

Ambos

Drogenkontrolle und ihre Probleme in
Kolumbien, Perú und Bolivien

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 65

Herausgegeben von
Prof. Dr. Günther Kaiser

Die Drogenkontrolle und ihre Probleme in Kolumbien, Perú und Bolivien

Eine kriminologische Untersuchung aus Sicht
der Anbauländer unter besonderer Berücksichtigung
der Drogengesetzgebung

Kai Ambos

Freiburg i. Br. 1993

Kai Ambos, Dr. jur., Jahrgang 1965, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ambos, Kai: Die Drogenkontrolle und ihre Probleme in Kolumbien, Peru und Bolivien: eine kriminologische Untersuchung aus Sicht der Anbauerländer unter besonderer Berücksichtigung der Drogengesetzgebung / Kai Ambos. – Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1993

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 65)

Zugl.: München, Univ., Diss., 1992

ISBN 3-86113-009-2

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau>; Kriminologische Forschungsberichte aus...

© 1993 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-7800 Freiburg i. Br.
Telefax 07 61/70 81 294

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH • computersatz & druckservice
7639 Kappel-Grafenhausen
Telefax 078 22/6 11 58

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Meinen Eltern

Vorwort

Die Idee zu der vorliegenden Arbeit kam mir während eines Forschungsaufenthalts in Perú im Jahre 1988 als Gast der *Comisión Andina de Juristas* (CAJ), einer nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisation mit Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen. Die CAJ beschäftigte sich schon zu dieser Zeit mit dem Koka-Kokain-Problem in der Andenregion und hat mich mit dem Thema in Berührung gebracht. Nach Ablegung des Ersten Juristischen Staatsexamens im Jahre 1990 suchte ich Prof. Dr. Schüler-Springorum auf mit dem Anliegen, über das Koka-Kokain-Problem in Kolumbien, Perú und Bolivien eine Dissertation zu schreiben. Herr Prof. Dr. Schüler-Springorum zeigte sich sehr interessiert und nahm mich als Doktorand an.

Ich habe die Untersuchung im August 1990 mit der theoretischen und praktischen Vorbereitung für einen ersten Forschungsaufenthalt in Kolumbien, Perú und Bolivien begonnen. Während dieses Forschungsaufenthaltes, der von Mitte August bis Mitte November 1990 dauerte, habe ich mit Hilfe der deutschen Botschaften in Bogotá, Lima und La Paz, den Rauschgiftverbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes in Lima und La Paz, der kolumbianischen Sektion und der peruanischen Zentrale der CAJ sowie privater Kontakte eine intensive Materialsammlung, ergänzt durch Interviews und Besuche, durchgeführt (vgl. Annexe II-IV). Das Material habe ich danach in Deutschland systematisch aufgearbeitet. Von Mitte September 1991 bis Mitte März 1992 war ich zum zweiten Mal in den genannten Ländern, um die Arbeit zu aktualisieren, einige Zweifelsfragen zu klären und verschiedene Aspekte zu vertiefen (Annexe II-IV). Ich habe die Dissertationsfassung der Arbeit im März 1992 abgeschlossen. Die vorliegende veröffentlichte Fassung wurde im Dezember 1992 / Januar 1993 überarbeitet und - soweit möglich - aktualisiert.

Mit der Arbeit versuche ich, eine Forschungslücke zu schließen und einen Beitrag zu einer rechtstaatlich verträglicheren und wirksameren (internationalen) Drogenkontrolle zu leisten. Der internationale Charakter des Drogenproblems macht zweifellos Maßnahmen in den Anbauländern notwendig. Der Erfolg dieser Maßnahmen hängt jedoch von der Kenntnis

der Situation in den betroffenen Ländern ab. Darüber hinaus ist Verständnis und Sensibilität für deren Besonderheiten erforderlich. Gleichwohl beschäftigt sich die kriminologische Drogenforschung seit Jahrzehnten praktisch ausnahmslos mit der Situation in den (reichen) Konsumentenländern. Dies ist Anlaß genug, eine Untersuchung aus der Sicht der (armen) Anbauländer durchzuführen.

Die lückenhafte Forschungssituation, insbesondere im deutschsprachigen Raum, sowie der besondere Charakter der Forschungsobjekte als Schwellen- (Kolumbien) bzw. Entwicklungsländer (Perú und Bolivien) und als Hauptakteure im Koka-Kokain-Prozeß machen es - nach einer kurzen Einführung zum **Untersuchungsgegenstand** (Kapitel I) - erforderlich, **Entwicklung und Ausmaß des Drogenproblems** in den untersuchten Ländern darzustellen (Kapitel II). Dabei sollen vornehmlich die sozioökonomischen und soziopolitischen "Dimensionen" des Problems aufgezeigt werden. Anschließend folgt die Darstellung der (internationalen, regionalen und nationalen) **Politik und Rechtslage** (Kapitel III). Der internationale und regionale Rahmen (III A) wird gesondert behandelt, weil sich aus ihm der rechtliche (internationales und regionales Recht) und politische (Rolle der USA) Spielraum der untersuchten Länder ergibt. Danach bewerte ich Rechtslage und Politik in zweifacher Hinsicht: zunächst durch eine **vergleichende Analyse** von Drogenrecht und -politik unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher und dogmatischer Aspekte (Kapitel IV), sodann durch die Untersuchung der **Wirksamkeit** der dargestellten Politik und Rechtslage (Kapitel V). Die Wirksamkeitsanalyse ist von besonderer Bedeutung, da - ähnlich wie in der Terrorismusgesetzgebung - auch in der Drogengesetzgebung und -politik rechtsstaatliche Einschränkungen in der Regel mit Effizienzargumenten gerechtfertigt werden. Die Kritik der herrschenden Politik stellt nur dann einen wirklichen Erkenntnisgewinn und praktischen Fortschritt dar, wenn aus ihr folgende und über sie hinausgehende **Alternativen** vorgeschlagen werden. Dies soll in Kapitel VI geschehen.

Die Menge des verarbeiteten Materials, die daraus folgende Fülle an Details, die Art und Qualität der Quellen, der interdisziplinäre Ansatz und nicht zuletzt das heikle Thema der Arbeit haben mich veranlaßt, dem Leser einige Hilfestellungen zu geben (so daß er sich nicht im Gestrüpp der Details verliert) und einige untypische methodologische Techniken zu verwenden, um die Gefährdung von Informanten zu vermeiden.

Zur **Hilfestellung** habe ich zunächst eine Gliederung erstellt, die einen groben Überblick über den Inhalt der Arbeit verschafft, und ein Inhaltsverzeichnis, das eine detaillierte Inhaltsangabe darstellt. Die Kapitel II, IV-VI enthalten Teilergebnisse, die wiederum in einem abschließenden Gesamtergebnis in Form von Schlußfolgerungen zusammengefaßt werden, so daß der Leser den 'roten Faden' nicht verliert.

Methodologisch ist folgendes zu bemerken: Im Rahmen der Untersuchung habe ich 'geschriebene' und 'ungeschriebene' Quellen verwendet. Die

'geschriebenen' Quellen finden sich in der Bibliographie, wobei die unterschiedliche Zugänglichkeit dieser Quellen mich veranlaßt hat, zwischen "Veröffentlichungen" (I) und "unveröffentlichten bzw. vertraulichen Dokumenten" (II) zu differenzieren. Artikel aus den systematisch ausgewerteten Periodika (III) finden sich in der Regel im Text, nur längere Hintergrundartikel habe ich in die Bibliographie aufgenommen (bei I). Da die Mehrzahl dieser Quellen in spanischer Sprache verfaßt ist, habe ich Zitate übersetzt, wobei ich im Zweifel der Lesbarkeit Vorrang vor einer (allzu) wörtlichen Übersetzung eingeräumt habe. Unter 'ungeschriebenen' Quellen sind Interviews (Annex II) und Besuche (Annex III) zu verstehen. Annex II enthält die notwendigen Informationen zur Stellung des Interviewten zum Zeitpunkt des Interviews, so daß auf diese Angabe im Text verzichtet werden konnte. Aus den in Annex II aufgeführten Interviews stammen allerdings nicht alle mündlich erhaltenen Informationen. Als weitere mündliche Quellen dienen vielmehr 'Gespräche' (mit 'G' in Annex II gekennzeichnet) und 'vertrauliche Gespräche', bei denen es sich um informelle, oftmals persönliche Gespräche handelt, bei 'Vertraulichkeit' der Gesprächspartner jedoch anonym zu bleiben wünscht. Der Großteil dieser Gespräche bildet einen integralen Bestandteil der vorliegenden Arbeit und hat entscheidend zu meiner Meinungsbildung beigetragen, ohne daß dies - aus den genannten Gründen - immer in Form einer Fußnote vermerkt wird. Diese methodologischen Besonderheiten, die eine Überprüfbarkeit erschweren, erfordern eine besondere Objektivität und eine behutsame Auswertung der in der *field work* gewonnenen Erkenntnisse.

Die großzügige finanzielle Unterstützung der Rolf-Weber Stiftung der LMU München (erster Forschungsaufenthalt), des Freistaates Bayern aufgrund des "Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses" (seit 1.11.1990) sowie des DAAD (zweiter Forschungsaufenthalt) haben mir ermöglicht, mich ausschließlich der Arbeit zu widmen und diese in weniger als zwei Jahren fertigzustellen.

Trotzdem hätte ich die Arbeit ohne die geistige und moralische Unterstützung zahlreicher Gesprächspartner, Bekannter und Freunde in dieser Form nicht vorlegen können. Neben den in der Interview- und Besuchsliste erwähnten Personen (Annex II, III) danke ich besonders meinem Vater. Er hat großes Interesse an meiner Arbeit gezeigt und sie als kritischer Freund begleitet. Mein Doktorvater Prof. Dr. H. Schüler-Springorum hat die Fertigstellung der Arbeit durch seine Gutachten gefördert. Er hat mich bei der Abfassung der Arbeit in keiner Weise beschränkt und mir dadurch großes Vertrauen entgegengebracht. Herrn Prof. Dr. Simma danke ich für seine hilfreichen Gutachten. Die Rauschgiftabteilung des BKA, besonders Frau Valentin und Herr Kessler, hat wichtige Kontakte hergestellt und Informationen geliefert. Für kritische Gespräche danke ich meinen Freunden und Studienkollegen A. Schebany, J. Fuhs, H. und W. Schulze, H. Mayer, A. Krebs, V. Brychy sowie den Referenten des Max Planck Instituts für aus-

ländisches und internationales Strafrecht in Freiburg/Br. Prof. Dr. H.-J. Albrecht, Dr. O. Lagodny und Dr. W. Perron. Während der Forschungsaufenthalte hat mich die kolumbianische Sektion der CAJ unterstützt. Sie hat mir in Bogotá einen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt und war mir ein wertvoller Gesprächspartner. In ähnlicher Weise war mir die CAJ in Lima behilflich. In Kolumbien erhielt ich weiter wichtige Unterstützung durch M. Afanador, M. Anzola, A. Díaz, R. Jacquin, L. Romero, F. Visbal (alle Bogotá), F. Velásquez (Medellín), E. Garcés (Cali); in Perú durch V. Prado, T. Hernández, J. Wiese (Lima); in Bolivien durch N. Romero und L. Arauco (La Paz). Für die orthographische Korrektur einiger spanischer Namen und Begriffe danke ich M. Bohórquez.

Schließlich gilt mein Dank Prof. Dr. G. Kaiser für die Aufnahme in die Reihe der Kriminologischen Forschungsberichte. Für die damit zusammenhängende 'technische' Unterstützung danke ich B.Bonn, G.Strub, J. Smettan und G. Ganz sowie M. Knecht für die - sicherlich mühsame - letzte Korrektur des druckfertigen Manuskripts.

Kai Ambos, Freiburg/Br., Februar 1993



Quelle: US-State Department, Washington D.C. 1991.

Gliederung

Vorwort	VII
Geographische Übersicht	XI
I. Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes	1
1. <i>Drogen, Drogenproblem, -politik und gesetzgebung</i>	1
2. <i>Koka-Kokain</i>	8
2.1. <i>Koka: Kulturpflanze oder Rauschgift?</i>	8
2.2. <i>Verarbeitung und Mengenverhältnisse</i>	13
2.3. <i>Aspekte des Kokainkonsums</i>	16
2.4. <i>Der internationale Kokainhandel</i>	20
II. Entwicklung und Ausmaß des Drogenproblems	28
1. <i>Kolumbien</i>	28
1.1. <i>Historischer und politischer Kontext</i>	28
1.2. <i>Drogenkonsum</i>	32
1.3. <i>Drogenanbau, -verarbeitung und -vertrieb</i>	35
1.4. <i>Dimensionen des Drogenhandels</i>	38
2. <i>Perú</i>	69
2.1. <i>Historischer und politischer Kontext</i>	69
2.2. <i>Drogenkonsum</i>	74
2.3. <i>Kokaanbau und -verarbeitung</i>	78
2.4. <i>Dimensionen des Drogenhandels</i>	81
3. <i>Bolivien</i>	98
3.1. <i>Historischer und politischer Kontext</i>	98
3.2. <i>Drogenkonsum</i>	101
3.3. <i>Kokaanbau und -verarbeitung</i>	105
3.4. <i>Dimensionen des Drogenhandels</i>	108

4. Zusammenfassung und Teilergebnis I	122
III. Drogenpolitik und - recht	124
A. Der internationale und regionale Rahmen	124
1. Internationales Völkerrecht	124
2. Die lateinamerikanische Rechtslage	139
3. Die Rolle der USA	146
B. Kolumbien	164
1. Rechtshistorische Entwicklung	164
2. Politik und geltendes Recht	166
2.1. Das Zusammenspiel von ordentlicher Gesetzgebung und "Verordnungen des Belagerungszustandes" unter Berücksichtigung der neuen Verfassung	166
2.2. Prävention	169
2.3. Kokasubstitution und alternative Entwicklung	175
2.4. Kontrolle und Repression	177
2.5. Die zuständigen Organe	198
2.6. Neue politische Tendenzen	206
C. Perú	208
1. Rechtshistorische Entwicklung	208
2. Politik und geltendes Recht	210
2.1. Prävention	210
2.2. Kontrolle, Substitution und alternative Entwicklung	212
2.3. Kontrolle und Repression	216
2.4. Zuständige Organe	226
2.5. Neue politische Tendenzen	231
D. Bolivien	233
1. Rechtshistorische Entwicklung	233
2. Politik und geltendes Recht	235
2.1. Prävention	235
2.2. Kokasubstitution und alternative Entwicklung	237
2.3. Kontrolle und Repression	245
2.4. Zuständige Organe	256
2.5. Neue politische Tendenzen	264
IV. Vergleichende Analyse unter Berücksichtigung dogmatischer und rechtstaatlicher Aspekte	265
1. Vergleich von Recht und Politik	265
1.1. Strukturvergleich der Gesetze	265

1.2. Drogenpolitische Schwerpunkte	269
2. <i>Einzelaspekte von Kontrolle und Repression</i>	274
2.1. Rechtliche Stellung von traditionellem Kokaanbau und - konsum	275
2.2. Besonderheiten des materiellen Rechts	277
2.3. Besonderheiten des prozessualen Rechts	301
2.4. Strafzumessung und Strafvollzug	328
2.5. Exkurs: "Drogenkrieg", Menschenrechte und Auf- standsbekämpfung	336
3. <i>Zusammenfassung und Teilergebnis II</i>	343
V. Wirksamkeit	345
1. <i>Prävention</i>	346
2. <i>Substitution und alternative Entwicklung</i>	347
3. <i>Kontrolle und Repression</i>	359
3.1. Polizeiliche Drogenkontrollmaßnahmen	359
3.2. Einfluß auf Drogenkriminalität und -handel	366
3.3. Exkurs: Spezialgerichtsbarkeit in Kolumbien und Bolivien	382
3.4. Exkurs: Freiwillige Übergabe statt Auslieferung in Kolum- bien und Bolivien	387
4. <i>Teilergebnis III</i>	392
5. <i>Erklärungsansätze</i>	394
VI. Alternativen	413
1. <i>Die Notwendigkeit einer neuen Politik und deren Rahmenbedingungen</i>	413
2. <i>Elemente einer neuen Politik</i>	416
2.1. Offizielle Ansätze, insbesondere alternative Entwicklung	416
2.2. Entkriminalisierung und Legalisierung	420
2.3. Bekämpfung der organisierten Kriminalität ('Kartelle')	440
2.4. Gesamtgesellschaftliche Ansätze	447
3. <i>Teilergebnis IV</i>	448
Gesamtergebnis und Schlußfolgerungen	449

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Geographische Übersicht	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
I. Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes	1
1. <i>Drogen, Drogenproblem, -politik und -gesetzgebung</i>	1
1.1. Drogen	1
1.2. Drogenproblem, -politik und -gesetzgebung	5
1.3. Kritische Ansätze	7
2. <i>Koka-Kokain</i>	8
2.1. Koka: Kulturpflanze oder Rauschgift?	8
2.1.1. Botanik	8
2.1.2. (Rechts)Geschichte: von der Kulturpflanze zum Rauschgift	9
2.1.3. Koka ist nicht Kokain	12
2.2. Verarbeitung und Mengenverhältnisse	13
2.3. Aspekte des Kokainkonsums	16
2.3.1. Applikationsformen	16
2.3.2. Abhängigkeit	17
2.3.3. Wirkungen	18
2.4. Der internationale Kokainhandel	20
2.4.1. Vertrieb und Transport	21
2.4.2. Europäische Marktentwicklung	25
II. Entwicklung und Ausmaß des Drogenproblems	28
1. <i>Kolumbien</i>	28
1.1. Historischer und politischer Kontext	28
1.2. Drogenkonsum	32
1.3. Drogenanbau, -verarbeitung und -vertrieb	35
1.3.1. Marihuana	35

1.3.2. Koka und Kokain	36
1.3.3. Mohn, Opium und Heroin	37
1.4. Dimensionen des Drogenhandels	38
1.4.1. "Kartelle", "Drogenterrorismus" und "Drogenkrieg"	38
1.4.2. Die sozioökonomische Bedeutung	48
a) Makroökonomische Indikatoren	49
b) Regionale Effekte	52
c) Bewertung	55
1.4.3. Der Einfluß auf Staat und Gesellschaft	56
a) Drogenhandel und soziale Schichten	57
b) Drogenhandel und Politik	58
c) Drogenhandel, Sicherheitskräfte und Paramilitarismus	60
d) Drogenhandel und Guerilla	63
e) Drogenhandel und Justiz	67
1.4.4. Folgen für die Umwelt	68
2. Peru	69
2.1. Historischer und politischer Kontext	69
2.2. Drogenkonsum	74
2.3. Kokaanbau und -verarbeitung	78
2.4. Dimensionen des Drogenhandels	81
2.4.1. Die sozioökonomische Bedeutung	81
a) Makroökonomische Indikatoren	81
b) Regionale Effekte	85
c) Bewertung	87
2.4.2. Einfluß auf Staat und Gesellschaft	88
a) Korruption von Politik, Justiz und Sicherheitskräften	88
b) Gewalt, Guerilla und nationale Sicherheit	91
2.4.3. Folgen für die Umwelt	95
3. Bolivien	98
3.1. Historischer und politischer Kontext	98
3.2. Drogenkonsum	101
3.3. Kokaanbau und -verarbeitung	105
3.4. Dimensionen des Drogenhandels	108
3.4.1. Die sozioökonomische Bedeutung	108
a) Makroökonomische Indikatoren	108
b) Regionale Effekte	111
c) Bewertung	114
3.4.2. Der Einfluß auf Staat und Gesellschaft	115
a) Verwicklung von Militär und Politik, Korruption von Polizei und Justiz	115
b) Gewalt, organisierter Widerstand und Militarisierung	119
3.4.3. Folgen für die Umwelt	121

4. Zusammenfassung und Teilergebnis I	122
III. Drogenpolitik und -recht	124
A. Der internationale und regionale Rahmen	124
1. Internationales Völkerrecht	124
1.1. Die normative Entwicklung auf UNO-Ebene aus latein- amerikanischer Sicht	124
a) Nicht-Intervention und Beachtung der nationalen Rechtsordnungen	126
b) Rechtliche Stellung von traditionellem Kokaanbau und -konsum	128
c) Kriminalisierung der mit rechtswidrig erlangtem Ei- gentum zusammenhängenden Tathandlungen und der zur illegalen Drogenherstellung benutzten Ge- genstände und (chemikalischen) Stoffe	130
d) Beschlagnahme und Auslieferung als prozessuale Hauptinstrumente der Rechtsdurchsetzung	132
e) Zwischenergebnis	134
1.2. Internationales "Soft Law"	134
a) "Political Declaration" und "the Global Programme of Action"	136
b) London Declaration	138
2. Die lateinamerikanische Rechtslage	139
2.1. Acuerdo Sudamericano sobre Estupefacientes y Psico- trópicos	139
2.2. Erklärung von Cartagena	141
2.3. Erklärung von San Antonio	144
2.4. Andere Abkommen und Erklärungen	145
3. Die Rolle der USA	146
3.1. Offizielle Rolle	148
3.2. Inoffizielle Rolle	153
3.3. Bewertung	162
B. Kolumbien	164
1. Rechtshistorische Entwicklung	164
2. Politik und geltendes Recht	166
2.1. Das Zusammenspiel von ordentlicher Gesetzgebung und "Verordnungen des Belagerungszustandes" unter Berücksichtigung der neuen Verfassung	166
2.2. Prävention	169
2.2.1. Positives Recht	169
2.2.2. Nationale Pläne	170
a) Nationaler Plan zur Prävention (1985)	170

b) Plan Maestro (1988)	171
aa) "Nationaler (Unter)Plan zur Prävention, Behandlung und Rehabilitierung"	171
bb) "Plan bezüglich Information und logistischer Unterstützung"	172
c) "Nationaler Plan zur Überwindung des Drogenproblems" (1990/91)	172
d) "Programm zur gesellschaftlichen Bewußtseinsbildung" (1992)	173
2.2.3. Exkurs: "Integrale Prävention" im Strafvollzug?	173
2.3. Kokasubstitution und alternative Entwicklung	175
2.3.1. Positives Recht (ENE)	175
2.3.2. Nationale Pläne	175
a) Substitutionsprogramm im Cauca (1985)	175
b) "Nationaler Plan zur Anbausubstitution" (1988)	175
c) "Nationales Programm alternativer Entwicklung" (1992)	176
2.4. Kontrolle und Repression	177
2.4.1. Materielles Recht	177
2.4.1.1. Kontrollmaßnahmen	177
2.4.1.2. Straftatbestände	177
a) ENE	177
b) B-VOen (unmittelbare/mittelbare)	179
2.4.1.3. Ordnungswidrigkeiten (ENE)	180
2.4.2. Prozessuales Recht	181
a) Zuständigkeiten:	181
aa) "Spezialisierte Richter", "Gerichte der öffentlichen Ordnung" und "Militärstrafjustiz"	182
bb) Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung ("Statut zur Verteidigung der Justiz")	184
b) Spezielle Verfahren	186
aa) Verfahrensablauf	186
bb) Besondere Verfahrenstechniken	188
c) Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen	190
aa) Allgemeine Zwangsmaßnahmen	191
bb) Drogenrechtliche Zwangsmaßnahmen	192
d) Beschlagnahme	193
e) Auslieferung	195
f) Andere Maßnahmen	197
2.4.3. "Nationaler Plan zur Repression und Kontrolle" (1988) und "Nationale Strategie gegen die Gewalt" (1991)	198
2.5. Die zuständigen Organe	198
2.5.1. Der 'Überbau', insbesondere CNE	198

2.5.2. Prävention	201
2.5.3. Substitution	201
2.5.4. Kontrolle und Repression	202
a) Operative Ebene	202
b) Gerichtliche Ebene	204
2.6. Neue politische Tendenzen	206
<i>C. Perú</i>	208
1. Rechtshistorische Entwicklung	208
2. Politik und geltendes Recht	210
2.1. Prävention	210
2.1.1. Positives Recht	210
2.1.2. Der Plan von 1986 und private Aktivitäten	211
2.1.3. Das Abkommen mit den USA	212
2.2. Kontrolle, Substitution und alternative Entwicklung	212
2.2.1. Positives Recht	212
2.2.2. Die "Fujimori Doktrin" (1990) und ergänzende positivrechtliche Regelungen	213
2.2.3. Das Abkommen mit den USA	215
2.2.4. Konkrete Projekte (USA/UNDCP)	215
2.3. Kontrolle und Repression	216
2.3.1. Materielles Recht	216
a) Kontrollmaßnahmen	216
b) Straftatbestände	217
c) Ordnungswidrigkeiten	221
2.3.2. Prozessuales Recht	221
a) Zuständigkeiten	221
b) Besondere Verfahrensbestimmungen	222
c) Zwangsmaßnahmen	222
aa) Allgemeine	222
bb) Drogenrechtliche	223
2.3.3. Das Abkommen mit den USA: Militarisierung ?	225
2.4. Zuständige Organe	226
2.4.1. Der 'Überbau'	226
2.4.2. Prävention	229
2.4.3. Kontrolle und Substitution	229
2.4.4. Kontrolle und Repression	230
2.5. Neue politische Tendenzen	231
<i>D. Bolivien</i>	233
1. Rechtshistorische Entwicklung	233
2. Politik und geltendes Recht	235
2.1. Prävention	235
2.1.1. Positives Recht (Gesetz 1008 und <i>reglamento</i>)	235

2.1.2. Der Plan von 1988	236
2.1.3. Die Pläne von 1990/91	237
2.2. Kokasubstitution und alternative Entwicklung	237
2.2.1. Positives Recht (Gesetz 1008 und <i>reglamento</i>)	238
a) Natürliche Koka und Koka 'iter criminis'	238
b) Substitution und alternative Entwicklung	239
2.2.2. PIDYS (1988)	240
2.2.3. Nationale Strategie alternativer Entwicklung (1990)	241
2.2.4. Abkommen mit den USA	243
2.2.5. Konkrete Projekte (UNDCP/US-AID)	244
2.3. Kontrolle und Repression	245
2.3.1. Materielles Recht (Gesetz 1008 und <i>reglamento</i>)	245
a) Kontrolle	245
b) Straftatbestände	245
2.3.2. Prozessuales Recht	249
a) Spezielle Gerichtsbarkeit	249
b) Spezielles Verfahren	249
aa) Beschleunigung des Verfahrens	249
bb) Besondere Regelungen	251
c) Zwangsmaßnahmen	252
2.3.3. Militarisierung aufgrund des Abkommens mit den USA ?	253
2.4. Zuständige Organe	256
2.4.1. Der 'Überbau', insbesondere CONALID	256
2.4.2. Prävention	258
2.4.3. Substitution	260
2.4.4. Kontrolle und Repression	261
2.5. Neue politische Tendenzen	264

IV. Vergleichende Analyse unter Berücksichtigung dogmatischer und rechtstaatlicher Aspekte 265

1. Vergleich von Recht und Politik	265
1.1. Strukturvergleich der Gesetze	265
1.2. Drogenpolitische Schwerpunkte	269
1.2.1. Prävention	269
1.2.2. Substitution und alternative Entwicklung	270
1.2.3. Kontrolle und Repression	273
2. Einzelaspekte von Kontrolle und Repression	274
2.1. Rechtliche Stellung von traditionellem Kokaanbau und -konsum	275
2.2. Besonderheiten des materiellen Rechts	277
2.2.1. Vergleich der Deliktsstruktur am Beispiel des Drogenhandels	277

2.2.2. Das geschützte Rechtsgut	281
2.2.3. Kriminalisierung versus Entkriminalisierung des Konsums	287
2.2.4. Materieellrechtliche Expansion und legislative Technik	293
a) Vorverlagerung des strafrechtlichen Eingriffs	293
b) Allgemeines Strafrecht, insbesondere Sonderdelikte	297
c) Neue Delikte (gemäß der Wiener Konvention)	299
2.3. Besonderheiten des prozessualen Rechts	301
2.3.1. Zuständigkeiten, insbesondere verstärkter Einsatz der Streitkräfte	301
2.3.2. Verfahren	305
a) Allgemeines	305
b) Besondere Verfahrenstechniken	308
2.3.3. Zwangsmaßnahmen	311
a) Freiheitseinschränkungen und <i>Habeas Corpus</i>	311
b) Beschlagnahme	315
c) Auslieferung	321
2.4. Strafzumessung und Strafvollzug	328
2.4.1. Strafzumessung	329
2.4.2. Strafvollzug	332
a) Begünstigungen	332
b) Prävention	334
2.5. Exkurs: "Drogenkrieg", Menschenrechte und Aufstandsbe- kämpfung	336
2.5.1. Kolumbien	336
2.5.2. Perú und Bolivien	340
2.5.3. Vergleichende Bewertung	342
 3. Zusammenfassung und Teilergebnis II	 343
 V. Wirksamkeit	 345
1. Prävention	346
2. Substitution und alternative Entwicklung	347
3. Kontrolle und Repression	359
3.1. Polizeiliche Drogenkontrollmaßnahmen	359
3.1.1. Festnahmen	360
3.1.2. Zerstörung von "Laboratorien"	362
3.1.3. Beschlagnahmen bzw. Sicherstellungen von Kokain und Derivaten	363
3.1.4. Andere Aktivitäten	365
3.2. Einfluß auf Drogenkriminalität und -handel	366
3.2.1. Entwicklung der Drogenkriminalität und politischen Gewalt	367

3.2.2. Die 'Substanz' der polizeilichen Festnahmen	375
3.2.3. Die Betroffenen	379
3.3. Exkurs: Spezialgerichtsbarkeit in Kolumbien und Bolivien	382
3.4. Exkurs: Freiwillige Übergabe statt Auslieferung in Kolumbien und Bolivien	387
4. Teilergebnis III	392
5. Erklärungsansätze	394
5.1. Maximalstrafrecht und sozioökonomische Realität	394
5.2. Fehlende staatliche Autorität und außerrechtliche Einflüsse	401
5.3. Organisatorische und operative Probleme	403
5.4. Die ambivalente Politik der Konsumentenländer, insbesondere der USA	407
VI. Alternativen	413
1. Die Notwendigkeit einer neuen Politik und deren Rahmenbedingungen	413
2. Elemente einer neuen Politik	416
2.1. Offizielle Ansätze, insbesondere alternative Entwicklung	416
2.2. Entkriminalisierung	420
2.2.1. Produktion: Förderung der traditionellen Koka	421
2.2.2. Besitz, Konsum und Kleinhandel: Entkriminalisierung und Legalisierung	424
a) Argumente für eine Entkriminalisierung bzw. Legalisierung	425
b) Argumente gegen eine Entkriminalisierung bzw. Legalisierung	428
c) Synthese: kontrollierte Legalisierung	431
2.2.3. 'Minimalstrafrecht' zur Kontrolle der legalen Drogenausgabe	432
2.2.4. Exkurs: Amnestie oder Begnadigung für Drogenhändler?	433
a) Rechtliche Grenzen	434
b) Kriminalpolitische Nützlichkeit	438
2.3. Bekämpfung der organisierten Kriminalität ('Kartelle')	440
2.3.1. 'Minimalstrafrecht'	440
2.3.2. Strukturelle Stärkung der Ermittlungsbehörden	441
2.3.3. Strukturelle Stärkung der Justiz	444
2.3.4. Stärkung der Kooperation	446
2.4. Gesamtgesellschaftliche Ansätze	447
3. Teilergebnis IV	448

Gesamtergebnis und Schlußfolgerungen	449
Bibliographie	451
Annexe	480
<i>I. Aufbau der nationalen Drogengesetze</i>	480
<i>II. Interviews</i>	483
<i>III. Besuche</i>	488
Tabellen	
1: Zur Abhängigkeit führende Mittel und Art der Abhängigkeit	3
2: Mindestens einmaliger Konsum nach Substanz und Geschlecht in Kolumbien	33
3: Illegaler Konsum in Tonnen (1982-88) in Kolumbien	35
4: Makroökonomische Indikatoren des Drogenhandels in Kolumbien	50
5: Drogenkonsum auf nationaler Ebene in Perú	75
6: Makroökonomische Indikatoren des Drogenhandels in Perú (Umsatzerlös, Anteil am Bruttoinlandsprodukt und legalem Export)	82
7: Mindestens einmaliger Gebrauch von Drogen in Bolivien	103
8: Budget der "Andean Strategy" der USA	149
9: Strukturvergleich der Gesetze	267
10: Strafzumessung in Kolumbien, Perú und Bolivien	329
11: Kokanettoanbauflächen und zerstörte Koka in Kolumbien, Perú und Boli- vien (1987-1991)	347
12: Festnahmen in Kolumbien, Perú und Bolivien (1986-1991)	360
13: Zerstörung von Laboratorien Kolumbien, Perú und Bolivien (1986-1991)	362
14: Beschlagnahme von (Roh)kokain und Derivaten Kolumbien, Perú und Boli- vien (1986-1991)	364
15: Andere polizeiliche Aktivitäten in Kolumbien, Perú und Bolivien (1990)	366
16: Delikte gesamt, öffentliche Sicherheit und Betäubungsmittel in Kolumbien (1986-1991)	367
17: Tote gesamt, aufgrund gemeiner Kriminalität, politischem Motiv oder Drogenhandel in Kolumbien (1985-1991)	371
18: Tote aufgrund politischem Motiv, tote 'Subversive' und Drogenhändler in Perú (1985-1992)	374
19: Angeklagte/Verurteilte gesamt, in (alter) Spezialgerichtsbarkeit (<i>juzgados espe- ciales y orden publico</i>) in Kolumbien (1988-1990)	376
20: Delikte der öffentlichen Sicherheit und Betäubungsmittel im Verfah- rensablauf in Kolumbien (1986-1990)	376
21: Bildungsniveau der Festgenommenen in Kolumbien (1986-1990)	379
22: Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren und Urteile in der (neuen) Gerichts- barkeit der öffentlichen Ordnung in Kolumbien (1991)	384
23: Auslieferungen und freiwillige Übergaben in Kolumbien (1983-1991)	388

Schaubilder

1: Organisationsstruktur 'Überbau' in Kolumbien	200
2: Organisationsstruktur Kontrolle und Repression (operative Ebene) in Kolumbien	204
3: Organisationsstruktur Kontrolle und Repression (gerichtliche Ebene) in Kolumbien	206
4: Organisationsstruktur Kontrolle und Repression in Perú	231
5: Organisationsstruktur 'Überbau' in Bolivien	257
6: Organisationsstruktur Prävention in Bolivien	259
7: Organisationsstruktur Substitution in Bolivien	261
8: Organisationsstruktur Kontrolle und Repression in Bolivien	264

Abkürzungsverzeichnis

ADN:	Acción Democrática Nacionalista (Nationalistisch Demokratische Aktion).
AI:	Amnesty International.
AMRK:	Amerikanische Menschenrechtskonvention.
APEP:	Asociación Peruana de Estudios e Investigación para la Paz (Peruanische Vereinigung zu Studien und Untersuchungen für den Frieden).
APRA:	Alianza Popular Revolucionaria Americana (Volksrevolutionäre Amerikanische Allianz), Perú.
APRODEH:	Asociación pro Derechos Humanos (Vereinigung für Menschenrechte), Perú.
APS:	Allgemeines Präferenzsystem der Europäischen Gemeinschaft.
ASFADDES:	Asociación de Familiares Desaparecidos (Vereinigung Verschwundener Familienangehöriger), Kolumbien.
AW:	Americas Watch, USA.
B-VO:	Verordnung des Belagerungszustandes (decreto del estado de sitio), Kolumbien.
BG:	Bußgeld(er).
BKA:	Bundeskriminalamt, Deutschland.
BMI:	Bundesministerium des Innern, Deutschland.
Btm:	Betäubungsmittel.
BtMG:	Betäubungsmittelgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
CAJ-SC:	Comisión Andina de Juristas - Seccional Colombiana (Andinische Juristenkommission-kolumbianische Sektion).
CAJ:	Comisión Andina de Juristas (Andinische Juristenkommission), Perú.
CCIN:	Centro Nacional Conjunto de Coordinación de Inteligencia de Narcóticos (Nationales Gemeinsames Zentrum zur Koordination des Drogengeheimdienstes), Bolivien.
CEDA:	Centro de Documentación y Información sobre Drogadicción (Dokumentations- und Informationszentrum über Drogensucht), Kolumbien.

CEDIB	Centro de documentación e información y biblioteca (Dokumentations- und Informationszentrum und Bibliothek), Cochabamba, Bolivien.
CEDRO:	Centro de Información y Educación para la Prevención del Abuso de Drogas (Informations- und Erziehungszentrum zur Prävention des Drogenmißbrauchs), Perú.
CEP:	Centro de Estudios Peruanos (Peruanisches Studienzentrum).
CERID:	Centro para el Estudio de las Relaciones Internacionales y el Desarrollo (Zentrum zum Studium der Internationalen Beziehungen und Entwicklung), Bolivien.
CESNU:	Consejo Económico y Social de las Naciones Unidas (Wirtschafts- und Sozialausschuß der Vereinten Nationen).
CICCF:	Centro de Inteligencia Conjunto Combinado de todas las Fuerzas (Gemeinsames Geheimdienstzentrum aller Einheiten), Bolivien.
CIDRE:	Centro de Investigación y Desarrollo Regional (Zentrum zur Untersuchung und regionalen Entwicklung), Bolivien.
CIJ:	Centro de Investigaciones Judiciales de la Corte Suprema de Justicia (Zentrum gerichtlicher Untersuchungen des Obersten Gerichtshofs), Perú.
CIJL:	Centre for the Independence of Judges and Lawyers der International Comision of Jurists.
CNE:	Consejo Nacional de Estupefacientes (Nationaler Betäubungsmittelrat), Kolumbien.
CNPZ:	Comando Nestor Paz Zamora, Bolivien.
COB:	Central Obrera Boliviana (Bolivianische Arbeiterzentrale).
COMUCOD:	Comité Multisectorial de Control de Drogas (Multisektorielles Drogenkontrollkomitee), Perú.
CONACOTID:	Comisión Nacional de Control y Fiscalización del Tráfico Ilícito de Drogas (Nationale Kommission zur Kontrolle und finanziellen Prüfung des illegalen Drogenhandels), Bolivien.
CONACUID:	Comisión Nacional contra el Uso Ilícito de las Drogas (Nationale Kommission gegen den unerlaubten Drogengebrauch), Venezuela.
CONADAL:	Comisión Nacional de Desarrollo Alternativo (Nationale Kommission zur alternativen Entwicklung), Bolivien.
CONALID:	Consejo Nacional contra el Uso indebido y tráfico Ilícito de Drogas (Nationaler Rat gegen den unerlaubten Drogengebrauch und -handel), Bolivien.
CONAPRE:	früher: Consejo Nacional de Prevención Integral del Uso indebido de Drogas (Nationaler Rat zur integralen Prävention des unerlaubten Drogengebrauchs), heute: Comisión Nacional de Prevención Integral (Nationale Kommission zur integralen Prävention), Bolivien.
COPECE:	Consejo Permanente de Coordinación Ejecutiva (Permanenter Rat zur Exekutiven Koordination), Bolivien.

CORAH:	Control y Reducción de la Coca en el Alto Huallaga, Proyecto Perú.
CP:	Código Penal (Strafgesetzbuch).
CPDDHH:	Comisión Permanente de Derechos Humanos (Permanente Menschenrechtskommission), Kolumbien.
CPP:	Código de Procedimiento oder Proceso Penal (Strafprozeßordnung).
CSJ:	Corte Suprema de Justicia.
CTA:	Comité Técnico Asesor (Technisches Beratungskomitee), Kolumbien.
DANE:	Departamento Administrativo Nacional de Estadística (Nationale Statistikbehörde), Kolumbien.
DAS:	Departamento Administrativo de Seguridad (Sicherheitsabteilung), Kolumbien.
DEA:	Drug Enforcement Administration, Justizministerium, USA.
Dept:	Department.
DIJIN:	Dirección de Policía Judicial e Investigación (Direktion der Justiz- und Ermittlungspolizei), Kolumbien.
DINACO:	Dirección Nacional de Control y Fiscalización de la Hoja de Coca (Nationale Direktion zur Kontrolle und Prüfung des Kokablattes), Bolivien.
DINAPRE:	Dirección Nacional de Prevención del Uso indebido de Drogas, Tratamiento, Rehabilitación y Reinserción social (Nationale Direktion zur Prävention des unerlaubten Drogengebrauchs, Behandlung, Rehabilitation und gesellschaftlichen Wiedereingliederung), Bolivien.
DINTID	Dirección de Investigación del Tráfico ilícito de Drogas (Direktion zur Ermittlung des unerlaubten Drogenhandels), Perú.
DIPOD:	Dirección de Policía de Drogas (Direktion der Drogenpolizei), Perú.
DIPREC:	Dirección Nacional de Registro, Control y Fiscalización de importación, elaboración, utilización y comercialización de las sustancias químicas controladas y de precursores (Nationale Direktion zur Registrierung, Kontrolle und Fiskalisierung des Imports, der Verarbeitung, Nutzung und Vermarktung kontrollierter chemischer Stoffe und Vorprodukte), Bolivien.
DIRANDRO:	Dirección Antidrogas (Antidrogendirektion), Perú.
DIRECO:	Dirección Nacional de Reconversión Agrícola (Nationale Direktion landwirtschaftlicher Umwandlung), Bolivien.
DL:	Decreto-Ley (Gesetzesverordnung).
DLeg:	Decreto Legislativo (Gesetzesverordnung).
DNE:	Dirección Nacional de Estupefacientes (Nationale Betäubungsmitteldirektion), Kolumbien.
DNIC:	Dirección Nacional de Instrucción Criminal (Nationale Direktion strafrechtlicher Ermittlung), Kolumbien.

EDJ:	Estatuto de Defensa para la Justicia (Statut zur Verteidigung der Justiz), Kolumbien.
EGTK:	Ejército Guerrillero Túpac Katari (Guerrillaarmee Túpac Katari), Bolivien.
ENACO:	Empresa Nacional de Coca (Nationales Kokaunternehmen), Perú.
ENE:	Estatuto Nacional de Estupefacientes, (Nationales Betäubungsmittelstatut), Kolumbien.
EPL:	Ejército Popular de Liberación (Volksbefreiungsarmee), Kolumbien.
FARC:	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (kolumbianische revolutionäre Streitkräfte).
FELCN:	Fuerza Especial de la Lucha Contra el Narcotráfico (Spezialeinheit zur Bekämpfung des Drogenhandels), Bolivien.
FFAA:	Fuerzas Armadas (Streitkräfte).
FN:	Fußnote.
FONADAL:	Fondo Nacional de Desarrollo Alternativo (Nationaler Fond alternativer Entwicklung), Bolivien.
GC:	Guardia Civil.
GR:	Guardia Republicana.
IA:	Informativo Andino/Andean Newsletter (monatliche Nachrichtenzusammenfassung der CAJ).
ICBF:	Instituto Colombiano de Bienestar Familiar (Kolumbianisches Institut familiärer Wohlfahrt).
ICJ:	International Comision of Jurists.
IELR:	International Enforcement Law Reporter.
ILD:	Instituto Libertad y Democracia (Institut Freiheit und Demokratie), Perú.
INCA:	International Narcotics Control Act, USA.
INCB:	International Narcotics Control Board.
INCS:	International Narcotics Control Strategy.
INCSR:	International Narcotics Control Strategy Report, USA.
INE:	Instituto Nacional de Estadística e Informatica (Nationales Statistik- und Informatik- Institut), Perú.
INPE:	Instituto Nacional Penitenciario (Nationales Strafvollzugsinstitut), Perú.
IPBPR:	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.
IU:	Izquierda Unida (Vereinigte Linke).
LKA:	Landeskriminalamt.
MACA:	Ministerio de Asuntos Campesinos y Agropecuarios (Ministerium bäuerlicher und landwirtschaftlicher Angelegenheiten), Bolivien.
MG:	(Mindest)monatsgehalt oder -gehälter.

MinPubl:	Ministerio Público.
MIR:	Movimiento de Izquierda Revolucionaria (Bewegung der Revolutionären Linken), Bolivien.
MNR:	Movimiento Nacionalista Revolucionario (Nationalistisch-Revolutionäre Bewegung), Bolivien.
MPI:	Max Planck Institut.
MRTA:	Movimiento Revolucionario Tupac Amaru (Revolutionäre Bewegung Tupac Amaru), Perú.
mT:	metrische Tonne, US Maßeinheit entspricht 1,1t.
NAD:	Narcotráfico al Día/Drug-Trafficking Update (monatliche Nachrichtenzusammenfassung der CAJ).
NDCS:	National Drug Control Strategy, USA.
NFP:	Nuevo Foro Penal, Kolumbien.
NSTZ:	Neue Zeitschrift für Strafrecht.
OAS:	Organización de los Estados Americanos (Organisation Amerikanischer Staaten).
OE:	Oficina de Estupefacientes (Betäubungsmittelbüro), Kolumbien.
OFECOD:	Oficina Ejecutiva de Control de Drogas (Exekutivbüro zur Drogenkontrolle), Perú.
ONDCP:	Office of National Drug Control Policy, USA.
OP:	Oficina de Planeación (Planungsbüro), Kolumbien.
OSP:	Oficina de Servicio de Proyectos (Projektausführungsbüro der Vereinten Nationen).
PBC:	Pasta básica de Cocaína (Kokainpaste).
PDAR:	Programa de Desarrollo Alternativo (Programm alternativer Entwicklung), Bolivien.
PG:	Policía General (Allgemeine Polizei), Perú.
PEAH:	Proyecto Especial Alto Huallaga.
PIP:	Policía de Investigaciones (Ermittlungspolizei), Perú.
PJOP:	Policía Judicial de Orden Público (Justizpolizei der öffentlichen Ordnung), Kolumbien.
PN:	Policía Nacional (Nationalpolizei).
PNUD:	Programa de Naciones Unidas para el Desarrollo (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen).
PS:	Policía de Seguridad (Sicherheitspolizei), Perú.
PT:	Policía Técnica (Technische Polizei), Perú.
RGVB:	Rauschgiftverbindungsbeamter (BKA).
SL:	Sendero Luminoso (Leuchtender Pfad), Perú.
StS:	Staatssekretär.
SUBDESAL:	Subsecretaría de Desarrollo Alternativo y Sustitución de Cultivos de Coca (Staatssekretariat zur alternativen Entwicklung und Substitution der Kokapflanzen), Bolivien.

UDP:	Unidad Democrático Popular (Demokratische Volkseinheit), Bolivien.
UMOPAR:	Unidad Móvil de Patrullaje Rural (Mobile Landpatrouille), Bolivien.
UNDCP:	United Nations Drug Control Programme.
UNFDAC:	United Nations Fund for Drug Abuse Control.
USIS:	United States Information Service.
WK:	Wiener Konvention (Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances).
WOLA:	Washington Office on Latinamerica.
WÜV:	Wiener Übereinkommen über Verträge.

I. Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes

1. Drogen, Drogenproblem, -politik und -gesetzgebung

1.1. Drogen

In ihrer ursprünglichen Bedeutung bezeichnet man als Drogen die - bei Trocknung einer Pflanze oder eines pflanzlichen oder tierischen Produkts entstehenden - "Präparate pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs, die als Heilmittel, Stimulantien oder Gewürze Verwendung finden"¹. Gegenwärtig sind Drogen - nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) - "alle jene Substanzen , die im lebenden Organismus eine oder mehrere Funktionen zu ändern vermögen, also Stoffe mit Wirkung auf das zentrale Nervensystem: Alkohol, Medikamente und Rauschmittel"².

Gegenstand dieser Arbeit ist im wesentlichen Koka und seine Verarbeitungsprodukte, auf die deshalb gesondert einzugehen ist (2.). Beiläufig ist die Rede von Marihuana und Mohn, da sie in Kolumbien angebaut werden (vgl. II 1.3.1., 1.3.3.). Auf andere Drogen wird bei der Darstellung der Konsumsituation verwiesen (II 1.2, 2.2., 3.2.).

Längere Ausführungen über den medizinisch-pharmakologischen Drogenbegriff sind daher entbehrlich (siehe dazu die einschlägige Fachlitera-

1 *Meyers Enzyklopädisches Lexikon*, Mannheim/Wien/Zürich, 9. Aufl. 1973, Band 7, S. 228f.; zum Entstehungsprozeß durch Trocknung: *Lüllmann/Mohr/Ziegler*, 1990, S. 4. Etymologisch stammt der Begriff aus dem arabischen (dawa=Heilmittel), niederländischen (droog=trocken), lateinischen (trochicus=früher gebräuchliche Arzneimittelzubereitung) und slawischen (doroga=teuer, kostbar) [vgl. *Wagner*, 1984, S.25; *Vogt/Scheerer*, 1989, S.5].

2 Zitiert nach: *Eser/Lutterotti/Sporken* (Hrsg.), 1989, S. 1119. Ebenso *Tamayo*, 1990, S. 3 (4): "Se entiede por 'fármaco' o 'droga' toda sustancia que, introducida en el organismo vivo, puede modificar uno o más de sus funciones". Ähnlich *Kreuzer*, 1987, S. 3: "Droge ist jeder natürliche und künstliche Stoff, der die körperliche oder seelische Befindlichkeit des Menschen beeinflussen kann"; auch *Vogt/Scheerer*, 1989, S.5ff.

tur³). Es kann hier genügen, den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem medizinischen-pharmakologischen und juristisch-kriminalistischen Sprachgebrauch kurz darzustellen.

Nach **medizinisch-pharmakologischem** Sprachgebrauch wird eher von "Rauschmitteln, -drogen" oder "Suchtstoffen" gesprochen und auf formale Definitionen verzichtet⁴. Man folgt dem 1964 von der WHO eingeführten Begriff der "Drogenabhängigkeit"⁵ (*drug-dependence, dependencia de drogas*) - statt "Sucht" (*addiction, adicción*) - und unterscheidet gemäß folgender Tabelle nach Abhängigkeitsarten.

-
- 3 *Coper*, 1987, S.561ff.; *Bader/Gietzen/Wolf*, 1985, S.634ff.; *Tölle*, 1988, S.135ff.; *Bleuler*, 1983, S.328ff.; *Stübing*, 1984, S.16.
 - 4 Da, so *Coper*, 1987, S.562, "die Schwierigkeit, den Begriff Rauschmittel exakt zu definieren, darin besteht, daß zahlreiche Verbindungen, die primär einem ganz anderen Zweck dienen, z.B. als Arzneimittel oder Lösungsmittel, in entsprechender Dosis sehr variationsreich 'Rauschzustände' auslösen können" (ähnlich *Stübing*, 1984, S.16; *Eser et al.*, 1989, S. 242: "Der ... Begriff Betäubungsmittel ist ... nicht eindeutig festgelegt").
 - 5 "Drogenabhängigkeit" kennzeichnet demnach "einen psychischen und gegebenenfalls auch physischen Zustand, der sich aus der Wechselwirkung zwischen Individuum und Droge ergeben und mit drei Phänomenen verknüpft sein kann: 1) Entwicklung einer Toleranz 2) Entwicklung einer körperlichen Abhängigkeit und 3) Entwicklung einer psychischen Abhängigkeit" (*Coper*, 1987, S.565; vgl. auch *Vogt/Scheerer*, 1989, S.15ff.); zu den Abhängigkeitstypen *Bader et al.*, 1985, S. 635; *Wagner*, 1984, S. 15.

Tabelle 16: Zur Abhängigkeit führende Mittel und Art der Abhängigkeit

Drogen	Psychische Abhängigkeit ⁷	Physische Abhängigkeit ⁸	Toleranzentwicklung ⁹
Opiate	stark	stark	stark
Alkohol	mittel	stark	gering
Hypnotika	mittel	mittel	mittel
Nikotin	mittel	gering	gering
Weckamine	mittel	wenig	stark
Halluzinogene	gering	keine	mittel
Cannabis	gering	keine	kaum
Cocain	stark	gering	kaum

In Lateinamerika wird ebenfalls von der WHO-Klassifikation ausgegangen¹⁰. Tamayo unterscheidet ausdrücklich zwischen "Droge" (*droga*) oder "Arzneimittel" (*fármaco*) im ursprünglichen Sinne (FN 1) und "Abhängigkeit verursachender Droge" (*droga causante de dependencia*); letztere teilt er in "Rauschgifte" (*estupefacientes*) und "psychotrope Stoffe" (*psicotrópicos*) ein¹¹. Del Olmo differenziert zwischen natürlichen (z.B. Kokablätter), verarbeiteten (Morphin, Kokain, Kaffee), halbsyntheti-

6 Nach Bader et al., 1985, S.635; ähnl. Coper, 1987, S.565.

7 Psychische Abhängigkeit (Gewohnheitsbildung) ist durch ein starkes, unwiderstehliches Verlangen zur Steigerung des Wohlbefindens gekennzeichnet (vgl. Bader et al., 1985, S.635; Coper, 1987, S. 565f.; Stübing, 1984, S.14; Bleuler, 1983, S. 330f.; Tamayo, 1990, S.5; Eser et al., 1989, S. 1120).

8 Physische Abhängigkeit (Sucht) ist durch "Entzugssymptome" bei abruptem Absetzen oder zu niedriger (schon "tolerierter") Dosis gekennzeichnet (vgl. ebd.)

9 "Toleranz ist eine regulatorische Leistung, die den Organismus befähigt, gegen die Wirkung eines Pharmakons kompensatorisch zu reagieren, so daß nach wiederholter Gabe sein erwünschter Effekt nachläßt bzw. nur aufrechterhalten werden kann, wenn die Dosis erhöht wird", umgangssprachlich auch "Gewöhnung" (Bader et al., 1985, S. 635; ähnlich Coper, 1987, S. 565; Eser et al., 1989, S. 1120).

10 Interviews mit den in Kolumbien, Perú und Bolivien in der Prävention Verantwortlichen: De Salvador, Bogota, 20.9.90; Lerner, Lima, 15.10.90; Dipp V., La Paz, 25.10.90. Vgl. auch Quiroga, 1990, S. 24ff.; Mora I., 1988, S. 61ff.; Villanueva, 1989, S. 167ff. (179), wo die in Anlehnung an die WHO entwickelten Abhängigkeitskriterien des Manual of Diagnostic Classification (DSM-III-R) dargestellt werden.

11 Tamayo, 1990, S. 4ff., wonach "estupefacientes" die Derivate von Opium (Morphin, Heroin, Codein) und Koka (Kokain), "sicotrópicos" Hypnotica (Barbiturate und Nicht-Barbiturate), Anxiolitica (Meprobamat, Benzodiazepin), Psychostimulantien (Amphetamine, Coffein), Psychoisletptica (LSD, Marihuana, Hongos, Mescaline) und Inhalationsmittel (Plastikzement, Lösungsmittel, Benzin) sind.

schen (Heroin, LSD, Crack) und synthetischen Drogen (Valium, Barbiturate)¹².

Nach der **juristisch-kriminalpolitischen** Terminologie versteht man unter Drogen in der Regel mißbräuchlich verwendete Stoffe mit suchtmachender Wirkung, und es wird die, so Kreuzer¹³, "moralisierend(e)" und "überdies irreführend(e)" Bezeichnung "Rauschgift" gebraucht¹⁴. Im Spanischen existiert die strenge Unterscheidung zwischen Betäubungsmittel, Rauschmittel und -gift nicht: *estupefaciente* bzw. *narcótico* bedeutet wörtlich übersetzt Betäubungsmittel, kann jedoch auch für Rauschmittel oder -gift verwendet werden¹⁵, obwohl das Wort "Gift" (*veneno, tóxico*) darin nicht enthalten ist. Dies gilt ebenso im Englischen für *estupefacient, narcotic* oder *narcotic drug*.

In Kolumbien, Perú und Bolivien wird *drogas* i.e.S. benutzt (*trafico ilícito de drogas*) und *narcóticos* (Betäubungsmittel) in der abgekürzten Form *narco* zu neuen Wortbildungen - als Ersatz für das zu lange *estupefaciente* - benutzt: *narcotraficante, -terrorismo, -guerilla, -violencia* etc. (Rauschgift Händler, -terrorismus, -guerilla, -gewalt)¹⁶.

Im positiven Recht wird über definitorische Unsicherheiten durch Verweise auf in "Positivlisten" aufgeführte Drogen hinweggegangen, oder/und es werden (z.T. grundlegende) Formaldefinitionen angegeben¹⁷. In den für diese Arbeit relevanten Rechtsinstrumenten finden sich Verweise in den völkerrechtlichen Abkommen von 1961, 1971 und 1988¹⁸,

12 *Del Olmo*, 1990a, S.105; krit. *dies.*, 1988, S.1ff.

13 *Kreuzer*, 1987, S. 3.

14 Vgl. *Stübing*, 1984, S. 16; *Kreuzer*, 1987, S. 3; *Wagner*, 1984, S.25; und folgende offizielle Dokumente: *Innenministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.): *Kampf dem Rauschgift - Die Drogen rauben unsere Kinder*, Stuttgart, 2. Aufl. 1990; *Bund Deutscher Kriminalbeamter*: *Bericht zur Situation der polizeilichen Rauschgiftbekämpfung in Bund und Ländern*, Berlin 1980; *Deutscher Bundestag/ Innenausschuß*: *Öffentliche Anhörung zu dem Thema 'Rauschgiftbekämpfung'*, Protokoll über die 48. Sitzung vom 13.3.1989; *Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit*: *Drogensucht*, München 1990, S. 2: "Rauschgift - was ist das?", S. 4: "'Harte' und 'weiche' Drogen: ein Fluch sind sie alle".

15 *Diccionario Terminologico de Ciencias Medicas*, Barcelona (Salvat), 12. Aufl. 1990; *Nuevo Diccionario Médico*, Barcelona (Teide), 2. Auflage 1988. Ebenso in anderen romanischen Sprachen: *stupefiant, narcotique* (franz.); *stupefacente, narcotico* (ital.).

16 *Krit. Del Olmo*, 1988, S.70.

17 Für die westeuropäische Rechtslage (ebenfalls i.d.R. Listen) *Meyer*, 1987, S.739f. m.w.N.

18 Die *Single Convention on Narcotic Drugs* von 1961 (BGBl 1977 II S.111) enthält die Tabellen I und II über Betäubungsmittel, die *Convention on Psychotropic Substances* von 1971 (BGBl 1976 II S.1477) Tabellen I-IV über psychotrope Stoffe; darauf verweist wiederum die *Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances* vom 19.12.1988 (UN-ECOSOC E/CONF.82/15) bezüglich "narcotic drug" (Art. 1(n)) und bezüglich "psychotropic substance" (Art. 1(r)) [vgl. zu diesen Übereinkommen Kap. III FN 1 m.w.N.]. Im

Legaldefinitionen dagegen im *Acuerdo Sudamericano sobre Estupefacientes y Psicotr6picos* (Südamerikanisches Übereinkommen über Rauschgifte und psychotrope Stoffe) von 1973¹⁹ und im kolumbianischen *Estatuto Nacional de Estupefacientes* (ENE, Nacionales Betäubungsmittelstatut, Gesetz 30) von 1986²⁰. Im peruanischen *Ley General de Drogas* (Allgemeines Drogengesetz, Gesetzesverordnung 22095) von 1978²¹ und dem bolivianischen *Ley del Regimen de la Coca y Sustancias Controladas* (Gesetz über den Rechtszustand von Koka und kontrollierten Stoffen, Gesetz 1008) von 1988²² finden sich sowohl Verweise als auch Legaldefinitionen. Der neue peruanische CP vom April 1991 spricht von "toxischen Drogen, Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen", ohne diese ausdrücklich zu definieren oder auf DL 22095 zu verweisen (letzteres wird aber auch nicht ausdrücklich abbedungen).

1.2. Drogenproblem, Drogenpolitik und -gesetzgebung

Bei der Darstellung des *Drogenproblems* findet die Kriminologie als interdisziplinäre "Human- und Sozialwissenschaft, die individuelle und ge-

BtMG vom 28.7.1981 (BGBl I S.681, zul. geänd. durch Art.2 des "Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und andere Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität" (OrgKG) v. 15.7.1992, BGBl I S.1302, 1305) heißt es in § 1(1): "Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen" (kritisch *Albrecht*, 1991, S.72).

- 19 *Velasquez*, 1989, S.296ff. Im ersten Zusatzprotokoll wird zwar auch auf "von den Regierungen ... zu aktualisierende Listen" verwiesen, der Regelungsgegenstand jedoch als "Rauschgifte, psychotrope Stoffe und alle anderen Stoffe, die physische oder psychische Abhängigkeit hervorrufen", definiert, davon ausgehend, daß diese "Präzisierung ... für die angemessene Typifizierung der Deliktsarten unentbehrlich ist" (vgl. III A 2.1. m.w.N.).
- 20 *Regimen Penal*, 1987, §§ 300ff. Das ENE definiert in Art. 2 u.a. Droge, Rauschgift ["Ist die nicht verschriebene Droge, die über das Zentralnervensystem wirkt, indem sie Abhängigkeit erzeugt"], Medikament, psychotroper Stoff ["Ist die Droge, die über das ZNS wirkt, indem sie neuropsychophysiologische Wirkungen erzeugt"], Mißbrauch, psychologische Abhängigkeit, Sucht oder Drogensucht (*drogadicción*) und Toxikomanie. Art. 1 der Ausführungsverordnung 3788 vom 31.12.1986 stellt korrigierend klar, daß unter "Sucht und Drogensucht ... physische und psychische Abhängigkeit zu verstehen ist"(vgl. III B 2 m.w.N. sowie Annex I A). *Mora I.*, 1988, S. 71, kritisiert, daß "die Legaldefinitionen ... des ENE nicht immer mit den wissenschaftlichen Konzepten der Pharmakologie und Medizin übereinstimmen".
- 21 *Correa*, 1988, S.66. In Art. 89 wird u.a. Abhängigkeit (=Drogensucht, Arzneimittelabhängigkeit), physische und psychische Abhängigkeit, Droge und Drogensüchtiger (=Arzneimittelsüchtiger) definiert.
- 22 *Gaceta Oficial de Bolivia*, año XVIII, Nr. 1558, La Paz, 22.7.1988. In Art. 33 wird u.a. Droge oder Arzneimittel, Toleranz, physische Abhängigkeit, psychische Abhängigkeit und chemische oder Arzneimittelabhängigkeit definiert; in einem Anhang finden sich die Listen der völkerrechtlichen Abkommen (vgl. III D 2 m.w.N. sowie Annex I C).

sellschaftliche Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozesse empirisch erforscht", ein reiches Betätigungsfeld²³.

In Kolumbien, Perú und Bolivien kann man primäre (unmittelbare) und sekundäre (mittelbare) Probleme unterscheiden. Primäre Probleme sind der Anbau von Koka sowie - in Kolumbien - Marihuana und Mohn (dazu II 1.3., 2.3., 3.3.), die Verarbeitung zu Kokain (2.2.), der Handel mit Koka-Kokain (2.4.) und in zunehmendem Maße auch der Drogenkonsum (II 1.2, 2.2., 3.2.). Als sekundäre Probleme erscheinen die als "Dimensionen des Drogenhandels" bezeichneten Phänomene: die insbesondere mit dem Handel zusammenhängende Gewalt, die politische und sozioökonomische Expansion des Drogenhandels sowie Folgen für die Umwelt (II 1.4., 2.4., 3.4.).

Die staatliche Antwort auf das Drogenproblem findet sich in der geltenden Drogenpolitik und -gesetzgebung. Unter **Drogenpolitik** werden - neben internationalen Bemühungen (III A) - alle rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen der Regierungen Kolumbiens, Perus und Boliviens in den Bereichen 'Prävention', 'Substitution' sowie 'Kontrolle und Repression' verstanden. Unter 'Prävention' werden die Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Drogengebrauch (primäre Prävention) und Behandlung von Konsumenten (sekundäre Prävention) dargestellt; unter 'Substitution' die Maßnahmen zur Ersetzung der Kokapflanze durch landwirtschaftliche Alternativprodukte (mit dem Schlagwort "alternative Entwicklung" - *desarrollo alternativo* - gekennzeichnet); unter 'Kontrolle und Repression' die strafrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Drogenkonsum, -anbau, -produktion und -handel (vgl. III B 2., C 2., D 2.). Letzere bilden den Schwerpunkt der Drogenpolitiken und damit auch der vorliegenden Arbeit (IV 1.).

Drogenpolitik ist auch immer **Drogenkontrolle**, wenn man davon ausgeht, daß der Umgang mit Drogen irgendeiner (auch nur gesundheitspolitischen) Kontrolle bedarf und nur die Art der Kontrolle umstritten ist. Die übliche Unterscheidung in "aktive" und "reaktive Drogenkontrolle" ist hier jedoch nur beschränkt verwendbar²⁴. Versteht man unter aktiver Drogenkontrolle alle "Maßnahmen, die geeignet erscheinen, unerwünschten Drogenkonsum präventiv zu verhindern", unter reaktiver Drogenkontrolle hingegen Maßnahmen, "die auf bereits erfolgten ... Drogenkonsum hin eintreten"²⁵, hängt die Beurteilung einer Maßnahme als aktiv oder reaktiv vom Standpunkt der Betrachters ab. Die Konsumentenländer betrachten die

23 *Schneider*, 1987, S.84ff. (87) m.w.N. Zutreffend *Jenny*, 1973, S.13: "Die komplexe Natur des Drogenproblems verwebt ... 'medizinische, pharmakologische, soziologische, pädagogische, psychologische, gesellschaftliche und juristische Aspekte' miteinander, und es ist nicht abzustreiten, daß hier die Kriminologie ein reiches ... Betätigungsfeld finden muß".

24 *Vogt/Scheerer*, 1989, S.30ff. auf Hess (1983) bezugnehmend.

25 *Ebd.*, S.30, 35

(internationalen) Kontrollmaßnahmen in Transit- und Anbauländern, insbesondere zur Verhinderung des Drogenanbaus, als präventiv und zählen sie damit zur aktiven Drogenkontrolle²⁶. Für die betroffenen Anbauländer stellen sie eine Reaktion zweifacher Art dar: international auf schon erfolgten Konsum in den Industrieländern und innerstaatlich auf schon bestehende z.T illegale Produktions- und Handelsstrukturen durch Verfolgung eines klassisch prohibitionistischen Ansatzes mittels Kriminalisierung der Produzenten und Händler.

Die **Drogengesetzgebung** ist Teil der Drogenpolitik. Sie umfaßt grundsätzlich die in sogenannten Drogen- oder Betäubungsmittelgesetzen enthaltenen rechtlichen Regelungen, in Kolumbien außerdem zahlreiche "Verordnungen des Belagerungszustandes" (dazu III B 2.1., 2.4.1.) und in Perú neuerdings auch "Präsidentialdekrete" (III C 2.3.1). Inhaltlich betrifft sie alle drei drogenpolitischen Bereiche, überwiegend 'Kontrolle und Repression' (zur Verteilung genauer IV 1.1. u. 1.2). Gerade in Lateinamerika ist jedoch zu beachten, daß die Gesetzgebung nur ein unvollständiges, wenn nicht verzerrtes Bild der staatlichen Drogenpolitik liefert, da ein Großteil der Maßnahmen in Plänen und Regierungserklärungen enthalten ist und viele positivrechtlichen Regelungen - wie die Lateinamerikaner zu sagen pflegen - *letra muerta* ("toter Buchstabe") darstellen, d.h. nie oder selten angewendet werden.

1.3. Kritische Ansätze

Die Kritik an den herrschenden Begrifflichkeiten ist bekannt und braucht hier nicht im einzelnen wiederholt zu werden. Medizinisch-naturwissenschaftlich wird insbesondere von Szasz kritisiert, daß Abhandlungen über Drogensucht nichts in pharmakologischen Lehrbüchern "zu suchen haben", da "Abhängigkeit" nicht in der "Droge selbst", sondern im "Gebrauch" und deren "Ersatz" begründet ist, daß "Sucht" also letztendlich nichts anderes als "Gewohnheit" sei²⁷. Daraus folgt als kriminalpolitische Kritik, daß der herrschende Drogenbegriff und die darauf basierende Drogenpolitik nicht wissenschaftlichen, sondern politisch-ideologischen Kriterien folge. Das Wort 'Droge' werde in "der Sprache der Politiker" zum Kampfbegriff gegen gesellschaftliche Randgruppen und diene der Verwirklichung autoritärer Ziele²⁸. In Lateinamerika haben insbesondere Del Olmo und Camacho G. die These vertreten, daß die auf angeblicher abhängigkeitserzeugender Wirkung beruhende "Gefährlichkeit" bestimmter Drogen nicht wissenschaftlich nachweisbar sei, sondern die Unterscheidung

26 So auch *ebd.*, S.31f.

27 Szasz, 1980, S. 28, 108, 111, der sich insbesondere auf Freuds Kokain- (s. 2.3.) und Halsted's Morphinerfahrungen bezieht.

28 Szasz, 1990, S.110; Suarez R., 1990, S.89.

von legalen-'guten' und illegalen-'bösen' Drogen politisch-ideologischen Kriterien folge²⁹.

Dem kann insoweit beigepflichtet werden, als - wie oben gezeigt - der ursprüngliche Drogenbegriff über "Rauschmittel" (pharmakologisch) und "Rauschgift" (kriminalpolitisch) auf die illegalen Drogen, insbesondere Heroin ("goldenes Dreieck") und Kokain ("weißes Dreieck"), reduziert wurde. Dieser Vorgang terminologischer Reduktion erreichte seinen Höhepunkt mit der Erklärung des dritten *war on drugs* der US-Regierung im Herbst 1989, die sich insbesondere gegen die südamerikanischen Kokaanbau- und -verarbeitungsländer richtete (vgl. III A 3.) und zu den schon erwähnten, vollkommen neuen 'narco'-Wortschöpfungen Anlaß gab. Dadurch wurde, so eine Studie der kolumbianischen *Universidad de los Andes*, das aus den Elementen "Abhängigkeit, Schädlichkeit und Gefährlichkeit" bestehende "medizinisch-juristische Modell" durch ein "ökonomisch-politisches" ersetzt und Kokain zum "Hauptfeind" und vorrangigen nationalen Sicherheitsproblem gemacht³⁰.

Diese terminologischen Aspekte dürfen zwar nicht überbewertet, sollten aber bei den folgenden Darlegungen im Auge behalten werden.

2. Koka-Kokain

2.1. Koka: Kulturpflanze oder Rauschgift?

"Wir werden nicht müde, vor anderen Völkern und der Welt daran zu erinnern, daß dieses Nahrungsmittel eng mit unseren Gebräuchen, Sagen und Traditionen verbunden ist. Die Vernichtung würde auch das Verschwinden seiner Bewohner bedeuten. Der Indianer verdient aus keinem Grund ... Beschränkungen wegen der Laster des Westens" (Bauernvertreter vor einer NGO Konferenz in Genf, 15/18.9.1981)³¹.

2.1.1. Botanik

Der Kokastrauch³² gehört zur Gattung *Erythroxylon*, die etwa 200 Arten umfaßt, von denen *E. coca* und *E. novogranatense*³³ praktisch die größte

29 Vgl. grundlegend: *Del Olmo*, 1988, S.5f., 15, 20f., 56 (zu Diskursen und Stereotypen); *dies.*, 1990a, S.105f.; *Camacho G.*, 1988. Zum Begriff der "Gefährlichkeit" krit. auch *Vogt/Scheerer*, 1989, S.17ff.

30 Vgl. *Universidad de los Andes*, 1990, S. 1ff.; *Del Olmo*, 1988, S.5f., 55f.; *dies.*, 1990a, S. 103ff. Zu den Modellen aus Sicht der Prävention: *Dipp/Alcaraz*, 1990, S.15ff.; zur sicherheitspolitischen Dimension näher Kap. III A 3.

31 Zitiert nach *Camino*, 1989, S. 94.

32 Vgl. *Castro De la Mata*, 1989, S.141f.; *Camino*, 1989, S.99f.; *Prado*, 1989, S.179ff.; *Täschner/Richtberg*, 1982, S.3ff.; *dies.*, 1988, S.11ff.; *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S.188ff.; *Hoppe*, 1981, S.114f.; *Scheffer*, 1989, S.352f.; *Dietz*, 1990, S.14f.

33 Der Name rührt vom rotfarbenen Holz (erythros=rot, xylon=Holz) des Strauches her. Koka geht auf das Wort *khoka* (Baum) des altperuanischen Indianerstamms

Bedeutung haben. Der Strauch, der bis zu 5m hoch werden kann, wird in der Andenregion Südamerikas am ertragreichsten in den feuchtwarmen, 600-1800m über dem Meeresspiegel liegenden östlichen Andenhängen Perus und Boliviens bei einer durchschnittlichen Temperatur von 15-20° Celsius angebaut. Plowman bezeichnet ihn als "ökologisch ideale Pflanze", da er auch bei einer für andere Produkte nicht mehr nutzbaren Bodenqualität, etwa Lehmboden, angebaut werden kann³⁴.

Das eigentliche Ernteprodukt sind die ovalförmigen, meist grünlichen Kokablätter, die bis zu 40 Jahre drei bis sechsmal jährlich geerntet werden können³⁵. Die Blätter enthalten neben Säuren, Mineralien, Vitaminen etc. Alkaloide, zu denen Kokain als Hauptalkaloid gehört. Der Kokainalkaloidanteil beträgt je nach Blattart 0,5 bis 1,1%, wobei die peruanischen vor den bolivianischen und kolumbianischen Blättern den höchsten Alkaloidgehalt besitzen³⁶. Der unterschiedliche Alkaloidgehalt, Anbaubedingungen und -dauer (Reife der Blätter) führen zu unterschiedlichen Ernteerträgen in den diversen Anbauregionen. Diese Variablen erschweren die genaue Berechnung von Anbauflächen und Produktion (näher 2.2.).

2.1.2. (Rechts)Geschichte: Von der Kulturpflanze zum Rauschgift

Archäologische Funde belegen, daß Koka schon in vorchristlicher Zeit (2000-4000 Jahre v.Chr.) in den südlichen Anden, dem Amazonas und Teilen Mittelamerikas (Panama, Nicaragua) bekannt war³⁷.

Zur Zeit des Inkareichs (13-16 Jh.) hatte Koka als heilige Pflanze zahlreiche Funktionen, die teilweise bis heute erhalten sind. Nach einem Schöpfungsmythos der Inkas wurde Koka den Menschen von *Manko Kapak* ("Sohn der Sonne") als göttliches Geschenk überbracht, um "den Betrüben zu erheitern, dem Müden und Erschöpften neue Kräfte zu bringen und den Hungrigen zu sättigen". Bei religiösen Zeremonien wurden "Koka-Opfer" dargebracht, mit einem Kokabissen im Mund

der Aimará zurück. *Novogranatense* bedeutet Nueva Granada (altspan. Kolumbien) (*Täschner/Richtberg*, 1982, S.11; *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S.188).

- 34 Zitiert nach *Camino*, 1989, S.100; unterscheidet davon aber die durch den Drogenhandel entstehenden negativen ökologischen Folgen (II 2.4.3.)
- 35 Die erste Ernte findet nach *Täschner/Richtberg*, 1982, S.7 u. 1988, S.14, i.d.R. erst im 2. oder 3. Jahr statt; nach *Camino*, 1989, S. 100 erreicht der Strauch die höchste Produktivität im 5. Jahr.
- 36 Hoppe, 1981, geht von einem Gesamtalkaloidanteil von 0,5 - 1,3 und von einem Kokainanteil von 0,2-1,0% aus; *Prado*, 1989, S.182ff. gibt 0,63-1,12 an; *Gomez*, 1990, S.64 - aufgrund Angaben des DEA und des Dep. of State - für Peru 0,72%, Bolivien 0,53 und Kolumbien 0,28.
- 37 *Camino*, 1989, S.91 (vor ca. 6000J.); *Prado*, 1989, S.149f.; *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S. 188ff. (vor 5000 J.); *Täschner/Richtberg*, 1982, S.10ff.; *dies.*, 1988, S.19ff.; *Cáceres*, 1990, S. 37f.; *Koenig*, 1989, S. 4 (ca. 2000 v.Chr.); *Scheffer*, 1989, S.350f. (3000 v. Chr.); zu Bolivien: *Dietz*, 1990, S.41ff. (4 Jh. n.Chr.).

wurden die Götter angerufen, und den Toten wurden Kokablätter ins Grab gelegt, um ihnen eine wohlwollende Aufnahme im Jenseits zu verschaffen. Koka diente auch als Medizin und Zahlungsmittel, als Linderung gegen Hunger und Durst und ständiger Begleiter im Produktionsprozeß³⁸:

"Es wäre unmöglich ... ohne Koka zu arbeiten ... die Arbeiter würden sich ohne Koka zerstören ... es würde Faulheit herrschen, wenn es Koka nicht gäbe"³⁹

In erster Linie spielte Koka jedoch eine transzendente und gemeinschaftsbezogene Rolle. Als "Verbindung des Gläubigen mit seinen Gottheiten"⁴⁰ und entscheidender Faktor soziokultureller Integration stellte Koka ein "echtes Symbol ethnischer Identität"⁴¹ dar: "Der Gebrauch des Kokablattes ist gleichzusetzen mit der Teilnahme an der andinischen Kultur"⁴².

Unter der Herrschaft der Spanier, die zunächst Koka "als unnützes verderbliches, zum Aberglauben verführendes Ding und Blendwerk des Teufels"⁴³ im Jahre 1569 verboten hatten, wurde bald der ökonomischen Nutzen der Pflanze entdeckt. Der Anbau wurde erhöht, um die Arbeitsproduktivität der in den Minen beschäftigten Indios durch Kokakonsum zu maximieren⁴⁴ und nicht wirklich deren Lebensbedingungen verbessern zu müssen:

"Die Spanier stimulierten den Kokakonsum unerschöpflich. Es war ein glänzendes Geschäft ... Der Inka Garcilazo de la Vega sagt uns ..., daß der Großteil der Einnahmen des Bischofs ... und der restlichen Angestellten der Kirche von Cuzco ... vom Koka stammte und daß Transport und Verkauf dieses Produktes viele Spanier bereicherte. Mit dem wenigen Geld, das sie für ihre Arbeit bekamen, kauften die Indios Kokablätter statt Essen; kauend konnten sie die ihnen aufgezwungenen, todbringenden Aufgaben besser aushalten, zum Preis eines verkürzten Lebens"⁴⁵.

38 Strittig ist die Verbreitung. Einige argumentieren, daß Koka nur von der Führungskaste verwendet wurde (*Schmidbauer/vom Scheidt*, 1981, S.189; ähnlich *Prado*, 1989, S.170), andere, daß nur die Verfügungsgewalt bei der Führungskaste lag und Koka bis zu den unteren Schichten weitergegeben wurde (*Camino*, 1989, S.95; *Koenig*, 1989, S.4); für letztere Ansicht sprechen die zahlreichen Berichte über kokakauende Indios.

39 Carter/Mamani zitiert nach *Camino*, 1989, S.96.

40 *Prado*, 1989, S.171.

41 *Camino*, 1989, S.97

42 *Ebd.*; auch *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S.189.

43 Kirchenkonzilbeschuß (vgl. *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1981, S.189f.; *Täschner/Richtberg*, 1982, S.12f.; *dies.*, 1988, S.21f.)

44 Vgl. den berühmten Ausspruch des Eroberers Zárate: "Die Indios in den Minen können 36 Stunden unter Tage bleiben, ohne zu schlafen und zu essen" (*Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S.189).

45 Eduardo Galeano, zitiert nach *Prado*, 1989, S. 151 m.w.N.; vgl. auch *Koenig*, 1989, S.5; *Täschner/Richtberg*, 1982, S.13; 1988, S.22; *Mirtenbaum*, 1991, S.330f.

Auf diese Weise säkuralisierten und sozialisierten die Spanier den Kokakonsum und legten die Grundlage für die nach der Unabhängigkeit Lateinamerikas zunehmende Bedeutung des Koka als Exportprodukt.

Während Koka aufgrund der chemischen Isolierung des Kokains durch den Göttinger Chemiker Niemann (1860) als Betäubungsmittel und Genußmittel in Coca Cola (1886) zunächst weltweiten Ruhm erlangte⁴⁶, kündigte sich mit den Berichten Pöppigs (1836), Tschudis (1846), Mantegazzas (1859) u.a. eine Koka-Gegenoffensive an⁴⁷. Sie weitete sich - spätestens seit den mißglückten Kokainversuchen Freuds (1883, dazu 2.3.) - unter dem Einfluß der prohibitionistischen Tendenzen in den USA zu einer internationalen medizinisch-juristischen Koka Diskreditierungskampagne mit z.T. rassistischen Tendenzen aus⁴⁸. Koka wurde als Rauschgift und der kokakauende Indio (*Coqueo*) als unzivilisierter, rauschgiftsüchtiger Wilder dargestellt:

"Wir glauben, daß der tägliche Gebrauch der Kokablätter ... nicht nur absolut schädlich ist, ... sondern die Ursache einer rassischen Degeneration ... und der Dekadenz, die viele Ureinwohner und selbst Mestizen bestimmter Zonen Perus und Boliviens sichtbar zeigen"⁴⁹.

Rechtspolitische Folge dieser Kampagne war zunächst die Einsetzung einer "Studienkommission der Kokablätter" des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) der UNO (1950), die die gesundheitsschädliche Wirkung bestätigte und die Reduzierung der Anbauflächen forderte⁵⁰. Nach ähnlichen

46 Vgl. *Täschner/Richtberg*, 1982, S.19ff.; 1988, S.27ff.; *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S.191ff.; *Gunkelmann*, 1989b, S. 359f.; *Dietz*, 1990, S.67f.

47 Vgl. *Täschner/Richtberg*, 1982, S.14ff.; 1988, S.23ff.; *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S. 196ff.; *Cáceres*, 1990a, S.45f.; *Mirtenbaum*, 1991, S.332f. Die ersten Berichte waren noch widersprüchlich: so ist Koka etwa nach Pöppig einerseits für den Indio "die Quelle seiner besten Freuden" und andererseits sei der Indio dadurch "für alle ernsteren Lebenszwecke unbrauchbar ... Sklave seiner Leidenschaft" (nach *Täschner/Richtberg*, 1982, S.15f.; 1988, S.24; *Cáceres*, 1990a, S.45); Tschudi betrachtet Koka einerseits "als eine große Wohltat" ... die "so wenig ein Laster als das Weintrinken" ist (nach *Täschner/Richtberg*, 1982, S.17; 1988, S.25), andererseits schildert er die coqueos als "mißtrauisch, unschlüssig, falsch und heimtückisch" (nach *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S.203f.).

48 Wegbereiter diese Kampagne waren insbesondere Psychiater, meist westlicher Herkunft, u.a. Kraepelin, Valdizan, Paz S., Ricketts, Saenz, Gutierrez N., Zapata O., Wolff, Erlenmeyer (vgl. *Cáceres*, 1990a, S.32ff., 50ff.; *Prado*, 1989, S.154ff.; *Gunkelmann*, 1989b, S.361f.); ähnl. heute *Castro De la Mata*, Interview, *Quehacer* Nr. 71/Mai-Juni 1991/S.40ff.

49 P.O.Wolff in: *El Comercio* vom 12.9.1949, nach *Cáceres*, 1990a, S. 33f.

50 Obwohl eine kurz darauf gegründete peruanische Kommission diese Beurteilung ablehnte (vgl. *Cáceres*, 1990a, S. 33f.; *Prado*, 1989, S.213ff.; krit. auch *Mirtenbaum*, 1991, S. 332f., 347).

Stellungnahmen anderer UNO-Organen⁵¹ wurde schließlich die völkerrechtliche Verpflichtung des "Ausjärens" (*eradication*) der Kokasträucher und die Abschaffung des Kokakauens binnen 25 Jahren in der *Single Convention* von 1961 festgelegt [näher III A 1.1.b)].

2.1.3. Koka ist nicht Kokain

Die oben geschilderten Bemühungen führen in Teilen der (westlichen) Öffentlichkeit und bei politisch Verantwortlichen immer wieder zu undifferenzierten Gleichsetzungen von Koka mit Kokain und "geldgierigen" Kokabauern mit Kokainhändlern⁵².

Solche Aussagen sind jedoch, wie sich seit den siebziger Jahren auch eine neue (südamerikanische) Forschungsrichtung darzulegen bemüht⁵³, wissenschaftlich unhaltbar.

Der Kokainalkaloidgehalt des Koka beträgt nur 0,5-1,1%, so daß Kokainwirkungen (dazu 2.3.3.) nur bei extrem hohen Dosen vorkommen können:

"Im Vergleich zum Kokain ... bleibt jedoch festzustellen, daß beim Kokakauen nur relativ geringe, überwiegend nichttoxische Kokaindosen über den Blutkreislauf an die zentralnervösen Wirkungsfelder gebracht werden"⁵⁴.

Eine rein medizinisch-pharmakologische Betrachtungsweise läßt überdies die noch immer vorhandene kulturelle Bedeutung des Koka außer acht, die, wie in einer Studie des *Instituto Indigenista Interamericana* (Interamerikanisches Eingeborenen-Institut) der OAS kürzlich wieder festgestellt wurde, noch immer Teil der andinen Kultur ist:

"... die Gewohnheit des traditionellen Konsums entspricht nicht der Befriedigung einer biologischen Notwendigkeit, sondern entspringt von den Vorfahren überlie-

51 Das WHO-Komitee verglich 1953 den *coqueo* oder *cocainismus* mit dem Cocainismus; die Betäubungsmittelkommission der UNO bezeichnete 1954 das Kokakauen als "Form von Toximanie" (vgl. *Cáceres*, 1990a, S. 34).

52 Vgl. etwa die Angriffe Margaret Thatchers auf die Kokabauern, "die entschlossen weiter Drogen (!) auf den Weltmarkt pumpen", und, "um Geld zu scheffeln, vor nichts haltmachen" (*Frankfurter Rundschau* v. 14.4.1990); oder die symptomatischen Ausführungen Lindlaus, 1987, S.293, der von "Kokainanbaugebieten" (S.99) und "Rauschgift produzierenden Ländern" spricht, den Kokaanbau mit dem Kokainhandel gleichstellend. Krit. zum herrschenden Diskurs auch *Del Olmo*, 1988, S.46.

53 Zu dieser Richtung zählen u.a. Mayer, Carter/Mamani, Wagner, Gagliano, Cáceres, Cabieses, Crespo. Auf diplomatischer Ebene hat diese Forschungsrichtung ihren (späten) Niederschlag in der internationalen Kokawerbekampagne des bolivianischen Präsidenten Paz Zamora gefunden, etwa auf der Weltausstellung 1992 in Sevilla und dem 2.Iberoamerikanischen Gipfel in Madrid im Juli 1992 (vgl. *NAD* 26/Juni 1992/2; *NAD* 28/August 1992/3; *NAD* 31/November 1992/3).

54 *Täschner/Richtberg*, 1982, S.48; auch *Cáceres*, 1990, S.36 auf die Arbeiten von Byck/van Dyke (1977), Grinspoon/Bakalar (1979) und van Dyke/Byck (1982) verweisend. Ähnl. *Camino*, 1989, S.93; *Koenig*, 1989, S.6; *Mirtenbaum*, 1989,

fernten und tiefen kulturellen Überlegungen, so daß dieser Brauch, ... der, wie in anderen Kulturen Tabak und Alkoholkonsum, Teil des sozialen Kerns der Eingeborenen ist, den Charakter eines Symbols **ethnischer Identität** annimmt"⁵⁵ (Hervorhebung d.Verf.).

Wie in der westlichen Kultur Tee, Kaffee oder Alkohol kulturelle Funktionen erfüllen, stellt somit "der rituelle Gebrauch der Koka das eigentliche Wesen der **Gemeinschaftlichkeit** innerhalb der andinen Kultur dar"⁵⁶.

"Wir essen Koka nicht nur um des bloßen Essens willen ... Nein, wir essen Koka, weil es in unserer Kultur, in unseren Traditionen gerade die Stimme der Koka, der Geist der Koka ist, der uns lehrt gut zu leben ... Koka essend konnten unsere Großeltern nachdenken und die Probleme dieser Welt lösen. Deshalb hinterließen sie uns Koka, damit wir diese Weisheit empfangen"⁵⁷.

Noch heute schenken sich zwei Freunde zur Begrüßung Kokablätter, wird Koka zum Beginn dörflicher Beratungen ausgetauscht und wird genauso selbstverständlich von Indios in La Paz oder Lima wie auf dem Land, etwa in Puno (Dept. Cusco, Perú) oder im Chapare (Dept. Cochabamba, Bolivien) gekaut⁵⁸.

Das positivrechtlich abgesicherte Ziel einer weitgehenden Kokazerstörung (dazu III A 1.1., B 2.3., C 2.2., D 2.2.) stellt deshalb ein zentrales Problem der hier zu untersuchenden Drogenpolitik dar, da es von den betroffenen Indios als Angriff auf ihre kulturelle Identität empfunden wird:

"... die Beschränkung seines (des Koka, d.Verf.) traditionellen Gebrauchs wird ... als Attentat gegen ihre sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte betrachtet und als ethnozide und repressive Aktion"⁵⁹.

2.2. Verarbeitung und Mengenverhältnisse

Die Literatur ist von Begriffsverwirrung und Ungenauigkeit geprägt. Nach Castro de la Mata sind diese "Interpretationsfehler" auf "mangelnde chemische Grundkenntnisse" der meisten Autoren zurückzuführen, insbe-

S.144; *ders.*, 1991, S.332; *Scheffer*, 1989, S.352f.; *Cáceres*, Interview in *Quehacer* Nr.71/Mai-Juni 1991/S.43ff.; *Palacio/Rojas*, 1990, S.76.

55 Zitiert nach *Camino*, 1989, S.93f. m.w.N.; auch *Prado*, 1989, S. 168ff.; *Henman*, 1989, S.111f.

56 *Mirtenbaum*, 1989, S.150. Zu den "Verwendungszusammenhängen" der Koka in den ökonomischen, sozialen, religiösen Beziehungen und ihrer daraus folgenden integrativen Funktion ausführlich *Dietz*, 1990, S.25ff., 35ff.

57 Eingeborenenführer des kolumbianischen Amazonasgebiets, zitiert nach *Camino*, 1989, S.92.

58 Dies basiert auf eigener Anschauung während der Forschungsaufenthalte (Annex III); vgl. auch *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S.190f.; *Koenig*, 1989, S.5; *Dietz*, 1990, S.19ff., 26ff.

59 Instituto Indigenista Interamericana, zitiert nach *Camino*, 1989, S.99; *Mirtenbaum*, 1989, S.151 spricht von "mangelndem Respekt bezüglich bestimmter Traditio-

sondere sei "die Unkenntnis, was die *pasta básica* ist, ziemlich verbreitet"⁶⁰.

Der **Verarbeitungsprozeß** kann in vier Phasen eingeteilt werden⁶¹:

(1) Die geernteten Kokablätter können auf zwei Arten **getrocknet** werden: entweder werden sie nahe der bäuerlichen Hütte auf festem Untergrund möglichst dünn-schichtig verteilt und unter häufigem Auflockern und Durchmischen an der Sonne getrocknet (*coca del dia*) oder in Art eines Gärungsprozesses immer wieder angefeuchtet und unter Zuhilfenahme von Decken mit den Füßen trocken gestampft (*coca picada*)⁶².

(2) Zur **Extraktion** des Alkaloides Kokain werden die getrockneten Kokablätter mit Wasser (H₂O) und Schwefelsäure (H₂SO₄) in großen Holz- oder Zementbehältern "eingeweicht" und nach ca. 12-24 Stunden, in denen die sog. *pisacocas* ("Kokatreter") die breiige Masse stampfen, Kerosin, Calciumkarbonat (Kalk), Natriumcarbonat u.a. lösende Chemikalien beigemischt⁶³; so entsteht an der Wasseroberfläche die gelblich bis weißliche sog. rohe **Kokapaste** (*coca pasta, coca bruta, pasta basica bruta, pasta base, sulfato*). Dieser noch relativ primitive Prozeß wird meist von den Kokabauern selbst vorgenommen und findet in den sog. *cocinas*, hüttenähnlichen 'Laboratorien', statt.

(3) Aus dieser Kokapaste wird in einem **Reinigungsprozeß** (Raffinierung) unter Beimischung von Äther, Aceton, Amoniak, Pottasche u.a. und unter Verwendung von Filtern eine Veredelung zu der grauen bis bräunlichen **Kokainbase** (*base, pasta basica lavada, sulfato basico*) erreicht (C₁₇H₂₁NO₄). Durch weiteres Filtrieren, etwa zu dem noch leicht verklumpenden Rocks-Kokain, kann eine Alkaloidreinheit von 70-85% erreicht werden. Sowohl in Paste als auch in Base ist Kokain als Sulfat erhalten⁶⁴.

(4) Aus der Base entsteht unter Beimischung von Salzsäure, eventuell Äther und Azeton, das weiße, feinflockige **Kokainhydrochlorid**

nen"; vgl. auch Prado, 1989, S. 176f.; Henman, 1989, S.109f.; Consejo Permanente en Defensa..., 1991, S.2.

60 Castro De la Mata, 1989, S. 142, 146.

61 Castro De la Mata, 1989, S. 142ff.; Presidencia de la Republica, 1989, S. 1f.; Quiroga, 1990, S. 86f.; Thamm, 1986, S.39f.; Delpirou/Labrousse, 1986, S. 46f.; Keup, 1990, S. 15f. Zu den Umweltfolgen s. II. 2.4.3.

62 Täschner/Richtberg, 1982, S. 8; dies., 1988, S.16f.; CEDIB, 1989, S. 10 sowie eigene Beobachtungen in den Kokagebieten (vgl. Annex III).

63 Die Reihenfolge ist str., andere geben an, daß die Blätter zuerst mit Natriumkarbonat vermischt werden und nach 12 Stunden in Wasser gelöste Schwefelsäure dazu kommt (Presidencia de la Republica, 1989, S. 1). Nach Gómez, 1990, S. 64, benötigen die kolumbianischen Blätter aufgrund höheren Harzgehaltes größere Mengen chemischer Zusätze zur Verarbeitung.

64 Das Sulfat (SO₄²⁻) entsteht in der zweiten Phase aus Wasser und Schwefelsäure (2H₂O+H₂SO₄ = SO₄²⁻+2H₃O⁺); für Kokainsulfat kommen zwei Kokainbasen

(*clorhidrato de cocaina, white stuff, flakes*, weißer Schnee) mit einem Reinheitsgrad von 95-99%, das mittels Milchzucker, Traubenzucker, Borax u.ä. beliebig "versetzt" bzw. vermehrt werden kann⁶⁵. Man spricht von Hydrochlorid ($C_{17}H_{21}NO_4Cl$), da Salzsäure (HCL) - als chemikalischer Gegensatz zur (Kokain)base - das entscheidende Verarbeitungselement ist.

Aus der Base wird das im Norden Südamerikas (Andenregion) vorkommenden *Bazuco* (auch *Pasta Basica de Cocaina, Pitillo*⁶⁶) gewonnen, während die insbesondere in den USA vorkommenden *Free Base* und *Crack* durch Rückumwandlung des Kokainhydrochlorids zur Base gewonnen werden⁶⁷. Diese Drogen stellen chemisch verunreinigte Vor- (*Bazuco*) bzw. Nebenprodukte (*Freebase, Crack*) des Hydrochlorids dar⁶⁸.

Die bei den einzelnen Verarbeitungsstufen entstehenden **Mengen** hängen von den jeweiligen Transformationskoeffizienten ab, die wiederum, wie schon erwähnt (2.1.1.), entscheidend vom Kokainalkaloidanteil und außerdem von Qualität und Quantität der während der Verarbeitung verwendeten chemischen Stoffe abhängen, d.h. erheblich voneinander abweichen können. In **Kolumbien** werden nach US-Angaben aus 1 ha Anbaufläche 800 kg Blätter gewonnen, aus 500 kg Blättern 1 kg Base und aus 1,1 kg Base 1 kg Kokain HCL⁶⁹. In **Perú** erhält man nach Briceño/Martinez im Hauptanbaugebiet Alto Huallaga jährlich 1,3 metrische Tonnen (mT) pro ha, in den anderen Anbaugebieten 0,9 mT/ha. Aus 100 kg Kokablättern erhält man 1kg (rohe) Kokapaste (Koeffizient=0,01), daraus 0,45 kg. Base (0,45), daraus 0,33 kg. Kokain HCL (0,7), das bis zur fünffachen Menge "gestreckt" werden kann (also hier zu 1,65 kg)⁷⁰. In **Bolivien** gewinnt man

($C_{17}H_{21}NO_4$) dazu. Zur chemischen Zusammensetzung vgl. auch *Neumüller* (Hrsg.), 1981, S. 790.

- 65 *Keup*, 1990, S.27 geht davon aus, daß das dem Endverbraucher angebotene Kokain einen Reinheitsgrad von nur max. 25% aufweist.
- 66 *Bazuco* wird in Kolumbien, *Pasta Basica de Cocaina* (PBC) in Perú, *Pitillo* in Bolivien konsumiert (*León/Castro De la Mata*, 1989, S.24; *Castro De la Mata*, 1989, S. 140).
- 67 *Ebd.*; *Keup*, 1990, S. 16, 29; *Gunkelmann*, 1989a, S.354.
- 68 In einer peruanischen Untersuchung wurde festgestellt, daß die *Pasta* u.a. Benzolsäure, Methanol, Kerosin, Geschmacksmittel, Kokainsulfat, Schwefelsäure, Basen und andere Alkaloide (neben Kokain) enthält und der Reinheitsgrad sich zwischen 40-85% bewegt (*Jeri/Pérez*, 1990, S.9.)
- 69 *US Department of State*, 1991, S.100. *Gómez*, 1990, S.67 (Tabelle 4) gibt ebenfalls für 1 ha 800 kg an.
- 70 *Briceño/Martínez*, 1989, S. 264 (Tabelle 2) und 265 (Tabelle 3); *Laíty*, 1989, S. 1, 10f. hält diese Angaben für eine "konservative Schätzung" und gibt für den Alto Huallaga 0,5 - 2,5mT/ha bei bis zu sechs Ernten jährlich an und folgende Koeffizienten: 0.005 (Blätter zu Kokapaste), 0,4 (Paste zu Base), 1,0 (Base zu Kokain HCL). Das *US Department of State*, 1991, S.121 geht nun von 2,3 mT/ha bei reifem Koka im Alto Huallaga aus (früher 1,14 mT/ha für alle Anbauflächen), 136

nach offiziellen Angaben im Hauptanbaugebiet Chapare aus 1 ha Koka 2.650 kg und in den Yungas 810 kg Blätter. Aus 96 kg Koka gewinnt man 1 kg Kokapaste (Koeffizient 0,01), aus 2,02 kg Paste 1 kg Base (0,49) und aus 1,25 Base 1 kg Kokain HCL (0,8)⁷¹.

Die genannten Zahlen sind von entscheidender Bedeutung für die Berechnung der Gesamtproduktion der einzelnen Derivate, aus der wiederum der für die Einschätzung der ökonomischen Bedeutung des Drogenhandels entscheidende wirtschaftliche (Dollar)wert folgt. Wie sich aus dem Verarbeitungsprozeß und den dargestellten Zahlen ergibt, ist die geschätzte Anbaufläche (in ha) der Ausgangswert für die Berechnung der Blattproduktion (in kg oder mT) mittels einer ebenfalls geschätzten Ertragsvariablen (zu den konkreten Zahlen II 1.3., 2.3., 3.3.). Auf Grundlage der Blattproduktion lassen sich wiederum mittels der Transformationskoeffizienten die potentiellen Produktionsmengen der einzelnen Derivate berechnen. Die in den Schätzungen liegende Unsicherheit führt - wie gesehen - zu z.T erheblich voneinander abweichenden Zahlen. Dies erschwert wiederum eine verlässliche Einschätzung der ökonomischen Bedeutung des Drogenhandels (vgl. II 1.4.2., 2.4.1., 3.4.1.).

2.3. Aspekte des Kokainkonsums

2.3.1. Applikationsformen

Die Applikationsarten des Alkaloides Kokain hängen davon ab, welches Verarbeitungs- bzw. Nebenprodukt konsumiert wird.

Die **Kokablätter** werden - mit alkalischen Substanzen, etwa Kalk oder Pflanzenasche, gemischt⁷² - gekaut (*coqueo*) oder als Kokatee (*Mate de Coca*) - in Roh- oder Beutelform - getrunken⁷³. Kokainähnliche Wirkungen können, wie oben ausgeführt (2.1.3.), wegen des geringen Alkaloidgehaltes - jedenfalls bei geringer Dosierung - ausgeschlossen werden.

kg Blätter ergeben 1 kg Paste, 2,5 kg Paste 1 kg Base, 1 kg Base 1 kg Kokain HCL.

- 71 *Quiroga*, 1990, S.82 (Angaben des Landwirtschaftsministeriums); *Republica de Bolivia*, 1989, S. 10. Nach *Latty*, 1989, S.11 gelten folgende Koeffizienten: 0,009 (Blätter-Paste), 0,278 (Paste-Base), 0,83 (Base-HCL); das *US Department of State*, 1991, S.86f. geht nun von 2,7 MT/ha (früher 1,6) im Chapare und 1,0 mT/ha (früher 1,2) in anderen Anbaugebieten aus, 75-110 kg Blätter ergeben 1 kg Paste, zwei bis vier kg Paste 1 kg Base, 1 kg Base 1 kg Kokain HCL.
- 72 Die Zugabe einer alkalischen Substanz fördert die Extraktion des Alkaloides und deren Resorption aus dem Verdauungstrakt in den Blutkreislauf (*Täschner/Richtberg*, 1982, S.42; *dies.*, 1988, S.47).
- 73 Diese Darstellung beruht auf eigener Anschauung und Praxis. Vgl. auch *Castro De la Mata*, 1987, S.25, 27ff.; *Täschner/Richtberg*, 1982, S. 39ff.; *dies.*, 1988, S.45ff.; *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S. 200; *Scheffer*, 1989, 351f.

Die verunreinigten **Nebenprodukte** (*bazuco, pasta basica de cocaina, pitillo, crack, free base*) werden in der Regel - mit Tabak oder Marihuana gemischt - geraucht, aber auch inhaliert⁷⁴.

Kokain HCL wird geraucht oder geschnupft ("koksen"), auch über die Mundschleimhaut und die Genitalien verabreicht und in der Bundesrepublik vorherrschend - als wäßrige Lösung- intravenös injiziert⁷⁵. Besonders gefährliche Kombinationen entstehen mit Heroin und LSD: beim sog. *speed ball* (cocktail) wird eine Mischung aus Heroin und Kokain injiziert, beim "Stereo-Druck" (Stereo-Schuß) Kokain und Heroin getrennt in jeweils eine Armvene injiziert; die sog. "Stereo-Cocktails" enthalten neben Kokain Ritalin (ein synthetisches Weckamin) und Dilaudit (ein Morphinderivat), *Frisco Speed Balls* sind Mischungen aus Kokain, Heroin und LSD⁷⁶.

Die stärkste Wirkung wird bei gleicher Dosis durch intravenöse Injektion hervorgerufen, danach folgen Rauchen, Schnupfen, Kauen und orale Einnahme⁷⁷.

Die verschiedenen Applikationsformen verteilen sich schichtspezifisch. Das reine Kokain HCL wird eher in der Oberschicht und die Billigprodukte *crack, bazuco* etc. eher in der marginalisierten Straßen- bzw. Slumszene konsumiert⁷⁸.

2.3.2. Abhängigkeit

Nach der WHO-Klassifizierung ist der Kokain-Typ durch eine starke psychische Abhängigkeit und keine oder nur geringe physische Abhängigkeit aufgrund fehlender Toleranzbildung gekennzeichnet (vgl. Tabelle 1)⁷⁹.

Diese Charakterisierung wird jedoch in Teilen der (medizinischen) Literatur unter Verweis auf die schnelle psychische Gewöhnung (*Kokainismus*), die zu starken psychischen Entzugserscheinungen führe,

74 *Free Base* wird nach Keup, 1990, S.16 u.33 inhaliert, nach *Süddeutsche Zeitung* (München) vom 11.7.90 aber auch geraucht (ebd. in Zürich). *Bazuco* etc. wird in der Regel mit Tabak oder Marihuana gemischt geraucht, vgl. *León/Castro De la Mata*, 1989, S.24; *Castro De la Mata*, 1989, S. 140; *Navarro C.*, 1989, S. 118; *Täschner/Richtberg*, 1982, S. 50; *dies.*, 1988, S.54ff.

75 Dies ist insofern überraschend, als in den anderen Ländern die ersten beiden Konsumformen dominieren, vgl. Keup, 1990, S. 32 und 74f.; *Gunkelmann*, 1989a, S.354.

76 *Castro De la Mata*, 1987, S. 32; *Castro De la Mata*, 1982, S. 49ff.; *dies.*, 1988, S.54ff.; *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S. 199; Keup, 1990, S. 32f.; *Stübing*, 1986, S. 41.

77 *Castro De la Mata*, 1987, S. 26.

78 Dies gilt in besonderem Maße für Lateinamerika, vgl. die im folgenden angegebenen Literaturangaben und u. II 1.2, 2.2., 3.2.; auch Keup, 1990, S. 29f. In der Bundesrepublik stieg die Anzahl der Kokain Erstkonsumenten 1990/91 von 2308 auf 2467 Personen (*BKA-Rauschgiftkurier*, Nr. 1/92, März 1992, S.5).

79 *Stübing*, 1986, S.41; vgl. auch *Bader et al.*, 1985, S. 654; *Coper*, 1987, S. 567f.; *Tölle*, 1988, S. 157; *Bleuler*, 1983, S. 337; *Schmidt-Semisch*, 1992, S.98.

relativiert⁸⁰. Castro de la Mata etwa spricht vom "unwiderstehlichen Wunsch, die Droge zu konsumieren"⁸¹, Bader sogar von einer "wahrhaft teuflischen Droge"⁸². Navarro C. betont, daß es nicht darauf ankomme, ob die Abhängigkeit physischer oder psychischer Natur sei, sondern daß Kokain und seine Nebenprodukte "suchterzeugend" (*adictivas*) seien, was sich aus dem außerordentlichen Konsumdruck und dem Verlust der Selbstkontrolle, der bis zur Selbstzerstörung führen könne, ergebe⁸³. Nach einer von Keup/Erhardt verfaßten BKA-Studie kann heute sogar "die Möglichkeit des Entstehens einer körperlichen Abhängigkeit ... nicht mehr geleugnet werden", vielmehr weise Kokain "alle typischen Symptome einer Sucht auf: Toleranzbildung, Dosissteigerungen und Entzugserscheinungen"⁸⁴.

2.3.3. Wirkungen

Biochemisch-pharmakologisch wirkt Kokain einerseits - als ältestes und einziges natürliches Lokalanästhetikum⁸⁵ - betäubend und andererseits über das zentrale und vegetative Nervensystem stimulierend, weshalb es auch als "zentralstimulierende Substanz" bezeichnet wird⁸⁶.

Die dadurch ausgelösten **psychischen Effekte** vereinigen Wirkungen von Stimulantien und Halluzinogenen. Zu einem diffusen Glücksgefühl und allgemeinen Wohlbefinden treten Vorstellungen übermenschlicher Kräfte, eine (sexuelle) Leistungs- und Aktivitätssteigerung, Verminderung von Hunger- Durst- und Müdigkeitsgefühlen, erhöhte Kontaktfreudigkeit, aber auch optisch-akustisch-taktile Halluzinationen aufgrund eines euphorisch erlebten Rauschzustandes (*the kick*)⁸⁷. In diesem Sinne bezeichnet Heckmann Kokain als

"wohl die Droge mit der größten Verstärker-Wirkung im lerntheoretischen Sinne: Es 'funktioniert immer', die Konsumenten fühlen sich unter seiner Wirkung wohl und sehr stark, sehr groß, sehr effektiv. Die Selbsteinschätzung verbessert sich ra-

80 Coper, 1987, S. 567f.; Bleuler, 1983, S. 336; Castro De la Mata, 1989, S. 152; Schmidbauer/vom Scheidt, 1988, S. 202; Gunkelmann, 1989a, S.358f.

81 Castro De la Mata, 1987, S. 26.

82 Bader et al., 1985, S. 654.

83 Navarro C., 1989, S. 131; gegen die "trügerische" Unterscheidung in physische und psychische Abhängigkeit auch Keup, 1990, S. 45.

84 Keup, 1990, S. 44ff.

85 Als Entdecker gilt Carl Koller aufgrund der Anregungen Freuds (*Täschner/Richtberg*, 1982, S.30, 34; *dies.*, 1988, S.37, 41); zu den "medizinischen Hoffnungen und Ernüchterungen" allgemein: *ebd.*, S. 28ff.

86 Castro De la Mata, 1989, S. 150ff.; Bader et al., 1985, S. 654.

87 Coper, 1987, S. 567; Bader et al., 1985, S. 654; Keup, 1990, S. 36f.; Stübing, 1986, S. 42; Schmidbauer/vom Scheidt, 1988, S. 201f.; Gunkelmann, 1989a, S.355f.

pide, das Selbstwertgefühl bezüglich beruflicher und sexueller Leistungsfähigkeit erhöht sich enorm"⁸⁸.

Der **Kokainrausch** verläuft zeitlich in drei bzw. vier Phasen mit zunehmender negativer Wirkung⁸⁹: der oben dargestellten euphorischen Phase (Euphorie) folgt die eigentliche Rauschphase (Disphorie und Halluzinie), in der Halluzinationen mehr und mehr die anfänglichen positiven Empfindungen verdrängen, und schließlich die depressive Phase (Psychose), in der durchweg negative Elemente (Angst, Verfolgungswahn, Ausweglosigkeit) in den Vordergrund rücken. Mit zunehmender Konsummenge und -dauer vermindert sich demnach die scheinbar idealtypische Wirkung der "Leistungsdroge", und es treten ernsthafte psychische und physische Störungen (*Kokainismus*) auf. Nach US-Untersuchungen kommt es zu motorischer Unruhe, Gewichtsabnahme infolge Appetitverlust, Schlafstörungen, allgemeinem körperlichen Abbau, Konzentrationsstörungen, paranoid-halluzinatorische Psychosen (Dermatozoen Wahn⁹⁰) und manischer Depression⁹¹. Lateinamerikanische Untersuchungen entdeckten zahlreiche physische und psychische Störungen von *Pasta*-Konsumenten, etwa geistige Verwirrung, Bewußtseinsänderungen, Angstzustände, innere Unruhe, geringes Selbstwertgefühl, Gefühlsverarmung, erhöhte Depression, eine Mischung aus Frustration und Aggression⁹², epileptische Anfälle, Atembeschwerden⁹³. Weiter werden Herzschwäche, Ohnmachtsanfälle, Diarrhoe, bei häufigem Gebrauch Impotenz und - je nach Applikationsart - Hauterkrankungen beobachtet⁹⁴. Als psychosoziale Folgen wird von Vereinsamung, (familiärer) Isolation, Verschuldung und einem allgemeinen sozialen Niedergang, etwa durch Leistungsverlust, berichtet⁹⁵.

88 Heckmann, 1987, S. 38.

89 Keup, 1990, S.37f. aufgrund *Täschner/Richtberg* (3 Phasen); *Castro De la Mata*, 1987, S.34 aufgrund *Jerí et al.* (vier Phasen: euforia, disforia, alucinosis, psicosis). *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S. 202 unterscheiden aufgrund *Maier* ebenfalls vier Phasen: augenblickliche euphorische Wirkung, chronische Wirkung, Delirien, Kokain-Wahnsinn.

90 Der Kokainberauschte versucht, sich in Wirklichkeit nicht vorhandene 'Kokainwanzen', Käfer oder Spinnen von der Haut zu kratzen (vgl. *Keup*, 1990, S. 42).

91 Vgl.*Keup*, 1990, S. 41ff.; *Heckmann*, 1987, S. 39.

92 Die Agressionswirkung ist str., nach *Keup*, 1990, S.39 wurde in Tierversuchen nachgewiesen, daß Kokain in kleinen Dosen aggressionsfördernd und in großen antiaggressiv wirkt. *Stübing*, 1986, S. 42 spricht bei Dauergebrauch von einer "Neigung zu Gewalttaten".

93 Vgl. *Navarro C.*, 1989, S. 118ff.; *Villanueva*, 1989, S. 182ff.; *Jerí/Pérez*, 1990, S. 64f.

94 *Bader et al.*, 1985, S. 654; *Bleuler*, 1983, S. 336; *Coper*, 1987, S. 567; *Keup*, 1990, S. 41; *Tölle*, 1988, S. 157; *Stübing*, 1986, S. 42.

95 *Heckmann*, 1987, S. 39; *Stübing*, 1986, S. 42; *Villanueva*, 1989, S.193ff.

Eine durch Überdosierung⁹⁶ herbeigeführte akute Vergiftung kann auch - durch Atemlähmung, Herzstillstand, zerebrale Krämpfe oder Hirnblutung - aufgrund der zentralstimulierenden Wirkung zum Tod führen⁹⁷; diese Gefahr erhöht sich bei den genannten Kokain-Heroin-LSD-Kombinationen.

Wenn auch die geschilderten Wirkungen erst bei entsprechender Dosierung und Konsumdauer eintreten und es in zahlreichen Fällen bei der von Freud⁹⁸ geschilderten Euphorie der ersten Rauschphase bleibt, läßt sich doch die gegen die Suchtwirkung unter Berufung auf die Kokainerfahrungen Freuds und Malcolm X immer wieder vorgebrachte These, daß die Droge bei entsprechender Persönlichkeitsstruktur "ohne Schwierigkeiten" abgesetzt werden könne⁹⁹, angesichts des dargestellten empirischen Materials kaum aufrechterhalten oder gar verallgemeinern. Szasz, Protagonist dieser These, scheint dies selbst zu erkennen, wenn er schreibt, daß Freud und Malcolm X ihren Konsum (erst) aufgaben, "sobald sie ihren gesellschaftlich gebilligten persönlichen Arbeitsstil gefunden hatten, der es ihnen ermöglichte, der Welt ihren Stempel aufzudrücken". Denn welcher **normale** Kokainkonsument, so ist zu fragen, kommt jemals dazu, "der Welt (seinen) Stempel aufzudrücken", oder mit den Worten Schmidbauers/vom Scheidt:

"Nicht jeder ist eine so starke Persönlichkeit wie Freud ... und kommt aus eigener Kraft von dem Mittel wieder los"¹⁰⁰.

Einer Verharmlosung des Kokainkonsums ist demnach ebenso konsequent entgegenzutreten wie einer Verteufelung des traditionellen Kokagebrauchs.

2.4. Der internationale Kokainhandel

Die zur Einschätzung des Handels verfügbaren Zahlen stammen im wesentlichen aus dem repressiv-polizeilichen Bereich, insbesondere vom US Department of State und der US Drug Enforcement Agency (DEA), die die sich aus Satellitenaufnahmen ergebenden Anbauflächen und die Beschlag-

96 Die letale Dosis ist str., *Bleuler*, 1983, S. 337 gibt durchschnittlich 1200 mg an; vgl. auch *Megges*, 1983, S.64.

97 *Castro De la Mata*, 1989, S. 159; *Bleuler*, 1983, S. 337; *Keup*, 1990, S. 43f.; zur Kokaintherapie *Heckmann*, 1987, S.39ff.

98 Freud, Sigmund: Über Coca, in: Centralblatt für die gesamte Therapie vom 18.6.1884, als Anhang bei *Täschner/Richtberg*, 1988, S.213ff.; vgl. auch *ebd.*, S. 35ff.; *Cáceres*, 1990a, S. 46ff.; *Castillo*, 1991, S.31ff.

99 Szasz, 1980, S. 107ff. (110); zum Kokainmythos allg.: *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S.196ff.; *Täschner/Richtberg*, 1982, S.20ff.; *dies.*, 1988, S.28ff.

100 *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S.202. Freud selbst ist im übrigen für seine Art der therapeutischen Anwendung von Kokain in der Fachwelt erheblich kritisiert worden und hat sich später, insbesondere unter dem Eindruck des Todes seines von ihm mit Kokain behandelten Freundes von Fleischl, von der "Kokainepisode"

nahmezahlen hochrechnen. Internationale Berichte, wie etwa die Jahresberichte des "Internationalen Suchtstoffkontroll-Rates"¹⁰¹, sowie nationale Berichte beruhen mehr - sofern sie offizieller Natur sind - oder weniger - sofern sie von NGOs stammen - auf diesen Hochrechnungen. Ihre Verlässlichkeit und Genauigkeit sind aus den schon genannten Gründen zweifelhaft (2.2.). Hinzu kommt, daß sie häufig von politischen Interessen beinflußt sind. Zutreffend bemerkt Heckmann:

"Wer nur ein einziges Mal miterlebt hat, mit welcher Ungenauigkeit die hochspezialisierten Agenten weltweit operierender Drogenkontrollorganisationen - wie z.B. der DEA - Trends in den Bereichen Anbau, Verarbeitung und Handel beschreiben, kann sich nicht mehr über die hierzulande vorherrschende Ungenauigkeit von Journalisten wundern"¹⁰².

2.4.1. Vertrieb und Transport

Kolumbien ist der zentrale **Vertriebsplatz** des internationalen Kokainhandels, während Perú und Bolivien in erster Linie als Kokaproduzenten in Erscheinung treten, Bolivien zunehmend auch als Kokaverarbeiter¹⁰³: Kolumbien lieferte 1989 80% des weltweiten Kokainangebots¹⁰⁴ und 1991 49,9% (6.785 kg) des in Europa und 57,2% (551 kg) des in der Bundesrepublik sichergestellten Kokains¹⁰⁵. Von den 1989 verfügbaren 776 metrischen Tonnen (mT) Kokain HCL der Andenregion stammten 556 mT aus Kolumbien gegenüber nur 173mT aus Bolivien und 37mT aus Perú, da Bolivien und Perú 65-90% ihrer Base zur Endverarbeitung nach Kolumbien transportierte¹⁰⁶.

(Jones) distanziert (vgl. *Täschner/Richtberg*, 1988, S.35ff.; *Schmidbauer/vom Scheidt*, 1988, S.192).

101 Das International Narcotics Control Board (INCB) wurde 1961 aufgrund der Single Convention gegründet, besteht aus 13 vom ECOSOC gewählten unabhängigen Experten und verfaßt jährliche Berichte zum weltweiten Drogenangebot, -handel und -nachfrage (vgl. *United Nations*, 1989, S.81ff. u. III A.1.1.).

102 *Heckmann*, 1987, S.37.

103 Vgl. im einzelnen für Kolumbien (II 1.3.), Perú (II 2.3.) und Bolivien (II 3.3.) sowie V 3.1.3. m.w.N.

104 *US Department of State*, 1990, S.25. Nach *INCB*, 1992, S.3f. hat sich der Handel auch auf Afrika und Asien ausgedehnt.

105 *BKA*, 1992, S.60, 62. Die restlichen 50,1 % des europäischen Marktes stammten aus Brasilien (2,7%), Bolivien (4,1), Venezuela (2,6), Ecuador (2,1), Niederlande (2,5), Surinam (4,3), Spanien (4,1), niederländische Antillen (3,7), Trinidad und Tobago (4,5), sonstige (5,8) [unbekannt 13,5, wobei bei 86% der Gesamtsicherstellungsmenge die Herkunft ermittelt werden konnte]. Die restlichen 42,8% des deutschen Marktes stammten aus Brasilien (8,7), Argentinien (1,5), Niederlande (2,5), Panama (10,6), Venezuela (3,9), sonstige (11,3) [unbekannt 4,4, wobei bei insgesamt 95,6% der Gesamtsicherstellungsmenge die Herkunft ermittelt werden konnte].

106 *US Department of State*, 1990, S. 14; nach *US Department of State*, 1991, S.10 waren in 1990 700-890mT Kokain verfügbar.

Während des Untersuchungszeitraums haben wegen der seit August 1989 verstärkten Repression in Kolumbien (II 1.4.1.) und der neuen Politik der Gaviria-Regierung in der Auslieferungsfrage [III B 2.4.2.e)] erhebliche Veränderungen stattgefunden. Zum einen ist eine (Teil)verlagerung der Kokaverarbeitung nach Bolivien (und andere südamerikanische Länder) zu beobachten, wobei der Großteil der Vermarktung des Endprodukts jedoch weiterhin von den kolumbianischen Organisationen kontrolliert wird¹⁰⁷. Zum anderen scheint die Vormachtstellung des sog. "Medellin-Kartells" zugunsten des "Cali-Kartells"¹⁰⁸ gebrochen zu sein. Schon 1990 behauptete das *Departamento Administrativo de Seguridad* (DAS), der kolumbianische Geheimdienst, daß Medellins "Quote" des weltweiten Vertriebs von ursprünglich 75% auf 40% gesunken sei¹⁰⁹. Ende September 1992 stellte DEA-Direktor Robert Bonner fest, daß das "Cali Kartell" Medellin ersetzt habe und zwei Drittel des auf dem US Markt verfügbaren Kokains kontrolliere¹¹⁰.

Der **Transport** in die USA erfolgt durch Flüge nach Mittelamerika, Mexiko oder auf eine karibische Insel, von wo über See zum Anlegehafen Miami transportiert wird; in letzter Zeit findet verstärkt direkter Seetransport statt¹¹¹.

Der Transport nach Europa nutzt ebenfalls verstärkt den Seeweg mit mehrmaligem Wechsel der Ladung auf hoher See¹¹², wobei neben den ur-

107 Vgl. DAS, 1990b (Verlagerung nach Bolivien, Perú, Ekuador, Venezuela und insbesondere Brasilien); DAS, 1991c, S.2, wonach 70% der Laboratorien nach Brasilien und Venezuela verlagert wurden. Die Vermarktungskontrolle der Kolumbianer wird u.a. daran ersichtlich, daß gegenwärtig mehr Kokainlager als Verarbeitungslaboratorien bestehen (DAS, 1991, S.2). Die zunehmende Bedeutung Boliviens wird daran deutlich, daß Bolivien - neben Kolumbien, Brasilien und Venezuela - 1991 zu den wichtigsten Herkunftsländern des in der Bundesrepublik sichergestellten Kokains gezählt hat (BKA-Rauschgiftkurier, Nr.1/92, März 1992, S.4). Zur Produktionsverlagerung nach Bolivien a. u. II 3.3. und *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 14.3.1992-3 (Haubrich).

108 Zu diesen beiden "Kartellen" und zum Begriff "Kartell" in diesem Zusammenhang näher unter II 1.4.1.

109 DAS, 1990b, S.6; vgl. auch *El Tiempo* (Bogota) 26.8.90.

110 Zitiert nach *IELR*, Oktober 1992, S.400. Nach der DEA ist der Anteil der Kokainexporte des "Cali-Kartells" von Mitte 1990 bis Anfang 1992 von 30% auf 65% gestiegen (nach *Semana* Nr.541, 15.9.1992, S.29; ähnl. *ebd.*, Nr.549, 10.11.1992, S.49; *El Pais* (Madrid) v. 30.6.1991: "De Medellin a Cali"). Ähnlich *Bahamón*, 1991, S.122 (aufgrund Geheimdienstinformationen), nach dem der Anteil Medellins 1991 auf 35% zugunsten Calis (65%) sank (auch V 3.3.). Vgl. auch die zunehmenden Beschlagnahmen von Kokain, das dem Cali-Kartell zugerechnet wird (etwa *El Espectador*, Bogotá, 29.12.1991: 7 kg in Cordoba).

111 Vgl. *NAD* 1/Mai 1990/4, wo vom "schwimmenden Kokain" gesprochen wird und ein DEA-Beamter darauf hinweist, daß "tausende Kilos in den Frachtcontainern kommen"; auch *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.28.

112 *Keup*, 1990, S. 21f., wonach 1989 die Hauptmenge des in der Bundesrepublik sichergestellten Kokains auf dem Seeweg eingeschmuggelt wurde (aufgrund BKA

sprünglichen "Anlegeländern" der iberischen Halbinsel und der Niederlande seit 1989 auch Frankreich, Großbritannien und die Bundesrepublik als "Zwischenlager" genutzt werden¹¹³. Nach einem Bericht des Europaparlaments

"stellen von den französischen Antillen nach Frankreich, von den holländischen Antillen in die Niederlande, von Kuba nach Luxemburg und Spanien, von Jamaica, Trinidad und Tobago nach Großbritannien klare und identifizierbare Drogenrouten dar"¹¹⁴.

Nach dem jüngsten Bericht des DAS existieren, jeweils von Kolumbien ausgehend, folgende Routen (beachte die wachsende Bedeutung Osteuropas)¹¹⁵:

- Dept. Santander (Cúcuta) - Venezuela (Caracas) - Curacao (holländische Insel) - Europa (Madrid, Amsterdam);
- Bogotá - Venezuela (Caracas) - Puerto Rico (San Juan) - Spanien (Madrid);
- Medellín - Venezuela (Caracas) - Schweiz (Zürich) o. Italien (Rom) o. Großbritannien (London);
- Bogotá - Argentinien (Buenos Aires) - Ex-UDSSR (Moskau);
- Santa Marta - Bundesrepublik (Hamburg) - Norwegen (Oslo) - Schweden (Stockholm);
- Kolumbien - Japan - Alaska - USA;
- Kolumbien - Panama - Australien;
- Kolumbien - Großbritannien - USA;
- Kolumbien - Schweiz - Jugoslawien oder Polen.

Die deutschen RGVBs geben für die Vorprodukte Pasta und Base sowie das Endprodukt Kokain folgende (regionale) Handelsrouten an¹¹⁶:

- Iquitos (peruanischer Amazonas) nach Leticia (Kolumbien) oder Benjamin Constant, Manaus, Belem (Brasilien), von dort Europa/USA;
- Lima (Perú) nach Santiago (Chile), Buenos Aires und Frankfurt, von dort per Zug nach Italien (Mailand, Rom, Neapel);
- Dept. Beni (Bolivien) über Land oder per Schiff nach Brasilien;
- Santa Cruz über Land nach Brasilien;
- Cochabamba nach Paraguay, Chile oder Argentinien.

Rauschgiftjahresbericht 1989); ebenso 1991 (*BKA-Rauschgiftkurier*, Nr.1/92, März 1992, S.4). Auch *Hafenmaier*, Interview, München 26.2.1991. Vgl. etwa den Fall der "Don Juan V", die mit Kokain, das in St. Marta eingeschifft wurde, in Bremerhaven anlegte (*Guthoffky*, Interview, München 17.12.90).

113 21% des 1991 in der Bundesrepublik sichergestellten Kokains wurde zu See transportiert (*BKA*, 1992, S.65ff.). Vgl. auch *Keup*, 1990, S. 20; *BKA*, 1991, ohne Seite.

114 Zit. nach *EFE* Kabel v. 16.10.1991.

115 *DAS*, 1991c, S.8f. Nach *DAS*, 1991a, S.8f. existierten, jeweils von Kolumbien ausgehend, folgende Routen: Cúcuta - Venezuela (Caracas) - Curacao - Europa (Madrid, Amsterdam); Punta Gallinas - Jamaica - Kuba - USA (Miami); Bogotá - Puerto Rico (San Juan) - Spanien (Madrid); Bogotá - Curacao - Niederlande (Rotterdam); Bogotá - Venezuela (Caracas) - Puerto Rico - Spanien (Madrid); Bogotá - Costa Rica (San José) - Honduras (Tegucigalpa) - Guatemala (Guatemala City) - Spanien (Madrid); Bogotá - Honduras - USA (Miami, Tampa) [ähnl. *Bahamón*, 1991, S.120; auch *DAS*, 1991b, S.4].

116 *Bieseke*, 1991, S.2f. (die zwei ersten Routen); *Schulzke*, 1991, S.7;

Dem Transport in internationalen Fluglinien kommt ebenfalls große Bedeutung zu. In Europa wurden im ersten Quartal 1991 59% des Kokain in Frachtladungen von Schiffen, 31,6% in KFZ und 5,9% bei Linienflugreisenden sichergestellt¹¹⁷. In der Bundesrepublik wurden 1990 ca. 20% der Gesamtmenge von 2.474 kg Kokain auf Flughäfen sichergestellt, 1991 39% von 964 kg¹¹⁸. Als Schmuggler werden die sog. *mulas* (Esel)¹¹⁹ oder "Kuriere" benutzt, die Kokain im Gepäck, am oder im Körper (Kapseln oder Kondome in Magen oder After, sog. "Analbomben") tragen¹²⁰. Die Körperschmuggler bevorzugen Direktflüge, während die anderen "Kuriere" - um von ihrem Herkunftsland abzulenken - oft mehrere Flüge nehmen, da Flüge aus den Anbauländern genauer kontrolliert werden¹²¹.

Am Handel sind vorwiegend Europäer, Lateinamerikaner (insbesondere Kolumbianer), seit 1989 auch verstärkt Afrikaner beteiligt. In Europa betrug 1991 der Anteil der Kolumbianer von den insgesamt 2.601 Tatverdächtigen 550 Personen, gefolgt von Italienern (258), Niederländern (164), Briten (150) und Spaniern (138)¹²². In der Bundesrepublik wurde 1991 gegen 7.236 Verdächtige ermittelt, wobei 5.169 der Verdächtigen Deutsche waren¹²³.

117 *BKA Rauschgiftkurier* (nicht pressefrei), Nr. 4/91, Juli 1991, S.1f.

118 1990: *BKA*, 1991, ohne Seite. 1991: *BKA Rauschgiftkurier* (nicht pressefrei), Nr.1/92, März 1992, S.4; *BKA*, 1992, S.66.

119 Der Begriff *mula* rührt von der traditionellen Benutzung des Esels als Haupttransportier her. Nach dem *DAS*, 1990b, S. 2 schmuggeln auf diese Weise vorwiegend Kolumbianer, gefolgt von Italienern, Spaniern, Engländern, Deutschen und Argentinern; nach *DAS*, 1991c, S.6f., stammen sie vorwiegend aus Mittel- und Unterschichten. Zu kolumbianischen *mulas* in englischen Gefängnissen vgl. *El Tiempo* (Bogotá) v. 13.10.1991-7B.

120 Zu den 'Transporttechniken' im einzelnen: *DAS*, 1990b, S.5f. (zu Kapseln) und 1991c, S.6 (etwa im doppelbödigem Koffer, Schallplatten, Fotokameras und Konsumgütern); *BKA*, 1992, S.67f.; *Semana* Nr.548, 3.11.1992, S.42. Das im Magen transportierte Kokain soll inzwischen nicht nur für Röntgenstrahlen unsichtbar sein, sondern auch so präpariert sein, daß die Essensaufnahme möglich ist (vertrauliche Information von Mitglied der DIJIN, Bogotá, 17.1.1992).

121 *Keup*, 1990, S. 21 Nach *Castillo*, 1987, S.38f., werden die Kokainpäckchen häufig gegen die auf den Kokaingeruch trainierten Polizeihunde präpariert, indem andere starke Gerüche beigemischt werden. Das Medellin-"Kartell" soll sogar eigens Plastiktüchchen herstellen, denen der intensive Aftergeruch größere Tiere zugesetzt wird, um so die Polizeihunde zu verwirren.

122 *BKA*, 1992, S.69. Gemessen an der Sicherstellungsmenge lagen jedoch die Spanier (4.209 kg) vor den Kolumbianern (3.566).

123 *BKA*, 1992, S.70. Zu den 2.067 nichtdeutschen Verdächtigen gehören Türken (662), Italiener (401), Gambier (230), Jugoslawen (154), Kolumbianer (136), Griechen (113), Amerikaner (96), Marokkaner (96), Libanesen (62), Niederländer (60), Nigerianer (57) [ebd.]. In Baden-Württemberg waren 1991 von insgesamt 1.297 Tatverdächtigen 456 Ausländer, insbesondere Italiener, Türken und Jugoslawen (*LKA-Ba-Wü*, ohne Datum (1992), S.61f.).

2.4.2. Europäische Marktentwicklung

Obwohl schon seit etwa 20 Jahren ein illegaler Kokainmarkt in Europa existiert und seit 1983 verstärkte Bestrebungen der organisierten Kriminalität, den Markt zu erschließen, festzustellen sind¹²⁴, kam es - statistisch nachweisbar - erst 1988 zu einem deutlichen Anstieg von Kokainsicherstellungen auf dem europäischen und deutschen Markt. Dabei wird nun auch überwiegend die Ansicht vertreten, daß Kokain zur "Straßendroge" geworden ist¹²⁵.

1989 wurden in Europa 7.963 kg Kokain sichergestellt, davon allein 1.831 in Spanien, 1.406 in der Bundesrepublik und 1.396 in den Niederlanden¹²⁶. 1990 stiegen die Sicherstellungen auf 12.970 kg, 1991 auf 13.586¹²⁷. Die Sicherstellungen in der Bundesrepublik stiegen von 24 kg (1981) über 165 (1985) auf 496 (1988), 1.406 (1989), 2.474 (1990) und 964(1991)¹²⁸. Dabei ist zu beachten, daß - nach groben Schätzungen - nur etwa 10-20% der realen Kokainmenge sichergestellt wird¹²⁹.

Verdeckte Ermittlungen deuten darauf hin, daß "europäische Brückenköpfe" errichtet werden, die die "ersten Marktkontakte" hinsichtlich Transport, Lagerung, Verteilung etc. etablieren sollen. "Residenten" und

124 Lewis, 1989, S.36, 47; *Saberschinsky*, 1991, S.182; zur weltweiten Marktentwicklung: *INCB Berichte 1988-90* (vgl. UN Information Service-UNIS/NAR/270, Wien, 9.1.1989; UNIS/NAR344, Wien, 8.1.1990; *Süddeutsche Zeitung* (München), 10.1.1991). Nach einem US-DEA-Beamten begannen die Aktivitäten des Cali-Kartells in Europa 1985 (*La Prensa* [Bogotá] v.17.10.1991).

125 *BKA*, 1992, S.9: "Straßenszene mittlerweile voll erreicht". *Saberschinsky*, 1991, S.184: "Alltagsdroge". *Hafenmaier* (Interview, München 26.2.1991): seit 1988 Straßendroge. *A.A. Keup*, 1990, S.26 "(noch) keine Straßendroge"; *Lewis*, 1989, S.49: "A great deal of cocaine is dealt and consumed in restricted, private circles. Supplies at street level ... are often limited".

126 *Keup*, 1990, S.25. Der Rest wurde in Frankreich (938kg), Portugal(793), Italien (668), Großbritannien (537), Schweiz (253), Belgien (83) und Dänemark (58) sichergestellt.

127 *BKA*, 1992, S.59.

128 *Ebd.*, S. 24; *BKA*, 1991, ohne Seite; *BKA Rauschgiftkurier* (nicht pressefrei), Nr.1/92, März 1992, S.4. Die starke Abnahme im Jahre 1991 gegenüber 1990 ist mit zwei Grobsicherstellungen von 986 und 924 kg im Jahre 1990 zu erklären (*ebd.*). In Bayern stiegen die Sicherstellungen von 2,8 kg (1981) über 2 (1985) auf 7,2 (1988), 661,2 (1989) und 156,5 (1990) [die Loseblattstatistik des bayerischen LKA, die seit 1970 Kokainsicherstellungen registriert, weist große Schwankungen auf, die weniger auf Änderungen der realen Menge, als vielmehr auf Grobsicherstellungen, etwa 1989 einmal 650 kg, zurückzuführen sind]. Ähnlich ist die Situation in Baden-Württemberg: 2,3 kg (1985), 24,6 (1988), 395,5 (1989!), 47,3 (1990) und 22,3 (1991) [*LKA Ba-Wü*, Rauschgiftkriminalität in Baden-Württemberg, Jahresbericht 1991, S.64].

129 *Hafenmaier*, Interview, München 26.2.1991 (10-15%); *Hess*, 1989, S.26 (10-20%); *Reeg*, 1989, S.30 (2-10%); nach H-J. *Albrecht* sind solche Schätzungen allerdings sinnlos, da sie von "zu vielen Unbekannten ausgehen", Interview, Freiburg/Br., 14.3.1991.

"Depothalter" sorgen für Lagerung und Verteilung, wobei der Resident die Kontakte des Depothalters zum Abnehmer (Konsumenten) herstellt. Das Depot wird von den südamerikanischen Organisationen durch "Speditionen" beliefert. Ein dichtes Netz von Residenten und Depothaltern verhindert eine Angebotsverknappung bei größeren Beschlagnahmen¹³⁰.

Im Gegensatz zu den USA besitzen die kolumbianischen Organisationen in Europa (noch) keine ausreichend großen Verteilernetze, um die gestiegene Nachfrage selbständig decken zu können¹³¹. Zur totalen Markterschließung existiert deshalb eine Zusammenarbeit zwischen südamerikanischen und westeuropäischen Drogenhändlern, die über "ein vielschichtiges und effizientes Netzwerk verfügen"¹³², bzw., so das DAS, eine "Geschäftsallianz" (*alianza comercial*) zwischen den kolumbianischen Kartellen und der italienischen Mafia, Cosa Nostra, Camorra und anderen Gruppen der organisierten Kriminalität¹³³. Dieser Verdacht wurde durch die im Rahmen der Operation "Green Ice" gewonnenen Erkenntnisse bestätigt¹³⁴. Nach Lewis scheinen die

"distribution chains ... more compact and less extenuated than those for some other drugs, particularly Heroin", wobei - zumindest Mitte der 80er Jahre - , "cocaine consumption by participants has contributed to the instability, fragmentation and self destruction of some trafficking organizations"¹³⁵.

Nach Interpol findet in Europa auch eine Verarbeitung zu Kokain HCL statt, wie die Entdeckung von Laboratorien in Italien, Spanien und Frankreich und 1990 auch in der Bundesrepublik belegt¹³⁶. Angesichts dieser Entwicklung bezeichnet das DAS Kokain als "Droge des Jahres in Europa"¹³⁷, und in einer Studie des BKA wird festgestellt:

"Nach Preisverfall und Sättigung des amerikanischen Marktes haben die Kokainbarone Südamerikas offenbar eine Offensive zur Eroberung des europäischen Dro-

130 BKA, 1992, S.65; Hafemaier, Interview, München 26.2.1991.

131 Krauthausen/Sarmiento, 1991, S.172f.

132 INCB Bericht 1990, nach *Süddeutsche Zeitung*, München, vom 10.1.1991.

133 DAS, 1990b, S.2; ders., 1991a, S.2; Castillo, 1991, S.11, 180, 211, insbesondere auf die *Cosa Nostra*, *Camorra* und *La Piovra* verweisend; *El Tiempo* (Bogotá) 26.8.90; *El Espectador* (Bogotá) v. 20.10.1991-15A, besonders auf die *Camorra* Bezug nehmend; bezweifelnd Krauthausen/Sarmiento, 1991, S.173f.

134 "Green Ice", eine gemeinsame, mehrjährige Polizeioperation der USA, Italiens und Kolumbiens gegen Kokainvertrieb und "Geldwaschen", endete im September 1992 und bestätigte insbesondere "the close cooperation between the Colombians and the Sicilians" (vgl. *IELR*, Oktober 1992, S.399ff., 401; *NAD* 30/Oktober 1992/1f). Zu ihrer Wirksamkeit im einzelnen V 5.3., FN 232.

135 Lewis, 1989, S.49.

136 Zitiert nach DAS, 1990b, S.5; BKA, 1991, ohne Seite; BKA, 1992, S.38.

137 DAS, 1990b.

genmarktes gestartet und scheinen nach einer längerfristigen Strategie die europäische Drogenszene mit Kokain geradezu überschwemmen zu wollen"¹³⁸.

Eine realistische Einschätzung der Kokaingefahr und der Maßnahmen zu ihrer Eindämmung setzt Kenntnisse über die Situation in den Herkunftsländern voraus, auf die deshalb im folgenden eingegangen wird.

¹³⁸ Keup, 1990, S.13; INCB, 1992, S.5; vgl. auch BKA, 1991, ohne Seite: "Droge der 90er Jahre"; BKA, 1992, S.64: Umorientierung in Richtung europäischer Markt". VN Informationsdienst-UNIS/NAR/274: "Schmuggelorganisationen wollen Europa mit Kokain überschwemmen", Wien, 2.2.1989; Bericht des Europäischen Parlaments v. Okt. 1991: "Europa es un objetivo primordial para los traficantes ..., que han aumentado su actividad y en muchos casos fortalecido sus organizaciones en los ultimos tres años" (zit. nach NAD 19/November 1991/4); *El Espectador* (Bogotá) v. 20.10.1991-15A: "El narcotráfico se toma a Europa".

II. Entwicklung und Ausmaß des Drogenproblems

1. Kolumbien

1.1. Historischer und politischer Kontext

Kolumbien hat eine lange Tradition politisch motivierter Gewalt, die ihren Höhepunkt in den vierziger Jahren in der sogenannten *La Violencia*¹ (Gewaltepoch) erreichte. Nach der Ermordung des liberalen Reformers und Präsidentschaftskandidaten Jorge Eliecer Gaitan am 9.4.1948 kam es zum offenen Krieg zwischen liberaler und konservativer Partei, dem 200-250.000 Kolumbianer zum Opfer fielen. Noch heute sind die Folgen dieser Gewalttradition spürbar. Kolumbien gilt nach wie vor als eines der gewalttätigsten Länder der Erde. Allein im Laufe des Jahres 1991 starben mehr als 28.000 Personen eines unnatürlichen Todes, davon mehr als 3.700 aus politischen Gründen, d.h. zehn Personen täglich; zwischen 1970 und 1991 betrug die 'unnatürliche Todesrate' ca. 250.000 Personen und dieser Trend hält an². Die Praktiken der staatlichen Sicherheitsorgane schließen Morde, Massaker, "Verschwindenlassen", Folter, Körperverletzungen, willkürliche Festnahmen u.a. ein³.

1 Vgl. zur *La Violencia*: CIJ/CAJ, 1990, S.68; Pearce, 1990, S. 49; Mayer, 1990, S.32.

2 In der ersten Hälfte 1992 belief sich die Zahl "politischer Tode" schon auf 1.863 (CAJ-SC, 1992b, S.1, cuadro 1; CAJ-SC, 1991f.). S.a. Tabelle 17 (Kap V) m.w.N. und Differenzierungen (insbesondere zum Begriff des "politischen Todes").

3 *Procuraduría General de la Nación*, 1991. Danach begeht die Nationalpolizei die meisten Menschenrechtsverletzungen (54,9%), danach folgen die Streitkräfte (19,7%), das DAS (2,1%), die Justizpolizei (1,5%), Gefängnispersonal (0,5%) u. andere (1,5%) [*ibd.*, S.64]. Vgl. auch einen neueren Bericht der *Procuraduría*, wonach täglich das "Verschwinden" und die Folter einer Person angezeigt wird (IA 70/September 1992/2). Zu Menschenrechtssituation und "Drogenkrieg" auch CAJ-SC, 1991b und 1991c sowie näher bei IV 2.4.1.

Mit der Bildung einer "nationalen Front" zwischen Liberalen und Konservativen am 10.5.1957 wurde die *Violencia* offiziell beendet⁴ und eine "Zweiparteienhegemonie" unter Ausschluß jeglicher Opposition institutionalisiert:

"Die 'Nationale Front' etablierte sich, um zu erreichen, daß die offiziellen Parteien sich den gesamten Staatsapparat ..., insbesondere das Amt des Präsidenten der Republik untereinander aufteilten ... Es ging - so wurde gesagt - nicht darum, diejenigen vom politischen Leben auszuschließen, die sich nicht durch sie (die offiziellen Parteien, d. Verf.) repräsentiert fühlen konnten, sondern man wollte erreichen, daß sich die kolumbianische Demokratie ohne Gewalttätigkeiten entwickeln konnte"⁵.

Nach einer Studie der Comision Andina de Juristas (CAJ) bedeutete die Zweiparteienherrschaft:

"a) Liberale und konservative Partei wechselten sich unter Ausschluß der anderen Parteien in der Präsidentschaft ab⁶; b) die zwei Parteien verteilten politische und Verwaltungsposten unter sich; c) Unmöglichkeit des Machtzugangs und einer Teilnahme an den politischen Entscheidungen für bäuerliche Schichten und Arbeiter; d) mangelnde Partizipationsmöglichkeiten jener Schichten, die nicht zur nationalen Front gehörten; e) ...Gleichgültigkeit weiter Bevölkerungsschichten bei den Wahlen, was zu hohen Stimmenthaltungen führte"⁷.

Daneben deutet auch die sozioökonomische Situation des Landes auf eine Marginalisierung eines Großteils der Bevölkerung, insbesondere im ländlichen Bereich, hin:

"10% der Bevölkerung verfügen über 48% des Nationaleinkommens und sind Eigentümer von 80% des Bodens. Auf der anderen Seite verfügen die ärmsten 20% der Bevölkerung nur über 5% des Nationaleinkommens, 10% der Bewohner gehören dürftige 0,2 % des Grund und Bodens"⁸.

Nach Pearce sind 56,9% der Bauern Eigentümer von jeweils weniger als 3 Hektar Land (durchschnittlich 0,9), was 2,8 % der landwirtschaftlichen Ge-

4 Die genaue zeitliche Einordnung der *Violencia* ist strittig, da sich die Gewalttätigkeit nach Bildung der "Nationalen Front" in Auseinandersetzungen zwischen Bauernbevölkerung und staatlichen Sicherheitskräften fortsetzte. Pearce, 1990, S.61 spricht deshalb von einer "second phase of violence" (1958-65).

5 CII/CAJ, 1990, S.70f.

6 Dies belegt ein Überblick über die Präsidenten seit 1958 nach der letzten Militärregierung von Rojas Pinilla (1953-57): Alberto Lleras Camargo (Liberale, 1958-62); Guillermo Leon Valencia (Konservative, 1962-66); Carlos Lleras Restrepo (Liberale, 1966-70); Misael Pastrana Borrero (Konservative, 1970-74); Alfonso Lopez Michelsen (Liberale, 1974-78); Julio Cesar Turbay Ayala (Liberale, 1978-82); Belisario Betancur (Konservative, 1982-86); Virgilio Barco (Liberale, 1986-90); Cesar Gaviria (Liberale, 1990 - 94), der jedoch den Ex-Guerrillakommandanten der M19, Navarro Wolf, als Gesundheitsminister in sein Kabinett aufnahm (inzwischen ausgeschieden).

7 Comison Andina de Juristas (CAJ), 1988b, S. 25f. Vgl. auch Palacio/Rojas, 1990, S.82ff., die das politische System als "Kombination aus 'formal-demokratischen' mit 'repressiv-autoritären' Mechanismen" beschreiben; krit. nun auch offizielle Quellen Sanchez/Giraldo/Garcia, 1991, S.8ff. (näher III 2.4.4).

samtnutzungsfläche entspricht. Auf der anderen Seite haben 10,86% der Bauernhöfe eine Größe von 20-100ha (durchschnittlich 43 ha), was 24,2% der Gesamtfläche ausmacht; 4,36% haben mehr als 100ha, das sind 61,3% der Gesamtfläche, wobei davon 0,37% auf eine durchschnittliche Größe von 1.811,8ha kommen⁹. Dies bedeutet eine Konzentration von Grund und Boden in den Händen weniger Großgrundbesitzer gegenüber Verelendung und Verarmung der Masse der Kleinbauern, die somit auf andere Einkommensquellen, etwa aus dem "Drogengeschäft", angewiesen sind (dazu 1.4.2.).

Eine Antwort auf diese Situation war das Entstehen zahlreicher Guerillabewegungen, die bis heute den Staat vor große Probleme stellen. In den sechziger Jahren entstanden - ausgehend von kommunistischen Splittergruppen der *Violencia* - zunächst die "Nationale Befreiungsarmee" (*Ejército de Liberación Nacional* - ELN - 1965), die "Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens" (*Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia* - FARC - 1966) und die "Volksarmee der Befreiung" (*Ejército Popular de Liberación* - EPL - 1967). 1970 gründete sich die "Bewegung 19. April" (*Movimiento 19 de Abril* - M19), und Ende der 70er Jahre folgten unbedeutendere Gruppen der sog. "2. Generation"¹⁰.

Obwohl die liberal-konservative Allianz erst mit der Regierungsübernahme des Liberalen Virgilio Barco (1986-90) formal - durch einseitige Entscheidung der konservativen Partei - beendet wurde, fand schon mit der Regierungsübernahme des Konservativen Belisario Betancur (1982-86) eine gewisse Öffnung des politischen Systems durch Initiierung eines Friedensprozesses statt. Trotz fast ununterbrochener Verhandlungen, Waffenstillstandsabkommen und z.T. politischer Abkommen zwischen einzelnen Guerillagruppen und der Regierung wurde aber erst Ende 1989 ein sichtbarer Erfolg erreicht: am 2. November unterzeichnete die M19 ein Abkommen mit der Regierung Barco, dem die Übergabe der Waffen am 8.3.1990 und die Teilnahme an Kommunalwahlen am 11.3. und Präsidentschaftswahlen am 27.5.1990 folgte. Anfang 1991 gaben EPL, PRT und Quintín Lame den

8 *Americas Watch/Centro de Investigación y Educación Popular (AW/CINEP)*, 1986, S.16.

9 *Pearce*, 1990, S. XII geht von einer Gesamtfläche von 3.006.536,9 ha aus, ohne die Departements Antioquia und Choco zu berücksichtigen.

10 Eine ideologisch-strategische Einschätzung der vier wichtigen Guerillagruppen - ELN, FARC, EPL, M19 - findet sich bei *CII/CAJ*, 1990, S.93ff.; vgl. auch *Pearce*, 1990, S. 165ff., 281ff.; *AW/CINEP*, 1986, S.19ff. Die M19 entstand als Antwort auf den "Wahlraub" im April 1970, als gemäß dem Ergebnis eines Plebiszits von 1958 die Zweiparteienherrschaft hätte beendet werden sollen. Zur 2. Generation gehören *Quintín Lame*, die "Bewegung der Revolutionären Linken" (*Movimiento de Izquierda Revolucionaria* - MIR), "Freies Vaterland" (*Patria Libre*) und die "Revolutionäre Arbeiterpartei" (*Partido Revolucionario de los Trabajadores* - PRT).

bewaffneten Kampf auf¹¹, während die immer wieder von Kämpfen unterbrochenen Verhandlungen mit ELN und FARC bisher ohne Erfolg blieben. De facto hat der Friedensprozeß die militärische Schlagkraft der Guerilla kaum verringert, da die stärksten Gruppen (FARC, ELN) nach wie vor aktiv sind und sich ein Großteil der Guerilleros der formal integrierten Gruppen (M19, EPL, Quintín Lame, PRT) abgespalten hat¹².

Einer der Gründe ist, daß die Regierung freie und sichere politische Betätigung nicht garantieren kann, wie zahlreiche Morde an Mitgliedern der Linksparteien "Patriotische Union" (*Union Patriótica* - UP) und der aus der M19 hervorgegangenen "Demokratischen Allianz M19" (*Allianza Democrática M19*) belegen¹³.

Bei den genannten Präsidentschaftswahlen am 27.5.1990 ging der liberale Kandidat Gaviria als Sieger hervor. Überraschend war das gute Ergebnis der AD M19 - trotz der Ermordung ihres Spitzenkandidaten - und die geringe Wahlbeteiligung¹⁴.

Am 9.12.1990 wurde - in Erfüllung einer der Forderungen der Opposition, insbesondere der AD M 19 - eine verfassungsgebende Versammlung gewählt, aus der die Liberale Partei mit 29,34% (24 Mandate) als stärkste Partei hervorging, gefolgt von der AD M19 mit 27,31% (19 Mandate), der konservativen "Bewegung der nationalen Rettung" mit 15,66% (11), der

- 11 Ein Teil der **EPL** gründete eine politische Partei (*Esperanza, Paz y Libertad*), ein anderer spaltete sich ab und setzte den bewaffneten Kampf fort; nach Geheimdienstinformationen 13 Fronten mit 160-300 Kämpfern (*El Espectador*, Bogotá, 27.1.1992-11A). Die **PRT** hat den Kampf am 26.1.1991 aufgegeben und einen "Friedensvertrag" unterzeichnet (*IA* 51/Februar 1991/4; *IA* 54/Mai 1991/2; *IA* 55/Juni 1991/2; *CAJ-SC*, 1991f., S.5). **Quintín Lame** spaltete sich ebenfalls, wobei der weiterkämpfende Teil jedoch nur 25 Personen umfassen soll (*El Espectador*, Bogotá, 27.1.1992-11A).
- 12 Zu den Abspaltungen schon FN 11; zum Friedensprozeß *CAJ*, 1988b, S.31ff.; *AW*, 1990, S.137ff.; *AW*, 1992a, S.49ff.; *Ramírez*, 1992 und die fortlaufenden Berichte in *IA* Nr. 34ff. (seit September 1989). Im Mai 1992 wurden die Gespräche suspendiert. Zum Jahreswechsel 1991/92 existierten 60 Fronten der **FARC** und 35 der **ELN** mit insgesamt bis zu 35.000 Kämpfern (*El Espectador*, Bogotá, 27.1.1992-11A aufgrund Geheimdienstinformationen). Im Jahre 1988 wurde die Zahl noch auf 16.670 Kämpfer geschätzt, davon 12.500 der **FARC** (vgl. *Ambos*, 1989, S. 37, Fußnote 38 aufgrund *La Republica*, Lima 6-8-1988 und Verteidigungsministerium).
- 13 Die systematische Ermordung der legalen linken Opposition, die ihren vorläufigen Höhepunkt in den Morden an den Präsidentschaftskandidaten Bernardo Jaramillo (UP, 22.3.1990) und Carlos Pizarro (AD M19, 26.4.1990) fand, veranlaßte die US-Menschenrechtsorganisation *AW*, 1990, S.145, zu der Feststellung, daß "for the Colombian Left peaceful political participation has proven to be more dangerous than armed struggle" (ähnlich *AI*, 1991, S.68). Am 18.4.1991 wurde der Mitbegründer der neuen Partei der EPL, J.M.Madrid B., ermordet (*IA* 54/Mai 1991/2f.).
- 14 César Gaviria Trujillo gewann mit 47,4% der Stimmen vor Gómez Hurtado der konservativen "Bewegung der nationalen Rettung" (*movimiento de salvación nacional*) mit 23,7% und Navarro Wolf der *Allianza Democrática M19* mit 12,5%

sozialkonservativen Partei mit 15,63% (9) und kleineren Gruppierungen¹⁵. Die Bedeutung der verfassungsgebenden Versammlung lag in der erstmaligen Überwindung der Zweiparteienhegemonie von Liberalen und Konservativen durch Beteiligung demobilisierter Guerillagruppen, insbesondere der AD M 19, und unabhängiger Kandidaten¹⁶, die ihren formalen Abschluß in der Annullierung des *bipartidismo* in der im Juni 1991 verabschiedeten Verfassung fand¹⁷. Bei den aufgrund der neuen Verfassung (Übergangartikel 1) vorgezogenen Kongreßwahlen (Kammer und Senat) vom 27.10.1991 fand jedoch eine Art Wiederbelebung des *bipartidismo* statt, da die regierende liberale Partei sowohl in der Abgeordnetenkammer (49,68%, 80 von 161 Sitzen) als auch im Senat (54 von 102 Sitzen) die (absolute) Mehrheit erhielt und die einzige Alternative zu den traditionellen Parteien - die AD M 19 - nur 15 Abgeordnete in der Kammer (9,3%) und 12 Senatoren¹⁸.

1.2. Drogenkonsum

Neben zahlreichen Studien über Konsum legaler und illegaler Drogen in einzelnen Städten bzw. über ausgewählte Bevölkerungsschichten¹⁹ wurde 1987 die erste umfassende nationale Studie von Torres/Murelle durchgeführt²⁰. Eine Einschränkung der Repräsentativität der Studie ist jedoch darin zu sehen, daß nur die städtische Bevölkerung im Alter von 12 bis 64 Jahren unter Ausschluß sog. "institutionalisierter Bevölkerungsgruppen" (insbesondere Armee und Strafgefangene) und nicht registrierter Stra-

bei einer Wahlbeteiligung von 42%, der niedrigsten der letzten 20 Jahre (IA 43/Juni 1990/2f.).

- 15 Die Wahl erfolgte aufgrund Belagerungszustandsverordnung (*decreto del estado de sitio*, dazu III B 2.1.) 1926 vom 24.8.1990; die restlichen der insgesamt 70 Sitze verteilen sich auf die Patriotische Union (2), eine evangelistische Bewegung (2), die indianische Bewegung (2) und einen Unabhängigen; die Wahlbeteiligung lag jedoch nur bei 30% (IA 50/Januar 1991/2).
- 16 Neben der M19 beteiligen sich inzwischen auch EPL und PRT auf für demobilisierte Guerillagruppen reservierten Sitzen an der verfassungsgebenden Versammlung (IA 51/Februar 1991/4).
- 17 IA 56/Juli 1991/3.
- 18 In der **Kammer** folgen den Liberalen die Konservativen (21,1%, 34 Sitze), die AD M 19, die "Bewegung der nationalen Rettung" (7,6%, 12), Unabhängige (4,3%, 7), andere (8%, 13, darunter 2 Eingeborene und ein Mitglied der UP). Im **Senat** folgen den Liberalen die (konservative) "Neue demokratische Kraft" (14 Senatoren), AD M19, Konservative (8), Bewegung nationaler Rettung" (5), andere (9, davon - gemäß Art.171 neue Verfassung - 2 Eingeborene und 1 UP). Bei der gleichzeitig abgehaltenen und erstmals direkten Wahl der **Gouverneure** der Departements gewannen ebenfalls die Liberalen (18 *gobernadores*) vor Koalitionen (5), Konservativen (3) und "Bewegung nationaler Rettung" (1) (vgl. *El Espectador*, Bogotá, v. 28.10.1991 und *El Tiempo*, Bogotá, v. 29.10.1991).
- 19 Z.B.: Ruiz Jimenez et al., 1980; Climent/De Aragon, 1986, S. 58-69; Velásquez/Torres/Ramires et al, 1985; vgl. auch die Verweise in *Universidad de los Andes*, 1990, S.118ff.

Benbevölkerung, d.h. insgesamt 12.641.741 Personen, erfaßt wurden²¹, was weniger als 50% der kolumbianischen Gesamtbevölkerung (30.24 Millionen) entspricht²². Danach ergibt sich folgendes²³:

Tabelle 2: Mindestens einmaliger Konsum nach Substanz und Geschlecht

Substanz	Männlich	Weiblich	Gesamt	%
Alkohol	4.363.025	2.684.470	7.047.495	55,7
Zigaretten	2.308.381	1.432.578	3.740.959	29,5
Beruhigungsmittel	284.680	477.526	762.206	6,03
<i>basuco</i> ²⁴	61.887	19.359	81.246	0,64
Kokain HCL	24.754	6.453	31.207	0,25
Marihuana	117.585	19.359	136.944	1,08

Daraus ergibt sich, daß die "legalen Drogen" Alkohol, Zigaretten und Beruhigungsmittel über 90% des Konsums darstellen²⁵, während innerhalb der "illegalen Drogen" Marihuana ca. 60% ausmacht und das billigere *basuco* dem Kokain HCL vorgezogen wird. Mit Ausnahme von Beruhigungsmitteln konsumieren Männer erheblich mehr als Frauen.

Im einzelnen lassen sich folgende Schlußfolgerungen ziehen²⁶:

- Was die **geographische Verteilung** angeht, so haben die Regionen Süd (Cali) und Paisa (Medellin) den höchsten Konsum von Marihuana (jeweils 19,5 auf 1000 und 15/1000) und *basuco* (12,5/1000 bzw. 11/1000), während Kokain am meisten in der Nordregion (Barranquilla, Atlantikküste) mit 4,5/1000 konsumiert wird. Die Zentralregion (Bogotá) fällt durch den höchsten Alkoholkonsum (705,5/1000) auf. Betrachtet man die Hauptstädte dieser Regionen wird deutlich, daß Marihuana und *basuco* am häufigsten in Medellin (jeweils 27/1000 bzw. 18/1000) und Cali

20 *Torres/Murelle*, 1987.

21 *Ebd.*, S.1 und 206; dabei wurde bei den insgesamt durchgeführten 2.800 Interviews nach den Variablen "sozioökonomische Schicht", "Geschlecht" und "Alter"(7 Stufen) unterdifferenziert. Solche Einschränkungen der Repräsentativität sind angesichts der mangelhaften statistischen Erfassung der Bevölkerung in "unterentwickelten" Ländern unvermeidbar (vgl. auch 2.2. u. 3.2.).

22 Die städtische Bevölkerung beläuft sich auf 69% (ca. 21 Mio.), d.h. fast 9 Mio. mehr als die von *Torres/Murelle* erfaßte Bevölkerung (12,6 Millionen). Die Differenz erklärt sich aus den o.g. ausgeschlossenen Gruppen und der großen Zahl nicht Registrierter (Zahlen aus *Fischer Welt Almanach* 92, Frankfurt 1991, S.434 und eigene Berechnungen).

23 Vgl. *Torres/Murelle*, 1987, S.207 (erste Tabelle). Dabei wird von der *prevalencia de vida* (mindestens einmaliger Konsum) ausgegangen und nicht weiter zeitlich differenziert (vgl. 2.2.).

24 Umgangssprachlich für das verunreinigte Nebenprodukt der Base und Vorprodukt von Kokain HCL, vgl. o. I 2.2.

25 Darauf weist kritisch *Londoño*, 1990, S.16ff. hin.

26 Ich beschränke mich hier, soweit möglich, auf Marihuana, Kokainpaste (*basuco*) und Kokain und auf die mir wesentlich erscheinenden Ergebnisse der Studie.

(27/1000 bzw. 12/1000), am geringsten in Barranquilla (3/1000 bzw. 0/1000) und Bogotá (6/1000 bzw. 3/1000) konsumiert werden, während Kokain am meisten in Barranquilla (9/1000) und relativ wenig/nicht in Bogotá (3/1000), Medellín (3/1000), Cali (0/1000) konsumiert wird. Alkohol wird wieder am meisten konsumiert: Bogotá (619/1000), Cali (583/1000), Medellín (518/1000) und Barranquilla (408/1000)²⁷.

- Was Konsumentenalter angeht, so wird Marihuana vorwiegend in der Altersgruppe 30-37, *basuco* 20-24 und Kokain 25-29 konsumiert, wobei das "Risikoalter" bei Männern 20-24 und bei Frauen 16-19 beträgt²⁸.
- Was die **sozioökonomische Situation** angeht, so läßt sich bei Frauen feststellen, daß die größte Risikogruppe bei Marihuana und *basuco* aus Armenvierteln kommt, bei Kokain aus der Unterschicht; bei Männern bei Marihuana und Kokain aus der Oberschicht, bei *basuco* aus der Unterschicht, gefolgt von der Mittelschicht²⁹. Weiter ist bei Arbeitslosen verglichen mit Beschäftigten ein erhöhter Konsum der genannten Drogen festzustellen, wobei innerhalb des weiblichen Geschlechts Hausfrauen fünfmal weniger *basuco* als arbeitslose Frauen konsumieren³⁰.
- Was die Problematik der sog. "**Einstiegsdrogen**" (*sustancias de inicio*) angeht, wurde eine überragende Häufigkeit von Beruhigungsmitteln in 62,5% der Fälle (42,4% männlich/83,1% weiblich) festgestellt; danach folgen: Alkohol mit 13,1 % (21,2/4,8), Marihuana mit 11,9% (20,0/3,6), Zigaretten mit 6,5% (7,1/6,0), *basuco* mit 3,6% (5,9/1,2), Kokain mit 1,2% (1,2/1,2) und andere mit 1,2% (2,4/0,0). Demnach ist innerhalb der illegalen Drogen Marihuana die häufigste Einstiegsdroge³¹.
- Als Konsummotive wurde mit Abstand am häufigsten "Vergessen von Sorgen" genannt (51,5%; 40,2% männlich/63,0% weiblich), danach "Vergnügen" (13,5%; 24,4/2,5), "Arbeits-, Studienüberdruß" (9,8%; 9,8/9,9), "Neugier" (3,7%; 3,7/3,7), "Kreativitätsvermehrung" (3,1%; 4,9/1,2), "Nichts mehr zu tun" (3,1%; 3,7/2,5), "gesellschaftliche Akzeptanz" (3,1%; 4,9/1,2) und "andere" (12,3%; 8,5/16,0)³².

Neben dieser Studie wurden von Gómez im Rahmen volkswirtschaftlicher Untersuchungen über den Drogenhandel folgende Zahlen angegeben³³:

27 *Torres/Murelle*, 1987, S. 147ff., 163ff. Die Analyse der Hauptstädte ist besonders relevant, weil 27,3% der Bevölkerung dort leben, soziokulturelle Unterschiede existieren (vgl. insbesondere die Ergebnisse der Küstenstadt Barranquilla mit den anderen) und ein Bezug zum Drogenhandel hergestellt werden kann. Weiter läßt sich im Falle von Medellín aufgrund vorheriger Studien der Konsum von *basuco* als "epidemisches Phänomen" beurteilen (*ebd.*, S.204). Die Stadt Bogotá hat 1989 eine Untersuchung durchgeführt, wonach Alkohol und Barbiturate am meisten konsumiert wurden und innerhalb der illegalen Drogen: Marihuana (8,5%), Kokainpaste (3,8%), Kokain (3,7%), LSD (2%), Heroin (0,3%). (zitiert nach *Universidad de los Andes*, 1990, S.119).

28 *Torres/Murelle*, 1987, S. 34ff.

29 *Ebd.*, S. 77ff.; *Torres/Murelle* unterscheiden zwischen *clase alta* (Oberschicht), *clase media* (Mittelschicht), *clase baja* (Unterschicht) und *tugurial* (Armenschicht, die in städtischen "Slums" wohnt).

30 *Ebd.*, S.97ff.

31 *Ebd.*, S.137ff. Die Kenntnis der "Einstiegsdrogen" ist relevant zur Orientierung der (staatlichen) Präventionsprogramme (s. Kap. III. 2.)

32 *Ebd.*, S. 139ff. *Torres/Murelle* untersuchten auch die Motive der Nicht- und der Ex-Konsumenten.

33 Gómez, 1990b, S.9, 11.

Tabelle 3: Illegaler Konsum in Tonnen (1982 - 88)

Substanz	1982	1984	1986	1988
Marihuana	150	150	200	200
Kokablätter	400	500	500	500
Base de Coca ³⁴	--	6,2	10	10
Kokain	3	3	3	3

Nach der letzten nationalen Untersuchung von 1989³⁵ ergeben sich folgende Zahlen (Reihenfolge nach Prozentanteil): Alkohol (56,8%), Tabak (21,6%), Beruhigungsmittel (6,1%), Marihuana (2,8%), Inhalierungsmittel (2,4%); Kokain (1,8%), *basuco* (1,7%), Amphetamine (1,7%), Barbiturate (1,1%), Haschisch (0,8%), LSD (0,6%), Heroin (0,6%), Mescaline (0,5%), Opium (0,5%), Methadon (0,5%) und andere. Auffallend, da allen anderen Ergebnissen widersprechend, ist dabei der um 0,1% höhere Anteil von Kokain gegenüber *basuco*.

Angesichts dieser Zahlen und der anderen noch zu behandelnden Probleme Kolumbiens im Drogenbereich erscheint "illegaler" Konsum nicht als vorrangiges Problem, wobei jedoch von staatlicher und nichtstaatlicher Seite immer wieder auf die Zunahme des Konsums, insbesondere von *basuco*, hingewiesen wird³⁶.

1.3. Drogenanbau, -verarbeitung und -vertrieb

1.3.1. Marihuana

Schon in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts wurde in beschränktem Maße Marihuana für traditionelle Heilzwecke angebaut, jedoch erst Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre kam es aufgrund der steigenden Nachfrage in den USA und Europa zu einem bedeutenden Anstieg von Anbau und Handel, der zur sogenannten *Bonanza Marimbera* führte³⁷. In dieser Phase bildeten sich geographisch isolierte Hauptanbaugebiete um größere Städte heraus: nahe Bogotá in den Departements Tolima, Viejo Caldas und Meta,

34 Gemeint ist das Nebenprodukt der Base, umgangssprachlich *basuco*, vgl. o. I 2.2.

35 Zitiert nach *Universidad de los Andes*, 1990, S.119.

36 So *Giraldo*, Interview, Bogotá, 18.9.1990; auch *De Salvador*, Interview, Bogotá, 20.9.1990; *Mora I.*, 1988, S. 61ff. 1987 schätzte das Gesundheitsministerium, daß ca. 400.000 Kolumbianer regelmäßig Kokainpaste rauchen (*Pearce*, 1990, S.111); vgl. auch die Presseerklärung der *Comision Interamericana para el Control del Abuso de Drogas*: "Anstieg von Drogenkonsum in Lateinamerika" (nach *El Diario*, La Paz, 28.10.1990).

37 Als *Marimberos* wurden diejenigen Personen bezeichnet, die für Transport, Verkauf und Übergabe des Marihuanas zuständig waren (vgl. *Castillo*, 1987, S.20).

nahe Cali im Valle de Cauca und Cauca, nahe Medellín in Antioquia, an der Atlantikküste nahe Barranquilla und Cartagena sowie in der Sierra Nevada von Santa Martha³⁸.

Nach Gómez³⁹ war Kolumbien 1977 mit 52% der von den USA importierten Gesamtproduktion Hauptanbieter vor Mexiko (37%), USA (8%) und Jamaika (3%). 1981 verschwand Mexiko (3%) gegenüber Kolumbien (79%) fast völlig vom Markt, während es 1985 mit 35% gegenüber 22% von Kolumbien, 20% der USA und 10% Jamaicas wieder - wie Mitte der 70er Jahre - Hauptanbieter wurde. Mit der abnehmenden Bedeutung Kolumbiens als US-Marihuanalieferant ging auch die Marihuanaproduktion und damit der Handel in den 80er Jahren zurück. Obwohl die Anbaufläche zwischen 1982 und 1985 mehr oder weniger gleich blieb (zwischen 8.000 und 10.000 ha), fiel die Marihuanaproduktion von 11.090 t (1982) auf 3.000 t (1985)⁴⁰. Diese Tendenz hat Ende der 80er Jahre angehalten. Nach Angaben des US Department of State verringerte sich die Anbaufläche von 13.005 ha (1987) auf 2.000 ha (1990), die Produktion fiel von 3.435 bis 7.760 ha (1987) auf 2.800 (1989) bzw. 1.500 (1990, 1991), so daß Marihuana "appears to be substantially eliminated"⁴¹. Dies ist auf die vermehrte Eigenproduktion der USA⁴², eine Nachfrageänderung zugunsten anderer Drogen (insbesondere Kokain) und verstärkte staatliche Zerstörungsmaßnahmen seit 1984 zurückzuführen⁴³.

1.3.2. Koka und Kokain

Mit dem steigenden Kokainkonsum in den westlichen Industrieländern, insbesondere den USA, Anfang der 80er Jahre wurde Kolumbien zum Hauptverarbeiter der aus Perú, Bolivien und Ecuador gelieferten Kokapaste und zum weltweiten Kokainvertriebszentrum (dazu schon I 2.4.1.).

Der Kokaanbau spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle, insbesondere wegen der geringeren Qualität der kolumbianischen Kokablätter (dazu schon I 2.1.1. und 2.2.). Gleichwohl haben Kokaanbau und -produktion in den 80er Jahren bis 1990 kontinuierlich zugenommen: von ursprünglich 5-12.000 ha (1982) über 15.500ha (1985) auf 34.230ha (1988), 43.040 (1989), 41.000 (1990) bzw. 40.900 (1991 geschätzt); dies

38 Vgl. *Policia Nacional* (DIJIN), 1988b, S. 251.

39 Gómez, 1990a, S.57ff.

40 *Ebd.*, S.61f.

41 *US Department of State-BINM*, 1989, S.15f. und 1990, S.19f. und 1991, S.21f., 100.

42 Dazu krit. *Londoño B*, 1990, S. 32.

43 Nach Gómez, 1990b, S.9, wurden 1984 4.000ha zerstört, 1986: 9.700, 1988: 5.012; nach dem *US Department of State-BINM*, 1991, S.101, zwischen 1987 und 1991 14.000 ha.

entspricht einer Produktion von 2.400-8.000mT (1982), 10.800mT (1985), 27.385mT (1988), 34.415mT (1989) bzw. 32.740 (1990)⁴⁴.

Die nur schwer zugänglichen Anbaubereiche befinden sich in den Departements Cauca, Nariño, Huila, Putumayo, Caqueta, Amazonas, Vaupes, Guainia, Vichada, Casanare, Arauca, Boyaca, während Verarbeitung und Vertrieb in der Regel in den Departments stattfinden, wo die Haupt-handelsorganisationen ("Kartelle") ihren Sitz haben, d.h. in Antioquia (Hauptstadt Medellin), Valle (Cali), Cundinamarca (Bogotá) und Meta⁴⁵. Neben der Verarbeitung zu Rohkokain für den ausländischen Markt wird das sog. *basuco* (rohe Kokapaste) und die Kokainbase für den inländischen Markt hergestellt⁴⁶. Die verstärkte Repression hat zu einer Verlagerung von 70% der Laboratorien in benachbarte Länder, insbesondere Brasilien und Venezuela, geführt, ohne jedoch die kolumbianische Vermarktungskontrolle zu gefährden (vgl. schon I 2.4.1.).

1.3.3. Mohn, Opium und Heroin

Im Jahre 1984 wurden erstmals 27 ha Mohnanpflanzungen sowie Verarbeitungslaboratorien für Opium, Heroin und Morphin im Süden Tolimas entdeckt, 17.200 Mohnsträucher wurden von der Polizei beschlagnahmt⁴⁷. Erst sieben Jahre später, im März 1991, wurde die kolumbianische Öffentlichkeit erneut von ähnlichen Entdeckungen in den Departments Tolima, Huila, Caquetá, Cundinamarca, Valle, Cauca, Nariño, Boyacá, Santander, Antioquia und Caldas überrascht⁴⁸, obwohl seit 1986 regelmäßig - außer im Jahre 1987 - größere oder kleinere Mengen Mohnsträucher beschlagnahmt wurden⁴⁹. Trotz der Zerstörung von mehr als 8 Mio. Mohnsträucher im Laufe des Jahres 1991⁵⁰ stieg die Anbaufläche bis April 1992

44 Die Zahlen von 1982 und 1985 stammen von Gómez, 1990a, S.67; die übrigen aus *US Department of State-BINM*, 1991, S.101, wobei von Bruttoanbaufläche und -produktion ausgegangen wurde (zur Problematik Brutto-, Nettoanbaufläche - unter Abzug des zerstörten Anbaus - vgl. näher V 2, Tabelle 12). Nach *DNE*, telef. Interview, Bogotá, 27.12.1991, beträgt die Gesamtanbaufläche zum 19.12.1991 ca. 18.000 ha.

45 Vgl. *Policia Nacional*, 1988, S.252ff.; *Castillo*, 1987, S. 37; *Pearce*, 1990, S.111. Die verschiedenen Angaben wurde unter Benutzung einer Landkarte überprüft.

46 Nach *US Department of State-BINM*, 1991, S.101, 55 mT (1989) bzw. 60 mT (1990) Base. Vgl. auch I 2.2. (Verarbeitung) und V 3.1.3., Tabelle 15 (Beschlagnahmezahlen).

47 *DAS*, 1991d, S.8; *PN-DIJIN*, 1991, Tabelle 7.40, S.413.

48 *DAS*, 1991d, S.8; *Semana* (Bogotá) v. 10.9.1991, S.22ff.; vgl. auch das Interview m. General R. José Serrano C., in: *El Espectador*, Bogotá, 12.12.1991.

49 1986: 150.000, 1988: 505.000, 1989: 2.505, 1990: 100, 1991 (bis März): 110.000 (!) [*PN-DIJIN*, 1991, Tabelle 7.40, S.413].

50 Nach *DIJIN* (M. Afanador), telefonisches Interview, 20.1.1992.

auf ca. 20.000 ha an⁵¹.

Zunehmende Sicherstellungen von aus Kolumbien stammendem Heroin lassen außerdem keine Zweifel mehr, daß kolumbianische Organisationen in den Mohn-Heroin-Handel eingestiegen sind⁵². Dabei sollen sowohl die traditionellen als auch neue Organisationen beteiligt sein⁵³.

1.4. Dimensionen des Drogenhandels

1.4.1. "Kartelle", "Drogenterrorismus" und "Drogenkrieg"

Die Verwendung des Begriffs "Kartell" zur Beschreibung der verschiedenen Drogenhandelsorganisationen, insbesondere die Bezeichnung "Medellin-Kartell", wird US-Behörden (DEA, CIA, FBI) und US-Presse zugeschrieben⁵⁴. Im rechtlichen Sinne ist ein Kartell jedoch

"ein Zusammenschluß wirtschaftlicher Unternehmungen der gleichen Wirtschaftsstufe zur Beeinflussung (Ausschaltung oder Verringerung) des Wettbewerbs"⁵⁵.

Wird also "Kartell" für die Drogenorganisationen verwendet, wird der Eindruck des Bestehens einer oder mehrerer hierarchisch strukturierter Organisationen erweckt - gleichsam "modern geführten Wirtschaftsunternehmen vergleichbar"⁵⁶ -, deren Zerschlagung das Ende des kolumbianischen oder gar weltweiten Kokainhandels bedeuten würde. Dies stellt eine gefährliche und oberflächliche Vereinfachung dar.

Die Drogenorganisationen beruhen nicht auf formalisierten Rechtsbeziehungen, sondern auf familiären bzw. freundschaftlichen Bindungen, und

51 NAD 25/Mai 1992/2; *El Tiempo*, Bogotá, 19.4.1992-13A; mein Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 3.9.1992-9. Ende 1991 betrug die Anbaufläche noch 2.500 ha (DNE, T. Ramirez, P. Velasquez, telefonisches Interview, Bogotá, 17.12.1991).

52 Vgl. DAS, 1991d, S.10; *El Espectador*, Bogotá, 15.2.1992-9A; *El Tiempo*, Bogotá, 2.6.1992. Vgl. auch Grl. Serrano, Interview, *El Espectador*, 12.12.1991; Antoniassi (Interpol), Interview, *El Tiempo*, 24.5.1992-3A. Die US-DEA sprach schon im Oktober 1991 von "soliden Beweisen ...", daß das Heroin von Kolumbien schon verarbeitet an die nordamerikanischen Küsten gelangt" (nach *La Prensa*, Bogotá, 17.10.1991). Der neue "International Narcotics Strategy Report" des US-State Department weist auf die "Expansion des Heroin-Handels in Südamerika" hin (nach NAD 30/Okttober 1992/3).

53 Nach dem DAS sind alle "Kokainmafias" in das "Geschäft" verwickelt (*Canizales*, Interview, Bogotá, 4.3.1992). Ähnlich *La Prensa*, Bogotá, 17.10.1991 (Cali-Kartell); *Castillo*, 1991, S.41 (Medellin-Kartell). Nach dem Wochenmagazin *Semana* hat sich eine sog. "Mohnkartell" aus Ex-Mitgliedern von Medellín und Cali gebildet und versucht, letztere Kartelle gegeneinander auszuspielen (nach NAD 22/Februar 1992/2). Vgl. auch meinen Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 3.9.1992-9.

54 Vgl. APEP, 1990, S.160ff., 175; Arango, 1988, S.54; Veloza, 1988, S.31; *Nanclares* und *Velásquez* halten den Begriff für eine "journalistische Erfindung", Interview, Medellín, 13.9.1990. Krit. auch *Busch*, 1992, S.42f.

55 *Creifelds*, Carl (Hrsg.): Rechtswörterbuch, München 1992 (11.Auflage), S.631.

56 So *Saberschinsky*, 1991, S.192.

dies gerade macht ihre relative Geschlossenheit und Stärke aus. Nach Auskunft eines ehemaligen Drogenhändlers, der für seine guten Kontakte zum "Medellin-Kartell" bekannt ist, existieren Kartelle "im Sinne einer Organisation nicht", sondern beruhen "eher unorganisiert ... auf Freundschaft oder persönlicher Beziehung"⁵⁷. Schon aus Sicherheitsgründen erscheint es wahrscheinlicher, daß der illegale Markt aus zahlreichen kleinen Unternehmen statt aus wenigen großen, leichter zu zerschlagenden "Kartellen" besteht. Diese Unternehmen erfüllen streng abgegrenzte Aufgaben im Koka-Kokain-Prozeß und sind durch zahlreiche Vermittler untereinander verbunden. In diesem Sinne wurde auch von der DEA festgestellt, daß innerhalb der Kartelle einzelne Gruppen existieren, die für die einzelnen Handelsphasen - vom Kokaankauf bis zur Kokainverteilung - zuständig sind, wobei zwischen diesen Gruppen ein personeller Austausch stattfinden kann⁵⁸. Entscheidendes Strukturelement der Organisationen ist deshalb eher "Kooperation" als "Hierarchie"⁵⁹.

Obwohl sich die interne Organisationsstruktur genauerer Kenntnis entzieht, steht doch fest, daß sie nicht homogen ist, und es existieren einige vage Vorstellungen über interne Organisationsprinzipien:

"... die Bereicherungsabsicht als Hauptziel, das Geheimnis, die Willkür, der Mangel an Skrupeln, die nicht in Frage zu stellende Hierarchie, der blinde Gehorsam, die äußerste Verteidigung des Privateigentums, die Waffen als Mittel von Recht, Gesetz und Freiheit"⁶⁰.

Das Verhältnis der Organisationen zu Staat und Gesellschaft wird nicht von formalen rechtlichen Normen bestimmt, sondern es existiert eine komplexe, auf außerrechtlichen Mechanismen beruhende Interdependenz zwischen Drogenhandel und Staat/Gesellschaft (dazu 1.4.3. u. V 5.1.).

Schließlich gibt es unterschiedliche Organisationen und Unterschiede zwischen diesen Organisationen, insbesondere den Kartellen von Medellin und Cali (dazu sogleich).

Die Ablehnung des Kartellbegriffs entspricht auch dem Stand der kolumbianischen Forschung, wonach die kolumbianischen Organisationen weder mit dem Konzept des "Kartells" noch des der italienischen "Mafia" ausreichend präzise definiert werden. Arango etwa schreibt:

"Die Schmuggelunternehmer Antioquias haben eine geringe Neigung zur Organisation der merkantilen Aktivitäten des Drogenhandels, soweit es um die Hierarchisierung ... und um die Aufteilung der Liefer- und Konsumentenmärkte geht. Dies unterscheidet sie von der sizilianischen und nordamerikanischen Mafia italieni-

57 Gespräch, Medellin, 14.9.1990.

58 Aufgrund *Castillo*, 1991, S.180.

59 Vgl. *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.30, 51f., 214; zur Marktstruktur näher V 5.4.

60 *Camacho G.*, 1991, S.68.

schen Ursprungs, deshalb kann man strenggenommen nicht von einer kolumbianischen Mafia und noch weniger von einem Kokainkartell sprechen"⁶¹.

Gleichwohl werden im folgenden mangels vergleichbarer prägnanter Begriffe "Kartell" und "Mafia" verwendet, ohne den Anspruch definitorischer Präzision zu erheben.

Neben den Kartellen von Medellín oder Cali existieren (mindestens) vier weitere Organisationen in Bogotá, Armenia-Pereira, Leticia und an der Atlantikküste (Barranquilla), die mehr oder weniger von Medellín oder Cali abhängen und von bekannten Drogenhändlern wie dem 1987 an die USA ausgelieferten Carlos Lehder Rivas (Armenia), den Brüdern Camilo und Wilson Rivera (Leticia) oder den Brüdern Gómez van Grieken (Atlantikküste) gegründet und geführt wurden⁶². Allein im Department Valle sollen außerdem gegenwärtig vier Kartelle existieren⁶³.

Dabei bestehen Unterschiede in Handlungsweise und Struktur, insbesondere zwischen den wichtigsten Organisationen (Medellín und Cali). Die Führer des Medellín-Kartells - Pablo Escobar Gaviria, die Ochoas, Rodríguez Gacha - kommen überwiegend aus der kleinkriminellen Armen- bzw. Unterschicht, während die des Cali-Kartells - Rodríguez Orejuela, Santacruz Londoño - als "unbescholtene" Bürger mit hervorragenden Beziehungen zur traditionellen Bourgeoisie gelten⁶⁴. Dementsprechend verfolgten die Kartelle verschiedene Strategien politischer und sozialer Legitimation: Cali versuchte, sich in der traditionellen Bourgeoisie zu integrieren, während Medellín politische Teilhabe in Form des "neuen

61 Arango, 1988, S. 118; im Ergebnis ebenso Krauthausen/Sarmiento, 1991, S.51f. Zur Abgrenzung zur Mafia: *Del Olmo*, 1989a, S. 11ff. (17); auch Lindlau, 1987, S. 85, der - widersprüchlich und unklar - von einer "fließenden hierarchischen Struktur" spricht.

62 Vgl. *Castillo*, 1987, S. 76, 93, 102, 106; ders., 1991, S.44ff. (insbes. Küstenkartell).

63 Das Kartell des Nordens, das von Tuluá, das vom Zentrum des Valle und das von Cali (*Semana* v. 1.10.1991, S.29; mein Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 3.12.1991 aufgrund Calibesuch, 6.-9.10.1991).

64 Escobar, 1951 geboren als Sohn eines Landwirts in Rio Negro, einem Dorf 40 km von Medellín, begann als kleiner Autodieb; Jorge Luis Ochoa, Sohn des vermögenden Pferdeliebhabers Fabio Ochoa R., handelte mit Gebrauchtwagen; Gacha, geboren 1947 in Pacho (Cundinamarca), begann schon früh als "Berufskiller". Cali-Führer Gilberto Rodríguez Orejuela, wegen seiner umsichtigen Vorgehensweise der "Schachspieler" genannt, geboren 1939, hingegen baute die Apothekenkette "Drogas la Rebaja" mit 240 Filialen auf, war Aktionär der "Banco de los Trabajadores", und die Familie besaß den Radiosender "Grupo Radial Colombiano" (vgl. *Castillo*, 1987, S.41ff., 52ff., 60; ders., 1991, S.50ff., 57ff., 66ff.; *Veloza*, 1988, S.34, 44, 52, 68, zu Escobar: Rincon 1991, allerdings von zweifelhafter Glaubwürdigkeit). Nach einer Studie von 1988 haben 70% der Drogenhändler von Antioquia (Hauptstadt Medellín) bäuerlichen Hintergrund, 30% kommen aus der städtischen Unterschicht, 55% hatten nur Volksschulbildung, 35% mittlere Reife, 10% Universität (*Semana*, Bogotá, 26.9.1988, zitiert nach *Pearce*, 1990, S.114).

Liberalismus⁶⁵ und territoriale Integration durch verstärkten Landerwerb⁶⁶ zu erreichen suchte. Die soziale Herkunft der führenden Mitglieder erklärt das "offene Modell" (Camacho) im Falle Medellins mit leichteren Eintrittsmöglichkeiten und mehr Konkurrenz im Gegensatz zu einem "geschlossenen Modell" im Falle Calis mit stärkerer Monopolisierung und vertikaler Kontrolle und Integration⁶⁷. Daraus ergeben sich unterschiedliche Strategien zur Interessendurchsetzung gegenüber Staat und Gesellschaft: Medellín ging - bis zur Übergabe Pablo Escobars [dazu IV 2.3.2.b)] - mit hemmungsloser Gewalt zur Verwirklichung seiner Geschäfte vor und bediente sich dabei paramilitärischer Gruppen, dessen aktivste die *Extraditables* (Auslieferbaren) waren, während Cali diskretere Mittel - die Infiltration der staatlichen Behörden und Investitionen in die legale Wirtschaft - einsetzte⁶⁸. Die soziale Außenseiterposition Medellins machte es zur Hauptzielscheibe der staatlichen Repression, während Calis gute Beziehungen ernsthafte staatliche Verfolgung verhinderten, obwohl es im Kampf um Marktanteile - nicht nur im Krieg gegen Medellín - nicht weniger hemmungslos Gewalt einsetzte⁶⁹.

65 Dessen Hauptrepräsentanten waren der liberale Abgeordnete Jaime Ortega und sein "Ersatzmann" Pablo Escobar (vgl.: *Castillo*, 1987, S.226).

66 Uprimny, 1990, S.56. Dies führte zur sog. "landwirtschaftlichen Gegenreform" (*contrareforma agraria*, s. 1.4.2.b)).

67 *Camacho G.*, 1989, S.196; zust. *Gallon*, 1991b, S.80, FN 3.

68 Vgl. *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.122; *Gallon*, 1991b, S.80f. Dabei wurden insbesondere die guten Beziehungen zur städtischen Polizei ausgenutzt. Im Krieg gegen Medellín, den Cali mit der Übergabe der *capos* des Medellín-Kartells praktisch gewonnen hat, wurde das Cali-Kartell in enger Zusammenarbeit mit der Polizei zum Beschützer der Stadt gegen die Terroranschläge Medellins. Der Sicherheitsdienst des Kartells hat die billigen Mittelklassehotels der Stadt nach vermeintlichen Killern aus Medellín durchsucht, Straßenkontrollen und Hausdurchsuchungen durchgeführt. Heute erhält das Kartell speziellen Polizeischutz, Väter und Söhne verlassen das Nobelviertel Ciudad Jardín in gepanzerten Wagen mit Leibwachen, nicht selten von der Polizei gestellt. Die Zusammenarbeit mit den staatlichen Sicherheitsorganen soll sogar so weit gegangen sein, daß der von der Barco-Regierung im August 1989 erklärte Drogenkrieg sich nur gegen Medellín richtete, da die staatl. Protagonisten des Krieges - der damalige Chef der Ermittlungspolizei DIJIN CrI. Peláez Carmona und Direktor des DAS, GrI. Maza Marquez - als 'Freunde' Calis gelten. Dies wurde zwar niemals bewiesen, jedoch wiederholt - nicht nur vom Medellín-Kartell - öffentlich denunziert (vgl. etwa das Communiqué v. 27.4.1990, bei *Orozco*, 1990, S.52) und scheint sich in der ehemaligen Position Peláez' als Chef der Polizei von Cali und seiner sowie der Entlassung Mazas durch die Gaviria-Regierung zu bestätigen (vgl. auch *El País* [Madrid] v. 30.6.1991; *mein* Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 3.12.1991; *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.110; *NAD* 8/Dez.1990/4; IV 2.3.2.b)].

69 Im Juni 1991 wurde etwa der Israeli D. Candiotti in Florida zu fast fünf Jahren Freiheitsstrafe wegen Waffenverkaufs und Trainings von Söldnern für das Cali-Kartell verurteilt. Dies wurde in der kolumbianischen öffentlichen Meinung kaum wahrgenommen, im Unterschied zur ähnlichen Funktion, die Y. Klein für das Medellín-Kartell erfüllte (*Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.221). Kaum mehr Beach-

Das Medellín-Kartell hat sich lokale Machtbasen geschaffen, etwa in den Armenvierteln der nordöstlichen Zone Medellins, deren Bewohner als Rekrutierungspotential für kriminelle Aufträge, insbesondere Mordanschläge, dienen und in sog. "Killerschulen" (*escuelas de sicarios*) und paramilitärischen Zentren ausgebildet werden⁷⁰. Die Auftraggeber der *sicarios* (Meuchelmörder) sind Glieder einer langen Kette von Vermittlern, an deren Spitze Vertreter des Kartells oder mit ihnen verbundene Paramilitärs [s. 1.4.2. b, 1.4.3. c] stehen:

"Mit den *sicarios* ... das ist wie ein Unternehmen, dessen Chef Pablo Escobar ist. Er gibt den Auftrag, der Chef seiner Leibwachen gibt das weiter an Mitglieder der Leibwache, die Kontakte in den barrios haben. Das ist wie eine Kette, bei der sich von Glied zu Glied die Information verringert, bis schließlich das letzte Glied sich auf sein Motorrad setzt, um die Sache für ein paar Dollars zu erledigen. Die wissen meist überhaupt nicht, wen sie da fertiggemacht haben, und meist gehen sie dabei selbst drauf. Warum sie es dann trotzdem tun? Wir nennen das hier *cultura de la muerte* (Kultur des Todes)"⁷¹.

Das *sicariato* ("Meuchelmordwesen"), durch das Medellín weltweit negative Berühmtheit erlangt hat⁷², stellt einen wesentlichen Teil dieser "Kultur des Todes" dar. Es wird von Bewohnern der Zone mit der ausweglosen sozialen Situation der Jugend Medellins und der Möglichkeit "schnellen und leichten Geldes" - zur Rettung wenigstens der Familie - erklärt⁷³. Andere sprechen auch davon, daß viele der *sicarios* vor Tatbegehung mit Psychopharmaka behandelt werden⁷⁴, um die mit dem Auftrag verbundene Todesgefahr ertragen zu können. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die verschiedenen Gewaltakteure dieser Zonen (Drogenhandel, aber auch Polizei und Guerilla) die Entstehung und das Anwachsen des *sicariato* durch ihre verstärkte Nachfrage nach

tung findet die gewalttätige Vertreibung der bäuerlichen Bevölkerung des nördlichen Valle, in die das Cali-Kartell oder mit ihm verbundene Gruppen verwickelt zu sein scheinen, da das diesen Bauern gehörende Land nach deren Vertreibung für Drogenaktivitäten genutzt wird (vgl. *NAD* 24/April 1992/4; *AW*, 1992a, S.82; mein Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 3.12.1991). Zur "Einseitigkeit" des Krieges *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.120f., 220f. Zur (modernen) Bewaffnung und technischen Infrastruktur der Kartelle: *AW*, 1990, S.48 (Beschlagnahmen im August 1989); *Matyas*, 1990c, S. 3f.

- 70 Besuch dieser Zone am 14.9.1990 u. 2.10.1991 (*Ambos*, 1991a u. 1991c); vgl. *AW*, 1990, S. 23ff.; *Castillo*, 1987, S. 193ff.; *Veloza*, 1988, S.87ff.; Salazar, 1991, S.80ff.; s. auch u. 1.4.3.c) m.w.N.
- 71 Sozialarbeiter aus dem Norden Medellins, Interview 14.9.1990.
- 72 Vgl. nur die zahlreichen, teilweise zu "reißerischen" Artikel in der deutschen Presse, etwa *Karnofsky*, 1990; *Germund*, 1990.
- 73 Etwa *Bahamón*, 1991, S.31-33, 84ff. (S.31): "... ein gesellschaftlich Gekränkter, dessen einziger Beweggrund Geld ist"); vgl. auch *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.85ff.; auch V 5.1.
- 74 Besuche und Gespräche in der nordöstlichen Zone (*zona nororiental*) und der nordwestlichen Zone (*zona noroccidental*), Medellins (vgl. Annex III), insbesondere "runder Tisch" im Projekt *Fe y Alegria* am 12.9.1990. A. *Bahamón*, 1991, S.32.

"Arbeitskräften" zur Ausführung ihrer schwerkriminellen Aktivitäten potenziert haben⁷⁵.

Verständnis für das "fatalistische Abfinden mit einem frühen Tod"⁷⁶ des *sicario suicida* ("selbstmörderischen Meuchelmörders") läßt sich am ehesten durch ihre eigenen Aussagen erreichen, die Gegenwartsbezogenheit und eine intensive Todesvorstellung ausdrücken:

"Es interessiert mich nicht, wenn sie mich umbringen, mich interessiert nur das Geld ... und Hauptsache meiner Familie geht es gut ... mir scheint es nichts Schlechtes, eine Person zu 'begraben' ... es sind ja immer die Reichen ... verwerflich wäre es, wenn ich Arme tötete"⁷⁷.

"Ich will lieber leben ... Ein Typ hier denkt an nichts anderes als ans Töten. Man hat ihnen diese Mentalität eingetrichtert und das System, ... daß es hier so viel Arbeitslosigkeit gibt. Schau, wie sie hier in Spannung, Streß leben und die Leute wollen nicht mehr... Es bietet Dir jemand 50 oder 100 *lucas* (*pesos*) an, damit Du jemand anderes beerdigst ... Nun, ich besorge mir schon 50 oder 100 (*pesos*) in einem winzigen Moment, dies wird meine Beschäftigung bleiben. ... es muß jemanden geben der korrumpiert ... Wir Arme sind gewalttätig, weil sie uns dazu gemacht haben, ein Mythos, der umgewandelt werden muß, weil niemand schlecht ist, nur weil er existieren (überleben) will ... ich will eine bessere Art zu leben"⁷⁸.

"Ich habe dreizehn Tote auf dem Konto, dreizehn, die ich persönlich umgelegt habe, denn wenn ich mit der Bande unterwegs bin, so zähle ich die Toten nicht als meine. Wenn ich nun sterben muß, so macht mir das nichts aus. Schließlich und endlich ist der Tod unser Geschäft. Wir übernehmen ja auch andere Aufträge, aber meistens sind es solche, jemanden gegen Bezahlung umzulegen"⁷⁹.

Im Medellín von 1991 formieren 6.000 Jugendliche von durchschnittlich 16 Jahren ca. 500 Jugendbanden⁸⁰. Nach offiziellen Statistiken haben die Delikte Mord und Raub von PKWs in Medellín und Umgegend erheblich zugenommen: Zum April 91 wurden 39,2% der Morde in Kolumbien in Medellín begangen (26,5% in 1990), und allein in den ersten vier Monaten von 1991 wurden 1.183 PKWs (2.328 auf nationaler Ebene) gestohlen. Die

75 Krauthausen/Sarmiento, 1991, S.86.

76 Salazar, 1991, S.12 (Vorwort Hörtnier).

77 Aussage eines *sicario* in dem Dokumentarfilm *sobrevivir*, Medellín, gesehen am 23.9.1990 im CINEP, Bogotá, übersetzte Mitschrift.

78 Aussage eines 22jährigen *sicario* der *zona nororiental*, in: *Opción* (Bogotá), Spezialbericht über Medellsins Jugend, Nr. 24 (August 1990), nach S.24 (1-20, hier: 3f.). Da sehr umgangssprachlich, gebe ich das Zitat im Original wieder: "Prefiero vivir... Un pelao por ahí no piensa si no en matar. Se les ha inculcado esa mentalidad y el sistema de que tanto desempleo que hay aquí. Mire cómo se vive aquí, con tensión, con estrés, ya la gente no quiere más...Que aquel le ofreció 100 ó 50 *lucas* pa'que vaya a tumbar a aquel ... Pues ya me conseguí 50 ó 100 en un momentico, ese va a seguir siendo mi empleo. Hay alguien, tiene que haber alguien que lo está corrompiendo... Los pobres somos violentos porque nos han llevado así, una mitología que tiene que transformarse porque nadie es malo porque quiera ser ... Para mi quiero ... una mejor manera de vivir".

79 Nach Salazar, 1991, S.31.

80 Gómez/Bedoya et al., 1991, S.9.

praktisch freie Verfügbarkeit von Schußwaffen in der nordöstlichen und -westlichen Zone hat dazu geführt, daß 1991 82% der Morde mit Schußwaffen begangen wurden (1988: 66%). Täter wie Opfer sind meist Jugendliche: 1990 waren 67% der Todesopfer zwischen 15 und 24 Jahren⁸¹.

Da es den staatlichen Sicherheitsorganen nicht gelungen ist, die eskalierende Kriminalität unter Kontrolle zu bringen, haben sich sog. Volksmilizien (*milicias populares*) in den Armenvierteln gebildet. Sie verstehen sich als bewaffnete Beschützer des Volkes gegen allgemeine Kriminalität und polizeiliche Mißbräuche, führen zu diesem Zweck Hinrichtungen durch, die sie als "Bereinigungen" (*ajustamientos*) bezeichnen, und werden vom DAS auf 5-8.000 Personen geschätzt⁸².

Seit der Ermordung des kolumbianischen Justizministers Rodrigo Lara Bonilla am 30.4.1984 durch das Medellín-Kartell, die angeblich vom Chef des Cali-Kartells (Rodríguez Orejuela) nicht gebilligt wurde⁸³, herrscht "Krieg" zwischen Cali und Medellín. Der Krieg der Kartelle um Marktanteile⁸⁴ wurde zum Krieg des Medellín Kartells gegen den Staat, als der damalige Präsident Betancur noch am Sarg von Lara Bonilla die Auslieferung von Carlos Lehder Rivas an die USA ankündigte, und leitete den ersten "Drogenkrieg" ein⁸⁵. Seitdem wurde die Eliminierung von staatlichen Repräsentanten, die sich dem "Geschäft" entgegenstellten, zur ständigen Praxis des Medellín-Kartells, und die Regierung reagierte mit neuerlichen "Kriegserklärungen". Den vorläufigen Schlußpunkt dieser Eskalation stellten die Morde an Carlos Valencia, Richter am oberen Gerichtshof in Bogotá, am 16.8.89, Valdemar Franklin Quintero, Polizeichef in Antioquia, und Luis Carlos Galán, liberaler Senator und Präsidentschaftskandidat, beide am 18.8. - innerhalb von 48 Stunden - dar⁸⁶, worauf der derzeit statt-

81 Vgl. *Presidencia de la Republica*, 1991b, S.6ff.

82 (Geheimes) Interview mit Vertretern der *milicias*, Medellín, 2.10.1991 (*mein* Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 3.12.1991 u. *Ambos*, 1992b); vgl. auch die Serie im *El Colombiano* (Medellín) v. 20.9., 21.9.u. 22.9; *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 7.9.1991-11 (Karnofsky) sowie *Bahamón* (krit.), 1991, S.130ff.

83 *Veloza*, 1988, S.36; aber auch das Medellín-Kartell bestritt die Täterschaft (*Orozco*, 1990, S.40f.).

84 Vgl. *Veloza*, 1988, S.65, 75ff.; *Matyas*, 1990c, *Castillo* 1991, S.22, 28, 251, 255, 258; *Bahamón*, 1991, S.40; *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.220f. Im Rahmen dieses "Krieges" wurden 42 Attentate gegen "Drogas La Rebaja" und "Grupo Radial Colombiano" verübt (*Matyas*, 1990c, S.10). Seit der Festnahme Escobars und angeblicher Mordpläne seitens Cali gegen ihn, wird eine neue Phase dieses Krieges befürchtet (*NAD* 22/Februar 1992/2).

85 *Castillo*, 1987, S.188; einen guten Überblick über "Kriege" und (vergebliche) Dialoge seit der Regierung López Michelsen (1974) gibt *Orozco*, 1990, S.34ff.

86 *AW*, 1990, S.40ff. Zwischen der Ermordung Lara Bonillas und der Galans lagen u.auch die Morde an Guillermo Cano (Direktor des *El Espectador*), Jaime Ramirez (Direktor der Antidrogenpolizei), Hernando Baquero Borda (Richter am obersten Gerichtshof), Jaime Pardo Leal (Präsident der UP), Carlos Mauro Hoyos

findende "Drogenkrieg" von Präsident Barco erklärt wurde⁸⁷. Umstritten ist, ob dem Kartell auch die Morde an Bernardo Jaramillo, Präsidentschaftskandidat der UP, am 22.3.1990 und Carlos Pizarro, Präsidentschaftskandidat der "AD M19", am 26.4.1990 zugerechnet werden können⁸⁸. Keiner dieser Morde, einschließlich des an Bonilla, wurden jemals gerichtlich aufgeklärt, weshalb die Urhebererschaft des Medellín-Kartells und damit die Legitimität der "Kriegserklärungen" von unabhängigen Quellen in Zweifel gezogen worden sind⁸⁹.

Das Medellín-Kartell reagierte auf die härtere Linie Barcos mit zahlreichen terroristischen Anschlägen, die auch zivile Opfer forderten, z.B. am 2.9.1989 gegen die Zeitung *El Espectador*, am 27.11.89 gegen eine Liniemaschine der Fluggesellschaft Avianca und am 6.12.1989 gegen die Gebäude des dem Präsidenten unterstehenden Geheimdienstes DAS⁹⁰.

Nach einem einseitigen Waffenstillstand des Medellín-Kartells am 27.7.1990⁹¹ zur Ermöglichung des Regierungswechsels Barco-Gaviria und in Erwartung von Zugeständnissen der neuen Regierung⁹² setzten die *Extraditables* (Auslieferbaren) den Kampf Ende August mit Entführungen zahlreicher Journalisten und anderer Personen des öffentlichen Lebens fort, von denen bis Februar 1991 vier freigelassen und zwei ermordet wurden⁹³.

(nationaler Generalstaatsanwalt) und Antonio Roldan (Gouverneur von Antioquia)(vgl.: *APEP*, 1990, S.185; *Castillo*, 1991, S.70ff., Kap. IV u. V). Der Mord an Cano ist nach *Castillo*, 1987, S.197 dem Cali-Kartell zuzurechnen.

- 87 Einer der Hauptgründe dieser "Kriegserklärung" waren, so *Reid*, 1989, S.150, die politischen Bestrebungen, insbesondere des Medellín-Kartells, das die "Bewegung nationaler Erneuerung" gründete [auch u. 1.4.3. b)].
- 88 Dies ist fraglich, da Jaramillo, Pizarro und ihre Bewegungen (UP, M19) aus nationalistischen Gründen stets gegen die Auslieferung von Kolumbianern an die USA waren und deshalb von den "Auslieferbaren" als "Freunde des Dialogs" betrachtet wurden (vgl. das Communiqué v. 27.4.1990 bei *Orozco*, 1990, S.52). Zu kriminalistischen Details *AW*, 1990, S. 87ff. und unten Kap. VI.
- 89 Vgl. z.B. *Orozco*, 1990, S.46, als einen der wenigen, der diese Zweifel öffentlich artikuliert; insbesondere die mögliche Täterschaft von US-Behörden wird nur vertraulich geäußert.
- 90 *AW*, 1990, S.52; zu anderen Anschlägen *Bahamón*, 1991, S.99ff. Vgl. das "Comuniqué" bei *Orozco*, 1990, S.47: "9. Wir erklären der Regierung, der industriellen und politischen Oligarchie, den Journalisten, ... den Richtern, ... und all jenen (anderen), die uns verfolgt und angegriffen haben, den totalen und absoluten Krieg".
- 91 *NAD* 4/August 1990/4.
- 92 Das wichtigste Zugeständnis Gavirias war die Anti-Auslieferungsverordnung 2047 vom 5. 9.1990, vgl. u. III.B 2.4.2 e).
- 93 Vgl. *IA* 47/Okttober 1990/4; *NAD* 8/Dezember 1990/4; *NAD* 9/Januar 1991/1f.; *NAD* 10/Februar 1991/2; *NAD* 11/März 1991/4; *NAD* 14/Juni 1991/1. Freigelassen wurden danach die Journalisten Buss (11.11.1990), Vitta (16.11.), Liévano (13.12.) und Acevedo (17.12.) (*NAD* 9, a.a.O.), ermordet Politikerschwester Montoya (22.1.1991) und Präsidententochter Turbay (25.1.1991), letztere bei einem Befreiungsversuch (*NAD* 10, a.a.O.); den Ermordungen waren Polizeirazzien in Medellín vorausgegangen, bei denen Prisco Lopera, Nummer neun des Medellín-Kartells, getötet wurde. Am 13.2. wurde F. Gaviria, Neffe des

Anfang 1990 haben sich jedoch von den *Extraditables* abgespaltene Mitglieder, genannt "Gruppe der anderen *Extraditables*", von den terroristischen Anschlägen distanziert und Pablo Escobar persönlich dafür verantwortlich gemacht:

"Die im Namen der '*extraditables*' veröffentlichten Communiques wurden nicht mit uns abgestimmt, sondern persönlich von Pablo Escobar redigiert und veröffentlicht ... Wir weisen die gewalttätige Form zurück, mit der er uns zwingt, die Quote für seinen persönlichen Krieg zu erfüllen"⁹⁴, und "wir erklären unsere offene und totale Meinungsverschiedenheit mit dem Massenmörder Pablo Escobar"⁹⁵.

Nach der Übergabe Pablo Escobars im Juni 1991 und dem Verbot der Auslieferung in der neuen Verfassung [dazu III B 2.4.2.c)] haben die *Extraditables* ihre Auflösung angekündigt⁹⁶ und ihre terroristischen Anschläge eingestellt. Im Januar 1992 wurde jedoch die Reaktivierung der Gruppe angekündigt⁹⁷ und die Flucht Escobars im Juli 1992 hat Befürchtungen neuer terroristischer Anschläge laut werden lassen⁹⁸.

Die "Generalisierung der Gewalt"⁹⁹ wurde von offizieller Seite durch eine neue Terminologie (*narcoviolencia*, *narcoterrorismo* etc., vgl. I 1.1.) auf den sog. "Drogenkrieg" reduziert. In einem "vertraulichen" Dokument des DAS¹⁰⁰ wird ein hauptsächlich vom Drogenhandel geförderter "neuer Terrorismus" identifiziert und der "neue (Drogen)terrorist" folgendermaßen beschrieben:

"1) a) Pseudo-Philantroph: ... Siedlungen für die verarmten Schichten, Sportplätze und soziale Hilfswerke...; b) ... Aggressivität, Sadismus und Unbarmherzigkeit mit denen, die sie nur widerwillig akzeptieren oder es wagen, sie zu verraten oder zu

Präsidenten, entführt und zwei Tage später tot aufgefunden; am 20.5.1991 wurde zwei weitere Journalisten freigelassen (NAD 10, a.a.O.).

94 Comuniqué vom 16. April 1990: Verurteilung von Pablo Escobar seitens der *Extraditables*, in: *El Colombiano*, Medellín, 16.4.1990;

95 Comuniqué vom 23.7.1990, in: *NAD* 4/August 1990/4.

96 *NAD* 15/Juli 1991/3; *Süddeutsche Zeitung*, München, vom 5.7.91; zum Ende der Auslieferung III B 2.4.2.e), IV 2.3.3. c).

97 Die Urheberschaft dieser Ankündigung ist unklar geblieben. Vgl. *El Tiempo*, Bogotá, 8.1.1992 mit folgenden Versionen (aufgrund Informationen der Sicherheitskräfte): Urheberschaft Escobars (von diesem bestritten), um einem Attentat gegen ihn seitens des Cali-Kartells vorzubeugen oder seine Verbindung mit zukünftigen narcoterroristischen Anschlägen auszuschließen; Urheberschaft einer Dissidentengruppe des Medellín-Kartells; Urheberschaft persönlicher Feinde Escobars (vgl. auch *NAD* 22/Februar 1992/2).

98 *El Espectador*, Bogotá, 23.7.1992-11A. Zur Flucht und ihren Hintergründen außerdem: unten V 3.4.; *Semana* 534, 4.8.1992, S.22ff.; *Semana* 535, 11.8.1992, S.22ff.; *Semana*, 547, 27.10.1992, S.30ff.; *NAD* 28/August 1992/1f.; *NAD* 29/September 1992/1f.; *NAD* 32/Dezember 1992/6; *El País*, Madrid, 24.7.1992-5 sowie das (rechtfertigende) Exklusivinterview Escobars in *El Nuevo Siglo*, Bogotá, 8.9.1992-13A.

99 *CAJ*, 1988, S.39.

100 *DAS*, 1989a (vertraulich).

denunzieren; 2) ... wirtschaftlicher Aufstieg ... als 'Führer', in dem Glauben daß man mit Geld Gewissen kauft und die Gunst der restlichen erhält; 3) ... unterwirft seine Opfer der Bestechung oder Verängstigung; 4) Sein Selbstdarstellungsbedürfnis ... verleitet ihn, soziale und politische Stellungen zu erreichen, die alle kulturellen Schranken und Grenzen aufbrechen ... 6) Seine Enttäuschungen ... führen dazu, daß er die Aggressivität gegen alles, was das System repräsentiert, richtet".

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß sich die "Drogengewalt" oder - besser - die mit dem Drogenhandel zusammenhängende Gewalt auf drei verschiedene Arten ausdrückt¹⁰¹:

- als interne Gewalt der Kartelle, polizeilich als "ajuste de cuentas" bezeichnet (vgl. den erwähnten "Krieg der Kartelle");
- als anti-staatliche Gewalt in Form des erwähnten *narcoterrorismo* in selektiver (Attentate gegen Persönlichkeiten) oder willkürlicher Form (Terroranschläge, etwa Autobomben);
- als anti-revolutionäre oder demokratische Gewalt in Form des Paramilitarismus gegen Guerilla und Volksbewegung [näher 1.4.2.b), 1.4.3.c)].

Weiter stellt die Drogengewalt ihrerseits nur eine Form der Gewalt dar, und die Ursachen der allgemeinen Gewaltsituation im Land (1.1.) sind auch nicht mit der von der neuen Regierung verabschiedeten "Nationalen Strategie gegen die Gewalt" verschwunden¹⁰². Die Probleme Kolumbiens lassen sich deshalb, wie die Internationale Juristenkommission zutreffend feststellt, keineswegs auf einen gerechten "Drogenkrieg" reduzieren:

"...heute glaubt und verbreitet man mit soviel Beharrlichkeit, daß sich das gesamte Problem auf einen Kampf zwischen einer würdigen, demokratischen und armen Regierung und Mafia der Drogenhändler, die über unzählige Summen Geldes verfügen, reduziert. Wir müssen jedoch darauf bestehen..., daß sich das Problem nicht auf solch einfache Begriffe reduzieren läßt"¹⁰³.

Dies wird auch deutlich, wenn man - wie im folgenden - die ökonomische Bedeutung des Drogenhandels und seinen staatlichen und gesellschaftlichen Einfluß untersucht.

101 Vgl. *Camacho G.*, 1991, S.66; im Ergebnis zust.: *Uprimny*, 1991, S.160; *Gallon*, 1991b, S.81f. Vgl. auch *Comisión para la Superación de la Violencia*, 1992, S.94f., wo darauf hingewiesen wird, daß auch die Investition großer Geldmengen in verarmten Zonen Gewalt hervorruft (man denke nur an das schon erwähnte Phänomen der *sicarios*).

102 Diese Strategie besteht aus fünf Elementen: Schaffung einer regionalen Sicherheitsstruktur, Stärkung der Justiz (näher III B 2.4.2), Verhandlungen mit der Guerilla, spezielle Maßnahmen bezüglich gewalttätigen Gruppen, Schutz der Menschenrechte (*Presidencia de la Republica*, 1991a, S.6; *El Espectador*, Bogotá, 12.12.1991; krit. *Jimeno*, in: *El Espectador*, 29.12.1991).

103 *CIJ/CAJ*, 1990, S. 98. Im folgenden wird der kolumbianische Soziologe Fals Borda zitiert, demzufolge "die letzte Ursache der Gewalt ... die Geschlossenheit des sozioökonomischen Systems, sein elitärer und antidemokratischer Charakter bleibt" (*ebd.*); ähnlich auch *US Department of State*, 1991, S.548: "The human rights situation in Colombia ... is complex".

1.4.2. Die sozioökonomische Bedeutung

Die Drogenwirtschaft gehört zur sog. "Schattenwirtschaft" (*underground economy, economia subterranea*), die alle privatwirtschaftlichen Tätigkeiten umfaßt,

"die zwar zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung beitragen, aber nicht in die Sozialproduktsberechnung eingehen, weil man sie entweder ... nicht erfassen will oder ... kann, da sie gegenüber dem Staat verheimlicht werden"¹⁰⁴.

Letzteres ist der Fall des als "Mafia Kapitalismus", "Mafiaunternehmertum" oder gar "verbrecherische Handelsproduktion"¹⁰⁵ bezeichneten Drogenhandels in Kolumbien, dessen ökonomische Bedeutung zwar unbestritten, aber aufgrund seiner illegalen Natur nur schwer zu messen ist:

"Eine Berechnung der Drogenwirtschaft in Kolumbien ist ein ziemliches Wagnis. Zahlreich und sehr fantasievoll sind die Spekulationen ..., nicht alle aufgrund verfügbarer Informationen und viele ... von sehr schändlichen Interessen ausgehend"¹⁰⁶.

Die auf unsicheren Schätzungen beruhenden Berechnungen (vgl. I.2.2.) führen nicht selten, wie Del Olmo zu Recht kritisiert hat, zu "reduktionistischen und wenig wissenschaftlichen" Ergebnissen, die die "politische Zielrichtung haben, die Repression ... zu legitimieren"¹⁰⁷. Angesichts der auch von Del Olmo betonten "determinierenden" Rolle des Drogenhandels für die betroffenen lateinamerikanischen Volkswirtschaften¹⁰⁸ kann dies jedoch kein Grund sein, von einer - wenn auch nur auf Schätzungen beruhenden - Darstellung der ökonomischen Bedeutung abzu-
sehen.

Dabei sollen die (wenigen) Studien zugrunde gelegt werden, die transparent und nachvollziehbar erscheinen¹⁰⁹, und zwischen makroökonomischen Indikatoren [a)], insbesondere Einnahmen des Drogenhandels und Anteil am Bruttoinlandsprodukt, und regionalen Effekten [b)] unterschieden werden¹¹⁰.

104 *Vahlens Großes Wirtschaftslexikon*, Band 2, München 1987, S. 512f.

105 *Uprimny*, 1990, S.67.

106 *Camacho G.*, 1989, S.199.

107 *Del Olmo*, 1989a, S. 29.

108 *Ebd.*, S.14f.

109 Im Falle Kolumbiens sind dies folgende: *Gómez*, 1990a; *ders.*, 1990b; *ders.*, 1991; *Kalmanovitz*, 1990; *Sarmiento/Moreno*, 1990; *Giraldo*, 1990; *Lee III*, 1990; *Thoumi*, 1990; *Campodónico*, 1989; *Hardinghaus*, 1989.

110 Die Differenzierung stammt von *Gómez*, 1990a, S.72, wobei ihm jedoch in der Zuordnung der Indikatoren nicht immer gefolgt wird.

a) Makroökonomische Indikatoren

Die Einnahmen hängen von den auf dem US- und den europäischen Märkten erzielten Großhandelspreisen¹¹¹, der verkauften Menge und der kolumbianischen "Durchdringung" dieser Märkte ab, wobei von mindestens 50% Beteiligung der Kolumbianer in der Verteilung ausgegangen werden kann¹¹². Man muß zwischen Umsatzerlös, d.h. verkaufte Menge multipliziert mit dem (Großhandels)preis (untechnisch 'Bruttoeinnahmen'), und Rein- bzw. Rohgewinn, d.h. Umsatzerlös abzüglich der Kosten¹¹³ (untechnisch 'Nettoeinnahmen'), unterscheiden. Die Differenz kann bis zu 40% betragen¹¹⁴. Um feststellen zu können, inwieweit der zunächst im Ausland (insbesondere USA) erworbene Reingewinn die kolumbianische Wirtschaft beeinflusst, muß der "Rückfluß" angegeben werden, d.h. der Teil des Reingewinns, der der kolumbianischen Wirtschaft in Form von Investitionen (dazu b)) zugeführt wird, und dessen prozentualer Anteil am Bruttoinlandsprodukt¹¹⁵. Es ist aber darüber hinaus zu berücksichtigen, daß die für die Differenz zwischen Umsatzerlös und Reingewinn verantwortlichen Kosten zum großen Teil auch Investitionen in Kolumbien darstellen und bei den regionalen Einflüssen relevant werden.

111 Der Großhandelspreis (*precio al por mayor*) kann bis zu 2.000% unter dem Einzelhandelspreis (*precio al detal*) liegen (eigene Berechnung nach *Lee III*, 1990, S.18f., der von einem Großhandelspreis von 30-50.000 US\$/kg und einem Einzelhandelspreis von 600-650.000 im Jahre 1985 ausgeht).

112 *Gómez*, 1990a, S.69 arbeitet mit drei Szenarien (0%, 50% bzw. 100% "Durchdringung"). *Kalmanovitz*, 1990, S.19 geht von 80% aus und verweist auf die Beteiligung von Nordamerikanern sowie peruanischen, bolivianischen, brasilianischen und mittelamerikanischen Händlerringen. In **Europa** kommen zwar 48,6% des Kokains aus Kolumbien, ausreichend große kolumbianische Verteilernetze scheinen jedoch noch nicht zu existieren (vgl. I 2.4.2.).

113 Als Kosten kommen zunächst Produktions- (Primärstoff Koka, Inhaltsstoffe, Erhaltung von Laboratorien etc.), Vermarktungs- (Transport, Lagerung etc.) und Lohnkosten (spezielle Risikozulagen) - wie im legalen Markt - in Betracht. Darüber hinaus die speziellen Operationskosten (paramilitärische Gruppen zum Schutz von Handel und Händlern) und "Verfahrens"kosten (insbesondere Besteuerungsgelder) [vgl. mit z.T. anderer Klassifizierung *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.33ff.; *Gómez*, 1991, S.273; sowie V 5.4. zum sog. "crime tariff", einer Art Risikozuschlag].

114 Eigene Berechnung aufgrund *Gómez*, 1990b, S.12, Tabelle 3; *Kalmanovitz*, 1990, S.19 geht von 10-15% aus.

115 Das BIP ist "der Wert aller Sachgüter und Dienstleistungen, die in einem bestimmten Zeitraum ... erzeugt, aber nicht in derselben Periode im inländischen Produktionsprozeß verbraucht werden" (*Vahlens Großes Wirtschaftslexikon*, Band 1, München 1987, S.312). Es betrug in Kolumbien in der dargestellten Periode in Mio. US\$: 38.969 (1982), 38.253 (1984), 34.942 (1986), 39.090 (1988) (*Gómez*, 1990b, S.14).

Tabelle 4¹¹⁶: Makroökonomische Indikatoren des Drogenhandels

Jahre	Preis/Großhandel (1000US\$/kg.)	Reingewinn ¹¹⁷ (Mio.US\$)	'Rückfluß' ¹¹⁸ (Mio.US\$)	Bruttoinlands- produkt in %
1982	52-60	4.530	3.839.9	9,86
1984	26-45	4.490	1.420.7	3,71
1986	22-30	3.875	1.367.6	3,91
1988	15-18	5.077	734.1	1,88
1989	22	5.700	750.0	2,00

Die kontinuierliche Abnahme des "Rückflusses" von ursprünglich 3.839 Millionen US\$ in 1982 auf 734 in 1988 und damit auch des BIP-Anteils von 9,86% auf 1,88% ist nicht auf eine Steigerung des BIP - dieses blieb zwischen 1982 und 1988 fast gleich (FN 116) -, sondern auf den starken Kokainpreisverfall von ursprünglich 52 bis 60.000 US\$/kg (1982) auf 15 bis 18.000 (1988) zurückzuführen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß dies zumindest teilweise durch die Erschließung des europäischen Marktes seit 1987 kompensiert wurde. Die europäischen Verkäufe wurden (nur) im Rahmen des Reingewinns berücksichtigt, der folgerichtig seit 1987 (5.270 Mio. US\$) bis auf 5.700 in 1989 anstieg¹¹⁹. Folgt man Gómez und geht von einem zusätzlichen Europaexport von 20t jährlich für einen Preis von 30.000US\$/kg aus, was jedoch eine unsichere Schätzung darstellt¹²⁰, so

116 Aufgrund Angaben von Gómez, 1990b, S.11 u.14 (Tab. 2 u.5), Kalmanovitz, 1990, S.19 (Tab.1) und Giraldo, 1990, S.40: Preise (höhere Angabe) und Einnahmen stammen von Kalmanovitz; Preise (niedrigere Angabe), Rückfluß und % BIP stammen bis 1988 von Gómez; Rückfluß und % BIP 1989 von Giraldo I. Ihre Daten basieren wiederum auf Angaben des US Dept. of State, der DEA, des NNICC und des DANE. Gómez legt den Preis von Südflorida und niedrigere Einnahmen als Kalmanovitz zugrunde (vgl. die vergleichende Tabelle bei Gómez, 1991, S.278f.).

117 Untechnisch 'Nettoeinnahmen', schließt - im Gegensatz zum Rückfluß - den europäischen Markt ein.

118 Umfaßt Marihuana und Kokain (vgl. Text).

119 Dabei wird ein Preis von 50.000US\$/kg zugrunde gelegt (Kalmanovitz, 1990, S. 19).

120 1989 wurden in Europa fast 8.000 kg Kokain sichergestellt (I 2.4.2.), wovon - ausgehend von einer fast 50% kolumbianischen "Durchdringung" des Marktes - ca. 4.000 im Auftrag der kolumbianischen Kartelle verteilt wurden. Wird, wie KHK Hafemaier schätzt (Interview, München, 26.2.1991), nur 10-15% des realen Kokainangebots sichergestellt, waren 1989 ca. 53-80.000 kg Kokain auf dem Markt, davon 27-40.000 kg unter kolumbianischer Kontrolle. Bei einem Einzelhandelspreis von DM 243,10 für 1.096 mg Kokain (Keup, 1990, S.27) ergibt sich DM 221.806,57 für ein kg (US \$ 147.871,05 bei US \$ 1=DM 1,50); bei einem Großhandelspreis von US 30.000 pro kg bedeutet dies eine Verfünfachung des Einzel- gegenüber dem Großhandelspreis (eigene Berechnung), was angesichts der US Verhältnisse gering erscheint (vgl. FN 112) [aber auch Hafemaier geht von einem Großhandelspreis von 32-35.000 US \$/kg aus; das ba-wü. LKA von 80.-160.000 DM/kg (Jahresbericht 1990, S.96)]. Der kolumbianische Reingewinn

erhöht sich der "Rückfluß" um 300 - 400 Mio.US\$ jährlich und der BIP Anteil auf 3-3,5%¹²¹. Insgesamt gelangt man so zu einem "Rückfluß" von ca. 1.200 Mio. US\$ jährlich, was im Rahmen anderer Studien liegt¹²².

Der Marihuananteil nahm seit dem Tief 1986 (Reingewinn 35 Mio.US\$, 'Rückfluß' 27,9 = 0,08% BIP) wieder zu (1988: Reingewinn 165 Mio.US\$, "Rückfluß" 88,9 = 0,23% BIP)¹²³, was ebenfalls eine - wenn auch nur geringe - Kompensation der Kokainverluste auf dem US-Markt bedeutete.

Der prozentuale Anteil des Kokainhandels an den legalen Exporten bewegt sich zwischen 18 und 25%, was mindestens 50% des Hauptexportproduktes Kaffee entspricht¹²⁴.

Ein weiterer wichtiger Indikator der Bedeutung des Drogenhandels ist dessen Beschäftigungswirksamkeit, die lokal und regional verschieden ist [dazu b)]. Makroökonomisch läßt sich feststellen, daß Arbeitsplätze in allen wichtigen Wirtschaftsbereichen geschaffen werden: Landwirtschaft (Koka-, Marihuana- und nun auch Mohnanbau), Industrie (Verarbeitung zu Kokain), Handel (Lagerung, Verteilung, Transport) und Dienstleistungssektor (Schutz, Rechts- und Wirtschaftsberatung etc.). Insgesamt wird geschätzt, daß 250.000 Personen direkt beschäftigt sind, was 3% der Erwerbsbevölkerung (7.500.000) entspricht¹²⁵, und ca. eine Million mehr Personen als Familienmitglieder oder sonst wirtschaftlich Abhängige vom Drogenhandel leben.

Die Tatsache, daß nur ein geringer Teil des Reingewinnes "zurückfließt", ist damit zu erklären, daß die kolumbianische Wirtschaft "schlicht nicht mehr aufnehmen kann"¹²⁶, d.h. die Investitionsmöglichkeiten sind auf ca. 1.200 Mio. US\$ jährlich beschränkt bzw. die Drogenmafia findet (günstigere) Anlagemöglichkeiten im Ausland. Hinzu kommt, daß die Drogendollars - da rechtswidrig erworben - "gewaschen", also in "sauberes" Kapital umgewandelt, werden müssen, um ihren rechtswidrigen

beträgt demnach zwischen 810 Mio. (30.000 US\$/kg multipliziert mit 27.000 kg) und 1.200 Mio (30.000 US\$/kg multipliziert mit 40.000 kg).

121 Gómez, 1990b, S.11f., 13.

122 Campodónico, 1989, S.234, 240f., geht selbst von einem 'Rückfluß' von mindestens US\$ 1000 Mio. aus und verweist auf Zahlen zwischen 500-3000 Mio. Lee III, 1990, S.24 (Tabelle 2) nimmt 600 - 1000 Mio. und 2-3% des BIP für 1985 an. Hardinghaus, 1989, S.104, geht von 1.700 Mio. für 1988 aus.

123 Vgl. Kalmanovitz, 1990, S.19; Gómez, 1990b, S.14; ders., 1991, S.270f. Marihuana machte demnach 1988 3,25% des Reingewinns (einschließlich europäischer Markt) und 13,8% des 'Rückflusses' (ohne europäischer Markt) aus (eigene Berechnung aufgrund o.g. Zahlen).

124 Angaben nach Campodónico, 1989, S.234 (für 1987) und DANE (1987 und 1988), zitiert in : CAJ-SC, 1990a, S.125.

125 Kalmanovitz, 1990, S.21; Hardinghaus, 1989, S.100.

126 Kalmanovitz, 1989, S.7.

Ursprung zu verbergen¹²⁷. Kalmanovitz unterscheidet zwischen privatem und staatlichem Geldwaschen, wobei auf diese Weise insgesamt 4.600 Mio. US\$ (3.800 und 800), der Großteil im nordamerikanischen und europäischen Finanzsystem¹²⁸, umgewandelt wurden¹²⁹. Dabei wird ein Widerspruch der offiziellen Antidrogenpolitik deutlich, da die kolumbianische Regierung seit der Öffnung des sog. "Geheimhalters" (*ventanilla siniestra*¹³⁰) der *Banco de la Republica* (kolumbianische Staatsbank) unter dem Präsidenten Lopez Michelsen (1974) Kauf und Verkauf von (illegalen) Dollars vollkommen liberalisiert hat und diese Einnahmen als willkommene Devisen zur Verbesserung der chronisch defizitären Zahlungsbilanz und zur (teilweisen) Tilgung der Auslandsschulden entgegengenommen hat. Diese Praxis des "Ankaufs von Devisen, ohne zu fragen"¹³¹ ist durch die neoliberale Wirtschaftspolitik der Regierung Gaviria nicht nur fortgesetzt, sondern durch eine Steueramnestie zur Repatriierung von Kapital und die vollkommene Liberalisierung des Devisenverkehrs verstärkt worden¹³². So ist die kolumbianische Regierung "zum wesentlichen Bestandteil des 'Geldwaschens'"¹³³ geworden und insoweit zum Verbündeten der Drogenmafia.

b) Regionale Effekte

Nach Hardinghaus gibt es zwei Formen der *Narcoinvestition*, die beide zugleich den Zweck des "Geldwaschens" erfüllen: zum einen die zur Erhaltung des "Geschäfts" notwendigen Reinvestitionen für Anbau, Laboratorien, Transportmittel etc., zum anderen weniger produktive Investitionen außerhalb des eigentlichen "Geschäfts" in mobile und immobile Kapitalanlagen¹³⁴. Diese Investitionsform nutzend hat die kolumbianische Drogenmafia einen Großteil ihres Kapitals in große Ländereien, städtischen

127 Vgl. die Definition des "Geldwaschens" in der *Wiener Konvention* von 1988, Art.3 Nr.1 (b)(i): "The conversion or transfer of property ... for the purpose of concealing or disguising the illicit origin of the property" [dazu näher III A 1.1.c]; nun auch den durch das OrgKG eingeführten § 261 StGB.

128 Kalmanovitz, 1989, S. 6. Vgl. zur Rolle der Schweiz: Ziegler, 1990. Zu Europa und den USA: *Der Spiegel*, Hamburg, 9/92, S.130ff.; 10/92, S.146ff.; 11/92, S.160ff.

129 Zu privatem "Waschen" zählt insbesondere die Ausstellung niedrigerer Importrechnungen, Schmuggel und Kapitalflucht (vgl. auch regionale Investitionen, u. b)); zu staatlichem "Waschen" Ankauf staatlicher Goldreserven und der "Geheimhalter" der *Banco de la Republica* (vgl. zu letzterem Text) [vgl. Kalmanovitz 1990, S.23 (Tab.3); Krauthausen/Sarmiento, 1991, S.67ff.; Castillo, 1987, S.168ff.; ders., 1991, S.149ff., 155ff., 166ff.].

130 Dazu *Campodónico*, 1989, S.240f., 247ff.; Castillo, 1987, S. 23ff.

131 Thoumi, 1990, S.95.

132 Vgl. insbes. Ges. 49 v. 28.12.1990 (*Diario Oficial*, 31.12.1990). Seitdem ist es möglich, in jeder Privatbank gegen Hinterlassung einer Kopie des Personalausweises/Reisepasses US-Dollars zu tauschen.

133 Bagley, zitiert nach *Campodónico*, 1989, S.250.

Grundbesitz (Bausektor) und andere Wirtschaftszweige investiert, was sich, wie im folgenden gezeigt werden soll, jeweils in den betroffenen Regionen niedergeschlagen hat.

Nach Sarmiento/Moreno hat die Drogenmafia zwischen 8 und 23% des 'Rückflusses' (ca. 300.000 US \$) in Landerwerb investiert und besaß Ende 1988 ca. eine Million ha Grundbesitz, was 2,8% der gesamten landwirtschaftlichen Fläche und 4,3% der Nutzfläche entspricht¹³⁵. Dabei wurden Zonen ausgewählt, die vom Konflikt zwischen traditionellen Großgrundbesitzern und der bäuerliche Interessen vertretenden Guerilla beherrscht wurden, insbesondere die Magdalena Medio Region (Teile der Departements Caldas, Cundinamarca, Boyaca, Antioquia, Santander, Cesar und Bolivar mit Präsenz der FARC) und der Nordwesten des Landes (Córdoba, Antioquia und Teile von Sucre und Bolivar mit Präsenz der EPL und FARC). Ziel war die Etablierung einer neuen sozioökonomischen Ordnung, des sogenannten *modelo Magdalena Medio*, das in einer Umverteilung des Grund und Bodens im Sinne einer Konzentration in Händen der neuen Großgrundbesitzer des Drogenhandels und einer Wahrung der Besitzstandes der traditionellen *latifundistas* bestand. Dies setzte die Vertreibung der Guerilla und ihr nahestehender sozialer Bewegungen mit Hilfe von paramilitärischen Privatarmeen, die von Drogenhandel und traditionellem Großgrundbesitz gegründet und finanziert wurden, voraus [dazu näher 1.4.3. c)]. Das Ergebnis dieses gewalttätigen Prozesses war eine Vermehrung des Privateigentums in Händen von Drogenhändlern zu Lasten des Pachtbesitzes¹³⁶ und eine zunehmende Landflucht der bäuerlichen Bevölkerung, die sich aufgrund gestiegener Bodenpreise ihrer Lebensgrundlagen entzogen und wachsender Gewalt durch paramilitärischen Banden ausgesetzt sah. Die von den bäuerlichen Massen seit Jahrzehnten geforderte Landreform wurde damit zur sogenannten "landwirtschaftlichen Gegenreform" (*contrareforma agraria*) umgekehrt:

"Die Intensität der Wanderung in die städtischen Zentren ... ist ... Ausdruck der Vertreibung der Produzenten der bäuerlichen Wirtschaft durch die Paramilitärs und der gewalttätigen Aufzwingung einer landwirtschaftlichen Gegenreform"¹³⁷.

134 *Hardinghaus*, 1989, S.102.

135 *Sarmiento/Moreno*, 1990, S.30.

136 *Ebd.*, S.31. Danach stieg das Eigentum von 75% (1960) auf 88% (1988) und mehr als 90% in den genannten konfliktreichen Gebieten, während Pachtbesitz von 14% auf 3,3% sank.

137 *Ebd.*, S.35; nach *Child/Arango* stellt sich der Kokainhandel durch das in den Städten wachsende "Lumpenproletariat" "als eine Form, die traditionelle Ordnung zu unterwandern, dar" (zitiert in: *Londoño*, 1990, S. 15); auch *E. Matyas*, Interview, Bogotá, 24.9.1990. Vgl. zur *contrareforma* auch *Castillo*, 1991, S.201, 221; *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.66; *Gallon*, 1991b, S.81; *Comisión para la Superación de la Violencia*, 1992, S.97ff. (Zonen mit Präsenz der EPL).

Andererseits führten die teilweise "Befriedung" dieser Zonen und die Investitionen der Drogenmafia zu einer Produktivitätssteigerung und Modernisierung der Landwirtschaft. Nach Kalmanovitz ist es zu einer "Produktivitätserhöhung der Viehzucht von beträchtlicher Größe" gekommen¹³⁸. Sarmiento/Moreno stellen fest, daß die genannten Regionen einen Zuwachs der Produktion gemessen an der nationalen Produktion zu verzeichnen haben. Die Produktion in Cordoba habe sich beispielsweise von 1,91% (1983) auf 4,77% (1988), in Meta von 8,16 auf 9,35% und in Santander von 4,87 auf 5,94% gesteigert. Insgesamt betrug die Produktion in den *Narcoregionen* 1988 32,98% der nationalen Produktion gegenüber 28,95% in 1983¹³⁹.

Überdies liegen in diesen Regionen die Agrarlöhne höher als in anderen Departements: z.B. in Magdalena um 5%, Cesar 11%, Caqueta 42% (1985)¹⁴⁰.

Auch im städtischen Bereich läßt sich ein Einfluß der Investitionen des Drogenhandels feststellen. Nach Kalmanovitz stammen zwischen 10 und 20% der Investitionen zum Erwerb von Grundeigentum aus der "Schattenwirtschaft"¹⁴¹. Hier wird der Einfluß der Drogengelder auf den Bausektor deutlich, der wegen fehlender Baugenehmigungsverfahren zwar nur geschätzt werden kann, aber zu einem guten Teil "die gute Konjunktur der Bauindustrie in einigen Städten erklärt"¹⁴². Insbesondere in den Drogenhochburgen Medellin und Cali lassen sich große jährliche Bauaktivitäten und für einige Jahre extreme Steigerungsraten feststellen¹⁴³. Nach einer vorsichtigen Schätzung GiralDOS wurden 1988 123 Mio. US\$ von der Mafia in Wohnungen investiert, was 30% der Investitionen in luxuriöse Wohnanlagen entspricht¹⁴⁴.

In den wichtigen Drogenstädten lassen sich außerdem Auswirkungen des Drogenhandels auf die Arbeitslosenzahlen feststellen¹⁴⁵. Die Arbeitslosenquote Medellins, die traditionell weit über der nationalen Arbeitslosenquote lag (z.B. 1979: 65%), war 1987 erstmalig mit 12% knapp unter der nationalen (12,3%), und seit dem neu ausgebrochenen "Drogenkrieg" im

138 Kalmanovitz, 1990, S.21.

139 Sarmiento/Moreno, 1990, S.32 (Tab.1).

140 Gómez, 1990a, S.73f. (Tab.8); auch Gómez, 1991, S.290f. (Tabelle 13).

141 Kalmanovitz, 1990, S.21.

142 Giraldo, 1990, S.38 und 45.

143 *Ebd.*, S.43 (Tab. 1). Im Jahre 1988 wurden in Cali 1.144.892m², in Medellin 1.977.149m² gebaut. Steigerungsraten Cali: 68,7% (1984), 42,4 (1986), 3,5% (1988); Medellin: 25,7% (1985), 15,6 (1987), 3,7 (1988). Nach Gómez, 1990a, S. 77f. (Tab.10) und 1991, S.289f. (Tabelle 12), stieg der Anteil Medellins an der nationalen Bautätigkeit von unter 10% (1975) auf bis zu 23% in den 80er Jahren und fiel wiederum 1989/90 aufgrund der verstärkten Repression auf 16-17%.

144 Giraldo, S.45.

145 Gómez, 1990a, S. 78f. (Tab.11); *ders.*, 1991, S.288 (Tabelle 10).

August 1989 wurden zahlreiche Arbeitskräfte des Kartells "freigesetzt"¹⁴⁶, so daß die Arbeitslosigkeit 1990/91 erneut auf bis zu 14% anstieg¹⁴⁷. Andererseits ist die Arbeitslosigkeit in Barranquilla (Atlantikküste), Hochburg des Marihuanahandels der 70er Jahre, mit Ende dieses Booms in den 80er Jahren von 6,3% (1979, national 8,8%) auf 14% (1987) bzw. 9,8% (1990) gestiegen.

Gómez stellt als weiteren regionalen Effekt fest, daß die Drogendevisen zu einer Steigerung der Finanzanlagen der regionalen Finanzinstitutionen führten: in Medellín etwa stieg der Anteil an den nationalen Anlagen von 12,1 (1979/1) auf 15,3% (1986/2), um danach auf 8,7% (1990) zu fallen; in Barranquilla fiel er von 6,1 (1979/1) auf 5,1% (1986/2) und schließlich 3,3 (1990)¹⁴⁸.

Andere Drogeninvestitionen mit regionaler Auswirkung sind etwa ein extensives Sponsoring von Sportvereinen oder Sportlern¹⁴⁹ und der Kauf von Radiostationen oder Apotheken mittels Strohmännern¹⁵⁰.

c) Bewertung

Die Darstellung läßt keinen Zweifel an der Bedeutung des Drogenhandels für die kolumbianische Volkswirtschaft. Strittig ist hingegen, wie dieser Einfluß zu bewerten ist. Einige Autoren stellen positive makroökonomische Effekte heraus, insbesondere das durch den illegalen Rückfluß entstandene "Devisenpolster", das die in Lateinamerika typischen Probleme der Zahlungsunfähigkeit, des Währungsverfalls, der Kapitalflucht und der Hyperinflation verhindere bzw. vermindere und so zum "kleinen kolumbianischen Wirtschaftswunder" beitrage¹⁵¹. Andere beklagen den negativen Effekt auf die legale Wirtschaft, insbesondere die Gefahr der sog. "holländischen Krankheit"¹⁵², und stellen fest:

146 Krumrei, Interview, Bogotá 23.8.1990; Lückner, Medellín 10.9.1990; Mejía, Interview, Medellín, 14.10.1991.

147 Gómez, 1991, S.288 gibt 12,5% an. *El Tiempo* (Bogotá) v. 12.10.1991 aufgrund Angaben des DANE 14%.

148 Gómez, 1990a, S.75f. (Tab.9); ders., 1991, S.289 (Tabelle 11).

149 Die Reihe reicht von Fußballclubs (z.b. *Los Millonarios* von Medellín, dazu die Anekdote um den Besuch des Stars R. Higuita im Gefängnis P. Escobars bei Bahamón, 1991, S.143ff.) bis zum Reit- und Radsport (vgl. Castillo, 1987, S. 151ff.).

150 Kalmanovitz, 1990, S.21 (etwa die inzwischen verkaufte Radiostation "Grupo Radial Colombiano" des Cali-Kartells).

151 Kalmanovitz, 1989, S. 7; Kalmanovitz, 1990, S.24; Campodónico, 1989, S. 241f., 247ff.

152 Damit wird das Phänomen der Verbilligung der (inländischen) Handelsgüter durch eine Wertsteigerung des Wechselkurses aufgrund des verstärkten Exports eines Produkts (in diesem Falle Kokain) bezeichnet (vgl. Gómez, 1991, S.285; Chávez, 1991, S.230ff.; Kalmanovitz, 1990, S.23f.).

"... es ist alles andere als klar, daß ... die Einnahmen des Drogenhandels die Entwicklung der kolumbianischen Volkswirtschaft begünstigt haben..."¹⁵³.

Symptomatisch ist in diesem Zusammenhang die ambivalente Beurteilung der durch die Drogenmafia in Gang gesetzten "landwirtschaftlichen Gegenreform". Sie habe einerseits zu paramilitärischer Gewalt und autoritären Strukturen in den betroffenen Regionen geführt, andererseits habe die Mafia dadurch "mehr politischen Willen als der Staat oder die traditionell herrschenden Sektoren gezeigt", da der "Prozeß einer produktiven Modernisierung durchgeführt wurde (und) nebenbei ein Programm einer von den Politikern und Technikern unseres Landes so propagierten 'grünen Revolution'"¹⁵⁴.

Darin wird ein im Rahmen der vorliegenden Arbeit entscheidendes Phänomen deutlich, nämlich die Ersetzung des in einigen Regionen "abwesenden" Staates durch den Machtapparat der Drogenmafia, die die Menschen durch Schaffung der genannten sozioökonomischen Strukturen an sich bindet (dazu V 5.2.). Es bleiben demnach zwei für den weiteren Fortgang der Arbeit wesentliche Erkenntnisse festzuhalten:

- Es hängen weit über eine Million Kolumbianer [a)] direkt oder indirekt von der Drogenwirtschaft ab und bilden deren sozioökonomische Basis.
- Die enorme finanzielle Kapazität der Drogenmafia ist Grundlage ihres Einflusses auf Staat und Gesellschaft, der im folgenden zu untersuchen ist.

1.4.3. Der Einfluß auf Staat und Gesellschaft

"Ohne ein melodramatisches Bild der kolumbianischen Situation zu zeichnen, muß man sagen, daß die Justiz dieses Landes ... nicht funktioniert, weil die Verantwortlichen bestochen oder bedroht sind; 80% der Angehörigen der Polizei ... sind unfähig, den Drogenhandel zu bekämpfen. ... die Armee ist unterwandert, der Kongreß ist unterwandert, die Presse ist unterwandert, die Guerilla ist beschützt; das ganze Land leidet unter der Psychose, ein großes Kokainlabor zu sein, unverstanden und verschmäht vom Rest der Welt"¹⁵⁵.

Kolumbianische Sozialwissenschaftler und Presse beantworteten den wachsenden Einfluß des Drogenhandels mit der Schaffung einer neuen "Narcotermiologie"¹⁵⁶. Mit Worten wie *narcocultura*, *narcopoder*, *narcoviolencia*, *narcocapitalismo*, *narcoparlamentarios*, *narcopolicias* etc. wird versucht, das Phänomen der schleichenden Unterwanderung der kolumbianischen Gesellschaft schlagwortartig zu beschreiben. Der Geheim-

153 Gómez, 1990b, S.16; ähnl. ders., 1991, S.285.

154 Sarmiento/Moreno, 1990, S.37.

155 *El País* (Madrid), Sonntagmagazin vom 22.2.1987, S.12, zit. nach *Universidad de los Andes*, 1990, S.38.

156 APEP, 1990, S.114; *García-Sayán*, 1989, S.29; *Camacho G.*, 1989, S.195; vgl. schon I 1.1.

dienst DAS erläutert in einem vertraulichen Dokument die "Strategie des Narcoterrorismus" folgendermaßen¹⁵⁷:

- "... Durchdringung und Führung der Massen ... mittels Geld, womit die gedemütigten Massen zu einem Hilfsnetz seiner Interessen werden...;
- ... die als empfindlich betrachteten Schichten des nationalen Lebens werden durchdrungen, womit die Gründung einer eigenen politischen Bewegung erreicht wird: der MORENA [s.b];
- er vervollkommt seinen militärischen Arm, die autodefensas [s.c)];
- ... so taucht der 'Allmächtige' (*todopoderosa*) auf: moderner Terror, der den Rechtsstaat verdrängen will, um seine eigenen Kriterien durchzusetzen...;
- indem neuralgische Punkte der öffentlichen Gewalt durchdrungen werden, verwirklicht sich die Drohung gegen das Überleben des Staates und der Demokratie am überzeugendsten."

Auch in anderen Erklärungsansätzen wird eine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Ebenen der Beeinflussung bzw. Infiltration nicht vorgenommen, da die Übergänge fließend sind und es auch in der Realität Überschneidungen gibt. Aus analytisch-didaktischen Gründen soll jedoch hier eine Differenzierung in verschiedene Einflusssbereiche [a-e]) vorgenommen werden¹⁵⁸.

a) Drogenhandel und soziale Schichten

Für die große Masse der Arbeitslosen aus Unter- und Mittelschicht bietet der Drogenhandel zahlreiche Arbeitsmöglichkeiten und oft die einzige Überlebenssicherung. Dies führt zu deren ökonomischer Abhängigkeit und dient führenden Drogenhändlern zur Schaffung einer sozialen Basis und lokaler Machtpositionen, insbesondere in vom Staat vernachlässigten Zonen (1.4.1., 1.4.2.).

Das Verhältnis zwischen dem Drogenhandel und der traditionellen Oberschicht hat sich schwieriger gestaltet. Das Ziel der Annäherung war die gesellschaftliche Integration und Anerkennung des Drogenhandels, die im Tausch gegen ökonomische Macht und Kapital erreicht werden sollte. Es bildeten sich Allianzen zwischen der Drogenmafia und Teilen der Oberschicht, " ... um das Image, den Status und nebenbei den Ursprung der Gelder zu 'waschen'", und es hat zahlreiche "Skandale ... bezüglich der

157 DAS, 1989a, S. 5f.

158 Auf die Presse wird dabei nicht gesondert eingegangen, da ihre Situation der der Justiz ähnelt [dazu e]), was Rafael Santos, Herausgeber von *El Tiempo* (Bogotá) in *die Zeit* vom 4.1.1991, S.25, auf die Formel gebracht hat: "Niemand kann die Höllenqualen erlassen, die kolumbianische Journalisten, Richter, Polizisten und Regierungsbeamte erleiden, wenn sie versuchen, die mörderische Maschine zu bremsen, die durch den Kokainverbrauch in den Vereinigten Staaten angeheizt wird Reporter, die nur mit Widerwillen über das Drogen Thema schreiben, wollen ihre Namen nicht unter die Artikel setzen. Kolumnisten... versuchen, um das Thema heranzukommen".

vermuteten oder realen Beziehungen und Geschäfte ... der kolumbianischen *high society* mit dem Drogenhandel" gegeben¹⁵⁹.

Die Doppelrolle¹⁶⁰ der Drogenmafia als Kriminelle (*burguesia gangsteril*) und legale Unternehmer (*burguesia emergente*) hat jedoch zu einer widersprüchlichen Reaktion aus "Ekel" und "Anziehung" geführt:

"Ekel bezüglich der arroganten Entfaltung von Reichtum, Macht und bestimmten schlechten Angewohnheiten, die sich ... gegen Sitte und Traditionen richten Anziehung schlicht deshalb, weil sie (die Drogenhändler, d.Verf.) beweisen, daß die Möglichkeit eines schnellen Reichtums besteht.... Ekel insoweit, als man sie als Vertreter eines Lasters betrachtet, das sich gegen die Gesundheit eben dieser Gesellschaft richtet. Anziehung, insofern sie Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten für Akademiker, Techniker, Händler und Kleinunternehmer ... eröffnet haben, die so, ohne notwendigerweise in den geächteten und illegalen Teil des Geschäfts eintreten zu müssen, davon profitieren"¹⁶¹.

Diese Mischung aus "Ekel" und "Anziehung" erklärt, warum die Akzeptanz des Drogenhandels stimmungsabhängig ist und Teile der Oberschicht sich immer wieder der Drogenmafia bis hin zur "Kriegserklärung" entgegengestellt haben¹⁶². So hat sich der "Ekel", insbesondere mit dem wachsenden *narcoterrorismo*, im Zuge der Drogenkriege (I.4.1.) verstärkt.

b) Drogenhandel und Politik

Schon im Jahre 1978 erklärte der damalige US Botschafter Ascencio:

"Die Drogenhändler sind finanziell so stark, daß sie ihre eigene Partei haben und schon zehn Mitglieder der Legislative gekauft und bezahlt haben könnten"¹⁶³.

Nach Reyes Posada¹⁶⁴ hat der Drogenhandel in zweifacher Weise auf die Politik Einfluß genommen: zum einen hat er "direkten Zugang" zur politischen Macht erreicht, zum anderen haben einige Drogenhändler ihre eigene politische Bewegung gegründet.

Im ersten Fall wurden insbesondere die Wahlkampagnen von Kongreßabgeordneten finanziert, um sie zur 'Zusammenarbeit' zu bewegen:

"Es ist davon auszugehen, daß viele nationale und regionale Wahlkampagnen mit Geldern finanziert wurden, die aus dem Drogenhandel stammen. Viele Parlamentarier wurden in ihrem Wahlkampf finanziell von den Drogenhändlern unterstützt ...

159 CAJ-SC, 1990, S.135.

160 Vgl. *ebd.*, S.132f.; *Dombois*, 1990, S.111.

161 *Camacho*, 1989, S.198. Die beste Analyse dieser widersprüchlichen Beziehung findet sich in dem zum Klassiker gewordenen Werk von *Camacho*, 1988, Kap. 3 und 4.

162 Jüngstes Beispiel ist der im August 1989 ermordete liberale Präsidentschaftskandidat Galan, der ebenfalls der Oberschicht angehörte (vgl. auch. CAJ-SC, 1990, S.135).

163 Nach *Castillo*, 1987, S.224.

164 *Reyes*, 1990, S. 120.

die Finanzierung ... erfolgte, um Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen zu können"¹⁶⁵.

Jüngstes Beispiel dieser Einflußnahme ist die Affäre um den sog. "*video soborno*" (Bestechungsvideo), aus dem hervorgehen soll, daß Pablo Escobar Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung bestechen wollte, um sich ihrer Stimme gegen die Auslieferung zu versichern¹⁶⁶. Auch der Widerstand des Kongresses gegen die Wiener Drogenkonvention von 1988 scheint auf eine ähnliche Einflußnahme zurückzuführen zu sein¹⁶⁷.

Die Mafia beschränkte sich jedoch nicht auf die Legislative, sondern investierte auch in Ministerien, die Verwaltung und selbst einen Präsidenten. Carlos Ledher, an die USA ausgelieferter Drogenhändler aus Armenia, denunzierte 1984, daß der damalige Präsident Betancur "mehr als 110.000 Pesos ... für seine Präsidentschaftskampagne von 1982" erhalten habe, "obwohl er wußte, daß dieses Geld aus dem Drogenhandel stammte"¹⁶⁸. Im Juni 1989 überreichte Miguel Maza Marquez, Direktor des DAS, der Regierung die sog. "Papiere von Wanumen", wonach die Drogenmafia Informanten in allen wichtigen Bereichen der Exekutive besitzt, die ihr vertrauliche Unterlagen aus Justiz-, Außen und Regierungsministerium sowie vom "Nationalen Drogenrat" (*Consejo Nacional de Estupefacientes* - CNE) und der Generalstaatsanwaltschaft zugespielt haben¹⁶⁹.

Aus diesen und anderen Fällen¹⁷⁰ ergibt sich, daß

"die heißen Gelder des Drogenhandels auch einige der politischen Führungsetagen der traditionellen Parteien versorgten ..." und "viele Persönlichkeiten der kolumbianischen Politik direkt oder indirekt mit den führenden Köpfen des Drogenhandels zu tun hatten"¹⁷¹.

Als eigene Bewegungen der Mafia traten z.B. das von Ledher gegründete *Movimiento Latino* (1982)¹⁷² oder der *Nuevo Liberalismo* von Escobar¹⁷³ in Erscheinung. Im August 1989 wurde die "Bewegung nationaler Erneuerung" (*Movimiento de Renovacion Nacional* - MORENA) gegrün-

165 *Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung*, 1990, S.23.

166 Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Bestechungsgelder angenommen wurden, wenn ja, ob sie entscheidungserheblich waren, da eine überragende Mehrheit (51:13) gegen die Auslieferung stimmte [vgl. *NAD* 17/September 1991/3; *El Espectador*, Bogotá, 12.12.1991 u. 12.1.1992-7A; zur Auslieferung III B 2.4.2.e)].

167 Vgl. *El Tiempo*, Bogotá, 25.10.1992-7A. Zur Wiener Konvention näher III A 1.

168 Zitiert nach *CAJ*, 1988, S.39 auf Grundlage von *El Tiempo* (Bogotá) vom 6.9.1984.

169 Vgl. *CAJ/CIJ*, 1990, S. 97; *APEP*, 1990, S. 191f.; *Castillo*, 1991, S.264.

170 Vgl. *Pearce*, 1990, S.193; *Castillo*, 1987, S.224ff.; *CAJ-SC*, 1990, S.139 und *Süd-deutsche Zeitung*, München, 22.9.1989.

171 *CAJ-SC*, 1990, S.138f.; Vorwürfe gegen die Barco Regierung, insbes. den Generalsekretär des Präsidenten G. Montoya V., erhebt *Castillo*, 1991, S.290f.

172 *Reyes*, 1990, S.120f.; *Pearce*, 1990, S.194f.

173 *Castillo*, 1987, S.226. Pablo Escobar selbst wurde 1982 als Ersatzmann für den liberalen Kongreßabgeordneten Jaime Ortega gewählt (*ebd.*, S.63).

det, die nach einem Bericht des DAS "den Höhepunkt einer Symbiose zwischen Drogenhandel, Selbstverteidigungsgruppen, den von ausländischen Söldnern trainierten Gruppen gedungener Mörder und den der Guerilla überdrüssigen landwirtschaftlichen Unternehmern" darstellt¹⁷⁴, m.a.W. "den politischen Arm" des "Narcofaschismus"¹⁷⁵. Teil dieser "Symbiose" sind auch die Sicherheitskräfte (dazu sogleich).

Die direkte Beteiligung in der Politik hat sich jedoch, wie der Fall von C. Ledher zeigt, nicht selten als schädlich für das "Geschäft" erwiesen, da die betreffenden Drogenhändler einen Bekanntheitsgrad erreichten, der sie leicht identifizierbar machte¹⁷⁶.

c) Drogenhandel, Sicherheitskräfte und Paramilitarismus

Teile der Polizei und der Armee werden vom Drogenhandel bezahlt und kollaborieren auf vielfältige Weise¹⁷⁷. Nach Ansicht der CAJ

"scheint der Grad der Korruption der Streitkräfte und der Nationalpolizei hoch zu sein: im Januar 1987 entdeckte man etwa, daß 80% der städtischen Polizei von Medellín in den Drogenhandel verwickelt waren"¹⁷⁸.

Bis zum heutigen Tage ist es in Medellín stadtbekannt Praxis, daß die **Polizei** von den auf dem Marktplatz tätigen Klein- und Zwischenhändlern "Steuern" kassiert und sie dafür in Ruhe ihrem Geschäft nachgehen läßt¹⁷⁹. In sogenannten, von ehemaligen Polizeibeamten eingerichteten, "Büros" verkaufen diese dem Medellín-Kartell persönliche Daten von noch im Dienst befindlichen Polizeibeamten, die damit leichte Opfer von Mordanschlägen werden¹⁸⁰. Ebenso ist die Polizei in Cali unterwandert. Der langjährige Chef der städtischen Polizei Calis und spätere Chef der Geheimabteilung DIJIN, O. Peláez Carmona, gilt als "entschiedenster Kollaborant" des Cali-Kartells, insbesondere in dessen Krieg gegen Medellín¹⁸¹.

174 Zitiert nach Reid, 1989, S.149f. Vgl. auch Pearce, 1990, S.266f.; CAJ-SC, 1990, S. 139f.

175 Jorge Child im *El Espectador* (Bogotá) vom 26.9.1989.

176 Auch die Publizität, die P. Escobar als Kongreßabgeordneter erhielt (FN 173), erwies sich später als "kontraproduktiv" (vgl. Krauthausen/Sarmiento, 1991, S.114ff. m.w.N.).

177 Vgl. allg. Castillo, 1991, S.260; Bahamón (insbes. zur Armee), 1991, S.14, 57ff. (Kap. V); Krauthausen/Sarmiento, 1991, S.110. Gómez, Interview, Medellín, 11.9.1990 und Betancourt, Interview, Bogotá, 3.9.1990.

178 CAJ, 1988, S.41.

179 Uribe und Nanclares, Interviews, Medellín, 13.9.1990; ironischerweise befindet sich auf diesem Platz ein sog. CAI (*Centro de Atención Inmediata* - mobile Polizeinheit).

180 Bahamón, 1991, S.97f.

181 Vgl. schon 1.4.1.; Pisuerga (Name geändert), 1991, S.15 sowie meinen Artikel in *Die Tageszeitung* v. 3.12.1991 aufgrund Besuch und Gespräche in Cali 6-9.10.1991. Auch Peláez, Interview, Bogotá 17.9.1990.

Als bekanntester Beleg **militärischer** Verstrickung in den Drogenhandel gilt der Fall des Gebäudes "Altos de Portal" in Bogotá, in dem im Juli 1989 während einer militärischen Razzia zahlreiche Smaragdschmuggler im Auftrag des Drogenhändlers R. Gacha ermordet wurden. Die Befehlshaber der speziellen militärischen Eingreiftruppe, an die Gacha US\$ 200 Mio. bezahlt hatte, wurden von einem Militärgericht zu 14 und 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt¹⁸².

Die Unterstützung durch korruptierte Sicherheitsorgane reicht von der Hilfe beim Drogentransport¹⁸³ bis zur Warnung vor bevorstehenden Polizeieinsätzen:

"Es ist nicht mangelnde militärische Macht, daß die großen Drogenhändler nicht festgenommen werden konnten..." - so Generalstaatsanwalt Gómez Mendez am 18.9.1989 -, "sondern, weil sie über Informanten in der Polizei und Armee verfügten, die sie vorher benachrichtigten, wann Aktionen zu ihrer Festnahme durchgeführt werden sollen"¹⁸⁴.

Auf Druck der US-DEA wurden 1989 im Zuge einer "Reinigung" der Sicherheitsorgane 867 Polizisten, 45 Offiziere und 60 Unteroffiziere der Polizei, 14 Offiziere und 169 Unteroffiziere der Armee und eine unbestimmte Anzahl von Soldaten vom Dienst suspendiert¹⁸⁵.

Zur gewalttätigen Sicherung des Geschäfts und in "Allianz" mit den Großgrundbesitzern im Zuge der *contrareforma agraria* [1.4.2. b)] hat die Drogenmafia "Killerschulen" (*escuelas de sicarios*) und zahlreiche paramilitärische Gruppen gegründet¹⁸⁶, die teilweise aus den seit 1965 entstandenen "Selbstverteidigungsgruppen" hervorgingen. Der legale Ursprung und die Beteiligung der Armee an diesen "Selbstverteidigungsgruppen"¹⁸⁷

182 Das ungewöhnlich strenge Urteil ist mit dem befürchteten Legitimitäts- und Reputationsverlust der Streitkräfte angesichts eines solch klaren Falles der Verwicklung mit dem Drogenhandel zu erklären (vgl. *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.98; *Comisión para la Superación de la Violencia*, 1992, S.96). Zuletzt hat ein ehem. Armeekapitän auf der Ranch des inzwischen toten Drogenhändlers Gacha einige Fässer mit Dollars gestohlen (*NAD* 21/Januar 1992/1).

183 Vgl. die Fälle bei *CAJ-SC*, 1990, S.140f.

184 Zitiert nach *APEP*, 1990, S. 190; *Pearce*, 1990, S.267; ähnlich bei *Reid*, 1989, S.152; auch die zahlreichen Fälle von Ex-Militärs bei *Bahamón*, 1991, S.57ff.

185 Vgl. *Matyas*, 1990a, S.14; *APEP*, 1990, S.190.

186 Vgl. *AW*, 1990, S.23f.: "...the Medellin and Cali Cocaine Cartels have played significant roles in organizing, training, arming and maintainig armed death squads... Medellin chiefs ... Escobar and ... Gacha ...(developed)... well funded and equipped schools to train assassins" (auch *CAJ*, 1988b, S.40; *CAJ/CIJ*, 1990, S.92; *US House of Representatives*, 1990, S.85ff.; *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.95ff. und oben 1.4.2. b). Die Zahl der paramilitärischen Gruppen beträgt nach Angaben des damaligen Regierungministers und heutigen Präsidenten C. Gaviria vor dem Abgeordnetenhaus am 30.9.1987 mindestens 128 (*CAJ-SC*, 1990, S. 223), wovon 124 in *CAJ-SC*, 1990, S. 218ff. (Tabelle XVIII-13) namentlich genannt sind.

187 Die sog. "Selbstverteidigungsgruppen" (*grupos de autodefensa*) haben ihre Rechtsgrundlage in der Belagerungszustandsverordnung (*decreto del estado de*

hat dazu geführt, daß die Paramilitärs des Drogenhandels eine "starke Präsenz von Militärs oder mindestens logistische Hilfe oder Komplizenschaft seitens der Armee und Polizei"¹⁸⁸ aufgewiesen haben. Der ehemalige Direktor der nationalen strafrechtlichen Ermittlungsbehörde, Lozano Tovar, zeigte sich 1989 überzeugt, daß "einige mittlere und untere Kader der Streitkräfte die Gruppen der Privatjustiz dulden, unterstützen oder fördern"¹⁸⁹. Das DAS deckte in mehreren vertraulichen Berichten¹⁹⁰ die Verbindungen der "Allianz" zwischen Großgrundbesitzern, Drogenhändlern (u.a. P. Escobar) und Mitgliedern der Armee mit paramilitärischen Gruppen und Killerbanden, insbesondere in der Region Magdalena Medio, auf. Danach diente etwa die Organisation ACDEGAM (*Asociación de Campesinos y Ganaderos del Magdalena Medio* = Vereinigung der Bauern und Viehzüchter des Magdalena Medio) als "Fassade für gekaufte Mörder und Drogenhändler" und wird von zahlreichen "staatlichen Autoritäten" unterstützt¹⁹¹. An einer der bekanntesten dieser Gruppen, "Mord den

sitio, B-VO, dazu unten Kap IV 1) Nr. 3398 von 1965 (später Gesetz 48 von 1968), wonach Zivilbevölkerung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung von der Armee mit Waffen versorgt werden konnte. Die von der Heeresleitung am 9.4.1969 zur Aufstandsbekämpfung erlassene Ausführungsverordnung 005 stellte die *autodefensas* unter direkte militärische Kontrolle und machte sie zum Instrument der Aufstandsbekämpfung (*Comando del Ejercito*, ohne Datum, S.316ff.). Deshalb werden sie als legaler Ursprung des Paramilitarismus und der Verwicklungen der Streitkräfte betrachtet. Erst 1989 wurde diese Rechtsgrundlage durch die B-VOen 813, 814, 815 (April) und 1194 (Juni), auf die im Rahmen der Drogengesetzgebung noch einzugehen sein wird [III B 2.4.1.2.b)bb) bei FN 211, IV 2.5.1., V 5.2. bei FN 220], aufgehoben (vgl. AW, 1990, S.14ff.; CAJ/CIJ, 1990, S.91f.; Matyas, 1990a, S.10f.). Die neue Verfassung vom Juni 1991 verbietet schließlich - implizit - paramilitärische Gruppen (Art.223, wonach Waffenherstellung und -besitz auf offizielle Sicherheitskräfte unter Regierungskontrolle beschränkt ist).

- 188 *Camacho G.*, 1989, S.191f.; *Palacio/Rojas*, 1990, S.90; *Castillo*, 1991, S.219f. Vgl. auch *AI*, 1988a, S. 13, wo die Verwicklungen der Militärs u.a. damit begründet werden, daß "kein Mitglied eines Todesschwadrons festgenommen ... und keine militärische Operation zur Beschränkung ihrer Aktivitäten" durchgeführt wurde, obwohl sie in völlig unter militärischer Kontrolle stehenden Gebieten operierten. Oder *Reid*, 1989, S. 147ff., FN 4, der auf die Vermittlungstätigkeit von Armeeingehörigen zwischen israelischen und britischen Söldnern und den paramilitärischen Gruppen aufmerksam macht (ebenso *Castillo*, 1991, S.233ff. aufgrund Viáfara).
- 189 *El Espectador* (Bogotá) vom 11.2.1989, zitiert nach CAJ-SC, 1990, S.143, auch S. 217.
- 190 DAS, 1988, 1989b, 1989c (insbes. aufgrund der Geständnisse des Ex- Guerilleros und Paramilitärs Diego Viáfara, zu dessen Lebensweg *Castillo*, 1991, S.197f., 206ff.). Auch vertraulicher Beschluß des *Juzgado Segundo de Orden Publico*, Bogotá, 31.8.1988, in dem u.a. die Verhaftung von Escobar und Rodriguez Gacha wegen "Verbrechensverabredung" angeordnet wurde.
- 191 Z.B. den Kommandanten der Militärbasis von Puerto Calderon und den Kommandanten der Polizei in La Dorada (Caldas), Puerto Boyaca, die "zwei Millionen Pesos monatlich von den Drogenhändlern empfangen" (DAS, zitiert nach *Matyas*, 1990a, S.12 und *APEP*, 1990, S.193; weitere Details bei *Castillo*, 1991, S.202, 218, 227f., 239f., 248; *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.97). Zum Chaos in den

Entführern" (*Muerte a los Secuestradores-MAS*), partizipierten nach Angaben des damaligen Generalstaatsanwaltes Jimenez Gómez 59 aktive Mitglieder der Sicherheitsorgane, darunter Mitglieder aller Geheimdienste¹⁹², was nach Ansicht der Internationalen Juristenkommission nur die "Spitze eines Eisbergs" darstellt¹⁹³.

Aufgabe dieser paramilitärischen Gruppen ist die Eliminierung "von Führern linksstehender Organisationen, von angeblich die Guerilla unterstützenden Bauern, von Gewerkschaftsaktivisten oder Verteidigern der Menschenrechte"¹⁹⁴, womit ihnen eine entscheidende Rolle im sogenannten "schmutzigen Krieg"¹⁹⁵ zukommt¹⁹⁶.

d) Drogenhandel und Guerilla

Mitte der 80er Jahre prägte der damalige US-Botschafter in Bogotá, Lewis Tambs, den Begriff der *narcoquerilla*¹⁹⁷, um eine Zusammenarbeit von

autodefensas des Magdalena Medio nach Ermordung ihrer Führer H. Pérez und L. Meneses (alias Ariel Otero) 1991/92 vgl. *El Espectador*, Bogotá, 11.1.1992-9A.

192 MAS wurde 1981 von den Ochoas (Cali-Kartell) wegen der Entführung von Marta Nieves Ochoa durch die M19 gegründet und später auch vom Medellín-Kartell unterstützt. Teilnehmer der Sicherheitsorgane kamen aus der F2 (polizeilicher Geheimdienst), B2 (militärischer Geheimdienst), dem DAS, der Luftwaffe und Marine (vgl. *CAJ-SC*, 1990, S.141; *CAJ*, 1988, S.40; *CAJ/CIJ*, 1990, S.93; *Matyas*, 1990a, S.11; *Pearce*, 1990, S.246f.; *Castillo*, 1991, S.202ff.; *Bahamón*, 1991, S.104; *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.214.)

193 *CAJ/CIJ*, 1990, S. 93. Der Bericht verweist z.B. auf ein vertrauliches Dokument des Verteidigungsministeriums vom Dezember 1987, wonach zur Vorbereitung der Ermordung des Präsidentschaftskandidaten der linksgerichteten *Union Patriótica*, Jaime Pardo Leal, Telefongespräche eines bekannten Drogenhändlers mit der XIII Armeebrigade stattfanden (*ebd.*, S.99; auch *CAJ-SC*, 1990, S.143). Zur Rolle privater, von ehemaligen Militärs geführter Wachgesellschaften *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.90ff.

194 *Camacho*, 1989, S.191.

195 Der Begriff des "schmutzigen Krieges" meint die systematische Eliminierung jeglicher Opposition durch - in der Regel - staatliche Sicherheitsorgane unter grober Mißachtung der Menschenrechte und des Kriegsrechts (näher zur Verbindung mit dem "Drogenkrieg" IV 2.5).

196 Vgl. *Pearce*, 1990, S.195; *Dombois*, 1990, S.111, der sie dabei als "neue Grundbesitzerklasse ... als Vertreter der Interessen der herrschenden Klasse" sieht und *Uprimny*, 1990, S. 71ff., der die "diskretere und stillere, aber viel wildere" Vorgehensweise des "Narcoparamilitarismus" betont. Selbst das *US Department of State*, 1991, S.548 stellt fest: "Rightwing paramilitary groups often engage in political violence at the **direction** of drug traffickers and powerful rural political interests" (Herv.d.Verf.).

197 Der Begriff wurde jedoch schon in den 70er Jahren als Propaganda gegen die lateinamerikanische Guerilla benutzt, etwa von dem damaligen US-Botschafter in Argentinien Robert Hill: "Les guérilleros sont les principaux consommateurs de drogue ... Par conséquent la campagne anti-drogue sera automatiquement une campagne anti-guérilla" (zitiert nach *Delpirou/Labrousse*, 1986, S. 208). Nach dem Massaker im Justizpalast am 6/7.11.85 (s. FN 220) erfuhr die These - zunächst durch den damaligen Justizminister Parejo - eine Wiedergeburt (*Londoño*, 1990, S.

Drogenhändlern und Guerillabewegungen zu denunzieren¹⁹⁸. Dies wurde von US-Regierungskreisen und kolumbianischen Sicherheitsorganen aufgenommen. So stellte etwa die Nationalpolizei 1987 fest:

"... es entstand ein Abkommen, wonach diese (die Guerillagruppen, d.Verf.) den ersteren (den Drogenhändlern) Sicherheit im Tausch gegen ... Geld anboten.... in einigen Fällen vertrieben sie sie (die Drogenhändler, d.Verf.)..., nahmen sich der Verarbeitung und selbst des Vertriebs an ..." ¹⁹⁹.

Solchen Anschuldigungen folgte bald die Frage, ob die FARC - neben Medellín und Cali- das "dritte Kartell" seien²⁰⁰. Dabei gab es, wie Reid feststellt, "viel Spekulation, aber wenig klare Beweise"²⁰¹.

Tatsache ist, daß einige Guerillagruppen in Zonen operierten, in denen Marihuana, Coca und (nun auch) Mohn angebaut wird und in denen sich verstärkt Drogenhändler ansiedelten, etwa in den Departments Boyaca, Meta, Cauca, Nariño (insbesondere FARC) oder Córdoba, Urabá, Putumayo, Antioquia (auch EPL)²⁰². Es gilt ebenfalls als sicher, daß in den Anfängen dieser "Koexistenz" eine partielle Zusammenarbeit stattfand²⁰³ - die *Comisión para la Superación de la Violencia* spricht von "Anpassung und Konfrontation"²⁰⁴ - , wobei sich jedoch die Guerilla in erster Linie als Interessenvertreter der Kokabauern²⁰⁵ und niemals als strategisch-ideologische Verbündete der Drogenhändler betrachtete, wie es etwa die traditionellen Großgrundbesitzer taten:

38f.). 1986 sprach etwa G. Bush, damals Vizepräsident, von gegenseitiger Hilfe von "Händlern und Terroristen" (nach *Del Olmo*, 1988, S.66).

198 *Universidad de Los Andes*, 1990, S.12; *CAJ*, 1988b, S.40; *Pearce*, 1990, S.256; *Reid*, 1989, S.135; *Del Olmo*, 1988, S.71f.; *Orozco*, 1990, S.37f.; *Palacio/Rojas*, 1990, S.100. Dabei waren insbesondere die FARC, ELN und M19 gemeint. Tambs selbst wurde später im Rahmen der Irangate Aufdeckungen des Drogenhandels zur Finanzierung der Contras beschuldigt (*Universidad de los Andes*, 1990, S.12; *Reid*, 1989, S.135, FN 1).

199 *Policia Nacional*, 1988, S.256f.; andere offizielle Auffassungen in *Universidad de los Andes*, 1990, S.13ff. Ähnlich nun auch zur Rolle von FARC und ELN bei Mohnanbau/Heroinproduktion vgl. *El Espectador*, Bogotá, 27.1.1992-11A.

200 *Semana* (Bogotá), Nr. 354, 20.2.1989.

201 *Reid*, 1989, S.146. *Camacho*, 1989, S.195, kritisiert die "nicht vollständig glaubwürdige empirische Grundlage vorgebrachter Beweise"; krit. auch *Palacio/Rojas*, 1990, S.100. Beispiele wenig fundierter Vorwürfe des US-Außen- und Verteidigungsministeriums bei *GAO*, 1991b, S.19f.

202 *Reyes*, 1990, S. 131ff., 136f.; zu den Departements mit Präsenz (auch) der EPL vgl. *Comisión para la Superación de la Violencia*, 1992, S.97ff.; auch oben 1.4.2. b).

203 Dies bestätigen auch Menschenrechtsaktivisten (*Valle*, Interview, Medellín, 14.9.1990 und *Pinzon*, Interview, Bogotá, 17.9.90). Zum Magdalena Medio (Gacha und FARC Führer Arenas) *Castillo*, 1991, S.68f.

204 *Comisión para la Superación de la Violencia*, 1992, S.96.

205 Vgl. etwa *Delpirou/Labrousse*, 1986, S. 212: "Elles (die FARC, d.Verf.) obligent ... les trafiquants à payer un salaire minimum aux ouvriers agricoles ... et à respecter un certain nombre de normes en ce qui concerne les conditions de travail"; ebenso *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.94f.

"die Komplexität dieser Beziehungen wurzelt darin, daß die Guerilla sich wohl mit den lokalen Produzenten aussprach und sich gelegentlich mit mittleren Händlern ... in taktischer Form verbündete, sich sicherlich (jedoch) zum schlimmsten Feind der paramilitärischen Gruppen entwickelt hat"²⁰⁶.

Die Existenz und oben beschriebene Aufgabe der Paramilitärs schloß eine langfristige und strategische Zusammenarbeit zwischen FARC und Drogenhandel praktisch aus, machte ihn vielmehr zur existenziellen Bedrohung der Guerilla:

"... die Interessen gingen radikal auseinander, und die Guerilla begann, die Drogenhändler als eine Bedrohung zu betrachten wegen ihrer Allianz mit dem Kapital"²⁰⁷.

Dies führte nach Reyes Posada - jedenfalls im Meta - zum endgültigen Bruch zwischen FARC und Mafia mit der Ermordung des UP Führers Pardo Leal im Oktober 1987, für den das Medellín-Kartell verantwortlich gemacht wurde²⁰⁸. Doch auch in anderen Regionen bedeutete die Ermordung von linken Politikern, insbesondere der UP, oder die Zusammenarbeit des *Narcoparamilitarismus* mit den Sicherheitskräften, insbesondere der Armee, den Bruch²⁰⁹.

Neben diesen ideologischen Differenzen spricht gegen eine strategische Verbindung auch die von Umana Mendoza vorgebrachte Tatsache, wonach "niemals ein politischer Gefangener ... wegen Drogenhandels angeklagt oder verurteilt wurde"²¹⁰.

Selbst der ehemalige Präsident Barco bezweifelte die Existenz einer *narcoguerilla*:

206 *Camacho*, 1989, S.194f. Gegen eine strategische Allianz auch: *De Roux*, 1989b, S.61f. *AW*, 1990, S.26f., stellt fest: "... this collaboration pales next to the bloody targetting by the Cartel supported paramilitary groups of leftist politicians and peasant communities that are considered the 'social base' of the guerillas".

207 *CAJ-SC*, 1990, S.137. Pablo Escobar selbst meinte zur Zusammenarbeit mit der Guerilla in einem Interview mit *Semana* (Bogotá): "... daß man mich angeblich als Sozius der Guerilla darstellt, das allerdings akzeptiere ich nicht, schließlich verletzt es mein persönliches Ehrgefühl ... Ich bin ein Mann der Investitionen, und deshalb kann ich nicht mit der Guerilla, die gegen das Eigentum kämpft, einverstanden sein" (zitiert nach *Reid*, 1989, S.203; vgl. auch das Zitat bei *Orozco*, 1990, S.38). Ähnlich hat R. Gacha die FARC als nicht vertrauenswürdig und unseriös bezeichnet (nach *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.204). Andererseits hat sich H.J. Pérez, Chef der Paramilitärs des Magdalena Medio, von Escobar aufgrund einer angeblichen Zusammenarbeit mit der ELN losgesagt (Interview in *Semana*, Bogotá, v. 2.4.1991).

208 *Reyes*, 1990, S.137

209 *Valle*, Interview, Medellín, 14.9.1990. *Castillo*, 1991, S.68f. zum Bruch der FARC mit R. Gacha in den Llanos Orientales.

210 Zitiert nach *CAJ*, 1988b, S.40f. Man kann diesbezüglich von einer "Tatsache" sprechen, da dieser Aussage auch von offizieller Seite trotz Nachfragen nie widersprochen wurde (*ebd.*, S.41).

"The term 'narcoguerrilla' which implies a permanent alliance is misleading"²¹¹.

Die kolumbianische Guerilla hat andererseits - im Gegensatz etwa zum peruanischen Sendero Luminoso (2.4.2.) - zumindest indirekt die Kokasubstitutionspolitik im Süden des Departement Cauca und Norden Nariños unterstützt, indem sie zum einen den Konsum von *basuco* bekämpft und zum anderen den Anbau von Grundnahrungsmitteln gefördert hat:

"... der *basuco*-Konsum in den ländlichen Zonen ist minimal ... dies wird auf die drastische - und manchmal inhumane - Gegenposition der Guerillabewegung zurückgeführt ... In gleicher Weise hat die Guerilla den Kokaproduzenten überzeugt/gezwungen, diese Reihe zu vermindern und Nahrungsmittel anzubauen; und sie hilft ausdrücklich der Intervention des Projekts"²¹².

Danach läßt sich die Existenz einer "narcoguerrilla", jedenfalls im Sinne einer **strategisch-ideologischen** Allianz, nicht bestätigen. Es bleibt die Tatsache temporärer und **taktischer** Allianzen zwischen Guerilla und Mafia sowie die Auferlegung von Steuern, des sog. *boleteo* oder des "*impuesto al gramaje*" durch die Guerilla, die im Zuge der Mohnexpansion zu ihrer Hauptfinanzierungsquelle geworden sind²¹³.

Angesichts der Urheberschaft des Konzeptes der *narcoguerrilla* drängt sich der Verdacht auf, daß damit versucht werden sollte, den während der Betancur-Regierung begonnenen Friedensprozeß durch Delegitimierung der Guerilla zu "vereiteln"²¹⁴ bzw., so Uprimny, "die Kriege niedriger Intensität mit Antidrogenoperationen zu verbinden", d.h. strategische Interessen der Aufstandsbekämpfung durchzusetzen²¹⁵. In diese Richtung geht auch folgende Feststellung des US-Senators Jesse Helms:

211 Zitiert nach AW, 1990, S.27 (nach *Bocker, Paul*: Lost illusions: Latin America's struggle for Democracy as recounted by its Leaders, N.Y., 1990, S.200).

212 UNFDAC, 1990, S.9; auch Besuch und Gespräche in dieser Zone, 23-25.10.1991.

213 Die Beteiligung der FARC an Mohn/Opium-/Heroinhandel soll US\$ 15.000 Mio. jährlich einbringen (nach *El Espectador*, Bogotá, 27.1.1992-11A; mein Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 3.9.1992-9). Nach dem Wochenmagazin *Semana* sollen sie eine 20%-Gewinnbeteiligung für Hilfsdienste beim Mohnanbau und der Heroinproduktion erhalten (in: *NAD* 32/Dezember 1992/3). *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.95 (in Höhe von 10%); AW, 1990, S.26; CAJ, 1988b, S.41; *Castillo*, 1991, S.68.

214 *Londoño*, 1990, S. 39.

215 *Uprimny*, 1990, S.62; auch *CIJ/CAJ*, 1990, S.81; *Pearce*, 1990, S.256; *Universidad de los Andes*, 1990, S.13ff. Diese Ansicht wurde auch in o.g. Interviews geteilt. *Velásquez* vertritt die These, daß an diesem Punkt die "Doktrin der nationalen Sicherheit ins Spiel gebracht wird" (Interview, Medellín, 10.9.1990).

"Die Kommunisten sind weder an der Demokratie noch an der Versöhnung interessiert. Sie wollen die frei gewählte Regierung stürzen und sie tuen dies, indem sie die USA mit Drogensendungen unterhöheln"²¹⁶.

e) Drogenhandel und Justiz

"Die Justiz ist vielleicht der Sektor, in dem sich am dramatischsten jene komplexe und widersprüchliche Situation des Drogenhandels ausdrückt. Die Drohungen, der Terror und die Ermordungen vermischen sich mit Korruption und Komplizenschaft"²¹⁷.

Der in einem bedeutenden Drogenverfahren ermittelnde Richter hat die Wahl zwischen Korruption oder Tod. Es regiert das sogenannte *ley de los dos metales: plata o plomo* ("Gesetz der zwei Metalle: Silber oder Blei")²¹⁸. Zahlreiche Richter, die sich der Korruption widersetzen, wurden ermordet²¹⁹. Bei der "Befreiung" des von der M19 besetzten Justizpalasts am 6/7.11. 1985 wurden allein 14 Richter des obersten Gerichtshofes getötet, von denen mindestens vier mit der Auslieferung großer Drogenhändler an die USA befaßt waren²²⁰.

Edgar Saavedra Rojas, Richter am *Corte Suprema*, beklagt - mit unter seinem Schreibtisch griffbereiter Pistole -, daß die Justiz völlig "schutzlos" sei:

"... wenn die Drogenmafia die Mehrzahl der Richter noch nicht ermordet hat, dann nur deshalb, weil sie nicht gewollt hat; wollte sie, könnte sie die gesamte kolumbianische Justiz dem Erdboden gleichmachen"²²¹

216 Zitiert nach *Londoño*, 1990, S. 39; weitere Nachweise zu den strategischen Interessen der USA in *Universidad de los Andes*, 1990, S. 11ff. und III A.3.

217 *CAJ*, 1988b, S.42.

218 *APEP*, 1990, S.177; *García-Sayán*, 1989, S.27; *Universidad de los Andes*, 1990, S.38. Nach *APEP*, 1990, S.178, ist "die Unabhängigkeit der Justiz angesichts der nackten Kugel in Frage gestellt"; mißtrauisch *Bahamón*, 1991, S.30.

219 U.a. der die Ermordung von Justizminister Lara untersuchende Castro Gil; die gegen Lehder, Ochoa und Escobar ermittelnde Londoño de Rojas; der den Mord an Pardo Leal untersuchende C. Valencia und schließlich die den Mord an Caño untersuchende Staatsanwältin Rocío V. (dazu *IA* 70/September 1992/3f. und *V* 3.3.). Nach *Asonal Judicial* erhält ein Fünftel der 4379 Richter Todesdrohungen (nach *Consejo Economico y Social de las Naciones Unidas* [CESNU], 1990, S.43); seit 1980 wurden ca. 300 Richter und Justizangestellte ermordet, davon 53 von Drogenhändlern (*CIJL*, 1990, S.21) [vgl. zu den Fällen *CAJ-SC*, 1990, S.163; *CAJ*, 1988b, S.42; *CESNU*, 1990, S.42ff.; *CIJL-ICJ*, 1990, S.21ff.; *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.117f.].

220 *Pearce*, 1990, S. 181f., 194; *Londoño*, 1990, S. 38; *CAJ-SC*, 1991d. Die Hintergründe der Besetzung sind bis heute umstritten: die Interpretationen reichen von einem taktischen Bündnis zwischen Drogenhandel und M19 bis zu einem Bündnis zwischen Drogenhandel und Sicherheitsorganen. In jedem Fall ging es der Drogenmafia um die Vernichtung der im Justizpalast befindlichen Auslieferungsakten und die Liquidierung der einer Auslieferung zuneigenden Richter (vertrauliche Gespräche, Bogotá, September und November 1990).

221 Interview, Bogotá, 19.9.1990.

"Unter solchen Umständen", so Camacho, "ist es schwierig vorherzubestimmen, wann ein für diese Personen (des Drogenhandels, d.Verf.) günstiges Urteil Ergebnis der schlichten Korruption oder der legitimen Angst ... ist"²²².

Die Rechtssprechung des *Corte Suprema* zur Auslieferung, auf die noch einzugehen sein wird (IV 2.3.3), läßt im übrigen vermuten, daß es sich bei der Konfrontation mit dem Drogenhandel gerade aus Sicht der Justiz, wie die CAJ-SC feststellt, um einen *guerra no deseada* (unerwünschten Krieg) handelt²²³. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß das effiziente Funktionieren der Justiz - über die Bedrohung durch den Drogenhandel hinaus - durch zahlreiche strukturelle Probleme erschwert oder verunmöglicht wird. Sie reichen von technischen Unzulänglichkeiten (fehlende Büroausstattung, Personalmangel) bis zu inhaltlichen Defiziten (fehlende Richterausbildung) und politischen Beschränkungen (Zuständigkeitsverlagerung an Polizeien und Militärjustiz), auf die an anderer Stelle noch eingegangen wird²²⁴.

1.4.4. Folgen für die Umwelt

Da Umweltfolgen von Kokaanbaufläche und Verarbeitung zu Kokapaste abhängen, sollen sie dort (2.4.3.) für alle drei Länder untersucht werden.

222 Camacho, 1989, S.194. Im Fall des Freispruches führender Mitglieder des Cali-Kartells, u.a. Rodriguez O., Santacruz L., schienen die Richter etwa bestochen worden zu sein, wie eine entsprechende Untersuchung der Procuradaria vermuten läßt (*El Tiempo*, Bogotá, 8.1.1992; *El Espectador*, Bogotá, 9.1.1992).

223 CAJ-SC, 1990, S.167f.; CAJ, 1988b, S.43ff. Die Situation der Presse ist ähnlich: "Niemals werden wir Auslieferung öffentlich fordern - dies hieße unser eigenes Todesurteil zu unterschreiben" (*Santos*, 1991, vgl. FN 158).

224 Zu den Zuständigkeiten IV 2.3.1.; zu organisatorischen und operativen Problemen V 5.3. Vgl. auch *Ambos*, 1989, S.134ff. m.w.N.

2. Perú

2.1. Historischer und politischer Kontext

Als nach 12 Jahren Militärdiktatur²²⁵ im Mai 1980 die erste verfassungsmäßige Regierung mit dem Präsidenten Fernando Belaunde Terry der konservativen "Accion Popular" gewählt wurde, wurde in einem kleinen Dorf im Departement Ayacucho zum ersten Mal eine Gruppe aktiv, die sich *Sendero Luminoso* (SL - "Leuchtender Pfad") nennt. SL war schon in den 70er Jahren nach der Spaltung der kommunistischen Partei Perus als Teil der maoistischen Fraktion entstanden und verfolgt einen maoistisch ausgerichteten Marxismus-Leninismus mit einer starken, durch den peruanischen Philosophen Jose Mariategui geprägten, nationalistischen Komponente²²⁶. Zur Zerstörung des bestehenden Systems und Neuerichtung einer "Volksrepublik" bedient sich SL aller möglichen Formen des Terrorismus wie Attentate auf staatliche Repräsentanten, Massaker an der Zivilbevölkerung aufgrund von sog. "Volkstribunalen" und ökonomischer Sabotage, ohne sich an Menschenrechte oder Kriegsvölkerrecht gebunden zu fühlen²²⁷.

Nach den Worten ihres (inzwischen festgenommenen und verurteilten²²⁸) Führers Abiel Guzman, alias Presidente Gonzalo, herrscht Bürgerkrieg:

-
- 225 Die erste dieser Militärregierungen des Generals Juan Velasco Alvarado (1968 bis 75) versuchte erstmals in der Geschichte Perus eine die ökonomische Macht der Oligarchie beschränkende Reformpolitik einzuleiten, deren Kern eine Agrarreform zugunsten kleinerer und mittlerer Bauern war; diese Politik wurde jedoch vom Nachfolger des erkrankten und abgesetzten Velasco, General Francisco Morales Bermudez (1975-80), nicht weiterverfolgt bzw. rückgängig gemacht (vgl. *Skidmore/Smith*, 1984, S. 216; *LAB*, 1985, S.42ff.). Vor 1968 wechselten in Perú Militärdiktaturen mit demokratisch gewählten Regierungen (vgl. *ebd.*, S. 210ff.; *ebd.*, S.28ff.).
- 226 Grundlegend zur Entstehung und Ideologie Senderos: *Degregori*, 1990; *Gorriti*, 1990b; *González*, 1980ff.; *LAB*, 1985, S.106ff. SL betont immer wieder seine Eigenständigkeit und Besonderheit gegenüber anderen revolutionären Bewegungen und verurteilte den "real existierenden Sozialismus" als "revisionistisch".
- 227 Zu den Menschenrechtsverletzungen SLs vgl.: *AI*, 1989, S.5; *AI*, 1991, S.183; *AI*, 1992b, S.30ff.; *AW/CAJ*, 1990, S.64ff.; *AW*, 1992b, S.25ff.
- 228 Guzman wurde am 12. September 1992 im Limenser Stadtteil Surco in einer Privatwohnung mit anderen SL Mitgliedern festgenommen und schon am 7. Oktober von einem erstinstanzlichen Militärgericht zu lebenslanger Freiheitsstrafe und Entschädigungszahlungen in Höhe von US \$ 25.000 Mio. wegen "Vaterlandsverrat" (Art. 78 *Código de Justicia Militar*) verurteilt. Das Urteil wurde in zweiter Instanz am 10. Oktober und in dritter Instanz am 14. Oktober bestätigt, d.h. das eigentliche Gerichtsverfahren dauerte gerade eine Woche (vgl. zu den Hintergründen: *IA* 70/September 1992/5f.; *IA* 71/Oktober 1992/6; *Andean Group Report*, London, 8.10.1992, S.1; ders., 12.11.1992, S.3). Vgl. auch die polemische Rede des Präsidenten Fujimori anlässlich der Festnahme, der Guzman u.a. als "Vernichter", "Verwirrten" und "Monstrum" bezeichnet (*Fujimori* 1992). SLs militärische

"Our policy is to raze to the ground, to leave nothing ...; in a war, what you can't use or carry of, you destroy, you burn"²²⁹.

Im Laufe des Jahres 1990 war SL in 20 Departements (= allen außer Loreto) bzw. 116 der 181 Provinzen, also praktisch im gesamten Land, aktiv²³⁰, unter anderem auch in der Kokaregion *Huallaga* (1982/83)²³¹. Seine aktive Mitgliederzahl wird auf 3.000 bis 25.000 Kämpfer geschätzt²³².

Neben SL trat im Juni 1984 das erste Mal eine andere Gruppe, namens *Movimiento Revolucionario Tupac Amaru* (MRTA - "Revolutionäre Bewegung Tupac Amaru"), deren Ursprung bis ins Jahr 1976 zurückreicht²³³, militärisch in Erscheinung. Diese Bewegung, die sich als Guerilla in der Tradition Che Guevaras und der kubanischen Revolution versteht, hat mehrmals öffentlich die Exzesse SLs kritisiert und die Ansicht vertreten, daß Senderos'

"Konzeption der Partei als eines Fetischs, sein Personenkult, sein Sektierertum und seine Intoleranz gegenüber den anderen Volkskräften, seine dogmatische und isolierte internationale Politik ... der Situation Perus nicht gerecht werden"²³⁴.

Die ideologischen Differenzen führten auch zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Gruppierungen, wobei MRTA jedoch nur in 14 der 21 Departements bzw. 39 der 181 Provinzen militärisch aktiv

Schlagkraft scheint damit jedoch nicht wesentlich verringert worden zu sein, wie auf die Festnahme folgende Anschläge, insbesondere im November 1992, zeigen (*IA* 73/Dezember 1992/6); ernüchternd auch die Stellungnahme des Londoner SL Sprechers Olaechea: "it's more of a problem for Fujimoris regime than for us, really. They have relieved (!) the party of the responsibility of looking after the Chairman ... it is a big blow It will delay a few things, but in the end it will change nothing" (nach *Harding*, Vorwort in: *Poole/Rénique*, 1992, S.IX; auch *ebd.*, S.100).

229 Auf der vierten Vollversammlung des ZK der PCP-SL, zitiert nach *USIS*, 1990, S.56; vgl. auch das vermeintliche Interview mit Guzman in der SL-Zeitung *El Diario* (Lima) vom 24.7.1988.

230 *Comision Especial*, 1991, S.11ff., Tabelle 4. *Bernales*, 1992, S.5 gibt an, daß SL zum September 1992 in zwei Dritteln des Staatsgebietes aktiv ist, insbesondere in den Departements Ayacucho, Junin, Huanuco und Lima.

231 *Reid*, 1989, S.157; *González*, 1991. Daraus entstanden Verbindungen mit dem Drogenhandel (s.u. 2.4.2.b)).

232 *AW/CAJ*, 1990, S.13 (3.000); *USIS*, 1990, S.53 (5.000); *Bernales*, 1992, S.6 (6.000, 25.000).

233 Zu ihrer Geschichte: *Quehacer*, Lima, Nr. 51, S.32ff.

234 Zitiert nach *Ambos*, 1988, S.72. Dagegen SL, zuletzt in den Worten eines ihrer höchsten Vertreter, Arce Borja, Ex-Direktor der (verbotenen) SL-Zeitung *El Diario*: "... MRTA will jeden Moment mit der Regierung reden. Was sie wollen, ist, den Kampf des peruanischen Volkes zu stoppen" (Interview, in: *Expreso*, Lima, 10.11.1991).

wurde und somit SLs Vormachtstellung niemals ernsthaft gefährden konnte²³⁵.

Die Regierung Belaunde antwortete auf die Bedrohung durch SL im Oktober 1981 mit der erstmaligen Verhängung des Ausnahmezustandes (*estado de emergencia*²³⁶) für fünf Provinzen des Departements Ayacucho und erklärte zwischen Dezember 1981 und Mai 1985 insgesamt 24mal den Ausnahmezustand, davon allein siebenmal für das ganze Land²³⁷. Die im April 1985 gewählte und Juli vereidigte APRA-Regierung unter Alan Garcia setzte diese Politik - trotz anfänglicher teilweiser Aufhebung des Ausnahmezustandes - im Dezember 1985 fort²³⁸.

Unter dem amtierenden Präsidenten Fujimori nahm der Gebrauch dieses Mittels zunächst ab²³⁹, mittels eines 'Selbstputsches' wurde jedoch im April 1992 der Ausnahmezustand über das gesamte Land verhängt (dazu sogleich).

Faktisch bedeutet die Verhängung des Ausnahmezustandes eine Machtübernahme der Armee, einhergehend mit einer Erschwerung oder Ausschaltung rechtstaatlicher Kontrollen und der Mißachtung weiterer als der gemäß Art. 231 aufhebbaren Grundrechte²⁴⁰. Damit wird die verfas-

235 Aber auch MRTA ist militärisch stärker geworden: 1989 operierte die Gruppe 'nur' in 11 Depts. bzw. 23 Provinzen (*Comision Especial*, 1990, S.28f.; *ders.*, 1991, S.11ff., Tabelle 4). Zum Krieg SL-MRTA zuletzt *González*, 1991, S.50.

236 Der Ausnahmezustand wird nach Art. 231 der Verfassung durch den Präsidenten für die Dauer von 60 Tagen verhängt und ist verlängerbar. Mit seiner Verhängung geht die "Kontrolle der internen Ordnung der Ausnahmezonen" auf ein "politisches-militärisches Kommando" (*comando politico militar*) über, dessen Leiter - ein ziviler Staatsbeamter - vom Präsidenten auf Vorschlag des "Vereinigten Kommandos der Streitkräfte" (*Comando Conjunto de las Fuerzas Armadas*) ernannt wird. Die vier Grundrechte "Unverletzlichkeit der Wohnung" (Art. 2.7.), "Freizügigkeit" (Art. 2.9.), "Versammlungsfreiheit" (Art. 2.10.) und "Schutz vor Verhaftung ohne Haftbefehl" (Art. 2.20g) können aufgehoben werden [vgl. Art.231, 275 Verfassung sowie Ausführungsgesetz Nr. 24150 vom 5.6.1985, insbesondere Art.4 (in: *Normas Legales*, Trujillo, Nr. 134, Mai-Juni 1985, S.216)]. Zur völkerrechtlichen Problematik dieser Einschränkungen *García-Sayán*, 1988 und unten IV 2.3.3.a).

237 *AW/CAJ*, 1990, S.15.

238 So standen Ende 1990 88 der insgesamt 181 Provinzen des Landes unter Ausnahmezustand, und 25% der Bevölkerung lebten ständig unter Ausnahmezustand, 35% (Bevölkerung Limas) die Hälfte des Jahres (*US Department of State*, 1991, S.736). Während des Jahres 1989 lebten mehr als 50% der Bevölkerung (ca. 11 Mio.) unter Ausnahmezustand (*US Department of State*, 1990, nach Boletin der CAJ, S. 111).

239 Ende 1991 standen 48 Provinzen ganz und 11 teilweise unter Ausnahmezustand und 45% der Bevölkerung waren davon betroffen (*US Department of State*, 1992, S.708).

240 Vgl. *US Department of State*, 1991, S.736, wonach "the constitutional rights of persons detained ... are routinely ignored"; ähnlich *ders.*, 1992, S.709, 712; *GAO*, 1991c, S.18, wonach die Regierung "has little control over the military"; auch *AW/CAJ*, 1990, S. 14f.; *AI*, 1988b; *AI*, 1991, S.182ff.; *Loeb*, 1990 (zur Situation in Ayacucho).

sungsmäßige Demokratie und der Rechtsstaat, so Kritiker, durch "einen Staat mit seinen eigenen Spielregeln innerhalb des formalen Staates"²⁴¹ ersetzt.

Die Situation in den Ausnahmezonen wird noch dadurch verschärft, daß die Bevölkerung seit Jahren von der Armee dazu gedrängt wird, sogenannte Selbstverteidigungskomitees (*rondas campesinas*) zu bilden, die im Rahmen der Aufstandsbekämpfung eingesetzt werden und selbst schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben²⁴². Die *rondas* wurden im November 1991 durch zwei Verordnungen Präsident Fujimoris anerkannt und ihre Bewaffnung erlaubt²⁴³, obwohl ein ähnlicher Militarisierungsprozeß der Zivilbevölkerung in anderen Ländern, insbesondere Kolumbien, zu einer Verschärfung der allgemeinen Gewaltsituation geführt hat²⁴⁴.

Im Jahre 1988 erhielt der Krieg zwischen SL, MRTA und den Sicherheitskräften durch das Auftreten einer Gruppe namens *Comando Rodrigo Franco*²⁴⁵ eine paramilitärische Variante, und angesichts der befürchteten "Kolombianisierung"²⁴⁶ wurde eine "Spezialkommission" zur Untersuchung der "Ursachen der Gewalt" und Entwicklung von "Alternativen zur Befriedung" im Senat gebildet²⁴⁷. Nach Angaben dieser Kommission wurden zwischen 1980 (17. Mai) und 1992 (bis 31. August) 24.517 Personen Opfer der politischen Gewalt, davon 2.045 Mitglieder der Sicherheitsorgane, 11.872 (angebliche) "Subversive", 10.286 Zivilisten und 264 Drogenhändler²⁴⁸. Als Täter wurden 1990 bei insgesamt 3.452 Opfern

241 Patricia Valdez, zitiert nach *García-Sayán*, 1987, S.93 (117).

242 Vgl. *Loeb*, 1990; *AW*, 1992b, S.23f.; *JA* 61/Dezember 1991/6; *JA* 62/Januar 1992/5f.; *El Espectador*, Bogotá, 24.1.1992. Zu *rondas* in Ayacucho: *Leonhard*, *Die Tageszeitung*, Berlin, 9.12.1992, S.11.

243 D-Leg 740 und 741, in: *El Peruano*, Lima, 12.11.1991, S.101685f. Der Kongreß hat diese Verordnungen nicht gebilligt, statt dessen die *rondas* unter zivile Kontrolle gestellt. Die Gesetze wiederum wurden von Fujimori nicht unterzeichnet, so daß sich die *rondas* zur Zeit unter militärischer Kontrolle befinden (*JA* 61/Dezember 1991/5f.; *JA* 62/Januar 1992/5f.; *CAJ*, 1991b, S.25ff.). Zum speziellen Gesetzgebungsverfahren Präsident-Kongreß (vor dessen Auflösung!) vgl. III C 1.

244 Ähnlich krit. *CAJ*, 1991b, S.27f. Zur kolumbianischen Erfahrung schon II 1.4.3.c).

245 Die Gruppe wird nicht nur aufgrund ihres Namens - Rodrigo Franco war einflußreicher APRA-Politiker zur Zeit Haya de la Torre - als der APRA nahestehend angesehen (vgl. *Ambos*, 1988, S.71). Anfang 1990 war sie in 6 der 24 Departements und 6 der 181 Provinzen militärisch präsent (*Comision Especial*, 1990, S.28). Zu weiteren paramilitärischen Gruppen: *AW*, 1992b, S.20ff.

246 *JA* Nr.22/August 1988/5. Der Begriff beschreibt die Befürchtung einer Ausbreitung paramilitärischer Banden und damit einhergehender neuer Formen von Gewalt, insbesondere Attentate, wie man sie von Kolumbien kennt.

247 Vgl. *Comision Especial*, 1989; *Comision Especial*, 1990.

248 *Perú Paz*, Lima (Constitución y Sociedad), Vol. 1 Nr.2, August 1992, S.8 ("costo social acumulado de la violencia politica"). Die *Comision Especial* arbeitet nach Auflösung des Kongresses am 5. April 1992 (dazu sogleich im Text) als

folgende Gruppen verantwortlich gemacht: in 1.512 Fällen SL, in 68 MRTA, in 5 Commando Rodrigo Franco, in 259 Bauernorganisationen (*rondas campesinas*), in 106 "Drogenhandel", in 284 nicht identifizierte Gruppen, in 369 die Polizei, und in 849 die Armee²⁴⁹. Des weiteren gelten seit 1983 bis Ende 1991 ca. 5.300 Personen - nach einer Festnahme oder Entführung - als 'verschwunden'²⁵⁰. Die Kosten der politischen Gewalt betragen zwischen 1980 und 1992 (31.8) US\$ 20.500 Mio.²⁵¹.

Die am 8.4.1990 durchgeführten Präsidentschaftswahlen gewann der unabhängige Kandidat Alberto Fujimori (*Cambio 90*), der damit Nachfolger des Aristen Alan Garcia wurde²⁵². Bei den Kongreßwahlen (Senat und Abgeordnetenhaus) ging das konservative Parteienbündnis FREDEMO als stärkste Kraft hervor²⁵³, danach folgte die ehemalige Regierungspartei APRA²⁵⁴, an dritter Stelle erst das Regierungsbündnis Cambio 90²⁵⁵ und abgeschlagen die gesplittene Linke²⁵⁶.

Nichtregierungsorganisation weiter und gibt *Perú Paz* heraus. Wie in früheren Berichten schätzt sie auch bei diesen Angaben den Anteil mündlich mitgeteilter, nicht verifizierbarer Daten, die nicht eingeschlossen sind, auf 10%, so daß sich die Gesamtzahl der Opfer auf 26.969 belaufen würde (*ebd.*). Die Todeszahl verteilt sich folgendermaßen auf die drei Regierungen: Belaunde (8.103), García (9.660), Fujimori (7.223, zum 31.10.1992 27 Monate im Amt).

- 249 *Comision Especial*, 1991, S.59ff. (Annexe 1-8). Zum Vergleich 1989: bei insgesamt 3.189 Opfern in 1.526 Fällen SL, 161 MRTA, 11 Commando Rodrigo Franco, 153 nicht identifizierte terroristische Gruppen, 127 "Drogenhandel", 342 Polizei, und 886 Armee (*Comision Especial*, 1990, S.45ff.). Von den insgesamt 2.049 Attentaten im Jahre 1990 werden 1.406 SL, 233 MRTA, 8 CRF, 28 Drogenhandel und 374 anderen Gruppen zugerechnet (*Comision Especial*, 1991, S.8, Tabelle 1).
- 250 *US Department of State*, 1991, S.740 nach *Ministerio Publico* (5.000 bis Ende 1990); *US Department of State*, 1992, S.711 (279 bis 300 in 1991). Nach Zahlen der *Coordinadora Nacional de Derechos Humanos* sind 1992 (bis 15.9.) 161 Personen als verschwunden gemeldet, davon allein 150 seit dem "Selbstputsch" Fujimoris vom 5.April (Estadísticas por Detención-Desaparición de Personas en 1992, Lima, Loseblatt, 15.9.1992; *Coll*, 1992, S.6).
- 251 *Perú Paz*, Lima (Constitución y Sociedad), Vol. 1 Nr.2, August 1992, S.6. Dies entspricht 99% der peruanischen Auslandsschulden und 43% des BSP (*ebd.*).
- 252 Im ersten Durchgang erhielt der vom konservativen Parteienbündnis FREDEMO (FN 252) aufgestellte Schriftsteller Vargas Llosa noch die meisten Stimmen (27,61%) gegenüber Fujimori (24,62%), APRA (FN 252) Kandidat Alva Castro (19,17%) und den beiden Kandidaten der gespaltenen (FN 255) Linken (Peace 6,97%, Barrantes 4,07%). Im Stichentscheid gewann Fujimori jedoch klar (56,53%) aufgrund der Stimmen der ländlichen und traditionell unterprivilegierten Bevölkerung vor Vargas Llosa (33,92%) (vgl., *USIS*, 1990, S.6; *Poole/Rénique*, 1992, S.132ff.).
- 253 FREDEMO, Bündnis der konservativen *Accion Popular* des ehemaligen Präsidenten Belaunde Terry, der christdemokratischen Partei (*Partido Popular Cristiano*) und der *Libertad*-Bewegung von Vargas Llosa, erhielt im Senat 20 der 60 Sitze und im Abgeordnetenhaus 60 der insgesamt 180 (*ebd.*).
- 254 Die *Alianza Popular Revolucionaria Americana* (APRA) - 1930 von Haya de la Torre gegründete älteste Partei mit sozialdemokratischer Ausrichtung (Mitglied der SI) - erhielt im Senat 16 und im Abgeordnetenhaus 55 Sitze (*ebd.*).

Fujimori, der damit ohne Mehrheit im Kongreß regieren mußte, hat am 5.4.1992 durch eine Art "Selbstputsch" - mit Unterstützung der Streitkräfte - den Kongreß aufgelöst und - im Zuge einer angeblichen "Säuberung" der Justiz - eine Massenentlassung von Richtern, Staatsanwälten und anderen Justizangehörigen durchgeführt²⁵⁷. Die Wahlen zu einem verfassungsgebenden Kongreß (*Congreso Constituyente Democrático*) vom 22.11.1992 gewann Fujimoris "Cambio 90" mit 39% (44 von 80 Sitzen), allerdings ohne Teilnahme eines Großteils der traditionellen Parteien (u.a. der APRA) und bei Abgabe von 22,7% ungültigen (Protest)stimmen²⁵⁸.

2.2. Drogenkonsum

Obwohl schon seit Anfang der 70er Jahren Studien über Drogenkonsum durchgeführt wurden²⁵⁹, hatten diese wegen zahlreicher methodologischer "Defekte"²⁶⁰ und einer Beschränkung auf bestimmte Städte, insbesondere Lima²⁶¹, nur eine geringe Aussagekraft.

Erst im Jahre 1986 wurde die erste Studie auf nationaler Ebene von Jutkowitz et al. durchgeführt und 1987 veröffentlicht²⁶². Ferrando führte zwei Jahre später eine methodologisch verbesserte Untersuchung gleicher

255 Das von Fujimori aus unabhängigen Persönlichkeiten gegründete Bündnis *Cambio 90* ("Wechsel 90") erreichte 14 Sitze im Senat und 32 im Abgeordnetenhaus (*ebd.*).

256 Die 1980 gegründete "Vereinigte Linke" (*Izquierda Unida*- IU) spaltete sich 1989 endgültig in IU mit Henry Peace als Präsidentschaftskandidat und *Izquierda Socialista* (IS) mit Alfonso Barrantes als Kandidat. Die IU besteht aus zahlreichen Parteien von Mitte bis extrem links, während IS aus gemäßigt linken Parteien und Unabhängigen besteht. IU erhielt 6 Sitze im Senat und 16 im Abgeordnetenhaus, IS 3 im Senat und 4 im Abgeordnetenhaus (*ebd.*).

257 Vgl. Decreto-Ley 25418 v. 7.4.1992 - besser bekannt als *Ley de bases del Gobierno de Emergencia y Reconstrucción Nacional* ("Grundlagengesetz der Regierung des nationalen Notstandes und des Wiederaufbaus"), in: *Normas Legales*, Trujillo, Nr.191, April 1992, S.177. Zu den Hintergründen des Putschs: vgl. IA 66/Mai 1992/5f.; IA 67/Juni 1992/6 u. die folgenden IA's; auch AI, 1992, S.10ff.; AW, 1992b, S.1ff.; *Poole/Rénique*, 1992, S.159ff. Zur (anfänglichen) Unterstützung durch die Bevölkerung: *Haubrich*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 18.4.1992; *Leonhard*, in: *Die Tageszeitung*, Berlin, 13.4.1992-9; krit. *Vargas Llosa*, in: *ebd.*, 22.4.1992-13. Zu den Auswirkungen auf SL: *Leonhard*, in: *Die Tageszeitung*, Berlin, 2.5.1992-18f. und 9.12.1992-11.

258 IA 72/November 1992/5.

259 Vgl. *Castro de la Mata*, 1987, S.16; *Jeri/Pérez*, 1990, S. 10ff.; *León*, 1989, S.32ff.; *Prado*, 1989, S. 271ff.

260 Insbesondere *León*, 1989, S.73, kritisiert "die methodologischen Defekte in allen Studien".

261 Nach *Castro de la Mata*, 1989, S.16, sind "die Mehrzahl der Studien unvollständig".

262 *Jutkowitz et al.*, 1987. Es wurden 4.384 Personen von 12 bis 45 Jahren in 5.000 Wohnungseinheiten in allen Städten über 25.000 Einwohner - außer den Ausnahmegebieten Tingo Maria und Ayacucho - befragt, wobei jedoch allein 1.240 Wohnungseinheiten aus dem Stadtbereich Limas stammten (*León*, 1989, S. 66f.).

Art durch²⁶³, um die in beiden Untersuchungen gewonnenen Daten zu vereinheitlichen und zu vergleichen²⁶⁴. Sie hat bei mindestens einmaligem Gebrauch zwischen drei verschiedenen Zeitpunkten unterschieden: "irgendwann" (*prevalencia de vida* - auf das gesamte Leben bezogen), "jüngst" (*uso reciente* - in den letzten zwei bis 12 Monaten vor dem Interview) und "gegenwärtig" (*uso actual* - in den letzten 30 Tagen)²⁶⁵.

Tabelle 5: Konsum auf nationaler Ebene in Prozent

Substanz	"irgendwann"	"jüngst"	"gegenwärtig"
Tabak	57,2	15,3	27,6
Alkohol	83,5	27,5	47,1
Analgetica	21,6	9,0	8,0
Hustenmittel	12,3	4,8	2,5
Sedativa	3,2	1,1	0,7
Hypnotica	0,8	0,3	0,2
Aufputschmittel	1,3	0,3	0,2
Marihuana	5,3	0,5	0,3
Halluzinogene	1,4	0,2	0,03
Inhalationsmittel	2,4	0,6	0,4
Kokablätter	14,9	0,6	1,2
<i>Pasta Basica</i> ²⁶⁶	2,8	0,4	0,3
Kokain	1,3	0,2	0,4

Der Konsum "jüngst" oder "gegenwärtig" ist gegenüber "irgendwann" deutlich geringer, da es sich bei den ersten beiden um begrenzte Bezugszeiträume handelt. Demgegenüber variieren die Zahlen im Verhältnis "jüngst" und "gegenwärtig": nur im Fall von Tabak, Alkohol, Kokablättern und Kokain ist der zugegebene "gegenwärtige" Konsum höher als der "jüngste", während er bei den anderen (illegalen) Drogen geringer ist. Dies

263 Ferrando, 1990. Ferrando arbeitete mit 6.761 Personen von 12 bis 50 Jahren aus 8.106 Wohneinheiten in allen Städten mit mindestens 25.000 Einwohnern - außer den Ausnahmegebieten Ayacucho, Tingo Maria und Tarapoto - wobei 1.662 der Befragten aus dem Stadtbereich Limas kamen, 2.713 vom Rest der Städte an der Westküste, 1.823 aus den Gebirgsstädten der *Sierra* und 563 aus den Urwaldstädten der *Selva*. Dabei bleibt jedoch auch - wie bei Jutkowitz *et al.*, 1987 - ca. 50% der (ländlichen) Bevölkerung unberücksichtigt, da 68,5% der Gesamtbevölkerung (14,6 von 21,3 Mio.) in Städten und davon wiederum 70% (10,2 Mio.) in den Städten mit mindestens 25.000 Einwohnern leben (eigene Berechnung, Zahlen nach Ferrando, 1990, S. 15, 20).

264 So Ferrando selbst in: Lerner/Ferrando, 1989, S.61.

265 Ferrando, 1990, S.39, 40 (Tabelle 12), 44 (Tabelle 15), 45 (Tabelle 16).

266 Pasta Basica de Cocaína (PBC), gemeint ist - gemäß der bei I. 2.2. definierten Terminologie - das verunreinigte Nebenprodukt der Kokainbase und Vorprodukt des Kokainhydrochlorids.

ist erstaunlich, da "jüngst" einen erheblich größeren Zeitraum als "gegenwärtig" umfaßt (zwei bis 12 Monate gegenüber 30 Tagen), ist aber damit zu erklären, daß die Befragten den Konsum illegaler bzw. sozial abgelehnter Drogen eher als etwas Vergangenes ("jüngst") denn Aktuelles ("gegenwärtig") betrachten und sich deshalb bei der Frage nach "gegenwärtigem" Konsum eher an legale Drogen erinnern²⁶⁷.

Insgesamt scheinen die Angaben Ferrandos zu niedrig zu sein, wie sich aus von ihr selbst durchgeführten Kontrollinterviews²⁶⁸ und einem Vergleich mit Jutkowitz et al. ergibt. Er erhält höhere Zahlen bei "irgendwann" erfolgtem Konsum²⁶⁹, insbesondere bei Marihuana (8,3%), Kokablättern (21,7%), Pasta Basica de Cocaina (PBC, 4,0%) und Kokain (2,6%)²⁷⁰.

Bei der **geschlechtsspezifischen** Differenzierung stellt Ferrando einen höheren Konsum bei Männern (91,8%) als Frauen (86,7%) fest, wobei sich im einzelnen folgendes ergibt: Alkohol (Männer: 88%/Frauen: 79,5%), Tabak (73,5/42,4), Analgetica (17,6/25,1), Hustenmittel (11,4/13,1), Sedativa (2,1/4,2), Hypnotica (0,6/1,0), Stimulantien (1,1/1,6), Marihuana (9,7/1,3), Halluzinogene (2,2/0,8), Inhalationsmittel (3,4/1,6), Kokablätter (18,4/11,7), PBC (5,7/0,1), Kokain (2,5/0,1)²⁷¹.

Die **geographische** Verteilung weist auf einen generellen Unterschied in den Konsumgewohnheiten zwischen *limeño* (Einwohner Limas) und *provinciano* (Einwohner von Rest der Küste, Gebirge und Urwald). Die *limeños* konsumieren vorwiegend die illegalen und sozial geächteten Substanzen (PBC, Kokain, Marihuana), die *provincianos* die pharmazeutischen (insbesondere Analgetica und Sedativa) und "folkloristischen" (insbesondere Kokablätter) Substanzen. So wird etwa in Lima 69% des PBC, Kokain und Marihuana Perus konsumiert, während 53% der pharmazeutischen Substanzen und 67% der Kokablätter in den Provinzen eingenommen werden²⁷².

Als Durchschnittsalter des Konsumbeginns gibt Ferrando für Tabak 17,8 Jahre an, für Alkohol 17,3, Analgetica 17,0, Hustenmittel 17,3, Seda-

267 *Ebd.*, S.43. Dies begründet andererseits Zweifel an der von Ferrando gewählten zeitlichen Differenzierung - zumindest zwischen "jüngst" und "gegenwärtig".

268 *Ebd.*, S. 58ff. (Tabelle 39). Die Kontrollinterviews wurden im Stadtbereich Limas mit 111 schon beim ersten Interview bestimmten Personen durchgeführt und führten bei allen Substanzen - außer Kokablättern - zu Korrekturen nach oben bis zu 100% (Halluzinogene), z.B. Marihuana (19%), PBC (50%), Kokain (11%).

269 Im Folgenden wird nur noch von "irgendwann" erfolgtem Konsum ausgegangen.

270 *Ebd.*, S.40 (Tabelle 12). Andere Ergebnisse: Tabak (67,4), Alkohol (87,2), Analgetica (9,9), Sedativa (18,5), Hypnotica (0,9), Psychostimulantien (3,7), Halluzinogene (3,0), Inhalationsmittel (3,6).

271 *Ebd.*, S.45f. (Tabelle 17), 65 (45), 70 (51), 75 (61), 77 (65), 80 (70), 83 (75), 86 (80), 87 (84), 90 (89), 92 (99), 93 (95).

272 *Ebd.*, S.41. Der Kokablattkonsum ist mit Abstand am höchsten in der peruanischen *sierra* (Gebirge) mit 31%, was sich aus der andinischen Kokatradition erklärt (vgl. 12.1.).

tiva 22,3, Hypnotica 19,9, Psychostimulantien 19,3, Marihuana 18,6, Haluzinogene 21,0, Inhalationsmittel 14,2, Kokablätter 17,7, PBC 20,3, Kokain 21,0²⁷³.

Aus der Sicht der Drogenpolitik ist die **Häufigkeit des Gebrauchs** illegaler Drogen (Marihuana, PBC und Kokain) und das **Bildungsniveau** der Konsumenten von besonderem Interesse. Im Falle von Marihuana ergibt sich, daß über die Hälfte der Konsumenten (52,1 %) es nur ein bis zweimal in ihrem Leben geraucht haben, nur 9,8% mindestens hundertmal und die Mehrzahl eine "höhere" Ausbildung universitärer oder anderer Art genommen hat²⁷⁴. PBC hat knapp die Hälfte (49,4%) ein- bis zweimal, 22,1% mindestens hundertmal konsumiert und auch hier hat die Mehrzahl "höhere" Ausbildung²⁷⁵. Kokain wurde von 41,6 % ein- bis zweimal, von 24,8% mindestens hundertmal konsumiert, und die Konsumenten haben fast ausschließlich eine "höhere" Ausbildung²⁷⁶.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Drogen, denen die Bevölkerung am stärksten ausgesetzt ist (Alkohol und Tabak), bei weitem am meisten konsumiert werden, während die illegalen Drogen sich zwischen 1,3% (Kokain) und 5,3% (Marihuana) bewegen.

Diese Ergebnisse bestätigt eine neuere Studie über Jugendliche (15-24 Jahre), nach der ebenfalls Alkohol (mindestens einmaliger Gebrauch von 76,4%) und Tabak (64,5%) zu den am häufigsten konsumierten Drogen zählen, während der Konsum von Kokablättern (6,2), Marihuana (3,7), PBC (2,8) und Kokain (1,2) relativ niedrig ist²⁷⁷.

Interessanterweise entspricht dies nicht der öffentlichen Meinung, die PBC für die am häufigsten konsumierte Droge hält. Es existiert, so Ferrando in einer anderen Studie, eine "subjektive Epidemiologie ... die zu der realen in Widerspruch steht"²⁷⁸.

Trotz des relativ geringen Konsums von PBC wird sie mehr und mehr als die qualitativ und quantitativ gefährlichste der illegalen Drogen angesehen. Schon 1978 wies Mariategui auf die "erhöhte klinische Aggressivität ...

273 *Ebd.*, S.47ff. (Tabelle 21-23).

274 16,9% haben es drei- bis fünfmal, 7,2% sechs- bis neunmal, 14,1% zehn- bis neunundneunzigmal konsumiert. Keiner ist ohne Ausbildung, 1,3% haben Grundschul-, 4,5 Hauptschul-, 17,9% eine höhere Ausbildung universitärer (12,6%) oder anderer (5,3%) Art [*ebd.*, S.87 (Tabelle 82), S. 86 (80)].

275 13,4% drei- bis fünfmal, 3,7% sechs- bis neunmal, 11,4% zehn- bis neunundneunzigmal; keiner ist ohne Ausbildung, 1,2% haben Grundschul-, 2,5% Hauptschul-, 8,7% höhere Ausbildung universitärer (5,9) oder anderer (2,8%) Art [*ebd.*, S.97f. (Tabellen 101, 102, 103)].

276 15,5% drei- bis fünfmal, 2,0% sechs- bis neunmal, 16,1% zehn- bis neunundneunzigmal; keiner ist ohne Ausbildung, 0,7% haben Grundschul-, 0,7% Hauptschul-, 5,4% höhere Ausbildung (3,6%/1,8%) [*ebd.*, S. 100f. (Tabellen 104, 105, 106)].

277 *Ferrando*, 1991, S.15ff. u. Tabellen 1 u.2.

278 *Ferrando*, 1989a, S.67; vgl. auch *Lerner/Ferrando*, 1989, S. 87; vgl. auch *Ferrando*, 1989b, S. 385ff.

der PBC" hin²⁷⁹, Salcedo spricht von der "Ära des PBC"²⁸⁰, und León weist einen kontinuierlichen Anstieg des Konsums zwischen 1976 und 1989 nach²⁸¹ und stellt fest:

"Wenn die von der Literatur angedeuteten epidemiologischen Tendenzen anhalten, wird der Konsum von PBC in der Zukunft ein ernstes Problem der öffentlichen Gesundheit ... darstellen"²⁸².

Demgegenüber "kommt Marihuana aus der Mode"²⁸³, und Kokain bleibt wegen seines hohen Preises und seiner "aristokratischen Aura" auf die Oberschicht beschränkt²⁸⁴.

2.3. Kokaanbau und -verarbeitung

Perú ist weltweit das Hauptanbaugebiet für die Kokapflanze²⁸⁵, wobei die Angaben für die Gesamtanbaufläche zwischen 100.000 ha und über 300.000 ha variieren²⁸⁶, was 60 - 80% der Weltkokaproduktion entspricht²⁸⁷. 15 - 30% dieser Menge werden für legale Zwecke unter Aufsicht der staatlichen Kokabehörde ENACO (*Empresa Nacional de Coca*²⁸⁸), etwa zum traditionellen Kokakauen, zur Teeherstellung (*mate de coca*) bzw. für pharmazeutische Zwecke verwendet²⁸⁹.

279 *Mariategui*, 1978, S.39.

280 *Salcedo*, 1984, S.80ff.

281 *León*, 1989, S. 99ff. auf Grundlage aller zwischen 1976 und 1989 durchgeführten seriösen Studien. Vgl. auch *Lerner/Ferrando*, 1989, S.83f.; *Villanueva*, 1989, S.182ff.; *Ferrando*, 1991, S.16.

282 *Ebd.*, S.103; so auch *Lerner*, Interview, Lima, 15.10.1990 u. 7.11.1991.

283 *Lerner/Ferrando*, 1989, S. 81.

284 *Ferrando*, 1990, S.110; auch *Lerner/Ferrando*, 1989, S. 84f.

285 Nach *Ramirez*, 1983, S. 160 wurde in den Departements Cajamarca, Lambayeque, San Martín auch Cannabis angebaut.

286 *US Department of State-BINM*, 1991, S.21 gibt für 1990 121.300 ha an. *Briceno/Martinez*, 1989, S.263, gelangen für 1987 zu einem Mittelwert von 235.000 ha ausgehend von offiziellen Schätzungen (150.000) und inoffiziellen (320.000) und zu einem jährlichen Wachstumsfaktor von 27%. *Campodónico*, 1989, S.234f zitiert für 1987 Zahlen von 98.000 - 180.000 (ebenso *Quehacer* (DESCO) Nr. 59, Juni/Juli 89, S.42).

287 Je nach Ausgangsschätzung vgl.: *US Department of State-BINM*, 1990, S. 32; *Hoffmann*, 1990, S.62.

288 Vgl. Art. 41 des peruanischen Drogengesetzes Nr. 22095 vom 3.3.1978 (s. III. C.2.2.1.) sowie *Prado*, 1989, S.198ff. zur Rolle ENACO'S.

289 Auch hier herrscht Unklarheit: während *Velasco*, 1989, S.10, 15% legale Verwendung angibt, gibt *Podestá*, 1989, S.213, 30% an; nach offiziellen Angaben betrug der legale Anbau 1987 fast 18.000 ha (*Laity*, 1989, S.4). Die Unterscheidung legal/illegal verliert an Bedeutung, wenn man weiß, daß auch ein Teil des "legal" produzierten Kokas zur Herstellung der "illegalen" Kokapaste verwendet, d.h. auf dem Schwarzmarkt verkauft wird, wie *Rojas* schon 1976 nachgewiesen hat (vgl. *Jerú/Pérez*, 1990, S.54, vgl. auch FN 293).

Die Kokaproduktion begann sich seit Mitte der 70er Jahre aufgrund der Kokainnachfrage des US Marktes auszubreiten und hatte insbesondere in den 80er Jahren enorme Steigerungsraten zu verzeichnen: von ca. 95.000 mT (1985) über 124.000 (1987) bis 137.300 (1989) und 138.300 (1990/geschätzt 1991)²⁹⁰.

Die Anbaugebiete befinden sich im 350 km nördlich von Lima gelegenen Tal des *Huallaga*-Flusses (Departements von San Martín und Huánuco), den Tälern von *Convención* und *Lares* (Departement Cuzco) und vereinzelt in den Departements Cajamarca, Ayacucho, Amazonas, La Libertad, Loretto (Ucayali Fluß) und Puno²⁹¹. Hauptanbaugebiete sind das obere *Huallaga*-Tal (*Alto Huallaga*, Tingo María bis Tocache) mit ca. 50. bis 100.000 ha, das ausschließlich Koka zur illegalen Verarbeitung produziert, und die Täler von *Convención* und *Lares* mit 15 - 45.000²⁹², in denen - im Gegensatz dazu - schon seit Jahrhunderten legal traditioneller Kokaanbau betrieben wurde und die vor dem Kokainboom das peruanische Kokazentrum darstellten, woran heute noch der Hauptsitz ENACOs in Cuzco (Hauptstadt des gleichnamigen Departements) erinnert²⁹³. Die in der *field work* Ende 1991 gewonnenen Erkenntnisse deuten auf eine neue Entwicklung hin. Einerseits ist eine Produktionsverlagerung weg vom *Alto Huallaga* in den zugänglicheren Norden San Martins (*Huallaga Central*, *Bajo Huallaga*) sowie die Departements Amazonas und Loreto (Ucayali Fluß) festzustellen, so daß sogar von einem "Verschwinden des *Alto Huallaga*" gesprochen wird. Andererseits wird auch im traditionellen Anbaugebiet *Convención/Lares* zunehmend Koka für illegale Zwecke vermarktet²⁹⁴.

290 *US Department of State-BINM*, 1989, S.16 (für 1985) und 1991, S.22. Das *US Department of State-BINM*, 1991, S.23 geht nun von einem höheren Ertrag des reifen Kokaanbaus aus (statt 1,14 mT/ha jetzt 2,3 mT/ha), so daß sich die Produktion auf 196.900 mT (1990) und 225.900 (1991 geschätzt) erhöht. Zum Unterschied potentieller Bruttoproduktion (hier angegeben) und Nettoproduktion vgl. V 2.

291 *Prado*, 1989, S. 353; *Laity*, 1989, S.11 unter Zuhilfenahme einer Landkarte; zum *Huallaga* insbesondere *Hernández*, 1991, S.2f.

292 Auch diese Zahlen sind unklar: das *US Department of State-BINM*, 1991, S.119, geht von 79.000 ha (65-70%) für den *Alto Huallaga* aus; *Laity*, 1989, S.2 und 10 geht von 50 bis 100.000 ha für das obere *Huallaga* Tal und bis zu 45.000 für das Departement Cuzco aus; *Salcedo*, 1989, S. 42 von 60 bis 80.000 bzw. 15 bis 20.000 und *Campodónico*, 1989, S. 235f. zitiert 30 bis 43.000 für das obere *Huallaga*. Damit besteht lediglich Übereinstimmung, daß im Oberen *Huallaga* am meisten (50-70%) angebaut wird, wobei jedoch etwa *Laity*, 1989, vor einer Vernachlässigung anderer Zonen, z.B. Pichis-Palcazu-Pachitea (oberer Urwald), wegen möglicher Verlagerungen warnt.

293 Vgl. *Salcedo*, 1989; *Reid*, 1989, S.153. ENACO erhält nach Henman, 1989, S.120, 87% seines Kokas aus der Gegend von *Convención* und *Lares* (ähnlich *Battistini*, Interview, Quillabamba, 16.11.1991.)

294 Zum *Ganzen* meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992 u. *El Espectador*, Bogotá, 1.3.1992-2D. Zum *Huallaga*: *NAD* 28/August 1992/6; *NAD* 29/September 1992/4f.; *NAD* 30/Okttober 1992/4f.; *Rumrill* in *La Republica*

Neben Kokaanbau findet in Perú auch die Verarbeitung zu Kokapaste und - seltener - Kokainbase und -hydrochlorid statt²⁹⁵. Zu diesem Zweck existieren "Extraktionslabors" zur Herstellung von Kokapaste und "Transformationslabors" für Base/Hydrochlorid²⁹⁶, wobei es sich dabei nicht um Labors im wissenschaftlichen Sinne, sondern - so die Polizei - um "ländliche Labors ... in schwer zugänglichen Anbaugebieten", d.h. meist schlichte Holzhütten, handelt²⁹⁷, die deshalb umgangssprachlich *co-cinas* ("Küchen") genannt werden²⁹⁸.

Während das wenig produzierte Kokainhydrochlorid (1989: 37mT²⁹⁹) im wesentlichen in Perú selbst konsumiert wird (2.2), werden 65-90% der Base zur Weiterverarbeitung nach Kolumbien gebracht³⁰⁰, 1989 etwa 852 und 1990 787mT³⁰¹. Dabei werden Land-, Wasser- und Luftwege genutzt, wobei oft eine Kombination stattfindet und im allgemeinen der Transport zu Wasser und Luft bevorzugt wird³⁰².

Angesichts der Dominanz der kolumbianischen Kartelle und der an Kolumbien orientierten Produktions- und Vertriebsstrukturen leuchtet es ein, daß sich eine vergleichbare "Drogenmafia" in Perú nicht hat etablieren können³⁰³. Statt dessen hat sich der selbständige Handel auf den Aufbau eines Netzes zur "Mikrovermarktung" (*micro-comercialización*) zur Befriedigung des internen Konsums beschränkt, dessen Organisationsgrad jedoch schwer einzuschätzen ist. Besuche in Anbaugebieten machen deutlich, daß der Kokabauer individuell und unorganisiert Koka anbaut und verkauft. Die Aufkäufer bzw. Zwischenhändler haben allenfalls losen Kontakt zu größte-

(Lima) v. 2.11.1991, S.19; *Hernandez*, 1990 u. 1991, S.2f. Nach Angaben des UN-CODEVA Projekts (vgl. III C 2.2.4.) und von ENACO werden in *La Convención* und *Lares* nur ca. 8.000 ha - von den insgesamt bis zu 45.000 ha - legal vermarktet (CODEVA, Agroiinforme Nr.5, Sept. 1990; *Battistini*, Interview, Quillabamba, 16.11.1991; *Wiese*, Interview, Quillabamba 15.11.1991).

295 *Prado*, 1989, S.340, 356; *Barsallo/Gordillo*, 1988, S.64.

296 *Ramirez*, 1983, S. 170.

297 *Policia de Investigaciones del Perú* (PIP), zitiert nach *Prado*, 1989, S.344f. Solche Labors befinden sich im Zentrum Perus (Lima, Junin, Cerro de Pasco, Ayacucho), im Nordosten (Huánuco, San Martin) und im Süden (Cuzco, Puno) (*Ramirez*, 1983, S.170).

298 *Prado*, 1989, S.276.

299 *US Department of State-BINM*, 1990, S.14; vgl. auch die Beschlagnahmezahlen in V 3.1.3. (Tabelle 15).

300 *Ebd.*

301 *USIS*, 1990, S.40.

302 Vgl. *Prado*, 1989, S. 363f., FN 192, der unter Bezug auf Campos Linares die sog. "weiße Route" (vom *Huallaga* über Iquitos, Amazonas bis nach Leticia, peruanisch-kolumbianische Grenze) und "Goldroute" (von Trujillo über das Departement Tumbes nach Ecuador) als am häufigsten benutzte Handelswege angibt (vgl. auch *ebd.*, S. 333f.). Vgl. auch die Routen unter I. 2.4.1.

303 *Volger*, 1990, S.4. *Barsallo/Gordillo*, 1988, S.55, vertreten sogar die Ansicht, daß die "Mafias der Drogenhändler vom Ausland kamen".

ren Handelsorganisationen. Häufiger beliefern sie die "(Händler)ketten der Kleinvermarktung"³⁰⁴ in Callao oder einigen Stadtteilen Limas³⁰⁵.

2.4. Dimensionen des Drogenhandels

2.4.1. Die sozioökonomische Bedeutung

Aus der Differenzierung zwischen legalem und illegalem Anbau ergibt sich die Dichotomie eines formalen/legalen und informalen/illegalen Kokamarktes. Der formale Markt, der vom Monopol ENACO kontrolliert wird, soll hier nicht weiter betrachtet werden, da er, verglichen mit dem informalen Markt, unbedeutend (2.3.) und, da legal, nicht Ziel der staatlichen Drogenkontrolle ist³⁰⁶. Eine sozioökonomische Einschätzung des illegalen Marktes beruht, wie im Falle Kolumbiens, auf bloßen Schätzungen und läßt sich am besten anhand der Unterscheidung zwischen makroökonomischen Indikatoren und regionalen Effekten vornehmen.

a) Makroökonomische Indikatoren

Das große Defizit der ausgewerteten Literatur besteht in der fehlenden methodologischen Transparenz und damit Überprüfbarkeit der Ergebnisse, was zur Folge hat, daß man häufig mit nicht nachvollziehbaren Zahlen über Einnahmen aus dem Drogenhandel, Anteil am BIP, an Exporten etc. konfrontiert wird. Eine Ausnahme bildet nur eine Studie von Briceño/Martínez³⁰⁷ und aktuellere Zahlen von APEP³⁰⁸, die deshalb hier zugrunde gelegt werden sollen.

304 Vgl. Prado, 1989, S.366.

305 Vgl. Prado, 1989, S.367, wo als Stadtteile Limas Comas, Lima, La Victoria, Jesus Maria, Miraflores und Barranco genannt werden.

306 Vgl. III C 2.2.1. sowie *Tantahuilca*, 1989, S.6.

307 Briceño/Martínez, 1989, S.261; für das seriöse Vorgehen der Autoren spricht u.a. das ausdrückliche Erwähnen von "Beschränkungen" (*limitaciones*), insbesondere "die geheime und unerlaubte Natur des Drogenhandels", die Schätzungen notwendig mache (*ibd.*, S. 261).

308 APEP, 1990, S.222ff.

Tabelle 6³⁰⁹: Umsatzerlös, Anteil an Bruttoinlandsprodukt und legalem Export (in Mio. US \$)

Jahre	Umsatzerlös	Bruttoinlandsprodukt	%	Export	%
1981	878,8	19.500	4,5	3.249	27,1
1983	630,5	17.300	3,6	3.015	20,9
1985	1.035,5	18.650	5,5	2.978	34,8
1987	1.973,8	22.000	9,0	2.544	77,6
1989	1.890	16.000	11,0	2.690	70,3

Der Umsatzerlös (untechnisch Bruttoeinnahmen) ergibt sich aus der Multiplikation von jeweiliger Jahresmenge von Kokapaste/Base und Kokain HCL mit dem jeweiligen Dollarpreis, den die Aufkäufer der Paste/Base beim Weiterverkauf an die internationalen Händler (der kolumbianischen Kartelle) bzw. die Produzenten des Kokains HCL beim Direktverkauf in die USA erhalten³¹⁰. Die Aufkäufer selbst zahlen die meist bäuerlichen Produzenten von Koka und Paste in peruanischen Intis (jetzt Soles), da diese, so Kawell, "schlechte Erfahrungen mit gefälschten Dollars" gemacht haben³¹¹. Demnach findet der Großteil des Handels innerhalb Perus statt, so daß eine Differenzierung zwischen (Auslands)umsatzerlös und 'Rückfluß' im kolumbianischen Sinne (1.4.2. a)) entfällt. Allerdings muß ebenfalls zwischen Umsatzerlös und Reingewinn (untechnisch Nettoeinnahmen) unterschieden werden, da auch in Perú ein Teil des Umsatzerlöses zur Erhaltung von Produktions- und Handelsstrukturen verwendet werden muß, also 'Kosten' entstehen.

Der Großteil des Umsatzerlöses stammt aus dem Verkauf der Kokainbase (für 1987: US\$ 1.568,3 Mio.), da sie das peruanische Hauptprodukt darstellt (1987: 1.045,5 mT); danach folgen Kokapaste (US\$ 268.450) und Kokain HCL (US\$ 137.100), wobei zu beachten ist, daß das Kokain HCL zwar den höchsten Preis hat (30.000 US\$/mT gegenüber 650 US\$/mT für Paste und 1.500 US\$/mT für Base), aber in nur unbedeutender Menge produziert wird (4,57mT gegenüber 413mT Paste und 1.045,5 mT Base)³¹².

Die Richtigkeit der auf dieser Basis gewonnen makroökonomischen Indikatoren der Tabelle 6 hängt von den Grundvariablen Produktionsmenge und Preis/mT ab, wobei insbesondere die jeweilige Produktionsmenge von

309 Die Angaben 1981-1987 stammen von *Briceño/Martínez*, 1989, S.269 (Tabelle 6) und S.278 (Tabelle 9); die Angaben für 1989 von *APEP*, 1990, S. 226, 231f.

310 Vgl. *Briceño/Martínez*, 1989, S. 262, 269. Sie nennen Kokapaste *Pasta Basica de Cocaína-Bruta* (PBC-B = rohe Kokainpaste), Kokainbase *PBC-Lavada* (gewaschene Kokainpaste), vgl. zur Terminologie I. 2.2.

311 *Kawell*, 1989, S.9, englische Übersetzung; vgl. auch *Briceño/Martínez*, 1989, S. 269.

312 Diese Zahlen basieren alle auf *Briceño/Martínez*, 1989, S. 269 (Tabelle 6).

Koka und Derivaten mit zahlreichen Unsicherheitsfaktoren behaftet ist³¹³. Auch die Preise schwanken sehr stark. Briceño/Martinez gehen von 650 US \$/kg Paste und 1.500 pro Kg Base aus, Scheben/Kohler stellten jedoch im März 1990 einen Preisverfall auf jeweils US\$ 120 bzw. 470 fest, worauf wieder ein Preisanstieg auf US\$ 240 bzw. 600 (November 1991) und US\$ 300 bzw. 900 (Mai 1992) folgte³¹⁴.

Überdies ist fraglich, wieviel der Paste in Perú zur Base verarbeitet wird. Während Briceño/Martinez von 85% in 1987 ausgehen, schätzt US AID für 1986/87 nur 50%³¹⁵. Daraus würde ein geringerer Umsatzerlös folgen, da sich der Verkauf um 35% von der Base auf die billigere Paste (1.500 US \$/mT gegenüber 650 US \$/mT) verlagern würde.

Angesichts dieser quantitativen Unsicherheit verwundert es nicht, daß andere Untersuchungen - ausgehend von anderen Variablen - zu anderen Ergebnissen gelangen³¹⁶.

Einigkeit besteht jedenfalls darüber, daß Koka zum wichtigsten Exportprodukt Perus weit vor Kupfer, Öl, Blei, Silber und Zinn wurde³¹⁷. Der ehemalige Präsident Garcia bezeichnete den Drogenhandel wiederholt

313 Vgl. schon I 2.2., wo insbesondere auf die Problematik des jährlichen Ertrages und die Transformationskoeffizienten eingegangen wird; dort finden sich auch die Zahlen von Briceño/Martinez.

314 Scheben/Kohler, 1990, S.17 (Zahl von März 1990); Besuch der Zone (Annex III) (Zahl von November 1991); NAD 28/August 1992/6 (Zahl von Mai 1992 und tabellarischer Überblick seit August 1989).

315 Laity, 1989, S.11.

316 Hardinghaus, 1989, S.103, geht von 1.300 Millionen US \$ Umsatz jährlich aus, von denen 600-650 Mill im Land blieben. Campodónico, 1989, S.234 (Tab.4) und S.238, von einem realen Umsatz in Höhe von 750 Mio. bzw. potentiell von 1.548, wobei er bei der potentiellen Angabe von 516 mT Kokain HCL ausgeht, die für 3.000 US \$/kg verkauft würden, was schon deshalb unwahrscheinlich erscheint, da - unumstritten - Perú hauptsächlich Kokapaste verkauft und in Kolumbien Base/Kokain HCL zum Weiterverkauf hergestellt wird. Das Panos Institute, 1990, S.7, geht von US \$ 1.500 Mio. Umsatz aus. Kawell, 1990, S.9 (aufgrund Angaben der per. Zentralbank) von 1.200 Mio.. Volger, 1990, S.4, von 800 Mio., wobei er einerseits von Kokainexporten in Höhe von 3,5 Milliarden US \$ und andererseits von 'Rückfluß' in Höhe von 800 Mio. spricht, was zumindest unverständlich ist, da kaum Kokain exportiert wird und ein 'Rückfluß' - jedenfalls im kolumbianischen Sinne - nicht existiert. Deustua, 1987, S.38f. geht von 600 Mio. auf der Grundlage eines Kokaexportvolumen von 2000-4000 Mill US \$. Velasco, 1989, S.11 von 800-1.000 Mio. US \$, basierend auf 4.000 mT Export von Kokainpaste. Der ehemalige peruanische Präsident Garcia schätzte 1989 die Einnahmen auf 30 Mio. monatlich, der damalige Wirtschaftsminister Vasquez B. sprach von 1.000 Millionen jährlich [AW/CAJ, 1990, S. 12, FN 5], der ehemalige Industrieminister Romero Caro von 2.800 Mio. im Februar 1990, wovon 2.100 im Land blieben (Scheben/Kohler, 1990, S.16.).

317 Campodónico, 1989, S. 239; Podestá, 1989, S. 214; Jeri/Pérez, 1990, S. 54; Hardinghaus, 1989, S.98; Scheben/Kohler, 1990, S.16; Kawell, 1989, S. 9, wobei Kupfer das wichtigste legale Exportprodukt mit 449 Mio. US \$ (Kawell, ebd.) bzw. 519 Mio. US \$ (Campodónico, 1989, S. 234) darstellt.

als "einziges erfolgreiches multinationales Unternehmen Lateinamerikas"³¹⁸.

Nach Briceño/Martínez wird der Umsatzerlös in die Landeswährung *In-tis* (jetzt *Soles*) umgetauscht, um den "operativen Zyklus des Drogenhandels funktionsfähig zu machen", und im Ausland angelegt³¹⁹. Dies wurde durch eine 1989 von US AID in Auftrag gegebene Studie bestätigt, wonach von den 1.890 Millionen US \$ Umsatz des Jahres 1989 ca. 900 Mio. ins Ausland flossen und 1.000 Millionen in Perú investiert wurden³²⁰.

Die Verwendung im Inland setzt, wie im Falle Kolumbiens (1.4.2.), bestimmte "Geldwaschverfahren" voraus. Ein Großteil - ca. 500 Millionen - wird im offiziellen Finanzsystem über die Bankfilialen in den Anbauzonen umgetauscht³²¹ oder in den "Wechselschaltern" der Banken Limas³²²; ein anderer Teil auf dem Parallelmarkt der *Ocoña*-Straße in Lima direkt verkauft³²³ und der Rest zum Erwerb von Konsumgütern, insbesondere des Schmuggelhandels, sowie für "spezielle Zahlungen"³²⁴ verwendet.

Die staatliche Währungspolitik hat die 'Injektion' von *Cocadollars* - mehr oder weniger - begünstigt und sie als willkommene und notwendige 'Liquiditätsspritze' betrachtet. 1988 wurde die Verwendung der "Dollars des Parallelmarktes" sogar ausdrücklich durch zwei Exekutivverordnungen legalisiert, und seitdem kaufen zahlreiche öffentliche Einrichtungen ihre Dollars in der *Ocoña*-Straße³²⁵. Auf diese Weise erzeugt der Drogenhandel 25 bis 50% der Devisen Perus und stellt einen entscheidenden Li-

318 Zitiert nach *Pearce*, 1989, S.112.

319 *Briceño/Martínez*, 1989, S.271.

320 Zitiert nach *APEP*, 1989, S.237.

321 Die drei Privatbanken *Banco del Credito* (größte Perus), *Interbanc* und *Banco Amazonico* haben Filialen in Tocache, Uchiza, Aucayacu, Progreso, Juancui und Tingo Maria (Alto *Huallaga*); auch die staatliche *Banco Agrario* tauscht 'Cocadollars' (vgl. *Campodónico*, 1989, S.251, FN 17 nach *Actualida Economica*, Sept. 1988).

322 Dabei werden "Fassadenfirmen", "Dreiecksoperationen" (doppelter An- und Verkauf mittels Währungstausch) und ähnliche Tricks benutzt, wobei wegen des Bankgeheimnisses Anonymität gewährleistet ist (vgl. *APEP*, 1990, S.246ff.).

323 Die *Ocoña*-Straße liegt im Zentrum Limas in der Nähe des Platzes San Martin und ist der Hauptumschlagsplatz für "schwarze Dollars", was von zahlreichen mit Taschenrechner und Dollarbündeln ausgestatteten peruanischen Männern und Frauen zum Ausdruck gebracht wird. In jeder peruanischen Stadt finden sich ähnliche Straßen (Besuche Perus Sommer 1988, Oktober 1990, November 1991). Nach J. Gonzalez, Mitarbeiter der Limeñser Consulting Firma *Apoyo*, werden in der *Ocoña* täglich ca. drei Millionen US \$ getauscht, wobei 80% aus dem Kokainhandel stammen (*Kawell*, 1989, S.9; auch *Scheben/Kohler*, 1990, S.16).

324 "Spezielle Zahlungen" (*pagos especiales*) sind in US \$ geleistete Bestechungs- und Treuegelder sowie "Spesen" (Alkohol, Prostituierte etc.) (*Briceño/Martínez*, 1989, S.271).

325 Rechtsgrundlage sind die Exekutivverordnungen R.C. 009-88-EF/90 und 094-88-EF, die bis zum 31.12.1990 den Umtausch von Dollars jeglicher Art erlaubten (vgl. *CAJ*, 1989, S.14; *Campodónico*, 1989, S. 250ff.).

quiditätsfaktor dar³²⁶. Die Wirtschaftszeitschrift *Actualidad Económica* warnte deshalb 1988 vor der Fortsetzung dieser "Tendenz", da sie zur Folge haben werde, daß "der Drogenhandel eine hohe Kontrolle über den freien Devisenmarkt und damit über die Wirtschaft und Politik erreichen würde"³²⁷. Campodónico vertritt sogar die Ansicht, daß "der Drogenhandel die Währungspolitik bestimmt"³²⁸.

b) Regionale Effekte

Seit den 70er Jahren sind in Perú verstärkt Wanderbewegungen von den verarmten Gegenden der *sierra* (Gebirge) in die vom Koka-Boom profitierende *selva* (Urwald), insbesondere das obere *Huallaga*-Tal, festzustellen:

"Diese Situation (der *sierra*, d. Verf.) des Mangels und der Verlassenheit hat die Bauern veranlaßt, ... von der *sierra* in die *selva* zu ziehen, um direkt am Kokaanbau teilzunehmen oder um ... in mit der Koka-Kokain-Industrie zusammenhängenden Labors zu arbeiten"³²⁹.

Nach einer Studie von Aramburú³³⁰ stieg die Bevölkerung der oberen *Huallaga*-Region in diesem Zeitraum von 92.237 (1972) auf 134.600 (1981) Personen, was einem jährlichen Bevölkerungswachstum von 4,2% entspricht. Der Großteil der Zuwanderer suchte Land (52,8%) und Arbeit (32,4%), was man sich seit den 70er Jahren von der aufkommenden Kokawirtschaft versprach:

".. eine bedeutende Zahl ... der Ansiedler, die in der letzten Dekade angekommen sind, tat dies ... wegen der ökonomischen Möglichkeiten, die mit dem illegalen Kokaanbau zusammenhängen"³³¹.

Die Attraktivität des Kokaanbaus rührt von seiner - verglichen mit der traditionellen Landwirtschaft - um ein vielfaches höheren Rentabilität her (dazu näher V 2). Zwar sanken die Kokapreise im *Huallaga* seit Juli 1989 (2,5-3 US\$/kg) kontinuierlich, zunächst dramatisch auf 0,35-0,85 US\$/kg

326 CAJ, 1989, S.14; Briceño/Martínez, 1989, S. 273ff.; APEP, 1990, S.237, stellt fest, daß der Umsatzerlös des Jahres 1989 (1.890 Mio. US \$) 98% der gesamten Liquidität des Finanzsystems und 188% aller in- und ausländischen Geldanlagen ausmachten. Nach Scheben/Kohler, 1990, S.17, ist es "sicher kein Gerücht, daß die (in Frankfurt gedruckten) neuen *Inti*-Scheine zuerst im Alto *Huallaga* oder in *Ocoña*, zumindest aber in bestimmten Wechselstuben, auftauchen, bevor sie in den Banken zu haben sind".

327 Zitiert nach Campodónico, 1989, S. 254.

328 *Ebd.*; krit. zur gegenwärtigen neoliberalen Wirtschaftspolitik auch Rubio, 1991, S.7ff.; Soberon, 1991, S.42f.

329 *The Panos Institute*, 1990, S. 7.

330 Aramburú, 1989, S.231ff.

331 *Ebd.*, S.245. Hernández, 1991, S.4, bezeichnet die internationale Kokainnachfrage als "exogene, externe Ursache" und die bäuerliche Armut als "endogene, interne Ursache" der Kokaexpansion.

(August 1989/1990), dann auf 1-1,8 US\$/kg (Dezember 1991) und 2,3 US\$/kg (Juni 1992)³³²; sie haben jedoch immer über den Preisen landwirtschaftlicher Alternativprodukte bei geringeren Produktionskosten gelegen³³³. Der Lohnarbeiter verdient bei Koka US \$ 12/Tag, was 2,5 bis 8mal mehr als bei anderen Produkten ist³³⁴. Der Bauer steht damit vor der Alternative "'legal' arm oder reich, aber 'illegal' zu sein"³³⁵.

Die Folge ist, daß 60 bis 70% der Familien der Anbauzonen direkt oder indirekt vom Koka abhängen, da sie entweder nur Koka als Monokultur oder hauptsächlich Koka anbauen³³⁶. Insgesamt sollen nach vorsichtigen Schätzungen 40.000 Personen in der Kokaproduktion beschäftigt sein und 26.000 im damit zusammenhängendem Dienstleistungsbereich³³⁷; auf nationaler Ebene sollen 600 bis 900.000 Personen im Kokabereich tätig sein³³⁸.

Die "Kokaisierung" der regionalen Ökonomien hat wirtschaftliche und soziale Folgen. Zwischen 1980 und 1987 stieg etwa das nationale BIP um 15,2%, das der Kokadepartements nahm um 23,8 (Huánuco) bis 53,6% (Lambayeque) zu; ebenso stieg die Zahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge in San Martin um 12% und im Amazonas um 14,5%, auf nationaler Ebene nur um 3%³³⁹. Andererseits ist eine höhere Inflation sowie eine Verteu-

332 Vgl. die (tabellarische) Übersicht in *NAD* 28/August 1992/6.

333 Im Jahre 1987 erhielt der Bauer für 1 ha Koka bis zu US\$ 4.000, für Kakao 975 pro ha, Reis 720/ha und Mais 240/ha (*APEP*, 1990, S.234; *Velasco*, 1989, S. 11). *Laity*, 1989, S.2, gibt 3.900 US\$/Jahr an, was 3-11mal höher als bei anderen Produkten sei. Nach *Briceno/Martinez*, 1989, S. 266 zahlte ENACO 0,6 US\$/kg, der Händler 3,60. Im *Alto Huallaga* erhielt der Bauer im November 1991 für 1 kg Kakao etwa 0,6 US\$; in *La Convención* zahlte das staatliche ENACO ca. US\$ 12 pro *arroba* (12 kg) Koka, Drogenhändler das doppelte; für die *arroba* Kaffee erhält der Bauer etwa 10 USD, für Kakao 9, für Achioté 4 USD (Besuch und Gespräche in diesen Zonen, Annex III und meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992 u. *El Espectador*, Bogotá, 1.3.1992-2D). Die Kokaproduktionskosten betragen zum Juni 1992 im *Huallaga* 1,8-2,0 US\$/kg, daraus folgt - bei einem Preis von 2,3 US\$/kg (FN 330) - eine Rentabilität von 0,3-0,5 US\$/kg (*NAD* 28/August 1992/6).

334 *Laity*, 1989, S.2.

335 *Aramburú*, 1989, S.231.

336 *Ebd.*, S.253; *APEP*, 1990, S. 233f. Beachte jedoch, daß schon in den 60er Jahren (vor dem Kokaboom) im *Alto Huallaga* dauerhafte Agrarprodukte (Kaffee, Tee, Kakao, Platano u.a.) angebaut wurden, die auch von der Koka nicht vollständig verdrängt wurden, während im *Huallaga Central* und *Bajo Huallaga* hauptsächlich die kurzlebigen Monokulturen Mais und Reis angebaut werden, die von der Koka verdrängt werden (*Hernández*, 1991, S.3; zur Produktionsverlagerung schon 2.3.)

337 *Laity*, 1989, S.2; diese Zahlen sind äußerst umstritten: die *CAJ*, 1989, S.15, gibt etwa 250.000, *Prado*, 1989, S. 197, 80.000 und *Salcedo*, 1989, S. 42, 250.000 (Anbau auf nationaler Ebene), wobei sie sich alle auf Kokaanbau und -produktion beziehen.

338 *APEP*, 1990, S. 232 (600.000); *Hardinghaus*, 1989, S.100 (900.000). Zur Ermittlung dieser Zahlen, vgl. u. 3.4.1.b).

339 *APEP*, 1990, S.235.

rung der Dienstleistungen³⁴⁰ und Produktionsfaktoren, insbesondere des Grund und Bodens, festzustellen³⁴¹. Zahlreiche Banken haben Filialen eröffnet, um Kokadollars zu "waschen", und allein in Tingo Maria, der Koka-hauptstadt des *Alto Huallaga*, gibt es 150 Einzelhandelsgeschäfte mit jährlichen Verkäufen in einem Wert von über 80 Mio. US \$³⁴². Der regionale Kokaboom hat zum Phänomen der sogenannten "Kokadörfer" (*villa cocas*) geführt, die von Jerí/Pérez bildhaft beschrieben werden:

"In diesen Ortschaften ist der amerikanische Dollar die alleinige Währung, und alle Handelsaktivitäten werden damit durchgeführt. Die Dörfer sind voller Luxusfahrzeuge und Handelsartikel höchster Qualität, die vom Schmuggelhandel durch Schiffe, Kähne und Flugzeuge der Händler eingeführt werden. Viele Arbeitslose, Unterbeschäftigte und Abenteurer ziehen zu diesen Ortschaften und können ein Vermögen in wenigen Jahren machen. Kleinunternehmer und Bankinstitutionen widmen sich dem Dollarkauf ... , transportieren sie (die Dollars, d. Verf.) auf dem Luftweg in die großen Städte und etablieren so das Geschäft des Geldwechsels"³⁴³.

c) Bewertung

Aus den makroökonomischen Indikatoren ergibt sich eine größere Abhängigkeit der peruanischen als der kolumbianischen Wirtschaft vom Drogenhandel. Dies birgt die Gefahr in sich, so Briceño/Martínez, daß sie "von Variablen abhängt, die sie nicht kontrollieren kann"³⁴⁴, so daß in letzter Konsequenz die staatliche Wirtschaftspolitik einer totalen Fremdbestimmung unterworfen ist. Gerade die begünstigende staatliche Finanzpolitik zeigt, daß der peruanische Staat ohne die *Cocadollars* seine Liquidität nicht hätte erhalten können.

Auf lokaler Ebene zeigt sich, daß Koka eine "Antwort auf die Situation der Unterentwicklung darstellt"³⁴⁵. Koka erfüllt die Funktion staatlicher Sozialpolitik, indem es denen überleben hilft, die staatliche Sozialprogramme nie erreichten. Dadurch sichert Koka politische und soziale Stabilität, da es, wie Hardinghaus schreibt, "... als Sicherheitsnetz gegen eine mögliche Erhebung der verarmten Bauernschaft dient"³⁴⁶. Um so wahrscheinlicher ist diese Erhebung jedoch, wenn die Lebensgrundlage Koka ohne Abstimmung mit der Bauernschaft zerstört wird, insbesondere in einer

340 Im *Huallaga* kosten die riskanten Kurzflüge von 10-60 min zwischen den einzelnen Städten, oft einzige Fortbewegungsmöglichkeit, in sechsstündigen ein- bis zweimotorigen Maschinen US\$ 50-100, Übernachtungen in herunter gekommenen Hotels bis zu 14 US\$, dürftige Mittagessen bis zu 6 US\$ (Besuch der Zone, vgl. Annex III und *meine* Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992 u. *El Espectador*, Bogotá, 1.3.1992-2D).

341 *Ebd.*, S. 245; *Aramburú*, 1989, S.248.

342 *Laity*, 1989, S.2.

343 *Jerí/Pérez*, 1990, S.55; vgl. auch *Prado*, 1989, S. 364f., der Chavez zitiert, nachdem "ganze Dörfer unter der Herrschaft der Mafiosi" seien.

344 *Briceño/Martínez*, 1989, S.278.

345 Ex-UNFDAC Repräsentant *Abbes*, zitiert nach *Salcedo*, 1989, S. 44.

Region, in der sich die bewaffnete Aufstandsbewegung inzwischen konsolidiert hat [dazu 2.4.2.b)]. Die Kehrseite dieser sozialen Rolle des Koka ist, daß ganze Ortschaften vom Drogenhandel abhängen, was eine Tendenz zu Spekulation und schnellen Gewinnen bis hin zu einem allgemeinen Werteverfall mit sich bringt³⁴⁷.

2.4.2. Einfluß auf Staat und Gesellschaft

a) Korruption von Politik, Justiz und Sicherheitskräften

"Der beträchtliche Überfluß ausländischen Geldes in Perú hat eine ausgeprägte Korruption aller gesellschaftlicher Schichten und den Verrat der moralischen Grundsätze ... ermöglicht. Die Kokadollars haben Parlamentarier, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Ärzte, Chemiker, Polizisten, Bürgermeister und Gefängniswächter gekauft"³⁴⁸.

Nach einer Untersuchung von Bustamante³⁴⁹ setzen die peruanischen Drogenhändler ihre Interessen mittels direkter oder institutionalisierter Korruption durch. Im Falle direkter Korruption werden identifizierbare Repräsentanten des Staates bezahlt, während bei der institutionalisierten Korruption eine Individualisierung nicht möglich sei, vielmehr eine Art "verallgemeinerte Korruption" des gesamten Staatsapparats vorliege, die sich etwa in der Manipulation von Kriminal- oder Justizstatistiken ausdrücke (dazu V 3)³⁵⁰.

Die direkte Korruption, die insbesondere im polizeilichen und justiziel- len Bereich stattfindet, läßt sich zum einen statistisch³⁵¹ und zum anderen durch sechs konkrete Fälle nachweisen:

- Carlos Langberg, 1985 zu 14 Jahren wegen Drogenhandels verurteilt, erfreute sich nicht nur hervorragender Beziehungen zur damaligen Militärregierung Bermudez (mit Innenminister Velit Sabatini), sondern hatte auch enge Kontakte mit führenden APRA Mitgliedern, die sein "Geschäft" bis zur Machtübernahme Alan Garcias protegieren³⁵².
- Reynaldo Rodríguez López (*El Padrino*), 1989 zu 25 Jahren u.a. wegen Drogenhandels, Schmuggels, Mordes in mittelbarer Täterschaft im berühmten Fall *Villa*

346 *Hardinghaus*, 1989, S.103.

347 Vgl. etwa *APEP*, 1990, S.245, kurzichtiges Unternehmerverhalten kritisierend. M. Bernales: "...der Drogenhandel erzeugt gesellschaftliche Prostitution und Zerstörung sozialer Netze der Bauernschaft" (Interview in: *Quehacer* (DESCO) Nr. 59 - Juni/July 1989, S. 64f.); s. auch folgenden Abschnitt.

348 *Jeri/Pérez*, 1990, S.54.

349 *Bustamante B.*, 1989, S.301ff.

350 *Ebd.*, S.307f., 316.

351 Nach Kriminalstatistiken gab es zwischen 1983 und 1987 89 Korruptionsfälle in der Polizei, nach Justizstatistiken 917 Verurteilungen von Amtsträgern aller Art, wobei eine steigende Tendenz festzustellen ist und insbesondere die Kriminalstatistiken eine hohe Dunkelziffer aufweisen dürften (*Bustamante*, 1989, S. 310/Tabelle 4, S.314/Tabelle 8).

352 *Reid*, 1989, S.154; *Manrique*, 1989, S. 218; *Delpirou/Labrousse*, 1986, S.173f.

Coca verurteilt, baute die größte Drogenorganisation in enger Zusammenarbeit mit der Führung der Ermittlungspolizei PIP, der Guardia Civil und mit Kontakten zum Innenministerium der Belaunde-Regierung auf. Mit ihm wurden folgende Amtsträger verurteilt: Jorge V. Espinoza E. und José Jorge Z. (beide Generäle der PIP), Jaime Sullón (Leutnant der PIP), Luis López Vergara (Berater des ehemaligen Innenministers Pécovich Roca); gegen einen weiteren PIP-General wurde ermittelt, Mitglieder der *Policia Tecnica* wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen³⁵³.

- Manuel de Pomar, Abgeordneter der APRA, wurde 1989 in der Bundesrepublik festgenommen, als er zwei Schecks vom Konto eines strafrechtlich verfolgten Drogenhändlers einlösen wollte³⁵⁴.
- Perciles Sánchez, sechsmal wegen Schmuggels von PBC angeklagt, wurde - angeblich wegen guter Kontakte zur Justiz - sechsmal freigesprochen, worauf gegen vier Richter des Obersten Gerichtshofes wegen des Freispruchs im August 1988 ermittelt wurde³⁵⁵.
- General Juan Zárate Gambini, Direktor der Antidrogenpolizei DIPOD, wurde von Präsident Fujimori - neben 150 anderen führenden Mitgliedern der Polizei³⁵⁶ - seines Amtes enthoben, und gegen ihn wurde wegen des Verschwindens einer beträchtlichen Menge beschlagnahmter Drogen im Januar 1991 ein Haftbefehl erlassen³⁵⁷.
- Anfang Juli 1991 wurde der Chef der DINTID, General Gutierrez, entlassen, weil Untergebene 40 kg beschlagnahmtes Kokain weiterverkauft haben sollen³⁵⁸.

Und auch in der gegenwärtigen Regierung ist die Einflußnahme des Drogenhandels offensichtlich: dem engsten (Sicherheits)berater Fujimoris, dem Rechtsanwalt und ehemaligen Armeekapitän Vladimiro Montesinos, der u.a. für die Drogenkontrolle zuständig ist, wurden wiederholt enge Kontakte zum Drogenhandel, insbesondere im Rahmen seiner (früheren) anwaltlichen Tätigkeit, vorgeworfen³⁵⁹; A. Calderón, von Fujimori ernannter Direktor der Drogenbehörde OFECOD, mußte diese wegen Korruptionsvorwürfen Ende 1992 verlassen³⁶⁰.

353 *Reid*, 1989, S.155; *Manrique*, 1989, S.219; *Delpirou/Labrousse*, 1986, S. 167ff.; *SI* (Lima), 10.7.1989, S. 24ff. Das Strafmaß Jorge Z.'s wurde im März 1992 vom CSJ von 15 auf 8 Jahre gesenkt (*NAD* 24/April 1992/2).

354 *Reid*, 1989, S.154; *Manrique*, 1989, S.219.

355 *Reid*, 1989, S.154f. In ähnlicher Weise wurde F.Gamero, ein scheinbar mit dem (inzwischen verstorbenen) Sánchez zusammenarbeitender Drogenhändler, am 7.3.1992 freigesprochen, worauf drei Richter vom Dienst suspendiert wurden (*NAD* 24/April 1992/2). Zu diesen sich wiederholenden Justizskandalen *Rubio*, nach dem "die Richter nicht die Freiheit zu (ver)urteilen haben: zwischen Korruption ... und Todesdrohung kann der Richter niemanden verurteilen" (Interview, Lima, 6.11.1990).

356 *IA* 45/August 1990/5.

357 *NAD* 9/Januar 1991/3.

358 *Bieseke*, Interview, Lima, 5.11.1991; *Castro*, Interview, Lima, 13.11.1991.

359 Vgl. *IA* 67/Juni 1992/7; *NAD* 27/Juli 1992/8; *Andean Group Report*, London, 3.9.1992, S.2; *Poole/Rénique*, 1992, S.150, 202. In diesem Zusammenhang äußerte der nach dem 'Selbstputsch' Fujimoris vom (aufgelösten) Kongreß zum verfassungsmäßigen Präsidenten gewählte San Roman: "Es macht mir Sorge, daß das Land in die Hände einer Mafia fällt ... die Plage des internationalen Drogenhandels erwirbt eine offizielle Stellung" (nach *IA* 67/Juni 1992/7).

360 *R. Soberón* (CAJ), Brief vom November 1992, S.2.

Die Korruption in der **Justiz** hat solche Ausmaße angenommen, daß sich eine Anti-Korruptionsbewegung aus Rechtsanwälten und (anonymen) Richtern gegründet hat (*Movimiento pro Justicia*), in deren ersten Aufruf es heißt:

"Die Korruption ... hat die Rechtssuchenden in eine (solch) kritische Situation gebracht, daß sie es vorziehen, in aller Stille ihre prekäre Situation auszuhalten als Hilfe bei der Justiz zu suchen ... die Justiz hat aufgehört, Instrument der Rechtssuchenden zu sein, um sich in eine wirksame Waffe der Korrupten zu verwandeln, die sie gebrauchen um ihre illegale Interessen zu befriedigen"³⁶¹.

Auch die peruanische **Armee** ist in den Drogenhandel verwickelt. 1987 wurde gegen 32 Mitglieder der Streitkräfte, einschließlich des Generals Carbajal, wegen angeblicher Verbindungen mit dem Drogenhandel ermittelt³⁶². Nach einem Bericht des US House of Representatives existiert "endemic corruption" in den peruanischen Streitkräften³⁶³. Der Armee ist zum wiederholten Male von seiten der US-Behörden und der peruanischen Polizei vorgeworfen worden, insbesondere im oberen *Huallaga*-Tal, mit den Drogenhändlern zu kooperieren und die Arbeit der Polizei durch Unterdrückung der Drogenhändler von bevorstehenden Polizeioperationen sowie gemeinsamen Demonstrationen mit Kokabauern (!) zu behindern³⁶⁴:

"... Peruvian military personnel were at the forefront of the demonstration as they encouraged residents to stone the DEA and Peruvian police personnel. Besides the ongoing protection afforded traffickers ... by the Peruvian military, the relationship is replicated in other major areas of the valley..."³⁶⁵.

Hintergrund dieser Probleme ist - neben strategischen Differenzen zwischen der Polizei und der Armee [dazu b)] - das Ausmaß der Korruption in der *Huallaga*-Region. Alle - Politiker, Polizei, Armee und Guerilla (dazu unten) - verdienen dort am Kokainhandel, am wenigsten freilich die Kokabauern³⁶⁶.

361 *Movimiento pro Justicia*, 1991, S.1; *Ugaz*, Interview, Lima, 6.11.1991.

362 *Reid*, 1989, S.158.

363 *US-House of Representatives*, 1990, S.37; vgl. auch *Presencia* (La Paz), 21., 22. und 23.8.1990; *El Diario* (La Paz), 31.8.1990; *Ultima Hora* (La Paz), 31.8.1990.

364 Da die Region sich im Ausnahmezustand befindet (s. 2.1.) muß jede Polizeioperation beim "politisch-militärischen Kommando" 24-48 Stunden im voraus angemeldet werden, was nach Gene Bachmann, DEA Chef auf der Militärbase Santa Lucia, "ziemliche Schwierigkeiten verursacht", da man oft nur noch verlassene Laboratorien vorfände (*NAD* 8/Dezember 1990/4).

365 *US-House of Representatives*, 1990, S.36; vgl. auch die US-Stellungnahmen in *NAD* 8/Dezember 1990/4; *NAD* 7/Nov. 1990/4; *NAD* 9/Januar 1991/1; *The Panos Institute*, 1990, S.9; *SI* (Lima), 4.11.1990, S.6ff., wo Melvin Levitsky, US Staatssekretär für internationale Drogenangelegenheiten, den ehemaligen Oberkommandierenden im *Alto Huallaga* General Arciniega rhetorisch fragt: "Warum lassen sie die Flugzeuge mit Koka abfliegen?"

366 Nach *Manrique*, 1989, S.217 hat dort die Korruption "die wichtigen Zirkel der Politiker und Befehlshaber der Polizei erreicht. Nach *Barsallo/Gordillo*, 1988,

Angesichts dieser weitreichenden Verquickung von Drogenhandel und staatlicher Autorität, stellte die schon erwähnte *Comision Especial* des Senats fest:

"Der Einfluß und die Macht des Drogenhandels haben einen hohen Grad der Korruption auf administrativer und politischer Ebene ... herbeigeführt. Dieses Phänomen nimmt Formen einer inneren Krise an, wenn das gegenseitige Mißtrauen zwischen Staatsgewalten und -einrichtungen dazu beiträgt seinem (des Staates, d.Verf.) Image ... zu schaden ... Es reicht aus, darauf hinzuweisen, daß viele Richter ... bestraft und abgesetzt wurden ... Ähnliches gilt für viele Mitglieder der Polizei, einige mit sehr hohem Dienstgrad. Die Korruption ist in die hohen Sphären der Entscheidungsfassung gelangt, eine Tatsache, die einen demoralisierende Wirkung auf öffentliche Amtsträger und die Bürger im allgemeinen hat."³⁶⁷

Der Staat, so Podestá, "hat sich (somit) zu einem leichten Instrument desjenigen gewandelt, der die Macht hat, ihn zu korrumpieren"³⁶⁸. Diese strukturelle Schwäche des peruanischen Staates erschwert nicht nur eine wirksame Drogenpolitik (V. 5.2.), sondern läßt sogar die Verbindung von Drogenhandel und Guerilla zu einem Problem nationaler Sicherheit werden, wie im folgenden gezeigt werden soll.

b) Gewalt, Guerilla und nationale Sicherheit

Obwohl der peruanische Drogenhandel seine Interessen mittels Korruption effektiv durchzusetzen vermag, ist er als "eine Form der organisierten Kriminalität, in die weite Sektoren der Gesellschaft verwickelt sind, ... immer von **Gewalt** begleitet"³⁶⁹. Dies zeigt sich insbesondere im *Alto Hualлага*, wo Drogengewalt die ehemals friedliche Zone zur konfliktreichsten ganz Perus gemacht hat:

"Die Drogenhändler ... initiierten ein Reich des Terrors ..., indem sie die Bevölkerung einschüchterten und den Kokapreis auf niedrigem Niveau hielten, um höhere Gewinnspannen zu erreichen. Die höchsten Gewaltquoten kamen von den Leibwächtern und Schlägern, die jeden Streit oder jede Liebelei mit Schüssen lösten. Berühmt wurden die Geschichten der 'narcos' wie dem 'Vampir' oder Catalino Escalante, den 'Herrn' von Tocache und Uchiza, die die Gebräuche des Bleis höchstpersönlich praktizierten"³⁷⁰.

S.90f., "erreichte die Polizei in einigen Fällen ... alarmierende Niveaus von Immoralität und Korruption". Vgl. auch *NAD* 31/November 1992/4f.; *NAD* 26/Juni 1992/1 (Interview mit einem 'Berater' des berühmten Drogenhändlers "El Vaticano"); meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992 u. *El Espectador*, Bogotá, 1.3.1992-2D.

367 *Comision Especial*, 1989, S.263 ff.

368 *Podestá*, 1989, S.221.

369 *Comision Especial*, 1989, S.46 und 261.

370 *Manrique*, 1989, S.212; vgl. auch *Reid*, 1989, S.155; auch: *Karnofsky*, 1991, S.32ff.; *González*, 1991.

1989 wurde sogar behauptet, die Drogenhändler böten für jeden toten DEA Agenten US \$ 50.000 und bis zu 500.000 für einen zerstörten Hubschrauber³⁷¹.

Dabei handelt es sich im Kern um den Kampf um Gewinne und, wie Tantauilca es ausdrückt, um Probleme unbezahlter "Rechnungen":

"Die Gewalt hat ... im Kern eine wirtschaftliche Ursache ... In den Transaktionen der *Pasta* bestehen Probleme von 'Rechnungen': viele Aufkäufer, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bezahlen mit ihrem Leben"³⁷².

Diese Situation hat sich durch das Auftreten SLs verschärft. SL begann schon Mitte 1983 in der Zone zu operieren, etablierte sich jedoch erst in einem zweiten Versuch zwischen 1985 und 1987, nachdem der Ausnahmezustand erneut aufgehoben worden war und der polizeilichen Antidrogenbekämpfung Vorrang vor der Aufstandsbekämpfung eingeräumt wurde³⁷³. SL nutzte die von ihm selbst so bezeichneten "Machtvakua" und "internen Widersprüche" der offiziellen Politik, um als "Verteidiger der Koka" eine Allianz mit den bäuerlichen Produzenten einzugehen, die er in einer seiner Schriften folgendermaßen begründete:

"Es handelt sich um ein ideologisches, politisches und militärisches Problem: Wir sind gegen diese Überausbeutung und verteidigen den bäuerlichen Kokaproduzenten, ... wir helfen dem gerechten Preis, den die Bauern fordern, ... durch die direkte Verhandlung des Bauern mit dem Käufer ... ohne Zwischenhändler...; indem wir Abkommen und Normen aufstellen ...; und wer sie bricht, wird drastisch bestraft ..."³⁷⁴.

SL stellte sich so als einzige "antiimperialistische Kraft"³⁷⁵ und Beschützer der Bauern vor staatlicher Repression und den von der kolumbianischen Mafia finanzierten Zwischenhändlern dar:

"Sendero agierte als Vermittler zwischen den bäuerlichen Produzenten ... und den Vertretern der kolumbianischen Händler, die Kokablätter oder ... *Pasta Básica*

371 *El Comercio* (Lima), 14.1.1989 und 23.6.1989 nach einem Bericht des US-Senders NBC.

372 *Tantauilca*, 1989, S.8

373 Vgl. *AW/CAJ*, 1990, S.118ff.; *Manrique*, 1989, S.210ff.; *Karnofsky*, 1991, S.36ff.; *Krauthausen*, 1991, S.12f.

374 Comunicado del Partido Comunista del Perú al pueblo en general de los departamentos de Huanuco, San Martín y Ucayali. Paro armado de 72 horas a partir de las 00.00 horas del día ... de abril hasta las 00.00 horas del día ... de abril del 90, S.4 (contra la erradicación y por la libertad de cultivos: gegen die Zerstörung und für die Freiheit der Pflanzen). Das Flugblatt ist wie alle SL Schriften chaotisch aufgebaut und an vielen Stellen verwirrend formuliert; so wird an zitierte Stelle auch noch auf "ausländische Firmen" und "Yankees" (USA) Bezug genommen, um der antiimperialistischen Ausrichtung gerecht zu werden. Vgl. auch das Interview mit Arce Borja, Ex-Direktor der SL Zeitung *El Diario*, in: *Expreso* (Lima), 10.11.1991, wo er feststellt. "SL nähert sich dem Volk, dem ausgebeuteten Bauern".

375 *Ebd.* und F. *Soberon*: "SL rechtfertigt seine Rolle als narcoguerrilla damit, daß der ... Bestimmungsort der Droge das Herz des (US-) Imperiums ist" (Interview, Lima, 10.10.1990).

kaufen. Sendero bot den Bauern Schutz angesichts der Drohungen der Zerstörung (der Anbauflächen, d.Verf.) und verhandelte höhere Preise mit den Händlern³⁷⁶.

Während SLs Rolle als Verteidiger der Interessen der Kokabauern auch von offizieller Seite anerkannt wird³⁷⁷, besteht Uneinigkeit hinsichtlich des Verhältnisses zwischen SL und den (Zwischen)händlern. Einige sehen darin eine **strategische** Allianz mit dem Ziel gemeinsamer Machtkontrolle:

"Die Beweise dieser Vereinigung stehen vollkommen außer Zweifel; SL und die Banden des Drogenhandels operieren gemeinsam und leisten sich gegenseitig Gefallen, indem sie sich die Dividenden einer territorialen Kontrolle, die ihnen Geldmittel, Waffen³⁷⁸, unterworfenen Bevölkerung und einen militärischen Apparat erlaubt, aufteilen"³⁷⁹.

Für andere handelt es sich hingegen nur um eine Art Koexistenz **taktischer** Natur, die von SL dominiert wird und deren Grundlage das gemeinsame Interesse der Erhaltung der Kokapflanze ist:

"Die Guerilleros schlugen ein ... Zusammenleben mit den Drogenhändlern vor ... Ohne gemeinsame Ziele zu haben, hängen beide Kräfte von ein und derselben Grundlage ab und verteidigen diese: die Produktion des Kokablattes ... die senderistische Auferlegung machte von Gewalt gegen die Drogenhändler Gebrauch ... Mindestens zwei der 13 örtlichen 'Firmen' leisteten ... Widerstand, wurden aber von den Guerilleros, die auf die Hilfe der *cocaleros* (Kokabauern) zählen konnten, besänftigt..."³⁸⁰.

Es besteht Einigkeit, daß Koka zur Hauptfinanzierungsquelle von SLs "Volkskrieg" wurde³⁸¹ und die Gruppe ihren Einfluß systematisch soweit ausgedehnt hat, daß sie in weiten Teilen des *Alto Huallaga* "wie ein alternativer Staat" mit eigenem Gesetz und "revolutionärer Gerechtigkeit" funktioniert³⁸². Dabei kann SL sogar aufgrund eines weniger autoritären

376 AW/CAJ, 1990, S.119; ähnlich *Poole/Rénique*, 1992, S.185f.

377 Vgl. *Comision Especial*, 1989, S. 342; *USIS*, 1990, S.56.

378 Vgl. *La Republica* (Lima) vom 31.3.1989; *Mafias de narcos arman a los asesinos de Sendero = "Rauschgiftmafias bewaffnen senderistische Mörder"*.

379 *Comision Especial*, 1989, S.267; vgl. auch *USIS*, 1990, S.56f.

380 *Manrique*, 1989, S.213; auch *Reid*, 1989, S.159f.: "Diese Autorität (als Vermittler, d.Verf.) wurde auch in Schlachten gegen die Händler erreicht ...".

381 *Ebd.*: "Sendero sammelt systematisch Abgaben von der Drogenindustrie als Folge der Auferlegung seiner Ordnung ... das Geld scheint zur Hauptfinanzierungsquelle seines Aufstandes geworden zu sein". *Rumrill* geht von einer Finanzierung in Höhe von 80% aus (Interview in *Quehacer* Nr. 59 - Juni/Juli 1989 - S.66); ähnlich *F. Soberon*, Interview, Lima 10.10.1990. Nach *Krauthausen*, 1991, R. González zitierend, wird "von jedem mit Kokapaste vollgeladenen kolumbianischen Flugzeug ein Zoll von etwa 10.000 Dollar verlangt", was zu jährlichen Einnahmen bis zu US \$ 50 Mio. führen kann. Nach *Hallmann*, 1991, S.3, nehmen SL und MRTA "zusammen zwischen ein und zwei Mio. US \$ pro Tag ein". Vgl. auch *meine* Angaben im Text. In diesem Zusammenhang wird auch eine mögliche Korruption SLs durch die Drogengelder diskutiert (vgl. *Manrique*, 1989, S.216f.).

382 *Reid*, 1989, S. 159; *Poole/Rénique*, 1992, S.185ff. ("Huallaga Republic"); *Manrique*, 1989, S. 214, der die "drei Kardinalregeln" und "acht Mahnungen" des senderistischen "Gesetzes" darlegt. Vgl. auch *Bernales/Runrill*, 1989, S. 166: "SL

und flexibleren Vorgehens als in anderen Regionen³⁸³ auf eine soziale Basis innerhalb der vom Kokaanbau lebenden Bauernschaft zählen, wie auch der ehemalige Vorsitzende der Gewaltkommission des Senats, Senator E. Bernaldes, feststellt:

"... wir stehen vor der Situation, daß sich ... eine gewisse soziale bäuerliche Basis für SL konsolidiert hat"³⁸⁴.

Auch die andere bedeutende Guerillagruppe, **MRTA**, bezieht in den von ihr kontrollierten Zonen des *Huallaga Central* (nördlich der Stadt Juanjui) Einnahmen aus dem Drogengeschäft. Während im *Alto Huallaga*, dem Einflußgebiet Senderos, jedoch eine 'Abgabe' ("*cupo*") von US \$ 4.000-7.000 pro Flug mit Kokapaste erhoben werden soll, liegt der 'Tarif' im *Huallaga Central* noch bei US \$ 2.000³⁸⁵. Die erwähnte Produktionsverlagerung (vgl. 2.3.) kann jedoch langfristig zu höheren Preisen auch im *Huallaga Central* führen.

Die im *Huallaga* und Amazonas-Gebiet existierende Kombination von Subversion und "Drogenmacht" stellt, wie M. Bernaldes warnt, eine zunehmende Gefahr für die **nationale Sicherheit** dar:

"Die Drogenmacht ist ... ein aktiver Faktor der überaus schwerwiegenden Zersetzung des Staates und macht uns zu einem innerlich und äußerlich verwundbaren nationalen System ... Subversion und Drogenhandel behalten die strategische Initiative ... wo der Drogenhandel eindringt, dringt auch SL ein"³⁸⁶.

Aus dieser Kombination zwischen Drogenhandel und 'Subversion' resultiert der oben angedeutete Strategiekonflikt zwischen peruanischer Armee und Polizei/US DEA. Während die Armee allenfalls eine freiwillige Ersetzung der Koka für sinnvoll hält, um die Kokabauern nicht SL in die Hände zu treiben, zerstört die Polizei Kokaanbau auch gegen bäuerlichen Widerstand, was eine wirksame Aufstandsbekämpfung behindert:

schreitet mit der Ausdehnung von Koka-Kokain voran und scheint befreite oder überwiegend kontrollierte Zonen zu errichten."

383 Dazu *Reid*, 1989, S.160; *Rumrill*, 1989, Interview, *Quehacer* Nr. 59 (Juni/Juli 1989), S.67 (zur allgemeinen Einschätzung SLs schon 2.1.).

384 Interview in: *PAZ* (Lima) Nr. 15/Nov-Dez. 1989, S.35ff. (35); vgl. auch *CAJ*, 1989, S. 22, wonach "Sendero die einzige Organisation war, die fähig war, die *cocaleros* zu organisieren."

385 Besuch der *Huallaga*-Region im November 1991 (vgl. Annex III und *meine* Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992 u. *El Espectador*, Bogotá, 1.3.1992-2D). Vgl. auch *Poole/Rénique*, 1992, S.182ff. und *USIS*, 1990, S. 58: "... MRTA enjoys ties with narcotics traffickers in the Upper *Huallaga* Valley, though not to the extent of the SL.". *Soberon* bestreitet dies, Interview, Lima, 10.10.1990.; behauptend auch: *Süddeutsche Zeitung* v. 15.5.1991; *Hallmann*, 1991, S.3; *González*, 1991, S.50.

386 Interview in *Quehacer* (Lima) 59/Juni-Juli 89, S.64f.; vgl. auch *Bernaldes/Rumrill*, 1989, S.162ff.

"... police counter narcotics operations which target growers and traffickers run directly up against the military's plan to control the existing insurgency... to drive a wedge between the two (SL und Kokabauern, d. Verf.)..."³⁸⁷.

Vorläufiger Höhepunkt dieser die Drogenkontrolle behindernden Spannungen zwischen den Sicherheitsorganen (dazu näher IV 2.3.1.; V 4.3.) war die Entlassung des militärischen Oberbefehlshabers des *Alto Huallaga*, General Arciniega, angeblich auf Druck der USA³⁸⁸. Bisher ungeklärt, jedoch nicht ohne Konsequenzen geblieben ist der Abschluß eines US-Aufklärungsflugzeuges durch die peruanische Luftwaffe³⁸⁹.

2.4.3. Folgen für die Umwelt

Grundsätzlich gilt Coca als ökologisch verträgliches Agrarprodukt (I 3.1.). Der illegale Drogenhandel ist jedoch einerseits als unmittelbare Folge des (illegalen) Kokaanbaus und andererseits durch die Verarbeitung zu Kokapaste, Base und Kokain HCL schädlich für die Umwelt³⁹⁰.

Die Ausdehnung der Anbauflächen führte zu einer verstärkten, meist durch Brandrodung verursachten, **Entwaldung** der Anbaugebiete. Nach Aramburí/Bedoya beläuft sich die mit dem Kokaanbau zusammenhängende Entwaldung der Amazonasregion seit den 70er Jahren auf über 700.000 ha, was 10% der gesamten Amazonasentwaldung dieses Jahrhun-

387 *US-House of Representatives*, 1990, S.35.

388 Arciniega war es - als einzigem militärischem Oberbefehlshaber der Region - gelungen, das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen. Sendero zu isolieren und militärisch zurückzudrängen. Er wurde im Dez. 1989 - gemäß dem Rotationssystem im politisch-militärischen Kommando des Dept. San Martins - von seinem Posten abberufen. Aufgrund der gleichzeitigen, öffentlichen Anschuldigung seiner Verwicklung in den Drogenhandel durch Melvyn Levitsky, US-Staatssekretär für internationale Drogenangelegenheiten, wurde eine Einmischung der USA vermutet (vgl. *AW/CAJ*, 1990, S.124; *Krauthausen*, 1991; *US-House of Representatives*, 1990, S.35f.; *Walsh*, 1991, S.2f.; *Poole/Rénique*, 1992, S.188f.). Die US-Botschaft bestreitet dies (*Bigler*, Interview, Lima, 5.11.1991). Auf Arciniega folgten die Generäle Chacón, Brito und Hanke (*González*, 1991, S.48). Im August 1992 gab es Gerüchte bezüglich einer Rückkehr Arciniegas in die *Huallaga* Region (*NAD* 28/August 1992/8).

389 Die peruanische Luftwaffe schoß im April 1992 eine *Hércules C-130* der US-Luftwaffe ab, die peruanischen Piloten wurden vom kommandierenden Luftwaffengeneral Velarde ausgezeichnet (!), worauf dieser - scheinbar auf Druck der USA - von Präsident Fujimori seines Postens enthoben wurde (*NAD* 25/Mai 1992/2,3; *IA* 70/September 1992/7).

390 Vgl. allgemein: *García-Sayán*, 1989, S. 21ff.; *Camino*, 1989, S. 102ff.; *Mint.Ase.Dro.*, 1989; *The Panos Institute*, 1990, S.4f.; *APEP*, 1990, S.239ff.; *Barsalho/Gordillo*, 1988, S.37ff.; *Departamento de Estado*, 1991; *Amat y León*, 1991, S.209f.; *Molano*, in: *El Espectador*, Bogotá, 7.6.1992-Sec. E. Zum kolumbianischen Putumayo *El Espectador*, Bogotá, 29.12.1991-7A.

derts ausmacht³⁹¹. Jährlich werden ca. 20.000 ha tropischer Wald zerstört³⁹².

Die Entwaldung wiederum macht die Böden vor dem in der *selva* besonders häufigen und starken Regen schutzlos und führt wegen der Hanglage der Anbauflächen zu verstärkter **Landerosion**³⁹³. Auf diese Weise wird der Boden bis zu 15 cm abgetragen³⁹⁴, und es kommt zu häufigen Erdrutschen und Überschwemmungen³⁹⁵.

Diese Wechselwirkung von Entwaldung und Erosion ergibt eine schleichende Zerstörung des ohnehin empfindlichen Ökosystems der Hauptanbaugebiete (*Ceja de Selva*- Zone zwischen den Ostabhängen der Anden und dem Amazonasbecken - und *Selva Alta*), die insbesondere durch die Vernichtung unzähliger Arten von Flora und Fauna sichtbar wird:

"Das Ergebnis ist dramatisch, beim Rhythmus, mit dem heute die Böden ... zerstört werden, wandelt sich die *Selva Alta* in einigen Jahrzehnten zur Halbwüste"³⁹⁶.

Während diese Folgen häufig auch mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung legaler Produkte verbunden sind, stellt die **Verseuchung** von Wasser und Boden durch die intensive chemische Behandlung der Kokapflanze und ihre Verarbeitung zu Kokapaste/Base/Kokain HCL eine spezifische Folge des Drogenhandels dar³⁹⁷. Zur Produktivitäts- und damit Rentabilitätssteigerung wird die Kokapflanze mit Herbiziden, Pestiziden, Fungiziden und Düngemitteln massiver als andere Agrarprodukte behandelt³⁹⁸. Bei der sog. "Einweichung" der Kokablätter zur Extraktion des Alkaloids Kokain (vgl. I. 2.3.) werden für 10 *arrobas* (120kg) Kokablätter 18 Liter Kerosen, 10 Liter Schwefelsäure, 5 kg Kalk, 1 kg Karbid und 5 kg Toilettenpapier verwendet; zum "Waschen" von ein kg Kokapaste 11 Liter Azeton und 1 Liter Toluol³⁹⁹. All diese Chemikalien werden als Abfall-

391 Zitiert nach *Dourojeanni*, 1989, S.284; auch: *APEP*, 1990, S. 239; *The Panos Institute*, 1990, S.4; *Departamento de Estado*, 1991.

392 *CAJ*, 1989a, S.18.

393 Angesichts dieser Erosionsgefahr wurde Koka zur Inkazeit auf mit Steinmauern gesicherten Terrassen in tiefen Gräben gepflanzt (vgl. *The Panos Institute*, 1990, S.4).

394 *Dourojeanni*, 1989, S.285.

395 *Camino*, 1989, S.103.

396 *APEP*, 1990, S.240; vgl. *Dourojeanni*, 1989, S. 291; *Camino*, 1989, S.103; *CAJ*, 1989a, S.18; *Mint.Ase.Dro.*, 1989, S.06ff.

397 Vgl. *Dourojeanni*, 1989, S.288ff.; *Camino*, 1989, S.103f.; *Mint.Ase.Dro.*, 1989, S.8f.; *APEP*, 1990, S.240f.; *Marcelo*, 1990.

398 *Dourojeanni*, 1989, S.289 spricht von "mißbräuchlicher und sichtbarer Pflanzengiftung naher Dosierung"; *Amat y León*, 1991, S.210.

399 *Ebd.*, S.290; ausgehend von 6.400 mT Kokapaste für 1986 errechnete Marcelo für 1987 folgende Vergiftungsmengen: 57 Millionen l Kerosen, 32 Mio. l Schwefelsäure, 16mt Kalk, 3.200 mT Karbonat, 16.000 mT Toilettenpapier, 6,4 Mio. l Aceton, 6,4 Mio. l Toluol (*Marcelo*, 1990 *ebd.* und *Camino*, 1989, S.104).

produkte der Kokaverarbeitung in die Gewässer geleitet und gelangen damit auch in Boden und Luft.

"Die Verseuchung", so Marcelo, "überschreitet schon die Verschmutzungsstandards der WHO" und "viele Fischarten, Amphibien, Reptilien ... sind völlig verschwunden"⁴⁰⁰.

Nach Schätzungen des US State Department werden im Koka-Kokain Verarbeitungsprozeß in Kolumbien, Perú und Bolivien - in Mio. - bis zu 776 Liter Kerosen, 1,6 kg Wasserstoffkarbonat, 7,6 Liter Ammonium, 13,6 Liter Schwefelsäure, 0,3 kg Permanganat, 21,7 Liter Äther, 10,8 Liter Azeton und 0,3 Liter Salzsäure verwendet⁴⁰¹.

In diesem Zusammenhang ist auch der von den USA zur effektiven Kokazerstörung propagierte Einsatz von Thebutiuron (Spike) und anderer Herbizide zu erwähnen, der zu internationalen Protesten führte, da bei systematischem Einsatz dieses Mittels schwere ökologische Schäden befürchtet werden⁴⁰². Angesichts der Proteste wurde dieses Mittel nach US Angaben bis heute nur räumlich begrenzt - in sog. "Teststrunden" - im Jahre 1988, März 1989 und 1990 angewendet⁴⁰³, wobei jedoch die örtliche Bevölkerung weitere Anwendungen denunziert hat⁴⁰⁴.

Als Folge des Drogenhandels sind nach Dourojeanni schließlich auch Naturschutzgebiete gefährdet, da sie sich einer wachsenden Invasion von Kokaproduzenten und Drogenhändlern gegenübersehen⁴⁰⁵.

Angesichts dieser Befunde ist es nicht übertrieben, wenn Dourojeanni folgert:

"... sein Umwelteinfluß (von Kokaanbau und -verarbeitung, d.Verf.) ist äußerst schwerwiegend, so daß er eine vorrangige Behandlung, sowohl unter dem Aspekt, ihn besser zu studieren als auch um unmittelbare Maßnahmen zu ergreifen, um einige seiner Konsequenzen zu mildern, verdient"⁴⁰⁶.

400 Marcelo, 1990, S.4.

401 Departamento de Estado, 1991, Tabelle.

402 Vgl. CAJ, 1989b, S.72ff.; auch: García-Sayán, 1989, S.24; Camino, 1989, S.105; CAJ, 1989a, S.19; Hernández, 1991, S.6f.; IA 29/April 1989/7f.; IA 30/Mai 1989/7f. Zum Protest von Greenpeace u.a. Umweltorganisationen IA 21/Juli 1988/7f. Für Kolumbien: Londoño, 1990, S. 30ff., wonach viele Marihuana- und Kokaanbauflächen auch niedergebrannt wurden. Zum geplanten Einsatz von Glifosat gegen den kolumbianischen Mohn *El Espectador*, Bogotá, 23.u. 24. 1.1992; dagegen Chavez, 1992.

403 USIS, 1990, S.47, 57; Wroblewski, 1989, S.50f.; Karnofsky, 1991, S.40; NAD 14/Juni 1990/4..

404 Besuch in Huallaga-Region, Nov.1991 (Annex III); *La Republica* (Lima) vom 7.4.1990 aufgrund eines Berichts von Scheben/Kohler in der Schweizer Wochenzeitung (WoZ); IA 29/April 89/7f.; Krauthausen, 1991, S.12f.; Karnofsky, 1991, S.40; *Süddeutsche Zeitung* v. 15.5.1991; *Alternativa* (Uchiza), Mai 1991; *El Diario* (La Paz) v. 24.11.1991. Bestreitend Bigler, Interview, Lima, 19.11.1991; zweifelnd, da keine Beweise, García-Sayán, Interview, Lima, 13.11.1991.

405 Vgl. Dourojeanni, 1989, S. 291ff. (Tabelle 2).

406 Dourojeanni, 1989, S.292.

3. Bolivien

3.1. Historischer und politischer Kontext

Nach Molina⁴⁰⁷ gab es in Bolivien seit der Unabhängigkeit (August 1825) 75 Regierungen, von denen 38 konstitutioneller und 37 militärischer Natur waren. Angesichts dieses Wechsels der Regierungsformen stellt die CAJ fest:

"Bolivien ist ein Land, das sich traditionellerweise durch Staatsstreichs charakterisieren läßt, die konstitutionelle Prozesse unterbrechen"⁴⁰⁸.

Und Nohlen schreibt:

"Die ... wechselvolle Entwicklung Boliviens ist gekennzeichnet durch langandauernde repressive Militärrherrschaft ... sowie kurzlebige demokratische Öffnungsversuche"⁴⁰⁹.

Als im Oktober 1982 Hernan Siles Suazo von der "Demokratischen Volkseinheit" (*Unidad Democrático Popular-UDP*) - nach 18 Jahren fast ununterbrochener Militärrherrschaft begleitet von groben Menschenrechtsverletzungen⁴¹⁰ - die Präsidentschaft übernahm, ging - jedenfalls vorläufig - die Zeit der Militärdiktaturen zu Ende. Der Regierung Siles Suazo folgte im August 1985 Victor Paz Estenssoro von der Nationalistisch-Revolutionären Bewegung (*Movimiento Nacionalista Revolucionario - MNR*), die während ihrer ersten Amtszeit (1952 - 64) die "bolivianische Revolution von 1952" durchführte⁴¹¹ und während der nachfolgenden Militärdiktaturen im Exil oder Untergrund arbeitete.

407 Molina, 1987, S. 162.

408 CAJ, 1988a, S. 7.

409 Nohlen, 1982, S. 132.

410 Nach der reformorientierten Regierung der "Nationalistisch-Revolutionären Bewegung" (*Movimiento Nacionalista Revolucionario - MNR*), die 1952-64 an der Macht war, folgten die Militärregierungen der Generäle Barrios Ortuño (1964-68), Ovando Candia (1969-70), Torres González (1970-71), Hugo Banzer (1971-78), Padilla und Bush (1979), Garcia Meza (Juli 1980 - Oktober 1982), unterbrochen durch die verfassungsmäßigen Regierungen von Guevara Arce (UDP - 1978/79) und Lidia Gueiler (1979/80) (vgl. CAJ, 1988a, S. 11ff.; Nohlen, 1982, S. 132ff.). Gegen den ehemaligen Diktator Garcia Meza und seine Gefolgsleute, insbesondere Innenminister Arce Gómez, begann 1984 ein sog. "Verfahren der Verantwortlichkeiten" (*Juicio de Responsabilidades*), d.h. ein in Ermittlungs-, Anklage- und Urteilsphase eingeteiltes Strafverfahren zur Feststellung ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Taten während der Militärdiktatur; das Verfahren dauert bis heute an und stellt ein innenpolitisches Konfliktthema ersten Ranges dar, nicht zuletzt deshalb, weil der inzwischen 'untergetauchte' Garcia Meza von Teilen der Armee geschützt zu werden scheint (vgl. AI, 1991, S.45f.; CAJ, 1988a, S. 49ff.; IA 48/November 1990/1.; IA 49/Dezember 1990/1.; Gamarra, 1990, S.12, FN 12.)

411 Diese Revolution, die als die "zweite wirkliche Revolution Lateinamerikas" nach der mexikanischen von 1910 gilt, brach - zumindest zeitweise - durch eine

Nach der im Mai 1989 abgehaltenen Präsidentschaftswahl ergab sich eine Pattsituation, da keine der drei führenden Parteien die absolute Mehrheit erreichte. Die MNR erhielt 23,7% der Stimmen, die Nationalistisch Demokratische Aktion (*Accion Democratica Nacionalistas-ADN*) des ehemaligen Diktators Banzer 22,7% und die Revolutionäre Bewegung der Linken (*Movimiento Izquierdista Revolucionario - MIR*) 19,4%⁴¹². Nach zähen Verhandlungen einigten sich schließlich MIR und ADN, eine "Regierung der Übereinstimmung und nationalen Einheit" zu bilden, und MIR-Führer Jaime Paz Zamora wurde am 6. August mit ADN-Stimmen im Kongreß zum neuen Präsidenten gewählt⁴¹³, wofür er Luis Ossio Sanjines, Führer der ADN, zu seinem Vizepräsidenten machte⁴¹⁴. In der bolivianischen Öffentlichkeit wurde diese "unerwartete Allianz" mit Verwirrung und Skepsis aufgenommen, insbesondere deshalb, weil der Präsidentschaftskandidat der ADN, Ex-General Hugo Banzer, MIR-Kandidat Paz Zamora während seiner Militärdiktatur einsperren ließ und die beiden Parteien als ideologisch und programmatisch diametral entgegengesetzt galten, so daß eher eine Koalition zwischen MIR und MNR zu erwarten gewesen wäre⁴¹⁵.

Verglichen mit Kolumbien und Perú ist Bolivien ein friedliches Land und, so das US Department of State zutreffend, "human rights ... are generally respected in practice"⁴¹⁶. In den 80er Jahren kam es jedoch verstärkt zu sozialen Protesten und Unruhen aufgrund der sogenannten "neuen Wirtschaftspolitik" der Regierung Paz Estenssoro, die durch eine drastische

Agrarreform, Verstaatlichung der Zinnminen, Verleihung von Bürgerrechten an die Indios und Auflösung der Streitkräfte zugunsten von Volksmilizen mit der sozioökonomischen Vormachtstellung der Bergbaubourgeoisie und Großgrundbesitzer (*Nohlen*, 1982, S. 113ff.; auch *Bedregal/Viscarra*, 1989, S. 81ff.)

- 412 Abgeschlagen folgten die "Vereinigte Linke" (*Izquierda Unida*) und "Gewissen des Vaterlandes" (*Conciencia de Patria*), vgl.: *Godeking*, 1989, S. 65f.; *Krempin*, 1990, S.53ff.
- 413 Nach der Verfassung (Gesetz vom 2. Februar 1967) wird der Präsident grundsätzlich direkt gewählt (Art.86). Erhält keiner der führenden Kandidaten die absolute Mehrheit, wählt der neu zu bildende Kongreß einen der drei Kandidaten in seiner ersten Sitzung (Art 90 I). Erhält im ersten Durchgang keiner die absolute Mehrheit, wird in einem zweiten Wahlgang der Präsident aus den beiden ersten Kandidaten des ersten Wahlgangs bestimmt (Art. 90 II). Letzteres war wegen der Einigung zwischen ADN und MIR nicht notwendig.
- 414 *IA* 31/Juni 1989/1; *IA* 33/August 1989/1.
- 415 Vgl. *IA* 33/August 1989/1; *Godeking*, 1989, S.65f. Dies wird immer wieder damit erklärt, daß "Paz Zamora unbedingt Präsident werden wollte" (so etwa der ehemalige Außenminister *Bedregal*, Interview, La Paz, 26.10.1990; zu Paz Zamora, unkritisch, *Haubrich*, in: *FAZ Magazin* 637, 15.5.1992, S.9ff.). Bei den im Dezember 1991 abgehaltenen Kommunalwahlen erhielt die ADN-MIR Koalition 26,35% der Stimmen, vor MNR (24,96), UCS (23,02), CONDEPA (15,3), MBL (5,7) und anderen (4,8) [*La Presencia*, La Paz, 2.12.1991].
- 416 *US Department of State*, 1991, S.515; ebenso *ders.*, 1992, S. 506. Vgl. aber IV 2.5.2.

Sparpolitik die Inflation von 23.000% (1985) auf 10% (1987) reduzierte und damit einen Produktions-, Beschäftigungs- und Einkommensrückgang, von dem besonders die unteren Schichten betroffen wurden, auslöste⁴¹⁷. Die sozialen Unruhen halten auch während der Regierung Paz Zamora an und führen häufig zu General- oder Hungerstreiks, die vom einflußreichen Gewerkschaftsdachverband COB (*Central Obrero Boliviana* - Bolivianische Arbeiterzentrale) organisiert werden⁴¹⁸.

Die beiden Regierungen antworteten auf solche Proteste immer wieder mit der Verhängung des Belagerungszustandes gemäß Art 111ff. der Verfassung, der zuletzt vom 15.11.1989 bis 7.1.1990 in Kraft war⁴¹⁹ und Massenverhaftungen, Ortsverbannung und Zensur mit sich brachte⁴²⁰. Angesichts dieser den sozioökonomische Verhältnissen entspringenden Konflikte stellte die CAJ schon 1988 fest:

"In Bolivien existiert keine systematische Verletzung der bürgerlichen und politischen Rechte ... wohingegen die wirtschaftlichen und sozialen Rechte sich in den letzten Jahren in nie dagewesener Geschwindigkeit so weit verschlechtert haben, daß sie Niveaus erreichten, die unterhalb des Existenzminimums liegen. Dieses Problem zeigt sich außerdem stärker in den ärmsten Schichten der Gesellschaft ..."⁴²¹.

Ende 1990 ist es in verstärktem Maße zu politisch motivierter Gewalt gekommen, dessen vorläufiger Höhepunkt der Tod des von der Aufstandsbewegung ELN-CNPZ⁴²² im Juni entführten Unternehmers Jorge Lonsdale in einer militärischen Konfrontation zwischen den Aufstän-

417 Vgl. CAJ, 1988a., S. 21ff. Bolivien zählt heute zu den ärmsten Ländern Lateinamerikas und wies Mitte der 70er Jahre nach Haiti die negativsten Indikatoren sozialer Entwicklung auf (vgl. Nohlen, 1982, S. 127ff.).

418 Vgl. zu den sozialen Unruhen IA 19/Mai 1988/1; IA 20/Juli 1988/2; IA 28/März 1989/1; IA 40/März 1990/1f.; IA 53/April 1991/1. Ein Generalstreik wurde etwa am 26.4.1990 ausgerufen (IA 42/Mai 1990/1), ein Hungerstreik (zuletzt) im Januar 1992 (IA 63/Februar 1992/1).

419 IA 37/Dezember 1989/1; IA 40/März 1990/1f. Während der Regierung Paz Estensoro wurde der Belagerungszustand im August 1985 und August 1986 verhängt (vgl. CAJ, 1988a., S. 69).

420 Vgl. Molina, 1987, S. 179, der eine "verfassungsmäßige Diktatur" durch die Exekutive kritisiert. Auch IA 37/Dezember 1989/1, wonach nach offiziellen Angaben kurz nach Verhängung des letzten Belagerungszustandes 858 Personen festgenommen und 732 innerhalb einer Woche freigelassen wurden. Vgl. auch CAJ, 1988a., S. 78ff.; AI, 1991, S.44f.

421 CAJ, 1988a. S. 91f.

422 Das *Commando Nestor Paz Zamora* (CNPZ) beruft sich auf den verstorbenen Bruder des jetzigen Präsidenten und stellt eine Einheit der erneuerten bolivianischen "Nationalen Befreiungsarmee" (*Ejercito de Liberacion Nacional Renovada* - ELNR) dar, die ein Wiederaufleben des mit dem Tode Che Guevaras 1967 beendeten bewaffneten Kampfes in Bolivien anstrebt und mit der peruanischen MRTA zusammenarbeiten soll [*Ultima Hora* (La Paz) vom 6.12.1990; IA 49/Dezember 1990/2; IA 55/Juni 1991/1].

dischen und Sicherheitskräften bildete⁴²³. Daraufhin wurde die paramilitärische Gruppe "Nacionales Antiguerrilla Kommando General Joaquin Zenteno Anaya" (*Commando Nacional Antiguerrillero General J.Z.A.- GJZA*) aktiv und kündigte in einem öffentlichen Communiqué die Eliminierung

"aller Boten des Anti-Vaterlandes und des Terrors ... dieses menschliche Geschwür, genannt ELN und CNPZ ... die roten Söldner ... im Verhältnis zwei zu eins" an⁴²⁴.

Seit Juli 1991 wurden mehr als 50 Anschläge von einer Gruppe namens *Ejército Guerrillero Túpac Katari* (EGTK) ausgeführt⁴²⁵. Offizielle Quellen behaupten eine Zusammenarbeit der bolivianischen mit der peruanischen Guerilla, insbesondere mit SL, die das bolivianische Territorium infiltriert haben soll⁴²⁶.

Mit dem Aufkommen dieser Aktivitäten häuften sich die Menschenrechtsverletzungen der staatlichen Sicherheitsorgane⁴²⁷.

3.2. Drogenkonsum

In Bolivien mangelt es an Untersuchungen zum Drogenkonsum. Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Dezember 1991) erhältlichen Studien stammen vom bolivianischen Roten Kreuz und untersuchen den Drogenkonsum in La Paz⁴²⁸ bzw. den fünf Städten Cochabamba, Oruro, Santa Cruz, Tarija und Riberalta⁴²⁹. Weiter wurden Ende 1990 zwei Studien von CONAPRE

423 Der Tathergang ist strittig. Nach Angaben der Sicherheitskräfte wurde Lonsdale durch einen Kopfschuß der Aufständischen getötet, nach deren Angaben durch das unkontrollierte Feuer der Sicherheitskräfte, in der Presse wurde z.T. Präsident Paz Zamoras Einsatzbefehl kritisiert [IA 49/Dezember 1990/1f.; *Ultima Hora* (La Paz) vom 6.12.1990; *La Razon* (La Paz) vom 6.12.1990; *AI*, 1991, S.45; *US Department of State*, 1991, S.515f.].

424 *Hoy* (La Paz) vom 13.12.1990; IA 50/Januar 1991/1.

425 IA 66/Mai 1992/1; IA 68/Juli 1992/1f.

426 Vor dem Auftreten der EGTK war die Hauptsorge der bolivianischen Regierung die Infiltration von SL-Einheiten über die peruanische Südgrenze zu verhindern, was scheinbar nicht gelungen ist (IA 24/Okttober 1988/1; IA 46/September 1990/1; IA 52/März 1991/1; IA 54/Mai 1991/1; IA 55/Juni 1991/1; IA 56/Juli 1991/1). SL sucht, so Armeegeneral Sandoval, einen "Stützpunkt" zwischen den Kokaregionen *Alto Huallaga* und *Chapare* (IA 58/Sept. 1991/2). Die EGTK soll aus *Senderisten* bestehen (IA 59/Okt. 1991/1). Desweiteren existiert eine Gruppe namens *Fuerzas Armadas de Liberación Zarate Wilka* (FAL-ZW), die im Mai 1989 zwei Mormonen aus den USA ermordet haben soll (vgl. *AI*, 1991, S.45; *US Department of State*, 1991, S.516).

427 IA 55/Juni 1991/1f. (aufgrund WOLA Bericht); IA 66/Mai 1992/1 (Folter von zwei vermutlichen EGTK Mitgliedern); kritischer nun auch *US Department of State*, 1992, S.506ff. (506): "Some members of the security forces ... were involved in human rights abuses"

428 *Cruz Roja Boliviana*, 1987.

429 *Cruz Roja Boliviana*, 1990.

über Schüler und Studenten durchgeführt⁴³⁰. Frühere Untersuchungen sind entweder veraltet oder leisten weder "wertvolle noch glaubwürdige Beiträge"⁴³¹.

Legt man die Ergebnisse der Studien des Roten Kreuz zugrunde, so läßt sich folgende Tabelle erstellen⁴³²:

-
- 430 Eine der Studien untersuchte Arbeiterschüler zwischen 6 und 13 J. in Santa Cruz, Cochabamba und El Alto. Die andere Schüler und Studenten zwischen 12 und 22 J. in den Hauptstädten der Departaments (vgl. *CONAPRE*, Boletín Informativo 13, Juni 1991, hier: S.15).
- 431 *Cruz Roja Boliviana*, S.14. Vgl. etwa die Angaben bei *Bedregal/Viscarra*, 1989, S. 201ff., die, da ohne methodologische Erläuterungen und Untersuchungszusammenhang, unverständlich bleiben. Auch *Quiroga*, 1990, S. 48f., der darauf hinweist, daß die Mehrzahl der Studien von internationalen Organisationen finanziert seien, die zur Rechtfertigung der von ihnen unterstützten Substitutionspolitik nur daran interessiert seien, den "furchtbaren Einfluß" des Drogenkonsums nachzuweisen. Ähnlich pessimistisch zur Forschungssituation äußerte sich *Carlos Dipp*, Interview, La Paz, 25.10.1990 (zur genauen institutionellen Einordnung, vgl. Kapitel III D 2.4.2.).
- 432 Die Zahlen von La Paz ergeben sich aus *Cruz Roja Boliviana* 1990, S. 127ff. (139), wobei der dort angegebene Mittelwert, der für alle Schichten gilt, übernommen wurde. Die Zahlen der fünf Städte (*ibd.*, S. 113) müssen nach Unter-/Mittel-/Oberschicht differenziert werden, da die Studie selbst weder einen Mittelwert noch den jeweiligen Schichtanteil angibt, so daß die Berechnung eines Mittelwerts aus den angegebenen Zahlen unmöglich ist; die zitierten Zahlen stellen den jeweiligen Mittelwert von Männern und Frauen dar. Die beiden Studien sollten den Kenntnisstand bzgl. Drogen, Gebrauch von Drogen und die Schichtenzugehörigkeit der Konsumenten feststellen (*ibd.*, S. 15, 130). Die Studie über La Paz führte 1.536 Interviews mit 10 bis 25jährigen bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 1.000.000 durch (*ibd.*, S. 127, 135), während die neuere Studie auf 4.087 Interviews mit 10 bis 45jährigen bei einer Gesamtbevölkerung von 1.447.214 Einwohnern basiert (*ibd.*, S. 18, eigene Berechnungen). Demnach werden von beiden Studien ca. 2,5 Mio. der insgesamt ca. 6,5 Mio. Bolivianer erfaßt (38,5%), wobei jedoch zu beachten ist, daß bestimmte Altersgruppen außer acht gelassen wurden.

Tabelle 7: Mindestens einmaliger Gebrauch von "Drogen"⁴³³

Droge	La Paz (%)	fünf Städte (%)		
		Unterschicht	Mittelschicht	Oberschicht
Marihuana	3,8	0,6	0,8	1,1
Kokain	0,9	0,5	0,85	0,35
<i>Pasta Basica</i> ⁴³⁴	-	0,13	0,23	0
Heroin	-	0	0,05	0
Opium	0,13	-	-	-
Alkohol	0,13	0,6	0,35	0,7
Sedativa	0,13	-	-	-

Die Aussagekraft dieser Zahlen leidet darunter, daß die jeweiligen Schichten in der "Fünf-Städte-Studie" weder quantitativ noch qualitativ definiert werden (FN 430). Als Bezugspunkt kann allenfalls die La-Paz-Studie dienen, die 29,8% der Befragten der Unter-, 58,2% der Mittel- und 12,0% der Oberschicht zuordnet, ohne jedoch diese Einteilung am dem tatsächlich vorhandenen Schichtenmodell des Landes zu messen⁴³⁵.

Insgesamt kann festgehalten werden, daß Marihuana und Kokain am häufigsten (zumindest einmal) konsumiert werden, wobei nach der Tabelle Marihuana in La Paz eindeutig am meisten konsumiert wird, während in den fünf Städten - nach expliziter Angabe der Studie - Kokain zusammen mit *Pasta Base* mit 2,1% vor Marihuana und Alkohol liegt⁴³⁶. Der relativ geringe Wert für Alkohol erklärt sich damit, daß nicht ausdrücklich nach Alkoholkonsum gefragt wurde und Alkohol deshalb nur von denjenigen Befragten angegeben wurde, die ihn als Droge betrachten⁴³⁷.

Insgesamt gaben 10,42% (La Paz) bzw. 9,3% (fünf Städte) der Befragten an, "mindestens einmal" Drogen versucht zu haben, wobei in den fünf Städten prozentual mehr Männer als Frauen in den jeweiligen Schichten konsumierten: Unterschicht (Männer: 3,7/Frauen: 1,7%); Mittelschicht (4,5/2,2); Oberschicht (5,6/3,0)⁴³⁸. "Gewohnheitsmäßigen Konsum" gaben

433 Der Begriff "Drogen" wird weder definiert noch differenziert, jedoch scheint von den "illegalen Drogen" ausgegangen worden zu sein. Enthält eine Spalte keine Zahl, hat die entsprechende Studie nichts ermittelt.

434 Kokapaste: damit ist insbesondere das Nebenprodukt *Pitillo* gemeint (Kolumbien *Bazuco*, Perú PBC, vgl. I.2.2.).

435 *Cruz Roja Boliviana*, 1990, S.135. An anderer Stelle wird die Unterschicht soziologisch auf die Volksschichten (*sectores populares*) und geographisch auf die hochgelegenen Armenviertel La Paz' bezogen, die Mittelschicht auf die im Zentrum lebende "Mittelklasse" und die Oberschicht auf die reicheren Wohngegenden (*ebd.*, S.145).

436 *Ebd.*, S. 114. Betrachtet man jedoch die aufgeführten Drogen getrennt, liegt Marihuana auch bei den fünf Städten vor Kokain.

437 Es wurde gefragt "welche Droge" (sic !) versucht wurde (*ebd.*, S. 114, 138).

438 *Ebd.*, S.113, 138 und S.112. Die La-Paz-Studie differenziert nicht geschlechtsspezifisch.

0,78% (La Paz) bzw. 0,88% (fünf Städte) an, wobei die auch in diesem Fall genauere La-Paz-Studie mittels Hochrechnung der sog. "ausweichenden" (nicht antwortenden) Gruppe (0,85%) zu einem "realen Wert" von 1,6% gelangt. Dabei liegen auch hier die in den fünf Städten ermittelten schichtspezifischen männlichen Werte um bis zu zweimal höher als die weiblichen Werte⁴³⁹.

Eine altersspezifische Differenzierung gelangt zu folgenden Ergebnissen: In der Unterschicht werden die meisten Drogen "gewohnheitsmäßig" zwischen 19-21 Jahren, dann 22-25 und 16-18 (La Paz) bzw. 22-25, dann 13-15 und 16-18 (fünf Städte) konsumiert; in der Mittelschicht zwischen 22-25 (La Paz) bzw. 10-12, 16-18, 19-21, 22-25 (fünf Städte); in der Oberschicht (nur fünf Städte) zwischen 19-21, 22-25, 13-15, 16-18, wobei keine zwischen 10-12 und über 25 entdeckt wurden⁴⁴⁰.

Die CONAPRE-Studien (FN 428) gelangen zu überzeugenderen Ergebnissen. Bei den zwischen 13- und 22jährigen Jugendlichen wurde überwiegend ein (mindestens einmaliger) Konsum von Alkohol (40,5%) und Tabak (27,3%) festgestellt, während der Konsum anderer (illegaler) Drogen mit 12,8% weit darunter liegt. Der gewohnheitsmäßige Konsum von Alkohol beträgt 1,7%, von Tabak 3,5% und von anderen Drogen 2,7%⁴⁴¹. Bei den zwischen 6- und 13jährigen Schülern aus der Arbeiterschicht beträgt der (mindestens einmalige) Konsum von Inhalationsmitteln 4,7%, von Kokain 1,5 und Marihuana 0,1%⁴⁴².

Obwohl die CONAPRE-Studien einen geringen Anstieg gegenüber den früheren Roten-Kreuz-Studien erkennen lassen, bleibt der illegale Drogenkonsum gering, und man kann mit dem Roten Kreuz folgern:

"... der unerlaubte Drogenkonsum erreicht zumindest in den Städten, in denen die Studie durchgeführt wurde, noch keine alarmierenden Stufen, was bedeutet, daß es (noch) Zeit ist, VORBEUGUNG durchzuführen" (Hervorhebung im Text)⁴⁴³.

439 Unterschicht (männlich 0,6/weiblich 0,3), Mittelschicht (0,3/0,2), Oberschicht (0,6/0,3) [ebd., S. 115f., 140ff.]

440 Ebd., S. 116ff., 143ff. Beachte, daß die La-Paz-Studie nur Personen zwischen 10-25 Jahre erfaßt. Für die Oberschicht konnten für La Paz keine Zahlen ermittelt werden.

441 CONAPRE, Boletín Informativo 13, Juni 1991, S.9ff. (Grafiken 1-4).

442 Ebd., S.15f.

443 Ebd., S. 121.

3.3. Kokaanbau und -verarbeitung

Bolivien ist der zweitgrößte Kokaproduzent⁴⁴⁴ mit einer Anbaufläche von 50-70.000 ha, was 65 bis 130.000mT entspricht⁴⁴⁵. Die Hauptanbaugebiete befinden sich in der Region *Chapare*, Departement Cochabamba (85-90% der Gesamtanbaufläche), und *Yungas*, Departement La Paz (10-15%); ein geringer Anteil (845 ha) wird in Yapacani, Departement Santa Cruz, angebaut⁴⁴⁶.

Zwischen 1963 und 1987 hat sich die Anbaufläche nach offiziellen Angaben um das 20,3fache und die Kokaproduktion um das 31,5fache erhöht⁴⁴⁷, wobei die großen Steigerungsraten Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre liegen und eine gewisse Stabilisierung ab 1986 eingetreten ist⁴⁴⁸. Die Produktionssteigerung, insbesondere seit Ende der 70er Jahre, erklärt sich zum einen aus der aufkommenden Kokainnachfrage des US und Ende der

444 *Bedregal/Viscarra*, 1989, S. 202, spricht auch von einer "bedeutenden Marihuana-produktion", was sich jedoch nicht mit anderen Quellen deckt (vgl. insbesondere *US Department of State-BINM*, 1991, S.80: "Bolivia is not a significant producer or trafficker of other dangerous drugs ...").

445 Das *US Department of State-BINM*, 1991, S. 21 schätzt brutto - ohne Zerstörung (zur Unterscheidung brutto-netto vgl. V 2) - 55.400 ha und 68.300 mT (1989) bzw. 58.400 ha und 64.400 mT (1990). Die bolivianische Regierung spricht von 60.956 ha und 151.992 mT (*Presidencia de la Republica*, 1990, S. 42ff.). Inoffizielle Zahlen gehen für 1987/88 von 70.000ha und 100-150.000 mT aus (*Campodónico*, 1989, S. 229) bzw. 61.000 und 147.608 (*Quiroga*, 1990, S. 34). Selbst offizielle Quellen geben widersprüchliche Zahlen an (vgl. *ebd.*, S.80ff.). Zur Zahlenproblematik *Cortez*: "Wir hängen in diesem Moment in fataler und unumkehrbarer Weise ... von den Nordamerikanern, die die Informationen ... vollkommen willkürlich und immer ihren eigenen politischen Interessen untertan handhaben, ab" (Interview, La Paz, 24.10.1990). Das *US State Department-BINM*, 1991, S.23 geht nun - wie in Perú (2.3.) - von einem höheren Ertrag der reifen Kokablätter in der *Chapare* Region aus (statt 1,6mT per ha jetzt 2,7 mT/ha), so daß sich die Produktion auf 81.000 mT (1990) bzw. 79.100 mT (1991 geschätzt) erhöht.

446 *Presidencia de la Republica*, 1990, S. 42 gibt folgende Verteilung an: *Chapare* (51.198 ha und 141.511 mT), *Yungas* (8.913 und 8.343) und Yapacani (845 und 2.138); vgl. auch *Campodónico*, 1989, S. 229; *Quiroga*, 1990, S. 34; *Dietz*, 1990, S.72ff. Zur gesetzlichen Verteilung vgl. u. Kap. III D 2.2.1. a).

447 *Presidencia de la Republica*, 1990, S. 2.

448 1963 (3000 ha/4.800mT), 1970 (4.450 ha/6.000 mT), 1975 (11.285ha/11.800mT), 1979 (20.833/17.070 mT), 1981 (28.308ha/38.286mT), 1983 (44.661/-), 1985 (64.542ha/141.233mT), 1986 (70.995ha/134.554mT), 1987 (-/133.766mT), 1988 (60.956ha/136.762mT), 1989 (55.400ha/77.600mT), 1990 (58.400ha/81.000mT). Die Zahlen bis 1988 stammen vom bolivianischen Landwirtschaftsministerium, außer der Hektarangabe für 1988, die von DIRECO stammt (zitiert nach *Quiroga*, 1990, S. 81f.). Die Zahlen von 1989/1990 stammen vom *US Department of State-BINM*, 1991, S. 21f., wobei die aufgrund der höheren Erträge bereinigten Angaben verwendet wurden. Angaben von *DIRECO* und des *US Department of State-BINM* stellen (zu) konservative Schätzungen dar (vgl. zur Zahlenproblematik - selbst bei Heranziehung ausschließlich offizieller Quellen - schon I. 2.2. und die z.T abweichenden Angaben in *Presidencia de la Republica*, 1990, S. 43, FN 437).

80er auch des europäischen Marktes; zum anderen ist sie, so Labrousse⁴⁴⁹, auf nur an ihrer persönlichen Bereicherung interessierte Sektoren der Oligarchie und der Armee sowie auf die allgemeine ökonomische Krise, die die ländliche (indianische) Bevölkerung besonders schwer trifft, zurückzuführen:

"Der Kokaanstieg ... ist auch Konsequenz der schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die einen Großteil der Landbevölkerung und die untersten Schichten der städtischen Bevölkerung bedrängen"⁴⁵⁰.

Die Stabilisierung bzw. der Rückgang seit 1986 ist auf den Beginn der Substitutionspolitik (III D. 2.2.), die eine jährliche Reduktion der Anbaufläche zur Folge hat (V 2.), sowie eine gewisse "Sättigung" des US Marktes zurückzuführen.

Die Steigerungstendenz seit 1963, insbesondere seit 1978, geht Hand in Hand mit der Produktionsverlagerung von der traditionellen Anbauzone *Yungas* zur überwiegend "illegalen" *Chapare*-Region⁴⁵¹, von wo gegenwärtig, wie oben erwähnt, 85-90% der Produktion kommen. Eine ähnliche Entwicklung war in Peru bezüglich der Produktionsverlagerung von *La Convención/Lares* nach dem *Alto Huallaga* festzustellen (2.3.).

Nach offiziellen Angaben werden derzeit 84% der Kokaproduktion zur illegalen Verarbeitung genutzt, während nur 16% dem traditionellen Konsum dienen, wobei der Großteil der illegalen Produktion aus dem *Chapare* stammt. Dort werden 86% der Produktion zur Sulfatherstellung und nur 14% für den traditionellen Konsum verwendet, während in den *Yungas* das Verhältnis 43% zu 57% ist⁴⁵². Hinzu kommt, daß die Produktivität im *Chapare* bis zu dreimal höher als in den *Yungas* ist. Im *Chapare* erhält man aus einem Hektar Koka 2.650 kg im Gegensatz zu 810 Kg in den *Yungas*⁴⁵³.

Ähnlich wie in Peru findet auch in Bolivien eine Weiterverarbeitung der Kokaernte statt. Nach offiziellen Angaben wurde 1988 90% des geernteten Koka zu Kokapaste, davon 10% zu Base und diese Menge vollständig zu Kokain HCL verarbeitet, was 1.368,6 mT Paste, 67,6 mT Base und 54,1

449 Labrousse, 1990, S. 368.

450 *Presidencia de la Republica*, 1990, S.6; vgl. auch Labrousse, 1990, S. 369.

451 *Presidencia de la Republica*, 1990, S. 2.

452 *Presidencia de la Republica*, 1990, S. 2, 34. In Yapacani beträgt danach das Verhältnis illegale/legale Verwendung 90%/10%. Nach Quiroga, 1990, S. 35 wird 90% der Gesamtproduktion illegal und 10% legal verwendet. Nach DINACO werden jährlich ca. 100.000t Kokablätter produziert, davon 10.000 für traditionellen Konsum, sog. *acullico* (*Ultima Hora*, La Paz, 7.12.1991).

453 Nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums, die im einzelnen bestritten, in der Tendenz aber akzeptiert werden (vgl. Quiroga, 1990, S. 82; vgl. die neuen US-Angaben in FN 443).

mT Kokain ergab⁴⁵⁴. Der Kokapreisverfall hat bewirkt, so die Regierung, daß "eine größere Zahl von Personen ... in den Koka-Kokain-Prozeß als Form der Wiedererlangung der wegen des Kokapreissturzes verlorenen Einkünfte verwickelt" ist⁴⁵⁵, d.h. die "heimische" Produktion von Kokapaste hat zugenommen. Die verstärkte Repression in Kolumbien hat außerdem zu einer Kokainproduktionsverlagerung geführt (schon I 2.4.1.). Von offizieller Seite wurde Mitte 1991 geschätzt, daß - statt früher 10% - inzwischen 30 bis 40% des bolivianischen Koka zu Kokain HCL verarbeitet werden und befürchtet, daß "Bolivien zum Hauptkokainproduzenten wird"⁴⁵⁶. Dem entsprechen Berichte, nach denen inzwischen 30-35 aktive Gruppen des Drogenhandels existieren, von denen die neueren im *Chapare* und im Beni operieren⁴⁵⁷.

Die technisch unkomplizierte Verarbeitung zu Paste wird meist von den Kokabauern in den Anbauzonen selbst vorgenommen⁴⁵⁸, während die technisch aufwendigere Herstellung der Base und des Kokain HCL in etwa 4.500 "Laboratorien", von denen 4.000 vom *Chapare* und 500 von den *Yungas* "versorgt" werden⁴⁵⁹ und die in den Departements Cochabamba, Santa Cruz, Beni und Pando gelegen sind⁴⁶⁰, vorgenommen wird. Noch im Jahre 1990 wurde der Großteil dieser Laboratorien von den kolumbianischen Kartellen, insbesondere dem Medellín-Kartell, kontrolliert⁴⁶¹. Mit der Übergabe der Führung Medellins (I.4.1) und zahlreicher mit Medellín zusammenarbeitender bolivianischer Händler⁴⁶² sowie der erwähnten Produktionsverlagerung dürfte sich diese Situation im Laufe des Jahres 1991 jedoch geändert haben. Heute erscheint es wahrscheinlich, daß eine kolum-

454 *Republica de Bolivia*, 1989, S.10f. *Presidencia de la Republica*, 1990, S. 6ff., 34 gibt für 1987 etwa 1.354mT Kokapaste, 684 mT Base und 218,8 mT Kokain HCL an. *Quiroga*, 1990, S. 90, - aufgrund Zahlen des Landwirtschaftsministeriums - 1.036mT, 345mT, 314mT. Das *US State Department-BINM*, 1990, S.14 für 1989 173mT Kokain HCL. Zur genauen Berechnung dieser Zahlen (insbesondere Ertrag ha/kg, Verarbeitungskoeffizienten) schon I.2.2.

455 *Presidencia de la Republica*, 1990, S. 7.

456 *NAD* 15/Juli 1991/4. Ähnlich äußerte sich *Sanchez B.*, Interview, La Paz 23.10.1990. Vgl. auch *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 14.3.1992-3 (Haubrich).

457 Die Zahlenangabe stammt von der DEA (nach *NAD* 24/April 1992/1); vgl. auch *Presencia*, La Paz, 26.11.1991; *La Razón*, La Paz, 20.9.1991 u. 29.11.1991; *Ultima Hora*, La Paz, 16.6.1991. Oder auch die Erklärung des "StS sozialer Verteidigung" Torrico, daß der Drogenhandel zunehme (*La Razón*, 29.9.1991).

458 So *Matyas*, Interview, La Paz, 23.10.1990; vgl. auch *Campodónico*, 1989, S. 231.

459 *Aguiló*, 1988, S. 61.

460 Vgl. *ebd.*, S. 8; *Quiroga*, 1990, S. 30; *Bedregal/Viscarra*, 1989, S. 110.

461 *Sanchez B.*, Interview, La Paz 23.10.1990; vgl. auch *NAD* 6/Okt.1990/3.

462 Insgesamt haben sich sieben Händler im Zuge der neuen Politik 'freiwillige Übergabe gegen Nicht-Auslieferung' (näher III D.2.3.2 b), IV 2.3.3.c.) gestellt, ein weiterer nach Fristablauf (zu Namen und Bedeutung V 3.4.). Der ehemalige bolivianische Kokainkönig Roberto Suárez Gómez (*Rey de la Cocaína*) verbüßt schon seit Juli 1988 in La Paz eine Haftstrafe und sein Nachfolger und Neffe Jorge Roca

bianische Kontrolle von Cali ausgeübt wird und sich der bolivianische Handel im übrigen verselbständigt hat. Von offizieller Seite wurde jedenfalls inzwischen anerkannt, daß eine "Kolumbien Connection", insbesondere des Cali-Kartells, mit im Beni operierenden Drogenbanden existiert⁴⁶³.

Zusammenfassend bleibt demnach festzuhalten, daß Bolivien sich vom zweitgrößten Kokaproduzenten auch zu einem erstzunehmenden Hersteller von Kokainbase und Kokain entwickelt hat.

3.4. Dimensionen des Drogenhandels

3.4.1. Die sozioökonomische Bedeutung

a) Makroökonomische Indikatoren

Im Gegensatz zu Kolumbien und Perú liegen für Bolivien keine Untersuchungen vor, die die ökonomische Bedeutung des Drogenhandels für einen bestimmten Zeitraum darstellen. Die Regierung selbst hat jedoch die Wichtigkeit des Drogenhandels immer wieder betont. In einem Dokument von 1989⁴⁶⁴ wird der Gesamtproduktionswert von Koka und seinen Derivaten für 1988⁴⁶⁵ auf US \$ 891,2 Mio. geschätzt, wobei sich dies wie folgt verteilt (in Mio. US \$): Kokaproduktion (205), Kokapaste (287,4), Base (101,4) und Kokain HCL (297,4). Dabei kann es sich - wie oben (1.4.2., 2.4.1) auch hier nur um grobe Schätzungen handeln, da die zur Berechnung des Umsatzerlöses benötigten Variablen Produktionsmenge und Preis aus den genannten Gründen⁴⁶⁶ sehr unsicher sind. Das vorliegende Dokument enthält insofern eine Abweichung von bisher dargestellten Berechnungen, als es zwischen realer und potentieller Produktion differenziert. Bei der **realen** Produktion wird nur die Menge (in mT) zugrunde gelegt, die real in Bolivien verarbeitet wird ("heimische" Produktion, vgl. 3.3.), während bei der **potentiellen** Produktion davon ausgegangen wird, daß 100% verarbeitet werden. Diese Differenzierung, deren praktischer Sinn nicht einleuchtet, stellt eine zusätzliche Fehlerquelle dar, wie durch folgende eigene Berechnungen belegt werden soll (der nicht mathematisch

Suárez (*Techo de Paja*) wurde am 13.12.1990 in Los Angeles festgenommen (IA 22/August 1988/1; NAD 6/Okt.1990/3; NAD 9/Januar 1991/4).

463 So der StS für soziale Verteidigung Torrico (nach NAD 30/Oktob. 1992/6).

464 *Republica de Bolivia*, 1989, S. 6ff. Vgl. auch *Machicado*, 1991, S.221.

465 Das Dokument gibt an vielen Stellen keine Jahreszahl an, bezieht sich an anderen jedoch immer auf 1988 und beginnt auf Seite 1 mit der Beschreibung der Produktion des Jahres 1988, so daß davon auszugehen ist, daß sich auch die hier zitierten Zahlen auf 1988 beziehen.

466 Vgl. (nochmals) I 2.2., wo insbesondere auf die Transformationskoeffizienten eingegangen wird.

geschulte und interessierte Leser kann folgenden Absatz überspringen und sich auf das danach folgende Ergebnis beschränken).

Zur Ermittlung vom Gesamtproduktionswert von US \$ 891,2 Mio. wurden folgende Werte verwendet: Anbaufläche von 51.198 ha (*Chapare*) mit einer Rentabilität von 2.695 kg./ha (= 137.978,6 mT), 8.913ha (*Yungas*) mit 900kg/ha (= 8.021,7 mT), insgesamt also 146.000,3 mT. Daraus folgen - **potentiell** - 1.460 mT Kokapaste bei einem Transformationskoeffizienten von 0,01 (96 kg Koka= 1kg Paste), 715,4 mT Base bei 0,49 (2,02 kg Paste=1kg Base) und 572,3 mT Kokain HCL bei 0,8 (1,25 kg Base = 1kg Kokain). Geht man, wie das zugrundeliegende offizielle Dokument, davon aus, daß in Bolivien nur 90% der Kokaproduktion zu Paste und nur 10% der Paste zu Base verarbeitet werden (s. schon 3.3.), reduzieren sich die Mengen auf - **real** - 1.386mT Paste, 67,6mT Base und 54,1mT Kokain; multipliziert man diese reduzierten Mengen mit dem jeweiligen Preis, ergeben sich als Einzelproduktionswerte US \$ 205,9 Mio. für Koka (bei 1,41 US \$/kg Koka), 291 Mio. für Paste (bei 210 US \$/kg rohe Paste), 101,4 Mio. für Base (bei 1.500 US \$/kg) und 297,6 Mio. für Kokain (bei 5.500 US \$/kg), insgesamt also US \$ 895,5 Mio., d.h. annäherungsweise der offizielle ermittelte Wert von 891,2 Mio.⁴⁶⁷. Geht man von der **potentiellen** Produktion aus, ergeben sich - aufgrund der genannten höheren Mengen - höhere Einzelwerte für Paste (1.460mT mal US \$ 210/kg = 306,6 Mio.), Base (715,4 mal 1.500 = 1073,1 Mio.) und Kokain (572,3 mT mal 5.500 = 3.147,65 Mio.), insgesamt also US \$ 4.733,25 Mio.

Im Ergebnis bedeutet dies, daß der **reale** Gesamtproduktionswert US \$ 895,5 Mio. und der **potentielle** US \$ 4.733,25 Mio. beträgt. Die Abweichung zwischen dem **realen** offiziellen Wert (891,2 Mio.) und dem hier ermittelten (895,5 Mio.) beruht auf einem Rechenfehler der offiziellen Angaben (vgl. FN 458). Der hier ermittelte **potentielle** Wert (4.733,25 Mio.) entspricht eher den in einem anderen Regierungsdokument für 1987 angegebenen Wert von US\$ 3.722,45 Mio., wobei die Abweichung im wesentlichen auf geringere Produktionsmengen und einen geringeren Rohkokainpreis zurückzuführen ist⁴⁶⁸. Es existieren also innerhalb der offiziellen Quellen nicht nur schlichte Nachlässigkeiten, sondern auch unterschiedliche Berechnungsarten, die, so könnte eine provokante These lauten, der Ausdruck der Verfolgung unterschiedlicher drogenpolitischer Ziele innerhalb der gleichen Regierung sind.

467 Die Werte wurden durch eigene Berechnungen auf Grundlage der in *Republica de Bolivia*, 1989, S. 9ff. angegebenen Zahlen ermittelt. Die Abweichung basiert auf einem Rechenfehler in *ebd.*, S. 10f. bei der Ermittlung des Wertes der Kokapaste (1.368,6 mT mal 210 US\$/kg = US \$ 287,4 statt 291 Mio. !) und des Kokains (54,1mT mal 5.500 US\$/kg = 297,4 statt 297,6 Mio. !).

468 *Presidencia de la Republica*, 1990, S. 45, 49 (Anexo). Dort werden folgende Mengen und Preise für 1987 angegeben: Koka (127.211 mT/1,56 US\$ pro kg), Kokapaste (1.354,4/262), Base (683,8/1.500), Kokain (547,04/3.917). Nach Ansicht dieses Dokuments ist es "nicht möglich den finanziellen Anteil ... der letzten beiden Verarbeitungsprozesse (Base und Kokain HCL), der effektiv im Land bleibt, zu bestimmen" (*ebd.*, S. 9). Nach *NAD* 6/Oktober 1990/4 sind die Kokapreise im September 1990 wieder bis auf durchschnittlich 1,70 US\$/kg gestiegen, nach eigener *field work* Ende 1991 auf bis zu 1,4 US\$/kg (*Yungas*) und 1,62 US\$/kg (*Chapare*). Preise 1987 - 1990 in *UNDCP*, 1992, S.10.

Inoffizielle Angaben bewegen sich zwischen US \$ 3 bis 4.000 Mio. für die Jahre 1987/88⁴⁶⁹.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, was der reale nationale **Umsatzerlös** ist. Folgt man dem Regierungsdokument von 1989, wird **real** 90% der im Land hergestellten Paste exportiert, was US \$ 258,7 Mio. Umsatzerlös (90% vom genannten offiziellen Gesamtproduktionswert 287,4 Mio.) ergibt, und die restlichen 10% zu Base und danach Kokain HCL verarbeitet, das - vollständig exportiert - einen Erlös von US \$ 297,4 Mio. bringt, insgesamt also 556,1 Mio.⁴⁷⁰ (wovon zur Ermittlung des **Reingewinns** natürlich die Kosten abzuziehen sind, dazu sogleich). Diese Zahl kann überprüft werden, indem die Differenz zwischen legalem und realem (z.T. illegalen) Devisenfluß ermittelt wird und die illegalen Importe geschätzt werden; demnach beträgt der Umsatzerlös bis zu US \$ 490 Mio.⁴⁷¹. Inoffizielle Quellen geben 300-900 Mio. an⁴⁷².

Vergleicht man potentiellen Produktionswert und Umsatzerlös mit einigen makroökonomischen Indikatoren, wird die ökonomische Bedeutung des Drogenhandels erst vollständig deutlich. Ein potentieller Produktionswert von - durchschnittlich - US 4.000 Mio. entspricht 92,3% des bolivianischen BIP von 1988 (4.332 Mio.⁴⁷³), 556 Mio. Umsatzerlös entspricht 12,8% des BIP, 92,6% des Werts der legalen Exporte (1988: 600,5 Mio.), 258,8% des legalen Hauptexportproduktes Gas, 96,1% der legalen Importe, 292,8% des gesamten Schuldendienstes und 159,4% der öffentlichen Investitionen⁴⁷⁴. Der Umsatzerlös allein der Kokaproduktion beträgt fast 29% der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion, womit Koka zum wichtigsten Agrarprodukt wird⁴⁷⁵.

469 Quiroga, 1987, S.13, spricht von 4.000 Mio.; *Campodónico*, 1989, S. 231f., von 1.400 (ohne Rohkokain); *Hardinghaus*, 1989, S. 98, von 3.000; *CEDIB*, 1989, S. 14 von 4.000; *Volger*, 1990, S. 4, von 4.000; *Pardo*, 1991, S.1 von 200 Mio. nur für die Kokaproduktion.

470 *Republica de Bolivia*, 1989, S.11. Ich lege hier die offiziellen, von Rechenfehlern (FN 465) unbereinigten Zahlen zugrunde.

471 *Presidencia de la Republica*, 1990, S.14 allerdings andere Variablen verwendend.

472 *Quiroga*, 1990, S.36f., gibt 367 und 900 aufgrund offiziellen Dokumenten an; *Campodónico*, 1989, S.234, "mindestens" 500; *Hardinghaus*, 1989, S.103, 600-900; *CEDIB*, 1989, S.14, 600; *Labrousse*, 1990, S.373, 300-600; *Volger*, 1990, S.4, 600; *Ultima Hora* (La Paz) vom 12.9.1990: "mehr als US \$ 300 Mio."

473 *Republica de Bolivia*, 1989, S.1. *Der Fischer Weltatmanach* 91, Frankfurt 1990, S. 82f. gibt ein BSP von US\$ 3.930 Mill für 1988 an; danach wäre also der Anteil größer als 100%.

474 *Republica de Bolivia*, 1989, S. 11 (z.T. eigene Berechnungen).

475 *Ebd.*, S. 6 (1986: 28,2%, 1987: 28,3; 1988: 28,9); *Presidencia de la Republica*, 1990, S. 3 (28,5%); *Pardo*, 1991, S.1. geht von eine Kokaproduktionswert von US \$ 200 Mio aus, was 20% des landwirtschaftlichen BIP entsprechen und womit Koka zum zweitwichtigsten Produkt nach Gas werde.

Der sich aus dem Umsatzerlös unter Abzug der Personal- und "Geschäftskosten"⁴⁷⁶ ergebende **Reingewinn** wird von den 10-15 "Kokainfamilien" größtenteils⁴⁷⁷ auf den internationalen Finanzmärkten angelegt. Der Rest wird in Bolivien durch Schmuggel von Luxusgütern und Eingang ins offizielle Finanzsystem "gewaschen". Die "Neue Ökonomische Politik" der Regierung Paz Estenssoro hat durch eine liberale Währungspolitik, deren zentraler Bestandteil der tägliche unkontrollierte Dollartausch in der sog. "Schwarzen Börse" (*bolsin*) der Zentralbank war, de facto zur Legalisierung der Drogendollars beigetragen⁴⁷⁸. Sichtbarster Ausdruck dessen ist der offene "Schwarztausch" auf zahlreichen öffentlichen Plätzen in La Paz, dessen bekanntester - nahe des Marktplatzes gelegen - "Klein-Miami" genannt wird⁴⁷⁹. Der Zufluß der Drogenhandelsdevisen erklärt deshalb "in einem großen Maß die gegenwärtige Stabilität des Dollarpreises und die gemäßigte Inflation"⁴⁸⁰. Nach Benítez Laroca sind "die Narcodollars das rezeptfreie Vitamin der Volkswirtschaft"⁴⁸¹.

Polizeiliche Interdiktionsmaßnahmen, die in der Regel zu einer vorübergehenden Verringerung des (illegalen) Dollarangebots, damit zu einer Erhöhung des Dollarpreises und der Lebenshaltungskosten führen, finden deshalb wenig Sympathie in der Bevölkerung:

"Nach jeder großangelegten Anti-Drogen-Operation steigt der Preis für Dollars und alles wird teurer: Viele Leute atmen erleichtert auf, wenn die Aktivität vorbei ist und alles zum Normalzustand zurückkehrt"⁴⁸².

b) Regionale Effekte

Seit den 60er Jahren sind verstärkt Migrationsströme ländlicher und - in geringerem Ausmaß - städtischer Bevölkerung in die Kokaanbaugebiete, insbesondere in die *Chapare*-Region, festzustellen. Nach offiziellen Angaben wächst in der *Chapare*-Region die Familienzahl um 15,3% jährlich⁴⁸³. Nach einer Studie von Aguiló zogen zwischen 1965 und 1987 in drei Mi-

476 Nach *Volger*, 1990, S.4 gehen jährlich 100 Mio. an die Beschäftigten der Kokainindustrie; zu den Produktionskosten i.E. *Presidencia de la Republica*, 1990, S.52ff. (Anexo).

477 Nach *ebd.* zu 75%.

478 Vgl. *Campodónico*, 1989, S.243ff.

479 Beobachtungen während der Forschungsaufenthalte; vgl. auch *Kawell*, 1989, S.10.

480 *Campodónico*, 1989, S. 246; auch *Quiroga*, 1990, S.37f.

481 *Ultima Hora* (La Paz) vom 12.9.1990. Auch *Volger*, 1990, S.5: "Heute hält nur noch die Schmuggelwirtschaft das Land aufrecht: Cocapaste und Kokain werden exportiert, Luxuswaren und andere Konsumgüter werden ins Land geschmuggelt". W. Cerruto, Direktor des Nationalinstituts für Statistik: "... es gibt einen größeren Teil der Volkswirtschaft, der vom Drogenhandel bewegt wird", in: *Ultima Hora* (La Paz) vom 6.12.1990. Ähnlich *El Espectador*, Bogotá. 26.1.1992-1D.

482 Susanna Race, zitiert bei *Kawell*, 1989, S. 10.

483 *Presidencia de la Republica*, 1990, S.5.

grationsbewegungen 60.000 Familien bestehend aus durchschnittlich fünf Mitgliedern (also 300.000 Personen) in den *Chapare*⁴⁸⁴. Nach Oporto lagen die größten Migrationen in den Jahren der wirtschaftlichen Krise und des Kokabooms zwischen 1981-86⁴⁸⁵. Toranzo weist in diesem Zusammenhang auf das Phänomen der "*descampesinización*" und "*recampesinización*" hin, um die Ersetzung der traditionellen Migration Land-Stadt durch die 'Kokamigration' Land-Land, Stadt-Land zu beschreiben⁴⁸⁶.

Hauptgrund dieser Migrationsbewegungen ist, wie auch von offizieller Seite anerkannt wird, die hoffnungslose sozioökonomische Situation, insbesondere der Landbevölkerung:

"Die allgemeine, in den letzten Jahren verschlimmerte, Krisensituation, die die ländliche Bevölkerung trifft, verursacht große vorübergehende oder endgültige Migrationsströme zu den Kokaproduktionszonen"⁴⁸⁷.

Labrousse weist darüber hinaus auf einen Zusammenhang zwischen dem Zinnpreisverfall auf dem Weltmarkt, der zur Schließung zahlreicher Zinnminen und Massenarbeitslosigkeit der Minenarbeiter führte, und den "Kokamigrationen" hin:

"Une partie de ces mineurs ont gagné la région de Cochabamba ... la tentation était grande de descendre .. dans la plaine du *Chapare* et ses plantations de Coca qui ne sont qu'à 150 km de la capitale régionale"⁴⁸⁸.

Direkte Folge dieser Migrationen war eine totale Änderung der ursprünglich von Polykulturen geprägten Produktionsstrukturen hin zu Kokamonokulturen. Nach offiziellen Angaben stieg der Kokaanteil am landwirtschaftlichen Umsatz (Bruttoproduktionswert) in Cochabamba von 24,7% (1980) auf 62,8% (1987) und in La Paz (*Yungas*) von 18,7 auf 33,2%; in der Kokaregion *Chapare* sogar von 66% auf 92,5%⁴⁸⁹. Nach einer Studie des in Cochabamba ansässigen "Zentrums zur Untersuchung und regionalen Entwicklung" (CIDRE) veränderte sich die Produktionsstruktur zwischen 1971 und 1985 folgendermaßen: 1971 (52% Bananen/Platanen, 22% Koka, 12% Reis, 9% Yuca, 4% Orangen), 1977 (39% Reis, 27% Bananen/Platanen, 27% Koka, 4% Yuca, 3% Orangen), 1985 (68% Koka, 14% Bananen/Platanen, 11% Reis, 4% Yuca, 3% Orange)⁴⁹⁰. Diese Hin-

484 *Aguiló*, 1988, S. 54ff., wobei in der ersten Migrationsbewegung (1965-75) 5.000 Familien (8,4%), in der zweiten (1970-80) 30.000 (50%) und der dritten (1975-87) 25.000 (41,6%) in den *Chapare* zogen.

485 *Oporto*, 1989, S. 174.

486 *Toranzo*, 1991, S.98f.

487 *Republica de Bolivia*, 1989, S. 3. Zu den "conditions de pauvreté absolue" vgl. auch *Labrousse*, 1990, S. 369.

488 *Labrousse*, 1990, S. 370

489 *Presidencia de la Republica*, 1990, S. 3f.

490 Zitiert in *The Panos Institute*, 1990, S.8; vgl. auch *Oporto*, 1989, S. 174 mit ähnlichen Zahlen.

wendung der Bauernschaft von einer diversifizierten zu einer Koka-monoproduktion, die - wie im Falle Perus - in der relativ hohen Rentabilität der Koka begründet ist⁴⁹¹, bedeutet "den Bruch des traditionellen Systems"⁴⁹² zugunsten eines "Koka-Koka-Systems"⁴⁹³ und somit in letzter Konsequenz die Zerstörung der traditionellen bäuerlichen Wirtschaft, was sich insbesondere im hohen Grad der Merkantilisierung und Monetarisierung der neuen Kokawirtschaften zeigt:

" ... das Leben ist nicht möglich, wenn man nicht über mehr oder weniger permanente Geldeinkommen verfügt. Im *Chapare* könnte keine Familie auf der Basis nicht monetärer Tauschformen auskommen, denn alle Bedürfnisse werden durch Geld befriedigt"⁴⁹⁴.

Dies hat eine Steigerung der Lebenshaltungskosten und "eine Beschleunigung des landwirtschaftlichen Kreislaufs, um so früh wie möglich zu Koka zu gelangen", zur Folge⁴⁹⁵. Der Kokaboom hat außerdem nicht die Entwicklung der Infrastruktur begünstigt und - aus offizieller Sicht - zu einem Verlust von arbeitsrechtlichen Garantien geführt⁴⁹⁶. Letzterem widerspricht jedoch der in diesen Regionen hohe Grad gewerkschaftlicher Organisierung⁴⁹⁷, der die Durchsetzung einer mit den Interessenvertretungen der Kokabauern nicht abgestimmten Substitutionspolitik unmöglich macht [dazu unten 3.4.2.b)].

Schließlich macht sich auch in diesen Regionen die Beschäftigungswirksamkeit des Koka-Kokain-Prozesses bemerkbar. Nach der (gründlichsten) Untersuchung von Aguiló⁴⁹⁸ sind insgesamt 463.000 Personen - ohne die in der Drogenbekämpfung tätigen Sicherheitskräfte

491 Nach *Presidencia de la Republica*, 1990, S.5 betragen die "direkten Kosten pro exportiertem Dollar" bei Koka 10 Cents, bei Öl/Gas 15, Zinn 51 und nicht traditionellen Produkten 60 Cents, ohne den Preisverfall dieser Produkte gegenüber Koka zu berücksichtigen. Im *Chapare* schwankte der (illegale) Preis 1991 zwischen US \$ 12 und 81 pro 50 kg, in den *Yungas* betrug er im November 1991 ca. 70 US\$/50 kg; dagegen für das Hauptsubstitutionsprodukt Kaffee ca US\$60/50 kg, für Banane 1,5/20 kg. Zu berücksichtigen ist, daß Koka viermal jährlich geerntet und verkauft wird (Besuch in den Zonen, vgl. Annex III).

492 *Oporto*, 1989, S.174.

493 *Aguilar*, 1987, S.51.

494 Flores/Blanes, zitiert in *Quiroga*, 1990, S.42. Vgl. auch zur Zerstörung der bäuerlichen Wirtschaft *Oporto*, 1989, S.179; *Aguilar*, 1987, S.49ff.; *Presidencia de la Republica*, 1990, S. 7.

495 *Ebd.*, S.4.

496 *Ebd.*, S.6.

497 In den Tropen Cochabambas gibt es folgende Gewerkschaften: *Federacion Especial de Trabajadores Campesinos del Tropicó Chapare* (20.409 Mitglieder), *Federacion Especial de Trabajadores de Carrasco Tropical* (9.798), *Federacion de Yungas del Chapare* (-), *Federacion Unica de Centrales Unidas* (3.349), *Federacion de Colonizadores de Chimoré* (958), die alle dem Dachverband COB angehören (vgl. *Oporto*, 1989, S.175f.; *Morales* und *Gutierrez*, Interview, Cochabamba, 29.10.1990).

und Verwaltungsangestellten - beschäftigt, davon 414.250 im Bereich der Kokaproduktion (300.000 Anbauer, 74.250 Käufer, 40.000 Transporteure, sog. *zepas* und *matobenes*), 42.500 in der Verarbeitung (20.000 Hersteller von Paste, 22.500 von Kokain, *pisacocas*) und 6.250 im Handel (250 Chemikalienhändler, 400 Zwischenhändler, 5.600 in Banden organisierte Verteiler). Bis auf die "Verteiler" haben alle in den Anbauregionen ihren Arbeitsschwerpunkt. Damit sind 7,07% der Gesamtbevölkerung (ausgehend von 6.550.000) und 12,6% der ländlichen Bevölkerung (insgesamt 56% der Gesamtbevölkerung = 3.668.000) im Koka-Kokain-Prozeß tätig⁴⁹⁹. Andere Quellen sprechen von 300 bis 700.000 Beschäftigten, wobei jedoch oft nur von Produzenten (im Sinne von Anbauern) ausgegangen und eine dem mehrstufigen Verarbeitungsprozeß entsprechende Differenzierung (I 2.2.) nicht vorgenommen wird⁵⁰⁰.

c) Bewertung

Von offizieller Seite wird einerseits auf die negativen strukturellen Folgen der "Kokawirtschaft", insbesondere die finanzwirtschaftliche Abhängigkeit von "Kokadollars" und der Wettbewerbsverlust legaler Wirtschaftszweige, hingewiesen, andererseits jedoch anerkannt, daß ein durch einen Preisverfall verursachter "Sturz der illegalen Exporteinnahmen einen rein rezessiven Effekt auf die Volkswirtschaft haben würde"⁵⁰¹. Deshalb bewirkt die vom Preisdiktat der Kartelle abhängige Kokawirtschaft zwar, wie Flores/Blanes feststellen, nur einen "trägerischen, weil nicht stabilen Wohlstand" bzw. "eine Situation trägerischen Reichtums"⁵⁰², aber es steht auch fest, daß, so Oporto, "die Koka-Kokainwirtschaft angesichts der explosiven Wirkungen der (wirtschaftlichen, d.Verf.) Krise ein echtes wirtschaftliches

498 *Aguiló*, 1988, S.57ff. (68f.).

499 Eigene Berechnungen aufgrund Daten des *Fischer Weltalmanach* 89, S.95. Nach *Fischer Weltalmanach* 92, S.236 beträgt die Gesamtbevölkerung inzwischen 7.110.000, davon 50% ländlich. Entsprechend dürften sich auch die Beschäftigungszahlen seit *Aguilós* Untersuchung absolut erhöht haben.

500 *Presidencia de la Republica*, 1990, S.2 (308.000 Kokaproduzenten = 20% der Landbevölkerung von Cochabamba und La Paz); *Republica de Bolivia*, 1989, S.9f. (118.000 Produzenten = 22%, jedoch bei nur 2 - nicht wie im allgemeinen angenommen fünf - Personen pro Familie); *Quiroga*, 1990, S.44 (300-355.000 Produzenten); *Oporto*, 1989, S.172 (350.000 Produzenten); *Hardinghaus*, 1989, S.100 (600-700.000 insgesamt); *Kawell*, 1989, S.10 (350.000 Produzenten); *Labrousse*, 1990, S.370 (600.000 insgesamt); *Campodónico*, 1989, S.245 (bis 600.000 insgesamt); *Pardo*, 1991, S.1 (60.000 Produzenten); *Machicado*, 1991, S.225 (61.000 Familien=300.000 Personen = 7% der ökonomisch aktiv. Bevölkerung; 150.000 in der Kokaproduktion).

501 *Presidencia de la Republica*, 1990, S.15ff. (19). Zu den negativen Folgen, insbesondere Kosten der Prohibition, auch *Quaglia*, 1991, S.174f.

502 Zitiert nach *Quiroga*, 1990, S.43; ähnlich *Toranzo*, 1991, S.113 von "Destabilisierung" sprechend.

und soziales Polster darstellt⁵⁰³ und ihr insofern - wie im Falle Perus - jedenfalls kurzfristig eine stabilisierende Funktion zukommt⁵⁰⁴.

Angesichts dieser ambivalenten Bewertung kann mit Labrousse - die aktuelle faktische Situation betonend - festgestellt werden:

"Personne ne peut nier que les revenus de la drogue sont devenus le principal soutien d'une économie en crise, et la culture du coca la première source d'emplois"⁵⁰⁵.

3.4.2. Der Einfluß auf Staat und Gesellschaft

a) Verwicklung von Militär und Politik, Korruption von Polizei und Justiz

Die Verbindungen der bolivianischen Militärs mit dem Drogenhandel gehen auf die Zeiten der Militärdiktaturen der 70er Jahre zurück. Während der Banzer-Diktatur (1971-78) wurde eine "allgemein wohlwollende Haltung, eine eventuelle Hilfe und direkte Verpflichtungen gewisser Einzelpersonen" beobachtet⁵⁰⁶, so daß sich "die Industrialisierung des Kokains unter dem Schutz der Regierung" in fünf Organisationsstufen entwickeln konnte⁵⁰⁷. Die Garcia-Meza-Diktatur (1980-82), deren Putsch von der Drogenmafia Santa Cruz finanziert wurde, erlangte als "Kokain-Regierung", insbesondere durch ihren "Kokaininnenminister" Arce Gómez, internationale Berühmtheit⁵⁰⁸. Nach Reid zeigte der Garcia-Meza-Putsch "den Grad der Überschneidung, der zwischen den Kokainunternehmen und einem ultrarechten und kriminellen Sektor der Armee existierte"⁵⁰⁹; nach Peter Passage, einem Beamten des State Department, "kaufte sich die Mafia zum ersten Mal eine Regierung"⁵¹⁰.

503 *Oporto*, 1989, S.172; zust. *Mirtenbaum*, 1991, S.325.

504 Vgl. dazu schon *Hardinghaus*, 1989, S.103, zitiert in 2.4.1. c); *Aguiló*, 1988, S.70f. *Toranzo*, 1991, S.112 spricht von "reaktivierenden Ergebnissen" durch die Schaffung einer neuen Unternehmers- und Grundbesitzerschicht. *Chávez*, 1991, S.229f. ebenfalls von kurzfristigen "positiven Wirkungen".

505 *Labrousse*, 1990, S.365.

506 *Dunkerley*, zitiert nach *Reid*, 1989, S.162.

507 Diese fünf Stufen waren: 1. Beobachtung und Planung, 2. Organisation der Infrastruktur, 3. Organisation der Verarbeitung, 4. Vermarktung, 5. Integration des Kokakapitals in die bolivianische Volkswirtschaft, vgl.: *Bascopé*, 1982, S. 68, 99. Banzer selbst häufte ein Vermögen von ca. 700 Mio. Dollar an (*Volger*, 1990, S.5). Zum "Kokainprojekt" Banzers genauer *Dietz*, 1990, S.83ff.

508 Vgl. *Reid*, 1989, S.163; *Oporto*, 1989, S.177; *Bedregal/Viscarra*, 1989, S.118f., 120f.; *CAJ*, 1988a, S.31; *Gamarra*, 1990, S.1, 12; *Nohlen*, 1982, S.136; *Volger*, 1990, S.5; *Dietz*, 1990, S.87ff.

509 *Reid*, 1989, S.163.

510 Zitiert nach *ebd.*, S.164. Gegen General Garcia Meza wurde 1984, u.a. wegen seiner Verwicklungen mit dem Drogenhandel - ein sog. "Verfahren der Verantwortlichkeiten" eröffnet (FN 408). Darin wurde u.a. festgestellt, daß Garcia Meza 300 kg Kokain für die Ermordung des ehemaligen Präsidenten Siles Z. und den amtierenden Präsidenten Paz Zamora geboten haben soll (*NAD* 26/Juni 1992/4). Oberst Arce Gómez wurde im Dezember 1989 unverzüglich nach seiner Verhaftung an

Mit dem Ende der Militärdiktaturen endete jedoch nicht das Verhältnis zwischen Militär und Drogenhandel, wie etwa die Amtsenthebung von einem General und vier Armeemitgliedern im *Chapare* im Oktober 1988, die vermutete Zusammenarbeit von Teilen der bolivianischen Flotte mit dem "Kartell von Puerto Villarroel"⁵¹¹ und zahlreiche weitere Fälle bis hin zu gewaltsamer Behinderung polizeilicher Drogenkontrolle zeigen⁵¹². Angesichts dieser latenten Infiltration stellt Gamarra fest:

"The bolivian army appears particularly vulnerable to the temptation of huge profits generated by the cocaine trade. Bolivia has already had its Manuel Noriega in General Garcia Meza - and the likelihood of a similar figure is not far fetched"⁵¹³.

Hinzu kommt, ähnlich wie in Perú, ein traditionell spannungsreiches Verhältnis zur Polizei, das sich durch den Aufbau und die (westliche) Unterstützung der speziellen Drogenpolizei FELCN (insbesondere UMO-PAR) und die damit einhergehende Diskriminierung und Diskreditierung der Armee zu einer offenen Aversion, auch gegen die US Drogenkontrollbehörden, entwickelt hat. Dies macht die Armee gegenwärtig zu einem "major obstacle in narcotics interdiction" und läßt ihren Einsatz im "Drogenkrieg" kaum ratsam erscheinen⁵¹⁴ (näher IV 2.3.1, V 5.3.).

Unter den zivilen Regierungen Siles Zuazo, Paz Estensorro und Paz Zamora scheint der Einfluß des Drogenhandels nicht etwa zurückgegangen zu sein, sondern sich zumindest konsolidiert zu haben. Diesen Schluß legen die zwei großen Skandale der nachdiktatorienellen Ära - die *narcovideos* ("Rauschgiftvideos") und der "Fall Huanchaca" - nahe.

Die *narcovideos*⁵¹⁵ - dem Abgeordneten Vargas vom ehemaligen Marinekapitän Jaime Paredes übergeben und im April 1988 an den Präsidenten des Kongresses weitergereicht - zeigen ein Treffen im Hause des - inzwischen inhaftierten⁵¹⁶ - "Kokainkönigs" Roberto Suárez Gómez mit

die USA ausgeliefert, was mangels Auslieferungsvertrag auf völkerrechtliche Bedenken stieß (IA 38/Januar 1990/1); im Januar 1991 begann der Prozeß gegen Arce Gómez (NAD 9/Januar 1991/4).

511 Vgl. *Oporto*, 1989, S.178; IA 25/November 1988/1.

512 Vgl. *US-House of Representatives*, 1990, S.60f.; vgl. auch *Presencia* (La Paz), 21., 22. und 23.8.1990; *El Diario* (La Paz), 31.8.1990; *Ultima Hora* (La Paz), 31.8.1990.

513 *Gamarra*, 1990, S.12f.

514 *US-House of Representatives*, 1990, S.60f.; *Gamarra*, 1990, S.12f.

515 Vgl. *Oporto*, 1989, S.179f., *Bedregal/Viscarra*, 1989, S. 155ff.; IA 19/Mai 1988/1f.; IA 21/July 1988/1f.

516 Suárez wurde am 20.8.1988 in seinem Haus - die Polizei schon erwartend - festgenommen (IA 22/August 1988/1.) und sitzt seitdem im Gefängnis San Pedro (La Paz), wo er ausgebaute Kellerräume bewohnt und äußerst zuvorkommend behandelt wird (ein Interview mit dem Verf. wurde auf Nachfragen der Gefängnisleitung von Suarez abgelehnt; auffallend war die vom Gefängnisdirektor Cnrl. H. Ruiz betonte "persönliche Willensfreiheit von Herrn Suarez", die die herausgehobene Stellung des "Kokainkönigs" im bolivianischen Strafvollzug deutlich macht, Besuch in San Pedro, 1. und 2.11.1990).

dem dem Medellin-Kartell angehörenden José Salazar und drei prominenten Mitgliedern der ADN (Regierungspartei des Ex - Diktators Banzer) - Alfredo Arce Carpio (Fraktionsvorsitzender), Mario Vargas Salinas (Abgeordneter und Ex-Chef des militärischen Geheimdienstes) und Jorge Alvestegui (Unternehmer) - Mitte 1985. Daraufhin wurde die ADN und die mit ihr koalierende MNR - durch Suárez selbst - der Entgegennahme von Geldern der Drogenmafia bezichtigt. Im Gegenzug wurden Bilder des MIR-Vorsitzenden und gegenwärtigen Präsidenten Paz Zamora veröffentlicht, auf denen dieser in freundschaftlicher Pose mit Mitgliedern der Drogenszene gezeigt wird. Die um ihr Renommee fürchtenden Großparteien ADN, MNR und MIR einigten sich daraufhin, die von ihnen dominierte Untersuchungskommission des Kongresses aufzulösen, jedoch nicht ohne vorher zu versuchen, ihre Glaubwürdigkeit wiederherzustellen:

"... angesichts der Tatsache, daß man mit den archäologischen Funden der Familie Suarez zusammenhängende Themen behandelte ...war die Motivation der in den Videos gezeigten Versammlungen nicht die Begehung von Straftaten (sic !)..."⁵¹⁷.

De facto verfolgten die Mehrheitsparteien, wie von den Minderheitsparteien kritisiert wurde, "die Absicht ... ihre ... Verbindung mit dem Drogenhandel zu verdecken"⁵¹⁸.

Im zweiten Skandal, dem "**Fall Huanchaca**"⁵¹⁹ ging es um die Hintergründe der Ermordung des bolivianischen Wissenschaftlers Noel Kempff und zwei seiner Begleiter durch Drogenhändler bei einer Expedition zur Untersuchung der tierischen und pflanzlichen Spezies in der Zone Huanchaca (Dept. Santa Cruz) im September 1986. Die vom einzigen Überlebenden, dem spanischen Wissenschaftler Vicente Castelló organisierte Bergung der Leichen wurde von offizieller Seite, insbesondere vom damaligen DEA Chef der Zone, Jesús Gutiérrez, "aus technischen Gründen" so lange verhindert, daß bei Ankunft der Rettungsmission die Drogenhändler verschwunden und das "Labor" vollständig abgebrochen war. Eine zur Untersuchung dieser 'Behinderungspolitik' eingesetzte Spezialkommission des Kongresses wurde selbst - etwa durch Nichterscheinen von den Diplomatenstatus beanspruchenden DEA-Beamten - behindert und einer ihrer Mitglieder, der Abgeordnete Edmundo Salazar, nach Ankündigung "sensationeller Aufdeckungen" am 10. November 1986 ermordet. In ihrem von allen Parteien - außer ADN-MNR - verabschiedeten Abschlußbericht stellt die Kommission fest:

"Die Ermordung von Prof. N. Kempff ist das direkte Ergebnis der Anwesenheit von mächtigen Gruppen von Drogenhändlern, die in unserem Hoheitsgebiet mit absoluter Nicht-Strafbarkeit (*impunidad*) handeln und dabei auf den impliziten

517 Zitiert nach *Bedregal/Viscarra*, 1989, S. 156f. Die Rechtfertigungsversuche der besagten drei ADN-Mitglieder bezogen sich nicht auf "archäologische Funde", sondern auf "journalistische" (Arce, Alvestegui) oder geheimdienstliche (Vargas) Interessen (vgl. IA 19/Mai 1988/2).

518 IA 21/Juli 1988/2.

Schutz oder zumindest die Toleranz von Organen zählen, die Teil des bolivianischen Justiz- und Polizeisystems sind"⁵²⁰.

Zur Verwicklung der Antidrogenpolizei UMOPAR (*Los Leopardos*) in den Drogenhandel sagte Major Jijena Zenteno, einer der Gründer der Spezialeinheit, vor der Kommission:

"Ich habe Unregelmäßigkeiten bei der Beschlagnahme ... von Kokain im *Chapare* beobachtet. Die Beamten waren diejenigen, die mit der Mafia wegen ihrer Deckung Kontakt aufnahmen, unter ihnen (war) Miguel Angel und ein anderer namens Gabriel ..., der direkt für das Innenministerium arbeitete ... (und) vollständige Deckung und Schutz von Kommandant Quinteros und dem Innenministerium genoß ... er mußte für den Kommandierenden General der bolivianischen Polizei und den Innenminister Geld mitnehmen"⁵²¹.

Die aus dieser Aussage folgende Verbindung zwischen dem damaligen Innenminister Fernando Barthelemy mit dem Drogenhandel, die auch von der US-Botschaft behauptet wurde, führte zu dessen Rücktritt im März 1987⁵²². Die neue Regierung hat sich im September 1991 verpflichtet, den Fall innerhalb von zwei Jahren aufzuklären⁵²³.

Die in dem Minderheitenbericht festgestellte Korruption von bolivianischer Polizei und Justiz⁵²⁴ stellt dabei nur die "Spitze eines Eisberges" dar, wie immer wieder auftretende Korruptionsfälle - etwa die Protegierung eines der wichtigsten Kokainhandelsnetze mit Verbindungen zum Medellín-Kartell durch zwei führende UMOPAR Beamten⁵²⁵, die Fälle "Sérpico"⁵²⁶, "Capobianco"⁵²⁷ oder "Meco Dominguez"⁵²⁸ - belegen.

519 Vgl. *Informe Parlamentario*, 1986 (auch Cortez, Interview, La Paz, 24.10.1990); CAJ, 1988a, S.40ff.; Volger, 1990, S.5 (kurz).

520 *Informe Parlamentario*, 1986, S.58.

521 *Ebd.*, S.67.

522 CAJ, 1988a, S.44f.

523 *Presencia*, La Paz, 16.9.1991; vgl. zum Fortgang außerdem *Presencia*, 26.6.1991, 5.11.1991 u. 23.11.1991; NAD 25/Mai 1992/1.

524 Zur Justiz vgl. CAJ, 1988a, S.28, 45; *Oporto*, 1989, S.178; IA 70/September 1992/1.

525 *El Deber* (La Paz) vom 30.9.1990, *El Mundo* (La Paz) vom 29.9.1990. A. Gamarra, 1990, S.13, den ehemaligen UMOPAR Trainer, Luftwaffenmajor Edgar Merwin, zitierend: "every director of the unit was on the take". Andere Beispiele sind die Befreiung des Drogenhändlers Chavéz mittels Beihilfe von zwei UMOPAR Mitgliedern und einem Staatsanwalt (IA 40/März 1990/1) und die des inzwischen in den USA inhaftierten Drogenhändlers Roca Suárez durch zwei vermutlich bestochene Richter (IA 41/April 1990/1).

526 Im "Fall Sérpico" geht es um die Aktivitäten des Polizisten Orlando Candio als einer der zehn größten Drogenhändler Boliviens und 'Geldwäscher' sowie die mögliche Verwicklung anderer Polizisten in seiner Organisation (*La Razón*, La Paz, 23.7.1991; *Ultima Hora*, La Paz, 25.6.1991). Die US DEA hat dazu eine Liste von 40 in den Drogenhandel verwickelten Polizisten vorgelegt (*La Razón*, 5.6.1991). Im September 1992 wurden von Polizeikapitän Waldo Panozo 35 Polizisten der Korruption bezichtigt; Panozo wurde wenige Tage später selbst des Dienstes enthoben (*CEDIB*, Boletín Quincenal Nr.23, 23.9.1992).

Nach dem US-House of Representatives existieren einige UMOPAR-Posten im *Chapare* nur, um Drogenhändler vor Polizeioperationen zu warnen, und es hat sogar Fälle gegeben, in denen UMOPAR und US-DEA Personal von diesen Posten beschossen wurden, um eine unangekündigte Operation zu verhindern⁵²⁹.

Auf diese Weise hat der Drogenhandel, so Oporto,

"die Entscheidungsmechanismen der Exekutive, des Parlaments, der Justiz, der Polizei, der Streitkräfte, die Parteien, die Kommunikationsmedien und andere Einheiten der Gesellschaft durchdrungen"⁵³⁰,

und auch unter ziviler Herrschaft, so das US Department of State, bleibt "widespread narcotics related corruption ... a serious problem"⁵³¹. In der amtierenden Regierung befindet sich mit dem ehemaligen Diktator Banzer sogar einer der direkt in den Drogenhandel verwickelten Militärs, und Colonel Rico Toro, enger Vertrauter des Ex-Innenministers Arce Gómez der Kokainregierung Garcia Mezas (vgl. 3.1.), wurde sogar zum Kommandanten der FELCN ernannt⁵³².

b) Gewalt, organisierter Widerstand und Militarisierung

Ein Kolumbien vergleichbarer *narcoterrorismo* oder die aus der peruanischen *Huallaga*-Region bekannte explosive Mischung aus *narcoguerilla*, Militär und Polizei ist Bolivien (noch) fremd. Das ist im wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen. Die enge Verflechtung zwischen Drogenhandel und Politik ermöglicht einen weitgehenden Gewaltverzicht, da ausreichend wirksame Korruptionsmechanismen existieren⁵³³. Die friedliche Tradition des Landes geht mit der Kanalisierung sozialer Konflikte mittels

527 Im Fall Capobianco geht es um die Verwicklung von engen Verwandten des ehemaligen Innenministers Capobianco in Drogenaktivitäten (*NAD* 24/April 1992/1).

528 Im Fall des zu 21 J. verurteilten Drogenhändlers M. Dominguez wurden die drei urteilenden Richter (N. Paredes, A. Mercado, E. López) von Familienangehörigen des Verurteilten der Annahme von Bestechungsgeldern in Höhe von US\$ 54.000 beschuldigt. Eine parlamentarische Untersuchungskommission fand Beweise, die die Begehung der Delikte aktive und passive Bestechung sowie Gebührenschneiderei (Art. 66-68 Gesetz 1008) nahelegen (*Presencia*, La Paz, 3. und 22.10.1991). Mein (erneuter) Versuch eines Interviews mit einem der drei Richter wurde von diesen 'blockiert'.

529 *US-House of Representatives*, 1990, S.58 und 63ff. (weitere Beispiele).

530 *Oporto*, 1989, S. 178; ähnlich *La Razón*, La Paz, 20.4.1991.

531 *US Department of State-BINM*, 1990, S.11; *ders.*, 1991, S.26.

532 Aufgrund innen- und außenpolitischen Drucks, insbesondere der US-DEA, blieb er allerdings nur für fünf Tage im Amt (*La Razón*, La Paz, 5.3.1991; *Presencia*, La Paz, 3.3.1991).

533 So stellt *Alderete R.*, als ehem. "Staatsekretär sozialer Verteidigung" unter Paz Estensorro für die polizeiliche Drogenbekämpfung zuständig, etwa fest, daß "der Drogenhandel nicht auf Gewalt zurückgreifen muß: die Bestechung reicht aus" (Interview, La Paz, 25.10.1990).

gewerkschaftlich organisiertem Protest anstelle des bewaffneten Kampfes einher (3.1.).

Nach Reid lassen sich vier Formen von Drogengewalt unterscheiden:

"Kämpfe zwischen typischen Geschäftsbanden; gewalttätiger Widerstand gegen repressive Anti-Geschäftsaktionen; die von den Repressionsorganen verursachte Gewalt und eine Gewalt, die das Ergebnis der Bildung paramilitärischer Gruppen ist"⁵³⁴.

Während die Bandengewalt begrenzt ist und die von rechten Militärs und Drogenhändlern mit Unterstützung von bekannten (Neo-) Nationalsozialisten (Barbie alias Altmann) zur Zeit der Militärdiktaturen gegründeten Paramilitärs an Bedeutung verloren haben⁵³⁵, stellt der Konflikt zwischen staatlicher Anti-Drogen Politik und Interessen der Kokabauern im *Chapare* gegenwärtig das zentrale Gewaltproblem dar. Der hohe Grad gewerkschaftlicher Organisation der Kokabauern (FN 495) hat dabei bis jetzt eine der peruanischen *Huallaga*-Region vergleichbare Gewaltentwicklung verhindert und eine konfliktentschärfende Wirkung entfaltet, da bäuerliche Forderungen mittels friedlicher Protestformen (Märsche, Hungerstreiks etc.) - zumindest zum Teil - durchgesetzt werden konnten⁵³⁶. Bei einem Besuch der konfliktreichsten nördlichen Zonen des *Chapare* (Isinuta) gewinnt man deshalb auch den Eindruck, daß Gewalt eher von den staatlichen Sicherheitskräften, insbesondere der UMOPAR, als von den Bauern ausgeht⁵³⁷. Angesichts des relativen Kräftegleichgewichts erscheint der von den USA empfohlene verstärkte Einsatz der bolivianischen Streitkräfte, die seit 1984 in der Drogenbekämpfung tätig sind⁵³⁸, und die damit einhergehende zunehmende Militarisierung der Zone⁵³⁹ die Gefahr einer Gewalteskalation erheblich zu erhöhen. Gamarra - in Übereinstimmung mit anderen US-Lateinamerikaexperten - warnt deshalb:

"Because Bolivian democracy is currently not threatened by narcoterrorism, guerrilla warfare, and the like, the wisdom of militarizing the drug war ... must be seriously questioned by the US Congress"⁵⁴⁰.

534 Reid, 1989, S.161.

535 Vgl. Reid, 1989, S. 163f.; *Bedregal/Viscarra*, 1989, S. 119. Zum Einfluß des deutschen (Neo)nazionalsozialismus in Bolivien, *Lateinamerika Nachrichten* 131 (November 1984), S.49ff.

536 Vgl. Reid, 1989, S.161; *Gamarra*, 1989, S.10f.; zuletzt (Juni 1991) fand ein "Marsch für Souveränität und nationale Würde" nach La Paz statt, der - trotz Verhaftungen durch UMOPAR - zu einem Abkommen zwischen Regierung und Kokabauern führte (*CEDIB-Boletín Quincenal* 12/Juni 1991; *NAD* 15/Juli 1991/2).

537 Besuche Oktober 1990 und November 1991 (Annex III). Zur Problematik der Gewalt der staatlichen Sicherheitskräfte s. Kap. IV 2.5.

538 *Gamarra*, 1989, S. 9ff.; *Oporto*, 1989, S. 180ff. (zur Rolle der USA und den Rechtsgrundlagen, Kap. III A 3. und D 2.3.3.).

539 Vgl. *NAD* 1/Mai 1990/3; *NAD* 2/Juni 1990/2; *NAD* 4/August 1990/2; *NAD* 6/Okttober 1990/3; *NAD* 8/Dezember 1990/2.

540 *Gamarra*, 1989, S.15; auch *Analysis* (La Paz) 17.8.1990, S.9ff.

3.4.3. Folgen für die Umwelt

Im bolivianischen Hauptanbaugebiet *Chapare* ist, wie in der peruanischen *Huallaga*-Region, eine zunehmende Entwaldung und Erosion aufgrund des wachsenden Kokaanbaus festzustellen⁵⁴¹ und eine erhebliche Umweltvergiftung durch die bei Anbau und Verarbeitung benutzten chemischen Produkte. Insoweit kann auf oben (2.4.3.) verwiesen werden.

541 *Republica de Bolivia*, 1989, S.4f.; *The Panos Institute*, 1990, S.4f.

4. Zusammenfassung und Teilergebnis I

In Kolumbien, Perú und Bolivien ist die **innenpolitische Lage** durch langandauernde Bürgerkriege (Kolumbien, Perú) und soziale Proteste (Bolivien) instabil, obwohl diese Staaten als (formale) Demokratien gelten. Die Ursachen dieser Situation sind in den ungerechten sozioökonomischen Verhältnissen und der damit im Zusammenhang stehenden Geschlossenheit der politischen Systeme, die in Kolumbien historische Ursprünge hat, zu suchen. Die Folge davon ist eine Welle politischer Gewalt, begleitet von Menschenrechtsverletzungen der staatlichen Sicherheitsorgane, insbesondere in Kolumbien und Perú, die sich damit in einer denkbar ungünstigen Ausgangsposition für eine wirksame Drogenkontrolle befinden (vgl. 1.1., 2.1., 3.1.).

Diese schon allgemeinpolitisch problematische Situation wird durch das Drogenproblem verschärft. Während der **Drogenkonsum**, mit Ausnahme des zunehmenden *basuco* bzw. PBC-Konsums in Kolumbien und Perú, ein relativ geringes Problem darstellt (1.2., 2.2, 3.2.), haben sich **Kokaanbau**, -**verarbeitung** und der daraus folgende **Handel** mit all den erwähnten besorgniserregenden **'Dimensionen'** zum wohl größten Problem der Region entwickelt.

Die traditionelle Aufgabenverteilung im 'weißen Dreieck' - Kolumbien als Vertriebs- und Handelszentrum, Perú und Bolivien als bloße Anbauländer und Kokalieferanten - läßt sich nicht mehr aufrechterhalten, wobei ohnehin zweifelhaft ist, ob sie jemals in dieser simplen Form Gültigkeit hatte. Im **Kokaanbau** liegt zwar nach wie vor Perú weit vor Kolumbien und Bolivien; diese beiden Länder haben sich jedoch stark angenähert (1.3., 2.3., 3.3.). In der **Verarbeitung** ist nicht nur bei der Herstellung der Kokapaste, sondern auch - wegen der verstärkten Repression in Kolumbien - bei der Produktion von Base/Kokain HCL eine Verlagerung in das friedlichste der drei Länder, Bolivien, festzustellen (3.3.). Hinzu kommt die aufsehenerregende Ausdehnung des **Mohnanbaus** in Kolumbien und dessen Verarbeitung zu **Opium/Heroin**, die mit polizeilichen Mitteln kaum kontrollierbar scheinen (1.3.3.).

Im **makroökonomischen** Bereich spiegelt sich die genannte Aufgabenverteilung absolut gesehen so wider, daß der kolumbianische Drogenhandel die (noch immer) höchsten Umsatzerlöse bzw. Reingewinne vor dem bolivianischen und peruanischen hat. Relativ betrachtet - gemessen an makroökonomischen Indikatoren - ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Die wirtschaftliche Bedeutung des Drogenhandels ist am größten in Bolivien, vor Perú und Kolumbien, denn der Anteil des Drogenhandels am BIP (und anderen makroökonomischen Indikatoren) ist in Bolivien, vor Perú und Kolumbien, am höchsten. Auf **lokaler** bzw. **regionaler** Ebene haben - außer bestimmten graduellen Unterschieden - die mit dem Koka-boom zusammenhängenden Einkommens- und Beschäftigungsmöglich-

keiten in Perú und Bolivien zu Migrationsströmen in die Anbauzonen geführt, während die gewalttätige *contrareforma agraria* in Kolumbien eine Landflucht der bäuerlichen Bevölkerung bewirkt hat. Schließlich ist in allen drei Ländern eine den Drogenhandel begünstigende staatliche Finanz- und Währungspolitik zu beobachten. Dies macht den Interessenkonflikt zwischen konsequenter Drogenkontrolle und finanzwirtschaftlicher Stabilität bzw. Liquidität deutlich (1.4.2., 2.4.1., 3.4.1.).

Die kolumbianischen Kartelle waren wegen ihrer effizienten Organisation und finanziellen Stärke in der Lage, einen eigenen militärischen Apparat aufzubauen (1.4.1.). Dieser Apparat hat durch einen - je nach Bedarf - gezielten oder willkürlichen *narcoterrorismo* staatliche Entscheidungsprozesse beeinflußt und insbesondere die Justiz existentiell bedroht [1.4.3.e)]. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß das gemeinsame Interesse an der Erhaltung der bestehenden sozioökonomischen Ordnung zu einem Bündnis zwischen Drogenhandel, Teilen der Oligarchie und des Militärs geführt hat, das die Zerstörung der Volks- und Guerillabewegung zum Ziel hatte und das eine ernste und konsequente Bekämpfung des gesamten Drogenhandels - nicht nur des Medellin-Kartells - bis heute be- bzw. verhindert hat (1.4.3.).

Der peruanische und bolivianische Drogenhandel bedienen sich fast ausschließlich des Mittels der Korruption, da dies allein schon ausreicht, um Einfluß auf politische Entscheidungsprozesse und polizeiliche Drogenkontrollaktivitäten zu gewinnen. Gewaltanwendung wird in Perú der *narcoguerrilla*, organisierter Widerstand in Bolivien der Bauernbewegung überlassen (2.4.2., 3.4.2.).

Man kann unter Vernachlässigung dieser Unterschiede allgemein feststellen, daß das Drogenproblem in Kolumbien, Perú und Bolivien weniger (straf)rechtlicher als vielmehr sozialpolitischer und sozioökonomischer Natur ist. Wegen der politischen und sozioökonomischen Bedeutung des Drogenhandels ist seine wirksame Bekämpfung durch eine bloße Verbotspolitik - dies kann hier schon vorweggenommen werden - äußerst schwierig, wenn nicht gar zum Scheitern verurteilt.

III. Drogenpolitik und -recht

A. Der internationale und regionale Rahmen

1. Internationales Völkerrecht

1.1. Die normative Entwicklung auf UNO-Ebene aus lateinamerikanischer Sicht

Die Mehrzahl der lateinamerikanischen Länder hat die drei geltenden UNO-Übereinkommen¹ unterzeichnet und die ersten beiden in das inner-

1 Inkraftgetreten sind: die *Single Convention on Narcotic Drugs* von 1961 am 13.12.1964, das Änderungsprotokoll von 1972 am 8.8.1975 (vgl. Art.40f., in: *BGBI* 1977 II 112; spanisch in: *Velásquez*, 1989a, S. 255ff.); die *Convention on Psychotropic Substances* von 1971 am 16.8.1976 (vgl. Art.26, in: *BGBI* 1976 II 1478; spanisch in *Velásquez*, 1989a, S. 302ff., vgl. auch *United Nations*, 1989, S. 66ff.). Die *Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances* vom 19.12.1988 ("Wiener Konvention"-WK, in: *ECOSOC: E/Conf.82/15*, 19.12.1988) wurde auf der gleichnamigen internationalen Konferenz von 106 Staaten angenommen, bis November 1991 für 52 Staaten und die EG völkerrechtlich bindend und trat im Nov. 1990 - am 90. Tag nach Hinterlegung der 20. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde (Art.29) - in Kraft [vgl. *UNDCP*, monthly status of treaty adherence, Wien 7.11.1991; *IELR*, Sept.1990, S.309; *UN-ECOSOC: Final Act of the UN Conference for the adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances*, Dok. E/Conf.82/14, Wien 19.12.1989; *DND*, Information Letter, October 1989, S.6]. Die CND (FN 3) hat die Mitgliedstaaten schon auf ihrer 11. Sondertagung (29.1.-2.2.1990) aufgefordert, "to initiate steps for expeditious ratification ... and for the provisional application of its substantive provisions, ... and to initiate the necessary administrative and legislative measures for implementation ... as early as possible and preferably within a given time frame" (*CND*, Report on the eleventh special session, E/1990/24, E/CN.7/1990/16, S.20ff., 34 [Res. 1]; VN Informationsdienst-UNIS/NAR/345, Wien, 23.1.1990, S.2f.). Zur internationalen Drogenpolitik vor 1961: *UN*, 1989, S.61ff.; *Prado*, 1989, S. 89ff., 118ff.; zu den Ursprüngen der WK: *Del Olmo*, 1991, S.103ff.

staatliche Recht übernommen². Vor einer Darstellung der Rechtslage Kolumbiens, Perus und Boliviens ist es für das weitere Verständnis notwendig, die völkerrechtliche Entwicklung im Lichte der für diese Länder besonders relevanten Normen der UN-Übereinkommen darzustellen³. Dabei kommt der "Wiener Konvention" (FN 1) als jüngstem völkerrechtlichen Instrument die größte Bedeutung zu, weshalb sie bei der folgenden Darstellung im Mittelpunkt steht.

In der aktuellen lateinamerikanischen Diskussion gibt es - vereinfacht - zwei Positionen. Auf der einen Seite wird die "Wiener Konvention", insbesondere von offizieller Seite, als Fortschritt gegenüber den Konventionen von 1961 (*Single Convention*) und 1971 angesehen, da in ihr der Grundsatz der "geteilten Verantwortlichkeit" (*responsabilidad compartida*) von Anbau- und Konsumentenländern⁴ anerkannt sei und ein "integraler Lösungs-

- 2 **Kolumbien** hat die *Single Convention* (SC) einschließlich Zusatzprotokoll von 1972 durch Gesetz 13 vom 29.11.1974 übernommen, die Konvention von 1971 (K 71) durch Gesetz 43 v. 29.12.1980 (vgl. Velásquez, 1989a, S.35ff., 43ff., 255ff., 302ff.). **Perú** hat die SC durch Beschluß - Militärregierung! - 15013 v. 16.4.1964, die K 71 durch Gesetzesverordnung (G-VO) 22736 v. 23.10.1979, das Zusatzprotokoll durch G-VO 21881 v. 12.2.1977 übernommen (vgl. Rubio, 1988, S.30, 40, 77; *Del Olmo*, 1989b, S. 281). **Bolivien** hat d. SC durch G-VO 12906 v. 30.11.1975, die K 71 durch G-VO 14122 v. 19.11.76 und d. Prot. 1983 übernommen (*Del Olmo*, 1989b, S.281). Die WK wurde von Perú (*Resolución Legislativa* 25352 v. 22.11.1991) und Bolivien (Ges. 1159 v. 30.5.1990) ins innerstaatliche Recht übernommen; der kolumbianische Kongreß hat sie im Juni 1992 abgelehnt (*UNDCP*, monthly status of treaty adherence, Wien 7.11.1991; *Loyaza*, Interview, La Paz, 22.11.1991; *Pando*, in: *Epoca* Nr.31, Okt. 1991, S.50; *CAJ*, R. Soberón, Fax, Lima 16.3.1992; *NAD* 20/Dez. 1991/4; *NAD* 27/Juli 1992/7). Zur Unterscheidung von völkerrechtlicher Bindungswirkung und innerstaatlicher Geltung/unmittelbarer Anwendbarkeit vgl. u. a) [FN 12]; zu Auswirkungen dieser Konventionen auf die nationalen Betäubungsmittelgesetze vgl. B, C, D insbes. I.
- 3 Auf organisatorischer Ebene sind folgende Organe zu unterscheiden: *Comission on Narcotic Drugs* - CND (vom Economic and Social Council [*ECOSOC*] 1949 gemäß Art. 68 UNS eingesetzte Hauptdrogenkontrollorgan der UNO), *Division of Narcotic Drugs*-DND (beratendes Sekretariat der CND), *International Narcotics Control Board* - INCB (aufgrund der *Single Convention*, aus 13 vom *ECOSOC* gewählten unabhängigen Experten bestehendes Kontrollgremium, das jährlich Berichte verfasst, vgl. I 2.4.), *UN Fund for Drug Abuse Control* - UNFDAC (1971 vom Generalsekretär aufgrund einer Generalversammlung-Resolution gegründeter Fonds zur Unterstützung von Anti-Drogenprojekten in den Bereichen Anbau, Handel und Konsum) und Hilfsorgane der CND (insbesondere der *Heads of National Drug Law Enforcement Agencies*-HONLEA) sowie mit Einzelfragen befasste UN-Spezialorganisationen (insbesonder ILO, WHO, UNESCO, FAO, UNIDO), Programme (UNDP, UNICEF, WFP) und andere internationale Organe (insbesondere ICPO-Interpol)[vgl. *United Nations*, 1989, S.77ff.; *Prado*, 1989, S.100ff.]. DND, INCB und UNFDAC wurden durch Resolution 45/179 vom 21.12.1990 zum neuen UN International Drug Control Programme (UNDCP) und dessen neuer Direktor (Giorgio Giacomelli) zum Sub-Generalsekretär der UNO (*UN-DND*, information letter, January 1991, S.1ff.).
- 4 Zur Entwicklung und Reichweite dieses von den Anbauländern in Anspruch genommenen Prinzips: *Lamas*, 1988a, S. 41ff.

ansatz" verfolgt werde⁵. Auf der anderen Seite wird sie negativ beurteilt, da sie einseitig die Anbauländer belaste und im Kern "repressiv" sei⁶.

Im folgenden soll untersucht werden, welche Position die besseren Gründe für sich hat. Dabei sollen die für Lateinamerika wesentlichen Regelungsgegenstände [a) -d)] berücksichtigt werden.

a) Nicht-Intervention und Beachtung der nationalen Rechtsordnungen

Alle drei Konventionen enthalten zahlreiche Vorbehalte bezüglich des nationalen Rechts.

Die *Single Convention* und Konvention von 1971 stellen "action against the illicit traffic" und "penal provisions" unter den Vorbehalt von "constitutional limitations" bzw. verlangen "due regard to their constitutional, legal and administrative systems" (Art.35f. *Single Convention*, 21f. Konvention 71). Den Vertragsstaaten steht es frei, strengere Kontrollmaßnahmen vorzunehmen und Vorbehalte anzubringen⁷.

Die "Wiener Konvention" von 1988 geht darüber hinaus, indem sie sich schon in Art.2 ("scope of the convention") zu den völkerrechtlichen Prinzipien der "sovereign equality and territorial integrity of States" und "non intervention in the domestic affairs" bekennt, aus denen folgt, daß die Vertragsverpflichtungen nur "in conformity" mit den "domestic legislative systems" und unter Beachtung der innerstaatlichen Kompetenzverteilung erfüllt werden können⁸. Im Widerspruch dazu stehen jedoch andere, imperativ formulierte Regelungen, insbesondere im Bereich der "offences and sanctions", wonach bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden sollen ("shall adopt", Art.3 Abs. 1 u. 8, Herv.d.Verf.). Außerdem werden Konflikte mit dem innerstaatlichen Recht durch Verlagerung selbständiger Re-

5 Vgl. die Stellungnahmen ehemaliger peruanischer bzw. bolivianischer Regierungsvertreter: *Lamas*, 1988b, S. 131ff. (auch Interview, Lima, 17.10.1990); *Lopez B.*, 1990, S. 129; *Bedregal/Viscarra*, 1989, S. 468ff. (auch Interview mit *Bedregal G.*, La Paz 26.10.1990); *Aquilar*, Interview, La Paz, 26.10.1990.

6 Vgl.: *Del Olmo*, 1990b, S. 37ff.; *dies.*, 1990c, S. 97ff.; *dies.*, 1991, S.108ff.; *Cáceres*, 1990, S. 137ff.; *Velásquez*, 1989c, S.440f.; *CONACUID*, 1988; *Uribe*, 1990, S.113ff., der die WK als "Sinnestäuschung" bezeichnet; vermittelnd, aber kritisch: *Saavedra*, 1991; *Soberón*, 1992.

7 Vgl. Art. 39, 49, 50 SC, Art. 23, 32 Konv.71 (vgl. zu Vorbehalten im allgemeinen Vertragsvölkerrecht Art. 19ff. des *Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge* [WÜV] von 1969, *BGBI* 1985 II 926). **Kolumbien** hat zu Art.9 Abs.1 b)-e) der WK (Zusammenarbeit bei Ermittlung von Delikten) einen Vorbehalt angebracht (vgl. *Velásquez*, 1989a, S.404); **Perú** bezüglich Art.3 Abs.1 a)ii) (Kriminalisierung des Kokaanbaus, vgl. u. b)) und Art.32 Abs.2-4 (Beilegung von Streitigkeiten durch Internationalen Gerichtshof in Den Haag) (vgl. *Lopez B.*, 1990, S.134f.).

8 Ausformungen dieses Prinzips finden sich auch in Art. 3 Nr.2, 11, wonach Durchführung von "offences and sanctions" mit dem nationalen Recht vereinbar sein müssen, und in Art. 5 Nr.11, wonach Maßnahmen bezüglich "confiscation" sich am nationalen Recht orientieren müssen. Nach *Del Olmo*, 1990b, S. 48 wird in 24 der 108 Artikel auf das nationale Recht Bezug genommen.

gelungskomplexe auf die exekutive bzw. administrativ-operative Ebene - einerseits bezüglich "confiscation" (Art.5) sowie "extradition" (Art.6) [vgl.d] und andererseits insbesondere bezüglich internationaler (Polizei)kooperation (Art.9f) - umgangen. Art.9 sieht etwa vor,

"to establish and maintain channels of communication between their competent agencies and services to facilitate the secure and rapid exchange of information concerning all aspects of offences ... including ... links with other criminal activities" (Nr.1[a]).

Dabei enthält Art 3 Nr.10 einen Hinweis auf die Bedeutung von "criminal activities", wenn es dort - unter Anspielung auf die Existenz einer lateinamerikanischen *narcoguerilla* [vgl. II 1.4.3.d) u. 2.4.2.b)] - heißt:

"For the purpose of cooperation ..., in particular cooperation under articles 5, 6, 7 and 9, offences ... shall not be considered ... as political offences or regarded as politically motivated";

damit soll einer Berufung auf einen möglicherweise liberaleren strafrechtlichen Umgang mit politisch motivierten Tätern die Grundlage entzogen werden⁹.

Weiter sieht Art.9 "specific training programs for its law enforcement and other personnel" (Abs.2) vor, in denen "the parties shall assist one another" (Abs.3), was als völkerrechtliche Legitimation für die Präsenz ausländischer Polizeiberater in lateinamerikanischen und anderen Anbauländern dienen kann (dazu u. 3.2.).

Trotz dieser den Bekenntnissen zur "territorial integrity" und "non-intervention" zuwiderlaufenden Regelungen der Konvention ist die Kritik, diese seien nicht mehr als "linguistische Tarnung"¹⁰ und in Wahrheit handle es sich um eine Verpflichtung, "das innerstaatliche Recht zu ändern"¹¹, schon aus formaljuristischen Gründen nicht haltbar. Auf völkerrechtlicher Ebene entsteht eine Bindung erst durch die (freiwillige) Zustimmung eines Vertragsstaates und eine Verpflichtung durch das Inkrafttreten des Vertrages¹², auf innerstaatlicher Ebene hängen Geltung und Rang von der nationalen Gesetzgebung ab¹³. Insoweit fordern die meisten lateinamerikanischen Rechtsordnungen, auch die Kolumbiens, Perus und Boliviens¹⁴, spezielle Transformationsgesetze, denen ein Verfassungs-, übergesetzlicher oder Ge-

9 Vgl. *Saavedra*, 1991, S. 23f., der in dieser Fiktion gerade eine Gefahr für Länder wie Kolumbien sieht, da nur das politische Strafrecht die Möglichkeit der Reintegration der Guerilla eröffne.

10 *Del Olmo*, 1990b, S.48; auch *dies.*, 1990c, S. 117; *CONACUID*, 1988, S. 36.

11 *Del Olmo*, 1990c, S. 117.

12 Vgl. Art.11ff. und 24f. *WÜV*; *Verdross/Simma*, 1984, §§ 707ff.; beachte die Unterscheidung zwischen "Bindung" ("consent becomes irrevocable") und "Inkrafttreten" ("obligations are to be performed"), vgl. *ebd.*, §716ff. (FN 37).

13 *Verdross/Simma*, 1984, §§ 852ff. m.w.N.

14 Art.76 Nr.18 alte kol. Verf. u. 150 Nr.16 neue; 102 per. Verf.; 59 Nr.12 boliv. Verf.

setzesrang beigemessen wird¹⁵. Die Art der innerstaatlichen Anwendbarkeit der Rechtsnormen eines Vertrags hängt von deren Charakter ab. Eine unmittelbare Anwendbarkeit (*self-executing*), d.h. in der ursprünglichen völkerrechtlichen Fassung ohne Erlaß konkretisierenden Landesrechts, kommt grundsätzlich nur bei Normen in Betracht, die subjektive Rechte verleihen und ausreichend bestimmt formuliert sind¹⁶.

Gerade letztere Voraussetzung erfüllen die UN-Drogenkonventionen nicht, da ein Großteil ihrer Regelungen unbestimmt formulierte Tatbestände und Rechtsfolgen enthält, die lediglich Zielbestimmungen formulieren. Zutreffend stellt Chatterjee fest:

"...there exists an unbridgeable gulf between the Convention provisions and what States in reality can do to implement the Convention provisions. These provisions stand for the targets to be attained in tackling drug related problems"¹⁷.

Dem nationalen Gesetzgeber bleibt also ein erheblicher Beurteilungs- und Ermessensspielraum, der eine unmittelbare Anwendbarkeit jedenfalls ausschließt¹⁸ und eine die Souveränität verletzende, innerstaatliche Zwangswirkung, wie sie Del Olmo kritisiert, kaum hervorbringen kann.

b) Rechtliche Stellung von traditionellem Kokaanbau und -konsum

Während in der *Single Convention* das Ausjäten aller wild wachsender Kokasträucher, die Zerstörung illegalen Anbaus (Art.26) und die Abschaffung (!) des Kauens von Kokablättern binnen 25 Jahren (Art. 49 Abs.2 e)) zum Ziel erklärt wurden, heißt es in Art.14 Abs.2 S.2 der "Wiener Konvention":

"The measures adopted shall respect fundamental human rights and shall take due account of *traditional licit uses*, where there is historic evidence of such use, as well as the protection of the environment" (Herv. d.Verf.).

Damit wird nach offizieller Ansicht traditioneller Kokaanbau und -konsum in Form des Kokakauens anerkannt und somit eine Völkerrechtswidrigkeit Perus und Boliviens wegen Nichterfüllung der Verpflichtung aufgrund des genannten Art. 49 (2) e) der *Single Convention* verhindert¹⁹.

Diese auf den ersten Blick schlüssige Auslegung erfährt jedoch bei genauem Studium der "Wiener Konvention", insbesondere unter systemati-

15 **Verfassungsrang:** Perú(105: für MRverträge); **Überges. Rang:** Costa Rica (Art.7), El Salvador (144f.), Guatemala (46, bei MR einschl. über Verf. ! s.u.), Paraguay (9), Honduras (17), Perú (101), Kolumbien (93: MRverträge); **Ges.rang:** Argentinien (31), Mexiko (133), Uruguay (6), Ecuador (3, 137), Venezuela, Dominik. Rep. (3); Kolumbien (ex 150 Nr.16). Bolivien, Chile, Kuba u. Panama erkennen Völkerrecht nicht innerstaatlich an (vgl. *Trejos*, 1991, S.65ff.; auch *Minvielle*, 1988, S.72ff.).

16 *Verdross/Simma*, 1984, §§ 863ff. m.w.N; *Jiménez*, 1988, S. 27-53 (34).

17 *Chatterjee*, 1989, S.9.

18 *Verdross/Simma*, 1984, § 865.

19 Vgl. *Lopez B.*, 1990, S.133f., 148f.; *Lamas*, 1988b, S.155.

schen und teleologischen Aspekten²⁰, einige Einschränkungen. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Vertragsparteien mit ihrem "Respekt für Menschenrechte" und der "Beachtung traditioneller Gebräuche" eine völkerrechtliche Anerkennung der Koka beabsichtigten und dies den Verzicht auf die vollständige Zerstörung des Kokaanbaus einschließt. Dafür spricht eine der Kokatradition wohlgesinnte Auslegung des Wortlauts des Art.14, dagegen jedoch folgende Gesichtspunkte:

- Gemäß Art.3 Abs.1 (a)(ii) stellt Kokaanbau "for the purpose of the production of narcotic drugs contrary to the ... 1961 Convention" ein strafrechtliches Delikt dar²¹, und Art.25 erklärt die Verpflichtungen der *Single Convention* ausdrücklich für fortgeltend, was im Widerspruch zu Art.14 Abs.2 S.2 steht.
- Die Art.14 Abs.2 S.2 umgebenden Regelungen haben - ganz im Sinne der *Single Convention* - die Vermeidung illegalen Anbaus und möglichst effektive Zerstörung bzw. Substituierung des Anbaus zum Ziel, so daß Abs.2 S.2 bei systematischer Auslegung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt²².
- Art.3 Abs.2 behandelt "possession, purchase or cultivation ... for personal consumption" als Straftat, ohne eine Ausnahme für traditionellen Kokaanbau und -konsum zu machen²³.
- Ziel und Zweck der Konvention ist - so ihr Name - die Bekämpfung des illegalen Handels mittels einer Doppelstrategie, nämlich - so der Titel von Art.14 - einerseits "measures to eradicate illicit cultivation" und andererseits "measures ... to eliminate illicit demand", so daß Art. 14 Abs.2 S.2 auch bei teleologischer Auslegung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Insgesamt erscheint Art. 14 Abs.2 S.2 demnach zwar als Fortschritt gegenüber der *Single Convention* und formales Zugeständnis an die Anbauländer, damit sie, so Del Olmo, "ruhig bleiben"²⁴, klärt aber nicht endgültig die Rechtstellung des traditionellen Kokaanbaus und -konsums, sondern ermöglicht jeder Partei eine ihren Interessen entsprechende Auslegung²⁵.

20 Zur Auslegung völkerrechtlich Verträge vgl. Art.31 WÜV und *Verdross/Simma*, 1984, §§774ff.

21 Diesbezüglich hat Perú einen Vorbehalt formuliert, da nicht klar zwischen erlaubten und unerlaubten Anbau getrennt werde und die Definition von "illicit traffic" in Art.1(m) sich auch auf Art.3 Abs.1(a)(ii) beziehe (*Lopez B.*, 1990, S.134f.; *Soberón*, 1992, S.41).

22 Ähnlich *Del Olmo*, 1990c, S.106f.

23 *Saavedra*, 1991, S. 33 bezeichnet dies als "kriminalpolitischen Rückschritt".

24 *Del Olmo*, 1990c, S.141.

25 Vgl. *Lopez-Bravo*, 1990, S. 134; *Soberón*, 1992, S.46. Und die bezeichnende Frage von *Reid* auf der internationalen Konferenz in Lima: "Ich wollte einfach nur Sra. Lopez Bravo um eine Klärung bitten, denn ich bin nun etwas verwirrt darüber, was genau der Status des traditionellen Kokaanbaus und -konsums ... unter dieser Konvention ist" (in: *CAJ*, 1990, S. 148).

c) Kriminalisierung der mit rechtswidrig erlangtem Eigentum zusammenhängenden Tathandlungen und der zur Herstellung von illegalen Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen benutzten Gegenstände und Stoffe

Die "Wiener Konvention" hat insoweit völlig neue Tatbestände geschaffen.

Bezüglich der "mit rechtswidrig erlangtem Eigentum zusammenhängenden Tathandlungen" unterscheidet Art.3 drei Deliktgruppen²⁶, wobei dem Täter der rechtswidrige Ursprung des Vermögens bekannt sein muß und Teilnahmehandlungen bestraft werden:

- "the conversion or transfer of property ... for the purpose of concealing or disguising the illicit origin of the property" [Art.3 Abs.1 (b)(i)];
- "the concealment or disguise of the true nature, source, location, disposition, movement, rights with respect to, or ownership of property" [3 Abs.1 (b)(ii)];
- "the acquisition, possession or use of property" [3 Abs.1 (c)(i)].

Die erste Gruppe bezieht sich insbesondere auf das sogenannte "Geldwaschen" (vgl. II 1.4.2.), da der Erwerb von Geld zunächst den am häufigsten erlangten Eigentumserwerb im Bereich des Drogenhandels darstellt. Bei der zweiten Gruppe geht es um die Produkte von "conversion or transfer", also um mittels "Drogengeld" erlangte Wirtschaftsgüter. Die dritte Gruppe erfaßt die wirtschaftliche Verwertung rechtswidrigen Vermögens durch Dritte, wobei fraglich ist, warum der Verkauf solchen Vermögens nicht kodifiziert wurde.

Bezüglich der "zur illegalen Drogenherstellung notwendigen Gegenstände und Stoffe" soll

"the manufacture, transport or distribution ... possession of equipment or materials or substances ... knowing that they are being or are to be used in or for the illicit cultivation, production or manufacture of narcotic drugs and psychotropic substances" bestraft werden [Art.3 Abs.1 (a)(iv), (c)(ii)].

Weiter sollen die Vertragsparteien Maßnahmen ergreifen,

"to prevent diversion of substances" (12 Abs.1), "monitor the manufacture and distribution of substances ... within their territory" [12 Abs.8(a)] und "prevent trade in and the diversion of materials and equipment"(13).

Problematisch ist, daß nur vier Tathandlungen - manufacture, transport, distribution, possession - genannt werden, während bezüglich Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen fünfzehn Tathandlungen vor-

26 Vgl. Saavedra, 1991, S.36ff.; Lamas P., 1988b, S. 142ff.; Soberón, 1992, S.42f.

gesehen sind²⁷, die auch bezüglich "substances", "material" und "equipment" erfüllt werden können²⁸.

Die abschließende Aufzählung der zur Drogenherstellung notwendigen Stoffe im Anhang ist unvollständig²⁹: Es werden immer ähnlich wirkende, nicht erfaßte Stoffe technisch herstellbar sein, so daß eine solche Aufzählung kaum jemals auf dem 'neuesten Stand' sein dürfte³⁰.

Aus lateinamerikanischer Sicht ist an diesen Tatbeständen besonders bemerkenswert, daß sie - historisch einmalig - eine völkerrechtliche Anerkennung der Mitverantwortlichkeit der Industriestaaten am Drogenproblem implizieren, indem die kriminelle Beteiligung von Teilen ihres Finanzwesens und ihrer chemischen Industrie am illegalen Drogenhandel zumindest für möglich gehalten wird³¹. Ein genaues Studium dieser Regelungen, insbesondere der Art. 12f., zeigt jedoch, daß an die ökonomischen Interessen der Industriestaaten größere Konzessionen als an die der Anbauländer gemacht werden:

- Nach Art. 12 und 13 sollen Maßnahmen ergriffen werden, die die Vertragsstaaten "für angemessen halten" ("deem appropriate"), während die die Anbauländer betreffenden Maßnahmen zur Zerstörung des illegalen Anbaus (Art.14 Abs.1 und 2) imperativ ("shall") formuliert sind.
- Nach Art.12 Abs.11 kann ein Vertragsstaat, der Informationen bezüglich der rechtswidrigen Herstellung und Verteilung solcher Stoffe einem anderen Vertragsstaat mitteilt, von diesem verlangen, daß er "any trade, business, commercial or professional secret or trade process" vertraulich behandelt ("keep confidential").
- Nach Art.12 Abs.14 sollen die Regelungen "not apply to pharmaceutical preparations, nor to other preparations containing substances in Table I or Table II (FN 29) that are compounded in such a way that such substances cannot be easily used or recovered by readily applicable means".

Insoweit fehlt es der "Wiener Konvention" an einer ausgewogenen, an der Gewinnverteilung orientierten Lastenverteilung³². Gleichwohl stellt sie einen Fortschritt gegenüber der *Single Convention* und Konvention von 1971 dar, da erstmalig die Verwicklung von Teilen des Finanzsystems und der Industrie der "westlichen Welt" eine völker- und strafrechtliche Dimen-

27 "Production, manufacture, extraction, preparation, offering, offering for sale, distribution, sale, delivery on any terms whatsoever, brokerage, dispatch, dispatch in transit, transport, importation and exportation".

28 *Saavedra*, 1991, S.34f.

29 Folgende Substanzen werden aufgezählt (Übersetzung d.Verf.): Ephedrin, Ergometrin, Ergotamin, Lysergsäure, 1-Phenyl-2-Propanon, Pseudoephedrin (Tabelle I), Säureanhydrid, Aceton, Anthranilsäure, Ethylether, Phenyllessigsäure, Piperidin (Tabelle II). Es fehlen z.B. Salzsäure, Schwefelsäure, Natriumkarbonat u.a. in der Koka-Kokain Herstellung benötigten Stoffe (vgl. I 2.2.).

30 *Saavedra*, 1991, S.35.

31 Vgl. *Perl*, 1990, S.123ff. (125f.); ähnlich *Lopez B.*, 1990, S.130f.

32 Grundlegend *Del Olmo*, 1990c, S.103, 104f., 146.

sion erhält, die unmittelbar und mittelbar Beteiligte an ihrer empfindlichsten Stelle - dem Gewinnstreben - trifft³³.

d) Beschlagnahme und Auslieferung als prozessuale Hauptinstrumente der Rechtsdurchsetzung

Auch insoweit enthält die "Wiener Konvention" wesentliche Erweiterungen gegenüber der *Single Convention* und Konvention von 1971.

Bei der "Beschlagnahme"³⁴ sieht die *Single Convention* lediglich "seizure and confiscation" der illegalen Betäubungsmittel und zur Herstellung, Verteilung etc. benutzter Gegenstände vor (Art.37). Dagegen ermöglicht die "Wiener Konvention" - als prozessuales Gegenstück zur materiell-rechtlichen Kriminalisierung rechtswidrig erlangten Eigentums - Beschlagnahme, Einfrieren, Einziehung u.a. Zugriffe auf dieses Eigentum (Art.5 Abs.1(a) u.2), insbesondere:

"... each party shall empower its courts or other competent authorities to order that bank, financial or commercial records be made available or be seized. A Party shall not decline to act under the provisions of this paragraph on the ground of bank secrecy" (Art.5 Abs.3) (Herv.d.Verf.).

Weiter wird eine verstärkte Zusammenarbeit vereinbart (Art.5 Abs.4 und 5) und der wirtschaftliche Zugriff auf Erträge bzw. Erlöse (proceeds) des rechtswidrigen Eigentums erweitert (Art.5 Abs. 5 und 6), wobei die rechtmäßige Herkunft dieser Erträge oder beschlagnahmten Eigentums vom (angeklagten) Eigentümer zu beweisen ist (Beweislastumkehr):

"Each Party may consider ensuring that the onus of proof be reversed regarding the lawful origin of alleged proceeds or other property liable to confiscation ..." (Art.5 Abs.7).

Die Rechte gutgläubiger Dritter sollen von diesen Regelungen unberührt bleiben (Art.5.Abs.8).

Gesetzestechisch auffällig ist insbesondere, daß die Beschlagnahme zur Drogenherstellung notwendiger Gegenstände und Stoffe [vgl.c)] nicht geregelt wird, sondern nur die von - an keiner Stelle definierten - "instrumentalities used in ... offences" im Sinne von Art.3 Abs.1 (Art.5 Abs.1 (b)). Del Olmo spricht in diesem Zusammenhang von einer "absichtlichen Vergeßlichkeit" aufgrund der oben schon erwähnten ökonomisch-industriellen Interessen³⁵.

33 Vgl. Saavedra, 1991, S. 36f.

34 *Ebd.*, S.77ff.; Del Olmo, 1990c, S.108ff.; Lamas P., 1988b, S.142ff.; Soberón, 1992, S.45.

35 Del Olmo, 1990c, S.109; kritisch auch Saavedra, 1989, S.91f.

Bezüglich der Rechtsfigur der "Auslieferung"³⁶ wiederholt und modifiziert die "Wiener Konvention" zunächst die schon in der *Single Convention* im Rahmen der Strafbestimmungen (Art.37 Abs.2 (b)) enthalten Regelungen:

- Die in den beiden Konventionen festgelegten Verstöße gelten als auslieferungsfähige Verstöße für bestehende und zukünftige Auslieferungsverträge [Art.37 Abs.2(b)(i) der *Single Convention*, Art.6 Abs.2 der "Wiener Konvention"]; dies gilt ebenfalls, wenn die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig gemacht wird [Art.37 Abs.2(b)(iii) bzw. Art.6 Abs.4].
- Beide Konventionen können als Rechtsgrundlage im Falle eines Auslieferungsersuchens, das nicht auf einen - innerstaatlich notwendigen - Auslieferungsvertrag gestützt werden kann, angesehen werden, wobei die "Wiener Konvention" den Parteien weitergehend vorschreibt, falls notwendig, entsprechende innerstaatliche Gesetze zu erlassen [Art.37 Abs.2(b)(ii) bzw. Art.6 Abs.3].
- Beide Konventionen gestehen den Parteien grundsätzlich das Recht zu, die Auslieferung - im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften - zu verweigern, wobei die *Single Convention* die Entscheidung de facto ins Ermessen der nationalen Behörden stellt, da deren Ansicht, ob der Verstoß "sufficiently serious" ist, die Grundlage der Auslieferungsweigerung bildet (Art.37 Abs.2(b) (iv)); demgegenüber läßt die "Wiener Konvention" eine Weigerung (nur) zu, wenn "substantial grounds ... leading to believe that compliance would facilitate the prosecution or punishment ... on account of ... race, religion, nationality or political opinions, or would cause prejudice for any of those reasons ..." vorliegen (Art.6 Abs.5 u.6).

Die dargestellten Modifikationen deuten die den neuen Auslieferungsregelungen der "Wiener Konvention" zugrundeliegende *ratio* an. Es geht um eine Effektivierung der Auslieferung mittels Schaffung neuer Rechtsgrundlagen, prozessualer Beschleunigung und administrativer Vereinfachung:

- "the parties shall endeavour to expedite extradition procedures and to simplify evidentiary requirements ..." (Art.6 Abs.7);
- "... the requested party may ... take a person whose extradition is sought ... into custody or take other appropriate measures to ensure his presence at extradition proceedings" (Art.6 Abs.8);
- "the parties shall seek to conclude bilateral and multilateral agreements to carry out or to enhance the effectiveness of extradition" (Art.6 Abs.11).

Wird nicht ausgeliefert, soll jedenfalls die (sachliche) Zuständigkeit des ersuchten Staates festgelegt werden (Art.4 Abs.2) und eine Strafverfolgung durch ihn stattfinden (Art.6 Abs.9); wird nicht ausgeliefert, weil die auszuliefernde Person ein Staatsangehöriger des ersuchten Staates ist, soll der ersuchte Staat "consider the enforcement of the sentence which has been imposed under the law of the requesting party", also ein auf der Grundlage des Rechts des ersuchenden Staates gesprochenes Urteil vollstrecken (Art.6 Abs.10). Diese Regelung, die verfassungsrechtliche

36 Vgl. *Saavedra*, 1991, S.5, 16ff.; *Del Olmo*, 1990c, S.111ff.; *Lamas*, 1988b, S.144ff.; *Uribe*, 1990, S.136f.; *Soberón*, 1992, S.45f.

Auslieferungsbeschränkungen umgehen will³⁷, steht in Widerspruch zum strafrechtlichen Territorialitätsprinzip³⁸ und stellt nach Del Olmo einen "Anschlag auf die Souveränität des ersuchten Staates dar"³⁹.

Auch andere der dargestellten Auslieferungsregeln, insbesondere die schon 1961 normierte Einbeziehung neuer auslieferungsfähiger Verstöße und die Erleichterung der "evidentiary requirements", werden als rechtsstaatlich bedenklich und somit kaum innerstaatlich umsetzbar angesehen⁴⁰.

Sowohl auf die Beschlagnahme als auch auf die Auslieferung wird im einzelnen noch eingegangen, da diese Maßnahmen, insbesondere in Kolumbien, schon in die innerstaatliche Rechtsordnung übernommen wurden⁴¹.

e) Zwischenergebnis

Aus der Untersuchung der für Lateinamerika besonders relevanten Regelungsgegenstände ergibt sich zweifelsohne, daß die "Wiener Konvention" gegenüber der *Single Convention* und Konvention von 1971 einen Fortschritt darstellt, da sie die Interessen der Anbauländer zumindest berücksichtigt [a), b)] und die besondere finanzwirtschaftliche Verantwortlichkeit der Industrieländer anerkennt [c)]. Dies ändert jedoch nichts daran, daß sie die repressive Tendenz der früheren Konventionen fortsetzt und insbesondere auf der Ebene sicherheitspolitischer Zusammenarbeit [d)] erweitert. Zutreffend stellt Albrecht fest, daß

"sich das *Paradigma strafrechtlicher Kontrolle* des Drogenproblems heute international durchgesetzt (hat)"⁴².

Es ist deshalb im Ergebnis beiden in Lateinamerika vertretenen Positionen zum Teil zuzustimmen.

1.2. Internationales "Soft Law"

Als "soft law" werden außerrechtliche Erklärungen oder Vereinbarungen von Staaten, Staatenorganisationen oder Staatsoberhäuptern, insbesondere

37 Saavedra, 1991, S.5, 16; vgl. Art. 16 II S.2 GG: "Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden".

38 §3 StGB: "Geltung für Inlandstaaten. Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden". Ähnlich für **Kolumbien**: Art.13f. Código Penal (CP); **Perú**: 1 CP; **Bolivien**: 1 CP; Ecuador: 5 CP; Costa Rica: 4 CP, z.T. mit völkerrechtlich notwendigen Erweiterungen bezüglich Zuständigkeit der unter nationaler Flagge fahrenden Schiffe (dazu auch Art.4 Abs.2(a) der WK).

39 Del Olmo, 1990c, S.111; krit. auch Soberón, 1992, S.44.

40 Saavedra, 1991, S.16ff.

41 Vgl. Kolumbien: B 2.4.2. d), e); Perú: C 2.3.2. c); Bolivien: D,2.3.2. c); IV 2.3.3.b) und c).

42 Albrecht, 1991, S.69 mit einem guten Überblick über die internationale Suchgiftgesetzgebung.

sogenannte "gentlemen's agreements" oder politische Absichtserklärungen, bezeichnet, die nicht den klassischen Völkerrechtsquellen im Sinne von Art. 38 IGH-Statut⁴³ zuzuordnen sind und deshalb zwar keine völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen begründen können, denen aber gleichwohl (politische) Autorität oder (innerstaatliche) Sanktionswirkung zukommen kann. Der Begriff ist mißverständlich, da damit ein geringerer "Härtegrad" (soft) völkerrechtlicher Rechtserzeugung (law) impliziert wird, obwohl "soft law" gerade kein Völkerrecht im klassischen Sinne ist und keine Rechtsverbindlichkeit zur Folge hat⁴⁴. Auch Resolutionen der Generalversammlung der UNO zählen zum "soft law", wobei sich deren rechtliche Unverbindlichkeit direkt aus der UN-Satzung (UNS) begründen läßt, wonach die Generalversammlung - außer im organisationsinternen Bereich (*housekeeping*)⁴⁵ - nur die Befugnis zu Empfehlungen hat (Art. 11-14 UNS) und somit deren Resolutionen allenfalls - aber immerhin - zur Fortbildung des Völkerrechts beitragen können⁴⁶.

Im Bereich der Drogenbekämpfung sind jüngst zwei internationale⁴⁷ "soft law"-Instrumente, die in Lateinamerika auf großes Interesse gestoßen sind, verabschiedet worden: einerseits die "Political Declaration and the Global Programme of Action on International Cooperation against Illicit Production, Supply, Demand, Trafficking and Distribution of Narcotic Drugs and Psychotropic Substances" der Generalversammlung vom 23.2.1990 ("*Political Declaration*" und "*Global Programme of Action*" der Generalversammlung) und andererseits die "Declaration of the World Ministerial Summit to Reduce the Demand for Drugs and Combat the Cocaine Threat" vom 11.4.1990 ("*London Declaration*").

43 Völkerrechtsquellen sind demnach: a) internationale Übereinkünfte (Verträge), b) Gewohnheitsrecht, c) Rechtsgrundsätze, d) richterliche Entscheidungen und Lehrmeinungen (Art. 38 IGH-Statut, in: Sartorius II Nr.2; vgl. Verdross/Simma, 1984, §§515ff.).

44 Vgl. Verdross/Simma, 1984, §§540ff., 654ff. m.w.N. und zahlreichen Beispielen.

45 Insbesondere Beschlüsse von Geschäftsordnungen (Art. 21, 30, 32 S.2, 72, 90, 93II UNS), Beamtenrecht (Art. 101 UNS, 32 V-VII IGH-Statut), vgl. *ebd.*, §§ 626ff.

46 Allein der Sicherheitsrat kann bindende Beschlüsse erlassen (Art. 25 UNS), die bei "Verfahrensfragen" der Zustimmung von 9 der insgesamt 15 Mitglieder (Art. 23) und bei "sonstigen Fragen" von 9 einschließlich der 5 ständigen Mitglieder (Art.27), wobei Enthaltung als Zustimmung gilt, bedürfen. Zu "sonstigen Fragen" zählen unstrittig Beschlüsse im Rahmen der "friedlichen Beilegung von Streitigkeiten" (Art.33ff./34) und bei "Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen" (Art. 39ff., vgl. die Beschlüsse gegen den Irak im Golfkrieg) [vgl. *ebd.*, §§ 159, 232ff., 634ff.].

47 Zu den Erklärungen von *Cartagena* und *San Antonio* als regionales "soft law" vgl. 2.2 und 2.3. Als "soft law" kann man auch Resolutionen und Beschlüsse der CND (FN 3) betrachten (vgl. z.B. die in: CND, Report on the eleventh special session, E/1990/24, E/CN.7/1990/16, S.33ff.).

a) "Political Declaration" und "Global Programme of Action"

Sowohl die "Political Declaration" als auch das "Global Action Programme"⁴⁸ knüpfen an die "Wiener Konvention" an und fordern deren schnellstmögliche Ratifikation, "preferably by the end of 1990"⁴⁹.

Die "Political Declaration"⁵⁰ betont - wie die "Wiener Konvention" [1.1.a)] - die Prinzipien der "sovereignty" "territorial integrity", "non-interference" und - aus lateinamerikanischer Sicht von besonderem Interesse - "shared responsibility" (*responsabilidad compartida*) [Begr.u. Nr. 3-5, 9]. Sie weist darauf hin, daß

"the fight against illicit trafficking ... has to comprise effective measures aimed, inter alia, at eliminating illicit consumption, cultivation and production ...; preventing the diversion from legitimate uses of precursor chemicals, specific substances, materials and equipment frequently used in the illicit manufacture ...; and preventing the use of the banking system and other financial institutions for the laundering of proceeds derived from illicit drug trafficking by making such activities criminal offences"

und weiter auf

".. the insufficient control of commerce in arms ... as well as by illegal activities of mercenaries" (Begr. u. Nr.6, 15).

Damit wird nicht nur die "Wiener Konvention" bestätigt [s.o.c)], sondern bezüglich "arms" und "mercenaries" darüber hinausgegangen⁵¹.

Weiter soll die "Eliminierung" des illegalen Anbaus durch "trade flows in support of viable alternative income schemes" und "crop substitution programmes, by means of integrated rural development strategies" ermöglicht werden (Nr.6, 13), womit - wie in der "Wiener Konvention" [1.1.b)] - die mit der Umstellung auf legale Produkte verbundenen ökonomischen Probleme der Anbauländer zumindest anerkannt werden.

Das "Global Programme of Action"⁵² sieht auf der Ebene der Prävention, Kontrolle und Repression folgende Maßnahmen vor:

48 UN- General Assembly (GA). Dok. A/RES/S-17/2, 15.3.1990 (Resolution, die "Political Declaration" und "Global Programme of Action" annimmt); spanisch in: CAJ, 1990, S.273ff.

49 *Global Programme of Action* Nr. 51 (UN-GA, 1990, S.16).

50 Bestehend aus Begründung (*ibd.*, S.1-4, zit. als Begr.) und Beschlussteil (*ibd.*, S.4-7, Nr. 1-30, zit. als Nr...).

51 Gegen Waffenhandel und Söldner spricht sich auch die 8 Tage vorher verabschiedete "Erklärung von Cartagena" (s. 2.2) aus; dies gilt insbesondere für Kolumbien (II 1.4.1., 1.4.3. c)).

52 Bestehend aus "Introduction" (Nr. 1-7, UN-GA, 1990, S.7f.), "activities" (Nr. 8-95, *ibd.*, S.8-21) und "follow up measures" (96-100, *ibd.*, S.22), zit. als Großbuchst./Nr...

- "prevention and reduction of drug abuse with a view to elimination of the illicit demand for narcotic drugs and psychotropic substances" (A/Nr.9-29);
- "treatment, rehabilitation and social reintegration of drug addicts" (B/Nr.30-37);
- "control of supply of narcotic drugs and psychotropic substances", unterscheidend zwischen "eradication and substitution of illicit production... and illicit processing" (C/Nr.38f), "illicit production, manufacture and supply ..." (C/Nr.40f), "cooperation on the multilateral level" (C/Nr.42-44), "monitoring and control mechanisms" (C/Nr.45-50);
- "suppression of illicit trafficking ...", unterscheidend zwischen "traffic" (D/Nr.51-60) und "distribution" (D/Nr.61);
- "measures ... against the effects of money derived from, used in or intended for use in illicit drug trafficking, illegal financial flows and illegal use of the banking system" (E/Nr.62-73)⁵³;
- "strengthening of judicial and legal systems, including law enforcement" (F/Nr.74-85);
- "measures ... against the diversion of arms and explosives and illicit traffic by vessels, aircraft and vehicles" (G/Nr.86-89);
- "resources and structure" (organisationsinterne Maßnahmen, H/Nr.90-95).

Wie in der "Wiener Konvention" [1.1.b)] wird die langfristige Reduzierung der illegalen Anbaupflanzen unter Beachtung der "traditional licit uses" (Nr. 38 b) und "effects on the environment" (Nr. 38d) gefordert. Die Umstellung auf Alternativprodukte setze binnenwirtschaftlich "integrated rural development programmes" (Nr. 38e) und außenwirtschaftlich "access to international markets for crop substitution products" (Nr. 39a) sowie verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit voraus.

Die besondere Verantwortung der Industrieländer wird durch Forderungen nach "effective prevention of the diversion of precursor chemicals, specific substances, materials and equipment for illicit purposes" (Nr. 46) und "laws and regulations on money laundering, currency reporting, bank secrecy and forfeiture of property and proceeds" (Nr. 65, s.o. 'E') betont [s.1.1.c)]. Mit den unter 'G' vorgeschlagenen Maßnahmen wird sogar über die "Wiener Konvention" hinausgegangen, ebenso mit dem Vorschlag eines internationalen Drogenstrafgerichtshofes (Nr. 82). Dabei fällt auf, daß die die Banken und andere Finanzinstitutionen betreffenden Maßnahmen zwar relativ konkret, aber sehr zurückhaltend formuliert sind:

"mechanisms shall be developed to prevent the banking system and other financial institutions from being used for the processing and laundering of drug related money ... consideration should be given ... to trace property and proceed ... facilitate access to banking records ... and ... information ... concerning the financial flow of property or proceeds related to illicit drug trafficking" (Nr.63, Herv.d.Verf.).

Insgesamt bedeutet diese Resolution der Generalversammlung jedoch aus den genannten Gründen einen weiteren 'qualitativen Sprung' gegenüber der "Wiener Konvention".

53 In diesem Zusammenhang wird auf die beim G-7-Gipfeltreffen in Paris vom 14-16 Juli gegründete *Financial Action Task Force*, die Geldwaschverfahren identifizieren und verhindern soll, hingewiesen (Nr.73; auch in der "Erklärung von Cartagena", Teil C Nr. 2, vgl. 2.2.)

b) London Declaration

Die Londoner Erklärung wurde auf dem "World Ministerial Summit to Reduce the Demand for Drugs and Combat the Cocaine Threat", der auf Einladung der UNO und der britischen Regierung vom 9 bis 11.4.1990 in London stattfand und Regierungsvertreter und Experten von mehr als 100 Ländern zusammenführte, verabschiedet⁵⁴.

Nach der "Einführung", die u.a. vor der mit dem "cocaine threat" zusammenhängenden Gewalt und organisierten Kriminalität warnt und die Verabschiedung der "Wiener Konvention" und der gerade dargestellten Resolution der Generalversammlung begrüßt, folgen Beschlüsse bezüglich "reduction of illicit demand" (Nr. 1-19) und internationaler Drogenkontrolle ("combating the cocaine threat", 20-30).

Der erste Teil befaßt sich im wesentlichen mit Präventionsmaßnahmen, die im Rahmen von "national strategies" entwickelt werden sollen und von Erziehungsmaßnahmen in allen gesellschaftlichen Bereichen über "Medienkampagnen" und Drogenmißbrauchsforschung bis zu Behandlung und Rehabilitation sowie Alternativen zum Strafvollzug reichen.

Im Bereich Kontrolle und Repression wird von Strategien ausgegangen,

"that are comprehensive and multidisciplinary in scope and that comprise measures to reduce illicit demand for cocaine and other drugs, to eliminate the cultivation ... and ... drug trafficking, to prevent the use of the financial and banking systems for laundering funds ... and to promote effective treatment, rehabilitation and social reintegration" (Nr.20, Herv.d.Verf.).

Bezüglich der für die Andenregion besonders relevanten Frage des illegalen Anbaus wird zwar auf die Erklärung von Cartagena (vgl. 2.2.) Bezug genommen und die Teilnahme der betroffenen Kokabauern und die Entwicklung alternativer wirtschaftlicher Möglichkeiten im Rahmen der Substitutionsprogramme als notwendig erachtet; zugleich wird jedoch betont, daß "more attention should be given to the scope for eradication of coca", ohne traditionellen Konsum und Anbau, wie etwa die "Wiener Konvention" [1.1.b)] oder die Resolution der Generalversammlung [a)], zu garantieren (Nr.25).

Das Prinzip der *shared responsibility* wird im Rahmen der Verantwortung der Industrieländer zwar nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch Maßnahmen gegen "Geldwaschen" (Nr.20) und "chemical substances, materials and equipment frequently used in the illicit manufacture" (Nr.26-28) gefordert, wobei insbesondere Art. 12f. der "Wiener Konvention" [1.1.c)] als Maßstab genannt wird. Beschlüsse bezüglich der Kontrolle illegaler Waffen- bzw. Sprengstoffexporte sowie von Privatflugzeugen und Schiffen unterbleiben jedoch.

54 UN-GA, Dok. A/45/262, 2.5.1990, englisch; vgl. auch *Frankfurter Rundschau* vom 14.4.1990.

Insgesamt enthält die "London Declaration" keine qualitativ neuen Regelungen gegenüber der "Wiener Konvention" und bleibt hinter der Resolution der Generalversammlung und der noch darzustellenden "Erklärung von Cartagena" zurück. Darin drückt sich die stärkere Interessenvertretung der Industrieländer auf internationalen Konferenzen gegenüber - der dem "one man-one vote"-Prinzip folgenden - Generalversammlung aus.

2. Die lateinamerikanische Rechtslage

2.1. Acuerdo Sudamericano sobre Estupefacientes y Psicotrópicos

Das "Südamerikanische Übereinkommen über Betäubungsmittel und Psychotrope Stoffe" (ASEP) und seine zwei Zusatzprotokolle wurden von Argentinien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Chile, Ecuador, Paraguay, Perú, Uruguay und Venezuela in Buenos Aires am 27.4.1973 aufgrund der Empfehlungen einer Expertentagung vom November/Dezember 1972 verabschiedet⁵⁵.

Danach erfordere "Ernst" und "Größe" des "unerlaubten Drogengebrauchs ... das ständige und solidarische Handeln aller südamerikanischen Länder" und insbesondere folgende Maßnahmen (Nr. 1-11 ASEP):

- Zusammenarbeit und Informationsaustausch in den Bereichen Kontrolle, Repression, Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitierung;
- Gründung nationaler Drogenbehörden;
- Förderung von Erziehungsplänen und wissenschaftlichen Untersuchungen im Bereich von Prävention und Bekämpfung der Drogenabhängigkeit;
- verstärkte Ausbildung und Training (spezialisierte) Sicherheitsorgane und polizeilich-operative Zusammenarbeit in konkreten Fällen;
- Ausjäten der Cannabis und Kokapflanzungen und Verbot von Mohnpflanzungen, außer der für wissenschaftliche und industrielle Zwecke genehmigten (auch 2.Zusatzprotokoll Nr.4);
- Institutionalisierung durch Einrichtung eines "Ständigen Betäubungsmittelsekretariats", das regelmäßige Treffen koordinieren soll⁵⁶.

55 Text in: *Velásquez*, 1989a, S.296ff. Zum (kriminalpolitischen) Hintergrund: *ebd.*, S.39ff.; *Del Olmo*, 1988, S.36; *Bedregal/Viscarra*, 1989, S.421ff. (euphemistisch). Der ASEP trat am 30.Tag nach Hinterlegung der vierten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft (Art.12f.). Er wurde von Kolumbien durch Gesetz 66 von 1979 (21. Dezember) ins innerstaatliche Recht übernommen (*ebd.*); von Perú durch Gesetzesverordnung (G-VO) Nr.22609 vom 25.7.1979 (vgl. *Rubio*, 1988, S.30, 40, 76f.); von Bolivien durch G-VO 15116 v. 18.11.76.

56 Diese Empfehlung erhielt 1982 durch ein Statut, das Regelungen zu einer jährlichen Konferenz (Art.3f.), zum "permanenten Sekretariat" (Art.5-11) und zu "technischen Kommissionen" (Art. 12f.) enthält und 1988 reformiert wurde, eine rechtliche Form (vgl. *Estatuto del ASEP*, Buenos Aires 1982, DOC. ASEP/SP/4; *Bedregal/Viscarra*, 1989, S.422).

Auf strafrechtlicher Ebene wurden im Teil I des ersten Zusatzprotokolls auf Grundlage der oben schon erwähnten Drogendefinition (vgl. I.1.1.) Tathandlungen, Straferschwerungsgründe und Rechtsfolgen formuliert.

Als Tathandlungen (Nr.2) kommen in Frage:

- alle mit dem Produktionsprozeß, der Vermarktung sowie der Organisation und Finanzierung zusammenhängenden Handlungen (a-c);
- Lieferung, Anwendung, Bereitstellung, Übergabe unentgeltlicher oder entgeltlicher Art, im Falle von dazu ermächtigten Medizinern mißbräuchlicher oder betrügerischer Art von Betäubungsmitteln (d,e);
- Produktion, Herstellung, Zubereitung oder Gebrauch heimlicher Art, im Falle von Medizinern mißbräuchlicher oder betrügerischer Art (f, g);
- Beisichführen der Primärstoffe oder der zur Verarbeitung benötigten Elemente ohne legitimen Grund (h);
- Bereitstellung, zur Begehung dieser Delikte bestimmter oder gebräuchlicher, beweglicher oder unbeweglicher Güter (i);
- öffentliche Anstiftung zur Anwendung der Stoffe oder zu persönlichem Gebrauch (j).

Straferschwerungsgründe (Nr.3) sind:

- Lieferung, Anwendung, Bereitstellung oder Übergabe an Minderjährige (a), zwecks Schaffung oder Haltung einer Abhängigkeit (b) oder unter Anwendung von Gewalt oder Betrug (c);
- Begehung an schuldunfähigen Personen (d);
- Stellung als Arzt, Pharmazeut, Tierarzt oder andere Fachperson (e), als in der Prävention und Straverfolgung tätiger öffentlicher Beamter (f) oder als Lehrer von Kindern oder Jugendlichen (j);
- Begehung innerhalb einer Erziehungs- oder Haftanstalt oder anderer öffentlicher (Freizeit)einrichtungen (g);
- gewohnheitsmäßige Begehung (h) oder Begehung mittels einer kriminellen Vereinigung (*asociación para delinquir*)(i).

Bei den Rechtsfolgen (Nr.4) kann zwischen strafrechtlichen und sonstigen Folgen unterschieden werden.

Im ersten Fall sind - dem System der Zweispurigkeit der strafrechtlichen Sanktion folgend - einerseits Freiheits-, Geldstrafen oder Dienstsuspendierung (4a) und andererseits Maßregeln der Besserung und Sicherung (4b) vorgesehen⁵⁷, letzteres sofern der Verurteilte drogenabhängig ist. Dabei steht es in richterlichem Ermessen, ob er nur die Maßregel verhängt und die Strafe als "abgebüßt" (*compurgada*) betrachtet oder sie nach oder vor der Strafe anordnet, wobei er im letzteren Fall die verbüßte Maßregelzeit auf die Strafe anrechnen kann (sog. "Vikariieren"⁵⁸). Die auf Behandlung, Erziehung und Rehabilitierung gerichtete Maßregel soll so lange andauern, bis ein "annehmbare Grad von Rehabilitierung" erreicht ist.

Als sonstige Rechtsfolgen sind unmittelbare Zerstörung von Anbau und Primärstoffen (4c,d) sowie Beschlagnahme von Primärstoffen und anderer Gegenstände "allgemeiner Nützlichkeit" (4e) vorgesehen.

57 Zum Konflikt dieses dualistischen Ansatzes mit dem monistischen des kolumbianischen StGB von 1980, vgl. *Velásquez*, 1989a, S.42f.

58 Vgl. *ebd.*, S.42 m.w.N. u. § 67 StGB.

Teil II des ersten Zusatzprotokolls enthält in zivilrechtlicher Hinsicht Regeln,

"die den Rauschgiftabhängigen in seiner Gesundheit und seinem Vermögen schützen und die Verteidigung der Familie, insbesondere die psychopädagogische Bildung der Söhne und Dritter, beachten" sollen.

In diesem Sinne kann Geschäftsunfähigkeit für bestimmte Handlungen und Einsetzung eines Pflegers sowie - bei Selbstgefährdung oder Gefahr für Dritte - die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt angeordnet werden.

Das zweite Zusatzprotokoll regelt - ausgehend von einer staatlich kontrollierten, wissenschaftlichen oder industriellen "Ausbeutung" von Koka oder Cannabis - ein spezielles Erlaubnisverfahren für Produktion, Verarbeitung etc. dieser Stoffe (Nr.5) sowie Im- und Export anderer Betäubungsmittel (Nr.6-9). Ziel ist die vollständige staatliche Kontrolle und Vermeidung von Schmuggel bzw. Handel ohne entsprechende Ermächtigung (Nr.10). Medizinische und pharmazeutische Einrichtungen werden einer staatlichen Kontrolle unterstellt, indem ihnen Dokumentations- und Informationspflichten und den von ihnen Beschäftigten - wie auch frei arbeitenden - Ärzten Verschreibungspflichten auferlegt werden (Nr.11-20). Die "gewöhnheitsmäßige Vergiftung" wird als "Krankheit" definiert und eine entsprechende (geschlossene) Behandlung der Betroffenen vorgeschlagen (Nr.21-24).

2.2. Erklärung von Cartagena

Die "Erklärung von Cartagena" wurde am 15. Februar 1990 von den (ehemaligen) Präsidenten Bush (USA), Barco (Kolumbien), García (Perú) und Paz Zamora (Bolivien) in Cartagena (Kolumbien) unterzeichnet⁵⁹.

In der Erklärung wird eine umfassende Koka(in)bekämpfungsstrategie zur Beendigung von Konsum, Produktion und Handel festgelegt, wobei sich die Präsidenten darin einig sind, daß alle Glieder in der Kette des Kokainhandels gleichzeitig bekämpft werden müssen. Obwohl der "Erklärung" keine völkerrechtlich bindende Wirkung zukommt, da sie nicht den klassischen Völkerrechtsquellen im Sinne von Art. 38 IGH-Statut, sondern dem sog. "soft-law" zuzurechnen ist⁶⁰, stellt sie - angesichts der

59 Text (spanisch) in: CAJ: Boletín Nr.25, Juni 1990, Lima, S.83ff.; CAJ, 1990, S.259ff. Daneben wurden sechs bilaterale Abkommen unterzeichnet: drei mit Kolumbien ("control of essential chemicals, weapons export control, public awareness") und drei mit Perú ("tax information exchange, public awareness, confirming that narcotics trafficking is covered by the 1899 US-Perú extradition treaty") [vgl. Aronson (Assistant Secretary of State for Interamerican Affairs), 1990, S.2].

60 Von den klassischen Völkerrechtsquellen (FN 43) könnte allenfalls eine "internationale Übereinkunft" vorliegen, was jedoch schon daran scheitert, daß das in dem WÜV vorgesehene Vertragsschließungsverfahren nicht durchgeführt wurde und eine vertragliche Bindung auch nicht dem Willen der Parteien - vgl. Wortlaut

Beteiligung der entscheidenden Staaten auf der Kokainangebots- und Nachfrageseite - politisch "das wichtigste regionale Instrument im Bereich der Drogenbekämpfung"⁶¹ dar und bildet die Grundlage für die nationale Drogenpolitik Kolumbiens, Perus und Boliviens. Sie wurde deshalb auch in der "London Declaration" (1.2.b)) als

"significant milestone on the road towards combating the cocaine threat"

bezeichnet (Nr.23) und soll deshalb genauer dargestellt werden.

In drei Teilen werden Absichtserklärungen zu "wirtschaftlichen Aspekten und alternativer Entwicklung" (A), "Angriff gegen illegale Drogen" (B) und "diplomatischen Initiativen und öffentlicher Meinung" (C) abgegeben.

Bezüglich A wird insbesondere die volkswirtschaftliche Bedeutung des Drogenhandels anerkannt. So habe er zwar "auf lange Sicht einen negativen Einfluß" auf die Volkswirtschaften der Parteien, trage aber zu "Deviseneinnahmen" und zur "Erzeugung von Beschäftigung und Einkünften" bei. Deshalb führe seine "Verdrängung zu bedeutenden wirtschaftlichen Kosten", die nur - mittels Unterstützung durch die USA - im Rahmen einer Strategie der "alternativen Entwicklung" (*desarrollo alternativo*) aufgefangen werden können. Kurzfristig werden von den Andenstaaten Mittel für "soziale Notprogramme" und zur "Unterstützung der Zahlungsbilanz" benötigt, mittel- bzw. langfristig "Investitionsprogramme ... zur definitiven Ersetzung der Kokawirtschaft" und Programme zur "Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts". Die Umstellung von Koka auf andere legale Agrarprodukte bedarf zusätzlicher Wirtschafts- und Handelsinitiativen, insbesondere erleichterter Marktzugang für diese Produkte, internationale technische und finanzielle Unterstützung und Förderung privater Initiativen.

Bezüglich des "Angriffes gegen die illegalen Drogen" (B) "verpflichten sich" die Präsidenten unter Beachtung der Menschenrechte zu einem Kampf gegen "Produktion, Transport und Konsum" durch folgende Maßnahmen:

- Förderung von Programmen "integraler Prävention" zur Verminderung der Nachfrage durch "Informationsaustausch" und finanzielle Mittel (1);
- verstärkte polizeiliche Repression (*interdiccion*), um den "illegalen Drogenfluß von Produzenten zu Konsumenten zu unterbrechen" (2);
- "Intervention der Streitkräfte" im Rahmen der Souveränität und Rechtsordnung der Parteien (3);
- "Informationsaustausch", auch nachrichtendienstlicher Art;
- "Nettoreduzierung" des illegalen Kokaanbaus durch Förderung alternativer "wirtschaftlicher Möglichkeiten" und unter Beteiligung der betroffenen Bauern, Beachtung der Gesundheit der Bevölkerung und des Ökosystems (5);

- entspricht. Es handelt sich demnach um "soft law" im oben definierten Sinne (1.2.).

61 NAD 11/März 1991/1.

- Identifizierung, Einfrieren, Beschlagnahme etc. von den aus Drogendelikten stammenden Einkünften, insbesondere durch Kriminalisierung des "Geldwaschens" und "Formulierungen, die vom Bankgeheimnis freistellen" (6), sowie Beschlagnahme und Verteilung der "aus dem Drogenhandel stammenden Gewinne und Güter" an die beteiligten Staaten (7);
- Kontrolle der zur Kokainherstellung notwendigen Substanzen durch verstärkte Exportkontrolle seitens der USA und Import- und Produktionskontrolle seitens der Andenstaaten (8);
- Kontrolle von Waffen, insbesondere des Exportes seitens der USA, von Schiffen und Flugzeugen durch Registrierung, von Pilotenscheinen und von im Drogenhandel benutzten Kommunikationssystemen (9);
- rechtliche Zusammenarbeit und "Stärkung der Justiz", insbesondere Schutz der im Drogenbereich tätigen Richter und Angestellten (10).

Bezüglich "Diplomatischer Initiativen und der öffentlichen Meinung" (C) soll eine "Schärfung des öffentlichen Bewußtseins zugunsten einer Intensivierung des Kampfes gegen den illegalen Drogenhandel" erreicht werden und bei allen erdenklichen Foren und anderen Organisationen die Zusammenarbeit gefördert werden.

Aus lateinamerikanischer Sicht ist besonders die Anerkennung der sozioökonomischen Bedeutung des Drogenhandels (A) [vgl. Kap. II] sowie die beabsichtigte Kontrolle von "Vermögensdelikten" (B 6,7), der zur Kokainherstellung notwendigen Chemikalien (B 8) und der Waffenexporte (B 9) hervorzuheben, da darin - weitergehend als in der "Wiener Konvention" (1.1.), aber ebenso wie in der Resolution der Generalversammlung (1.2.a)) - eine Anerkennung des Prinzips der "Mitverantwortlichkeit" (*responsabilidad compartida*) liegt. Bedenklich ist hingegen die beabsichtigte Intervention der Streitkräfte, da sie zu einer von der Bevölkerung abgelehnten Militarisierung führen kann [vgl. II 3.4.2. b); III C 2.3.3., D 2.3.3.; IV 2.3.1.].

Im Verhältnis zu den USA ist bemerkenswert, daß, so González N. - Perus ehemaligen Präsidenten García paraphrasierend -,

"zum ersten Mal eine Gruppe südamerikanischer Länder den Staatschef des mächtigsten Landes der Erde einberuft, um ein gemeinsames Problem multilateral zu diskutieren"⁶²,

was die Bedeutung des Themas für die USA und deren hervorragende Rolle in der andinischen Drogenpolitik, auf die sogleich einzugehen sein wird, andeutet.

62 González N., 1990, S.43. Ob darin der "Anfangspunkt einer neuen Beziehung mit den USA" (*ibd.*, S.44) liegt, darf bezweifelt werden.

2.3. Erklärung von San Antonio

Die Erklärung von San Antonio (Texas), auch Cartagena II genannt, wurde am 27.2.1992 von den Präsidenten der USA, Boliviens, Kolumbiens, Perús, Ekuadors, Mexikos und dem Außenminister Venezuelas unterzeichnet⁶³.

Die Erklärung beginnt mit einem (wenig strukturierten) Vorspann all-gemein gehaltener Stellungnahmen, die u.a. - wie in solchen Erklärungen inzwischen üblich - die Bedrohung von Gesundheit, Wohlstand, nationaler Sicherheit und der demokratischen Institutionen durch das Drogenproblem, die Fortschritte in seiner Bekämpfung (hier insbesondere Kokain) sowie einige Grundsätze der internationalen Drogenkontrolle (Souveränität, Integrität, geteilte Verpflichtungen, gerichtliche Kooperation, alternative Entwicklung) betonen. Danach folgt der konkretere Strategieteil, der drei Bereiche umfaßt: "Drogenkontrolle und Stärkung der Justiz", "Wirtschaft und Finanzen" sowie "Prävention und Reduzierung der Nachfrage".

Im Bereich "Drogenkontrolle und Stärkung der Justiz", der von wirtschaftlichen Programmen, insbesondere alternativer Entwicklung, begleitet sein müsse, soll folgendes erreicht werden:

- Fortbildung des Drogenkontrollpersonals;
- regionaler Informationsaustausch;
- Kontrolle des Luftraums;
- Kontrolle von Flugzeugen, -häfen und -pisten;
- Kontrolle der internationalen Gewässer;
- schärfere Kontrolle chemischer Substanzen, insbesondere Verfolgung wichtiger Handelstransaktionen, eventuelle Sanktionen gegen Chemieunternehmen, Quantifizierung des legalen Bedarfs chemischer Produkte;
- Kontrolle von Häfen und Zollfreigebieten;
- Kodifizierung des Geldwaschatbestandes und seine Anwendung mittels eines integralen Programms und Informationsaustauschs;
- Stärkung der Justiz, insbesondere physischer Schutz;
- Stärkung der gerichtlichen Kooperation, insbesondere reibungsloser Informations- und Beweisaustausch;
- Verteilung beschlagnahmter Finanzmittel und Güter;
- Kontrolle von Waffen, Munition und Sprengstoff.

Im Bereich "Wirtschaft und Finanzen" geht es um Maßnahmen in drei Unterbereichen:

- Im Bereich der Wirtschaft sollen (private) Investitionen zur wirtschaftlichen Entwicklung, der (regionale) Handel sowie eine Reduzierung der Auslandsschulden gefördert werden.
- Im Bereich alternativer Entwicklung wird die Notwendigkeit internationaler Hilfe und deren eventuelle Institutionalisierung, insbesondere zur Schaffung kurzfristiger Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten, anerkannt. Aus der bolivianischen Erfahrung folge die Notwendigkeit einer Parallelität von Kokareduktion und alternativer Entwicklung sowie bäuerlicher Partizipation.

63 Text nach *USIS*, 1992; vgl. die umfassende Berichterstattung des *El Espectador*, Bogotá, insbesondere 26.2.1992-6A; 27.2.1992-10A, 28.2.1992-13A/14A; auch *El País*, Madrid, 26.2.1992; *NAD* 23/März 1992/1 u.4; *CEDIB*, Boletín Quincenal, März 1992.

- Im Bereich der Umwelt wird zur Verhinderung der schädlichen Folgen der Koka-Kokainproduktion aufgerufen (dazu schon II 2.4.3.).

Als Strategien zur "Prävention und Reduktion der Nachfrage" werden genannt:

- im Bereich der Prävention Erziehung und Mobilisierung der Bevölkerung;
- Behandlung und Rehabilitation;
- wissenschaftliche Untersuchungen;
- Fortbildung;
- Gründung "Nationaler Räte";
- Fortlaufende Beobachtung und Berichterstattung.

Die Erklärung stellt einen politischen Kompromiß dar. Die lateinamerikanischen Anbauländer haben erstmals erreicht, daß sich die USA explizit und in einem gesonderten Abschnitt zu Maßnahmen zur Nachfragereduktion verpflichten sowie die sozioökonomische Dimension des Kokaanbaus anerkennen, ohne allerdings konkrete finanzielle Hilfen zu versprechen. Die USA machen ihre Strategie internationaler Zusammenarbeit, bevorzugt in bilateraler Form, im operativen und gerichtlichen Bereich an mehreren Stellen der Erklärung deutlich, ohne allerdings das Vorhaben einer "multilateralen Eingreiftruppe" durchsetzen zu können.

Alle Parteien heben die aus ihrer Sicht erreichten Fortschritte und Erfolge in der Drogenbekämpfung hervor. Perú und Bolivien loben sogar gesondert ihre Politik der "alternativen Entwicklung". Die in der Erklärung ausgewiesenen Erfolge entsprechen allerdings kaum den Tatsachen (vgl. ausführlich zur Wirksamkeit Kap. V, insbesondere 2.).

2.4. Andere Abkommen und Erklärungen

Schon am 11.8.1984 wurde von Kolumbien, Perú, Bolivien, Ecuador, Venezuela, Panama (!) und Nicaragua die "Erklärung von Quito" verabschiedet⁶⁴. Darin wird die völkerrechtliche Qualifizierung des Rauschgift-handels als "Straftat gegen die Menschheit" und ein Unterstützungsfonds für die von ihm betroffenen Entwicklungsländer gefordert.

Auf der "Interamerikanischen Konferenz gegen den Rauschgifthandel" (Rio de Janeiro, 22-24.3.1986) wurde das "Interamerikanische Aktionsprogramm gegen illegalen Konsum, Produktion und Handel von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen" von allen OAS-Mitgliedern verabschiedet⁶⁵. Es enthält Empfehlungen zur Bekämpfung von Angebot (Kokaproduktion) und (Kokain)nachfrage sowie zur Prävention. Weiter wurde die Gründung der "Interamerikanischen Kommission zur Kontrolle des Drogenmißbrauchs" (*Comision Interamericana para el Control del Abuso de Drogas-CICAD*) empfohlen. CICAD wurde daraufhin am 15.11.

64 Deutsch in *Körner*, 1990, S. 1024f.; sekundär *Del Olmo*, 1991, S. 103ff. (auch zu den folg. Abkommen).

65 Spanisch in: *Ministerio del Interior-Subsecretaria de Defensa Social*, 1990, S. 74ff.; krit. *Del Olmo*, 1991, S. 105.

1986 als "autonomes" Organ der OAS von deren Generalversammlung gegründet⁶⁶. Es besteht aus Repräsentanten der Mitgliedsstaaten der OAS und hält zweimal jährlich ordentliche Treffen ab.

Am 30.4.1986 haben Kolumbien, Perú, Bolivien, Ekuador und Venezuela das *Abkommen "Rodrigo Lara Bonilla"* geschlossen⁶⁷. Es sieht eine Harmonisierung der Drogenpolitik und -gesetzgebung, regelmäßige Beratungen, eine Vereinheitlichung der Auslieferungsverfahren und Fortbildungsveranstaltungen vor.

Am 18.12.1989 wurde von den Präsidenten Boliviens, Kolumbiens, Ekuadors, Perus und Venezuelas die *"Erklärung von Galapagos"* verabschiedet⁶⁸. In der auf wirtschaftliche Zusammenarbeit und gemeinsame Sicherheit der "Andengruppe" gerichteten Erklärung werden ein verstärkter "Kampf gegen den Rauschgifthandel" im Sinne des Abkommens "Rodrigo Lara Bonilla" sowie Programme zur Kokasubstitution gefordert.

Nach Cartagena wurde auf einem Treffen der Minister der OAS-Staaten vom 17. bis 20.4.1990 die *"Erklärung und das Aktionsprogramm von Ixtapa"* (Mexiko) verabschiedet⁶⁹. Darin wurden im wesentlichen die Grundsätze der "Wiener Konvention" und der Erklärung von Cartagena bestätigt und deren Verwirklichung bekräftigt.

Am 23.5.1990 wurde von den Präsidenten Perus, Venezuelas, Boliviens, Ekuadors und dem Außenminister Kolumbiens der *"Akt von Machu Picchu"* (Perú) verabschiedet, in dessen Punkt 22 auf die Erklärungen von Galápagos und Cartagena Bezug genommen wird und eine "Koordinationsgruppe" zur Drogenpolitik und -kontrolle gegründet wird⁷⁰.

3. Die Rolle der USA⁷¹

In dem im November 1988 verabschiedeten Anti-Drug Abuse Act ('Act 88') wurde vom Kongreß festgestellt, daß

" ... the operations of international illegal drug smuggling organizations pose a direct threat to the national security of the member nations of the OAS"⁷².

66 Spanischer Text von Gründungsprotokoll und Statut, in: *Ministerio del Interior-Subsecretaria de Defensa Social*, 1990, S.80ff.

67 Span. Text in: *ibd.*, S.117ff.

68 Span. Text in: *ibd.*, S.120ff. (hier: 122).

69 Span. Text in: *ibd.*, S.88ff.

70 Span. Text in: *ibd.*, S.162ff. (hier: 166).

71 Zur nationalen US Drogenpolitik und -situation: *Gramckow*, 1990, S.28ff.; *Bowsher*, 1990, S. 81ff.; *Bagley*, 1990, S.367 (369ff.). Zur Drogenpolitik der Reagan Regierung: *Wisotsky*, 1989, S.409ff.; *ders.*, 1990.

72 *Anti Drug Abuse Act of 1988 ('Act 88')*, section 4101 (a)(1), in: *Public Law 100-690 (US Code Congressional and Administrative News, 100th Congress-2nd session 1988)*, 102 Stat. 4181ff. (4263).

In den seit September 1989 aufgrund des 'Act 88' regelmäßig verabschiedeten Jahresberichten der *National Drug Control Strategy* (NDCS) wird Kokain - trotz Erfolgen der polizeilichen Drogenkontrolle - als "still our biggest enemy"⁷³ und der internationale Drogenhandel als Bedrohung der nationalen Sicherheit bezeichnet:

"The NDCS recognizes that the international drug trade is a threat to our national security and the security and stability of other nations"⁷⁴.

Mit den NDCS-Berichten hatte die US-Regierung des Präsidenten Bush dem schon im Oktober 1982 von Präsident Reagan erklärten dritten Drogenkrieg⁷⁵ eine neue programmatische Grundlage verliehen⁷⁶.

Da, so der 'Act 88',

"illegal international drug smuggling organizations have grown so large and powerful that they threaten to overwhelm small nations standing alone against them"⁷⁷,

müssen diese Nationen - im Falle der "Kokainbedrohung" Kolumbien, Peru und Bolivien - von den USA unterstützt werden. Den USA kommt damit eine wesentliche Rolle in der Formulierung und Ausführung der Drogenpolitik und -gesetzgebung dieser Länder zu, die im folgenden näher dargestellt werden muß, um einschätzen zu können, ob und, wenn ja, in welchem Umfang ihnen ein gesetzgeberischer und politischer Spielraum verbleibt.

Angesichts der Fülle des verfügbaren Materials und der unterschiedlichen Qualität des US-Engagements liegt es nahe, eine Zweiteilung in "offizielle" bzw. "inoffizielle" Rolle vorzunehmen. Unter "offizieller Rolle" wird dabei das in Gesetzen und Regierungsdokumenten niedergelegte quasi-normative US-Engagement verstanden, während "inoffiziell" sich auf

73 *The White House*, 1990, S.4 (Einleitung von W. Bennett).

74 *The White House*, 1991, S.77. Schon 1982 erklärt DEA Funktionär Caffey den Kokainhandel zur nationalen "Bedrohung" (nach *Del Olmo*, 1988, S.55). Verteidigungsminister Cheney erklärte die Drogenbekämpfung zur "high priority national security mission of the Department of Defense" (DOD) [zitiert nach *Duncan* (Department of Defense Coordinator for Drug Enforcement Policy and Support), 1990, S.4]. Vgl. auch das Dokument "Santa Fe II" von 1988 des privaten "Council for Interamerican Security", wo auf die Bedrohung durch "kommunistische Subversion, Terrorismus und Drogenschmuggel" hingewiesen wird (in: *Duchrow/Eisenbürger/Hippler* [Hrsg.], 1989, S.197f.).

75 Dazu *Del Olmo*, 1988, S.58ff. Der erste "Drogenkrieg" wurde schon 1914 aufgrund des "Harrison Narcotics Act", der zweite 1974 von der Nixon Regierung erklärt (vgl. *Wisotsky*, 1989, S.411; *Wisotsky* 1990, S.XVIIIf.).

76 Vgl. *The White House*, 1989, 1990 und 1991. Die erste NDCS wurde, da vom damaligen Direktors des "Office of National Drug Control Policy" (ONDCP), William J. Bennett, auch Bennett oder Bush Plan genannt. Die NDCS von 1990 entwickelte die *Andean Initiative* (dazu sogleich).

77 'Act 88', sec. 4101 (a)(2).

unveröffentlichte, schwer zugängliche Quellen schriftlicher bzw. mündlicher Art und persönliche Eindrücke, die während der *field work* gewonnen wurden, bezieht.

3.1. Offizielle Rolle

Der 'Act 88' enthält in seinem Titel IV ("International Narcotics Control") unter Subtitel D ("provisions relating to specific countries") Ermächtigungen zur militärischen und wirtschaftlichen "Unterstützung" von Bolivien, Perú und Kolumbien⁷⁸. Das in Section 660 des *Foreign Assistance Act* von 1961 vorgesehene Verbot von "training and advice ... or any financial support" für ausländische Polizeikräfte⁷⁹ gilt - nach dem sogenannten "drug-enforcement waiver des 'Act 88'" - nicht für Unterstützung

"for use in narcotics control ... for foreign law enforcement agencies, or other units, that are organized for the *specific* purpose of narcotics enforcement" [sec. 4204 (e), 4205 (b)] (Herv.d.Verf.).

Darauf basierend sieht die NDCS vom Januar 1990 eine Strategie vor, die "supporting the principal cocaine source countries Colombia, Perú and Bolivia", das langfristige Ziel hat,

"... to work with the host governments to disrupt and destroy the growing, processing and transportation of coca and coca products within these source countries, with the long term goal of effecting a major reduction in the supply of cocaine ... to the US, while also working to reduce the demand for drugs by users in the US";

und kurzfristig,

"... seeks ... *first* ... to strengthen the political will and institutional capability of Colombia, Perú and Bolivia ... to take the needed steps to disrupt ... the cocaine trafficking organizations ... *second* ... to increase the effectiveness of law enforcement and military activities ... assisting them in isolating key coca growing areas⁸⁰ ... controlling their national airspace ... blocking shipment of key precursor chemicals ... destroying existing laboratories ... carrying out eradication programs on a case by case basis ... *third* ... to inflict significant damage to the trafficking organizations ... focusing on ... leaders and their key lieutenants ... impeding the transfer of drug generated funds ... seizing the assets of traffickers..."⁸¹,

und *viertens* nach dem NDCS 1991,

"to strengthen and diversify the legitimate economies of the Andean nations to enable them to overcome the destabilizing (!) effects of eliminating cocaine, a major source of income"⁸².

78 'Act 88', sec. 4302, 4303, 4305 (102 Stat. 4269ff.).

79 *Public Law* 87-195, 75 Stat. 424 (1961), sec. 660 (a).

80 Insoweit fragt *Reid*, 1990, S.168, ob diese "Isolierung" der Kokazonen "in der Praxis die Kriminalisierung der bäuerlichen Bevölkerung impliziert".

81 *The White House*, 1990, S.49ff.; vgl. auch *USIS-Documento*, 1990, S.4; *Quainton*, 1990b, S. 3f.,9; *ders.*, 1990a, S.29; *Dion*, 1990, S. 155f.; *Perl*, 1990b, 10ff. Zu den Widersprüchen der Strategie: *Thoumi*, 1990, S. 50ff.

82 *The White House*, 1991, S.79. Die ersten drei Punkte wurden beibehalten (*ebd.*, S.78f.). In der NDCS 1992 wird erstmals Chemikalien- und Waffenhandel sowie

Für die daraus folgende "Andean Strategy" ergibt sich folgendes Budget:

Tabelle 8: Funding for the Andean Strategy (1989-94)⁸³

(Mio. US \$)

	1989	1990	1991	1992	1993	1994
KOLUMBIEN⁸⁴						
-militärisch ⁸⁵	8,6	40,3	60,5	60,5	60,5	60,5
-wirtschaftlich	0,0	3,6	50,0	50,0	50,0	50,0
-Rechtsdurchsetzung	10,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
-DEA ⁸⁶	4,2	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4
<i>gesamt</i>	22,8	68,3	134,9	134,9	139,9	139,9
PERU⁸⁷						
-militärisch	2,6	36,5	24,9	34,9	34,9	34,9
-wirtschaftlich	1,3	4,3	63,1	103,1	103,1	103,1
-Rechtsdurchsetzung	10,5	12,0	19,0	19,0	19,0	19,0
-DEA	4,3	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8
<i>gesamt</i>	18,7	66,6	128,8	168,8	168,8	168,8
BOLIVIEN						
-militärisch	5,8	33,7	40,9	40,9	40,9	40,9
-wirtschaftlich	4,0	40,7	5,8	130,8	130,8	130,8
-Rechtsdurchsetzung	10,0	15,7	15,7	15,7	15,7	15,7
-DEA	4,0	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
<i>gesamt</i>	23,8	96,7	159,9	194,0	194,0	194,0
GESAMT						
-militärisch	17,0	110,5	141,3	141,3	141,3	141,3
-wirtschaftlich	5,3	48,6	208,9	283,9	283,9	283,9
-Rechtsdurchsetzung	30,5	54,7	54,7	54,7	54,7	54,7
-DEA	12,5	17,8	17,8	17,8	17,8	17,8
<i>gesamt</i>	65,3	231,6	422,7	497,7	497,7	497,7

die Bedeutung ausländischer Finanzsysteme besonders betont (*The White House*, 1992, S.12ff.).

83 ONDP 20.6.1990, in: *USIS*, 1990, S.37; *Bigler*, Interview, Lima, 5.11.1991. Die Zahlen sind ab 1990 geplant und werden deshalb bei den entsprechenden Ländern in den Fußnoten, sofern erhältlich, aktualisiert. Bilaterale Hilfe i.R. anderer Programme, insbesondere US-AID, wurde nicht berücksichtigt. "Rechtsdurchsetzung" bedeutet "law enforcement".

Für 1991 wurden vom Kongreß US\$ 372,6 Mio. bewilligt; für 1992 und 1993 wurden erhebliche Kürzungen vorgenommen, insbesondere im Bereich der militärischen Hilfe für Perú (vgl. FN 84, 87). Trotzdem bleiben Kolumbien, Perú und Bolivien, wie sich aus den makroökonomischen Indikatoren ergibt (II 1.4.2., 2.4.1., 3.4.1.), in erheblichem Maße auf die Hilfe der USA angewiesen⁸⁸.

Die US-Gesetzgebung sieht enge Richtlinien und Voraussetzungen für die Unterstützung der Empfängerländer vor. Grundsätzlich können nur Länder unterstützt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) ... major illicit drug producing or ... transit countries...;
- (2) ... democratic governments;

- 84 Bezüglich Kolumbien ist nicht die gemäß sec. 506(a) des *Foreign Assistance Act of 1961* zuletzt im August 1989 bewilligte "emergency assistance" in Höhe von US\$ 65 Mio. enthalten [*US-House of Representatives*, 1990, S.78f. (table 5.4.); *GAO*, 1991b, S.29]. Ebenso fehlt das 1991 bewilligte und bis 1996 laufende US-AID Justizreformprojekt, dessen Gesamtbudget US\$ 46,2 Mio. beträgt, von denen die USA 36 Mio. beitrugen (*US-AID*, 1991a, S.20). Nach *Danzer*, Interview, Bogotá, 24.1.1992 sowie *Duarte*, Interview, Bogotá, 6.2.1992, gelangt die US Hilfe nicht in dieser klassifizierten Form nach Kolumbien, sondern als "Gesamtpaket"; danach erhielt Kolumbien 1990 US\$ 89,2 Mio., davon 15,1 US-AID, 50,3 Militär-, 22,4 Antidrogen- und 1,4 landwirtschaftliche Hilfe; 1991 US\$ 80,8 Mio. (ohne Militärhilfe), davon 50 US-AID und 30,8 Antidrogenhilfe (USIS Dokumente, März 1991). Die für 1993 beantragten 60 Mio. Militär- und 22 Mio. Polizeihilfe wurden durch das vom Kongreß im Oktober 1992 verabschiedete "Foreign Operations Bill" gekürzt (*NAD* 24/April 1992/4; *NAD* 30/Okttober 1992/3; *NAD* 32/November 1992/1f.).
- 85 Militärhilfe beinhaltet "Foreign Military Financing" (FMF) und "International Military Education and Training" (IMET); IMET Schätzungen für 1990/1991 sind: Kolumbien (US \$ 1,5 Mio./2,5), Perú (0,5/0,9), Bolivien (0,5/0,9) [ONDP, nach *USIS*, 1990, S.37].
- 86 Kosten für Personal der Drug Enforcement Agency (DEA), dem Justizministerium unterstehende US-Drogenpolizei.
- 87 Der US-Kongreß hat die militärische Hilfe für Perú 1991 auf US\$ 10,05 Mio. (urspr. 34,9), die für die Armee bestimmt waren, wegen mangelnder Beachtung der Menschenrechte gekürzt; die Armee erhielt nur technisch-zivile Hilfe (ca. 4 Mio., vgl. *NAD* 18/Okt.1991/2; *NAD* 22/Februar 1992/4). Für 1993 wurden nur 50 Mio. wirtschaftliche Hilfe bewilligt, militärische Hilfe völlig verboten und Polizeihilfe (beantragt 19 Mio.) reduziert (*NAD* 24/April 1992/4; *NAD* 30/Okttober 1992/3; *NAD* 32/November 1992/1f.).
- 88 International verteilt sich die US-Hilfe wie folgt: Für 1992 soll Asien US\$ 43 Mio. erhalten und der Rest Lateinamerikas 80 Mio., davon Brasilien, Ecuador und Venezuela 14 Mio. (*ebd.*). Das o.g. "Foreign Operations Bill" sieht für 1993 auswärtige Drogenkontrollhilfe in Höhe von US\$ 14 Bio. vor, davon 160 Mio. Militärhilfe für die Andenregion (*NAD* 31/November 1992/1). Zur Bedeutung der Zahlen auch *Palmer*, 1990, S.173f.

(3) whose law enforcement agencies do not engage in a consistent pattern of gross violations of internationally recognized human rights."⁸⁹

Nach dem sogenannten "*certification requirement*"⁹⁰ des *Foreign Assistance Act* von 1961 [sec. 481(h)] i.V.m. dem jährlichen INCA muß der Präsident auf Grundlage des INCSR gegenüber dem Kongreß darlegen ("certify"), daß das Empfängerland "has cooperated fully with the US", insbesondere durch Abschluß bilateraler Abkommen⁹¹, oder - falls dies nicht der Fall war - "vital national interest of the US require, that the assistance ... be provided"⁹². Die "volle Kooperation" mit den USA wird anhand zahlreicher Drogenkontrollmaßnahmen, die vom Empfängerland zur effizienten Drogenbekämpfung und Unterstützung der US-Bemühungen zu ergreifen sind, überprüft⁹³.

Außerdem legte der 'Act 88' für Perú und Bolivien spezielle Erfordernisse fest, die im Ergebnis die Hilfe von einer möglichst weitgehenden und effizienten Zerstörung des Kokaanbaus abhängig machen und zusätzlich, ausdrücklich im Falle Boliviens, eine spezielle Antikokagesetzgebung fordern⁹⁴. Die herausragende Bedeutung der Kokavernichtung wird auch

89 'Act 88', sec. 4204 (c), sec. 4205 (c) i.V.m. sec. 481 (i) u. 502 (B)(d)(1) des *Foreign Assistance Act* of 1961. Die Voraussetzung der Beachtung der Menschenrechte wurde im neuen *International Narcotics Control Act* (Oktober 1992) nicht mehr aufgenommen (NAD 31/November 1992/2).

90 'Act 88', subtitle E, sec. 4401ff., insbes. 4407 = 102 Stat. 4277ff.; vgl. auch *The White House*, 1990, S.58f.; *US Department of State-BINM*, 1990, S.3ff., 15f.; *International Narcotics Control Act* of 1991, section 4(a).

91 Sog. *Chiles Amendment* = sec. 481(h)(2)(B) des *Foreign Assistance Act* of 1961 in seiner durch den 'Act 88' geänderten Fassung, vgl. sec. 4407 = 102 Stat. 4278; *US Department of State-BINM*, 1990, S.3.

92 Sec. 481(h)(2) des *Foreign Assistance Act* of 1961, 102.Stat. 4277f.

93 Im einzelnen ist zu prüfen: "Have the actions of the government of that country resulted in the maximum reductions in illicit drug production ...?"; "Has the government taken the legal and law enforcement measures to enforce ... the elimination of illicit cultivation and the suppression of illicit manufacturing of and trafficking in narcotic and psychotropic drugs ... and the arrest and prosecution of violators involved in the traffic ...?"; "... taken the ...steps ... to eliminate ... the laundering ... of drug related profits or drug related moneys ...?"; "... to eliminate ... bribery and other forms of public corruption ...?"; "... encouraged and facilitated the production or distribution ... of drugs ...?"; "Does any senior official ... engage in, encourage, or facilitate the production or distribution ... of drugs...?"; "Has that government investigated aggressively all cases in which any member of an agency of the United States ... has been the victim of acts or threats of violence ... and energetically sought to bring the perpetrators of such ... offences to justice?"; "... does that government fail to provide reasonable cooperation to lawful activities of US ... agents ...?"; "Has that government made necessary changes in legal codes in order to enable law enforcement officials to move more effectively against narcotics traffickers...?"; "... expeditiously processed US extradition requests ...?"; "... refused to protect ... drug traffickers ...?[vgl. Sec. 481(h)(3) des *Foreign Assistance Act* of 1961, 102 Stat. 4279f.].

94 Bezüglich **Kolumbien** werden keine "certification conditions" festgelegt, sondern nur "increased military assistance" und spezielle Unterstützung bezüglich

daran deutlich, daß der 'Act 88' die Finanzierung von "testing and use of safe and effective herbicides ... in the aerial eradication of Coca" vorsieht, wobei "the impact of such use on the environment and on the health of individuals" beachtet werden soll (sec. 4202).

Wird die "certification" vom US-Präsidenten nicht erteilt oder die Erteilung vom Kongreß mißbilligt, erhält das betreffende Land keine (weitere) Unterstützung mehr, die USA stimmen gegen Kredite multilateraler Entwicklungsbanken für dieses Land⁹⁵ und können - nach Ermessen des Präsidenten - Handelssanktionen verhängen⁹⁶. Die auf diese Weise 'freigesetzten' Mittel können einem anderen Land, das "significant steps to halt illicit drug production or trafficking" unternommen hat, zugeteilt werden⁹⁷.

Nach dem "*Chiles Amendment*" (vgl. FN 91) soll die NDCS von zahlreichen bilateralen und multilateralen Abkommen rechtlich abgesichert werden, auf die, soweit für die nationale Drogenpolitik und -gesetzgebung relevant, unten eingegangen wird.

Es bleibt anzumerken, daß an keiner Stelle im 'Act 88' Vorbehalte bezüglich der in den genannten völkerrechtlichen Abkommen und "soft law"-Instrumenten zitierten Prinzipien der "sovereignty, non intervention" und "territorial integrity" enthalten sind. Formaljuristisch ließe sich dies damit begründen, daß der "Act" nicht Völkerrecht, sondern nationales Recht darstellt und es sich um eine Art Regelung der "Geschäftsbedingungen" für einseitige Zuwendungen handelt. Angesichts der im "Act" vorgesehenen

"protection from narco-terrorist attacks" (sec. 4305 = 102 Stat. 4273). Im Falle **Perus** soll der Präsident "give foremost consideration, whether the government ... made substantial progress in meeting its coca eradication targets"; finanzielle Zuwendungen für das US AID Substitutions Projekt im *Alto Huallaga* sollen nur bewilligt werden, "if the Secretary of State determines ... that such project continues to be effective in reducing and eradicating coca leaf production, distribution and marketing in the Upper Huallaga Valley" (sec. 4303). Im Falle **Bolivien**s sollen die in den bilateralen Abkommen festgelegten "eradication targets" erreicht werden und - falls nicht - ein Programm "of forced eradication" begonnen werden (sec. 4302). Das neue Gesetz soll u.a. "legal coca requirements" festlegen und "unlicensed coca production" sowie "possession and distribution of coca leaf" kriminalisieren. Ergebnis ist das boliv. Gesetz 1008 (vgl. D. I. u. 2.2). Der neue INCA von 1992 enthält keine spezielle "certification conditions" mehr (NAD 30/Okttober 1992/3).

95 Sec. 481(h)(5) des *Foreign Assistance Act* of 1961, 102 Stat. 4281.

96 Sec. 802(b) des *Trade Act* of 1974 in seiner durch den 'Act 88' geänderten Fassung, sec. 4408 = 102 Stat. 4281; *US Department of State-BINM*, 1990, S.5.

97 So wurden die 1991 für Peru vorgesehenen US \$ 35,9 Mio. Militärhilfe Kolumbien (30,9) und Bolivien (5) zugeteilt, da die Regierung Fujimori sich geweigert hatte, ein Militärabkommen für 1990 zu unterzeichnen. Als die peruanische Regierung jedoch im Februar 1991 ihre Bereitschaft zur Unterzeichnung eines neuen Abkommens ankündigte, wurde die "certification" von Präsident Bush in der ersten Märzwoche 1991 für 1992 erteilt (NAD 6/Okttober 1990/1f.; NAD 7/November 1990/1; NAD 11/März 1991/3).

erheblichen Eingriffe in die Souveränität der Andenländer bleibt diese Begründung jedoch unbefriedigend.

3.2. Inoffizielle Rolle

Das *certification*-Verfahren ist die gesetzliche Grundlage einer politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Einflußnahme, die man in der entwicklungspolitischen Terminologie als "konditionierte Hilfe" (*ayuda condicionada*)⁹⁸ bezeichnet. Die Bedingung besteht im Bereich der Drogenpolitik laut Gesetz in der *drug-control performance*, die angesichts der zahlreichen genannten Voraussetzungen der US-Regierung einen - ihren drogenpolitischen Prioritäten entsprechenden - erheblichen Beurteilungsspielraum eröffnet. Dieser wird - trotz des anzuerkennenden Anstiegs der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der "Andean Strategy" (Tabelle 8) - noch immer von repressiven Aspekten beherrscht, wie sich etwa aus dem INCSR ergibt:

"We will work closely with both the *police* and the *militaries* of Colombia, Perú and Bolivia to ensure *law enforcement* and *military* anti-narcotics activities in each country support one another. Initiating such a comprehensive strategy will require a renewed emphasis on coordination between host country agencies, better intelligence, additional equipment as well as specialized training" (Herv.d.Verf.)⁹⁹.

Ein unmittelbarer Einsatz der *US-Streitkräfte* wird von offizieller Seite sowohl in der nationalen Drogenbekämpfung nach dem "Posse Comitatus Statute"¹⁰⁰ als auch auf internationaler Ebene ausgeschlossen:

"US militar personnel are authorized to *accompany* host nations forces during authorized training and administrative activities within areas which have been previously designated by the US Military Group Commander in each country and approved by the Commander in Chief of the US Southern Command, but they do not accompany host government forces on actual field operations ... None of the countries within the Andean region have asked for US troops and there is *no* current contemplation by the Department of the *use* of US Armed Forces personnel in any combat role ... we are providing ... *training* for their police and military personnel, equipment and operational support" (Herv.d.Verf.)¹⁰¹.

Nach Perles Ansicht erscheint es deshalb auch nicht möglich,

98 Zum Begriff in diesem Zusammenhang: *Reid*, 1990, S.168; *Youngers*, 1990, S.202. Zur dt. Diskussion: *Hofmeier*, 1990, S.60ff.

99 *US Department of State-BINM*, 1990, S.16. Krit. *Del Olmo*, 1991, S.108, von einer "opción militarista" sprechend.

100 *Duncan*, 1990, S.40f.

101 *Ebd.*, S. 21f. Auch *GAO*, 1991b, S.13: "US militar personnel ... are prohibited ... from observing or accompanying Colombian military on counternarcotics operations. However, ... can conduct field visits to military locations as part of their advisory activities" (ähnl. für Perú *GAO*, 1991c, S.12).

"that the President's Strategy involves any substantial increase in the scope of US military involvement in anti drug efforts in Latin America ..." ¹⁰².

Dagegen spricht jedoch, daß Präsident Bush im Jahre 1989 US-Militärberater - sog. *Special Forces* - ermächtigt hat, in den Anbauzonen tätig zu werden ¹⁰³ und im Rahmen der *field work* unmittelbare Aktivitäten der US-Militärs denunziert wurden ¹⁰⁴. Zutreffend stellt WOLA fest:

"the US military will be the behind the scenes actor that will assure that successful antinarcotics operations are carried out" ¹⁰⁵.

Dies gibt zu der Besorgnis Anlaß,

"... that US forces will soon be directly engaged in active combat in the Andes" ¹⁰⁶.

Ist die Rolle der US-Streitkräfte noch zweifelhaft, so steht jedenfalls fest, daß der Einsatz der *lateinamerikanischen* Streitkräfte ¹⁰⁷ eine Vorbedingung wirtschaftlicher Hilfe darstellt:

"In practice ... acceptance of military aid is the primary condition for further economic assistance and the administration's policy continues to be fundamentally military in nature" ¹⁰⁸.

Damit setzen sich die USA - ob mit oder ohne *direkte* Beteiligung ihrer Streitkräfte - dem Vorwurf aus, unter dem Vorwand der Drogenbekämpfung traditionelle Hegemonialinteressen ¹⁰⁹ zu verfolgen. Insbesondere Bullington und Block weisen nach, daß die US-Drogenkontrollpolitik sich

102 *Perl*, 1990, S.11.

103 Vgl. *WOLA*, 1990, S.8ff. (10).

104 Besuche in den Anbauregionen, insbesondere *Huallaga* und *Chapare* (Annex III). Vgl. auch *CAJ-SC*, 1992a, S.8ff., wo über von US Militärs durchgeführten und kommandierten Operationen im kolumbianischen Dept. Putumayo berichtet wird (dazu auch IV 2.5.1.).

105 *WOLA*, 1990, S.8.

106 *Wilde* (Direktor des Washington Office on Latinamerica-WOLA), 1990, S.13f.; auch: *Kawell*, 1989b, S.11ff.; *WOLA*, 1990, S.11: "... direct involvement through a limited form of surgical strike operations".

107 Vgl. *W. Bennett* in *NAD* 6/Okttober 1990/2 (Rückübers. aus span.): "... der Einsatz der Streitkräfte in der Drogenbekämpfung ist eine Vorbedingung wirtschaftlicher Hilfe". *GAO*, 1991b, S.17: "US and Colombian officials believe that military involvement is necessary for reducing the flow of drug trafficking ...". Vgl. auch die entspr. Klausel in der "Erklärung von Cartagena" (2.2.) sowie die bilateralen Abkommen Perus (C 2.3.3.) und Boliviens (D 2.3.3.).

108 *WOLA*: Andean Initiative, Legislative Update, 12.10.1990. Ebenso *Tokalian*, 1990, S. 361ff., der vor Souveränitätsverletzungen warnt; auch *Youngers/Walsh*, 1989, S. 351ff.

109 Vgl. *Pearce*, 1982; *Skidmore/Smith*, 1984, S.321ff. ("Latin America, the United States and the world").

historisch der traditionellen antikommunistischen Außenpolitik unterordnen mußte¹¹⁰, und stellen fest:

"... their overall purpose (der US-Drogenbehörden in Lateinamerika, d.Verf.) is to implement traditional hemispheric American policies, using the pretext of drug trafficking to justify this remarkable paramilitary and intelligence presence ... Foreign drug enforcement carried out by US paramilitary units ... is the cover for hemispheric counter-insurgency efforts"¹¹¹.

Die von der US-Politik betriebene Militarisierung äußert sich in jedem Land auf spezifische Weise.

In **Kolumbien** wurden von der Militärhilfe in Höhe von 40,3 Mio. des Jahres 1990 (Tabelle 8) 38,5 für Aufstandsbekämpfungsmaßnahmen der Streitkräfte im Rahmen der "Operacion Tricolor 90" verwendet¹¹². Ca. 77% (US\$ 50 Mio.) der im August 1989 für die Drogenbekämpfung bewilligten "emergency assistance" flossen den verschiedenen Einheiten der Streitkräfte zu und nur 16,1% (10,5 Mio.) der zuständigen Nationalpolizei¹¹³.

Von offizieller US-Seite wird zugegeben, daß die Antidrogenhilfe auch zur Aufstandsbekämpfung genutzt werden kann¹¹⁴. Unter staatlichen oder nichtstaatlichen Menschenrechtsorganen besteht Einigkeit, daß "die Streitkräfte ein größeres Interesse an der Aufstandsbekämpfung als der Bekämpfung des Drogenhandels haben"¹¹⁵. Auf die gerade für den kolumbianischen Fall bedeutende Kritik, daß der sog. "Drogenkrieg" nur als Vorwand zur Durchsetzung von (US)-Interessen der Aufstandsbekämpfung diene,

110 *Bullington/Bloch*, 1990, S.52: "... relations with apparently friendly anti-communist governments will never be sacrificed for drug control". Auch *Youngers/Walsh*, 1989, S.345f.; *Bagley*, 1990, S.377ff.; *Palacio/Rojas*, 1990, S.75. Sowie die Erkenntnisse des Ex-DEA Agenten *Levine*: "... eine echte Gefahr ist die CIA ...bis zum Hals in den internationalen Betäubungsmittelhandel verwickelt" (nach *CEDIB*, Boletín Quincenal 16, August 1991, S.3). Zur (kontraproduktiven) Rolle des CIA im Nahen und Fernen Osten ("Goldener Halbmond"): *Jüger* 1991.

111 *Bullington/Bloch*, 1990, S.39 u. 52. Ähnlich krit. *Henman*, 1988, S.147: "... the 'war on drugs' is a lie.... the logic of the 'war on drugs' allows a rather more direct involvement in negotiating the balance of power in individual countries". Vgl. auch *Tokatlian*, 1990, S.363, der von einem "Rauschgiftkonflikt niedriger Intensität" (*narcoconflicto de baja intensidad*) spricht und *Youngers/Walsh*, 1989, S.352, die vor möglicher Aufstandsbekämpfung warnen.

112 *El Espectador* (Bogotá) vom 14.10.1990 aufgrund eines US-Senatsberichts; *NAD* 26/Juni 1992/2; *AW*, 1992a, S.110.

113 *US-House of Representatives*, 1990, S.79, dies kritisierend.

114 Vgl. *GAO*, 1991b, S.2f., 19f. (hier 2): "US officials believe that a flexible policy is needed to allow (antinarotics) aid to be used against insurgent groups when their activities (1) impede effective government action to combat narcotics trafficking or (2) are clearly intertwined with those of the narcotics traffickers." Zur Kürzung der Militärhilfe schon FN 84.

115 *Cordoba*, Interview, Bogotá 16.11.1990; *Pinzon*, Interview Bogotá 17.9.1990; Gespräche mit Mitgliedern der CAJ-SC und anderer Organisationen. Vgl. auch *Wilde*, 1990, S.12ff.; *Youngers/Walsh*, 1989, S.355; *Bustos*, 1990, S.106; *WOLA*, 1990, S.17ff.

muß im Rahmen des Kap. IV (2.5.) noch eingegangen werden [schon II 1.4.3.d)].

In **Perú** hat die Militarisierung des *Alto Huallaga* - symbolisiert durch die mit US-DEA-Mitteln gebaute Polizeibase Santa Lucia - zu einer Stärkung des "Leuchtenden Pfades" (SL) [II 2.4.2. b)] und zu einer Verwischung der (Zuständigkeits)grenzen zwischen Aufstandsbekämpfung und Drogenkontrolle geführt. Dies wiederum hatte einen Strategiestreit zwischen peruanischer Polizei/US DEA und Streitkräften zur Folge, ob der Kokavernichtung oder SL Bekämpfung Vorrang einzuräumen ist¹¹⁶, und zu einer zumindest mittelbaren Verwicklung von US-Personal in Aufstandsbekämpfungspolitik¹¹⁷. Ebenso wie in Kolumbien wurde die Antidrogenhilfe zweckwidrig zur Aufstandsbekämpfung verwendet, indem Polizeieinheiten, insbesondere die Spezialantiterrorereinheit "Sinchis", die vorrangig in der Aufstandsbekämpfung tätig sind, ausgebildet wurden¹¹⁸.

In **Bolivien** wird die US-Hilfe von der Militarisierung der *Chapare*-Region und der Beteiligung der bolivianischen Streitkräfte in der Drogenbekämpfung abhängig gemacht¹¹⁹, weshalb den USA auch hier vorgeworfen wird, geostrategische Interessen zu verfolgen¹²⁰. Nach Unterzeichnung des den Einsatz der Streitkräfte vorsehenden "Annex III" im Mai 1990 (D.2.3.3.) wurden - auf Druck der US Botschaft¹²¹ - im April 1991 56 US-Ausbilder (*Green Berets*) nach Bolivien geschickt¹²² und im Laufe des

116 Höhepunkt dieses Streits war die Entlassung des militärischen Oberbefehlshabers der Region Gral. Arceñiegas auf Druck des US Staatssekretärs M. Levitsky (vgl. o. II 2.4.2.m.w.N.).

117 Vgl. schon oben II 2.4.2.; *NAD* 1/Mai 1990/2; *NAD* 8/Dezember 1990/4; *NAD* 31/November 1992/4 ("Die *Marines* sind nur an der Bekämpfung des Terrorismus interessiert..."); *Gorriti*, 1990a, S. 190f.; *Youngers*, 1990, S.201; *Fine*, 1989, S.3,9; *Campodonico*, 1990, S. 55; *Youngers/Walsh*, 1989, S.354f.; *Aprodeh*, 1990b, S.3ff.; *ders.*, 1990a; *ders.*, 1991; *F. Soberon*, Interview, Lima 10.10.1990; *Karnofsky*, 1991, S.40; *Poole/Rénique*, 1992, S.194f.

118 Vgl. *GAO*, 1991c, S.30f., wonach nur 56% der seit 1989 aufgrund der Antidrogenhilfe ausgebildeten Polizisten in der Drogenbekämpfung aktiv sind und auch nach einem Verbot des US-Verteidigungsministeriums weitere 32 Polizisten dieser Einheit ausgebildet wurden, weshalb die "US embassy is violating policies" (S.28). Nach *Youngers/Call*, 1991, S.35 und *Poole/Rénique*, 1992, S.195f. trainieren seit 1989 US Ausbilder (*Green Berets*) die Drogenpolizei DIPOD und die "Sinchis". Der US-Kongreß hat die Hilfe an die ehemaligen "Sinchis" (nun "Einheit für Spezialoperationen") nun im "*Foreign Operations Bill 1992*" untersagt (*NAD* 31/November 1992/1).

119 Vgl. II 3.4.2. b); *Youngers/Walsh*, 1989, S.356; *Walsh*, 1991, S.2. Als Beteiligter berichtet der ehemalige Außenminister Bedregal in *Bedregal/Viscarra*, 1989, S.223ff.

120 Symptomatisch *Lanza*, 1991, S.8: "... die Militarisierung ... ist Teil eines politisch-militärischen Neuentwurfs der USA für Lateinamerika, der ihren politischen Einfluß zu konsolidieren und ihre Militärstrategie ... zu bestätigen sucht, mit der direkten Anwesenheit ihrer Truppen". Auch *Haller*, 1989, S.28ff.

121 *NAD* 1/Mai 1990/3; *NAD* 2/Juni 1990/2; *NAD* 8/Dezember 1990/1f.

122 *Walsh*, 1991, S.2.

Jahres 1991 die Infanterieregimente Manchego und Jordán zur Drogenbekämpfung ausgebildet¹²³. Im Juni 1992 etablierten sich - ohne Zustimmung des bolivianischen Kongresses - 122 US-Militärs einer Ingenieureinheit im Dept. Beni, im August 1992 marschierten 145 US-Soldaten durch bolivianisches Territorium¹²⁴.

Länderübergreifend werden mit den nationalen Sicherheitsorganen koordinierte Militäroperationen durchgeführt, etwa "Operation Blast Furnace" (Sommer 1986) oder "Operation Snowcap" (März 1987)¹²⁵, und das State Department hat eine als "Air Wing" bekannte Luftwaffe für Antidrogeneinsätze gebildet¹²⁶. Nach einem neueren Bericht des "Committee of Arms Control and Foreign Policy" des US-Kongresses befinden sich 300-500 US-Militärberater in Kolumbien, Perú und Bolivien¹²⁷.

Neben der Konditionierung einer verstärkten Militarisierung machen die USA ihre Hilfe von den Ergebnissen der Kokareduktion abhängig. In den bilateralen Abkommen mit Bolivien wurden sogar jährliche Reduktionszahlen festgelegt (für 1991: 7.000 ha), deren Nichterfüllung die Nichtauszahlung von Hilfsgeldern oder deren Verminderung bedeutet¹²⁸.

Die Einflußnahme der USA wird auch durch die Präsenz zahlreicher **US-Regierungsbehörden** deutlich. Auf ziviler Ebene existiert zunächst an jeder US Botschaft der US-Information Service (USIS), der in der Andenregion insbesondere Drogeninformationspolitik betreibt. Auf Präventionsebene gibt es sog. "Prevention Officers", die die von den USA, insbesondere durch US-AID, finanzierten Präventionsprogramme koordinieren; durch Unterstützung von CEDA (Kolumbien), CEDRO (Perú), CESE und SEAMOS (Bolivien) und anderer Organisationen üben die USA auch hier einen erheblichen Einfluß aus¹²⁹. Auf Kontroll- bzw. Repressionsebene sind das dem US State Department unterstehende "Bureau of International Narcotic Matters" (BINM), an den Botschaften durch die "Narcotics Assistance Unit" (NAU) oder "Narcotics Affairs Section" vertreten, die dem DOD unterstehende "Security Assistance Organization" und militärisches Personal und die dem Justizministerium

123 *Presencia*, La Paz, 12.12.1991.

124 *NAD* 28/August 1992/5; *NAD* 29/September 1992/3.

125 *US-House of Representatives*, 1990, S.16f.

126 *Kawell*, 1989, S.13; *Youngers/Walsh*, 1989, S.353, FN 15.

127 Nach *NAD* 27/Juli 1992/3. Nach *Poole/Rénique*, 1992, S.195 wurden seit 1990 200 *Special Forces* in Perú stationiert.

128 So auch die Stellungnahme des US-Botschafters Bowers, in: *Presencia*, La Paz, 25.10.1991. Zu den bilateralen Abkommen III D 2.2.4.

129 Im Gegensatz zu den anderen Politikbereichen scheint diese Einflußnahme nicht mißbraucht zu werden (*De Salvador*, Interview, Bogota, 20.9.1990; *Lerner*, Interview, Lima, 15.10.1990; krit. aber *Sanchez*, Interview, La Paz, 22.11.1991, näher unten; vgl. auch *USIS*, 1990, S.32ff.; *Dion*, 1990, S.155).

unterstehende "Drug Enforcement Agency" (DEA) zu nennen¹³⁰. Durch diese Organisationen üben die USA insbesondere auf die nationalen Drogenpolizeien - PN (Kolumbien), DIPOD, UMOPAR (Perú), *Fuerza Especial*, UMOPAR (Bolivien) - einen erheblichen Einfluß aus. Hinzu kommen die sogenannten "Coca Reduction Agencies" - CORAH in Perú, DIRECO in Bolivien - sowie eigene Projekte, etwa das von US-AID finanzierte "Upper Huallaga Valley Area Development Project" (PEAH)¹³¹ oder die Programme im *Chapare* (dazu D 2.2.5). An den Funktionen der einzelnen Organen wird deutlich, daß nur US-AID Entwicklungshilfe leistet, wobei jedoch auch ihre Schwerpunktsetzung, insbesondere in Bolivien, umstritten ist¹³².

Besonders umstritten ist die Rolle der DEA, da sie - im Gegensatz etwa zum militärischen Personal¹³³ - im operativen Bereich in Zusammenarbeit mit den Landespolizeien unmittelbar in den Kokaanbaugebieten tätig ist. In **Kolumbien** begleiten die insgesamt 33 DEA-Agenten die Drogenpolizei bei Operationen gegen Anbau und Handel; in **Perú** etwa arbeiten 10-12 der 21-23 DEA-Agenten im *Alto Huallaga* (Militärbase Santa Lucia); in **Bolivien** zählen die 12 DEA-Agenten zu den 20 "field advisors", die insbesondere im *Chapare* tätig sind¹³⁴. Nach Angaben der US-Botschaft nehmen die DEA-Agenten nur "beratende Aufgaben" im Rahmen der Polizeihilfe wahr. In ein- bis fünfwöchigen Kursen werde die nationale Drogenpolizei durch "mobile training teams" in "narcotics control, intelligence, surveillance, undercover operations" ausgebildet:

130 Diese Informationen basieren auf Gesprächen mit US-Funktionären in Bogotá, Lima, La Paz und: GAO, 1991b, 12ff.; GAO, 1991c, S.9ff.; *Wroblewski*, 1989, S.50; *Westrate* (Assistant Administrator for Operations DEA), 1990, S.2ff.; *Duncan*, 1990, S.21f.; *US-House of Representatives*, 1990, S.21f., 48f., 75f.; *Kawell*, 1989b, S.11ff.

131 NAU: Narcotics Control Programme in Perú; U.S.-GOP Anti Narcotics Control Programme, August 1989; Upper Huallaga Area Development Project (No. 527-0244), April 1989; *Stickny*, ohne Datum; *US-House of Representatives*, 1990, S. 21f., 48ff., 75f. Zum PEAH s.u. C 2.2.4. Zur genauen nationalen Organisation: B.2.6., C.2.4., D.2.4.

132 Schon die sechs Hauptaufgabenbereiche von US-AID lassen gewisse ideologische Kriterien erkennen: Erhaltung einer "gesunden ökonomischen Politik", Förderung von Handel und Investitionen, Gesundheit von Müttern und Kinder, Umweltschutz, Stärkung der demokratischen Institutionen, alternative Entwicklung (*US-AID*, Presseinformation, La Paz 1991; krit. zu letzterem insbesondere V 2)

133 Vgl. *Duncan*, 1990, S. 21f.: "... US military personnel do not serve as field advisors or replace agents of the DEA on coca eradication operations".

134 GAO, 1991b, S.14; GAO, 1991c, S.12; *US-House of Representatives*, 1990, S.21, 49, wonach die im "field" Tätigen "on a temporary basis" (90 Tage) im Land sind. Vgl. auch das Communiqué der DEA in *El Espectador*, Bogotá, 14.1.1992 sowie Besuche und Interviews (Annexe II, III).

"We don't teach torture, but we do teach interrogation"¹³⁵.

Von offizieller Seite wird Wert darauf gelegt, daß die DEA sich immer - der nationalen Polizei unterordnend - im Hintergrund hält. Zwar erfordere "drug control military tactics", es gäbe jedoch "no Rambos in Perú" (oder anderswo), die "DEA isn't the first to hit the labs" und "Peruvians blow up the strips, not us"¹³⁶.

Dem widersprechen jedoch vom Verfasser im peruanischen *Huallaga* und im bolivianischen *Chapare* erhaltene Augenzeugenberichte von Kokabauern und Interviews mit (unabhängigen) Einzelpersonen, wonach die DEA nicht nur an Operationen, etwa Sprengungen, beteiligt ist, sondern solche häufig selbst "in vorderster Linie" (Lanza) vornehme¹³⁷. Ähnliches wird in Sekundärquellen berichtet¹³⁸. Nach Fine unterstützt die DEA im *Alto Huallaga* nicht nur - wie gesetzlich vorgeschrieben -

"units, that are organized for the *specific* purpose of narcotics enforcement"¹³⁹ (Herv.d.Verf.),

d.h. die peruanische Drogenpolizei, sondern auch spezielle Antiterrorreinheiten der Polizei und militärischen Einheiten, die nach Einschätzung der DEA - so der damalige DEA Chef Cretien - Drogenkontrolle als "primary purpose" haben¹⁴⁰. Nach Youngers/Walsh agiert die DEA praktisch in einer "quasi-paramilitärische Rolle", und angesichts der schon erwähnten Verwischung der Zuständigkeitsbereiche zwischen Drogenkontrolle (Polizei) und Aufstandsbekämpfung (Militär) ist eine direkte Beteiligung an Aufstandsbekämpfungsmaßnahmen nicht auszuschließen¹⁴¹. Außerdem können, so Fine weiter, die im DEA oder DOD Training erlernten Fähigkeit auch für "non narcotics related activities" verwendet werden und

135 DEA Agent nach *Fine*, 1989.

136 *Kean*, Interview, Lima, 15.10.1990; *Bigler*, Interview, Lima, 17.10.1990; *Fine*, 1989.

137 Vgl. zu den Besuchen Annex III; *Morales* und *Gutierrez*, Interviews, Cochabamba, 29.10.1990; *Aquiló*, Interview, Cochabamba 29.10.1990; *Alem* u. *Oporto*, Interview, Cochabamba 30.10.1990; *Lanza*, Interview, La Paz, 25.11.1991; *ders.*, 1991, S.16.

138 *Escobar*, 1990, S. 181; *AW/CAJ*, 1990, S. 119ff.; *Kawell*, 1989b, S.13; *Haller*, 1989, S.28ff.; *NAD* 8/Dezember 1990/8; *Ambos*, 1991a, S.31f. Vgl. auch den Bericht in der kolumbianischen Zeitschrift *Semana* Nr.549 (10.11.1992, S.40ff.), wonach der kolumbianische Drogenhändler R. Gacha von einem US Agenten ermordet wurde.

139 Drug enforcement waivers des 'Act 88', sec. 4204 (e), sec. 4205 (b).

140 *Fine*, 1989, S.2ff.

141 Vgl. *Youngers/Walsh*, 1989, S.353, 354.

private US-Unternehmen sind zur Wahrnehmung paramilitärischer Aufgaben verpflichtet worden¹⁴².

Es ist schwierig, die Intensität des faktischen Einflusses der USA auf die nationalen Entscheidungsprozesse einzuschätzen. In einer der wenigen dazu durchgeführten Untersuchungen wird bezüglich der kolumbianischen Regierungen Turbay, Betancur und Barco festgestellt:

"Die drei Regierungen ... haben die nordamerikanische Diagnose im Drogenbereich übernommen und die von den USA entwickelte Strategie eines 'Drogenkrieges' akzeptiert ... In der Realität ist die Politik ... das Ergebnis von Initiativen und Aktionen aus Washington ... die (drogenpolitische) Autonomie ist minimal ..." ¹⁴³.

In Bolivien wurde in einem (erstmaligen) Seminar zum Thema des US-Einflusses auf die bolivianische Drogenpolitik von offizieller Seite eine wesentliche Einflußnahme bestritten, was von den Pressevertretern als "schrecklich naiv" bezeichnet wurde¹⁴⁴. Die CAJ spricht von "politischen und diplomatischen Pressionen, die die Souveränität der Staaten zu untergraben scheinen"¹⁴⁵.

Bei Gesprächen mit **kolumbianischen** Funktionären fällt auf, daß sie sehr zurückhaltend auf die Frage nach Politik und Rolle der USA in der Region reagieren, zwar anerkennen, daß den USA "bewußt geworden ist, daß es sich nicht nur um ein polizeiliches Problem handelt"¹⁴⁶, zugleich aber kritisieren, daß "nicht nur Militärhilfe" geleistet werden dürfe und weitere "internationale Anstrengungen" erforderlich seien¹⁴⁷. Die 'neue Politik' der Regierung Gaviria, insbesondere hinsichtlich der Auslieferung [B 2.4.2.e)] hat zu zunehmenden Spannungen mit den USA und - aufgrund zunehmender Pressionen der USA - einer offeneren Kritik geführt. So wurde bei Interviews und Gesprächen in der DNE beim zweiten Forschungsaufenthalt nicht nur die einseitige militärische Hilfe der USA kritisiert, sondern auch, daß "die USA uns ihre Politik aufzwingen will"¹⁴⁸.

In **Perú** und **Bolivien** hingegen trifft man auf Resignation und Aversion gegenüber der US-Politik wegen des Gefühls einer "drogenpolitischen Fremdbestimmung". Luis Lamas Puccio, ehemaliger Berater des Justizministers und Mitglied des "Comite Multisectorial de Drogas", stellt etwa fest:

142 *Fine*, 1989, S.5f. u. 9f., wo er z.B. einen vom DOD verpflichteten privaten "paramilitary specialist, to coordinate drug control operations" nennt, der die Aufgaben eines "low intensity conflict advisors" des DOD wahrnehme.

143 *Mercedes*, 1989, S.19f.

144 *Presencia*, La Paz, 15.11.1991.

145 *CAJ*, 1991, S.9 (Nr.18).

146 *Sanchez*, Interview, Bogota 14.11.1990.

147 *Pardo*, Interview, Bogota, 21.9.1990.

148 Interviews u. Gespräche im DNE, 17.9.1991 u. 24.9.1991.

"...OFECOD (peruanische Drogenbehörde, C. 2.4.1) wird von der US-Botschaft ... 'gemanagt'... die Botschaft entwickelt ihre Aktivitäten mittels der DEA ... alles konzentriert sich auf den militärischen Aspekt ... hinter jeder nationalen Drogenaktion steht die Botschaft ... die USA sind nicht daran interessiert, die Politik in multilateralen Organisationen zu machen, da sie darin nie den gleichen politischen Einfluß wie in bilateralen Beziehungen haben"¹⁴⁹.

Dazu 'paßt' es, daß A. Calderon, ehemaliger Polizeikommandant und Direktor von OFECOD, *off the record* die US-Behörden der Einmischung in seine Arbeit bezichtigt und Bewunderung für Deutschland und Japan ausdrückt, die eine gemeinsame Front mit Perú gegen die USA bilden sollten¹⁵⁰. Elvira Sanchez Bustamante, Direktorin "Internationaler Kooperation" im bolivianischen Innenministerium, äußert ähnliche Vorwürfe:

"... die Wirtschaftshilfe (der USA) ist an die Ziele der US-Drogenbekämpfung gebunden ... das Staatssekretariat (das gesetzlich für Drogenkontrolle zuständig ist D.2.4., d.Verf.), hat sehr wenig mit der realen Politik zu tun, sondern die wird von der NAU der US-Botschaft festgelegt ... wenn sie nicht mit dem Kurs der Antidrogenoperationen zufrieden sind, wird sofort die ganze wirtschaftliche Hilfe gekürzt... (Frage: d.h. die Polizei verwirklicht die US-Politik?) ... formal gesehen nein, aber in der Realität ja ... die Abkommen werden von beiden Regierungen unterzeichnet ... es verhandeln auch beide Regierungen, aber wie verhandeln sie: es kommt ein Entwurf der US-Botschaft, und wir können einige Änderungen vornehmen, aber im wesentlichen wird der Text von den USA diktiert..."¹⁵¹.

Selbst Guillermo Bedregal, ehemaliger bolivianischer Außenminister unter Paz Estensorro, erinnert daran, daß,

"als ich Minister war, Shultz und Reagan kamen, um den Präsidenten unter Druck zu setzen, die Militarisierung zu akzeptieren"¹⁵².

Im Präventionsbereich wird von Mario Sanchez, Generaldirektor CO-NAPREs, kritisiert, daß die USA ihre politischen Konzepte mittels der von ihr finanzierten NGOs durchsetzen wollen¹⁵³.

Jorge Alderete, ehemaliger Staatssekretär "sozialer Verteidigung", gesteht bezüglich des bolivianischen Antidrogengesetzes von 1988 selbstkritisch ein, daß es "unter dem Druck der USA" verabschiedet worden sei¹⁵⁴; eine Kritik, die von dem ehemaligen Abgeordneten Roger Cortez geteilt wird:

149 Interview, Lima 17.10.1990; vgl. auch C. 2.4.1..

150 Gespräch, Lima 16.10.1990. Andererseits wird Calderon von der US Botschaft als ein Mann kritisiert, mit dem "wir nicht sprechen können" (Bigler, Interview, Lima, 5.11.1991).

151 Interview, La Paz 23.10.1990.

152 Interview, La Paz 26.10.1990.

153 Sanchez, Interview, La Paz, 22.11.1991 (vgl. auch V 1).

154 Interview, La Paz, 25.10.1990; vgl. die im 'Act 88' - I.3.1. - erwähnte Forderung einer bestimmten Gesetzgebung Boliviens.

"... das Gesetz ... entspricht den Notwendigkeiten der nordamerikanischen Politik ... die bolivianische Regierung ist möglicherweise die schwächste in der Zone, so daß sie besonders nachgiebig gegenüber dem nordamerikanischen Druck ist"¹⁵⁵.

3.3. Bewertung

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, daß Kolumbien eher eine selbständige Drogenpolitik den USA gegenüber zu führen in der Lage ist als Perú und Bolivien¹⁵⁶. Bei beiden muß die grundsätzliche Frage gestellt werden, ob ihnen ein eigener drogenpolitischer und -gesetzgeberischer Spielraum verbleibt. Angesichts der Tatsache, daß schon im Falle Kolumbiens von der genannten Untersuchung die These vertreten wird, daß "eine staatliche Drogenpolitik nicht existiert"¹⁵⁷, erscheint dies im Falle Perus und Boliviens noch weniger möglich. Eine befriedigende Klärung dieser Frage würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Hier ging es nur darum, Einflußfaktoren der Drogenpolitik Kolumbiens, Perus und Boliviens festzustellen und deren Ausmaß zu verdeutlichen, um das Verständnis der nachfolgend zu beschreibenden nationalen Drogenpolitiken zu erleichtern. Schließlich darf bei aller berechtigter Kritik von lateinamerikanischer Seite auch nicht übersehen werden, daß diese Kritik häufig eher einem Gefühl politischer Ohnmacht und einer diffusen antiimperialistischen Rhetorik als nüchternen Tatsachen entspringt¹⁵⁸.

Bedenklich und beachtenswert im Rahmen der folgenden Ausführungen ist die Rolle der USA insbesondere deshalb, weil ihre Wahrnehmung des Drogenhandels und Kokains als "still our biggest enemy"¹⁵⁹ und damit als des gegenwärtig größten nationalen Problems nicht der Problemlage in den hier zu untersuchenden Ländern entspricht. **Kolumbiens** Hauptproblem ist

155 Interview, La Paz, 24.10.1990; ähnl. *Lanza*, 1991, S.16: "... die nordamerikanische Pression hat sich auf brutale Art und Weise gezeigt". Auch in Perú war ein solches Typengesetz geplant (*Rubio*, Interview, Lima 6.11.1990).

156 Vgl. auch *US-House of Representatives*, 1990, S.71: "... the Department of State believes that Colombia has the greatest indigenous capability to fight the drug war and depends least on the United States..." (Herv.d.Verf.).

157 *Mercedes*, 1989, S.22.

158 Vgl. schon Ernest *Mandels* Diagnose, nach der "sich eine konfuse, patriotische Rhetorik ... gegen den Yankee Imperialismus" immer dann entwickelt, wenn Teile der politischen Führungsschicht mit den US-Antidrogenbehörden konfrontiert werden (zit.nach *Gálvez*, 1990, S.39). Allerdings werden schon vorhandene Ressentiments durch die geschilderten US-Aktivitäten und nationale Entscheidungen - wie die des US-Supreme Court im Fall "United States vs. Alvarez-Machain" - geschürt (In dieser Entscheidung hat der Supreme Court die Ansicht vertreten, daß die Entführung eines Mexikaners, der an der Entführung und Ermordung eines DEA-Agenten beteiligt war, aus Mexiko durch US-Agenten weder durch den Auslieferungsvertrag zwischen Mexiko und den USA noch aufgrund allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze verboten gewesen sei (das Urteil ist abgedruckt in: *International Legal Materials*, Vol. XXXI, Nr.4, Juli 1992, S.900). Dies hat zu zahlreichen Protesten geführt, u.a. hat das "Inter-American Juridical Committee" der OAS diese Ansicht abgelehnt (*IELR*, August 1992, S.306; *NAD 27*/Juli 1992/1f.).

zunächst die politische Befriedung, die u.U. auch "Friedensverhandlungen" mit der Drogenmafia einschließt; **Perus** vordringliche Probleme sind der von SL entfachte Bürgerkrieg und die Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Misere; **Bolivien** schließlich kämpft auch in erster Linie gegen Hunger und Unterentwicklung, nicht aber gegen Koka und Kokain¹⁶⁰. Daraus folgt ein erheblicher Interessenkonflikt zwischen den USA einer- und den betreffenden Ländern andererseits, der schon an dieser Stelle die Frage aufwirft, ob eine so wesentlich von den USA beeinflusste Drogenpolitik überhaupt noch die nationalen Interessen ausreichend berücksichtigen kann oder ob sie nicht schon aufgrund dieser die nationalen Probleme ignorierenden Fremdbestimmung zum Scheitern verurteilt ist.

159 *The White House*, 1990, S.4

160 Vgl. II 1.1., 2.1., 3.1., V 4.4.; vgl zu diesem Problem verschiedener Prioritäten auch *Gorriti*, 1990a, S.192; *Duzan*, in *CAJ*, 1990, S.218f.

B. KOLUMBIEN

1. Rechtshistorische Entwicklung

Nach Velásquez hat sich die Drogengesetzgebung in sieben Phasen entwickelt¹⁶¹:

(1) Unter der Regierung M. Fidel Suarez' wurde mit dem Gesetz 11 von 1920 "über Import und Verkauf von Drogen, die zu einer verderblichen Gewohnheit führen", das erste Antidrogengesetz erlassen. Darin wurden Verkauf und Verschreibung von Kokain, Opium, Codein, Morphin, Heroin, Marihuana u.a. Substanzen sowie von Spritzen verboten. Das Gesetz 118 von 1928, das das Gesetz 11 aufgrund der Genfer Opiumkonvention von 1925 ergänzte, regelte die Möglichkeit der Unterbringung von Drogenabhängigen in Krankenhäusern und Heimen. Als neuer Straftatbestand wurde der illegale Handel mit verbotenen Substanzen mit Gefängnis und Geldbuße bestraft. Mit der Durchführungsverordnung (*decreto reglamentario*¹⁶²) 1377 vom 30. August 1930 wurde erstmals die Einfuhr von Marihuana verboten. Die Gesetze 68 vom 9. Dezember 1930 und 18 vom 23.10.1933 verschafften internationalen Abkommen innerstaatliche Geltung. Schon in dieser ersten Phase wird die Orientierung der kolumbianischen Gesetzgebung am Völkerrecht deutlich.

(2) Das Gesetz 95 vom 24.4.1936 änderte mittels eines "Straftatbestandes gegen die öffentliche Gesundheit" den *Código Penal* (CP = StGB) von 1938 (§§ 270-275). Dabei wurden u.a. Drogenhandel, Verkauf an Minderjährige, Zurverfügungstellung von unbeweglichen Sachen für die verbotenen Tathandlungen und die Erfüllung o.g. Tatbestände durch Ärzte und Pharmazeuten strafrechtlich verfolgt. Mit einem Exekutivbeschluß vom 11.2.1938 wurde erstmals der Verkauf von Kokablättern gegen Rezept auf Apotheken beschränkt. Der Beschluß 578 von 1941 ordnete eine Zählung der vorhandenen Kokafelder an und verbot neue Anpflanzungen. Das Gesetz 12 vom 11.3.1943 transformierte die Genfer Drogenkonvention vom 26.6.1936 ins nationale Recht.

161 Velásquez, 1989a, S.1ff.; vgl. auch Garcia, 1990a; Matyas, 1990b; SaavedraPérez, 1990, S.2-14.

162 Die *decr. regl.* zählen zu den Administrativverordnungen (*decretos administrativos*), die in gesetzesabhängige (*d. reglamentarios*) und selbständige (*d. autonomos*) unterteilt werden können (Art.120 Nr.3, 12 alte Verf.). Daneben kann der Präsident Ausführungsbeschlüsse bzw. -befehle (*resoluciones o. órdenes regl.*) erlassen (120 Nr.3 alte, 189 Nr.11 neue Verf., zum ganzen: Peña, 1990, S.75ff.). Der Erlass von Gesetzesverordnungen (*d. legislativos o. d. leyes*), die die Ges. abbedingen, ändern oder suspendieren (vgl. 32, 76 Nr.12, 80, 121f. alte Verf.), ist in der neuen Verf. erheblich beschränkt worden (absol. Mehrheit des Kongresses, nur best. Regelungsbereiche, vgl. Art.150 Nr.10).

(3) Mit dem Gesetz 45 vom 18.12.1946 wurde die "Reform der Reform"¹⁶³ durch die konservative Regierung Ospina Perez eingeleitet: im Zuge der Neudefinition des Drogenproblems als "soziale Gefahr" wurden in Art. 270 CP "betäubende Stoffe" (*sustancias narcoticas*) durch "Betäubungs- oder Rauschgiftdrogen" ersetzt (*drogas estupefacientes*); die Strafen wurden verschärft und eine "gesetzliche Verantwortlichkeitsvermutung" (*presunción de responsabilidad*) des Drogenkonsumenten geschaffen. Die VO 896 vom 1.3.1947 - von vielen als erstes umfassendes Antidrogenstatut betrachtet - verbot noch weitergehend Kokablätter als Zahlungsmittel, ordnete die Zerstörung jeglicher Kokaanpflanzungen an¹⁶⁴ und präziserte die gesetzliche Verantwortlichkeitsvermutung dahingehend, daß jede Person, die irgendein Betäubungsmittel bei sich führt, als "illegaler Händler" betrachtet werden sollte. Schließlich sollten Amtsträger bestraft werden, die Zuwiderhandlungen nicht anzeigten. Die Gesetze 34 vom 5.11.1948 und 43 vom 17.11.1948 sowie die VO 923 vom 4.4.1949 enthielten weitere repressive Vorschriften.

(4) Die Militärdiktatur von Rojas Pinilla ging als *epoca del peligrosismo* in die Gesetzgebungsgeschichte ein, da sie sich von der Vorstellung leiten ließ, daß von den in Drogenkonsum oder -handel verwickelten Personen eine erhöhte Gefährlichkeit ausging. Die Belagerungszustandsverordnung (B-VO = *decreto de estado de sitio*, dazu 2.1.) 0014 vom 12.1.1955 ordnete deshalb Normen bezüglich "sozialer Prävention" an und entwickelte sog. "Stadien spezieller Gefährlichkeit": Anbau, Verarbeitung, Gebrauch, Handel, Zurverfügungstellung von Drogen. Es wurde eine doppelte Bestrafung eingeführt: Drogenhandel und -gebrauch wurden als Straftatbestand vom Richter und als "vordeliktisches Verhalten" von den Verwaltungsbehörden verfolgt. Diese verstärkte Kriminalisierung basierte, so Velásquez, auf dem Glauben, daß man "mittels strafrechtlichem Terror Drogenhandel und -konsum unterbinden könne"¹⁶⁵. Neun Jahre später ist per VO 1699 vom 16.7.1964 die VO 0014 aufgehoben worden, und es wurden Normen zur Regelung "asozialer Verhaltensweisen" erlassen. De facto wurden die gleichen Tathandlungen kriminalisiert, als neues geschütztes Rechtsgut wurde jedoch "die gesellschaftliche Ordnung" eingeführt.

(5) Auf zwanzig Jahre ausschließlich repressive Gesetzgebung folgte in den 70er Jahren das sog. "Intervall der Toleranz"¹⁶⁶ der Regierung Lleras Restrepo, die auf Grundlage der VO 16/68 die VO 1118 von 1970 (nationales OWiG) erließ. Als Ordnungswidrigkeiten, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung berühren, wurden Betäubungsmittelhandel, Beisichführen von Betäubungsmitteln auf öffentlichen Plätzen, Zurver-

163 Velásquez, 1989a, S.8.

164 Insbes. diese Vorschrift führte zu erheblichen Protesten der Kokabauern des Dept. Cauca, die, unterstützt von nationalen Politikern, ihre Suspendierung für ein Jahr erreichten (VO 1472 v. 30.4.1947, Velásquez, 1989a, S.10).

165 Velásquez, 1989a, S. 14.

166 Ebd., S.15

fügungstellung von öffentlichen Sachen für den Betäubungsmittelgebrauch und -anbau etc. erfaßt. Die wesentlichen liberalen Elemente dieser Gesetzgebung waren die Legalisierung des persönlichen Konsums und die Sanktionierung der anderen Tathandlungen mittels Ordnungswidrigkeiten statt Straftatbeständen¹⁶⁷. Mit der VO 1136 vom 19.7.1970 wurden medizinische Behandlung und Rehabilitation für Drogenabhängige zu Maßnahmen des "gesellschaftlichen Schutzes".

(6) Das Gesetz 17 vom 21.11.1973, das eine Reaktion auf die beiden internationalen Konventionen von 1961 und 1971 (A.1.) darstellte, bereitete das erste offizielle nationale Betäubungsmittelstatut (*Estatuto Nacional de Estupefacientes-ENE*) - VO 1188 vom 25.6.1974 - vor. Das ENE von 1974, das in Aufbau und Systematik dem näher zu besprechenden, geltenden ENE von 1986 entspricht, erhöhte die Strafen für die bestehenden Delikte, kriminalisierte erneut 'Beisichführen' und persönlichen Konsum und regelte in drei Kapiteln präventive Aspekte. Ein wichtiger Schritt zur Institutionalisierung und Zentralisierung der Drogenpolitik wurde mit der Gründung des bis heute existierenden "Nationalen Betäubungsmittelrates" (*Consejo Nacional de Estupefacientes* - CNE, 2.6.1.) durch VO 1206 vom 26.6.1973 eingeleitet.

(7) Das geltende Recht findet sich insbesondere im neuen Betäubungsmittelstatut - Gesetz 30 vom 31.1.1986 (vgl. Annex I A) -, das gemäß Art. 101 alle entgegenstehenden Normen abbedingt, und in den B-VOen, die seit der letzten Erklärung des Belagerungszustandes (dazu sogleich) erlassen wurden. Demnach wird der auch in den Konsumentenländern vorherrschenden Tendenz gefolgt, das Betäubungsmittel(straf)recht als sogenanntes Nebenstrafrecht oder akzessorischen Strafrecht - im Gegensatz zum Kernstrafrecht - zu kodifizieren¹⁶⁸.

2. Politik und geltendes Recht

2.1. Das Zusammenspiel von ordentlicher Gesetzgebung und "Verordnungen des Belagerungszustandes" unter Berücksichtigung der neuen Verfassung

Gemäß Art. 121 der alten Verfassung¹⁶⁹ konnte der Präsident, zusammen mit seinen Ministern, den Belagerungszustand (*estado de sitio*) im Falle eines "auswärtigen Krieges" oder "inneren Notstandes" erklären. Damit erhielt er die Möglichkeit sogenannte "Belagerungszustandsverordnungen" (*decretos de estado de sitio* - im folgenden B-VOen) mit Gesetzeskraft un-

167 Mit der VO 522 vom 27.3.1971 wurden die Sanktionen jedoch wieder in den Rang von Straftatbeständen erhoben.

168 *Albrecht*, 1991, S.70 m.w.N.. Eine Ausnahme bildet Spanien, wo die entsprechenden Straftatbestände in den *Codigo Penal* (Kernstrafrecht) eingegliedert sind.

169 Vgl. *Peña P.*, 1990, S.77f.

ter Umgehung der Legislative¹⁷⁰ zu erlassen. Sie zählen zu den *decretos legislativos* (FN 162) und heben die bestehenden Gesetze zwar nicht auf, suspendieren sie aber so lange, bis die Exekutive die öffentliche Ordnung für wiederhergestellt erklärt und den Belagerungszustand aufhebt (Art. 121).

De facto führt dies in den von der Regierung als wesentlich betrachteten politischen Fragen zu einer ausschließlichen Verordnungsgesetzgebung, da das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, das zwar laut Verfassung ausdrücklich funktionsfähig bleibt (Art. 121), gegenüber dem Ordnungsverfahren zu kompliziert und langwierig ist. Zudem verführt diese Rechtslage zu einer leichtfertigen Verhängung des Belagerungszustandes, der seit 9.11.1949 - von kurzen Unterbrechungen abgesehen - praktisch permanent bestanden hat, zuletzt am 1.5.1984 erklärt¹⁷¹ und erst nach Verkündung der neuen Verfassung (Juli 1991, dazu sogleich) aufgehoben wurde¹⁷². Dies hat zur Bezeichnung Kolumbiens als "Ausnahmeregime", "Ausnahmestaat" oder "Laboratorium des Belagerungszustandes in Lateinamerika" geführt¹⁷³.

Die faktische Ausschaltung der Legislative wurde durch ein spezielles Vorlage- und Prüfungsverfahren der B-VOen gemildert, wonach die Regierung dem Obersten Gerichtshof (*Corte Suprema de Justicia-CSJ*) die B-VO zur Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit schon am nächsten Tag vorlegen muß¹⁷⁴. Im Rahmen dieses Verfahrens hatte sich eine auch von der Lehre anerkannte Rechtsprechung entwickelt, die eine "ursächliche Beziehung" (*relacion causal*) oder "Konnexität" zwischen den der Verhängung des Belagerungszustandes zugrundeliegenden Ursachen - Störung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung (vgl. Wortlaut des Art. 121) - und den auf dieser Grundlage erlassenen B-VOen verlangt:

"... der Belagerungszustand wird weder hergestellt, um die ordentliche Gesetzgebung zu vervollständigen, verbessern oder perfektionieren ... noch um jegliche Art von Zielen zu erreichen, so lobenswert diese auch sein mögen, sondern für den sehr genau definierten Zweck, die Ursachen des inneren Notstandes zu bekämpfen und die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zu erreichen"¹⁷⁵.

170 Legislativorgan ist der aus Senat und Abgeordnetenversammlung bestehende Kongreß (Art.56, 93ff. alte Verf., 132ff. neue Verf.).

171 VO 1038/1984, in: *Regimen Penal*, 1987ff., S. 351. Begründet wurde dies mit der Ermordung des damaligen Justizministers Lara Bonilla (*Velásquez*, 1989a, S.22; o. II 1.4.1.).

172 B-VO 1686 v. 4.7.1991 (*El Espectador*, 5.7.1991). Insgesamt hat der Belagerungszustand zwischen 1949 und 1991 35 Jahre bestanden (*Gallon*, 1991c, S.4).

173 *Gallon*, 1987, S. 79ff.; *ders.* 1991a; aus völkerrechtlicher Sicht *Uprimm*, 1991a.

174 Art. 121 Verfassung i.V.m. Art.13 der VO 432 v. 26.3.1969 (vgl. *Peña*, 1990, S.182).

175 *Corte Suprema de Justicia (CSJ)*, Urteil vom 3.10.1989, zitiert nach: *Cancino/Monroy/Granados*, 1990, S.17ff., wo ausführlich m.w.N. auf die Rspr. des CSJ und *dissenting votes* eingegangen wird.

Die neue Verfassung vom 5.7.1991¹⁷⁶ hat den *estado de sitio* durch den *estado de conmocion interior* ("Zustand innerer Unruhe") ersetzt (Art.213), der dem Präsidenten in Abstimmung mit seinem Kabinett die Befugnis beläßt, die ordentlichen Gesetze durch *decretos legislativos* für den Zeitraum des Ausnahmezustandes zu suspendieren. Die neue Regelung setzt einem Mißbrauch dieser Ausnahmebefugnis jedoch engere Grenzen. Der *estado de conmocion interior* kann grundsätzlich nur für 90 Tage erklärt werden, verlängerbar bis zu 270¹⁷⁷. Es dürfen nur *decretos legislativos* erlassen werden, die, wie von Rechtsprechung und Lehre gefordert, "eine direkte und spezifische Beziehung mit der Situation ... des Ausnahmezustandes haben" (214 Nr.1). Freiheits- und Menschenrechte dürfen nicht aufgehoben, das humanitäre Völkerrecht soll beachtet werden (214 Nr.2) und das "normale Funktionieren der öffentlichen Gewalten und staatlichen Organe nicht unterbrochen werden" (214 Nr.3)¹⁷⁸. Die gerichtliche Kontrolle obliegt dem neugegründeten *Corte Constitucional* (Art.214 Nr.6). Im Laufe des Jahres 1992 wurde der *estado de conmocion interior* schon zweimal - am 9. Juli und 8. November - verhängt¹⁷⁹.

Die Regelung des (inneren) Ausnahmezustandes ist gerade für das geltende Betäubungsmittelrecht von äußerster Wichtigkeit, da ein Großteil der seit dem 1.5.1984 erlassenen B-VOen mit der durch "Rauschgifthandel und -terrorismus" gestörten öffentlichen Ordnung begründet wurde und demnach Betäubungsmittelrecht darstellt. Diese B-VOen machen wiederum den Großteil des geltenden Betäubungsmittelrechts aus und suspendieren sogar Regelungen des ENE, sofern diese entgegenstehen.

Die neue Verfassung und die damit zusammenhängende Aufhebung des (verfassungsrechtlich nicht länger existierenden) "Belagerungszustandes" gibt zu der Frage Anlaß, wie es um die Fortgeltung der bis zum Juli 1991 erlassenen B-VOen bestellt ist. Nach dem Achten Übergangartikel der Verfassung galten diese B-VOen maximal 90 Tage, d.h. längstens bis zum 18.10.1991, innerhalb derer sie von der Regierung einer Spezialkommission (*Comision Especial Legislativa*, auch "*Congresito*" genannt) zur verfassungsrechtlichen Prüfung vorgelegt werden konnten. Diese Kommission, die aus 36 von der verfassungsgebenden Versammlung

176 *Ortega T.*, 1991; zu den rechtspolitischen Hintergründen der Neuregelung *Gallon*, 1991c, S.1ff.; *Gallon*, 1992.

177 Er ist zweifach verlängerbar (um jeweils 90 Tage) - wobei die zweite Verlängerung der Zustimmung des Senats bedarf - und die VOen nach Wiederherstellung des Normalzustandes 90 Tage weitergelten können, also insgesamt 270 Tage, so daß die VOen - mit den ersten 90 Tagen - bis zu 360 Tagen gelten können (213 Abs.1 u. 3)[vgl. auch *Gallon*, 1991c, S.4].

178 Zu den Schranken und deren Auslegung näher *Gallon*, 1991c S.6ff. (insbesondere auch zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den internationalen Menschenrechtspakten aufgrund Art.93 Verfassung).

179 *IA* 69/August 1992/2f.; *IA* 72/November 1992/2; krit. zu dieser Praxis *Gallon*, 1992.

gewählten Mitgliedern bestand, konnte die Verordnungen entweder vollständig annehmen, so daß sie zu ordentlicher Gesetzgebung wurden, oder ganz oder teilweise ablehnen (Sechster Übergangartikel). Dies ist bei folgender Darstellung zu berücksichtigen.

2.2. Prävention

2.2.1. Positives Recht

Gemäß Art.21 des *Nuevo Estatuto Nacional de Estupefacientes* (Gesetz 30 vom 31.1.1986 - ENE, vgl. Annex I A)¹⁸⁰ ist "Prävention der Verbund aller ... Aktivitäten, um die Abhängigkeit zu vermindern und vermeiden". Nach dieser Definition können zwei Arten von Maßnahmen unterschieden werden:

- öffentliche Aufklärung (Art. 9-19);
- Behandlung und Rehabilitation (Art. 84-87).

Bezüglich der "öffentlichen Aufklärung" sieht das ENE "Kampagnen zur Vermeidung von Anbau, Produktion, Handel und Konsum von Betäubungsmitteln (Art.9) und Erziehungsprogramme vor, die mit Hilfe der Massenmedien (Art.10), der Schulen (Art.11), Universitäten (Art.12) und sog. Bürgerkomitees (Art.13) durchgeführt werden sollen. Weiter sind Kampagnen gegen Alkohol- und Tabakkonsum vorgesehen, wobei insbesondere die Ausgabe an Jugendliche unter 15 Jahren (Art.14) sowie die Beschäftigung von Jugendlichen unter 14 Jahren in den betreffenden Etablissements verboten werden (Art.15); Alkohol- und Tabakhersteller werden verpflichtet, auf die Gesundheitsgefahren des Konsums hinzuweisen¹⁸¹ und der Verkauf wird bei Unterlassen verboten (Art.18). Fernseh- und Radioanstalten sowie Kinos dürfen nur zu bestimmten Zeiten Werbung für diese Produkte senden (Art.19).

Im Bereich von "Behandlung und Rehabilitation" formuliert das ENE als Hauptziel die gesellschaftliche Reintegration des Abhängigen (Art.84), die durch Behandlung in Rehabilitationszentren erreicht werden soll; allerdings nur bei Abhängigen, die keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit i.S. des ENE begangen haben. Als solche Zentren wurden schon 1970 durch Art. 4f. der VO 1136 Krankenhäuser und Heime mit "speziellen Abteilungen" eingerichtet¹⁸². Demzufolge bestimmt auch Art. 51c) - im Rahmen der Sanktionierung des "Beisichführens der persönlichen Dosis" als Ordnungswidrigkeit (vgl. 2.4.1.2.) -, daß der sich im "Stadium der

180 Vgl. *Regimen Penal*, 1987ff., §§ 3000ff.; auch in: *Ortega*, 1990, S.369ff.; *Velásquez*, 1989a, S.321ff.

181 Folgende Warnungen sollen veröffentlicht werden: "Exzessiver Alkoholgenuß ist schädlich für die Gesundheit" (Art.16), "Tabak ist schädlich für die Gesundheit" (17).

182 Decreto 1136/70, in: *Regimen Penal*, 1987ff., § 3086.

Drogenabhängigkeit befindende, erstmalig (bei der Ordnungswidrigkeit) überraschte Konsument" in eine psychiatrische o.ä. Anstalt eingewiesen werden soll.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß das ENE die Zielvorgaben ziemlich unbestimmt formuliert; es bleibt, so J. Lopez, "sehr allgemein bezüglich Prävention"¹⁸³. Maßnahmen zur Umsetzung finden sich in den im folgenden darzustellenden Plänen.

2.2.2. Nationale Pläne

a) Nationaler Plan zur Prävention (1985)

Im Februar 1985 unterzeichnete der CNE mit Zustimmung des kolumbianischen Präsidenten ein Abkommen mit UNFDAC, auf dessen Grundlage folgende sechs Projekte im Rahmen eines "Nationalen Plans zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation" begonnen wurden¹⁸⁴:

- (a) Alternativen der Behandlung und Rehabilitierung von Drogenabhängigen;
- (b) Verwaltungstechnische Unterstützung des Exekutivsekretärs des CNE;
- (c) Jugendförderung und (sinnvolle) Freizeitnutzung;
- (d) Weiterbildung von Erziehungsbeamten;
- (e) Nationale Kampagne gegen die Drogenabhängigkeit;
- (f) Substitution des Kokaanbaus im Süden des Dept. Cauca [dazu 2.3.2 a)].

(a) Dieses Programm, das vom Gesundheitsministerium durchgeführt wird, reicht bis 1979 zurück, als die ersten staatlichen Dienste zu Drogenabhängigkeit und Alkoholismus eingerichtet wurden. Im Oktober 1980 wurde ein Abkommen zur technischen Unterstützung mit UNFDAC unterzeichnet, das 1984 verlängert und 1985 Teil des "Nationalen Plans" wurde. Um den Konsum zu reduzieren und den Abhängigen die gesellschaftliche Wiedereingliederung zu erleichtern, wurden auf mehreren Ebenen Aktivitäten eingeleitet:

- Fort- und Weiterbildung der im Gesundheitswesen Beschäftigten;
- Schaffung eines nationalen Gesundheitsnetzes mit speziellen Drogenzentren;
- verstärkte Zusammenarbeit mit Programmen von NGOs;
- Informations- und Erziehungsprojekte mit besonderen Risikogruppen.

(b) Dabei ging es im wesentlichen darum, das Verwaltungsverfahren und die Informationssammlung des CNE zu erleichtern und effizient zu machen. Das Ziel war die Sammlung und Strukturierung relevanter Informationen über Drogen und die Schaffung eines Dateninformations- und Datenverarbeitungssystems.

(c) Das Ziel dieses Programmes, das vom Erziehungsministerium durchgeführt wurde, war im wesentlichen die Erziehung von Kindern, Ju-

183 Lopez, Interview, Bogota 18.9.1990; krit. auch Londoño, 1986, S.291ff.

184 Plan Nacional de Prevencion, Tratamiento y Rehabilitacion, in: *CNE*, 1988, S.19 (im Text m. Seitenzahl); *Revista del CNE*, Bogota Juli 1986, S.49; *Universidad de los Andes*, 1990, S.40ff.

gendlichen und Erwachsenen, um sie zur sinnvollen Freizeitnutzung, die keine Gelegenheit für den Drogenkonsum als Ersatzbefriedigung bietet, anzuhalten. Dabei wurden neue Jugendorganisationen geschaffen, bestehende unterstützt und Erziehungsbeamten zu Projektleitern ausgebildet.

(d) Dieses Programm, geleitet vom "Kolumbianischen Institut familiärer Wohlfahrt" (*Instituto Colombiano de Bienestar Familiar*), bietet den Mitgliedern regionaler Familienkomitees Möglichkeiten der Weiterbildung, damit sie selbst präventiv in der örtlichen Gemeinschaft tätig sein können.

(e) Bei diesem Programm, das dem Kommunikationsministerium untersteht, geht es um die Nutzung der Massenmedien, um vor den Gefahren des Drogenkonsums zu warnen und Alternativen anzubieten. Über vorhandene familiäre Strukturen soll die individuelle Abwehrhaltung gestärkt - *la familia unida, nuestra mejor defensa* ("die geeinte Familie, unsere beste Verteidigung") - und anhand konkreter Drogenkarrieren zum Umdenken angeleitet werden - *no gracias, prefiero vivir* ("Nein Danke, ich lebe lieber").

b) Plan Maestro (1988)

Um den neuen Erkenntnissen aufgrund der Erfahrung mit dem "Nationalen Plan zur Prävention" gerecht zu werden, wurde 1988 ein "Meisterplan zum Kampf gegen abhängigkeiterzeugende Stoffe" erstellt¹⁸⁵, der mittels

"eines Bündels von zusammenhängenden, integralen und voneinander abhängenden Antworten" dem Drogenproblem "in seinen verschiedenen Phasen und Formen des Anbaus, der Produktion, der Verarbeitung, des Handels, der Vermarktung, des Gebrauchs und Mißbrauchs sowie in seinen bio-psychozialen, ökonomischen und politischen Konsequenzen" begegnen will (S.26).

Der Plan besteht aus vier Unterplänen, von denen die ersten beiden sogleich, die anderen beiden ("Nationaler Plan zur Anbausubstitution"/ "Nationaler Plan zur Repression und Kontrolle") später [2.3.2.b) bzw. 2.4.3.] behandelt werden.

aa) "Nationaler (Unter)Plan zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation"

Dieser Plan, der sich an den unter 2.2.2 dargestellten anlehnt, besteht aus zwei Hauptprojekten, zum einen dem "Projekt zur Befähigung, Erziehung und Bildung", zum anderen dem "Beistands- bzw. Fürsorgeprojekt" (S.37ff).

Das "Projekt zur Befähigung, Erziehung und Bildung" ist wiederum in zehn Unterprojekte unterteilt:

- Jugendförderung und kreative Freizeitnutzung;
- Vorsorge bezüglich Kind, Jugend und Familie;
- Ausbildung von Beamten des Justizministeriums zur Entwicklung von speziellen Präventionsprogrammen innerhalb des Jugendstrafvollzugs;

185 CNE, 1988, S. 26ff. (insgesamt 67 Seiten).

- Präventionsprogramme innerhalb der Universitäten;
- sechs regionale Programme für die Departements Caldas und Santander sowie die Städte Bogota, Medellin, Barranquilla und die Region Valle (Hauptstadt Cali).

Dabei wird in erster Linie die primäre Prävention, die aus Aktivitäten zur Förderung, Erziehung, Information und Teilnahme der Gemeinschaft besteht, betont (S.27, 37).

Das "Beistands- bzw. Fürsorgeprojekt" besteht aus drei Unterprojekten:

- Stärkung der Programme zur Verhinderung der Drogenabhängigkeit und des Alkoholismus;
- Pilotprojekte zur Beschäftigung der "Straßenjungen" (*muchachos de la calle*) Bogotas;
- Aidsuntersuchung und -hilfe, insbesondere mit Risikogruppen.

Es konzentriert sich auf Risikogruppen mittels spezieller Vorsorge-, Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen, die die Kontrolle und Verminderung der "bio-psychosozialen Folgen" der Abhängigkeit sowie die Wiedereingliederung der Patienten zum Ziel haben.

Zusammenfassend setzt sich der "Nationale Plan zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation" folgende Ziele (37):

- Verminderung des Risikos der Drogenabhängigkeit und der Zahl der Krankheitsfälle;
- Kontrolle und Linderung (*reparacion*) der physischen, psychischen, familiären und sozialen Konsequenzen;
- Schaffung von Mechanismen zur wirksamen Bekämpfung von Drogenabhängigkeit,- gebrauch, -produktion und -vermarktung.

bb) "Plan bezüglich Information und logistischer Unterstützung"

Auch dieser Plan (S.58ff) knüpft an den 1985 verabschiedeten Plan an. Die Präventionskampagne soll durch die Massenmedien fortgesetzt [2.2.2.(e)] und die Datenbank des CNE systematisiert und weiterentwickelt werden.

c) "*Nationaler Plan zur Überwindung des Drogenproblems*" (1990/91)

Der *Plan Nacional*¹⁸⁶ stellt die verbesserte und aktualisierte Fortsetzung des "Nationalen Rahmenplans zur Prävention und integralen Kontrolle des Drogenproblems"¹⁸⁷ dar, der dem CNE im August 1990 vorgelegt wurde, um, so Giraldo, "die geltenden Pläne mittels eines integralen Ansatzes zu aktualisieren und verbessern"¹⁸⁸. Der *Plan Nacional*, der Vorschläge in den Politikbereichen 'Internationale Kooperation', 'Kontrolle und Repression', 'Prävention' und 'Behandlung' und einen entsprechenden Maßnahmenkatalog enthält, wurde dem CNE erst am 31.1.1992 vorgelegt

186 DNE, 1991.

187 DNE, 1990.

188 Interview, Bogota, 18.9.1990.

und bis zum Abschluß der Untersuchung noch nicht bewilligt¹⁸⁹. Er kann deshalb nur als "neue politische Tendenz" berücksichtigt werden (dazu 2.6.).

d) "Programm zur gesellschaftlichen Bewußtseinsbildung" (1992)¹⁹⁰

Das dem CNE zum März 1992 noch nicht vorgelegte Programm will bewußt machen, daß die verschiedenen Erscheinungsformen des Drogenproblems ihre Ursachen in Entwicklungsdefiziten haben und zu ihrer Lösung gesamtgesellschaftliche Beteiligung notwendig ist. Die spezifischen Ziele - Vergesellschaftung des Drogendiskurses, Erweiterung der Kommunikation, Stärkung der Partizipation und repräsentativen Demokratie - sollen durch folgende Strategien erreicht werden:

- Schaffung eines nationalen und internationalen Kommunikationsnetzes;
- Verabschiedung von Normen zur (stärkeren) Partizipation in den Massenmedien und Kommunikation im allgemeinen;
- Verwirklichung eines "massiven Multimedienplans";
- Fortbildung im Bereich der Kommunikation;
- Begleitung von Entwicklungsprojekten durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen;
- Durchführung von Untersuchungen im Bereich der Kommunikation.

2.2.3. Exkurs: Integrale Prävention im Strafvollzug?

Das aus dem Jahre 1964 stammende Strafvollzugsgesetz (*Código de Ejecución Penal*)¹⁹¹ enthält keine Regelungen bezüglich Drogenprävention oder -kontrolle. Die in seinem Art.42 k) enthaltene Zuständigkeit des Gefängnisdirektors, den Gefangenen "spezielle Erlaubnisse" zu erteilen, wird sogar von VO 815/84 für Delikte aufgrund des ENE ausgeschlossen¹⁹², was der noch im Bereich der Zwangsmaßnahmen darzustellenden [2.4.2.c)] Tendenz entspricht, Alternativen zum Freiheitsentzug bei Drogenstraftätern nicht zu gewähren.

Eine Sonderbehandlung erfahren hingegen die als sogenannte *sicarios* (Meuchelmörder, vgl. II 1.4.1.) oder in organisierten Banden auftretenden jugendlichen Straftäter zwischen 16 und 18 Jahren, indem sie "für die Phasen des Empfangs, der Beobachtung und der Behandlung" in Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten untergebracht werden sollen¹⁹³.

189 Giraldo, Interview, Bogotá, 29.1.1992. Auch nicht auf der Sitzung am 31.1.1992, da das Thema "Mohnbeekämpfung durch Glifosat" keine Zeit für andere Themen ließ (tel. Auskunft DNE, 13.2.1992).

190 DNE/Ministerio de Comunicaciones, 1992.

191 Ministerio de Justicia-Dirección General de Prisiones, División Legal, VO 1817 von 17. Juli 1964.

192 VO 815/84 v. 5.4.1984, in: Velásquez, 1989a, S.319.

193 B-VO 566/90, nach: Barco, 1990a, S.1195ff.

Im Jahre 1988 wurde in den Jugendabteilungen der Gefängnisse *Nacional Modelo* und *Reclusion Nacional de Mujeres* (Bogota) ein Rehabilitationsprogramm der Gefängnisabteilung des Justizministeriums initiiert, das jedoch Mitte 1990 aufgrund der Änderung des Jugendgesetzbuches (*Código del Menor*) und der daraus folgenden Kompetenzverlagerung auf das "kolumbianische Institut familiärer Wohlfahrt (ICBF) abgebrochen wurde¹⁹⁴. Angesichts der Drogenproblematik in den kolumbianischen Gefängnissen (dazu IV 2.4.2.) entwickelten Mitglieder der Rehabilitationsabteilung der Gefängnisdirektion des Justizministeriums im Juli 1990 ein Vorprojekt "integraler Prävention der Drogenabhängigkeit im kolumbianischen Strafvollzugssystem", das folgende Ziele verfolgen sollte¹⁹⁵:

- Aufklärung und Sensibilisierung des Gefängnispersonals mit dem Ergebnis der Schaffung von Arbeitsgruppen innerhalb der Gefängnisse;
- Orientierungs- und Rehabilitationsprogramme für die (gefährdeten) Gefängnisinsassen sowie Bildung von Rehabilitationszentren und therapeutischen Gemeinschaften innerhalb der Gefängnisse;
- Schaffung eines Informationszentrums und Förderung von Untersuchungen über Drogenabhängigkeit im Strafvollzug.

Dieses Projekt wurde im Untersuchungszeitraum weiterentwickelt und formuliert in der letztgültigen, von der kolumbianischen Regierung gebilligten Fassung, folgende Ziele¹⁹⁶:

- Stärkung der technisch-professionellen Struktur des Strafvollzugssystems mittels Fortbildung und Beratung;
- Präventionsprogramme für Gefängnispersonal und -insassen;
- Resozialisierungsprogramme zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung von drogenabhängigen Gefangenen;
- Förderung von Untersuchungen zum Problem der Drogenabhängigkeit in den Gefängnissen;
- Entwicklung eines "Evaluationsmodells" des Projekts.

Langfristig soll der Drogengebrauch reduziert werden und dadurch "die Verbesserung des sozialen Klimas ... und die Verminderung von mit dem Konsum zusammenhängenden Handel und Gewalt" erreicht werden¹⁹⁷.

Zur Verwirklichung dieser Projekte wurden seit September 1989 Seminare zur Drogenprävention mit Gefängnispersonal durchgeführt, und 1990 wurden in 40 der insgesamt 174 Gefängnisse Programme primärer Präven-

194 *Ministerio de Justicia - Dirección General de Prisiones*, 1990, S.4f.; *García*, Interview, Bogota, 26.9.1990; Besuch der *Reclusion de Mujeres*, 7.8.1990 (Annex III).

195 *Ministerio de Justicia - Dirección General de Prisiones*, 1990, S.7ff. (Zusammenfassung); *Jacquin*, Interview, Bogota 19.9.90.

196 *Ministerio de Justicia - Dirección General de Prisiones*, 1991, S.20ff.

197 *Ebd.*, S.20. Zu Anfang 1992 stand die Bewilligung und Finanzierung durch UNDCP noch aus (*Jacquin*, Interview, Bogotá, 10.1.1992).

tion und in drei Gefängnissen Programme sekundärer Prävention begonnen¹⁹⁸.

2.3. Kokasubstitution und alternative Entwicklung

2.3.1. Positives Recht (ENE)

Das ENE enthält nur allgemein gehaltene Regelungen. Art.8 sieht die Möglichkeit der Kokazerstörung und Art.88 die Entwicklung von Substitutionsprogrammen

"zugunsten der Eingeborenen und Landarbeiter vor, die sich vor Inkrafttreten dieses Statutes der landwirtschaftlichen Nutzung von Kokapflanzungen gewidmet haben".

Diese Regelungen müssen im Zusammenhang mit der durch Art. 3-7 eingeführten staatlichen Kontrolle des Kokaanbaus und den in Art. 77-83 normierten speziellen Verfahren der Kokazerstörung gesehen werden, die im Rahmen von "Kontrolle und Repression" genauer betrachtet werden [2.4.2.c].

2.3.2. Nationale Pläne

a) Substitutionsprogramm im Cauca (1985)

Wie oben erwähnt [2.2.2.f)], enthält der "Nationale Plan zur Prävention" (1985) ein Substitutionsprogramm im Süden des Cauca (Gemeinden Argelia, Balboa, Almaguer, Bolivar, La Vega, Mercaderes, Patia). Danach soll der Kokaanbau langfristig durch legale landwirtschaftliche Produkte, die die gleiche Rentabilität garantieren, ersetzt werden, wobei die kleinbäuerliche Produktion durch Verbesserung der Dienstleistungen, technische Unterstützung, günstigere Kreditvergabe etc. mittels folgender vier Strategien gefördert wird:

- Schaffung von Anreizen für alternative Produkte;
- Schaffung von bäuerlichen Kooperativen zur besseren Vermarktung;
- Stärkung der organisatorischen Strukturen mittels stärkerer Teilnahme der örtlichen Gemeinschaft an der Produktionsentwicklung;
- Verbesserung der Infrastruktur (Wasser-, Elektrizitäts- und Gesundheitsversorgung).

b) "Nationaler Plan zur Anbausubstitution" (1988)¹⁹⁹

Damit wird das Caucaprojekt in doppelter Hinsicht weiterentwickelt.

¹⁹⁸ *Ministerio de Justicia - Dirección General de Prisiones*, 1991, S.10, 12; *Beltran*, Interviews, Bogotá, 23.9.1991; Besuch eines solchen Seminars in Cartagena, 27/28.9.1990.

¹⁹⁹ *CNE*, 1988, S.61ff.

Zum einen werden neue Gebiete einbezogen, und es wird nach Art der Bevölkerung sowie Anbau differenziert:

- Norden Nariños (Gemeinden Leiva, Rosario, Policarpa), Fuß des Putumayoberges, Alto Caguán und Guayas als nichtindianische Kokaanbaugebiete;
- Orinoquía (Amazonasgebiet) mit vorwiegend indianischer Bevölkerung und traditionellem Kokaanbau;
- Meta, Vichada, Arauca, Casanare, Guaviare, Vaupés und Sierra Nevada de Santa Marta als zerstreute bäuerliche Siedlungen.

Zum anderen werden die Strategien zur Produktionsumstellung und mögliche Alternativprodukte spezifiziert. Als Strategien werden u.a. die Stärkung der "ländlichen integrierten Entwicklung", Förderung von Produktion und Vermarktung, Schutz und "rationelle Nutzung" der natürlichen Ressourcen, "Stärkung institutioneller Aktivitäten", Respekt für ethnische Minderheiten und Förderung der "kommunalen Partizipation" genannt. Als alternative Einkommensform wird im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion zwischen "dauernden Anbauprodukten" (z.B. Kakao, Kaffee, Kautschuk), "Übergangprodukten" (Mais, Gemüse, Yuka) und "Anbau zur Unterstützung" (Futtergemüse, Weiden) unterschieden. Forstwirtschaftliche Produktion (Aufforstung, Bodenregeneration, Waldbestand), Viehzucht (für Eigenkonsum und Vermarktung) sowie Fischproduktion sollen als Alternativen forciert werden.

c) "Nationales Programm alternativer Entwicklung" (1992)²⁰⁰

Ein erster Entwurf wurde dem CNE aufgrund der Präsidentialrichtlinie 05 v. 28.12.1991 im Januar 1992 vorgelegt.

Darin wird als allgemeines Ziel die "mikroregionale Entwicklung" in (potentiellen) Produktionszonen formuliert. Als konkrete Ziele sind vorgesehen:

- Untersuchungen über die betroffenen Bevölkerungsgruppen;
- Organisation und Partizipation der Bevölkerung zur Integration in das Programm;
- Planung und lokale Entwicklung der betroffenen Gemeinschaften;
- agroindustrielle Transformation zur sozioökonomischen Entwicklung.

Das Programm soll in Form von kurz-, mittel- und langfristigen Zeiträumen umgesetzt werden. Kurzfristig (innerhalb eines Jahres) sollen insbesondere die Zonen illegalen Anbaus festgestellt werden, mittelfristig (bis fünf Jahre) potentielle Anbauzonen und langfristig (mehr als fünf Jahre) eine Institutionalisierung des Programms erreicht werden. Als Strategien dienen die Prävention der Produktion und Expansion illegalen Anbaus, die Substitution des illegalen Anbaus und die Kontrolle der zur Drogenherstellung notwendigen Inhaltsstoffe.

Zum Dezember 1991 arbeiteten fünf Projekte mit einer Gesamtfinanzierung von US\$ 25 Mio., von denen das Cauca-Projekt (Col/85/426), das nun auf den Norden Nariños ausgedehnt wurde, das größte darstellt (US\$ 9,5 Mio.)²⁰¹.

2.4. Kontrolle und Repression

2.4.1. Materielles Recht

2.4.1.1. Kontrollmaßnahmen

Das Kap. IV ENE (Art. 20-31) regelt die in der Zuständigkeit des Gesundheitsministeriums liegende Kontrolle von Import, Herstellung und Verteilung von Betäubungsmitteln und der zu ihrer Herstellung notwendigen (chemischen) Stoffe²⁰², wobei die Art.30f. nur organisatorische Maßnahmen enthalten (dazu 2.5.). Das Gesundheitsministerium überwacht Verkauf, Import, Verarbeitung, Verteilung etc. der genannten Stoffe sowie Herstellung und Import von Spritzen und Nadeln und die damit arbeitenden pharmazeutischen und gesundheitlichen Einrichtungen (Art. 20-23, 26, 28f.). Diese Einrichtungen müssen Berichte anfertigen und Kontrollbücher führen; Ärzte, die Abhängige behandeln, müssen das Ministerium zur Vervollständigung eines nationalen Registers informieren (Art.24f.,27). Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet (dazu 2.4.1.3.).

2.4.1.2. Straftatbestände

a) ENE

Das Kapitel V des ENE umfaßt neun Tatbestände, die ihrerseits zahlreiche Tathandlungen enthalten:

- Art.32 bestraft denjenigen, der ohne Erlaubnis Marihuana- oder andere zur Herstellung illegaler Drogen dienende Pflanzungen oder mehr als 1 kg Samen dieser Pflanzen "anbaut, aufbewahrt oder finanziert", mit Gefängnis von 4-12 Jahren und Bußgeld von 10-400 Monatsgehältern. Art.32 II enthält eine Strafmilderung für den Fall, daß die Menge nur zwischen 20-100 Pflanzen beträgt²⁰³.

201 Neben Cauca/Nariño existieren Substitutionsprojekte in den Depts. Putumayo, Guaviare, in der Sierra de la Macarena und in der Region des Alto Rio Caqueta (DNE: Informe del estado de los proyectos programa UNDCP a diciembre 1991). Zum Cauca Projekt vgl. auch meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 11.4.1992-18 und *El Espectador*, Bogotá, 26.2.1992-6A. Zur Wirksamkeit V.2.

202 Gemäß Art.20f.): Chloroform, Äther, Azeton, Amoniak, Permanganat von Pottasche, Karbonat, Chloridsäure, Schwefelsäure, Lösungsmittel u.a. zur Verarbeitung geeigneten Stoffe [vgl. schon oben A 1.1.c)], ergänzt durch Ausführungsbeschl. 09/87 u. 18/87 (vgl. auch zu den Beschl. 10/77 u.2996/77 Velásquez, 1989a, S.181f.).

203 Das Strafmaß reduziert sich auf 1 bis 3 Jahre und 1 bis 40 MG.

- Art.33 kodifiziert das "Einführen, Transportieren, Bei sich führen, Lagern, Aufbewahren, Verarbeiten, Verkaufen, Anbieten, Erwerben, Finanzieren, Liefern" von illegalen Drogen, also elf Tathandlungen, und bestraft sie - unterschiedslos - mit vier bis zwölf Jahren und 10-100 Monatsgehältern. Abs. II enthält eine Strafmilderung, wenn die vorgefundene Menge Marihuana weniger als 1 kg, Haschisch weniger als 200 g, Kokain als 100 g, Metacualon als 200 g beträgt²⁰⁴.
- Art.34 bestraft die Zurverfügungstellung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen zum "Verarbeiten, Lagern, Transportieren, Verkaufen oder Gebrauchen" der in Art.32 genannten Drogen sowie die Ermächtigung oder Duldung dieses Zwecks mit 3-8 Jahren und 10-800 Monatsgehältern. Art. 34 II mildert die Strafe - ebenso wie 33 II -, wenn die Menge Marihuana weniger als 1 kg, Haschisch weniger als 300 g, Kokain oder Ausgangsstoffe als 100 g, Metaculon als 200 g beträgt. Unklar bleibt, warum die privilegierte Haschischmenge hier 100 g mehr als bei 33 II beträgt.
- Art.35 bestraft "Stimulieren und Propagieren" des illegalen Drogen- und Medikamentengebrauchs mit 3-8 Jahren.
- Art.36 bestraft "Verschreiben, Liefern oder Anwenden" durch ärztliches Personal mit 3-8 Jahren und mit einer 5-10 jährigen Suspendierung der Arbeitserlaubnis.
- Art.37 bestraft "Liefern, Verwalten oder Bereitstellen" an Minderjährige unter 16 Jahren bzw. deren Verleitung zum Gebrauch mit 6-12 Jahren.
- Art.39 bestraft in der Drogenkontrolle tätige öffentliche Amtsträger (Angestellte oder Arbeiter), die die "Straflosigkeit" (*impunidad*) eines Drogendelikts bzw. die "Unterdrückung, Veränderung oder Entwendung" beschlagnahmter Gegenstände "betreiben" oder die Flucht eines Verdächtigen oder Verurteilten "ermöglichen", mit 4-12 Jahren und Arbeitsverlust sowie Untersagung der öffentlichen Rechte und Funktionen für den gleichen Zeitraum. Findet die Handlung aufgrund "Fahrlässigkeit" (*culpa*²⁰⁵) des Amtsträger statt, vermindert sich die Strafe um die Hälfte (Abs.II).
- Art.43 I bestraft den illegalen Besitz von den zur Drogenherstellung notwendigen chemischen Stoffen²⁰⁶ mit 2-5 Jahren.
- Art.44 bestraft die "Verbrechensverabredung" (*concierto para delinquir*) zur Begehung der genannten Taten als solche - ohne Tatausführung (Organisationsdelikt, vgl. 129 [a] StGB) - mit 6-12 Jahren und 10-1000 Monatsgehältern.

Neben den in den Abs. II der Art. 32, 33, 34 genannten Strafmilderungsgründen enthält Art.38 als Gegenstück im Bereich der Strafzumessung spezielle Straferschwerungsgründe mit einer Strafverdopplung der Mindeststrafe als Rechtsfolge:

- Wenn die Tat mittels (*valiendose*) eines Minderjährigen unter 16 Jahren, eines Geistesgestörten oder eines Gewohnheitskonsumenten, in öffentlichen Einrichtungen oder Veranstaltungen, durch Kinder oder Jugenderzieher sowie in einer von einem Pfleger verwalteten Immobilie (Art.38 Nr.1 a-d) begangen wird. Letzteres Kriterium bezieht sich auf Art.34 und scheint systematisch nicht in Art.38 zu passen.

204 1-3 J. u. 2-100 Monatsgehälter; davon zu unterscheiden ist die in Art. 51 kodifizierte "persönlich Dosis" (vgl.2.4.1.2.).

205 *Culpa* bedeutet eher Schuld, Fahrlässigkeit sollte mit *negligencia* übersetzt werden. Da Schuld jedoch immer vorliegen muß, ist Grund für die Strafmilderung hier fahrlässiges - im Gegensatz zu vorsätzlichem - Verhalten.

206 Außer Chloroform die in FN 202 gen. Stoffe.

- Wenn der ausländische Täter unerlaubt eingereist ist (Nr.2); dabei geht es, so Velásquez, um den Schutz der "nationalen Souveränität"²⁰⁷.
- Wenn mehr als 1000 kg (Marihuana), 100 (Haschisch) bzw. 5 (Kokain, Metaculon) beschlagnahmt wurden (Nr.3).

b) Belagerungszustands-Verordnungen (B-VOen)

Angesichts der hohen Zahl der im Untersuchungszeitraum erlassenen B-VOen²⁰⁸ erscheint es notwendig, unmittelbar die Drogenkontrolle betreffende B-VOen von solchen zu trennen, die nur mittelbar der Drogenkontrolle dienen. Bei letzteren handelt es sich um B-VOen, die zwar laut offizieller Begründung zur Bekämpfung des Drogenhandels erlassen wurden, jedoch im (entscheidenden) Beschlußteil andere Sachverhalte regeln²⁰⁹.

aa) Unmittelbare Drogenkontroll-B-VOen

Hier gibt es drei Straftatbestände, die alle zu ordentlichen Gesetzen wurden²¹⁰:

- Art.1 der B-VO 1198/87 macht die Ordnungswidrigkeit des Art. 64 iVm 65 b)-d) ENE (2.4.1.2.) zum Straftatbestand. Danach wird der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, auf dem illegale Flugpisten existieren oder gebaut werden und Flugzeuge ohne Genehmigung landen oder unterhalten werden, mit 3-10 Jahren Freiheitsentzug bestraft, und entsprechende Lizenzen und Genehmigungen werden suspendiert²¹¹.
- Art.6 der B-VO 1856/89²¹² bestraft denjenigen, der seinen Namen zum Erwerb von Gütern "mit aus dem Drogenhandel und verwandter Delikte stammenden ('schmutzigen') Geldern" zur Verfügung stellt (Strohmann), mit 5-10 Jahren und einer Geldbuße von 2000-5000 Monatsgehältern, unbeachtlich der Beschlagnahme der entsprechenden Güter [2.4.2.d)].
- Art.1 der B-VO 1895/89²¹³ bestraft denjenigen, der direkt oder indirekt (mittels einer anderen Person) "für sich oder einen anderen" eine ungerechtfertigte Vermögensmehrung aus deliktischen Aktivitäten erhält, "für diese Tat als solche" mit 5-10 Jahren und einer Geldbuße in Höhe der erzielten Vermögensmehrung.

207 Velásquez, 1989a, S.112.

208 Allein während der Barco Regierung (1986-90) wurden mehr als 120 B-VOen erlassen, vgl. (auch für spätere B-VOen): Barco, 1990a; Regimen Penal, 1987ff. (verstreut); Ortega, 1990, S.403ff. (bis B-VO 2390/89 v. 20.10.89); Diario Oficial (idR bei neueren B-VOen). Nach García, 1991, S.26 wurden zwischen März 1984 und Dezember 1989 im Rahmen des "Drogenkriegs" 136 B-VOen erlassen.

209 Im Begründungsteil dieser B-VOen wird auf den Drogenhandel Bezug genommen und sie werden in offiz. Publikationen als B-VOen zum "Kampf gegen Drogenhandel und Terrorismus" aufgeführt (vgl. Barco, 1990b, S.219ff.). Zum Widerspruch zwischen Begründung und Beschlußteil näher García, 1991, S.26ff. u. unten IV 2.5.1.

210 Art.2, 7, 10 VO 2266 v. 4.10.1991 (Comision Especial, in: Derecho Colombiano, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.423, 429f.).

211 Art.1 der B-VO 1198/87 stellt eine wörtliche Wiederholung des Art.1 der B-VO 3665/86 dar (vgl. Barco, 1990a, S.49ff., 307ff.; Regimen Penal, 1987ff., §3063).

212 Barco, 1990a, S.889ff. (891).

bb) Mittelbare Drogenkontroll-B-VOen

Auch hier sind drei Regelungen zu nennen²¹⁴:

- klassisches Beispiel einer "politischen" Drogengesetzgebung ist die B-VO 180/88²¹⁵, besser als "Statut zur Verteidigung der Demokratie" (*Estatuto para la Defensa de la Democracia*) bekannt, die aufgrund der Ermordung des Generalstaatsanwaltes Hoyos (II 1.4.1.) erlassen wurde. Die 52 Artikel umfassende Verordnung nimmt zwar in ihrem Begründungsteil u.a. auf die "kriminelle Aktion von mit dem Drogenhandel verbundenen Gruppen" Bezug, enthält jedoch im Beschlussteil nicht einen einzigen Straftatbestand zur Drogenkontrolle, sondern die klassischen Tathandlungen eines Antiterrorismusgesetzes²¹⁶.
- B-VO 1857/89²¹⁷ - eine der zahlreichen als Reaktion auf die Ermordung des liberalen Präsidentschaftskandidaten Galan am 18.8.1989 erlassenen B-VOen - bestraft Personen, die mittels "Waffenanwendung" die Regierung stürzen oder das verfassungsmäßige System "abschaffen oder ändern" wollen, mit 5-9 Jahren und 100-200 Monatsgehältern (Art.1) sowie diejenigen, die dessen "freie Funktionsweise behindern", mit 2-8 Jahren und 50-100 Monatsgehältern (Art.2).
- Die ebenfalls am 18.8. erlassene B-VO 1858/89²¹⁸ bestraft mit der Begründung der "andauernden Aktion ... von mit dem Drogenhandel verbundenen Organisationen" denjenigen, der "unter dem Vorwand einer politischen Kampagne oder im Zuge von Wahlaktivitäten Waffen oder Drohungen ... benutzt, um Unterstützung oder Stimmenscheidung für einen bestimmten Kandidaten ... zu erhalten" oder mit den gleichen Mitteln die freie Wahlausübung behindert, mit 3-6 Jahren und 10-50 Monatsgehältern.

2.4.1.3. Ordnungswidrigkeiten (ENE)

Kap. VI des ENE enthält zwölf Ordnungswidrigkeitstatbestände [zu Art.64f. s.2.4.1.1.b)aa)]:

213 *Barco*, 1990a, S.981ff. (981).

214 Während B-VO 180/88 nur zum Teil zu ordentlichem Gesetz wurde (Art.1f., 4, 6-8, 12, 14-26, 28-36), wurden B-VOen 1857/89 u. 1858/89 vollständig übernommen (Art.4, 8, 9 VO 2266/91, in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S. 423-428, 429).

215 *Barco*, 1990a, S.437ff. Folgende Artikel wurden erweitert bzw. verschärft: Art.29 durch B-VO 261/88 (*ebd.*, S.503ff.) und 2490/88 (Art.1f., jedoch verfassungswidrig, vgl. *Ortega*, 1990, S.554ff.); Art. 37 durch 2490/88 (Art.6, *ebd.*); Art.45 durch 2490/88 (Art.4, *ebd.*); 1194/89 fügte den Tatbestand der Unterstützung "bewaffneter Gruppen", die durch B-VOen 813 - 815/89 und Art.223 der neuen Verf. verboten, aber nicht aufgelöst wurden [s.II 1.4.3. c)], ein (*Barco*, 1990a, S.865ff.).

216 U.a. "Unterstützung terroristischer Aktivitäten" (Art.3), "Nichtanzeige terroristischer Aktivitäten" (4), "Verbrechensverabredung" (7), "Anstiftung zum Terrorismus" (8), "Anleitung und Training" (15), "Entführung" (22), "Erpressung" (25), "terroristische Attentate gegen Industriekomplexe u.a. Einrichtungen" (27) und "Delikte ... gegen öffentliche Amtsträger" (Kap.III) [vgl. *Ambas*, 1989, S.71ff. m.w.N.; auch *Cancino/Monroy/Granados*, 1990, S.69ff. m.w.N.]. Das Strafmaß der Entführung "mit terroristischen Zielen" wurde durch Art.6 B-VO 2790/90 (*Estatuto de Defensa de la Justicia*, dazu näher 2.4.2.) auf 20-25 J. erhöht.

217 *Barco*, 1990a, S.911ff.

218 *Ebd.*, S.921ff.

- Art.51 bestraft denjenigen, der die persönliche Dosis²¹⁹ "für seinen Eigenkonsum oder -gebrauch bei sich führt oder aufbewahrt", mit bis zu 30 Tagen Haft und einem halben Monatsgehältern bei erstmaliger Begehung [a]) bzw. mit 1 Monat bis 1 Jahr und 1/2 bis 1 Monatsgehältern bei wiederholter Begehung, sofern die erste Tat nicht länger als 12 Monate zurückliegt [b]). Der Drogenabhängige wird - wie schon erwähnt (2.2.1.) - nicht bestraft, sondern in eine psychiatrische o.ä. Anstalt verbracht [c]).
- Art. 52-54 verhängen Bußgelder für die Massenmedien, Erziehungseinrichtungen und Industriezweige, die ihren im Rahmen der Prävention (Art.10ff, 2.2.1.) auferlegten Pflichten nicht nachkommen.
- Art.55 verhängt ebenfalls ein Bußgeld für Arzneimittelhersteller, die nicht auf die Risiken der Arzneimittelabhängigkeit hinweisen.
- Art. 56 verhängt ein Bußgeld für "Herstellen, Verkaufen, Verteilen" von Artikeln mit Etiketten oder Anzeigen, die "zum Drogenkonsum anstiften".
- Art. 57 verhängt ein Bußgeld für Apotheken und Drogerien, die eine nicht genehmigte Menge pharmazeutischer Produkte, die "Abhängigkeit hervorrufende Drogen und Medikamente" enthalten, führen.
- Art.58 verhängt ein Bußgeld für pharmazeutische Einrichtungen, die die in Art.28 vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen des Gesundheitsministeriums behindern.
- Art.59 und 60 sanktionieren das nicht genehmigte "Herstellen, Importieren, Verteilen" von Spritzen und Nadeln.
- Art.63 bestraft die Lieferung von Drogen an Sportler oder deren Anstiftung mit 1-5 Jahren Haft und Berufsverbot bis zu 5 Jahren.
- Art.67 sieht den Beschäftigungsverlust von Amtsträgern vor, die ihnen bekannte Ordnungswidrigkeiten nicht umgehend anzeigen.

2.4.2. Prozessuales Recht

a) Zuständigkeiten

Charakteristisch für die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet sind eine Unmenge von B-VOen, aufgrund derer zunächst drei nicht klar abgrenzbare spezielle Gerichtsbarkeiten entstanden sind [aa]), die schließlich wegen Kompetenzproblemen und -konflikten, insbesondere zwischen den "spezialisierten Richtern" und den "Gerichten der öffentlichen Ordnung", durch das "Statut zur Verteidigung der Justiz" [bb]) im November 1990 vereinheitlicht wurden. Zum besseren Verständnis wird im folgenden auch die Rechtslage vor dem "Statut" dargestellt.

²¹⁹ Gemäß Art.2j ENE beträgt die persönliche Dosis (=Eigenkonsum) bei Marihuana 20 g, Haschisch 5 g, Kokain o. darauf basierende Stoffe (z.B. *bazuco*) 1 g und Metaculon 2 g. Bei anderen Betäubungsmitteln wird sie vom rechtsmedizinischen Institut festgesetzt (Art.5 D.Regl. 3788/86).

aa) "Spezialisierte Richter", "Gerichte der öffentlichen Ordnung" und
"Militärstrafjustiz"

Die Kompetenzen der im Jahre 1984 im Rahmen der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit geschaffenen²²⁰ "spezialisierten Richter" (*jueces especializados*, nachfolg. *jueces esp.*) wurden 1987 auf die in Art. 32-35 ENE kodifizierten Delikte (vgl. 2.4.1.1.) erweitert²²¹. 1988 wurde ihre Zuständigkeit auf bestimmte Mindestmengen beschränkt²²², 1989 - erneut - erweitert, diesmal bezüglich des 'Strohmanntatbestandes' (Art.6 B-VO 1856/89)²²³. Zuletzt wurde ihr Fortbestand durch B-VO 2626/89 mit den genannten Kompetenzen bestätigt²²⁴.

Als Reaktion auf die politischen Morde in Medellin sollten im August 1987 90 "Richter der öffentlichen Ordnung" (*jueces de orden publico*, nachf. *jueces O.P.*) von den "Obergerichten der Justizdistrikte" (*Tribunales Superiores de Distrito Judicial*)²²⁵ ernannt werden²²⁶. Es kam jedoch erst im Januar 1988 - nach Erweiterung ihrer Kompetenzen auf die Delikte des genannten "Statuts zur Verteidigung der Demokratie" (180/88)²²⁷ - zur Ernennung von - aus finanziellen Gründen - nur 10 Richtern. Die B-VO 474/88 löste schließlich die "Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung" aus der Abhängigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, indem sie ein selbstständiges "Obergericht der öffentlichen Ordnung" (*Tribunal Superior de Orden Publico*) schuf, dessen 12 vom CSJ ernannten Richter (*magistrados*) Rechtsprechungsgewalt im gesamten Land haben sollten; diese ernannten

220 Art. 12 des Ges.2/84 schuf 200 Stellen und wurde konkretisiert durch B-VOen 1806/85, 466/87, 1197/87, in: *Ortega*, 1990, S.359ff., 448f., 456; *Regimen Penal*, 1987ff., §§ 3031ff., 3046, 4786ff., 4884ff. Vgl. auch sekundär CAJ-SC, 1990, S.13f.; *Universidad de los Andes* (zu kurz), 1990, S.70f.; *Velásquez*, 1989a, S.230ff.

221 B-VOen 468/87, 1202/87, 1203/87, 474/88 (Art.23) in: *Barco*, 1990a, S.155ff., 323ff., 333ff., 539ff. (544). B-VO 474/88 wurde durch Art.2 der VO 2271/91 v. 4.10. zu ordentlichem Gesetz (in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S. 442f.).

222 Gemäß Art.2 B-VO 1582/88 sind die *jueces esp.* zuständig: bzgl. Art.32 I ENE bei zwei oder mehr kg; 32 II: 1000 oder mehr Pflanzen; 33: 1000 gr oder mehr. Bei geringeren Mengen die *jueces pen.* (in: *Ortega*, 1990, S.551f.; *Regimen Penal*, 1987ff., §§ 4760-1ff., 4860-1ff.). Vgl. auch B-VO 2459/88 zur Ferienzuständigkeit beim Rechtsmittel des *habeas corpus*, in: ebd., §§ 4761-1ff., 4860-4ff.

223 Vgl.o. 2.4.1.1. b) aa); gemäß Art.6 B-VO 1856/89 i.V.m. Art.9 B-VO 1893/89, in: *Barco*, 1990a, S.889ff., 959ff.; zu dem sich daraus ergebenden Kompetenzkonflikt sogleich.

224 Insbes. Art.2, in: *Regimen Penal*, 1990, §§ 4786ff.

225 Kolumbien ist in 27 solcher Distrikte aufgeteilt, d.h. es existieren 27 *Tribunales Superiores de Distrito Judicial*, die als Vorinstanz des CSJ den OLG's entsprechen (vgl. CAJ-SC, 1990, S.11)

226 Insbes. Art.4 B-VO 1631/87, in: *Regimen Penal*, 1990, §§ 4794ff.; *Barco*, 1990a, S.375ff.; sekundär: CAJ-SC, 1990, S.38ff.

227 Vgl. o. 2.4.1.1. b) bb). Gemäß Art.2 B-VO 181/88, modifiziert durch 261/88, bestätigt durch 333/88, in: *Barco*, 1990a, S.471ff., 503ff., 521ff.

ihrerseits die *jueces O.P.*, die den *jueces esp.* beamtenrechtlich gleichgestellt wurden, als erste Instanz²²⁸. 1989 wurden die *jueces O.P.* für die Delikte der genannten B-VOen 1857/89, 1858/89, 1895/89²²⁹ und die *magistrados* des Tribunal Superior für die Beschlagnahme (1856/89) zuständig²³⁰.

Die doppelte Kompetenzverweisung der B-VO 1893/89 ist für den Kompetenzwirrwarr²³¹ zwischen *jueces esp.* und *jueces O.P.*, der auch durch die Reorganisation der "Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung" (B-VO 474/88) nicht behoben wurde, symptomatisch: in Art.1 verweist die betreffende Norm - bezüglich der gerade genannten B-VO 1856/89 - auf das *Tribunal Superior O.P.* und in Art.9 - bezüglich Art.6 von 1856/89 - auf die "zuständigen Rechtsprechungsorgane ... für das Delikt des Drogenhandels", also die *jueces esp.*. Daraus folgt eine Doppelkompetenz bezüglich des Art.6 B-VO 1856/89 ('Strohmann').

Die Militärstrafjustiz (*justicia militar*) war 1984 zunächst für die Delikte des alten ENE von 1974 (VO 1188/74) zuständig²³², verlor dann 1985 diese Zuständigkeit an die ordentliche Gerichtsbarkeit²³³, erhielt sie wieder bezüglich der Art.32-35 ENE durch B-VO 3671/86, die jedoch für verfassungswidrig erklärt wurde²³⁴, so daß die Zuständigkeit für Art. 32-35 ENE 1987 - wie oben dargestellt - auf die *jueces esp.* übergang. 1989 wird Militärstrafrichtern jedoch die Zuständigkeit erteilt, dort Durchsuchungen

228 Art. 1-19 B-VO 474/88, modifiziert durch Art.7f. B-VO 2490/88, in: *Barco*, 1990a, S.539ff., 743ff.

229 Vgl. o. 2.4.1.1. b); gemäß Art.4 B-VO 1857/89, Art. 2 B-VO 1858/89, Art. 2 B-VO 1895/89, in: *Barco*, 1990a, S.911ff., 921ff., 981ff.

230 Art. 1 B-VO 1893/89 i.V.m. 1856/89 (zum problemat. Verh. zw. Art. 1 und 9 v. 1893/89 sogleich), in: *Barco*, 1990a, S.889ff., 959ff. Vgl. auch Art.7 B-VO 2390/87, wonach das *Tribunal Superior de O.P.* die Verfahrensakten bzgl. der in den B-VOen 1893/89, 1895/89 und 1856/89 (Art.6) kodifizierten Delikte sofort an die zuständigen Richter weiterleiten soll, in: *Barco*, 1990a, S.1117ff.

231 Vgl. *Cancino/Monroy/Granados*, 1990, S.55ff. (61ff.), die die dadurch hervorgerufenen "chaotischen Wirkungen" (60) sowie "Verwirrung und Lähmung" (68) kritisieren.

232 B-VOen 1042/84 u. 1290/84, vgl. *Regimen Penal*, 1987ff., § 4870; *Universidad de los Andes*, 1990, S.69f.

233 B-VOen 2689/85 u. 3811/85 u. Art.47 des (neuen) ENE.

234 Urteil des CSJ-Sala Plena vom 5.3.1987, wonach die Militärgerichtsbarkeit auf von Zivilisten begangene Delikte keine Anwendung finde, in: *Barco*, 1990a, S.91ff.(93ff.). Vgl. auch die ebenfalls für verfassungswidrig erklärte B-VO 340/87, wonach Militärangehörigen Funktionen der Justizpolizei (*Policia Judicial*, dazu u.) übertragen werden sollten (*ibd.*,S.139ff.) und Art. 5 u.15 B-VO 262/88, wonach Flugpersonal - da Reserve der Luftwaffe - der Militärjustiz unterworfen sei (verfassungswidrig, vgl. *Ortega*, 1990, S.529ff. Weitere B-VOen: 3664/86 (Art.4f. verfassungswidrig, *Barco*, 1990a, S.41ff.) und 1196/87 (*ibd.*, S.289ff.).

durchzuführen, wo sich des Drogenhandels und des "Terrorismus" [B-VO 180/88, 2.4.1.1.b)bb)] verdächtige Personen befinden könnten²³⁵.

bb) Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung ("Statut zur Verteidigung der Justiz")

Im Untersuchungszeitraum wurden - wegen des oben erwähnten "Kompetenzwirrwarrs" - *jueces esp.* und *Tribunales de O.P.* durch das "Statut zur Verteidigung der Justiz" (*Estatuto para la Defensa de la Justicia*-EDJ²³⁶) mit Wirkung vom 16.1.1991 (Art.89 EDJ) aufgelöst und die Zuständigkeiten vollständig neu an *jueces de O.P.* (spezielle Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung) und *jueces penales y promiscuos del circuito* (ordentliche Strafgerichtsbarkeit, nachf. *jueces pen.*) verteilt. (9, 11 EDJ). Das EDJ wurde wiederum durch die B-VOen 99/91, 390/91 und 1676/91 geändert bzw. ergänzt, was im folgenden, sofern von wesentlicher Bedeutung, berücksichtigt wird²³⁷.

Angesichts der noch immer zahlreichen Kompetenzverweise erscheint es sinnvoll, zwischen der alleinigen Zuständigkeit von *jueces de O. P.* und konkurrierenden Zuständigkeiten zwischen diesen und *jueces pen.* zu unterscheiden²³⁸.

Allein zuständig sind die *jueces de O.P.* nach der neuen Rechtslage einerseits im Bereich der unmittelbaren Drogengesetzgebung [2.4.1.2.a) u. b)aa)] bezüglich Art. 35, 39, 43, 44 ENE, Art.1 B-VO 1198/87 und Art.1 B-VO 1895/89 (9 Nr.13 i.d.F. d. Art.3 B-VO 1676/91, Art.9 Nr.10 i.d.F. v. Art.1 B-VO 99/91), im Bereich der mittelbaren Drogengesetzgebung

235 B-VOen 1863/89 u. 2103/89, in: *Barco*, 1990a, S.953ff., 1073ff. Art.213 I.Abs. der neuen Verfassung verbietet Ermittlungen und Verurteilungen von Zivilpersonen durch die Militärgerichtsbarkeit.

236 B-VO 2790 v. 20.11.1990, in: *Diario Oficial* v. 20.11.1990, im folgenden mit Art. EDJ zitiert. Das EDJ ähnelt stark dem US-AID Reformprojekt [vgl. *US-AID*, 1991a, S.10ff. (13ff.)].

237 B-VO 099/91 - in *Diario Oficial* v. 14.1.1991 - ändert Art.1, 4f., 8f., 13, 16, 18, 20, 22-28, 30, 35, 37, 39, 43, 45, 47, 50-55, 57, 59f., 62-64, 67-76, 90-92, 94, 99, 101 des EDJ. Die B-VOen 390/91 u. 1676/91 weniger (vgl. *Gaceta Legislativa der Comisión Especial Legislativa* [s. 2.1.], Bogotá, 23.9.1991). Das EDJ und seine Modifikationen wurden im wesentlichen durch Art.3, 4-6 der VO 2271/91 v. 4.10. zu ordentlichen Gesetzen (in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S. 444-476). Einzelne Nachweise, sofern notwendig, bei den entsprechenden Bestimmungen.

238 Weitere Kompetenzen erhalten die *jueces superiores* (ordentliche "Oberrichter"): Delikte gegen die Existenz u. Sicherheit des Staates (111ff. CP), illegaler Waffenbesitz (Art.1 B-VO 3664/86), Entführung (269 CP), Drohung (Art.26 B-VO 180/88) [vgl. Art.10 EDJ] und Erpressung [Art.10 EDJ i.d.F. des Art.4 B-VO 390/91], wobei die Zuständigkeit bei Erpressung bei mehr als fünf Mio. Pesos Lösegeld (wieder) an die Richter der öff. Ordnung zurückgegeben wurde (Art.3f. B-VO 1676/91).

[2.4.1.1.b)bb)] für "Terrorismus" (180/88), Art. 1, 2 B-VO 1857/89 und Art.1 B-VO 1858/89 (9 Nr.4, 7, 9 i.d.F. v. Art.1 B-VO 99/91)²³⁹.

Eine konkurrierende Kompetenz besteht bezüglich der Art.32-34 ENE, wobei - wie schon nach der alten Rechtslage - nach der Drogenmenge differenziert wird²⁴⁰; bezüglich Art.6 B-VO 1856/89 ('Strohmann'), wobei nach der Höhe der Bereicherung differenziert wird²⁴¹; und bezüglich der mit den beschlagnahmten (Drogen)gütern zusammenhängenden Amtshandlungen, wobei nach der materiellen (Delikts)kompetenz differenziert wird²⁴² und - verwirrend ! - gemäß Art.24 (2) EDJ über "Anträge" bezüglich der Rückgabe dieser Güter von den *jueces de O.P.* entschieden wird.

Rechtsmittelinstanzen sind das *Tribunal Superior de O.P.* (Berufung gegen Verfügungen) und der CSJ (Aufhebung, Revision) [4, 5 Nr.2 EDJ i.d.F. v. Art.1 B-VO 99/91]. Das *Tribunal Superior* ist außerdem zuständig für Ausschlußgründe, das *Habeas-corporis*-Verfahren²⁴³ und Vorlagen bezüglich der Freisprüche sowie Verfügungen bezüglich Verfahrenseinstellung und Rückgabe von Gütern (5 Nr.1, 3, 4 i.d.F. v. Art.1 B-VO 99/91). Der CSJ ist als einzige Instanz bei Amtsdeliktsverfahren gegen Richter und Staatsanwälte zuständig (Art.4 Nr.4 in geänderter Fassung B-VO 99/91).

Angesichts der noch immer komplizierten konkurrierenden Zuständigkeiten bleibt abzuwarten, ob das EDJ die erhofften positiven Wirkungen bringt (dazu V 3.4.).

239 Alle Bestimmungen wurden zu ordentlichen Gesetzen (Art. 4, 6 VO 2271/91, in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.455, 473)

240 *Jueces de O.P.* sind im Falle von 32f. ENE zuständig, wenn die Menge der Pflanzen mehr als 2000 "Einheiten", der Samen mehr als 10.000gr und die Droge mehr als 3000 gr. Haschisch, 2000 Kokain einschl. Ausgangsprodukte und 4000 Metaculon beträgt; bei geringerer Menge sind die *jueces pen.* zuständig (Art. 9 Nr.11 i.V.m. 11 Nr.1 EDJ). Im Falle von 34 ENE sind die *jueces O.P.* zuständig, wenn die Drogenmenge mehr als 10.000 gr. Marihuana, 3000gr Haschisch, 2000gr Kokain einschl. Ausgangsstoffe und 4000gr Metaculon beträgt oder es sich um Laboratorien handelt; bei geringerer Menge *jueces pen.* (Art.9 Nr.12 i.V.m.11 Nr.2 EDJ).

241 Die *jueces de O.P.* sind zuständig, wenn die Bereicherung mind. 1000 Monatsgehälter in kol. Währung beträgt; *jueces pen.* bei geringerer Bereicherung (Art.9 Nr.14 i.V.m. Art.11 Nr.3 EDJ).

242 D.h. entscheidend ist das dem Vermögenserwerb zugrundeliegende Delikt [Art.11 Nr.15 i.V.m. Art.11 Nr.4 EDJ i.d.F. v. Art.4 B-VO 390/91; vorher Art. 1 u. 9 der B-VO 1893/89, vgl. o. aa)]

243 Das der englischen *Habeas Corpus* Akte von 1679 zugrundeliegende Instrument dient dem Schutz des Bürgers vor willkürlicher Verhaftung und wird in Lateinamerika als "einfaches und schnelles Rechtsmittel vor dem zuständigen Richter" (Art. 25 Abs.1 AMRK) zur Rettung willkürlich Verhafteter, insbesondere in den militärischen Ausnahmegebieten, benutzt. (vgl. auch Art. 104 GG sowie: *García-Sayán*, 1988; *Fix Zamudio*, 1989, S.139ff.).

b) Spezielles Verfahren

aa) Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf wird vom EDJ völlig neu geregelt. Das Verfahren gliedert sich in die (polizeiliche) "Voruntersuchung" (*indagacion preliminar*), das (richterliche) Ermittlungs- (*sumario*) und das Hauptverfahren (*juicio*)²⁴⁴. Das Besondere gegenüber dem 1987 und 1991 reformierten allgemeinen Strafprozeß²⁴⁵ besteht in den neuen Zuständigkeiten: neben der sich schon aus der obigen Darstellung ergebenden richterlichen Zuständigkeit der *jueces de O.P* in Ermittlungs- und Hauptverfahren liegt die polizeiliche Voruntersuchung in den Händen einer - analog der allgemeinen "Justizpolizei"²⁴⁶ - gebildeten speziellen "Justizpolizei der öffentlichen Ordnung" (*Policia Judicial de Orden Publico* - PJOP). Sie besteht aus "Untersuchungseinheiten" der Sicherheitskräfte (dazu 2.5.4.) und darf eine Reihe - gesondert zu behandelnder [c] - Zwangsmaßnahmen vornehmen. Die von der PJOP gelieferten Beweise haben den gleichen Beweiswert wie die richterlichen Beweise und ihr Tatsachenbericht wird als Zeugenaussage und nach den Regeln des Sachverständigenbeweises (Art.266ff. alter CPP, 264ff. neuer CPP, FN 244) behandelt (Art.21 EDJ)²⁴⁷. Bei den Ermittlungen unterliegt sie "der Kontrolle des Ermittlungsrichters der öffentlichen Ordnung und der Aufsicht der Beamten der Staatsanwaltschaft" (*Ministerio Publico*) [23 EDJ i.d.F. B-VO 99/91]²⁴⁸,

244 Kap. IV-VI, Art.23-46 EDJ; zum besonderen Verfahren bzgl. der genannten Ordnungswidrigkeiten (2.4.1.2.) vgl. Art.68-72, 74f. ENE sowie Velásquez, 1989a, S.218ff. Das besondere Verfahren zur "Zerstörung der sichergestellten Pflanzungen und Stoffe" gemäß Art.77ff. ENE wird unten - c) - behandelt.

245 Ergebnis der Reform war zwei neue *Codigos de Procedimiento Penal* (CPP) innerhalb von vier Jahren (VO 50 v.1987, in: Ortega, 1990, S.123ff.; VO 2700 v.30.11.1991, in: *Diario Oficial*, Bogotá, 30.11.1991). Der neue CPP, der am 1.7.1992 in Kraft trat (Übergangsart. 1), hat das Akkusationssystem eingeführt (Art. 24, 320, 330, 333f., 352) und zu diesem Zweck eine allgemeine Generalstaatsanwaltschaft gegründet (*Fiscalía General de la Nación*, vgl. Art.118-130 CPP und *Estatuto Orgánico* der *Fiscalía*, VO 2699 v. 30.11.1991).

246 Die *Policia Judicial* ist Hilfsorgan der Rechtsprechung und führt die polizeilichen Ermittlungen grundsätzlich auf Anordnung des Ermittlungsrichters, bei "Dringlichkeit" aus eigener Initiative durch, entsprechend der deutschen Polizeitätigkeit im Ermittlungsverfahren (163 StPO, 152 II GVG). Zur Professionalisierung wurde 1987 im Rahmen der StPOreform der *Cuerpo Tecnico de Policial Judicial* gegründet (vgl. Art.326ff., insbes. 334 CPP u. VO 54 von 1987, in: Ortega, 1990, S.436ff. sowie u. 2.5.4. b). Im neuen CPP von 1991 (FN 245) wird die Justizpolizei der Staatsanwaltschaft unterstellt (Art.309) und ein *cuerpo técnico de investigación* der *Fiscalía* gegründet (310 Nr.2).

247 Bestätigung der verfassungsmäßigen B-VO 3665/86 (Art.6), in: Barco, 1990a, S.49ff.; kritisch Cancino/Monroy/Granados, 1990, S.159f. Diese Bestimmung wurde zu ordentlichem Gesetz (Art.3 VO 2271/91, in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.444f.).

248 Im lateinamerikanischen Strafprozeß ist grundsätzlich nicht der Staatsanwalt (160ff. StPO) sondern der Ermittlungsrichter (*juez de instruccion*) 'Herr des

wobei das ursprünglich geschaffene Institut der "Staatsanwälte der öffentlichen Ordnung" (*Fiscales de O.P.*, 71 EDJ) nicht zu ordentlichen Gesetzen wurden²⁴⁹.

Schon 1987 wurde das gerichtliche Verfahren für die Art. 32-35 ENE durch Anwendung des Kapitel II des Gesetzes 2a von 1984 verkürzt²⁵⁰. Danach sollte u.a. das Ermittlungsverfahren nicht länger als 30 Tage dauern und die Hauptverhandlung spätestens 5 bis 10 Tage nach Durchführung der (höchstens) 10tägigen Beweisaufnahme beginnen²⁵¹. Gemäß der *Lex posterior*-Regel und der Kollisionsnorm des EDJ (Art.102 IV), wonach die entgegenstehenden B-VOen abbedungen werden, gelten nun jedoch dessen neue Fristen. Danach soll der Beschuldigte nach dem richterlichen Eröffnungsbeschluß drei Tage nach seiner Festnahme - bei zwei bis fünf Beschuldigten nach fünf, bei mehr als fünf nach zehn Tagen - vernommen werden (Art.32 in der zuletzt durch Art.6 B-VO 1676/91 geänderten Fassung); nach der Vernehmung bestimmt der Ermittlungsrichter die "rechtliche Situation" des Beschuldigten innerhalb von 10 - bei mehr als fünf Beschuldigten 20 Tagen - (Art.33 i. d. zuletzt durch Art.7 B-VO 1676/91 geänd.Fas.) und erläßt einen entsprechenden Beschluß nach weiteren 15 Tagen²⁵². Im Hauptverfahren sind für die Beweisaufnahme 2

Ermittlungsverfahrens' (311ff.[318], 354 alter CPP), während die Staatsanwaltschaft (*Ministerio Publico*) als "Repräsentant der Gesellschaft" Kontroll- und Überwachungsfunktionen im Ermittlungs- und Hauptverfahren wahrnimmt und zugunsten wie zu Lasten des Beschuldigten/Angeklagten intervenieren kann (121ff. alter CPP); es handelt sich um eine Mischform zwischen Inquisitions- (ein u. derselbe untersuchende u. urteilende Richter) und Akkusationsprozeß (anklagender Staatsanwalt und urteilender Richter), da Ermittlungsrichter und Richter im Hauptverfahren grundsätzlich personenverschieden sind, wobei der Ermittlungsrichter bei Taten, die in die Zuständigkeit der Untergeichte (*jueces de circuito y superiores*, 70f. alter CPP) fallen, über Anklageerhebung, Einstellung o. Wiedereröffnung der Untersuchung entscheidet (sog. *calificación*, 73 i.V.m. 467ff. alter CPP). Im neuen kolumbianischen CPP von 1991 wurde jedoch nun das Akkusationssystem eingeführt mit einer allgemeinen Generalstaatsanwaltschaft (vgl. FN 245). Für die konsequente Einführung des Akkusationsprinzips auch: *Instituto Iberoamericano de Derecho Procesal*, 1989, S.21ff.

- 249 Eine andere A., das Fortbestehen dieser *Fiscales* bejahend, verstößt gegen die Übergangsartikel 6, 8 der Verf. und VO 2271/91, da letztere Art.71 EDJ nicht enthält, dieser aber nur fortgilt, wenn er von der *Comision Especial* übernommen wurde (vgl. 2.1.).
- 250 Durch B-VO 1203/87 (Art.3), 1582/88 (Art.3), in: *Barco*, 1990a, S.333ff.; *Ortega*, 1990, S.552.
- 251 Art.14 u.16 des Gesetzes 2a von 1984, in: *Ortega*, 1990, S.359ff. (359); sekundär *Velásquez*, 1989a, S.234ff.
- 252 Nach Abschluß der Ermittlungen haben die Prozeßparteien - außer dem *MinPubl* (B-VO 99/91) - 5 Tage Zeit, Einwendungen vorzubringen, nach weiteren 10 Tagen soll der Richter den Beschluß zur Klageerhebung, Einstellung oder Wiederaufnahme der Ermittlungen erlassen; in letzterem Fall ordnet der Ermittlungsrichter die Beweisaufnahme an und unterweist die zust. Untersuchungseinheit (Art.39 EDJ in der geringfüg. geänd.F. B-VO 99/91). Alle gen. Bestimmungen zur

Monate (42 II) und für die Urteilsverkündung, einschließlich Ladung, 22 Tage (46) vorgesehen. Durch Art.1 B-VO 390/91 wurde die öffentliche Verhandlung in Verfahren der öffentlichen Ordnung abgeschafft²⁵³.

bb) Besondere Verfahrenstechniken

Im Mittelpunkt stehen die durch das EDJ eingeführten **Geheimhaltungstechniken** hinsichtlich Verfahrensbeteiligten und Beweisverfahren [vgl. auch f)].

Die Identität der Richter der öffentlichen Ordnung wird im Ermittlungs- und Hauptsacheverfahren geheim gehalten, indem die Gerichtsakten und alle Beschlüsse nicht unterschrieben werden und die Beweisaufnahme schriftlich vorgenommen wird (Art.47-50). Der Richter ist ermächtigt, "jegliches angemessene Mittel oder jeglichen Mechanismus" zu verwenden, um seine oder die Identität der Verfahrensbeteiligten geheim zu halten (Art.50)²⁵⁴.

Ebenso kann die Identität der Zeugen²⁵⁵ und Sachverständigen geheimgehalten werden, indem sie ihren Fingerabdruck statt ihrer Unterschrift - in Anwesenheit des *Ministerio Publico* - abgeben (Art.22, 27 i.d.F. B-VO 99/91). Die Mitglieder der PJOP identifizieren sich ebenfalls nicht mit Namen, sondern mit einer speziellen Codenummer ihrer Institution (Art.24 III).

Die Folge dieser Regelungen ist eine geheime Beweiserhebung durch Wahrung der Anonymität der bei der Beweisaufnahme Beteiligten (Art.22) oder der Behandlung von Beweisen als Verschlusssache bis zum Ende der Ermittlungsphase (Art.37 Abs.II).

All diese Regelungen wurden von der genannten *Comision Especial Legislativa* (2.1.) angenommen und damit zu ordentlichen Gesetzen²⁵⁶.

Daneben wurden sog. **Vorbehalte** (*reservas*) eingeführt, die in erster Linie dem Schutz der in der Drogenkontrolle Tätigen dienen [vgl. f)]. Die Akten des CNE und seiner Filialen (94, 99 ENE) sowie das gesamte Verfahren des CSJ bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung der Drogen B-

Verfahrensverkürzung wurden zu ordentlichen Gesetzen (Art.4, 6 VO 2271/91, in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.462, 474f.).

253 *Diario Oficial*, Bogotá, 12.2.1991, S.2. Ordentliches Gesetz gemäß Art. 5 VO 2271/91 (in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.470).

254 Vgl. dazu auch die (letzte) Modifikation durch B-VO 1676 v.3.7.1991 (Art.10): "... die Richter und die Ermittlungseinheiten können die von ihnen als notwendig erachteten technologischen Verfahren verwenden um den Schutz und die Anonymität der Verfahrensbeteiligten zu garantieren ...".

255 Schon Art.4 B-VO 1199/87: Ersetzung der Ausweispapiere, finanzielle Hilfe für Wohnungswechsel (*Barco*, 1990a, S.316).

256 Art.3, 4, 6 VO 2271/91 (in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.446f., 456f., 459-463, 476). A. *El Tiempo* (Bogotá) 2.10.1991; *El Pais* (Cali) 8.10.1991.

VOen, außer den Urteilen, werden zu Verschlußsachen²⁵⁷; den an der Untersuchung Beteiligten, den Hilfsbeamten der Justiz und dem Verteidiger wird unter bestimmten Umständen Akteneinsicht verwehrt²⁵⁸ und die an der Tat unbeteiligten Informanten werden vertraulich behandelt²⁵⁹. Die Gründe anderer Vorbehalte, etwa bezüglich des Werts beschlagnahmter Betäubungsmittel (76 ENE), sind weniger eindeutig.

Bei der Beschlagnahme von (vermeintlich) aus dem Drogenhandel erlangten oder zur Begehung von Drogendelikten benutzten Gütern wurde eine **Beweislastumkehr** dahingehend eingeführt, daß der Angeklagte beweisen muß, daß diese Güter weder illegal erlangt noch benutzt wurden²⁶⁰. Ähnlich muß ein Dritter die "rechtmäßige Herkunft" und Bestimmung beschlagnahmter Güter beweisen (Art.6 B-VO 42/90). Während die Beweislastumkehr bezüglich des Angeklagten durch die *Comision Especial* (vgl. 2.1.) konkludent abbedungen wurde und nun (wieder) die allgemeinen Beweisregeln gemäß Art.246ff des neuen CPP gelten, d.h. Beweislast der Anklage aufgrund der Unschuldsvermutung (Art.2 CPP), wurde sie bezüglich Dritter beibehalten²⁶¹. Auf diesen Wertungswiderspruch wird zurückzukommen sein [IV 2.3.3.b)].

Im Bereich der "**Belohnungen**" (*premiabilidad*) für Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Drogendelikten hat das EDJ zum Teil ältere Regelungen abgelöst.

Man kann zwischen finanziellen Belohnungen für an der Tat Unbeteiligte und strafrechtlichen für Täter oder Teilnehmer unterscheiden. Der Unbeteiligte, der Informationen liefert, die "zur Festnahme des Angeschuldigten oder Sicherstellung von Gütern" oder Feststellung anderer Straftaten führen, erhält eine Belohnung bis zu 1000 Monatsgehältern(64 I EDJ)²⁶².

257 Art.3 B-VO 1894/89, in: *Barco*, 1990a, S.967ff.; vgl. zur verfassungsrechtliche Kontrolle des CSJ o. 2.1.

258 Art.37 EDJ: aus Gründen der Verfahrenssicherung und zum Schutz der Beteiligten kann der Richter "den Vorbehalt bzgl. der Entscheidungen oder eines konkreten Beweises bis zur Einstellung der Ermittlungen" verfügen (ergänzt durch B-VO 99/91). Ordentliches Gesetz gemäß Art. 4 VO 2271/91 (in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.461).

259 Art.3 B-VO 2034/87 (*ebd.*, S.411f.), ergänzt durch Art.64 Abs.4 EDJ. Ordentliches Gesetz gemäß Art. 4 VO 2271/91 (in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.467f.).

260 Art.5 B-VO 1856/89, in: *Barco*, 1990a, S.889ff.; vgl. auch den verfassungswidrig erklärten Art. 8 B-VO 1893/89, (*ebd.*, S.959ff. u.u. d)

261 Nur Art.6 B-VO 1856/89 wurde zu ordentlichem Gesetz (Art.7 VO 2266/91, in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.429). Die Geltung des CPP folgt aus dem Verweis in dem zu ordentlichem Gesetz gewordenen Art.11 par. B-VO 2790/90 i.d.F. d. Art.4 B-VO 390/91 (Art.5 VO 2271/91, in: *ebd.*, S.470f.). Art.6 B-VO 42/90 wurde gemäß Art.2 VO 2272/91 übernommen (in: *ebd.*, S.478f.).

262 Damit werden die B-VOen 3673/86=1199/87, geändert durch 2034/87 und zuletzt durch Art.38 v. 180/88, wonach bis zu 500 Gehältern bezahlt wurden, abbedungen, in: *Barco*, 1990a, S.121ff., 315ff., 411ff., 437ff. (474). Zur alten Rechtslage auch,

Bezüglich der an der Tat Beteiligten verweist der geänderte Art. 63 (B-VO 99/91) auf Art.301 (alter) CPP, wonach ein freiwilliges Geständnis, aufgrund dessen eine Verurteilung erfolgt, zu einer Reduzierung der Strafe um 1/3 führt, und auf die B-VO 3030/90 v. Dezember 1990²⁶³. Letztere B-VO geht auf die bedeutende B-VO 2047/90²⁶⁴, die eine der ersten drogenpolitischen Maßnahmen der Regierung Gaviria darstellt und mit der ein versöhnlicherer Kurs gegenüber den Drogenhändlern eingeschlagen wurde, zurück. Die B-VO 2047/90 hat insbesondere wegen ihrer Relevanz für das Auslieferungsrecht [dazu e)] viel Beachtung gefunden. In ihr werden für vor dem 5.9.1990 - Zeitpunkt des Erlasses der (ursprünglichen) B-VO 2047/90 - begangene Drogendelikte²⁶⁵ denjenigen Personen Strafnachlässe gewährt, die - in Freiheit befindlich - ein freiwilliges und vollständiges Geständnis all ihrer Drogendelikte ablegen; dieses Geständnis muß eine Verurteilung ermöglichen und die zur Tatbegehung benutzten oder aus dieser stammenden (illegalen) Güter enthalten²⁶⁶. Die Höhe des Strafnachlasses hängt von der Art der gestandenen Delikte ab²⁶⁷.

c) Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen

Unter strafprozessualen Zwangsmaßnahmen werden hier - im weiteren Sinne - alle Maßnahmen verstanden, die in die Freiheitsrechte der Bürger eingreifen. Dabei können allgemeine Zwangsmaßnahmen, wie sie etwa aus

Universidad de los Andes, 1990, S.73. Art.63f. sind nun ordentliche Gesetze gemäß Art. 4 VO 2271/91 (in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.467).

- 263 Der urspr. 63 EDJ hatte noch die "wirksame Zusammenarbeit" belohnt und damit Art. 45 ENE, wonach ein Strafnachlaß bis zu 2/3 bei Anzeige möglich ist, suspendiert (vgl. Art.102 EDJ) und Art.37 B-VO 180/88, geändert durch Art.6 B-VO 2490/88, wonach Erlöschen der Strafe (!) vorgesehen war, abbedungen (in: *Regimen Penal*, 1987ff., § 3044 und *Barco*, 1990a, S.437ff., 743ff.).
- 264 B-VO 2047/90 v. 5.9.1990, in: *Diario Oficial*, Bogota 5.9.1990; geändert bzw. ergänzt durch B-VOen 2147/90 (Garantie der Achtung der Menschenrechte der Geständigen durch Zuständigkeit des Generalstaatsanwaltes f. Menschenrechte), 2372/90, 3030/90 v. (14.12.), 303/91 v. 29.1.(Art. 3: Zulassung von Belastungsmaterial ausländischer Strafverfolgungsbehörden), 1303/91 (Beweisverfahren mit ausländischen Behörden), die i.W. die Rechtstellung der Geständigen stärken und die Nicht-Auslieferung garantieren. Alle - außer 2147/90 - wurden zu ordentlichen Gesetzen (VO 2265/91 v. 4.10. in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.410-421).
- 265 Bei "illegalem Waffenbesitz" und "Verbrechensverabredung" findet die Regelung auch Anwendung, wenn die Begehung (bis zu) 180 Tage nach dem 5.9.1990 stattfand.
- 266 Art.1 B-VO 3030/90. Handelt es sich bei den Gütern um Waffen oder andere illegale Güter, müssen sie zum Zeitpunkt des Geständnisses abgegeben werden.
- 267 Bei illegalem Waffenbesitz oder Verbrechensverabredung wird die Strafe ausgesetzt [Art.10 (1) B-VO 3030/90]; bei anderen (Drogen)delikten wird nach dem schwersten Delikt bestraft (Absorptionsprinzip), wobei das Strafmaß um 1/3 wegen des Geständnisses und um 1/6 wegen zur Aufdeckung anderer Delikte oder

der Antiterrorismusgesetzgebung bekannt sind²⁶⁸, von speziellen drogenpolitischen Zwangsmaßnahmen unterschieden werden. Alle Bestimmungen wurden zu ordentlichen Gesetzen²⁶⁹, außer der Einschränkung des *habeas corpus* [näher IV 2.3.3.a)].

aa) Allgemeine Zwangsmaßnahmen

Im Bereich der polizeilichen Ermittlungen werden vom EDJ und von anderen B-VOen folgende Eingriffsgrundlagen kodifiziert:

- Durchsuchung von Personen, sofern ein "begründeter Verdacht besteht, daß sie wichtige Untersuchungsgegenstände verbergen" (24h EDJ), sowie von "Orten", in denen man Tatverdächtige oder wichtige Gegenstände vermutet²⁷⁰;
- fotografische o.a. Identifikation Verdächtiger (24i, j EDJ);
- Überwachung des Fernmeldeverkehrs²⁷¹;
- vorläufige Festnahme bis zu 18, bei mehr als fünf Personen bis zu 35 Tagen²⁷² i.V.m. einer Einschränkung des *Habeas-Corpus*-Rechts²⁷³; die vorläufige Festnahme ist die einzig zugelassene Sicherungsmaßnahme (58 EDJ);
- Isolationshaft (*incomunicación*) bis zu 8 Tagen, bei mehr als zwei Personen bis zu 10, bei mehr als fünf bis zu 15 Tagen²⁷⁴;

illegaler Güter führender "Zusammenarbeit" verringert wird (Art. 10 Abs.2 I.V.m. 7 Abs.2).

268 Vgl. *Ambos*, 1989, S.86ff., 108ff.

269 Art.3 VO 2265/91 (Art.12 B-VO 3030/90, in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.416); Art.2 VO 2269/91 (B-VO 262/88, in: *ebd.*, S.437-440); Art.3, 4, 6 VO 2271/91 (EDJ, in: *ebd.*, S.447, 458f., 459f., 461, 464f., 467, 474f.); Art.4, 7 VO 2272/91 (B-VO 1146/90, 2894/90, in: *ebd.*, S.486-492, 494-496).

270 B-VOen 1863/89, 2103/89: Zust. d. Militärriechter vgl.a), in: *Barco*, 1990a, S.953ff., 1073ff.; auch Art.35 EDJ: Haftbefehl für Tatverdächtigen durch *juez de O.P.*

271 Gemäß B-VO 1232/90: Zust.d. Militärriechter, in: *Barco*, 1990a, S.1311ff.; Art.24 I EDJ, Zust.d. *jueces de O.P.*

272 Gemäß Art.26 EDJ muß fünf Tage nach der Festnahme der zust. Richter benachrichtigt werden, der dann weitere 13 Tage - bei mehr als fünf Personen bis 30 Tage - bis zur Klärung der rechtlichen Situation hat (Art.32f. EDJ i.d.F. d. Art.6f. B-VO 1676/91). Gemäß Art.40 a) B-VO 180/88 (Antiterrorismusstatut) können die Sicherheitskräfte (Militär, Polizei und Geheimdienst) u.a. Personen wegen der Teilnahme an "terroristischen Aktivitäten" ohne richterliche Anordnung "ergreifen". Gemäß Art 41 B-VO 180/88 müssen sie erst nach fünf Tagen innerhalb von 24 h, also eigentlich 6 Tagen, den Richter informieren und erst nach weiteren fünf - ohne Berücksichtigung der Anfahrtswege - die Festgenommenen übergeben, wobei letztere Frist nochmal um 10 Tage durch den Richter verlängert werden kann (42). Dies bedeutet, daß der Festgenommene bis 21 Tage in Polizeigewahrsam sein kann (zur rechtsstaatlichen Problematik IV 2.3.3. a).

273 B-VO 182/88 (*Barco*, 1990a, S.489ff.) und 62 EDJ durch Kompetenzverweisung an Obergerichte (der öff. Ordnung), die es nur in größeren Städten gibt. B-VO 99/91 schwächt dies jedoch ab, indem die Begehr eines *Habeas Corpus* vor dem "nahesten" Strafrichter erlaubt wird.

274 Gemäß Art.26 bis fünf Tage nach Festnahme, zu der drei bzw. fünf (zwei oder mehr Personen) bzw. 10 (bei fünf oder mehr) Tage bis zur ersten richterlichen

- Beschlagnahme [s. d]);
- Auslieferung [s. e)].

Im Bereich der Strafdurchsetzung werden unmittelbare Freilassung (61 EDJ i.V.m. 395 alter CPP), Aussetzung der vorläufigen Festnahme und des Strafvollzugs (zur Bewährung) grundsätzlich ausgeschlossen²⁷⁵. Eine vorläufige Freilassung ist nur gestattet, wenn der Angeklagte schon eine der (möglichen) Freiheitsstrafe entsprechende U-Haftdauer verbüßt hat oder wenn er älter als 70 Jahre ist (59 in d.F. B-VO 99/91). Diese Regelungen stellen eine Abschwächung gegenüber der alten Rechtslage dar, wonach vorläufige Freilassung und Straussetzung ausnahmslos ausgeschlossen wurden²⁷⁶.

bb) Drogenrechtliche Zwangsmaßnahmen

Dabei geht es im wesentlichen um Maßnahmen gegen Drogen und die zur ihrer Herstellung benötigten Stoffe sowie die Infrastruktur der Drogenhändler:

- Zerstörung von Marihuana, Koka u.a. Pflanzungen, aus denen abhängigkeitzeugende Drogen hergestellt werden können, wobei das ursprünglich in 77 ENE vorgesehene Verfahren schon 1986 vereinfacht und 1990 vom EDJ wieder eingeführt worden ist²⁷⁷;
- Zerstörung sichergestellter Drogen nach Identifizierung und Untersuchung²⁷⁸;
- Legale Verwendung oder Zerstörung zur Drogenverarbeitung dienender (Inhalts)stoffe²⁷⁹;

Vernehmung (*indagatoria*) kommen können (32 EDJ I.S. i.d.F. d. Art.6 B-VO 1676/91). Gemäß B-VO 1859/89 bis 7 Tage, in: *Barco*, 1990a, S.927ff.

275 Als Ausnahme ist allenfalls Unterbringung in eine Krankenanstalt möglich (Art.60 EDJ u. 12 B-VO 3030/90, geändert durch B-VO 99/91).

276 B-VOen 1203/87 (Art.4) u. 1860/89 (Art.7), in: *Barco*, 1990a, S.333ff., 935ff.

277 Art.77 ENE, der etwa ein "angemessenes wiss. Verfahren" zur Zerstörung vorsieht, wurde durch B-VO 3665/86 (Art.2, 7), wiederholt von 1198/87 (Art.2), suspendiert und schließlich von Art.54 Abs.1 EDJ (i.d.F. B-VO 99/91), der jedoch auch die Befolgung von 1198/87 vorschreibt, wieder eingeführt (*Barco*, 1990a, S.49ff., 307ff.). Damit ist die rechtliche Stellung des traditionellen Anbaus noch zweifelhafter geworden.

278 Art.54 Abs.2 EDJ i.V.m. Art.79ff. ENE, wonach die unters. Probe nach Entscheidung des DNE legal verwendet oder zerstört wird; die urspr. richterl. Anordnung wird durch die des Vorgesetzten der Untersuchungseinheit ersetzt (B-VO 99/91).

279 Art.54 Abs.3 i.V.m. 2 EDJ (i.d.F. B-VO 99/91), 79ff. ENE, urspr. Art.20f. ENE (i.V.m. CNE Beschluß 09/87, *Regimen Penal*, 1987ff., §§ 3200ff.) und Art.3 B-VO 1198/87 (*Barco*, 1990a, S.307ff.): Zerstörung o. legale Verwendung wird nach Identifikation durch die DNE angeordnet, bei schwer zugänglichen Gegenden in Eigenverantwortung vom Vorgesetzten der Untersuchungseinheit. Gemäß B-VO 1146/90 ist weiter der Import der dort genannten (Art.1) und durch Beschlüsse des CNE zu bestimmenden Stoffe verboten, in: *Barco*, 1990a, S. 1289ff., geändert dch 1813/90 (*Diario Oficial* v. 6.8.1990).

- Besetzung und "Unbrauchbarmachung" von für den Drogenhandel benutzten Flugplätzen und -pisten²⁸⁰ und spezielle Kontrolle von Hubschraubern²⁸¹;
- Ausschluß des Bank- und Steuergeheimnisses für die wegen Betäubungsmittel delikten Angeklagten (50 ENE);
- Erteilung von sogenannten *Certificados de Carencia de Informes por Trafico de Estupefacientes*, durch die dem Antragsteller bestätigt wird, nicht in den Drogenhandel verwickelt zu sein, und die als Voraussetzung für gewerbliche Tätigkeit im Zusammenhang für die Drogenherstellung benötigten Stoffen dienen²⁸².

d) Beschlagnahme

Die Beschlagnahme hat sich neben der Auslieferung zum wichtigsten drogenrechtlichen Zwangsmittel entwickelt. Ursprünglich als zivilrechtliche Sanktion einer Straftat konzipiert²⁸³, wurde die Beschlagnahme 1986 betäubungsmittelrechtlich kodifiziert. Gemäß Art.47 ENE wird die Beschlagnahme von

"Gütern, Möbeln, Ausstattungen und übrigen Gegenständen", in denen man Betäubungsmittel "lagert, aufbewahrt herstellt, verarbeitet, verkauft oder liefert", von "Fahrzeuge(n) u.a. Transportmittel(n), die zur Deliktsbegehung benutzt werden", von "aus diesen Aktivitäten stammende Gelder(n) und Wertpapiere(n)" sowie weiter von "zum Drogenkonsum anstiftenden Artikeln" (56 ENE), Spritzen (61) und bei der Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzten Gegenständen (73) angeordnet.

Seitdem ist eine stetige Erweiterung bzw. Konkretisierung der beschlagnahmefähigen Gegenstände festzustellen.

- 1988 auf zum Drogenhandel benutzte Hubschrauber²⁸⁴;
- 1989 auf aus dem Drogenhandel "stammende oder direkt oder indirekt mit den illegalen Aktivitäten ... verbundene" Vermögenstitel, beweglich oder unbewegliche Sachen, Devisen, Rechte aller Art, wirtschaftliche Profite und Wertpapiere²⁸⁵ sowie auf aus ungerechtfertigter Bereicherung stammendes Vermögen des Täters und des 'Strohmanns'²⁸⁶;

280 Art.54 Abs.1 EDJ (urspr. Art.2 B-VO 1198/87, *Barco*, 1990a, S.302ff.) i.V.m. 42 ENE; zum genauen Kontrollverfahren B-VO 1896/89, in: *ebd.*, 889ff.

281 B-VO 262/88, in: *Regimen Penal*, 1987ff., §§ 4900ff.

282 B-VO 1146/90, in: *Barco*, 1990a, S.1289ff.; B-VO 2894/90 v.3.12 und VO 0031 des CNE v. 13.6.1991.

283 Gemäß Art.110 CP, geändert durch Art.37 d. Ges.2a v. 1984 verliert der Täter die zur Tatbegehung benutzten Gegenstände an den Staat (in: *Ortega*, 1990, S.37f.); vgl. auch VO 1060/84.

284 Art.11, 15 B-VO 262/88, *Regimen Penal*, 1987ff., §§ 4900ff. (ordentliches Gesetz, FN 267).

285 Art.1 B-VO 1856/89, in: *Barco*, 1990a, S.889ff.

286 Art.1 B-VO 2390/89 auf die o.g. B-VOen 1856/89 und 1893/89 [2.4.1.1.b)] verweisend, in: *Barco*, 1990a, S.1117ff. Beachte, daß nur Art.5 B-VO 2390/89 zu ordentlichem Gesetz wurde (Art.1 VO 2272/91, in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.477).

- 1990 auf "Bankeinlagen"²⁸⁷ und "Flugzeuge und Mobilien ausländischer Herkunft"²⁸⁸ sowie auf die Güter derjenigen, die sich freiwillig gestellt und gestanden haben²⁸⁹.

Das EDJ hat angesichts dieser Tatbestandsdichte in seiner Kernregelung zur Beschlagnahme (Art.55²⁹⁰) nur noch Art.47 ENE und B-VO 1856/89 (FN 260) zusammengefaßt. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch B-VO 1146/90 zu nennen, die - entgegen der oben dargestellten Tendenz - die Beschlagnahme eines im "öffentlichen Dienst" befindlichen Schiffes oder Flugzeuges, auf dem Betäubungsmittel - mit Hilfe des Personals - gefunden wurden, untersagt (Art.18)²⁹¹.

Die beschlagnahmten Gegenstände sollen innerhalb von 72 Stunden - nach der alten Rechtslage "unmittelbar"²⁹² - von den "Untersuchungseinheiten der öffentlichen Ordnung" (dazu 2.5.4) an die DNE - vorher CNE - übergeben werden²⁹³. Von der DNE werden sie zunächst einer "vorläufigen" Bestimmung zugeführt²⁹⁴ und schließlich, wenn eventuelle Eigentumsrechte nicht geltend gemacht wurden, "im Zeitpunkt des Urteils" durch Beschluß der DNE endgültig dem Staat zugewiesen [55(4), 57 EDJ]. Eigentumsrechte können entweder vom angeklagten Besitzer oder von Dritten, die die "Rechtmäßigkeit der Herkunft" beweisen müssen²⁹⁵, geltend gemacht werden, wobei jedoch in beiden Fällen - aus Rechtssicherheitsgründen - eventuelle Rechte ein Jahr nach der Möglichkeit ihrer Geltendmachung erlöschen (57 EDJ). Die Rechte Dritter sind jedenfalls auch dann "nicht einwendbar", wenn es sich um aus Betäubungsmitteldelikten stammende Gegenstände handelt (53 EDJ).

Daneben dient die Beschlagnahme dazu, Bußgeldansprüche aufgrund Ordnungswidrigkeiten (40 ENE) bzw. Schadensersatzansprüche (58 EDJ)

- 287 Art.1 B-VO 42/90, in: *Barco*, 1990a, S.1159ff. Beachte, daß nur Art.3, 4, 6 B-VO 42/90 zu ordentlichem Gesetz wurde (Art.2 VO 2272/91, in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.478f.).
- 288 Art.1 B-VO 2187/90, *Justizministerium* v. 18.9.1990. Ordentliches Gesetz gemäß Art.6 VO 2272/91, in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.493).
- 289 Art.13 B-VO 3030/90, vgl. o. b)bb). Ordentliches Gesetz (FN 267).
- 290 Art.55-58 EDJ wurden zu ordentlichem Gesetz gemäß Art.3, 4 VO 2271/91, in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.447, 465f.
- 291 In: *Barco*, 1990a, S.1289ff. (1299), geändert durch 1813/89, in: *Diario Oficial* v.6.8.1990. Ordentliches Gesetz gemäß Art.4 VO 2272/91, in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.490.
- 292 Art.1 B-VO 42/90 (schon FN 285), die wiederum 2390/89 - Art.3: 72h - geändert hatte.
- 293 Art.3 B-VO 2390/89, geändert durch 42/90 (Art.1) und schließlich 55 EDJ.
- 294 Vgl. Art.55 EDJ, wo auf die in den schon zitierten B-VOen 2390/89, 1856/89, 42/90 u. 1273/90 genannten öff. Einrichtungen verwiesen wird. B-VO 99/91 erwähnt ausdrücklich DAS, Nationalpolizei, Streitkräfte, Staatsanwalt und Fondo Rotatorio des CNE.
- 295 Art.47 (2) ENE, suspendiert durch Art.4 B-VO 2390/89, geändert dch Art.6 B-VO 42/90 (FN 283).

gegen den Angeklagten durch Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände zu sichern.

e) Auslieferung

Unter Auslieferung versteht man "die amtliche Überstellung einer Person aus der Strafgewalt eines Staates in die Strafgewalt eines anderen Staates zum Zwecke der Strafverfolgung oder -vollstreckung"²⁹⁶. Das Auslieferungsrecht ist durch völkerrechtliche (bilaterale) Abkommen und innerstaatliche Verfassungs- und Strafrechtsbestimmungen geregelt.

Im kolumbianischen Rechtssystem war die Auslieferung grundsätzlich in Art.17 CP und 647-672 (alter) CPP geregelt²⁹⁷. Gemäß dem für das innerstaatliche Recht fundamentalen Art.17 Abs.3 CP "bietet Kolumbien in keinem Fall die Auslieferung eigener Staatsangehöriger an, noch gewährt es sie bei wegen politischer Straftaten Angeklagten oder Verurteilten"²⁹⁸. Art.17 (2) unterwirft die Auslieferung von eigenen Staatsangehörigen jedoch öffentlichen Verträgen, was von der Rechtsprechung als Ausnahme zu Abs. 3 interpretiert wird [dazu näher IV 2.3.3.c)]. Als solch ein "öffentlicher Vertrag" wurde am 14.9.79 ein Auslieferungsabkommen zwischen den USA und Kolumbien abgeschlossen²⁹⁹. In Art.8 wurde bestimmt, daß "keine der Parteien verpflichtet ist, eigene Staatsangehörige zu übergeben", die Exekutive dies jedoch gleichwohl tun könne, und zwar "in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages", wenn die Tat im Empfangsstaat begangen wurde und die auszuliefernde Person wegen dieser Tat dort verurteilt worden ist³⁰⁰. Die den Vertrag ins innerstaatliche Recht transformierenden Gesetze wurden jedoch aus formalen Gründen für verfassungswidrig erklärt³⁰¹, so daß als (innerstaatliche) Rechtsgrundlage

296 Verdross/Simma, 1984, §1230.

297 Zur Rechtsgeschichte, *Universidad de los Andes*, 1990, S.76ff.; Uribe, 1990, S.1ff., 49ff., 66ff.

298 In: *Ortega*, 1990, S.15. Eine solche Einschränkung bzgl. eigener Staatsangehöriger entspricht der völkerrechtlichen Vertragspraxis, vgl. *Simma/Verdross*, 1984, § 1231; auch 16 II 1 GG.

299 Ges. 27 u. 68 (*Diario Oficial* v. 14.12.1986). Vgl. - auch zu den vorherigen Auslieferungsabkommen - *Universidad de los Andes*, 1990, S.84ff.

300 *Ebd.*, S.89.

301 Gesetz 27 v. 3.11.1980 war verfassungswidrig, da der das Gesetz unterzeichnende Minister nicht zuständig war, sondern nur der Präsident. Im Ges. 68 v. 14.12.1986 wurde lediglich die Unterschrift des Präsid. ergänzt, was nach Ansicht genau der Hälfte (12) der Richter nicht ausreichte, da Gesetz 27 vollständig eliminiert worden sei und ein neues Gesetzgebungsverfahren notwendig geworden sei. Nach Ansicht der anderen 12 Richter heilte die nachträgliche Unterschrift des Präsidenten den Formfehler; ein extra ernannter 25. Richter bewirkte die Verfassungswidrigkeit, indem er sich - ebenso wie der Generalstaatsanwalt - ersterer Meinung anschloss (Urteile v. 12.12.1986 u. 25.6.1987, in: *Regimen Penal*, 1987ff., §§ 4201ff.; zust.: *Uribe*, 1990, S.5ff.; krit.: *Kavass*, 1990, S.159ff.; *Kaplan*, 1990, S. 326f.)

nur das ursprüngliche Abkommen von 1888 in seiner 1940 geänderte Fassung bestand, das jedoch die Auslieferung von Kolumbianern ausschließt³⁰².

Darauf führte die Regierung Barco am 18.8.1989 - im Rahmen der Erklärung des Drogenkrieges gegen das Medellín-Kartell (II 1.4.1.) - die Methode der administrativen Auslieferung ein³⁰³. Art. 17 (2) CP wurde suspendiert und das in Art.647 - 672 (alter) CPP festgelegte Verfahren dahingehend modifiziert, daß über ein konkretes Auslieferungsbegehren allein von der Exekutive ohne Einschaltung des CSJ entschieden wurde³⁰⁴. Weiter konnte die Regierung durch "Exekutivbeschluß" die "sofortige Übergabe" einer auslieferbaren Person auch dann anordnen, wenn die betreffende Person wegen des gleichen Delikts in Kolumbien verfolgt und/oder noch nicht festgenommen wurde, wobei jedoch die Auslieferung ausgeschlossen ist, wenn Todesstrafe, Freiheitsstrafe von mehr als 30 Jahren oder Mißachtung der Menschenrechte zu erwarten sind³⁰⁵.

Die Regierung Gaviria hat, wie oben schon festgestellt, diesen kompromißlosen Kurs etwas abgeschwächt, indem im September 1990 die Auslieferung bei freiwilliger Übergabe und vollständigem Geständnis ausgesetzt wurde³⁰⁶. Sie hat damit den Beschluß der verfassungsgebenden Versammlung vorbereitet, die endgültig im Juni 1991 ein verfassungsmäßiges Verbot der Auslieferung von Kolumbianern beschlossen hat³⁰⁷. Der entsprechende Artikel der neuen Verfassung vom 18. Juli 1991 lautet:

302 Art.X des Abk. v. 1888, vgl. CSJ-Sala de Casacion Penal, Urteil v. 27.2.1987, in: *Gaceta Judicial* 2428/105ff. (114ff.); *Kavass*, 1990, S.152f.; gg. ein Wiederaufleben *Uribe*, 1990, S.9ff., 23.

303 B-VO 1860/89, in: *Barco*, 1990a, S.935ff.; *Regimen Penal*, 1987ff., §§5005ff.

304 Art.1f. B-VO 1860/89 (*ebd.*), Art.647f., 655 - 659 alten CPP ändernd; davon zu unterscheiden ist die von der Verfassung vorgeschriebene Kontrolle der B-VOen durch den CSJ (vgl. 2.1.), die ihm unbenommen bleibt und die er auch im Fall dieser B-VO ausgeübt hatte (verfassungsgemäß, vgl. *Barco*, 1990a, S.938ff.).

305 Art.5, 6, 8 u.9 B-VO 1860/89 (*ebd.*), Art. 649f., 659f., 665 teilweise suspendierend. Vgl. auch B-VO 2105/89 (*Barco*, 1990a, S.1098f.), womit das in Art. 667 (des alten) CPP garantierte "Recht auf Verteidigung" durch das Erfordernis des "persönlichen" Vorbringens abgeschwächt wird u. B-VO 1270/90 (*ebd.*, S.1313f.), womit das Verwaltungsverfahren (*Código Contencioso Administrativo*) geändert wird, näher u. IV 2.3.3.c).

306 B-VOen 2047/90 (Art.12), ergänzt durch B-VO 2147/90, 2372/90 (Art.2), 3030/90 (Art.6), 303/91 (Art.1), 1303/91, die i.W. die Rechtsstellung der Geständigen stärken und die Nicht-Auslieferung garantieren (vgl. schon FN 263 zum Inhalt im Einzelnen). Alle - außer 2147/90 - wurden zu ordentlichen Gesetzen (VO 2265/91 v. 4.10. in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.410-421). Vgl. auch Art.63(1) EDJ.

307 *El Tiempo* (Bogota) v. 20.6.1991; auch *Sherman*, 1991, S.174ff.; *NAD* 15/Juli 1991/2.

"Art.35.- Die Auslieferung von gebürtigen Kolumbianern ist verboten"³⁰⁸.

Durch B-VO 1676/91 vom 3.7.1991 wurden noch anhängige Auslieferungsverfahren für beendet erklärt (Art.1).

f) Andere Maßnahmen

Hier handelt es sich insbesondere um Maßnahmen zur "Stärkung der Justiz" (*fortalecimiento de la justicia*). Zum einen wurden Regelungen zum Schutz der in Betäubungsmittelverfahren Tätigen eingeführt. Diese Bestimmungen wurden nur zum Teil zu ordentlichen Gesetzen³⁰⁹:

- Personen-, Haus- und Familienschutz für Richter und Staatsanwälte³¹⁰;
- Geheimhaltung der in Betäubungsmittelverfahren Beteiligten durch die schon genannten Geheimhaltungstechniken und Vorbehalte [2.4.2.b)bb)], Einschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes³¹¹, Vermeidung von Unterschriften³¹² sowie Verbot von Kopien der Prozeßakten³¹³ und Ton- und Bildaufnahmen während Untersuchung und Verfahren³¹⁴;
- Schaffung einer Lebensversicherung und eines "Sicherheitsfonds des Rechtsprechungsbezuges" als juristische Person zur vertraulichen Organisation von Sicherheitsmaßnahmen³¹⁵;
- Zeugenschutz durch die Möglichkeit eines Fingerabdruckes statt der Unterschrift unter Erklärungen und durch spezielle Schutzmaßnahmen, etwa neue Personaldokumente oder finanzielle Unterstützung zur Ermöglichung eines Ortswechsels (22 EDJ)³¹⁶;
- Informantenschutz durch die gleichen Maßnahmen [64 (4) i.V.m.22 EDJ].

Zum anderen werden die im Justizbereich tätigen Amtsträger zur aktiven Zusammenarbeit verpflichtet, deren Unterlassen Sanktionen von Arbeitsplatzverlust bis Bußgeld nach sich ziehen kann (Art.66f. EDJ).

308 *Ortega T*, 1991. Vgl. auch Art.546 des neuen CPP v. 1991 (FN 244): "Die Auslieferung von gebürtigen Kolumbianern wird verboten". Zum Verfahren bei anderen Auslieferungen: Art.547-571).

309 Übernommen wurden die Art.22, 49, 64, 66f. EDJ gemäß Art.3, 4 VO 2271/91 (*Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.446f., 456f., 467f.), Art.1-4, 6-10 B-VO 1855/89 (Art. 1 VO 2273/91, in: *ebd.*, S.497f.), B-VO 494/90 (Art.3 VO 2272/90, in: *ebd.*, S.485).

310 B-VOen 1631/87 (Art.13) u. 474/88 (20), in: *Barco*, 1990a, S.375ff., 539ff.

311 Art.3 B-VO 1966/89: kein direkter Kontakt von Richtern und Staatsanwalt mit Angeklagten während Beweisaufnahme (*Barco*, 1990a, S.1015ff.).

312 Art.4 B-VO 1966/89 (*ebd.*) u. Art.49 EDJ: nur Kopien der Gerichtsakten sollen ohne Unterschrift nach außen gelangen, die unterschriebenen Originale behält der Gerichtspräsident.

313 Art.1 B-VO 344/89: kein Gerichtsbeamter soll Kopien des Verfahrens anfertigen außer auf Antrag einer zust. Stelle (*Barco*, 1990a, S.819f.).

314 Art.67 EDJ: Verbot der Sendung "jeder Botschaft, Notiz, Aufnahme oder Information, die in irgendeiner Form die im Verfahren oder der Untersuchung Tätigen identifizieren".

315 B-VO 774/87 u. 1855/89, in: *Barco*, 1990a, S.251ff., 877ff.

316 Vgl. auch B-VO 1191/90, in: *Barco*, 1990a, 1307ff.

Als häufige Maßnahme mittelbarer drogenpolitischer Art - im Sinne der genannten Differenzierung [2.4.1.2.b)] - ist schließlich die Verhängung des Ausnahmezustandes in einigen Gebieten wegen der "Aktion des Drogenhandels" zu nennen³¹⁷ und die Kontrolle der im Jahre 1983 legalisierten, inzwischen zahlreichen "privaten Wachunternehmen"³¹⁸. Weiter wurden zahlreiche B-VOen erlassen, die die (nachträgliche) Schaffung neuer Haushaltstitel für drogenpolitische Maßnahmen, etwa den Wiederaufbau des durch einen Anschlag zerstörten Geheimdienstes DAS (II. 1.4.1.), ermöglichten³¹⁹.

2.4.3. Nationaler Plan zur Repression und Kontrolle und Nationale Strategie gegen die Gewalt

Der *Plan Nacional de Represion y Control* ist Teil des dargestellten *Plan Maestro* von 1988 (S.33ff, 2.2.2.). Da er im wesentlichen nur die Zuständigkeiten auf operativer Ebene bestimmt, wird er im folgenden eingearbeitet (2.5.4.).

Die *Estrategia Nacional contra la Violencia* (Mai 1991) sieht zur Bekämpfung "aller Glieder der Kette des Rauschgifthandels" folgende Maßnahmen vor³²⁰:

- Erweiterung der Substitutionsprogramme (schon 2.3.);
- verstärkte Importkontrolle von Inhaltsstoffen;
- verstärkte Interdiktion, insbesondere des Luft- und Seeraums;
- verstärkte Zerstörung von Kokainlaboratorien;
- verstärkte Verfolgung wirtschaftlicher Delikte, insbesondere "Geldwaschen" und ungerechtfertigte Bereicherung;
- verstärkte internationale Zusammenarbeit;
- konsequente Prozessierung aller in den Drogenhandel Verwickelten.

2.5. Die zuständigen Organe

2.5.1. Der 'Überbau', insbesondere CNE

Das Hauptorgan ist der schon 1973 gegründete³²¹ "nationale Betäubungsmittelrat" (*Consejo Nacional de Estupefacientes* - CNE)³²². Der CNE, der dem Justizministerium zugeordnet ist und alle im Drogenbereich

317 B-VOen 678/88 u. 769/88, beide aufgehoben durch 1685/90 (*Diario Oficial* v. 5.8.1990); 678/90, aufgehoben dch 1619/90 (*Diario Oficial* v. 26.7.1990); B-VO 2099/89 (Pacho-Cundinamarca); 2100/89 (Boyacá); 858/90 (Bello u. Estrella-Antioquia) [*Barco*, 1990a, S.1047ff., 1061ff., 1239ff.].

318 B-VO 334/88, in: *Barco*, 1990a, S.529ff.

319 B-VOen 1965/89, 2098/89, 2104/89, 3016/89 (DAS), 494/90 (Art.20), 1081/90 (*Barco*, 1990a, S.1003, 1037, 1083, 1147, 1177, 1281)

320 *Presidencia de la Republica*, 1991a, S.34f.

321 Durch VO 1206 vom 26.6.1973 [vgl. o. 1 (6)]

tätigen Funktionsträger in sich vereint³²³, formuliert gemäß Art.91a) ENE für die Regierung

"die Politik und Pläne und Programme, die die öffentlichen und privaten Einrichtungen im Kampf gegen Produktion, Handel und Gebrauch von Drogen" durchführen sollen, und schlägt "Kontrollmaßnahmen bezüglich des unerlaubten Gebrauchs" vor.

Er ist somit das gesetzlich vorgesehene, vorrangige *policy-making*-Organ und wird deshalb auch im Rahmen anderer Politikbereiche erwähnt.

Dem CNE unterstehen das "Betäubungsmittelbüro" (*Oficina de Estupefacientes* - OE), das die vom CNE beschlossene Politik ausführen, überwachen und einschätzen soll (93 ENE); das "Technische Beratungskomitee" (*Comite Tecnico Asesor* - CTA), das gemäß Art.96 ENE Beratungsaufgaben aller Art im Bereich der Prävention wahrnimmt (näher 2.5.3.)³²⁴; ein "rotierender Fonds" (*Fondo Rotatorio*), der in der Rechtsform einer juristischen Person die Finanzierung der Drogenprogramme organisieren soll³²⁵ und lokale bzw. regionale CNEs, die in allen Departements und kleineren Verwaltungseinheiten (*intendencias und comisarias*)³²⁶ für die Durchsetzung der vom nationalen CNE beschlossenen Politik sorgen sollen³²⁷.

Durch B-VO 494/90 vom 27.2.1990 wurde - verfassungstheoretisch übergangsweise (vgl. 2.1.) - das schon erwähnte "Nationale Betäubungsmitteldirektorat" (*Dirección Nacional de Estupefacientes-DNE*) zur "wirksamen Ausführung der Entscheidungen des CNE" gegründet³²⁸ und

322 Vgl. Art.89ff. ENE; Ausführungsverordnung 3788 vom 31.12.1986 (*Regimen Penal*, 1987ff., S.213f.); deskriptiv: *Universidad de los Andes*, 1990, S.42ff., 61.

323 Gemäß Art.90 ENE besteht das CNE aus folgenden Funktionsträgern: (Vize) Minister Justiz, der ihm vorsitzt, die (Vize)minister von Gesundheit, Erziehung und Landwirtschaft, der Generalstaatsanwalt der Nation oder Staatsanwalt für die Justizpolizei, der Chef des DAS, der PN und der zivilen Raumbefehlshaber sowie der Direktor des Zolls. Durch B-VO 494/90 wurden als weitere Mitglieder ernannt: die Minister der Verteidigung, der Kommunikation, der Präsidentenberater für Versöhnung, Normalisierung und Rehabilitation sowie der Direktor des Betäubungsmitteldirektorats (s. Text), jedoch ohne Stimmrecht (in: *Regimen Penal*, 1987ff., S.212).

324 Zusammensetzung: Vertreter der Präsidentschaft, Vizeminister der Justiz, Gesundheit, Erziehung, Arbeit, Landwirtschaft oder kompetente Vertreter sowie der Direktor des ICBF, der PN/DIJIN, des Instituts für Rechtsmedizin und der Präsident der kolumbianischen Gesellschaft für Psychiatrie (Art.95 ENE).

325 Vgl. Art.97 und VO 2355/87 vom 11.12.1987 (*Regimen Penal*, 1987ff., S.215) sowie Beschlüsse 580/90 und 602/90 (beide 13.3.1990) des Justizministeriums.

326 Art. 309 der neuen Verfassung erhob die *intendencias* und *comisarias* zu *departamentos*.

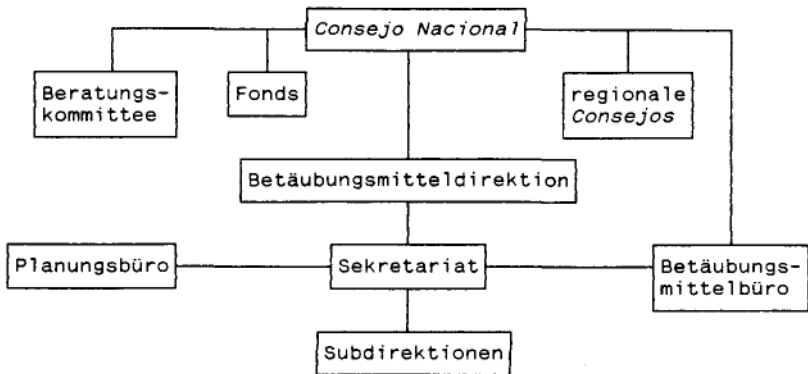
327 Vgl. Art.43, 98f. und AusführungsVO 3788/86 vom 31.12.1986 (*Regimen Penal*, 1987ff., S.216) sowie Beschlüsse 0020/87 (11.6.87) und 11/88 (25.2.1988) des Justizministeriums.

328 Art.2, in: *Regimen Penal*, 1987ff., S.212. Die B-VO 494/90 wurde zu ordentlichem Gesetz (Art.3 VO 2272/91, in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.479-486).

als "Spezialverwaltungseinheit" dem Justizministerium angeschlossen. Das DNE, das faktisch politisches Ausführungsorgan ist und dessen Direktor vom Präsidenten ernannt wird³²⁹, besitzt ein Sekretariat, dem das schon erwähnte Betäubungsmittelbüro und ein für die Präventionsprogramme verantwortliches "Planungsbüro" (*Oficina de Planeacion-OP*) sowie vier Subdirektionen³³⁰ unterstellt wurden (Art.8ff B-VO 494/90). Die Aufgabe des Betäubungsmittelbüros beschränkt sich de facto im wesentlichen auf die Erteilung der schon genannten *Certificados de Carencia de Informes por Trafico de Estupefacientes*³³¹, so daß Kompetenzkonflikte mit dem DNE vermieden werden.

Demnach ergibt sich folgendes Schaubild³³²:

Schaubild 1: Organisationsstruktur 'Überbau'



329 Interview mit Sanchez, Bogota 14.11.1990.

330 Folgende Subdir. werden unterschieden: *juridico* ("rechtlich"= Klärung von Rechtsfragen bzgl. Eingriffen ins Privateigentum im Rahmen der Drogenkontrolle, insbes. Beschlagnahme von Gütern); *bienes* ("Güter" = Verwaltung und Verwendung beschlagnahmter Güter); *coordinación* ("Koordination"= Zusammenarbeit mit den regionalen CNEs und Richtern); *operativo* ("operativ" = Finanzierungsfragen und Budget).

331 Vgl. oben B 2.4.2. c)bb)(B-VO 1146/90); die Zuständigkeit des Betäubungsmittelbüros ergibt sich aus Art.1 B-VO 2894/90 i.V.m. Art.93 ENE u. 10 B-VO 494/90 sowie VO 0031 des CNE v.13.6.1991.

332 Auf Anregungen von Giraldo, Interview, Bogota 18.9.1990 und Cuervo, Interview, Bogota 1.10.1990.

2.5.2. Prävention

Der CNE bestimmt in diesem Bereich die von den entsprechenden Ministerien oder Privateinrichtungen durchzuführenden Kampagnen, Programme oder Projekte und überwacht deren Durchführung [Art.91 b), d) ENE]. Das genannte Planungsbüro ist für die Präventionsprogramme verantwortlich.

Im Rahmen des Präventionsplans von 1985 (2.2.2.) wurde das "Dokumentations- und Informationszentrum über Drogensucht" (*Centro de Documentacion e Informacion sobre Drogadicción* - CEDA) gegründet, das der Verwaltungsabteilung der Präsidentschaft untersteht und auf allen Ebenen im Bereich der Prävention tätig ist³³³.

Wie schon zum Teil erwähnt (2.2.) und wie sich aus der Zusammensetzung des CNE ergibt, haben zahlreiche Ministerien im Bereich der Prävention wichtige Aufgaben³³⁴.

- Das Gesundheitsministerium nimmt etwa durch die "Direktion von Überwachung und Kontrolle" die Aufgabe wahr, die Industrie zur Veröffentlichung der in Art.16f. ENE vorgeschriebenen Warnhinweise anzuhalten³³⁵. Mittels seines "rotierenden Betäubungsmittelfonds" verwaltet es ein Register von Arzneimittelabhängigen und mittels der "Revisionkommission pharmazeutischer Produkte" überwacht es die von ihm einer speziellen Kontrolle unterworfenen Medikamente³³⁶. Es soll die Verträglichkeit der zur Anbauerzörung benutzten Stoffe und Methoden überprüfen [Art.20g) ENE]. Überdies nimmt es zahlreiche Funktionen im Rahmen der dargestellten Pläne wahr.
- Das Erziehungsministerium koordiniert und überwacht in Zusammenarbeit mit dem *Instituto Colombiano para el Fomento de la Educacion Superior* (ICFES) und dem CNE die genannten Aufklärungs- und Erziehungsprogramme auf schulischer und universitärer Ebene (11f ENE).
- Das Kommunikationsministerium koordiniert und überwacht in Verbindung mit dem CNE insbesondere die Medienkampagnen (10 ENE).
- Die "Gefängnisabteilung" (*Dirección General de Prisiones*) des Justizministeriums ist für die unter 2.2.3. behandelten Präventionsprogramme im Strafvollzug zuständig.

2.5.3. Substitution

Der CNE überwacht im Rahmen der Substitutionsprogramme die Kampagnen zur Vermeidung von Marihuana- und Kokaanpflanzungen (Art.9 ENE) und verfügt deren Zerstörung [8 und 91g)ENE].

Das Planungsbüro des DNE entwirft und überwacht in Zusammenarbeit mit einer "Technischen Arbeitsgruppe" (*Grupo Tecnico de Trabajo*), die de

333 CEDA wird aus nationalen und internationalen - UNFDAC, EG, USA, Holland, Italien - Quellen unterstützt, Interview mit *De Salvador*, Bogota 20.9.1990; auch *Universidad de Los Andes*, 1990, S.58, FN 1.

334 Vgl. neben den zitierten Normverweisen: *Universidad de los Andes*, 1990, S.46ff., 61.

335 Vgl. Art. 41 der AusführungsVO 3788/86 (*Regimen Penal*, 1987ff., S.187); auch oben 2.2.1.

336 Art.25ff. ENE, 23ff. AusführungsVO 3788/86 (*ebd.*, S.191f.)

facto seit 1985 arbeitet und aus den nationalen Projektkoordinatoren besteht, die Substitutionsprogramme. Das gemäß Art.96 ENE hierfür vorgesehene, schon erwähnte "Technische Beratungskomitee" (CTA) hat niemals funktioniert, da die hohen Ämter seiner Mitglieder regelmäßige Treffen praktisch unmöglich gemacht haben³³⁷.

Das Landwirtschaftsministerium ist für die Durchführung der Substitutionsprogramme hauptverantwortlich. Praktisch liegt die Hauptverantwortung jedoch bei den nationalen und lokalen Koordinatoren von PNUD/OSP³³⁸.

2.5.4. Kontrolle und Repression

Das CNE ist auch in diesem Bereich das *Policy-making*-Organ und verwaltet durch das DNE die beschlagnahmten Güter. Betrachtet man jedoch die besonders wichtigen ausführenden Organe, erscheint es sinnvoll - aus Gründen der Übersichtlichkeit - zwischen Zuständigkeiten auf operativer Ebene im Sinne eines (polizeilich) präventiven Tätigwerdens und auf gerichtlicher Ebene im Sinne eines (strafverfolgend) repressiven Tätigwerdens zu differenzieren, auch wenn in der Praxis Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme bestehen.

a) Operative Ebene

Auf dieser Ebene spielen die Nationalpolizei (*Policia Nacional*- PN), der zivile Geheimdienst (*Departamento Administrativo de Seguridad*-DAS) und die Streitkräfte (*Fuerzas Armadas* - FFAA), die alle im CNE vertreten sind (FN 321), wichtige Rollen³³⁹.

Die dem Verteidigungsministerium unterstehende PN³⁴⁰ wurde 1987 durch die Gründung der "Direktion der Antirauschgiftpolizei" (*Dirección de Policía Antinarcóticos*), die die Drogenkontrollspezialdienste und Luftdienste zum Zwecke der effektiveren Drogenbekämpfung vereinte und ihrerseits der Generaldirektion (*Dirección General*) der PN untersteht, reorganisiert³⁴¹. Die "Antirauschgiftpolizei" besteht aus sogenannten "Antirauschgiftkommandos", einer Geheimdienstabteilung und einem Luftdienst³⁴² und soll gemäß dem "Nationalen Plan zur Repression und

337 Giraldo, Interview, Bogota, 17.9.1991.

338 Besuch und Gespräche Projekt Col/85/426, 23-25.10.1991.

339 Vgl. sekundär CAJ-SC, 1990, S.150ff.; *Universidad de los Andes*, 1990, S.93ff. u. Annex IV (ohne Berücksicht. des EDJ).

340 Gemäß VO 2137/83, die die PN zuletzt reorganisierte, vgl. *Universidad de los Andes*, 1990, S.95, FN 1 u. Annex IV/1. Ihre Gesamtzahl beläuft sich nach *PN-DIJIN*, 1990, S.232 auf 73.176 Personen; nach *GAO*, 1991b, S.15 auf 87.000.

341 B-VO 423/87, in: *Barco*, 1990a, S.147ff.

342 Die 12-15 "Kommandos", bestehend aus jeweils 110 Personen, operieren von im Norden, Osten, Süden und Nordwesten liegenden Polizeiposten und es gibt eine in Bogota stationierte Spezialeingreiftruppe für das ganz Land, bestehend aus 60 Per-

Kontrolle" insbesondere Drogenhändler festnehmen, (Koka)anpflanzungen zerstören, Verarbeitungsstoffe, Flugpisten und Laboratorien sicherstellen³⁴³. 1988 wurde eine spezielle, der PN unterstehende Flughafenpolizei gegründet, die - in Koordination mit der "Abteilung der zivilen Luftfahrt" (*Departamento de Aeronáutica Civil*) zur Vermeidung der im ENE und B-VO 180/88 kodifizierten Delikte auf den nationalen und internationalen Flughäfen beitragen soll³⁴⁴. 1989 wurde eine 1000 Mann starke Sondertruppe (*cuervo especial*) gegründet, um "Aufträge der öffentlichen Ordnung gegen (die vom Drogenhandel finanzierten, vgl. II 1.4.1., 1.4.3.) Todesschwadronen, Jugendbanden oder Selbstverteidigungsgruppen" zu erfüllen³⁴⁵. 1990 wurden auch die im Land existierenden örtlichen Polizeiorgane (*Policía Local*) der PN unterstellt³⁴⁶. Eine weitere Abteilung der PN, die "Direktion der Justiz- und Untersuchungspolizei" (*Dirección de Policía Judicial e Investigación-DIJIN*) ist als Teil der vom EDJ gegründeten "Untersuchungseinheiten der Justizpolizei der öffentlichen Ordnung" im Bereich der (vorgerichtlichen) Untersuchungen von Betäubungsmitteldelikten tätig (Art.23 i.v.m. 18 EDJ, s.u.b)).

Das dem Präsidenten unterstehende DAS nimmt ebenfalls als Teil dieser Einheiten an den (vorgerichtlichen) Untersuchungen teil [s.b)]. 1988 ermächtigte der Kongreß den damaligen Präsidenten Barco, das DAS zu "reformieren", was zu seiner Modernisierung und Professionalisierung führte³⁴⁷. Es arbeitet eng mit der PN zusammen³⁴⁸.

Auch die Streitkräfte - Armee (B-2 u. S-2), Marine und Luftwaffe - stellten Mitglieder dieser "Untersuchungseinheiten" (dazu sogleich). Aufgrund anderer B-VOen sind sie - neben der PN - jedoch für einige der genannten prozessualen Zwangsmaßnahmen zuständig, etwa Zerstörung von Pflanzungen und Stoffen, Unbrauchbarmachung von Pisten und Beschlagnahme von während einer Operation entdeckter Gegenstände³⁴⁹. Die Armee agiert in von der Guerilla beherrschten oder infiltrierten Zonen aufgrund der genannten *narcoguerrilla*-Doktrin [II 1.4.3. d), III A 3.2.], die Marine zur Interdiction von Seetransport und die Luftwaffe zur Interdiction von Lufttransport³⁵⁰.

sonen. Die Geheimdienstabteilung besteht aus 11-16 Gruppen zu jeweils 9 Personen und soll auf bis zu 20 erhöht werden. Der Luftdienst besteht aus ca. 300 Personen und hat 4 -6 Basen (GAO, 1991b, S.15f.; CAJ-SC, 1990, S.151, erste Zahlen; *Universidad de los Andes*, 1990, S.95f.).

343 CNE, 1988, S.34ff.

344 B-VOen 263/88 u. 615/88, in: *Barco*, 1990a, S.509ff., 559ff.

345 B-VO 814/89, in: *Ortega*, 1990, S. 567ff.; vgl. auch *PN-DIJIN*, 1990, S.235f.

346 B-VO 677/90, in: *Barco*, 1990a, S.1203ff.

347 Insgesamt wurden neun B-VOen erlassen und zwischen 1986 und 89 wurden die Mittel um das fünffache aufgestockt, vgl. *Barco*, 1990a, S.82f.

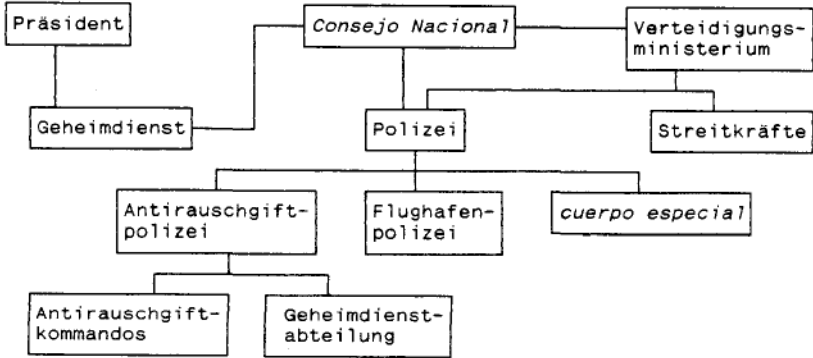
348 Vgl. z.b. Art.5 B-VO 814/89 (333), der auf das DAS verweist.

349 B-VOen 3665/86, 3667/86, 1198/87, in: *Barco*, 1990a, S.49ff., 61ff.; *Ortega*, 1990, S.457ff.

350 Ausführlich GAO, 1991b, S.17f.

Demnach ergibt sich folgendes Schaubild:

Schaubild 2: Organisationsstruktur Kontrolle und Repression (operative Ebene)



b) Gerichtliche Ebene

Das EDJ hat eine völlig neue "Rechtsprechung der Öffentlichen Ordnung" (*Jurisdicción de Orden Público*) geschaffen [vgl. 2.4.2. a)], die mit Geltung des neuen CPP (Juli 1992, FN 245) in die ordentliche Gerichtsbarkeit integriert wird³⁵¹. An deren Spitze steht gemäß Art.80f EDJ³⁵² die "Nationale Direktion strafrechtlicher Ermittlung" (*Dirección Nacional de Instrucción Criminal - DNIC*), die die oberste (richterliche) Ermittlungsbehörde darstellt und nach dem alten CPP auch den "Technischen Körper der Justizpolizei" (*Cuerpo Tecnico de Policia Judicial*, vgl. FN 246), leitete³⁵³. Die Justizpolizei untersteht nun der neugegründeten *Fiscalía General*, die die DNIC ersetzt hat (FN 244f). Dabei steht ihr der "Nationale Rat der Justizpolizei" (*Consejo Nacional de Policia Judicial*), der den Direktor der DNIC (nun *Fiscal General*) berät und die Aktivitäten der "Justizpolizei" überwacht³⁵⁴, nun auch als beratendes Organ im Be-

351 Die Richter werden dann "Regionalrichter" und das Tribunal der öffentlichen Ordnung "Nationales Tribunal" genannt (5. Übergangartikel).

352 Die in diesem Abschnitt genannten Art.9, 47, 80-88 EDJ wurden zu ordentlichem Gesetz gemäß Art.3, 4 VO 2271/91 (in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.448-452, 454f., 463).

353 Vgl. Art.314, 317, 319, 327 alter CPP und Art.6 der VO 54/87 (*ebd.*); sekundär: CAJ-SC, 1990, S.49ff. (63).

354 Art.5 der VO 54/87 (*ebd.*). Der CNPJ besteht aus dem Justizminister, Präsidente des CSJ (Strafsenat), Generalstaatsanwalt, Direktor des DAS, der PN, des Zolls (Art.3 VO 54/87) sowie nun auch dem Direktor der DNIC (Art.77 EDJ).

reich der "Rechtsprechung der öffentlichen Ordnung" zur Seite (80 I EDJ). Der DNIC/*Fiscalía* unterstehen die neugeschaffene "Nationale Unterdirektion der öffentlichen Ordnung" (*Subdirección Nacional de Orden Público*), von der wiederum 5 Filialdirektionen³⁵⁵ - aus Rechtsprechungs- und Verwaltungsabteilungen bestehend - abhängen (80 EDJ). In den Rechtsprechungsteilen vereinigen sich Ermittlungsrichter und Richter der Hauptverhandlung³⁵⁶. Der vom Direktor der DNIC/*Fiscal General* ernannte Filialdirektor (Art.81 EDJ) hat eine Fülle verfahrensbezogener und administrativer Kompetenzen, etwa Anordnung bestimmter Untersuchungshandlungen an den *Cuerpo Técnico de Policía Judicial* (Art.9), Ernennung von ermittelnden und Richter der Hauptverhandlung (Art.47), totale administrative Kontrolle der entsprechenden Filiale und ihres - auch richterlichen - Personals [Art.83 a)].

Als (polizeiliches) Hilfsorgan wurde die schon genannte "Justizpolizei der öffentlichen Ordnung" (*Policía Judicial de Orden Público* - PJOP) geschaffen, die aus dauernden "Untersuchungseinheiten" (*unidades investigativas*) der PN (DIJIN, SIJIN), des DAS sowie aus dem "Technischen Körper der Justizpolizei" besteht (18 EDJ). Die ursprünglich - im Falle von Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit - geschaffenen Untersuchungseinheiten der Streitkräfte wurden von der *Comisión Especial* wegen Verstoßes gegen Art.213 der (neuen) Verfassung abgeschafft³⁵⁷. Die "Untersuchungseinheiten" der PN und des DAS führen die vorprozessualen Ermittlungen selbständiger als die des *Cuerpo Técnico*, da letztere nur aufgrund einer Anordnung des Filialdirektors oder - im Falle der B-VO 3030/90 - des Direktors der DNIC tätig werden dürfen (23 EDJ i.d.F. B-VO 99/91), während PN und DAS (nur) der "Kontrolle" des Ermittlungsrichters und der "Aufsicht" des *Ministerio Público* unterliegen (23 EDJ, vgl. 2.4.2.b)). Da die "Untersuchungseinheiten" organisationsrechtlich autonomen Organen angehören - PN, DAS, Streitkräfte und (*cuerpo técnico*) der Justizpolizei - bleiben sie auch in deren Organisationsstruktur eingeordnet und unterstehen diesen bzw. - im Falle der Justizpolizei - der DNIC.

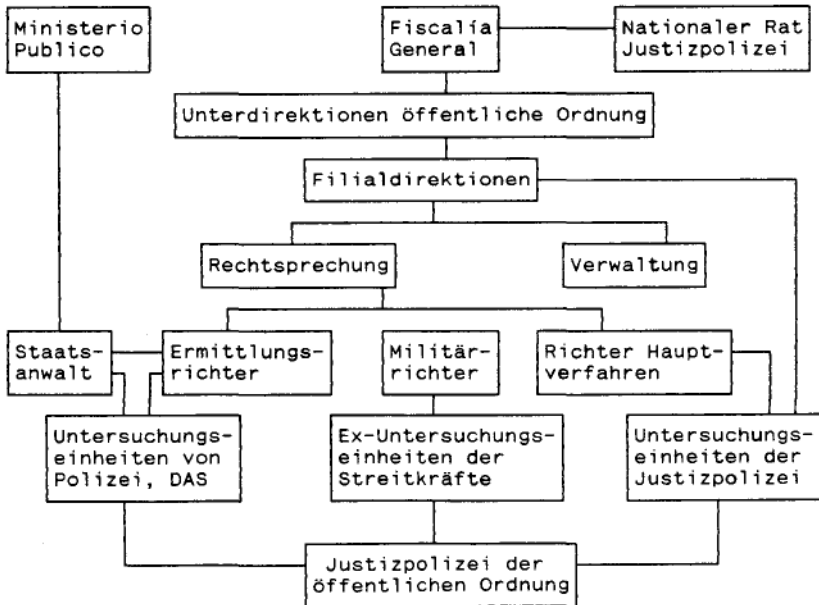
Demnach ergibt sich folgendes Schaubild:

355 In Bogotá, Cali, Medellín, Barranquilla u. Cucutá (Art.84 EDJ).

356 Mit Wirkung vom 16.1.1991 wurden 82 Richter der öff. Ordnung eingesetzt (Art.90), durch Art.8 B-VO 1676/91 weitere 20. Die urspr. Zahl von 84 Staatsanwälten d. öff. Ordnung wurde durch B-VO 99/91 auf 100 aufgestockt.

357 *El Tiempo* (Bogotá) v. 2.10.1991. Art.213 lautet im entscheidenden Teil: "In keinem Fall können Zivilisten von der Militärstrafjustiz untersucht und abgeurteilt werden". Die B-VO 99/91 bestimmte, daß sich diese Mitglieder aus den Geheimdiensten der Militärs rekrutieren.

Schaubild 3: Organisationsstruktur Kontrolle und Repression (gerichtliche Ebene)



2.6. Neue politische Tendenzen?

Die schon genannten Änderungen der Regierung Gaviria, insbesondere bei der Auslieferung, deuten - trotz anderslautender Bekundungen [dazu IV 2.3.3.c)] - darauf hin, daß ein politischer Wandel von der bedingungslosen Konfrontation ("Drogenkrieg") zur Suche nach einem *modus vivendi* und einer integralen Lösung des Drogenproblems stattgefunden hat. So wird in einem internen Arbeitspapier des DNE³⁵⁸ zur Vorlage beim CNE, das die Grundlage des genannten *Plan Nacional para la Superación del Problema de la Droga*³⁵⁹ bildete, die monokausale, ausschließlich repressive Drogenpolitik der Vergangenheit kritisiert und eine stärkere Betonung präventiver Aspekte auf der Grundlage multikausaler Erklärungsansätze³⁶⁰

358 Sanchez/Giraldo/Garcia, 1991, insbes. S.7f., 17, 23f.; zust. Hernández, Interview, Bogotá, 24.9.1991..

359 DNE, 1991. Vgl. o. 2.2.2.

360 Demnach enthält das Drogenproblem sechs Dimensionen: ein undemokratisches und "geschlossenes" ökonomisches [1] und politisches [2] System, strukturelle Defizite im Erziehungs- [3], Gesundheits- [4] und Justizsystem [5], die geopolitische Abhängigkeit [6] Kolumbiens (insbesondere) von den USA

gefordert. Die Anerkennung struktureller Probleme im politischen, sozioökonomischen und Justizbereich (II 1.1., 1.4.) führt zur Forderung nach "der Schaffung einer neuen Kultur ... sozialer Entwicklung" im Rahmen der allgemeinen politischen Umwälzungen. Dies bedeutet für die Politik im Bereich 'Kontrolle und Repression', daß sie sich innerhalb der ordentlichen Gesetzgebung vollziehen und an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientieren soll³⁶¹.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese politischen Absichtserklärungen weiterentwickelt und (normativ) umgesetzt werden.

(Sanchez/Giraldo/Garcia, 1991, S.7ff.). Ähnlich DNE, 1991, vor S.1, wo statt einer militärisch-repressiven Strategie "un manejo mas expresamente politico" gefordert wird.

361 Auch DNE, 1991, S.6: "Rigorese Beachtung der Menschenrechte".

C. PERU

1. Rechtshistorische Entwicklung

Die peruanische Gesetzgebung seit 1920 verläuft in drei Phasen³⁶².

Die erste Phase reicht von der "Zollordnung" (*Código de Aduanas*) v. 11.3.1920 bis zum *Decreto Supremo* (DS)³⁶³ vom 17.12.1946. Inhaltlich wird sie durch das Gesetz 4428 v. 26.11.1921 bestimmt und läßt sich so charakterisieren³⁶⁴:

- Anerkennung der Gesundheitsschädlichkeit der Drogen³⁶⁵;
- staatliche (Gesundheits)kontrolle jeglichen Verkehrs von Drogen innerhalb des formalen-legalen Systems von Produktion und Handel, d.h. keine Maßnahmen bezüglich einer organisierten Drogenkriminalität;
- Sanktionierung mittels allgemein gehaltener und unbestimmter Straftatbestände und administrativer Maßnahmen, einschließlich Kriminalisierung des Konsums;
- Orientierung an den internationalen Konventionen von 1912 (Den Haag), 1925 und 1931 (Genf).

Der Gesetzgeber hat in dieser Phase eine vorsichtig kontrollierende, im Kern tolerante Haltung eingenommen.

In der zweiten Phase (1949-1966) hat sich insbesondere durch das *Decreto Ley* (DL, FN 363) 11005 v. 28.3.1949, das erst 1978 ersetzt wurde, ein Wandel von der formalen Kontrolle zur aktiven polizeilichen Repression folgendermaßen vollzogen³⁶⁶:

362 Vgl. *Rubio*, 1988, S.9ff., der vier Phasen annimmt, wobei sich jedoch die dritte und vierte Phase nicht wesentlich unterscheiden und beide geltende Gesetzgebung enthalten. Auch *Prado*, 1985, S.150ff.; *ders.*, 1989, S.404ff., der die Politik bis 1977 als "zwischen Toleranz und Prohibition" verlaufend beschreibt.

363 In Perú lassen sich folgende, für die Betäubungsmittelgesetzgebung relevanten Rechtsquellen, entsprechend der Normenhierarchie, unterscheiden: vom Kongreß (Senat und Abg.kammer) erlassene Gesetze (*leyes* gem. Art.186 Nr.1 Verf.), vom Präsidenten aufgrund Ermächtigung des Kongreßes erlassene Rechtsverordnungen "mit Gesetzeskraft" (*Decreto Legislativo* = DLeg, auch *Decreto Ley* = DL genannt, gemäß Art.211 Nr.10 i.V.m. 188), vom Präs. erlassene Präsidialverordnungen/-beschlüsse (*Decreto Supremo* = DS/*Resolución Suprema* = RS gemäß 211 Nr.11) und von Ministern erlassene Ministerialbeschlüsse (*Resolución Ministerial* = RM).

364 Insgesamt wurden neben den genannten Normen 3 DS', 18 RS, 1 RM erlassen (vgl. *Rubio*, 1988, S.5).

365 Als Drogen werden Opium, Morphin, Kokain, Heroin und Derivate genannt (Ges. 4428 u. Ausführungsregelung v. 7.3.1923); zur medizinischen Kokainverwendung I.2.1.

366 Das DL 11005 entstand aufgrund der Empfehlung des DS v.26.3.1949 und soll innerhalb von 24-48h vorbereitet worden sein (*Prado*, 1985, S.151). Weiter wurden 2 Ges., 5 DL's und 2 DS erlassen (*Rubio*, 1988, S.5f.).

- Anerkennung der Existenz eines internationalen, von "Mafias" organisierten Drogenhandels, der polizeilich verfolgt werden müsse, und Kodifizierung dieses Delikts³⁶⁷;
- Verschärfung des materiellen Strafrechts durch wörtliche Übernahme der Tat-handlungen der Genfer Konvention von 1936, insbesondere Kriminalisierung des Konsums;
- Verschärfung des Strafprozessrechts, insbesondere Ausschluß des Habeas Corpus Rechts sowie prozessualer Begünstigungen (vorläufige Freilassung, Strafum-wandlung, -erlaß etc.), "Belohnung" für Kollaboration sowie Beschleunigung des Verfahrens durch DL 11045 (sogenanntes *Estatuto Procesal*);
- Schaffung einer zentralen (administrativen und gerichtlichen) Repressionsinstanz mit dem "Nationalen Exekutivrat gegen den Betäubungsmittelhandel";
- Straferschwerung bei Handel mit Minderjährigen (1962) und Schmuggel von Drogen (Ges. 16185 v. 28.6.1966);
- Betonung von Herstellung und Vermarktung von Kokain als zentrales Problem.

Kokaanbau, -handel und -konsum wurden mit dem Kokamonopol (*Estanco de la Coca*) einer totalen staatliche Kontrolle unterworfen (1949) und - unter Einfluß der *Single Convention* von 1961 (A.1.1.) - wurde die stufenweise Kokareduzierung und das Verbot von Koka als Zahlungsmittel angeordnet (1964)³⁶⁸.

Die dritte Phase (1969-85) ist durch einen die ersten beiden Phasen vereinigenden integralen Ansatz bestimmt, der gleichermaßen Regelungen auf der präventiv-sozialen und polizeilich-repressiven Ebene einführt³⁶⁹.

Auf der präventiven Ebene wird die Drogenabhängigkeit mit dem Gesundheitsgesetzbuch (DL 17505 v. 18.3.1969) als Problem der öffentlichen Gesundheit und Angriff auf die menschliche Würde begriffen, das bekämpft werden müsse. Erst das DL 19505 v. 22.7.1972 unterscheidet den schützenswerten Konsumenten vom profitorientierten Händler und ordnet Schutzmaßnahmen für (insbesondere minderjährige) Konsumenten an. Diese neue Sicht bildet die Grundlage für die Präventionsregelungen in dem DL 22095 v. 21.2.1978 (vgl. 2.1.1.).

Auf der repressiven Ebene wird durch das genannte DL 19505 als zentrales polizeiliches Problem der illegale Handel kriminalisiert und der Konsum entkriminalisiert. Dem folgt das genannte DL 22095, das eine Reihe von Straftatbeständen einführt, die durch das *Decreto Legislativo* (DLeg, FN 363) 22 v. 12.6.1981 geändert wurden. Die Straftatbestände des DLeg 122 wurden wiederum durch die Reform des CP vom April 1991 geändert (dazu 2.3.1.). Außerdem wurden prozessuale Änderungen eingeführt, insbesondere bezüglich der Strafbegünstigungen, deren Gewährung bzw. Nichtgewährung zwischen 1978 (DL 22095) und 1985 (Ges. 24388) insge-

367 Eine unvollständige Kodifizierung des "illegalen Drogenhandels" wurde schon 1941 durch das DS v. 5.6. versucht (vgl. *Prado*, 1985, S.151). Demnach kann der Beginn der zweiten Phase auch 1941 angesetzt werden (so *Prado*, 1989, S.409f.).

368 DL 11046 v. 13.6.49 u. DS 254 v.11.12.1964. Vgl. *Prado*, 1989, S.411f., FN 260 sowie die oben dargestellte internationale Antikokakampagne (I 2.1.2.).

369 Insgesamt werden 8 Ges., 11 DLs, 4 Dlegs und 4 DS eingeführt (*ebd.*, S.6).

samt sechsmal geändert wurde, bis das neue Strafvollzugsgesetz (*Código de Ejecución Penal*, CEP) vom Juli 1991 Klarheit schaffte [vgl. 2.3.2. c)].

Das bilaterale Abkommen mit den USA vom 14.5.1991³⁷⁰ enthält in allen drei Politikbereichen Regelungen (2.1.3., 2.2.3., 2.3.3.).

2. Politik und geltendes Recht

2.1. Prävention

2.1.1. Positives Recht

Das genannte z.T. geltende *Ley de Represion del Trafico Ilicito de Drogas* (DL 22095, vgl. Annex I B³⁷¹) enthält jeweils ein Kapitel "über die Fürsorge" (II) und die "Erholung des Drogenabhängigen" (III).

Das Kapitel II hat nicht die Prävention i.e.S. zum Gegenstand, sondern de facto Kontrollmaßnahmen, indem Herstellung, Import, Export und Erwerb von Drogen einem besonderen, vom Gesundheitsministerium durchzuführenden Verfahren unterworfen werden (Art.10-16)³⁷². Die Prävention hat - entgegen der Gesetzessystematik - in den *Disposiciones Generales* (Kap. I) Platz gefunden. Danach sind Ausbildungsprogramme, Informations- und Orientierungsaktivitäten im Erziehungsbereich, insbesondere in den Lehrplänen, ebenso vorgesehen wie wissenschaftliche Untersuchungen zur Drogenabhängigkeit und öffentliche Aufklärung (Art.4-9).

Für die Drogenabhängigen³⁷³ (Kapitel III) ist eine medizinische Behandlung zur Entwöhnung und die "bio-psycho-soziale Rehabilitation" dadurch vorgesehen, daß staatliche und private Behandlungsdienste angeboten und Rehabilitationszentren geschaffen bzw. unterstützt werden (Art.17-19). Dabei soll der Abhängige auch zu Hause behandelt werden können. Die (staatliche) Hilfe kann von ihm selbst, seinen Verwandten oder einer staatlichen Stelle beantragt werden (Art.20f.).

Unter dem gleichen Titel (sic!) findet man eine kriminalpolitisch interessante Differenzierung zur strafrechtlichen Behandlung strafloser und der wegen "illegalen Drogenhandels" straffällig gewordener Konsumenten, wobei nur diese nach ihrer Behandlung mit der dem Delikt entsprechenden

370 CEDRO, 1991. Innerstaatlich umgesetzt durch DS No. 100-91-PCM v. 15.5.1991, in: *Normas Legales* (Trujillo), tomo 179, mayo 1991, S.86ff. Vgl. auch *IELR*, Mai 1991/173f. Zur Entwicklung der Verhandlungen: *NAD* 6/Okt.1990/1; *NAD* 10/Februar 1991/4; *NAD* 12/April 1991/1; *NAD* 14/Juni 1991/1f. Krit. *Youngers/Call*, 1991; *Deustua*, 1991; *Aprodeh*, 1991.

371 Text in: *Código Penal/Código de Procedimientos Penales/Código de Ejecución Penal (CP/CPP/CEP)*, Lima 1990, S.137ff.; *Rubio*, 1988, S.66ff.

372 Art. ohne Angabe sind solche des DL 22095.

373 Die Abhängigkeit wird mittels eines rechtsmedizinischen Gutachtens auf Antrag des Richters in Anwesenheit des Staatsanwalts festgestellt, wobei die Art und Menge der Betäubungsmittel sowie die Vergangenheit und klinische Situation des Abhängigen berücksichtigt werden soll (Art.28).

Strafe bestraft werden. Innerhalb der straflosen Konsumenten muß differenziert werden zwischen demjenigen, der aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in eine Rehabilitationseinrichtung eingeliefert wird (Art.22), dem Volljährigen, bei dem der Richter die "notwendigen Mittel zu seiner Rehabilitation" anordnet (Art.24), dem Minderjährigen, der seinen Erziehungsberechtigten oder - falls es keine gibt - dem Jugendrichter überstellt wird (Art.25), dem voll- oder minderjährigen Wiederholungskonsumenten, der "zwingend" eingeliefert wird (Art.26). Die entstehenden Behandlungskosten sollen durch Pfändung der Güter des Abhängigen gedeckt werden (Art.27).

In eine ähnliche Richtung wie Art.22 geht der geltende *Código Civil* von 1984, wonach der gewohnheitsmäßige und ungerechtfertigte Drogengebrauch einen Trennungs- und Scheidungsgrund darstellt (Art.333 Nr.7, 349 CC) und die Sucht Anlaß zur Pflegschaft sein kann (Art.564 CC)³⁷⁴.

Im Bereich des Strafvollzugs sollen die Haftanstalten nach dem *Código de Ejecución Penal* (CEP=StVZG) von 1985 und seiner Ausführungsregelung (*reglamento*)³⁷⁵ medizinisch ausgestattet sein und "spezifische Behandlungszonen" einrichten (Art.95 CEP), so daß die Abhängigen eine "spezielle Umgebung innerhalb der psychiatrischen Einrichtungen des Strafvollzugs haben" (Art.237 *reglamento*). Diese Regelung wurde vom neuen CEP vom 31.7.1991³⁷⁶ übernommen (Art.79). Beschlagnahmte Wertgegenstände stehen dem "Nationalen Strafvollzugsinstitut" (*Instituto Nacional Penitenciario*) als finanzielle Mittel zur Verfügung (Art.161 alter CEP, Art.237 *reglamento*).

2.1.2. Der Plan von 1986 und private Aktivitäten

Im Jahre 1986 wurde vom *Comite Multisectorial de Control de Drogas* (2.4.1.) ein "Nationaler Plan zur Drogenprävention und Kontrolle" für 1986 bis 1990 vorgelegt³⁷⁷. Der für die Prävention relevante Teil - *Prevención del Uso Indebido de Drogas, Tratamiento y Rehabilitación del Fármaco-dependiente*³⁷⁸ - enthält u.a. Maßnahmen der primären, sekundären und tertiären Prävention sowie zur Fortbildung, Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, Behandlungseinrichtungen und örtlichen Entwicklung im Gesundheits-, Erziehungs- und Justizbereich. Eine genauere Darstellung erübrigt sich, weil die Bedeutung dieses Planes sich in

374 *Rubio*, 1988, S.15, 33.

375 CEP = DL 330 v.6.3.1985, regl.= DS 012-85-JUS, in: *CP/PPP/CEP*, 1990, S.353ff., 387ff.; *Rubio*, 1988, S.33, 87 (Wortlautauszug).

376 DLeg 654, in: *El Perúano*, Diario Oficial, Lima, 1.8.1991.

377 *COMUCOD*, 1986, 366 S., gegliedert in eine Zustandsbeschreibung (S.12-111), politische Strategie, einschließlich Organisation (112-144) sowie die Unterpläne (145-362).

378 *Ebd.*, S.145ff.

der Zuteilung von Kompetenzen an zahlreiche Ministerien und Behörden erschöpft³⁷⁹.

Praktische Präventionspolitik wird nur auf privater Ebene, insbesondere von dem *Centro de Informacion y Educacion para la Prevencion del Abuso de Drogas* (CEDRO, 2.4.2.), betrieben. Dabei werden folgende Ziele und Maßnahmen verfolgt³⁸⁰:

- öffentliche Aufklärung durch wissenschaftliche Untersuchungen (vgl. Bibliografie), Spots in den Massenmedien, Wettbewerbe und Veranstaltungen;
- aktive "Verwicklung und Mobilisierung" der Bevölkerung durch Kampagnen mittels "Meinungsführern", Schaffung eines Netzes von 1.200 Einrichtungen aller Art sowie öffentliche Aufklärung (ebd.);
- Weitergabe (Drogen-)spezifischer Kenntnisse" mittels eines Dokumentationszentrums, Veröffentlichungen, Fortbildungsprogramme, technischer Unterstützung und Angebot von Dienstleistungen;
- Weitergabe "unspezifischer Kenntnisse" zur Verminderung der Risikofaktoren, die zum Konsum führen, mittels therapeutischer Gruppen, "Schulen für Eltern", Programmen zur sinnvollen Freizeitnutzung, Förderung von "natürlichen Führern" und örtlicher Selbstorganisation als Alternative zum "Leben auf der Straße", insbesondere für die sogenannten *niños de la calle* (Straßenkinder).

Im Jahre 1991 wurde verstärkt Sozialarbeit mit der Gemeinschaft betrieben. Zukünftig soll auch mehr im ländlichen Bereich gearbeitet werden³⁸¹.

2.1.3. Das Abkommen mit den USA

Das bilaterale Abkommen mit den USA vom 14.5.1991 (vgl. FN 370) sieht folgende Maßnahmen vor (Nr.30-32):

- Sensibilisierung der öffentlichen Meinung gegen Drogenhandel und -gebrauch durch Kampagnen und Verteilung von Informationsmaterial;
- Schaffung von "agentes preventivos" durch Rekrutierung von "Meinungsführern";
- Aufklärung durch Studien, Fortbildung, technische Unterstützung etc.;
- verstärkte institutionelle Zusammenarbeit zwischen peruanischen und US Organisationen.

2.2. Kontrolle, Substitution und alternative Entwicklung

2.2.1. Positives Recht

DL 22095 enthält nur im Rahmen des Kapitel IV ("Produktion, Vermarktung und Kontrolle") einige allgemein gehaltene Regelungen zur Kokasubstitution und Zerstörung. Ausgehend von staatlicher Kontrolle und dem Kokamonopol zur "Industrialisierung, Export oder wissenschaftlichen Untersuchungszwecken" mittels des *Empresa Nacional de Coca* (ENACO,

379 *Lamas*, Interview, Lima 17.10.1990, nach dessen Ansicht dieser Plan "niemals Geltung hatte"; ebenso *Lerner*, Interview, Lima, 15.10.1990, der nachdrücklich davon abriet, den Plan genauer zu behandeln.

380 *Lerner*, Interview, Lima 15.10.1990; vgl. auch *ders.*, 1989, S.369ff.

381 *Lerner*, Interview, Lima, 7.11.1991.

2.4.3.) [Art.32,33,41], wird jeglicher private Neuanbau von Koka verboten (Art.31) und bestehender einer Enteignung, obligatorischen Zerstörung und Substitution unterworfen (Art.33ff.). Dabei werden die "nicht direkt von ihren Eigentümern geleiteten" Kokagrundstücke enteignet (Art.34) und die in "Einzeleigentum" stehenden beschlagnahmt und landlosen Bauern zugesprochen, wenn ihre Eigentümer die Koka nicht innerhalb von 2-3 Jahren "zerstören und substituieren" (Art.35). Zuwiderhandlungen werden polizeilich verfolgt (Art.37) und bestraft (2.3.1.), jegliche (technische) Hilfe zum Kokaanbau ist verboten (Art.39). Die Eingriffsintensität der Regelungen macht die diktatorische Einstellung des damaligen Gesetzgebers deutlich.

Im November 1990 wurden die mit Kokaanbau und -vermarktung zusammenhängenden wirtschaftlichen Aktivitäten, im April 1992 alle Flughäfen in der Huallaga-Region und anderen Kokagebieten unter Ausnahmezustand gestellt³⁸².

Im Dezember 1990 wurde eine "Autonome Behörde alternativer Entwicklung" gegründet, die im November 1991 durch das "Institut alternativer Entwicklung" ersetzt wurde (dazu 2.4.1.).

2.2.2. Die Fujimori Doktrin (1990) und ergänzende positivrechtliche Regelungen

Nach jahrelanger Kokareduktionspolitik unter der programmatischen Ägide der USA wurde am 26.10.1990 mit der "Fujimori-Doktrin über Drogenkontrollpolitik und alternative Entwicklung"³⁸³ erstmals eine peruianische Strategie vorgelegt.

Der Vorschlag geht von der These aus, daß die Kokareduktion von einer alternativen wirtschaftlichen Entwicklung in Form der Substitution durch andere Anbauprodukte begleitet sein müsse, da

"Repression, die die Bauern ohne Alternativen läßt, unter den gegenwärtigen sozialpolitischen Bedingungen Perus leicht zu einer Verschärfung der Armut und vielleicht zu einem Bürgerkrieg ... führen könnte" (S.2).

Eine Substitutionspolitik setze jedoch die Vergabe von "registrierten Eigentumstiteln" an die bislang dem informellen Sektor angehörenden (Koka)Bauern voraus, da die Ersatzprodukte - im Gegensatz zu dem von Zwischenhändlern, informell aufgekauften Koka - nur innerhalb einer for-

382 DS 151-90 PCM v. 14.11.1990, in: *Normas Legales* (Lima), Nr.172, November 1990, S.56; DL 25426 v. 9.4.1992, in: *ebd.*, Nr.191, April 1992, S.192.

383 *Acuerdo Presidencia de la Republica-ILD, Doctrina Fujimori sobre Política de Control de Drogas y Desarrollo Alternativo*, Lima 26.10.1990, zit. m. S. Auffallend ist der explizite Bezug zur Politik der USA ("Initiative for the Americas" von Präsident Bush und Brady Plan von Finanzminister Brady) auf S.7f., der einmal mehr die schon beschriebene, dominierende US-Rolle bestätigt (vgl. A.3.). Vgl. auch die Rede Fujimoris zum Abkommen mit den USA, in: *El Perúano*, Lima, 16.5.1991, insbes. S.3f.

malen "Marktwirtschaft in den Anbauzonen" kontrolliert zu produzieren und effektiv zu vermarkten seien. Damit werde es den Bauern "erlaubt, sich als Privatunternehmer in eine Wirtschaft des legalen und sicheren Marktes zu integrieren", und ihnen "die Verantwortung übertragen ... wie sie den Grund und Boden verwalten" und mit wem und wie sie "Verträge schließen" (S.3). Die registrierten Grundstücke könnten mit Hypotheken belastet werden und dienen so als Sicherheiten für notwendige Kredite, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels Sicherheiten nur 10% der landwirtschaftlichen Betriebe erhalten. Die Registrierung ermögliche eine leichtere Einschätzung der Substitutionsergebnisse und den "Wiedereintritt der legalen Autorität" in die derzeit von "subversiven Gruppen" und Drogenhändlern beherrschten Anbauzonen [II 2.4.2.b)] sowie die Wahrnehmung des Staates nicht nur als "Unterdrücker, sondern als legitime Autorität und Quelle alternativer Lösungen" (S.4).

In der Praxis geht es um die Beseitigung bürokratischer Hindernisse zur Überwindung der "Informalität" der Kokabauern. Schon seit September 1990 sei die Registrierung ihrer Grundstücke innerhalb eines Monats und "hundertmal billiger" als im alten System möglich (S.3), weiter müßten auf gesellschaftsrechtlicher Ebene nicht nur (nicht rechtsfähige) Personenvereinigungen, etwa Produktionskooperativen, sondern auch (rechtsfähige) Kommandit- oder Aktiengesellschaften zugelassen werden (S.5).

Zusammenfassend wird das Schlagwort der "alternativen Entwicklung" mit drei Kriterien gefüllt: Eigentumstitel für die Kokabauern, (gesellschaftsrechtliche) Erleichterung der Gründung "formaler Unternehmen" und Integration in den formalen Wirtschaftssektor. Ziel ist die

"Schaffung einer Wirtschaft des Marktes, die sicheres Eigentum anbietet, alternative (Einkommens)möglichkeiten und ein politisches System, das bäuerliche Partizipation einschließt" (S.8).

Die Fujimori Doktrin wurde nicht nur im Akommen mit den USA aufgegriffen (dazu unten), sondern auch im November 1991 durch das "Gesetz der Grundlagen der integralen Strategie alternativer Entwicklung, um den unerlaubten Drogenhandel mit der Beteiligung der Bevölkerung auszurotten"³⁸⁴, fortgeführt. Neben der Schaffung einer neuen Organisationsstruktur (dazu 2.4.1.) bestätigt dieses Gesetz die Anerkennung der Kokabauern als "wertvolle Verhandlungspartner" (*interlocutores válidos*) und sieht ihre Identifizierung, ihre Registrierung, die Vergabe von Eigentumstiteln und aktive Beteiligung bei "der Schaffung einer sozialen Marktwirtschaft vor, die die alternative Entwicklung erleichtert" (Art.2 Nr.1-9). Die bäuerliche Partizipation wird ausdrücklich als (subjektives) Recht ausgeformt und umfaßt alle Handlungsebenen von der Aushandlung der Substitutionsabkommen bis zur Überwachung der Verwirklichung der Strategie (Art.9-11). Als "alternative Aktivitäten" sind u.a. deren Feststellung und

384 "*Ley de bases de la estrategia integral de desarrollo alternativo para erradicar el trafico ilícito de drogas con la participación de la población*" (DLeg. 753 v. 8.11.1991, in: *El Perúano*, Lima, v. 12.11.1991, S.101708).

Förderung auf der Grundlage bäuerlicher Selbstbestimmung, Infrastrukturmaßnahmen gemäß den Notwendigkeiten der Bevölkerung, Schaffung von Finanzierungsinstitutionen und Konkretisierung staatlicher Zuständigkeiten zur Vermeidung von Disfunktionalitäten vorgesehen (Art.2 Nr.10-17). Der Staat tritt in Form des IDEA in Erscheinung (dazu 2.4.1.), welches eine "direkte Interlokution" zwischen Exekutive und Bevölkerung ermöglichen soll (Art.2 Nr.18f.). Die konkrete Projektausführung soll privaten, nichtstaatlichen Organisationen überlassen werden³⁸⁵. Es werden "spezielle Zonen alternativer Entwicklung" per DS geschaffen, in denen völlige Privatautonomie der bäuerlichen Grundstückseigentümer bezüglich Belastung ihrer Grundstücke (zur Kreditsicherung) und Investitionen Dritter besteht (Art.3-8).

2.2.3. Das Abkommen mit den USA

Das Abkommen mit den USA (FN 370) verfolgt in diesem Bereich die von der Fujimori Doktrin vorgegebene Strategie struktureller ökonomischer Reformen mit Hilfe bäuerlicher Partizipation (Nr.17ff). Eine "strukturelle mikroökonomische Angleichung" in den Kokazonen erfordere insbesondere (Nr.21):

- Demokratische Teilnahmemöglichkeiten;
- Anerkennung und Registrierung von Vermögensrechten;
- lokale Substitutionsabkommen;
- Förderung neuer ökonomischer (Einkommens)möglichkeiten;
- Beseitigung bürokratischer Hindernisse, insbesondere bezüglich Kreditaufnahme, und Vermarktung alternativer Produkte.

Diese alternativen Entwicklungsmöglichkeiten sollen auch in anderen Zonen gefördert werden, um die Migration in die Kokazonen oder den Kokaanbau in diesen Zonen zu verhindern (Nr.22).

2.2.4. Konkrete Projekte (USA, UNDCP)³⁸⁶

Nach den ersten polizeilichen Kokazerstörungsoperationen 1979/80 wurden im Jahre 1983 die von den USA finanzierten Projekte "Kontrolle und Reduzierung der Koka im Alto Huallaga" (CORAH) und "Spezialprojekt Alto Huallaga" (PEAH) begonnen. CORAH hatte eine Kokazerstörung

385 *González*, Interview, Lima, 18.11.1991.

386 Diese Darstellung basiert auf Besuchen der genannten Projekte (vgl. Annex III u. meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992 u. *El Espectador*, Bogotá, 1.3.1992-2D) und folgenden Dokumenten: *Programa de las Naciones Unidas para la Fiscalización Internacional de Drogas UNDCP/FDAC*, terminos de referencia, evaluación del programa del sector de reducción de oferta UNDCP/FDAC en el Perú, ohne Ort, 1.10.1991; *Situación actual de los proyectos UNDCP*, AD/PER/86/459, ohne Ort, 13.5.1991; *Situación actual de los proyectos UNDCP*, AD/PER/88/454, ohne Ort und Datum; *Hernández*, 1991, S.5ff., 11ff. (insbesondere zu US-Projekten).

durch Entschädigung (US\$ 1000/ha) zum Ziel und zerstörte zwischen 1983 und 1989 ca. 9.000 ha. PEAH sollte parallel Substitution durch alternative Entwicklung gewährleisten. Mit der Suspendierung der erzwungenen Kokazerstörung durch die peruanische Regierung Anfang 1989 wurde CORAH beendet. Das PEAH leistet de facto gegenwärtig aufgrund seiner fehlenden Verwurzelung in der Bevölkerung keinen substantiellen Beitrag zur Substitution.

Auf der Grundlage kleinerer Projekte zur Kokasubstitution und alternativen Entwicklung, die UNFDAC seit 1985 in Perú durchführte, wurde 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung und UNFDAC geschlossen, das den Rahmen für die zwei Projekte AD/Per/86/459 und AD/Per/88/454 bildet.

AD/Per/86/459 begann seine Arbeit 1987 im *Alto Huallaga* (Tocache, Uchiza, Tingo Maria), AD/Per/88/454 - in der zweiten Phase - 1988 in den Tälern von *La Convención* und *Lares* (Cuzco). Beide Projekte, ausgeführt vom UN-Projektservice (OSP) in Zusammenarbeit mit dem UNDP (PNUD), fördern unter aktiver Beteiligung der in Kooperativen organisierten Bauernschaft eine alternative (landwirtschaftliche) Entwicklung, um dadurch - langfristig - eine freiwillige Substitution der Kokaproduktion zu erreichen, und zwar im einzelnen durch:

- Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion;
- agroindustrielle Entwicklung;
- Hilfe bei der Vermarktung der alternativen Produkte;
- Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur;
- Fortbildung und wissenschaftliche Untersuchungen.

Beide Projekte liefen bis zum Dezember 1991 und wurden zu diesem Zeitpunkt einer Evaluation unterzogen, aufgrund derer eine weitere Finanzierung bis 1994/1995 bewilligt wurde³⁸⁷.

2.3. Kontrolle und Repression

2.3.1. Materielles Recht

Gemäß Art. 17 der Verfassung "regelt und überwacht" der Staat chemische u.a. Produkte, und er "bekämpft und sanktioniert den illegalen Drogenhandel".

a) Kontrollmaßnahmen

Neben den schon genannten Kontrollmaßnahmen des Präventions- und Substitutionsbereichs werden im Kap.IV zur Drogenherstellung geeignete "industrielle Produkte und Inhaltsstoffe" sowie Medikamente einer staatli-

³⁸⁷ *Hernández*, Interview, Bogotá, 28.2.1992; *Hoenerbach*, tel. Gespräch aus Lima, 7.1.1993.

chen Kontrolle unterzogen (Art. 42-53). Bezüglich ersteren wird die Anlegung eines speziellen "Verkaufsregisters" angeordnet [43, dazu auch das DS unter b)]. Medikamente dürfen nur aufgrund einer staatlichen Genehmigung hergestellt (44f) und gegen ärztliche Verschreibung abgegeben werden (46-48), wobei je nach Betäubungsmittelgehalt der Medikamente zwischen "allgemeinmedizinischen" und "speziellen Rezepten" (52 vs. 48-51) und Abgabe an alle Kunden oder nur Ärzte unterschieden wird (47f vs. 53). Zuwiderhandlungen werden bestraft [vgl. c)].

Im Juli 1992 wurden chemische Produkte und Inhaltsstoffe, die bei der Koka-Kokain-Verarbeitung genutzt werden, einer polizeilich-administrativen Verkaufs- und Verbreitungskontrolle unterworfen³⁸⁸.

b) Straftatbestände

Der materiellrechtliche Teil des DL 22095 (Art.54-65) wurde 1981 durch das DLeg 122 modifiziert³⁸⁹. Danach gab es folgende Straftatbestände:

- "Säen, Anbauen, Herstellen, Extrahieren, Vorbereiten oder jegliche analoge Produktionshandlung" sowie "Importieren, Exportieren, Verkaufen, Lagern, Verteilen, Transportieren, Besitzen oder jegliche analoge Vermarktungshandlung" der in Listen I und II 'A' genannten Drogen³⁹⁰ oder ihrer Primärstoffe wird mit 10-15 Jahren Freiheitsentzug bestraft (Art.55);
- "Fördern, Organisieren, Finanzieren oder Leiten" einer aus mindestens drei Personen bestehenden, auf Drogenherstellung oder -vermarktung gerichteten Bande mit 10-15 J., die Mitgliedschaft an sich (Organisationsdelikt) mit 5- 10 J. (Art.57);
- "unerlaubtes verschreiben, verwalten oder verteilen" von Drogen der Listen I u. II 'A' durch Ärzte, Pharmazeuten, Chemiker, Zahnärzte oder anderes gesundheitliches Fachpersonal mit 4-8 J., bei Drogen der Listen III, V u. VI³⁹¹ mit 1-2 J. (Art.58);
- physische oder psychische Nötigung zum Drogenkonsum (*hiciere consumir*) mit 5-8 J., bei der "Absicht, den Drogengebrauch zu stimulieren oder verbreiten" oder der Begehung an einem "offensichtlich Schuldunfähigen" mit 8-12 J. (Art.59);
- "anstiften oder anleiten" zum Konsum mit 2-5 J., bei Gewinnabsicht oder schuldunfähigem Opfer mit 5-8 J. (Art.59 A);
- "entziehen" eines Betäubungsmitteltäters der Strafverfolgung-, vollstreckung oder einer anderen Anordnung der Justiz, indem er verborgen, ihm die Flucht ermöglicht oder den Behörden die Hausdurchsuchung zu seiner Ergreifung verwehrt wird, mit 5-8 J, falls der Täter Amtsträger ist mit 10-15 J. (Art.60).

Neben den schon genannten Straferschwerungsgründen wird die Strafe im Falle des Art.55 auf mindestens 15 J. erhöht, wenn die Tathandlungen als

388 DL 25623 v. 21.7.1992, in: *Normas Legales*, Trujillo, Nr.194 (Juli 1992), S.231ff. Die betroffenen Produkte sind u.a.: Schwefelsäure, Azeton, Salzsäure, Benzin, Natriumkarbonat, Äther, Kerosen (Art.2).

389 DLeg. 122 v. 12.6.1981, in: *Rubio*, 1988, S.80f.; CP/CPP/CEP, 1990, S.148ff. DLeg 122 beschränkte sich i.w. darauf, die Tatbestände des ASEP zu übernehmen (vgl. A 2.1.).

390 Insgesamt gibt es sechs Listen mit 81 Drogen; I u. II 'A' enthalten (22) Abhängigkeit erzeugenden Drogen (vgl. I 1), u.a. Cannabis, Heroin, Mescaline, Kokain, Opium.

391 Diese Listen enthalten vorrangig (29) verschreibungspflichtige Medikamente, etwa Aphetamine, Barbiturate.

Organisationsdelikt (Bande bzw. Mitgliedschaft in Bande, auch Art.57), von einem Amtsträger, im Erziehungsbereich Tätigen, gesundheitlichem Fachpersonal, mittels einer schuldunfähigen Person oder in öffentlichen Erziehungs-, Gesundheits- oder Erholungseinrichtungen begangen wurde (Art.55 A). Bei erstmaliger Tatwiederholung innerhalb von fünf Jahren wird als Mindeststrafe die Höchststrafe des entsprechenden Delikts verhängt, bei einer zweiten Wiederholung wird der Täter mindestens für den Zeitraum der Höchststrafe und höchstens für das 1½fache derselben in ein Straflager überstellt (Art.65 i.V.m. 111ff. CP).

Die Strafe wird auf 2-10 J. gemildert, wenn bei den Tathandlungen des Art.55 "kleine Mengen"³⁹² verwendet wurden oder die Droge "in kleinen Mengen und direkt an individuelle Konsumenten verteilt wurde" (Art.55 B).

Die Strafe des Teilnehmers kann nicht - wie im allgemeinen Strafrecht - (um ein Drittel) gemildert werden, sondern entspricht der des Täters (Art.62 i.V.m. 102 CP).

Der Besitz der "persönlichen Dosis" (FN 391) für den "eigenen und unmittelbaren Konsum" ist straffrei (!), wobei die "Abhängigkeit"³⁹³ in einem rechtsmedizinischen Gutachten festgestellt werden muß (Art.56) [vgl. 2.1.1.].

Ausländer werden - außer im Falle der Strafmilderung des Art.58 (s.o.) - nach Verbüßung der Strafe ohne Rückkehrmöglichkeit des Landes verwiesen (Art.63).

Neben der Freiheitsstrafe wird ein Bußgeld von 50-500 Mindestmonatsgehältern (MG) [Art.61] und ein nach Vollzug laufendes Berufsverbot³⁹⁴ von 2-10 J. (Art.61 A, B) angeordnet.

Während des Untersuchungszeitraums wurde im April 1991 ein **neuer CP** erlassen³⁹⁵, durch dessen Art.296 bis 303 die betäubungsmittelrechtlichen Straftatbestände in das Kernstrafrecht eingegliedert wurden und DLeg 122 abbedungen wurde. Die Änderungen beschränken sich im wesentlichen auf eine Reduzierung des Grundtatbestandes "Drogenhandel", die Konkretisierung des straffreien Konsums sowie - im Bereich der Strafzumessung - insgesamt mildere Strafen und spezielle Bußgeld-Tagessätze (Bg):

- als Grundtatbestand wird nun "Fördern, Begünstigen oder Erleichtern des illegalen Drogenkonsums mittels Herstellung, Handel oder Besitz zum Zwecke des Handels" sowie die Vermarktung von Primärstoffen oder Inhaltsstoffen zur Drogenverarbeitung mit 8-15 J., 180-365 Bg und Berufsverbot gemäß Art.36 Nr 1,2 u.4 be-

392 "Kleine Menge" oder "persl. Dosis" ist die Tagesdosis (Art.89 Nr.12).

393 Die in Art.89 Nr.9-11 angegebenen Definitionen der "Drogensucht" und (phys./psych.) Abhängigkeit entsprechen den genannten Definitionen (Kap. I.1.).

394 Diese Berufsverbot umfasst "öffentliche Aufträge, Ämter und Beschäftigungen" und die Ausübung von im Urteil verbotenen Berufen (61 A, B i.V.m. 27 Nr.3, 6 alter CP).

395 *Código Penal* (CP), verkündet durch DLeg 635, in: *El Perúano*, Lima, Sondernummer April 1991; sekundär: *Zuñiga R.*, 1991.

straf (Art.296); die in der ursprünglichen Fassung enthaltene Tathandlung des "Anbaus" wurde in der revidierten Fassung gestrichen³⁹⁶.

- Konsum bleibt durch das (noch immer ungeklärte) Konzept der *dosis personal* straffrei; zu ihrer richterlichen Bestimmung werden die Kriterien "Verhältnis Gewicht-Dosis, Reinheitsgrad und Ergreifen der Droge" angegeben (Art.299) und zur Abgrenzung Konsum-Handel schon im Grundtatbestand klargestellt, daß nur "der Besitz zum Zwecke des Handels" strafbar sei (Art.296).
- Bezüglich der Tatbestände der Art 58, 59 und 59 A DLeg 122 wird nur das Strafmaß von 58 auf 2-5 J. reduziert und ein Berufsverbot gemäß Art.36 Nr.1,2 u.4 CP angeordnet sowie spezielle Bußgelder³⁹⁷ verhängt (Art.300-302).
- Der strafscharfende 55 A DLeg 122 wird insoweit vereinfacht, als der Strafschärfungsgrund der kriminellen Organisation mittels Begehung durch mindestens zwei Personen oder Mitgliedschaft erfaßt wird und die unnötige getrennte Kodifizierung des Art.57 DLeg 122 entfällt; das Strafmaß wird durch 180-365 Bg und Berufsverbot gemäß Art.36 Nr. 1, 2, 4, 5 u.8 CP ergänzt (Art.297).
- Zur Strafmilderung wird weiterhin - vgl. Art.55 B DLeg 122 - das Konzept der "kleinen Menge" verwendet, wobei das Strafmaß bei Besitz und Produktion zum Handel auf 2-8 J. (365 - 730 Tagessätze und Berufsverbot) reduziert wird und bei direkter Verteilung an "Nicht-Schuldunfähige" (zus. Erfordernis) auf 1-4 J., 180-365 Tagessätze und Berufsverbot (Art.298).
- Der Tatbestand des Art.60 DLeg entfällt und ausländische Täter werden ausnahmslos - anders Art.63 DLeg 122 - des Landes verwiesen (Art.303).

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit ist zu beanstanden, daß die Neuregelung den enumerativen Ansatz des DL 22095 bei der Drogendefinition (FN 389) durch die unbestimmten Begriffe "toxische Drogen, Rauschgift oder Betäubungsmittel" ersetzt (zur Problematik I 1.).

Im November 1991 hat Präsident Fujimori per Verordnung zwei neue Tatbestände (Art. 296a, 296b) eingefügt, mit denen beabsichtigt ist, so die offizielle Begründung, die "finanziellen und logistischen Strukturen" des Drogenhandels "anzugreifen", indem "aus dem Rauschgifthandel herrührende Gewinne und Produkte" den Tätern entzogen werden. Trotz Widerstand des (damaligen) Kongresses macht sich nun strafbar³⁹⁸:

396 Als Grund dafür wurde genannt, daß die Kriminalisierung des (Koka)anbaus kaum vereinbar mit der in der Fujimori Doktrin und den folgenden Regelungen (2.2.2., 2.2.3.) enthaltenen Anerkennung der Kokabauern als "wertvolle Verhandlungspartner" sei. Damit ist nun jeglicher Anbau straffrei, nicht allerdings der Vermarktung von Primärstoffen (!). (*García-Sayán*, Interview, Lima, 5.11.1991; *Ugaz*, Interview, Lima, 6.11.1991; *Prado*, Interview, Lima, 7.11.1991).

397 90-180 Tagessätze (Abs.1 von 301 und 302) bzw. 180-360 Tagessätze (Abs.2).

398 DLeg 736 v. 8.11.1991 (hier: Begründung), in: *El Peruano*, Lima, 12.11.1991, S.101664f. Der Präsident hat diese Verordnungen aufgrund der ihm gemäß Art.211 Nr.10 i.V.m.188 Verfass. vom Kongreß durch Gesetz 25327 v. 17.6.1991 für 150 Tage verliehenen Kompetenz - zum Erlass von DLeg's zur "Befriedung" - erlassen. Die VOen treten 30 Tage nach Veröffentlichung in Kraft, wenn der Kongreß nicht gegen sie stimmt (Art.3 Ges. 25327, in: *El Peruano* v. 17.6.1991, S.97673; vgl. zur VOkompetenz allg. FN 361). Der Kongreß hat jedoch durch Gesetz 25399 v. 7.2.1992 u.a. das DLeg 736 abbedungen (in: *El Peruano*, 10.2.1992, S.104225), woraufhin Präsident Fujimori es durch DL 25428 v. 10.4.1992 (wieder) in den CP inkorporiert hat (in: *Normas Legales*, Trujillo, Nr.191, April 1992, S.199f.).

- "Wer sich an der Investition, dem Verkauf, der Verpfändung, der Übereignung oder dem Besitz der vom Drogenhandel erhaltenen Gewinne, Sachen oder ... Güter oder wirtschaftlichen Nutzen beteiligt (*interviene*)" - und mindestens Verdacht bezüglich des illegalen Ursprungs hegte -, mit 5-10 Jahren, 120-300 BG und Berufsverbot; "wer besagte Gewinne kauft, aufbewahrt, schützt, versteckt oder empfängt", mit der gleichen Strafe (Art.1 D Leg 736, 296a CP).
- "Wer sich am Verfahren des Weißens oder Waschens (*blanqueado o lavado*)³⁹⁹ von aus dem illegalen Drogenhandel oder Narcoterrorismus (!) stammenden Geld beteiligt, sei es, daß er es in andere Güter umwandelt oder in andere Länder überführt, unter jeglicher vom Bank- und Finanzsystem angewendeten Modalität oder in dem er es in den nationalen Wirtschaftskreislauf zurückführt (*repatriándolo*), in einer solchen Weise, daß er seinen Ursprung, sein Eigentum und andere potentiell illegale Faktoren verbirgt", mit 6-12 Jahren, 140-365 BG und Berufsverbot; handelt es sich bei dem Täter um ein "Mitglied des Bank- oder Finanzsystems", wird die Strafe um "das Maximum des Gesetzes als Minimum" (?)⁴⁰⁰ verschärft; sind die Tathandlungen mit "terroristischen Aktivitäten" verbunden, werden die Strafen verdoppelt (Art.1 D Leg 736, 296b CP).

Zur Ermittlung dieser Delikte kann das *Ministerio Publico* die Aufhebung des Bank- und Steuergeheimnisses beantragen (Art.1 l.Abs. DLeg 736).

Im Nebenstrafrecht wurden 1982 durch DS 059-82-EFC⁴⁰¹ zur Drogenherstellung geeignete chemische Produkte und Inhaltstoffe⁴⁰² einer staatlichen Produktions- und Vermarktungskontrolle unterworfen (Art. 1f), indem Hersteller, Importeure und Groß- und Einzelhändler verpflichtet wurden, spezielle "Verkaufsregister" anzulegen (Art.3), Azeton und Salzsäure nur in begrenzten Mengen im Einzelhandel zu verkaufen (Art.4) und (darüber) die entsprechenden staatlichen Behörden monatlich zu informieren (Art.5). Die Nichtführung dieser "Verkaufsregister" wird als Zuwiderhandlung mit 15 Mindestmonatsgehältern bestraft (Art.7b i.V.m. 6b), bei Wiederholung innerhalb von drei Jahren (daneben) mit Schließung des Unternehmens und Anzeige wegen Drogenhandel i.S.von Art.57 DLeg 122 (Art.8 i.V.m. 6b). Fehlende oder falsche Information der Behörden wird mit 10 Mindestmonatsgehältern bestraft (Art.7a i.V.m. 6a), bei Wiederholung mit 20 Mindestmonatsgehältern (Art.8 i.V.m. 6a). Dieses DS wiederholt im wesentlichen die Art.43ff, 47ff DL 22095 [schon a) und sogleich c)].

Schließlich wurde 1990 durch Beschluß des Direktoriums der Marine⁴⁰³ der illegale Seetransport von Betäubungsmitteln mit Bußgeldern bis zu US \$ 1000 pro Unze Heroin oder Kokain und 500 pro Unze Marihuana oder Derivate bestraft.

399 Vgl. dazu auch das Abkommen mit den USA v. 14.10.1991 (näher 2.3.3.)

400 Das "Maximum des Gesetzes" meint wohl die im CP vorgesehene Höchstfreiheitsstrafe, also 25 Jahre (Art.29); "als Minimum" bedeutet dann, daß die Mindeststrafe in diesen Fällen 25 J. ist (R.Soberon, Interview, Lima, 19.11.1991)

401 V. 17.2.1982, in: *Rubio*, 1988, S.82f.

402 Als solche werden aufgezählt: Schwefelsäure, Natriumkarbonat, Ethyl- oder ätherischer Schwefel, Azeton und Salzsäure (Art.2).

403 *Resolución Directoral* 0035-90-DC-MEP, in: *El Perúano* (Lima) 7.3.1990.

c) Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 75 DL 22095 werden Zuwiderhandlungen gegen die Art.43-45 und 47-53 mit 2-20 Mindestmonatsgehältern Bußgeld und Schließung der entsprechenden Einrichtung bestraft, bei Tatwiederholung wird wegen illegalem Drogenhandel gemäß Art.57 DLeg 122 bestraft. Die Vertreter oder Geschäftsführer der zuwiderhandelnden juristischen Personen haften gemeinschaftlich (*solidariamente*) (Art.76).

2.3.2. Prozessuales Recht

a) Zuständigkeiten

In Perú gibt es noch keine spezielle Drogengerichtsbarkeit. Daher sind die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen anzuwenden. Ermittlung und Verurteilung der "gemeinen Verbrechen" fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Strafjustiz (Art.9 alter CPP) und Straftaten aufgrund von "Spezialgesetzen" in die Zuständigkeit des CSJ, der *Tribunales Correccionales*⁴⁰⁴, der Jugendrichter oder Militärgerichte, die spezielle Kammern einrichten können (Art.10 alter CPP)⁴⁰⁵. Der neue CPP vom 25.4.1991⁴⁰⁶ unterscheidet zwischen örtlicher und sachlicher Zuständigkeit sowie Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhang (Art.15, 17ff., 21ff., 26f., 42ff. CPP). Die sachliche Zuständigkeitsaufteilung des alten CPP wird durch Verweis auf Sonderregelungen des CPP oder anderer Gesetze ersetzt (Art.22 Nr.1, 23 Nr.1). Die Zuständigkeit für Betäubungsmitteldelikte (Art.296ff. neuer CP) obliegt demnach den Kammern der Obergerichte (*Salas Penales de las Cortes Superiores*, Art.373 Nr.7 CPP).

Die einzige Sonderbestimmung im Rahmen der Zuständigkeit besteht darin, daß der CSJ aus Gründen der Sicherheit der Angeklagten oder im Ausnahmezustand (II 2.1.) eine Zuständigkeitsverlagerung bei Terrorismus, Spionage oder Betäubungsmittelverfahren anordnen kann⁴⁰⁷.

404 Dies sind vom CSJ oder den Obergerichten (*Cortes Superiores*) gebildete Disziplinargerichte, die auch Funktionen im ordentl. Verfahren, insbesondere im Rahmen der Ermittlungen haben (207f., 11ff. CPP), und als Sonderstrafgerichte, etwa im Bereich des Terrorismus, gebildet werden können (Art.6 des Ges. 24700 v. 9.6.87, in: *CP/CPP/CEP*, 1990, S.319ff.).

405 Vgl. etwa Gesetz 24700 (*ebd.*) u. Gesetz 24063 v. 10.1.88, nach dem der CSJ zwei neue Senate mit je 5 Mitgl. einrichten soll, in: *Rubio*, 1988, S.86.

406 DLeg 638 v. 25.4.1991 (in revidierter Fassung in *El Peruano*, Lima, 1.6.1991). Der CPP trat am 1.4.1992 in Kraft (Art.2 DLeg 638).

407 Art.3 des Ges. 23414 v. 1.6.1982, in: *ebd.*, S.83f.

b) Besondere Verfahrensbestimmungen

Ein besonderes, abgekürztes Verfahren existiert - für Betäubungsmittelverfahren⁴⁰⁸ - nicht. Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften (Art.91ff. CPP). Allerdings ist - nach Kolumbien [B 2.4.2.b)] - nun auch in Perú das Akkusationssystem eingeführt worden und der Staatsanwalt hat den "Ermittlungsrichter" (*juez instructor*) als 'Herr des Ermittlungsverfahrens' (Art.49 alter CPP) ersetzt⁴⁰⁹.

Nach den einzigen Sonderbestimmungen beginnt die Strafverfolgung (*acción penal*) mit der Anzeige des *Ministerio Público* (Art.54 in der durch DLeg 122 geänd. Fassung). Minderjährige sollen innerhalb von 24 h dem Jugendrichter überstellt werden (Art.72).

Möglichkeiten von Strafmilderung, -ausschluß oder -aussetzung werden zwar laut offizieller Begründung nun auch gewährt, um "die Subversion und den illegalen Drogenhandel auszurotten", beziehen sich aber im Beschlußteil des betreffenden DLeg nur auf das Delikt des Terrorismus im Sinne der Art.319-324 CP⁴¹⁰.

c) Zwangsmaßnahmen

aa) Allgemeine

Im Bereich der Straf(vollzugs)begünstigungen gestaltete sich die Rechtslage bis zur Verabschiedung des neuen *Codigo de Ejecucion Penal* (CEP)⁴¹¹ sehr kompliziert⁴¹².

408 Das durch DLeg 124 v. 12.6.81 eingeführte abgekürzte Verfahren gilt nach dem klaren Wortlaut nicht für Betäubungsmitteldelikte (in: *CP/ CPP/ CEP*, 1990, S.311ff.). Zwischen März 1980 und Dez. 1982 galt ein abgekürztes Verfahren für Betäubungsmitteldelikte in den unter Ausnahmezustand gestellten Depts. Huánuco, San Martín und der Prov. Coronel Portillo (DL 22927, aufgehoben durch DL 23505, in: *Rubio*, 1988, S.78f., 85). Für terroristische Straftaten vgl. Ges. 24700 (FN 404).

409 Vgl. Art.1-3, 58-67, 104-108, 112f., 260 CPP. In der offiziellen Begründung wird von einem "modernisierten Akkusationsmodell" i.S. strikter Beachtung prozesualer Garantien gesprochen (nach *Figueroa*, 1991, S.32). Das *MinPubl* bleibt neutrale Kontrollinstanz (Art.250 Verf.).

410 Vgl. DLeg 748 v. 8.11.1991, in: *El Perúano*, Lima, 13.11.1991, S.101788, wo jedoch nicht einmal der "Narcoterrorismus" erwähnt wird, der die einzige Verbindung zwischen Drogenhandel und Terrorismus ermöglicht.

411 DLeg. 654 v. 31.7.1991, in: *El Perúano* v.1.8.1991.

412 Schon die Rechtsentwicklung war verwirrend. Gemäß Art.64 DL 22095 wurde wegen Drogenhandels Angeklagten oder Verurteilten "vorläufige Freilassung, bedingte Entlassung, Strafumwandlung, Strafaussetzung zur Bewährung und Begnadigung" nicht gewährt. Diese Regelung wurde zwischen 1981 bis 1985 jährlich (!) geändert bzw. ergänzt: 1981 wurde die "bedingte Entlassung" wieder gewährt (Art.1 DLeg 122); 1982 die "Begnadigung" und 1983 (zusätzlich) "Sonderausgangserlaubnis", "Freiheit unter Aufsicht", "Arbeit außerhalb der Strafanstalt", "Abarbeitung der Strafe" (erneut) nicht gewährt; 1984 letztere Norm auf

Der neue CEP, der zwar nicht ausdrücklich, aber gemäß der *Lex-posterior*-Regel die in FN 409 genannten Regelungen abbedingt, schließt Straferlaß für Arbeit und Erziehung (Art.44-47), kontrollierten Ausgang (Art.48-52) und bedingte Entlassung (Art.53-57) für Delikte der Art.296ff. CP (Drogenhandel) ausdrücklich aus (Art.47, 48, 53). Er bestätigt also die Tendenz des "Gesetzes der Entkriminalisierung" (vgl. FN 411).

Die vom Ermittlungsrichter angeordnete Freilassung kann vom Staatsanwalt angefochten und muß vom *Tribunal Correccional* gebilligt werden (Art.74 DL 22095).

bb) Drogenrechtliche

Gemäß Art.71 DL 22095 kann die Polizei im Rahmen der Untersuchung folgende Maßnahmen vornehmen:

- vorläufige Festnahme bis zu 15 Tagen bei Kenntnis des Ermittlungsrichters [die richterliche Vorführung innerhalb von 24 h ist bei Terrorismus- und Drogendelikten gemäß Art.2 Nr.20 g) der Verfassung ausgeschlossen, vgl. a. Art.109 neuer CPP];
- Eintritt und Durchsuchung von Drogenlagern, -fabriken oder -verteilungszentren;
- Inspektion von Laboratorien, Apotheken und Geschäften in Begleitung eines Gesundheitsbeamten;
- Beschränkung oder Verhinderung der Ein-, Durch- oder Ausreise von des Drogenhandels Verdächtigen.

Delikte seit dem 6.11.83 für anwendbar erklärt und schließlich 1985 ("Gesetz der Entkriminalisierung") Art.64 in der durch DLeg 122 geänderten Fassung dahingehend geändert, daß einerseits "Strafumwandlung" wieder gewährt und andererseits (zusätzlich) "bedingte Entlassung", "Strafersetzung" und "Strafnachlaß" nicht gewährt werden sollen (Ges. 23490 v. 5.11.82, Ges. 23689 v. 11.10.83, Ges. 23956 v.29.10.1984, Art.2 Ges. 24388 v. 5.12.1985, in: *Rubio*, 1988, S. 14ff., 85f., 88).

Bei Beurteilung der Rechtslage war folgendes zu berücksichtigen. Bei strenger Anwendung der *lex posterior* Regel würden nach dem (letzten) Gesetz von 1985 "vorläufige Freilassung, bedingte Entlassung, Strafaussetzung zur Bewährung, Begnadigung, Strafersetzung und Strafnachlaß" nicht gewährt, außer in den Fällen der Strafmilderungen gemäß 55 B DLeg 122(2.3.1.b)), sofern es sich nicht um einen Wiederholungs- oder Gewohnheitstäter oder Begehung gegenüber Minderjährigen handelt. Die daraus folgende Verdrängung des Gesetzes von 1983 war problematisch, da damit dessen Nichtgewährung anderer Vergünstigungen abbedungen worden wäre, ohne daß das Gesetz von 1985 eine solche Abbedingung ausdrücklich angeordnet hätte [es bezieht sich nur auf "Art.64 geändert durch Art.1 des DLeg 122" (1981), s.o.]. Für diese Abbedingung sprach jedoch - neben der *lex-posterior* Regel - auch das "Günstigkeitsprinzip", wonach "im Zweifel" und bei zeitlicher Konkurrenz von Strafgesetzen das für den Angeklagten günstigere Gesetz gilt und eine Rückwirkung nur bezüglich günstigerer Strafgesetze erlaubt ist (Art. 187(2) u. 233 Nr. 7 d. Verfassung; auch *Rubio*, 1988, S.14ff.). Schließlich sprachen dafür auch Gründe der Rechtssicherheit.

Demnach galt nicht das (ungünstigere) Gesetz von 1983, sondern nur das "Gesetz der Entkriminalisierung" von 1985, d.h. vorläufige Freilassung, bedingte Entlassung, Strafaussetzung zur Bewährung, Strafersetzung und -nachlaß, werden grundsätzlich nicht gewährt.

Im Bereich dieser Maßnahmen wird das *Habeas-Corpus*-Recht ausgeschlossen (Art.71).

Die Polizei kann vom Richter verlangen, daß er schon vor Beginn des Ermittlungsverfahrens "entsprechende Sicherungsmaßnahmen bezüglich der beweglichen und unbeweglichen Sachen des Beschuldigten" anordnet (Art.73).

Ein richterlicher Haftbefehl kann zu Beginn der Ermittlungen bei "absichtlicher" Tatbegehung und "ausreichenden Beweisen" u.a. im Falle von Betäubungsmittelstraftaten und bei gemeinschaftlicher Begehung erteilt werden; er kann vor dem zuständigen Gericht angefochten werden (Art.79 B 3 des alten CPP, nicht im neuen CPP).

Im November 1991 wurden die Streitkräfte zur wirksameren Bekämpfung von "terroristischer Delinquenz und illegalem Drogenhandel" ermächtigt, in die Strafvollzugsanstalten einzutreten, u.a. um "über die Besuche der wegen ... Drogenhandel Festgenommen Kontrolle auszuüben"⁴¹³.

Die zur Drogenherstellung dienenden "Drogen, Inhaltstoffe, Fabriken, Laboratorien" u.a. Gegenstände werden "**beschlagnahmt**" (*decomisado*), die zum (Koka)anbau dienenden Grundstücke und Arbeitsmittel, zur Verteilung dienende Transportmittel sowie aus dem Handel stammendes Geld "sichergestellt" (*incautado*)⁴¹⁴. Die Pflanzen (Koka) und nicht vermarktbarere Drogen werden - letztere nach chemischer Analyse - zerstört (Art.66 Abs.2, 68), die restlichen Wertgegenstände vorläufig von OFECOD nach den Vorgaben des COMUCOD (vgl. 2.4.1.) verwaltet und - je nach endgültiger richterlicher Entscheidung - an den Eigentümer mit Nutzungsschädigung zurückgegeben oder dem Staat übereignet (Art.69f i.d.F. DLeg 122). Geld wird in der *Banco de la Nación* gelagert und Teil des Staatsvermögens (Art.8 DL 22926). Der Rückgabegrundsatz wurde durch DS 041-81-JUS dahingehend konkretisiert, daß die Rückgabe im Falle des Freispruches "unmittelbar" erfolgen müsse (Art. 1), bei Geld in der gleichen Währung (3) und die Entschädigung bei unbeweglichen Sachen an Preis und Nutzungsdauer, bei beweglichen an den Lebenshaltungskosten zu orientieren sei (2). DS 051-82-JUS bestimmt, daß die Fahrzeuge und "übrigen beweglichen Sachen" an den Verkäufer zurückgegeben werden, außer er ist in den Prozeß verwickelt (...*expresamente comprendido en el proceso...*, Art. 1). Der Gläubiger eines Pfands an einem Fahrzeug, der die Sicherstellung dieses Fahrzeugs ermöglicht hat, hat das Recht, die

413 DLeg. 734 v.8.11.1991 (hier: Art.2 a), in: *El Peruano*, Lima, 12.11.1991, S.101662. Das DLeg richtet sich jedoch in erster Linie gegen Störung der internen Ordnung der Anstalten durch "Aktionen der terroristischen Delinquenz" (Art.1).

414 Art.66 in der durch Art.5 DL 22926 v. 4.3.1980 geänderten Fassung, in: *Rubio*, 1988, S.77.

Aufbewahrung und Nicht-Nutzung zu verlangen, solange nicht die vollständige Schuld erfüllt wurde (Art.2)⁴¹⁵.

Einer **Auslieferung** unterliegt "jedes von den Gerichten der ersuchenden Nation angeklagte oder verurteilte Individuum", sofern es sich um ein in ihrem Territorium begangenes - nichtpolitisches - Verbrechen handelt (Art.345 alter CPP) und keine Verfolgung "aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität oder Meinung" zu erwarten ist (Art.109 Verf.). Über den Antrag entscheidet die Exekutive aufgrund einer Entscheidung des CSJ, der, neben den Gesetzen, (bilaterale) Verträge und den Grundsatz der Gegenseitigkeit berücksichtigen muß (Art.109 Verf., 346f alter CPP). Mit dem wichtigsten Empfängerstaat, den USA, besteht ein Auslieferungsvertrag vom 28.11.1899, dessen Geltung im Februar 1990 im Rahmen der Cartagena-Konferenz (A.2.2.) bestätigt und auf Rauschgifthandel und verwandte Straftaten erweitert wurde⁴¹⁶.

2.3.3. Das Abkommen mit den USA: Militarisierung ?

Nachdem das aus peruanischer Sicht zu sehr repressive Aspekte betonende Militärabkommen zur Unterstützung der Drogenbekämpfung von Präsident Fujimori endgültig im September 1990 abgelehnt wurde, wurde am 14.5.1991 ein neues Abkommen unterzeichnet (vgl. FN 370). Das Abkommen räumt der Repression formal den gleichen Rang wie der Prävention (schon 2.1.3.) und alternativen Entwicklung (2.2.3.) ein (Nr.45). Zur "Sicherheit" der Anbauzonen sind - neben militärischer Hilfe für die Armee (!) und die Polizei zur Drogenbekämpfung - zivile Maßnahmen der Sicherheitskräfte, etwa Straßenbau, unter Nutzung der lokalen Ressourcen und erleichterter Rechtsschutz der Bevölkerung vorgesehen (Nr.23 -25). Die Interdiktion richtet sich gegen "Produktion, Verteilung und Konsum (!)", insbesondere durch Eliminierung der Koka und Maßnahmen gegen chemische Inhaltsstoffe, Laboratorien, Infrastruktur, Transportmittel, kriminelle Organisationen, Drogenabhängigkeit (!) und ungerechtfertigte Bereicherung (Nr.26f.). Diese Maßnahmen erfordern eine größere Wirksamkeit der zuständigen Sicherheitsorgane durch bessere Ausbildung, Ausstattung und Bezahlung (!) der Polizeikräfte, vollständigere geheimdienstliche Tätigkeit (Nr. 28) und eine Verbesserung und Stärkung der Justiz, insbesondere durch Aktionen gegen die Korruption (Nr.29, 33-35).

Die aktivere Rolle der Streitkräfte in der Drogenbekämpfung - ein Hauptkonfliktpunkt zwischen den USA und Perú - wird in dem Abkommen selbst nur implizit via militärischer Hilfe an die Armee (s.o.) angedeutet. In einer danach zwischen dem peruanischen Außenminister und US-Bot-

415 Text der Dekrete in: *ebd.*, S.81f., 84.

416 Der Vertrag von 1899 ist in: *31 Stat. 1921* u. Treaty Series 288. Die Erweiterung von 1990 wurde in einer Meldung der Presseagentur *EFE* v. 15.2.1990 bekanntgegeben (*CAJ* Dokumentation).

schafter vereinbarten "Absichtserklärung" (*memorandum de entendimiento*) heißt es jedoch explizit:

"The Parties agree that in order to effectively support the attack on the narcotics threat ... the capabilities of the *Peruvian Armed Forces* must be enhanced and training intensified. The Peruvian Armed Forces must be able to assure and reinforce civilian government control over the most important coca growing and trans-shipment areas, provide protection to police forces on *counter narcotics operations* from guerilla insurgents, and develop the capability to strike at drug trafficking organizations"⁴¹⁷(Herv.d.Verf.).

Schließlich wurde am 14.10.1991 ein Abkommen zur "Prävention und Kontrolle des Geldwaschens" abgeschlossen⁴¹⁸. Darin wird ein Informationsaustausch zwischen peruanischen und nordamerikanischen Finanzinstitutionen bezüglich jeder Geldüberweisung und -bewegung vereinbart, sofern eine der Parteien die andere darum ersucht und dieses Ersuchen bestimmte (formale) Voraussetzungen erfüllt⁴¹⁹. Ausführende Organe des Abkommens sind das US-Finanzministerium und die peruanische Banken- und Versicherungsaufsichtsbehörde (*Superintendencia de Banca y Seguros*).

2.4. Zuständige Organe

2.4.1. Der 'Überbau'

Gemäß DL 22095 ist das "Multisektorale Komitee zur Drogenkontrolle" (*Comité Multisectorial de Control de Drogas -COMUCOD*), das aus den im Drogenbereich tätigen Ministerien besteht⁴²⁰, für die Drogenpolitik, -gesetzgebung und Kontrollaktivitäten hauptverantwortlich (Art. 3, 77).

417 *Memorandum of Understanding between the governments of the United States and Perú concerning cooperation in counternarcotics activities* (Memorandum de Entendimiento entre los gobiernos de los Estados Unidos y el Perú referente a la cooperación en las actividades contranarcoticas), Lima Mai 1991 (Perúanischer Außenminister Carlos Torres y Torres Lara, US Botschafter Anthony Quainton) [unveröff. Fassung von *USIS*, Lima, 5.11.1991].

418 *Agreement between the Government of the United States of America and the Government of the Republic of Perú regarding cooperation in the prevention and control of money laundering arising from illicit trafficking in narcotic drugs and psychotropic substances*, Original in englisch und spanisch, Lima, 14.10.1991 (Torres y Torres Lara und Quainton).

419 Das Ersuchen soll eine kurze Sachverhaltsbeschreibung, den Verwendungszweck der Information, die Unterschrift der Direktoren der ausführenden Behörden, die verletzten Gesetze sowie die persönlichen Daten der verwickelten Personen enthalten (Art.III). Es kann aus Gründen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung abgelehnt sowie wegen laufender Verfahren aufgeschoben werden (Art.IV).

420 Ministerium des Inneren (Vors.), Landwirtschaft, Industrie, Erziehung, Gesundheit und seit 1980 Wirtschaft/Finanzen (Art.1 DL 22926) sowie ein Mitglied des CSJ (Art.3).

Demgegenüber soll das dem Innenministerium unterstehende⁴²¹ "Exekutivbüro zur Drogenkontrolle" (*Oficina Ejecutiva de Control de Drogas* -OFECOD) die nationalen Aktivitäten planen, koordinieren und kontrollieren, die Entscheidungen des COMUCOD der Verwaltung mitteilen sowie die beschlagnahmten Gegenstände verwalten (Art. 78f)⁴²².

De facto spielen diese zentralen Organe jedoch eher eine untergeordnete und, so Prado, "symbolische" Rolle⁴²³.

Das COMUCOD tagt aufgrund seiner Zusammensetzung nur sporadisch und konnte (deshalb) niemals die im Gesetz vorgesehene strategisch-politische Funktion erfüllen. Luis Lamas P., als ehemaliger Berater des Justizministers unter der García-Regierung in der Drogenpolitik tätig, stellt fest:

"COMUCOD hat keinerlei wirksame Funktion: es gab niemals ein Treffen mit dem Ministerrat, sondern lediglich der Vertreter (des COMUCOD) in unregelmäßiger Form, und es gab nie genug Zeit, alles zu diskutieren"⁴²⁴.

Auch KHK Biesicke, RGVB des BKA in Lima, ist eine wesentliche Bedeutung des COMUCOD nicht bekannt, d.h. seine "operative Kapazität ist gleich Null"⁴²⁵.

Dem OFECOD fehlt es schon aufgrund seiner Eingliederung in das Innenministerium an Weisungsmöglichkeiten. Außerdem hängt es finanziell vollkommen von den USA ab, und seine Aktivitäten werden, wie selbst sein (ehemaliger) Direktor A. Calderon *off the record* zugestand, von der NAU der US-Botschaft bestimmt⁴²⁶. Lamas stellt dazu fest:

"OFECOD hat wegen der Abhängigkeit vom Innenministerium keinerlei Entscheidungsmacht ... zur Zeit ist OFECOD nur ein Verwaltungsorgan, das funktioniert, weil das Gesetz sagt, daß es funktionieren soll ... außerdem wird OFECOD von der US-Botschaft 'gemanagt,' weil es aufgrund von Abkommen mit den USA besteht, die OFECOD gegründet haben und finanzieren"⁴²⁷.

Dieses organisatorisch-institutionelle Defizit hat die Regierung Fujimori veranlaßt, ein neues Organ namens "Autonome Behörde für alternative Entwicklung" (*Autoridad Autónoma para el Desarrollo Alternativo*-AADA) zu gründen, deren Namen zwar eine Zuständigkeitsbegrenzung auf Substitution und alternative Entwicklung vermuten läßt, deren Rechts-

421 Vgl. - neben Art.78 - das "Gesetz zur Organisation und Funktionen des Innenministeriums" v. 12.6.1981, wo OFECOD als "Koordinationsorgan" dem Innenministerium zugeordnet wird (Art.6f., 23), in: *Rubio*, 1988, S.80.

422 Mitglieder sind "die in der Anwendung des DL notwendigen Sektoren ... außer den für Prävention, Verfolgung und Repression des Drogenhandels verantwortlichen ..." (80), jedenfalls der Generalstaatsanwalt und der Staatsanwalt des *Corte Superior* von Lima (81).

423 Prado, 1989, S.431ff. (435) m.w.N.

424 Interview, Lima, 17.10.1990.

425 So zutreffend *Soberón*, Brief vom November 1992, S.2; Biesicke, Interview, Lima, 18.10.1990.

426 Gespräch, Lima, 16.10.1990; vgl. schon o. A.3.2.

427 Lamas, Interview, Lima 17.10.1990.

grundlage jedoch erweiterte Kompetenzen, etwa im Bereich der öffentlichen Sicherheit, vorsehen⁴²⁸. Das Abkommen mit den USA vom Mai 1991 hat diese Idee aufgegriffen (Nr.11ff.) und die Funktion dieser Behörde folgendermaßen umschrieben (Nr.13):

"... die autonome Behörde wird zur Verteilung der für den *Kampf gegen den illegalen Drogenhandel* notwendigen Mittel verantwortlich sein, sowie um die ... zur Zeit bestehenden Hindernisse zu neutralisieren" (Herv.d.Verf.).

Die AADA wurde jedoch niemals etabliert. Statt dessen wurde im November 1991 als Ersatzinstitution ein "Institut alternativer Entwicklung" (*Instituto de Desarrollo Alternativo- IDEA*) als "juristische Person des öffentlichen Rechts mit technischer, wirtschaftlicher, finanzieller und administrativer Autonomie und eigenem Vermögen" gegründet⁴²⁹, die vom Präsidenten abhängt und deren Direktor von diesem ernannt wird. Das IDEA hat folgende Funktionen:

- Entwicklung, Ausführung und Überwachung einer wirtschaftlichen Strukturreform zur Schaffung einer sozialen Marktwirtschaft in den Anbaugebieten;
- Abschluß von Substitutionsabkommen mit der bäuerlichen Bevölkerung und Überwachung dieser Abkommen;
- Vorschlag von "speziellen Zonen";
- Ausarbeitung von Normen und Politik bezüglich Substitution, alternativer Entwicklung und Kontrolle der Kokaproduktion.

Das IDEA besteht aus einem Direktorium, Beratungsgremium, einer Leitung (*gerencia*) alternativer Entwicklung (Koordinations- und Ausführungsorgan) und regionalen Direktorien. Nach Auskunft von Gonzalez del Rio⁴³⁰, einem (nun selbstständigem) Berater des Präsidenten, sollten bis Februar/März 1992 vier Regionalbüros in den Departments San Martin, Cuzco (*La Convención*), Apurimac und im Nordwesten (Lambayece, Cajamarca) eingerichtet werden, deren Hauptfunktion die Vergabe internationaler Hilfsgelder und die Herstellung eines Kontakts mit lokalen Organisationen sein soll.

De facto wird die Drogenkontrollpolitik von einer engen Beratergruppe Präsident Fujimoris bestimmt; zu ihr gehören u.a. V. Montesinos, Gonzalez del Rio und General Velarde. Als wichtigste Organe können auf diplomatischer Ebene die dem Außenministerium zuzuordnende "Direktion von Umwelt, Natur und Menschenrechten" (*Dirección de Medio Ambiente, Drogas y Derechos Humanos*) und auf repressiver Ebene die "Antidrogendirektion" der Polizei (DIRANDRO, vgl. 2.4.4.) genannt wer-

428 DS 158/90 PCM v.12.7.1990, in: *Normas Legales*, Trujillo, Nr.173 (Dzember 1990). Krit., insbesondere wegen der mangelnden Kontrolle der AADA Soberon, 1991b, S.39f.; ders., Interview, Lima, 4.11.1991; *García-Sayán*, Interview, Lima, 5.11.1991; *Rubio*, 1991, S.5f.

429 DLeg. 753 v. 8.11.1991 (Art.12-19, hier: Art.12), in: *El Peruano* (Lima) v. 12.11.1991, S.101708ff.

430 Interview, Lima, 18.11.1991.

den⁴³¹. Im Juli 1992 wurde bestimmt, daß alle in der Drogenkontrolle tätigen Organe ihre Normen und Verfahren dem "Operativen Kommando der Internen Front" anzupassen haben⁴³².

2.4.2. Prävention

Der Staat wird durch das Erziehungsministerium (Art.4-9 DL 22095) in Form des "Sektoralen Koordinationskomitees zur Vorbeugung des illegalen Drogengebrauchs" (COSEPUID) und durch das Gesundheitsministerium (Art.7-9, 17) in Form der "Permanenten Koordinationskommission der Aktionen des Gesundheitssektors gegen die Drogenabhängigkeit" (COPASFA), dem die Behandlung Abhängiger obliegt, tätig⁴³³. De facto stellt jedoch das schon genannte, private CEDRO die zentrale Präventionsinstanz dar (2.1.2.).

2.4.3. Kontrolle und Substitution

Gemäß DL 22095 war das Hauptorgan das Landwirtschaftsministerium, das die Substitutionspolitik koordiniert, indem es die jährliche Kokareduktion vorschlägt, Projekte billigt und Untersuchungen durchführt (Art.36, 38, 40). Ihm untersteht das "Nationale Kokaunternehmen (*Empresa Nacional de Coca-ENACO*)⁴³⁴, dem der staatliche Kokaanbau und die Vermarktung für Import und Export obliegen (33, 41)⁴³⁵.

1988 wurde eine "Multisektorale Kommission" gegründet, die "alternative Methoden zur Kokazerstörung ... und (daraus resultierende) Vergiftungsprobleme definieren" soll⁴³⁶.

Nach Gründung des IDEA als Nachfolger des AADA (vgl. 2.4.1.) existiert formal eine neue, ausschließlich zuständige Institution, die jedoch (noch) nicht zu funktionieren scheint.

431 I.W. aufgrund *Soberón*, Brief vom November 1992, S.2. Zur zweifelhaften Rolle der grauen Eminenz *Montesinos* schon II 2.4.2.a). *Gonzalez del Rio* ist ehemaliger Mitarbeiter des ILD, das jedoch nach dem Rücktritt seines Direktors *Hernando de Soto* nicht mehr an der Drogenpolitik beteiligt ist. *General Velarde* ist Repräsentant der Streitkräfte.

432 DL 25626 v.21.7.1992, in: *Normas Legales*, Trujillo, Nr.194 (Juli 1992), S.229f. Das "Operative Kommando" ist eine Art nationaler Sicherheitsrat zur "Subversionsbekämpfung"; seine militärischen Operationen obliegen dem Oberkommando der Streitkräfte (vgl. Art.6 DLeg 440; 25, 26 DLeg 743).

433 *Prado*, 1989, S.433f. m.w.N.

434 Vgl. Art.27 des "Organisationsgesetzes des Agrarsektors" v. 19.1.81, in: *Rubio*, 1988, S.79.

435 Vgl. auch "Organisationsgesetz von ENACO" v. 5.12.1978, in: *Rubio*, 1988, S.75f.

436 Art. 1 d. Ministerialbeschlusses 0098-88-PCM, *El Perúano* v. 2.12.1988; Mitglieder: Vertreter der Ministerien des Inneren (Vorsitz), Landwirtschaft, Gesundheit, des Alto-Huallaga-Projekts, des OFECOD, der Agraruniversität, der Umweltschutzorganisationen (Art.2).

Die direkte Kokazerstörung obliegt noch immer der Polizei (dazu so gleich), wenn auch dem IDEA eine Überwachungsfunktion zukommt.

2.4.4. Kontrolle und Repression

Neben dem Gesundheitsministerium, das für die Kontrollmaßnahmen im eigentlichen Sinne zuständig ist [2.3.1. a)], und dem im Juli 1992 gegründeten "Kontrollbüro" für chemische Inhaltsstoffe des Industrieministeriums⁴³⁷ sowie den auf prozessualer Ebene tätigen Justizorganen kommt den Polizeiorganen und den Streitkräften hier die entscheidende, operative Rolle zu.

Die dem Innenministerium unterstehende Polizei wurde im Dezember 1988 reorganisiert. Die bisherigen "Polizeikräfte" wurden zur "Nationalpolizei" (*Policia Nacional-PN*), im einzelnen wurde aus der *Guardia Civil* (GC) die *Policia General* (PG), aus der *Policia de Investigaciones* (PIP) die *Policia Técnica* (PT) und aus der *Guardia Republicana* (GR) die *Policia de Seguridad* (PS)⁴³⁸. Im November 1991 wurde die Organisationsstruktur durch Schaffung einer Generaldirektion als oberstes "Befehlsorgan" und u.a. "Ausführungsorgane" vereinheitlicht. Zu den Ausführungsorganen zählt die "Antidrogendirektion" (*Dirección Antidrogas - DIRANDRO*), die - unter Leitung eines Polizeigenerals - "die Aufgabe hat, den illegalen Drogenhandel zu verhüten, untersuchen, anzuzeigen und zu bekämpfen"⁴³⁹.

Die Spezialeinheiten "Direktion zur Untersuchung des illegalen Drogenhandels" (*Dirección de Investigación del Tráfico ilícito de Drogas - DINTID*) als Teil der PT (ehemals PIP) und "Direktion der Drogenpolizei" (*Dirección de Policía de Drogas-DIPOD*) als Teil der PG (ehemals GC) bestehen jedoch unverändert fort. Die DINTID hat die Aufgabe, Straftaten zu untersuchen und anzuzeigen (Art. 83 DL 22095) und notwendige Kontroll- und Zwangsmaßnahmen vorzunehmen⁴⁴⁰. Der DINTID sind fünf Exekutivabteilungen⁴⁴¹ und das Ausbildungszentrum für Drogenermittler CERCITID untergeordnet. Außerdem ist der PT die peruanische Sektion

437 Im Rahmen des DL 25623 (Art.11), vgl. FN 388.

438 Ges.24949 v.6.11.88 (Änderungen der Art. 2, 22, 61, 67, 172, 182, 204, 211, 273, 274, 277-82, 284, 285, 293 d. Verfassung) u. DL 19494 v. 6.12.1988, in: *El Peruano* v. 7.12.88; Interviews m. Grl. H. Gallegos (DINTID), Cdt. C. Saavedra, Crl. C. Dominguez (Interpol), Lima 10.10.1990. Zur alten Rechtslage Prado, 1989, S.433. Die Gesamtzahl des Personals beläuft sich auf 80.000 (GAO, 1991c, S.13).

439 Art.13, 14, 24 Nr.2 DLeg 744 v. 8.11.1991, in: *El Peruano*, Lima, 13.11.1991, S.101755ff. Nach GAO, 1991c, S.13 besteht die Antidrogenpolizei aus 1.200 Personen.

440 Vgl. o. 2.3.2. c) und z.B. Art.11 DS 059-82-EFC, wonach die PIP (PT-DINTID) die notw. Maßnahmen im Bereich der Kontrolle der chem. Stoffe vornehmen kann.

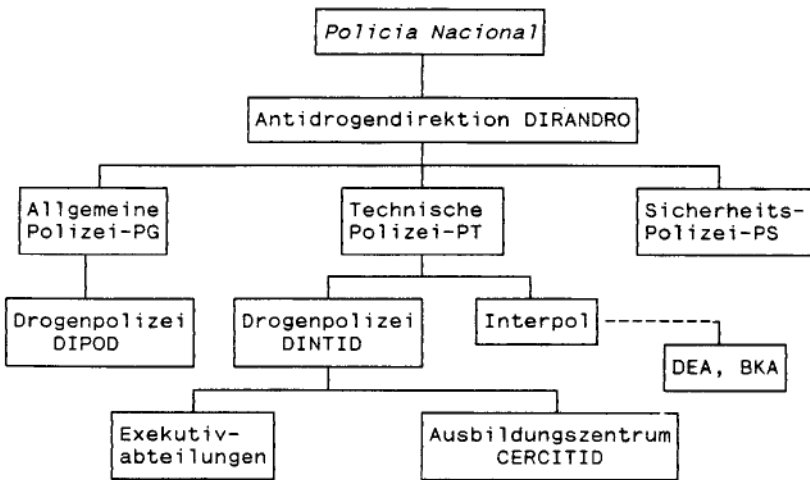
441 DICON (Konsum), DITID (nat. u. intern. Handel), DCMD (Primärstoffe und Chemikalien), DICTER (Flughafenkontrolle), DITFI (Finanzkontrolle).

von Interpol angeschlossen, die die internationalen Polizeikontakte hält (DEA, BKA). Die DIPOD hat die Aufgabe die Kokasubstitution und -zerstörung auszuführen, wobei Festgenommene der PT-DINTID überstellt werden (Art. 37 in der durch Art.3 DL 22926 geänderten Fassung). Weiter hat die "Geheimdienstdirektion" der PN (*Dirección de Inteligencia-DIRIN*) eine Drogenabteilung.

Die (erweiterten) Funktionen der Streitkräfte wurden schon oben beschrieben (2.3.3.). Ihre besondere Bedeutung wird insbesondere daran deutlich, daß ihnen die Drogenkontrolle in den unter Ausnahmezustand stehenden Gebieten mittels der "Politisch-Militärischen Kommandos" obliegt⁴⁴².

Demnach ergibt sich folgendes Schaubild:

Schaubild 4: Organisationsstruktur Kontrolle und Repression



2.5. Neue politische Tendenzen?

Mit Unterzeichnung des bilateralen Abkommens mit den USA (2.2.3. u. 2.3.3.) und weiterer (normativer) Maßnahmen im Bereich alternativer Entwicklung (2.2.2., 2.4.3.) hat die Regierung ihre programmatischen Schwer-

442 Zuletzt Art.2 DL 25626 v. 21.7.1992, in: *Normas Legales*, Trujillo, Nr.194 (Juli 1992), S.229f. Zum Ausnahmezustand, der alle Kokaanbaugebiete betrifft, schon II 2.1.

punkte deutlich gemacht: Alternative Entwicklung und Interdiktion. Fraglich ist, ob der alternativen Entwicklung in der Praxis das gleiche Gewicht wie in der Regierungsrhetorik zukommt (dazu IV 1.2.2. u. V 2).

D. BOLIVIEN

1. Rechtshistorische Entwicklung

Die Entwicklung verläuft grob gesprochen in zwei Phasen⁴⁴³:

In der ersten Phase (1916-61) wurden lediglich (verarbeitete) Betäubungsmittel, insbesondere Kokain, kriminalisiert, während der traditionelle Kokaanbau und -konsum ignoriert und damit toleriert wurde. Das in dieser Phase verabschiedete Erste Nationale Betäubungsmittelgesetz stammt - insofern differieren die Quellen - von 1916, 1939 oder gar erst 1956⁴⁴⁴.

Merkmal der zweiten Phase (1962-88) ist die starke Anlehnung an die *Single Convention* von 1961 und die späteren internationalen Abkommen. Kern der bis 1988 erlassenen (sechs) Betäubungsmittelgesetze ist die Bekämpfung des Handels und Kriminalisierung des (Koka)konsums, insbesondere die graduelle Zerstörung bzw. Substitution der Kokapflanze. Folgende Gesetze wurden erlassen:

- Das "Betäubungsmittelgesetz" vom 10.1.1962, von Gonzalez als erstes "Spezialgesetz" bezeichnet⁴⁴⁵, das zahlreiche Tathandlungen und Strafen bis zu 10 J. enthielt und auf dessen Grundlage 1966 eine "interministerielle Betäubungsmittelkommission" gegründet wurde, die u.a. für die Kokareduzierung zuständig war.
- *Decreto-Ley* (DL=Gesetzesverordnung⁴⁴⁶) 11245 v. 20.12.1973, die erstmals - aufgrund der Definition des Koka als "Betäubungsmittel" gemäß der *Single Convention* - alle Produktionsphasen kriminalisierte, höhere Strafen (bis 25 J. u. Todesstrafe) vorsah und jegliche prozessualen Privilegien, insbesondere vorläufige Freilassung, ausschloß sowie einen "Nationalen Drogenrat" und die "Nationale Direktion zur Kontrolle gefährlicher Stoffe" gründete.
- DL 14203 v. 17.12.1976, das neue Tatbestände einführte und die prozessualen Fristen soweit verkürzte, daß - so Gonzalez - "die Verfahrensergebnisse ... nicht das Produkt der gebührend bewiesenen juristischen Wahrheit"⁴⁴⁷ sein konnten.
- DL 16562 v. 13.6.1979, das einerseits - entgegen der bisherigen Tendenz - Koka aus der Liste der Betäubungsmittel nahm, Freiheitsstrafen verkürzte (höchstens 15 J.) und die vorläufige Freilassung ermöglichte, andererseits aber weiteren Ko-

443 Vgl. *González O.*, 1988, S.39ff.; *Quiroga*, 1990, S.53ff.; *Pando*, 1991, S.4ff.

444 1916: *Del Olmo*, 1989b, S.278. 1939: *Quiroga*, 1990, S.53. 1956: *González O.*, 1988, S.39.

445 *González O.*, 1988, S.39.

446 Die Rechtsgrundlage eines DL's findet sich implizit in Art.96 Nr.1 Verfassung, wonach der Präsident "Verordnungen" (*decretos*) und "Anordnungen" (*órdenes*) mit Gesetzeswirkung zur Ausführung und Einhaltung der vom Kongreß (Abgeordnetenkanammer und Senat, Art.46ff. Verf.) verabschiedeten Gesetze erlassen kann (59 Nr.1). Sie müssen sich jedoch an den von den Gesetzen vorgegebenen Rahmen halten, dürfen insbesondere keine Rechte einschränken oder ändern (vgl. 96 Nr.1 Verf.: "... sin definir privativamente derechos ... alterar los definidos por la ley ..."). Nach h.M. befugt diese Norm den Präsidenten auch zum Erlass von *Decretos Supremos* (DS) und *Decretos Reglementarios* [*Republica de Bolivia: Constitución Política del Estado = Ges. v. 2.2.1967, La Paz 1983; Romero, Interview, La Paz, 2.12.1991*].

447 *González*, 1988, S.42.

kaanbau verbot, Geldbußen erhöhte und neue Tatbestände (Anstiftung, Verschwörung) schuf.

- DL 18714 v. 25.11.1981⁴⁴⁸, das erneut die Kokareduktion anordnete, Eigenkonsum kriminalisierte, die Schuldunfähigkeit von Minderjährigen (unter 15 J.) einführte und die vorläufige Freilassung verbot.
- Das Gesetz über die "Rechtstellung der Kontrolle gefährlicher Stoffe" vom Mai 1985, das zwischen legalen traditionellen und anderen illegalen Kokaanbauzonen, die zerstört werden müßten, unterschied und somit die dreifache Differenzierung des geltenden Gesetzes (s. 2.2.1.) vorbereitete.

Im Jahre 1988 wurde das im folgenden darzustellende geltende "Gesetz der Rechtsstellung des Koka und kontrollierter Stoffe" (*Ley del Regimen de la Coca y Sustancias Controladas*, vgl. Annex I C⁴⁴⁹), auch Gesetz 1008, verabschiedet. Dieses Gesetz wurde einerseits, so damalige politisch Verantwortliche⁴⁵⁰, unter großem (Zeit)druck seitens der USA vorbereitet, berücksichtigte jedoch andererseits erstmals die "verschiedenen Standpunkte ... der Regierung (USA), politischen Parteien, Bauernorganisationen ... bis zur US-Botschaft"⁴⁵¹. Es hat sich im materiellrechtlichen Teil sehr stark an die "Wiener Konvention" angelehnt⁴⁵².

Auf außerrechtlicher Ebene wurde 1974 das erste Projekt der Kokareduzierung (*Proyecto de Desarrollo Chapare-Yungas/PRODES*), finanziert von US-AID, begonnen⁴⁵³. Im Jahre 1982 folgte ein "Fünfjahresplan zur Kokareduzierung und Repression des Drogenhandels", 1986 der "Dreijahresplan zur Bekämpfung des Drogenhandels" (*Plan Trienal de Lucha contra el Narcotrafico*) sowie 1988 das - diese Pläne verbessernde - "Integrale Programm zur Entwicklung und Substitution" (*Programa Integral de Desarrollo y Sustitución -PIDYS*) und 1990 die "Nationale Strategie alternativer Entwicklung" (*Estrategia Nacional de Desarrollo Alternativo*), die beide unten dargestellt werden⁴⁵⁴ (2.2.2., 2.2.3.).

448 Ausführlich *ebd.*, S. 44ff. Das kurz davor erlassene DL 18254 v. 5.5.81, das alternative Strafen vorsah, trat nie in Kraft (*ebd.*).

449 In: *Gaceta Oficial de Bolivia*, Jahr XVIII Nr. 1558, La Paz, 22.7.1988 (ohne Art.77 !); auch: *Serrano*, 1988, S.59ff.; zitiert als Gesetz 1008.

450 *Alderete*, Interview, La Paz, 25.10.1990; *Aguilar*, Interview, La Paz, 26.10.1990; *Cortez*, Interview, La Paz, 24.10.1990.

451 *Quiroga*, 1990, S.59.

452 Vgl. *Pando*, 1991, S.23ff.

453 *Quiroga*, 1990, S.56, 62ff.

454 Zur Geschichte der Politik alternativer Entwicklung *Machicao*, 1991, S.391ff.

2. Politik und geltendes Recht

2.1. Prävention

2.1.1. Positives Recht (Gesetz 1008 und reglamento⁴⁵⁵)

Definitorisch ist hervorzuheben, daß zwar Konsum als "gelegentlicher, periodischer, gewohnheitsmäßiger oder dauernder ... Gebrauch" und Rehabilitation als "biopsychisch-soziale Wiederaanpassung" definiert werden (Art.33 n, n⁴⁵⁶), nicht jedoch der Oberbegriff der Prävention.

Auf der Regelungsebene ist Titel VII (Art. 136-144) der "Behandlung, Rehabilitation und gesellschaftlichen Wiedereingliederung" gewidmet, und es werden drei Arten von Maßnahmen angeordnet:

- Einrichtung staatlicher und privater Zentren⁴⁵⁷ zur "Untersuchung, Prävention, Behandlung und Rehabilitation", die jeden durch "gerichtliche Verfügung" oder auf familiären Antrag eingewiesenen Konsumenten für die medizinisch indizierte Dauer behandeln (136-138); bemerkenswert ist, daß Konsumenten, die sich freiwillig in Behandlung begeben haben - außer in einem schwerwiegenden oder sozial gefährlichen Gesundheitszustand -, nicht gegen ihren Willen interniert werden dürfen (138 I)⁴⁵⁸.
- Aufklärung durch Präventionsprogramme in staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen⁴⁵⁹ ("Formale Erziehung")(140);
- Aufklärung mittels "nicht-formaler Erziehung" - unter Beteiligung der Bevölkerung - auf örtlicher Ebene⁴⁶⁰ (141) und mittels der Massenmedien⁴⁶¹ (142).

Bezüglich der "gesellschaftlichen Wiedereingliederung" verweist Art.144 lediglich auf "zuständige Organe", die die "entsprechenden Mechanismen" veranlassen sollen.

Außerhalb des Titels VII gibt es eine Präventionsmaßnahme, die den Strafvollzug betrifft. Gemäß Art.125 kann ein Inhaftierter "im Falle medizinischer Dringlichkeit" aufgrund einer Anordnung des zuständigen Gerichts in ein Krankenhaus eingeliefert werden, solange es die - in einem komplizierten Verfahren als notwendig festgestellte - Behandlung erfordert.

455 Ausführungsregelung zum Gesetz 1008 v. 28.12.1988, zit. als *regl.*

456 Art. ohne Angabe beziehen sich auf das Gesetz 1008 (FN 449).

457 Gemäß Art.36 *regl.* werden diese Zentren als "gemeinnützig" (*de utilidad publica*) betrachtet.

458 Minderjährige unter 16 J. werden der Jugendgerichtsbarkeit überstellt, die in Absprache mit den Eltern weitere Maßnahmen verfügt (Art.139). Gemäß Art.44-46 des *regl. (ebd.)* sollen sie in spez. Behandlungszentren untergebracht werden.

459 Gemäß Art.39 des *regl.* muß illegaler Drogengebrauch als Pflichtfach in die Lehrpläne aufgenommen werden.

460 Gemäß Art.41 *regl.* soll in "jeder Erziehungsgemeinschaft" eine interdisziplinäre Kommission aus Lehrern, Eltern und den lokalen Präventionskomitees gegründet werden.

461 Gemäß Art.50f. des *regl.* sind insoweit Programme verboten, in denen Minderjährige mit Alter und Namen im Zusammenhang mit Drogenkonsum oder -handel dargestellt werden.

Art. 35 *regl.* verbietet Privatunternehmen, ehemalige Abhängige zu diskriminieren, und schreibt vor, daß die im Rahmen der Prävention verwendeten Informationen von der "nationalen Realität und den UN - Empfehlungen" ausgehen sollen und die Presse sich an "journalistischer Ethik" orientieren solle (48f. *regl.*).

2.1.2. Der Plan von 1988

Mit der Gründung des "Nationalen Rates zur integralen Prävention des unerlaubten Drogengebrauchs" (*Consejo Nacional de Prevencion Integral del Uso indebido de Drogas* - CONAPRE) im Jahre 1986 (Regierung Paz-Estensorro, vgl. 2.4.2.) begann die Formulierung einer nationalen Präventionspolitik, die 1988 zum ersten "Nationalen Plan zur Prävention des unerlaubten Drogengebrauchs"⁴⁶² führte. Grundlage dieses und der folgenden Pläne ist ein, von der Regierung euphemistisch als "bolivianisches Modell" (*modelo boliviano*) bezeichneter, integraler Ansatz, der nicht nur den Konsum, sondern auch Produktion und Handel illegaler Drogen sowie alle anderen, insbesondere sozioökonomischen, Faktoren des Problems beseitigen will⁴⁶³.

Der 'Plan 88' orientiert sich an der "nationalen Realität" und soll die spezifischen "sozioökonomischen, psychosozialen und kulturellen Bedingungen" der von der Drogenabhängigkeit betroffenen Bevölkerungsgruppen feststellen (S. 9, 11).

Zur Vermeidung von Handel und Konsum sowie zur Formung eines "kollektiven Bewußtseins der Ablehnung" (11) gegenüber illegalen Drogen und Alkohol werden Strategien auf dem Gebiet der (wissenschaftlichen) Organisation, Untersuchung, Kommunikation, Erziehung und Gesundheit verfolgt (11ff):

- Auf organisatorischer Ebene (*organización*) sollen Struktur und Funktionsweise von CONAPRE effektiviert werden (s. 2.4.2.).
- Auf Ebene der Untersuchung (*investigación*) sollen Studien bestehender (universitärer) Einrichtungen gefördert und neue spezialisierte Forschungszentren geschaffen werden, wobei in beiden Fällen Partizipation i.S. einer '*investigación participante*' angestrebt wird.
- Auf Ebene der Kommunikation (*comunicación*) sollen - ausgehend von der sozioökonomischen Realität und diskriminierende sowie simplifizierende Strategien vermeidend - (ebenfalls) Untersuchungen durchgeführt, audiovisuelles Material erarbeitet und die Massenmedien genutzt werden. Mittels eines "Projekts des Lebens" (*proyecto de vida*) sollen "Gesundheit, Arbeit und Zeitznutzung als fundamentale Werte der Bolivianer" vermittelt werden.
- Auf der Ebene der Erziehung (*educación*), die sich z.T. mit *comunicación* überschneidet, wird - weitergehend - Aufklärung mittels einer "entmystifizierten Sprache" statt einer "Terrorstrategie zur Einschüchterung des Konsumenten" unter aktiver Beteiligung der Bevölkerung ("Volkerziehung", "Erziehungsgemeinschaften", "partizipative Untersuchung") und die Ausbildung des Personals der Erziehungs-

462 *Republica de Bolivia-CONAPRE*, 1988, zitiert als 'Plan 88'.

463 Vgl. *CONAPRE*, Boletín Informativo 9 (März-Mai 1990), S.2; *Dipp/Alcaraz*, 1990, S.34ff., 47ff.; *Dipp*, Interview, La Paz 25.10.1990.

einrichtungen angestrebt, wobei wichtige soziale Bezugsgruppen (Familie, Arbeit, Kirche, Schule, Gemeinschaft) und -personen (Eltern, Erzieher) einbezogen werden sollen. Weiter soll die Bevölkerung zu sinnvoller Freizeitnutzung angehalten und öffentliche (Freizeit)einrichtungen sollen auch an Feiertagen geöffnet werden.

- Auf gesundheitlicher Ebene (*salud*) wird zwischen primärer und sekundärer Prävention unterschieden, wobei unter ersterer die Stärkung der Abwehrkräfte von Risikogruppen gegenüber negativen Umwelteinflüssen und unter letzterer die (frühzeitige) Behandlung Abhängiger verstanden wird. Insoweit sieht der Plan die "Regionalisierung" der gesundheitlichen Dienste unter Beteiligung der Bevölkerung und die verstärkte Ausbildung von im Präventionsbereich tätigen Personal vor.

2.1.3. Die Pläne von 1990/91

Der 1990 verabschiedete "Nationale Plan zur integralen Prävention des illegalen Drogengebrauchs"⁴⁶⁴ und der Plan von 1991⁴⁶⁵ verfolgen - ebenso wie der 'Plan 88' - einen integralen Ansatz auf Grundlage des "*Modelo Boliviano*" und legen als vorrangige Strategien "Interdisziplinarität, Intersektorialität und gesellschaftliche Partizipation" sowie als "operative Mechanismen" "Untersuchung, Koordination, Ausbildung, Gesundheit, gesellschaftliche Kommunikation und Entwicklung" fest ('Plan Op. 90', S.8, 11ff):

- Im Bereich "Untersuchung" sollen Konsumstudien auf die im 'Plan 88' genannte Weise gefördert und durchgeführt werden.
- Auf der Ebene der "Koordination" geht es um Planung und Durchführung von Aktivitäten mit anderen Organisationen der Prävention und - im Sinne eines integralen Ansatzes - mit in der Substitution und Repression tätigen Organen (s. 2.4.).
- Im Rahmen der "Ausbildung" werden Veranstaltungen und Seminare einerseits zur Aufklärung, insbesondere der Jugend, und andererseits zur Fortbildung des Gesundheitspersonals und Erziehungspersonals organisiert.
- Im Gesundheitsbereich geht es um die Verbesserung der Beratung und Notfallbehandlung sowie die Schaffung von Rehabilitations- und Behandlungseinrichtungen.
- Auf der Ebene der Kommunikation werden audiovisuelle (Massen)medien zur öffentlichen Aufklärung und Datenverarbeitung zur Dokumentation der Drogensituation genutzt.
- Im Rahmen gesellschaftlicher Entwicklung werden Aktivitäten zur "kreativen Freizeitnutzung" mit präventiven Inhalten angeboten, insbesondere Messen und Sportveranstaltungen, sowie die Erweiterung der Präventionprogramme auf (noch nicht erfasste) Risikogruppen und ländliche Zonen angestrebt.

Ziel ist die Erfassung von 20% der Risikogruppen (10).

2.2. Kokasubstitution und alternative Entwicklung

Die Substitution bildet programmatisch den Schwerpunkt der bolivianischen Antidrogenpolitik, insbesondere seit sie von der (neuen) Regierung Paz Zamora mit einer gesamtwirtschaftlichen Strukturreform verbunden

464 *Presidencia-CONAPRE*, 1990a; *ders.*, 1990b; *Dipp*, Interview, La Paz 25.10.1990.

465 *Baixeras*, Interview, La Paz, 22.11.1991.

worden ist (2.2.3.). Sie basiert auf einer gesetzlich einzigartigen Differenzierung zwischen der legalen und illegalen Koka, aus der die Schaffung dreier Anbauzonen verschiedener Rechtsnatur folgt und die zunächst [2.2.1. a)] - vor Darlegung des eigentlichen Substitutionsrechts [2.2.1.b)] - kurz behandelt werden muß. Danach werden die geltenden Strategien der ehemaligen und jetzigen Regierung dargestellt.

2.2.1. Positives Recht (Gesetz 1008 u. reglamento [FN 455])

a) Natürliche Koka und Koka 'iter criminis'

Art.3 des Gesetzes 1008 unterscheidet Koka "im natürlichen Zustand, die keine gesundheitsschädlichen Wirkungen hervorruft" von "Koka 'iter criminis'" ("im Verbrechensablauf"), aus der die (gesundheitsschädlichen) Derivate gewonnen werden (vgl. I 2.). Daran knüpft die weitere Unterscheidung zwischen - einerseits - einer "notwendigen Produktion" für den legalen (traditionellen) Konsum und die (staatlich überwachte) industrielle Nutzung der 'natürlichen Koka' (Art.2, 4f, 6 S.1, 15, 19f), und - andererseits - einer (illegalen) "Überschußproduktion" für die illegale Verarbeitung und den Handel der "Koka 'iter criminis'" (Art.6 S.2, 7) an. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, Koka von den "kontrollierten Stoffen" (Betäubungsmittel) zu unterscheiden (vgl. Namen des Gesetzes, 1.) und liegt insoweit auf der Linie der Denkrichtung, die Koka als schützenswertes Kulturgut betrachtet (I. 2.1.3.). Daraus folgt eine Aufteilung des existierenden Kokaanbaugebiets in drei Zonen:

- (1) die 'natürliche Koka' hervorbringende "Zone traditioneller Produktion" (*zona de producción tradicional*)⁴⁶⁶, deren Anbaufläche in regelmäßigen Abständen nach der jeweiligen Nachfrage bestimmt wird und 12.000 ha nicht überschreiten darf (Art.8a, 9, 29);
- (2) die "Koka 'iter criminis'" hervorbringende "Zone von Überschußproduktion im Übergang" (*zona de producción excedentaria en transición*)⁴⁶⁷, in der Koka graduell (5.000-8.000 ha jährlich) substituiert werden soll (Art.8b, 10);
- (3) die "Koka 'iter criminis'" hervorbringende "Zone illegaler Produktion" (*zona de producción ilícita*)⁴⁶⁸, in der Koka (schon) verboten ist und entschädigungslos zerstört werden soll (Art.8c, 11).

Auffallend ist die Ambivalenz bezüglich der Zone (2): einerseits wird in ihr "Koka 'iter criminis'" produziert und sie steht insoweit der Zone (3) gleich, andererseits gilt der dort und in Zone (1) arbeitende Bauer als "legaler

466 7.170 ha: Subtropen Nord u. Südyungas, Murillo, Muñecas, Frans Tamayo, Inquisivi (La Paz), Yungas de Vandiola (Cochabamba)[vgl. Art.9; *MACA-SUBDESAL*, Tab. 1a, nach S.6].

467 51.361 ha: Provinzen Saavedra, Larecaja, Loyaza, Migrationsgegenden von Yungas (La Paz) sowie *Chapare*, Carrasco, Tiraque, Arani (Cochabamba) (Art.10, *ebd.*)

468 2.425 ha (Isibore Secure, Yapacani, San Carlos, Buena Vista) und das restliche oben nicht erfaßte Staatsgebiet (Art.11, *ebd.*).

Kleinproduzent" (Art. 12), d.h. in Zonen (1) und (2) wird legal und nur in Zone (3) illegal Koka produziert. Darin liegt ein Wertungswiderspruch, auf den zurückzukommen sein wird.

Die Zonen (1) und (2) müssen registriert und ein Kataster angelegt werden, um im Rahmen der Substitution ein Recht auf Entschädigung (Art.25), das in der illegalen Zone (3) nicht zugestanden wird, geltend machen zu können (Art.16f, 5 *regl.*).

Bezüglich neuem Kokaanbau ist Zone (1) gegenüber (2) und (3) privilegiert. In Zone (1) kann zumindest - unter staatlicher Aufsicht - alter durch neuen Anbau ersetzt werden, während in Zonen (2) und (3) jeder neue Anbau verboten ist und als illegal betrachtet wird (Art. 31).

b) Substitution und alternative Entwicklung

Gemäß Art. 13 versteht man unter Substitution

"den Prozeß, durch den man die durch den Drogenhandel in der Kokaproduktion hervorgerufene sozioökonomische Dynamik ändert, um ... alternative Produktions- und Sozialstrukturen zu fördern, die ausreichendes Einkommen ... sichern".

Damit impliziert Substitution Ersetzung der Kokapflanze durch legale Produkte und "alternative Entwicklung". Deshalb soll ein

"Wechsel in den landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen, der Kreditunterstützung, der Entwicklung der landwirtschaftlichen Industrie und der Stärkung der Vermarktungssysteme und territorialen Gliederung der betroffenen Regionen" erreicht werden, wobei "jegliche Substitution allmählich fortschreitend und zugleich mit ... Programmen ... dauerhafter sozioökonomischer Entwicklung ... geplant" wird und "die Suche ... interner und externer Märkte für die Alternativprodukte einschließt" (Art.21 S.2, 22).

Im Rahmen "alternativer Entwicklung" sollen zusätzlich Aktivitäten in den Ursprungsgebieten der zugewanderten und der betroffenen forstwirtschaftlichen Bevölkerung zur "Konsolidierung ... (mikro)regionaler Entwicklung ... und der ... Präsenz des Staates" durchgeführt werden [Art.30, vgl. II 3.4.1.b)]. Schädliche Nebenfolgen für Menschen und Ökologie sollen vermieden und "nur manuelle und mechanische", nicht jedoch chemische Mittel (II 2.4.3.) bei der Zerstörung verwendet werden (Art.18). Substituierte Kokapflanzen, die durch neue ersetzt werden, gelten als illegal (Art.26).

Betroffen von solchen Programmen sind die Zonen (1) und (2), was bezüglich Zone (1) verwundert, da in ihr - wie oben dargelegt - legaler traditioneller Kokaanbau stattfindet. Eine Lösung dieses (erneuten) Wertungswiderspruchs könnte sich aus Art. 25 ergeben, wonach die "Überschußproduktion" der Zonen (1) und (2) substituiert werden soll, d.h. im Falle der Zone (1) eine Produktion von mehr als 12.000 ha (Art.29 i.V.m. 4f). Die Verwendung des Begriffs der "Überschußproduktion" im Zusammenhang mit Zone (1) ist jedoch widersprüchlich, da es sich gemäß den obigen Ausführungen im Bereich der Zone (1) um "notwendige Pro-

duktion" und nur in den Zonen (2) und (3) um "Überschußproduktion" handelt (vgl. Art.6).

Der "Integrale Plan zur Entwicklung und Substitution" (*Plan Integral de Desarrollo y Sustitucion* - PIDYS), der im folgenden näher dargestellt wird, soll den "institutionellen Rahmen" bilden, um "Bedingungen und Fristen der freiwilligen Verminderung"⁴⁶⁹, ... gerechten Entschädigung und Aktionen ... zur (alternativen) Entwicklung" in den betroffenen Zonen zu konkretisieren (Art.24, a. 13f regl.). Dabei soll internationale Hilfe auf Grundlage der "Mitverantwortlichkeit und Nicht-Konditionierung"⁴⁷⁰ beantragt werden (Art.27).

2.2.2. PIDYS (1988)

Der PIDYS, der dem dem *Plan Trienal* (1986, s.D.1.) folgte, wurde 1988 gesetzlich kodifiziert und in seiner letzten - hier zugrunde gelegten Version - für den Zeitraum 1989-93 angelegt⁴⁷¹. Im Juli 1989 erließ die Regierung Paz Estensorro außerdem ein DS, wonach PIDYS die "freiwillige Substitution und Reduzierung" der überschüssigen Kokaproduktion, "alternative wirtschaftliche und soziale Entwicklung" mittels "landwirtschaftlicher Konversion", "wirtschaftlicher Reaktivierung" (Kredite), "regionaler Entwicklung" und "gesellschaftlicher Partizipation" erreichen soll⁴⁷². Die neue Strategie der "Partizipation" der betroffenen Bauern - Produkt des hohen Organisationsgrads und der Widerstandskraft der Kokabauern [II 3.4.2.b)] - drückt sich in zahlreichen Abkommen zwischen Regierungsbehörden und den Bauernorganisationen aus⁴⁷³ und zieht sich wie ein 'roter Faden' durch den im folgenden darzustellenden Plan (zur Praxis, insbesondere der Partizipation, aber IV 1.2.2., V 2.).

Der eigentliche Plan 'PIDYS' bietet zunächst eine Analyse der landwirtschaftlichen Entwicklung in den Kokaanbaugebieten (Kapitel I, II) [II 3.3. u. 3.4.], um dann "Ziele und Strategie der alternativen Entwicklung" (III), konkrete Zielvorgaben (IV) sowie ein Investitionsprogramm (V) vorzulegen.

Hauptziel ist,

"die Koka-Kokain Produktion ... mittels der Entwicklung anderer Aktivitäten ... zu verdrängen",

was durch folgende "operative Ziele" erreicht werden soll (S. 35ff):

469 Gemäß Art.14 ist "freiwillige Verminderung" das "Verfahren, durch das die die Produzenten freiwillig die überschüssigen Kokamengen ... vermindern".

470 Zum Begriff der Konditionierung (an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpfte Hilfe) schon A.3.2.

471 *MACA-SUBDESAL*, ohne Jahr, S.5. Die hier zugrunde gelegte Zusammenfassung beträgt 67 S. + Tabellen/Schaubilder.

472 Art.4, 6 des DS 22270 v. 22.7.1989 (in: *Gaceta Oficial*, La Paz, 22.7.1989).

473 Z.B. gemäß Art.2 DS 22270 (*ebd.*) Abk. v. 6.6.87, 5.2.88, 1.3.89; zuletzt Abkommen v. 11.7.1991 (*CEDIB Boletín* 12-Juni 1991).

- Verminderung der Kokaproduktion gemäß der genannten Zonenaufteilung;
- Entwicklung einer diversifizierten und rentablen landwirtschaftlichen Produktionsstruktur zur Erreichung sicherer Nahrungsmittelversorgung und wirtschaftlicher Überschüsse;
- Industrielle Modernisierung der Landwirtschaft und Erzeugung höherer Gewinne bei existierenden und neuen (legalen) Produkten⁴⁷⁴, insbesondere durch (technologische) Ausbildung der Bauern;
- Verbesserung der Infrastruktur zum einfacheren Transport der örtlichen Produktion;
- Schaffung von Energieversorgungssystemen;
- Verstärkung der Investitionen in rentable Projekte, um den Übergang von der Koka- zur legalen Wirtschaft zu erleichtern;
- Verlustminderung der landwirtschaftlichen Produktion und höhere Einnahmen für die Primärproduzenten;
- Verminderung der (Kranken)sterblichkeit durch Wasser- und ärztliche Versorgung;
- Verbesserung der schulischen und erzieherischen Infrastruktur;
- Schaffung von Dienstleistungszentren aller Art;
- Verminderung der Zuwanderung in die Kokazonen;
- Schaffung neuer Organisationsstrukturen unter Beteiligung der Regierung, Institutionen und Produzenten, insbesondere durch gemeinsame öffentliche Veranstaltungen;
- Umsiedlung der Bevölkerung von ökologisch empfindlichen Zonen zu neuen Zonen, die bessere Produktionsmöglichkeiten bieten.

Dadurch sollen innerhalb von fünf Jahren (1989-93) insgesamt 32.000 ha Koka substituiert werden⁴⁷⁵, wobei die gemäß Art.16f. des Gesetzes 1008 registrierten Bauern US\$ 2000/ha als Entschädigung erhalten. Angesichts der erheblich größeren Ausdehnung der 'substitutionsfähigen' Zone (2) gegenüber (1) [2.2.1.a)] wird ersterer Vorrang eingeräumt und der Großteil der Investitionen in Höhe von insgesamt US\$ 627 Mio., die als (in der Regel private) Kredite (*inversion financiera*) und (öffentliche) verlorene Zuschüsse (*inversion de apoyo*) gezahlt werden sollen, fließt in den *Chapare* (51%), der Rest in die Valles Altos (20,1%), *Yungas* (15,6%) und den Norden Potosis (12,1%) [Art.60ff.]. Sektoriell betrachtet fließt 35% in die Industrie, 28% in die Landwirtschaft und 15% in den Dienstleistungsbereich⁴⁷⁶.

2.2.3. Nationale Strategie alternativer Entwicklung (1990)

Ausgehend von der sozioökonomischen und finanzpolitischen Abhängigkeit Boliviens von der Kokawirtschaft (II 3.4.1.) und der Kritik, daß mit dem PIDYS (der alten Regierung) lediglich die (isolierte) Substitution der Kokapflanze verfolgt worden sei und es an einer integralen makroökonomischen Rahmenstrategie gefehlt habe, entwickelt die (neue) Regierung Paz Zamora eine "neue Vision" der Ersetzung der "Kokawirtschaft" im

474 Im Hauptkokagebiet *Chapare* sollen etwa verstärkt Zitronen, Platanos, Bananen, Papayas, Ananas, Kakao, Kaffee, Tee etc. angebaut werden (S.48).

475 1989: 5000, 1990: 6000, 1991: 6000, 1992: 7000; 1993: 8000 (*ebd.*, S.45).

476 Es folgen: Transport/Kommunikation (8,4%), Sanierung (3,1), Erziehung (3,1), Energie (2,7), Gesundheit (2,7), Bewässerung (1,9) [60ff., Tabellen].

Rahmen einer "nationalen Strategie alternativer Entwicklung"⁴⁷⁷, charakterisiert durch das Schlagwort "Koka zur Entwicklung" (*coca por desarrollo*)⁴⁷⁸:

"In der neuen Vision wird vorgeschlagen, die Kokawirtschaft und ihre Derivate zu ersetzen, d.h., Beschäftigung, Einnahmen und Devisen mittels einer alternativen wirtschaftlichen Entwicklung, die einerseits darauf gerichtet ist, die sozioökonomischen Kosten der Kokazerstörung ... zu kompensieren und andererseits ... den notwendigen strukturellen Wechsel zu begünstigen, zu substituieren" (S. 32).

Dazu bedarf es folgender Maßnahmen (33ff.)⁴⁷⁹:

- Investitionen in "alternative" Produktionsbereiche, insbesondere die Agrarwirtschaft und -industrie, aber auch in den Herstellungs-, Bergbau- und Energiesektor;
- Schaffung einer verbesserten Infrastruktur;
- Schaffung eines "Fonds sozialer Entschädigung" (2.4.1.) zur kurzfristigen und übergangsweisen Schaffung von Ersatzehinnahmen und -beschäftigung für die betroffene Bevölkerung;
- Diversifikation der Produktion;
- Fortbildung der in der Kokawirtschaft tätigen Arbeiter;
- Verbesserung des Zustandes der unter Auswanderung leidenden Regionen;
- (internationale) Finanzhilfe, die zum Ausgleich der staatlichen Devisen- und privaten Einnahmenverluste dient, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen und die durch die Koka-Kokain Wirtschaft entstanden ökologischen Schäden sanieren hilft;
- Schaffung einer politisch hochrangigen, effizienten institutionellen Rahmens (dazu 2.4.1.);
- aktive Teilnahme der Wirtschaftssubjekte, insbesondere des privaten Sektors, im Rahmen "gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Übereinstimmung" (*concertación*).

Dabei hat der Staat die Aufgabe, die "sozioökonomische Infrastruktur zu schaffen und zu erhalten", während dem privaten Sektor "die Konkretisierung der mit Produktion, Handel (und) spezialisierten Dienstleistungen zusammenhängenden Aufgaben und ein Großteil der Kreditvermittlung" obliegt (37).

Ausgehend von einer jährlichen Substitution von 5.900 ha wäre innerhalb von 8 Jahren Koka völlig beseitigt, wobei - nach den etwas verwirrenden Berechnungen des Planes - bei einem jährlichen Einnahmenverlust von US\$ 939 Mio. eine ausländische Finanzhilfe von US\$ 3.474,3 Mio. notwendig wäre. Im ersten Jahr würden US \$ 434,3 Mio. zum Ausgleich der Zahlungsbilanz (61,3 Mio.), des Einnahmenverlusts der Produzenten (25) und für Investitionen im Rahmen der alternativen Entwicklung (348) genutzt (S.38ff, Tab. 7). Schließlich ist entscheidend, daß die der Strategie zugrundeliegenden strukturellen Änderungen nur langfristig erreicht werden können, wobei die sozioökonomischen Kosten bei einem größeren Substitutionszeitraum geringer wären.

477 *Presidencia de la Republica*, 1990, S.26ff., zitiert nach Seitenzahl.

478 *Paz Zamora*, 1990, S.82.

479 Zur gesamtwirtsch. Strategie: *Presidencia de la Republica*, 1990, S.26ff.

Angesichts der an keiner Stelle begründeten Substitutionszahl von 5.900 ha/jährlich, die von der Regierung selbst als "ziemlich hoch" bewertet wird (39, Tab. 7, FN 1) und dem wenig transparenten und scheinbar flexiblen Finanzierungsrahmen ist es jedoch zweifelhaft, ob dieses Programm erfolgreicher als PIDYS sein wird (vgl. IV 1.2.2. u. V 2.).

2.2.4. Abkommen mit den USA

Im Rahmen des ersten Antirauschgiftabkommens mit den USA vom 12.2.1987 wurde eine Erklärung zu "Alternativer Entwicklung" abgegeben, die in veränderter Form als "Integraler Plan alternativer Entwicklung" (*Plan Integral de Desarrollo Alternativo*) zum Annex II des geltenden Abkommens vom 9.5.1990 wurde⁴⁸⁰. Dieses Abkommen und seine drei Annexe wurden am 15. August 1991 und 21. August 1992 aktualisiert, jedoch nicht wesentlich verändert; die ursprünglichen Annexe I-III heißen jetzt Sektionen A-C⁴⁸¹.

Die im Annex II/Sektion B enthaltenen "Unterprogramme" (vgl. II und III-X) stellen angesichts der bedeutenden Rolle der USA (A 3.) die Schwerpunkte der gegenwärtigen Substitutionspolitik dar und sollen deshalb kurz genannt werden:

- Schaffung eines "Fonds alternativer Entwicklung" (III, FONADAL, näher 2.4.1.);
- Bereitstellung von US Devisen zum Ausgleich der Zahlungsbilanz (IV);
- "alternative Entwicklung" in den Koka- und Emigrationsgebieten mittels Zuschüssen und Krediten zum "landwirtschaftlichen Übergang", "wirtschaftlicher Reaktivierung" und "regionaler Entwicklung" sowie "integrale Prävention" (V A-E);
- Begünstigung von Privatinvestitionen (VI);
- Gemeinsame Planung zur Erweiterung der Hilfsquellen (VII).

Den Vertragspartnern geht es darum, "die Produktion von verfeinerten Produkten von Kokain zu reduzieren und, in letzter Konsequenz, zu vernichten" (I A.), das bedeutet, "die angebaute Kokamenge bis zu einem Niveau zu reduzieren, das einzig ausreicht, um die Nachfrage für den legalen Gebrauch ... zu befriedigen" (II B).

480 *Convenio para la Prevención Integral del Uso Ilícito de Drogas entre el Gobierno de la Rep. de Bolivia y el Gobierno de Estados Unidos de América*, Washington D.C., 9.5.1990, m. Anexos I, II, III (zu I, III s. 2.3.3.), in: *CEDOIN* (La Paz), informe Nr. 197.

481 Vgl. *Abkommen USA-Bolivien*, 1991 (Bibliographie, II); *Loyaza*, Interview, La Paz, 22.11.1991; *CEDIB-Boletín Quincenal* 22 (August 1992), S.2ff.

2.2.5. Konkrete Projekte (UNDCP/US-AID)

Im Rahmen des PIDYS und der "Nationale Strategie alternativer Entwicklung" wurden zahlreiche Projekte in den Kokaanbauzonen *Yungas* und *Chapare* begonnen⁴⁸².

In den *Yungas* begann UNFDACs Arbeit im Jahre 1976 und 1984 wurde das als *Agroyungas* bekannt gewordene Projekt AD/BOL/84/405 initiiert, das am 31.12.1990 mit einem Etat von US \$ 21,8 Mio. abgeschlossen wurde und "integrierte ländliche Entwicklung" zum Ziel hatte. Dieses Projekt wurde durch zwei kleinere Projekte (Etat: US\$ 6 Mio.) zur Gesundheitsversorgung und kommunalen Entwicklung ergänzt (AD/BOL/86/408, fortgesetzt durch AD/BOL/92/708 und AD/BOL/88/414), wobei letzteres im Dezember 1992 abgeschlossen wurde. Im März 1991 wurde als Nachfolge von *Agroyungas* das - einzige gegenwärtige laufende - Projekt "Alternative Entwicklung in den Übergangszonen der *Yungas* von La Paz" (AD/BOL/91/419) bewilligt, jedoch mit einem wesentlich geringeren Etat (US \$ 600.000) und unter Ausführung des "Staatsekretariat alternativer Entwicklung", nicht wie bei den anderen Projekten durch PNUD/OSP. Die Finanzierung ist bis Dezember 1992 gesichert und wird möglicherweise bis 1996 fortgesetzt.

Im *Chapare* wurden 1988 drei Projekte bewilligt:

- AD/BOL/88/412 zur agroindustriellen Entwicklung, Verbesserung des Verkehrsnetzes und der Elektrizitätsversorgung mit einem Etat von US \$ 15 Mio. bis Dezember 1992 mit Verlängerungsmöglichkeit;
- AD/BOL/88/411 zur Wasser- und sanitären Versorgung mit US\$ 4 Mio. bis 1994;
- AD/BOL/88/415 zur soziokommunalen Entwicklung und Milchproduktion mit US \$ 5,8 Mio. bis 1994.

Im September 1991 begann das Projekt "Hilfsdienste zur Produktion und Agroindustrialisierung" (AD/BOL/90/418/A) mit einem Etat von US \$ 1,8 Mio., das zunächst bis Ende 1993 laufen soll. Ende 1992 lief das von der Bundesrepublik finanzierte Projekt AD/BOL/92/582 zur Erhaltung der Waldbestände in den Tropen Cochabambas an; es soll zunächst 2,5 Jahre dauern.

⁴⁸² Die Daten zu den von UNDCP finanzierten Projekten basieren auf UNDCP, 1992, S.11ff.; *Republica de Bolivia*, 1992, S.3ff. und UNDCP Projekt Dokumenten (1990/91), die von *Quaglia*, Interview, La Paz, 2.12.1991, zur Verfügung gestellt wurden. Außerdem: *Telleria*, Interview, La Paz, 22.11.1991; *Rivero*, Interview, Villa Tunari, 27.11.1991. Neben den genannten Projekten hat UNFDAC/UNDCP auch Projekte zur Prävention (AD/BOL/86/406; AD/BOL/86/409; AD/BOL/90/417; AD/BOL/92/658; AD/BOL/92/663; AD/BOL/92/664) und Repression, insbesondere Justiz (AD/BOL/86/407; AD/BOL/90/416), finanziert. Zum US-AID Projekt *MACA-SUBDESAL*, 1991; *Rodriguez*, Interview, Cochabamba, 26.11.1991. Besuche aller Projekte (vgl. Annex III und *meine* Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 11.4.1992-18 und *El Espectador*, Bogotá, 28.2.1992-15A.).

Diese und die in FN 482 genannten Projekte zusammengenommen hat UNDCP zwischen 1985 und 1992 mehr als US\$ 75 Mio Projekthilfe geleistet, womit Bolivien das weltweit größte Landesprogramm des UNDCP darstellt.

Außerdem finanziert US AID im *Chapare* vom PDAR ausgeführte Projekte, im Jahre 1990 mit einem Etat von US\$ 128.000 und 1991 3,2 Mio⁴⁸³.

Von offizieller Seite wird Wert darauf gelegt, daß es sich bei all diesen Projekten um nationale Projekte handelt und UNDCP bzw. seine Mitgliedsstaaten und US AID lediglich als Financiers auftreten⁴⁸⁴. Dies wird auch daran deutlich, daß die Projektausführung in immer mehr Fällen direkt dem dem Staatssekretariat alternativer Entwicklung unterstehenden PDAR obliegt (zur Struktur näher 2.4.3).

2.3. Kontrolle und Repression

2.3.1. Materielles Recht (Gesetz 1008 und reglamento [FN 456])

a) Kontrolle

Auf der Grundlage des genannten Rechtsstatus der Koka (2.2.1.) unterwirft der Gesetzgeber "Produktion, Verkehr und Vermarktung" der Koka staatlicher Kontrolle (Art. 15-17, 19f) und verbietet die "Produktion" anderer zur Herstellung "kontrollierter Stoffe"⁴⁸⁵ geeigneter Pflanzen [Art.34 i.v.m. 33k] sowie "Besitz", "Handel und Konsum" illegaler Drogen (Art.35, 37). Weiter werden chemische Stoffe, Medikamente, Inhaltsstoffe und für "kontrollierte Stoffe" verwendete Devisen einer staatlichen (auch Import- und Export) Kontrolle unterworfen (Art.36, 38-45, 17ff. *regl.*).

b) Straftatbestände

Im Bereich der Straftatbestände kodifiziert das Gesetz 1008 einerseits besondere betäubungsmittelrechtliche Tathandlungen und andererseits dem allgemeinen Strafrecht verwandte Tathandlungen. Des weiteren enthält es Teilnahmehandlungen und Straferschwerungsgründe.

483 MACA-SUBDESAL, 1991, S.246ff. (Tabelle 11, 12); PDAR, Inversion programada para la gestion 1991, Cochabamba, November 1991.

484 Vgl. MACA-SUBDESAL, 1991, S.5.

485 Unter *sustancias controladas* versteht Art.33a) die in den Listen I-V aufgeführten "gefährlichen und kontrollierten Stoffe, die Arzneimittel oder Drogen natürlicher oder synthetischer Art" enthalten. Liste V enthält folgende chemische Stoffe: Schwefel- u. Salzsäure, Permanganat, Hydroxidamoniak u. -kalk, Natriumkarbonat, Äthylether, Azeton, Essigäthydrat u. wurde im Sept. 1990 durch Ministerialbeschluß u.a. um Methanol, Ammoniak, Chloroform, industr. Lösungsmittel ergänzt (*Ultima Hora*, La Paz, 12.9.1990).

Als besondere betäubungsmittelrechtliche Stratfatbestände sind geregelt:

- "Säen, Ernten, Anbauen oder Sammeln" von zur Herstellung "kontrollierter Stoffe" geeigneter Pflanzen mit ein bis zwei J. Freiheitsentzug, bei Wiederholung 2-4 J. und 250-500 Tagessätzen (T.) Bußgeld (Art.46);
- "Herstellen"⁴⁸⁶ von "kontrollierten Stoffen" mit 5-15 J. und 2.500-7.500 Tagessätzen (Art.47 I), "Handeln"⁴⁸⁷ mit 10-25 J. und 10.000-25.000 T. (Art.48 I), "Anwenden" (*administrar*)⁴⁸⁸ mit 10-15 J. und 1.500-3.000 T. (Art.50), "Liefiern"⁴⁸⁹ mit 8-12 J. und 1.000-2.000 T. (Art.51), "Transportieren" mit 8-12 J. und 1.000-1.500 T. (Art.55), wobei eine "größere Menge" - ohne genaue Angabe - nur im Fall des Handels als Strafschärfungsgrund gilt;
- "Bei-Sich-Führen"⁴⁹⁰ der Eigenbedarfsmenge mit Internierung in ein öffentliches oder privates Behandlungszentrum bis zur Rehabilitation, wobei die Überschreitung der von zwei Spezialisten zu definierenden Eigenbedarfsmenge⁴⁹¹ zur Anwendung des Tatbestandes "Handel" (Art.48) führt (Art.49);
- besondere Bestrafung der in der Verarbeitung tätigen "Kokatreter" (*pisacocas*) - vgl. I.2.2. - mit 1-2 J. und 200-500 T., wenn sie nicht in den Ermittlungen kollaborieren (Art.47 II);
- "Anleitung" (*induccion*)⁴⁹² zum Drogengebrauch mit 5-10 J. und 200-4.000 T., bei Ausnutzung der (elterlichen) Autorität, Minderjährigkeit oder Behinderung des Angeleiteten oder Begehung in Erziehungs-, Hilfs- oder Strafvollzugseinrichtungen mit 10-20 J. und 4.000-8.000 T. (Art.54)⁴⁹³;
- "Ändern" oder "Fälschen" medizinischer Rezepte, um Betäubungsmittel zu erhalten, mit 3-5 J. und 200-400 T., sowie anderer offizieller Dokumente, um Betäubungsmittel einzuführen, mit 8-15 J. und 3.000-6.000 T. (Art.58);
- illegaler "Import" mit zwölfmonatiger Suspendierung der Importlizenz und 10.000 T., bei Wiederholung mit endgültigem Erlöschen der Lizenz und der Strafe des Tatbestandes "Handel" gemäß Art.48 (Art.59);
- Ausgabe von Rezepten über Betäubungsmittel durch medizinisches Fachpersonal ohne Beachtung der vorgeschriebenen Formalitäten mit der im Gesundheitsgesetzbuch vorgesehenen Strafe und 2.000-4.000 T., im Wiederholungsfalle Verbot der Berufsausübung und 2-5 J. (Art.62);

486 Unter "Herstellen" (*fabricar*) wird "jeder Prozeß der Extraktion, Vorbereitung, Verarbeitung, Handherstellung, Zusammensetzung, Raffinierung, Umwandlung oder Konversion" verstanden, durch den man "kontrollierte Stoffe" erhält [Art.33 I)].

487 Unter illeg. Handel (*trafico ilícito*) wird jede auf die mit der Drogenherstellung zusammenhängenden (Verarbeitungs)handlungen "gerichtete oder aus diesen erwachsende" Tat, jegliche Art von "Transaktionen" und "Finanzierung von gegen das Gesetz gerichteten Aktivitäten" verstanden (33 m)).

488 Unter *administrar* wird "die Anwendung" auf jegliche Art verstanden [33 h)].

489 Unter Übergabe (*entrega*) o. Lieferung (*suministro*) wird "Abtretung oder Vorrat ... ohne gesetzliche Rechtfertigung" verstanden [33 i)].

490 Unter dem hier relevanten Tb "Besitz" (*posesion*) wird das "illeg. Beisichführen (*tenencia*) von Betäubungsmitteln und Ausgangsstoffen" verstanden (33 II)); unter Konsum (*consumo*) "gelegentlicher, periodischer, gewohnheitsmäßiger o. dauernder Gebrauch" (33 n, vgl. 2.1.1.).

491 Gemäß Art.26 *regl.* entspr. die Eigenbedarfsmenge der für 48 Stunden benötigten Konsummenge.

492 Dies kann zwar auch mit "Anstiftung" übersetzt werden, widerspricht jedoch dem Tatbestand und der Systematik des Gesetzes, da die Anstiftung (*instigación*) explizit geregelt wird (Art.56, vgl. Text).

493 Gemäß 29 *regl.* sollen "Art und Weise, Menge, Zeit, Ort" der Begehung und "mildernde und erschwerende Umstände" berücksichtigt werden.

- Verkauf von Betäubungsmitteln ohne Beachtung der vorgeschriebenen Formalitäten (vgl. Art.19 *regl.* u. 39) durch (a) den Eigentümer einer Apotheke mit deren sechsmonatiger Schließung, einjährigem Berufsverbot und 2.000-4.000 T., (b) den Leiter (*regente*) mit einjährigem Berufsverbot und 1.000-2.000 T., (c) den Angestellten mit 500-1.000 T. (Art.63 I)⁴⁹⁴;
- zur Betäubungsmittelausgabe ermächtigte Einrichtungen, deren Betäubungsmittellager nicht vollständig registriert ist (Art.23 *regl.*), mit 1.000-4.000 T. und Sicherstellung der Betäubungsmittel, im Wiederholungsfalle mit 2-4 J. und endgültiger Schließung (Art.64);
- Zurverfügungstellung beweglicher oder unbeweglicher Sachen zur Betäubungsmittelverarbeitung, -lagerung, -transport, -verkauf oder -gebrauch sowie Duldung des Konsums mit Beschlagnahme dieser Sachen (Art.27 *regl.* i.V.m. 71);
- nach den "geltenden gesetzlichen Regelungen" wird der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken bestraft, auf denen - ohne staatliche Ermächtigung und Kenntnis - Flugpisten existieren oder gebaut werden, Flugzeuge landen oder starten (Art.30 *regl.*).

Dem allgemeinen Strafrecht verwandt sind folgende Regelungen:

- Mord mittels "kontrollierter Stoffe", der der Vergiftung gleichgestellt und mit 30 J. bestraft wird (Art.57 i.V.m. 17 Verf. und 252 Nr.5 C.P.)⁴⁹⁵;
- Nichtanzeige der Tathandlungen des Art.46 durch den Eigentümer von dazu benutzten Einrichtungen mit 3-5 J. und Sicherstellung seines Eigentums, der Tathandlungen der Art.48f. durch Eigentümer oder Besitzer von öffentlichen Orten, in denen diese begangen werden, mit 1-2 J. und 500-1.500 T.; im Falle der Duldung, Verschleierung oder Teilnahme mit 2-6 J. und 2.000-4.000 T. (Art.60f);
- (passive) Bestechlichkeit des Amtsträgers mit 8-12 J. und 2.000-5.000 T. (Art.66 I), sowie (aktive) Bestechung durch den Täter mit 4-8 J. und 1.000-2.000 T (Art.67 I, vgl. 332, 334 StGB);
- Vorteilsannahme durch den Amtsträger mit 8-12 J. und 2.000-4.000 T. (Art.68) sowie durch den Schein-Amtsträger mit 10-15 J. und 3.000-6.000 T. (Art.69)⁴⁹⁶;
- Änderung oder Ersetzung des Tatobjekts oder der Beweismittel mit 10-15 J. und 1.000-2.000 T. (Art.70);
- Fluchtbegünstigung mit 2-6 J. und 1.000-2.000 T., bei Fahrlässigkeit Strafmilderung um 2/3 (Art.73, vgl. 120 I StGB);
- Strafvereitelung durch den Täter (!) für einen anderen (!) mit 4-6 J. und 1.000-2.000 T., Straffreiheit bei Angehörigen (Art.75, vgl. 258 StGB);
- Hehlerei mit der Hälfte der Strafe der Vortat (Art.77, vgl. 259 StGB);
- öffentliche Aufforderung zu Straftaten mit 2-5 J. und 2.000-4.000 T. (Art.79).

494 Im Wiederholungsfalle: Eigentümer mit definitiver Schließung, Berufsverbot und 2-5J., Leiter mit definit. Berufsverbot u. 2-5 J., Angestellten m. 2-5 J. (63 II).

495 Die in Art.252 des (späteren) CP vorgesehene Todesstrafe wird durch Art.17 der (früheren) Verfassung in die Höchststrafe von 30 J. umgewandelt, da die Verfassung die höherrangige Rechtsquelle darstellt und somit die *Lex-Posterior*-Regel verdrängt wird (*Harb.* 1987, S.12, wo er die Beibehaltung der Todesstrafe als "Irrtum" bezeichnet; auch Art. 24 d. *regl.*, wo die Höchststrafe auf 30 J. festgelegt wird).

496 Das Gesetz spricht hier von "Gebührenschniderei" (*conclusion*), die jedoch der "Vorteilsannahme" entspricht (§ 331 StGB). Unter "Schein-Amtsträger ist eine i.S.d. § 132 StGB "Amtsanmaßung" begehende Zivilperson zu verstehen, d.h. es werden mit Art. 69 zwei Tatbestände - "Vorteilsannahme" und "Amtsanmaßung" - erfaßt.

Als aus dem allgemeinen Strafrecht stammende Teilnahmeformen werden Anstiftung⁴⁹⁷ zu einem der genannten Delikte und Teilnahme⁴⁹⁸ genannt.

Neben den genannten sind als Straferschwerungsgründe folgende - mit den entsprechenden Erhöhungen des Strafmaßes - vorgesehen:

- im Falle der Art.50f⁴⁹⁹ bei Gesundheitsverschlechterung auf 15-20 J. und 1.000-3.000 T., bei Tod auf 20-30 J. (Art.52);
- bei krimineller Vereinigung und Verschwörung von mindestens zwei Personen um 1/3 (Art.53);
- bei Amtsträgern bezüglich aller o.g. Delikte um 1/3 und Berufsverbot (Art.65), bei Fluchtbegünstigung i.S.v. Art.73 und Freilassung eines Festgenommenen auf 4-8 J. und 2.000-4.000 T. (Art.73 II, 74);
- im Falle des Art.66, wenn es sich um einen (bestechlichen) Richter, Staatsanwalt oder Mitglied eines Drogenkontrollorgans handelt (Art.66 II) auf 12-20 J. und 3.000-6.000 T., im Falle des Art.67, wenn eine der o.g. Personen bestochen werden sollte auf 8-12 J. und 3.000-6.000 T. (Art.67 II);
- bei einem Festgenommenen, der geflohen ist, um 2-4 J. (Art.72);
- bei Waffengebrauch um die Hälfte, bei Waffengebrauch mit Körperverletzungsfolge um 2/3, mit Todesfolge auf 30 J. (Art.78).

Minderjährige Täter (bis 16 J.) werden in Rehabilitationszentren eingewiesen (Art.25 *regl.*), ausländische Täter mit 500-1.000 T. (Art.49 III) und nach dem Aufenthaltsgesetz (*ley de residencia*) bestraft.

Besondere Erwähnung verdienen schließlich die im prozessualen Teil des Gesetzes (Tit. IV, V) angedrohten Sanktionen. Einerseits wird die Nichtbeachtung der dort festgelegten gerichtlichen Fristen und Termine [s. 2.3.2. b)] der "Verdunklung" einer Straftat im Sinne von Art.61 gleichgestellt und soll als "Hehlerei" im Sinne von Art.77 bestraft werden (Art.82). Zum anderen werden die diese Fristen nicht einhaltenden Richter, Staatsanwälte und Beamten des CONALID - neben der genannten Strafverfolgung - mit Dienstsuspendierung bestraft (Art.127) und die Rechtsanwälte, deren (das Verfahren verlängernde) Anträge zurückgewiesen wurden, mit Bußgeld bis zu 180 T. und Suspendierung der Berufsausübung bis zu einem Jahr (Art.128). Ebenso wird das Fernbleiben von Verhandlungen im Falle eines Rechtsanwaltes mit Bußgeld und Verfahrensausschluß, im Falle des Staatsanwaltes mit Dienstsuspendierung und gemäß Art.82 bestraft (Art.129).

497 Mit 4-6 J. und 2.000-3.000 T., bei Minderjährigen oder Behinderten 5- 10 J. und 2.000-4.000 T. bestraft (Art.56).

498 Mit 2/3 des Strafmaßes der Haupttat bestraft (Art.76); gemeint sein dürfte Teilnahme in der Form der Beihilfe, da Anstiftung schon genannt wurde.

499 Im Falle des Art.51 ("liefern") sollen gemäß 29 *regl.* "Art und Weise, Menge, Zeit, Ort" der Begehung und "mildernde und erschwerende Umstände" berücksichtigt werden.

2.3.2. Prozessuales Recht

a) Spezielle Gerichtsbarkeit

Gemäß Art.83 wurden als erste Instanz "Gerichte zu kontrollierten Stoffen" (*Juzgados de Partido de Sustancias Controladas*) geschaffen, die aus drei Richtern bestehen und den "Distriktobergerichten" (*Cortes Superiores de Distrito*) - zweite Instanz - untergeordnet sind. Ihre sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die Straftaten des Gesetzes 1008 [Art.85 a)]⁵⁰⁰, die örtliche auf das gesamte Staatsgebiet, wobei sie ihren Sitz in den Hauptstädten der Departements haben (Art.87). Ihre Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt (Art.89). Fällt ein Richter aus, wird er durch den diensthabenden Strafrichter ersetzt (Art.90). Es kann jedoch niemals das Gericht als ganzes abgelehnt werden, allenfalls ein Richter aus gesetzlichen Gründen, über die der *Corte Superior* innerhalb von 48 Stunden - ohne weitere Rechtsmittel - zu entscheiden hat (Art.88).

Die Staatsanwaltschaft (*Ministerio Publico*)⁵⁰¹ schafft zur "Verfolgung und Kontrolle" der Verfahren dieser Gerichte ebenfalls "Staatsanwälte zu kontrollierten Stoffen" (*Fiscales de Sustancias Controladas*) (Art.91f), die - rechtsstaatlich bedenklich - aus der "Spezialeinheit zur Bekämpfung des Drogenhandels" (*Fuerza Especial de Lucha Contra el Narcotrafico*) rekrutiert werden (vgl. 2.4.4.) und deren Funktion im folgenden dargestellt wird.

b) Spezielles Verfahren

aa) Beschleunigung des Verfahrens

Das Verfahren besteht aus den polizeilichen Untersuchungsmaßnahmen zur Tataufklärung (Art.93ff)⁵⁰², auf deren Grundlage das Hauptverfahren eröffnet wird und die Hauptverhandlung mit abschließendem Urteil stattfindet.

500 Weiter sollen sie insbesondere Vermögen natürlicher oder juristischer Personen, gegen die wegen eines Betäubungsmitteldelikts oder/und des "Geldwaschens" ermittelt wird, untersuchen (Art.85 b)).

501 Wie in Kolumbien und Perú überwacht auch in Bolivien das *Ministerio Publico* das gesetzliche Verfahren und interveniert zugunsten und zu Lasten des Angeschuldigten/Angeklagten. Im Unterschied zu Kolumbien und Perú, wo, wie ausgeführt, das Akkusationssystem eingeführt wurde, ist jedoch der (Ermittlungs)richter - nicht der Staatsanwalt - 'Herr des Ermittlungsverfahrens' (Art.46ff., 166ff. CPP, in: *Harb*, 1987, S.421ff.).

502 Das Gesetz spricht insoweit von *diligencias*, worunter wörtlich "gerichtliche o. behördliche Maßnahmen" o. "Amtshandlungen" zu verstehen sind. Gemäß Art.34 *regl.* fallen darunter folgende Dokumente: "Zettel der Anzeige, ... der Festnahme, vorläufiger Bericht, detaillierte Akte der Maßnahme, Akte der Sicherstellung, ... der Droge, Laboranalyse, Fotos, Erklärungen der ... Täter, andere Beweisdokumente, Akte zur Beschuldigung, Abschlußbericht, ... Verweisung an Staatsanwalt".

det (Art.101ff). Ein gerichtliches Ermittlungsverfahren wird ausdrücklich ausgeschlossen (Art.86).

Die polizeilichen Untersuchungen werden bei "Kenntnis oder Anzeige der Planung oder Begehung" eines Betäubungsmitteldelikts von der *Fuerza Especial*, die insoweit die Funktion der Justizpolizei (*policia judicial*) gemäß 112 CPP erfüllt, am Tatort aufgenommen (Art.93, 95), wobei die genannten Spezialstaatsanwälte des *Ministerio Publico* die Untersuchungen leiten, überwachen und bei allen Maßnahmen anwesend sein sollen [Art.92 a)+d), 96, 98]⁵⁰³. Festgenommene müssen innerhalb von 48 Stunden dem zuständigen Spezialrichter überstellt werden (Art.97)⁵⁰⁴ und sichergestellte Drogen innerhalb von 24 Stunden in der Anwesenheit eines Staatsanwaltes verbrannt werden (Art.98). Die Untersuchungen sollen in einem polizeilichen Abschlußbericht zusammengefaßt werden, der - neben der Identifikation der in die Tat verwickelten Personen, Tag, Ort und Umstände, evtl. Sicherstellungen und Festnahmen - insbesondere die rechtliche Qualifizierung der Tat und entsprechende Belastungsbeweise seitens des Staatsanwaltes enthalten muß (Art.99, 100). Dieser Bericht hat den Charakter eines "urkundlich gesicherten Beweises" (*prueba preconstituida*) (Art.116 S.3).

Das Hauptverfahren wird 24 Stunden nach Erhalt dieses Berichts vom Spezialgericht durch Beschluß eröffnet, wobei eine Abweichung von der rechtlichen Qualifizierung der Staatsanwaltschaft bei Feststellung eines schwerwiegenderen Tatablaufs möglich ist (Art.101)⁵⁰⁵. Der Beschluß, gegen den die Berufung (und jedes andere Rechtsmittel) ausgeschlossen ist (Art.106), wird dem Obergericht vorgelegt, das innerhalb von 48 Stunden - bei nur mündlicher Beteiligung des *Ministerio Publico* - per Verfügung⁵⁰⁶ über seine Richtigkeit entscheiden muß (Art.105). Innerhalb weiterer 48 Stunden soll das Spezialgericht die Erklärungen der Angeklagten (Art.107) und innerhalb (weiterer) drei Tage ihre Entlastungsbeweise empfangen haben (Art.110); das *Ministerio Publico* soll ebenfalls "rechtzeitig" seine Beweise vorgelegt haben und die richtige Anwendung des Gesetzes überwachen [Art.111 i.V.m. 93a)-c)⁵⁰⁷]. Nach Erhalt der genannten "Erklärungen" und unter Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes eröffnet

503 Auf Provinz- und Kantonsebene nehmen die Subpräfekten u.a. örtliche Amtsträger diese Aufgaben wahr (Art.94).

504 Diese Frist ist unklar: gemäß Art.32 *regl.* sollen Festgenommene innerhalb von 48 Stunden dem nächsten Kommando der *Fuerza Especial* übergeben werden; gemäß Art.33 gelten die 48 Stunden für jeden Festgenommenen "mit dem Zweck, die Ermittlungen zu vervollständigen" (vgl. Kap. IV).

505 Darüber hinaus enthält dieser Beschluß die Haftbefehle, Sicherheitsleistung der Abwesenden, die vorläufige Registrierung bzw. Hinterlegung der Wertgegenstände (Art.102).

506 Art.105 ist insoweit unklar: der *Corte Superior* "absolverá la consulta en auto motivado con solo requerimiento (wörtl.: Aufforderung) verbal del *Ministerio Publico*".

507 Art.111 verweist irrtümlich auf Art.96a, der jedoch nicht existiert.

der Richter die Hauptverhandlung, die nicht länger als 20 Tage dauern soll (Art.116 i.V.m. 234 CPP), und an die sich die Schlußvorträge der Parteien innerhalb von drei Tagen anschließen sollen (Art.117).

Nach den Schlußvorträgen folgt das innerhalb von 10 Tagen zu fällende Urteil (Art.118), das - neben der Urteilsformel (Art.242 CPP) -den Rechtszustand sichergestellter Güter und Wertpapiere, die dem Staat und der Gesellschaft zugefügten Schäden und die Höhe des Rehabilitationseinrichtungen zukommenden Bußgelds bestimmen soll (Art.119).

Rechtsmittel können nicht nur vom Staatsanwalt und dem Verurteilten, sondern müssen - aus Gründen der wirksameren Kontrolle erstinstanzlicher Entscheidungen (Korruption !) - von Amts wegen eingelegt werden (Art.121). Es existieren jedoch auch hier zahlreiche Beschleunigungsvorschriften, die unübersichtlich verstreut und (deshalb) schwer verständlich sind. Alle Urteile werden - unabhängig von einer Berufung - zwingend vom *Corte Superior* innerhalb von 21 Werktagen kontrolliert (Art.121 I, 123 I) und die gerichtlichen Beschlüsse und Verfügungen (*autos de vista*) vom CSJ innerhalb von (insgesamt⁵⁰⁸) 23 Werktagen rechtlich überprüft (Art.121 I, 123 II). Der Staatsanwalt ist verpflichtet, Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, wenn das Urteil oder der Beschluß den Angeklagten freispricht oder für unschuldig erklärt bzw. die Strafe unter seinem Antrag bleibt [Art.121 II, 92e)]; über die Berufung muß innerhalb von 21 Werktagen (Art.123 I), über die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb von (insgesamt) 23 Werktagen (Art.123 II) entschieden worden sein. Der Verurteilte kann innerhalb von drei Tagen Berufung einlegen (Art.122). Die Beschlüsse und Verfügungen des *Corte Superior* wiederum können innerhalb von 10 Tagen mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden (Art.124).

bb) Besondere Regelungen

Gemäß der grundsätzlichen Regelung des Art.81 werden "keinerlei (andere) Gerichtsbarkeiten oder Privilegien anerkannt"; damit sollen faktisch bestehende Verwicklungen zwischen Staat und Drogenhandel⁵⁰⁹ jedenfalls normativ keine Rolle spielen.

Beim Verfahren gegen Abwesende reicht die Anwesenheit des Untersuchungsbeamten des *juzgado* zur Säumniserklärung und Fortführung der Verfahrens aus (Art.113 i.V.m. 253 CPP), wobei der Säumnisbeschluß öffentlich bekanntgemacht wird (Art.114). Stellt sich der Angeklagte freiwillig oder aufgrund eines gegen ihn ergangenen Haftbefehls, wird das Verfahren ohne Rückwirkungen fortgeführt und er muß seine Verteidigung in dem erreichten Verfahrensstadium aufnehmen (Art.115).

508 Gemäß Art.123 II hat der Generalstaatsanwalt 8 Werktage und der CSJ 15.

509 Vgl. II 3.4.2. a); man erinnere sich nur an die dort geschilderte Straflosigkeit der "Rauschgiftmilitärs".

Der komplizierte Art.108⁵¹⁰ bestimmt, daß "Prozeßhindernisse" (*excepciones prejudiciales*) "in keinem Fall als prozessuale Vorfragen" (*cuestiones previas*) zugelassen sind, womit - legt man Zweck und Systematik des Gesetzes zugrunde - gemeint sein dürfte, daß sie den Prozeß weder hindern noch verzögern sollen. Gemäß S.2 des Art.108 werden "nur" der Tod des Angeklagten oder die (materielle) Rechtskraft - als negative Prozeßvoraussetzungen (Prozeßhindernisse) - zugelassen, bei deren Vorliegen demnach der Prozeß nicht stattfindet. Art.126 regelt jedoch ein weiteres Prozeßhindernis, indem er eine Strafklage- und -vollstreckungsverjährung nach 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Tatbegehung bzw. Urteilsverkündung, anordnet. Das widersprüchliche Verhältnis von Art.108 S.1, S.2 und Art.126 stellt eine (weitere) gesetzestechnische Nachlässigkeit dar.

Im Juli 1991 wurde eine sog. "Verordnung der Reue" (*decreto de arrepentimiento*) erlassen⁵¹¹, nach der Betäubungsmitteltäter, die sich "freiwillig" stellen, ihre Taten "frei und spontan" gestehen, die zur Tatbegehung benutzten Gegenstände übergeben, ihre Güter deklarieren und (dadurch) die Ermittlungen erleichtern, den Strafmilderungsgrund der Reue (Art. 40 III CP) geltend machen und - aufgrund des staatsanwaltschaftlichen Antrags - nur die Mindeststrafe erhalten können (zu den Folgen für die Auslieferung sogleich). Die Verordnung hatte eine Geltungsdauer von 120 Tagen (29.7. - 29.11.1991, Art 5f.).

Die bei der Beschlagnahme angeordnete Beweislastumkehr wird dort behandelt.

c) Zwangsmaßnahmen

Die als Justizpolizei agierende *Fuerza Especial* kann im Rahmen der polizeilichen Untersuchung die "notwendigen Anordnungen" treffen, um die Anwesenheit der Verdächtigen zu gewährleisten, d.h. konkret sie "festhalten" und "in Isolationshaft nehmen" (*incomunicar*), sowie alle Personen "verhören" und "kontrollierte Stoffe" und alle mit der Tat zusammenhängenden Gegenstände "sicherstellen" (Art.95). Außer bei "Flagrantdelikten" ist jedoch bei Sicherstellung und Verhaftung die Anwesenheit des Spezialstaatsanwaltes notwendig (Art.96).

Sicherstellung i.S. vorläufiger Beschlagnahme (*incautación*) und Beschlagnahme i.S.d. Einziehung (*confiscación*) sind ausdrücklich als Sanktion vorgesehen. Gemäß Art.71 sollen Grundstücke, auf denen Betäubungsmittel hergestellt und Primärstoffe angebaut werden, sowie alle zur Begehung von Betäubungsmitteldelikten benutzten beweglichen und un-

510 Er lautet: "En ningún caso se admitirá excepciones prejudiciales como cuestiones previas; sólo son admisibles la muerte del procesado y el caso (? , gemeint: cosa) juzgado(a)".

511 Verordnung 22881 v. 29.7.1991, in: *Gaceta Oficial de Bolivia*, La Paz, 9.9.1991, hier: Art.1-4.

beweglichen Sachen zur (vorrangigen) Finanzierung der staatlichen Präventionsprogramme sichergestellt und eingezogen werden, wenn der Eigentümer an der Tat teilgenommen hat oder sie bei Kenntnis nicht angezeigt hat (Art.71, a. 60). Weiter werden zur Tatbegehung benutzte Transportmittel und nicht registrierte, Betäubungsmittel enthaltene Medikamente sichergestellt (Art.55, 64). Die Verwaltung der sichergestellten Güter - außer denen des Art.71b) - obliegt CONALID (Art.103). Die Rückgabe an Dritte erfolgt nur, wenn diese ihren "rechtmäßigen Ursprung" bewiesen haben (Beweislastumkehr) (Art.104), wobei das Eigentum in jedem Fall nach 30 Tagen ohne Geltendmachung des Anspruchs auf CONALID übergeht (Art.28 *regl.*).

Die Auslieferung wird grundsätzlich durch bilaterale Abkommen geregelt (Art.149 Gesetz 1008 i.V.m. 3 CP), wobei "jedes von den Gerichten des ersuchenden Landes angeklagte oder verurteilte Individuum" gemäß dem völkerrechtlichen Grundsatz der Reziprozität ausgeliefert werden kann, sofern die Tat im Territorium des Empfängerlandes begangen wurde und sich die Auslieferung im Einklang mit den völkerrechtlichen Abkommen befindet (Art.44 CPP). Der CSJ überprüft die Auslieferungsentscheidung der Exekutive. Die Rechtsgrundlage der Auslieferung wegen Drogenhandel ist fraglich. Das geltende bilaterale Abkommen mit den USA aus dem Jahre 1900 enthält nicht den Tatbestand des Drogenhandels⁵¹². Die bolivianische Regierung betrachtet jedoch dieses Abkommen in Verbindung mit der (von Bolivien ratifizierten) "Wiener Konvention" als Rechtsgrundlage [vgl. FN 2, A 1.1.d)]. Ein von den USA gefordertes neues bilaterales Abkommen wird deshalb nicht für notwendig gehalten⁵¹³, obwohl Annex I in der Fassung vom Mai 1990 ein solches Abkommen noch gefordert hatte, während die Fassung vom August 1991 die Möglichkeit der Auslieferung voraussetzt (vgl. 2.3.3.) und somit die "Wiener Konvention" als Rechtsgrundlage zu akzeptieren scheint.

Die schon genannte "Verordnung der Reue" [b)bb)] setzt die Auslieferung bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen für 120 Tage seit Erlass der Verordnung (29.7.- 29.11.1991) aus (Art.5f.). Eine Verlängerung dieser Frist wurde ausgeschlossen⁵¹⁴.

Eine vorläufige Freilassung wird durch Art.109 ausgeschlossen.

2.3.3. Militarisierung aufgrund des Abkommen mit den USA?

Das schon genannte bilaterale Abkommen (2.2.4.) enthält in der Neufassung vom August 1992 ein Annex I/eine Sektion A zum "Verbot"

512 Auslieferungsabkommen zwischen USA und Bolivien v. 21.4.1900 (handschriftlich!).

513 *Loyaza*, Interview, La Paz, 22.11.1991; *Pando*, Interview in *Epoca* Nr.31 (La Paz), Oktober 1991, S.50.

(*interdicción*⁵¹⁵) und ein Annex III/eine Sektion C zur Rolle der Streitkräfte in der Drogenkontrolle.

Annex I/Sektion A (nun: "Programm zur Erfüllung des Antidrogengesetzes" = *Programa para el Cumplimiento de la Ley Antinarcoicos*) regelt inhaltlich den "institutionellen Rahmen" (dazu 2.4.4) und die "maximale Unterbrechung des ... Drogenhandels" mittels folgender Maßnahmen (IV):

- Verfolgung der größten Rechtsbrecher, einschließlich Auslieferung (!)⁵¹⁶;
- Kontrolle und Beschlagnahme chemischer Stoffe und Festnahme der Händler;
- Zerstörung von Laboratorien;
- Reduktion von Koka im Rahmen der Substitutionsprogramme (dazu schon 2.2.4.);
- Zerschlagung der Handelsrouten durch Unterbrechung des Transports und Beschlagnahme der Transportmittel;
- Beschlagnahme von aus dem Drogenhandel stammenden oder für ihn benutzten Gütern;
- Unterstützung des spezialisierten Justizsystems;
- Schaffung und Unterstützung eines "Nationalen Gemeinsamen Zentrums zur Koordination des Drogengeheimdienstes" (CCIN, näher 2.4.4.);
- Ausbildung und Unterstützung hochspezialisiereten Drogenkontrollpersonals sowie Entlassung 'ineffizienten' Personals;
- Förderung der Koordination und Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch das StS sozialer Verteidigung.

Weiter werden Unterstützung (V) und Finanzierung durch die USA (VI) sowie Aktivitäten (VII) seitens beider Länder geregelt. Bezüglich letzterem hat sich Bolivien beispielsweise im Annex I vom Mai 1990 verpflichtet, 5.000 ha Koka während 1990 zu zerstören, ein Auslieferungsabkommen mit den USA zu unterzeichnen (!) und ein "strenges Auswahlverfahren" bezüglich des Drogenkontrollpersonals durchzuführen. In der Fassung von 1991 verpflichtet sich Bolivien (außerdem), 7.000 ha während 1991 zu zerstören, ein "energisches" Interdiktionsprogramm durchzuführen und (insbesondere) die großen Drogenhändler zu verfolgen (VII B). Die von den USA gelieferte Militärhilfe gilt als "Leihe" und bleibt Eigentum der US-Regierung (IX B).

Annex III, das erstmals von der Regierung Paz Zamora unterzeichnet wurde, schrieb in der Fassung vom August 1991 die "erweiterte Rolle" der Armee in der Drogenbekämpfung (II) vor, wurde aber in der (Neufassung vom August 1992 (Sektion C)) insofern abgeschwächt, als nun die Streitkräfte (nur) "ihre Verantwortung bezüglich Antirauschgiftprogrammen und der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen erfüllen" sollen. De

514 Zuletzt kategorisch Torrico, Staatssekretär für soziale Verteidigung, kurz vor Ablauf der Frist, in: *Presencia* (La Paz) v.21.11.1991; auch *Loyaza*, Interview, La Paz, 22.11.1991.

515 *Interdicción* bedeutet gemäß Art.33p) Gesetz 1008 "das Verbot und die Aktion, um dem illegalen Handel vorzubeugen und ihn zu unterdrücken".

516 In der Fassung vom Mai 1990 wurde nur Identifikation, Festnahme und Verurteilung der Händler gefordert, zur Auslieferung schon 2.3.2.c).

facto dürfte sich durch diese verbale Konzession an die Gegner einer Beteiligung der Streitkräfte in der Drogenkontrolle nichts geändert haben⁵¹⁷.

Nach Annex III in der Fassung von 1991 partizipieren die Streitkräfte einerseits durch umfassende US-Hilfe an Heer, Luftwaffe und Marine, einschließlich Training (III), andererseits durch eine verstärkte institutionelle Einbindung, etwa durch "Bereitstellung von Personal und Einrichtungen" (IV A., B.) und der Schaffung eines "Nationalen Gemeinsamen Zentrums zur Koordination des Drogengeheimdienstes" (CCCIN, IV A, näher 2.4.4.)⁵¹⁸. Weiter ist auch in der Armee ein "strenges Auswahlverfahren" und mögliche Entlassung vorgeschrieben (VI C.) und folgende "Missionen" werden festgelegt (IV B):

- Verbesserung der Sicherheit der Bürger;
- Unterstützung der *Fuerza Especial* durch Armee und Luftwaffe;
- Anti-drogenoperationen, insbesondere gegen Waffenlager, Laboratorien, Sammelorte chemischer Stoffe, 'Drogengüter' (Sicherstellung), Flugpisten etc.;
- Interdiktio zu Luft und Wasser;
- zivile Hilfsaktionen im Rahmen der "alternativen Entwicklung", insbesondere zur Verbesserung der Infrastruktur;
- Lufttransport von Material und Personal für Antidrogenoperationen sowie medizinische Evakuierung.

Besagte Maßnahmen sollen sich ausschließlich gegen Drogenhändler, nicht aber die Kokabauern richten (IV C.).

Zu diesem Zweck wurden 1991 die Infanterieregimente Mancho und Jordán von US-Ausbildern trainiert und seit Januar 1992 läuft eine neue Trainingsphase⁵¹⁹. Im Oktober 1991 ordnete Präsident Paz Zamora die ersten Anti-Drogenoperationen der Armee im Osten des Landes an⁵²⁰.

Interessanterweise enthält die Fassung des Annex III von 1991 nicht mehr den noch in der Fassung vom Mai 1990 vorgesehen 'Quasi-Vorbehalt', daß das Abkommen "in Einklang mit der Souveränität Boliviens ... unter der Autorität des Präsidenten" ausgeführt werde (I A).

517 Dafür spricht - neben den schon erwähnten militärischen Aktivitäten im Laufe des Jahres 1992 (III A 3.2.) - die Ansicht des Außenministers Maclean, daß eine innerstaatliche Umsetzung der neuen Abkommen durch ein Kongreßgesetz nicht notwendig sei, da sich die Neufassung im Rahmen der schon umgesetzten Fassung von 1987 bewege. Weiter wird nach Sektion C ein Großteil der Militärhilfe an die Streitkräfte geleistet (US \$ 20.725 Mio., nach *CEDIB-Boletín Quincenal* 22, August 1992, 2f.).

518 Beachte, daß schon Art.135 Gesetz 1008 CONALID befugt, die Streitkräfte zur Drogenbekämpfung anzufordern.

519 *Presencia*, La Paz, 5.12.1991.

520 *Presencia*, La Paz, 4.10.1991; vgl. auch die vorherige Ankündigung des Inneministers Saavedra in: *Presencia*, 26.9.1991.

2.4. Die zuständigen Organe

2.4.1. Der 'Überbau', insbesondere CONALID

Das höchste Drogenkontrollorgan Boliviens, der "Nationale Rat gegen den illegalen Drogengebrauch und Handel" (*Consejo Nacional contra el Uso Indebido y Trafico Illicito de Drogas* - CONALID) wurde im Juli 1987 gegründet⁵²¹, im Gesetz 1008 als "höchstes nationales Organ" bestätigt (Art.132) und zuletzt 1989 restrukturiert⁵²². Zum Zeitpunkt des zweiten Forschungsaufenthaltes (November 1991) wurde eine neuerliche Reorganisation geplant, deren Ausgang von offizieller Seite mitgeteilt wurde⁵²³ und deshalb eingearbeitet werden kann.

CONALID besteht aus den in der Drogenkontrolle tätigen Ministerien⁵²⁴ und hat die Aufgaben, die offizielle Drogenpolitik zu formulieren, koordinieren und einzuschätzen, das Gesetz durchzusetzen und die vorrangigen Investitionen der öffentlichen Hand festzulegen⁵²⁵.

Ebenfalls 1989 wurden zwei weitere übergeordnete Organe gegründet: zum einen der "Permanente Rat zur Exekutiven Koordination" (*Consejo Permanente de Coordinación Ejecutiva* - COPECE), der die "Ausführung der nationalen Politik koordinieren" und deren "Anwendung normieren" soll⁵²⁶; zum anderen die "Nationale Exekutivdirektion" (*Dirección Ejecutiva Nacional*) des CONALID, auf die vom COPECE administrative Aufgaben übertragen werden können und die - neben Koordination, Einschätzung und Kontrolle der nationalen Politik - Bolivien auf internationaler Ebene repräsentiert⁵²⁷. Die Ende 1991 diskutierte Reorganisation sieht die Auflösung der Exekutivdirektion vor, nicht zuletzt deshalb, weil schon die (formaljuristische) Aufgabenabgrenzung zwischen ihr und COPECE unklar geblieben ist.

521 Art.1 des Präsidialdekrets 21666 v. 24.7.87, in: *Gaceta Oficial de Bolivia*, La Paz, 25.7.87.

522 Art.1ff. der im DS 22373 v.21.11.1989 enthaltenen Regelung (*reglamento*) des Titels VI (zust. Organe) d. Gesetzes 1008 (Kopie v. Presidencia), Regelungsermächtigung aufgr. Art.134 des Gesetz 1008; zit. als: *regl. Org.*

523 *Sanjines*, Interview, La Paz, 22.11.1991; *Sanchez*, Interview, La Paz, 22.11.1991; vgl. auch Organigramma Desarrollo Alternativo, erhalten von SUBDESAL, La Paz, 25.11.1991.

524 Auswärtiges und Kultur (Vors.), Inneres-Migration-Justiz u. soziale Verteidigung (stellv. Vorsitz), Planungswesen u. Koordination, Landwirtschaft, Gesundheit, Erziehung, Verteidigung, Finanzen u. Luftfahrt, vgl. Art.4f. d. *regl. Org.*(FN 522); zusätzlich nun Exekutivdirektor von FONADAL (dazu sogleich).

525 Art.7 DS 22270 v. 26.7.89.

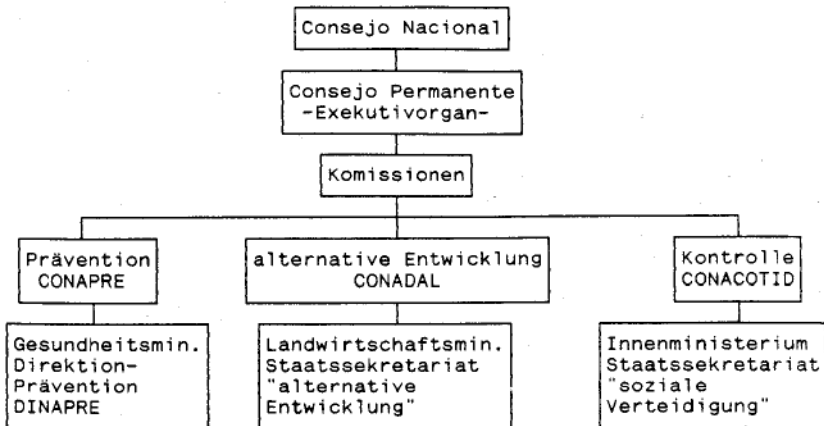
526 Art.5, 10f. d. *regl. Org.*: Zusammensetzung: Äußeres, Inneres (alter Vorsitz), Justiz, Landwirtschaft, Gesundheit (Art.5 *ebd.*)

527 Art.6, 12, 13ff. d. *regl. Org.* Es besteht aus einem Exekutivdirektor und 3 Subdirektoren (*Sanjines*, Interview, La Paz 26.10.1990).

In den einzelnen Politikbereichen - Prävention, Substitution, Repression - wurden (im einzelnen unten zu behandelnde) Staatssekretariate (*subsecretarias*) gegründet, die ihren in CONALID und COPECE vertretenen jeweiligen Ministerien - Gesundheit, Landwirtschaft, Inneres (somit CONALID) - unterstehen und deren Tätigkeit von CONALID "überwacht" und "koordiniert" wird⁵²⁸. Die Reorganisation von 1991 hat - entsprechend der Dreiteilung - (für die Politik verantwortliche) Kommissionen geschaffen: "Nationale Kommission zur integralen Prävention" (*Comision Nacional de Prevencion Integral* - CONAPRE), "Nationale Kommission zur alternativen Entwicklung" (*Comisión Nacional de Desarrollo Alternativo* - CONADAL), "Nationale Kommission zur Kontrolle und (finanziellen) Prüfung des illegalen Drogenhandels" (*Comisión Nacional de Control y Fiscalización del Trafico Illicito de Drogas* - CONACOTID) -, die den (für die Ausführung verantwortlichen) Staatssekretariaten vorstehen.

Demnach ergibt sich folgendes Schaubild⁵²⁹:

Schaubild 5: Organisationsstruktur 'Überbau'



Daneben wurde durch die Verselbständigung des schon in Art.23 des Gesetzes 1008 vorgesehenen "Nationalen Fonds alternativer Entwicklung" (*Fondo Nacional de Desarrollo Alternativo-FONADAL*) eine unabhängige

⁵²⁸ Nach Art.10, 13 *regl. Org.* wurde die Tätigkeit noch vom inzwischen aufgelösten COPECE überwacht.

Struktur geschaffen. FONADAL, dessen ursprünglicher Zweck die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Rahmen der Koka-substitution war (Art.15ff *regl.Org.*), ist nun selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts und hängt direkt vom Präsidenten ab⁵³⁰. Seine vorrangige Funktion ist die Verwaltung und Vergabe der im Rahmen der "alternativen Entwicklung" aufkommenden finanziellen Mittel, um "effizient und schnell" sozioökonomische Entschädigung leisten zu können⁵³¹. Der schon von der "Nationalen Strategie" Paz Zamoras vorgesehene "Fonds zur sozialen Entschädigung" (*Fondo de Compensación Social*) wurde in FONADAL integriert⁵³².

2.4.2. Prävention

Wie sich aus Schaubild 5 ergibt, ist das politische Leitungsorgan in der Prävention - nach der erneuten Reorganisation von 1991 - nun wieder CONAPRE. CONAPRE wurde im September 1986 als erstes staatliches Präventionsorgan von der Regierung Paz Estensorro gegründet, 1987 reorganisiert und 1988 gesetzlich als leitendes staatliches Präventionsorgan anerkannt⁵³³. Die Regierung Paz Zamora wertete CONAPRE im November 1989 zum "Staatssekretariat zur Prävention, Behandlung, Rehabilitation und gesellschaftlichen Wiedereingliederung" (*Subsecretaría de Prevención, Tratamiento, Rehabilitación y Reinserción Social*) auf. Dieses Staatssekretariat wurde jedoch im Zuge von Sparmaßnahmen im Januar 1991 - zusammen mit weiteren 19 Staatssekretariaten - aufgelöst und im April 1991 durch die "Nationale Direktion zur Prävention des unerlaubten Drogengebrauchs, Behandlung, Rehabilitation und gesellschaftlichen Wiedereingliederung" (*Dirección Nacional de Prevención del Uso Indebido de Drogas, Tratamiento, Rehabilitación y Reinserción Social-DINAPRE*) ersetzt⁵³⁴. DINAPRE hat - ähnlich wie das aufgelöste Staatssekretariat - die Aufgabe, Pläne und Programme im Bereich primärer und sekundärer Prävention zu entwickeln und durchzuführen sowie diese

529 Vgl. *Republica de Bolivia*, 1990, S.6, modifiziert durch Organigrama Desarrollo Alternativo.

530 DS 22866 vom 15.7.1991, hier: Art 1.

531 *Sanjines*, Interview, La Paz, 22.11.1991 u. Art.5 DS 22866; FONADAL wird von einem Verwaltungsrat, bestehend aus dem Präsidenten der Republik, einem Exekutivdirektor und drei Beisitzern, geleitet (Art.3 DS 22866).

532 *Sanjines*, Interview, La Paz 26.10.1990 u. 22.11.1991; vgl. auch 2.2.3. u. 2.2.4.

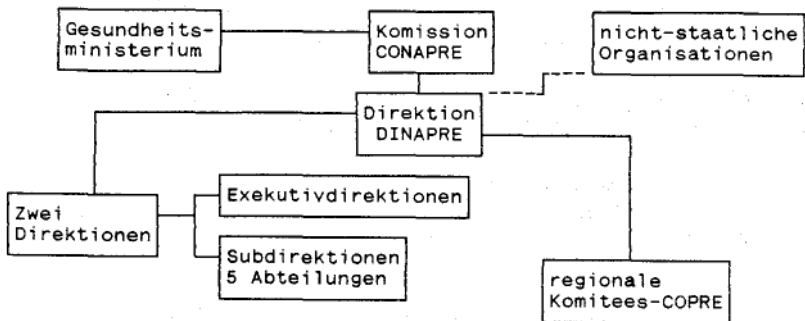
533 DS 21380 v. 1.9.1986, DS 21795 v. 11.12.1987, Art.40 *regl.* (FN 449) und Art.28ff. *regl. Org.* (FN 514). Das nach dem CONAPRE gegründete *Comite Tecnico Normativo, Multisectorial, Interinstitucional e Interdisciplinario* wurde durch letzteres DS aufgelöst (vgl. auch *Subsecretaria de Prevencion-CONAPRE*, 1990, S.7ff.).

534 Präsidentialrichtlinie v. 7.1.1991 (vgl. Art.96 Nr.1 Verf.) und DS 22770 v. 4.4.1991.

mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen⁵³⁵ zu koordinieren (Art.3 DS 22770). DINAPRE besteht aus zwei Direktionen: einer aus dem Personal des ehemaligen Staatssekretariats gebildeten, vorstehenden Exekutivdirektion (Art.5 DS 22770) und einer (noch zu bildenden) General- oder Subdirektion. Letztere gliedert sich in fünf Abteilungen (Planung, Forschung, Prävention, Behandlung, Verwaltung)⁵³⁶. Auf regionaler Ebene agieren neun (organisationsrechtlich autonome) "Präventionskomitees" (*Comités de Prevención Integral del Uso Indebido de Drogas - COPRE Departamentales*)⁵³⁷. Das zuständige Ministerium ist das Gesundheitsministerium.

Demnach ergibt sich folgendes Schaubild:

Schaubild 6: Organisationsstruktur Prävention



535 Und zwar mit den folgenden: UNFDAC/UNDCP, US-AID, WHO-OPS (Panamerikanisches Gesundheitsbüro der OAS), Bolivianisches Rotes Kreuz, "Erziehungskampagne über Betäubungsmittel" (*Campana Educativa sobre Estupeficientes - CESE*), "Erziehungssystem gegen die Drogenabhängigkeit und zur ges. Mobilität" (*Sistema Educativo Antidrogadicción y de Movilización Social - SEAMOS*), "Präv.progr. zum illegalen Drogengebr. bei Arbeiterkindern und - jugendlichen von EL Alto" (*Programa de Prevención Integral del Uso Indebido de Drogas en la Niñez y Juventud Trabajadora de las Calles de la Ciudad de El Alto - ENDA[Bolivia]*), vgl. *Subsecretaria de Prevención-CONAPRE*, 1990, S.97ff.

536 Sanchez, Interview, La Paz, 22.11.1991; Baixeras, Interview, La Paz, 22.11.1991. Ursprünglich bestanden vier Direktionen (Planung, Untersuchung und Informatik, Projekte, Verwaltung) und vier Abteilungen (nach Arbeitsbereichen: Gesundheit, Erziehung und Ausbildung, gesellschaftliche Kommunikation, gesellschaftliche Entwicklung) [vgl. *Subsecretaria de Prevención-CONAPRE*, 1990, S.19ff.].

537 In den Depts. Tarija, Oruro, Cochabamba, Santa Cruz, Beni, Chuquisaca, Potosi, Pando, La Paz (vgl. *ebd.*, S.53ff.).

2.4.3. Substitution

Führendes (politisches) Organ ist CONADAL⁵³⁸ (Schaubild 5). Es bewilligt, ändert und bewertet die nationalen Pläne alternativer Entwicklung und "die Mechanismen" ihrer Ausführung (Art.25 Statut MACA). Das "Staatssekretariat zur alternativen Entwicklung und Substitution der Koka-pflanzen" (*Subsecretaria de Desarrollo Alternativo y Sustitución de Cultivos de Coca* - SUBDESAL), das 1987 gegründet wurde, untersteht CONADAL und führt die nationale Substitutionspolitik aus⁵³⁹. Zuständiges Ministerium ist das Landwirtschaftsministerium (*Ministerio de Asuntos Campesinos y Agropecuarios*-MACA). Daneben existiert FONADAL (vgl. 2.4.1.).

SUBDESAL unterstehen die regionalen Komitees alternativer Entwicklung (COREDAL) von La Paz und Cochabamba und ihre entsprechenden "Programme alternativer Entwicklung" (PDAR's). Weiter existieren "örtliche Komitees alternativer Entwicklung" (COLODAL)⁵⁴⁰.

Die "Nationale Direktion zur landwirtschaftliche Umwandlung" (*Dirección Nacional de Reconversión Agrícola* - DIRECO) untersteht ebenfalls SUBDESAL und hat die wichtige Aufgabe der Vornahme und Kontrolle der Kokareduktion sowie der Zahlung eventueller Entschädigungen⁵⁴¹.

Als "Gesprächspartner" im Rahmen des PIDYS werden die anerkannten Kokagewerkschaften und Nationalitätenorganisationen genannt, die in CONADAL vertreten sind⁵⁴². Ihr Anliegen unterstützend wurde Ende

538 CONADAL wurde ursprünglich im Juli 1989 zur Ausführung und Kontrolle des PIDYS gegründet [Art.19d) *regl.Org.* i.V.m. Art.7f., 13 DS 22270 v. 26.7.1989] und ist nach dem Entwurf des Statuts des MACA (zit. als *MACA-Statut*, 1991) v. November 1991 nationale politische Beratungs- und Konzertierungsinstanz (Art.23). Es besteht aus folg. Ministerien: Landwirtschaft, Auswärtiges, Planung, Finanzen, Erziehung, Gesundheit und 5 Vertr. der Kokagewerkschaften; Vorsitzender ist der Landwirtschaftsminister o. StS SUBDESAL [*ebd.*, Art.7f. u. Organigrama Desarrollo Alternativo; nach Art 24 *MACA Statut*, 1991 zusätzlich Ministerium v. Industrie und Tourismus].

539 Art.2 des DS 21666 v.24.7.1987, Art.12, 16f. d. DS 22270 v. 26.7.1989 u. Art.22ff. des *regl.Org.*; Art.11, 15 *MACA Statut*, 1991; *Sanjines*, Interview, La Paz, 22.11.1991.

540 Art.19d) *regl.Org.* i.V.m. Art.9f., 14f. DS 22270 v. 26.7.1989; COREDAL's bestehen aus Vertretern v. SUBDESAL (Vors.), PIDYS ausführenden Organisationen, der regionalen Entwicklungskorporation und der Kokagewerkschaften (*ebd.*, Art.9); COLODALs aus Vertretern der PIDYS ausführende Organisationen und der Kokagewerkschaften unter Vors. v. SUBDESAL (*ebd.*, Art.10). Zur Abhängigkeit von SUBDESAL auch Art 70 *MACA Statut* 1991, zu PDARs Art. 71f. *MACA Statut* 1991.

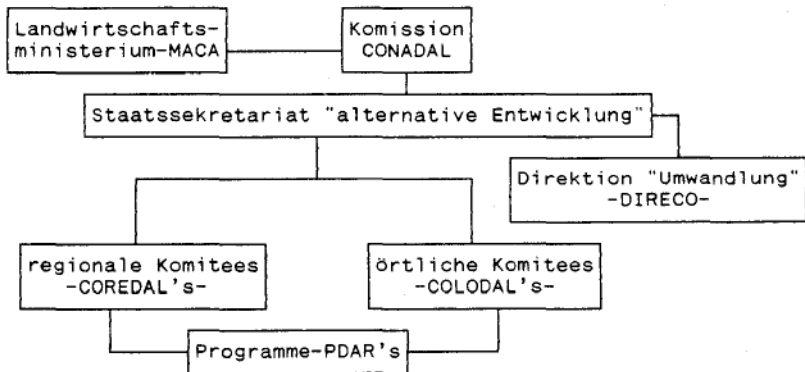
541 Die Funktion DIRECOs geht auf die Art 5a) DS 21666, 6a) DS 22270 und 19b) DS 22373 zurück, obwohl es ausdrücklich erst in Art. 70, 73 *MACA Statut*, 1991, erwähnt wird.

542 Art.11 DS 22270 v. 26.7.1989; auch Art.21 I.S. Ges. 1008; zu den Kokagewerkschaften II 3.4.2. b).

1992 ein "Nationales Komitee pro Kokablatt" (*Comité Nacional Pro-Hoja de Coca*) gegründet⁵⁴³.

Das Finanzministerium soll gemäß Art.28 Gesetz 1008 die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stellen.

Schaubild 7: Organisationsstruktur Substitution



2.4.4. Kontrolle und Repression

Hauptorgan ist nun - nach der Reorganisation 1991 - die genannte "Nationale Kommission zur Kontrolle und (finanziellen) Prüfung des illegalen Drogenhandels" (CONACOTID). Das 1987 gegründete "Staatssekretariat zur sozialen Verteidigung" (*Subsecretaria de Defensa Social*), das die Kontrollpolitik planen und überwachen soll, untersteht organisatorisch CONALID und politisch CONACOTID und dem Innenministerium (Schaubild 5)⁵⁴⁴.

Auf operativer Ebene agiert die ebenfalls 1987 gegründete "Spezialeinheit zur Bekämpfung des Drogenhandels" (*Fuerza Especial de la Lucha Contra el Narcotrafico* - FELCN), die vom StS abhängt⁵⁴⁵ und der zahlreiche Aufgaben im Bereich der polizeilichen Prävention und Re-

543 MACA-SUBDESAL, Fax v. 13.11.1992 (N. Romero).

544 Art.3 DS 21666 v. 24.7.1987, 22ff. *regl.Org.* (FN 522).

545 Art.4 DS 21666, 135 Ges. 1008 i.V.m. 25 *regl. Org.*

pression zukommen⁵⁴⁶. Sie wurde im Oktober 1991 reorganisiert⁵⁴⁷, besteht aus (1010⁵⁴⁸) Mitgliedern der Streitkräfte und Polizei sowie (zivilem) technischem Personal (Art.3 *Regl. Organ.*) und wird von einem (Sub)kommando geführt(Art.8ff). Auf technisch administrativer Ebene existieren sieben Abteilungen⁵⁴⁹, auf operativer Ebene drei Einheiten: die "Mobile Einheit für die Landpatrouille" (*Unidad Movil de Patrullaje Rural* - UMOPAR, auch *Leopardos*)⁵⁵⁰, "Distriktkommandos" (*Comandos Distritales*)⁵⁵¹ und "Spezialisierte Unterstützungseinheiten" (*Unidades Especializadas de Apoyo*), letztere bestehend aus Streitkräften und Polizei (Art. 31 *Regl. Organ.*). Hervorzuheben ist, daß auch im Falle einer Beteiligung der Streitkräfte das Oberkommando bei der FELCN verbleibt (*ebd.*). Zur Sicherung der "Kontinuität und besseren Kontrolle"⁵⁵², insbesondere hinsichtlich Korruption, verbleiben nun die Mitglieder der Nationalpolizei für einen Zeitraum von fünf Jahren in der FELCN (Art.33 *Regl. Organ.*). Um "das institutionelle Ansehen zu wahren und Handlungen von Fahrlässigkeit, Unterlassen und Korruption auszurotten", wurde ein "Büro innerer Angelegenheiten" gegründet, das besagte Handlungen untersucht und schuldige Funktionäre - bis zur Entlassung - bestraft⁵⁵³.

Die Kontrolle der (legalen) Kokavermarktung und -verarbeitung obliegt der vom StS sozialer Verteidigung abhängenden "Direktion zur (staatlichen) Kontrolle und Prüfung des Kokablattes" (*Dirección Nacional de Control y Fiscalización de la Hoja de Coca* - DINACO)⁵⁵⁴. Aufgrund eines Abkommens mit den USA zur Vermeidung der "Deviation wesentli-

546 Vgl. 2.3.2. b)aa) und c) sowie Art.85a, 86, 93 Ges. 1008 und 17, 21 *regl.* (FN 455).

547 Durch *Resolucion Suprema* 209902 v. 24.10.1991 wurden folgende "Richtlinien" bewilligt: *Reglamento Organico* (50 Art., dazu sogleich), *Manual de Funciones*, *Reglamento de la Oficina de Asuntos Internos* (16), *Reglamento de Condecoraciones* (20). Folg. Darstell. basiert insbes. auf dem *Reglamento Organico* (*Regl.Organ.*) (vgl. Bibl., II).

548 Schulzke, 1989, S.10, aufgrund Angabe des damaligen Oberkommandierenden Grl. Añez, handschriftlich hinzugefügt (Jan. 1990).

549 Personal, Geheimdienst, Operationen, Logistik, Verwaltung, Recht, Informatik (Art. 19-29 *Regl. Organ.*).

550 Nach Schulzke, 1989, S.10 648 Mann.

551 In den Depts. La Paz, Cochabamba, Santa Cruz, Oruro, Chuquisaca, Potosi, Tarija, Beni, Pando (Art. 6 *Regl. Organ.*, auch Art.27-30).

552 Torres, Interview, La Paz, 2.12.1991.

553 Vgl. *Reglamento de la Oficina de Asuntos Internos*, bewilligt durch *Resolucion Suprema* 209902 v. 24.10.1991, insbes. Art. 1, 6ff. Es besteht aus Vertretern der Ministerien des Innern, und Verteidigung, des StS sozialer Verteidigung, des Kommandos der Nationalpolizei und der FELCN (Art.5).

554 Vgl. Art.8 *regl.*; 23c), 26 *regl. Org.* (DS 22373); auch III E des Annex I i.d.F. v. August 1991 (vgl. o. 2.2.4). Die internen Richtlinien für die legale Kokavermarktung wurden durch *Resolucion Administrativa* 005/90 v. 28.5.1990 durch das StS sozialer Verteidigung verabschiedet.

cher chemischer Produkte"⁵⁵⁵ wurde im März 1990 die - ebenfalls dem StS sozialer Verteidigung unterstehende "Nationale Direktion zur Registrierung, Kontrolle und Fiskalisierung des Imports, der Verarbeitung, Nutzung und Vermarktung kontrollierter chemischer Stoffe und Vorprodukte" (*Dirección Nacional de Registro, Control y Fiscalización de Importación, Elaboración, Utilización y Comercialización de las Sustancias Químicas Controladas y de Precursores* - DIPREC) gegründet⁵⁵⁶. Weitere Kontrollkompetenzen haben einige Ministerien und Behörden, etwa das Gesundheitsministerium (Art.36, 38f, 41, 43f Ges. 1008), das Energieministerium (Art.44) und der Zoll (Art.40, 45).

Aufgrund des Annex III/Sektion C sollen die Streitkräfte (direkter) in der Drogenbekämpfung eingesetzt werden und deshalb eine "enge Arbeitsbeziehung und eine Verbindung gegenseitiger Unterstützung und Koordination" mit anderen Regierungsinstitutionen, insbesondere mit dem StS sozialer Verteidigung und dem Oberkommando der FELCN, herstellen (IV A Annex III i.d.F. vom August 1991). Zur besseren Koordination der (operativen) Kontrollorgane wurde zunächst ein "Gemeinsames Geheimdienstzentrum aller Einheiten" (*Centro de Inteligencia Conjunto Combinado de todas la Fuerzas*- CICCFF) gegründet, das in der Fassung des Annex I vom August 1991 zum "Nationalen Gemeinsamen Zentrum zur Koordination des Drogengeheimdienstes" (*Centro Nacional Conjunto de Coordinación de Inteligencia de Narcóticos*-CCIN) wurde. Es untersteht dem StS sozialer Verteidigung, hängt von der FELCN ab und soll engen Kontakt mit den Streitkräften halten⁵⁵⁷. Das neue *Reglamento Organico* der FELCN (FN 547) schafft ein Organ der "Institutionellen Koordination" mit Beratungsfunktion, bestehend aus Armee, Luftwaffe, Marine und Nationalpolizei (Art. 13)⁵⁵⁸.

555 Abkommen v. 15.2.1990, in: *Ministerio del Interior-Subsecretaria de Defensa Social*, 1990, S.183ff.

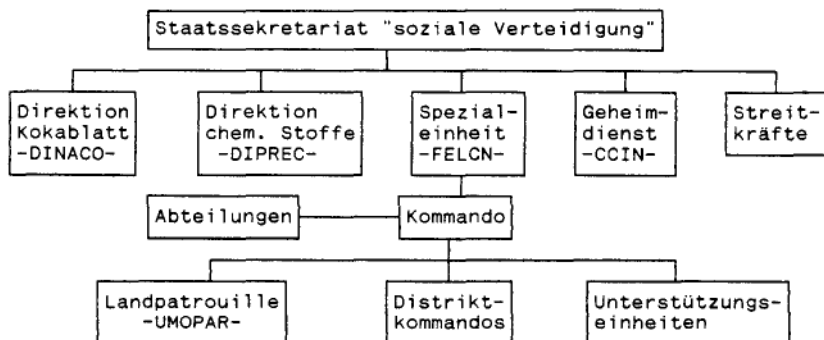
556 *Resolucion Administrativa* 04/90 v. 31.3.1990 (StS sozialer Verteidigung aufgrund Art.23 d) Gesetz 1008). Die finanzielle Unterstützung der USA an DIPREC wurde am 16.11.1991 durch ein bilaterales Abkommen formalisiert (*La Razón*, La Paz, 16.11.1991).

557 Vgl. jetzt IV H des Annex I und IV A des Annex III i.d.F. vom August 1991 (*Abkommen USA-Bolivien*, 1991). Nach III D des Annex III i.d.F. vom Mai 1990 sollten noch alle Heereszweige und die *Fuerza Especial* in dem (ursprünglichen) CICCFF vertreten sein.

558 Vgl. auch schon Art.135 Ges. 1008, wonach Streitkräfte und Polizei auf Ersuchen des CONALID Einheiten zur Verfügung stellen müssen (ähnl. Art.4 DS 21666).

Demnach ergibt sich folgendes Schaubild:

Schaubild 8: Organisationsstruktur Kontrolle und Repression



2.5. Neue politische Tendenzen?

Nach dem Ablauf der Frist des "Dekrets der Reue" am 29.11.1991 [2.3.2. b)bb)] bleiben als drogenpolitische Schwerpunkte - ähnlich wie in Perú - die Substitution der Koka durch "alternative Entwicklung" sowie eine verstärkte Interdiktions zur Zerschlagung der Drogenhandelsorganisationen⁵⁵⁹. Fraglich ist die Umsetzung dieser Ziele in die Praxis (dazu V 2, 3).

559 So der 1992 in Kraft tretende Aktionsplan (nach Pando, Interview, La Paz, 6.12.1991).

IV. Vergleichende Analyse unter Berücksichtigung dogmatischer und rechtstaatlicher Aspekte

1. Vergleich von Recht und Politik

In diesem Abschnitt werden positives Recht [1.1.] und - davon ausgehend - Politik (insbesondere die nationalen Pläne) [1.2.] vergleichend analysiert mit dem Ziel, die Schwerpunkte der nationalen Drogenpolitiken herauszuarbeiten.

1.1. Strukturvergleich der Gesetze

Nach der Differenzierung in Kapitel III können die drogenpolitischen Bereiche 'Prävention', 'Substitution', 'Kontrolle und Repression' sowie 'Organisation', die alle - mehr oder weniger ausführlich - positivrechtlich geregelt sind, unterschieden werden. Daneben finden sich in den Gesetzen 'Definitionen' und Übergangs- bzw. Ausführungsbestimmungen, die in Kap. III in den Fußnoten ergänzt oder - mangels Relevanz - nicht behandelt wurden.

Weiter soll zwischen 'Kontrolle' und 'Repression' unterschieden werden. Unter 'Repression' werden die Straftatbestände, OWi und entsprechenden prozessualen Regelungen und unter 'Kontrolle' alle anderen unter den entsprechenden Abschnitten aufgeführten, insbesondere die Koka betreffenden, Vorschriften verstanden. Hier kommt es zu Überschneidungen mit dem Bereich 'Substitution' (III C 2.2., D 2.2.). Insbesondere im peruanischen DL 22095 gehen 'Substitution' und Kokakontrolle ineinander über (vgl. III C 2.2.1.); im bolivianischen Gesetz 1008 wird der Rechtsstatus der Koka gesondert geregelt (Art.1-31, insbes. 1-12), dabei handelt es sich überwiegend um Regelungen zur 'Kontrolle' (vgl. die folgende Tabelle 9). Mit der Neufassung des peruanischen CP wurden die betäubungsmittelrechtlichen Straftatbestände in das Kernstrafrecht eingegliedert (III C 2.3.1.) und damit - dem spanischen Beispiel folgend - von der international und auch in Kolumbien und Bolivien noch üblichen Regelung des Betäu-

bungsmittelstrafrechts als sogenanntes Nebenstrafrecht oder akzessorisches Strafrecht (in Sondergesetzen) abgewichen¹.

Falls erforderlich, wird innerhalb der Bereiche unterdifferenziert.

Ordnet man den jeweiligen Bereichen die entsprechenden Bestimmungen (Artikel) zahlenmäßig zu² und errechnet man das prozentuale Verhältnis, ergibt sich folgende Tabelle (vgl. dazu Kap. III und Annex I):

1 Zur internationalen Rechtslage Meyer, 1987; Albrecht/Van Kalmthout, 1989; Albrecht, 1991, S.70.

2 Vgl. auch Del Olmo, 1989b, S.286, die jedoch aufgrund einer unterschiedlicher Klassifikation im einzelnen zu anderen Ergebnissen kommt.

Tabelle 9: Strukturvergleich der Gesetze

Bereich	Kolumbien	Perú ³	Bolivien
Prävention	15	20	10
- Vorsorge	11(9-19)	6(4-9)	4(140-143)
- Behandlung	4(84-87)	14(17-30)	6(125,136-139,144)
= % gesamt ⁴	= 14,9	= 23,3	= 6,7
Substitution	1(88)	5(36-40)	13(13f,21-31)
= % gesamt	= 1,0	= 5,8	= 8,7
Kontrolle	16	25	30
- Koka	6(3-8)	6(31-34,41)	18(1-12,15-17,19f)
- andere	10(20-29)	19(10-16,42-53)	12(34-45)
= % gesamt	= 15,8	= 29,0	= 20,1
Repression	52	20	86
- Straftatbestände	10(32-39,43f.)	8(296ff.CP)	33(46-70,72-79)
- Ordnungswidrigk.	13(51-60,63-5)	2(75f)	---
- prozessual	29(40-2,45-50,61f.,66-83)	10(64,66-74)	53(71,80-124,126-131,148)
= % gesamt	= 51,5	= 23,3	= 57,8
Organisation⁵	13(30f,89-99)	10(3,77-85)	4(132-135)
= % gesamt	= 12,9	= 11,6	= 2,7
Definitionen⁶	1(2)	1(89)	1(33)
= % gesamt	= 1,0	= 1,2	= 0,7
And. Regelungen⁷	3(1,100f.)	5(1f.,86-8)	5(32,145-7,149)
= % gesamt	= 3	= 5,8	= 3,4
Art. gesamt	101	86	149

3 In Perú gilt seit April 1991 der neue CP (vgl. Kap. III C 2.3.), der nur 8 Straftatbestände enthält (Art.296-303), ansonsten bleibt DL 22095 gültig; DLeg 122, das abgedungen wurde, enthielt 11 Straftatbestände (Art.54-63,65).

4 Bei der zweiten Stelle hinter dem Komma wurde aufgerundet.

5 Das boliv. Ges. enthält noch in Art.23 ein Organ (FONADAL, III D 2.4.1), das jedoch hier 'Substitution' zugeordnet wurde.

6 Das boliv. Gesetz enthält auch in Art.1, 13f. 'Def.', die jedoch hier 'Substitution' und 'Kontrolle' zugeordnet wurden.

7 Ohne die nicht mit Art. bezeichneten (9) Übergangsbest. und (1) Schlußbestimmung des per. Gesetzes sowie die (7) Übergangsart. des boliv. Gesetzes (vgl. Annex I B u. C)

Daraus ergibt sich aus Sicht der einzelnen Länder folgendes:

In **Kolumbien** liegt der Schwerpunkt eindeutig auf der 'Repression' (51,5% der Artikel), es folgen 'Kontrolle' (15,8%), 'Prävention' (14,9%), 'Organisation' (12,9%) u.a. Auffallend ist der geringe Anteil der Substitutionsregelungen (1%), der in erster Linie dadurch zu erklären ist, daß der Kokaanbau in Kolumbien nur eine untergeordnete Rolle spielt (II 1.3.2.). Die Betonung des repressiven Aspekts in der kolumbianischen Gesetzgebung zeigt sich noch stärker, wenn man die zahlreichen B-VOen, die sowohl das repressiv-materielle [III B 2.4.1.1. b)] als auch das prozessuale Recht (insbes. EDJ, III B 2.4.2.) entscheidend prägen und zum großen Teil zu ordentlichen Gesetzen wurden, berücksichtigt.

In **Perú** ist die Verteilung weniger eindeutig. In Prozenten liegen 'Kontrolle' (29%), 'Repression' (23,3%) und 'Prävention' (23,3%) eng zusammen vor 'Organisation' (11,6%) und 'Substitution' (5,8%). Die Straftatbestände wurden zwar im neuen CP reduziert (FN 3), dies wirkt sich jedoch auffälliger in der Strafzumessung aus (dazu 2.4.1.). Insgesamt bleibt es bei einer repressiven Tendenz der Gesetzgebung, da der Schwerpunkt auf 'Repression und Kontrolle' (52,3%) gegenüber 'Prävention' und 'Substitution' (29,1%) liegt. Zudem werden auch auf organisatorischer Ebene repressive Aspekte betont (III C 2.4.). Der geringe Anteil der 'Substitution' erklärt sich aus dem Alter des Gesetzes (1978), wobei allerdings die an dieser Stelle nicht einbezogene "Fujimori Doktrin" sowie die ergänzenden positivrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen sind (III C 2.2.2.).

In **Bolivien** ergibt sich schon eindeutig aus dem Anteil der 'Repression' (57,8%), der weit vor 'Kontrolle' (20,1%), 'Substitution' (8,7%), 'Prävention' (6,7%) u.a. liegt, die gesetzgeberische Absicht, eine maximale Abschreckungswirkung zu erzielen. Darin zeigt sich zugleich eine gewisse Widersprüchlichkeit des Gesetzes, da es andererseits relativ 'fortschrittliche' Regelungen enthält, insbesondere zum Status der Koka (III D 2.2.1.).

Aus vergleichender Sicht fällt auf, daß das bolivianische Gesetz nicht nur absolut (zahlenmäßig), sondern auch relativ (%) gegenüber dem kolumbianischen und peruanischen die meisten **Repressionsregelungen** enthält (86/57,8% gegenüber 52/51,5% und 20/23,3%). Hinzu kommt, daß es auf materiellrechtlicher Ebene nur Straftatbestände verwendet, während in den kolumbianischen und peruanischen Gesetzen auch Ordnungswidrigkeiten kodifiziert wurden. Faßt man '**Kontrolle und Repression**' zusammen, liegt Bolivien mit 116 Art. (77,9%) vor Kolumbien (68=67,3%) und Perú (48=53,9%). Hier sind jedoch zwei Einschränkungen zu machen: erstens läge Kolumbien mindestens gleich mit Bolivien, wenn man - wie oben erwähnt - die unzähligen, meist aus mehreren Artikeln bestehenden B-VOen hinzuzählen würde; zweitens können die bolivianischen

Kontrollartikel auch im weiteren Sinne der Substitution zugeordnet werden, da sie nur abstrakt die Rechtsstellung des Koka regeln (III D 2.2.1.).

Im Bereich der '**Substitution**' liegt das bolivianische Gesetz (13/8,7%) - auch ohne die den Kokastatus betreffenden Regeln - vor Perú (5/5,8%) und Kolumbien (1/1%); des weiteren definiert es als einziges Gesetz Substitution (Art.13) und erwähnt "alternative Entwicklung" (Art.21).

Im Bereich der '**Prävention**' liegt Perú (20/23,3%) vor Kolumbien (15/14,9%) und Bolivien (10/6,7%); ebenso bei '**Organisation**' (vgl. Tabelle 9).

Es muß jedoch davor gewarnt werden, aus der vorliegenden Struktur-analyse der Gesetze - geblendet von der (scheinbaren) Eindeutigkeit der Zahlen und Prozente - in schematischer Weise Schlüsse im Hinblick auf die Drogenpolitik zu ziehen. Dem Verfahren selbst haften analytische Ungenauigkeiten an, da Qualität und Regelungsdichte der aufgezählten Artikel nicht genauer untersucht werden (dazu 2. unten bezüglich 'Kontrolle und Repression'). Ein Großteil der Drogenpolitik, insbesondere im Bereich von Prävention und Substitution, ist, wie in Kap. III gezeigt wurde, nicht positivrechtlich geregelt, d.h. eine Analyse der Gesetze ist nur von beschränktem Erkenntniswert.

Im folgenden Abschnitt soll deshalb geprüft werden, ob die positivrechtliche mit der politischen Prioritätensetzung übereinstimmt.

1.2. Drogenpolitische Schwerpunkte

1.2.1. Prävention

Wie oben gezeigt wurde, spielt die Prävention auf gesetzlicher Ebene nur eine untergeordnete Rolle. Selbst wenn der Normanteil quantitativ relativ hoch ist, wie im Falle Kolumbiens und Perus, lassen sich daraus kaum qualitative Aussagen ableiten, da die meisten Regelungen sehr unbestimmt und ausführungsbefähigt bleiben. Aussagekräftiger sind die auf Plänen beruhende faktische Präventionspolitik und die Organisationsstrukturen.

In **Kolumbien** unternimmt man seit Ende der 80er Jahre größere Anstrengungen. Dies drückt sich qualitativ im 1988 verabschiedeten *Plan Maestro* aus, in dem erstmals wegen der negativen Erfahrungen ein integraler Ansatz verfolgt wird; der vorgeschlagene "Plan zur Überwindung des Drogenproblems" (1990/91) versucht, diesen Ansatz weiterzuentwickeln. Ausdruck dieses integralen Ansatzes ist auch das geplante Projekt für den Strafvollzug. In organisatorischer Hinsicht wurde ebenfalls durch das Planungsbüro der DNE und des CEDA eine solide Arbeits- und Koordinationsstruktur geschaffen (vgl. zum Ganzen III B 2.2., 2.5.2.). Bei Gesprächen mit Vertretern dieser Organe ist eine ungewöhnliche Offenheit und

Diskussionsbereitschaft festzustellen⁸.

In **Perú** liegt die Präventionspolitik *de facto* in Händen des u.a. von US-Aid finanzierten privaten CEDRO. Dessen Subdirektor selbst stellt fest, daß der Staat "aus einer Reihe von Gründen gelähmt ist" (zu den Gründen schon II 2) und "NGOs diese Lücke füllen müssen"⁹. Die fehlende Präsenz des Staates, ein auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen notorisches Problem Perus, macht sich inhaltlich durch fehlende programmatische Initiativen und auf organisatorischer Ebene durch eine mangelhafte bzw. inexistente Struktur bemerkbar. Das Ergebnis ist die Ersetzung des Staates durch CEDRO (III C 2.1., 2.4.2.).

Bolivien versucht, durch seinen - euphemistisch - als *Modelo Boliviano* bezeichneten integralen Ansatz eine Vorreiterrolle einzunehmen. Obwohl es sich dabei nicht um eine spezifisch bolivianische Erfindung handelt und ein 'integraler Ansatz' auch in Kolumbien und Perú (CEDRO) verfolgt wird, ist anzuerkennen, daß inhaltlich versucht wird, die Drogenproblematik zu entideologisieren, indem - sehr fortschrittlich - eine Orientierung an der nationalen sozioökonomischen Realität und eine "entmystifizierende" Sprache gefordert wird. Organisatorisch wurde die Präventionspolitik durch die Gründung des Staatssekretariats Prävention (1989) zunächst aufgewertet, bald darauf (Januar 1991) jedoch durch dessen Auflösung wieder abgewertet (III D 2.4.2.). Die nun existierende Organisationsstruktur zeichnet sich durch eine starke Dezentralisierung und damit Bevölkerungsverbindenheit aus, was sie der kolumbianischen und peruanischen (CEDRO) überlegen macht (III D 2.1., 2.4.2). Der Präventionspolitik kommt jedoch insgesamt, wie selbst offizielle Stellen zugeben¹⁰, eine nur untergeordnete Bedeutung zu.

1.2.2. Substitution und alternative Entwicklung

Obwohl die gesetzlichen Vorgaben auch im Bereich der Substitution quantitativ und qualitativ mehr (Kolumbien) oder weniger (Bolivien) unbestimmt bleiben, entspricht die prozentuale Verteilung der politischen Schwerpunktsetzung.

In **Kolumbien** spielt Substitution auch in der Drogenpolitik eine noch untergeordnete Rolle. Das zeigt sich darin, daß das Cauca Projekt als einziges Substitutionsprojekt nur im Rahmen der Präventionspläne mitbehandelt wird und die Hauptverantwortung in organisatorischer wie finanzieller Hinsicht auf Spezialorgane der UNO (UNFDAC/UNDCP, OSP) bzw. ausländische Geldgeber (BMZ) übertragen wurde. Nach Angaben von Mitarbeitern des Projekts COL/85/426 (Kokasubstitution im Süden Cauca, Norden

8 *Giraldo*, Interview, Bogota, 18.9.1990 und Gespräche mit anderen Vertretern des Planungsbüros; *De Salvador*, Interview, 20.9.1990; dies gilt weniger für *Sanchez M.*, Interview, Bogota, 14.11.1990.

9 *Lerner*, Interview, Lima, 15.10.1990 u. 7.11.1991.

Nariño) hat die Regierung die versprochenen Zuwendungen nicht geleistet¹¹. Gleichwohl ist anzuerkennen, daß die neue Regierung die Substitution in Form alternativer Entwicklung als Chance der Verbesserung der sozioökonomischen Situation der betroffenen Regionen begreift und zum Dezember 1991 immerhin fünf Projekte bewilligt hat (III B.2.3.2.). Im Januar 1992 wurde dem CNE erstmals ein Plan alternativer Entwicklung für das gesamte Land vorgelegt¹². Sowohl in den Plänen als auch in Gesprächen mit verantwortlichen Funktionären wird deutlich, daß das Kernproblem - Sicherung der Lebensbedingungen der bäuerlichen Bevölkerung, insbesondere durch gleiche Preise für alternative Produkte, und integrale Entwicklung - erkannt worden ist und mittels bäuerlicher Partizipation und besserer Vermarktung zu lösen versucht wird (näher V 2.). Dabei wird verständlicherweise darauf hingewiesen, daß der Staat nicht in der Lage ist, höhere Preise oder Abnahmegarantien zu finanzieren, daß

"der Kampf gegen die Rentabilität der Koka mit unseren Produkten unmöglich ist"¹³.

Hier bedarf es der verstärkten Hilfe der internationalen Staatengemeinschaft, insbesondere der Konsumentenländer. Insoweit ist die Unterstützung der Bundesrepublik für das Projekt COL/85/426 - bis 1994 in Höhe von US \$ 9,5 Mio.¹⁴ - ausdrücklich zu begrüßen (zum Ganzen III B 2.3., 2.5.3).

In **Perú** wurde die Substitutionspolitik *de facto* - trotz der genannten Artikel des DL 22095 - bis zur 'Fujimori Doktrin' programmatisch und operativ von den USA bestimmt. Die öffentliche Meinung hat den Vorstoß des Präsidenten deshalb auch zunächst begrüßt, da er "die erste Gelegenheit darstellte, in der ein peruanischer Verantwortlicher klarere Ideen ... aus einer rein peruanischen Position formuliert"¹⁵. Eine fundiertere Auseinandersetzung mit dem Plan und den ergänzenden positivrechtlichen Regelungen (vgl. III C 2.2.2.) sowie eine Analyse der politischen Praxis werfen jedoch viele Fragen und Zweifel auf. Der Hauptvorschlag selbst - durch Verleihung von Eigentumstiteln die bäuerlichen Eigentumsverhältnisse zu formalisieren und legalisieren -, erscheint als "übertriebene Vereinfachung des Problems"¹⁶, da er weder die entscheidende Sachfrage, welche Alternativprodukte angebaut und wie sie mit ausreichendem Gewinn vermarktet werden sollen, beantwortet, noch erklärt, wie die staatliche Autorität in den von

10 *Baixeras*, Interview, La Paz, 22.11.1991; *Sanchez*, Interview, La Paz, 22.11.1991.

11 Besuch und Gespräche, 23-25.10.1991 (Annex III).

12 *Giraldo* Interview, Bogotá, 29.1.1992.

13 *Giraldo*, Interview, Bogota, 17.9.1991; auch schon 18.9.1990 und Gespräche mit anderen Vertretern des Planungsbüros.

14 *Mendez*, Interview, Popayan, 23.10.1991.

15 *Soberón*, 1991a, S.44; vgl. auch *Caretas* (Lima) 29.10.1990, S.10ff.

16 *Soberón*, 1991a, S.47.

Unterentwicklung und Gewalt geprägten Anbauzonen (II 2.4.2.) wiederhergestellt werden kann. Die anderen inhaltlichen Feststellungen, etwa die Betonung sozioökonomischer Entwicklung gegenüber purer Repression, entsprechen nur schon lange bekannten Erkenntnissen und Leerformeln. Die Betonung bäuerlicher Partizipation und Fähigkeiten entpuppt sich als bloße Rhetorik angesichts der Tatsache, daß keine Beratungen mit den bäuerlichen Kokaorganisationen vor Veröffentlichung des Planes stattfanden; die Festlegung von Fristen zur schnellen Registrierung der neuen bäuerlichen Grundstücke erscheint als Propaganda vor dem Hintergrund, daß es den peruanischen Behörden bis heute nicht gelungen ist, alle Bauern- und Eingeborenengemeinschaften zu registrieren¹⁷. Statt dessen orientiert sich der Plan an US-Initiativen (*Brady Plan, Initiative for the Americas*), -Gesetzen und -Kongreß(beratungen) [7f] und plädiert im Ergebnis für einen bäuerlichen 'Volkskapitalismus', ohne dabei zwischen der (sozialen) Marktwirtschaft 'entwickelter' politischer Systeme (USA, Europa) und 'unterentwickelter' (Perú) sowie städtischen (Lima) und ländlichen (*Alto Huallaga*) Regionen zu differenzieren. Schließlich - und das ist das eigentlich tragische der Fujimori-Doktrin - ist sie in den betroffenen Zonen, insbesondere im *Alto Huallaga*, noch nicht umgesetzt worden. Ihre hauptsächlichste institutionelle Innovation, die AADA, vielfach kritisiert wegen ihre unkontrollierten "Superkompetenzen"¹⁸ (III C 2.4.1.), wurde nach 11 Monaten Untätigkeit durch das IDEA ersetzt, das jedoch bis jetzt auch nur 'auf dem Papier' existiert (näher V 2).

Im Ergebnis hat der Plan deshalb in erster Linie vertrauensbildende Funktion gegenüber der internationalen Gläubigergemeinschaft, insbesondere den USA, was - neben der dargelegten US-Orientierung - vor allem daran deutlich wird, daß an mehreren Stellen die Vertragstreue der amtierenden Regierung - besonders ihr ernsthaftes Bemühen, den Kokaanbau zu reduzieren (S. 2,7,8) -, betont wird.

In **Bolivien** enthält das Gesetz 1008, schon wegen seiner Ausführungen zum Status der Koka, eine relativ klare Darlegung der staatlichen Politik, die durch die beiden geltenden Pläne (1988, 1990) ergänzt und konkretisiert wurde. Zusammengenommen bilden Gesetz und Pläne damit die programmatisch fundierteste Substitutionstrategie der Region, insbesondere findet auch eine Partizipation der bäuerlichen Organisationen mittels Verhandlungen und Abkommen - z.T. aufgrund wirksamer Proteste [II 3.4.2.b)] - statt. Gleichwohl können auch die bolivianischen Pläne für das Hauptproblem der Sicherung der bäuerlichen Lebensbedingungen und

17 Krit., insbesondere wegen fehlender Partizipation *Soberón*, 1991a, S.48; *ders.*, 1991b, S.40 (auf die Zurückweisung per. Bauernorganisationen verweisend); *CAJ*, 1991a, S.6f. (Nr.10).

18 Schon III C 2.4.1.; *Soberón*, 1991b, S.39f.; *ders.*, Interview, Lima, 4.11.1991; *García-Sayán*, Interview, Lima, 5.11.1991; *Rubio*, 1991, S.5f.; *Aprodeh*, 1991, S.2.

profitablen Vermarktung alternativer Produkte keine Patentlösung anbieten, sondern sind auf massive internationale Finanzhilfe angewiesen. Dabei erscheinen, wie oben schon angedeutet, Finanzierungsrahmen und jährliche Substitutionszahlen, insbesondere der "Nationalen Strategie" von 1990, zum Teil wenig überzeugend. Es ist fraglich, ob neben dem pogramatisch-rhetorischen Unterschied der "Nationalen Strategie" gegenüber PIDYS - gesamtwirtschaftliche Substitution der Kokawirtschaft statt isolierte Substitution der Kokapflanze -, der sich bei Vergleich der konkreten Maßnahmenkataloge als gering erweist (III D 2.2.), auch ein Unterschied in der praktischen Umsetzung besteht. Letztlich entscheidend ist, ob die gesamtwirtschaftliche Strategie die erhofften sozioökonomischen Rahmenbedingungen schafft und es deshalb zu besseren Substitutionsergebnissen als bei PIDYS kommt (dazu V 2).

Vergleichend fällt die Ähnlichkeit von peruanischem IDEA und bolivianischem FONADAL auf. Beide stellen organisationsrechtlich selbständige Organe dar, hängen direkt vom Präsidenten ab und dienen im Kern der Finanzierung 'alternativer Entwicklung', wobei dem IDEA formaljuristisch weitgehendere Befugnisse gewährt wurden (im einzelnen III C 2.4.1., D 2.4.1.). Beiden wohnt auch die notorische Gefahr inne, die Entstehung schwerfälliger, die Politikausführung hemmender Bürokratien zu begünstigen (V 2).

1.2.3. Kontrolle und Repression

Schon die gesetzlichen Vorgaben machen eine überragende Bedeutung von Kontrolle und Repression deutlich. Selbst bei nur vorsichtiger Verwendung dieser Zahlen aufgrund der oben geäußerten Einschränkungen lassen Anteile von 52,3% (Perú), 69,3% (Kolumbien) und 77,9% (Bolivien), verglichen mit den anderen Anteilen (Tabelle 9), nur die Schlußfolgerung zu, daß dieser Bereich eindeutig den Schwerpunkt der staatlichen Drogenpolitiken bildet. Daran ändern auch neue politische Tendenzen, die eine stärkere Berücksichtigung präventiver Aspekte andeuten, nichts, solange sie nur unverbindliche politische Absichtserklärungen darstellen und nicht gesetzlich umgesetzt werden (III B 2.6., C 2.5., D 2.6.).

Hinzu kommt, daß auf der operativ-polizeilichen Ebene diese Tendenz durch die Rolle der USA (III A 3.2., C 2.3.3., D 2.3.3.) und polizeilich-militärische Organisationsstrukturen, die sich in allen drei Ländern differenzierter und weniger transparent als in den Bereichen Prävention und Substitution darstellen, verstärkt wird (III B 2.5., C 2.4., D 2.4., insbesondere die Schaubilder).

Einige Aspekte von 'Kontrolle und Repression' müssen deshalb im folgenden gesondert untersucht werden.

2. Einzelaspekte von 'Kontrolle und Repression'

Der Schwerpunkt dieser Darstellung liegt gemäß der in Kapitel III vorgenommenen Einteilung auf materielle rechtlichen (2.2.) und prozessualen (2.3.) Besonderheiten. In diesen Rahmen fällt auch die Untersuchung von Strafzumessung und Strafvollzug (2.4.) sowie im weiteren Sinn der Exkurs zum "Drogenkrieg" (2.5.). Wegen der kulturellen und sozioökonomischen Bedeutung der Koka (I 2.1.; II 2.4.1., 3.4.1.) muß jedoch zunächst auf seine rechtliche Behandlung eingegangen werden.

Als rechtsstaatlicher Prüfungsmaßstab dient die *Convencion Americana sobre Derechos Humanos* von 1969 (AMRK)¹⁹, die als "internationale Übereinkunft" im Sinne des Art.38 (1) a) IGH Statut (Sart. II Nr. 2) einen völkerrechtlichen Rechtssatz darstellt und gemäß der WÜV eine völkerrechtliche Verpflichtung nach freiwilliger Zustimmung der Vertragsstaaten und Inkrafttreten begründet²⁰. Inkraftgetreten ist die AMRK am 18.7.1978 gemäß Art. 74.2 nach Hinterlegung des elften Ratifikations- oder Beitrittsinstruments²¹. Bis Februar 1991 haben sie 23 der 31 OAS-Staaten unterzeichnet und 22 ratifiziert²².

Für ihre innerstaatliche Geltung und ihren Rang gelten die schon dargestellten Voraussetzungen (III A.1.1.a)). Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit wird von der ganz h.M. die Ansicht vertreten, daß die in ihr enthaltenen Grund- und Menschenrechte unmittelbar anwendbar seien²³.

19 Auch *Pacto de San José*, Costa Rica, spanisch in: CAJ, 1988, S.57ff., deutsch: *Eu-GRZ* 80/435; auch *Simma/Fastenrath*, 1992, S.534ff. (soweit nicht anders angegeben, wird diese Übersetzung zugrunde gelegt).

20 Art. 11ff., 24f. WÜV (Sa II, Nr. 320); *Verdross/Simma* 1984, §§ 707ff. (schon oben III, FN 12).

21 Vgl. *Thun*, 1989, S.60; *Kokott*, 1986, S.25, FN 109.

22 Chronologisch (Ratifikation): Costa Rica (8.4.1970); **Kolumbien** (31.3.73); Venezuela (9.8.77); Honduras (8.9.77); Haïti (27.9.77); Ecuador (28.12.77); Dominik. Republik (19.4.78), Guatemala (25.5.78), Panama (22.6.78), El Salvador (23.6.78), Grenada (18.7.78); **Perú** (28.7.78); Jamaica (7.8.78); **Bolivien** (19.7.79); Nicaragua (25.9.79); Mexiko (3.4.82); Barbados (27.11.82); Argentinien (5.9.84); Uruguay (19.4.85); Surinam (12.11.87); Paraguay (24.8.89); Chile (21.8.1990); USA (nur unterz.) [OAS, 1991, S.575 (Annex A); auch CAJ, Boletín Nr. 23/Dez.89, S.50ff.].

23 O'Donnell, 1988, S. 45f.; Jiménez, E., 1988, S. 38ff. (differenzierend); *Minvielle*, 1988, S.75ff.; *Trejos*, 1991, S.78, 81ff. letztere unter Verweis auf Gutachten des interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs und Rspr. des costaricanischen Verfassungsgerichts. Vgl. auch Art.2 AMRK (Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Rechte und Verfahren der AMRK zu verwirklichen) und Art.93 der neuen kol. Verf. (Auslegung der Rechte und Pflichten der Verfassung im Einklang mit den internationalen Menschenrechtspakten). Anders die offizielle Auffassung der USA (vgl. Jiménez, 1988, S.40f., *Trejos*, 1991, S.81f.).

2.1. Rechtliche Stellung von traditionellem Kokaanbau und -konsum

Wie sich aus der Darstellung in Kapitel III (B 2.3.1., C 2.2.1., D 2.2.1.) ergibt, ist die bolivianische Rechtslage *de lege lata* die fortschrittlichste im Sinne einer Anerkennung des traditionellen Kokagebrauchs. Während das Gesetz 1008 traditionelle Gebräuche explizit anerkennt (Art.1-6, insbesondere Art.4), enthält das kolumbianische ENE lediglich die Formulierung "Regelung der Pflanzen ... in Übereinstimmung mit traditionellen ... Gebräuchen" (Art.7), und das peruanische DL 22095 erwähnt diese Gebräuche nicht einmal (ebensowenig der neue CP).

Alle drei Gesetze forcieren die Kokavernichtung bzw. -substitution und die Kriminalisierung des Anbaus, allerdings mit folgenden deutlichen Unterschieden:

- Das **kolumbianische ENE** stellt Koka den Betäubungsmitteln gleich und beschränkt den Anbau auf staatlich bestimmte "medizinische und wissenschaftliche Zwecke" (Art.3); Ziel ist die "Zerstörung" jeglicher Kokapflanzungen in einem vom EDJ bestätigten polizeilichen Verfahren (III B 2.4.2. c) bb)); im günstigsten Fall wird traditioneller Anbau "substituiert" (88) und Konsum von Eingeborenen in "Übereinstimmung mit traditionellen Gebräuchen" toleriert (7); der anbauende Bauer wird mit 4-12 J. bestraft (32).
- Das **peruanische DL 22095** verbietet den Anbau, ordnet die Enteignung und Zerstörung an und unterwirft die legale Produktion dem staatlichen Monopol ENACO; der anbauende Bauer wurde mit 2-15 J. (Art.58 DLeg 122), nach **Art.296 CP** sogar zunächst mit 8-15 J. bestraft²⁴. In der revidierten Fassung wurde die Tathandlung des "Anbaus" zwar gestrichen, es bleibt jedoch bei Art.296 II, nach dem die Vermarktung von Primärmaterial, also auch Koka, strafbar ist. Dies stellt einen Wertungswiderspruch dar und macht die Zufälligkeit der Entkriminalisierung des Kokaanbaus deutlich [schon III C 2.3.1.b)]. Im Ergebnis ist nun jeglicher Anbau, auch von anderen illegalen Drogen, straffrei, wenn man nicht Versuchsstrafbarkeit annimmt (dazu 2.2.1.)²⁵.
- Im **bolivianischen Gesetz 1008** führt der Versuch, die entgegengesetzten Positionen der Kokaorganisationen (Schutz der traditionellen Koka = Art.1-6) und der USA/Regierung (kompromißlose Zerstörung bzw. Substitution = 8ff.) in Übereinstimmung zu bringen zu den in Kapitel III schon dargelegten Wertungswidersprüchen. Im Ergebnis setzt sich die Substitution sowohl quantitativ als auch qualitativ durch²⁶: einerseits umfaßt die traditionelle Zone (1) nur ca. 7000 ha gegenüber 53.000 der substituierbaren Zonen (2) und (3), und andererseits soll auch Zone (1) - trotz der Anerkennung als traditioneller und legaler Anbau - der Substitution unterliegen (sic!, dazu a. III D 2.2.1.). Politisch ging es der Regierung einerseits um die Beruhigung der Bauernbewegung - Ausdruck dessen ist die Übergangzone (2) - und andererseits um deren Schwächung durch Spaltung²⁷. Der illegal anbauende Bauer wird mit 1-4 J. bestraft (Art.46). Positiv

24 Die ursprüngliche Privilegierung des ein Kokagrundstück betreibenden 'Unternehmers', der (nur) mit 2-5 J. bestraft wurde (Art. 60 DLeg 122), wurde mit dem neuen CP abgeschafft.

25 Ähnlich *García-Sayán*, Interview, Lima, 5.11.1991; *Prado*, Interview, Lima, 7.11.1991; *Ugaz*, Interview, Lima, 6.11.1991; *CAJ*, 1991b, S.38.

26 So auch *Cortez*, Interview, La Paz, 24.10.1990.

ist zu vermerken, daß der traditionelle Kokakonsum geschützt wird (Art.2) und Herbizidanwendung verboten ist (Art.18).

Diese Regelungen rufen verschiedene gesetzestechnische und rechtsstaatliche Probleme hervor.

Die Regelung des Rechtsstatus der Kulturpflanze Koka in einem Gesetz gegen Betäubungsmittel oder 'Rauschgifte' impliziert eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung der Koka und, wie anhand des Gesetzes 1008 schon gezeigt wurde, Wertungswidersprüche. Gesetzliche Bestimmtheit und Konsequenz erfordern, die Koka entweder vollständig zu kriminalisieren - so das kolumbianische Gesetz - oder ihren Rechtsstatus in einem Sondergesetz zu regeln. Die erste Lösung ist einfacher, da eine Dreifachdifferenzierung wie im Gesetz 1008 eine entsprechende Registrierung der Anbauflächen nötig macht, die wegen der weitgehenden Unzugänglichkeit der Gebiete sowie der ständigen Änderung und Verschiebung der Anbauflächen (II 1.3., 2.3., 3.3.) zu erheblichen Problemen führt. Eine sondergesetzliche Regelung der Koka, die insbesondere von den bolivianischen Kokaorganisationen gefordert wird²⁸, ist jedoch vorzuziehen, da sie eine notwendige Fortführung und Konkretisierung der Wiener Konvention darstellt [III A 1.1.b)] und die wissenschaftlich unhaltbare Gleichsetzung von Koka und Betäubungsmitteln (I 2.1.3.) vermeidet. Nur eine solche Lösung entspricht auch dem im IPBR (Art.27) von 1966 anerkannten kulturellen Minderheitenschutz, sofern man - wie hier (I 2.1.3.) - davon ausgeht, daß Kokaanbau und -konsum einen schützenswerten Teil der andinischen Kultur darstellen.

Rechtsstaatlich bedenklich ist die mit der Zerstörung oder Substitution einhergehende (entschädigungslose) Enteignung der Bauern. Sie könnte gegen das in allen Verfassungen garantierte Eigentumsrecht verstoßen (Art. 58 kol., 2 Nr.14 per., 7 i bol. Verfassung, 21 AMRK), wenn der betreffende Kokabauer rechtmäßiger Eigentümer ist (was häufig kaum zu beweisen sein dürfte). Die Schutzwürdigkeit des Eigentümers hängt davon ab, ob er auf seinen Grundstücken Koka anbaute, bevor dieses Verhalten in dem betreffenden Gebiet kriminalisiert wurde. In diesem Fall kann er sich auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes bzw. auf das Rückwirkungsverbot (Art.9 AMRK) berufen.

Auf strafrechtlicher Ebene fällt die Tendenz zur verstärkten Kriminalisierung des Kokaanbaus und der Kokabauern auf. Dabei wird die Tathandlung des 'Anbauens' mit Tathandlungen anderer Qualität vermischt bzw. gleichgesetzt (näher 2.2.1) und - nur gemäß Art.47 II Ges. 1008 - der sog. "Kokatreter" (*pisacoca*), der meist aus der bäuerlichen Bevölkerung stammt, bestraft. Nach Ansicht von Kritikern findet in der Praxis außerdem

27 *Ebd.*; *Aramayo*, Interview, La Paz, 24.10.1990; *Morales/Gutierrez*, Interview, Cochabamba, 29.10.1990.

eine Unterscheidung zwischen traditionellem und Anbau 'iter criminis', selbst wenn er, wie im bolivianischen Gesetz, positivrechtlich normiert ist, nicht statt²⁹. Schon daran zeigt sich ein für die Drogenpolitik und -gesetzgebung der Region symptomatisches Phänomen: es findet eine strafrechtliche Sanktionierung und Verfolgung des schwächsten Gliedes der Kette zur Demonstration symbolischer Stärke statt³⁰. Diese Kriminalisierung kann aus Sicht der Bauern nur willkürlich erscheinen, wenn - wie im Falle Perus - der Staat selbst zugleich für seine Zwecke Koka industrialisiert bzw. wenn - wie im Falle Boliviens - unter staatlicher Kontrolle die sogenannte "notwendige" Produktion vermarktet wird (Art.34 vs. 36 Gesetz 1008)³¹.

2.2. Besonderheiten des materiellen Rechts

2.2.1. Vergleich der Deliktsstruktur am Beispiel des Drogenhandels

Abstrakt besteht das Delikt aus Tatbestand und Rechtsfolge, wobei im Rahmen des Tatbestands zwischen objektivem Tatbestand (obj. Merkmale, insbesondere Tathandlungen, Tatsubjekt und -objekt, deskriptive Merkmale, normative Merkmale) und subjektivem Tatbestand (Vorsatz, besondere Merkmale) unterschieden werden kann³². Weiter sollen als personenbezogene bzw. zeitliche 'Erweiterungen' Täterschaft und Teilnahme bzw. Versuch behandelt werden.

Da ein Vergleich aller Delikte den Rahmen der Arbeit sprengen würde, wird als eines der wichtigsten und 'repräsentativen' Delikte 'Drogenhandel' untersucht (Art.33 ENE, 55 DL 22095/DLg122, 296 per. CP, 48 Gesetz 1008)³³. Es handelt sich dabei um ein Tätigkeits- und Gefährdungsdelikt, da eine durch die Verwirklichung der Tathandlungen herbeigeführte Rechtsgutsgefährdung ausreicht³⁴. Wörtlich übersetzt lauten die geltenden Drogenhandelstatbestände folgendermaßen:

Art.33 I ENE: "Wer ohne staatliche Erlaubnis, mit Ausnahme der Regelung für die persönliche Dosis ..., (eine) abhängigkeiterzeugende Droge einführt ..., transportiert, bei sich führt, lagert, (auf)bewahrt, verarbeitet, verkauft, anbietet, erwirbt, finanziert oder liefert, macht sich mit 4-12 Jahren Freiheitsstrafe und 10-100 Mindestmonatsgehältern Bußgeld strafbar."

Art.296 CP: "Wer den illegalen Konsum toxischer Drogen, Betäubungsmittel oder psychotroper Stoffe durch die Tathandlungen [des Anbaus, gestrichen] der Her-

28 Vgl. *Moreno*, 1988, S.33; *Mirtenbaum*, 1989, S.150f.; *Morales/Gutierrez*, Interview, Cochabamba, 29.10.1990.

29 *Camino*, Interview, Lima 15.10.1990.

30 Vgl. *Prado*, 1991, S.26 unter Verweis auf *Hassemer*; kritisch zur Kriminalisierung der *pisacoca* auch *Montaño*, 1990, S.23.

31 Vgl. *Moreno*, 1988, S.35; kritisch auch *De Rementería*, 1989, S.367.

32 Statt vieler: *Jescheck*, 1988, S.229ff., 260ff.; *Wessels*, 1991, S.38ff., 61ff. m.w.N.

33 Vgl. *Velásquez*, 1989a, S.64ff.; *Prado*, 1985, S. 135ff. (168ff.).

34 Zur Einteilung *Wessels*, 1991, S.5ff.

stellung oder des Handels fördert, begünstigt oder ermöglicht oder sie mit diesem Zweck besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von mindestens 8 und höchstens 15 Jahren, mit 180 bis 365 Tagessätzen Bußgeld und Berufsverbot gemäß Art.36 Nr. 1,2,4³⁵ bestraft.

Wer wissentlich Primärmaterial oder zur Herstellung von den genannten Stoffen bestimmte Inhaltsstoffe vermarktet, wird mit der gleichen Strafe bestraft."

Art.48 I Gesetz 1008: "(Handel) Wer mit kontrollierten Stoffen handelt, wird mit Freiheitsstrafe von 10 bis 25 Jahren und 10 bis 20.000 Tagessätzen Bußgeld bestraft. Der Handel mit größeren Mengen stellt einen Strafschärfungsgrund dar."

Im **objektiven Tatbestand** ist den drei Kodifikationen gemeinsam, daß das Tatsubjekt ("wer") jede natürliche, schuldfähige Person sein kann (Allgemeindelikte) und in allen drei Artikeln deskriptive und normative Tatbestandsmerkmale³⁶ enthalten sind. Tatobjekte sind Drogen, die abstrakt (ENE) oder nicht (CP) definiert oder in Listen aufgeführt (Gesetz 1008) sind (schon I 1.1.). Durch die Verwendung eines vagen Drogenbegriffs anstelle abschließender Listen - nun auch im per. CP - wird die expansive Tendenz des materiellen Rechts deutlich³⁷.

Das entscheidende Charakteristikum ist die starke Konzentration von Tathandlungen in Art.33 ENE und 55 DLeg 122 (mindestens 12) sowie im (geltenden) Art.296 CP (6). Demgegenüber beschränkt sich Art.48 Ges. 1008 auf den "Handel". Durch diese übertriebene Kasuistik versuchen der kolumbianische und peruanische Gesetzgeber alle möglichen Tathandlungen auf Produktions- und Vermarktungsebene in zwei (Art.32f. ENE) bzw. einem Artikel (Art.55 DLeg 122/Art.296 CP) zu erfassen, während das bolivianische Gesetz 1008 die Mehrzahl dieser Tathandlungen getrennt kodifiziert (Art.46ff.). Insbesondere die kolumbianische und peruanische 'Gesetzestechnik' sind aus mehreren Gründen angreifbar.

Die starke Konzentration von Tathandlungen ist zu undifferenziert. Zum einen werden damit Tathandlungen strafrechtlich gleichbehandelt, die qualitativ eine unterschiedliche Behandlung verdienen, z.B. "Transportieren/Beisichführen" gegenüber "Verkaufen, Anbieten oder Liefern" (Art.33 ENE, a. Art.34), "Säen/Anbauen" gegenüber "Herstellen" und "Transportieren/Besitzen" gegenüber "Verkaufen/Verteilen" (Art.55 DLeg 122) oder "Herstellung und Handel" (Art.296 CP). Darin könnte ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liegen, da Ungleiches hier gesetzlich gleich behandelt wird (z.B. Art.13 kolumbianische Verfassung). Ob das bei der Strafzumessung mögliche richterliche Ermessen bei Verhängung von Freiheitsstrafe bzw. Bußgeld dies ausgleichen kann, ist angesichts der

35 Art.36 Nr.1, 2 sieht den Verlust öffentlicher Ämter und Mandate vor bzw. das Verbot, solche zu erhalten; Nr.4 das Verbot, freiberuflich oder unternehmerisch tätig zu werden.

36 Deskriptive Merkmale sind z.B. "Dosis" (ENE), "Primärmaterial" (296 CP), "kontrollierte Stoffe" (Ges. 1008); normative sind z.B. "staatliche Erlaubnis" (ENE), "kleine Menge" (298 CP), größere Menge (Ges. 1008)

37 Kritisch auch *Prado*, 1991, S.25.

strengen gesetzlichen Vorgaben zweifelhaft. Zum anderen werden einander sehr ähnliche Tathandlungen kodifiziert, die in der Praxis untereinander kaum abgrenzbar sind, z.B. "Lagern/Aufbewahren" (Art.33 ENE), "Herstellen/Vorbereiten" (Art.55 DLeg 122) oder "Fördern/Begünstigen" (Art.296 CP); darin könnte man einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot sehen (vgl. nur Art.3 kol. CP)³⁸.

In dieser Konzentration von Tathandlungen, so Villanueva³⁹, liegt weiter die Gefahr einer Mehrfachbestrafung wegen derselben Tat (*ne-bis-in-idem*), sofern Deliktiskonkurrenz (*concurso de hechos punibles*, Art.26 CP) angenommen wird. Villanueva geht vom Fall eines Kleinhändlers aus, der zunächst Betäubungsmittel "bei sich führt", sie dann "anbietet", "verkauft" und schließlich "liefert". Hier scheidet eine Deliktiskonkurrenz aus, da die "Verwirklichung einiger der Tathandlungen notwendigerweise die Verwirklichung der anderen erfordert", viele der Tathandlungen also "Nebenfolgen der vorherigen" seien, so daß überhaupt nur ein Delikt, nicht aber eine Deliktiskonkurrenz vorliege. Demnach würde der Täter nur einmal nach Art.33 bestraft, um den *Ne-bis-in-idem*-Grundsatz nicht zu verletzen. Diese Betrachtungsweise ist aus zwei Gründen anfechtbar. Zum einen ist schon die (unmittelbare) Anwendung des *Ne-bis-in-idem*-Grundsatzes erklärungsbedürftig, da er (nur) die erneute Strafverfolgung oder Bestrafung nach einem rechtskräftigen Urteil verbietet, also ein prozessuales Grundrecht darstellt (Art.8 Nr.4 AMRK), nicht aber die materiellrechtliche Mehrfachbestrafung in demselben Prozeß⁴⁰. Zum anderen kann Villanuevas' Ergebnis auch durch Gesetzeskonkurrenz erreicht werden, da in diesem Fall der Unrechtsgehalt der Tat ebenfalls nur durch einen Tatbestand erfaßt wird und andere Tatbestände aufgrund Spezialität, Konsumtion oder Subsidiarität 'wegfallen'⁴¹. Dies setzt jedoch voraus, daß man die verschiedenen Tathandlungen des Art.33 ENE als verschiedene Tatbestände auffaßt, was naheliegt, da es aus den genannten Gründen gesetzestechnisch ohnehin 'sauberer' ist, die verschiedenen Tathandlungen getrennt zu kodifizieren und dies in anderen Betäubungsmittelgesetzen, etwa dem bolivianischen, auch üblich ist. Folgt man dieser Ansicht läge hier ein typischer Fall der Konsumtion vor, da - um im genannten Beispiel zu bleiben - "Beisichführen, Anbieten, Verkaufen" entweder, da sie ein notwendiges Durchgangsstadium zum "Lieferten" darstellen, als (mitbestrafte) straflose Vortaten zu diesem betrachtet werden können oder "Anbieten, Verkaufen, Liefern" als (notwendige) straflose Nachtaten zum "Beisichführen". Letztlich hängt die Art der Konkurrenz im konkreten Fall davon ab, ob der Unrechtsgehalt der Tat mit einem Tatbestand bzw. - im Falle einer undifferenzierten Konzentration von

38 So Velásquez, 1989a, S.72; Prado, 1985, S.172; Hurtado-Pozo, 1984, S.16; De Roux, 1989a, S.323, 325; Jaramillo 1988, S.12f.

39 Villanueva, 1988, S.434ff.

40 Vgl. Roxin, 1991, S.338f.; Jarass/Pieroth, 1989, Art.103 RN 25ff. beide m.W.N.

41 Wessels, 1991, S.252ff. m.w.N.

Tathandlungen wie bei Art.33 ENE und Art.55 DLeg 122/296 CP - einer Tathandlung zu erfassen ist (Gesetzeskonkurrenz) oder andere Tatbestände bzw. Tathandlungen (strafscharfend) berücksichtigt werden müssen (Ideal- und Realkonkurrenz). In diesem Sinne ermöglicht im konkreten Fall die Verwirklichung mehrerer Tathandlungen eines Deliktstatbestand (33 ENE, 55 DLeg 122) auch die Annahme einer Idealkonkurrenz (natürliche oder rechtliche Handlungseinheit), wenn sich die Erfüllung bestimmter Tathandlungen als Verwirklichung verselbständigter Tatbestände darstellt⁴². Der neue peruanische CP hat hier insoweit eine Verbesserung gebracht, als weniger Tathandlungen kodifiziert wurden, so daß (künstliche) Konkurrenzprobleme vermieden werden.

Ein weiteres Problem besteht bei der Versuchsstrafbarkeit (dazu unten).

Im **subjektiven Tatbestand** sind die normalen Vorsatzformen (Absicht, direkter Vorstaz, Eventualvorsatz, vgl. nur Art.36 kol. CP) möglich. Art.296 CP führt zur besseren Abgrenzung zwischen straflosem Besitz zum Eigenkonsum und strafbarem Besitz zum Handel das besondere Merkmal des Besitzens mit dem "Zweck" des Handels ein.

Als **Rechtsfolgen** sind Freiheitsstrafe, Bußgeld und Berufsverbot (CP) vorgesehen (näher 2.4.1.). Strafschärfungen und -milderungen richten sich - neben besonderen Gründen (vgl. Kapitel III) - nach den mitgeführten Mengen.

Als **Erweiterungen** sind Täterschaft in Form der mittelbaren, Mit- und Nebentäterschaft (nur Art. 23 Alt.1 kol. CP) und Teilnahme in Form der Anstiftung und Beihilfe (Art.23 Alt.2, 24 kol. CP) denkbar.

Problematisch ist der Versuch, da die jeweiligen Vorbereitungshandlungen entweder als vollendete Tathandlungen (Art.32f. ENE, 55 DLeg 122, weniger in 296 CP) oder als gesonderte Tatbestände (Art.46ff. Ges. 1008) erfaßt werden. Eine Strafbarkeit des 'versuchten Handels' beispielsweise wird daran scheitern, daß dessen Vorbereitungshandlungen, z.B. "Transportieren" oder "Lagern" von Betäubungsmitteln selbst eigenständige Tathandlungen und somit vollendete Tatbestände darstellen (vgl. Art.33 ENE, 55 DLeg 122)⁴³. Insoweit ist der Versuch also gegenüber der Vollendung logisch subsidiär (Gesetzeskonkurrenz), und die versuchten Tathandlungen/Tatbestände treten hinter vollendeten, zeitlich früher liegenden Tathandlungen/Tatbestände zurück, solange solche existieren.

42 Vgl. etwa die Entscheidung *BGHSt 31/166*, wonach Einfuhr von und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in Tateinheit (Idealkonkurrenz) verwirklicht wurde. Auch *Villanueva*, 1988, S.435f. nimmt in anderen Fällen "natürliche Handlungseinheit" (*unidad natural de acción*) und "fortgesetzte Tat" (*delito continuado*) an.

43 So auch *Prado*, 1985, S. 174; *Villanueva*, 1988, S.437ff. Ähnlich, aber mit Versuchsbeispielen für die einzelnen Tathandlungen *Velásquez*, 1989a, S.72ff. In der

Aufgrund der hier vorliegenden vollständigen Erfassung der kriminellen Handlungen vom Anbau über Verarbeitung bis zur Vermarktung ist dies bis zum "Anbauen" (Art.32 ENE) bzw. dem noch zeitlich früheren "Säen" (Art.55 Nr.1 DLeg 122, 46 Ges.1008) der Fall. Daraus folgt, daß in Kolumbien ein Versuch nur bezüglich "Anbauen", etwa durch Säen⁴⁴, in Perú bezüglich "Herstellen" durch "Anbauen" sowie in Perú (a.F.) und Bolivien nur bezüglich "Säen", etwa durch Kaufen der Samen, möglich ist.

2.2.2. Das geschützte Rechtsgut

Unabhängig von den Unterschieden in Herkunft und Konzept⁴⁵ spricht heute die überwiegende Meinung dem Rechtsgutsbegriff eine (gesetzes)kritische Funktion zu⁴⁶. So kann die Bestimmung des Rechtsguts - im Sinne eines bloßen Gesetzespositivismus - nicht allein dem Gesetzgeber überlassen bleiben und es somit lediglich als "Sinn und Zweck der einzelnen Strafrechtssätze"⁴⁷ verstanden werden. Das schützenswerte 'Gut' muß vielmehr schon vor seiner positivrechtlichen Normierung als "Lebensinteresse der Gemeinschaft" (Jescheck⁴⁸) erkennbar sein:

"Nicht die Rechtsordnung erzeugt das Interesse, sondern das Leben; aber der Rechtsschutz erhebt das Lebensinteresse zum Rechtsgut"⁴⁹.

Damit wird der Schutz bedrohter Rechtsgüter zur Aufgabe und Legitimation des Strafrechts⁵⁰. Daraus folgt jedoch nicht notwendig, daß allen Delikten klar abgrenzbare Rechtsgüter zugeordnet werden können oder - umgekehrt - daß strafrechtliche Sozialkontrolle zu ihrer Rechtfertigung immer auf solche Rechtsgüter zurückgreifen kann. Neue gesellschaftliche Bedürfnisse und Bedrohungen haben - jedenfalls aus offizieller Sicht - zu der kriminalpolitischen Notwendigkeit einer zunehmenden Kriminalisierung von Verhaltensweisen geführt, die keine Rechtsgüter im klassischen

kolumbianischen Rspr. herrscht insbes. Uneinigkeit bzgl. der Versuchstrafbarkeit von "Liefen" (*suministrar*) vgl. *Temis-Colegas*, 1988, S.197ff.

44 So auch *Nanclares*, 1988b, S.39ff., davon ausgehend daß "Anbauen" ein konkretes Gefährdungsdelikt darstellt; zustimmend *Villanueva*, 1988, S.438.

45 Dazu grundlegend *Hassemer*, 1973/80, S.17ff., 57ff.; *Amelung*, 1972.

46 *Jakobs*, 1991, S.37ff.; *Maurach/Zipf*, 1983, 251ff.; *Jescheck*, 1988, S.231ff.; *Roxin*, 1992, S.9ff.; *Hassemer*, 1973/80, S.87ff.; *Hassemer*, 1989, S.557; *Wessels*, 1991, S.2f.; für Lateinamerika *Velásquez*, 1989a, S.53f.; *Jaramillo*, 1988, S.7f.; *Villanueva*, 1988, S.440f.; *Universidad de los Andes*, 1990, S.126ff.; zur Rspr.: *Temis-Colegas*, 1988, S.183ff.

47 Honig, zit. nach *Jakobs*, 1991, S.40.

48 *Jescheck*, 1988, S.231.

49 *V. Liszt* zit. nach *Jakobs*, 1991, 40.

50 In diesem Sinne bestimmt etwa Art.4 kol. CP ("Rechtswidrigkeit"), daß die Strafbarkeit eines Verhaltens erfordere, daß dieses "das durch das Gesetz geschützte Rechtsgut ... verletzt oder in Gefahr bringt". § 2 I des dt. Alternativentwurfs bestimmt: "Strafen und Maßregeln dienen dem Schutz der Rechtsgüter ..." (nach *Hassemer*, 1973/80, S.87, FN 195).

Sinne bedrohen. Bekannte Beispiele finden sich im Wirtschafts-, Umwelt und auch Betäubungsmittelstrafrecht. Ihnen ist eine Vorverlagerung der Strafbarkeit "im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung"⁵¹ mittels abstrakter Gefährungsdelikte gemeinsam:

"Aus punktueller Repression konkreter Rechtsverletzungen wird großflächige Prävention von Problemlagen"⁵².

Die Rechtfertigung der damit einhergehenden strafrechtlichen Expansion bilden von der Strafrechtsdogmatik entwickelte großflächige Rechtsgüter neuer Art, die jedoch allzu oft den Mindeststandard der **Sozialschädlichkeit**⁵³ des bestraften Verhaltens nachzuweisen nicht in der Lage sind:

"Universalrechtsgüter wie z.B. das Rechtsgut der **Volksgesundheit** ... haben ... nur insoweit eine Grundlage, als sie sich als vermittelte Interessen des Individuums nachweisen lassen. Deshalb muß auch eine kritische Analyse des Betäubungsmittelrechts einen personalistischen, keinen universalistischen (funktionalistischen) Ausgangspunkt wählen. Es ist also aufzuweisen, welchen Schutz von welchen Individualrechtsgütern das Betäubungsmittelrecht bezweckt und gegebenenfalls erreicht. Der Verweis auf ein (ideologiefähiges) Universalrechtsgut wie Volksgesundheit reicht zur Legitimation nicht hin"⁵⁴.

Zudem steht außer Frage,

"daß dem 'Rechtsgut' der **Volksgesundheit**, dessen Schutz die Betäubungsmittelstrafbestände dienlich sein sollen, durch legale Suchtgifte und Rauschmittel weitaus größere Opfer abverlangt werden als ... durch illegale Rauschmittel ..."⁵⁵

Gleichwohl findet sich das Rechtsgut der **öffentlichen- bzw Volksgesundheit** auch im positiven Recht der untersuchten Länder. Abs.3 der Begründung des DL 22095 weist auf die Drogenabhängigkeit als "Problem der **öffentlichen Gesundheit**, Gefahr für die Familie und einen der Hauptgründe physischer und geistiger Schädigung" hin; in den Art.296ff. des neuen peruanischen CP geht es "genau darum, die **öffentliche Gesundheit** zu schützen"⁵⁶; gemäß Art.3 Gesetz 1008 "ruft die "Coca 'iter criminis'... schädliche ... Wirkungen für die menschliche **Gesundheit** hervor". Obwohl das ENE kein Rechtsgut benennt, was nach einem Teil der Lehre einen Verstoß gegen Art.3 und 4 kol. CP darstellt⁵⁷, folgt auch für das kolumbianische Betäubungsmittelrecht "**Gesundheit** und Wohl der

51 *Jakobs*, 1985; *ders.*, 1991, S.46ff.

52 *Hassemer*, 1989, S.558.

53 Dazu *Jakobs*, 1991, S.46. Für eine auch bei fehlender Sozialschädlichkeit zulässige Strafbarkeit aufgrund "fundamentaler Forderungen der Sozialmoral", z.B. bei der Erregung öffentlichen Ärgernisses (183a StGB) o. Sodomie (175b a.F.), *Jeschek*, 1988, S.232f.

54 *Haffke* (2), ohne Jahr, S.2.

55 *Albrecht*, 1987, S.69; *ders.*, 1991, S.70ff.; *Meyer*, 1987, S.735.

56 Exposición de motivos, in: *El Peruano* (Diario Oficial), Lima, April 1991, S.37.

Menschheit" als Rechtsgut aus dem positiven Recht, nämlich den von Kolumbien - und auch Perú und Bolivien - ins innerstaatliche Recht übernommenen UN- Konventionen von 1961 und 1971⁵⁸.

Über einen formalen positivrechtlichen Ansatz hinausgehend ist jedoch festzustellen, daß sich die zahlreichen Strafvorschriften der drei Länder keineswegs immer mit dem Schutz des Universalrechtsguts⁵⁹ "**öffentliche Gesundheit**" rechtfertigen lassen. Inwiefern soll etwa durch die Kriminalisierung des Eigenkonsums die "öffentliche Gesundheit" geschützt werden, handelt es sich doch dabei um den typischen Fall der (straflosen) Selbstschädigung? (näher 2.2.3.) Welche Interessen werden vorrangig durch die zahlreichen, im Namen des 'Drogenkrieges' erlassenen kolumbianischen BVOen geschützt? Welches ist das unmittelbar geschützte "Lebensinteresse" der - insbesondere bolivianischen - Vorschriften zu Substitution und alternativer Entwicklung, die ebenfalls Grundrechtseingriffe zur Folge haben können (2.1.)?

Die überwiegende Meinung in der (kolumbianischen) Lehre vertritt die Ansicht, daß das lediglich formal aus dem positiven Recht folgende Rechtsgut öffentliche Gesundheit anderen Interessen untergeordnet oder jedenfalls gleichgestellt sei⁶⁰. Würde es der Gesetzgeber mit dem öffentlichen Gesundheitsschutz ernst meinen, müßte er auch die sogenannten 'legalen' Drogen verbieten, die nicht nur zum Teil schwerwiegendere Gesundheitsschäden (insbesondere Organschädigungen) hervorrufen (I 1.), sondern in Kolumbien, Perú und Bolivien in weit höherem Maße konsumiert werden (II 1.2., 2.2., 3.2.). Statt dessen wird eine Prohibitions politik bestimmter für 'illegal' erklärter Drogen betrieben, deren absurde Doppelmoral sich durch die staatliche Gewinnbeteiligung bzw. Vermarktung legaler Drogen (Alkohol, Tabak, Koka) und der dadurch erfolgten Finanzierung (!) von Präventionsprogrammen entlarvt, die von Lopez Rey in

57 Jaramillo, 1988, S.8; zust. Velásquez, 1989a, S.53f., FN 27; *Universidad de los Andes*, 1990, S.130.

58 Vgl. Abs.1 Präambel der *Single Convention* u. Konvention von 1971, die auf "Gesundheit und das Wohl der Menschheit" Bezug nehmen sowie der von den drei Staaten unterzeichneten und von Perú/Bolivien ratifizierten "Wiener Konvention", die vom "serious threat to the health and welfare of human beings" spricht (Kap.III A 1, FN 1f.). Die Inanspruchnahme der öffentlichen Gesundheit entspricht der internationalen Gesetzgebungspraxis (Albrecht, 1991, S.70ff.; Meyer, 1987, S.735 m.w.N.); ein Teil der kolumbianischen Lehre bestreitet die unmittelbare strafrechtliche Wirkung der *Single Convention* (Jaramillo, Interview; Medellín, 1.10.1991).

59 Zur Unterscheidung zwischen Universalrechtsgut (auf Gesamtheit bezogen) und Individualrechtsgut (auf Einzelnen bezogen) näher Jescheck, 1988, S.233.

60 Vgl. dazu insbesondere Londoño, 1990, S.19ff.; ders., 1986a, S.151ff.; auch Interview, Medellín, 11.9.1990; zust. Del Olmo, 1989b, S.297ff.; dies., 1990a, S.106; *Universidad de los Andes*, 1990, S.129ff.; Bustos, 1990, S.95ff.; zustimmend die peruanischen Strafrechtler Prado/Ugaz/Villavicencio/San Martin, Interview, Lima 13.10.1990.

seiner berühmt gewordenen Kritik dahingehend zugespitzt wurde, daß der Staat

"die Erwachsenen betrunken macht, um die Jugend zu erziehen"⁶¹.

In Wahrheit wird um das Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit ein "ideologischer Diskurs" (Del Olmo⁶²) geführt, der jedoch nicht über dessen "Konturenlosigkeit" (Albrecht), die kein spezifisch lateinamerikanisches Problem darstellt, hinwegtäuschen kann⁶³.

An dieser Stelle wird deshalb eine über die bloße Rezeption des positiven Rechts hinausgehende kriminalpolitische Analyse notwendig, die den Blick auf andere geschützte Interessen, deren Charakter als Rechtsgüter im einzelnen zweifelhaft ist, freilegt: die persönliche Gesundheit, die sozioökonomische Ordnung, die öffentliche bzw. nationale Sicherheit, die individuellen Freiheitsrechte, die Jugend, die Justiz und die Umwelt⁶⁴.

Der Schutz der **persönlichen Gesundheit** wird zur Rechtfertigung der Kriminalisierung des Konsums (dazu 2.2.3.) herangezogen, jedoch im Ergebnis abgelehnt, da die Selbstschädigung nicht strafbar sei und im übrigen das individuelle Selbstbestimmungsrecht geschützt werden müsse⁶⁵.

Der Schutz der **sozioökonomischen Ordnung** ergibt sich zunächst formal aus den Präambeln der *Single Convention* und Wiener Konvention⁶⁶ und wird mit der sozioökonomischen Bedeutung des Drogenhandels (II 1.4.2., 2.4.1., 3.4.1.) und mit den mit der Kokasubstitution verbundenen sozioökonomischen Belastungen, insbesondere Perus und Boliviens, gerechtfertigt. Dahinter verbergen sich (wirtschafts)politische Interessen. In der Weltwirtschaft, so eine immer wieder vorgebrachte Kritik, wollen die Industriestaaten, insbesondere die USA, die Märkte der Anbauländer beherrschen⁶⁷; in der Binnenwirtschaft will die (kolumbianische) Oligarchie

61 Zit. nach *Universidad de los Andes*, 1990, S.136; zust. *Bustos*, 1990, S.95ff.

62 *Del Olmo*, 1989b, S.298.

63 Vgl. *Albrecht*, 1991, S.70ff. m.w.N. und nun die durch die Entscheidungen der Landgerichte Lübeck (*StV* 1992/168) und Hildesheim (*NK* 3/92, S.38) in Gang gebrachte deutsche Diskussion zur Verfassungsmäßigkeit des Konsumverbots von Haschisch (gegen die Ansicht der Landgerichte, die Verfassungsmäßigkeit bejahend BGH, Urt. v. 25.8.1992 - I StR 362/92, insbesondere S.9 zum Rechtsgut).

64 Vgl. etwa *De Roux*, 1989a, S.325f.; *CAJ*, 1990, S.237; *Ramirez B.*, 1988, S.121; *APEP*, 1990, S. 155f.; sowie die folg. Nachweise.

65 *Universidad de los Andes*, 1990, S. 132f.; *Villanueva*, 1988, S.442f.; a.A. BGH, a.a.O. (FN 63), S.9: "... darf der Gesetzgeber mit dem Erlaß von Strafvorschriften auch anstreben, Schäden zu verhüten, die der Mißbrauch von Betäubungsmitteln beim Konsumenten selbst verursacht." (Herv.d. Verf.).

66 Nach Abs.3 der Präambel der SC ist "die Rauschgiftsucht ... sozial und wirtschaftlich gefährlich". Nach Abs. 1 der Wiener Konvention berührt das Drogenproblem "the economic, cultural and political foundations of society" (III A 1 FN 1f.); zust. *Velásquez*, 1989a, S.53f.

67 *Universidad de los Andes*, 1990, S.136ff.

ihre wirtschaftliche Hegemonie durch die Sicherung des Privateigentums⁶⁸ und des staatlichen Monopols über den Drogenhandel aufrechterhalten:

"... im Kern verteidigt der Staat sein zukünftiges Monopol über Drogenproduktion und -verteilung... Es geht (deshalb) darum aufzudecken, wie sich der Staat mehr und mehr an die vom Rauschgifthandel stammenden Verhaltensweisen anpaßt, um die Kontrolle seiner Produktion und Verteilung zu übernehmen ... Solange die Droge zu Geld wird und das Geld zu einer Ware, die das Geld verdoppelt, stellen sich 'öffentliche Gesundheit' und 'staatliche Moral' als Fassade dar, hinter der die kapitalistische Produktionsweise stimuliert wird"⁶⁹.

Dieser Argumentation ist insofern zuzustimmen, als in allen drei Ländern eine auf ökonomischen Interessen beruhende 'Doppelzüngigkeit' der Drogengesetzgebung und -politik festzustellen ist. Wie in Kap. II im einzelnen nachgewiesen, existiert in Kolumbien eine Teilallianz zwischen traditioneller Oligarchie und Drogenhandel, der Staat verfolgt eine begünstigende Währungspolitik und verdient an der Vermarktung legal erklärter Drogen; in Perú und Bolivien existieren ebenfalls Verquickungen ökonomischer und politischer Art, und der Staat verdient durch die Monopolisierung bzw. Kontrolle der legalen Kokainindustrie. Staat und Oligarchie wollen diese Interessen wahren und machen sie deshalb zu Rechtsgütern der Betäubungsmittelgesetzgebung, obwohl sie nicht im entferntesten mit den klassischen Rechtsgütern (Leben, Unversehrtheit etc.) verwandt sind. Es handelt sich um bloße Partikularinteressen, die kaum strafrechtliche Eingriffe rechtfertigen können, da ihre Mißachtung (nicht einmal) zur Sozialschädlichkeit, sondern allenfalls zu einer 'Partikularschädlichkeit' führen kann.

Öffentliche Sicherheit (und Ordnung) bzw. nationale Sicherheit wurden in Kolumbien 1964 schon einmal zum Teil durch das Rechtsgut der "gesellschaftlichen Ordnung" erfaßt (III B 1.). Tatbestände wie "Verbrechensverabredung" (Art.44 ENE), Bildung oder Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (Art.57 DLeg 122/gemäß 297 CP nur noch Strafschärfungsgrund, 53 Ges.1008) sollen vorrangig die Rechtsgüter der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schützen⁷⁰. Die im Rahmen der Drogengesetzgebung erlassenen kolumbianischen B-VOen dienen schon wegen ihrer verfassungsrechtlichen Funktion der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung (Art.121 alte Verf., III B 2.1.), wobei das Interesse an der Drogenbekämpfung bei den 'mittelbaren' B-VOen hinter politischen Interessen der Aufstandsbekämpfung zurückzutreten scheint (dazu 2.5.). Insoweit wird auch das Schutzgut der nationalen Sicherheit relevant, da sich der Staat nach offizieller Ansicht im "Kampf gegen Rauschgifthandel

68 *Del Olmo*, 1989b, S.298.

69 *Nanclares A.*, 1988a, S.34; auch Interview, Medellín, 13.9.1990; zust. *Bustos*, 1990, S.78f., 83; für Perú *Prado/Ugaz*, Interview, Lima, 13.10.1990.

70 *Velásquez*, 1989b, S.22; für *Prado*, 1985, S.166, enthält die öffentliche Sicherheit als Oberbegriff die öffentliche Gesundheit; auch *Jaramillo*, 1988, S.15.

und Rauschgiftterrorismus ... zur Verteidigung der Demokratie" befinde⁷¹, wobei Rauschgiftterrorismus 'narcoguerrilla' in Kolumbien und Perú sowie organisierten Widerstand gegen Kokazerstörung in Perú und Bolivien einschließt [II 1.4.3.d), 2.4.2.b) 3.4.2.b)]. Diese Erweiterung des Feindbildes hat eine verstärkte Militarisierung unter Einsatz der Streitkräfte, die gerade die Aufgabe der Erhaltung der nationalen Sicherheit haben (275 per., 208 bol. Verf.), mit sich gebracht (insbesondere III A 3.2., C 2.3.3., D 2.3.3.).

Der daraus folgende, von offizieller Seite mehrmals erklärte "Drogenkrieg" (II 1.4.1.; III A 3.1.) gibt jedoch vor, nicht nur die Demokratie zu verteidigen, sondern auch die "**individuellen Freiheitsrechte**". Diese werden zum strafrechtlich schützenswerten Individualrechtsgut, indem alle diejenigen Tathandlungen bestraft werden, die zum Konsum nötigen bzw. anleiten (Art.35 ENE, 59 u. 59 A DLeg 122/301f CP, 54 Ges. 1008), um die Freiheit des Konsumenten zu schützen. Dies stellt nicht nur einen Widerspruch zu dem offiziell angeführten Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit dar⁷², sondern ist auch deshalb problematisch, weil die Schutzbedürftigkeit des Konsumenten dessen Schutzlosigkeit und fehlende Selbstbestimmbarkeit aufgrund signifikanter Betäubungsmittelabhängigkeit voraussetzt⁷³ (näher 2.2.3.). In diesem Zusammenhang wird auch in besonderer Weise die **Jugend** geschützt (Art.37 ENE, 54 Ges. 1008, 55 A Nr.6, 59, 59a DLeg 122/297, 301f CP [bei Schuldunfähigkeit.])⁷⁴.

Das rechtstaatliche Funktionieren der **Justiz** wird durch die Straftaten gegen Strafvereitelung, Bestechung, Fluchtbegünstigung etc. (Art.39 ENE, 60 DLeg 122/im CP entfallen, 65ff Ges. 1008) geschützt, die Justiz im allgemeinen durch die insbesondere in Kolumbien im EDJ erlassenen prozessualen Schutzmaßnahmen (*fortalecimiento de la justicia*).

Schließlich kann die **Umwelt** als Schutzgut in denjenigen Vorschriften gesehen werden, die den Einsatz chemischer Mittel bei der Kokazerstörung verbieten (explizit nur Art.18 Ges. 1008) bzw. Besitz und Vertrieb dieser Mittel strafrechtlich verfolgen (Art.43 ENE, 6ff. per. DS 059-82-EFC und DL 25623, 59 Ges.1008).

Enthalten schon einige der genannten Rechtsgüter, insbesondere die sozioökonomische Ordnung und öffentliche bzw. nationale Sicherheit, starke normative Elemente, die auf bestimmte politisch-wirtschaftliche Interessen hinweisen, verliert die strafrechtliche Intervention jedenfalls dann

71 Vgl. nur *Barco*, 1990b; *Universidad de los Andes*, 1990, S.11ff. (17). Zust. *Ugaz*, Interview, Lima, 13.10.1990, nach dem sich gerade im *Alto Huallaga* ein Problem der "inneren Sicherheit" zeige, ebenso o. II 2.4.2 b); vgl. auch *Bustos*, 1990, S.118ff.

72 So auch *Prado*, 1991, S.26 bzgl. des ausdrücklichen Verweises auf die öffentliche Gesundheit in der Begründung des neuen peruanischen CP.

73 Zust. *Ugaz*, 1989, S.315f.; a.A.: *Universidad de los Andes*, 1990, S.133f. So denn auch der BGH, *a.a.O.* (FN 63), S.9, der herrschenden Kriminalisierungslogik folgend: "... an solche Konsumenten zu denken, die ... nicht hinreichend urteilsfähig und deshalb besonders schutzbedürftig sind." (Herv.d.Verf.).

völlig ihre Rechtsgutsbeziehung und damit kriminalpolitische Legitimation, wenn sie mit rein normativen Gesichtspunkten, insbesondere der **öffentlichen Moral**, begründet wird. Dieses Kriterium, das noch unbestimmter als die in Ausnahmefällen als ausreichende Legitimation anzusehende Sozialschädlichkeit ist, wird häufig von Regierungsfunktionären, insbesondere gegen die 'Legalisierung' (dazu VI), vorgetragen⁷⁵ und ist auch in der Politik der Konsumentenländer bekannt⁷⁶. Es handelt sich dabei um den Versuch, fehlende rechtspolitische Argumente oder - um beim Strafrecht zu bleiben - Rechtsgüter durch einen von der offiziellen Politik angemessenen moralischen Absolutheitsanspruch, der das Drogenproblem auf den Kampf eines 'guten, aber schwachen Staates' gegen eine 'böse, aber starke Drogenmafia' reduziert, zu ersetzen. Diese moralische Komponente wird auch bei der strafrechtlichen Behandlung des Konsums relevant.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß eine strafrechtliche Intervention am ehesten durch das Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt werden kann, da alle anderen genannten Interventionsgründe eher (Partikular)interessen als Rechtsgüter darstellen. Das konturenlose Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit leidet jedoch an der dargestellten Widersprüchlichkeit der offiziellen Drogenpolitik, aufgrund derer man in letzter Konsequenz zu der Schlußfolgerung gelangen kann, daß kein echtes Rechtsgut geschützt wird und deshalb die strafrechtliche Intervention einer Legitimationsgrundlage entbehrt⁷⁷.

2.2.3. Kriminalisierung vs. Entkriminalisierung des Konsums

Schon positivrechtlich unterscheiden sich die entsprechenden Tatbestände erheblich: während Art.51 ENE "Beisichführen" und "Aufbewahren" der "persönlichen Dosis" für den "Eigengebrauch oder -konsum" als Ordnungswidrigkeiten behandelt und Haft oder Bußgeld nur ausschließt, wenn sich der Konsument "im Zustand der Drogenabhängigkeit" befindet [51 c)], entkriminalisieren Art.56 DLeg 122 und 299 CP den Besitz der "persönlichen Dosis für den eigenen und unmittelbaren Konsum", und Art.49 Gesetz 1008 ordnet Behandlung für den abhängigen Konsumenten an (III B., C., D. 2.3.1.). Auf den ersten Blick stellt sich die peruanische

74 *Tocora*, 1990, S.84.

75 *Sanchez M.*, Interview, Bogota, 14.11.1990; *Gomez*, Interview, Bogota, 11.9.1990; *Calderon*, Interview, Lima, 16.10.1990; *Bedregal G.*, Interview, La Paz 26.10.1990; auch *Universidad de los Andes*, 1990, S.134ff.

76 Vgl. nur *H. Bossong*: "Seither durchzieht zu einem Gutteil Moralismus die Drogen- und Suchtbekämpfung ... Gerade dies freilich erlaubt auf breiter Front den Verzicht auf rationale Befassung mit dem Drogenthema; Moral hat eben immer schon das Recht auf ihrer Seite" (In: *Schmidt-Semisch*, 1990, S.8); ebenso kritisch *Bustos*, 1990, S.83, 103.

77 So *Bustos*, 1990, S.103; so im Ergebnis auch LG Lübeck und Hildesheim, dagegen BGH (a.a.O., FN 63, 65, 73).

Regelung als die liberalste und kriminalpolitisch fortschrittlichste dar⁷⁸. Zudem hat der neue CP die Tathandlungen des Besitzes dahingehend differenziert, daß nur der Besitz zum "Zweck" des Handels gemäß 296 CP strafbar ist.

Bei genauerer Betrachtung stellt man jedoch fest, daß die Regelungen zahlreiche Probleme dogmatischer und kriminalpolitischer Natur nach sich ziehen.

Beim **Tatbestand** ergeben sich zunächst Abgrenzungsprobleme zwischen Konsument und Händler, da die Tathandlungen oder bestimmte Tatbestandsmerkmale insoweit identisch bzw. ähnlich sind.

Der Tatbestand "Handel" des Art.33 ENE beinhaltet neben elf weiteren Tathandlungen (vgl. 2.1) auch das Konsum implizierende, in Art.56 kodifizierte "Beisichführen" illegaler Drogen, was auf eine Doppelbestrafung hindeutet. Die Strafbarkeit ist - wie international üblich⁷⁹ - von der mitgeführten Drogenmenge (Art.33 S.1) abhängig. Nur das "Beisichführen" der gesetzlich fixierten "persönlichen Dosis" (Art.2 j, III FN 392) wird als Ordnungswidrigkeit privilegierend behandelt, und darüber liegende Mengen machen das Verhalten zur Straftat. Dieses rein objektive Kriterium gerät mit materiellen Rechtsstaatsgrundsätzen, insbesondere dem Schuldprinzip, in Konflikt (dazu sogleich). Aufgrund systematischer und teleologischer Auslegung ergibt sich ein am Zweck der Tathandlungen anknüpfender Unterschied zwischen Art.33 und 56 ENE. Im Art.33 stellt das "Beisichführen" nur ein Zwischenglied zwischen "Transportieren" und "Verkaufen" an den Endkonsumenten dar, d.h. es ist auf den Handel gerichtet; im Rahmen des Art.56 "führt" der Täter die Droge mit dem Ziel des persönlichen Konsums "bei sich", d.h. "Beisichführen" (und "Aufbewahren") stellen nur Vorbereitungshandlungen des Konsums dar⁸⁰.

Die peruanische Regelung des Art.56 DLeg 122 gewährte Straffreiheit bei der rechtsmedizinischen Feststellung der "Abhängigkeit", so daß der Nicht-Abhängige, also bloße Gelegenheitskonsument, nicht in den Genuß der Straffreiheit kommen konnte⁸¹; insoweit stellt Art.299 CP einen Fortschritt dar, da die Konsumabsicht nur von der persönlichen Dosis abhängt, die durch die (neuen) Kriterien "Gewicht, Reinheitsgrad und Sicherstellung der Droge" bestimmt werden soll. Zunächst kann jedoch bis zur Feststellung jeder Besitzer bis zu 15 Tage in Untersuchungshaft genommen werden (Art.2.20 g Verfassung)⁸². Weiter ergab sich bei der alten Rechtslage ein Abgrenzungsproblem zwischen Art.56 und 55 B DLeg 122, da diese Norm eine Strafmilderung des "Handels" (Art.55) bei "kleinen Mengen" vorsieht und diese nur unbestimmt als Tagesdosis

78 Zust. Prado, 1985, S.156.

79 Albrecht, 1991, S.75f. m.w.N.

80 Velásquez, 1989a, S.67, 74, 143; Ramirez, 1988, S.115; Martinez, 1988, S.133.

81 Prado, 1985, S.180.

82 NAD 13/Mai 1991/4; vgl. Kap.III C 2.3.1. b), 2.3.2. c) bb).

definiert sind (Art.89 Nr.12). Dies eröffnet dem Richter einen weiten Ermessensspielraum und hat de facto zu einer undifferenzierten Anwendung des Art.55 B unter völliger Mißachtung des Art.56 geführt, d.h. im Ergebnis zu einer gesetzeswidrigen und damit, so San Martin, "verfassungswidrigen" Kriminalisierung des Konsums⁸³. Insoweit führt 296 CP zwar, wie schon oben hervorgehoben, klärend den Besitz "zwecks" Handel ein, die Mengenverhältnisse der Art.296-299 CP bleiben jedoch ungeklärt⁸⁴. Hinzu kommt, daß Art.299 CP die Rechtsstellung des Konsumenten insofern verschlechtert, als er die Straffreistellung auf "unmittelbaren" Konsum beschränkt. Er bleibt damit nicht nur hinter Art.296 CP e.c. (keine Strafe bei Besitz zum Eigenkonsum) zurück, sondern liefert den Konsumenten (überflüssigerweise!) polizeilicher und richterlicher Willkür aus. Angesehene peruanische Strafrechtler sprechen sogar von einer "Verhandlungsmacht des Richters", die die ohnehin notorische Korruption begünstigt⁸⁵.

Art.49 Abs.2 Gesetz 1008 erklärt "Handel" (Art.48) für anwendbar, wenn die mitgeführte "Eigenbedarfsmenge" überschritten wird, wobei diese der für 48 Stunden benötigten Konsummenge entspricht (26 *regl.*) und - da an keiner Stelle definiert⁸⁶ - von zwei Rechtsmedizinern festgelegt werden soll. In der Rechtspraxis hat dies ebenfalls zu einer Verwischung der Grenzen zwischen Handel und Konsum und, wie selbst offizielle Quellen zugestehen, einer polizeilich forcierten Anwendung des Handelstatbestandes geführt⁸⁷. Cortez kritisiert die fehlende Differenzierung zwischen den verschiedenen Arten des Konsums, insbesondere gelegentlichem und gewohnheitsmäßigem Konsum⁸⁸. Der Schutz des traditionellen Kokakonsums durch Art.2 (schon 2.1.) impliziert die Nichtanwendbarkeit des Art.49 auf Koka.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist deshalb eine genaue Quantifizierung der Drogenmengen im Sinne des ENE wünschenswert, selbst wenn damit die im konkreten Fall unterschiedliche Toleranz (vgl. I 1) unbeachtet bleibt. Bei dem Ausmaß der Korruption gerade im polizeilichen Bereich (vgl. Kap.II) besteht ein weiteres Problem in jedem Fall darin, daß die von einem Festgenommenen mitgeführte Drogenmenge durch polizeiliche Manipulation vermindert oder erhöht werden kann, je nachdem ob und wieviel der Festgenommene zur Bestechung zu zahlen bereit ist.

Trotz der aus formaler Sicht vorzugswürdigen Regelung des ENE gibt sie jedoch zu gewichtigen materiell-rechtsstaatlichen Bedenken Anlaß.

83 *Prado/Ugaz/Villavicencio/San Martin*, Interview, Lima 13.10.1990; vgl. auch *Mejía M.*, 1989, S.409f.; *Lamas*, 1987, S.35f.

84 Kritisch auch *Prado*, 1991, S.26.

85 *Prado*, Interview, Lima, 7.11.1991; *Ugaz*, Interview, Lima, 6.11.1991.

86 *Krit. Montaña*, 1990, S.24.

87 *Dipp*, Interview, La Paz 25.10.1990.

88 *Cortez*, Interview, La Paz, 24.10.1990.

Die Kriminalisierung des Konsums als Ordnungswidrigkeit ist aus dogmatischen wie kriminalpolitischen Gründen abzulehnen.

Dogmatisch stellt sie, wie schon oben angedeutet wurde, eine Verletzung des Rechtsguterfordernisses (Art.4 CP) dar, da die im Konsum liegende Selbstschädigung jedenfalls nicht das aus dem positiven Recht folgende Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit verletzt⁸⁹. Es ist zwar zuzugeben, daß die im Drogenkonsum liegende Selbstschädigung nicht mit der Selbstkörperverletzung oder dem Selbstmord gleichzusetzen ist, da der Abhängige der Gesellschaft (Behandlungs)kosten verursacht, während der 'Selbstverletzer' bzw. -mörder eventuelle Kosten privat zu tragen hat; insoweit käme als geschütztes Rechtsgut allenfalls das Interesse an der Erhaltung der sozioökonomischen Ordnung in Betracht, das jedoch in einem anderen Zusammenhang angeführt wird (2.1.2.) und deren Charakter als Rechtsgut zweifelhaft erscheint. Das in Verbindung mit dem Konsum angeführte Rechtsgut der persönlichen Gesundheit des Konsumenten impliziert, wie schon oben erwähnt, dessen Unmündigkeit bzw. fehlende Selbstbestimmbarkeit und widerspricht dem für einen liberalen Rechtsstaat schlechthin konstitutiven Prinzip der grundsätzlich unbeschränkten Freiheit des Einzelnen. Es ist deshalb als "autoritär, antiliberal und unserem verfassungsmäßigen System fremd"⁹⁰ abzulehnen und entspricht eher einer den einzelnen dem staatlichen Gesamtwillen unterordnenden totalitär-bürokratischen Staatsauffassung, die - in Form des 'real existierenden Sozialismus' - von der westlichen Staatengemeinschaft so lange bekämpft wurde.

Kriminalpolitisch impliziert die Kriminalisierung des Konsums eine Gleichstellung des Konsumenten mit dem Händler, indem ersterer, dem überkommenen Täterstrafrecht⁹¹ folgend, als potentieller Händler behandelt wird:

"Der Benutzer endet gewöhnlich als Händler, sei es in direkter Form oder weil er für besagtes Geschäft benutzt wird"⁹².

Diese Tendenz wird durch das ENE dadurch verstärkt, daß eine bloß objektive Verantwortlichkeit durch die in Art.2j festgelegte persönliche Dosis zum Unterscheidungsmerkmal zwischen Handel (Art.33) und Konsum (Art.51) gemacht wird. Der Zweck des "Beisichführens", also ein subjektives Element, wird nur zuungunsten des Konsumenten berücksichtigt,

89 Velásquez, 1989a, S.143f. m.w.N; zust. De Roux, 1989b, S.49.

90 Zaffaroni, zit. nach: Velásquez, 1989a, S.143f.; zust. De Roux, 1989b, S.49; Bustos, 1990, S.90f.; auch, unter Bezug auf Art.2 I GG, LG Lübeck und Hildesheim, a.a.O. (FN 63).

91 Im Täterstrafrecht knüpft die Strafe an die Gefährlichkeit des Täters an ("Lebensführungsschuld"), während im herrschenden Tatstrafrecht die rechtswidrige Tat sowie der Schuldvorwurf entscheidend sind und die Persönlichkeit nur im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt wird (§ 46 II StGB), vgl. Jescheck, 1988, S.47f.

92 Velásquez G., zit. nach: Ramírez, 1988, S.101; abl. Velásquez, 1989a, S.143f. m.w.N.

indem die als "persönliche Dosis" festgelegte Menge nicht als solche gilt, wenn der "Zweck Verteilung oder Verkauf" ist (Art.2 j Abs.3). Daraus folgt *de lege lata*, daß die dem Schuldprinzip zugrundeliegende Berücksichtigung subjektiver Elemente, durch die das größtmögliche Maß materieller Gerechtigkeit erreicht werden und die somit dem Schutz des Täters dienen soll, hier in ihr Gegenteil verkehrt wird. Dies führt, wie der folgende, von dem zuständigen kolumbianischen Strafrichter entschiedene Fall zeigt⁹³, zu ungerechten Ergebnissen.

Am Sonntag, den 7.2.1988, wurde der 17jährige Straßenverkäufer Orlando Antonio J.B. von zwei Polizisten durchsucht. Sie fanden vier "Portionen" bazuco mit einem Gewicht von 1,1 gr., d.h. 0,1 gr. über der für Kokain und zusammenhängende Produkte erlaubten persönlichen Dosis des Art.2 j. Orlando hätte demnach, obwohl er die Menge nachweislich zum Eigenkonsum bei sich führte, gemäß Art.33 Abs.2 i.V.m. 2 j ENE mit (mindestens) einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden müssen. Der zuständige Richter hat das Verfahren jedoch mangels einer Rechtsgutsverletzung⁹⁴, der subjektiven Konsumabsicht des Täters und den negativen kriminalpolitischen Folgen einer möglichen Freiheitsstrafe "endgültig eingestellt". Mit dieser Entscheidung setzte er sich in Widerspruch zum positiven Recht, den er unter Berufung auf Grundsätze "materieller Gerechtigkeit" aufgelöst hat: "... die einjährige Freiheitsstrafe wegen der Beschlagnahme von 100 Miligramm mehr als erlaubt (zu Art.51, d.Verf.) ... kann keine Forderung materieller Gerechtigkeit sein. Im Gegenteil: ... es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit ... reiner und physischer Strafterrorismus"⁹⁵.

Die durch das ENE geschaffene Rechtslage ist um so erstaunlicher, als beim Studium der Gesetzesberatungen und -begründung deutlich wird, daß Legislative und Exekutive sich vom Gedanken einer Differenzierung zwischen Konsum und Handel haben leiten lassen. So erläuterte etwa der den Gesetzesentwurf vorstellende Abgeordnete Cárdenas:

-
- 93 *Juzgado Primero Penal del Circuito de Manizales* (erste Instanz, vgl. III B 2.4.2.), Urteil v. 15.2.1989, in: *NFP* 47/Jan-März 1990/S.141ff. mit zust. Komm. v. *Velásquez*.
- 94 Der Richter spricht insoweit von "Bagatelldelikten" (*delito inocuo*); er begründet dies einerseits mit Welzels "Sozialadäquanztheorie", wonach mit pflichtgemäßer Sorgfalt vorgenommene und im Rahmen der geschichtlich gewordenen Ordnung liegende Handlungen selbst bei Rechtsgutsgefährdung keinen Deliktstatbestand darstellen (vgl. *Jescheck*, 1988, S.226ff.; *Roxin*, 1992, S.178ff.); andererseits mit Roxins "Irrelevanzprinzip" (*principio de insignificancia*), womit er auf die Gruppe des rechtlich irrelevanten, erlaubten Risikos Bezug zu nehmen scheint (vgl. *Roxin*, 1992, S.180f.; *Jakobs*, 1991, S.48f.).
- 95 *NFP* 1990, S.146; ähnliche Rspr. (zur alten Mengendefinition) in: *Temis-Colegas*, 1988, S.210f. Die überwiegende Meinung in d. Lehre schließt sich dieser Rechtsprechung im Ergebnis an: *Villanueva*, 1988, S.442ff.; *De Roux*, 1989a, 323f.; *Martínez*, 1988, 134; *Velásquez V.*, 1989a, 145f.; weniger kritisch: *Escobar*, 1986, 43f. *Boliv. Rspr.* zu "Besitzen" u. "Beisichführen" gemäß DL 18714 v. 1981 (vgl. III D 1.) in: *Gaceta Judicial de Bolivia*, año CXXXVI/Nr. 1745/Juli 1989, S.189ff., 226ff.

"Wir beabsichtigen in dem Statut für die Konsumenten, Gewöhnlichen und Abhängigen mehr Prävention und Erziehung als Sanktion. Ich wiederhole: für die Konsumenten"⁹⁶.

Dieses Ziel ist offensichtlich nicht erreicht worden, auch wenn aufgrund der Gerichtspraxis zum Teil von einer *De-facto*-Entkriminalisierung des Konsums gesprochen werden kann.

Auf der **Rechtsfolgende** ist Art.51 ENE aus gesetzestechnischen Gründen wegen der verwirrenden Differenzierung bei wiederholtem Konsum kritisiert worden; es bleibt insbesondere offen, welche Rechtsfolge anzuwenden ist, wenn sich die zweite Wiederholung nach 12 Monaten ereignet bzw. bei "Beisichführen" zum dritten, vierten usw. Mal⁹⁷. Diese Kritik ist auf die Art.22ff DL 22095 übertragbar (III C 2.1.1.).

Die in Art.51 c) ENE angeordnete therapeutische Behandlung des Abhängigen unter Verantwortung seiner Familie ist zu Recht als unsozial kritisiert worden, da sich der Staat damit seiner Verantwortung für die sozial schwachen Schichten entzieht⁹⁸. Eine solche Verantwortungsverlagerung vom Staat auf den Privaten nivelliert im übrigen den oben zugestandenen Unterschied zwischen der Selbstschädigung durch Drogenkonsum und Selbstverletzung, da in diesem Fall die strafrechtliche Intervention nicht einmal mehr mit eventuellen gesellschaftlichen Kosten zu rechtfertigen ist. Aus dieser Sicht erscheinen Kriminalisierung des Konsums und private Kostenbelastung als unvereinbarer Widerspruch.

Kriminalpolitisch zweifelhaft ist der gemäß Art.29 DL 22095 mögliche Vollzug der Strafe bei einem Händler-Konsumenten, nachdem er die Entzugsbehandlung hinter sich hat. Dies bedeutet, daß der Abhängige unmittelbar nach Verlassen der psychiatrischen Anstalt zum zweiten Mal interniert wird, aber diesmal in den die gerade erfolgte Behandlung konterkarierenden Strafvollzug⁹⁹. Schon die zwangsweise Anordnung der Internierung in eine Anstalt ist ohnehin vor dem Hintergrund des möglichen und damit kontraproduktiven Strafcharakters dieser Maßnahmen zu kritisieren¹⁰⁰; es handelt sich dabei um, so Bustos, "vordeliktische Sanktionen", die auf einer ethisch-moralischen und sozialen Diskriminierung des Konsumenten beruhen¹⁰¹. Dies gilt insbesondere für Art.51 c) ENE, wonach der Abhängige

96 Zit. nach: *Tocora L.*, 1990, S.83; vgl. auch die Zitate bei *Ramirez*, 1988, S.101, FN 12.

97 Vgl. Kap. III B 2.4.1.2. und *Escobar*, 1986, S.46; *Martínez*, 1988, S.135; *Velásquez V.*, 1989a, S.150f.

98 *Escobar*, 1986, S.47; *Martínez*, S.135; *Velásquez*, 1989a, S.154.

99 *Prado*, 1985, S.156. Zu den kontraproduktiven Folgen des Strafvollzugs *Lamas*, 1987, S.35f. und u. 2.4.2.

100 So eine der AGs der Konferenz der CAJ im Februar 1990, in: *CAJ*, 1990, S.237f. Zum Absehen von solchen Sicherungsmaßnahmen gemäß Art.33 II kolumbianischer CP vgl. Urteil des *Juzgado Primero Penal del Circuito de Buga*, in: *NFP* 47/Jan.-März 1990/S.149ff. m. abl. Kom. v. *Agudelo* u. *Sotomayer*.

101 *Bustos*, 1990, S.87, 91.

zur Internierung gezwungen wird, wenn "die Familie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt"; dagegen dürfen (immerhin) gemäß Art.138 Ges.1008 Konsumenten, die sich freiwillig in Behandlung begeben haben, grundsätzlich nicht gegen ihren Willen interniert werden. In allen Gesetzen ist jedoch Art und Zeit der Behandlung unbestimmt.

Zusammenfassend kann demnach festgestellt werden, daß trotz unterschiedlicher positivrechtlicher Regelungen in allen drei Ländern eine nicht gutzuheiße (faktische) Kriminalisierung des Konsums mit nur graduellen Unterschieden stattfindet. Die praktische Wirkung der Neuregelung des peruanischen CP bleibt abzuwarten.

2.2.4. Materiellrechtliche Expansion und legislative Technik

Die Genauigkeit und Bestimmtheit von Normen hängt davon ab, inwieweit sich der Gesetzgeber abstrakter Regelungen, Generalklauseln, normativer Tatbestandmerkmale und unbestimmter Rechtsbegriffe bedient. Die **Gesetzes- oder legislative Technik** stellt damit die *conditio sine qua non* für die Erfüllung der aus der Garantiefunktion der Strafgesetze folgenden rechtsstaatlichen Anforderungen¹⁰² dar.

Im Drogenrecht Kolumbiens, Perús und Boliviens ist eine - auf den internationalen Konventionen beruhende und auch in den Konsumentenländern übliche¹⁰³ - materiellrechtliche **Expansion** festzustellen, und zwar durch:

- (a) Vorverlagerung des strafrechtlichen Eingriffs mittels Ausgestaltung der Tatbestände als abstrakte Gefährungsdelikte (schon 2.2.2.), Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen und Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe;
- (b) Übernahme aus dem allgemeinen Strafrecht stammender Figuren und Tatbestände, insbesondere Sonderdelikte, und
- (c) Schaffung neuer Delikte (Nachverlagerung bei Folgedelikten).

Das Verhältnis zwischen dieser Expansion und legislativer Technik besteht darin, daß die Expansion in vielen Fällen auf die (vorsätzlich oder fahrlässig) fehlerhafte legislative Technik zurückzuführen ist.

a) Vorverlagerung des strafrechtlichen Eingriffs

Eine (zeitliche) Vorverlagerung wird insbesondere durch Kriminalisierung von **Vorbereitungshandlungen** erreicht. Dies wurde beim "Drogenhandel" schon nachgewiesen (2.2.1.). Ihren Höhepunkt findet diese zeitliche Vorverlagerung in der in allen Gesetzen üblichen Sanktionierung des

¹⁰² Die Garantiefunktion basiert auf dem Gesetzlichkeitsprinzip, das international anerkannt ist (103 II GG, 1 StGB). Aus ihr folgt der Ausschluß von Gewohnheitsrecht (*nullum crimen sine lege scripta*), das Analogieverbot zum Zwecke der Neuschöpfung (*lex stricta*), der Bestimmtheitsgrundsatz (*lex certa*) und das Rückwirkungsverbot (*lex praevia*) [vgl. Jescheck, 1988, 113ff.].

bloßen Besitzes von Koka oder anderer zur Betäubungsmittelherstellung dienender Pflanzen¹⁰⁴. Dadurch soll durch die Kodifizierung zahlreicher Tathandlungen, die noch vor der eigentlichen Verarbeitung liegende Verhaltensweisen - etwa "Säen, Anbauen, Herstellen, Aufbewahren, Vorbereiten (!)" (vgl. Art.32 ENE, 55 DLeg 122/296 CP 46 Ges. 1008) - erfassen, der Handel schon an der Quelle bekämpft werden. Die Rechtsstaatlichkeit und der Sinn dieser Regelungen sind in Zweifel zu ziehen. Es wird damit in Kauf genommen, daß die schwächsten Glieder der Kette, die Bauern, strafrechtlich verfolgt werden, obwohl ihnen nur selten ein Schuldvorwurf zu machen sein dürfte. Eine solche Politik ist kontraproduktiv, da sie zu einer Radikalisierung der Bauernbewegung und Stärkung der Guerilla führt [II 2.4.2. b), 3.4.2. b)].

Organisationsdelikte, Unterstützungshandlungen und sog. 'verwandte Delikte' stellen gesetzlich kodifizierte 'Expansionstechniken' dar, die schon aus der Terrorismusgesetzgebung bekannt sind¹⁰⁵.

Als **Organisationsdelikte** bestrafen Art.44 ENE - analog Art.7 der 'mittelbaren' B-VO 180/88 - die "Verbrechensverabredung"¹⁰⁶, Art.57 DLeg 122 das "Fördern, Organisieren, Finanzieren, Leiten" einer Drogenbande, Art.53 Ges. 1008 die "kriminelle Vereinigung". Während Art.44 ENE und 57 DLeg 122 selbständige Tatbestände bilden, stellt Art.53 Ges. 1008 eine strafscharfende Qualifikation zu den (Grund)tatbeständen des Gesetzes dar. Im peruanischen DLeg 122 wird sogar (irrigerweise?) die schon selbstständig kodifizierte kriminelle Vereinigung zusätzlich zum Straferschwerungsgrund (55 A Nr.1)¹⁰⁷; der neue CP hat (deshalb) Art.57 abbedungen und - zur Vermeidung einer Doppelbestrafung - nur noch eine Strafschärfung beibehalten (Art.297). Zur Vollendung reicht in Kolumbien und Perú die bloße Verabredung (Art.44 ENE) bzw. Mitgliedschaft (früher Art.57 DLeg 122) ohne konkrete Tatausführung, während in Bolivien gemäß Art.53 Ges. 1008 die Vereinigung "zur Begehung" Tatbestandsvoraussetzung ist. Eine Versuchsstrafbarkeit dürfte deshalb jedenfalls in Kolumbien und Perú auszuschließen sein, da ein "unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung" schon eine Vollendung darstellt. Im Gegensatz zur Kriminalisierung der den Handel vorbereitenden Tathandlungen werden hier Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt, die nicht einmal eine Tatbegehung durch positives Tun oder Unterlassen voraussetzen. Velásquez sieht darin einen Verstoß gegen das

103 Albrecht, 1991, S.72f., 76f. m.w.N.; Albrecht/van Kalmthout, 1989; Meyer, 1987, S.740ff., 767 m.w.N..

104 Vgl. Jimenez, 1986, S.16f., der Sánchez M. zitiert, nachdem "Aufbewahren" (*conservar*) den "bloßen Besitz" einschließt; Bustos, 1990, S.77f., 126f.; zu 32 ENE auch Velásquez, 1989b, S.49ff.

105 Vgl. Ambos, 1989, S.80ff.

106 Dazu Jimenez R., 1986, S.23f.; Velásquez, 1989a, S.136ff.

107 Kritisch Prado, 1985, S.177f.

"Tatprinzip" des Art.26 der (alten) kolumbianischen Verfassung und des Art.19 CP¹⁰⁸.

Bei den **Unterstützungsdelikten** wird die Werbung für Betäubungsmittel (Art.35 ENE, 59 II DLeg 122/301 CP, 79 Ges.1008), Anstiftung bzw. Anleitung (Art.59 A DLeg 122/302 CP, 54, 56 Ges. 1008), "Zurverfügungstellung von Sachen" (Art.34 ENE, 60f, 71 Ges. 1008 i.V.m. 27 *regl.*) sowie Strafvereitelung jeglicher Art (Art.39 ENE, 60 DLeg 122/im CP weggefallen, 66-75 Ges. 1008), wobei es sich bei letzterem in der Regel um Sonderdelikte handelt (dazu sogleich), bestraft. Hier wird der Versuch deutlich, jedes auch nur im entferntesten dem Drogenhandel dienende Verhalten zu erfassen. Die sich daraus ergebende Tendenz zur "Überkriminalisierung" (Prado¹⁰⁹) ist äußerst bedenklich.

Die Grenzen zwischen der auch im lateinamerikanischen Strafrecht geltenden (nur Art.23f. kol. CP) Täterschaft (unmittelbarer, mittelbarer, Mit- oder Nebentäter) und Teilnahme (Anstiftung und Beihilfe) werden verwischt, wenn Teilnahmehandlungen wie Werbung, Anstiftung und Anleitung unter Mißachtung des Grundsatzes der limitierten Akzessorietät, der eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat voraussetzt, zu selbständigen täterschaftlichen Delikten gemacht werden. Einen Sonderfall stellt Art.32 ENE dar, wonach das "Finanzieren" der dort genannten Pflanzungen, also eine bloße Teilnahmehandlung, zum eigenständigen Tatbestand wird¹¹⁰. Das bolivianische Gesetz 1008 verschärft den darin liegenden Anwendungskonflikt zwischen allgemeinem Strafrecht und Nebenstrafrecht sogar noch, indem es - um nur ein Beispiel mangelhafter legislativer Technik in diesem Zusammenhang zu nennen - Anstiftung und Teilnahme ausdrücklich für anwendbar erklärt (Art.56, 76), obwohl deren Anwendbarkeit schon aufgrund des Subsidiaritätsprinzips aus Art.20 des bolivianischen CP folgt und im übrigen Anstiftung eine Form der Teilnahme darstellt. Eine denkbare (formale) Lösung dieses Konkurrenzkonfliktes böte der Spezialitätsgrundsatz, nach dem hier die spezielleren Drogenregelungen das allgemeine Strafrecht verdrängen, eigentliche Teilnahmehandlungen also als täterschaftliche Handlungen behandelt werden. Es ist jedoch materiellrechtlich kaum vertretbar, die Beachtung bewährter strafrechtlicher Dogmatik einem mit der legislativen Technik scheinbar nicht vertrauten Spezialgesetzgeber anheimzustellen und somit anerkannte rechtsstaatliche Garantien zu 'opfern'. Tatstrafrecht und Schuldgrundsatz fordern eine an der Vorwerfbarkeit der konkreten Tat ("Tatschuld") orientierte Strafe. Hebt man die Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme auf, ignoriert man den diese Unterscheidung normativ rechtfertigenden geringeren Grad der Vorwerfbarkeit der Teilnahme und verfolgt ein an der "Lebensführungsschuld" orientiertes Täter-

108 Velásquez V., 1989a, S.137.

109 Prado, 1989, S.394, 402.

110 Abl. wie hier: Estrada, 1988, S. 23; Jimenez, 1986, S.15f.

strafrecht (FN 91). Auch das Günstigkeitsprinzip (*in dubio pro reo*¹¹¹) erfordert im Falle einer Konkurrenz die Anwendung der dem Rechtsverletzer günstigeren Norm, also hier der allgemeinen Teilnahmevorschriften.

Bei der "Zurverfügungstellung" wird sowohl ein positives Tun ("Zur-Verfügung-Stellen, Ermächtigen") als auch ein Unterlassen ("Dulden") unter Strafe gestellt. Wird schon "Zur-Verfügung-Stellen" weit ausgelegt, indem die Rechtsprechung auch ein "übergangsweises" ausreichend sein läßt¹¹², genügt nach der h.L. beim "Dulden" sogar

"ein bloßes Unterlassen, das nicht den Drogengebrauch fördert, sondern (nur) eine mehr oder weniger indifferente Haltung der für die unbewegliche Sache verantwortlichen Person indiziert"¹¹³.

Im konkreten Fall kann sich demnach der Vermieter, dessen von ihm nicht ständig kontrollierte Mieter Betäubungsmittel konsumieren, ebenso strafbar machen wie der Vater, der es in Kauf nimmt, daß sein Sohn im von ihm geliehenen PKW Betäubungsmittel einnimmt¹¹⁴. Dieser Tatbestand stellt somit ein typisches Beispiel mangelhafter Gesetzestechnik mit der Folge der Mißachtung des Gesetzlichkeitsprinzips und der Garantiefunktion des Strafgesetzes (*lex certa*) dar.

Die Schaffung solch **unbestimmter Tathandlungen**, insbesondere durch Verwendung normativer Tatbestandsmerkmale, stellt eine weitere 'Expansionstechnik' dar. Schon an anderer Stelle wurde auf die definitivischen Probleme im Bereich der Drogenpolitik und Gesetzgebung hingewiesen (I 1.). Deren konkreter Ausdruck auf der Ebene der Rechtsanwendung ist die ebenfalls schon aufgezeigte fehlende oder ungenaue Bestimmung der Drogenmenge (2.2.3.). Das ENE - wie auch der neue peruanische CP - nennt des weiteren nur einige Drogen und spricht im übrigen von "Drogen, die Abhängigkeit erzeugen", ohne diese in Anhängen - wie das DL 22095 und das Ges.1008 - aufzuzählen; dies verstößt nicht nur gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, sondern ist auch aus Sicht der Rechtssicherheit problematisch, da es dem das ENE anwendenden Richter überlassen bleibt, die Drogenart zu bestimmen, sofern diesbezüglich keine Exekutivbeschlüsse erlassen wurden¹¹⁵. Weitere Kollisionen mit dem Bestimmtheitsgrundsatz liegen in den ineinanderübergreifenden Tathandlungen der Art.32f. und 55 DLeg 122/296 CP (2.2.1.) oder etwa in Art.35 ENE, der vom "Stimulieren

111 Dieser Grundsatz dient i.e.S. zwar zur Überwindung von Beweisweifeln im Strafprozeß, indem bei in einem Stufenverhältnis stehenden Möglichkeiten "im Zweifel" die dem Angeklagten günstigere angenommen wird (Unschuldsumutung) [vgl. Jescheck, 1988, S.127ff.]. I.w.S. kann er jedoch bei Delikt Konkurrenz angewendet werden, wenn die allgemeinen Regeln keine befriedigende Lösung bringen (Art.233 Abs.7 peruanische Verf., auch 29 kolumbianische Verf.).

112 CSJ-Sala Penal, Urteil v. 29.7.1989, in: *Regimen Penal*, § 3033-3.

113 Romero S., zit. nach: Jimenez, 1986, S.20; Velásquez V., 1989a, S. 85f. m.w.N..

114 Vgl. Velásquez V, 1989a, S.86.

oder Propagieren in *irgendeiner Form*" spricht, bzw. Art.43 ENE, der den Besitz aller in *irgendeiner Weise* für die Betäubungsmittelherstellung verwendbaren Chemikalien bestraft¹¹⁶. Neben der schwierigen Abgrenzbarkeit der Tathandlungen des Art.55 zeigt sich im DLeg 122 die fehlende Bestimmtheit insbesondere in den Strafmilderungen des Art.55 B, der von einem "Anbau kleiner Ausdehnung" oder "knapper Drogenmenge" spricht¹¹⁷. Im Gesetz 1008 gilt etwa der "Handel" mit "größeren Mengen" als Strafschärfungsgrund (Art.48); ansonsten wird ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot umgangen, indem die entsprechenden Tathandlungen unabhängig von Drogenart und -menge gleich bestraft werden (z.B. Art.50f., 55 Ges. 1008), was aus Gründen materieller Gerechtigkeit problematisch ist.

b) Allgemeines Strafrecht, insbesondere Sonderdelikte

Eine Expansion inhaltlicher Art wird erreicht, indem dogmatische Figuren und Tatbestände aus dem allgemeinen und besonderen Teil der Strafgesetzbücher übernommen werden.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß das bolivianische Gesetz 1008 ausdrücklich auf die **Teilnahmeformen** des allgemeinen Strafrechts Bezug nimmt. Als **Täterschaftsform** wird in Kolumbien und Perú die mittelbare Täterschaft besonders gewürdigt, indem Begehung mittels (beschränkt) Schuldfähiger strafverschärfend wirkt (Art.38 ENE, 55A DLeg 122).

Aus dem besonderen Teil der Strafgesetzbücher wurden ebenfalls sowohl Allgemein- als auch Sonderdelikte übernommen.

Bezüglich der **Allgemeindelikte** fällt dabei erneut negativ das Gesetz 1008 auf, dessen Kodifizierung, etwa von Mord (Art.57) oder Hehlerei (Art.77), nicht nur unnötig, sondern aus gesetzestechnischer Sicht auch mangelhaft ist (insbes. Strafvereitelung, Art.75, vgl. III D 2.3.1.). Damalige politische Verantwortliche erkennen diese "Mängel" zwar an und führen sie auf die Schnelligkeit des Gesetzgebungsverfahrens und den "Druck der USA" zurück, weisen jedoch die Verantwortung von sich. Symptomatisch ist die Auskunft des damaligen Generalsekretärs von CONALID, A. Aquilar, der für den strafrechtlichen Teil des Gesetzes das "Staatssekretariat sozialer Verteidigung" verantwortlich macht und selbst nur noch "mit der Schere" (!) einige Verbesserungen "anbringen" konnte¹¹⁸.

115 Vgl. Villanueva, 1988, S.434. Zum Verhältnis von Rechtssicherheit und Bestimmtheit auch Baratta/Christie et al., 1991, S.1.

116 Vgl. Jaramillo R., 1988, S.12ff., der durch Art.43 ENE auch das Schuldprinzip verletzt sieht.

117 Vgl. Prado, 1985, S.175f.; Prado, 1989, S.394.

118 Interview, La Paz 26.10.1990; Alderete, Interview, La Paz, 25.10.1990.

Sonderdelikte, d.h. Delikte, die sich durch besondere Täter eigenschaften auszeichnen¹¹⁹, finden sich in allen drei Gesetzen. Als Täter kommen, neben Erziehungs- und Gesundheitspersonal (Art.36, 38 ENE; 55 A Nr.2-4, 58 DLeg 122/297, 300 CP; 54, 62-65 Ges. 1008), insbesondere Amtsträger (Art.39 ENE; 55 A Nr.2, 60 II DLeg 122/297 CP; 65, 66, 68, 73 S.2, 74 Ges. 1008) in Betracht. Die Täter eigenschaft wirkt entweder strafbegründend im Sinne eines echten Sonderdelikts (Art.36, 39 ENE; 58 DLeg 122/300 CP; 62-66, 68, 74 Ges. 1008) oder strafverschärfend im Sinne eines unechten Sonderdelikts (Art.55 A, 60 II DLeg 122/297 CP; 54 II, 65, 73 S.2 Ges. 1008). Dabei fällt auf, daß das Gesetz 1008 die Täter eigenschaft innerhalb der unechten Sonderdelikte doppelt berücksichtigt. Art.65 etwa enthält eine generelle Straferhöhung um 1/3 bei Amtsträgern, während Art.73 S.2 ("Fluchtbegünstigung") die Strafe insoweit speziell auf 4-8 J. erhöht, was die mögliche Höchststrafe des Grundtatbestand (6 J.) gerade um 1/3 erhöht, also der Erhöhung des Art.65 entspricht; bezüglich der Mindeststrafe ergibt sich jedoch eine unterschiedliche Dauer - 2,7 J. gemäß Art.73 S.1 i.V.m. 65 bzw. 4 J. gemäß Art.73 S.2 -, so daß hier die - Rechtsunsicherheit hervorruhende - Frage relevant wird, welche Norm anzuwenden ist. Für Art.73 S.2 spricht formal der Spezialitätsgrundsatz, der jedoch hier - wie oben - dem Günstigkeitsprinzip aus Gründen materieller Gerechtigkeit weichen muß, so daß Art.73 S.1. i.V.m. 65 anwendbar wäre. Es gilt auch hier der Grundsatz, daß eine mangelhafte Gesetzestechnik nicht zu Lasten des Angeklagten gehen kann!

Die Notwendigkeit einer gesonderten Bestrafung der Amtsträger, jedenfalls als echte Sonderdelikte (Art.39 ENE; 56, 66, 68, 74 Ges. 1008), ist ohnehin fragwürdig, da alle diese Tatbestände schon im besonderen Teil der Strafgesetze enthalten sind (vgl. nur Art.141f, 149ff, 176ff kol. CP). Hält man es unbedingt für notwendig, diese Tatbestände "in dieser Stunde der Korruption, Unentschlossenheit und antiethischer Haltungen"¹²⁰ besonders strafrechtlich zu ahnden, reicht dafür die Kodifizierung als unechte Sonderdelikte, wie sie das peruanische DLeg 122 vorgenommen hat, aus. Es darf jedoch bezweifelt werden, ob gerade damit, wie es die *ratio legis* vorgibt, das Vertrauen in Justiz und Verwaltung wiedergestellt bzw. gestärkt werden kann. Zustimmung verdient vielmehr Jaramillo, der nicht in einer höheren Strafe eine "stärkere Abschreckungswirkung" sieht, sondern in einem

"sichereren Sanktionsvollzug, zu dem man nicht mit der Verabschiedung von Gesetzen, sondern durch eine verstärkte Zusammenarbeit des Staates mit Justiz- und (polizeilichen) Untersuchungsorganen beiträgt"¹²¹.

119 Vgl. Wessels, 1991, S.7f.

120 Jimenez, 1986, S.25.

121 Jaramillo, 1988, S.14f.; vgl. auch Jimenez, 1986, S.24f.; Prado, 1985, S.171, 191; Velásquez, 1989a, S.116ff., nach dem das "Problem in Ländern wie dem unsrigen

c) *Neue Delikte (gemäß der Wiener Konvention)*

Eine Expansion besonderer Qualität findet durch die Schaffung neuer Delikte statt. Unter 'neuen Delikten' werden dabei die genannten Delikte der Wiener Konvention bezüglich rechtswidrig erlangten Eigentums und der zur Betäubungsmittelherstellung benutzten chemischen Stoffe verstanden [III A 1.1.c)].

Insbesondere die auf **rechtswidriges Vermögen bezogenen Tathandlungen** sind ein wichtiger Gradmesser für die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit der nationalen Drogenpolitiken, da - angesichts der sozio-ökonomischen Verquickung zwischen Staat, Oligarchien und Drogenhandel (II 1.4., 2.4., 3.4.) - nur auf diese Weise die herrschenden gesellschaftlichen Schichten und ökonomischen Interessengruppen zu den Adressaten der strafrechtlichen Sanktion werden. Es handelt sich dabei um eine Art mittelbare oder "Sekundärgesetzgebung" (Albrecht), da sie sich nicht unmittelbar oder primär mit dem Drogenproblem, sondern mit Folgeproblemen befaßt; deshalb kann man auch von einer "Nachverlagerung" der Strafbarkeit sprechen¹²².

In diesem Bereich enthält jedoch (oder deshalb) die **kolumbianische** Gesetzgebung mit Art.6 B-VO 1856/89 ('Geldwaschen mittels Strohmännchen'), Art.1 B-VO 1895/89 ('ungerechtfertigte Vermögensmehrung') und - schon 1986 - Art.50 ENE (Ausschluß des Bank- und Steuergeheimnisses bei Betäubungsmittelverfahren) Tatbestände und Beschlagnahmemöglichkeiten¹²³. Art.1 B-VO 1895/89 erhob das ursprüngliche (echte) Sonderdelikt der ungerechtfertigten Bereicherung von Amtsträgern (148 CP) zum Allgemeindelikt.

Kriminalpolitisch stellen die kolumbianischen B-VOen die Antwort auf die Gewaltwelle des Medellin-Kartells und die Ermordung zahlreicher Persönlichkeiten, insbesondere des liberalen Präsidentschaftskandidaten Galan, vom August 1989 dar (II 1.4.1.). In der offiziellen Begründung wird deshalb auch ausdrücklich auf die "mit dem Rauschgifthandel zusammenhängenden antisozialen Gruppen" und ihre kriminellen "Aktivitäten" hingewiesen und gedroht, deren "unberechtigte Vermögensmehrung" zu "bekämpfen", um damit die

"kriminelle Aktivität selbst anzugreifen und die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zu erreichen"¹²⁴.

nicht auf normativer Ebene liegt, sondern in einer effektiven Strafverfolgung ..." (116).

122 Albrecht, 1991, S.72f., 78 m.w.N.; insbesondere zur Gewinnabschöpfung Meyer, 1989 und 1990.

123 Vgl. Kap. III B 2.4.1.2. b)aa), 2.4.2. c)bb), d)

124 Begründung der B-VO 1895/89, in: Barco, 1990a, S.981.

Nach dem (positiven) Urteil des CSJ zur Verfassungsmäßigkeit dieser B-Voen ging es faktisch darum "die wirtschaftliche Macht des Rauschgift-handels zu schwächen"¹²⁵. Gerade diese "ökonomische Macht", die die Grundlage der gesamtgesellschaftlichen Macht der kolumbianischen "Drogenmafia" bildet (II 1.4.2.), läßt jedoch die Wirksamkeit solcher - im Grundsatz begrüßenswerter - Regelungen zweifelhaft erscheinen. Es gilt auch hier, daß das Problem nicht auf der normativen Ebene, sondern auf der Ebene der Rechtsdurchsetzung und -anwendung liegt.

In **Perú** wurden - trotz Widerstandes des Kongresses - die Tatbestände der ungerechtfertigten Bereicherung und des "Geldwaschens" schließlich im April 1992 in den CP inkorporiert (DL 25428). Neben den bekannten praktischen Problemen einer effizienten strafrechtlichen Kontrolle des Finanzsystems, läßt die Unbestimmtheit und Ungenauigkeit des Tatbestands "Geldwaschen" [vgl. III C 2.3.1.b)] seine Anwendbarkeit schwierig erscheinen. Erstmals wird der "Narcoterrorismus" strafrechtlich kodifiziert, ohne daß jemals definiert worden wäre, was darunter zu verstehen ist. Angesichts der politischen Implikationen des Begriffs handelt es sich um die Schaffung eines neuen normativen Tatbestandsmerkmals, dessen Anwendung der Willkür 'Tür und Tor' öffnet. Auf der Rechtsfolgenseite ist - neben der unklaren Strafzumessung im Falle der Begehung durch ein "Mitglied des Bank- oder Finanzsystems" [schon III C 2.3.1.b)] - die geringere Strafzumessung für die Täter dieser Sekundärdelikte (5-12J.) gegenüber den Tätern der Primärdelikte (8-15J., 296 CP) fragwürdig; denn dies impliziert das gesetzgeberische Werturteil, daß die Sekundärdelikte weniger schädlich bzw. verwerflich als die Primärdelikte sind¹²⁶.

Angesichts der gegenwärtigen Tendenzen - auch in Europa¹²⁷ - ist es verwunderlich, daß die **bolivianische** Gesetzgebung die genannten Handlungen nicht strafrechtlich erfaßt hat. Nach Auskunft des damaligen bolivianischen Abgeordneten Cortez enthielt der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes 1008 Tatbestände zum "Geldwaschen" und zur "ungerechtfertigten Bereicherung", diese wurden jedoch aufgrund der davon berührten politischen und wirtschaftlichen Interessen nicht verabschiedet:

"Die Mehrheit der Abgeordneten ist sich der wirtschaftlichen Bedeutung des Rauschgift-handels, seiner 'Überschüsse' bewußt und schützt diese Einnahmequelle"¹²⁸.

125 Urteile 69 u. 71 des CSJ vom 3.10.89, in: *ebd.*, S.892ff., 983ff. (896).

126 Zum Ganzen auch kritisch CAJ, 1991b, S.37f.

127 Vgl. die am 8.11.1990 in Straßburg unterzeichnete *Convention on Laundering, Seizure and Confiscation of the Proceeds from Crime* (Council of Europe Nr.141). Zu den weltweiten Bemühungen: *US Department of State-BINM*, 1991, S.335ff.; *Albrecht*, 1991, S.72f. m.w.N.

128 Cortez, Interview, La Paz, 24.10.1990.

Die zur Kokainherstellung notwendigen **chemischen Stoffe** werden in allen Ländern in verschiedener Weise kriminalisiert.

In **Kolumbien** bestraft schon Art. 43 ENE den Besitz solcher Stoffe, B-VO 1146/90 verbietet ihren Import, und Art.20f. ENE, bestätigt durch Art.54 EDJ¹²⁹, ermöglicht ihre Zerstörung. In **Perú** werden sie gemäß Art.42ff. DL 22095, die durch DS 059-82-EFC und DL 25623 (Juli 1992), insbesondere durch Strafanordnungen, konkretisiert wurden, kontrolliert. In **Bolivien** wird ihr Import und ihre Vermarktung gemäß Art.36ff. Gesetz 1008 staatlich kontrolliert, gemäß Art.37 Handel und Konsum aller "kontrollierten Stoffe" verboten sowie in Art.47ff. entsprechende Strafanordnungen kodifiziert¹³⁰. Es überrascht allerdings, daß die jeweiligen Normen verschiedene Stoffe einer Kontrolle unterwerfen (vgl. III FN 202, 390, 485), obwohl in allen drei Ländern der gleiche Verarbeitungsprozeß von Koka zu Kokain stattfindet (I 2.2.). Insoweit wäre eine Vereinheitlichung angebracht.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß die Schaffung dieser neuen Delikte auf normativer Ebene - unbeschadet der im Kapitel II angesprochenen rechtstatsächlichen Probleme - eine wichtige Voraussetzung der wirksamen Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität bildet und deshalb zu begrüßen ist. Der kolumbianische Gesetzgeber hat die qualitativ und quantitativ weitestgehende Rechtslage geschaffen, die insbesondere auch für die westlichen Konsumentenländer Vorbildfunktion haben kann.

2.3. Besonderheiten des prozessualen Rechts

2.3.1. Zuständigkeiten, insbesondere verstärkter Einsatz der Streitkräfte

Neben dem schon im Kapitel III dargestellten 'Kompetenzwirrwarr' des kolumbianischen Rechts fällt im Bereich der Zuständigkeiten in besonderer Weise die Kompetenzfülle der nationalen **Polizeiorgane** auf. Sie sind einerseits auf operativ-präventivpolizeilicher Ebene und andererseits auf gerichtlicher Ebene im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen tätig. Organisatorisch existieren in allen drei Ländern spezielle Drogenpolizeien - die kolumbianische Anti-Rauschgiftpolizei, die Flughafenpolizei und der "Spezialkörper", die peruanische DIPOD und DINTID, die bolivianische *Fuerza Especial* (Schaubilder 2, 4, 8). In Kolumbien kommt hinzu, daß sich die neugeschaffenen Untersuchungseinheiten der "Justizpolizei der öffentlichen Ordnung" vorrangig aus den Sicherheitskräften (Polizei, DAS, ursprünglich Armee) rekrutieren und die einzige grundlegend zivile Einheit (*Cuerpo Tecnico de Policia Judicial*) personell unterbesetzt ist sowie - als

129 Ordentliche Gesetze gemäß Art. 4 VO 2271/91 (in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.464f.).

130 Vgl. bzgl. **Kolumbien**: Kap. III B 2.4.1.1. b), 2.4.2. c)bb), d); **Perú**: III C 2.3.1.a), b); **Bolivien**: III D 2.3.1.

einzig der drei Einheiten - nur aufgrund richterlicher Anordnung tätig werden kann (III B 2.5.4. Schaubild 3). Die Reorganisation durch das EDJ hat damit im Bereich der "öffentlichen Ordnung" zu einer rechtsstaatlich bedenklichen Konzentration der Ermittlungstätigkeit in den Händen militarisierter Einrichtungen geführt, die zu Recht als "Militarisierung der Justizpolizei" kritisiert worden ist¹³¹. Zu begrüßen ist, daß zumindest die der Armee zugestandenen Untersuchungs- und Rechtsprechungskompetenzen als verfassungswidrig (Art.213) angesehen und deshalb von der *Comision Especial* annulliert wurden¹³².

Die grundsätzlich mit der Einzigartigkeit der zu bekämpfenden (organisierten) Kriminalität begründbare operative Spezialisierung wird bedenklich, wenn die (polizeilichen) Spezialorgane keiner Kontrolle unterworfen sind und über ihre drogenrechtlichen Kompetenzen hinaus geheimdienstliche oder militärische Aufgaben wahrnehmen bzw. die dafür verfassungsmäßig vorgesehenen Organe in der Rauschgiftbekämpfung eingesetzt werden. Insoweit sind in allen Ländern Anzeichen erkennbar.

In **Kolumbien** sind neben der Polizei der Geheimdienst DAS und die Streitkräfte über das Verteidigungsministerium im nationalen Drogenkontrollorgan CNE vertreten und das DAS zusätzlich Teil der Untersuchungseinheiten der Justizpolizei. Die Anti-Rauschgiftpolizei selbst enthält eine Geheimdienstabteilung. Der sogenannte "Spezialkörper" wurde ausdrücklich für "Missionen der öffentlichen Ordnung" im Rahmen des "Drogenkrieges" gegründet, und seine Tätigkeit ist vor allem unter Menschenrechtsorganisationen umstritten. Eine Intervention der Streitkräfte findet insbesondere in den Koka- und Guerillazonen, etwa Valle de Cauca, Guaviare, Putumayo, statt (III A 3.2.).

In **Perú** nimmt die ehemalige "Ermittlungspolizei" PIP und jetzige "Technische Polizei", der die DINTID angehört, auch Geheimdienstaufgaben wahr. Die erweiterten Zuständigkeiten der verfassungsrechtlich für die nationale Sicherheit verantwortlichen Streitkräfte nach dem US-Abkommen (III C 2.3.3.) werden die ohnehin vorhandenen Spannungen mit der Polizei verstärken, da die Kokazerstörung die Bauern zu Zweckbündnissen mit SL veranlaßt und somit einer wirksamen Aufstandsbekämpfung zuwiderläuft¹³³ (II 2.4.2., III A 3.2.).

In **Bolivien** ist das Kommando der FELCN - jedenfalls bis zur Reorganisation - durch fehlende personelle Kontinuität und eine mangelhafte Führungsstruktur charakterisiert¹³⁴. Die Funktion des aufgrund der Neufassung des Annex I existierenden "Nationalen Gemeinsamen Zentrums zur Koordination des Drogengeheimdienstes" (*Centro Nacional Conjunto de Coordinación de Inteligencia de Narcóticos-CCIN*) bleibt unklar (vgl. III

131 CAJ-SC, 1991a, S.75f.; Aponte, 1990, S.81, 88.

132 *El Tiempo* (Bogotá) 2.10.1991; zur parteipolitischen Übereinstimmung: Pinzon, 1991, S.13f.; Avila de Z., 1991, S.29.

133 Krit. a Soberón, 1991b, S.44; García-Sayán, Interview, Lima, 5.11.1991.

134 Krit. Lanza, 1991, S.5.

D.2.4.4.) Aufgrund der traditionellen Spannungen zwischen Armee und Polizei (II 3.4.2.) sind durch den im Annex III festgelegten Einsatz der Streitkräfte im Drogenkrieg (III D 2.3.3.), so ein Polizeichef, "gegenseitige Anschuldigungen" und "permanente Spannungen" zu erwarten¹³⁵.

Der verstärkte Einsatz der **Streitkräfte** in Perú und Bolivien aufgrund der bilateralen Abkommen mit den USA (III C 2.3.3., D.2.3.3.) erschwert eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Polizei und Streitkräften. Nach der offiziellen Auslegung verbleibt der Polizei eine Art "Recht des ersten Zugriffs", d.h. die Zuständigkeit der Streitkräfte ist subsidiär und wird nur auf polizeiliches Ersuchen bei deren Überlastung begründet¹³⁶. Es darf jedoch bezweifelt werden, ob diese formaljuristische Trennung in den Koka-Kokain-Produktions- und Handelszonen immer befolgt werden kann. Die Weite und mangelnde Infrastruktur dieser Zonen sowie die Mobilität der Kokaproduktion und des Kokainhandels machen, so geben auch die gleichen offiziellen Quellen zu, eine vollständige polizeiliche Kontrolle häufig ebenso unmöglich wie ein abgestimmtes Vorgehen von Polizei und Sicherheitskräften. Zudem sind die Zuständigkeiten in den betreffenden bilateralen Abkommen nicht eindeutig abgegrenzt worden¹³⁷.

Der Einsatz der Streitkräfte birgt weiter die Gefahr einer Antagonisierung der Bauernschaft. Insbesondere in Bolivien haben deshalb die Kommandanten der Streitkräfte mehrmals betont, nur in der Interdiktion gegen Drogenhändler und von chemischem Inhaltsstoffen tätig zu werden, nicht aber in der Kokazerstörung oder um die Bauern zu attackieren¹³⁸. Die Tatsache, daß dies mehrmals und mit Nachdruck wiederholt wurde, zeigt jedoch gerade, daß diese Gefahr nicht von der Hand zu weisen ist.

Die Korruption der Drogenpolizeien (II 1.4.3 c), 2.4.2.a), 3.4.2.a)) und insbesondere die bolivianische Erfahrung mit der Kokainmilitärregierung Garcia Meza machen die Gefahr der Korruption von in der Drogenbekämpfung verwickelten Streitkräften deutlich¹³⁹.

Schließlich stärkt die erweiterte Zuständigkeit und die damit einhergehende militärische Unterstützung die ohnehin herausragende Stellung der Streitkräfte in den betroffenen Gesellschaften. Dies schwächt die zivilen

135 NAD 14/Juni 1991/2: "Bolivia: rivalidad entre la policia y el ejército".

136 González del Rio, Interview, Lima, 18.11.1991; Loyaza, Interview, La Paz, 22.11.1991; Torres, Interview, La Paz, 2.12.1991.

137 Zutreffend Soberón, 1991b, S.44: "man hat die Rolle der Streitkräfte in den Kokazonen nicht definiert". Krit. zu den militärischen Aspekten des US-Perü-Abkommens Youngers/Call, 1991; Aprobeh, 1991, S.2ff. Zur Praxis der 4. Brigade in Medellín Bahamón, 1991, S.28: "... wir werden zu Polizisten".

138 Vgl. etwa Grl. Camponovo, Oberkommandierender der Streitkräfte, in: Presencia, La Paz, 22.11.1991, kritisch Lanza, 1991, S.8; Machicao, 1991, S.403f.

139 Lanza, 1991, S.7 bzgl. Garcia Meza: "... wir können nicht denselben Fehler noch einmal begehen". Bahamón (Ex-Coronel!), 1991, S.15, den Ex-Kommandanten Landázabal zitierend: "...die Betäubungsmittel korrumpieren alles, was sie berühren". A. Soberón, 1991b, S.44; Gamarra, bei II.3.4.2.a).

demokratischen Institutionen gegenüber den Militärs und kann auf lange Sicht zu De-facto-Militärherrschaft hinter einer formaldemokratischen Fassade führen¹⁴⁰.

Fraglich ist, ob diese Gefahren mit einer höheren Effizienz in der Drogenbekämpfung gerechtfertigt werden können (dazu V 5.3.)

Die in Kolumbien und Bolivien existierende **Spezialgerichtsbarkeit** wirft erhebliche rechtstaatliche Probleme auf.

Die Schaffung von fünf eigenständigen Filialen der öffentlichen Ordnung durch das EDJ und die Ernennung ihrer mächtigen Filialdirektoren, die eine totale gerichtliche und administrative Kontrolle des Verfahrens ausüben [vgl. III B 2.5.4.b)], durch den vom Präsidenten designierten "Nationalen Direktor strafrechtlicher Ermittlung"/jetzt Generalstaatsanwalt (Art.249ff Verf.), lassen die Objektivität und Unabhängigkeit der Rechtsprechung der öffentlichen Ordnung bezweifeln. Die beschriebene Struktur löst die klare Trennung zwischen Exekutive und Judikative auf und macht die Filialdirektionen zu von der Exekutive abhängigen und sich aus der ordentlichen Rechtssprechung heraushebenden Superorganen, die eine gefährliche Eigendynamik entwickeln können¹⁴¹.

Das *Ministerio Público* soll aufgrund des gemischten Prozeßsystems durch Kontrolle und Aufsicht die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit garantieren. Im Drogenbereich soll es die polizeilichen Ermittlungen überwachen und bei den besonderen Verfahren, etwa der Koka-Kokainzerstörung anwesend sein. In der Praxis funktioniert diese Kontrolle jedoch unzureichend. Nach einer peruanischen Untersuchung ist

"die Abwesenheit der Vertreter des *Ministerio Público* während der polizeilichen Untersuchung notorisch", (und) "die Mehrzahl der Angeklagten haben den örtlichen Staatsanwalt während der polizeilichen Vernehmung nicht zu Gesicht bekommen"¹⁴².

Nach Auskunft bolivianischer Richter funktioniert die Kontrolle "wegen technischer Mängel und fehlender Professionalisierung nicht" wie im Gesetz vorgesehen¹⁴³. Außerdem werden die Staatsanwälte aus der *Fuerza Especial* rekrutiert, was zur Folge hat, daß eine unabhängige Kontrolle nicht möglich ist. In Kolumbien erschwert die "funktionale" Integration der Staatsanwaltschaft in die Filialdirektion der öffentlichen Ordnung eine unabhängige Kontrolle¹⁴⁴. Ob die neugeschaffene *Fiscalía General de la*

140 Grundsätzlich zur Macht der Streitkräfte *Ambos*, 1991b, S.102f.; zum bolivianischen Fall *Lanza*, 1991, S.7f.; *Machicado*, 1991, S.226.

141 Krit. auch *Aponte*, 1990, S.81, 88; *CAJ-SC*, 1991a, S.75; *Velásquez*, 1991, S.8; *Pinzon G.*, 1991, S.10f., 22; *Avila de Z.*, 1991, S.28, 32.

142 *Mejía*, 1989, S.420.

143 *Paredes/Mercado*, Interview, La Paz, 1.11.1990; kritisch auch *Montaño*, 1990, S.25f. mit Forderung nach stärkerer Kontrolle durch das *MinPubl*.

144 Krit. *Aponte*, 1990, S.83.

Nación mit der notwendigen Unabhängigkeit agieren kann, bleibt abzuwarten (III FN 244).

Die in Kolumbien und Bolivien gebildeten Spezialgerichte stehen vor dem weiteren Problem, daß die dafür abgeordneten Richter nicht besonders ausgebildet werden. Velásquez kritisiert dies als einen "wahren Etikettenschwindel", um jegliche Verantwortung der Justiz aufzuladen¹⁴⁵. Aus rechtsstaatlicher Sicht erscheint die auf das gesamte nationale Territorium ausgedehnte örtliche Zuständigkeit der bolivianischen Spezialrichter problematisch und kaum mit der örtlichen Zuständigkeitsbegründung der Art.28f. CPP vereinbar. Dies bedeutet zum einen, daß es - unabhängig vom Tatort - der FELCN überlassen bleibt, bei welchem Gericht sie die Tat anzeigt. Zum anderen wird damit der Untersuchungsspielraum der Richter im Rahmen der Beweisaufnahme eingeschränkt, da der Tatort zur Augenscheinsnahme zu weit entfernt sein kann. Weiter kann dadurch das Recht auf Verteidigung eingeschränkt werden, wenn die Entfernung zwischen Tat- und Gerichtsort so groß ist, daß es bäuerlichen Angeklagten erschwert wird, an den Gerichtsort zu gelangen und somit Entlastungsbeweise vorzulegen; im übrigen ist es solchen Angeklagten häufig unzumutbar, für längere Zeit ihren Heimatort zu verlassen¹⁴⁶.

Insgesamt ist eine Zuständigkeitsverlagerung auf die Sicherheitskräfte, insbesondere die Polizei, festzustellen. Dies schränkt die Kontrollmöglichkeiten der Judikative ein und kann zu einer Rechtsschutzverkürzung der Angeklagten führen.

2.3.2. Verfahren

a) Allgemeines

Die Verfahrensvorschriften in Kolumbien und Bolivien stehen ganz im Zeichen einer **Verkürzung** und **Beschleunigung** des Verfahrens.

Auf formeller Ebene geht dies, insbesondere im bolivianischen Gesetz 1008 (Art.121ff.), zu Lasten der Klarheit einzelner Normen bzw. der gesetzlichen Systematik und kollidiert damit mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit (schon Kapitel III).

Auf materieller Ebene beinhaltet diese Verkürzung eine Abwertung des gerichtlichen gegenüber dem polizeilichen (Vor)verfahren, da die polizeilichen Untersuchungsergebnisse aufgewertet werden, indem sie - entgegen dem gerichtlichen Charakter der Beweismittel (vgl. nur Art.246ff. alter u. neuer kolumbianischer CPP) - Beweischarakter erhalten¹⁴⁷, und die richterliche Tatsachenüberprüfung eingeschränkt wird. Schon daran wird die inquisitorische Tendenz des abgekürzten Verfahrens deutlich, da die

145 Velásquez, 1989a, S.232; kritisch zur Ausbildung auch US-AID, 1991b, S.11.

146 Baptista, 1989, S.17f.; *Conferencia*, 1988, S.40; *Montaño*, 1990, S.24f.

147 Krit. *Cancino/Monroy/Granados*, 1990, S.159f.

Anklage - wie im Akkusationssystem vorgesehen - nicht von einem unabhängigen gerichtlichen Organ (Staatsanwalt, Ermittlungsrichter) aufgrund dessen Beweiswürdigung, sondern aufgrund der polizeilichen Beweisaufnahme und -bewertung erhoben wird¹⁴⁸. Am weitesten geht dabei das boliv. Gesetz (Art.86), indem das Ermittlungsverfahren ausgeschlossen wird und die Eröffnung der Hauptverhandlung aufgrund des polizeilichen Ermittlungsberichts obligatorisch angeordnet wird (*dictará*, Art. 101). Nach dem kolumbianischen EDJ kann dem vorgelegten Beweismaterial erst in der Hauptverhandlung widersprochen werden (Art.20), die jedoch nicht öffentlich ist (Art.13 par. EDJ i.d.F. d. Art.1 B-VO 390/91)¹⁴⁹.

Diese Verfahrens- und Rechtsschutzverkürzung, die wesentliche Grundzüge eines rechtsstaatlichen Verfahrens ignoriert (insbesondere angemessene Verteidigung und Öffentlichkeitsgrundsatz, vgl. nur Art.29 kolumbianische Verf.), erweckt den Eindruck, daß es dem Gesetzgeber um die schnelle Verurteilung um jeden (rechtsstaatlichen) Preis geht¹⁵⁰. Dieser Eindruck wird durch eine die Gefährlichkeit des Täters (Täterstrafrecht) implizierende Gesetzestechnik bestätigt. Herausragendes Beispiel ist Art.26 EDJ, wonach der Festgenommene nicht als Verdächtiger, sondern als "Rechtsbrecher" (*infractor*) bezeichnet wird (ohne daß seine Schuld gemäß der Unschuldsvermutung bewiesen worden wäre) und seine Aussage von einem (anonymen) Zeugen unterschrieben werden kann, falls er sich weigert sie zu unterschreiben¹⁵¹.

Die Nachverlagerung der kontradiktorischen Beweiswürdigung in das Hauptverfahren erschwert eine angemessene Verteidigung, da sich der Angeklagte und sein Verteidiger de facto einer inquisitionsähnlichen, einseitigen Tatsachenwürdigung gegenübersehen und der Zeitraum der Beschaffung von Entlastungsbeweisen verringert wird¹⁵². Der Art.116 des Gesetzes 1008 etwa beschränkt den Zeitraum für die Hauptverhandlung auf 20 Kalendertage, innerhalb dessen es kaum möglich sein dürfte, entlastende Zeugen aus entfernten ländlichen Gegenden vorzuladen¹⁵³. Angesichts dieser ungleichen beweisrechtlichen Situation zwischen Anklage und Verteidigung darf bezweifelt werden, ob der Richter bei seiner Entscheidungsfindung die den Angeklagten entlastenden Gesichtspunkte, insbesondere be-

148 Krit. *Velásquez*, 1991, S.7; zum Gesetz 1008 *Montaño*, 1990, S.27.

149 Dafür *Pinzon G.*, 1991, S.20; dagegen *Avila de Z.*, 1991, S.31.

150 Zust. *Velásquez*, 1991, S.12; *Aponte*, 1990, S.81; in diesem Sinne auch *Pando*, 1991, S.16, von "Schnelligkeit des Verfahrens und Erleichterung des Erreichens der Hauptverhandlung" sprechend.

151 Krit. *CAJ-SC*, 1991a, S.72.

152 *Aponte*, 1990, S.81; *Avila de Z.*, 1991, S.27; *CAJ-SC*, 1991a, S.72f.; *Pinzon G.*, 1991, S.13. Vgl. auch Art.29 kolumbianische Verf. (rechtsstaatliches Verfahren): der Angeklagte hat das Recht, "Beweise vorzulegen und diejenigen zu bestreiten, die gegen ihn beschafft werden".

153 Zutreff. *Baptista*, 1988, S.22f.

weisrechtlicher Art, ausreichend berücksichtigt; zumal dann, wenn, wie im EDJ, keine Rechtsmittel hinsichtlich der Beweisaufnahmebeschlüsse bestehen¹⁵⁴.

Einen direkten Angriff auf das Recht der Verteidigung stellt die Sanktionsandrohung gegen Rechtsanwälte bei das Verfahren verlängernden Anträgen, die abgewiesen werden, dar (Art.128 Gesetz 1008). Viele Rechtsanwälte werden möglicherweise ihren Mandaten nützende Anträge aus Angst vor Sanktionen unterlassen, obwohl nicht vorherzusehen ist, ob diese Anträge erfolgreich gewesen wären.

Schließlich erschwert die Verfahrensverkürzung grundsätzlich die ausreichende Klärung der Sach- und Rechtsfragen im gerichtlichen Verfahren. Nach Cancino/Monroy/Granadas führt die der Verfahrensbeschleunigung innewohnende Ausschließlichkeit der Fristen dazu, daß "die Strafprozesse ohne Feststellung der Täterschaft enden" und somit die Verkürzung "in der Praxis definitiv eine Quelle der Straflosigkeit (*impunidad*) darstellt"¹⁵⁵.

Die (beweisrechtliche) Aufwertung der Ermittlungstätigkeit der Sicherheitskräfte (insbesondere Polizei) in Verbindung mit der Verfahrensverkürzung bedeutet - angesichts der in der Praxis unvollkommenen Kontrolle des *Ministerio Publico* in der Untersuchungsphase - eine zeitliche und inhaltliche Verkürzung der Kontrolle der polizeilichen Tätigkeit. Erst im Hauptverfahren erfolgt die für die Wahrheitsfindung unentbehrliche kontradiktorische Beweiswürdigung, und dies auch nur mit erheblichen Einschränkungen aufgrund besonderer Verfahrenstechniken (dazu sogleich). Dies ist bedenklich, da die von der Polizei gelieferten Ergebnisse häufig nicht den formaljuristischen Anforderungen entsprechen und bei der Beweiserhebung verbotene Vernehmungsmethoden benutzt werden¹⁵⁶. Nach einer Untersuchung des kolumbianischen Justizministeriums hält der Großteil der Richter eine Isolation der Festgenommenen (dazu 2.3.3.) wegen der "Unregelmäßigkeiten" in den Haftorten für bedenklich und nur empfehlenswert,

"wenn man mit einer äußerst professionalisierten Polizei, die die Menschenrechte respektiert ... rechnen könnte"¹⁵⁷.

Nach der schon zitierten peruanischen Untersuchung beachten die "polizeilichen Vernehmungsprotokolle nicht die wesentlichen Beweisgrundsätze", und zahlreiche Verfahren mußten aus Mangel an Beweisen, einschließlich der Rücknahme von mittels Gewalt oder Nötigung erhalte-

154 Vgl. CAJ-SC, 1991a, S.72f.

155 Cancino/Monroy/Granados, 1990, S.216.

156 Neben den folgenden Quellen basieren diese Angaben auf Interviews und Gesprächen mit Richtern u.a. Juristen, insbesondere Saavedra, Bogota 19.9.1990; Alderete, La Paz, 25.10.1990; Paredes/Mercado, La Paz, 1.11.1990; auch unten 2.3.3.a).

157 *Ministerio de Justicia - Oficina de Investigaciones socio-juridicas y de Prevencion del Delito*, 1990, S.22f.

nen Geständnissen, eingestellt werden¹⁵⁸. Aus richterlicher Sicht stellen diese Defizite das Hauptproblem der Betäubungsmittelverfahren dar:

".. die Vernehmungsprotokolle werden nicht verantwortlich erarbeitet, so daß häufig Unterschriften und unentbehrliche Akten fehlen ... Es ist sehr verbreitet, daß die Gutachten bezüglich der sichergestellten Sachen viele Tage nach der Intervention angefertigt werden, ebenso werden Hauptzeugen nicht in der gebührenden Form verhört ... Und schließlich die Korruption"¹⁵⁹.

Der *Corte Superior* von Cochabamba (Bolivien) kritisierte im März 1976, daß die polizeilichen Untersuchungen

"im allgemeinen unvollständig und widersprüchlich sind und lediglich auf der Information des Angeschuldigten basieren"¹⁶⁰.

Baptista beschreibt sie als

"Erklärung eines Festgenommenen und ein Bericht eines Polizisten ohne Identitätsfeststellung ..., ohne Fingerabdrücke, ohne Zeichen irgendeiner Art von Untersuchung, ohne vorherige Daten, ohne Zeugennamen, d.h. ohne Beweise"¹⁶¹.

Dies bedeutet, daß der Beweiswert der polizeilichen Untersuchungen in der Regel gering ist. Durch die genannten Beschleunigungsvorschriften wird diese Situation verschärft, da die Polizei damit zusätzlich ihren Bericht unter Zeitdruck anfertigen muß. Aus diesen Gründen vertraut ein Großteil der Richterschaft - 95 bis 98% in Peru¹⁶² - nicht den polizeilichen Untersuchungsergebnissen, und zahlreiche Anzeigen der Polizei enden in Einstellungen oder Freisprüchen.

b) Besondere Verfahrenstechniken

Die Stellung des Angeklagten wird durch die Einführung eines praktisch vollkommen **geheimen Verfahrens** mit anonymen Richtern, Zeugen und Ermittlungsbeamten und - daraus resultierend - einer geheimen Beweisaufnahme und -würdigung, dessen Höhepunkt die nichtöffentliche Hauptverhandlung darstellt, geschwächt [III B 2.4.2. b)bb)]. Die darin liegende Einschränkung des Rechts auf Verteidigung, die sich im Einklang mit der inquisitorischen Tendenz des gesamten Verfahrens befindet, läßt sich kaum bestreiten¹⁶³ und wird vom Gesetzgeber hinsichtlich der anonymen Zeugen auch implizit zugestanden, indem die Möglichkeit einer Aufhebung der Anonymität bei Falschaussage geregelt wird (Art.22 EDJ i.d.F. B-VO 99/91). Diese Möglichkeit erscheint jedoch wenig erfolgversprechend, da nicht etwa der Verteidiger die Offenlegung des Zeugen beantragen kann -

158 *Mejía*, 1989, S. 417ff.; zu den verbotenen Vernehmungsmethoden auch 2.3.3.a).

159 *Ebd.*, S.418f.

160 Nach *Baptista*, 1988, S.21.

161 *Ebd.*

162 *Mejía*, 1989, S.411, 418f.

er kennt ihn ja nicht einmal! -, sondern dies dem entsprechenden "Filialdirektor der öffentlichen Ordnung" obliegt, dessen Interesse am Verlust eines Belastungszeugen gering sein dürfte. In der Praxis beruhen zahlreiche Verfahren und Verurteilungen ausschließlich auf Aussagen solcher anonymen Zeugen, deren Wahrheitsgehalt - gerade in den delikatsten Verfahren der öffentlichen Ordnung - bezweifelt werden darf. Die rechtsstaatlichen Bedenken gegen dieses geheime Verfahren werden denn auch von offizieller Seite nicht ausgeräumt, sondern ihre Notwendigkeit mit Effizienzargumenten begründet¹⁶⁴. Angesichts der Schwere und Besonderheit der zu bekämpfenden Kriminalität und dem Schutzbedürfnis der gegen sie vorgehenden Ermittlungs- und Justizorgane bedarf eine abschließende Bewertung in der Tat einer Effizienzbetrachtung, deren Ergebnis mit den rechtsstaatlichen Bedenken abgewogen werden muß (dazu V 3.4.).

In Kolumbien wurde weiter ein differenziertes 'Belohnungssystem' geschaffen [III B 2.4.2.b) bb)]. Die Kritik an solchen Regelungen, die bestimmte Täter - hier des Betäubungsmittelrechts - bevorzugen, ist bekannt¹⁶⁵: Verfassungsrechtlich wird die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gerügt, prozessual die Mißachtung des Legalitätsprinzips (Verfolgungszwang, § 152 II StPO) und kriminalpolitisch der Wahrheitsgehalt der auf diese Weise erlangten Beweise angezweifelt sowie vor dem möglichen Verlust staatlicher (moralischer) Autorität gewarnt. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang die kolumbianische B-VO 2074/90 und ihre Modifikationen, die unter bestimmten Voraussetzungen Strafnachlässe gewähren und die Auslieferung ausschließen. Einige der darin enthaltenen Regelungen geben zu Zweifelsfragen Anlaß. Es bleibt unklar, warum sie nur auf in Freiheit befindliche Täter Anwendung findet (Art.1) - auch der schon in U-Haft sitzende Täter kann sich freiwillig zu einem im Sinne der Norm effektiven Geständnis entschließen. Es ist fraglich, warum bei "illegalem Waffenbesitz" und "Verbrechensverabredung" der Anwendungszeitraum auf 180 Tage nach Inkrafttreten der B-VO ausgedehnt wird (Art.1), hat dies doch zur Folge, wie Cancino/Monroy/Granados bemerken¹⁶⁶, daß diese Taten sechs Monate länger - quasi privilegiert - begangen werden können. Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Verfahrens wird mißachtet, indem das Verfahren geteilt wird, wenn andere als die in Art.1 genannten Taten begangen wurden. Dies impliziert die Möglichkeit

163 Velásquez, 1991, S.6f.; Aponte, 1990, S.81f.; CAJ-SC, 1991a, S.72; Avila de Z., 1991, S.27, 29, 31; Jaramillo, Interview, Medellín, 1.10.1991.

164 Vgl. Pinzon G., 1991, S.8f., 13, 15; Montes, Interview, Bogotá, 21.10.1991.

165 Vgl. insbes. die deutsche Diskussion zur "Kronzeugenregelung", Kühl: Neue Gesetze gegen terroristische Straftaten, NJW 87/737ff. (744: Stellungnahme deutscher Strafrechtslehrer); Ambos, 1989, S.115ff. m.w.N.; Velásquez, 1989a, S.241; Martínez, 1988, S.84; Cancino/Monroy/Granados, 1990, S.163ff.; gegen Art.64 EDJ Avila de Z., 1991, S.30; zu § 31 BtMG Körner, 1990, RZ 1ff.

166 Cancino/Monroy/Granados, 1990, S.220.

einer Mehrfachbestrafung und widerspricht somit der *ratio legis*, nämlich der Ermöglichung von Strafnachlässen¹⁶⁷.

Der Erlass dieser B-VO hat eine nationale kriminalpolitische Diskussion über die 'neue Politik' der Gaviria-Regierung, der es in erster Linie darum ging, den *narcoterrorismo* zu beenden, hervorgerufen. Die politischen Parteien begrüßten die Maßnahme, weil sie, wie der konservative Senator Sierra meinte, neue Friedensmöglichkeiten eröffne und, so der Präsident der UP Dueñas, den pragmatischen Ansatz der neuen Regierung deutlich mache¹⁶⁸. Unabhängige Quellen sehen darin "die Anerkennung der Niederlage der Politik Barcos" und eine "neue Politik" (*La Prensa*), die de facto "das Ende des 'Krieges'" zugunsten von Verhandlungen und einer "politischen Legitimität" (*El Tiempo*) der Rauschgiftändler bedeute¹⁶⁹. Dieser Einschätzung, die ein Nachgeben der Regierung gegenüber der organisierten Kriminalität zum Ausdruck bringt, wurde von Präsident Gaviria in einer persönlichen Stellungnahme widersprochen:

"Man kann alles vermuten, außer daß die Regierung Gespräche mit den kriminellen Organisationen führt oder irgendeine Art von Kontakt hält. Ich glaube im Laufe meiner Wahlkampagne, als gewählter und nun als amtierender Präsident ausreichend deutlich in diesem Punkt gewesen zu sein" (Herv. d. Verf.)¹⁷⁰.

Auch nachdem sich Pablo Escobar am 19.6.91. freiwillig gestellt hatte, wiederholte Gaviria, daß

"wir nicht mit den Rauschgifthändlern verhandeln, den Kampf gegen die Kartelle fortsetzen werden"¹⁷¹.

Ähnlich äußerte sich R. Pardo, heute Verteidigungsminister, auf die Frage nach der Politik der neuen Regierung verglichen mit der Barcos:

"Insoweit besteht Kontinuität ... die letzte B-VO (2047/90, d.Verf.) ... stellt eine Entwicklung gegenüber der alten Rechtslage dar, da sie die vorherigen B-VOen nicht abbedungen hat ... daran wird auch nicht gedacht"¹⁷².

De facto deuten jedoch - außer zahlreichen journalistischen Enthüllungen und Informationen aus informellen Gesprächen - bestimmte politische

167 *Ebd.*, S.221.

168 Vgl. *El Tiempo* (Bogota) v. 7.9.1990 mit Stellungnahmen aller Parteien. A. *El Espectador* (Bogota) v. 7.9.1990, mit jurist. Stellungnahmen, die ebenfalls den weniger repressiven Kurs begrüßen; *El Tiempo* v. 19.9.1990. mit Stellungnahme des Generalstaatsanwaltes A. Gomez M. ebenfalls grds. zustimmend.

169 Sanín, J.: Con la mitad de la pena, *La Prensa* (Bogota) v.11.9.1990; Benedetti, A.: El 'negocio' de la extradición, *El Tiempo* v. 15.9.1990; vgl. auch *Orozco* (zust.), 1990, S.55ff.; *Camacho* G. (zust.), 1991, S.72f. Als einer der heftigsten Gegner dieser Politik hat sich der Ex-Justizminister Parejo erwiesen (z.B. *El Espectador*, Bogotá, 12.12.1991, 15.12.1991 u. 16.1.1992); kritisch auch *Castillo*, 1991, S.295; *Bahamón*, 1991, S.124.

170 *El Espectador* v. 23.9.1990.

171 *El Pais* (Madrid) v. 21.6.1991. Ähnl. für Bolivien *Pando*, in: *Epoca* Nr.31, Okt. 1991, S.51: "... es gab keine Abmachung".

Maßnahmen der Regierung darauf hin, daß mindestens "irgendeine Art von Kontakt" zwischen der Regierung und dem Medellín-Kartell bestanden hat¹⁷³. So wurde etwa Coronel Peláez Carmona, Direktor der DIJIN, wie von den *Extraditables* gefordert, ins Ausland versetzt¹⁷⁴. Schließlich läßt die B-VO selbst zumindest Kompromißbereitschaft der Regierung erkennen, da sie im Hauptkonfliktpunkt - der Auslieferung - eine flexible Handhabung ermöglicht [näher 2.3.3.c), zur neuen Politik schon III B 2.6.]

Die in **Bolivien** erlassene "Verordnung der Reue" [III. D.2.3.2. b)bb)], die in der öffentlichen Meinung positiv bewertet worden ist¹⁷⁵, hat - im Gegensatz zur kolumbianischen Regelung - Strafnachlaß und Nichtauslieferung nur befristet gewährt (vom 26.7. bis 26.11.1991).

Eine abschließende Beurteilung dieser *Good-will*-Maßnahmen hängt von ihrer Wirksamkeit ab (dazu V 3.4.).

2.3.3. Zwangsmaßnahmen

a) Freiheitseinschränkungen und Habeas-Corpus

In allen Ländern wird die vorläufige Festnahme¹⁷⁶ entweder bis zu 18 bzw. 35 Tagen (Kolumbien), 15 Tagen (Perú) oder 48 Stunden (Bolivien) ermöglicht, wobei sie in Kolumbien zwischen 8 und 15 Tagen je nach Anzahl der Festgenommenen und in Bolivien gemäß Art.9 Abs.2 der Verfassung nur in schwerwiegenden Fällen und maximal 24 Stunden mit einer Isolation der Gefangenen verbunden werden kann¹⁷⁷. Dem aus Art.7 Nr.5 AMRK folgenden Anspruch auf "unverzügliche" richterliche Vorführung, d.h. spätestens nach 72 Stunden¹⁷⁸, entspricht ausdrücklich nur Art.97 des Gesetzes 1008, wonach Festgenommene innerhalb von 48 Stunden dem Richter überstellt werden sollen. Diese Frist wird jedoch, so

172 Interview, Bogota, 21.9.1990.

173 Vgl. etwa *El Nuevo Siglo* (Medellin) v. 29.8.1990: "Es wächst das Rumoren über einen Dialog zwischen dem Rauschgifthandel und den Behörden"; oder die Denunziationen von Parejo (z.B. *El Espectador*, Bogotá, 12.12.1991). Zur Geschichte der Dialoge: *Orozco*, 1990, S.34ff.; *Gallon*, 1991b, S.83ff.; *Castillo*, 1991, S.136, 279, 286.

174 *NAD* 8/Dez.1990/4.

175 Vgl. nur den Kommentar in *Presencia*, La Paz, 26.11.1991. Weitergehend *Lanza*, 1991, S.4 mit der Forderung eines ordentlichen Gesetzes zur Nicht-Auslieferung.

176 Zum Ausnahmecharakter der vorläufigen Festnahme gemäß IPBPR und AMRK vgl. *O'Donnell*, 1988, S.141ff.

177 Vgl. Kap. III B 2.4.2. c), C 2.3.2. c), D 2.3.2. c). In Perú ist Isolationshaft nur bzgl. 'Terrorismus' bis zu 10 Tagen möglich gemäß Art.2 des Ges. 25031 v. 2.6.1989, vgl. *Ambos*, 1989, S.60, 67, 175ff.

178 So die Interamerikanische Menschenrechtskommission, der Menschenrechtsausschuß des IPBPR (Art.28) spricht von "wenigen Tagen", vgl. *O'Donnell*, 1988, S.133ff.

wird von richterlicher Seite beklagt, in der Praxis häufig überschritten¹⁷⁹. Hinzu kommt, daß die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme - wenn überhaupt - nur sehr unbestimmt geregelt sind. Art. 95 Gesetz 1008, der als einziger der Normen eine Voraussetzung enthält, spricht vage von "Verdächtigen" und "vermutlich Schuldigen". De facto wird somit aufgrund bloßen Verdachts festgenommen¹⁸⁰.

Wie schon an anderer Stelle nachgewiesen wurde¹⁸¹, ermöglicht die lange Festnahmedauer, insbesondere in Kolumbien und Perú, die Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden, insbesondere Folter, und das "Verschwindenlassen" von Personen¹⁸². Zahlreiche Menschenrechtsorganisationen haben diese Vorschriften deshalb kritisiert. Die kolumbianische Sektion der andinischen Juristenkommission stellt etwa fest:

"... das Interesse, die Ergriffenen festgenommen und isoliert zu halten, ohne Unterstützung eines Rechtsanwaltes und außerhalb jedes gerichtlichen Verfahrens, überschreitet jeden rechtsstaatlichen Rahmen und impliziert ... Straflosigkeit (*impunidad*) bei der Begehung von Folter und Verschwindenlassen von Personen, die zu allgemein geläufigen Praktiken in Kolumbien zählen"¹⁸³.

Um so dringlicher erscheint eine (nachträgliche) richterliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der vorläufigen Festnahme durch das *Habeas-Corpus*-Verfahren¹⁸⁴. Deshalb sieht Art.25 AMRK den *Habeas-Corpus* nicht nur als ein "einfaches und schnelles Rechtsmittel" zum Schutz vor willkürlicher

179 Paredes/Mercado, Interview, La Paz, 1.11.1990; Romero, Interview, La Paz, 2.12.1991.

180 Ähnl. kritisch Montaña, 1990, S.29.

181 2.3.2.a) und u. 2.5.

182 Diese Taktik stammt aus dem "schmutzigen Krieg" während der argentinischen Militärdiktatur und zählt heute zum Aufstandsbekämpfungsspektrum zahlreicher lateinamerikanischer Sicherheitskräfte, insbesondere auch der kolumbianischen und peruanischen (vgl. die in der Bibliografie angegebenen Menschenrechtsberichte von AI und AW). Sowie Waldmann, 1991, S.38, der die zutreffende These vertritt, diese Technik sei dem Kalkül entsprungen, "man könne auf diese Weise den Vorwürfen der Weltöffentlichkeit ausweichen"; dies gelang nicht, wie nicht zuletzt die Entstehung zahlreicher Verschwindenenorganisationen auf nationaler Ebene (ASFADES-Kol., COFADER-Perú, ASOFAMD-Bol.) - und regionaler (*Federación Latinoamericana de Asociaciones de Familiares de Detenidos-Desaparecidos*=FEDEFAM) belegt.

183 CAJ-SC, 1990b, S.101ff. (105); CAJ-SC, 1991a, S.73. Ähnlich kritisiert die US Menschenrechtsorganisation AW: "To authorize incommunicado detention by security personnel for seven working days is ... to invite the infliction of torture in the course of interrogation. Since no judicial authority is responsible for a prisoner's whereabouts during incommunicado detention ... it creates a very dangerous period during which the prisoner can be made to disappear" (AW 1990, S.45); vgl. auch *Ministerio de Justicia - Oficina de Investigaciones socio-juridicas y de Prevencion del Delito*, 1990, S.22f. [schon 2.3.2.a)].

184 Damit soll Schutz vor willkürlichen Verhaftungen auf dem Verwaltungswege, insbesondere durch die Polizei, mittels der Möglichkeit einer richterlichen Rechtmäßigkeitskontrolle - ähnlich der Haftprüfung gemäß §§ 117ff. StPO - gewährt werden; vgl. *Fix-Zamudio*, 1989, S.139ff. m.w.N.; *Garcta-Sayán*, 1988, S.53ff.

Verhaftung vor, sondern er darf gemäß Art.7 Nr.6 "weder eingeschränkt noch abgeschafft werden", wenn er von den nationalen Rechtsordnungen vorgesehen ist (vgl. a. Art.8 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art.2.Nr.3 IPBPR). Da die betreffenden Verfassungen Regelungen dieser Art enthalten (Art. 30 kolumbianische Verf., 295 peruanische Verf., 18 bolivianische Verf.) ist eine normative oder faktische Einschränkung des *Habeas-Corpus* grundsätzlich unzulässig.

Gleichwohl wird in allen drei Ländern der *Habeas-Corpus* entweder normativ oder faktisch eingeschränkt.

In **Kolumbien** wurde der *Habeas-Corpus* durch die B-VO 182/88 vom 27.1.1988 dadurch eingeschränkt, daß er nur noch bei Richtern höherer Instanz (*jueces superiores*) - nicht mehr bei jedem Richter der ersten Instanz gemäß 456 CPP - eingelegt werden konnte, diese jedoch nur in den größeren Städten existieren und während der Gerichtsferien nicht verfügbar sind. Zum anderen wurde die richterliche Entscheidung von der des *Ministerio Publico* zeitlich abhängig gemacht und somit unnötig verzögert¹⁸⁵. Obwohl der CSJ im Rahmen der Verfassungskontrolle gemäß Art.121 alte Verfassung eine Einschränkung des *Habeas-Corpus* durch B-VO 182/88 verneint hat¹⁸⁶, hat die (neue) Regierung die Einschränkung des *Habeas-Corpus* insofern gemildert, als dessen Einlegung auch vor dem "nahesten" Strafrichter zugelassen wurde; die materielle Entscheidung obliegt jedoch dem *Tribunal Superior de Orden Publico*, das seinen Sitz in Bogotá hat (Art.62 B-VO 99/91). Damit verstößt Art.62 EDJ gegen Art.30 der neuen Verfassung, wonach der *Habeas-Corpus* "bei jeglichem Justizorgan" eingelegt und innerhalb von 36 Stunden beschieden sein muß¹⁸⁷. Seine Nichtübernahme durch die *Comision Especial* ist deshalb zu begrüßen [schon III 2.4.2.c)].

In **Perú** wird der *Habeas-Corpus* gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen (Art.71 DL 22095) und hat durch die großzügige Auslegung des Art. 2.20g der Verfassung durch die Rechtsprechung, wonach ein bloßer Verdacht des Rauschgifthandels zur vorläufigen Festnahme ausreicht¹⁸⁸, an Wirksamkeit verloren. Nach einer peruanischen Untersuchung von Eguiguren/Maraví¹⁸⁹ wurde der *Habeas-Corpus* gegen eine vorläufige Festnahme zwischen 1983 und 1990 nur in 9,5% der gerügten Fälle, bei Isolationshaft nur in 4,3% für begründet erklärt. Dies

185 So auch die *dissenting votes* von Mantilla, Saavedra, Martinez im Urteil des CSJ zur Verfassungsmäßigkeit v. 3.3.1988, in: Barco, 1990a, S. 491ff. (496ff.); zust. Velásquez, 1989a, S.242ff.; Ambos, 1989, S.108ff.; Camargo, 1988, S.96ff. (98).

186 Urteil v. 3.3.1988 (*ibd.*), in: Barco, 1990, S.491ff.(494).

187 Die Regierung hat deshalb der *Comision Especial* auch die Abbedingung der "entgegenstehenden Normen" vorgeschlagen (vgl. Pinzon G., 1991, S.2); gegen 62 EDJ auch CAJ-SC, 1991a, S.73f.; Velásquez, 1991a, S.11.

188 Eguiguren, 1990, S.108ff.

189 Eguiguren/Maraví 1991, S. 9ff. (15ff.); Zahlen für den Zeitraum 1983-87 finden sich auch bei Eguiguren, 1990, S.89ff.

sei, so die Untersuchung, damit zu erklären, daß die gerichtliche Überprüfung sich auf die Haftdauer beschränke, ohne formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Freiheitseinschränkung zu prüfen.

In **Bolivien** liegt zwar keine ausdrückliche normative Einschränkung des *Habeas-Corpus* vor, von richterlicher Seite wird jedoch darauf hingewiesen, daß dessen praktische Wirksamkeit gering sei¹⁹⁰.

Diese Einschränkungen des *Habeas-Corpus* lassen sich möglicherweise damit rechtfertigen, daß sich Kolumbien und Perú im Ausnahmezustand befinden - *estado de sitio* gem. 121 kolumbianische Verfassung (III B 2.1., nun *estado de conmoción interior* gemäß Art.213 neue Verf.) bzw. *estado de emergencia* gem. 231 per. Verf. (II 2.1) - und zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung eine Suspendierung (auch) des *Habeas-Corpus* notwendig ist, wobei dies im Fall Perús jedoch nur für einen Teil des Territoriums gilt (vgl. II 2.1). Die alte kolumbianische Verfassung gestattete der Exekutive insoweit die Suspendierung von Gesetzen (und Garantien), die mit dem "Belagerungszustand unvereinbar" sind (Art.121), die neue schließt jedoch ausdrücklich die Suspendierung von Menschenrechten und Grundfreiheiten aus (Art.214 Nr.2). Die peruanische Verfassung ermöglicht - wie bei Terrorismus und Rauschgifthandel - die vorläufige Festnahme bis zu 15 Tagen [Art.231 i.V.m. mit 2.20 g]. Obwohl damit nicht ausdrücklich eine Einschränkung des *Habeas-Corpus* zugelassen wird - im Falle Kolumbiens nun sogar verboten ist¹⁹¹ -, haben diese Regelungen in beiden Ländern zu seiner weitgehenden Einschränkung durch die Rechtsprechung geführt. In Kolumbien hat der CSJ die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der B-VO 182/88 (formal) mit dem Hinweis auf deren *ratio* ('Wiederherstellung der öff. Ordnung') bejaht und materiellrechtlich eine Einschränkung des *Habeas-Corpus* verneint¹⁹². In Perú wird von der überwiegenden Rechtsprechung die sogenannte *tesis negativa* vertreten, wonach die Verhängung des Ausnahmezustandes einen 'gerichtsfreien politischen Hoheitsakt' darstelle, der eine richterliche Kontrolle der Freiheitseinschränkung mittels *Habeas-Corpus* nicht zulasse¹⁹³. Dieser Rechtsprechung liegt die Ansicht zugrunde, daß bei Geltung und Anwendung des *Habeas-Corpus* die 'Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung' behindert werde und deshalb eine materielle Rechtmäßigkeitsprüfung abzulehnen sei.

190 *Paredes/Mercado*, Interview, La Paz, 1.11.1990; *Montaño*, Interview, La Paz, 8.12.1991

191 Art.93 Verf. räumt den internationalen Menschenrechtspakten, die die Suspendierung des *Habeas-Corpus* verbieten (dazu sogleich), Vorrang vor nationalen Gesetzen ein (vgl. *Gallon*, 1991b, S.7).

192 Urteil v. 3.3.1988, in: *Barco*, 1990a, S.491ff.(494).

193 Vgl. *Eguiguren*, 1990, S.113; *AI*, 1991, S.183: "In the emergency zones Habeas-Corpus was not suspended but the court did not generally implement this right ...".

Die fundamentale rechtsstaatliche Schutzfunktion des *Habeas-Corpus* verbietet jedoch seine Einschränkung. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte hat - der Ansicht der Kommission folgend und von der "herausragenden Bedeutung" des *Habeas-Corpus* für den Schutz der fundamentalen Menschenrechte ausgehend - insoweit zutreffend festgestellt, daß

"das *Habeas-Corpus*-Verfahren ... zu den unabdingbaren gerichtlichen Garantien zählt, deren Suspendierung durch Art.27.2 verboten ist ... (und) daß diejenigen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten, die zur Suspendierung (dieser) Verfahren im Ausnahmezustand ermächtigen, als unvereinbar mit ... der Konvention anzusehen sind"¹⁹⁴.

Demnach ist eine umfassende richterliche Haftprüfung mittels *Habeas-Corpus* unabdingbar, um Mißbräuche staatlicher Sicherheitsorgane zu unterbinden oder mindestens zu beschränken, insbesondere während des Ausnahmezustandes. Die dargestellten Einschränkungen des *Habeas-Corpus* verstoßen demnach gegen die genannten Bestimmungen der AMRK.

Für eine umfassende Überprüfung mittels *Habeas-Corpus* spricht im übrigen auch, daß die Mehrzahl der lateinamerikanischen Häftlinge jahrelang vergeblich auf eine rechtskräftige Verurteilung wartet (*presos sin condena*, dazu 2.4.2.), so daß das *Habeas-Corpus*-Verfahren die einzige gerichtliche Kontrolle ihrer Festnahme darstellt.

b) Beschlagnahme

Die geltenden Beschlagnahmeregeln werfen Probleme dogmatischer und rechtstatsächlicher Art auf.

Dogmatisch stellt sich zunächst die Frage nach der Rechtsnatur der betreffenden Vorschriften, da die (entschädigungslose) Einziehung (*confiscación*) als Strafe in Kolumbien und Bolivien verfassungsrechtlich untersagt ist (Art. 34 bzw. 23 neue Verf.). Der kolumbianische CSJ hat im Wege der historischen und teleologischen Auslegung zwei unterschiedliche Arten der Einziehung entwickelt:

"... eine die alle Güter oder einen Teil des Vermögens des Verurteilten umfaßt und die als Einziehung universeller Art (*confiscación a título universal*) oder einfach Einziehung bekannt ist, und eine andere, die sich auf die Gegenstände, Werte und Werkzeuge, die von einer rechtswidrigen Tat herrühren oder mittels derer eine solche ausgeführt wurde, bezieht; diese zweite Form wird manchmal fälschlicher-

194 *Opinion Consultiva* OC-8/87 v. 30.1.1987, §§ 35, 42f., in: OAS 1988a, S.17ff. (26f., 29); bestätigt durch *Opinion Consultiva* OC-9/87 v. 6.10.87, § 41, in: OAS, 1988b, S.13ff. (23f.); dazu auch: *García-Sayán*, 1988, S.53ff.; zust. *Eguiguren*, S.113ff.; auch *O'Donnell*, S.135ff.; *Gallon*, 1991b, S.7; *CAJ-SC*, 1991a, S.73f. Beachte auch das rechtstatsächliche Argument, daß die mit Abstand meisten *Habeas-Corpus* (41,15%) zwischen 1983-90 in Perú wegen vorläufiger Festnahme eingelegt wurden, was dessen praktische Relevanz belegt [*Eguiguren/Maraví*, 1991, S.14f., 868 von insges. 2.019, danach folgen individuelle Freiheit (13,8%), persönliche Unversehrtheit (8%), Isolationshaft (5,4%), Recht auf Vert. (5,1%)]. Zum Anspruch auf ein effizientes Rechtsmittel i.A., *O'Donnell*, 1988, S.191ff.

weise spezielle Einziehung genannt und stellt die Strafe der Beschlagnahme dar"¹⁹⁵.

Verfassungsrechtlich zulässig ist nach dieser Rechtsprechung und der h.L. nur die 'spezielle' oder 'konkrete' Einziehung, während die "Einziehung universeller Art" durch Art.34 kol. und 23 bolivianische Verfassung abgeschafft wurde. Demnach stellt sich die weitere Frage, ob die in Kapitel III dargestellten Beschlagnahmeregeln der zulässigen 'speziellen' Einziehung entsprechen und somit mit Art.34 bzw. 23 vereinbar sind. Eine vergleichende Analyse ergibt, daß sich diese Regelungen immer auf die aus der rechtswidrigen Tat erlangten oder zu ihrer Ausführung gebrauchten beweglichen bzw. unbeweglichen Sachen beziehen, d.h. (polizeiliche) Beschlagnahme und folgende (richterliche) Einziehung unmittelbar an die Tat anknüpfen. Art.53 Abs.2 EDJ verlangt beispielsweise zur "Sicherstellung" mindestens den "summarischen Beweis" der "Verbindung" der Sache zu einer Betäubungsmitteltat. Insoweit handelt es sich um eine verfassungsrechtlich zulässige Nebenstrafe¹⁹⁶.

Da die Beschlagnahme den Eigentumsverlust des Täters oder Dritter zur Folge hat, muß weiter die Vereinbarkeit mit den in allen Verfassungen vorgesehenen Eigentums Garantien (Art.58 kol., 2 Nr.14 per., 7i u. 22 bolivianische Verf.) geprüft werden. In dieser Hinsicht ergeben sich jedoch schon aus dem Wortlaut der betreffenden Verfassungsnormen Einschränkungen des Eigentumsschutzes. Zum einen wird nur rechtmäßig erlangtes Eigentum geschützt, und zum anderen ist die "soziale Funktion" des Eigentums bzw. das "kollektive Interesse" zu beachten. Insbesondere aus letzterem folgt, daß Normen zur Annullierung rechtswidrigen Eigentums bzw. zur Verhinderung einer rechtswidrigen Eigentumsnutzung nicht nur nicht gegen die Verfassung verstoßen, sondern von ihr gefordert werden:

"... die Eigentumsgarantie verleiht ... eine soziale Funktion, die den Eigentümer dazu verpflichtet, das Eigentum in einer Art und Weise zu gebrauchen, die der Gemeinschaft nicht schadet"¹⁹⁷.

Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie liegt demnach dann nicht vor, wenn die 'spezielle' Einziehung sich gegen eine Person richtet, deren Täterschaft oder Teilnahme in einem ordentlichen Verfahren festgestellt wurde (bloßer Verdacht reicht nicht aus!¹⁹⁸). Daraus ergeben sich zwei weitere Probleme. Erstens stellt sich die Frage nach der Behandlung (gutgläubiger) Dritter, deren Eigentum betroffen ist; zweitens ist die Rechtsstaatlichkeit des Einziehungsverfahrens fraglich.

195 CSJ, Urteil 69 v. 3.10.1989 m.w.N., in: *Barco*, 1990a, S.892ff. (903); vgl. *Cancino/Monroy/Granados*, 1990, S.171ff. (179ff.), deskriptiv.

196 H.M., vgl. *ebd.* sowie §§ 74ff. StGB.

197 CSJ, *ebd.*, S.898; zust. *Cancino/Monroy/Granados*, 1990, S.177f.; *Sanguino*, 1986, S.116; im Ergebnis auch *Pinzon G.*, 1991, S.17.

198 So kritisch zur bolivianischen Rechtslage *Montaño*, 1990, S.29.

Bezüglich der Rechte Dritter ist in der kolumbianischen Gesetzgebung eine Tendenz zu deren Schwächung festzustellen. Haben Art.47 ENE und I B-VO 1856/89 dem Dritten noch eine privilegierte Rechtsposition eingeräumt, verkürzte B-VO 2390/89 die Frist zur Geltendmachung von Eigentumsansprüchen auf 5 Tage (Art.4) und ordnete Art. 57 EDJ das Erlöschen dieser Rechte nach einem Jahr sowie ihre Nichteinwendbarkeit bei Gegenständen aus Betäubungsmitteldelikten (53 EDJ) an. Während B-VO 2390/89 für verfassungsmäßig erklärt wurde¹⁹⁹ (FN 205), ist Art.6 B-VO 42/90, der die richterliche Anordnung zur Rückgabe des Eigentums an den Dritten zum Bestandteil des Urteils des Hauptverfahrens machte, z.T. verfassungswidrig, da die betreffenden Worte des Art.6 (*en la sentencia*) die Verwirklichung des Anspruchs des Dritten unnötig verzögern und gegen den Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens verstoßen²⁰⁰. Bei der gegenwärtigen Rechtslage bleiben Bedenken bezüglich der kurzen Fristen sowie der insgesamt restriktiveren Regelungen des EDJ gegenüber der alten Rechtslage.

Demgegenüber ist das peruanische und bolivianische Recht großzügiger. Perú geht grundsätzlich von der Rückgabe aus und gewährt Entschädigungsansprüche; Bolivien gibt Dritten zumindest 30 Tage zur Geltendmachung ihrer Ansprüche Zeit [III C u. D jew. 2.3.2. c)].

Beim Einziehungsverfahren obliegt in allen drei Ländern die endgültige Entscheidung über die vermögensrechtliche Zuordnung dem Richter. Wegen der oben beschriebenen Bindung der Einziehung an die konkrete rechtswidrige Tat hängt diese richterliche Entscheidung mit dem Urteil in der Hauptsache zusammen. Eine davon völlig unabhängige, quasi-administrative Entscheidung des zuständigen Gerichts über das Schicksal der beschlagnahmten Sachen, wie sie von der B-VO 1893/89²⁰¹ vorgeschlagen wurde, ist rechtstaatswidrig:

„... indem die B-VO ein vom gerichtlichen Verfahren unabhängiges administratives Verfahren ... bestimmt, verzerrt sie nicht nur die Figur der Beschlagnahme, sondern macht den Grundsatz des ordentlichen Verfahrens ... hinfällig“²⁰².

Außerdem, so der CSJ weiter, kann "sie zu dem absurden Ergebnis" doppelter, voneinander unabhängiger Strafen führen.

Die Geltendmachung der Eigentumsrechte wird zusätzlich durch die im kolumbianischen und bolivianischen Recht vorgesehene Beweislastumkehr, wonach der Angeklagte (Art.5 B-VO 1856/89) bzw. der Dritte (Art.4 B-VO 2390/89; 6 B-VO 42/90; 104 Ges. 1008) die rechtmäßige Herkunft

199 CSJ Urteil I v. 23.1.1990, in: *Barco*, 1990a, S.1121ff.

200 CSJ Urteil 25 v. 22.2.1990, in: *Barco*, 1990a, S.1169ff.; zust. Rspr. zur den Dritten begünstigenden Rechtslage findet sich in *Regimen Penal*, 1987ff., § 3046-5 u. *Barco*, 1990a, S.908.

201 Vgl. Art.1, 5, 7 in: *Barco*, 1990a, S.959ff.

202 Urteil 78 v. 3.10.89, in: *Barco*, 1990a, S.962ff. (965).

der beschlagnahmten Sachen beweisen muß, erschwert. Darin könnte ein Verstoß gegen die Garantie des rechtsstaatlichen Verfahrens liegen, als dessen wesentlicher Bestandteil die Unschuldsvermutung (*presuncion de inocencia*) gilt (vgl. nur Art.29 kol. Verf.)²⁰³.

Im Falle des Angeklagten ergibt sich jedoch insoweit keine Unvereinbarkeit, da im gegen ihn stattfindenden Prozeß seine Schuld bewiesen werden muß und die Einziehung eine aus der Verurteilung folgende Nebenstrafe darstellt. Art.5 B-VO 1856/89 wurde deshalb auch vom kolumbianischen CSJ mit folgender Argumentation für verfassungsmäßig erklärt:

"... da es eines Strafverfahrens ... bedarf, sollen offensichtlich Beweise gegen den Angeklagten bezüglich irgendeiner der Tathandlungen des Rauschgifthandels bestehen; ... gründet sich die Beschlagnahme, wie es sein sollte, nicht nur auf einen einfachen Verdacht, sondern auf fundierte Gründe beweisrechtlicher Art, kann und soll der Gesetzgeber dem Betroffenen die *Möglichkeit* geben ... die Anschuldigung bezüglich der vermögensmäßigen Verbindung ... zu widerlegen"²⁰⁴ (Herv.d.Verf.).

Demnach sieht die Rechtsprechung in der Möglichkeit des Angeklagten, die rechtmäßige Herkunft des Eigentums zu beweisen, keine (belastende) Beweislastumkehr, sondern die ihn - trotz seiner eventuellen Verwicklung in ein Betäubungsmitteldelikt - begünstigende Möglichkeit, Vermögensrechte geltend zu machen. Ähnlich argumentiert der CSJ bezüglich der Vermögensansprüche Dritter (Art.4-B-VO 2390/89):

"Art.4 tendiert dazu, das Eigentum gutgläubiger Dritter zu garantieren, weshalb er ein spezielles Verfahren innerhalb des Prozesses vorsieht, damit sie die *Gelegenheit* haben, das Eigentum zu beweisen ... der Eigentümer soll sein Recht beweisen. Nach Einschätzung des Gerichts stellt die Vorladung ... eine weitere prozessuale Garantie für denjenigen dar, der glaubt ein Recht an einer Sache zu haben ..."²⁰⁵ (Herv.d.Verf.).

Der CSJ geht dabei davon aus, daß der rechtmäßige Eigentümer von sich aus die entsprechenden Rechte geltend macht:

"Wenn er es nicht tut, liegt ein Indiz dafür vor, daß die (beschlagnahmte) Sache ... mit einer illegalen Tat in Verbindung steht"²⁰⁶.

203 Vgl. Art.11 Nr.1 AEMR, 14 Nr.2 IPBPR, 8 Nr.2 AMRK; sekundär: *O'Donnell*, 1988, S.169ff. Nach der Interamerikanischen Menschenrechtskommission folgt aus der Unschuldsvermutung, daß niemand wegen einer Straftat verurteilt werden kann, "sofern seine Schuld nicht vollkommen bewiesen worden ist" (*Comision Interamericana de DDHH: Diez años de actividades 1971-81, Washington 1982, S.332*, nach: *O'Donnell*, 1988, S.169). Nach dem Menschenrechtsausschuß des IPBPR obliegt "die Beweislast der Anklage, und der Angeklagte genießt das Privileg des Zweifels. Niemand kann als schuldig angesehen werden, wenn nicht mindestens die Anklage von jedem vernünftigen Zweifel frei bewiesen worden ist" (*Comentario General 13, 1984, § 7*, nach: *ebd.*, S. 170).

204 CSJ Urteil 69 v. 3.10.89, *Barco*, 1990a, S.892ff. (909); sekundär: *Cancino/Monroy/Granados*, 1990, S.155ff.; a.A.: *AW*, 1990, S.43f.

205 CSJ Urteil I v. 23.1.1990, *Barco*, 1990a, S.1121ff. (1129).

206 *Ebd.*

Dies stellt keinen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung dar, da erst die Nichtgeltendmachung zu der Vermutung der rechtswidrigen Verwicklung Anlaß gibt und daraufhin der Dritte zum (weiteren) Beteiligten des Verfahrens wird, innerhalb dessen die rechtswidrige Verwendung bzw. Herkunft zu beweisen ist und die Einziehung als Nebenstrafe verhängt werden kann. Entscheidend ist,

"daß es ein (ordnungsgemäßes) Verfahren gibt, während dessen der Dritte Beweise zu seiner Verteidigung behaupten und entsprechende Argumente darlegen kann ...²⁰⁷.

Diese Argumentation überzeugt gerade auch aus praktischen Erwägungen. Eine ineffiziente Staatsorganisation gepaart mit dem beschriebenen (finanziellen) Einfluß des Drogenhandels und besonderer Verschleierungstechniken, insbesondere der Benutzung von "Stroh Männern", erschweren es erheblich, das Nichteigentum und eventuelle kriminelle Aktivitäten der Eigentumsrechte geltend machenden Verfahrensbeteiligten oder Dritter zu beweisen²⁰⁸. Demgegenüber wird es dem Dritten aufgrund seiner Sachnähe in der Regel leichter fallen, sein Eigentum zu beweisen.

Die *Comision Especial* hat jedoch - trotz der genannten Argumente - *explizit* nur die Beweislastumkehr bezüglich Dritter (Art.6 B-VO 42/90), nicht aber bezüglich des Angeklagten (Art.5 B-VO 1856/89) übernommen [vgl. III B 2.4.2.b)bb)]. Dies stellt einen Wertungswiderspruch dar, wenn die geltenden Beschlagnahmeregeln nicht *implizit* eine Beweislastumkehr bezüglich des Angeklagten enthalten. Dafür sprechen im wesentlichen zwei Argumente. Zum einen impliziert die prozessuale Struktur und der Ablauf des Beschlagnahmeverfahrens zumindest die Verantwortlichkeit des Betroffenen, sein Eigentum geltend zu machen. Zum anderen muß in der Verwaltungspraxis in der Regel der Betroffene die sein beschlagnahmtes Gut verwaltende Behörde von der Rechtmäßigkeit seines Eigentums überzeugen. Diese eher rechtstatsächlichen Argumente helfen jedoch nicht über die positivrechtliche Tatsache hinweg, daß die explizite Beweislastumkehr bezüglich des Angeklagten abbedungen, bezüglich Dritter hingegen übernommen wurde, womit jedenfalls ein positivrechtlicher Wertungswiderspruch nicht zu leugnen ist. Er erscheint wie einer der zahlreichen Kompromisse gegenüber den Forderungen des Drogenhandels, wobei die praktischen Auswirkungen noch unklar bleiben.

Rechtstatsächlich gestaltet sich sowohl das Beschlagnahmeverfahren als auch die Verwaltung und endgültige Zweckbestimmung der beschlag-

207 *Ebd.*, S. 1129f.; deshalb wurde die nur ein vom gerichtlichen Verfahren unabhängiges Verwaltungsverfahren vorsehende B-VO 1893/89 für z.T. verfassungswidrig erklärt, CSJ Urteil v. 3.10.89, in: Barco 1990a, S.962ff. (965).

208 Krit. mit praktischen Argumenten *Castillo*, 1991, S.291.

nahmten Sachen schwierig. In einem offiziellen **kolumbianischen** Bericht wurde u.a. auf folgende Probleme hingewiesen²⁰⁹:

- in vielen Fällen wird die Beschlagnahmeakte von Mitgliedern des Heers und der Polizei ausgefüllt, die "offen gesagt wenige Kenntnisse besitzen";
- es finden Doppelbeschlagnahmen statt oder schon zurückgegebene Sachen werden erneut beschlagnahmt;
- von insgesamt 1536 Zuweisungsbeschlüssen zwischen August 89 und 90 wurden nur 188 (15%) umgesetzt;
- weder die Beschlagnahmeakten noch die Zuweisungsbeschlüsse enthalten eine ausreichend genaue Aufschlüsselung bezüglich Menge, Wert etc.²¹⁰;
- die konkrete Vermögensverwaltung wird durch Todesdrohungen, Geld- und Platzmangel erschwert;
- die effiziente Verwendung und endgültige Zweckbestimmung wird durch die Langsamkeit der Justiz und mangelnde Koordination zwischen zuständigen Organen erschwert, beispielsweise geben Polizei und Militär den Richtern in der Regel keine Auskunft über die Gründe der Beschlagnahme.

In einer Anhörung vor dem kolumbianischen Kongreß wurde deshalb von Generalstaatsanwalt Gómez M. festgestellt:

"Die Beschlagnahme war ein totaler Mißerfolg ... der Staat war weder gerichtlich noch verwaltungsmäßig noch technisch vorbereitet ...".

Werde die gegenwärtige Politik nicht geändert, müßten möglicherweise

"innerhalb von zwei Jahren alle diese Güter mit enormen Entschädigungen, die alle Kolumbianer zu zahlen haben, zurückgegeben werden"²¹¹.

Das Problem nimmt zum Teil absurde Formen an, wie folgendes Eingeständnis eines verantwortlichen Beamten zeigt:

"Was soll der Staat machen, wenn er sich um die Farm eines bekannten Rauschgifthändlers kümmert und die Produktion weiterbetreibt, während er darauf wartet, daß sie an ihn zurückgegeben wird? Was macht er, wenn er sich nicht darum kümmert und eine Giraffe stirbt? Soll er sie bezahlen...?"²¹²

Zusammenfassend kann von einem "echten Chaos" gesprochen werden. Nach einem Jahr Einziehungspolitik (August 1989-90) wußte das zuständige DNE weder, bei welchen Gerichten solche Verfahren anhängig sind, noch, in welcher Phase sich die jeweiligen Verfahren befinden. Eine neue Organisation der Beschlagnahme mußte demnach "bei Null anfangen"²¹³.

209 Vgl. *El Tiempo* (Bogota) v. 19.8.1990: "Bienes de la mafia: 365 días de caos ..." (aufgr. 'Dossier' des DNE) u. v. 28.8.1990 (Gegendarstell. des damaligen DNE Direktors R.E. Arbeláez); *Cancino/Monroy/Granados*, 1990, S.192ff. aufgr. Bericht des Justizministeriums; *García*, 1991, S.25.

210 Polizeiliche und militärische Berichte sprechen in besagtem Zeitraum von ca. 1000 Vermögensgegenständen: 26 Gebäude, 400 Bauernhöfe, 12 Hotels, 503 Parkplätze, 23 Flughäfen, 470 Flugzeuge, mindestens 600 Fahrzeuge, 125 Kaffeehäuser und Diskotheken.

211 In: *El Espectador* (Bogota) v. 12.9.1990.

212 Offiz. Quelle nach *El Tiempo* v. 19.8.1990.

213 *Ebd.*

Die "chaotische Situation" ermöglicht Willkür und Korruption. Die staatlichen Behörden verlangen besondere "Verwaltungsgebühren", bestimmte Wertgegenstände verschwinden, und Abgeordnete sollen sich ungerechtfertigt bereichert haben. Viele solcher Fälle sind - nach Auskunft von Generalstaatsanwalt Gómez in der genannten Anhörung - bewiesen worden, weshalb sich die Frage stelle, "ob es dem Land guttut, all diese Strolcherei straflos zu lassen"²¹⁴.

Das *Tribunal Superior de Orden Público* hat zahlreiche erstinstanzliche Rückgabeentscheidungen der *juces de orden publico* aufgehoben, die betreffenden Güter erneut staatlicher Kontrolle unterstellt und damit implizit 'Unregelmäßigkeiten' zugegeben²¹⁵.

Mit dem Regierungswechsel Barco-Gaviria (II 1.) hat die Beschlagnahme - nicht zuletzt aufgrund der geschilderten Probleme - abgenommen, und es wird seitdem versucht, den noch immer hohen Anteil beschlagnahmter Güter für soziale Zwecke oder wirtschaftlich zu nutzen²¹⁶.

Ähnlich ist die Situation in Perú und Bolivien.

In **Perú** wurde, so eine Untersuchungskommission der Abgeordnetenkammer, im Rahmen des Beschlagnahmeverfahrens eine "Serie von Delikten begangen", und die "Güterverwaltung erwies sich als Quelle der Korruption", insbesondere für die Polizei, aber auch für die Justiz und die Streitkräfte, "die allesamt beschlagnahmte Güter weiterverkauften"²¹⁷.

Ebenso "verschwinden" in **Bolivien** zahlreiche beschlagnahmte Güter²¹⁸. Maldonado stellt fest:

"Kein Richter, Staatsanwalt etc. weiß etwas über diese sichergestellten Güter, die sich gewöhnlich in Kisten oder Lagern befinden, wo die unteren Beamten Fortbewegungsmittel und andere Geräte demontieren, bis sie nutzlos und ohne jeden Wert sind"²¹⁹.

c) Auslieferung

Schon aus Kapitel III geht hervor, daß die Auslieferung in Kolumbien von einer größeren rechtlichen und politischen Bedeutung als in Perú und Bolivien ist. Während in diesen Ländern im Untersuchungszeitraum nur

214 *El Espectador* (Bogotá) v. 12.9.1990; auch *Moreno*, 1988, S.38, wo deshalb die Zuständigkeit des nationalen Rechnungshofs (*Contraloría General de la República*) gefordert wird.

215 *El Espectador* (Bogotá) v. 16.10.1991. Zur neu eingeführten *Tutela* (Verfassungsbeschwerde) gemäß Art.86 Verfassung (sowie VO 2591/91, 306/92) und der Rückgabe beschlagnahmter Güter, vgl. *El Espectador*, 7.3.1992-13A.

216 *Hernández*, Interview, Bogotá 24.9.1991.

217 *Castro*, Interview, Lima, 13.11.1991; auch kritisch *Lamas*, 1989, S.125.

218 Vgl. nur *Presencia*, La Paz. 25.10.1991(?): "Escándalo sobre desaparición de bienes incautados al narcotráfico" (Herv.d.Verf.); ebenso die unter 2.5.2. geschilderten Fälle.

219 In: *Moreno*, 1988, S. 38.

eine Auslieferung eines wichtigen Straftäters stattgefunden hat²²⁰, hat das Medellín-Kartell mit den schon erwähnten *Extraditables*, den "Auslieferbaren" (II 1.4.1.), sogar eine paramilitärische Organisation zur Verhinderung von Auslieferungen an die USA gegründet.

In der Auslieferungspolitik der kolumbianischen Regierung zeigt sich exemplarisch die in Presse und Literatur vielfach kritisierte Inkohärenz und Wechselhaftigkeit der gesamten Drogenpolitik. Anfang der 80er Jahre sprach sich die Regierung "letztendlich aus christlichen Gründen" (Präsident Betancur) gegen die Auslieferung aus²²¹. Die Ermordung des Justizministers Lara Bonilla im April 1984 läutete eine Wende ein, die Betancur noch bei der Beerdigung seines Justizministers mit folgenden pathetischen Worten ankündigte:

"... wir sind an den Punkt des Nachdenkens über die Bedeutung von Worten wie Vaterland, Nation und Bürger gelangt. Diese Konzepte werden von denen mit Füßen getreten, die ein Reich ohne Grenzen mit einer schwarzen Fahne und der Unwürdigkeit und dem Tod als einzige Ziele geschaffen haben. Hört her, Feinde der gesamten Menschheit. Kolumbien wird die Kriminellen ... übergeben, damit sie beispielhaft bestraft werden - in dieser weltweiten Operation gegen einen ... weltweiten Angriff"²²².

In den nächsten zwei Jahren (1984-86) wurden zwar ca. 12 Rauschgift-händler ausgeliefert, die Regierung orientierte sich jedoch in einzelnen Fällen eher an der politischen 'Großwetterlage' als an juristischen Kriterien. Das zeigt sich etwa daran, daß innerhalb von 2 Monaten einmal eine Auslieferung wegen unzureichender Beweislage abgelehnt, ein anderes Mal bewilligt wurde, da

"die Beweise dem zuständigen (ausländischen) Richter vorgelegt werden müssen, da es der Regierung nicht zukommt darüber zu entscheiden"²²³.

Nachdem der CSJ - eingeschüchtert durch das Massaker im Justizpalast von 1985 und zahlreiche direkte Drohungen [II 1.4.3.e)] - der Auslieferung die innerstaatliche Rechtsgrundlage entzogen hatte, indem er die dem Auslieferungsabkommen mit den USA von 1979 innerstaatliche Geltung verschaffenden Gesetze 27 und 68 für verfassungswidrig erklärte [III B 2.4.2.e)], reagierte die Exekutive erst drei Jahre später nach der erneuten Ermordung eines hohen politischen Funktionärs, des liberalen Präsidentschaftskandidaten Galan (II 1.4.1.). Am 18.8.1989 - am Tag nach der

220 Boliviens Ex-Innenminister Arce Gomez wurde im Dezember 1989 in einer 'Nacht und Nebel-Aktion', die in Kolumbien kaum ungesühnt geblieben wäre, an die USA ausgeliefert (NAD 9/Januar 1991/4; R. Matyas, Interview, La Paz, 23.10.1990).

221 Vgl. Saavedra/Pérez, 1990, S.14ff.; Kavass, 1990, S.151ff. (157ff.); Universidad de los Andes, 1990, S.89ff.; Ambos, 1991c.

222 Zit. nach Saavedra/Pérez, 1990, S.18f.

223 Beschluß der Regierung v.26.8.1985, zit. nach *ebd.* S.27. In Deutschland ist eine Prüfung des hinreichenden Tatverdachts nach § 10(2) IRG grundsätzlich ausgeschlossen außer bei einem mißbräuchlichen Ersuchen oder rechtsstaatswidrigen Verfahren im ersuchenden Staat [BGHSt 32/314 (319ff.)].

Ermordung - wurde die administrative Auslieferung (B-VO 1860/89) mit folgender Begründung eingeführt:

"Da der Rauschgifthandel eine kriminelle Aktivität internationaler Ausführung und Wirkungen darstellt ... benötigt man zu seiner Bekämpfung die gemeinsame Aktion ... mittels der Auslieferung"²²⁴.

Die Kompromißlosigkeit der Regierung wurde jedoch mit zunehmender Aktivität der *Extraditables* (II 1.4.1.) geschwächt und endete schließlich in dem konkludenten Friedensangebot der B-VO 2047/90 - freiwillige Übergabe gegen Nicht-Auslieferung -, das eine breite Unterstützung gefunden hat [2.3.2. b)bb)] und in ähnlicher Form - als viermonatige Suspendierung der Auslieferung - in Bolivien eingeführt wurde (III D 2.3.2.c)]. Kriminalpolitisch ging es beiden Regierungen um Befriedung: im Falle Kolumbiens um ein Ende der terroristischen Anschläge, im Falle Boliviens um die Verhinderung einer gewalttätigen Eskalation des Konflikts mit dem Drogenhandel, wie sie in Kolumbien stattgefunden hat ("Kolumbianisierung")²²⁵.

Trotz der Emotionalisierung und Politisierung des Themas, das eine sachorientierte und wertungsfreie Debatte erschwert, soll versucht werden, auf die wesentlichen juristischen und rechtspolitischen Argumente einzugehen.

Im Kern geht es um die Frage, ob die Auslieferung von eigenen Staatsangehörigen nicht eine Verletzung der völkerrechtlichen Schutzpflicht des Staates darstellt, zumal dann, wenn, wie die Kritiker argumentieren, kolumbianische Staatsangehörige in den USA rechtlich - wegen der Verschiedenheit der Rechtssysteme - und faktisch - wegen Diskriminierung und Willkür von US-Behörden - schlechter als in Kolumbien behandelt werden. Schließlich habe jeder Kolumbianer das Recht, im eigenen Land von kolumbianischen Gerichten abgeurteilt zu werden, und die Auslieferung stelle eine Verletzung der nationalen Souveränität und kolumbianischen Traditionen dar²²⁶. Symptomatisch ist in diesem Zusammenhang die öffentliche Distanzierung des ehemaligen Gesundheitsministers Navarro Wolf (M19) von drei Auslieferungen, die vom Kabinett - einschließlich Navarro - im September 1990 gebilligt wurden:

"Die Auslieferung von Kolumbianern ist gegen mein Gewissen und meine politischen Überzeugungen ... ich unterzeichne den Beschluß (bezüglich der Ausliefe-

224 Begr. der B-VO 1860/89, in: *Barco*, 1990a, S. 935.

225 *Hernández*, Interview, Bogotá, 24.9.1991; *Pando*, Interview, La Paz, 6.12.1991; auch in *Epoca* Nr.31 (La Paz), Oktober 1991, S.50.

226 *Velásquez*, Interview, Medellín 10.9.1990; vgl. auch *CAJ*, 1990, S. 239; *APEP*, 1990, S.202ff.; *Universidad de los Andes*, 1990, S.89ff.; auch *Kaplan*, 1990, S. 322ff. (325); *Bustos*, 1990, S.65f. Die fundierteste Untersuchung stammt vom Anwalt des Medellín-Kartells *Uribe*, 1990.

rungen) aus verwaltungstechnischen Gründen, wobei ich öffentlich meinen Dissens mit der Auslieferung in diesem Fall und in allen anderen Fällen ausdrücke"²²⁷.

Der CSJ hat diese als eher "sentimental und effekthascherisch denn juristisch begründet(en)" Argumente in ständiger Rechtsprechung mit Praktikabilitäts- und Effektivitätsargumenten verworfen:

"... die Auslieferung entsteht als juristischer Akt internationaler Solidarität ... sie stellt einen Imperativ dar, ohne den die Kriminalitätsbekämpfung unmöglich ist ... das Verbrechen und der Verbrecher haben kein Vaterland, und es besteht ein weltweites gemeinsames Interesse, daß gegen sie ermittelt wird und sie bestraft werden"²²⁸.

Obwohl eine Schutzpflicht des Staates als Teil staatlicher Souveränität anerkannt wird, wird einschränkend hinzugefügt, daß

"diese Schutzpflicht nicht zu einem Verfolgungshindernis werden kann ... Es handelt sich nicht um einen Souveränitätsverzicht, sondern um die Notwendigkeit der Gerechtigkeit, damit derjenige, der die Rechtsnormen eines ausländischen Staates mißachtet hat, dafür vor den Richtern des Ortes zur Verantwortung gezogen wird, wo er die Tat begangen hat ..."²²⁹

In einem jüngeren Urteil wird festgestellt:

"Die Auslieferung stellt weder einen Souveränitätsverzicht des Staates noch ein Abweichen von seiner Strafgewalt und -pflicht dar ..., sondern ist der Ausdruck internationaler Solidarität ... und die rechtliche Anerkennung der Souveränität des ersuchenden Staates, die Taten, die in seinem Territorium begangen wurden, zu untersuchen und zu entscheiden"²³⁰.

Diese eher am - je nach weltanschaulicher Position - positiven oder negativen Ziel der Maßnahme als an der Maßnahme selbst orientierten Ausführungen verdeutlichen zwar den rechtspolitischen Zweck der Auslieferung, beseitigen die **rechtlichen** Bedenken jedoch nicht vollständig.

Die Rechtsquellen der Auslieferung sind grundsätzlich innerstaatliche Vorschriften, zwischenstaatliche Übereinkommen und die völkerrechtlichen Regeln der Spezialität und Gegenseitigkeit²³¹. Demnach verbietet das Völkerrecht - bei Beachtung von Spezialitäts- und Gegenseitigkeitsgrundsatz (FN 231) - eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger grundsätzlich

227 Zit. nach *El Tiempo* (Bogota) v. 7.9.1990.

228 Urteil im Fall Hernan Botero Moreno v. 2.10.1984, zit. nach: *Saavedra/Pérez*, 1990, S.19ff.

229 *Ebd.*

230 Urteil 68 v.3.10.89 zur Verfassungsmäßigkeit der B-VO 1860/89, in: *Barco* 1990, S.938ff.(942).

231 Vgl. *Linke*, 1983, S.18ff. Nach dem *Spezialitätsgrundsatz* sind Strafverfolgung und -vollstreckung im ersuchenden Staate nur in den Grenzen von Auslieferungsbegehren und -bewilligung zulässig, nach dem *Gegenseitigkeitsgrundsatz* muß gewährleistet sein, daß der ersuchende Staat ebenfalls ausliefern würde (vgl. näher *ebd.*, S.22f.).

nicht. Davon zu trennen ist die (entscheidende) Frage nach der innerstaatlichen Rechtslage. Im einzelnen ist zu prüfen, ob das innerstaatliche Recht eine besondere Ermächtigungsgrundlage verlangt, und wenn ja, ob eine solche vorliegt und/oder ob verfassungsrechtliche Gründe gegen die Auslieferung sprechen, insbesondere aufgrund eines ausdrücklichen Verbots der Auslieferung eigener Staatsangehöriger.

Wie schon ausgeführt ([III B 2.4.2.e), C 2.3.2.c), D 2.3.2.c]), unterwirft das innerstaatliche Recht Kolumbiens, Perús und Boliviens die Auslieferung eigener Staatsangehöriger grundsätzlich einem bilateralen Vertrag und den genannten völkerrechtlichen Prinzipien.

In **Kolumbien** war die Rechtslage - bis zur neuen Verfassung - jedoch etwas komplizierter.

Nach der h.M. bedeutet der Verweis des Art.17(2) des kolumbianischen CP auf einen "öffentlichen Vertrag", daß eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger - trotz des Verbotes des Art.17(3) CP - möglich ist, wenn ein entsprechendes bilaterales Auslieferungsabkommen existiert, da nach ständiger Rechtsprechung des CSJ ein solches dem innerstaatlichen Recht vorgeht²³². Folgt man dieser Ansicht, waren Auslieferungen an die USA jedenfalls bis zur Verfassungswidrigkeit der dem Auslieferungsabkommen von 1979 innerstaatliche Geltung verschaffenden Gesetze 27 und 68 (Dezember 1986) rechtmäßig²³³. Die Rechtslage seit diesem Zeitpunkt bis zum Erlaß der B-VO 1860/89 (August 1989) und nach deren Erlaß bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung (Juli 1991) ist unklar.

Die Verfassungswidrigkeit der Transformationsgesetze berührt nicht die völkerrechtliche Wirksamkeit des Auslieferungsabkommens, sondern macht es nur als innerstaatliche Rechtsgrundlage unwirksam, d.h. die USA behielten ihren völkerrechtlichen Auslieferungsanspruch²³⁴. Dafür spricht im übrigen auch, daß der CSJ lediglich Formfehler bei der Ausfertigung der Transformationsgesetze gerügt hat, jedoch materielle Mängel - also das eigentliche Abkommen - nicht beanstandet hat ([III B 2.4.2.e]). Fraglich ist indessen, ob die B-VO 1860/89 den Vertrag vollständig als neue inner-

232 Urteil 68 des CSJ v. 3.10.89 zur Verfassungsmäßigkeit der B-VO 1860/89 m.w.N., in: *Barco*, 1990a, S.938ff. (944f.); Urteil v. 27.2.1987 (V.E. Mera M.), in: *Gaceta Judicial* 2428/S.105ff. (109); vgl. *Zárate*, 1985, S.35ff., 79ff.

233 A.A. *Uribe*, 1990, S.19ff., der auch Auslieferungen vor der Unwirksamkeitserklärung der Gesetze 27 und 68 im Wege einer Art Rückwirkung der Verfassungswidrigkeit für unzulässig hält.

234 Vgl. nur 46 *WÜK* (Sa II, Nr.320): "I. Ein Staat kann sich nicht darauf berufen, daß seine Zustimmung durch einen Vertrag gebunden zu sein, unter Verletzung einer Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts über die Zuständigkeit zum Abschluß von Verträgen ausgedrückt wurde und daher ungültig sei, sofern nicht die Verletzung offenkundig war und eine innerstaatliche Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung betraf". Zutreffend *Kavass*, 1990, S.162ff.; im Ergebnis auch *Uribe*, 1990, S.9ff. (16), wenn er gegen ein Wiederaufleben der Verträge von 1888 und 1940 argumentiert, da der Wille der Regierungen der USA und Kolumbiens, diese Verträge aufzuheben, nicht durch eine innerstaatliche Gerichtsentscheidung beseitigt werden kann (außerdem ausdrücklich S.145, 147f.).

staatliche Rechtsgrundlage ersetzen konnte. Der CSJ bejaht dies und argumentiert, daß die Auslieferung (damals noch!) nicht in die Verfassung Eingang gefunden habe und dem Gesetzgeber deshalb ein Ermessensspielraum zustehe, der nur durch unabdingbare rechtstaatliche Prinzipien begrenzt sei²³⁵. Diese Ansicht ist vertretbar, da die ordentlichen Gesetze grundsätzlich gleichrangig sind, führt aber zu dem eigenartigen Ergebnis, daß eine im Rahmen des Belagerungszustandes erlassene Exekutivverordnung mit "Gesetzeskraft" (III 2.1.) - hier 1860/89 - einem völkerrechtlichen Vertrag und dessen ordentlichem Transformationsgesetz gleichgestellt wird, obwohl nach der hier vertretenen Auslegung die Auslieferung eigener Staatsangehöriger einen "öffentlichen Vertrag" voraussetzt. Überzeugender ist deshalb die Ansicht, daß die B-VO 1860/89 ohne das völkerrechtlich wirksame Auslieferungsabkommen zwischen den USA und Kolumbien eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht wirksam anordnen kann²³⁶. Dies übersieht der CSJ, indem er formal auf die Gleichrangigkeit von CP und anderen Vorschriften hinweist, ohne - an dieser Stelle - den materiellen Regelungsinhalt des Art.17 CP zu beachten. Schwächt man das materiellrechtliche Erfordernis des Art.17 CP jedoch im Sinne der CSJ ab, wird das Instrument der Auslieferung zum politischen Druckmittel, das ohne Rücksicht auf juristische Maßstäbe eingesetzt werden kann. Diese Tendenz wird bzw. wurde in Kolumbien zusätzlich durch das leicht mißbrauchbare verfassungsrechtliche Notstandsrechts des *estado de sitio* - jetzt *estado de conmocion interior* - verstärkt (III B.2.1.).

Das ausdrückliche Verbot der Auslieferung von Kolumbianern in Art.35 der neuen Verfassung hat den Art.17(3) CP faktisch in Verfassungsrang erhoben und obige Auslegung dahingehend erweitert, daß nun nicht einmal mehr ein "öffentlicher Vertrag" - geschweige denn eine B-VO - eine gültige Ermächtigungsgrundlage darstellen kann. Auch die "Wiener Konvention" [III A 1.1.d)] ändert daran nichts, da sie, sofern ins innerstaatliche Recht übernommen, nur Gesetzes-, nicht aber Verfassungsrang besitzt (e Art.150 Nr.16 Verf.). Damit wurde der Rechtsunsicherheit und daraus folgenden Politisierung zwar endgültig ein Ende bereitet, die unabdingbare kriminalpolitische Voraussetzung der Nicht-Auslieferung - effektive Strafverfolgung und -vollstreckung durch die kolumbianischen Behörden - ist jedoch nicht erfüllt. Das Verbot ist die Folge der auch von US-Befürwortern erkannten²³⁷ mangelnden Popularität der Auslieferung, die darauf zurückzu-

235 *Barco*, 1990a, S.942. Dem entspricht B-VO 1860/89 jedenfalls formal durch Art.8 [III 2.4.2. e)], wobei die materielle Durchsetzung dieser Forderungen von den kolumbianischen Behörden zu kontrollieren ist.

236 So im Ergebnis auch *Uribe*, 1990, S.23ff. (gegen eine Auslieferung ohne öffentlichen Vertrag in Auslegung des Art.17 CP), 139ff. (Völkerrechtswidrigkeit der B-VO 1860 wegen Verstoß gegen Auslieferungsvertrag von 1979), 153ff. (Verletzung der Art.11, 121, 61 der alten Verfassung) und 174ff. (Verstoß gegen die allgemeinen Prinzipien des Auslieferungsrechts).

237 Vgl. etwa die Stellungnahme des *US-House of Representatives, Select Committee on Narcotics Abuse and Control: Report on the Latinamerica study missions con-*

führen ist, daß sich die kolumbianische Auslieferungspolitik wegen der durch den 'Drogenkrieg' hervorgerufenen Gewalteskalation in eine Sackgasse manövriert hat, die sich plastisch auf die Dichotomie 'Auslieferung = Terror' - 'Nicht-Auslieferung = Frieden' reduzieren läßt:

"If extradition is not permitted, the drug traffickers will never be convicted ... if extradition is permitted Colombian lives will *continue to suffer* the consequences. Colombia does not want to become a safety haven for drug criminals, but at the same time it does not wish to endanger the lives of its citizens"²³⁸ (Herv.d.Verf.).

Die **bolivianische** Rechtslage hat die interessante Frage aufgeworfen, ob die Drogenhändler, die sich innerhalb der Frist der "Verordnung der Reue" freiwillig gestellt haben, nicht nach Ablauf dieser Frist an die USA ausgeliefert werden können. Die Verordnung bestimmt zwar, daß das Außenministerium in solch einem Fall "keinerlei Auslieferungsverfahren einleiten wird" (Art.5), doch im Unterschied zu Kolumbien, daß die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nun verfassungsrechtlich verboten hat, gewährt Bolivien grundsätzlich die Auslieferung aufgrund des bilateralen Abkommens mit den USA und der "Wiener Konvention" [vgl. III D 2.3.2.c)]. Die Verordnung stellt eine Ausnahme zu diesem Grundsatz insoweit dar, als sie den betreffenden (sieben) Drogenhändlern eine innerstaatliche Garantie der Nichtauslieferung bietet, sofern sie die Voraussetzung der Verordnung erfüllen. Dementsprechend vertritt die bolivianische Regierung die Ansicht, daß

"alle Drogenhändler, die sich der Verordnung der Reue unterworfen haben, unter keinem Vorwand an die USA ausgeliefert werden. Nachdem die bolivianische Justiz eine Gefängnisstrafe von 10 oder 20 Jahren angeordnet hat, werden die Drogenhändler frei sein, und eine Auslieferung wird nicht möglich sein"²³⁹.

Demgegenüber haben die USA durch ihren Botschafter mehrmals die Ansicht vertreten, daß die Verordnung keinen Bolivianer vom Risiko einer zukünftigen Auslieferung an die USA befreit²⁴⁰.

Zur Klärung dieser Frage ist zwischen innerstaatlichem und Völkerrecht zu unterscheiden. **Innerstaatlich** steht es dem ersuchten Staat frei, die Auslieferung zu suspendieren (Bolivien) oder gar verfassungsrechtlich zu verbieten (Kolumbien). Stellen die USA in diesem Fall ein Auslieferungersu-

cerning international narcotics problems, August 1985, (zit. aus dem Spanischen nach *Kavass*, 1990, S.170f.): "Angesichts der politischen Unpopularität der Auslieferung in Kolumbien ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Auslieferung zur Speerspitze wird, um die Betäubungsmittel zu bekämpfen. Für die kolumbianische Regierung ist es klar vorzugswürdig, daß man mit Hilfe der USA ein Programm entwickelt, um die Drogenhändler vor kolumbianischen Gerichten zu verurteilen". Oder *Sherman*, 1991, S.174ff. (177): "... in light of the long tradition of prohibiting the extradition of nationals - it is easy to see why Colombians were up in arms regarding ... extradition" (ähnl. *Kaplan*, 1990, S.327f).

238 *Kaplan*, 1990, S.328.

239 Innenminister Saavedra, in: *La Razón*, La Paz, 25.9.1991; ebenso *Pando*, Interview, La Paz, 6.12.1991.

chen, ist der betreffende Drogenhändler durch die innerstaatliche Rechtslage geschützt, sofern, so die offizielle Position und der Verfassungsrechtler Miguel²⁴¹, er nach bolivianischem Drogenrecht verurteilt wurde und eine Haftstrafe abgebußt hat bzw. abbußen wird. Eine nochmalige Verurteilung wegen desselben Delikts in den USA könnte gegen das Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) verstoßen²⁴². Dasselbe Delikt wäre hier "Drogenhandel" aufgrund des Gesetzes 1008 und der "Wiener Konvention"; es wird nicht dadurch zu einem anderen Delikt, daß es an verschiedenen Orten (Bolivien bzw. USA) und zu verschiedenen Zeitpunkten begangen wurde, da der internationale Charakter des Delikts eine grenzüberschreitende Begehung und seine mehrstufige Struktur (von Anbau bis zum Verkauf an Endkonsumenten) mehrere zusammenhängende Tathandlungen implizieren²⁴³. Es ist allerdings fraglich, ob der *Ne-bis-in-idem*-Grundsatz auf völkerrechtlicher Ebene Geltung beanspruchen kann. Die h.M. lehnt dies ab²⁴⁴. Etwas anderes könnte sich nur ergeben, wenn das innerstaatliche (bolivianische) Recht dem Grundsatz eine erweiterte Bedeutung zuspricht. Dies ist nicht der Fall. Demnach steht Völkerrecht einer Auslieferung an die USA nicht entgegen, und eine Nicht-Auslieferung kann allenfalls mit dem Vorrang des innerstaatlichen Rechts begründet werden. Im Gegensatz zum kolumbianischen Fall, wo ein eindeutiges verfassungsrechtliches Verbot besteht, das schon aufgrund der (innerstaatlichen) Normenhierarchie eventuelle völkerrechtliche Auslieferungsansprüche verdrängt, besteht in Bolivien das Problem, daß das innerstaatliche Verbot sich in einer Verordnung erschöpft, die zudem nur befristet gegolten hat. Es ist zweifelhaft, ob den USA allein durch eine solch 'schwache' Norm begründete völkerrechtliche Auslieferungsansprüche verwehrt werden können, zumal, wenn wie von den USA angekündigt, eventuelle Auslieferungsersuchen erst nach Ablauf der Verordnung und eventueller, unbefriedigender Freiheitsstrafen gestellt werden.

2.4. Strafzumessung und Strafvollzug

In diesem Abschnitt sollen im Bereich der **Strafzumessung** Mindest- und Höchststrafen, Strafmilderungen und -schärfungen sowie die Strafarten

240 Bowers, in: *La Razón*, La Paz, 25.9.1991; ähnlich Callahan, Interview, La Paz, 6.12.1991.

241 Miguel, in: *La Razón*, La Paz, 28.9.1991; Pando, Interview, in: *Epoca* Nr.31 (La Paz) Okt. 1991, S.51.

242 Zu diesem Grundsatz, der in erster Linie dem Schutz des Angeklagten dient und sich als Verfahrenshindernis auswirkt, schon oben (2.2.1.) und Roxin, 1991, S.338f.; Jarass/Pieroth, 1989, Art.103 RN 25ff. beide m.w.N.

243 Ähnl. Pando, 1991, S.11, der trotz der 34 Artikel des Gesetz 1008 von "einem einzigen Delikt nachfolgender Begehung, einitlicher Tat und Handlung" spricht (zum internationalen Charakter *ebd.*, S.30).

244 *BVerfGE* 75/1ff. m.w.N. Dies wird von Miguel und der offiziellen Ansicht übersehen.

verglichen und kriminalpolitisch bewertet werden. Im Bereich des **Strafvollzugs** sind die Begünstigungen vergleichend zu untersuchen, und es ist die Frage nach den tatsächlichen Bedingungen zu stellen.

2.4.1. Strafzumessung

Tabelle 10 gibt einen Überblick über Strafmaß bzw. -rahmen und Straftarten in den Drogengesetzen der untersuchten Länder.

Tabelle 10: Strafzumessung

	Kolumbien (ENE)	Perú (Código Penal)	Bolivien (Gesetz 1008)
Strafmaß			
Mindeststrafe (Jahre)	2 (Art.43)	2 (Art.300,302)	1 (Art.46,47II)
Höchststrafe (Jahre)	12 (32f.,37,39,44)	15 (296)	25 (48I) ²⁴⁵
- geringste	2-5 (43)	2-5 (300,302)	1-2 (46,47II)
- höchste	6-12 (37)	8-15 (296)	10-25 (48I)
Strafmilderungen ²⁴⁶			
- allgemeine	62,5-75%	87,5-23,3%	keine
- besondere	keine	keine	33%(73II)
Strafschärfungen ²⁴⁷			
- allgemeine	bis 100%	mind. 46,6%	33->100% ²⁴⁸
- besondere	keine	keine	25-62%
Straftarten			
- Freiheitsstrafe	prision, arresto (Owi)	privativa de libertad	presidio
- andere	insbesondere Bußgeld ²⁴⁹ (weitere unten)		

245 Art.57 i.V.m. 17 Verf. u. 252 Nr.5 CP sieht für Mord mittels "kontrollierter Stoffe" 30 J. vor, stellt jedoch kein typisches Betäubungsmitteldelikt dar.

246 **Allgemeine** [bzgl. aller Delikte aufgrund geringerer Menge unbeachtlich prozessualer Sonderregelungen, dazu 2.3.2. b)]; **ENE**: von 4-12 J. (Art.32 I,33 I) bzw. 3-8 J. (Art.34 I) auf 1-3 J. (Abs.II v. Art.32-34), prozessual aufgrund Zusammenarbeit (Art.45); **peruanischer CP**: v. 8-15 J. (Art.296) auf 2-8 J. (Art.298 I) bzw. 1-4 J. (Art.298 II); **besondere** (bzgl. besonderer Delikte): **Gesetz 1008**: nur bei Fahrlässigkeit im Falle von Fluchtbegünstigung auf 2/3 (Art.73 II).

247 **Allgemeine**: **ENE**: Verdoppl. der Mindeststrafe (Art.38), **peruanischer CP**: mind. 15 J. (Art.297); **Ges. 1008**: um 1/3 bei Organisation (Art.53) bzw. Amtsträgern (Art.65), um 1/2 bei Waffenbesitz, 2/3 bei Körperverletzungsfolge u. auf 30 J. bei Todesfolge (Art.78); **besondere**: **Ges. 1008**: von 1-2 auf 2-4 J. (Art.46), 10-15 J. (Art.50) bzw. 8-12 J. (Art.51) auf 15-20 J. bzw. 20-30 J. (Art.52), v. 5-10 J. auf 10-20 J. (Art.54), v. Bußgeld auf 2-5 J. (Art.62) bzw. 2-4 J. (Art.64), v. 8-12 J. auf 12-20 J. (Art.66), v. 4-8 J. auf 8-12 J. (Art.67).

Bei Vergleich des **Strafmaßes** von Mindest- und Höchststrafe ist signifikant, daß Bolivien die mit Abstand höchste Strafe verhängt, wobei hier nicht die kolumbianische Sondergesetzgebung aufgrund des Belagerungszustandes berücksichtigt ist²⁵⁰. Dabei handelt es sich in allen drei Ländern um das Delikt des "Handels" (vgl. 2.2.1.). Auch bei anderen vergleichbaren Tatbeständen bestraft das Gesetz 1008 am schärfsten: z.B. "anwenden" mit 10-15 Jahren (Art.50) gegenüber 4-12 im ENE (37) oder "anleiten" mit 5-10 Jahren (Art.54) gegenüber 3-8 im ENE (Art.35: "stimulieren") und 2-5 J. im CP (302). Bei den Mindeststrafen hingegen handelt es sich um nicht vergleichbare Tatbestände (vgl. Kapitel III). Es fällt auf, daß das Gesetz 1008 die Tathandlungen im Bereich des Kokaanbaus und der ersten Verarbeitungsstufe mit 1-2 J (Art.46, 47 II) nicht nur deutlich milder als die folgenden Tathandlungen bestraft, sondern auch als die anderen Gesetze. Das ENE erfaßt "Anbauen" - neben "Aufbewahren" und "Finanzieren" - mit 4-12 J. (Art.32), der neue peruanische CP "Herstellung" - neben "Handel" - mit 8-15 J. (Art.296). Wie schon oben ausgeführt, stellt dies eine völlig unverhältnismäßige und kriminalpolitisch verfehlt 'Überkriminalisierung' der kokaanbauenden bäuerlichen Bevölkerung dar, denen als schwächste Glieder der Kokainkette kaum andere Überlebensebenen als der Kokaanbau bleiben (vgl. II 1.4.2., 2.4.1., 3.4.1.). Die darin liegende soziale Problematik scheint nur vom bolivianischen Gesetzgeber bedacht worden zu sein, der in diesem Bereich am mildesten bestraft.

Im Bereich der Strafmilderungen und -schärfungen zeigt sich erneut die auch von Richtern beklagte "drakonische" und unverhältnismäßige Strafzumessung des Gesetzes 1008²⁵¹. Eine Strafmilderung wird nur in dem Sonderfall des Art.73 II gewährt. Die Strafschärfungen betragen z.T über 100% und orientieren sich nicht an einem objektiven Kriterium, etwa der Drogenmenge (wie das ENE und der CP), sondern an dem für ein Täterstrafrecht typischen Strafschärfungsgrund der Rückfälligkeit (Art.46, 59, 62, 64). Damit wird die inzwischen auch in Lateinamerika vollzogene Hinwendung zum Tatstrafrecht ignoriert. In der Begründung des neuen peruanischen CP heißt es diesbezüglich:

"Heute erscheint es nicht vertretbar, ... diese irrigen Formen der Bestrafung, die ihre Strenge mit der Lebensweise einer Person begründen (Täterstrafrecht) zu er-

249 Ein näherer Vergleich erscheint insoweit wenig sinnvoll, da die Strafqualität von Bußgeldern eng an die sozioökonomischen Bedingungen, insbesondere den Geldwert, geknüpft ist und diese in den drei Ländern große Unterschiede aufweisen.

250 Dazu 2.4.1.2. b); zu den drastischen Straferhöhungen des EDJ *Velásquez*, 1991a, S.5f.

halten. Die Reformkommission hält eine Strafschärfung ... aufgrund Rückfälligkeit oder Gewohnheitsmäßigkeit aus keinem anderen Grund als der Existenz einer oder mehrerer vorangegangener, schon vollzogener Verurteilungen für unlogisch, inhuman und juristisch sinnlos ... Eine Person unter Berücksichtigung ihrer vorherigen Delikte, deren strafrechtliche Folgen sie schon getragen hat, zu bestrafen, bringt eine Verletzung des *Ne-bis-in-idem*-Grundsatzes... mit sich ... Die Erfahrung hat gezeigt, daß die im Namen der Rückfälligkeit und Gewohnheitsmäßigkeit erlassenen drastischen Strafen nicht dazu gedient haben, im Sinne der Generalprävention abzuschrecken ..."²⁵².

Im Bereich der **Strafarten** werden als Hauptstrafen - entsprechend den nationalen CPs (Art.41ff. kol., 28ff. neuer peruanischer, 26ff. bolivianische CP) - Freiheitsstrafen und Bußgelder verhängt. Das kolumbianische ENE verhängt bei Ordnungswidrigkeiten (Art.51ff) den einen geringeren kriminellen Unwert ausdrückenden Arrest, der nicht in den normalen Strafvollzugsanstalten²⁵³, sondern den sog. *comisarias* abgebußt wird (Art.45 CP). Die unterschiedlichen Bezeichnungen für die Freiheitsstrafen sind auf die Regelungen in den jeweiligen CPs zurückzuführen. Die Gesetzgeber Kolumbiens und Perus haben sich der schon erwähnten Tendenz einer Hinwendung zum Tatstrafrecht (auch) durch Vereinheitlichung der Strafen angeschlossen. Der **kolumbianische CP** von 1980 hat die ursprüngliche Unterscheidung des CP von 1930 zwischen *presidio* für besonders gefährliche Täter und *prision* für 'normale' Täter durch die allgemein geltende *prision* ersetzt (Art.41). Der neue **peruanische CP** vom April 1991 hat *internamiento*, *penitenciaria*, *relegacion*, *prisión* des CP von 1924 (Art.10ff.), die ebenfalls auf die unterschiedliche Gefährlichkeit verschiedener Tätertypen abstellten, unter Berufung auf § 36 des deutschen Alternativentwurfs von 1966²⁵⁴ durch die ebenfalls allgemeine *privativa de libertad* ersetzt²⁵⁵. Demgegenüber unterscheidet der **bolivianische CP** in Art.27 noch immer zwischen *presidio* für schwerwiegendere Delikte und *reclusión* für leichtere, so daß die Verwendung der strengeren *presidio* im Gesetz 1008 die aus der Sicht

251 *Paredes/Mercado*, Interview, La Paz 1.11.1990; auch *Baptista*, 1988, S.27; *Montaño*, 1990, S.22f.

252 CP (DLeg 635), *Exposición de Motivos-Antecedentes*, in: *El Peruano* (Diario Oficial), April 1991, S.13ff. (39f.).

253 Vier Arten von Anstalten werden unterschieden: 7 *penitenciarías* (Freiheitsstrafen), 23 *carceles de distrito judicial* (in Hauptstädten der Departements für vorläufige Festnahme, geringe Freiheitsstrafe); 133 *carceles de circuito* (in Gemeinden für vorl. Festnahme bei Ortsdelikten), 10 *reclusiones de mujeres* (Frauengefängnisse) sowie eine *colonia agrícola* (bei Raub oder Drogentaten für weniger als fünf Jahre) [vgl. *Ministerio de Justicia - Dirección General de Prisiones*, 1991, S.37, Annex 4]. Außerdem existieren *carceles municipales*, die allerdings nicht unter Aufsicht des Justizministeriums stehen.

254 *Ebd.*, S.24.

255 Insbesondere die peruanische Vierfachdifferenzierung war in der Praxis kaum durchführbar, vgl. nur die schon positivrechtlich ungenauen Abgrenzungen der Art.10ff. des CP von 1924 (in: *CP/PPP/CEP*, Lima 1990, S.13f.).

des Gesetzgebers besondere Gefährlichkeit des Drogentäters impliziert und erneut die besondere Schärfe des Gesetzes 1008 deutlich macht.

Als **Nebenstrafen** werden - aufgrund Art.42 kolumbianischer, 30ff. peruanischer, 26 bolivianischer CP - Einschränkungen der Berufsausübung (z.B. Art.36 II ENE, 296 i.V.m. 36 CP, 59, 62f Ges. 1008), Schließung von Einrichtungen (Art.63, 64 Ges. 1008), Rechtsverlust (Art.39 ENE) sowie Ausweisung von Ausländern (Art.303 per., 49 III Ges. 1008) angeordnet.

Im Ergebnis zeigt sich auch hier die insgesamt repressive Tendenz der Gesetzgebung und der Mangel an Strafalternativen, etwa Umwandlung (Art.52 peruanischer CP, dazu unten) oder Wiedergutmachung. Daraus kann jedoch nicht zwangsläufig auf eine mildere oder schärfere Sanktionspraxis in dem einen oder anderen Land geschlossen werden, da über die Anwendung des verfügbaren Strafrahmens durch die Rechtsprechung kein (vergleichbares) Material vorliegt. Selbst für das statistisch besser erfaßte Westeuropa wurde festgestellt:

"Ein zuverlässiger Vergleich der Strafzumessungspraxis ... würde voraussetzen, daß die Behandlung ähnlicher Fälle festgestellt und miteinander verglichen würde, was mit dem vorliegenden statistischen Material nicht zu leisten ist"²⁵⁶.

2.4.2. Strafvollzug

a) Begünstigungen

Die insbesondere von der **kolumbianischen** und **peruanischen** Gesetzgebung in diesem Bereich eingeführten starken Restriktionen bestätigen die schon im materiellen und prozessualen Recht festgestellte repressive Tendenz²⁵⁷.

In beiden Ländern ist vor der Verurteilung die (vorläufige) Freilassung oder Aussetzung im Rahmen der U-Haft grundsätzlich ausgeschlossen (Art.59ff EDJ, Ges. 24388), wobei insbesondere Art.59 EDJ i.V.m. B-VO 2047/90 einige Ausnahmen enthält. Die Reform der U-Haft und der vorläufigen Freilassung im neuen peruanischen CPP bezieht sich ausdrücklich nicht "auf die Fälle, die das Gesetz ausdrücklich verbietet" (Art.52). Nach Verurteilung sind grundsätzlich eine Strafaussetzung zur Bewährung (Art.60 EDJ, Ges. 24388) und - nur in Perú - Strafnachlaß, kontrollierter Ausgang und bedingte Entlassung ausgeschlossen (Art.44-57 neuer CEP); die Möglichkeit eines Strafnachlasses wurde jedoch in Kolumbien durch B-VO 2047/90 ausdrücklich eröffnet [III B 2.4.2. b)]. Fraglich ist, ob die in Perú gemäß Gesetz 24388 verbotene "Strafersetzung" durch Art.52 des neuen CP in Form der "Strafumwandlung" gewährt wird. Geht man davon aus, daß damit das Gleiche gemeint ist, würde die *Lex-posterior*-Regel zur Geltung des CP

²⁵⁶ Meyer, 1987, S.753.

²⁵⁷ Im einzelnen, insbesondere zu den Ausnahmen III B 2.4.2.c), C 2.3.2.c).

führen. Dagegen spricht jedoch dessen zweite Schluß- und Übergangsbestimmung, wonach "die Gesetzesbestimmungen, die die Verfahrens- und Strafvollzugsbegünstigungen einschränken, weitergelten". Demnach bleibt die Strafersetzung in Perú bei Drogendelikten verboten.

Das **bolivianische** Gesetz 1008 enthält in diesem Bereich keine Spezialvorschriften, so daß Begünstigungen nach den allgemeinen Vorschriften (Art.66ff. CP, 196ff. CPP), die ebenfalls keine Ausnahmen für Drogendelikte enthalten, zulässig sind.

Die genannten restriktiven Tendenzen sind gerade in Lateinamerika erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken ausgesetzt²⁵⁸, da die Zahl der Häftlinge ohne rechtskräftige Verurteilung (*presos sin condena*) enorm hoch ist. Nach Untersuchungen von Carranza et al. waren 1989 in **Kolumbien** 16.780 von insgesamt 31.077 Häftlingen, also 54%, ohne rechtskräftige Verurteilung inhaftiert; in **Perú** 1986 9.560 von 14.819, also 65%, und in **Bolivien** 1982 653 von 728, also 89,7%²⁵⁹. Im Jahre 1991 befanden sich fast 50% "Gefangene ohne Verurteilung in den kolumbianischen Haftanstalten²⁶⁰ und 73,2% in den peruanischen²⁶¹; ähnlich dürfte noch immer die Situation in Bolivien sein²⁶².

Dies entspricht der Situation im Betäubungsmittelbereich. In den **kolumbianischen** Haftanstalten wurden im Jahre 1990 6.801 Betäubungsmitteldelikte und 3.914 Angeklagte registriert²⁶³. Im gleichen Jahr saßen mindestens 4.377 Häftlinge wegen Betäubungsmitteldelikten in den **peruanischen** Strafvollzugsanstalten, d.h 24,5% der (damals) insgesamt 17.859 Häftlinge; davon waren 3.198 (73,1%) nicht rechtskräftig verurteilt²⁶⁴. In **Bolivien** betrug die Zahl der wegen Betäubungsmitteldelikten

258 Krit. Bustos, 1990, S.127f.; Velásquez, 1991a, S.7; Avila de Z., 1991, S.30.

259 Carranza, 1990, S.11 (Tab.2); Carranza/Mora/Houed/Zaffaroni, 1988, S.5 (Tab.1).

260 Zum 30.10.1991 waren von insgesamt 27.906 Gefangenen (25.893 Männer, 2013 Frauen) 13.136 angeklagt und 14.770 verurteilt, davon 4.222 in erster Instanz und 10.548 in zweiter Instanz (Angaben des Justizministeriums, aufgrund Beltran, Interview, Bogotá, 10.1.1992).

261 Zum August 1991 waren von insgesamt 14.970 Gefangenen (13.608 Männer, 1362 Frauen) 10.955 nicht verurteilt, davon 9.987 Männer und 968 Frauen (INPE, Poblacion Penal por situacion juridica y sexo, Lima, Loseblatt, November 1991).

262 Die einzige aktuelle Zahl liefert das Frauengefängnis von La Paz, in dem zum Oktober 1991 von den insgesamt 211 Inhaftierten 17 (8,1%) verurteilt waren (Ministerio del Interior, Migracion, Justicia y Defensa Social, La Paz, Loseblatt, Okt. 1991).

263 Justizministerium, aufgrund Beltran, Interview, Bogotá, 10.1.1992.

264 INPE, Poblacion de Internos por trafico ilicito de drogas por direcciones regionales, sexo y situacion juridica correspondiente a 1990, Lima 1991, Loseblatt, 1989 von 4.434 wegen Betäubungsmitteldelikten Inhaftierten 3.296 (74,3%) nicht verurteilt (*ebd.* für 1989).

Inhaftierten in den zwei größten Gefängnissen ca. 20%²⁶⁵. Dieser rechtsstaatlich unerträglichen Situation sollte durch eine liberalere Anwendung der Begünstigungen entgegengewirkt werden.

b) Prävention

Außer dem kolumbianischen Projekt zur "integralen Prävention" im Strafvollzug (III B 2.2.3) und den unverbindlichen Formulierungen einiger Pläne fehlt es an normativen Ansätzen. In Kolumbien wurden als einzigem Land aufgrund des genannten Projekts in 40 der 174 Gefängnisse Programme zur primären Prävention (Verhinderung des Konsums), in drei zur sekundären Prävention (Behandlung von Konsumenten) begonnen²⁶⁶.

In der Praxis²⁶⁷ fehlt es nicht nur an Präventionsprogrammen und besonderen Behandlungsmöglichkeiten für Konsumenten, sondern es findet sogar ein reger Drogenhandel und -konsum, im wesentlichen von Kokainpaste (*basuco*, *pasta basica*, vgl. I 2.2.), in den Gefängnissen statt. Dazu existieren zwar keine verlässlichen Statistiken, doch Besuche in den Gefängnissen und Gespräche mit Gefangenen und Beamten lassen insoweit keine Zweifel zu. Nach einer Pilotuntersuchung des kolumbianischen Justizministeriums (Gefängnisdirektion) in drei Gefängnissen Bogotás konsumieren 99% der Insassen Alkohol und 47% illegale Drogen, insbesondere Marihuana und *basuco*²⁶⁸. Nach privaten peruanischen Untersuchungen sollen beispielsweise im größten Gefängnis des Landes (Lurigancho) 40% der insgesamt 5.527 Inhaftierten (1989) Drogen konsumieren²⁶⁹. Diese Situation kennzeichnet der Direktor der Rechtsabteilung des peruanischen Strafvollzugsinstituts, D. Valenzuela, mit den Worten:

"Es gibt keine spezielle Behandlung, keine Kontrolle und keine speziellen Trakte; ... es herrscht das 'Gesetz des Dschungels' (*ley de la selva*), der Konsument wird so zum potentiellen Kriminellen ..."²⁷⁰.

265 San Pedro, La Paz: 246 (18,6%) v. 1.319 Gefangenen; Santa Cruz: 307 (22,8%) v. 1.346. Dagegen im Frauengefängnis v. Santa Cruz 77 (46%) v. 168 wg. Drogen (*Ministerio del Interior, Migración, Justicia y Defensa Social*, La Paz, Loseblatt, Okt. 1991).

266 *Beltran*, Interview, Bogota, 21.9.1991; vgl. auch *Ministerio de Justicia - Dirección General de Prisiones*, 1991, S.10, 12.

267 Diese Darstellung basiert auf Besuchen von und Gesprächen in Strafvollzugsanstalten, Herbst 1990 und 1991 (vgl. Annex III); Interviews u.a. mit *García*, Bogota, 7.9.1990; *Beltran* u. *Jacquin*, Bogota, 21.9.1991; *Morales*, Medellín, 15.9.1990; *Ruiz*, La Paz, 1.11.1990; *Valenzuela*, Lima, 11.10.1990. Vgl. auch *Ambos* 1991a, 1992c und meinen Artikel in *Badische Zeitung*, Freiburg, 22.6.1992; *El Espectador* (Bogota) v. 22.9.1991; *Procuraduría General de la Nación*, 1991, S.73f. sowie das (kritische) Interview des neuen Generaldirektors der Gefängnisse Crn. H. *Navas R.*, in: *El Espectador*, 23.2.1992-7A.

268 *Ministerio de Justicia - Dirección General de Prisiones*, 1991, S.17f.

269 *Prado*, 1991, S.10.

270 Interview, Lima, 11.10.1990.

Auch im bolivianischen San-Pedro-Gefängnis ist "drug and alcohol abuse ... common"²⁷¹.

In allen diesen Gefängnissen gelangt die Droge, so übereinstimmend Gesprächspartner unterschiedlicher Herkunft, direkt durch die Wärter oder jedenfalls mit deren Duldung in die Anstalten. Die genannte Untersuchung des kolumbianischen Justizministeriums stellt fest:

"... man hat beobachtet, daß sich der Konsum von psychoaktiven Stoffen ... vermehrt hat. Dies führt seinerseits zu ... internem Rauschgifthandel, in den das offizielle Personal verwickelt ist ..." ²⁷².

Hinzu kommt, daß die physischen und psychischen Bedingungen der meisten Gefängnisse menschenunwürdig sind²⁷³. Obwohl sich die Situation im wirtschaftlich entwickelteren Kolumbien, insbesondere in den Frauengefängnissen, besser als in Peru und Bolivien darstellt, bestimmen hier wie dort Überbelegung²⁷⁴, mangelhafte Ernährung, Hygiene, medizinische Versorgung und Rechtsberatung, Mißbräuche des Gefängnispersonals²⁷⁵ sowie Spannungen der Häftlinge untereinander, die häufig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen führen, das Bild.

Die Inhaftierung von bloßen Konsumenten oder kleinen Zwischenhändlern ist deshalb kontraproduktiv. Das völlige Fehlen jeglicher Prävention garantiert nicht nur die Aufrechterhaltung der Abhängigkeit, sondern zwingt die Konsumenten dazu, strafbare Handlungen zu begehen, um an die 'Ware' zu kommen. Der allgemeine Überlebenskampf (*ley de la selva*) macht ehemalige - im schlimmsten Fall - kleinkriminelle Zwischenhändler

271 *US Department of State*, 1991, S.517.

272 *Ministerio de Justicia - Dirección General de Prisiones*, 1991, S.15.

273 Dazu - neben FN 267 - Carranza, 1990, S.10ff.; *US Department of State*, 1991, S. 517 (Bolivien), 742 (Peru): "... prison conditions are appalling, bordering on the medieval"; AW/CAJ, 1990, S.43ff. (Peru); *Procuraduría General de la Nación*, 1991, S.72ff. (Kolumbien: "...Verletzung der elementarsten Menschenrechte ..."); *Agudelo*, 1990, S.XIII; *Ambos*, 1989, S.94ff., 113ff. m.w.N.; *El Tiempo* (Bogotá) v. 29.9.1991. Zur europäischen Situation insbesondere *Beristain*, 1988/89, S.80ff.

274 Nach Zahlen des Justizministeriums befanden sich in den 175 Gefängnissen **Kolumbiens** zum 30.7.1991 29.357 Häftlinge (27.175 Männer, 2.182 Frauen) bei einer Kapazität von 28.303. Am größten ist die Überbelegung in den *carceles de distrito judicial* (14.028 statt 10.694 Häftlinge), während in den *penitenciarias* (4.4003 bei Kapazität von 5.006) und *carceles de circuito* (9.114 bei 10.160) die Kapazität nicht voll ausgenutzt ist (nach *El Tiempo*, Bogotá, 20.10.1991; zu den verschiedenen Anstaltstypen vgl. FN 253). In den 110 Haftanstalten **Perus** befanden sich zum Juni 1991 16.788 Gefangene bei einer Kapazität von 19.541; überbelegt sind die großen Stadtgefängnisse Limas, z.B. Lurigancho (4.185 statt 2.400 Personen), Miguel Castro Castro (1.948 statt 1.200) [*INPE*, Boletín Estadístico Penitenciario, 1er semestre 1991, Lima, Oktober 1991, S.4f.]. Dies führt im Extremfall dazu, daß 5-6 Häftlinge in Zellen von 2m schlafen (Besuche, Annex III; *Procuraduría General de la Nación*, 1991, S.74).

275 Nach der *Procuraduría General de la Nación*, 1991, S.73 bezogen sich 80% der insgesamt 395 Anzeigen während 1990/91 (bis Mai) auf Mißbräuche der Direktoren und des Wachpersonals.

oder 'mulas' zu Tätern von schweren Körperverletzungen, Raub, Vergewaltigung, - wenn nötig - Totschlag und anderen Delikten. Der freizügige Drogenkonsum und -handel in den Anstalten bringt ursprünglich 'saubere' Gefangene in Kontakt mit der Droge und macht sie zu Gelegenheits- oder Gewohnheitskonsumenten.

Im Ergebnis erzeugt der staatliche Strafvollzug auf diese Weise mehr Probleme, als er löst. Nach Ende des Vollzugs haben die Inhaftierten größere Probleme mit Drogen als bei ihrer Einweisung. Sie sind überdies wegen der erlebten kriminellen Praktiken für schwere Straftaten anfälliger geworden²⁷⁶.

2.5. Exkurs: "Drogenkrieg", Menschenrechte und Aufstandsbekämpfung

Die Erklärung des "Drogenkriegs" durch die US-Regierung hat, wie schon gezeigt wurde, zu einer Eskalation der Gewalt und Militarisierung der Drogenpolitik in den betroffenen Ländern, insbesondere im Haupthandelszentrum Medellin (Kolumbien) und den Anbauregionen *Huallaga* (Perú) und *Chapare* (Bolivien), geführt [II 1.4.1., 2.4.2. b), 3.4.2. b), III A 3.2.].

Bei den in diesem Rahmen durchgeführten Polizei- oder Militäroperationen kommt es, so kritisieren zahlreiche Menschenrechtsorganisationen und unabhängige Juristen, nicht selten zu rechtsstaatlich bedenklichen Eingriffen in die Grund- und Menschenrechte. Dabei äußern sich diese Eingriffe in Kolumbien anders als in Perú und Bolivien und sollen deshalb zunächst getrennt dargestellt und abschließend vergleichend bewertet werden.

2.5.1. Kolumbien

Die offizielle Drogenpolitik, so lautet die Kritik, gebrauche den Rauschgifthandel und -terrorismus als "Sündenbock" (*chivo expiatorio*) für jegliche Form der Gewalt im Lande, insbesondere die zahlreichen Morde an der politischen Linken (II 1.1.):

"... erwähnt man die sichtbarsten Tatsachen der Gewalt, wie die direkten Angriffe gegen das Leben und die persönliche Unversehrtheit, wird der Rauschgifthandel zum 'Sündenbock' ... man weist ihm das Monopol aller Schlechtigkeiten, die unser Volk zur Zeit belästigen, zu: Massaker, Völkermorde, Söldner, gedungene Mörder (*sicarios*), Paramilitärs, Terrorismus, Verschwinden von Menschen etc."²⁷⁷.

276 Zutreffend *Agudelo*, 1990, S.XIII: "Unsere Gefängnisse sind Höhlen, in denen die Resozialisierung unmöglich ist ... wir sind bei der Vergeltung als einzigem Zweck, die sie (die Strafe, d. Verf.) tatsächlich erfüllt, stehengeblieben".

277 *Londoño*, 1990, S.35; ebenso *Universidad de los Andes*, 1990, S.29ff.; *AW*, 1990, S.26, 57; *Palacio/Rojas*, 1990, S.86, 91.

Selbst offizielle Stimmen, wie etwa der ehemalige Bürgermeister Medellín, J. Gomez (konservative Partei), kritisieren diese Strategie:

"Immer wenn irgendetwas passiert, sagt die Regierung, 'das waren die Rauschgift-händler' .. das erscheint mir äußerst schwerwiegend, weil sie damit die Leute dazu anstiften, Straftaten zu begehen, ohne sich dafür verantworten zu müssen ... dahinter können sich die Leute verstecken, die die UP, M19 etc. vernichten wollen ..."²⁷⁸.

Der Rauschgifthandel hilft so nicht nur, "die wahren Ursachen der Probleme Kolumbiens zu verdecken"²⁷⁹, sondern wird zur staatlichen Legitimation verstärkter Repression in Form des 'Drogenkrieges'. Davon sind jedoch nicht nur die unmittelbar in den Drogenhandel Verwickelten betroffen²⁸⁰, sondern, so die Kritiker weiter, die soziale und politische Opposition im allgemeinen, für deren Unterdrückung der "Drogenkrieg" einen Vorwand liefere:

"Im Namen dieses sogenannten Drogenkrieges werden neue Gefängnismechanismen entworfen und die (soziale) Kontrolle verstärkt, um immer mehr Schichten der Bevölkerung zu disziplinieren"²⁸¹.

In normativer Hinsicht zeigt sich diese Tendenz anhand der genannten 'mittelbaren B-VOen', die als Reaktionen auf Ermordungen hochrangiger politischer oder staatlicher Funktionäre erlassen wurden (III B 2.4.1.2. b)). Sie werden zwar offiziell aufgrund der Gewaltakte "von mit dem Rauschgifthandel zusammenhängenden Gruppen" erlassen, kriminalisieren im Beschlußteil jedoch Handlungen vom - nicht definierten - politischen Terrorismus bis zu gewaltlosen Formen des sozialen Protests und haben rechtsstaatlich bedenkliche Eingriffsgrundlagen, insbesondere für die Streitkräfte, geschaffen²⁸². García hat in einer gründlichen Untersuchung diesen Widerspruch herausgearbeitet und zutreffend darauf hingewiesen, daß das gesell-

278 Interview, Medellín, 11.9.1990.

279 A. Caballero, zit. nach *Londoño*, 1990, S.36.

280 Dazu Generalstaatsanwalt, J. Córdoba: "Es gilt als sicher ... daß sich auch die Menschenrechtsverletzungen gegen Rauschgift Händler gesteigert haben ... man berichtet von schweren Folterungen, Verhaftungen und 'Verschwinden' von Familienangehörigen sowie extralegalen Hinrichtungen" (Interview, Bogotá, 16.11.1990). Vgl. auch AW, 1992a, S.75 und die zahlreichen Kommuniqués der Extraditables, die Menschenrechtsverletzungen denunzieren.

281 CAJ-SC, 1990c, S.7; diese Ansicht wird insbesondere von kolumbianischen Menschenrechtsorganisationen vertreten, etwa der CAJ-SC, 1990a, S.158, 161, 1990b, S.101ff., 1990d, S.17, 1991a, S.48f., 1991c, S.62f.; *Londoño*, 1990, S.37; *Reyes*, 1990, S.122; AW, 1990, S.4, 58; *Palacio/Rojas*, 1990, S.91, 97; *Pinzon* (CNPDDH), Interview, Bogotá 17.9.1990; *Valle*, Interview, Medellín, 14.9.1990; *Londoño*, Interview, 11.9.1990; *Matyas*, Interview, Bogotá, 24.9.1990.

282 Zu nennen ist hier insbesondere das Antiterrorismusstattut B-VO 180/88 [vgl. schon III B 2.4.1.2b); *Londoño*, 1990, S.37f., *Ambos*, 1989, S.21ff., 71ff.]; andere Beispiele sind die B-VO 182/88 sowie die nach der Ermordung Galans am 18.8.1989 erlassenen B-VOen 1857, 1858, 1859, 1863, 2013 (vgl. AW, 1990b, S.42; CAJ-SC, 1990a, S.104; CAJ-SC, 1990d, S.8, 18; *Uprimny*, 1990, S.60; *Bustos*, 1990, S.64ff.).

schaftliche Feindbild durch die B-VOen erweitert worden ist²⁸³. Jüngstes Beispiel einer solchen Gesetzgebung ist das im einzelnen schon kritisierte EDJ, dessen extensive Kompetenzzuweisung an die Rechtsprechung der öffentlichen Ordnung Delikte des allgemeinen Strafrechts und somit allgemeine Straftäter einem rechtsstaatlich bedenklichen Spezialverfahren unterwirft und im Zuge dieser Kompetenzregelungen materiellrechtliche Strafschärfungen eingeführt hat²⁸⁴.

Diese Rechtslage begünstigt Übergriffe der Sicherheitskräfte gegen unbeteiligte Zivilbevölkerung bzw. die politische Opposition. So wurden etwa innerhalb von 10 Tagen nach Erlaß der B-VOen des Augustes 1989 (FN 282) mehr als 11.000 Personen verhaftet, von denen die Mehrzahl schon nach kurzer Zeit wieder entlassen werden mußte, da keine Verbindung zum Drogenhandel bestand²⁸⁵. Übergriffe gegen die politische Opposition finden insbesondere in Medellín statt und richten sich in erster Linie gegen die Volksbewegung. So wurden etwa im Oktober 1989 vier Mitglieder des "Volksinstituts zur Fortbildung" (*Instituto Popular de Capacitación*) verhaftet, mußten aber auf richterliche Anordnung wieder freigelassen werden²⁸⁶. Solche Verhaftungen finden in der Regel im Rahmen von den als *raqueteos* bezeichneten Razzien ganzer *barrios* der nordöstlichen und nordwestlichen Zone Medellín - meist ohne richterliche Anordnung - statt und sind von Verletzungen der körperlichen Integrität und des Eigentums der Bewohner begleitet²⁸⁷. Nach Augenzeugenberichten richtet sich die Repression mehr gegen das Volk und die Volksschichten als gegen den Rauschgifthandel, und die Sicherheitskräfte mißbrauchen die ihnen im Rahmen des Drogenkrieges zugestandenen Rechte²⁸⁸.

Der Generalstaatsanwalt für Menschenrechte und jetzige *Defensor del Pueblo*, J. Cordoba, stellte dazu fest:

"Die außerordentliche Gesetzgebung hat einige Freiräume für die Streitkräfte und die Polizei geschaffen ..., die auf eine Umgehung rechtsstaatlicher Kontrollen, etwa durch das *Ministerio Público* oder die Generalstaatsanwaltschaft für Menschen-

283 *García*, 1991, S.26ff. (30).

284 Krit. *Velásquez*, 1991a, S.4ff.; *Aponte*, 1990, S.78ff.

285 *CAJ-SC*, 1990a, S.101; *AW*, 1990, S.48. In dieser Aktion wurden weiter 467 Grundstücke durchsucht und besetzt, 1.313 Fahrzeuge, mehr als 1.000 Waffen, 28 Jachten, 346 Flugzeuge und 28.521 Tiere beschlagnahmt.

286 *CAJ-SC*, 1990a, S.110.

287 Dazu anschaulich, aus militärischer Sicht (Ex-Coronel) *Bahamón*, 1991, S.29ff., nach dessen Ansicht in diesen Fällen "der Zweck die Mittel heiligt" (S.34), d.h. konkret die wirksame Bekämpfung des *Narcoterrorismus* die rechtswidrigen (ohne [nachträgliche] richterliche Anordnung) Freiheitsingriffe notwendig mache (zur Einstellung gegenüber der Justiz auch V 5.3.).

288 Gespräche und Interviews bei einem Besuch der betroffenen Zonen (*nororiental* und *noroccidental*) Medellín, September 1990 (dazu *Ambos*, 1991a u. 1991d). Vgl. auch *AW*, 1990, S.49ff.: "The elite police corps has committed serious abuses in pursuit of drug traffickers" (S.49); *AI*, 1991, S.69: "... the Elite Police Corps ... was responsible for a series of multiple killings of youths in poor neighbourhoods

rechte, die nicht den Verhören beiwohnen und die notwendigen Informationen erhalten können, abzielen... diese Zuständigkeiten aufgrund der B-VOen haben den Streitkräften sicherlich erlaubt, Menschenrechte zu verletzen, und zwar in folgenden Bereichen: durch Folter, die eine größere Bedeutung erlangt hat und in Verhören in Abwesenheit des Verteidigers und Staatsanwaltes praktiziert wird ... mittels sehr subtiler Behandlungen, die normalerweise keine Spuren hinterlassen, psychische und manchmal auch physische Gewalt; außerdem gibt es zahlreiche Fälle illegaler Festnahmen, d.h. ohne vorherige Anordnung und ohne daß es sich um Flagranzdelikte handelt; es werden willkürliche Durchsuchungen bei Gewerkschaftern, Studenten, Führern der Linken, m.a.W. bei allen der Opposition zugehörigen Personen durchgeführt unter dem Vorwand, Drogen zu suchen... so hat man den Kampf gegen den Rauschgifthandel in einen eher politischen Kampf umfunktioniert"²⁸⁹.

Diese teilweise Verlagerung des "Drogenkrieges" zu einem "schmutzigen Krieg" gegen die politische Opposition²⁹⁰ erklärt sich zum einen aus den strategischen Prioritäten der Streitkräfte und der US-Außenpolitik, die im Bereich der Aufstandsbekämpfung liegen (dazu schon III A 3.2.), zum anderen aus der ebenfalls schon dargestellten engen Verquickung zwischen den kolumbianischen Sicherheitskräften und einigen Organisationen des Drogenhandels, die auf gemeinsamen wirtschaftlichen und strategischen Interessen beruht [dazu II 1.4.2.b), 1.4.3.c)]. Diese Verquickung wurde bislang von offizieller Seite negiert oder ignoriert. Zwar hat sich der offizielle Diskurs unter der Gaviria-Regierung gewandelt, und der Schutz der Menschenrechte wird nun - im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht²⁹¹ - als "Priorität der Regierung" und "zentrale Verpflichtung ... des Staates" betrachtet²⁹², doch noch immer wird im (geltenden) Recht statt von paramilitärischen Gruppen von "bewaffneten Gruppen ... darunter Todesschwadronen, Bänden gedungener Mörder oder Gruppen zur Selbstverteidigung, *fälschlicherweise* als Paramilitärs bezeichnet"²⁹³ (Herv.d.Verf.), gesprochen. Diese Terminologie lenkt von der Mitverant-

of Medellín during the government's continued offensive against drug trafficking organizations" (auch AW, 1992a, S.75ff.).

289 Interview, Bogota, 16.11.1990; ebenso Gallon, 1991b, S.87f.

290 Vgl. zum "schmutzigen Krieg": Mayer 1990, S.208ff.; De Roux, 1989b, S.72; Bustos, 1990, S.67, 118ff. (120), 133; Gallon, 1991b, S.13ff.

291 Der kolumbianische Staat ist als Völkerrechtssubjekt Adressat völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere auch aus der AMRK (*Minvielle*, 1988, S.68f.), und muß deshalb durch sein völkerrechtliches Vertretungsorgan (die Exekutive) die Einhaltung der Menschenrechte gewährleisten (zutreff. CAJ-SC, 1991a, S.45f., 1991c, S.64; Gallon, 1991b, S.39ff.).

292 *Presidencia de la Republica*, 1991a, S.43 (erstes Zitat); Gaviria, 1991, S.2; CAJ-SC, 1991b, S.7, dies begrüßend.

293 So die B-VOen 813-815 von 1989, in: Barco, 1990a, S.829ff. In den insgesamt 18 Artikeln wird die Existenz des Paramilitarismus neunmal mittels der genannten Formel verneint. In der von der *Comision Especial* übernommenen Fassung wird immerhin noch dreimal von "fälschlicherweise als Paramilitärs bezeichneten Gruppen" gesprochen (Art.2 VO 2253/91, VO 2254/91 und VO 2269/91, in: *Derecho Colombiano*, Bogotá, Nr.359, November 1991, S.405-409, 436). Bis heute sind die

wortung staatlicher Sicherheitsorgane für die politische Gewalt in Kolumbien ab. Im Ergebnis erschwert sie einen wirksamen Schutz der Menschenrechte, da die mit den staatlichen Sicherheitsorganen kollaborierenden bzw. von diesen gegründeten paramilitärischen Banden den faktischen Schutz der Regierung genießen und nicht strafrechtlich verfolgt werden²⁹⁴. In der Menschenrechtsforschung herrscht jedoch Übereinstimmung darüber, daß der Staat sich die von ihm zugelassenen oder geduldeten Menschenrechtsverletzungen zurechnen lassen muß, als hätten sie seine eigenen Organe begangen²⁹⁵.

2.5.2. Perú und Bolivien

Die Situation in Perú und Bolivien ist partiell vergleichbar und weniger komplex als in Kolumbien. Jedoch müssen auch hier zwei Problemebenen unterschieden werden. Zum einen geht es, wie in Kolumbien, um Interessen und Wirkungen des "Drogenkrieges", zum anderen um direkte Menschenrechtsverletzungen gegen die bäuerliche Bevölkerung im Rahmen der Kokabekämpfung.

Zum "Drogenkrieg" kann auf die Darstellung in Kapitel III (A 3.2.) verwiesen werden. Die Kritiker werfen den USA vor, traditionelle geostrategische Interessen zu verfolgen. Im Gegensatz zur kolumbianischen Situation, wo sich die allgemeinen antidemokratisch-autoritären Tendenzen der Drogenpolitik sogar normativ belegen lassen, erscheint die peruanische und bolivianische Drogenpolitik über die Repression des Drogenhandels hinausgehende Ziele jedoch nicht zu verfolgen. Allerdings hat die Regierung Fujimori den "Narcoterrorismus" wiederholt öffentlich angegriffen und ihn sogar - rechtshistorisch einmalig - strafrechtlich kodifiziert²⁹⁶. Die Verbindung zwischen "Drogenkrieg" und Aufstandsbekämpfung wird, jedenfalls in Perú, dadurch sichtbar, daß die bedeutenden bewaffneten Gruppen (SL, MRTA) in der Hauptkokaregion (*Huallaga*) agieren und auf die ein oder

paramilitärischen Gruppen noch nicht explizit verboten worden [vgl. schon, auch zu Art.223 Verf., II 1.4.3.c)].

294 Vgl. CAJ-SC 1990a, S.108, 1990d, S.13f., 1991a, S.45f.; AW, 1990, S.48f.; AW, 1992a, S. 85ff.; AI, 1988a; Gallon, 1991b, S.40ff. sowie die Antwort der kolumbianische Regierung: *Presidencia de la Republica*, 1988. Die Gaviria-Regierung scheint diese Kritik in gewisser Weise anzuerkennen, wenn der Präsident selbst zugesteht, daß "die Regierung weder die Schwere der Anklagen gegen ... ihre Amtsträger verleugnen noch ignorieren kann, bis zu welchem Punkt *impunidad* (Straflosigkeit) herrscht" (Gaviria, 1991, S.3).

295 Waldmann, 1991, S.35 m.w.N.; im Ergebnis ebenso CAJ-SC, 1991c, S.64.

296 So stellte Präs. Fujimori etwa in einem Interview im Juni 1991 fest: "das größte Problem Perus ist der narcoterrorismo" (nach NAD 15/Julii 1991/3); ähnlich in seiner Rede zum US-Abkommen: "Perú ist auf dem Weg sich in ein vollkommen *narcoterroristisches* Land zu verwandeln ..." (*El Perúano*, Lima, 16.5.1991, S.4). Zur strafrechtlichen Erfassung - im Rahmen der Geldwäsche (D-Leg 736, DL 25428) - vgl. III C 2.3.1.b).

andere Weise mit den Kokabauern und -händlern zusammenarbeiten [II 2.4.2.b)].

Dies darf jedoch nicht den Blick darauf verstellen, daß in der Praxis des "Drogenkrieges" die Menschenrechte der bäuerlichen Bevölkerung zum Teil erheblich verletzt werden.

Im **peruanischen Alto Huallaga** bestehen die Menschenrechtsverletzungen im

"Verschwinden von Personen, Armeebombardierungen und polizeilichen Mißbräuche gegen Zivilisten bei Razzien nach Drogen"²⁹⁷.

Bäuerliche Organisationen denunzieren "eine Reihe von Mißbräuchen" der Polizei, u.a. unrechtmäßiges Eintreten in Wohnungen, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Körperverletzung²⁹⁸.

Im Norden der **bolivianischen Chapare**-Region tritt die Praxis der US-bolivianischen Drogenkontrolle in Form von Bombeneinschlägen an den Wegrändern, zerstörten Häusern, herumliegenden Gebäudeteilen in Erscheinung. Am 20. August 1990 hat die UMOPAR zusammen mit der US-DEA beispielsweise die von den Bauern als Verbindung zwischen Isinuta und Chimore erstellte Straße bombardiert, weil sie nach ihrer Version als "Piste von Drogenhändlern genutzt werden kann", obwohl die Einheimischen behaupten, die Pisten lägen versteckt in dichterem Dschungel²⁹⁹. Örtliche Menschenrechtsorganisationen haben zahlreiche polizeiliche Übergriffe - von direkter Körperverletzung bis zu willkürlichen Verhaftungen - dokumentiert. Einige Beispiele³⁰⁰:

- Am 11.8.1990 verschafften sich um 18 Uhr 4 Mitglieder von UMOPAR gewaltsam Zutritt zum Haus von Rufino Revollo und Paulina Enriquez im Dorf Villa Tunari. Sie verprügelten und verletzten den Bruder von P. Enriquez, Felix Fernandez, weil er sich mit der Freundin eines der UMOPAR-Mitglieder eingelassen habe. Als dieses Mitglied (Norasco Vasquez) auf F. Fernandez anlegte, um ihn zu töten, kamen die Nachbarn zur Hilfe.

297 AW/CAJ, 1990, S.114 (auch 75ff.); vgl. auch *Aprodeh*, 1990b, S.15ff.; *GAO*, 1991c, S.22ff.; *Inca Srltda*, 1990, S.4, 22; *Walsh*, 1991, S.2f.

298 *Federacion de Campesinos del Alto Huallaga (FEDECAH)*: Comunicado 002, Uchiza, 12.10.1990; vgl. auch *García-Sayán*: "die Opfer der Repression sind die Bauern", Interview in *La Republica* (Lima) v. 8.10.1990.

299 Besuch und Gespräche in dieser Region im Okt. 1990 und November 1991 (Annex III; auch *Ambos*, 1991a, S.31f.). Nach Bauernführer E. Morales bombardierte die US DEA auch 1991 die Straßen (*La Razón*, La Paz, 5.6.1991; *Presencia*, La Paz, 25.9.1991).

300 Dokumentation der Menschenrechtsversammlung von Cochabamba, Einsichtnahme, Kopien und Interview mit deren Vorsitzendem Pater F. *Aguiló*, Cochabamba, 29.10.1990 u. 26.11.1991. Vgl. auch die Stellungnahme der "*Comision Interinstitucional de Derechos Humanos*", Cochabamba, 3.8.1991, wo von einer "Serie von Mißbräuchen der UMOPAR" gesprochen wird. Nach *Deutscher Bundestag*, 1990, S.20 gesteht der ehemalige UMOPAR-Oberbefehlshaber "rüde" Einsätze ein.

- Am 15.8.1990 wurde um 9.30 h der Busfahrer Lucio Lopez Claros von der Drogenpolizei ohne Haftbefehl verhaftet, mehrere Stunden verhört, danach wurde sein Haus durchsucht, wobei auch in ihm nicht gehörende Räume eingetreten wurde, schließlich wurden Fingerabdrücke genommen und eine schriftliche Erklärung angefertigt.
- Am 26.7.1990 um 8 Uhr wurde Victor Soria Galvarro von der Drogenpolizei auf seinem Heimweg festgenommen, danach wurde eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Bei der Protokollaufnahme auf der Wache wurde ihm erklärt, daß er für US \$ 5.000, die von seiner Schwester, einer Apothekerin, in ihrer Apotheke übergeben werden sollten, freigelassen würde. Falls er dieses "Angebot" anzeige, würde er erneut festgenommen und ins Gefängnis geworfen. Einen Tag später, am 27.7., wurde von dem Biochemiker Gerardo Manrique beobachtet, wie Hilda Soria Galvarro, die Schwester von Victor, US \$ 4.000 einem in Zivil gekleideten Mann in ihrer Apotheke übergab. Auf die Frage, ob dies für einen Arzneimittelkauf gewesen sein, antwortete H. Soria G., das sei für "eine spezielle Angelegenheit", die mit ihrem Bruder zu tun habe.
- Am 14.2.1991 wurde Frau Julia Romero in ihrer Wohnung in Cochabamba festgenommen und diese ohne Haft- oder Durchsuchungsbefehl durchsucht. Als ihr Ehemann bei der örtlichen Drogenpolizei vorsprach, verlangte der anwesende Teniente Torrico für die Freilassung vom J. Romero US\$ 1000. Der Ehemann konnte nur US\$ 300 bezahlen, worauf Romero freigelassen wurde.

Diese Exzesse haben schließlich im August 1992 zur Einsetzung einer "interinstitutionellen Untersuchungskommission" geführt³⁰¹.

Die Denunziationen beschränken sich jedoch nicht nur auf die nationalen Sicherheitsorgane, sondern betreffen auch die US-DEA und haben sich soweit verdichtet, daß selbst die bolivianische Regierung und die US-Botschaft in La Paz die Möglichkeit von Mißbräuchen durch die DEA zugeben mußten³⁰².

2.5.3. Vergleichende Bewertung

Im "Drogenkrieg" geht es nicht nur um die Bekämpfung von Kokaanbau und Kokainhandel in der Andenregion, sondern auch um traditionelle Hegemonialinteressen der USA, die nach dem Zerfall der sozialistischen Staatengemeinschaft eine neue ideologische Legitimation in der Kokaingefahr gefunden haben. Diese Interessen verbinden sich mit den Aufstands- bekämpfungsinteressen der betreffenden nationalen Streitkräfte, die sich in **Kolumbien** sogar auf normativer Ebene mit Hilfe der (mittelbaren) Drogengesetzgebung Geltung verschafft haben. Dort ist demnach die Trennung zwischen "Subversion" und Drogenhandel schon formal aufgehoben, der

301 NAD 29/September 1992/6.

302 Vgl. die Stellungnahme des Innenministers Saavedra: "... die Spannung könnte einige Mißbräuche seitens der DEA verursacht haben" (*La Razón*, La Paz, 10.9.1991), die des Ex-Chefs der FELCN, Grl. Gutiérrez bzgl. der Operation "refugio seguro" (*Presencia*, La Paz, 30.10.1991) u. die der Marine (*La Razón*, 24.7.1991). Ebenfalls diese Möglichkeit nicht ausschließend Callahan, Interview, La Paz, 6.12.1991. Bestätigend Lanza, Interview, La Paz, 25.11.1991; Aguiló, Interview, Cochabamba, 26.11.1991.

"(Drogen)krieg" gilt dem *narcoterrorismo*. Auch in **Perú** gilt der Kampf vorrangig dem *narcoterrorismo* und eine Vermischung findet faktisch dort statt, wo Drogenhandel und Subversion ineinander übergehen [*narcoguerrilla*, II 2.4.2.b)]. In **Bolivien** kann man von einer solchen Verbindung nur sprechen, wenn man den Widerstand gegen die Kokareduktionspolitik, wie es einige offizielle Kreise tun, als "subversiv" betrachtet [3.4.2.b)].

Im Drogenkrieg finden auch zahlreiche Menschenrechtsverletzungen statt, der Krieg wird zum "Krieg gegen die lokale Bevölkerung"³⁰³. In direkter Form (d.h. als unmittelbare Folge der Drogenpolitik) gegen die Kokabauern, insbesondere in Perú und Bolivien, sowie in indirekter Form (d.h. als mittelbare Folge der Drogenpolitik) gegen die politische und soziale Opposition im allgemeinen, vor allem in Kolumbien.

3. Zusammenfassung und Teilergebnis II

Vergleicht man **Gesetzgebung und Politik** der untersuchten Länder, fällt auf, daß der positivrechtliche und drogenpolitische Schwerpunkt eindeutig im Bereich 'Kontrolle und Repression' liegt (1.).

Innerhalb von '**Kontrolle und Repression**' lassen sich in vier Unterbereichen besondere Charakteristika, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der untersuchten Länder herausarbeiten (2.).

Die **Kokapflanze** wird grundsätzlich kriminalisiert, und ihr Rechtsstatus wird nur in Bolivien, wo zwischen traditionellem und neuem Kokaanbau zur Kokainverarbeitung unterschieden wird, geregelt. Dies führt - jedenfalls in den Hauptkokaanbauländern Perú und Bolivien - zu einer Kriminalisierung des Großteils der bäuerlichen Bevölkerung, die damit in die Illegalität gedrängt wird (2.1.).

Im **materiellen Recht** ist entsprechend der Vorgabe der internationalen Abkommen (III A 1) eine **strafrechtliche Expansion** durch eine Vorverlagerung der Strafbarkeit (Ausgestaltung der Tatbestände als abstrakte Gefährdungsdelikte, selbständige Kriminalisierung von Vorbereitungs- und Teilnahmehandlungen etc.), durch die Verwendung von Tatbeständen aus dem allgemeinen Strafrecht (Sonderdelikte etc.) und durch Schaffung neuer Delikte (z.T. Nachverlagerung der Strafbarkeit bei Folgedelikten, insbesondere "Geldwaschen") festzustellen (2.2.1., 2.2.4.). Als **Rechtsgut** wird, ohne die damit verbundenen Widersprüche aufzulösen, auf die "öffentliche Gesundheit" zurückgegriffen, obwohl zahlreiche andere Interessen geschützt werden (2.2.2.). Der **Konsum** ist nur ausdrücklich straffrei in Perú, in Bolivien impliziert die vorgesehene Behandlung (statt Strafe) Straffreiheit, in Kolumbien wird er als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

303 Baratta/Christie et al., 1991, S.2.

Aufgrund der praktischen Abgrenzungsprobleme zwischen Besitz zum Zwecke des Eigenkonsums und zum Zwecke des Handels und der bei der Polizei verbreiteten Ansicht, daß der Drogenbesitzer grundsätzlich ein Delinquent sei, findet jedoch eine faktische Kriminalisierung des Konsums, jedenfalls auf operativ-polizeilicher Ebene, in allen drei Ländern statt (2.2.3.). Strafrechtliche Expansion, Konturenlosigkeit des Rechtsguts, faktische Kriminalisierung des Konsums und die damit einhergehende oder daraus folgende Tendenz der Kriminalisierung und Verfolgung von Konsumenten und Kleindealern lassen das materielle Recht der untersuchten Länder dem der westlichen Konsumentenländer sehr ähnlich erscheinen³⁰⁴. Als Unterschied bleibt die zusätzliche Kriminalisierung der Kokaproduzenten in den Anbauländern.

Im **prozessualen Recht** geht es im Kern um die erleichterte polizeiliche Verfolgung und gerichtliche Verurteilung der Betäubungsmitteltäter. Im Namen der Effektivität (dazu unten) werden - wie im Betäubungsmittelrecht der Konsumentenländer - rechtstaatliche Freiheits- und Verfahrensgarantien, insbesondere durch Ausdehnung der Zwangsmaßnahmen (2.3.3.), erheblich eingeschränkt (2.3.). Besonderheiten bilden - aus europäischer Sicht - die Einschränkung des *Habeas-Corpus*-Rechts [2.3.3.a)] und die herausragende Bedeutung der Auslieferung, insbesondere in Kolumbien [2.3.3.c)].

Im Bereich **Strafzumessung und Strafvollzug** ist zum einen eine Tendenz zu drastischen (Abschreckungs)strafen festzustellen (2.4.1.). Zum anderen führt die restriktive Gewährung von Begünstigungen (in Verbindung mit der schon festgestellten Ausdehnung der Zwangsmaßnahmen in Form von Freiheitseinschränkungen) zu einem hohen Anteil von wegen Betäubungsmitteldelikten Inhaftierten. Fehlende Präventionsprogramme und reger Drogenverkehr in den Haftanstalten werfen wiederum neue Konsumprobleme auf (2.4.2.).

Neben der schon genannten besonderen Behandlung der Kokapflanze stellt die Frage nach den Hintergründen und Interessen des sogenannten "**Drogenkriegs**" die andere Besonderheit in den Drogenpolitiken der untersuchten Ländern dar (2.5.). Die Existenz bewaffneter Gruppen in Kolumbien und Perú sowie eines gewaltlosen bäuerlich-gewerkschaftlichen Widerstandes in Bolivien birgt die Gefahr eines Mißbrauchs der im Namen des "Drogenkriegs" erlassenen Ermächtigungsgrundlagen in sich.

304 Vgl. dazu *Albrecht*, 1991, S.70ff.; *Meyer*, 1987, S.740ff.; *Albrecht/van Kalmthout*, 1989, S.429ff. alle m.w.N.(i.e. schon oben zitiert).

V. Wirksamkeit

In Fortführung der in dieser Arbeit entwickelten Systematik (III B-D, IV) soll in diesem Kapitel die Wirksamkeit der Drogenpolitik in den Bereichen Prävention, Substitution sowie Kontrolle und Repression untersucht werden.

Die Wirksamkeit der **Präventionspolitik** läßt sich an der Entwicklung der Konsumzahlen messen (1.).

Eine erfolgreiche **Substitutionspolitik** setzt voraus, daß die Kokanettoanbauflächen zugunsten alternativer landwirtschaftlicher Produkte zurückgegangen sind (2.).

Die Beurteilung der Wirksamkeit der Drogenpolitik im Bereich **Kontrolle und Repression**, der den Schwerpunkt darstellt (IV 1.2., 3.), ist mit größeren Schwierigkeiten verbunden. Das hängt - neben der grundsätzlichen Skepsis hinsichtlich der Effektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle im Drogenbereich¹ - insbesondere damit zusammen, daß die komplexen Wirkungszusammenhänge schon die Erstellung theoretisch abgesicherter Kausalmodelle erheblich erschweren. Hinzu kommt die Schwierigkeit der Beschaffung empirischen Materials (dazu 3.1.). Schließlich werden auch von offizieller Seite keine Bewertungskriterien geliefert. Damit wird versucht, die offizielle Prohibitionspolitik gleichsam immun gegen jegliche externe Effektivitätskontrolle zu machen, da deren negatives Ergebnis der offiziellen Politik die Legitimationsgrundlage, insbesondere für die rechtstaatlichen Beschränkungen (IV 2.), entziehen würde. Gleichwohl können diese Schwierigkeiten nicht den Verzicht auf jegliche Bewertung bedeuten.

Zunächst sollen die polizeilichen Aktivitäten dargestellt (3.1.) und sodann deren Einfluß auf Drogenkriminalität und -handel untersucht werden (3.2.). Von wirksamer polizeilicher Drogenkontrolle kann nur dann gesprochen werden, wenn Drogenkriminalität und -gewalt zumindest stagnieren (3.2.1.), Gerichtsverfahren eröffnet werden und mit Verurteilungen (3.2.2.) sowie die von der Repression Betroffenen wichtige Funktionen im Drogenhandel einnehmen (3.2.3.).

¹ Dazu schon Meyer, 1987, S.736f.; Albrecht, 1991, S.78f., 84 beide m.w.N.; Baratta, 1990, S.12.

1. Prävention

Die nur geringe Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ergibt sich schon aus der oben dargestellten steigenden Tendenz des Drogen-, insbesondere Kokapastenskonsums (II 1.2., 2.2., 3.2.). In allen drei Ländern haben die geringen Erfolge zu einer politischen Umorientierung zugunsten eines integralen Ansatzes geführt (III B 2.2., C 2.1., D. 2.1.), dessen Erfolg noch nicht absehbar ist.

Für die bis dato verzeichnete geringe Wirksamkeit gibt es einige **Erklärungen**.

Die Prävention spielt im Rahmen der nationalen Drogenpolitiken - so auch selbstkritisch Regierungsfunktionäre² - eine zwar wachsende, aber noch immer untergeordnete Rolle. Dies führt in Perú sogar so weit, daß der Staat praktisch durch eine private, völlig von den USA finanzierte Einrichtung (CEDRO) ersetzt wird (III C 2.4.2.). In Kolumbien befaßten sich zum Dezember 1991 von den insgesamt zwölf unter Aufsicht der DNE durchgeführten Projekten nur zwei mit "integraler Prävention", und zwar "mittels der Massenmedien"³.

Die Prävention ist - wie die gesamte Drogenpolitik - mehr (Perú und Bolivien) oder weniger (Kolumbien) auf ausländische Hilfe angewiesen, die vorrangig an der Bekämpfung des Drogenhandels mittels repressiver Maßnahmen interessiert ist (vgl. nur die "Andean Strategy" III A 3.1. Tabelle 8). Hinzu kommt, daß diese Gelder - meist am Staat vorbei - privaten oder halbstaatlichen Organisationen zufließen, die, von westlichen Geberländern, insbesondere den USA, geschaffen und finanziert, eine an der westlichen Konsumproblematik orientierte Präventionspolitik betreiben, die häufig nicht der sozioökonomischen Situation in den Produzentenländern entspricht. So kritisiert etwa Mario Sanchez, Generaldirektor der bolivianischen Präventionsbehörde CONAPRE, daß die von den USA finanzierten NGOs "andere Schwerpunkte setzen, etwa mit den Massenmedien arbeiten", während die bolivianische Präventionspolitik "strukturelle Änderungen" anstrebe⁴.

Die polizeiliche Praxis differenziert nicht ausreichend zwischen Konsument, Händler-Konsument und Händler⁵ (dazu auch 3.2.2.). Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß dieses Problem in der kriminalisierenden und undifferenzierten Behandlung des Konsums, jedenfalls im kolumbianischen und bolivianischen Recht, angelegt ist (IV 2.2.3).

Die Behandlung und Rehabilitation von Abhängigen scheitern trotz entsprechender gesetzlicher Regelungen in der Praxis meist am Fehlen ent-

2 Lopez, Interview, Bogota, 18.9.1990; *Baixeras*, Interview, La Paz, 22.11.1991; Sanchez, Interview, La Paz, 22.11.1991; zu den Ergebnissen des kolumbianischen Plans von 1985 *Universidad de los Andes*, 1990, S.48ff.

3 DNE: Estado de los proyectos UNDCP, Bogotá, Dezember 1991.

4 Sanchez, Interview, La Paz, 22.11.1991.

sprechender Einrichtungen oder an deren mangelhafter technischer und personeller Ausstattung. In Bolivien etwa existiert nur ein von CONAPRE geleitetes Rehabilitationszentrum mit 12 Betten⁶. Dies führt - neben der schon genannten polizeilichen Konzeption der Konsumenten als Straftäter - zur Inhaftierung zahlreicher Konsumenten bzw. Händler-Konsumenten, die in den Gefängnissen völlig auf sich allein gestellt sind (IV 2.4.2.).

2. Substitution und alternative Entwicklung

Langfristiges Ziel der Substitutionspolitik ist die völlige Ersetzung bzw. Zerstörung des zur Kokainherstellung angebauten Kokas. Der Erfolg dieser Politik kann dadurch gemessen werden, daß man die ersetzten bzw. zerstörten Anbauflächen mit Nettoanbauflächen (Gesamtflächen abzüglich der zerstörten Flächen) vergleicht. Solange die Nettoanbauflächen trotz Zerstörungsmaßnahmen ansteigen, wie das in Kolumbien und Bolivien bis 1989 und in Perú bis 1990 der Fall war, wird mehr Koka neu angebaut als bestehendes zerstört. Die Entwicklung der Nettoanbauflächen zwischen 1987 und 1991 läßt sich an folgender Tabelle⁷ ablesen.

Tabelle 11: Kokanettoanbaufläche zum 31.12./Zerstörung (in ha)

Jahre	Kolumbien ⁸	Perú	Bolivien
1987	22.500/ 460	108.800/ 355	40.360/1.040
1988	34.000/ 230	110.400/5.130	48.925/1.475
1989	42.400/ 640	120.400/1.285	52.900/2.500
1990	40.100/ 900	121.300/ 0	50.300/8.100
1991	38.400/2.500	121.300/--	48.600/7.000

Die Nettosteigerungen von 8.400 ha (Kolumbien) und 3.975 ha (Bolivien) trotz Zerstörung von 640 bzw. 2.500 ha im Laufe des Jahres 1989 sind damit zu erklären, daß in Kolumbien 9.040 (8.400 + 640) ha und Bolivien fast 6.500 (3.975 + 2.500) ha (illegal) neu angebaut wurden. Dieses aus Sicht der offiziellen Substitutionspolitik negative Verhältnis neues/zerstörtes Koka hat sich erst 1990 umgekehrt, als in Kolumbien und Bolivien erstmals mehr Koka zerstört (900 bzw. 8.100 ha) als neu angebaut (minus

5 Dipp, Interview, La Paz, 25.10.1990.

6 Sanchez, Interview, La Paz, 22.11.1991.

7 Im Interesse der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit wurden nur die Angaben des *US Department of State-BINM*, 1991, S.88, 101, 122 verwendet; die Zahlen von 1991 sind Schätzungen; zur Zahlenproblematik schon II 1.3., 2.3., 3.3.

8 Ohne Berücksichtigung von Marihuana (Cannabis), dessen Anbau "appears to be substantially eliminated", da allein 1987-91 fast 14.000 ha zerstört wurden

1.400 bzw. plus 5.500 ha⁹⁾ wurde. In den Jahren 1991 und 1992 gab es jedoch wieder 'Rückschläge', da insbesondere die in Bolivien - im Abkommen mit den USA vorgegebene (III D 2.2.4.) - Reduzierung von 7.000 ha und 5.400 ha nicht erreicht wurden¹⁰⁾. Trotzdem hat Bolivien im Vergleichszeitraum (1987-1991) am meisten Koka (brutto) reduziert: ca. 17.000 ha gegenüber ca. 6.700 in Perú und 4.000 in Kolumbien¹¹⁾. In Kolumbien ist die verglichen mit der Bruttoreduktion relativ hohe Nettoreduktion auf die schon oben festgestellte allgemein fallende Tendenz des Kokaanbaus zurückzuführen (II 1.3.2.). In Perú haben sich die ohnehin - mit Ausnahme des Jahres 1988 - spärlichen Reduktionsbemühungen gegenüber der Entwicklung der Nettoanbaufläche bis zur Gegenwart kaum bemerkbar gemacht. So gab es etwa 1988/89 eine Nettosteigerung von 10.000 ha, d.h. es wurden im Laufe des Jahres 1989 11.285 ha (10.000 + 1.285) Koka neu angebaut, also achtmal mehr als zerstört. Die Zerstörung von 233.240 qm Kokasaat im März 1990¹²⁾ kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß, wie Tabelle 11 zeigt, der militärische Ausnahmezustand und der Einfluß der Aufständischen (SL und mehr und mehr auch MRTA) in der *Huallaga*-Region eine ernsthafte Reduktionspolitik erschweren, wenn nicht unmöglich machen¹³⁾. Zutreffend wird selbst im Abkommen mit den USA vom Mai 1991 festgestellt, daß sich "bis zum letzten Jahr die Kokaanbaufläche vergrößert hat"¹⁴⁾.

Insgesamt gesehen geben deshalb die verfügbaren Zahlen keinen Anlaß zu Optimismus. Selbst offizielle Stellen sind skeptisch und sprechen von

(Nettoanbaufläche 1990 1.500 ha), vgl. *US Department of State-BINM*, 1991, S.100f.; auch II 1.3.

- 9 Eigene Berechnung: Differenz zwischen Zerstörung 1990 und Nettoreduktion 1989/90, d.h. im Falle Kolumbiens 900 minus 2.300 und im Falle Boliviens 8.100 minus 2.600 ha.
- 10 1991 wurde die Anbaufläche um 4.628 ha, 1992 (bis Oktober) um 4.139 ha verringert (MACA-SUBEDESAL, Fax v. 13.11.1992). Vgl. dazu auch *Presencia*, La Paz, 13.11.1991: "Plazo para erradicación de 7.000 ha 'es fatal'" (boliv. Vizepräs. Ossio); *NAD* 31/November 1992/3. 1989 wurde das Ziel (5.000 ha) ebenfalls nicht erreicht, 1990 aber die vom PIDYS vorgegebenen 6.000 ha übertroffen.
- 11 Für Bolivien: *Subsecretaria de Desarrollo Alternativo*, Computerauszug, Nov. 1991 (davon ca. 16.000 ha allein in Cochabamba). Für Perú: Tabelle 11. Für Kolumbien: DNE.
- 12 *US Department of State-BINM*, 1991, S.120f.
- 13 Anfang 1989 hat die peruanische Regierung die erzwungene Zerstörung suspendiert (*Hernández*, 1991, S.7). Zwischen Februar 1989 und März 1990 wurden die Reduktionsmaßnahmen aufgrund der zunehmenden Gewalt ausgesetzt, obwohl allein 1989 26.000 ha zerstört werden sollten (kritisch *US-House of Representatives*, 1990, S.39f.). Mit der seit Ende 1991 sichtbaren Produktionsverlagerung (II 2.3.) ist sogar die gegenläufige Tendenz einer Ersetzung des Kaffees durch Koka verbunden (*NAD* 30/Oktober 1992/4f.). Vgl. auch II 2.4.2 u. meine Artikel in *Die Tageszeitung* (Berlin) v. 8.1.1992 u. *El Espectador*, Bogotá, 1.3.92-2D.
- 14 In: *CEDRO*, 1991, S.3 (Nr.3).

einem nur "langsamen Erfolg"¹⁵ oder gar, so die peruanische Polizei in einem geheimen Dokument, von einem "Scheitern der Substitutionspolitik"¹⁶. Schon aus Tabelle 11 ergibt sich, daß der von den USA den Andenländern nahegelegte **Ansatz**, das Problem des Kokainkonsums hauptsächlich durch Vernichtung des Kokaanbaus als 'Quelle allen Übels' lösen zu können, **falsch** ist.

Das Ausmaß der Zerstörungen im Verhältnis zur Gesamtanbaufläche der drei Länder ist zu gering. Im Jahre 1990 wurden 9.000 ha von insgesamt 220.700 ha zerstört, d.h. gerade 4% der Gesamtanbaufläche. Von einer wirksamen Zerstörung könnte erst dann die Rede sein, wenn soviel Koka zerstört würde, daß die noch vorhandenen Anbauflächen die zur Kokainherstellung benötigte Kokanachfrage nicht mehr decken könnten, denn erst dann wäre die Verarbeitung schon an der Quelle 'blockiert'. Bei einem Zerstörungsanteil von 4% ist mit größter Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, daß dieser Fall jemals eintritt¹⁷.

Einer erfolgreichen Substitutionspolitik steht im Wege, daß in den Hauptanbauländern Bolivien und Perú - in geringerem Maße in Kolumbien - die Anbauflächen mit Leichtigkeit 'weg von der Repression' in andere, unzugänglicher Regionen verlagert werden können. So hat das US Department of State bezüglich Perú feststellen müssen:

"While the production area in the Upper *Huallaga* Valley (UHV) appears to have remained fairly constant, areas adjacent to the UHV have experienced an increase in coca planting ..."¹⁸.

Seit Ende 1991 ist in Perú eine Produktionsverlagerung weg vom *Alto Huallaga* in den unzugänglicheren Norden San Martins (*Huallaga Central*, *Bajo Huallaga*) sowie die Departements Amazonas und Loretto (Ucayali Fluß) festzustellen, so daß sogar von einem "Verschwinden des *Alto Huallaga*" gesprochen wird (schon II 2.3.). In der bolivianischen *Chapare*-Region haben ebenfalls Verlagerungen in den unzugänglicheren Norden Cochabambas (Isibore Secure) und ins Dept. Beni stattgefunden, so daß, wie schon erwähnt, nur 1990 ein realer Rückgang der Nettoanbaufläche eingetreten ist und 1991/92 sich die Bruttoreduktion kaum bemerkbar gemacht hat¹⁹. Wegen der Möglichkeit, auf andere Gebiete auszuweichen,

15 So *Giraldo*, Interview, Bogota, 17.9.1991, den folgenden Ausführungen im Ergebnis zustimmend.

16 *PNP-DINTID*, 1989, S.3.

17 Zutreff. *Gómez*, 1991, S.274: "Die große Verfügbarkeit von Koka, die den weltweiten Bedarf leicht dupliziert, zieht die Wirksamkeit einer Politik der Angebotskontrolle ernsthaft in Zweifel ...".

18 *US Department of State-BINM*, 1991, S.114.

19 Besuch der Region (Annex III); *Alem*, Interview, Cochabamba; *Romero*, Interview, La Paz, 26.10.1990; *US-House of Representatives*, 1990, S.65f.; *Ambos*, 1991a, S.32; *La Razón*, La Paz, 29.9.1991 ("Aumenta producción de droga ..."); *La Razón*, 29.11.1991 (zu Beni); vgl. auch *meinen* Artikel in *El Espectador*, Bogotá, 28.2.1992-15A [vgl. auch II 3.3.].

wird die Zerstörung deshalb niemals bewirken können, daß das zur Kokainherstellung notwendige Kokaangebot ernsthaft gefährdet wird. Es läßt sich sogar die These vertreten, daß der Drogenhandel diese Nettoreduktionen tolerieren kann, da auch die reduzierte Anbaufläche und Produktion noch weit über die zur Kokainherstellung notwendige Kokamenge hinausgehen. Die militärisch-politische Ausnahmesituation und soziökonomische Krise in den Anbaugebieten sowie die in manchen Gegenden vollkommen fehlende staatliche Präsenz, insbesondere in der *Huallaga*-Region, auf die schon in Kap. II hingewiesen wurde, begünstigen jedenfalls die Einflußnahme und Kontrollmöglichkeiten dieser kriminellen Organisationen.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die Gesamtreduktion Boliviens seit 1987, wie oben erwähnt, zu einem Gutteil auf Entschädigungszahlungen in Höhe von US\$ 2.000/ha im Rahmen des PIDYS (III D 2.2.2.) und (unerfüllte) Versprechungen "alternativer Entwicklung" zurückzuführen sind²⁰. Viele der entschädigten Bauern haben jedoch nach Verbrauch des Geldes mangels Alternativen an anderen Stellen wieder Koka angebaut²¹. Weiter beruht der bolivianische ebenso wie der kolumbianische Erfolg (Projekt Col/85/426) auf niedrigen Kokapreisen²², die zwar das erklärte Ziel der offiziellen Drogenkontrollpolitik sind und die Substitution begünstigen, jedoch langfristig ein Faktor erhöhter Instabilität der Substitutionsprogramme sind (dazu auch VI 2.1.). Sie sind die Folge der seit August 1989 verstärkten kolumbianischen Repression²³, die zu einer Vermin-

20 7.766 ha der im Jahre 1990 zerstörten 8.100 wurden so bezahlt (*US Department of State-BINM*, 1991, S.81); zu den Preisen auch *US-House of Representatives*, 1990, S.65.

21 Besuch und Gespräche in allen Anbauzonen (Annex III); *Ambos*, 1991a, S.31f.; *US-House of Representatives*, 1990, S.68; kritisch *Quiroga*, 1990, S.67ff.

22 Im Oktober 1991 wurden im **Cauca** (Gemeinde Argelia, Puerto Rico) für eine *aroba* Koka (12 kg) 4.000 pesos (6,5 US \$ bei ein US \$= 600 pesos) bezahlt, für das Hauptsubstitutionsprodukt Kaffee 8.000, für Kakao 5.000, für 1 kg Yuca 22 pesos, für 1 gr. *basuco* 110 pesos (Besuch und Gespräche, 23. bis 25.10.1991). Im peruanischen **Alto Huallaga** wurde zwar nur noch 1 US\$/kg gezahlt (für Paste 240), doch für Kakao nur 0,6/kg. Dort soll der Bauer durchschnittlich US\$ 2.000 jährlich am Kokaanbau verdienen (nach De Rementeria, *El Comercio*, Lima, 17.8.1992). In **La Convención** zahlt das staatliche ENACO ca. 12 US\$/*aroba* (12 kg) Koka, Drogenhändler das Doppelte; für die *aroba* Kaffee erhält der Bauer etwa 10 US\$, für Kakao 9, für Achioté 4. Im bolivianischen **Chapare** schwankte der (illegale) Preis 1991 zwischen US\$ 12 und 81/50 kg, in den **Yungas** betrug er im November 1991 ca. 70 US\$/50 kg; dagegen für das Hauptsubstitutionsprodukt Kaffee ca. US\$60/50 kg, für Banane 1,5/20 kg. Zu berücksichtigen ist, daß Koka viermal jährlich geerntet und verkauft wird (Besuche und Gespräche mit Kokabauern und Projektmitarbeitern in den genannten Zonen, vgl. Annex II u. III u. meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992 und in *El Espectador*, Bogotá, 26.2.1992-6A, 28.2.1992-15A, 1.3.1992-2D). Zur Preisfluktuation im übrigen schon II 2.4.1.b) und II 3.4.1.a) [FN 468].

23 Vgl. *US-House of Representatives*, 1990, S.62f. (63): "Interdiction efforts in Bolivia have had little impact on the declining price being offered for coca leaves in that country".

derung der Koka- und Pastanachfrage, insbesondere des Medellin-Kartells, geführt hat. Dadurch wird die *Kokanachfrage* zwar kurzfristig verringert, langfristig treten jedoch bei gleichbleibender *Kokainnachfrage* neue Abnehmer auf, und die Repression kann an Intensität verlieren²⁴. Die Flexibilität und Mobilität des Drogenhandels führen zu erheblichen Preisschwankungen (FN 22). Die damit verbundene Möglichkeit eines Preisanstiegs der Koka und eines Preisverfalls der legalen Substitute, insbesondere Kaffee, stellt eine permanente Bedrohung eines Substitutionprojekts dar, da in einem solchen Fall die 'Rückfälligkeit' der Bauern zum Kokaanbau nicht ausgeschlossen werden kann (dazu auch VI 2.1.). Das strukturelle Problem weltwirtschaftlicher Reformen zur Erzielung höherer Preise oder zumindest der Konsolidierung von Grundpreisen für die legalen Alternativprodukte zu Koka bleibt ungelöst. Eine signifikante Kokareduktion setzt jedoch eine echte Substitutionspolitik im Sinne einer Ersetzung des Koka durch gleichwertige und profitable Produkte voraus:

"Es besteht die Möglichkeit Koka zu ersetzen ... unter der Bedingung, daß ein sicherer Markt für die Substitutionsprodukte existiert"²⁵.

So hat auch eine Delegation des Deutschen Bundestags zutreffend festgestellt:

"Jeglicher Alternativanbau müßte von Absatz- und Entwicklungsmaßnahmen begleitet sein und hätte zur *selbstverständlichen Voraussetzung*, daß mit den Alternativerzeugnissen die gleiche Rendite erzielbar wäre wie durch den Anbau von Kokablättern"²⁶ (Herv.d. Verf.).

Die Rentabilität hängt nicht nur von den Preisen ab, sondern von anderen strukturellen Vorteilen der *Koka-Kokain*-Vermarktung. Die Aufkäufer kommen regelmäßig zu den Produzenten, zahlen in Bar, übernehmen den Transport und bieten häufig eine Finanzierung der Produktion an. Dadurch entfallen die für die Vermarktung legaler Produkte typischen Probleme des Transports und der Kreditaufnahme (einschließlich des dafür erforderlichen bürokratischen Aufwands). Den Kokaproduzenten wird eine permanente Liquidität garantiert, die wiederum finanzielle und soziale Sicherheit bietet²⁷.

Die in der Region operierenden Projekte zu Substitution und alternativer Entwicklung verfolgen zur Bewältigung der geschilderten Probleme mehr oder weniger die gleiche Strategie: Erzielung alternativer Einkommensmöglichkeiten für die Kokabauern durch die sog. wirtschaftliche Substitu-

24 Kritisch zur Kokapreissenkung auch *Mirtenbaum*, 1991, S.340.

25 *Econometrica*, 1990, S.331.

26 *Deutscher Bundestag*, 1990, S.43.

27 Vgl. *UNFDAC*, 1990, S.22, 25, 36f. Zum Liquiditätsvorteil des Mohnanbaus (II 1.3.3.) *Comisión para la Superación de la Violencia*, 1992, S.99f. Zum *Huallaga*: *NAD* 28/August 1992/6; *NAD* 30/Okttober 1992/4f.

tion, d.h. Verringerung der Abhängigkeit von der Koka durch Diversifikation der landwirtschaftlichen Produktion sowie Schaffung alternativer Produktion, etwa durch Viehzucht. Eine direkte Substitution der Koka durch alternative Produkte ist in der Regel aus technischen (Bodenqualität, Anbauart: Koka in Hanglagen) und sozioökonomischen Gründen (der Bauer benötigt in der Übergangsphase eine sichere Einkommensquelle) nicht durchführbar (vgl. a. VI 2.1). Vorbehaltlich dieser Einschränkungen haben jedoch alle Projekte gewisse Erfolge vorzuweisen:

- Im *Cauca* Kolumbiens wurde mit Hilfe des UN-Projekts Col/85/426 (III B 2.3.2.) - neben der Verbesserung der Infrastruktur und der sozialen Situation der Bevölkerung - eine Produktionssteigerung alternativer Produkte durch verbesserte Anbautechnik (z.B. eine vierfache Steigerung der Kaffeeproduktion, dreifache von Bohnen, fünffache von Yuka), eine selbständige Verarbeitung, eine effizientere Vermarktung durch bäuerliche Produktionskooperativen und dadurch eine mehr als 50%ige Kokasubstitution erreicht (von ursprünglich 5.000 auf 2.422 ha zum Dezember 1990). Der integrale Ansatz des Projekts hat die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung einer Zone gefördert, die vor Beginn des Projekts aufgrund ihrer unzugänglichen Lage von jeglicher 'Zivilisation' abgeschnitten war²⁸.
- Im *Alto Huallaga* Perus wurden mit Hilfe des UN-Projekts AD/Per/86/459 zum November 1991 150 Produktionskomitees gegründet, die die Grundlage von sechs bäuerlichen Unternehmen/Kooperativen bilden und aus 6.000 Familien zu je fünf Personen bestehen. Alternativprodukte sind Kakao, Platano etc. Das Projekt erreicht ca. 20% der nationalen Kokaproduktion, einige Kooperativen verbieten ihren Mitgliedern sogar den Kokaanbau, andere haben öffentlich ihren Wunsch zur Substitution geäußert²⁹.
- In *La Convención* und *Lares* (Cuzco, Perú) gelang es dem UN-Projekt AD/Per/88/454, ca. 2.500 Bauern der insgesamt 30.000 der Region davon zu überzeugen, neben Koka andere Produkte anzubauen; bis Mitte 1991 wurden 1.000 ha Kaffee, 800 ha Kakao, 400 ha Achiote, 100 ha Obst und 800 ha Lebensmittel (Reis, Mais, Bohnen, Platanen, Yuka etc.) zur Selbstversorgung angebaut; die Viehzucht, etwa von angepaßten Tropenschafen, Fischen und Schweinen, wurde ermöglicht³⁰.
- Im bolivianischen *Chapare* haben die verschiedenen von UNDCP und US-AID finanzierten Projekte (III D 2.2.5.) zunächst Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und sozialen Situation durchgeführt (Straßen- und Brückenbau, Wasser-, Energie- und Gesundheitsversorgung; Aus- und Fortbildung) und seit 1991 verstärkt auch zur Produktion und Vermarktung alternativer Produkte (insbesondere

28 Besuch (Annex III, mein Artikel in *El Espectador*, Bogotá, 26.2.1992-6A); Mendez, Interview, Popayan, 23.10.1991; vgl. auch *Frankfurter Allgemeine* v. 9.10.1990.

29 In *Tocache* arbeitet etwa seit Februar 1990 eine Bauernkooperative, die zum Zeitpunkt meines Besuches (November 1991) 500 Mitglieder hatte und eine Anbaufläche von 3.500 ha mit Kakao u.a. alternativen Produkten bewirtschaftete. Die "Kooperative Alto Huallaga" (Uchiza) hat im Juni 1990 begonnen, Kakao und Platano anzupflanzen und mehrmals öffentlich ihren Willen zur Substitution geäußert. Die Produktionskomitees von *Puerto Inca* (Huánuco) haben ihren Mitgliedern verboten, Koka anzupflanzen (vgl. meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992 u. *El Espectador*, Bogotá, 1.3.1992-2D; *El Comercio*, Lima, 8.11.1991; *Hernández*, 1991, S.12f. u. Interview, Lima, 18.11.1991).

30 *Wiese*, Interview, Quillabamba, 15.11.1991; Computerauszug: "metas físicas al 30.06.1991", erhalten bei Besuch (Annex III); meinen Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992.

agroindustrielle Versuchstationen mit Kaffee, Ananas, Yuka und Milchproduktion). Nach Ex-UNDCP-Repräsentant Quaglia wurden insgesamt 4.000 Familien begünstigt, und ein Großteil der Kokareduktion ist auf die Maßnahmen der Projekte zurückzuführen³¹.

- In den *Yungas* (La Paz) wurde vom Projekt Agroyungas - neben der Verbesserung der Infrastruktur und sozialen Situation wie im *Chapare* - eine Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion (Kaffee, Kakao, Achiote, Obst etc.) und Viehzucht (Schweine, Fische) eingeleitet, die insgesamt 4.200 Familien und 5.500 Personen begünstigt hat. Das Nachfolgeprojekt AD/Bol/91/419 arbeitet vor allem an der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Alternativprodukten, insbesondere Kaffee³².

Diese Erfolge dürfen jedoch nicht über die konkreten politischen und sozioökonomischen **Probleme** hinwegtäuschen, die gerade im peruanischen *Huallaga* und im bolivianischen *Chapare* die Substitution der Koka erschweren.

Neben den schon mehrfach erwähnten Sicherheitsproblemen im *Huallaga* (II 2.4.2.) existiert das politische Problem, daß in **Perú** bis zur "Fujimori-Doktrin" (III C 2.2.2.) kein Interesse an, geschweige denn eine programmatische Position zur Substitution bestanden hat. In einem vom ILD für die Regierung im Oktober 1991 entworfenen "Bericht des Fortschritts" - in Form eines Briefes an die Kokabauern - wird u.a. darauf hingewiesen, daß der Appell des Präsidenten Fujimori an die Kokabauern, sich als "wertvolle Verhandlungspartner" registrieren zu lassen, um sich an der alternativen Entwicklung zu beteiligen, eine "enthusiastische und positive Aufnahme" gefunden habe: 182 Produktionskomitees, d.h. 90% der nationalen Kokaproduktion, seien dem Aufruf gefolgt, die restlichen 10% befänden sich gerade im Entscheidungsprozeß³³. Miguel Gonzalez del Rio, Regierungsberater, belegt den Erfolg mit der Vorlage eines Weißbuchs, das ca. 450 Unterschriften von 52 Produktionskomitees enthalten soll³⁴. Besuche in den Kokaanbaugebieten Perus, Gespräche mit den betroffenen Bauern und unabhängigen Experten ergeben jedoch ein anderes Bild³⁵. Nach deren Angaben waren Regierungsvertreter nur in Uchiza, einer kleinen Stadt im Süden des Dept. San Martin (*Alto Huallaga*)

31 Quaglia, Interview, La Paz, 2.12.1991; *Subsecretaria de Desarrollo Alternativo*, "Principales Resultados" (der verschiedenen Projekte), La Paz, 1991; Besuch (Annex III, vgl. auch meinen Artikel in *El Espectador*, Bogotá, 28.2.1992-15A und die *Tageszeitung*, Berlin, 1.4.1992-18).

32 *Subsecretaria de Desarrollo Alternativo*, "Principales Resultados" (der verschiedenen Projekte), La Paz, 1991; Besuch (Annex III, meine Artikel, a.a.O.); Gutierrez, Interview, La Asunta, 3.12.1991.

33 *Palacio de Gobierno* (proyecto: "Por el dialogo y la paz": agricultores cocaleros), Faltblatt an Sr. Agricultor Cocalero Pte., Lima, Okt. 1991.

34 Interview, Lima, 18.11.1991.

35 Besuche und Gespräche im *Huallaga* und *La Convención*, November 1991 (vgl. Annex III); García-Sayán, Interview, Lima, 5.11.1991; Hernández, Interview, Lima, 5.11.1991 u. 18.11.1991; Wiese, Interview, Quillabamba, 15.11.1991; vgl. auch NAD 28/August 1992/7f. und meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992 u. *El Espectador*, Bogotá, 1.3.1992-2D.

anwesend, haben sich als Vertreter der UNO ausgegeben und den Bauern finanzielle Entschädigungen versprochen, unter der Bedingung, daß sie sich in die Unterschriftslisten eintragen lassen. Die große Masse der Bauern fühlt sich durch diese Unterschriften ihrer sog. Repräsentanten weder vertreten noch gebunden, es hat sogar öffentliche Widerrufserklärungen von Produktionskommittees gegeben.

In anderen Städten des *Alto Huallaga*, etwa Tocache, im immer bedeutender werdenden Gebiet des zentralen und unteren *Huallaga* (vgl. II 2.3.), dem Dept. Loretto und den ehemals traditionellen Anbaugebieten *La Convención* und *Lares* (Dept. Cuzco) ist die Regierungsstrategie nicht einmal bekannt. Bleibt bezüglich der offiziellen Vorgehensweise und der Repräsentativität der von der Regierung ausgewählten Bauernvertreter vieles unklar, so steht doch fest, daß das durch die Unterschriften/Produktionskommittees von der Regierung erfaßte Anbaugebiet unmöglich 90% der Gesamtanbaufläche Perus ausmachen kann. Bei den gegenwärtigen Verlagerungsprozessen der Kokaproduktion nach Norden und der Produktionssteigerung in *La Convención* und *Lares* umfaßt das nicht einmal von der Regierung vollständig erfaßte *Alto Huallaga* allenfalls noch 30% (40.000 ha) der nationalen Produktion (vgl. II 2.3.). Die vom UNDCP Projekt AD/Per/86/459 erfassten 142 Produktionskommittees machen gerade 20% der Produktion aus³⁶. Überdies hat seit der Registrierung keine konkrete Aktivität der Regierung stattgefunden, weder wurde der Dialog in den Anbauzonen verstärkt noch konkrete Projekte begonnen. Nach Gonzalez ist dies auf fehlende Mittel zurückzuführen, und ab Februar/März 1992 sollten die Regionalbüros des IDEA eingerichtet sein, was jedoch nicht geschehen ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es angesichts der mangelnden Beliebtheit und Legitimität der Regierung in den Anbauzonen schwer vorstellbar, wie diese Büros das zu einer Zusammenarbeit notwendige Vertrauen gewinnen können. Der Rücktritt des 'Vordenkers' dieser Politik, Hernando De Soto (Direktor des ILD), im Januar 1992 erscheint wie eine (nachträgliche) Bestätigung der hier dargelegten Analyse und macht die Krise der peruanischen Politik "alternativer Entwicklung" deutlich³⁷.

Auch die in **Bolivien** erreichte Reduktion darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich die Alternativstrategie "Koka zur Entwicklung" in einer Krise befindet. Das "Bürgerkommittee" des Dept. Cochabambas, in dem das Hauptanbaugebiet *Chapare* liegt, hat im Dezember 1991 entschieden, die Kokareduzierung zu suspendieren, da weder die von der Regierung versprochenen Finanzmittel verfügbar seien noch eine "alternative Entwicklung" stattgefunden habe. Die Alternativprojekte der Region haben bis zu diesem Zeitpunkt nur 1% der Kokabauern begünstigt, die für die Kokareduktion zwischen 1987 und 1991 gezahlten Entschädigungen in Höhe von

36 *Hernández*, Interview, Lima, 18.11.1991.

37 *El Espectador*, Bogotá, 2.2.1992; *NAD* 22/Februar 1992/1; *Andean Grup Report*, London, 28.1.1993, S.8. Zu De Sotos Kritik sogleich.

insgesamt US\$ 33 Mio. (2.000/ha) entsprechen, so die Antidrogenkommission des Senats, gerade 3% des Gesamtwerts der zerstörten Koka und haben zum Verlust von 29.453 Arbeitsplätzen geführt³⁸. Ähnlich ist die Situation im traditionellen Anbauggebiet der *Yungas* von La Paz. Dort haben die Kokabauern im Jahre 1991 praktisch kein Koka mehr reduziert, da das Mammutprojekt Agroyungas keine vermarktbareren Produktionsalternativen geschaffen hat und das Nachfolgeprojekt ein zu geringes Budget - US\$ 700.000 (neun Monate) gegenüber 25 Mio. von Agroyungas (fünf Jahre) - hat, um kurzfristige Hilfe in Form von Krediten zu leisten. Die Kokabauern fühlen sich "betrogen"³⁹. Symptomatisch ist die Äußerung von E. Morales, Führer einer der Bauernorganisation der *Chapare*-Region:

"Wir haben den politischen Willen zur Kokareduzierung bewiesen ... die Regierung hat uns jedoch keine wirklichen und praktikablen Lösungen angeboten ... wir sind zur Zeit einfach gezwungen, Koka anzupflanzen ..., um zu überleben"⁴⁰.

Die genannten Probleme der Strategie "alternativer Entwicklung" haben viele **Gründe**.

Die sozioökonomische und geographische Situation in den Anbauzonen macht, wie Quaglia treffend bemerkt, "eine Menge Vorarbeiten notwendig", bis man mit der Schaffung von Produktions- und damit Einkommensalternativen beginnen kann⁴¹. Wie die Kurzbeschreibung der Projekte zeigt, geht es zunächst um die Erschließung der Region durch Infrastrukturmaßnahmen und die Verbesserung der Lebenssituation durch soziale Maßnahmen.

Die nationalen Organe, die für die Vergabe der kurzfristigen finanziellen Hilfen an die Kokabauern zuständig sind, arbeiten schwerfällig und ineffizient⁴². In **Kolumbien** wird die wesentliche Finanzierung von der Bundesrepublik bereitgestellt, die Regierung (durch den PNR), so Projektmitarbeiter, habe keine Beiträge geleistet. In **Perú** ist es, wie schon erwähnt

38 Vgl. *Presencia*, La Paz, 5.12.1991 ("Comité Civico ... rompe dialogo"); *La Razón*, La Paz, 6.12.1991 (nur 1% begünstigt); *Presencia*, 21.11.1991 (nur 3% Entschädigung); *NAD* 21/Januar 1992/2 (Arbeitsplätze); sowie Besuch u. Gespräche in der Zone (Annex III). Kritisch auch *CAJ*, 1991, S.6, Nr.9: "el desempleo y la miseria han crecido ...". *Machicao*, 1991, S.403, nach dem sich die alternative Entwicklung inzwischen auf die bloße Kokareduktion beschränkt. Eine insgesamt positive Bewertung gibt *Pérez del Castillo*, 1991, S.416f.

39 Besuch und Gespräche, insbesondere mit Kokabauern (Annex III); auch *Presencia*, 14.10.1991: "Campesino de La Asunta no reducen Cocales".

40 Interview, Cochabamba, 29.10.1990; ähnlich im Dezember 1991: "... wir können nicht weiterhin dem Druck der USA zu Ausjätungskampagnen, die uns keinerlei Vorteile gebracht haben, nachgeben ... Sie haben uns die These 'Koka für nichts' aufgezwungen" (nach *NAD* 21/Januar 1992/2). Vgl. auch *Comision Especial*, 1989, S.269 (für Perú): "Die repressive Aktion des Staates hat sich darauf beschränkt, willkürlich zu zerstören ohne realistische Alternativen anzubieten ...".

41 Interview, La Paz, 2.12.1991.

42 Vgl. schon III B 2.5., C. 2.4., D 2.4. sowie IV 2.3.1.; zu Bolivien kritisch *Lanza*, 1991, S.13.

nicht gelungen, die AADA zum Leben zu erwecken. Auch das neugegründete, formal weniger mächtige IDEA hat bis jetzt noch keinerlei Hilfsmittel bereitgestellt. Der zurückgetretene De Soto hat kritisiert, daß die Regierungsbürokratie die Umsetzung konkreter Projekte verhindert habe⁴³. In **Bolivien** wurde als Folge der Ineffizienz CONALIDS im Bereich direkter Hilfe FONADAL gegründet. Es bleibt abzuwarten, ob dessen Ziel effizienterer und schnellerer Hilfe in die Tat umgesetzt werden kann. All diese Spezialorgane begründen jedenfalls die Befürchtung der Entstehung schwerfälliger und ineffizienter Bürokratien (schon IV 2.3.1.).

Trotz niedrigerer Kokapreise aufgrund der Interdiktion ist es nicht gelungen, die vielfachen (z.T. schon erwähnten) Rentabilitätsvorteile der Koka (technisch leichter Anbau, hohe Produktivität, effiziente und sichere Vermarktung durch Direktankauf und Barzahlung des Drogenhandels sowie nicht zuletzt noch immer höherer Preis als Alternativprodukte) auszugleichen. Dies wiederum hat interne und externe Gründe.

Im innerstaatlichen Bereich scheitert die Direktvermarktung der Alternativprodukte häufig daran, daß die nationalen Märkte von Monopolen oder Oligopolen beherrscht werden, deren Verbindungen zur Regierung den Aufbau einer parallelen Direktvermarktung erschweren bzw. unmöglich machen. Ein typisches Beispiel eines solchen internen Marktmonopols ist die AG Occesa mit Sitz in Lima, die den aus den Kokaanbaugebieten *Convencion* und *Lares* (Cuzco) kommenden Kaffee - das Hauptalternativprodukt dieser Region - auf dem internationalen Markt verkauft. Offiziell verdient die AG Occesa, die zu gleichen Teilen aus zwei Kooperationszusammenschlüssen (COCLA, Café Perú) und einem "broker" (Rafael Paredes) besteht, nur 1% am Verkauf, doch niemand kann die Vermittlungstätigkeit und faktischen Provisionen des "brokers" kontrollieren. Tatsache ist, daß die Vermarktung - vom Bauern bis zum internationalen Verkauf - bis zu einem Jahr dauern kann und die Bauern beim Verkauf zunächst nur 80% des lokalen Marktpreises (8 US\$ pro *arroba*) oder gar nichts erhalten. Werden sie nach dem internationalen Verkauf ausbezahlt, was, wie sie denunzieren, auch nicht immer der Fall ist, ist der ursprüngliche Preis durch die hohe peruanische Inflation erheblich abgewertet. Der Versuch, mit Hilfe des UN-Projekts eine parallele Direktvermarktung aufzubauen, ist bis heute wegen der beschriebenen Vormachtstellung der Occesa ohne wesentlichen Erfolg geblieben⁴⁴.

43 *El Espectador*, Bogotá, 2.2.1992; NAD 22/Februar 1992/1: "... die Feinde alternativer Entwicklung sind die gewalttätigste subversive Gruppe des Kontinents ... Und ein wichtiger Teil von ihnen ... befindet sich innerhalb des Staates".

44 Lediglich 1990 wurden über einen Bremer Zwischenhändler 1.000 Quintal (46.000 kg) verkauft (Besuch und Gespräche in der Zone [Annex III], insbesondere *Wiese*, Interview, Quillabamba, 15.11.1991); vgl. auch *meinen* Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992.

Auf internationaler Ebene haben die Industrieländer, so kritisch Lanza, "dem Thema nicht genug Bedeutung beimessen"⁴⁵, insbesondere ihre Märkte nicht ausreichend für die Alternativprodukte geöffnet. Als Beispiel sei nur die Handelspolitik der EG gegenüber den Entwicklungsländern genannt. Sie ist von einer Hierarchie unterschiedlicher Privilegien geprägt, an deren Spitze 69 Staaten Afrikas, der Karibik und Pazifik (sog. AKP-Staaten) aufgrund der Lomé-Abkommen stehen, gefolgt von den Mittelmeerstaaten aufgrund bilateraler und regionaler Abkommen und den Staaten Asiens und Lateinamerikas⁴⁶. Letztere profitieren nicht von den bilateral oder regional ausgehandelten Handelspräferenzen, sondern lediglich vom "Allgemeinen Präferenzsystem" (APS) der EG, dessen theoretischer Vorteil einer Abgaben- oder Zollsenkung für landwirtschaftliche Produkte angesichts der beschränkten Zulassung dieser Produkte nur geringe Bedeutung zukommt⁴⁷. Die EG hat dem insofern Rechnung getragen, als den Kokaanbauländern Kolumbien, Perú, Bolivien und Ecuador - analog den unterentwickeltesten Ländern (LLDCs) - eine Vorzugsbehandlung gewährt wird, die zunächst für vier Jahre (bis 1994) die mengenmäßigen Beschränkungen des APS aufhebt, um eine Expansion der Kokaalternativprodukte zu erreichen⁴⁸.

Die Politik des wichtigsten Geldgebers, der USA, ist widersprüchlich und unklar. Der Großteil der US-Entwicklungshilfe, kanalisiert durch US Aid, wird nicht etwa in die Kokazone *Chapare* investiert, sondern in die südlich liegenden *Valles Altos*, wo keinerlei Koka angebaut wird, in 1990 etwa US \$ 128.000 (*Chapare*) vs. 1,2 Mio. (*Valles Altos*), in 1991 3,2 vs. 3,6⁴⁹. In einem vertraulichen US Aid Dokument wird dies damit begründet, daß die Bevölkerung der *Valles Altos* potentielle Arbeitskräfte des Koka-Kokainhandels im *Chapare* darstellen und deshalb deren Migration verhindert werden müsse⁵⁰. Außerdem, so Robert Callahan von der US-Botschaft in La Paz⁵¹, habe man lange Zeit geglaubt, Entwicklung in den Kokazonen begünstige auch den Drogenhandel, wie etwa die Nutzung von vom Projekt gebauten Straßen für Drogenflüge, gezeigt habe (weshalb an den Rändern dieser Straßen jetzt sog. 'Busstops' aufgestellt werden, die das Land verhindern). Bolivianische Experten und Ex-UNDCP-Repräsentant Giovanni

45 Lanza, 1991, S.13; ebenso Machicao, 1991, S.403; kritisch auch Pérez de Castillo, 1991, S.415.

46 Vgl. Viinikka/Yrjö-Koskinen, 1991, S.43ff.

47 *Ebd.*, S.55ff. Grundsätzlich sind alle landwirtschaftlichen Produkte der EG-Mitgliedstaaten im Rahmen der "Gemeinsamen Agrarpolitik" ausgeschlossen sowie gewisse tropische Produkte, etwa Rohkaffee, Bohnen, Bananen, die von den AKP Staaten geliefert werden (*Ebd.*, S.58f.).

48 *Ebd.*, S.63f.; INCB, 1992, S.3; König, Interview, 6.3.1991. Die begünstigten Länder haben im Februar 1992 die EG formal ersucht, die Privilegierung bis 1998 zu verlängern (*El Espectador*, Bogotá, 13.2.1992).

49 MACA-SUBDESAL, 1991, S.246ff. (Tabelle 11, 12); PDAR, Inversion Programada para la gestion 1991, Cochabamba, November 1991.

50 US-AID, CORDEP 511/0617, sec. C, work statement, S.12.

Quaglia bezweifeln jedoch die Richtigkeit dieser Argumente und halten das Interesse der USA an alternativer Entwicklung für gering. Nach Portanda, einem Vertreter der Kokabauern, geht es den USA darum, "den *Chapare* zu entvölkern, um danach die Koka ungestört militärisch zu zerstören". Gregorio Lanza, Vorsitzender der Antidrogenkommission der bolivianischen Abgeordnetenkammer, und ungenannte Experten des US-AID-PDAR befürchten, daß die USA das durch ihre eigene Politik provozierte Scheitern des Konzepts "Koka zur Entwicklung" in einigen Jahren zum Anlaß nehmen werden, die militärische Komponente der Kokareduktion zu verstärken⁵².

In den Anbauzonen wurde zu lange mittels polizeilicher Kokazerstörung und Verhaftung von Kokabauern symbolische Stärke demonstriert, ohne damit den Koka-Kokainverarbeitungsprozeß entscheidend zu unterbrechen und wichtige Zwischenhändler zu treffen. Zutreffend stellt das *US-Committee on Government Operations* fest:

"The inherent problem with this approach is that it primarily affects large numbers of subsistent coca farmers, while least affecting the less numerous but more powerful and important narcotics traffickers"⁵³.

Die mangelnde Kooperation mit der betroffenen Bauernschaft und die mit der Zerstörung einhergehenden polizeilichen Mißbräuche erschweren zivilen Substitutionsprojekten, wie die Erfahrungen im Süden des *Cauca* gezeigt haben⁵⁴, den Zugang und führen letztlich, wie etwa General Arciniegas, der ehemalige militärische Oberbefehlshaber des *Alto Huallaga*, öffentlich kritisiert hat⁵⁵, zu Zweckbündnissen mit der Guerilla (II 1.4.3.; 2.4.2.) oder zur Formierung neuer Aufstandsbewegungen:

51 Callahan, Interview, La Paz, 6.12.1991.

52 Quaglia, Interview, La Paz, 2.12.1991; Lanza, Interview, La Paz, 25.11.1991; Gespräche mit Ingenieuren während des Projektbesuchs im *Chapare* (Annex III, vgl. auch meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 1.4.1992-18 und *El Espectador*, Bogotá, 28.2.1992-15A).

53 *US-House of Representatives*, 1990, S.52; ähnl. zu Perú Briceño/Martínez, 1989, S.257; *Comision Especial*, 1989, S.269.

54 Nach Mendez, Interview, Popayan, 23.10.1991 "bedurfte es langer und vieler Versammlungen, das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen", da sie "die UNO mit den USA verwechselte und dachte, wir seien von der Polizei" (vgl. auch meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, und *El Espectador*, Bogotá, 26.2.1992-6A). Vgl. auch UNFDAC, 1990, S.10: "Die Intervention von Polizei und Militär ... half nicht, die Situation wieder in Ordnung zu bringen, und führte dazu, daß sich der Kokaanbau an (noch) entferntere und unzugänglichere Orte bewegte".

55 "Unterstützen wir die Kokasubstitution ... Die Bauern wollen kein gewaltsames Ausjäten, sondern fordern eine friedliche Substitution" (*Expreso*, Lima, 4.12.89; auch *Expreso*, 3.12.89); ähnlich kritisch *US Senate - Committee on Governmental Affairs*, 1989, S.7ff.

"... these types of interdiction efforts were helping to create some of the conditions that could lead to future insurgent activities"⁵⁶.

Mitglieder der US-Regierung, deren Politik eine erhebliche Verantwortung für diese kontraproduktive Repressionspolitik trägt (III A 3.), scheinen inzwischen erkannt zu haben, daß eine Änderung ihrer Politik in den Anbauzonen notwendig ist. Darauf deuten jedenfalls die selbstkritischen Äußerungen Callahans hin, der Fehler eingesteht und von einem "change in philosophy" spricht:

"In the late 80ies we destroyed small labs and antagonized the coca farmers... now we recognize that the Coca farmer will only keep his family alive and we go after big operations do intelligence gathering ... the lowest level of interdiction are the paste buyers"⁵⁷.

Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Ansicht auch in den politischen Entscheidungsinstanzen der US-Administration durchsetzt oder mindestens in den drogenpolitischen Programmen ihren Niederschlag findet.

3. Kontrolle und Repression

3.1. Polizeiliche Drogenkontrollmaßnahmen

In diesem Bereich ist es nur unter großen Schwierigkeiten möglich, Daten zu erhalten, da die nationalen Polizeien und ihre Drogenabteilungen sowie die zuständigen Ministerien diese Daten grundsätzlich vertraulich behandeln. Selbst wenn sie publiziert werden, etwa in der *Revista de Criminalidad* der kolumbianischen Polizei (DIJIN) oder durch das peruanische Amt für Statistik (INE), sind sie nicht leicht erhältlich, da diese Publikationen nur sehr restriktiv verteilt werden. Im übrigen sind sie bei Veröffentlichung häufig schon veraltet. Um möglichst aktuelle und authentische Zahlen zu erhalten, ist es deshalb notwendig, sich direkt - in diesem Fall über die deutschen Botschaften und die RGVB'S - an die zuständigen Polizeiorgane zu wenden, d.h. die DIJIN (Kolumbien), DINTID (Perú) und das "Staatssekretariat sozialer Verteidigung" (Bolivien) [vgl. III B 2.5.4., C 2.4.4., D 2.4.4.].

Die systematische Darstellung und sinnvolle Auswertung der beschafften Daten macht weitere Probleme. Die Daten weisen länderspezifische Unterschiede in quantitativer und qualitativer Hinsicht auf. In Perú und Bolivien genügen äußere Form und Inhalt kaum wissenschaftlichen Ansprüchen. Dies und der vergleichende Ansatz dieser Arbeit machen es notwendig, sich auf die empirische Darstellung und Analyse der Maßnahmen zu beschränken, zu denen in allen drei Ländern vergleichbare Statistiken beschafft werden konnten und die zur Einschätzung der Wirksamkeit der

56 *Ebd.*, S.52.

polizeilichen Drogenkontrolle besonders relevant erscheinen. Demnach werden im folgenden Festnahmen (3.1.1.), Zerstörung von "Laboratorien" (3.1.2.) sowie Beschlagnahmen bzw. Sicherstellungen von Kokain und Derivaten (3.1.3.) dargestellt und analysiert. Um besonderen nationalen Anstrengungen gerecht zu werden, sollen andere Maßnahmen gesondert gewürdigt werden (3.1.4.). Betrachtet werden die Jahre 1986-91⁵⁸.

3.1.1. Festnahmen

Die polizeiliche Statistik leidet daran, daß viele Festgenommenen gar nicht in ihr erscheinen. Korrupte Polizeibeamte haben sie gegen 'Bezahlung' wieder freigelassen⁵⁹. Dennoch ist man wegen der besseren Vergleichbarkeit auf die polizeilichen Zahlen angewiesen.

Die kolumbianischen und peruanischen Zahlen differenzieren zwischen Geschlecht und Nationalität (dazu FN 60f.), während die bolivianischen lediglich die allgemeine Anzahl der Festgenommenen angeben.

Tabelle 12: Festnahmen

Jahre	Kolumbien ⁶⁰	Perú ⁶¹	Bolivien ⁶²
1986	3.699	2.908	981
1987	4.732	4.252	1.158
1988	4.929	2.362	887
1989	5.217	1.231	906
1990	6.253	1.511	900
1991 ⁶³	6.349	1.425	870

57 Interview, La Paz, 4.12.1991.

58 Die Aktivitäten der Streitkräfte wurden nicht gesondert berücksichtigt, da formaljuristisch die Polizeien zuständig sind (III B 2.5.4., C 2.4.4., D 2.4.4.). Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß sie - aufgrund der genannten bilateralen Abkommen (III C 2.3.3., D 2.3.3.) und den US-Bemühungen (III A 3.) - zunehmend an Bedeutung gewinnen und häufig frühzeitiger und schneller als die Polizei repressiv tätig werden (IV 2.3.1.).

59 Velásquez, 1991, S.9.

60 Aufgespalten in männl./weibl./ausländ. Festgenommene ergibt sich für 1986: 2.974/685/40, 1987: 3.936/757/39, 1988: 4.083/815/31, 1989: 4.125/1.062/30, 1990: 4.766/1.468/19, 1991: 5.117/1.193/39; Quelle: PN-DIJIN, 1987-1991 (PN-DIJIN, 1991, S.413, Tab. 7.40, enthält Angaben für 1974 bis März 1991) und *Afanador*, tel. Interview, Bogotá 20.1.1992 (Angaben für 1991). Die Angaben des *Oficina de Estupefacientes (OE, Justizmin.)* weichen davon ab (1987: 5.405, 1988: 4.650, 1989: 5.156); ebenso die des *US Department of State-BINM*, 1991, S.102 (1987: 5.020, 1988: 5.565, 1989: 3.574, 1990: 4.000).

61 Aufgespalten in männl./weibl./ausl. Festgenommene ergibt sich für 1986: 2.594/295/19, 1987: 3.877/360/15, 1988: 2.064/283/15, 1989: 989/236/6, 1990:

Gemessen an der Gesamtzahl der Festgenommenen wurden in **Kolumbien** im Jahre 1989 7,8% (5.217) von insgesamt 66.713 Personen wegen Betäubungsmitteldelikten festgenommen, 1990 9,7% (6.253) von insgesamt 64.476⁶⁴; in **Perú** jeweils 4,8% (1986), 5,8% (1987), 2,9% (1988), 1,5% (1989) und 3,4% (1990)⁶⁵. Daraus folgt, daß Kolumbien nicht nur absolut, sondern auch relativ (prozentual) die höchsten Festnahmezahlen aufweist, obwohl die Konsumenten im Sinne des Art.51 ENE nicht erfaßt werden, da das Beisichführen der persönlichen Dosis als Ordnungswidrigkeit behandelt wird und demnach die Verwaltungsbehörden zuständig sind⁶⁶. **Kolumbien** kann auch als einziges der drei Länder auf eine kontinuierliche Steigerung der Festnahmezahlen und damit steigendes polizeiliches Engagement verweisen, während die Zahlen in **Perú** und **Bolivien** starke Schwankungen aufweisen. Dieses Bild entspricht der Eskalation des 'Drogenkrieges' in Kolumbien, in dessen Verlauf es häufig zu Massenfestnahmen kommt (IV 2.5.1), und dem zeitweisen Stillstand von polizeilicher Drogenkontrolle in den Anbaugebieten *Alto Huallaga* (Perú) und *Chapare* (Bolivien) wegen militärischer Auseinandersetzungen oder organisiertem bäuerlichen Widerstand.

Die Zahlen dürfen allerdings nicht überbewertet werden. Ihre Aussagekraft ist schon aus methodologischen Gründen eingeschränkt (vgl. nur die Abweichungen in FN 60-62). Die Polizeien neigen dazu, die Zahlen nach oben zu korrigieren, um möglichst effizient zu erscheinen. Viele Festgenommene fehlen, wie schon erwähnt, in der Statistik. Im übrigen läßt sich die Wirksamkeit polizeilicher Drogenkontrolle nicht nur "by such artificial 'body count' type standards"⁶⁷ messen, sondern es müssen qualitative Aspekte berücksichtigt werden. Es ist insbesondere zu fragen, bei wievielen der Festgenommenen zu dem bloßen polizeilichen Verdacht ausreichende rechtliche und tatsächliche Gründe hinzutreten, die die Durchführung eines Ermittlungs- bzw. Hauptverfahrens und schließlich eine Verurteilung ermöglichen. Dies soll unten als 'Substanz' der polizeilichen Fest-

der DINTID überstellt werden, vgl. III C 2.4.4.); die Angaben des *INE*, da auch von der PT, decken sich damit, außer für das Jahr 1990, für das die PN 1.289 angibt (ohne Dezember!) und das *INE* 1.511, davon 20 Ausländer (*INE*, 1991a, S.48 und 1991b); die des *US Department of State-BINM*, 1991, S.122, weichen erheblich nach oben ab (1987: 7.212, 1988: 8.000, 1989: 1.275); die Angaben der *DINTID* selbst variieren, z.B. für 1989: 1.231 (hier verwendet) bzw. 1.213.

62 Quelle: *Subsecretaria de Defensa Social*, Computerausdrucke, September 1990 und November 1991; die Angaben des *US-Department of State-BINM*, 1991, S.89, weichen davon nach unten ab (1987: 904, 1988: 509, 1989: 599, 1990: 775).

63 **Kolumbien**: 1991 gesamt; **Perú**: bis einschl. September; **Bolivien**: bis 10.11.

64 *PN-DIIN*, 1990, S.173ff. (Tabelle 33); *ders.*, 1991, S.186ff. (Tab. 34c).

65 *INE*, unveröff. Computerausdruck, Oktober 1990.

66 *Velásquez*, 1991, S.13. Zu berücksichtigen ist aber, daß der Konsument bei Überschreiten der persönlichen Dosis als Händler betrachtet wird (Art.2j ENE, vgl. III B. 2.4.1.3. und IV 2.2.3.)

67 *Duncan*, 1990, S.41; ebenso *GAO*, 1991b, S.26; *Vargas*, 1992, S.18f.

nahmen untersucht werden (3.2.2.). Ebenso ist zu fragen, welche soziale Schicht von den Festnahmen besonders betroffen ist (3.2.3.).

3.1.2. Zerstörung von "Laboratorien"

Es ist zu beachten, daß es in den Laboratorien in **Kolumbien** in der Regel die Endverarbeitung zu Kokain HCL stattfindet, während in Perú und Bolivien (dazu sogleich) vorwiegend die Paste hergestellt wird (näher II 1.3., 2.3., 3.3.).

Tabelle 13: Zerstörung von Laboratorien

Jahre	Kolumbien ⁶⁸	Perú ⁶⁹	Bolivien ⁷⁰
1986	572	11	19
1987	1.359	16	1.072
1988	655	11	1.431
1989	389	4	2.520
1990	268	3	1.533
1991 ⁷¹	235	9	3.369

Der Rückgang in **Kolumbien** bei gleichzeitigem Anstieg von zerstörten Laboratorien in **Bolivien** bestätigt, daß eine Verlagerung der Verarbeitung von Koka zu Paste und - in geringerem Maße - auch Kokain HCL nach Bolivien stattgefunden hat (II 3.3.). Es ist hingegen fraglich, ob die niedrigen **peruanischen** Zahlen umgekehrt darauf hindeuten, daß Perú von dieser Produktionsverlagerung verschont geblieben ist. Diese Folgerung setzt ein hohes Maß an polizeilicher Kontrolle im *Alto Huallaga* voraus. Es wurde jedoch schon mehrmals darauf hingewiesen, daß eine solche Kontrolle nicht existiert, die polizeilichen Kontrollaktivitäten vielmehr aufgrund der militärischen Konfrontation zwischen der Guerilla und Armee zeitweise mehr oder weniger zum Stillstand kommen. Die niedrigen peruanischen

68 Quelle: *PN-DIJIN*, 1987-1991 (*PN-DIJIN*, 1991, S.413, Tab. 7.40, enthält Angaben für 1974 bis März 1991) und *Afanador*, tel. Interview, Bogotá 20.1.1992 (Angaben für 1991). Die Angaben des *OE* weichen davon ab (1987: 1.387, 1988: 669, 1989: 367); ebenso die des *US-Department of State-BINM*, 1991, S.102 (1987: 1.357, 1988: 833, 1989: 452, 1990: 750); weiter wurden Elektrizitätswerke (1986: 25, 1987: 22, 1988: 45, 1989: 90, 1990: 46) und Flugpisten (1987: 25, 1988: 71, 1989: 80, 1990: 80) zerstört (*DIJIN*, a.a.O.).

69 Quelle: *PN-PT-DINTID* (Unterscheidung zw. *fabricas* und *laboratorios*); die Angaben des *US-Department of State-BINM*, 1991, S.122, weichen ab (1987: 24, 1988: 75, 1989: 49).

70 Quelle: *Subsecretaria de Defensa Social*, Computerausdrucke September 1990 und November 1991; die Angaben des *US Department of State-BINM*, 1991, S.89, weichen davon nach unten ab (1987: 1.138, 1988: 3.587, 1989: 6.997, 1990: 1.779).

71 Kolumbien: 1991 gesamt; Perú: bis einschl. Sept.; Boliv.: bis 10.11.

Zahlen sind deshalb eher auf mangelnde polizeiliche Effizienz denn fehlende Laboratorien zurückzuführen. Perú dürfte in diesem Bereich deshalb auch die höchste Dunkelziffer haben.

Zu berücksichtigen ist in diesem Bereich (ebenso bei 3.1.3.) auch, daß ein Großteil - wenn nicht die Mehrzahl - der Laboratorien, von den 'atnäheren' Streitkräften entdeckt und zerstört wird, ohne daß dies der Polizei mitgeteilt wird⁷².

Häufig hängt das Auffinden von Laboratorien von Zufälligkeiten oder Hinweisen der Organisationen des Drogenhandels selbst ab, so daß der Eindruck entsteht, es finde statt polizeilicher Drogenkontrolle die Kontrolle der polizeilichen Aktivitäten durch den Drogenhandel statt. So wurde etwa im Februar 1990 eines der größten kolumbianischen Kokainlabors durch das Medellín-Kartell an die Polizei übergeben⁷³.

3.1.3. Beschlagnahmen bzw. Sicherstellungen von Kokain und Derivaten

Neben Kokain und Derivaten werden noch zahlreiche andere bewegliche und unbewegliche Sachen beschlagnahmt. Die dazu vorliegenden Statistiken sind jedoch zum Teil unvollständig und daher nicht miteinander vergleichbar. Daher muß sich diese Darstellung auf Kokain und Derivate sowie andere wesentliche Beschlagnahmeobjekte (unter 3.1.4.) beschränken.

72 Nach *García*, 1991, S.23ff. (aufgrund *Presidencia*) wurden etwa in Kolumbien zwischen 1984 und 1989 4.047 Laboratorien von den Streitkräften beschlagnahmt bzw. zerstört.

73 *Bahamón*, 1991, S.121, nach dem dies ein Akt des guten Willens ohne wirtschaftliche Bedeutung war; a.A. *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.68, nach denen sich der Wert der Laboratorien auf US\$ 20 Mio. belief; *Niemetz*, 1990, S.136f. Kritisch zu dieser Statistik auch *GAO*, 1991b, S.27.

Tabelle 14: Beschlagnahme von (Roh)kokain und Derivaten (in kg)

Jahre	Kolumbien ⁷⁴ (Kokain/Basuco/Base)	Perú ⁷⁵ (Kokain/Pasta Basica)	Bolivien ⁷⁶ ("Droge")
1986	3.039/ 481/4.070	11,8/2.028	6.587
1987	8.326/ 279/6.712	27,3/4.022	14.699
1988	12.047/ 200/2.554	73,3/8.145	20.311
1989	24.668/ 347/9.601	73/ 2.637	18.626
1990	16.000/ 459/3.429	492/ 4.738	16.844
1991 ⁷⁷	59.347/1.222/8.223	598/ 4.926	6.930

Da den Sicherheitskräften auf der Suche nach Laboratorien in der Regel auch Kokain und Derivate in die Hände fallen, verwundert es nicht, daß Tabelle 14 in der Tendenz Tabelle 13 entspricht. Wieder weisen Kolumbien und Bolivien deutliche höhere Zahlen als **Perú** auf, was aus den genannten Gründen auch hier nicht bedeutet, daß die erfaßten Drogen weniger in Perú verarbeitet werden. Aus den Kokaanbauzahlen - Perú ist der größte Kokaproduzent - und den daraus ableitbaren Verarbeitungsmengen der Derivate ergibt sich vielmehr, daß Perú - jedenfalls hinsichtlich der Kokapaste (*Pasta Basica*) - vor Kolumbien und Bolivien liegt (II 1.3., 2.3., 3.3.). Die relativ geringen Beschlagnahmezahlen machen erneut die beschränkte polizeiliche Handlungsfähigkeit im *Alto Huallaga* deutlich. Nur so ist es auch zu erklären, daß in den Departements Huánuco und San Martín, die beide in der Hauptkokaregion *Huallaga* liegen, im Jahre 1989 keinerlei Sicherstellungen registriert wurden, lediglich 13 "Interventionen" in

74 Quelle: *PN-DIJIN*, 1987-1991 (*PN-DIJIN*, 1991, S.413, Tab. 7.40, enthält Angaben von 1974 bis März 1991) und *Afanador*, tel. Interview, Bogotá 20.1.1992 (Angaben für 1991). Weiter wurden u.a. Kokablätter (1986: 163.000 kg, 1987: 118.688, 1988: 86.917, 1989: 196.379, 1990: 527.070; 1991: 143.702), Marihuana (1986: 846.000kg, 1987: 1.287.271, 1988: 842.994, 1989: 617.925, 1990: 659.047, 1991: 381.157) sowie Mohnsträucher (1986: 150.000, 1987: -, 1988: 505.000, 1989: 2.505, 1990: 100; 1991: 8.072.408) sichergestellt. Die Angaben des *OE* weichen davon ab (1987: 10.208/273/6.967, 1988: 37.686/187/3.591, 1989: 25.677/50.086/478.144); ebenso die des *US-Department of State-BINM*, 1991, S.102 (1987: 6 mt [HCL u. Base], 1988: 23, 1989: 37, 1990: 53)

75 Quelle: *PN-PT-DINTID*; außerdem wurde Marihuana sichergestellt (1986: 246, 1987: 139, 1988: 213, 1989: 213, 1990: 290; 1991: 280); die Angaben des *INE* (1991a, S.47 u. 1991b) weichen davon ab (1986: 11,8/2028, 1987: 27,3/4022, 1988: 73,3/8145, 1989: 73/2637, 1990: 500/4932); die Angaben des *US-Department of State-BINM*, 1991, S.122, ebenfalls (1987: 0,03/5,7 mt [HCL u. Base/Basuco], 1988: 0,06/9,5 1989: 0,3/1,8, 1990: 8,5/-); die des *INE* stimmen überein.

76 Quelle: *Subsecretaria de Defensa Social*, Computerausdrucke, Sept. 1990 u. November 1991; unter "Drogen" fallen Paste, Sulfat, HCL und Marihuana (z.B. 1990: 10.054/6.587/186/16,8; 1991: 3.232/3.301/313,7/83); die Angaben des *US-Department of State-BINM*, 1991, S.89, weichen davon ab (1987: 0,2/4,3 mt [HCL/Paste], 1988: 0,2/8,2, 1989: 1,0/10,0, 1990: 0,2/-).

77 Kolumbien: 1991 gesamt; Perú: bis 26.10.; Bolivien: bis 10.11.

San Martin⁷⁸. Um so beachtlicher ist, daß seit 1986 die Beschlagnahmen von Kokain HCL deutlich zugenommen haben, insbesondere 1989-1991.

In **Kolumbien** fällt der Anstieg der Kokain-HCL-Beschlagnahmen auf, insbesondere die über 100%-Steigerungen in 1989 (24.688 kg) gegenüber 1988 (12.047 kg) sowie 1991 (fast 60.000 kg!). Dies dürfte seinen Grund zum einen in den verstärkten Anstrengungen im Zuge des 1989 erklärten "Drogenkrieges", zum anderen aber in einer verstärkten Verarbeitung für den europäischen Markt (I 2.4.2.) haben. Demgegenüber sind die anderen Zahlen (*Basuco/Base*), etwa 1987/89 zu 1988, un stetig.

In **Bolivien** stellt die Beschlagnahme von 20.311 kg in 1988 eine bisher nicht mehr erreichte Höchstmenge dar und läßt die Grenzen wirksamen polizeilichen Handelns erkennen. Betrachtet man die Aufspaltung für 1990/91 (FN 76) fällt auf, daß die HCL-Beschlagnahmen gestiegen, die von Paste und Sulfat aber gefallen sind. Dies bestätigt die schon mehrfach erwähnte Produktionsverlagerung und zunehmende Bedeutung Boliviens als Rohkokaïnexporteur (II 3.3.).

Zur Einschätzung der Wirksamkeit polizeilichen Handelns ist zu beachten, daß die Beschlagnahmestatistiken häufig durch überdurchschnittlich große bzw. - weniger - kleine Beschlagnahmen nach oben bzw. unten verfälscht werden. Bei der oben erwähnten freiwilligen Übergabe eines Laboratoriums im Februar 1990 in Kolumbien wurden beispielsweise mehrere hundert Tonnen Kokain beschlagnahmt. In Bolivien stammte die Hälfte des 1988/89 beschlagnahmten Kokains von einer Razzie im Beni-Department vom April 1989⁷⁹. Außerdem treten die wichtigen Hintermänner kaum in Kontakt mit den beschlagnahmten Drogen und werden deshalb in Sicherstellungsoperationen kaum festgenommen⁸⁰.

3.1.4. Andere Aktivitäten

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Polizeioperationen zur Sicherstellung von zur Kokainherstellung notwendigen Inhaltstoffen. Dabei wurden allein im Jahre 1990 folgende Stoffe und Mengen sichergestellt:

78 *INE*, unveröff. Computerausdruck, Oktober 1990, aufgrund Angaben der *Policia General* und *Policia Tecnica*; kritisch zur geringen Aktivität im *Huallaga* auch *Prado*, 1991, S.9.

79 *Niemetz*, 1990, S.136f; *US-House of Representatives*, 1990, S.53.

80 Kritisch auch *Lamas*, 1989, S.117.

Tabelle 15: Andere polizeiliche Aktivitäten

Stoffe	Kolumbien ⁸¹	Perú ⁸²	Bolivien ⁸³
Benzin	317.518 Gal.	---	21.570 l
Diesel	---	---	27.285 l
Äther	221.112 l	137,5 kg	20.368 l
Azeton	273.583 l	83,8 kg	19.183 l
Schwefelsäure	55.734 l	15.480 kg	13.566 l
Salzsäure	10.028 l	2,2 kg	5.222 l
Amoniak	21.146 l	38,6 kg	6.794 l
Natriumkarbonat	19.256 l	11.967 kg	9.613 kg
Kaliumpermanganat	23.964 l	---	3.726 kg
Kalk	21.668 l	---	47.676 kg

Weiter werden regelmäßig bei der Kokainherstellung - im weiteren Sinne - benutzte Gegenstände sichergestellt, insbesondere Waffen, Sprengstoff, Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe⁸⁴ sowie Drogengelder⁸⁵. Die geringe Höhe der beschlagnahmten Summen (FN 85) zeigt jedoch, daß es nicht gelungen ist, dem Drogenhandel seine wirtschaftliche Grundlage zu entziehen⁸⁶.

3.2. Einfluß auf Drogenkriminalität und -handel

In diesem Abschnitt sollen die polizeilichen Aktivitäten in qualitativer Hinsicht bewertet werden. Dabei kommen verschiedene Maßstäbe in Betracht. Zunächst kann die Entwicklung der Drogenkriminalität und Gewalt im allgemeinen untersucht werden (3.2.1.). Dann erhebt sich die oben schon angesprochene Frage der tatsächlichen und rechtlichen 'Substanz' der polizeilichen Festnahmen (3.2.2.). Und schließlich muß gefragt werden, ob sich die soziale Zusammensetzung der von der polizeilichen Repression Betroffenen erkennen läßt und, wenn dies der Fall ist, welche Funktionen diese in der Organisation des Kokainhandels ausüben (3.2.3.).

Die Beschaffung empirischen Materials zu diesen Fragen ist ähnlich schwierig wie schon oben geschildert. Die Justizbehörden und die staatli-

81 *PN-DIJIN*, 1991, S.288 (Tabelle 61b) ohne Mengenbezeichnung (außer Benzin), aber wohl Liter; Gal. = Gallonen.

82 *PN-PT-DINTID*, Computerausdruck, Dezember 1990.

83 *Subsecretaria de Defensa Social*, Computerausdruck, November 1991.

84 In Perú etwa 1991 (bis Oktober) 17 KFZ, 18 Waffen.

85 In Perú wurden zwischen 1986-89 US \$ 78.939 und 1991 (bis Okt.) ca. US\$ 5.000 sowie zahlreiche andere Währungen sichergestellt (Neben peruanischen Intis, deren Menge wegen der hohen Inflation in die Millionen geht, u.a. jetzt peruanische Soles, ital. Lire, engl. Pfund, brasilianische Cruzeiros, bolivianische Sucres, was auf die internationale Organisation des Kokainhandels schließen läßt). In Bolivien 1990 (bis August) allein US \$ 71.192. In Kolumbien taucht Geld nicht in den Statistiken auf.

86 Zutreff. *Lamas*, 1989, S.125.

chen Ämter für Statistik sind zwar grundsätzlich mitteilbarer als die Sicherheitskräfte, die technologischen Defizite bilden jedoch oft ein unüberwindliches Hindernis zur Beschaffung des Materials, jedenfalls in seiner aktualisierten Fassung.

3.2.1. Entwicklung der Drogenkriminalität und politischen Gewalt

Die polizeilichen Aktivitäten verdienen nur dann ein positives Urteil, wenn die Kriminalität stagniert oder abgenommen hat.

Aus dem bei den beiden Forschungsaufenthalten beschafften Material läßt sich nur für **Kolumbien** eine aussagekräftige Statistik erstellen, die die allgemeine Kriminalitätsentwicklung aufgrund der Gesamtzahl der 1986-1991 begangenen Straftaten und die Entwicklung im Bereich der "öffentlichen Sicherheit" (Delikte gegen die "öffentliche Sicherheit") und des Drogenhandels (Betäubungsmitteldelikte) aufzeigt. Dabei werden zum Vergleich zwei Quellen verwendet, da sie deutliche Unterschiede aufweisen.

Tabelle 16⁸⁷: Delikte gesamt, öffentliche Sicherheit und Betäubungsmittel in Kolumbien aufgrund *Policia Nacional* (PN) und *Departamento Administrativo Nacional de Estadística* (DANE)

Jahre	Delikte gesamt (PN/DANE)	öffentliche Sicherheit (PN/DANE)	Betäubungsmittel (PN/DANE)
1986	204.678/413.457	9.302/ 6.790	8.340/ 5.446
1987	215.076/341.538	12.221/10.297	11.090/ 7.617
1988	212.144/257.430	11.881/12.753	10.081/ 8.327
1989	208.212/248.164	12.057/15.682	9.552/10.029
1990	206.192/240.937	11.992/16.128	9.235/10.781
1991 ⁸⁸	215.965/ 54.218	13.559/ 3.204	10.701/ 2.183

Die Unterschiede in den Angaben von PN und DANE sind damit zu erklären, daß die PN das Delikt im Zeitpunkt der Begehung registriert, DANE jedoch erst im Zeitpunkt der richterlichen Verfügung zur Eröffnung des Ermittlungsverfahrens (*auto cabeza del proceso*). Zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegen, so eine gemeinsame Untersuchung der beiden In-

87 Quellen: *PN-DIJJN*, 1987-1991 und *Afanador*, tel. Interview, Bogotá 20.1.1992 (Angaben für 1991 gesamt); *DANE*, Computerausdruck "Etapa de Iniciacion" Tab. I u 11, 1986-1991. An dieser Stelle gebührt Luz Hermina Romero ein besonderer Dank für die Hilfe bei der Ermittlung der Zahlen des DANE (insbesondere Bogotá, 19.9.1991).

88 DANE-Zahlen nur für erstes Trimester.

stitutionen⁸⁹, durchschnittlich 1,5 Monate, die die DANE-Registrierung also 'langsamer' ist. Außerdem gibt es Delikte, von denen eher die PN, und andere, von denen eher die Gerichte und damit DANE Kenntnis erlangen. Es findet ein sozialer Selektionsprozeß der Kriminalitätsoffer statt, und es wird - wenn überhaupt - bei dem Organ angezeigt, zu dem der betroffene Bürger mehr Vertrauen hat⁹⁰. Der starke Rückgang der Gesamtzahl der Delikte ab 1988 nach den DANE-Angaben ist damit zu erklären, daß Mitte 1987 ein (inzwischen wieder modifizierter) CPP in Kraft trat (VO 50), nach dem Ermittlungsverfahren nur bei Existenz von Tatverdächtigen und nicht mehr, wie nach dem alten CPP, schon bei Vorliegen einer Tat ohne Verdächtige eröffnet werden können. Dadurch gingen die richterlichen Verfügungen zur Eröffnung von Ermittlungsverfahren stark zurück und damit auch die DANE-Zahlen, jedoch ohne daß dies einen realen Rückgang der Kriminalität bedeutete hätte, vielmehr ist die Dunkelziffer zwischen begangenen und registrierten Delikten größer geworden⁹¹. Dies bestätigen auch die Angaben der PN, nach denen die Deliktszahl zwischen 1986 und 1991 mehr oder weniger konstant geblieben ist. In einer Untersuchung des DANE wurde im übrigen festgestellt, daß die Dunkelziffer bei Anzeigen 80% beträgt⁹².

In den hier relevanten Deliktsbereichen "öffentliche Sicherheit" und der Untergruppe Betäubungsmitteldelikte, die den Großteil der "öffentlichen Sicherheit" ausmacht, weichen die Angaben der PN und DANE erheblich voneinander ab. Während die PN-Zahlen seit 1987 - bis zu diesem Zeitpunkt stiegen sie dramatisch an⁹³ - eine stagnierende bzw. bei den Betäubungsmitteldelikten (außer 1991) eine rückläufige Tendenz aufweisen, was auf polizeiliche Effizienz schließen läßt, verzeichnen die DANE-Zahlen seit 1986 in beiden Bereichen einen merklichen Anstieg. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß diese Art von Delikten wegen des mangelnden Vertrauens der Bevölkerung in die Polizei in abnehmendem Maße bei dieser angezeigt wurde, während die Kenntniserlangung der Justiz (DANE) entsprechend der Deliksentwicklung kontinuierlich anstieg. Abgesehen davon, daß die polizeiliche Kenntnisnahme jedoch nicht nur über Anzeigen erfolgt, spricht gegen diese These, daß die PN bis 1987 im Bereich der "öffentlichen Sicherheit" und bis 1988 bei den Betäubungsmitteldelikten höhere Zahlen als DANE aufwies. Die DANE-Angaben sind trotz dieser

89 DANE/PN, 1988, S. 12f.

90 Bernal I., 1990, S.40f.

91 DANE/PN, 1988, S.7.

92 DANE, 1989, S.5 u. Abb.5; Gründe der Nichtanzeige sind: Mangel an Beweisen (37,5%), Funktionsunfähigkeit der Justiz (23,2%), kompliziertes Verfahren (13,3%), keine Kenntnis vom Verfahren (6,3%), Angst vor Repressalien (6,3%), fehlende staatliche Präsenz (3,4%), andere Gründe bzw. keine Antwort (7,4%) [ebd., Abb. 11].

93 1958 wurden nur 110 Betäubungsmitteldelikte registriert, 1963 schon 1.310, 1968: 3.574, 1978: 5.283, 1983: 6.555, 1984: 10.292, 1985: 7.917 (PN-DIJJN, 1988, S.279ff. [Tabelle 67]; Velásquez 1991, S.13)

Bedenken aus zwei Gründen vorzuziehen. Erstens werden die Polizeiangaben wegen Korruption und des Interesses, effizient zu erscheinen, manipuliert (vgl. 3.1.1.). Zweitens sind die DANE-Zahlen verlässlicher, da sie auf gerichtlichen Verfügungen beruhen, also quasi der Überprüfung durch eine unabhängige Instanz unterworfen sind. Im übrigen deckt sich die DANE-Statistik auch mit der in der Richterschaft verbreiteten Einschätzung, daß sich die Delikte der öffentlichen Ordnung vermehrt haben (so 41% der zuständigen Richter, dagegen 30%)⁹⁴ und dem auch von der PN für 1991 registrierten Deliktsanstieg in beiden Bereichen.

Demnach haben die Delikte der "öffentlichen Sicherheit" und die Betäubungsmitteldelikte kontinuierlich zugenommen. Von einer die Kriminalität hemmenden Wirksamkeit der polizeilichen Drogenkontrolle in Kolumbien kann deshalb kaum ernsthaft gesprochen werden. Man kann allenfalls die (unbeweisbare) These vertreten, daß die Drogenkriminalität ohne polizeiliche Drogenkontrolle noch stärker angestiegen wäre.

In **Perú** sind die von der Polizei registrierten Betäubungsmitteldelikte zwischen 1986 und 1990 ebenso zurückgegangen (von 1.922 auf 692)⁹⁵ wie der prozentuale Anteil der polizeilichen Anzeigen wegen Betäubungsmitteldelikten gemessen an der Gesamtheit der Anzeigen⁹⁶. Scheinbar folgerichtig hat im gleichen Zeitraum auch die Zahl polizeilicher Interventionen abgenommen (von 2.570 auf 1.472)⁹⁷. Dies könnte zu der Vermutung Anlaß geben, daß die polizeiliche Drogenkontrolle einen wirksamen Beitrag zur Eindämmung oder mindestens Begrenzung der Drogenkriminalität leistet. Angesichts der schon an anderer Stelle kritisierten mangelnden Verlässlichkeit der peruanischen Polizeistatistiken ist dies jedoch eine kaum haltbare These. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß die polizeiliche Registrierung von Betäubungsmitteldelikten sehr selektiv, um nicht zu sagen willkürlich stattfindet und deshalb eine hohe Dunkelziffer zur Folge hat. Dafür kann man im wesentlichen zwei Gründe anführen. Erstens entziehen sich die Hauptzonen des Drogenhandels (*Huallaga*-Region, Loretto, Amazonas, vgl. II 2.3.) weitgehend polizeilicher Kontrolle⁹⁸, so

94 *Ministerio de Justicia - Oficina de Investigaciones socio-juridicas y de Prevencion del Delito*, 1990, S.30.

95 1986: 1922, 1987: 2237; 1988: 1247, 1989: 605, 1990: 692 (INE, 1991a, S.47).

96 Von 2,05% (1986) über 2,4% (1987) und 1,2% (1988) auf 0,8% (1989), damit lagen sie 1989 hinter Straftaten gegen das Vermögen (65%), "Leben, Körper und Gesundheit" (10,2%), Wirtschaftsdelikten (7,45%) "anderen" Straftaten (6,9%), Straftaten gegen die Familie (4,7%), Terrorismus (2,7%), Straftaten gegen die "guten Sitten und die sexuelle Ehre" (2,25%) [INE, unveröff. Computerausdruck, Oktober 1990, aufgrund Angaben der Policia General und Policia Tecnica].

97 1986: 2570, 1987: 3339, 1988: 1978, 1989: 1430, 1990: 1472 (INE, 1991b, 1.1.53). Der Begriff der "Interventionen" wird nicht definiert: er entspricht in einer Statistik den registrierten Delikten (INE, 1991b, 1.1.50), in einer anderen, hier verwendeten (wohl?) jeglicher Art polizeilicher Maßnahmen zur Drogenkontrolle.

98 Vgl. nur die schon oben erwähnte geringe Zahl polizeilicher "Interventionen" in den Dept. Huánuco und San Martin (*Huallaga*), wo im Jahre 1989 keinerlei

daß nur in größeren Städten, insbesondere Lima, eine mehr oder weniger umfassende Registrierung von Betäubungsmitteln stattfinden kann. Zum anderen ist ein Großteil der Drogenpolizei, insbesondere in den Haupthandelszonen, selbst in den Drogenhandel verwickelt (II 2.4.2). Eine Abnahme der polizeilich registrierten Delikte deutet deshalb eher auf unzureichende polizeiliche Drogenkontrolle als eine Verminderung der Drogendelikte bzw. -aktivitäten hin. Dies bestätigen auch Umfragen des *Ministerio Público*, nach denen in Lima (Provinz) die Betäubungsmitteldelikte den zweiten Rang unter den Haftgründen einnehmen, d.h es werden prozentual weit mehr Personen aufgrund von Betäubungsmitteldelikten verhaftet als Delikte angezeigt⁹⁹. Dies kann bedeuten, daß, wie gerade dargelegt, eine sehr hohe Dunkelziffer bei den Anzeigen besteht und die Polizei sich dessen bewußt ist und deshalb eine offensive Festnahmepolitik zur wirksamen Eindämmung der realen Kriminalität verfolgt. Mit Sicherheit folgt daraus jedenfalls, daß, wie hier vertreten, die Zahl der registrierten Delikte nur sehr ungenau das wahre Ausmaß der Drogenaktivitäten widerspiegelt.

Der **kolumbianische** Gesetzgeber begründet den Erlass zahlreicher (mittelbarer) B-VOen im Bereich der Drogenkontrolle mit der Gewalt "von mit dem Drogenhandel verbundenen Gruppen" (III B 2.4.1., IV 2.5) und der notwendigen "Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung" zur Eindämmung dieser Gewalt. Die Entwicklung der politischen Gewalt ist demnach ein weiteres wichtiges Indiz für die Wirksamkeit der Drogenkontrollpolitik. Sie kann freilich nur annäherungsweise bestimmt werden, da zwar die Gesamtzahl der Morde von der PN registriert wird, jedoch nur spekuliert werden kann, aus welchen Gründen eine Person ermordet wurde.

Trotz dieser methodologischen Probleme hat die Organisation *Fedesarrollo* aufgrund offizieller (PN, DAS, Verteidigungsministerium) und inoffizieller Quellen ("Justitia et Pax", Presse) eine Differenzierung in politische, gemeinkriminelle und Drogenmorde vorgenommen¹⁰⁰. Dabei stellen die politischen Morde Mittelwerte aufgrund der genannten Quellen dar und umfassen Streitkräfte, Guerilla, Zivilisten, Attentate und 'Verschwundene', die gemeinkriminellen Morde basieren auf einer Hochrechnung von jährlich 3% ausgehend von einer Angabe der PN aus dem Jahre 1975 (5.788

Sicherstellungen registriert wurden, lediglich 13 "Interventionen" in San Martin (INE, unveröff. Computerausdruck, Oktober 1990).

99 Im Jahre 1986 gaben 1.308 (19,1%) der Befragten an, wegen "illegalen Drogenhandel" festgenommen worden zu sein, 1987: 2.634 (22,4%), 1988: 2.583 (17,3%), 1989: 1.927 (9,9%) [Oficina de Auxiliares del Fiscal-Ministerio Público: Detenidos entrevistados en la provincia de Lima por año y semestre en que se efectuó la entrevista, Loseblatt, Lima, Nov. 1990]. Nach Prado, 1991, S.9, wurden nach der gleichen Quelle 1985 von 21.277 Personen 578, 1989 von 7.201 727 wegen Betäubungsmitteldelikten festgenommen (zweifelhaft).

100 *Fedesarrollo*, 1990, S.31ff. insbesondere Tab 3 u.4.

Morde), und die Drogenmorde stellen den Rest zur Gesamtzahl dar (d.h. Gesamtzahl minus politische und gemeinkriminelle Morde).

Tabelle 17¹⁰¹: Tote gesamt, aufgrund gemeiner Kriminalität, politischem Motiv oder Drogenhandel in Kolumbien

Jahre	gesamt ¹⁰²	gemeine Kriminalität/%	politisch/%	Drogen/%
1985	12.899	7.779/60	3.297/26	1.823/ 14
1986	15.672	8.012/51	3.345/21	4.315/ 28
1987	17.419	8.252/47	3.473/20	5.694/ 33
1988	21.100	8.500/40	3.970/19	8.630/ 41
1989	23.312	8.755/38	3.303/14	11.254/48
1990	24.257	9.018/37	3.720/15	11.519/48
1991	23.807	9.218/39	3.790/16	10.799/45

Daraus ist zu ersehen, daß die mit dem Drogenhandel zusammenhängende Gewalt in Form von Morden bis 1990 absolut und bis 1989 relativ (%) gestiegen ist und daß sie seit 1988 den wichtigsten Faktor dieser Gewalt ausmacht. Auch wenn die Eindeutigkeit dieses Ergebnisses aufgrund der genannten methodologischen Probleme und einiger gewagter Hypothesen der Studie zweifelhaft ist¹⁰³, erscheint doch der darin zum Ausdruck kommende Anstieg der Drogengewalt im Sinne eines *Trends* überzeugend, da sich der enorme Anstieg der Morde seit 1985 (bis 1988, danach konstant) kaum anders als mit den zunehmenden Aktivitäten des Drogenhandels erklären läßt. Dieser Trend wird im übrigen bestätigt, wenn man die Angaben der Datenbank des *Centro de Investigación y Educación Popular*

101 *Ebd.*, S.34 (Tab.4) bis 1989; 1990/91 eigene Berechnungen aufgrund *PN-DIJIN*, 1991, S.51ff. und *Justicia y Pax*, Bogotá, Nov.-Dez. 1990, S.91, 100; Jan. -März 1991, S.133; April-Juni 1991, S.115; Juli-Sept. 1991, S.116; Okt.-Dez. 1991, S.115. "**Politische Morde**" umfassen demnach politische u. vermutlich politische Morde, "soziale Säuberung", "Veschwindenlassen", Tote in militärischen Auseinandersetzungen, nicht aber "obskure Morde", die keinerlei Täterschaft indizieren und deshalb eine untaugliche Kategorie darstellen (so *Gallon*, Interview, Bogotá, 6.2.1992).

102 Es werden hier Totschlag (*homicidio comun*) und Mord (*asesinato*), nicht jedoch Verkehrsunfälle und andere unbeabsichtigte Todesfälle (*homicidio preterintencional*), die ohnehin nur einen kleinen Teil ausmachen, betrachtet (nach *PN-DIJIN*, 1991, S.52 im Jahre 1990 jeweils 4.208 und 51, die von der Gesamtzahl der Todesfälle, 28.516, abgezogen werden; 1991 - nach *DIJIN*, *Afanador*, tel. Interview, 24.1.1992 - jeweils 3.180 und 74 bei 27.061 gesamt).

103 Zweifelhaft ist insbesondere die Annahme eines jährlich 3%igen Anstiegs der gemeinen Kriminalität seit 1975 und die klare Trennung zwischen gemeiner, politischer und Drogengewalt, zumal keine dieser Gewaltformen definiert werden (kritisch deshalb *Gallon*, 1991b, S.79, FN 2 und *Uprimny*, 1991b, S.158ff.; dagegen *Losada*, 1991, S.167); zu den versch. Formen der Drogengewalt schon II 1.4.1.

(CINEP)¹⁰⁴ berücksichtigt und die geographischen Verteilung der Morde betrachtet. Fast die Hälfte der im Jahre 1989 registrierten Morde (44%) ergab sich - zusammengenommen - in den Departements Antioquia und Valle - den Hauptsitzen der großen Kartelle von Medellín und Cali -, und zwischen 1975 und 1990 stiegen die Morde dort von 31,4 pro 100.000 Einwohner auf 205,4, während sie etwa in den Departements Bolívar und Nariño ('nur') von 9,3 auf 19,6 pro 100.000 anstiegen¹⁰⁵. Diese Entwicklung legt die Vermutung nahe, daß die Gesetzgebung des Belagerungszustandes und die darauf basierenden polizeilichen Aktivitäten kaum Wirksamkeit entfalten.

Zwei Beispiele verdeutlichen die staatliche Ohnmacht gegenüber der Gewalt der Drogenkartelle.

Die Entführungen, eine ursprünglich von der Guerilla benutzte Deliktsart, haben erheblich zugenommen, seit diese Deliktsart verstärkt von den paramilitärischen Gruppen des Drogenhandels, insbesondere den *Extraditables*, in ihrem Kampf gegen die Auslieferung benutzt wurde (II 1.4.1.). Wurden 1989 noch durchschnittlich 59,1 Personen pro Monat entführt, stieg diese Zahl im Januar 1990 aufgrund der Offensive der *Extraditables* auf 158 an¹⁰⁶. *Fedesarrollo* stellt dazu fest:

"Das Schlimme ist, daß trotz der Arbeit der Polizei, des DAS und der Armee ... nicht zu hoffen bleibt, daß das Problem sich wesentlich verringert, da wegen der enormen Profite schon zu viele auf dieses Delikt ... spezialisierte Banden existieren. Andererseits scheint die Arbeit der Sicherheitskräfte mangels spezialisierten Personals und angemessener technischer Ausstattung ... begrenzt zu sein"¹⁰⁷.

Das zweite Beispiel zeigt, wie wenig wirksam die in Medellín vom 31.8.-13.9.1990 zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung verhängten Ausgangssperre (22.00 - 6.00 Uhr) war¹⁰⁸. Bei dieser Maßnahme wurden 18 z.T. bewegliche Polizeiposten und insgesamt 4.000 Polizisten einge-

104 Danach nahm zwar die Zahl der politischen Morde von 6.579 (1988) auf 5.750 (1989) ab, die aufgrund Drogenhandels stieg jedoch absolut und relativ von 110 (1,7%) auf 172 (3%) an, wobei es sich dabei nur um auf Streitigkeiten zwischen Drogenbanden zurückgehende Taten handelt (*Cien Dias*, Bogotá, Nr.5, März 1989; Nr.6, Juni 1989; Nr.7, Sept. 1989; Nr.8, Dez. 1989, jeweils S.14f.). In 1990 fiel die Zahl der politischen Morde auf 3.720, die aufgrund Drogenhandels absolut auf 124, stieg aber relativ (3,3%) an; 1991 betrug das Verhältnis 3.814 zu 61 (1,6%) [*Cien Dias*, Nr.13, Jan.-März 1991, S.18f.; *ders.*, Nr.17, Jan.-März 1992, S.18f.].

105 *Losada*, 1991, S.168. Insgesamt stieg der prozentuale Anteil der beiden Depts. an der nationalen Mordrate von 23,1% (1979) auf 47,8% (1990) bei einem Bevölkerungsanteil von 22,8%. *Fedesarrollo*, 1990, S.35 gibt an, daß in Antioquia und Valle zwischen 1980 und 1988 ein Anstieg der Morde um das 10fache (1.032%) bzw. 17fache (1.720%) gegenüber 132% auf nationaler Ebene zu verzeichnen war (kritisch *Uprimny*, 1991b, S.162f.).

106 *PN*, 1990, S.122, 129ff.; *Fedesarrollo*, 1990, S.36f.

107 *Fedesarrollo*, 1990, S.37.

108 Dieses Beispiel verdanke ich Gesprächen mit M. *García*, Medellín, 10.-12.9.1990; vgl. auch *García*, 1990 und 1991, S.32ff.

setzt. Diese einzigartige Militarisierung führte zwar zu einer merklichen Abnahme der gemeinen Kriminalität, die Terrorakte des Medellín-Kartells setzten sich jedoch - sogar verstärkt - fort. Betrug die Zahl der gewaltsamen Morde im Zeitraum davor (16-30.8.90) 128 Personen, steigerte sie sich während der Ausgangssperre auf 173. Die Terroranschläge fanden tagsüber statt nachts statt: während der 13 Tage und 14 Nächte Ausgangssperre explodierten 40 Bomben, und es wurden 23 behördliche Fahrzeuge in Brand gesteckt. Als der damalige Bürgermeister Gomez die Ausgangssperre wegen öffentlicher Proteste aufhob, gab er indirekt ihren nur *symbolischen* Charakter zu:

"Die Maßnahme wurde nicht nur ergriffen, um Bomben und terroristische Attentate zu vermeiden, sondern damit sich die gesamte Gemeinschaft darüber klar wird, daß wir uns in einer Ausnahmesituation befinden und alle Teil dieser Situation und ihrer Lösung sind. Es handelt sich um einen Appell an die Gemeinschaft, damit sie sich an der Suche nach einer Lösung beteiligt"¹⁰⁹.

Im Ergebnis kann man mit dem Justizministerium feststellen:

"Die außerordentlichen Maßnahmen ... aufgrund des Art.121 der (alten) Verfassung haben zwei der von ihnen verfolgten Ziele nicht erreicht. Erstens, die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und ihre Bewahrung, und zweitens, die Verringerung krimineller Verhaltensweisen, die als äußerst schädlich für das kolumbianische institutionelle und politische System angesehen werden"¹¹⁰ (gemeint sind die politischen Gewalttaten, d.Verf.).

In **Perú** wird von einer speziellen Senatskommission die Gewaltentwicklung verfolgt. Die Zahl der jährlich aufgrund politisch motivierter Gewaltakte zu Tode gekommenen und der Anteil von (angeblich) der Guerilla angehörenden "Subversiven" und Drogenhändlern ergibt sich aus Tabelle 18. Aufgrund der Verbindung zwischen Subversiven und Drogenhändlern wurde innerhalb dieser Gruppe erst ab 1989 differenziert.

109 Zitiert nach *García*, 1990, S.11.

110 *Ministerio de Justicia - Oficina de Investigaciones socio-juridicas y de Prevencion del Delito*, 1990, S.47.

Tabelle 18¹¹¹: Tote aufgrund politischem Motiv, tote 'Subversive' und Drogenhändler in Perú

Jahre	'Politische' Tote	Subversive/%	Drogenhändler/%
1985	1.359	884/65,0	-----
1986	1.268	622/49,1	-----
1987	697	183/26,3	-----
1988	1.986	667/33,6	-----
1989	3.198	1.251/39,1	149/4,7
1990	3.452	1.542/44,7	68/2,0
1991	3.180	1.522/47,9	37/1,2
1992 ¹¹²	2.074	729/35,2	10/0,5

Aus der Sicht der Sicherheitskräfte mag der (relativ) steigende Anteil der toten 'Subversiven' zwischen 1987 und 1991 zwar zu begrüßen sein, er ist jedoch kein Beweis für eine erhöhte Wirksamkeit der Drogenkontrolle. Im Gegenteil: Die Drogenkontrolle obliegt grundsätzlich der Polizei, während die Aufstandsbekämpfung originäre Aufgabe der Streitkräfte - auch nach deren verstärktem Einsatz in der Drogenbekämpfung (III C 2.3.3.) - bleibt. Der sprunghafte Anstieg der politischen Morde, insbesondere 1988/1989, und der hohe Anteil von toten 'Subversiven' gegenüber einem verschwindend geringen Anteil von Drogenhändlern (1991 gerade 1,2% gegenüber fast 48% toter 'Subversiver') machen deutlich, daß sich die militärische Repression vorrangig gegen die 'Subversion' richtet. Die mit der Aufstandsbekämpfung zusammenhängende bürgerkriegsähnliche Situation staatlicher und nichtstaatlicher Gewalt verhindert bzw. behindert so eine wirksame Drogenkontrolle. Die Tatsache, daß die Zahl der toten Drogenhändler absolut und relativ abgenommen hat, während die der toten 'Subversiven' jedenfalls relativ gestiegen ist, gibt sogar zu der Vermutung Anlaß, daß die Drogenkontrolle gegenüber der Aufstandsbekämpfung noch weiter an Bedeutung verloren hat.

Bei der Analyse der geographischen Verteilung der Toten fällt auf, daß sich 1990 allein 1.023 Morde in den relativ bevölkerungsarmen Departments Huánuco und San Martín der Hauptdrogenregion *Huallaga* ereigneten, wobei in 625 Fällen die Sicherheitskräfte (Polizei und Militär) als Täter und in 287 die "Subversion" (SL, MRTA) verantwortlich gemacht wurden¹¹³. Dies wiederum weist auf einen bedenklichen Überhang staatlicher

111 *Comision Especial*, 1989, S.375 (Tab.32); *dies.*, 1990, S.15; *dies.*, 1991, S.21f. (Tab. 7) sowie Computerausdruck November 1991; *Peru Paz*, vol.1, Nr.2, Lima (Constitución y Sociedad), August 1992, S.8.

112 Bis 31.August.

113 Im einzelnen: SL=246, MRTA=41 (nur San Martín), Polizei=59, Militär=566, andere paramilitärische und terroristische Gruppen=111 (eigene Berechnungen aufgrund *Comision Especial*, 1991, S.28, Tab. 10 u. S.59ff., Annexe 1-8).

Gewalt hin, der das zu einer effizienten Drogenkontrolle notwendige Vertrauen der überwiegend bäuerlichen Bevölkerung in die Sicherheitskräfte kaum schaffen dürfte.

3.2.2. Die 'Substanz' der polizeilichen Festnahmen

Es stellt sich die Frage, ob die Polizei wegen der ihr gewährten großzügigen Eingriffsgrundlagen nicht dazu verführt wird, zu viele Personen festzunehmen. Angesichts der schon oben beschriebenen Massenverhaftungen in Kolumbien und Perú während des 'Drogenkrieges' (die in der Regel aufgrund der 'mittelbaren' Drogengesetzgebung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen, IV 2.5.), könnte man versucht sein, diese Frage zu bejahen. Sie läßt sich indessen nur genauer beantworten, wenn man den weiteren justitiellen Werdegang der Festgenommenen untersucht.

In **Kolumbien** verfolgt das DANE die Deliktsentwicklung vom Beginn des Ermittlungsverfahrens (*etapa de iniciación del sumario*, schon Tabelle 16) über die rechtliche Qualifizierung am Ende des Ermittlungsverfahrens (*calificación del sumario*) bis zum Urteil (*sentencia*). Die Entwicklung verläuft trichterförmig: 1985 befanden sich 69% aller strafrechtlichen Verfahren in der Phase der *iniciación*, 28% in *calificación* und 3% in *sentencia*. Dies hat sich zwar mit der CPP-Reform von 1987, insbesondere aufgrund der Schaffung einer Spezialgesetzgebung, gebessert, doch auch 1989 gelangten nur 38% der Verfahren zur *calificación* und 6% zur *sentencia*¹¹⁴. Nach einer Studie des Justizministeriums über die Verfahren der öffentlichen Ordnung waren im Februar 1990 6.942 Untersuchungen (*investigación preliminar*) und 2.648 Ermittlungsverfahren anhängig, davon 530 in der Urteilsphase (20%)¹¹⁵. Innerhalb *sentencia* wiederum beträgt die Verurteilungsquote ca. 77%, wobei nur ein geringer Teil in den Bereich öffentliche Ordnung und Betäubungsmittel fällt, wie sich aus der

Demgegenüber 1989: insgesamt 759, davon 522 Sicherheitskräfte, 131 "Subversion", 109 andere (aufgrund *Comision Especial*, 1990, S.45ff., Annexe 1-7).

114 DANE, 1989, S.6 und Grafik 13. Absolut ergibt sich für die einzelnen Phasen (*iniciación/ calificación/ sentencia*) folgendes: 1986: 403.607/188.657/19.602, 1987: 334.022/186.679/28.357, 1988: 251.343/201.105/39.521, 1989: 242.223/243.582/37.680, 1990: 235.568/224.393/43.544 (die Annäherung zwischen *iniciación* u. *calificación* seit 1988 ist auf die genannte Änderung des CPP zurückzuführen; nach DANE, Computerausdruck, Jan. 1992). In Deutschland beträgt das Verhältnis Tatverdächtige (Polizeiliche Kriminalstatistik) und Verurteilte im Betäubungsmittelbereich ca. 3:1, 1988 gab es z.B. 67.150 Verdächtige und 21.629 Verurteilte, d.h. 32,2% (BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik 1988, Tab.20, Blatt 20, Schlüsselzahl 7300; *Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgung 1988, S.33; auch *Albrecht*, 1989, S.188ff.).

115 *Ministerio de Justicia - Oficina de Investigaciones socio-juridicas y de Prevencion del Delito*, 1990, S.61 (Tab.3) u. 63 (Tab.5).

geringen Anzahl von Angeklagten/Verurteilten in den zuständigen Gerichten (*juzgados especializados/de orden publico*) ergibt:

Tabelle 19¹¹⁶: Angeklagte/Verurteilte gesamt und in der (alten) Spezialgerichtsbarkeit (*juzgados especiales* und *orden publico*) in Kolumbien (1988 -1990)

Jahre	Gesamt	<i>juzgados especiales</i>	<i>orden publico</i>
1988	43.643/33.947(77,8%)	972/817	42/ 12
1989	43.725/33.269(76,1%)	742/593	505/142
1990	44.573/34.850(78,2%)	656/553	513/221

Danach beträgt der Anteil der Angeklagten wegen Delikten der öffentlichen Ordnung (einschließlich Betäubungsmittel) gemessen an der Gesamtzahl der Angeklagten nur zwischen 2,3% (1988) und 2,8% (1989, 1990: 2,6), der der Verurteilungen 2,2% (1989, 1990) bis 2,4% (1988).

Es ist fraglich, ob sich die trichterförmige Entwicklung von *iniciacion* nach *sentencia* bei der Gesamtzahl der Delikte ebenso im Bereich "öffentliche Sicherheit" und Betäubungsmittel darstellt. Greift man sich die Delikte gegen die öffentliche Sicherheit, die insbesondere in Kolumbien wegen der Vermischung von öffentlicher Sicherheit und Drogenkontrolle von Bedeutung sind, und die Betäubungsmitteldelikte heraus, kann man folgende Tabelle erstellen.

Tabelle 20¹¹⁷: Delikte der öffentlichen Sicherheit/Betäubungsmittel im Verfahrensablauf in Kolumbien

Jahre	<i>iniciación</i>	<i>calificación</i>	<i>sentencia</i>
1986	6.790/ 5.446	4.692/-	--/--
1987	10.297/ 7.617	6.405/ 164	--/ 93
1988	12.753/ 8.327	9.897/1.959	--/685
1989	15.682/10.029	11.497/ 754	--/293
1990	16.128/10.781	11.169/ 821	--/248

116 DANE, Tabelle *etapa de sentencia* Nr.4 (Auszug).

117 DANE, Tabellen zu *iniciacion* (1, 11), *calificación* (4,5,7), *sentencia* (4, 14), Computerausdruck, 1986-91 sowie Computerausdruck 1992; die Zahlen 1986/87 stellen z.T. eigene Berechnungen aufgrund der DANE Zahlen dar, da mit der CPP Reform 1987 die Erhebungsmethoden geändert wurden. Bei *calificación* bezieht sich die erste Zahl (öffentliche Sicherheit) auf Angeschuldigte. Bei *sentencia* konnten nur Zahlen zu Betäubungsmitteln erhalten werden.

Soweit Zahlen verfügbar sind, ergibt sich demnach eine ähnlich trichterförmige Entwicklung wie bei der Gesamtzahl der Delikte. Errechnet man den prozentualen Anteil der hier interessierenden Betäubungsmitteldelikte, ausgehend von *iniciación*, ergibt sich folgendes: im Jahre 1987 'gelangten'¹¹⁸ 2,2% in die Phase der *calificación* und 1,2% zur *sentencia*; 1988 23,5% zur *calificación* und 8,2% zur *sentencia* (!); 1989 7,52% und 2,9%; 1990 7,62% und 2,3%. Damit sind - außer im Jahre 1988 - sogar noch weniger Delikte zu *sentencia* 'gelangt' als bei der Gesamtzahl der Delikte (1989: 6%, bei FN 114) und dies, obwohl die Betäubungsmitteldelikte 1987/88 einer speziellen, angeblich effizienteren Spezialgerichtsbarkeit unterworfen wurden¹¹⁹. Für die 'Substanz' der polizeilichen Festnahmen bedeutet dies, daß der die Festnahme begründende Verdacht sich in weit weniger als 10% der Fälle als ausreichend erweist, um das Verfahren mit einem Urteil (*sentencia*) abzuschließen. Die Festnahmen verlieren noch weiter an 'Substanz', wenn man berücksichtigt, daß innerhalb der *sentencia* nicht alle Verfahren mit einer Verurteilung enden (ca. 77% aufgrund der Angabe bei FN 114).

Im Falle **Perus** liegen vergleichbare Zahlen nicht vor. Nach einer selektiven Untersuchung einiger Untersuchungsgerichte Limas durch das CIJ bewegt sich der Anteil der Betäubungsmittelfälle am Gesamtaufkommen im Jahre 1990 zwischen 2,3% und 3,4% und 1991 (bis 10.9) zwischen 2,3 und 11,3%¹²⁰. Demgegenüber wurden zwischen 1986 und 1989 (für den gleichen Vergleichszeitraum konnten keine Zahlen beschafft werden) durchschnittlich 1,6% Betäubungsmitteldelikte angezeigt und 3,8% Personen wegen Betäubungsmitteldelikten festgenommen¹²¹. Diese Zahlen lassen jedoch nur die Schlußfolgerung zu, daß es mehr Festnahmen als Anzeigen gibt. Geht man davon aus, daß jedem Verdächtigen (mindestens) eine Anzeige zuzurechnen ist, wurden weit mehr (1986-88 über 50%) Personen festgenommen als (potentielle) Täter existieren können. Dies bedeutet weiter, daß über die Hälfte der Festnahmen nicht aufgrund von Anzeigen erfolgt sind oder - im Gegensatz zur Ausgangsthese - aufgrund einer Anzeige mehrere Personen festgenommen wurden. Ähnlich überzeugende

118 Von 'gelangen' zu sprechen ist insoweit nicht ganz exakt, als zeitliche Verschiebungen zwischen den einzelnen Phasen bestehen, so daß nur ein geringer Teil der Verfahren im gleichen Jahr von *iniciación* zu *sentencia* 'gelangt' (Problematik der Vergleichszeiträume, auch unten 3.3.).

119 *Jueces Especializados* und *Jueces de Orden Publico* [III B 2.4.2 a)aa]. Die Schaffung dieser Spezialgerichtsbarkeit könnte die außergewöhnlich hohen Zahlen zu *calificación* und *sentencia* im Jahre 1988 erklären. Erklärungsbedürftig bleibt dann der 'Abfall' in 1989/1990. Zur Effizienz der neuen Spezialgerichtsbarkeit nach dem EDJ unten 3.3.

120 Loyaza, Interview, Lima, 6.11.1991. Dabei wurden jedoch nur zwei Ermittlungsgerichte Limas (3er und 14er *juzgado de instrucción*) zugrunde gelegt.

121 Im einzelnen: Anzeigen: 1986=2,05%, 1987=2,4%, 1988=1,2%, 1989=0,8%; Festnahmen: 1986=4,8%, 1987=5,8%, 1988=2,9%, 1989=1,5% (INE, unveröff.

Folgerungen lassen sich allerdings nicht aus einem Vergleich der Anzeige/Festnahmeanteile mit den Anteilen der gerichtlichen Ermittlungsfälle ziehen, da es sich um unterschiedliche Vergleichszeiträume handelt, absolute Zahlen nicht vorliegen und die CIJ Angaben auf einer zweifelhaften Repräsentativität basieren (vgl. FN 120).

In **Bolivien** wurden zwischen 1986 und 1991 von den insgesamt 4.721 wegen Betäubungsmitteldelikten Festgenommenen nur 1.683 (35,7%) dem *Ministerio Publico* (Staatsanwaltschaft), das eine vorläufige rechtliche Beurteilung abgibt, überstellt¹²². Überdies wird ein beträchtlicher Teil (1988 bis 1991 durchschnittlich ca. 29% mit steigender Tendenz¹²³) von der Polizei selbst wieder freigelassen. Das bedeutet, daß in nur ca. 35% der Fälle ein Verfahren eröffnet wird. Dem entspricht, daß auf gerichtlicher Ebene 1989 von insgesamt 4.556 Strafverfahren nur 328 den "Gerichten kontrollierter Stoffe" zugewiesen wurden¹²⁴.

Aus den dargestellten Zahlen ergibt sich insgesamt eine beträchtliche Diskrepanz zwischen der Anzahl der Festnahmen und der Strafverfahren bzw. Verurteilungen, die zu einem darauf zurückzuführen sein kann, daß einem Großteil der polizeilichen Festnahmen die notwendige (rechtliche) Substanz fehlt, oder zum anderen darauf, daß die Justiz wegen Arbeitsüberlastung zahlreiche Verfahren einstellt. Für beide Erklärungen finden sich Argumente. Die zu großzügigen polizeilichen Eingriffsgrundlagen im Drogenbereich haben zweifellos zu übertriebenen und willkürlichen Festnahmen Unbeteiligter geführt (IV 2.5.). In Kolumbien halten deshalb 58% der Richter die polizeiliche Ermittlungstätigkeit für ineffizient¹²⁵. Andererseits ist Ineffizienz und Überlastung der Justiz ein notorisches lateinamerikanisches Problem, wie schon daraus hervorgeht, daß die Mehrzahl der Häftlinge auch im Drogenbereich nicht rechtskräftig verurteilt wurde (sog. *presos sin condena*, IV 2.4.2.). Gerade letzteres Phänomen läßt es besonders dringlich erscheinen, den Handlungsspielraum der Polizei bei Festnahmen normativ einzunengen.

Computerausdruck, Oktober 1990, aufgrund Angaben der *Policia General* und *Policia Tecnica*.

122 Im einzelnen: 1986=981 Festgenommene/634 *Ministerio Publico* (64,6%), 1987=1.158/473 (40,9%), 1988=887/275 (31%), 1989=906/333 (36,8%), 1990=900/302 (33,6%), 1991 (bis 10.11.)=870/300 (34,5%) [eigene Berechnungen aufgrund *Subsecretaria de Defensa Social*, Computerausdrucke, Oktober 1990 und November 1991, zu den Festnahmen schon Tabelle 11].

123 1988 wurden etwa 137 Festgenommene (15,4%) freigelassen, 1989 259 (28,6%) und zwischen dem 6.8.1989 und 31.10.1991 942 (von 2.150, also 43,8%) [eigene Berechnungen aufgrund *Subsecretaria de Defensa Social*, Computerausdrucke, Oktober 1990 und November 1991].

124 *Revista Judicial* 1990/1, La Paz, Jan. 1990, S.19ff.

125 *Ministerio de Justicia - Oficina de Investigaciones socio-juridicas y de Prevencion del Delito*, 1990, S.28.

3.2.3. Die Betroffenen

Wichtige Erkenntnisse über die Wirksamkeit der Drogenkontrollpolitik in qualitativer Hinsicht kann man mit Hilfe von Daten über die soziale Herkunft der Festgenommenen und Inhaftierten erhalten.

Für **Kolumbien** läßt sich folgende Tabelle über das Bildungsniveau aller zwischen 1986 und 1990 Festgenommenen erstellen.

Tabelle 21¹²⁶: Bildungsniveau der Festgenommenen in Kolumbien

Jahre	Analphabeten	Primaria	Sekundaria	Superior
1986	2,2%	54,4%	41,7%	1,7%
1987	4,2%	54,3%	39,0%	2,6%
1988	4,8%	59,1%	34,9%	1,2%
1989	3,8%	60,5%	34,7%	1,0%
1990	4,7%	58,3%	35,8%	1,2%

Bei den Angeklagten liegen ebenfalls die Personen mit *Primaria*-Ausbildung (70,6%) vor *Sekundaria* (19,3%), Analphabeten (7,7%) und *Superior* (2,3%)¹²⁷. Nach einer Untersuchung des Justizministeriums haben 59,6% der Haftbevölkerung die *Primaria* nicht beendet, und 60,5% haben keine Fachausbildung¹²⁸.

Ähnliche Zahlenverhältnisse ergeben sich bei Untersuchung der **peruanischen** Haftbevölkerung im Jahre 1990. Von den insgesamt 16.719 Inhaftierten haben 870 (5,2%) keinerlei oder eine nicht genannte Ausbildung, 6.660 (39,8%) besuchten die *Primaria*, 7.548 (45,1%) die *Sekundaria* und 1.641 (9,8%) eine höhere Schule oder Universität (*Superior*)¹²⁹.

Diesem niedrigen Bildungsniveaus des Großteils der Festgenommenen und Inhaftierten entspricht die Art der von ihnen ausgeübten Berufe. In **Kolumbien** waren es im Jahre 1990 vorwiegend ungelernete oder handwerkliche Berufe, etwa Landwirte (9,7%), Taxifahrer (9,56%), Arbeiter (5,29%), oder es wird keiner legalen Beschäftigung nachgegangen (24,14%). Akademische Berufe machen gerade 0,7% aus¹³⁰. In **Perú** liegen ebenfalls ungelernete Berufe wie Straßenhändler (11,1%), Arbeiter

126 *PN-DIJJN*, 1987-1991 und Computerausdruck für 1991; *primaria* entspricht Grundschule, *secundaria* Haupt- oder Realschule, *superior* Gymnasium oder Hochschule.

127 *DANE*, 1989, S.4 u. Grafik 8.

128 Zit. nach *Ministerio de Justicia - Dirección General de Prisioneros*, 1991, S.17.

129 Eigene Berechnungen aufgrund *INPE*, Oficina de Estadística, Tabelle Nr.3 ("Población penal nacional por nivel de instrucción y sexo"), Loseblatt, Lima 1991. Die dort angegebene Gesamtzahl von 17.859 Gefangenen ist nicht die Summe der angegebenen Einzelzahlen (s. Text).

(10,5%) und Landwirte (6,7%) weit vor den akademischen Berufen (1,4%)¹³¹.

Fraglich ist, ob auch im Bereich der **Betäubungsmitteldelikte** eine ähnliche Sozialstruktur erkennbar ist. Hierzu existieren keine Statistiken¹³², es läßt sich jedoch aufgrund von Gefängnisbesuchen und Gesprächen mit offiziellen und inoffiziellen Stellen feststellen, daß auch hier der Großteil der Inhaftierten aus den Unterschichten kommt¹³³.

In der *Reclusion Nacional de Mujeres* im **kolumbianischen** Medellín etwa hat der Verfasser mit zahlreichen Gefangenen Gespräche geführt, darunter ein längeres Interview mit Martha, Josefina und Luz (Namen geändert). Diese drei Gefangenen, die nur im Beisein eines Rechtsanwaltes zu erzählen bereit waren¹³⁴, wurden wegen Handels mit kleinen Mengen Kokain und *bazuco* (200-300gr.) zu 4-8 Jahren Haft verurteilt. Sie stammen aus den Armenvierteln der nordöstlichen Zone Medellíns (II 1.4.1.) und arbeiteten, wie viele dort, aus sozialer Not im Drogenhandel. Für sie werden hier

"nur die Kleinen bestraft, diejenigen, die der Polizei nicht genug zahlen können, damit sie freigelassen werden ... kein großer Fisch (capo) sitzt hier".

Martha, Josefina und Luz sprechen stellvertretend für den Großteil der Gefangenen, die, wie sie, aus den Armenvierteln stammen und als Kleinhändler gearbeitet haben. Auch die Direktorin des Gefängnisses bestätigt, daß es sich "hier in der Mehrzahl um kleine Straßenverkäuferinnen handelt"¹³⁵. Ähnlich ist die Situation im Frauengefängnis *Buen Pasteur* (Bogotá) sowie den Männergefängnissen, in denen Betäubungsmitteltäter inhaftiert sind.

Im **peruanischen** Gefängnis San Jorge (Lima), in dem, verglichen mit Lurigancho und Canto Grande, nur wenige Betäubungsmitteltäter inhaftiert sind, stammen diese auch aus der Unterschicht der Limenser *pueblos jóvenes* (Armenviertel). Eine dort arbeitende Psychologin spricht von "Kleinkriminellen" und typischen Drogenbeschaffungsdelikten, der Direktor von "Bagatelldelikten"¹³⁶. Selbst nach Angaben der peruanischen Poli-

130 *PN-DIJIN*, 1991, Tabelle 37A, S.201ff.; ebenso in 1989, etwa Landwirte (9,45%), Taxifahrer (10,08), Arbeiter (4,31), keine legale Beschäftigung (26,52%), akademische Berufe (0,8%) [*PN-DIJIN*, 1990, Tabelle 36, S.190ff.].

131 Eigene Berechnungen aufgrund *INPE*, Tab. Nr.7 ("Población penal nacional por ocupación fuera del penal"), Loseblatt, Lima 1990/1.

132 Zum prozentualen Anteil der wegen Betäubungsmitteldelikten Inhaftierten in Perú (1989: 25%) vgl. schon IV 2.4.2.

133 Diese Darstellung beruht auf den im Annex III angegebenen Besuchen von Strafvollzugsanstalten. Vgl. meinen Artikel in *Badische Zeitung*, Freiburg, 22.6.1992.

134 An dieser Stelle gilt mein Dank H. *Londoño*, der mich bei diesem schwierigen Besuch begleitet hat.

135 *Morales*, Interview, Medellín, 15.9.1990.

136 Anonyme Psychologin und W. *González*, Interview, Lima, 19.10.1990.

zei waren zwischen 1986 und 1990 6.755 der insgesamt 11.841 Festgenommenen "Konsumenten", d.h. mehr als die Hälfte (57,05%)¹³⁷, und dies, obwohl der Konsum gemäß Art.299 CP (früher 56 DLeg 122) straffrei ist (III C 2.3.1.).

Auch in **Bolivien** sind die Mehrzahl der von der Repression Betroffenen bäuerliche Kokaproduzenten oder Kleinhändler. Montaña stellt fest:

"... als Richter haben wir sehen können, daß der Großteil der in Delikte des Rauschgifthandels Verwickelten gerade diese armen Bauern sind, Analphabeten in den meisten Fällen ... ohne irgendeine Verbindung mit dem illegalen Geschäft zu haben ..."138.

Im bolivianischen Gefängnis San Pedro (La Paz) trifft man auf kleine Händler und Konsumenten. Es "sitzen diejenigen, die nicht zahlen können", wie Thomas und Manfred, zwei deutsche Inhaftierte, berichten. Hier "sitzt" jedoch auch - Ausnahmen bestätigen die Regel - ein führender Kokainhändler, Roberto Suarez, der (ehemalige) bolivianische Kokainkönig, allerdings unter anderen Bedingungen¹³⁹.

Diese Beobachtungen lassen vermuten, daß die strafrechtliche und polizeiliche Repression im Drogenbereich eine Diskriminierung der Unterschichten mit sich bringt. Ein Medelliner Strafrechtler kritisiert in diesem Sinne, daß "Armut hier bestraft wird"¹⁴⁰.

Der soziale Status der Betroffenen geht mit ihrer Beschäftigung in der Organisation des Kokainhandels einher. Ein Großteil arbeitet als Kleintransporteure, sog. "Esel" (*mulas*) oder als kleine Straßenhändler. Gemeinsam ist diesen Tätigkeiten, daß sie aus dem Heer der Arbeitslosen und Unterbeschäftigten Lateinamerikas beliebig ersetzbar sind und ihre strafrechtliche Verfolgung die Organisationsstrukturen des Drogenhandels unberührt läßt. Eine vorwiegend gegen diese Personengruppen gerichtete Repression, wie sie in allen drei Ländern vorherrscht¹⁴¹, ist deshalb zur wirksamen Bekämpfung des Drogenhandels ungeeignet.

137 Eigene Berechnungen aufgrund Angaben der *PN-PT-DINTID*, Loseblatt, Okt. 1990; kritisch auch *Prado*, 1991, S.8.

138 *Montaña*, 1990, S.23. Ähnlich die Stellungnahme des Präsidenten des CSJ, E. Ob-litas, nach dem die Bauern verfolgt und die "white-collar-Drogenhändler" laufen-gelassen werden (*CEDOIN*, R Informe 246, Juli 1992, S.3).

139 *Ambos*, 1991a, S.33f.

140 *Londoño*, Interview, 15.9.1990 (bei Gefängnisbesuch). Ähnlich der kolumbianische Soziologe *Camacho*, 1992: "Es scheint, man überkriminalisiert die kleiner Verkäufer und Konsumenten und läßt den großen Fisch laufen".

141 Vgl. auch *CAJ-SC*, 1990a, S.152, FN 2; *Dombois*, 1990, S.110; *Universidad de los Andes*, 1990, S.151f.; *Londoño*, 1986b, S.33; *Baratta/Christie et al.*, 1991, S.3.

3.3. Exkurs: Spezialgerichtsbarkeit in Kolumbien und Bolivien

Die Einführung anonymer Richter und Zeugen sowie des "geheimen Beweises" durch das EDJ [vgl. III B 2.4.2. a), b), IV 2.3.2.b)] wird von offizieller Seite mit der besonderen Art der Kriminalität, die nur auf diese Weise wirksam bekämpft werden könne, begründet. Es handle sich, so etwa G. Castro, Direktor der Rechtsprechung der öffentlichen Ordnung in Cali (Dept. Valle), um

"eine angemessene Antwort auf eine besondere Form der Kriminalität, die nicht mit der allgemeinen Kriminalität vergleichbar ist und deshalb eine besondere Behandlung und einen besonderen Schutz der Justiz erfordert"¹⁴².

Angesichts der rechtsstaatlichen Bedenken gegen diese Maßnahmen [IV 2.3.2.b)] stellt sich die Frage, ob ihr rechtsstaatlicher Preis zum einen durch einen größeren **Schutz** der Justiz und zum anderen durch eine **wirksamere Bekämpfung** der organisierten Kriminalität gerechtfertigt werden kann¹⁴³. Angesichts der noch kurzen Laufzeit dieser Rechtsprechung (seit 1.2.1991) kann diese Frage an dieser Stelle zwar nicht vollständig befriedigend beantwortet werden, es sollen jedoch trotzdem einige - wenn auch nur vorläufige - Überlegungen angestellt werden.

Es ist nicht zu übersehen, daß mit dieser Rechtsprechung eine gewisse **Professionalisierung** mittels Spezialisierung und ein subjektiv größeres **Sicherheitsgefühl** der (anonymen) Richter und Zeugen erreicht wurde¹⁴⁴. Nach Angaben von Castro haben seit Bestehen dieser Rechtslage

"viele Personen als Zeugen ausgesagt, die nicht aussagen würden, wenn man nicht ihre Anonymität garantieren würde. ... In Cali sagt niemand gegen einen Drogenhändler oder Terroristen aus, wenn sein Name in den Akten erscheint"¹⁴⁵.

Es sind jedoch Zweifel angebracht, ob die subjektiv vermeintlich höhere Sicherheit der Richter und Zeugen der objektiven Realität entspricht. Zwar erscheinen Verfahrensbeteiligten nicht namentlich in den Akten, so daß nur schwer herauszufinden sein dürfte, welcher Richter mit welchem Fall befaßt ist und welcher Zeuge in diesem Fall ausgesagt hat. Es ist jedoch, so geben selbst die befragten (anonymen) Richter und Funktionäre zu, in der entsprechenden Stadt bekannt, wer Richter der öffentlichen Ordnung ist¹⁴⁶.

142 Interview, Cali, 7.10.1991; im Sinne einer höheren Effektivität auch *Pinzon*, 1991, S.2, 8.

143 Bejahend *Pinzon*, 1991, S.2, 8; zweifelnd *Abella*, 1991, S.34; *CAJ-SC*, 1991, S.77; *Aponte*, 1990, S.78; *Pérez*, 1992, S.28f, allerdings alte mit neuer Rechtslage (EDJ) vermischt.

144 *Castro*, Interview, Cali, 7.10.1991; Richter (anonym), Interview, Cali, 7.10.1991; *Montes*, Interview, Bogotá, 21.10.1991.

145 Interview, Cali, 7.10.1991; zustimmend *Montes*, Interview, Bogotá, 21.10.1991, die insbesondere auf Verfahren gegen Paramilitärs verweist (vgl. auch das Interview in *El Tiempo*, Bogotá, 16.2.1992-3A).

146 Dies ist schon deshalb kaum zu verheimlichen, da die Richter der öffentlichen Ordnung speziellen Polizeischutz und gepanzerte Fahrzeuge haben.

Weiter - und dies betrifft auch die Sicherheit der Zeugen - ist angesichts der Infiltrationsfähigkeit des Drogenhandels gerade in Städten wie Bogota, Medellin und Cali niemals auszuschließen, daß ein Beschäftigter in einer der fünf Filialen der Rechtsprechung der öffentlichen Ordnung ein Informant des Drogenhandels ist. Wer sich innerhalb des Bereiches öffentliche Ordnung in dem entsprechenden Justizgebäude befindet, d.h. jede Sekretärin, Reinemachefrau oder jeder Sicherheitsbeamter, kann ohne weiteres Einsicht in die Verfahrensakten nehmen; lediglich der Zugang zu den Computern ist beschränkt¹⁴⁷.

Diese Bedenken haben durch die Ermordung der (anonymen) Richterin Vélez P. im September 1992¹⁴⁸ und eines anonymen Zeugen im Oktober 1991¹⁴⁹ nachträglich Bestätigung erfahren. Auch wenn zu letzterem Fall befragte Richter und Funktionäre darauf verweisen, daß mit der Geltung des EDJ weitere Sicherheitsmaßnahmen, etwa Exilierung eines Zeugen, ergriffen oder jedenfalls in Erwägung gezogen werden, bleiben doch angesichts der genannten Erfahrungen Zweifel hinsichtlich der Schutzfähigkeit der kolumbianischen Behörden. Über die Anonymität der Zeugen hinaus scheint jedenfalls ein spezielles Zeugenschutzprogramm, das Maßnahmen wie die Exilierung einschließt, notwendig zu sein¹⁵⁰.

Weiter ist fraglich, ob mit dieser neuen Rechtsprechung schneller und **wirksamer** im quantitativen und qualitativen Sinne **ermittelt** und **verurteilt** wird. Nach einer Statistik der "Nationalen Direktion strafrechtlicher Ermittlung" ergibt sich für das Jahr 1991 folgendes¹⁵¹:

-
- 147 Besuch der Filiale der öffentlichen Ordnung in Cali, 7.10.1991; Richter (anonym), Interview, 7.10.1991.
- 148 Rocio Vélez P. ermittelte u.a. gegen Pablo Escobar im Mordfall des Journalisten G. Cano (II 1.4.1.) und wurde am 18.9.1992 auf dem Weg zum Gericht von gedungenen Mördern erschossen. Die Ermordung wird einerseits P. Escobar zugeschrieben, andererseits wird die These vertreten, daß sie von Feinden Escobars angeordnet worden war, um dessen erneute Übergabe zu verhindern (vgl. *Semana* Nr.542, 22.9.1992, S.18ff.; *NAD* 30/Oktobre 1992/8; *JA* 70/September 1992/3f.).
- 149 Die Aussage dieses Zeugen wurde zwar schon im Mai 1990, also vor der Geltung des EDJ, aufgenommen; ihm wurde jedoch von den zuständigen Organen der Justiz, wie bei der geltenden Rechtslage, aufgrund der B-VO 1199/87 Anonymität zugesichert, und seine persönlichen Daten wurden von der Aussage getrennt (*El Espectador*, Bogotá, v. 8.10.1991). Ein weiterer anonymer Zeuge wurde ein halbe Stunde nach seiner Aussage mit dem Tode bedroht; die Aussagen betrafen die Verwicklung von Armee- und Polizeiangehörigen in ein Massaker in der Ortschaft Trujillo (Dept. Valle). Zum fehlenden Schutz für den Ex-Guerillero und Paramilitar Diego Viáfara vgl. *El Espectador*, 8.3.1992-8A.
- 150 Nach *Montes*, Interview, Bogotá, 21.10.1991, ist die Möglichkeit der 'Versendung' eines Zeugen innerhalb Kolumbiens unzureichend, weshalb das US-Zeugenschutzprogramm nicht als Vorbild dienen kann (dazu *Fijnaut*, 1990, S.88f.; aus eigener Erfahrung *Mermelstein*, 1991, S.306ff.).
- 151 *Tribunal Superior de Orden Publico*, Estadísticas Generales-Gestión Realizada, Bogotá, 1.2.1991 (Beginn der neuen Gerichtsbarkeit) bis 30.12.1991; auch *Montés*, Interview, *El Tiempo*, Bogotá, 16.2.1992-3A.

Tabelle 22: Ermittlungs-, Hauptverfahren und Urteile in der Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung in Kolumbien

Filliale	Ermittlungsverfahren	Hauptverfahren	Urteile ¹⁵² verurteilt/freigesprochen
Medellin	2.563	569	79/35
Cali	1.260	368	75/11
Cucuta	1.108	234	25/ 7
Barranquilla	962	179	22/ 8
Bogotá	15.231	7.531	91/15
Total ¹⁵³	21.124	8.881	292/73

Die hohe Zahl der Ermittlungsverfahren erklärt sich daraus, daß die neue Gerichtsbarkeit ca. 18.000 Fälle von der alten Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung in der Ermittlungsphase übernehmen mußte. Die Diskrepanz zwischen Ermittlungs- und Hauptverfahren ist darauf zurückzuführen, daß in der Mehrzahl der Fälle das Hauptverfahren nicht eröffnet wird, bei einem Verhältnis von 21.124 zu 8.881 in ca. 42% der Fälle. Die Diskrepanz von Ermittlungs-/Hauptverfahren verglichen mit den Urteilen hat als Ursache, daß das Ermittlungsverfahren durchschnittlich acht Monate und das Hauptverfahren 3-8 Monate dauern kann, d.h. Urteile allenfalls von Verfahren vorliegen können, die schon vor der neuen Gerichtsbarkeit eingeleitet wurden¹⁵⁴.

Aus der Tabelle ergibt sich scheinbar *quantitativ* ein Effizienzgewinn der neuen Gerichtsbarkeit. Die genannte durchschnittliche Verfahrensdauer von bis zu 16 Monaten liegt weit unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit (4-5 Jahre)¹⁵⁵. Die neuen Spezialgerichte weisen weiter eine höhere prozessuale Aktivität als die ordentliche Gerichtsbarkeit auf. Die 71 speziellen Ermittlungsrichter haben im Untersuchungszeitraum in den mehr als 8.000 Ermittlungsverfahren 35.690 Verfügungen jeglicher Art (*autos de sustan-*

152 Zu Verurteilungen werden gemischte Urteile gerechnet (in Cali 10, Cucuta 7, Bogotá 6).

153 Davon sind in der Ermittlungsphase 14.422 Verfahren ohne Häftlinge und 6.702 mit Häftlingen, im Hauptverfahren 4.759/4.122, für Urteile liegen keine Zahlen vor.

154 Die Zeitangaben stammen von *Montes*, Interview, Bogotá, 14.1.1992, nach der eine bis zu achtmonatige Dauer des Hauptverfahrens in Verfahren mit einem Pflichtverteidiger möglich ist.

155 Nach dem CPP von 1987 darf die Verfahrensdauer im Maximalfalle (mehrere noch nicht festgenommene Verdächtige) 211 Tage nicht überschreiten (Art.354, 465, 487, 490, 492f., 500 CPP). Nach *Visbal*, Interview, Bogotá, 17.1.1992 liegt sie jedoch zwischen 2-6 Jahren; nach *Montes*, Interview, Bogotá, 14.1.1992 bei 4-5 Jahren.

ciación, autos interlocutorios, otras providencias) erlassen, d.h. jeder Richter durchschnittlich 46 monatlich (11 Monate); die 25 Richter der Hauptsache 365 Urteile, d.h. jeder Richter 1,33 monatlich. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit erläßt jeder Richter 1,7 Urteile jährlich (!).

Vergleicht man diese Zahlen jedoch mit verfügbaren Zahlen der ehemaligen Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung, die den eigentlichen Vergleichsmaßstab zur neuen Gerichtsbarkeit darstellt, erscheint die höhere quantitative Effizienz der neuen Gerichtsbarkeit zweifelhaft. In der ehemaligen Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung erließ jeder Richter durchschnittlich 104 Verfügungen aller Art (*actuaciones*) monatlich, d.h. mehr als das Doppelte der neuen Gerichtsbarkeit (46), andererseits aber nur 0,44 Urteile¹⁵⁶, d.h. ca. ein Drittel der neuen Gerichtsbarkeit (1,33). Daraus ergibt sich eine höhere quantitative Effizienz der neuen Gerichtsbarkeit nur im Bereich der Urteile, nicht aber im Bereich der gerichtlichen Verfügungen aller Art. Die höhere Effizienz im Bereich der Urteile ist jedoch nicht auf eine höhere Effizienz des jeweiligen Einzelrichters zurückzuführen, sondern vielmehr damit zu erklären, daß das EDJ - im Gegensatz zur ehemaligen Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung - die Zuständigkeiten zur Ermittlung bzw. zum Hauptverfahren/Urteil zwischen den (71) Ermittlungsrichtern und (25) Richtern des Hauptverfahrens in speziellen Verfahren aufgeteilt hat, so daß sich der (neue) Richter des Hauptverfahrens des EDJ ausschließlich auf die Verurteilung konzentrieren kann, während der Richter der ehemaligen Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung nicht nur verurteilen, sondern auch die zeitaufwendigen Ermittlungen betreiben mußte, also - verglichen mit dem Richter des EDJ - einer Doppelbelastung ausgesetzt war. Dies bedeutet, daß der eigentliche Effizienzgewinn des EDJ in der genannten Zuständigkeitstrennung liegt¹⁵⁷, die aber auch ohne die genannten rechtsstaatlichen Einschränkungen [IV 2.3.2.b)] möglich gewesen wäre und nun schon aus dem mit dem neuen CPP eingeführten Akkusationsystem folgt (III FN 244), da die Ermittlungen damit dem der *Fis-*

156 Eigene Berechnungen aufgrund *Ministerio de Justicia - Oficina de Investigaciones socio-jurídicas y de Prevención del Delito*, 1990, S.38 u. Tabelle 8. Demnach wurden durchschnittlich 124.427 *actuaciones* und 530 Urteile von 71 *juzgados* in 17 Monaten erlassen; allerdings haben nur 48 *juzgados* geantwortet, womit sich -ginge man nur von diesen 48 als existent aus - der Durchschnitt auf 152,5 Verfügungen bzw. 0,64 Urteile erhöhen würde. Unter *actuaciones* fallen etwa 4.473 *indagatorias*, 32.721 *declaraciones* und 2.541 *inspecciones judiciales*.

157 Dies bestätigt auch die Untersuchung des Verfahrensablaufs. Von den insgesamt 21.124 Ermittlungsverfahren der neuen Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung 'gelangen' 42% ins Hauptverfahren und - wegen der Verfahrensdauer aus der Tabelle noch nicht ersichtlich - langfristig all diese zu einem Abschluß mit Urteil, während in der ehemaligen Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung (und der ordentlichen Gerichtsbarkeit), wie schon erwähnt, weit weniger als 10% zur *sentencia* 'gelangen' (vgl. die Angaben oben bei 3.2.2, insbesondere zu Betäubungsmitteln aufgrund Tabelle 20). Der Großteil dieser Verfahren blieb wegen der erwähnten Doppelbelastung der Richter der ehemaligen Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung schon in der Ermittlungsphase 'stecken'.

calía General unterstehenden Staatsanwalt in Ersetzung des Ermittlungsrichters obliegen.

Hinzu kommen einige **qualitative** Vorbehalte. Zunächst fällt auf, daß die Mehrzahl der Ermittlungsverfahren (ca. 68%, vgl. FN 153) ohne Häftlinge stattfindet, ebenso - wenn auch in geringerem Maße - die Mehrzahl der Hauptverfahren (ca. 53,6%, FN 153). Geht man davon aus, daß sich die Situation bis zum Urteil nicht sehr verändert, bedeutet dies, daß über die Hälfte der Verfahren ohne Vollzug der Strafe mangels festgenommenem Täter und allenfalls mit einem (aufrechterhaltenen) Haftbefehl enden muß. Auch wenn dies nicht auf Ineffizienz der Justiz, sondern der Sicherheitskräfte zurückzuführen ist, offenbart es doch die Wirkungslosigkeit der Hälfte der Urteile der öffentlichen Ordnung.

Weiter ist zu beachten, daß das EDJ eine Vielzahl von Delikten der öffentlichen Ordnung, von denen nur ein kleiner Teil mit der Drogenkontrolle in engeren Sinne zu tun hat, erfaßt [III B 2.4.2.b)bb)]. So hatten von den insgesamt 25.358 Verfahren im Untersuchungszeitraum (1.2. bis 30.12.1991) nur 4.633 (ca. 18%) mit Drogendelikten im engeren Sinne¹⁵⁸ zu tun. Dies bedeutet, daß die neue Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung vorrangig die klassischen Delikte der öffentlichen Ordnung verfolgt¹⁵⁹ und weniger der Bekämpfung des Drogenhandels dient.

In **Bolivien** wird von offizieller Seite ebenfalls in erster Linie auf die **quantitative** Wirksamkeit der "Juzgados de Sustancias Controladas" verwiesen. So habe der CSJ vor dem Gesetz 1008 (zwischen 1964 und 1987) 750 Drogenverfahren abgeschlossen, mit Geltung des Gesetzes 1008 hingegen in einem erheblich kürzeren Zeitraum (Juli 1988 bis Juli 1991) 482 (von insgesamt 601 empfangenen Verfahren)¹⁶⁰.

Die Aussagekraft dieser Zahlen ist jedoch gering. Die Durchführung und der Abschluß einer größeren Zahl von Verfahren nach Inkrafttreten des Gesetzes 1008 durch den CSJ kann auch darauf zurückzuführen sein, daß sich die Drogenkriminalität Ende der 80er Jahre erhöht hat und deshalb mehr Verfahren als vor 1988 eröffnet wurden. Eine sinnvolle Aussage könnte nur dann getroffen werden, wenn das Verhältnis von empfangenen und abge-

158 Darunter werden hier folgende Delikte verstanden: illegale Aneignung von Gütern des Drogenhandels (787 Verfahren), Anbau (625), ungerechtfertigte Bereicherung (363), Förderung des Drogengebrauchs (128), Transport, Verkauf, Verarbeitung (2.562), Verwendung von Gütern für letztgenannte Zwecke (168) [*Tribunal Superior de Orden Público*, Cantidad de procesos por tipo de delito, Bogotá, 1.2.-30.12.1991].

159 Insbesondere Terrorismus u. verwandte Delikte, aber auch Organisationsdelikte zur Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität (*sicarios!*) [ebd.]. Vgl. auch Pérez, 1992, S.29, nach dem sich von insgesamt 618 Festnahmen der öffentlichen Ordnung in der ersten Hälfte des Jahres 1992 584 auf "Kämpfe um Bürgerrechte und militärische Kontrolle der öffentlichen Ordnung" bezogen.

160 Pando, 1991, S.21f., deshalb von "Effizienz ... im gerichtlichen Kampf gegen den Rauschgifthandel" sprechend.

geschlossenen Verfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes 1008 errechnet werden könnte; in dem zitierten Dokument (FN 160) wird die Anzahl empfangener Verfahren jedoch nur für den Zeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes 1008 mitgeteilt (601).

Die Qualität der Verurteilten und der Verurteilungen hängt schließlich von **externen Faktoren** ab, d.h. Faktoren, die außerhalb des Einflusses der Spezialgerichtsbarkeit liegen.

Die Strafjustiz, ob ordentlicher oder spezialisierter Natur, klagt die von den Sicherheitsorganen Festgenommenen unbeachtlich ihrer Bedeutung in der Organisation des Drogenhandels an. Allein die im operativen Bereich tätigen Ermittlungsbehörden, d.h. die Antidrogenpolizeien und - im Falle Kolumbiens - zusätzlich das DAS, können die Qualität der Verurteilten beeinflussen, indem sie sich auf die Verfolgung und Festnahme wichtiger Hintermänner und schwerer Straftäter beschränken.

Die Qualität der Verurteilung hängt gerade im Betäubungsmittelbereich häufig von außerrechtlichen Faktoren, insbesondere der Korruptierbarkeit oder Bedrohbarkeit der Richter, ab. Ein Spezialrichter, der ausnahmslos mit Drogenfällen befaßt ist, ist diesen Gefahren permanent ausgesetzt. Zwar kann das Bedrohungsgefühl durch besondere Sicherheitsmaßnahmen, wie die kolumbianische Erfahrung zeigt, vermindert, doch niemals vollkommen beseitigt werden. Noch weniger kontrollierbar ist die Korruption. Angesichts der bekannten Fälle [vgl. II 1.4.3.e), 2.4.2.a), 3.4.2.a)] wäre es naiv zu glauben, die Schaffung einer Spezialgerichtsbarkeit verleihe den Richtern eine Art Immunität gegen jegliche finanziellen Angebote.

3.4. Exkurs: freiwillige Übergabe statt Auslieferung in Kolumbien und Bolivien

Den radikalsten Kurswechsel in den Drogenpolitiken der hier betrachteten Länder der Andenregion hat zweifellos die **kolumbianische** Regierung mit ihrer Entscheidung vollzogen, bei freiwilliger Übergabe und bestimmten anderen Voraussetzungen kolumbianische Drogenhändler nicht mehr an die USA auszuliefern (III B 2.4.2). Die kriminalpolitischen Hintergründe dieser Kursänderung sind schon an anderer Stelle behandelt worden¹⁶¹. Hier soll die Wirksamkeit dieses neuen drogenpolitischen Instruments verglichen mit der (alten) Auslieferung untersucht werden. Dabei soll zunächst der Anzahl der US-Auslieferungersuchen die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Auslieferungen und der seit September 1990 (B-VO 2074/90) stattgefundenen freiwilligen Übergaben gegenübergestellt werden. Der Untersuchungszeitraum beginnt im Falle der Auslieferung 1983, dem Jahr der ersten US-Gesuche, und endet im Juni 1991, dem endgültigen Ende der Auslieferung durch das Verbot in der neuen kolumbiani-

161 Vgl. IV 2.3.3.c) und *Ambos*, 1991b, S.12f.

schen Verfassung und damit dem Wegfall des Grundes der freiwilligen Übergabe.

Tabelle 23¹⁶²: Auslieferungen und freiwillige Übergaben in Kolumbien

Zeitraum	Auslieferungs- ersuchen	tatsächliche Auslie- ferungen/Ersuchen in %	Über- gaben
9/83 - 8/90	93	35/37,6%	--
9/90 - 6/91	z.T erneuert	3 genehmigt, 3 abge- lehnt, 1 suspendiert	24

Die Auslieferungsrate der Regierungen Betancur und Barco beträgt 37,6%, wobei die zwei großen Auslieferungswellen nach den Attentaten gegen Justizminister Lara Bonilla (1984) und Präsidentschaftskandidaten Galan (August 1989) stattfanden. Nach diesem Attentat wurden auf administrativem Wege (B-VO 1860/89) im Zuge des 'Drogenkrieges' allein 22 der insgesamt 35 Kolumbianer ausgeliefert, d.h. in etwas mehr als einem Jahr (August 1989 - August 1990) fast doppelt so viele wie in den sechs Jahren zuvor. Seit der Regierungsübernahme Gavirias fanden keine Auslieferungen mehr statt. Während des Gesamtzeitraums von sieben Jahren (84 Monaten) wurden 1,1 Ersuchen pro Monat gestellt und 0,4 Personen tatsächlich ausgeliefert. Demgegenüber haben sich in neun Monaten (September 1990 - Juni 1991) allein 24 Personen freiwillig gestellt, also fast drei (2,7) monatlich, ohne die Massenübergabe der "Selbstverteidigungsgruppen des Magdalena Medio" zu berücksichtigen¹⁶³. Die Übergabe gegen Nicht-Auslieferung ist also jedenfalls *quantitativ* effektiver gewesen als die Auslieferung.

Qualitativ entscheidend ist, ob unersetzliche Führungspersönlichkeiten des Kokainhandels ausgeliefert wurden und die entsprechenden Organisationen dadurch strukturell geschwächt wurden. Betrachtet man die Auslieferungen zwischen 1983 und 1990 wurden lediglich drei wichtige Personen ausgeliefert: C. Lehder R. und J. Matta B. im Februar 1987 und E. Martinez R. im August 1989 (alle Medellín). Bei anderen wichtigen Persönlichkeiten wurde Auslieferungsersuchen nicht entsprochen, weil sie vom *Corte Suprema* abgelehnt wurden (Fall L. Gomez van Grieken v. 27.11.1983) oder die Sicherheitsorgane der Auszuliefernden nicht habhaft werden konnten (Gebrüder Ochoa, P. Escobar). Die führenden Personen des Cali-Kartells wurden aus den genannten Gründen ohnehin verschont (II 1.4.1.). Außerdem ist zweifelhaft, ob die Auslieferung jemals die von ihren Befür-

162 **Auslieferung** bis Januar 1990 aus *Universidad de los Andes*, 1990, Annex III Tab. 6-9; Januar 1990-Juni 1991 Presseauswertung und NAD; **Übergaben**: vertrauliches Dokument der "Nationalen strafrechtlichen Ermittlungsbehörde" v. 9.9.1991 aufgrund *Montes*, Interview, Bogotá, 21.10.1991.

163 Dabei haben sich 521 Personen gestellt (*Montes*, Interview, Bogotá, 14.1.1992).

wortern behauptete Abschreckungswirkung hatte. Allenfalls die Auslieferungswelle nach der Ermordung Galans verunsicherte das Medellín-Kartell, wie sich an der Gründung der *Extraditables* zeigt, deren Terroranschläge jedoch letztendlich die Auslieferung politisch untragbar gemacht haben (IV 2.3.3.).

Das Angebot der Nicht-Auslieferung hat dagegen dazu geführt, daß sich die gesamte Führung des Medellín-Kartells, derer man seit Jahren vergeblich habhaft zu werden suchte, freiwillig gestellt hat¹⁶⁴. Weiter haben sich bekannte, in politische Morde verwickelte *sicarios* des Kartells gestellt und seine militärische Organisation wurde, wenn nicht vollständig aufgelöst, so doch geschwächt¹⁶⁵. Deutlichster Ausdruck dieser Demilitarisierung ist, daß das von der Regierung verfolgte Hauptziel - die Beendigung oder mindestens Verringerung des *narcoterrorismo* [IV 2.3.3.c)] - jedenfalls zeitweise erreicht wurde¹⁶⁶. Allerdings hat die Flucht Pablo Escobars und einiger seiner engsten Gefolgsleute¹⁶⁷ die Fragilität dieser Politik deutlich gemacht und - so zutreffend die CAJ-SC - "den erheblichen Grad staatlicher Korruption und Ineffizienz" aufgedeckt¹⁶⁸.

In **Bolivien** haben sich innerhalb der 120 Tage Frist (26.7.-26.11.1991) der "Verordnung der Reue" (III D 2.3.2.) sieben Drogenhändler gestellt und ein achter am 3.12.1991¹⁶⁹. Nach offizieller Ansicht wurde durch diese "friedlich-juristische Lösung" nicht nur eine 'Kolumbianisierung' der bolivianischen Drogenkontrolle vermieden, sondern die wichtigste Handelsverbindung bolivianischer Organisationen mit dem Medellín-Kartell unter-

164 Zunächst die drei Ochoa-Brüder (Dez.90, Jan/Febr. 1991), dann P. Escobar, V. Tabora - 'Finanzchef' des Kartells - und R. Escobar - Bruder von Pablo und 'Nr.2' - (Juni 1991) [NAD 7/Nov.1990/2, NAD 9/Jan.1991/2, NAD 10/Febr. 1991/2, NAD 15/Juli 1991/1]. Jesús Rincón Pérez, der sich schon im Oktober 1990 gestellt hatte, wurde im März 1992 - als erster - zu 44 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt (NAD 24/April 1992/1).

165 *Süddeutsche Zeitung*, München, 5.7.1991.

166 Besuche und Gespräche während des zweiten Forschungsaufenthaltes, insbesondere Medellín und Cali (September/Oktober 1991); auch *Camacho*, 1991, S.72f.

167 Zur Flucht schon oben II 1.4.1. m.w.N. Die meisten der mit Pablo Escobar Geflohenen haben sich im September bzw. Oktober 1992 erneut gestellt, u.a. sein Bruder Roberto, J. Avendaño, Jairo Velásquez ("Popeye") und Otoniel Gonzalez ("Otto"). Pablo Escobar's erneute Stellung, zunächst erwartet, wird zunehmend unwahrscheinlicher, so daß Anfang 1993 schon vom "punto de no retorno" gesprochen wurde (vgl. *Semana* Nr. 545, 13.10.1992, S.34f. und Nr.558, 12.1.1993, S.22; NAD 31/November 1992/2).

168 CAJ-SC, 1992b, S.2. Spöttisch *Angulo*, 1992, S.12 von einem "freiwilligen Rückzug" Escobars aus dem Gefängnis sprechend.

169 In der Reihenfolge ihrer vom Staatssekretär der Justiz Pando angegebenen (strittigen) Bedeutung haben sich gestellt: Erwin Guzman, Oscar Roca Vasquez, Hugo Rivero Villavicencio, Jorge Flores Moises, Winston Rodriguez, Antonio Naciff, Alcides Guardia. Nach Ablauf der Frist Rafael Rivero Villavicencio (*Pando*, Interview, La Paz, 6.12.1991). Vgl. auch *Presencia*, La Paz, 26.11.1991.

brochen¹⁷⁰. Kritische Stimmen, insbesondere der US-Botschaft, bezweifeln jedoch den von der Regierung beanspruchten Erfolg der Maßnahme. Callahan etwa befürchtet, daß Untergebene die Organisation weiterführen; im übrigen gäbe es eine Vielzahl anderer Organisationen¹⁷¹.

Diese Befürchtungen sind nicht unbegründet. Von offizieller Seite wurde selbst zugegeben, daß weitere zahlreiche Organisationen existieren und der Handel landesweit angestiegen sei¹⁷². Es liegt insbesondere nahe zu vermuten, daß die Aufgabe der mit dem Medellín-Kartell zusammenarbeitenden bolivianischen Organisation zu einem Gutteil auf die sich schon Ende 1990 abzeichnende Übergabe der führenden Mitglieder Medellín zurückzuführen war, da damit der wichtigste Handelskontakt weggefallen ist. Von offizieller Seite wurde jedoch mehrfach realistisch festgestellt, daß "wir nicht behaupten, den Rauschgifthandel durch die Verordnung der Reue abzuschaffen" (Saavedra), sondern daß "in Bolivien dieses Delikt weiterexistieren wird, solange es internationalen Rauschgifthandel gibt" (Pando)¹⁷³.

Die Wirksamkeit der "Verordnung der Reue" kann demzufolge auch nur *relativ*, d.h. gemessen an anderen (nationalen) Maßnahmen der Drogenkontrolle, bewertet werden. Eine solche Bewertung führt zu einem ähnlich positiven Ergebnis wie im kolumbianischen Fall. Aufgrund der Verordnung, insbesondere des darin enthaltenen Versprechens der Nichtauslieferung, haben sich bedeutende Drogenhändler gestellt, die jahrelang und mit großem militärischen Aufwand erfolglos verfolgt wurden. Beindruckendstes Beispiel sind die Fälle von Hugo Rivero, Guzmán und Roca. Alle drei waren Ziel einer militärischen Großoperation mit über 600 Sicherheitskräften Ende Juni 1991 in dem Dorf Santa Ana del Yacuma (Dept. Beni), die jedoch lediglich in der Festnahme eines (unbedeutenden) Drogenhändlers endete und wegen ihrer Brutalität und Ineffizienz heftig kritisiert wurde¹⁷⁴.

Insgesamt sind demnach die neuen Maßnahmen der Regierungen Gaviña und Paz Zamora nicht nur aus den in Kap.IV angestellten kriminalpolitischen Erwägungen, sondern auch aus Gründen der Effizienz vorzuziehen, allerdings unter zwei **Vorbehalten**.

170 Pando, Interview, La Paz, 6.12.1991; Torres, Interview, La Paz, 2.12.1991; Innenminister Saavedra, in: *La Razón*, La Paz, 18.9.1991.

171 Callahan, Interview, La Paz, 6.12.1991.

172 Der Ex-Kommandant der FELCN Añez etwa spricht von sechs Handelsnetzen (*La Razón*, La Paz, 20.9.1991). Pando, Interview, La Paz, 6.12.1991, von "einer Anzahl von Personen, die die Handelsverbindung mit Kolumbien wiederherstellen will". Torrico, StS sozialer Verteidigung, sprach schon im September 1991 von einem Produktions- und Handelsanstieg (in: *La Razón*, 29.9.1991).

173 Zit. nach *La Razón*, La Paz, 20.9.1991.

174 Weiter wurden 21 Flugzeuge und 10 Häuser beschlagnahmt sowie ein chemisches Labor zerstört (vgl. *La Razón*, La Paz, 2.7.1991; *dies.*, 16.9.1991).

Zum einen hängt ihre Wirksamkeit von der Anwendung im konkreten Fall ab. Es stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Wie wird das Kriterium der Freiwilligkeit ("freiwillige Übergabe") interpretiert und verifiziert?
- Wann liegt eine wirksame Zusammenarbeit zur Aufklärung anderer Delikte und Anzeige anderer Personen vor?
- Wie kann die Vereitelung der Erfüllung dieser die Nicht-Auslieferung und den Strafnachlaß begründenden Voraussetzungen durch korrupte Richter vermieden werden?
- Wie kann die Fortsetzung der kriminellen Aktivitäten während des Strafvollzugs unterbunden werden?

Historische Erfahrungen und (anonyme) Denunziationen während laufender Verfahren gegen Drogenhändler, die sich freiwillig gestellt haben, belegen die Relevanz dieser Fragen. Die "wirksame Zusammenarbeit" im Sinne der kolumbianischen Verordnungen hat sich nicht selten auf das persönliche Geständnis des Angeschuldigten und die Übergabe von Gütern beschränkt. In keinem Fall wurde, so Montes, "ein anderer (Drogenhändler) angezeigt, außer wenn dieser schon tot war"¹⁷⁵. So wird etwa in Kolumbien zur Zeit gegen den Richter A. Betancur Ciuffetelli wegen "Rechtsbeugung" (*prevaricato*) verhandelt. Dieser Richter des *Juzgado Unico Especializado de Manizales* hat im Fall des Drogenhändlers G. Mejía Sanín einen Strafnachlaß wegen wirksamer Zusammenarbeit zugestanden und diesen nur zu 36 Monaten verurteilt, obwohl Mejía nur tote oder schon festgenommene (Ledher) Täter denunzierte und nur Güter im Gesamtwert von US\$ 60.000 und einen PKW Toyota übergab (dies bei einer mehr als 15jährigen Handelstätigkeit und des Vertriebs von - nach eigenem Geständnis - mehr als 1.000 kg Kokain). Er hat weiter die vorläufige Freilassung angeordnet - gegen den klaren Wortlaut der Art.8f. B-VO 2047/90 - und die Ermittlungen abgeschlossen ohne die in Art.8 B-VO 3030/90 vorgesehene Neun-Monatsfrist zur Beweisübermittlung aus dem Ausland abzuwarten.

Die mangelnde Kontrolle im kolumbianischen und bolivianischen Strafvollzug (schon IV 2.4.) und die effiziente Organisation des Drogenhandels erschweren die wirksame Unterbindung krimineller Aktivitäten. In Kolumbien wurde im Zuge der Untersuchungen der Flucht Pablo Escobars - neben der Verantwortlichkeit von mindestens 100 Amtsträgern - festgestellt, daß dieser seine kriminellen Aktivitäten fast ungehindert aus dem Gefängnis heraus fortführen konnte¹⁷⁶. Selbst wenn eine Kontrolle innerhalb des

175 Montes, Interview, Bogotá, 14.1.1992.

176 Zu den Ergebnissen der Untersuchungen einer Senatskommission und der Generalstaatsanwaltschaft vgl. *Semana* 547, 27.10.1992, S.30ff.; NAD 32/Dezember 1992/6. Schon vorher wurde dies kritisiert: vgl. etwa die Denunziation *Parejos*, daß Escobar seinen Mordbefehl gegen ihn aus Envigado erneuert habe (*El Espectador*, Bogotá, 15.12.1991) bzw. von Dandenys Muñoz ("La Quica"), Sicherheitschef des Medellín-Kartells, besucht worden sei (*El Espectador*, Bogotá, 16.1.1992 aufgrund *Semana*). Oder das Geständnis des *sicarios* Urrego P., der

Strafvollzugs leichter als außerhalb erscheint, scheint doch die sicherste Lösung die getrennte Inhaftierung in Hochsicherheitsgefängnissen, wie etwa im neuen bolivianischen Gefängnis Chonchocoro, zu sein.

Zum anderen bieten auch diese Maßnahmen - als nationale Einzelmaßnahmen und ohne Einbindung in eine neue integrale, internationale kriminalpolitische Strategie -, ebensowenig wie die Auslieferung Hoffnung, die sozioökonomische Expansion des Kokainhandels zu bremsen, solange, wie auch von der bolivianischen Regierung erkannt, der internationale Rauschgifthandel aufgrund der Nachfrage in den Konsumentenländern existiert. So deuten neuere Entwicklungen daraufhin, daß eine Reorganisation des internationalen Kokainhandels weg vom Medellín hin zu anderen Kartellen, insbesondere dem Calis, oder eine Produktionsverlagerung in unzugänglichere Gebiete (in Perú und Bolivien) stattgefunden hat¹⁷⁷. Dem entspricht die Tatsache, daß sich der Erfolg der neuen Maßnahmen auf das Medellín-Kartell sowie seine Kontakte in Bolivien beschränkt und sich keine bedeutenden Mitglieder anderer kolumbianischer Kartelle, insbesondere Calis¹⁷⁸, oder mit ihnen zusammenarbeitender bolivianischer Organisationen gestellt haben. Schließlich beweist die Expansion der Mohnproduktion und die Verarbeitung zu Heroin in Kolumbien (II 1.3.3.) erneut die Flexibilität des Drogenhandels, wenn nur eine entsprechende Nachfrage existiert.

4. Teilergebnis III

Der **Gesamteinfluß** von (polizeilicher) Drogenkontrolle und -repression auf den Koka-Kokain-**Verarbeitungsprozeß** und die **Organisation** des regionalen Kokainhandels ist ähnlich gering wie der der **Kokazerstörung** auf die Entwicklung der Gesamtanbauflächen, wobei allerdings dort immerhin

Escobar zur Entgegennahme von kriminellen Aufträgen besucht haben soll (*El Espectador*, 29.1.1992). Oder *Bahamón*, 1991, S.149f.: "... wir wissen alle, daß der Rauschgifthandel ... aus den Gefängnissen fortgeführt wird". Oder *Mermelstein*, 1991, S.284: "Auch im Gefängnis blieb ich der Kontakt zwischen den Luftoperationen in den USA und den Kolumbianern".

177 Vgl. zu **Kolumbien**: I 2.4.1, II 1.3.2. und eine neuere Umfrage, nach der 88,6% der Bevölkerung nicht glauben, daß die Übergabe Escobars das Ende des Drogenhandels bedeutet (*NAD* 27/Juli 1992/4); implizit *Camacho*, 1991, S.72, nach dem "es klar ist, daß der Rauschgifthandel nicht aufhören wird"; *Bahamón*, 1991, S.122. Zu **Perú**: II 2.3. u. meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992 u. *El Espectador*, Bogotá, 1.3.1992-2D. Zu **Bolivien**: II 3.3; *La Razón*, La Paz, 29.11.1991; Añez: der Drogenhandel "wird nicht aufhören in vielen Jahren" (*La Razón*, 20.9.1991); meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.4.1992 und *El Espectador*, Bogotá, 28.2.1992-15A.

178 Immerhin wurden jedoch die Verfahren gegen dessen Führer, Rodríguez Orejuela und Santacruz Londoño, von der (neuen) Generalstaatsanwaltschaft wieder aufgenommen (*Castro*, Interview, Cali, 7.10.1991; *Montes*, Interview, Bogotá, 21.10.1991; *El Espectador*, Bogotá, 7.1.1993-14A).

relative Erfolge zu verzeichnen sind (2.), weshalb man die Politik im Bereich '**Substitution und alternative Entwicklung**' als die erfolgreichste und vielversprechendste der drei Bereiche bezeichnen kann.

Für '**Kontrolle und Repression**' stellt Bieseke zutreffend für den (wohl schlimmsten) Fall Perú fest:

"Mangelnde Ausbildung, mangelnde Ausstattung und Frustration bei den Polizeibeamten lassen die Effizienz der Rauschgiftbekämpfung auf ein Minimum zusammenschrumpfen"¹⁷⁹.

Die **polizeilichen Festnahmen** mögen zwar **quantitativ** beeindrucken, richten sich **qualitativ** jedoch entweder gegen die politische Opposition, die mit dem Drogenhandel nichts zu tun hat (insbesondere in Kolumbien), oder gegen die aus der Unterschicht stammenden kleinen Zwischenhändler, Transporteure und Konsumenten. Da diese Personen beliebig ersetzbar sind, bleiben die Organisations- und Vertriebsstrukturen des Handels vollkommen intakt. Die Verurteilungsrates liegt wegen der erheblichen Diskrepanz zwischen Festnahmen und Strafverfahren unter 10%.

Im Bereich der **anderen polizeilichen Aktivitäten** gibt es zwar hin und wieder 'Erfolge'; sie beruhen jedoch zum Teil auf Zufällen oder gezielten Zugeständnissen der Kartelle. Im übrigen sind selbst diese Erfolge nur Pyrrrhussiege vor dem Hintergrund eines einerseits **gleichbleibenden Kokainflusses** in die USA und eines andererseits sich auf Europa **ausdehnenden Handels** (I 2.4.1.)¹⁸⁰, der auf scheinbar unerschöpfliche

179 Bieseke, 1991, S.6. Vgl. auch GAO, 1991c, S.3: "US counternarcotics programs in Perú have not been effective" sowie das Abkommen vom Mai 1991 (Nr.3): "... die bis jetzt entwickelten Aktionen ... haben nicht die erhofften Ergebnisse gebracht" (CEDRO, 1991, S.3). Noch dramatischer Caballero aus kolumbianischer Sicht: "... dieser falsche Krieg ... brachte überhaupt nichts: die Drogenhändler kommen reicher und mächtiger aus ihm als je zuvor, und das Drogengeschäft hat sich nicht nur nicht verringert, sondern schwindelerregend gesteigert. Tausende von Toten, eine eingeschüchterte oder pervertierte Justiz, eine bestochene Armee und Polizei, eine korruptierte politische Klasse ... eine von oben nach unten verzerrte Wirtschaft ..." (in: *Semana* 534, Bogotá, 4.8.1992, S.13).

180 Vgl. GAO, 1991a, S.6, 24f. (hier: 24): "The estimated volume of cocaine entering the United States did not decrease in 1989 or 1990 ..." (darauf basierend auch *New York Times*, 22.9.1991: "Military is faulted on effort to stem drug traffic"). Auch DAS, 1991a, S.3f., wo vor einer Expansion des Drogenhandels in bislang als "undurchdringlich" betrachtete Regionen gewarnt wird und DAS, 1991c, S.2, wonach der Drogenfluß sich nicht verringert hat. Auch der INCSR 1992: "... cocaine continued to reach the US in multi-ton quantities during the first half of 1992" (nach NAD 30/Okttober 1992/2f.). Auch INCB, 1992, wo einerseits von einer Ausdehnung des Kokainhandels (S.3f.) und andererseits von einer Stabilisierung oder sogar Abnahme des Kokainkonsums in den USA (S.5) gesprochen wird (auch NAD 22/Februar 1992/3). Auch BKA, 1992, S.59, wonach "die erneute Steigerung der Sicherstellungsmenge in Europa ... den enormen Zufuhrdruck" belegt. Auch LKA-Ba-Wü, ohne Datum (1992), S.59: "... die Nachfrage und ... das Angebot nach/von Kokain auf dem illegalen Drogenmarkt unverändert hoch ...". Nach der NDCS 1992 (*The White House*, 1992, S.1f. aufgrund NIDA Studien) ist der Kokainkonsum zwischen 1988 und 1991 zwar um 0,6% gefallen (von 1,5 auf

Reserven in den Anbau- und Verarbeitungsländern Südamerikas zurückgreifen kann, sowie der gegenwärtig kaum zu prognostizierenden, aber jedenfalls beunruhigenden Expansion der Mohn/Heroinproduktion in Kolumbien.

5. Erklärungsansätze

5.1. Maximalstrafrecht und sozioökonomische Realität

Der in Kolumbien, Perú und Bolivien verfolgten Strategie einer maximalen Repression durch das Strafrecht (IV 2.2.) liegt die Auffassung zugrunde, daß maximale Kriminalisierung und drakonische Strafen eine optimale Abschreckungswirkung garantieren und nur auf diese Weise die Drogenkriminalität unter Kontrolle zu bringen ist.

Dies ist eine grobe Vereinfachung des Verhältnisses von (Drogen)strafrecht und (Drogen)kriminalität in den genannten Ländern, da das Strafrecht in einer **sozioökonomischen Realität** Anwendung findet, die statt von sozialer Gerechtigkeit von sozialen Gegensätzen und statt von sozialer Sicherheit vom täglichen Überlebenskampf eines Großteils der Bevölkerung geprägt ist. Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß eine bloße Verbotspolitik in einer solchen Situation kaum erfolgreich ist (II 4). Zutreffend kritisiert auch die schon erwähnte Studie des Justizministeriums:

"Die Anwendung vorwiegend repressiver Maßnahmen verbindet sich mit der irrealen Vision der sozialen Ordnung als eines harmonischen und austarierten Ganzen. Eine soziale Ordnung, die von individuellen und isolierten Verhaltensweisen berührt werde, die darauf gerichtet seien, die staatliche Organisation zu destabilisieren, und deren Existenz man einzig und allein mit der Drohung noch drastischer Strafen oder der Einführung noch strengerer Verfahrensmechanismen verringern zu können glaubt"¹⁸¹.

Die sozioökonomische Expansion des Drogenhandels wäre überdies ohne die stillschweigende **Duldung** der herrschenden Oligarchien und die gesellschaftliche **Akzeptanz** durch die Mittel- und Unterschichten, die alle mehr (Oligarchie) oder weniger (Mittel- und Unterschichten) an der Gewinnverteilung partizipiert haben, nicht möglich gewesen¹⁸². Garcia Mar-

0,9%), 1990/91 jedoch um 0,1% gestiegen (von 0,8 auf 0,9%); die Tendenz bzgl. "chronic, addictive drug use" bleibt "slow and uneven"; der Kokainkonsum unter "High School Seniors" ist zwischen 1982 und 1991 von 33% auf 60% gestiegen (vgl. auch *NAD* 21/Januar 1992/3). Vgl. auch *El País*, Madrid, 26.2.1992 und *Süddeutsche Zeitung*, München, 8/9.8.1992-11 sowie zum europäischen Markt schon oben I 2.4.2.

181 *Ministerio de Justicia - Oficina de Investigaciones socio-juridicas y de Prevencion del Delito*, 1990, S.29.

182 *Velásquez*, 1991, S.17.

quez beschrieb die kolumbianische Situation schon 1984 mit folgenden Worten:

"Der Drogenhandel ist Teil eines Verteidigungsmechanismus der Kolumbianer ... es handelt sich um eine Situation, in der jeder sich verteidigt wie er kann, in der jeder entschlossen ist, nicht zu verhungern. Einige handeln mit Drogen, einige machen Filme, einige sind Präsidenten der Republik, aber niemand verhungert"¹⁸³.

Dieses symbiotische Verhältnis zwischen Drogenhandel und Gesellschaft ist - neben der Tradition illegaler Märkte (dazu sogleich) - die Hauptursache dafür, daß der Drogenhandel nicht als eines der großen nationalen Probleme, gegen die verstärkt strafrechtlich und polizeilich vorgegangen werden müsse, angesehen wird. In **Kolumbien** hielten nach einer Umfrage von 1987 nur 8,9% der Bevölkerung den Drogenhandel für ein Hauptproblem, hinter "Arbeitslosigkeit" (47,9%), "Gewalt" (20,4%) und "Drogengebrauch" (9,7%)¹⁸⁴. Trotz des Anstieges der mit dem Drogenhandel zusammenhängenden Gewalt betrachteten auch drei Jahre später (1990) nur 7,4% der 16-44jährigen den Drogenhandel als das "schwerste Problem", hinter "Gewalt" (29%)¹⁸⁵. In **Perú** lag in einer 1989 veröffentlichten Umfrage Drogenhandel mit 4,9% hinter "Wirtschaft" (50,6%), "Terrorismus" (18,4), "andere Probleme" (14,1) und "Drogen(konsum)" (12,1). Innerhalb des Drogenproblems wird auch hier der Konsum von 44,6% als das größte Problem vor "Produktion" (16,6%) und "Handel" (14,2%) betrachtet¹⁸⁶. Angesichts dieser öffentlichen Meinung überrascht nicht der Eindruck, daß die Notwendigkeit des 1989 von den USA erklärten "Drogenkrieges" für einen Großteil der Bevölkerung unverständlich ist und er daher als "*guerra no deseada*"¹⁸⁷, unerwünschter Krieg, abgelehnt wird. Die offizielle Politik steht zwar formal hinter der 'Kriegserklärung' der USA, ihre Verwirklichung wird jedoch durch die durch Korruption oder Drohung erreichten "**Abmachungen**" (*arreglos*) zwischen Staat und Drogenhandel, die das formale (Straf)Recht außer Kraft setzen, behindert. Reyes hat dies auf die kolumbianische Situation bezogen in treffender Weise beschrieben:

"Die Beziehung der Rauschgifthändler zum Staat wird von den formalen Normen der legalen Interdiktion beherrscht, und es gibt eine formale Willenserklärung, den Handel zu bekämpfen. Die Abmachungen, mit denen Neutralität und Komplizenschaft (des Staates, d.Verf.) durch Geld oder Drohungen gesichert werden, sind jedoch wirksam genug, um eine Schattenwirtschaft zu schaffen, die trotz Spannun-

183 Zit. nach Londoño, 1990, S.16.

184 Zit. nach Velásquez, 1991, S.16.

185 *El Espectador* (Bogota) v. 16.9.1990.

186 Ferrando, 1989, S.32 (Tabelle 10) und S.34 (Tab.13f.).

187 CAJ-SC, 1990a, S.167; auch Bustos, 1990, S.136f.

gen und Konflikte den kontinuierlichen Drogenfluß ins Ausland möglich gemacht hat"¹⁸⁸.

Innerhalb dieser "Schattenwirtschaft" wird das Recht als Ordnungsfaktor durch **Gewalt** ersetzt. Da die kriminellen Organisationen sich zur Konfliktlösung nicht der staatlichen Instanzen bedienen können, sie gleichwohl jedoch zur Sicherung der Ordnung und "Spielregeln" des illegalen Marktes bestimmter Mechanismen bedürfen, schaffen sie sich ihr eigenes "Gesetz", dessen *ultima ratio* die physische Eliminierung des "Regelverletzers" ist¹⁸⁹. Es handelt sich um ein "Gesetz", eine ungeschriebene, paralegale "Rechts"ordnung, da ihr wirksamstes Sanktionsmittel, die Gewalt, in der Regel **rational**¹⁹⁰ eingesetzt wird. Man kann mit Krauthausen/Sarmiento von einer "Rationalität des Terrors" sprechen¹⁹¹, die sich auf zwei Arten zeigt. Zum einen dient die Gewalt der Sicherung des wirksamen Funktionierens des illegalen Marktes, indem "Regelverletzungen" - "Verrat" durch Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden, fehlender Ernst beim "Geschäft" und (eventuell daraus folgend) Diebstahl oder (fahrlässiger) Verlust von "Ware" - sanktioniert werden, womit eine erhebliche Abschreckungswirkung erreicht wird¹⁹². Zum anderen wird durch den "rationalen" Einsatz von Drohung und Gewalt - neben der Bestechung - die Passivität der Sicherheitskräfte und der Justiz und damit im Ergebnis *impunidad* (Straflosigkeit) erreicht¹⁹³.

Hinzu kommt, daß strafrechtliche Normen in vielen Fällen gar nicht mit dem Ziel effizienter Anwendung oder möglicher Anwendbarkeit erlassen werden, sondern eine bloße **symbolische** Funktion erfüllen. So hat García für den Fall der B-VOen Kolumbiens überzeugend nachgewiesen, daß zahlreiche B-VOen

188 Reyes, 1990, S.117; Palacio/Rojas, 1990, S.72 sprechen in diesem Zusammenhang von "parainstitucionalidad".

189 Krauthausen/Sarmiento, 1991, S.194-198 (insbesondere auf Arlachi verweisend). Zum rationalen Gewalteinsetz auch Camacho, 1992.

190 Hiermit ist der Einsatz von Gewalt zur Verfolgung und Erreichung der im folgenden (im Text) genannten Ziele gemeint. 'Irrational' wird die Gewalt demnach eingesetzt, wenn sie die Erreichung dieser o. anderer Ziele erschwert. So kann man etwa die Morde vom August 1989 (u.a. Galan, vgl. II 1.4.1.) als 'irrational' bezeichnen, da sie zu einer (nicht erwarteten) "Kriegserklärung" der Regierung und verstärkter Strafverfolgung geführt haben. Demgegenüber war der "narcoterrorismo" der Folgezeit - obwohl generalisiert - insofern 'rational', als er den Boden für die Nichtauslieferung bereitet hat [vgl. IV 2.3.3.c)]. Fraglich ist allerdings, was mit seiner Wiederaufnahme zum Jahreswechsel 1992/1993 erreicht werden soll.

191 Krauthausen/Sarmiento, 1991, S.42.

192 So hat etwa die Ermordung des Ex-Piloten des Medellín-Kartells und späteren US-Kronzeugen Barry Seal viele in den USA inhaftierte, kolumbianische Drogenhändler davon abgehalten zu kollaborieren (vgl. Krauthausen/Sarmiento, 1991, S.209f., allg. 202, 208).

193 Zur *impunidad* allg. Ambos, 1991c, S.101ff.; hier: Krauthausen/Sarmiento, 1991, S.119, 226.

"in der Absicht verkündet wurden, die rhetorischen Vorteile ihrer Verkündung zu erhalten ... ohne die juristischen Wirkungen ihrer Anwendung zu bedenken"¹⁹⁴.

Damit wurde der gesellschaftlichen Forderung 'etwas zu tun' - insbesondere nach Anschlägen des Drogenhandels - in Form eines hektischen Aktionismus nachgegeben, ohne wirklich an der Schaffung effizienter juristischer Mechanismen zu dessen Bekämpfung interessiert zu sein. In ähnlicher Weise scheinen zahlreiche der zur "Befriedung" erlassenen Verordnungen des peruanischen Präsidenten Fujimori symbolische Effekte zu verfolgen, da ihre Unbestimmtheit und Unverständlichkeit auf der Tatbestands- und Rechtsfolgenseite ihre praktische Anwendbarkeit erschwert oder gar unmöglich macht¹⁹⁵.

Wegen der erwähnten Verquickung von Staat und Drogenhandel konnte sich ein **Unrechtsbewußtsein** der im Drogenhandel Tätigen kaum entwickeln. Außerdem existiert in allen drei Ländern eine Tradition illegaler und informeller Parallelmärkte (Schmuggel, insbesondere von Industrieprodukten, in Kolumbien außerdem Samaragd- und Marihuanahandel), die seit jeher von den staatlichen Autoritäten toleriert wurden und somit der Illegalität eine gewisse Legitimität, jedenfalls Popularität verliehen haben¹⁹⁶. Symptomatisch bemerkt Thoumi:

"Man kann möglicherweise die Ansicht vertreten, daß es praktisch niemanden in Kolumbien gibt, der nicht irgendein Wirtschaftsgesetz verletzt hat"¹⁹⁷.

Dies wiederum ist Ausdruck einer mangelnden **Gesetzestreue**, die auf eine fehlende staatliche Autorität und Legitimität (dazu 5.2.) zurückzuführen ist und sich negativ auf die Gesetzestreue und Ehrlichkeit der Allgemeinheit auswirkt:

"Wenn in der örtlichen Umgebung Unehrllichkeit und Korruption vorherrschen, wird es für eine beträchtliche Anzahl von Personen allmählich immer schwieriger, ehrlich zu bleiben, und sie passen sich an ihre Umgebung an, bis die sozialen Beziehungen ein Gleichgewicht 'hoher Unehrllichkeit' erreichen"¹⁹⁸.

So wird auch die Produktion von und der Handel mit Drogen, zumal der kleine Zwischenhandel, nicht als etwas "Unrechtes" oder gar moralisch

194 *García*, 1991, S.30ff. (31).

195 Vgl. insbesondere die im D-Leg 736 vorgenommene Kodifizierung des "narcoterrorismo" (III C 2.3.1.b), IV 2.2.4.c)].

196 In jeder größeren kolumbianischen Stadt finden sich die sog. "San Andresitos", Schmuggelmärkte mit dem technologisch fortschrittlichsten Warenangebot. In den Straßen Kolumbiens, Perus und Boliviens blüht der informelle Sektor, nicht selten durch den Verkauf gestohlener Waren. Vgl. zu **Kolumbien** *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.140ff.; *Comisión para la Superación de la Violencia*, 1992, S.91; zu **Bolivien**: *Toranzo*, 1991.

197 *Thoumi*, zit. nach *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.141.

198 *Comisión para la Superación de la Violencia*, 1992, S.92, auf *Thoumi*, 1990b, S.98 bezugnehmend, der von einer "Falle von Illegalität und Unehrllichkeit" spricht.

Verwerfliches empfunden¹⁹⁹, sondern vielmehr als eine legitime Erwerbsquelle betrachtet, in vielen Fällen die einzige, mit der der Lebensunterhalt gesichert werden kann. In der nordöstlichen und -westlichen Zone Medellins findet ein reger Drogenhandel statt. Wer hier *basuco* verkauft, hat "überhaupt nicht das Gefühl ..., jemandem etwas Schlechtes zu tun"²⁰⁰. Die Begehung von schweren Straftaten wird in Kauf genommen:

"Was ich mir vorgenommen habe, führe ich auch durch. Dabei denke ich einen Dreck daran, ob ich nun gegen ein Gesetz verstoße oder ob das schlecht ausgehen könnte - ich möchte nur, daß bei einer Knallerei nicht auch eine Frau oder ein Kind daraufgehen. Ich mag nicht grundlos (!) töten"²⁰¹.

Die **kriminelle Bereitschaft**, insbesondere auch zur Anwendung von Gewalt, wird durch die sozioökonomische und soziokulturelle **Misere** begünstigt. Zutreffend spricht Arlacchi von "einem klaren Vorteil" der entwickelten gegenüber den unterentwickelten Nationen, deren "soziokulturelle Desintegration ... den illegalen Unternehmern" ein größeres Angebot "an kriminellen Arbeitskräften" zur Verfügung stelle²⁰².

In den Kokaanbaugebieten Perus und Boliviens wird die **Kriminalisierung des Kokaanbaus** nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus soziokulturellen Gründen abgelehnt. Für die meist indianische geprägte, bäuerliche Bevölkerung hat "das arme (Koka)blatt keine Schuld" (I 2.1.). Auch in den Kokaanbaugebieten Kolumbiens hat sich die Kriminalisierung des Koka und seine Verarbeitung im Bewußtsein der Bevölkerung kaum niedergeschlagen, obwohl die soziokulturelle Bedeutung des Koka geringer als in Perú und Bolivien ist:

"Die Produktion von Koka und *basuco* ist gesellschaftlich vollkommen akzeptiert. Man weiß, daß es illegal ist, aber es wird nicht als eine abweichende Verhaltensweise angesehen"²⁰³.

Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, daß es den gesetzgeberischen Entscheidungen - nicht nur bezüglich des Rechtsstatus von Koka-Kokain - aufgrund der fehlenden staatlichen Präsenz in den Anbauzonen an Legitimität und Vermittelbarkeit mangelt. Die Illegalität wird, so zutreffend UNFDAC, "als Folge von einigen Entscheidungen, die in weit entfernten Zirkeln ... getroffen wurden, wahrgenommen"²⁰⁴. Zum anderen tun sich die erwähnten Substitutionsprojekte (oben 2.) schwer, einen Bewußtseinswandel in dieser Richtung herbeizuführen, da sie sich anfänglich schwerpunktmäßig auf die technisch-wirtschaftliche Seite der Substitution

199 *De Roux*, Interview, Bogota, 7.9.1990; *Londoño*, Interview, Medellin, 11.9.1990; 'Runder Tisch', Medellin, 14.9.1990.

200 *Salazar*, 1991, S.119.

201 Antonio, nach *ebd.*, S.32.

202 Zit. nach *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.83.

203 UNFDAC, 1990, S.9, auch 32ff.

204 *Ebd.*, S.39.

konzentrieren (müssen)²⁰⁵. Sichtbarster Ausdruck dessen ist die Existenz von *cocinas* zur Verarbeitung von Koka zu Kokapaste, die parallel zur Koka-substitution, zum Teil von den gleichen Bauern, betrieben werden und häufig Bestandteil des Grundbesitzes bilden. Bei einem Besuch eines "Laboratoriums" im südliche *Cauca*, in der Gemeinde Bolivar, nahe dem Dorf Crucero Bello, war es erstaunlich festzustellen, mit welcher Gelassenheit, Fragen beantwortet und Fotos zugelassen wurde. Dieser Widerspruch - einerseits Koka-substitution, andererseits Koka-anbau und -verarbeitung - kann aus den genannten Gründen nicht mit repressiven Mitteln, sondern nur mit geduldiger Aufklärungsarbeit, deren Ziel ein Bewußtseinswandel sein muß (vgl. VI 2.1.), aufgelöst werden.

In den Armenvierteln der Metropolen wie in den unzugänglichen Anbaugebieten sieht die Bevölkerung den **Staat als repressive und autoritäre Macht**, der seine sozialen Aufgaben vernachlässigt, so daß dem Drogenhandel ein Betätigungsfeld überlassen wird, daß dieser - ebenso rational wie (in der Regel) sein Gewaltpotential - dazu nutzt, sich lokale Machtbasen und Legitimität zu verschaffen²⁰⁶. Dies erklärt die weitverbreiteten Sympathien für Führungsfiguren wie Pablo Escobar (II 1.4.1.) oder den (ehemaligen) bolivianischen "Kokainkönig" Jorge Suarez, die so weit gehen können, daß, wie im Falle Escobars gesagt wurde, "... eine Hälfte des Landes (ihn) verfolgt, die andere (ihn) beschützt"²⁰⁷.

Dem entspricht ein tiefes **Mißtrauen** allen (staatlichen) Autoritäten gegenüber. Für einen der berüchtigten Medelliner *sicarios* stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

"In diesem Land probiert jeder, wie er selbst am besten vorwärts kommt. Hier gibt es keine anständigen Menschen. Schauen sie die Politiker an. Im Vergleich zu denen sind wir ja nur kleine Strauchdiebe. Die stecken mit einer einzigen Unterschrift Millionen ein und verlieren dabei keinen einzigen Schweißtropfen. Dasselbe mit der Polizei. Die Bullen sind ja auch nichts anderes als eine Bande. Das sind eben Gauner in Uniform ... Von denen von der Guerilla will ich gar nicht reden ... Deshalb sage ich immer wieder: jeder ist sich selbst der Nächste. Man kann niemandem glauben, der sagt, er wolle seinem Nächsten helfen. So ein Blödsinn! Jeder rettet sich, so gut er kann"²⁰⁸.

Ein solches Denken und Handeln, hervorgerufen durch die Perspektivlosigkeit des Lebens in den *barrios*, bleibt auch nicht ohne Folgen für die **Abschreckungswirkung** des Strafrechts. Die fatalistische Todeserwartung der *sicarios* Medellins, ihre Streben nach einem interessanteren und inten-

205 *Ebd.*, S.39, 45.

206 Hieran zeigt sich beispielhaft, daß das Handeln der Drogenhändler von einer kapitalistischen rationalen Ethik bestimmt ist, die altruistisch-populistische Aktionen mit dem Eigeninteresse ausgezeichnet zu verbinden weiß (vgl. *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.103ff., den inzwischen toten Gacha zitierend (104): "Logisch. Wenn man gesät hat, kann man ernten").

207 H. Jesús Pérez, (inzwischen toter) Chef der Paramilitärs in Magdalena Medio, Interview in *Semana* (Bogota) v. 15.4.1991.

siveren, wenn auch kurzen Leben²⁰⁹ schließt die Angst vor einer Bestrafung aus:

"... der gedungene Mörder ist ein Jugendlicher, der wegen der Art seiner kriminellen Aktivitäten keine höhere Lebenserwartung als 21 Jahre hat. Wie kann ihn also die Drohung mit der Todesstrafe von Tätigkeiten abhalten, die ständig zum Tod führen könnten"²¹⁰.

Die Regierung Gaviria hat als erste die Konsequenz aus der nur geringen Popularität eines Krieges gegen den Drogenhandel gezogen und ihr Hauptaugenmerk auf die Bekämpfung des *narcoterrorismo* gelegt²¹¹. Auch der peruanische Präsident Fujimori hat den *narcoterrorismo* inzwischen zum "größten Problems Perus" erklärt²¹². Diese neuartige Differenzierung zwischen Handel und Terrorismus bedeutet in letzter Konsequenz, daß vorrangig die innere Befriedung durch Beseitigung des (Drogen)terrorismus angestrebt wird, ohne notwendigerweise auch den Kokainhandel vollständig zu unterbinden. Betrachtet man die jüngere politische Entwicklung, insbesondere in Kolumbien, erscheint die These nicht abwegig, daß der Staat inzwischen bereit ist, die ohnehin ineffiziente Repression gegen den Handel in dem Maße zurückzunehmen, wie dafür seitens der Kartelle auf Gewalt verzichtet wird. Die staatliche Inkaufnahme bzw. Duldung des Handels ist umgekehrt proportional zur Gewaltbereitschaft der Kartelle.

Das Neue daran ist nicht diese Inkaufnahme oder Duldung - sie ist ein bekanntes *pattern* der Drogenpolitik der Anbauländer, wie zutreffend von Befürwortern einer kompromißloseren Politik kritisiert²¹³ -, sondern die darin liegende offizielle Erkenntnis, daß eine ausschließlich repressive Politik bei gleichbleibender Konsumnachfrage wirkungslos sein muß. Dabei entspricht dies der öffentlichen Meinung und den nationalen, nicht zuletzt wirtschaftlichen, Interessen der Anbauländer (II 1.4.1., 2.4.1., 3.4.1.), dürfte aber kaum mit der Politik der westlichen Konsumentenländer vereinbar sein, deren vorrangiges Ziel die Zerschlagung des internationalen

208 Zit. nach *Salazar*, 1991, S.139.

209 Vgl. *Bahamón*, 1991, S.85: "... sterben nach einem normalen Lebensverlauf hat keinerlei Sinn für sie ... es ist vorzugswürdig kaum einige Jahre, aber intensiv zu leben ... wie der Stierkämpfer: er zieht sich mehrere Male den bestickten Toreroanzug an oder die Familienangehörigen nur einmal die Trauerkleidung" (o se viste de luces varias veces o viste solo una vez de luto a sus familiares, vgl. II 1.4.1.).

210 *Ministerio de Justicia - Oficina de Investigaciones socio-juridicas y de Prevencion del Delito*, 1990, S.29.

211 Begründung der B-VO 2047/90; vgl. III B 2.4.2.e).

212 Zit. nach *NAD* 15/Juli 1991/3 (schon IV 2.5.2.).

213 Etwa *Castillo*, 1991, S.286 zur Barco Politik: "... gekennzeichnet durch Unvereinbarkeiten, Ungenauigkeiten, Lügen, effekthascherischen Maßnahmen, und einer Riesendosis internationaler Publizität ...". Oder *Bahamón*, 1991, S.13: "... es existierte nicht der politische Wille, ihn (den Rauschgifthandel, d.Verf.) zu bekämpfen". Zu Duldung und Akzeptanz schon oben II 1.4., 2.4., 3.4.

Kokainhandels darstellt. Hier sind zukünftige Strategiekonflikte programmiert.

5.2. Fehlende staatliche Autorität und außerrechtliche Einflüsse

Die geringe 'Substanz' der polizeilichen Festnahmen und die besondere Betroffenheit der Unterschichten weist auf den enormen Grad der **Korruption** in den Polizeien hin, der den Hauptgrund polizeilicher Ineffizienz darstellt (zu technischen Defiziten schon IV 2.3.2.) und somit - neben "rationaler" Gewalt - zum zweiten Mittel der Sicherung der Straflosigkeit des Drogenhandels wird. Der mittellose Unterschichtstäter hat keine Chance, sich der Mechanismen der Korruption zu bedienen, um eine Inhaftierung zu vermeiden. An ihm wird ein Exempel statuiert, um **symbolische** Stärke zu demonstrieren und die Festnahmestatistiken zu 'schönen'. Im öffentlichen Bewußtsein wird die Polizei deshalb als Unterdrückungsinstrument der herrschenden Schichten wahrgenommen, das sich "immer gegen die Armen" richtet und deshalb keinerlei Vertrauen verdient:

"Die Bullen sind ja auch nichts anderes als eine Bande. Das sind eben Gauner in Uniform. Die filzen einen, und wenn sie ein Eisen finden, dann halten sie gleich die Hand auf. Die fotografieren dich und jedesmal, wenn sie dich irgendwo antreffen, mußt du noch einmal blechen. Die verschlingen unglaublich viel. Die haben vier Bäuche wie die Wiederkauer²¹⁴.

Der Staat beteiligt sich am 'Geschäft' und unterwirft sich den 'Abmachungen' oder weicht zurück. Das Drogengeschäft ist für viele Polizisten zur willkommenen Möglichkeit einer Gehaltsaufbesserung geworden, der auf diese Weise korrumpierte Polizist dient, wie inzwischen auch selbstkritisch von Polizeibeamten bemerkt, nicht mehr der Gesellschaft, sondern bedient sich ihrer²¹⁵.

Die Operationen der Sicherheitskräfte zur Drogenkontrolle und Aufstandsbekämpfung in Armenvierteln und Kokaanbaugebieten enden zu oft in **Menschenrechtsverletzungen** (IV 2.5.), als daß mit dem Vertrauen oder gar der Unterstützung der Bevölkerung gerechnet werden kann:

"Die Lösung ... wird jeden Tag noch schwieriger ... weil es hier keine Autorität gibt. Die Leute mögen die Polizei nicht, denn die hat auch viel Schaden angerichtet ... Bei uns im Viertel sagen einige, daß sie nicht wissen, wenn sie mehr fürchten sollen: die Banden oder die Uniformierten. Letztere haben ihre Stellung schamlos ausgenutzt. Und normalerweise greifen sie gerade die anständigen Menschen an, denn mit den Gaunern machen sie ja ihre Geschäfte ..."²¹⁶.

214 Salazar, 1991, S.139; zur Korruption schon II 1.4.3., 2.4.2., 3.4.2.

215 Vgl. den Appell des Kommandanten Porras, 1991, S.59: "Wir sind ausgebildet worden, der Gesellschaft zu dienen und nicht sich ihrer zu bedienen".

216 Salazar, 1991, S.121f.; vgl. auch *Deutscher Bundestag*, 1990, S.42 zu Bolivien: "Die Landbevölkerung ... lehnt die Truppe (UMOPAR, d.Verf.) wegen ihres rüden

In den Kokaanbau- und -verarbeitungsgebieten der Region fehlt es z.T. völlig an staatlicher Kontrolle. Im kolumbianischen *Magdalena Medio* hat die strategische Allianz zwischen Drogenhandel und Großgrundbesitzern mit Unterstützung der Sicherheitskräfte ein paramilitärisches oder para-staatliches in Ersetzung des staatlichen **Gewaltmonopols** errichtet [II 1.4.3.e)]. In der peruanischen *Huallaga*-Region schließt die Mischung aus Drogenhandel und darin verwickelte bewaffnete Gruppen (Guerilla, Polizei, Streitkräfte, vgl. II 2.4.2.) eine staatlicher Kontrolle und damit effiziente Drogenbekämpfung aus²¹⁷. Im bolivianischen *Chapare* kontrollieren die Drogenhändler die Sicherheitskräfte ausschließlich durch die beschriebene Korruption (II 3.4.2.). In diesen Gebieten wird das von den Verfassungsorganen erlassene positive Recht, durch das schon sprichwörtliche *ley de la selva*, das Gesetz des Dschungels, das sich auf Korruption und Drogen stützt, verdrängt.

Neben den schon erwähnten geographischen Gegebenheiten sind **strukturelle Probleme** für diese Situation verantwortlich.

In **Kolumbien** wird, um auf das fehlende staatliche Gewaltmonopol hinzuweisen, von einem "prekären" Staat gesprochen, der sich "nur durch verstärkte Repression bemerkbar" mache²¹⁸. Ein solcher Ansatz vernachlässigt jedoch die aktive Rolle des Staates bei der Entstehung des Paramilitarismus [II 1.4.3.c)] und die noch immer stillschweigende Duldung dieses Phänomens. Durch die B-VOen 813-815/89 und 1194/89 wurde zwar die Existenz von "bewaffneten Gruppen" anerkannt und ihre Unterstützung verboten, jedoch - ebensowenig wie in der neuen Verfassung (Art.223) - ihre Auflösung angeordnet noch ihr Fortbestehen verboten. Durch die schon genannte Formel der "bewaffneten Gruppen ..., *fälschlicherweise* als Paramilitärs bezeichnet", wird noch immer allein das Medellín-Kartell für die gesamte paramilitärische Gewalt verantwortlich gemacht, und die Verfolgung solcher paramilitärischen Gruppen, die anderen Kartellen zuzuordnen sind oder - unabhängig vom Drogenhandel - die Vernichtung der legalen linken Opposition zum Ziel haben, verhindert²¹⁹. Die daraus folgende Vernachlässigung eines wesentlichen Teils der paramilitärischen Gewalt erklärt das Fehlen einer spürbaren Verringerung der politischen Gewalt.

In **Perú**, ähnlich wie in Bolivien, läßt sich dagegen zutreffender von einem "prekären" Staat sprechen. Dort hat der Kreislauf aus Bürgerkrieg, Drogenhandel und wirtschaftlicher Rezession zu einer fast vollständigen

Vorgehens ... ab. Für die Drogenhändler ist es ein leichtes, die Landbevölkerung unter diesen Umständen gegen die Spezialtruppe einzunehmen".

217 Insbesondere die Kontrolle über die Flughäfen der Region ist mangelhaft (GAO, 1991c, S.20; *meine* Artikel in *die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992 u. *El Espectador*, Bogotá, 1.3.1992-2D).

218 *Dombois*, 1990, S.114; zur Schwäche des Staates auch *Bustos*, 1990, S.129ff.; *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.194f., 207.

219 AW, 1990, S.48f.; vgl. schon oben II 1.4.3.c), III B 2.4.1.2.b)bb), IV 2.5.1.

Lähmung der staatlichen Institutionen und zu einer leichten Korruptierbarkeit der staatlichen Beschäftigten geführt. Die Infiltration des Drogenhandels beschleunigt den Zerfallsprozeß der staatlichen Institutionen. Ihre "Schwäche und Funktionsunfähigkeit erklären die Straflosigkeit, mit der Drogensucht und -handel ihr Herrschaftsgebiet ausdehnen"²²⁰.

In **Bolivien** hat die partielle Personalunion zwischen Staat und Drogenhandel während der Militärdiktaturen die Grundlage dafür geschaffen, daß der Drogenhandel noch immer einen erheblichen Einfluß auf die Sicherheitskräfte, insbesondere die Armee, ausübt [II 3.4.2.a)].

5.3. Organisatorische und operative Probleme

Die strukturelle Krise des Staates hat im organisationsinternen Bereich defizitäre Organisationsstrukturen, mangelnde Kooperation und Konflikte zwischen einzelnen Organen hervorgerufen.

Alle drei Länder haben enorme drogenpolitische **Bükratien** geschaffen, die aus einem 'Überbau' und Organen in den Bereichen Prävention, Substitution und Repression bestehen (III B 2.5., C 2.4., D. 2.4.). Die Entscheidungsprozesse in den politisch verantwortlichen Organen - CNE, COMUCOD, CONALID - verlaufen schwerfällig, und die von ihnen gefaßten Beschlüsse sind oft nicht umsetzbar. Mangelnde Kooperation zwischen 'Überbau' und Spezialorganen führt dazu, daß sich letztere mehr (Perú, Bolivien) oder weniger (Kolumbien) verselbstständigen und somit eine koordinierte Drogenpolitik, die gerade das Ziel der übergeordneten Organe ist, nicht erreicht wird.

Hinzu kommen **Kompetenzstreitigkeiten** innerhalb der einzelnen Politikbereiche, insbesondere in 'Kontrolle und Repression'. Die traditionelle Rivalität zwischen den **Streitkräften** und der **Polizei** ist durch die verstärkte Polizeihilfe der westlichen Industrieländer und den Aufbau spezieller Drogenpolizeien verschärft worden. Sie hat solche Ausmaße angenommen, daß polizeiliche Drogenkontrollmaßnahmen in Perú und Bolivien sogar von der Armee behindert worden sein sollen. Für das *US House of Representatives* stellen diese Spannungen deshalb "a major obstacle to narcotics interdiction" dar²²¹.

In **Kolumbien** existieren drei verschiedene, unabhängige Ermittlungsorgane (PN, DAS, *Cuerpo Tecnico de Policia Judicial*), die unabhängig voneinander, nicht selten in einem Konkurrenzverhältnis ermitteln und so zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Das EDJ hat dieses Problem nicht gelöst, sondern lediglich spezielle, voneinander unabhängige Ermittlungsein-

220 *Podestá*, 1989, S.221.

221 *US-House of Representatives*, 1990, S.60f., vgl. auch 35f., 42. Weiter zu **Kolumbien**: *GAO* 1991b, S.18, wonach das Verhältnis "untrustworthy" ist. Zu **Perú**: *GAO*, 1991c, S.15, 19f. (hier: 20), wonach "coordination and cooperation between the military and police remain a concern". Zu **Bolivien**: *Deutscher Bundestag*, 1990, S.43, wonach "zwischen der Armee und UMOPAR ... ein gewisses Rivalitätsverhältnis" besteht. Zum Einsatz der Streitkräfte schon IV 2.3.1.

heiten der öffentlichen Ordnung eingeführt (III B 2.5.4.), von denen die einzige rein zivile Einheit (*Cuerpo Tecnico*) nicht einmal aus eigener Befugnis tätig werden kann. Diese Situation führt zu Mängeln im Ermittlungsbereich, die vom kolumbianischen Justizministerium als das "größte Defizit" des Rechtssystems ausgemacht worden sind²²².

In **Perú** scheitert eine effiziente Ermittlungstätigkeit an der mangelnden Motivation und Ausbildung der Drogenpolizeieinheiten, einer mangelhaften Koordination untereinander sowie der personellen Diskontinuität, insbesondere innerhalb der DINTID²²³. Letzteres erschwert auch die Zusammenarbeit mit anderen (ausländischen) Behörden²²⁴.

In **Bolivien** haben ähnliche Probleme zu einer Reorganisation der FELCN geführt (III D 2.4.4.), deren Ergebnis abzuwarten bleibt.

Ein weiteres Hindernis stellt das konfliktgeladene Verhältnis von **Polizeien und Justiz** dar. Die häufig rechtsstaatswidrigen und dilettantischen Ermittlungsmethoden der Polizei stoßen bei der Justiz auf Ablehnung (IV 3.2.2.). Aus der Sicht der Sicherheitskräfte, insbesondere der Polizei, ist der Justizapparat zu schwerfällig, korruptiert und steht den polizeilichen Ermittlungen zu kritisch gegenüber, wie die geringe Verurteilungsquote zeige²²⁵. Trotz der schon belegten geringen 'Substanz' der polizeilichen Festnahmen (2.3.2.) muß auch festgestellt werden, daß die **Justizsysteme** erhebliche **Defizite** aufweisen²²⁶. Die juristische Ausbildung, insbesondere in Perú und Bolivien, befindet sich auf einem geringen Niveau, und eine spezielle Richterlaufbahn ist nicht vorgesehen. In Perú wurde in einer Untersuchung des kriminologischen Forschungszentrums der Justiz eine Verbesserung der Ausbildung der Richter und Staatsanwälte durch spezielle Kurse und Einrichtungen gefordert²²⁷. In Kolumbien und Bolivien wurde zwar eine spezielle Gerichtsbarkeit eingeführt, die Einsetzung der Richter

222 *Ministerio de Justicia - Oficina de Investigaciones socio-juridicas y de Prevencion del Delito*, 1990, S.48; kritisch auch *US-House of Representatives*, 1990, S.87ff.; *US-AID*, 1991a, S.15, 1991b, S.12f.; *Bahamón*, 1991, S.47f.

223 *GAO*, 1991c, S.17, 20; *Bieseke*, Interview, Lima, 5.11.1991.

224 Innerhalb eines Jahres (Mitte 1990 - 1991) wurde der Chef der DINTID viermal ausgewechselt (García Nuñez, Gallegos, Gutierrez und Iglesias), ebenso oft wechseln die Verbindungsbeamten der ausländischen RGVBs (*Bieseke*, Interview, Lima, 5.11.1991).

225 Symptomatisch (Ex-Coronel) *Bahamón*, 1991, S.30f: " ... man hat Mißtrauen gegenüber der Justiz ... sie ist schwach, verängstigt und gekauft ... wenn es zur Übergabe des Delinquenten an die Richter kommt, finden wir eine verschreckte ... und verkaufte Justiz vor ... So war es notwendig, zahlreiche Hausdurchsuchungen ohne richterliche Anordnung durchzuführen, weil kein Richter bereit war, sie auszuführen" (vgl. schon IV 2.4.1.).

226 Zu Kolumbien *US-AID*, 1991b, S.10ff.

227 *Corte Suprema*, 1990, S.132ff.; ähnl. für Kolumbien *US-AID*, 1991a, S.12f., 18f und 1991b, S.29, 32f.

nahm jedoch Jahre in Anspruch, und weder Richter noch Staatsanwälte erhielten eine spezielle Ausbildung²²⁸.

Negativ wirkt sich zudem aus, daß das Risiko von Anschlägen, Entführungen oder anderen Terrorakten gegen die Repräsentanten der Justiz, insbesondere in Kolumbien, nach wie vor sehr hoch ist. Die zur Stärkung der Justiz erlassenen Normen haben kaum mehr Sicherheit gebracht, da echte Schutzmaßnahmen - beispielsweise Ausstattung mit kugelsicheren Westen und gepanzerten Dienstfahrzeugen - von den lateinamerikanischen Staaten selbst nicht geleistet werden können und die USA z.T. nur unbrauchbares Material geliefert haben²²⁹.

Im **operativen Bereich** liegt der Schwerpunkt auf oft spektakulären regionalen Militäreinsätzen (*Blast Furnace*, *Snowcap*) oder nationalen Großrazzien. Damit wird zwar nach außen Aktionismus demonstriert, die Ergebnisse dieser Operationen sind jedoch bescheiden. Weder bei den kolumbianischen Razzien nach der Ermordung Galans im August 1989 (dazu schon IV 2.5.1.) noch bei ähnlichen Aktionen in Perú und Bolivien (IV 2.5.2.) kam es zu Festnahmen bedeutender Persönlichkeiten. Diejenigen, die in diesen Razzien festgenommen werden sollen, erhalten in der Regel früh genug durch ihre Informanten in den Sicherheitskräften Kenntnis und können so fliehen. Einen exemplarischen Fall stellt die Razzia in dem ostbolivianischen Ort San Ramon vom 8.11.1989 dar, die nach der US-Botschaft in La Paz "the largest counter narcotics enforcement operation in recent times" war²³⁰. Die Operation wurde von drei Spezialisten des US-Südkommandos geplant, und es beteiligten sich 30 DEA-Agenten und über 300 UMOPAR Mitglieder daran. Die gesuchten bolivianischen und kolumbianischen Händler hatten den Ort jedoch schon 12 Stunden zuvor verlassen, und auch anderes 'Personal' konnte mitsamt allen Kokainvorräten entkommen, da die Operation früh genug verraten worden war. Ähnlich ineffizient war die schon geschilderte Operation in Santa Ana del Yacuma (Beni) im Juni 1991²³¹. Auch der Erfolg der spektakulären Operation "Green Ice" wurde von kolumbianischer Seite in Zweifel gezogen²³².

228 Schon IV 2.3.1. u. *Ministerio de Justicia - Oficina de Investigaciones socio-juridicas y de Prevencion del Delito*, 1990, S.33; kritisch zur Ausbildung auch *US-AID*, 1991b, S.11.

229 Z.B. 20 Pfund schwere, nicht kugelsichere Westen aus dem Vietnam-Krieg (vgl. *US-House of Representatives*, 1990, S.82f.).

230 Nach *US-House of Representatives*, 1990, S.56f.

231 Vgl. 3.4. bei FN 174; *La Razón*, La Paz, 2.7.1991; *dies.*, 16.9.1991; vgl. auch *Quiroga*, 1991 (Schilderung der ersten und ineffizienten Operation des bolivianischen Regiments Manchego).

232 Zu "Green Ice" schon Kap. I FN 134 m.w.N. Die kolumbianische Polizei hat kritisiert, daß kein "großer Fisch" festgenommen und nur wenig Geld beschlagnahmt wurde (*Andean Group Report*, London, 12.11.1992, S.8; ähnl. kritisch *Semana* 544, 6.10.1992, S.24ff.). Ihr Direktor, Gomez Padilla, lobte auf der von der DEA veranstalteten Pressekonferenz in Washington nur sehr zurückhaltend die von

Ähnlich aufwendig und ineffizient sind die sog. "search and destroy operations". Polizeihubschrauber fliegen über die Kokaanbauggebiete auf der Suche nach Laboratorien, die sich jedoch meist gut versteckt im Dschungel befinden und deshalb ohne geheimdienstliche Informationen kaum zu lokalisieren sind²³³.

Die Ineffizienz dieser Operationen erklärt sich jedoch nicht nur aus den schon geschilderten Defiziten im polizeilichen Bereich (Korruption, mangelnde Ausbildung, Ausstattung und Koordination), sondern auch aus der **Struktur der kriminellen Organisationen und des illegalen Marktes**. Nach Sarmiento/Krauthausen läßt sich der Markt in einen "Wettbewerbssektor" und einen "Sektor der Oligopole" unterteilen²³⁴. Ersterer besteht aus den beiden Enden des Koka-Kokain Prozesses: einerseits den Kokabauern und Pastenkäufern in den Anbauländern, andererseits den Kleinhändlern und Straßenverkäufern in den Konsumentenländern. Der "Sektor der Oligopole" besteht aus den Organisationen des Drogenhandels, die das "Herz des Systems" bilden und den "Wettbewerbssektor" versorgen. Aus kriminalpolitischer und kriminalistischer Sicht macht es wenig Sinn, gegen den "Wettbewerbssektor" vorzugehen, da seine Repräsentanten beliebig ersetzbar sind und keinerlei strukturelle Kenntnisse besitzen. Doch im "Sektor der Oligopole", dem eigentliche Ziel intelligenter Repression, wurden Schutzmechanismen geschaffen, die strukturelle Erfolge erschweren²³⁵. Zur Sicherheit der *capos* werden die Funktionen der Mitglieder dieses Sektors aufs äußerste begrenzt, ihre Herkunft geprüft und ihnen nur das Notwendigste zur Durchführung der konkreten Operationen mitgeteilt, um ihren 'Informationswert' für die Drogenverfolgungsbehörden zu verringern. Der Markt wird in zahlreiche (kleine) Funktionseinheiten aufgeteilt und von zahlreichen Vermittlern beherrscht. Er besteht so aus unzähligen klandestinen Netzen, die die verschiedenen Funktionen des oligopolen Sektors wahrnehmen (Verarbeitung, Transport, Sicherheit, finanzielle Abwicklung, insbesondere Geldwaschen)²³⁶. Ihre selektive Zerschlagung beeinträchtigt den Gesamthandel nicht wesentlich, da genügend 'Ersatznetze' existieren und das Wissen der Mitglieder eines solchen Netzes aus den genannten Gründen in der Regel zu gering ist, um ein (eventuell) verwickeltes Oligopol zu zerschlagen.

Kolumbien seit langem verlangte "internationale Kooperation" (*Semana*, a.a.O., S.28; *NAD* 30/Okttober 1992/2).

233 *US-House of Representatives*, 1990, S.55.

234 *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.30f.

235 *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.132ff., 158, 167f., 175, 225.

236 Nach Angaben der US-DEA war Pablo Escobar 1989 in 619 Untersuchungen verwickelt, und es waren 175 "assozierte Personen" (direkte Marktkontakte) und 77 Decknamen Escobars bekannt (nach *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.168). Zur Marktstruktur auch *The White House*, 1992, S.12, drei Ebenen unterscheidend: "core organizations, secondary organizations, local organizations".

Anstelle der öffentlichkeitswirksamen Großoperationen unter Ägide der USA sollten deshalb verstärkt **geheimdienstliche Tätigkeiten** ausgeführt werden. Orozcos Einschätzung, daß der "kolumbianische Staat die Schläue von Sherlock Holmes und nicht die Kraft Rambos benötigt"²³⁷, kann ohne Einschränkungen, auch auf Perú und Bolivien, übertragen werden (näher VI 2.3.).

5.4. Die ambivalente Politik der Konsumentenländer, insbesondere der USA

Die Konsumentenländer haben sich inzwischen sowohl auf völkerrechtlicher wie auf politischer Ebene eindeutig zur Bekämpfung der "Kokainbedrohung" bekannt (III A 1). Dabei wurden auch Maßnahmen gegen das Geldwaschen, die Lieferung von Chemikalien und anderer im Drogenhandel verwendeter beweglicher Sachen beschlossen. Obwohl bei diesen Maßnahmen zum Teil noch immer zu stark auf finanzwirtschaftliche Interessen Rücksicht genommen wird [insbesondere in der Wiener Konvention und im "Soft Law", III A 1.1. c), d), 1.2.a)], ist anzuerkennen, daß auf nationaler und internationaler Ebene vermehrte Anstrengungen unternommen wurden und werden, diese Beschlüsse in die Tat umzusetzen²³⁸.

Damit haben die Industrieländer ihre **Mitverantwortung** zum Ausdruck gebracht. Heute ist man wohl - im Norden wie im Süden - der allgemeinen Überzeugung, daß das Kokainproblem nicht gelöst werden kann, wenn nicht die enormen Gewinne der organisierten Kriminalität vermindert werden können. Der Großteil dieser auf die starke Konsumnachfrage in den westlichen Industrieländern und die Kriminalisierung (dazu sogleich) zurückzuführenden **Gewinne** bleibt, wie der starke **Preisanstieg** vom Kokablatt zum 'gestreckten' Rohkokain zeigt²³⁹, in den Industrieländern, wird

237 Orozco, 1989, S.77.

238 Vgl. insbesondere die Bemühungen zum "Geldwaschen" mit der Gründung der *Financial Action Task Force* im Juli 1989 (*Campodónico*, 1990, S.78ff.; *US Department of State-BINM*, 1991, S.335ff.; *Zagaris*, 1992), die "Convention on Laundering, Search, Seizure and Confiscation of the Proceeds from Crime" des Council of Europe vom 8.11.1990 und nationale Gesetzesvorhaben (in der Bundesrepublik Art.1 Nr.19 = § 261 StGB des "Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift Handels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität" v. 15.7.1992, BGBl I 1302). Zur Kontrolle des Chemikalienexports wurde eine "Chemical Action Task Force" gegründet (*INCB*, 1992, S.3).

239 Nach Angaben der US-DEA beträgt der Preis der zur Herstellung von 1 kg Kokain benötigten Menge Kokablätter US\$ 65-370, der der Kokapaste US\$ 400-470, der Kokainbase US\$ 450-900, des 1 kg Kokains im US Großhandel US\$ 16-25.000, im Straßenverkauf ("gestreckt") US\$ 70-300.000, d.h. der Preis des Endprodukts Kokain gegenüber dem Primärprodukt Koka erhöht sich um das 189 bis 4.615fache (Division der extremen Primär und Endpreise, aufgrund GAO, 1991a, S.26f.). Auch bei den Kokaingroßhandelspreisen (ein kg) besteht eine erhebliche Differenz zwischen Anbau- und Konsumentenländern: US\$ 1.700-2.400 (Kolumbien), 4.000-5.000 (Perú), 1.500-3.000 (Bolivien) gegenüber bis zu 25.000 (USA), 110.000 (Japan) und 20-94.000 (Europa, z.B. BRD 41-94.000, Spanien 27-

vom dortigen Finanzkapital 'gewaschen' und in die westlichen Volkswirtschaften investiert²⁴⁰. Solange dieser **Verwertungsprozeß** nicht unterbunden oder mindestens eingeschränkt werden kann, sind die 'Kontrollspielräume' für die Anbaustaaten sehr gering²⁴¹.

Strafrechtliche Drogenkontrolle muß deshalb vorrangig in den Konsumentenländern ansetzen, und zwar in erster Linie an den finanzwirtschaftlichen **Verwertungsmöglichkeiten** der organisierten Rauschgiftkriminalität. Die erwähnten Maßnahmen bieten dabei nur kurzfristig Verbesserungen, langfristig muß eine Verringerung des Kokainkonsums und der inflationären Preise erreicht werden. Dabei müssen auch gesellschaftlich tabuisierte Strategien, insbesondere die (kontrollierte) Legalisierung, vorurteilsfrei und sachorientiert als mögliche Alternativen (dazu VI) diskutiert werden.

Davon ist die gegenwärtige Drogenpolitik der Industrieländer, insbesondere der USA, allerdings noch weit entfernt. In den Anbauländern werden noch immer Maßnahmen an der Quelle - dem Kokaanbau - für nützlich und wirksam gehalten, noch immer wird verstärkte Repression gegen die schwächsten Glieder der Kette - Kokabauern, *mullas*, Kleinhändler etc. - militärisch forciert, und noch immer werden ebenso spektakuläre wie kostspielige Großoperationen durchgeführt, obwohl all dies den internationalen Kokainhandel so gut wie nicht beeinträchtigt. Der von Callahan apostrophierte "change in philosophy" (bei FN 57) hat sich in der Praxis noch nicht durchgesetzt. Der Schwerpunkt liegt auf repressiven Maßnahmen in Form eines 'Drogenkrieges', was eine Vernachlässigung präventiver Maßnahmen zur **Nachfragereduktion** in den Konsumentenländern zur Folge hat²⁴². Damit wird jedoch gerade die **inflationäre Preisentwicklung** vom Anbauer zum Endverbraucher gefördert, da sich jeder Verkäufer sein Strafverfolgungsrisiko einerseits mittels eines "*crime tariff*" (Packer) bezahlen läßt:

"The attack on the drug supply through an aggressive program of enforcement at each step ... results in ... a 'crime tariff'. The crime tariff is what the seller must charge the buyer in order to monetize the risk he takes in breaking the law. The criminal law thereby maintains hyper-inflated prices for illegal drugs in the black market"²⁴³.

240 Vgl. z.T. schon II 1.4.2., 2.4.1., 3.4.1. und *Londoño*, 1990, S.24ff. m.w.N.; *Campodónico*, 1990, S.78ff.; *Del Olmo*, 1989, S.30f.; *Ziegler*, 1990, (insbesondere) S.13ff., 23ff., 54f., 57.

241 *Reyes*, 1990, S.139.

242 Im US-Drogenbudget für 1992 sind US\$ 8.116 Bio. für Angebotsreduktion und nur 3.539 Bio. für Nachfragereduktion vorgesehen, davon 3.170 Bio. für direkte Präventionsmaßnahmen (1.515 für primäre, 1.655 für sekundäre Prävention, vgl. *GAO*, 1991a, S.13 aufgrund NDCS 1991). Vgl. zur westlichen Drogenpolitik *Albrecht/van Kalmthout* (Hrsg.), 1989; *Albrecht*, 1991, S.70ff. Zur USA kritisch *Youngers/Call*, 1991, S.33. Zur mangelnden Effizienz der US-Interdiktion, insbesondere aus technischen Gründen, *GAO*, 1991a, S.5ff., 28.

243 *Wisotsky*, 1989, S.413; ähnl. *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.25, 34f., 176..

Andererseits verringern die Rauschgiftsicherstellungen das Angebot und erhöhen so - streng nach marktwirtschaftlicher Logik - bei gleichbleibender (oder steigender) Konsumnachfrage den Preis, womit der illegale Drogenhandel gestärkt wird²⁴⁴. Selbst wenn man berücksichtigt, daß sich ein illegaler Markt nicht immer der marktwirtschaftlichen Theorie gemäß verhält, d.h. nicht immer auf relevante Sicherstellungen mit Preiserhöhungen reagiert (da die Kartelle den Preis durch verstärkte Zufuhr oder Zurückhalten von "Ware" manipulieren können²⁴⁵), erweist sich die polizeiliche Sicherstellungslogik und -euphorie im ökonomischen Sinne doch als kontraproduktiv.

Die Interdiktionspolitik hat demnach einen **ambivalenten Effekt** auf die Preise. Während sie in den Anbauländern, wie schon ausgeführt (V 2), die Kokapreise über eine Verminderung der illegalen Kokaanachfrage bei (grundsätzlich) gleichbleibendem Kokaangebot senkt, erhöht sie die Kokainpreise in den Konsumentenländern gemäß dem genannten Angebots-Nachfrage-Mechanismus. In beiden Fällen sind die schwächsten Glieder der Kette betroffen: Kokabauern in den Anbauländern, Konsumenten in den Industrieländern. Dem kann zwar entgegengehalten werden, daß die Interdiktion die "Operationskosten" der Drogenhändler erhöht, doch diese Erhöhung kann auf die Preise umgelegt werden, so daß sich die Gewinnspanne kaum verringert. Selbst wenn sie nicht umgelegt wird, ist der Verlust wegen der enormen Höhe der Profite zu gering, um wirklich eine Abschreckungswirkung zu erzielen. Zutreffend stellt das GAO fest:

"Interdiction may well raise traffickers' operating costs, but it is doubtful whether it can raise costs to an extent that would affect trafficking operations. Drug profits are so high that smugglers can afford to absorb sizable losses to interdiction"²⁴⁶.

Die **herausragende Rolle der USA** erweist sich in vielen Fällen als weiteres Hindernis effizienter Drogenkontrolle.

Die Intervention der US-Behörden, insbesondere der DEA, als Geldgeber, Ausbilder und Planer hat bestehende **Konflikte** zwischen den nationalen Polizeien und Streitkräften sowie der US-DEA und dem State Department verstärkt und neue Konfliktherde - zwischen US-Behörden und nationalen Behörden - geschaffen. Dem Konflikt zwischen Polizei/US-DEA und Streitkräften/State Department liegen neben einem gewissen Neid gegenüber der privilegierten Antidrogenpolizei²⁴⁷ entgegengesetzte strategische Prioritäten zugrunde. Wie schon erwähnt, räumen die Polizeien der Drogenkontrolle, die Streitkräfte aber der Aufstandsbekämpfung den Vorrang ein. Entsprechend hat das US State Department, insbesondere die ihm unterstehende CIA, der Bekämpfung der "Subversion" immer Vorrang vor der Drogenkontrolle eingeräumt und eine Unterstützung der Streitkräfte bevor-

244 Kritisch auch *Bahamón*, 1991, S.118f.; *Busch*, 1992, S.40ff.

245 *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.51.

246 *GAO*, 1991a, S.26.

247 *Abad*, Interview, Lima, 7.11.1991, spricht von einem "Berufsneid".

zugt. Diese Politik scheint, wie die schon erwähnte Verteilung der US-Militärhilfe belegt (III A 3), auch nach den "*Iran-Contragate*"-Enthüllungen fortgeführt zu werden, obwohl sie mit der Abwahl der sandinistischen Regierung und der Auflösung des Warschauer Paktes ihre ideologische Grundlage verloren hat²⁴⁸. Die daraus folgenden Spannungen zwischen den Drogenkontrollorganen (Polizei/US-DEA) und den Streitkräften haben zu sogar physischen Beeinträchtigungen der polizeilichen Drogenkontrolle, insbesondere in Perú, geführt²⁴⁹.

Die massive Einflußnahme der USA (III A 3), die nicht selten mit einem arroganten und taktlosen **Auftreten** des US-Personals verbunden ist, führt nicht nur zu "politischer Verstimmung wegen zu starker Einmischung", wie es der RGVB des BKA in La Paz formuliert²⁵⁰, sondern hat bestehende Aversionen verstärkt und birgt die latente Gefahr einer Konterkarierung der US-Bemühungen durch die nationalen Drogenkontrollorgane in sich. Diese drücken ihren Unmut über die US-Bevormundung entweder verbal aus (III A 3.2.) oder - wenn sie im operativen Bereich tätig sind - boykottieren schlichtweg US-Kontrollmaßnahmen. So ist etwa die Tatsache, daß Mitte 1989 "precursor chemicals began to flow into the *Chapare* 'by the truck-load'"²⁵¹, damit zu erklären, daß das US-Personal den entsprechenden Kontrollposten verlassen hat und die verbliebenen UMOPAR-Mitglieder kein Interesse daran hatten, die illegalen Chemikalien Transporte zu kontrollieren.

Ist der Wille der nationalen Polizeien zur Drogenkontrolle vorhanden, fehlt es oft an der **Fähigkeit** und **Ausstattung**, selbständig tätig zu werden, da alle entscheidenden Operationen von US-Behörden geplant werden und eine angemessene militärische Ausstattung der nationalen Einheiten - wenn überhaupt - häufig erst kurz vor der Ausführung der Operation zur Verfügung gestellt wird²⁵². Die mangelhafte militärische Ausstattung ist nach

248 Vgl. zum Ganzen (Antikommunismus vs. Drogenkrieg) schon III A 3.2. m.w.N. (auch zum vermeintlichen Ende der Militärhilfe während der San Antonio Konferenz, Februar 1992). Bei der *Contragate*-Affaire hat der CIA Einnahmen aus dem Drogenhandel für Waffenkäufe für die antisandinistischen 'Contras' unter Umgehung eines Verbots des Kongresses genutzt (vgl. *Woodward*, 1987, *Bagley*, 1990, S.377ff.; *Uprimny*, 1990, S.62, *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.179ff.).

249 *US-House of Representatives*, 1990, S.29f.; *Deutscher Bundestag*, 1990, S.43. Siehe auch die Forderung des bolivianischen Militärs nach Kontrolle der DEA-Aktivitäten aufgrund der in Kap. IV (2.5.2.) geschilderten Mißbräuche (*La Razón*, La Paz, 19.7.1991).

250 *Schulzke*, 1989, S.9; auch *Lanza*, 1991, S.12, auf die (taktlose) Übergabe schon benutzter Uniformen und deren Rückgabe durch das bolivianische Militär bezugnehmend.

251 Nach *US-House of Representatives*, 1990, S.58.

252 Beispiele bei *ebd.*, S.54f., 59; vgl. auch *GAO*, 1991b, S.6, kritisierend, daß militärische und Rechtshilfe des Jahres 1990 bis Anfang 1992 nicht angekommen sei. So wurden etwa erst im Dezember 1991 zehn gepanzerte KFZ - bisher die einzige Hilfe - für die Gerichtsbarkeit der öffentlichen Ordnung übergeben (*El Espectador*, Bogotá, 21.12.1991, *Montes*, Interview, Bogotá, 14.1.1992). Im

Ansicht einer Delegation des Deutschen Bundestags ein wesentlicher Grund für Motivationsmängel der UMOPAR:

"Zu ... naturgegebenen Erfolgshemmnissen kommt die Demotivation der UMOPAR Angehörigen angesichts ihrer unterlegenen Ausstattung gegenüber einem gut bestückten Gegner. Die UMOPAR im Raum Cochabamba will nicht mehr weiterkämpfen"²⁵³.

Die darin zum Ausdruck kommende Abhängigkeit von den USA und - in weit geringerem Maße - anderen westlichen Ländern verdeutlicht die widersprüchliche und komplexe Situation der Drogenkontrolle: einerseits wirkt der massive US-Einfluß kontraproduktiv und Anbauländer und USA verfolgen entgegengesetzte Interessen (III A 3.3.), andererseits ist Drogenkontrolle ohne die USA weder finanziell noch politisch denkbar. Die USA bezahlen nicht nur den Großteil der Drogenkontrolle, sondern ihre Drogenbehörden üben auch eine wichtige Kontrolle auf die nationalen Sicherheitsorgane aus, um die weitverbreitete Korruption einzudämmen und zu verhindern, daß eindeutig in den Drogenhandel verwickelte Polizei- oder Armeeinghörige Schlüsselpositionen in der Drogenkontrolle besetzen²⁵⁴. Diese - trotz völkerrechtlicher und politischer Bedenken - notwendige Einflußnahme verträgt sich allerdings kaum mit Korruptionsvorwürfen gegen DEA-Agenten. So sollen nach Augenzeugenberichten im *Alto Huallaga* etwa DEA-Helikopter Kokainpaste und -base transportieren²⁵⁵. Nach der Version der US-Botschaft in Lima "wirft die DEA von der peruanischen Polizei eingeladene Drogen heraus", was jedoch wegen der Gefährlichkeit der Zone nicht immer möglich ist²⁵⁶. Aufgrund ähnlicher Anschuldigungen gegen DEA-Agenten in Bolivien hat Bob Martinez, Direktor des ONDCP, Mitte 1991 das Land besucht²⁵⁷.

Die Anti-Korruptionsstrategie kollidiert ebenfalls mit dem von den USA geforderten Einsatz der Streitkräfte im "Drogenkrieg" (kritisch schon IV 2.3.1.). Es ist kaum einzusehen, worin der Nutzen des Einsatzes von Streitkräften liegen soll, die, im Falle Perús und Boliviens, korrumpiert und infiltriert sind bzw. in allen drei Ländern ihre vorrangige Aufgabe in der Aufstandsbekämpfung sehen²⁵⁸. Auch von offiziellen US-Stellen wird deshalb die Ansicht vertreten, daß jedenfalls im Falle Boliviens,

peruanischen *Huallaga* scheitert eine effektive Kontrolle an fehlendem Radar und nachrichtendienstlicher Technik (*NAD* 31/November 1992/5).

253 *Deutscher Bundestag*, 1990, S.30.

254 Zuletzt (März 1991) wurde so die Berufung des ehemaligen Geheimdienstchefs der Regierung Garcia Meza (Bolivien), F. Rico Toro, zum Chef der FELCN verhindert (*NAD* 12/April 1991/2).

255 Besuch und Gespräche im *Huallaga*, 10/11.11.1991 (vgl. Annex III).

256 *Bigler*, Interview, Lima, 5.11.1991.

257 Vgl. *La Razón*, La Paz, 30.4.1991.

258 Ähnlich kritisch *Soberón*, 1991b, S.44; *Lanza*, 1991, S.7; *CAJ*, 1991, S.9 (Nr.16); *Bahamón*, 1991, S.15 (vgl. schon IV.2.3.1.).

"the US would enjoy more success if the Bolivian military were completely excluded from narcotics control operations and activities"²⁵⁹.

Daß diese Ansicht nicht - jedenfalls nicht öffentlich - auch für Kolumbien und Perú geäußert wird, ist anscheinend darauf zurückzuführen, daß das US State Department in Kolumbien und Perú in Zusammenarbeit mit den nationalen Streitkräften das Interesse verfolgt, Aufstandsbewegungen zu bekämpfen (III A 3, IV 2.5.). Dies wiederum verursacht die genannten Strategiekonflikte zwischen Polizeien und Streitkräften.

Angesichts dieser Probleme stellt sich die Frage, ob der von den USA betriebene "Drogenkrieg", wie von US-Kritikern behauptet, auch in Lateinamerika "... not simply ... has failed to work", sondern "has in many respects made things worse"²⁶⁰.

Die ambivalente Politik der Industrieländer, insbesondere der USA, hat sowohl in der öffentlichen Meinung als auch auf offizieller Ebene in den Anbauländern zu einem Verlust an **Glaubwürdigkeit** geführt, der in vielen Fällen die tieferliegende Ursache der geschilderten Konflikte ist. Nicht selten wird der Verdacht geäußert, daß es den Industrieländern nur um die Lösung ihrer Konsumprobleme, für die die Anbauländer (mit)verantwortlich gemacht werden, nicht aber um die Lösung der mit dem Drogenanbau und -handel zusammenhängenden politischen und sozio-ökonomischen Probleme der Anbauländer gehe. Dieser Kritik liegt der entwicklungspolitische Vorwurf zugrunde, daß auch das Drogenproblem Ausdruck des Nord-Süd-Konflikts ist und deshalb zu seiner Lösung struktureller entwicklungspolitischer Maßnahmen bedürfe, an denen die Industrieländer jedoch nur wenig Interesse hätten. Nicht zu Unrecht wird von den Anbauländern befürchtet, daß die Entwicklungshilfe zur Kokasubstitution und die - wenn auch geringen - Zugeständnisse der EG und USA bezüglich des Imports landwirtschaftlicher Alternativprodukte zur Koka (V 2.) nur so lange andauern, wie ein Kokain**konsum**problem in den Industrieländern besteht. Callahan bestätigt diese Befürchtungen mit erschreckender Offenheit, wenn er zugibt:

"Let's talk honestly ... we know exactly why we are here ... we had interests in Honduras because of the *Sandinistas*, in El Salvador because of the Guerilla and today because of the peace process ... and here in the region because of Coca ... for other reasons Bolivia has no interest for us at all"²⁶¹.

259 US-Representative, nach *US-House of Representatives*, 1990, S.61.

260 *Wisotsky*, 1990, S.XX.

261 *Callahan*, Interview, La Paz, 6.12.1991.

VI. Alternativen

1. Die Notwendigkeit einer neuen Politik und deren Rahmenbedingungen

Die vorangegangenen Ausführungen, zusammengefaßt in den Teilergebnissen I-III, machen deutlich, daß eine neue Drogenpolitik unerläßlich ist. Den durch die gegenwärtige Rechtslage und Politik hervorgerufenen rechtsstaatlichen Einschränkungen und dogmatisch-gesetzestechischen Mängeln (Teilergebnis II) stehen keine durchgreifende Erfolge im Kampf gegen Drogenkonsum und -handel als Rechtfertigung gegenüber. Im Gegenteil, abgesehen von vereinzelten spektakulären Aktionen gegen das Medellín-Kartell und Kokainbeschlagnahmen, ist es nicht nur nicht gelungen, den internationalen Kokainhandel ernsthaft zu behindern (Teilergebnis III), sondern die mit ihm zusammenhängenden Formen der Gewalt und Korruption haben sich verschlimmert und sind Bestandteil der untersuchten Gesellschaften geworden (Teilergebnis I). Hinzu kommt, daß die Repression enorme Investitionen erfordert (vgl. nur Tabelle 8), die in anderen wichtigen Bereichen - auf den Gebieten der Prävention und alternativen Entwicklung - fehlen.

Die Neben- oder Sekundäreffekte der Prohibition - Entstehung eines illegalen Marktes mit den bekannten Folgen der Beschaffungskriminalität, mächtigen 'Kartellen', exorbitanten Profiten und darauf basierend, insbesondere in den Produzentenländern, Gewalt und Korruption (II) - überwiegen die vereinzelten Erfolge¹ und haben eine größere Bedeutung als die

1 Vgl. aus der Sicht der **Konsumentenländer**: *Manifiesto por una nueva política sobre la droga*, Málaga, 2.12.1989 (auch in NFP 47/1990/133ff.) zit. als Manifiesto, 1989; *Albrecht*, 1991, S.81f.; *Albrecht/van Kalnithout*, 1989, S.437ff.; *Baratta*, 1990, S.8ff.; *Virgolini*, 1989, S.724ff.; *Nadelmann*, 1990, S.56ff.; *ders.*, 1988, S.11ff. (insbes. USA); *Schmidt-Semisch*, 1992, S.26f.; *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 27.2.1992-11. Aus Sicht der **Anbauländer**: *Universidad de los Andes*, 1990, S.160f.; *CAJ*, 1990, S.225; *Montaño*, 1990, S.11; *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.25; *Semana* (Bogotá) v. 28.6.1988, S.22ff.

Primäreffekte². Dies ist im übrigen ein auch in der Drogenpolitik der Konsumentenländer bekanntes Phänomen, wenn auch nicht mit den aus den Produzentenländern bekannten extremen Auswirkungen hinsichtlich Gewalt und Kriminalität:

"... a system of prohibition is causing side effects and costs in terms of providing opportunities for organized crime, in terms of triggering property crime and harming communities, in terms of vast illegal profits and their reinvestment in legal markets, in terms of corruption, costs which are said to outweigh by far positive consequences of prohibition"³.

Angesichts dieser Situation kann man übereinstimmend mit Nadelmann feststellen, daß der größte Nutznießer der gegenwärtigen Prohibitionspolitik der organisierte Drogenhandel ist⁴.

Neuere Tendenzen in den offiziellen Drogenpolitiken der Region (III B 2.6., C 2.5., D 2.5.) deuten darauf hin, daß auch die Regierungen nicht länger an die Wirksamkeit einer bloßen Prohibitionspolitik glauben. Die neuen 'offiziellen Ansätze' stellen eine Annäherung an Positionen von Nichtregierungsorganisationen und anderen unabhängigen Experten dar. Sie sind häufig nur schwierig von den (bekannten) nicht-offiziellen Alternativen abzugrenzen, weshalb sie gesondert dargestellt werden sollen (2.1.).

Die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit verlangt aus formalen wie sachlichen Gründen eine Beschränkung auf die Entwicklung rechtlicher und kriminalpolitischer Alternativen. Das Leitmotiv dieser Alternativen muß die Forderung nach einer **umfassenden Entkriminalisierung** auf der Ebene der Produktion, des Konsums und des Handels sein (2.2.). Daneben bleibt jedoch eine wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität notwendig. Dies erfordert - neben der Erhaltung eines Minimalstrafrechts (2.3.1.) - eine strukturelle Stärkung der Ermittlungsbehörden (2.3.2.) und der Justiz (2.3.3.).

Die Beschränkung auf rechtliche und kriminalpolitische Aspekte darf gleichwohl nicht den Blick auf außerrechtliche Gesichtspunkte, die schon an anderer Stelle erläutert wurden (insbes. II), verstellen. Denn es ist inzwischen auch unter den mit dem Thema befaßten Juristen allgemein anerkannt, daß eine andere, bessere Drogenpolitik einen integralen, über bloße kriminalpolitische Vorschläge hinausgehenden Ansatz erfordert⁵. Dem wird durch den gesonderten Verweis auf solche 'gesamtgesellschaftlichen' Aspekte Rechnung getragen (2.4.).

2 Unter Primäreffekten versteht man die psychotropen Wirkungen der Droge selbst; vgl. *Baratta*, 1990, S.8.

3 *Albrecht/van Kalnthout*, 1989, S.439.

4 *Nadelmann*, 1990, S.59.

5 *Bergalli*, 1990, S.240, 246; *Bustos*, 1990, S.138; *Londoño*, 1986b, S.289; *ders.*, 1990, S.34.

Schon an dieser Stelle muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß eine solche neue Politik verschiedenen Beschränkungen unterworfen ist.

Der internationale Charakter des Drogenhandels und die besondere Rolle der Industrieländer als Absatzmarkt für Kokain, Finanzdrehzscheibe der Profite sowie Exporteur von Chemikalien und Waffen erfordert eine gemeinsame und international abgestimmte neue Politik. Dabei müssen jedoch die nationalen Besonderheiten der Produzentenländer berücksichtigt werden:

"... 'den Drogen' muß, wie jedem anderen sozialen Phänomen, in Übereinstimmung mit den konkreten Bedingungen jeder Gesellschaft entgegengetreten werden, mit einem interdisziplinären Ansatz, der die mit ihm verbundenen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Faktoren einbezieht und natürlich, was das Volk selbst denkt"⁶.

Es geht also darum, wie Bustos zutreffend formuliert hat, Alternativen aus "einer internationalen Perspektive" unter Einbeziehung der nationalen Besonderheiten zu entwickeln⁷.

Auch eine neue Politik wird jedoch das Drogenproblem nicht im Sinne eines völligen Verschwindens von Produktion, Konsum und Handel lösen können. Es gilt vielmehr, die Produktion natürlicher 'Drogen' und deren Konsum - bis zu einem gewissen Grad - als kulturelles Phänomen zu akzeptieren (näher 2.2.1.) sowie sich mit dem Konsum ihrer Verarbeitungsprodukte - ebenfalls bis zu einem gewissen Grad - abzufinden (näher 2.2.2.). Forderungen nach einer 'drogenfreien' Gesellschaft sind nicht nur unrealistisch, sondern auch unseriös:

"The phenomenon of drug use is extremely complex and surely there will be no magic solution which will wipe out drug abuse in our societies. The fact has to be accepted that drug use in one or in another form will always be present as it always has been present in human history. The general goal, that is a totally drug free society, therefore is unrealistic"⁸.

Statt dessen soll mit Hess für eine "Politik ... als rationales Vorgehen auf dem Weg zum Optimum, nicht zum Maximum" plädiert werden⁹. Daraus folgt eine **Neudefinition** oder **Präzisierung** des Angriffspunktes der Drogenpolitik. Sie sollte sich nicht in erster Linie gegen Drogen, Primärproduzenten (Kokabauern), Konsumenten und Kleinhändler, sondern gegen den internationalen Handel von illegalen Drogen, Inhaltsstoffen und Waffen und die darin verwickelten kriminellen Organisationen richten. Von ihnen geht die eigentliche Gefahr für die Rechtsgüter der Gesellschaft und die

6 Londoño, 1990, S.34.

7 Bustos, 1990, S.138; zustimmend Velásquez, (zuletzt) 1991, S.37, 40; Prado, 1991, S.37, anti-nationale internationale Tendenzen zurückweisend.

8 Albrecht/van Kalmthout, 1989, S.438; in diesem Sinne auch Saavedra, 1989, S.61ff.; Mirtenbaum, 1991, S.328 (auf Thamm verweisend), Schmidt-Semisch, 1992, S.93 und der sog. integrative Ansatz (vgl. Schmidt-Semisch, 1990, S.86ff.).

9 Hess, 1989, S.28: "... das Optimum (ist), so schön das Wort klingt, oft nicht gerade ein sehr schöner Zustand, aber eben der bestmögliche ...".

Existenz des Staates aus (vgl. Kap.II, zur Rechtsgüterproblematik IV 2.2.2.)¹⁰.

2. Elemente einer neuen Politik

2.1. Offizielle Ansätze, insbesondere alternative Entwicklung

Die Strategie der **Kokasubstitution durch alternative Entwicklung** wurde zur offiziellen Alternative *par excellence*, da sie nicht nur von den nationalen Regierungen, sondern auch von den USA - jedenfalls rhetorisch (zur Praxis V 2. 5.4.) - zu einem Schwerpunkt der "Andean Strategy" erhoben wurde (III). Die Wirksamkeit dieser Politik ist allerdings - gemessen an der Kokagesamtproduktion und am Ziel der Unterbrechung des Kokainhandels durch 'Blockierung' des Kokaangebots - gering (V 2.).

Ein intelligent entworfenes und mit der notwendigen sozialen Sensibilität ausgeführtes Substitutionsprojekt kann jedoch, wie das Projekt Col/85/426 (Süden des Cauca, Norden Nariños) zeigt (V 2.), das über die bloße Kokareduktion hinausgehende Ziel einer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung isolierter und verarmter ländlicher Zonen erreichen und dadurch das Vertrauen und die Unterstützung der Bevölkerung gewinnen. Konkretes Ziel muß die Schaffung alternativer Einkommensmöglichkeiten und die gleichzeitige Verringerung der Abhängigkeit der Bauern von der Koka(wirtschaft) sein¹¹. Dies setzt eine integrale Entwicklungsstrategie voraus, die aus folgenden Elementen bestehen muß¹²:

- Verbesserung der Infrastruktur (Transportwege, Wasserversorgung, Elektrizität, Häuser) durch finanzielle und technische Unterstützung mit dem Ziel der eigenständigen Vornahme der notwendigen Arbeiten durch die betroffene Bevölkerung;
- Erhöhung und Qualitätsverbesserung der legalen Produktion durch verbesserte Technik (etwa parallele statt ungeordnete Anordnung der Produkte) und Vermittlung günstiger Kredite;
- Vermarktung der Produktion durch lokale Produzentenkooperativen, die die Produkte kaufen (bar bezahlen), lagern, eventuell weiterverarbeiten und an

10 Ähnlich Velásquez, 1989c, S.444; Baratta/Christie et al., 1991, S.3; CAJ, 1991, S.8 (Nr.14); Amat y León, 1991, S.210; Hernández, 1991, S.15.

11 Vgl. Proyecto AD/Per/459, 1991, S.18: "... aumento real del ingreso..."; Quaglia, Interview, La Paz, 2.12.1991: "progressive substitution des familiären Warenkorbs, graduelle Reduktion der wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Koka".

12 Grundlage dieser Vorschläge sind die bei den Projektbesuchen und Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse (vgl. Annex III). Längere Gespräche wurden mit folgenden Personen geführt (alphabetisch): Burbano, Dario, Garcia, Gutierrez, Hernandez, Rodriguez, Mendez, Orsi, Rivero, Wiese (zu Funktion, Ort, Datum vgl. Annex II). Vgl. auch UNFDAC, 1990; Proyecto AD/Per/459, 1991, S.18 u. meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992, 11.4.1992-18 und *El Espectador*, Bogotá, 26.2.1992-6A, 28.2.1992-15A, 1.3.1992-2D.

(nationale) Abnehmer weiterverkaufen; notwendig ist Unterstützung in finanzieller Hinsicht (Kapital für Kooperativen und Transport; Kredite), technischer Hinsicht (agroindustrielle Entwicklung) und soziologischer Hinsicht (Selbstorganisation der Bevölkerung);

- Aufklärung über die Folgen von Koka-Kokain Verarbeitung und Konsum von Kokapaste (*basuco*) für Gesundheit und Umwelt mit dem Ziel eines Bewußtseinswandels hin zu einem Unrechtsbewußtsein (zum Problem V 5.1.);
- Sozialprogramme, insbesondere im Gesundheits- und Erziehungsbereich, Organisation von selbstverwalteten Lebensmittelläden (*tiendas comunales*) zur Sicherung der Versorgung mit Grundnahrungsmitteln zum Selbstkostenpreis;
- unbeschränkte Partizipation der betroffenen Bevölkerung in Planung und Umsetzung der genannten Elemente.

Neben dem schon diskutierten Problem des Bewußtseinswandels (V 5.1.) besteht das Hauptproblem einer solchen Strategie in dem Ausgleich der Vermarktungsvorteile der Koka (vgl. V 2.), insbesondere des durch die Barzahlung der Zwischenhändler garantierten Liquiditätsniveaus und der daraus folgenden finanziellen und sozialen Sicherheit der Produzenten¹³. Diese Vorteile können nur durch den unmittelbaren Einkauf und die Barzahlung der legalen Alternativprodukte, etwa durch die genannten Produktionskooperativen, und Vermarktungshilfen (Transport, Lagerung, Kredite) ausgeglichen werden. Dies wiederum setzt voraus, daß der Preis der Alternativprodukte mindestens dem der Koka entspricht, d.h die Alternativprodukte müssen gegenüber der Koka wettbewerbsfähig sein. Mit Hernández kann von einem "kompetitiven" im Unterschied zu einem "vertraglichen Ansatz" gesprochen werden¹⁴. Daneben muß bei einem Anstieg des (schwankenden) Kokapreises seitens der Industrieländer die Bereitschaft bestehen, für Alternativprodukte, über die sie eine Preiskontrolle ausüben, insbesondere Kaffee, höhere Preise zu zahlen. Unter Umständen müssen in einem solchen Fall auch nur für den nationalen Konsum bestimmte Produkte mit westlicher Hilfe subventioniert werden, z.B. Yuka, Platanen, Bohnen, Reis. Gespräche mit Kokabauern, die bereit sind, zu substituieren bzw. ihr Koka - quasi als Vorleistung - schon reduziert haben, machen deutlich, daß die Höhe der Preisdifferenz zwischen Koka und alternativen Produkten - sofern solche überhaupt angebaut und vermarktet werden - das entscheidende Kriterium für oder gegen die Substitution ist. Beim Ausbleiben von Überlebensalternativen sieht sich der Bauer häufig gezwungen, zum Kokaanbau zurückzukehren (zur Problematik schon V 2.). Die soziopolitischen Vorteile legaler Produktion und erfolgreicher Substitution, wie sie im Projekt Col/85/426 erkennbar sind (V 2.), insbesondere höhere persönliche Sicherheit der Produzenten (Verminderung von Drogengewalt und Repression), stellen für einen Großteil der betroffenen Bau-

13 Vgl., UNFDAC, 1990, S.36f.

14 Der "*enfoque competitivo*" versucht, in koordinierter Form mittels der genannten Produktionskooperativen die Wettbewerbsfähigkeit der Alternativprodukte zu verbessern. Er ist Konsequenz des Scheiterns des "*enfoque contractualista*", der die Kokazerstörung vertraglich gegen Entschädigungszahlen zu erreichen sucht (Hernández, 1991, S.16f.; zu Perú: vgl. III C 2.2.4., Bolivien: D 2.2.2.).

ern zwar einen Grund dar, nicht 'rückfällig' zu werden (nach dem immer wieder geäußerten Motto "weniger reich, aber ruhig lebend")¹⁵; es ist jedoch kaum zu prognostizieren, wieviel ihnen die höhere Sicherheit wert ist, d.h. welchen Preisunterschied sie tolerieren (können).

Ein weiteres Problem stellt die fehlende staatliche Kontrolle in den Anbauzonen dar. Ist die Sicherheit nicht garantiert (V 2.), muß die die Kontrolle innehabende Organisation, in der Regel die Guerilla, die Substitutionsprogramme mindestens tolerieren. Während die kolumbianische Guerilla Substitutionsprojekte, etwa Col/85/426, toleriert oder gar indirekt unterstützt [vgl. II 1.4.3.d)], nimmt SL im *Alto Huallaga* eine unbeugsamere Haltung ein [II 2.4.2.b)]. In einer solchen Situation kann Sicherheit nur mit der bäuerlichen Bevölkerung, nicht gegen sie erreicht werden. Das erfordert eine enge Zusammenarbeit im Sinne der Akzeptanz und - sofern inhaltlich gerechtfertigt - Verwirklichung ihrer Vorschläge, nicht aber eine verstärkte Militarisierung¹⁶. Die Bevölkerung beschützt "alternative Entwicklung" und deren Protagonisten, wenn konkrete und überzeugende Produktionsalternativen geboten werden. Die relativ erfolgreiche und - bis *dato* - ohne Schaden geleistete Arbeit des UNDCP-Projekts AD/Per/86/459 in der gefährlichsten Kokazone der Region (*Huallaga*) beweist, daß Sicherheitsprobleme mit Hilfe der Bevölkerung überwunden werden können¹⁷.

Nach einer Studie der CAJ setzt die Substitution von 80.000 ha Koka der *Huallaga*-Region innerhalb von fünf Jahren eine landwirtschaftlich-technische Entwicklungshilfe voraus, die sich auf insgesamt US\$ 1.361.124.000 beläuft¹⁸. Die Strategie geht davon aus, daß die Kokabauern bei entsprechenden staatlichen Garantien bereit sind, die Substitutionsprogramme zu unterstützen, und daß die Sicherheitsprobleme der Region mit einer echten sozioökonomischen Entwicklung gelöst werden können. Dieser Ansatz, der der Position der vom UNDCP finanzierten Programme entspricht, findet allerdings noch zu wenig Unterstützung von der US-Regierung, die de facto noch immer der Repression des Handels Vorrang vor der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Anbaugebiete einräumt (V 2, V 5.4.). Im peruanischen *Alto Huallaga* etwa kollidieren nach wie vor die (US und Polizei)-Interessen an Interdiktion und Aufstandsbekämpfung

15 UNFDAC, 1990, S.38: "menos ricos pero tranquilos".

16 Vgl. *Proyecto AD/Per/459*, 1991, S.18.

17 Besuch des *Huallaga*, 10/11.11.1991 (vgl. Annex III u. meine Artikel in *Die Tageszeitung*, Berlin, 8.1.1992 u. *El Espectador*, Bogotá, 1.3.1992-2D); *Hernández*, Interview, Lima, 5.11.1991; *García-Sayán*, Interview, Lima, 5.11.1991.

18 Davon müßten US \$ 1.054.883.000 in Form von durch den Umsatz der Alternativprodukte (US \$ 1.083.639.000) gesicherte Kredite und US\$ 306.241.000 in Form von Zuschüssen finanziert werden (vgl. *De Rementería*, 1990, S.21ff., Tabellen 2 u.3; auch CAJ, 1990, S.226f.).

mit dem (UNDCP und bäuerlichen) Interesse an sozioökonomischer Entwicklung¹⁹.

In **kriminalpolitischer** Hinsicht befindet sich Kolumbien gegenwärtig in einer Übergangsphase von der Repression zur stärkeren Betonung präventiver Aspekte (III B 2.6.). In Perú zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung seit 1990 mit der Fujimori-Doktrin (III C 2.2.2., 2.5.) und in Bolivien seit 1988 mit dem PIDYS und 1990 der "Strategie alternativer Entwicklung" (III D 2.2.2., 2.2.3., 2.5.) ab. Diese Tendenzen überschreiten jedoch nicht den von den USA und den internationalen Konventionen vorgegebenen Rahmen strafrechtlicher Kriminalisierung von Produktion, Konsum und Handel.

In **Kolumbien** wird an über die Nicht-Auslieferung hinausgehende Zugeständnisse, etwa gesellschaftliche Integration oder Amnestie für Drogenhändler (dazu 2.2.4.), von offizieller Seite nicht gedacht. Ebenso wenig wird eine umfassende Entkriminalisierung ernsthaft diskutiert, da, so Präsident Gaviria, "die Konsumentenländer sie diskutieren sollen"²⁰, oder für "nicht praktikabel" gehalten²¹. Letztere Position ist jedoch nicht darauf zurückzuführen, daß eine Entkriminalisierung inhaltlich abgelehnt würde, sondern vielmehr auf die Rücksichtnahme gegenüber den USA. Es wird darauf verwiesen, daß schon die 1979 von der *Asociación Nacional de Instituciones Financieras* (ANIF) vorgeschlagene Legalisierung von Marihuana²² am Widerstand der USA gescheitert und zum gegenwärtigen Zeitpunkt bezüglich Koka(in) noch weniger durchsetzbar sei.

In **Perú** werden die Kokabauern zwar inzwischen als "wertvolle Gesprächspartner" (*interlocutores validos*) - statt Kriminelle - offiziell anerkannt (III C 2.2.2. u. 2.2.3.), doch die von der Fujimori-Doktrin und dem bilateralen Abkommen mit den USA versprochene alternative Entwicklung ist noch nicht in konkrete Projekte umgesetzt worden (V 2.). Eine Legalisierungsdiskussion hat nur bezüglich der Koka stattgefunden mit dem überraschenden und zufälligen Ergebnis der Entkriminalisierung des Anbaus (vgl. III C 2.3.1.).

In **Bolivien** wird zwar nicht an eine über die im Gesetz 1008 hinausgehende Legalisierung der Koka gedacht; eine verstärkte internationale Kommerzialisierung der Koka wird jedoch nicht nur befürwortet, sondern

19 *Besuch* des Huallaga, 10/11.11.1991 (vgl. Annex III); zum Strategiestreit schon II 2.4.2.b), III A 3.2. und *De Rementería*, Interview in *Quehacer* (Lima) 68/Dez.1990-Jan.1991, S.50ff.

20 Nach *El Espectador*, Bogotá, 26.2.1992-6A; ebenso ablehnend der Ex-Justizminister Carillo (*NAD* 25/Mai 1992/2).

21 *Pardo*, Interview, Bogotá, 21.9.1990; *Hernández M.*, Interview, Bogotá, 23.9.1991; anders aber z.B. der neue Generalstaatsanwalt *Arrieta*: "die zukünftige weltweite Strategie gegen die Drogen wird ernsthaft die Alternative der Legalisierung betrachten müssen" (*El Tiempo*, Bogotá, 16.12.1990).

22 Vgl. *Samper P.*, 1979; sekundär: *Saavedra*, 1989, S.86ff.; *Orozco*, 1990, S.34f.

offensiv vertreten²³. Eine umfassende Entkriminalisierung und Legalisierung des Konsums, insbesondere von *basuco* und Kokain, wird lediglich von einzelnen Abgeordneten der Linken und Intellektuellen diskutiert²⁴. Dies sei, so übereinstimmend Regierungsfunktionäre, kein vorordentliches Problem in Bolivien und deshalb Aufgabe der Konsumentenländer²⁵.

2.2. Entkriminalisierung

Die Entkriminalisierungsdebatte leidet allzuoft, insbesondere in Lateinamerika, an fehlender terminologischer Klarheit und definitorischer Präzision. Die Mehrzahl der hier zitierten Autoren benutzen die mit der Entkriminalisierung assoziierten Begriffe, ohne sie zu definieren und das Bezugsobjekt (Produktion, Konsum oder Handel) ihrer Ausführungen zu bestimmen.

Entkriminalisierung bezeichnet den Vorgang der formalen Ausgliederung eines ehemals strafbaren Verhaltens aus dem Strafrecht, also dessen zukünftige Straflosigkeit. Es werden mehrere Formen der Entkriminalisierung unterschieden, von denen für die folgende Darstellung drei relevant erscheinen²⁶:

- Die transformierende (oder scheinbare) Entkriminalisierung, die die Handlung zwar aus dem Strafrecht aussondert, aber die strafrechtliche Kontrolle durch andere funktionelle Äquivalente ersetzt (dazu 2.2.3.).
- Die ersatzlose (oder wirkliche) Entkriminalisierung, die die Handlung oder Person ohne Ersatzsanktionen straflos stellt (dazu 2.2.2.).
- Die Entkriminalisierung im soziologischen Sinne, die die Situation beseitigt, die jemanden dazu zwingt, kriminelle Handlungen zu begehen.

Die letzte Form ist von besonderem Interesse für die hier untersuchten Länder, da sie auf die sozioökonomische Situation der Straftäter Bezug nimmt und davon ausgeht, daß nur eine Änderung der sozioökonomischen Verhältnisse zu einer Verminderung der Drogenkriminalität führen kann (dazu 2.2.3., 2.4.).

Der Begriff der **Legalisierung** unterscheidet sich von dem der Entkriminalisierung²⁷. Er bedeutet die (kontrollierte) Freigabe der Droge

23 *Pando*, Interview, La Paz, 6.12.1991; *Romero*, Interview, La Paz, 2.12.1991 sowie die diplomatische Kokaoffensive des Präsidenten Paz Zamoras, auf die schon in Kap I (2.1.3.) hingewiesen wurde (*NAD* 26/Juni 1992/2; *NAD* 28/August 1992/3; *NAD* 31/November 1992/3).

24 Dafür etwa *Lanza*, Interview, La Paz, 25.11.1991; *Freudenthal*, in: *Presencia* (La Paz) v. 22.11.1991; *Luis Roca*, Interview, in: *La Razón* (La Paz), 14.7.1991; auch *La Razón* v. 9.6. u. 13.8.1991.

25 *Sanjines*, Interview, La Paz, 22.11.1991; *Pando*, Interview, La Paz, 6.12.1991; *Romero*, Interview, La Paz, 2.12.1991; *Torres*, Interview, La Paz, 2.12.1991. Zu einer alternativen Entwicklung in den Industrieländern (!) im Sinne einer Wertänderung *Amat y León*, 1991, S.433ff.

26 Vgl. *Schmidt-Semisch*, 1990, S.75ff. m.w.N.

27 *Ebd.*, S.79ff.

und ist damit im Gegensatz zur Entkriminalisierung immer substanzbezogen (Scheerer), d.h. legalisiert wird die Droge, nicht aber ein Verhalten oder eine Person. Die Entkriminalisierung kann die Legalisierung enthalten; man wird insbesondere die Legalisierung als Pendant der ersatzlosen Entkriminalisierung betrachten können (näher 2.2.2.).

Von der Legalisierung zu unterscheiden ist der **legale Zugang** zu bestimmten Drogen. Darunter versteht man, daß eine bestimmte Gruppe von Personen, insbesondere die schon Abhängigen, die Drogen mittels eines Lizenz- oder Verschreibungssystems legal erwerben können, im übrigen aber die Prohibition aufrechterhalten bleibt (2.2.3.)²⁸.

Entkriminalisierung wird hier als Oberbegriff für alle diejenigen Maßnahmen und kriminalpolitischen Neuansätze gebraucht, die auf eine Reduzierung der gegenwärtigen Repressionspolitik abzielen. Eine Strategie umfassender Entkriminalisierung geht von der These aus, daß das Strafrecht nur als *ultima ratio* in der Drogenpolitik eingesetzt werden kann, da die ausschließliche oder verschärfte strafrechtliche Repression aus den genannten Gründen mehr Schaden als Nutzen bringt. Die grundsätzliche Skepsis hinsichtlich der Wirksamkeit strafrechtlicher Sozialkontrolle (schon V, vor I.) gilt in verstärktem Maße für den Drogenbereich:

"Basically, when framing drug policies, it should be acknowledged that criminal law may be assigned only marginal effects in coping with any type of social problem. At least in the drug field, this understanding of criminal law is in danger to erode and to be forgotten"²⁹.

Die staatliche Straffunktion muß deshalb zugunsten der anderen drogenpolitischen Bereiche, insbesondere der Prävention, zurücktreten und deren Zielen untergeordnet werden:

"Entkriminalisierung bedeutet ... das Eingreifen eines Kontrollsystems mit wenig Effizienz und schwerwiegenden Nachteilen zum großen Teil auszuschalten und gleichzeitig dem Eingreifen adäquaterer Systeme wie dem der pädagogischen Aufklärung und dem von Beratung und Hilfe mehr Raum zu geben"³⁰.

Dies kann mit Hilfe folgender Maßnahmen erreicht werden.

2.2.1. Produktion: Förderung der traditionellen Koka

Auf der Ebene der Produktion muß eine doppelte Differenzierung vorgenommen werden. Einerseits ist zwischen traditioneller-legaler Koka und der zur illegalen (Kokain)verarbeitung produzierten Koka zu unterscheiden; andererseits zwischen Koka und Kokain (vgl. I 2.1.).

28 *Ebd.*, S.80, 129ff.; *Albrecht*, 1991, S.81.

29 *Albrecht/van Kalmthout*, 1989, S.441; auch *Meyer*, 1987, S.736f.; *Albrecht*, 1991, S.78f., 84 m.w.N.

30 *Baratta*, 1990, S.19; ähnl. *Bustox*, 1990, S.146; *Manifesto*, 1989, S.3.

Eine neue Drogenpolitik muß die wissenschaftlich unhaltbare Gleichsetzung von Koka und Kokain endgültig überwinden, indem der Schutz des traditionellen Kokaanbaus und der kulturellen Riten der Urbevölkerung gesetzlich verankert wird. Die entsprechenden Bestimmungen des bolivianischen Gesetzes 1008 (Art.1-9, vgl. III D 2.2.1.) gehen zwar nicht weit genug, können aber als Grundlage dienen. Die Kokatradition der Region und die noch immer fundamentale Bedeutung des Koka für die Urbevölkerung erfordern eine getrennte gesetzliche Regelung, die die Koka deutlicher von den Betäubungsmitteln abhebt und jegliche Kriminalisierungsmöglichkeit, etwa durch Verweis auf Straftatbestände, ausschließt³¹.

Neben der notwendigen Anerkennung kultureller Menschenrechte hätte eine solche Entkriminalisierung auch praktische Vorteile. Die bäuerliche Bevölkerung könnte leichter dazu bewegt werden, die staatlichen Substitutionsprogramme zu unterstützen. Die inzwischen von allen Beteiligten als notwendig erkannte bäuerliche Partizipation³² im Prozeß alternativer Entwicklung wäre leichter erreichbar. Die durch das Gesetz 1008 geschaffene Rechtsunsicherheit (IV 2.1.) wäre zumindest reduziert.

Die so erreichte Entkriminalisierung und Legalisierung der Koka bildet den Ausgangspunkt für den nächsten Schritt, der langfristig die Schwächung der illegalen Koka zugunsten der legalen, traditionellen Koka zum Ziel hat. Dies erfordert eine graduelle Erhöhung des Anteils der traditionellen Koka an der Gesamtanbaufläche durch verstärkte staatliche Vermarktung und insbesondere erweiterte Exportmöglichkeiten. Die Produzentenländer sollten zur stärkeren Interessenvertretung, insbesondere gegenüber den USA, die Gründung einer 'Organisation kokaexportierender Länder', ähnlich der OPEC, ins Auge fassen³³. Die Industrieländer sollten ihre Märkte für Kokaprodukte³⁴ öffnen, und eine Änderung ihrer z.T. noch zu restriktiven Betäubungsmittelgesetzgebungen³⁵ einleiten. Es geht - kurz gesagt - um die internationale Vermarktung der Koka als eines legalen Produkts wie Café, Tee, Kakao etc.³⁶. Dies hätte folgende Vorteile:

-
- 31 So auch *Lanza*, Interview, La Paz, 25.11.1991; *Escobar*, in: *Presencia*, La Paz, 21.11.1991.
- 32 Vgl. *CAJ*, 1990, 226f.; *De Rementería*, 1990, S.20f.; *López A.*, 1991.
- 33 So auch *Camacho*, 1991, S.72.
- 34 Insbesondere Kokatee, aber auch Kokahonig, -zahnpaste, -arzneimittel (etwa Cocabetes, ein Antidiabetikum), -kaugummi, -wein, -sirup, die alle in Bolivien hergestellt werden (aufgr. Werbebroschüre von *Battistini*, Interview, Quillabamba, 16.11.1991).
- 35 Nach dem deutschen *BtMG* etwa ist die Einfuhr von Kokablättern noch immer nach Art.29 (I) Nr.1, 3 I Nr.1 i.V.m. I (1) Anlage II verboten, da sie als Betäubungsmittel betrachtet werden (vgl. *Körner*, 1990, § 29 RN 16; auch zutreffende Ansicht *Hügel-Junge-Winkler*, nach ebd.); zur europäischen Gesetzgebung, vgl. *Meyer*, 1987.
- 36 Dafür *CAJ*, 1990, S.225; *García-Sayán*, 1989, S.46; *Mirtenbaum*, 1990; *ders.*, 1991, S.348; *Mirtenbaum/Henman*, ohne Datum, S.6ff.; *Caceres*, Interview in

- Erhöhung des Anteils der legalen Koka an der Gesamtproduktion und damit Reintegration großer Teile der bäuerlichen Bevölkerung in die legale Wirtschaft;
- Stärkung der staatlichen Autorität in den Kokazonen und folglich Schwächung der Position des Drogenhandels und der Subversion;
- Stärkung des legalen Teils der betroffenen Volkswirtschaften und geringere Abhängigkeit von der illegalen Kokawirtschaft.

Die Unsicherheit dieser Konzeption besteht darin, daß eine verstärkte legale Kokaproduktion sich nicht notwendigerweise zu Lasten der illegalen Produktion auswirken muß. Es ist vielmehr denkbar, daß die illegale Produktion konstant bleibt und sich die Gesamtproduktion (legaler und illegaler Art) erhöht. Wie schon gezeigt wurde (V 2.), sind der geographischen Ausweitung des Kokaanbaus mittels Verlagerung keine Grenzen gesetzt. Diese Entwicklung kann nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Sie hängt entscheidend von der Kokainnachfrage der Konsumentenländer ab.

Aus bäuerlicher Sicht ist zu berücksichtigen, daß die gegenwärtige Situation eines überwiegend illegalen Marktes höhere Kokapreise garantiert (vgl. V 2.) und ein Druckmittel gegenüber nationalen und internationalen Substitutionsbemühungen darstellt. Wird die illegale Koka reduziert oder verschwindet sie gar völlig und übernimmt der Staat die verbleibende legale Vermarktung, verliert, so die Befürchtung der Kokabauern und ihrer Organisationen³⁷, der gegenwärtig privatkapitalistisch produzierende Kokabauer seine Verhandlungsmacht und hängt, wie bei den legalen Produkten, allein vom (staatlichen) Vermarktungsmonopol ab. Die Erfahrungen mit staatlicher Vermarktung in Perú und Bolivien zeigen, daß diese Befürchtungen nicht ganz von der Hand zu weisen sind: die staatlichen Preise in *La Convencion* (Cusco, Perú) oder in den *Yungas* (La Paz, Bolivien) und im *Chapare* (Cochabamba, Bolivien) sind wesentlich niedriger als die des Drogenhandels und liegen nur wegen dieser Konkurrenz über den meisten legalen Produkten (vgl. V FN 22).

Jegliche Drogenpolitik, ob prohibitionistisch oder antiprohibitionistisch (dazu unten), hat jedoch zum Ziel, die illegale Koka(in)nachfrage zu vermindern und führt somit - marktwirtschaftlich logisch - zu einem Rückgang des Kokapreises und somit zu einem Attraktivitätsverlust des Kokaanbaus gegenüber anderen Produkten. Die Koka(in)nachfrage kann im übrigen auch jederzeit durch eine Änderung des Konsumentengeschmacks und/oder Ersetzung des Kokains durch synthetische Drogen vermindert werden. Dies bedeutet für die Kokabauern, daß sie sich - bei allen denkbaren Szenarien - in keinem Fall auf das Fortbestehen der gegenwärtigen Situation eines künstlich (höheren) Kokapreises verlassen können; ihre Politik wie die nationaler und internationale Organe muß vielmehr darauf abzielen, die Abhängigkeit von der Koka zu vermindern, um gegen die er-

Quehacer 71/Mai-Juni 1991/S.43ff. (44); *Consejo Permanente en Defensa de los Productores de la Hoja de Coca*, 1991, S.2; *La Razón* (La Paz), 16.6.1991.

37 Etwa geäußert v. *Portanda* und *Camargo* bei einer Diskussionsrunde in CEDIB, Cochabamba, 26.11.1991.

wählten Marktänderungen gewappnet zu sein. Die Schaffung einer alternativen Ökonomie zur Koka in der oben beschriebenen Form (2.1.), auch mit dem Konzept ökonomischer Substitution oder *Coca por Desarrollo* (die im Kern dasselbe beinhalten) bezeichnet, ist deshalb unentbehrlich.

Der Zusammenhang zwischen Kokaanbau und (illegaler) Kokainnachfrage macht deutlich, daß isolierte Maßnahmen der Produzentenländer kaum zu einer Verminderung des Kokainhandels beitragen können. Eine umfassende Entkriminalisierungsstrategie erfordert deshalb als weiteren Schritt die im folgenden zu behandelnde Entkriminalisierung und/oder Legalisierung des Konsums.

2.2.2. Besitz, Konsum und Kleinhandel: Entkriminalisierung und Legalisierung

Die denkbaren Optionen bewegen sich grundsätzlich für Konsumenten wie Produzentenländer zwischen einer systemimmanenten Entkriminalisierung und vollständiger Legalisierung³⁸:

- Als systemimmanent kann man die Möglichkeit des **Absehens von Strafe** oder von **Strafverfolgung** im Falle des Besitzes geringfügiger Mengen³⁹ sowie die **partielle Entkriminalisierung** bis zu einer bestimmten Menge⁴⁰ betrachten.
- Weiter geht die **vollständige** (ersatzlose oder wirkliche) **Entkriminalisierung**, vor allem auch der konsumvorbereitenden Handlungen (Erwerb und Besitz), ohne Berücksichtigung der Menge und der Schutzwürdigkeit des Konsumenten.
- Der schon erwähnte **legale Zugang** hingegen beschränkt die Legalisierung auf eine bestimmte Personengruppe unter staatlicher Kontrolle und erhält im übrigen die Prohibition aufrecht.
- Im Bereich der **Legalisierung** ist die unbeschränkte, **vollständige Freigabe** von einer **kontrollierten** oder **partiellen Freigabe**, die ein staatlich organisiertes Drogenmonopol errichtet sowie bestimmte Differenzierungskriterien (Gefährlichkeit der Droge und Schutzwürdigkeit des Konsumenten, insbesondere Alter) enthält, zu unterscheiden.

Die Auswirkungen der letzten drei Optionen auf die Drogenkonsumraten und auf die aus der Prohibition erwachsenden Folge- oder Sekundärprobleme (Beschaffungskriminalität, soziale Verelendung, illegale Kokainwirtschaft) sind nur schwer einzuschätzen, da sie noch nicht praktiziert worden sind. Gleichwohl sollen im folgenden die Argumente für [a)] bzw. gegen [b)] eine grundsätzliche Entkriminalisierung und Legalisierung unter

38 Vgl. *Albrecht*, 1991, S.81; *Albrecht/van Kalmthout*, 1989, S.438f.

39 Vgl. Art.29 V *BtMG* ("lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge") evtl. i.V.m. § 153 b I StPO (Absehen von der Anklage durch Staatsanwaltschaft) und § 153 b II StPO (Einstellung durch Gericht nach Anklageerhebung). Weitergehend nun *Allmers*, 1991, S.41ff. mit der Forderung nach Einführung eines Verfahrenshindernisses bei unentgeltlichen Erwerb und Besitz zum Eigenverbrauch.

40 So in Spanien, Italien, Griechenland und De facto Niederlande (vgl. *Körner*, 1990, §29 RN 814; *Albrecht*, 1991, S.81; zu den Niederlanden *Reeg*, 1989, S.33f.).

besonderer Berücksichtigung der Situation der Produzentenländer diskutiert werden, um dann das für diese ädaquate Konzept darzulegen [c)].

a) *Argumente für eine Entkriminalisierung bzw. Legalisierung*

Eine Entkriminalisierung bzw. Legalisierung ist aus rechtsstaatlich-liberaler, kriminalpolitischer, ökonomischer, sozialer (klientenorientierter) und kultureller Sicht wünschenswert.

Aus **liberal-rechtsstaatlicher** Sicht bieten die geschützten Rechtsgüter, insbesondere die Volksgesundheit, keine ausreichende Legitimation für den Eingriff des Staates in die Entscheidungsfreiheit des Drogenkonsumenten. Schon oben wurde mit Haffke festgestellt, daß "der Verweis auf ein (ideologieanfälliges) Universalrechtsgut wie Volksgesundheit ... zur Legitimation" der strafrechtlichen Intervention nicht ausreicht⁴¹ (näher IV 2.2.2.). Erkennt man die Straflosigkeit des Konsums aufgrund des Prinzips der Straflosigkeit der Selbstschädigung, das letztlich auf dem Verfassungsgrundsatz der allgemeinen Handlungsfreiheit beruht, an⁴², stellt es einen eklatanten Wertungswiderspruch dar, den Besitz und Erwerb zum Eigenkonsum zu kriminalisieren⁴³. Unmittelbare Folgen der Selbstschädigung, etwa Gefährdung der Familie, Kostenbelastung des Sozialsystems, sind als "sozialschädliche Reflexe (eines) an sich erlaubten Tuns" (Haffke) - der Ausübung des Rechts auf Selbstschädigung - hinzunehmen, da die staatliche Anerkennung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit "den Kernbereich existentieller Entscheidungen über Leib und Leben fremder Definitionsmacht" entzieht⁴⁴. Angebliche mittelbare Folgen aufgrund einer vermuteten Gefährlichkeit des Konsumenten, insbesondere kriminelle Aktivitäten, rechtfertigen die Kriminalisierung der Selbstschädigung noch weniger, da sonst eine auf bloßen Vermutungen beruhende Vorfeldkriminalisierung ohne konkrete Rechtsgutbeziehung stattfinden würde.

Außerdem, so ist aus **kriminalpolitischer** Sicht anzumerken, zwingt gerade die Kriminalisierung des Konsums und die damit zusammenhängende Preisinflation die Konsumenten zur Begehung krimineller Handlungen zur Finanzierung ihrer Abhängigkeit⁴⁵. Eine Legalisierung verspricht hingegen

41 Haffke (2), ohne Jahr, S.2.

42 So die h.M.; vgl. - neben den Nachw. unter IV 2.2.2. - Schmidt-Semisch, 1990, S.81f. m.w.N.; ders., 1992, S.57; Allmers, 1991, S.41; Haffke (2), ohne Jahr, S.2ff.

43 Zutreff. Haffke (1), ohne Jahr, S.11.

44 Haffke (2), ohne Jahr, S.14.

45 Virgolini, 1989, S.725; Schmidt-Semisch, 1990, S.84; Nadelmann, 1990, S.60, 65; Hess, 1989, S.27; Reeg, 1989, S.30. Dies wird inzwischen auch von der Polizei anerkannt: das BKA (1992, S.17ff.) etwa unterscheidet zwischen direkter und indirekter Beschaffungs- sowie Folgekriminalität und stellt, sich auf eine Studie von Kreuzer beziehend, fest: "... schätzungsweise fast jeder zweite Diebstahl in/an/aus KFZ, jeder dritte Gebäude bzw. Wohnungseinbruch und jeder fünfte Raub ... (werden) von Drogenabhängigen begangen ..." (ebd., S.22). Kritisch

das Verschwinden dieses Sekundäreffekts der Kriminalisierung, da die Preise sinken oder - je nach der Art der Legalisierung - die Drogen sogar umsonst ausgegeben würden. Neben der sogenannten Beschaffungskriminalität hat die Repressionspolitik gerade in den Produzentenländern der Andenregion besondere Formen der Gewalt erzeugt. *Narcoterrorismus* des Medellín-Kartells als Antwort auf Auslieferung und Drogenkrieg, Krieg um Marktanteile zwischen Medellín und Cali (II 1.4.1.) sowie zahlreichen Tote, die dem Drogenhandel zugerechnet werden (vgl. II 1.4.1.), sind nur einige Beispiele einer Gewalteskalation, deren ursächliche Bedingung die Existenz eines illegalen Marktes ist, der Gewalt als Mittel der Konfliktlösung aufgrund fehlender staatlicher Schlichtungsinstanzen und erheblicher Profite erst möglich und zum Hauptproblem gemacht hat⁴⁶. Der "Krieg" führt schließlich zu einer - nicht nur finanziellen - Belastung des Rechtssystems, deren Höhepunkt die physische Eliminierung seiner Repräsentanten und deren langfristige Konsequenz der Zusammenbruch oder jedenfalls die Lähmung von Rechtssprechung und Strafvollzug darstellt⁴⁷.

Aus **ökonomischer** Sicht⁴⁸ bedeutet die Repressionspolitik zunächst eine erhebliche Kostenbelastung der staatlichen Haushalte und damit eine Verknappung der finanziellen Mittel im Bereich der Präventions- und Substitutionspolitik. Es existiert, überspitzt formuliert, die absurde Situation, daß der Staat Millionen in einen ineffizienten Repressionsapparat steckt und damit den illegalen Handel subventioniert, anstatt Millionen durch Besteuerung legalisierter Drogen zu verdienen⁴⁹. Marktwirtschaftlich betrachtet führt die Repression, insbesondere die polizeilichen Beschlagnahmen, zu einer Verknappung des Angebots bei gleichbleibender Nachfrage, also einer Erhöhung der ohnehin wegen des "crime tariff" überhöhten Preise und Gewinnspannen (vgl. nur die Preisentwicklung von Koka-Kokain im Verhältnis zu den legalen Produkten, etwa Kaffee, Tee, Bananen, schon V 5.4., FN 239). Die überhöhten Preise zwingen die Konsumenten zur Suche nach anderen (kriminellen) Einnahmequellen und -formen (Prostitution) und führen langfristig zu ihrer sozialen Verelendung und Marginalisierung. Eine (kontrollierte) Legalisierung dagegen führt nicht

ebenfalls der ehemalige leitende LKA/BKA Mitarbeiter D. Schenk in einem "offenen Brief" an BKA Präsident Zachert (*Die Tageszeitung*, Berlin, 28.3.1992-10) und der Dortmunder Polizeipräsident W. Schulz (in: *ebd.*, 11.4.1992-6).

- 46 Vgl. *Nadelmann*, 1990, S.61; *Camacho*, 1991, S.71; *Krauthausen/Sarmiento*, 1991, S.61, 82ff.; *Hincapie Z.*, 1989, S.179 (oberflächlich); ähnlich *Mirtenbaum*, 1991, S.346f. (auf Friedmann verweisend); *Semana* (Bogotá) v. 26.6.1988, S.27f., 31; *Roca*, Interview, in: *La Razón* (La Paz), 14.7.1991.
- 47 Vgl. zur Eliminierung der Justiz: II 1.4.1., 1.4.3. e) (Massaker im Justizpalast 1985); zur "Lähmung": II 2.4.2.a), 3.4.2.a), V 5.2.; zum Strafvollzug: IV 2.4.2.
- 48 *Schmidt-Semisch*, 1990, S.83f., 131, 133 m.w.N.; *ders.*, 1992, S.54f.; *Virgolini*, 1989, S.725; *Nadelmann*, 1990, S.59f., 65; *Baratta*, 1990, S.14f.; *Hart/Pommerehne*, *Die Zeit*, Hamburg, 20.3.1992-27.
- 49 *Nadelmann*, 1990, S.60; ähnl. *Hess*, 1989, S.27; *Quaglia*, 1991, S.174f. (Bolivien).

nur zu erheblichen Einsparungen im Repressionsbereich, die im Bereich der Prävention investiert werden können, sondern bietet darüber hinaus die Möglichkeit niedrigerer, den legalen Produkten vergleichbarer Preise. Damit wird dem illegalen Handel die Grundlage entzogen, indem er, wie schon 1984 von Reyes Echandia gefordert, zu "einem schlechten Geschäft (*mal negocio*) gemacht wird"⁵⁰. Unter diese Bedingungen haben die Konsumenten die Möglichkeit, ihr Konsumbedürfnis aus eigenen finanziellen Mitteln zu befriedigen, und werden in die legale Wirtschaft zurückgeführt, womit ihnen die Möglichkeit der Rehabilitation und gesellschaftlichen Reintegration eröffnet wird. Die Infiltrations- und Korruptionsfähigkeit der organisierten Drogenkriminalität (II 1.4., 2.4., 3.4.) würde mit abnehmender ökonomischer Macht jedenfalls vermindert werden. Die daraus folgende Destabilisierung gerade der Produzentenländer wäre ebenfalls reduziert.

Dieser Ansatz läßt freilich einige Fragen offen⁵¹. Die ökonomische Macht des internationalen Drogenhandels macht das reibungslose Verschwinden des konsolidierten illegalen Marktes schwer vorstellbar, da die Kartelle jedenfalls kurz- bis mittelfristig durch Dumpingpreise in einen Preiswettbewerb mit dem staatlichen Drogenmonopol treten, d.h. zwei Märkte entstehen könnten (dazu auch 2.3.). Die vollständige Eliminierung der illegalen Nachfrage würde eine vollständige Legalisierung voraussetzen, so daß auch potentielle 'Neueinsteiger' nicht gezwungen wären, ihre Nachfrage auf dem illegalen Markt zu befriedigen. Die vollständige Legalisierung stößt jedoch auf gesundheitspolitische Bedenken [dazu b)]. Zur Verhinderung der Umleitung der Drogen des legalen Marktes in den illegalen Markt bedürfte es einer strengen staatlichen Kontrolle der legal abgebenen Drogen und ihrer Empfänger (dazu 2.2.3.). Aus der Sicht der Produzentenländer bedeutet die Legalisierung außerdem den faktischen Verlust der Investitionen des Drogenhandels in die Produktionsfaktoren Grund und Boden, Kapital und Arbeit (II 1.4.2., 2.4.1., 3.4.1.) und damit den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze. Davon wäre insbesondere Kolumbien negativ betroffen, da seine geographische Situation - Meeres- und Marktnähe (USA), gebirgige Landschaft - es zum optimalen Verarbeitungs- und Vertriebszentrum in einem *illegalen* Markt gemacht hat; seine 'Mittlerdienste' würde ein *legaler* Markt jedoch nicht mehr benötigen, da Verarbeitung und Vertrieb von Peru und Bolivien direkt übernommen werden könnten⁵².

Aus **sozialer (klientenorientierter)** Sicht geht es um eine Verminderung der Repression und des Verfolgungsdrucks der Konsumenten, um sie

50 Reyes-Echandia, 1984, S.370; zustimmend Velásquez, 1989c, S.446; Saavedra, 1989, S.85f.; BaratalChristie et al., 1991, S.3; Roca, Interview, in: *La Razón* (La Paz), 14.7.1991.

51 Krit. auch Albrecht, 1991, S.83f.

52 *Semana* (Bogotá) v. 26.6.1988, S.25f.

nicht länger als Täter, sondern als Opfer zu behandeln⁵³. Durch verbesserte Behandlungsangebote und eine "Perfektionierung der therapeutischen Kontrolle" (Schmidt-Semisch), so der engere "klientenfixierte" Ansatz, soll die soziale Verelendung verhindert und eine gesellschaftliche Reintegration der Konsumenten erreicht werden. Durch einen 'legalen Zugang' könnten auch die nicht in Behandlung befindlichen Konsumenten erreicht werden. Eine staatliche Gesundheitskontrolle würde die Qualität und Applikationsformen der Drogen überwachen, so daß die Zahl der unmittelbaren 'Drogentoten' (Überdosis oder verunreinigte Substanz) und der mittelbaren (insbesondere AIDS aufgrund Mehrfachverwendung von Spritzen) reduziert werden könnte⁵⁴.

Eine **kulturelle** Sichtweise (integrativer Ansatz) geht von der schon erwähnten These aus, daß das Ziel einer drogenfreien Gesellschaft eine Illusion darstellt und es deshalb darum geht, einen sinnvollen und rationalen Umgang mit Drogen anzustreben:

"Der integrative Ansatz plädiert für eine Integration des Umgangs mit illegalen Drogen in die Gesellschaft. Er vertraut auf die Kraft der informellen Selbstregulations-Mechanismen in der Gesellschaft bzw. in spezifischen gesellschaftlichen Gruppen, d.h. auf die Möglichkeit der informellen sozialen Kontrolle des Umgangs mit einer Droge in einem (sub)kulturellen Zusammenhang, der mit der Entwicklung von Regeln und Ritualen den Konsum in einen weitestgehend unproblematischen und möglicherweise sinnvollen Kontext zu stellen vermag"⁵⁵.

Diese Entwicklung setzt zwar ebenfalls die Entkriminalisierung bzw. Legalisierung voraus, stellt jedoch keinen unmittelbaren Ausweg aus der gegenwärtigen Krise, sondern ein langfristig anzustrebendes, mittelbares Ziel dar.

b) Argumente gegen eine Entkriminalisierung bzw. Legalisierung

Das zentrale Argument gegen eine Legalisierung ist die **gesundheitspolitisch** begründete Befürchtung eines Anstiegs der Drogenkonsumraten. So gehen etwa Torres/Murelle davon aus, daß im Falle der Legalisierung

"...wie im Fall der schon legalisierten Drogen Marktkampagnen mit Hilfe der Massenmedien beginnen werden, die ohne Zweifel zu einem nicht wünschenswerten Anstieg ihres Konsums führen würden"⁵⁶.

53 Vgl. Schmidt-Semisch, 1990, S.85ff., 131f. m.w.N.; Virgolini, 1989, S.727; Allmers, 1991, S.41f.; Baratta, 1990, S.10f.; Hess, 1989, S.27; Reeg, 1989, S.30; auch Gálvez, 1990, S.34, der die Verfolgung der Konsumenten ohnehin nur darauf zurückführt, daß diese zu *drop-outs* werden, d.h. aus dem kapitalistischen Produktionsprozeß herausfallen.

54 Dazu insbes. Reeg, 1989, S.35; zur Qualität der Drogen auch Mirtenbaum, 1991, S.349.

55 Schmidt-Semisch, 1990, S.89, auch S.86ff., 140ff.; ders., 1992, S.61ff.

56 Torres/Murelle, 1987, S.201.

Diese Ansicht wird von zahlreichen, im Präventionsbereich tätigen Medizinerinnen und Psychologen geteilt, wobei immer wieder mit der hohen Konsumentenzahl bei den legalen Drogen Alkohol und Nikotin argumentiert wird⁵⁷. Rebage de Alvarez geht etwa davon aus, daß eine Legalisierung zu einer Erhöhung der Konsumrate auf 3-5% führen könnte⁵⁸. Diese Position ist jedoch in zweierlei Hinsicht angreifbar.

Die damit implizierte Gefährlichkeit von Kokain ist zumindest wissenschaftlich umstritten. Zwar kann der Kokainkonsum zu einer (psychischen) Abhängigkeit und schweren gesundheitlichen Schäden führen, doch ist dies in den meisten Fällen auf besonders schädliche Applikationsformen (Injektion, Kombination mit Heroin, LSD) sowie die mangelhafte Qualität der Droge (insbesondere *basuco*, *crack*) zurückzuführen (vgl. I 2.3.). US-Untersuchungen belegen, daß bei der Mehrzahl der Kokainkonsumenten die geschilderte Abhängigkeit und besondere schädliche Wirkungen nicht festzustellen sind⁵⁹. Man wird weitergehend die These aufstellen können, daß die zur Rechtfertigung der Prohibition immer wieder angeführten zahlreichen Drogentoten in den Konsumentenländern gerade deren Opfer sind, da sie Kokain in besagten Kombinationen, unrein oder in Überdosis applizieren, was wiederum, wie schon erwähnt, eine Folge der Kriminalisierung darstellt. Dem Verfasser ist jedenfalls kein Fall bekannt, in dem der "Drogentod" durch den ausschließlichen Konsum reinen Kokains in einer dem Konsumenten angemessenen Menge verursacht wurde⁶⁰. Dies wird von Legalisierungsgegnern regelmäßig verschwiegen. Eine legale Kokainausgabe hätte gerade das Ziel, die genannten Applikationsformen zu verhindern und die Qualität der Droge zu garantieren.

Eine sichere Prognose, wie sich eine Legalisierung auf das Konsumverhalten auswirkt, ist kaum möglich. Es ist jedenfalls eine unzulässige Vereinfachung aus den Alkohol- oder Nikotinkonsumraten den möglichen Kokainkonsum im Falle der Legalisierung abzuleiten, da der soziokulturelle und historische Kontext des Konsums dieser Substanzen nicht vergleichbar ist. Die bisherigen empirischen Studien und historischen Erfahrungen sind nur bedingt auf Kokain übertragbar. Studien, die das Konsumverhalten bei

57 *Hospital Mental de Antioquia*, 1991; *Nadelmann*, 1990, S.56, 66; *Garcia/Lopez*, 1988, S.38f. (auf die öffentliche Meinung verweisend); *INCB*, 1992, S.3; *De Salvador*, Interview, Bogotá, 20.9.1990; *Montaño*, 1990, S.13f. (undifferenziert); *Castillo*, 1991, S.284 (ohne Argument). A.A.: *Semana* (Bogotá) v. 26.6.1988, S.29f. Vgl. auch die Konsumstatistiken in II 1.2., 2.2., 3.2.

58 Interview, Medellín, 30.9.1991.

59 *Nadelmann*, 1990, S.67; *ders.*, 1988, S.27.

60 Vgl. *Schmidt-Semisch*, 1992, S.65 m.w.N.: "Die Todesfälle, die ... als Kokaintodesfälle dargestellt würden ... seien vor allem auf Misch-Intoxikationen zurückzuführen ... In den allermeisten Fällen seien diese Todesfälle daher nicht der Substanz Kokain an sich geschuldet". Nach *BJA*, 1992, S.103 ist von den insgesamt 12 Todesursachen durch Drogen im Jahre 1991 Kokain mit 0,4% und i.V.m. sonstigen Drogen 1,0% vertreten. Das *LKA* Baden-Württemberg, ohne Datum (1992?), S.84 gibt nur eine "Überdosis Kokain" in drei Fällen innerhalb Baden-Württembergs im Jahre 1991 an.

harten Drogen, insbesondere Heroin, untersuchten, leiden gerade darunter, daß sie von einer Schwarzmarktversorgung mit der entsprechenden mangelhaften Qualität der Droge ausgehen⁶¹. Die historischen Erfahrungen mit einer (partiellen) Legalisierung sind auf die Cannabisprodukte Marihuana und Haschisch beschränkt. Sie deuten immerhin darauf hin, daß die Entkriminalisierung von Marihuana in einigen US-Staaten und die De-facto-Entkriminalisierung von Cannabis in den Niederlanden nicht zu steigenden Konsumraten und auch nicht zu einer erhöhten Verfügbarkeit 'harter' Drogen geführt hat⁶². Demgegenüber scheint der erhebliche Konsumanstieg nach Aufhebung der Alkoholprohibition in den USA in erster Linie auf die nachfolgende aggressive Werbekampagne zurückzuführen zu sein⁶³.

Daraus folgt jedenfalls, daß die Konsumententwicklung entscheidend von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den Begleitumständen der Legalisierung selbst abhängt. Dies übersehen die Kritiker, die zudem von einer vollständigen Freigabe ausgehen und die anderen möglichen Optionen außer acht lassen. Eine solche unkontrollierte Freigabe kann jedoch nicht Ziel einer neuen Politik sein, da sie die Drogen der kapitalistischen Verwertungsmaxime unterwerfen und berechtigte gesundheitspolitische Bedenken Profitinteressen geopfert würden. Kokain würde wie Alkohol, Kaffee, Tee zum Objekt einer aggressiven, profitorientierten Vermarktung:

"... eine Legalisierung birgt die Gefahr, daß die Drogen grundsätzlich zu einer Ware wird und damit allen Gesetzmäßigkeiten der industriellen Warenproduktion unterliegt. Dies führt dazu, daß der Produzent in erster Linie an der Realisierung des Tauschwertes, d.h. Profit, Absatz und Expansion, interessiert sein wird. Die daraus folgende aggressive Vermarktung, wie wir sie heute bezüglich legaler Drogen ... erleben können, würde das heute herrschende Konsumverbot ... in ein Konsumgebot umkehren"⁶⁴.

Die mit einer vollständigen Freigabe einhergehende Möglichkeit einer Gewinnbeteiligung des Staates in Form von Steuern, wie im Falle von Alkohol und Nikotin, birgt außerdem die Gefahr, daß gesundheitliche Risiken wegen ökonomischer Interessen in Kauf genommen werden. Dies gilt es zu verhindern.

Das von Drogenpolizeien häufig vorgebrachte Argument, eine (kontrollierte) Legalisierung behindere die wirksame Bekämpfung des

61 Albrecht, 1991, S.82f. m.w.N.

62 Albrecht, 1991, S.83; Albrecht/van Kalmthout, 1989, S.440; Schmidt-Semisch, 1990, S.135f. (alle m.w.N.); Nadelmann, 1990, S.69; Barrata, 1990, S.11; Reeg, 1989, S.33, davon ausgehend, daß der Konsum 'weicher' Drogen in den Niederlanden zurückgegangen ist (ebenso Hess, 1989, S.28; Nadelmann, *ebd.*).

63 Reeg, 1989, S.35; ähnl. Nadelmann, 1990, S.69f., einerseits auf die Schädigung der Indianer durch Alkoholkonsum verweisend, andererseits auf die Kontrollmöglichkeiten mittels Konsumsteuern und Werbeverbot.

64 Schmidt-Semisch, 1990, S.137; Hospital Mental de Antioquia, 1991, S.2f.; dagegen auch Hess, 1989, S.28, 29.

Klein- und Zwischenhandels und führe zur "Ohnmacht"⁶⁵, ignoriert die geringe Wirksamkeit der Prohibition (V 4.) und zeugt von fehlender Kenntnis der Organisation des illegalen Drogenhandels und seines internationalen Charakters. Die geringe Wirksamkeit der Interdiktion in den hier untersuchten Produzentenländern, offenkundiger denn je durch die Mohn- und Heroinexpansion in Kolumbien (II 1.3.3.), und die steigende Verfügbarkeit von Kokain in Europa (vgl. I 2.4.) belegen, daß es sich weniger um ein polizeiliches Verfolgungs-, sondern vielmehr um ein Nachfrageproblem handelt. Die genannte - vereinfachende und konzeptionslose - polizeiliche Betrachtungsweise kann man - keine persönlichen Interessen unterstellt - damit erklären, daß die permanente und ausschließliche polizeiliche Verfolgungstätigkeit eine Mentalität erzeugt, die schon die Reflexion über integrale, nicht-polizeiliche Alternativen verbietet bzw. verhindert. In diesem Sinne hat sich auch der Direktor der kolumbianischen Antidrogenpolizei, Coronel José Serrano C., - ehrlich und aus seiner Sicht konsequent - zur Legalisierung geäußert:

"Ich halte nichts von diesem Vorschlag, vielleicht weil wir uns der Verfolgung und (Koka)zerstörung widmen ... Unser Verstand beschränkt sich darauf, Händler zu verfolgen, Laboratorien zu zerstören, Opium auszujäten; es handelt sich um eine Aktivität, die impliziert, den Verstand immer auf diesen Punkt gerichtet zu haben"⁶⁶.

c) Synthese: kontrollierte Legalisierung

Die zuletzt aufgezeigte Gefahr läßt eine vollständige Freigabe aus gesundheitspolitischen Gründen als unverantwortlich erscheinen. Demgegenüber erscheinen die gesundheitspolitischen Risiken einer kontrollierten Legalisierung, d.h. einer staatliche Organisation und Kontrolle der Freigabe mit Werbeverbot und ohne Profitorientierung, absehbar. Nimmt man eine - von den Legalisierungsgegnern regelmäßig unterlassene - Güterabwägung zwischen den (möglichen) Vorteilen [a] und den Risiken [b] einer solchen Legalisierung vor, so ist angesichts der beträchtlichen materiellen und immateriellen Kosten der gegenwärtigen Prohibitions politik (1.) und den erhofften Vorteilen einer kontrollierten Legalisierung [a] das Risiko eines (leichten) Anstiegs der Konsumraten, etwa auf 3-5%, in Kauf zu nehmen.

Eine solche kontrollierte Kokainausgabe in den Industrieländern könnte über das schon bestehende (ärztliche) Verschreibungssystem in Apotheken oder ohne Verschreibung in staatlichen Gesundheitsämtern leicht organisiert werden⁶⁷. In den Produzentenländern, deren Bürokratien schon kaum

65 So *Hafenmaier*, Interview, München, 26.2.1991.

66 Interview, in: *El Espectador* (Bogotá) v. 12.12.1991.

67 Vgl. als ersten relativ detaillierten Vorschlag Schmidt-Semischs lebensmittelrechtliches "Genußmittelmodell" (*Schmidt-Semisch*, 1992, S.70ff.). Eine Beschränkung auf Verschreibung an Abhängige hält er, die bestehenden Modelle (britisches System, Amsterdamer Morphium Experiment, S.34ff.) prüfend, für unzureichend. Zur Abgabe von Heroin an Abhängige in Liverpool vgl. *Zeit Magazin* Nr.22,

die bestehenden organisatorischen Aufgaben bewältigen können, wäre dies schwieriger. Eine Legalisierung muß jedoch ohnehin von den Konsumentenländern eingeleitet werden. Die daraus folgende Schwächung des Drogenhandels wird den Produzentenländern zugute kommen und die zur Zeit noch in der Repression der organisierten Kriminalität benötigten Potentiale freisetzen. Diese könnten dann die in der Organisation der kontrollierten Drogenausgabe anfallenden Aufgaben übernehmen.

Der strafrechtliche Schutz von in der freien Willensentscheidung beschränkten Personen (Minderjährige und sonstige beschränkt Geschäftsfähige) sollte beibehalten werden, da beim Drogenkonsum dieser Personen-Gruppe das Rechtsgut der persönlichen Handlungsfreiheit verletzt werden kann (IV 2.2.2.)⁶⁸. Ansonsten sollte sich die Funktion des (Straf)rechts auf eine Kontrolle der legalen Drogenausgabe im Sinne eines im wesentlichen Ordnungswidrigkeiten enthaltenden Minimalstrafrechts⁶⁹ beschränken (dazu sogleich). Dies bedeutet die grundsätzliche Entkriminalisierung aller mit Konsum und Kleinhandel zusammenhängenden Handlungen.

2.2.3. 'Minimalstrafrecht' zur Kontrolle der legalen Drogenausgabe

Eine kontrollierte Legalisierung in der hier vorgeschlagenen Form impliziert die Beibehaltung minimaler strafrechtlicher oder administrativer Kontrollen im Sinne einer rationalen und verhältnismäßigen Anwendung der staatlichen Straffunktion⁷⁰. Das Ergebnis einer kontrollierten Legalisierung darf nicht ein verstärkter profitorientierter Handel durch private Unternehmen unter staatlichem Schutz sein. Ebensovienig darf die Bekämpfung der - in welcher Form auch immer - fortbestehenden organisierten Kriminalität vernachlässigt werden (dazu 2.3.). Es geht vielmehr um die *ausschließliche* Drogenausgabe durch staatliche Organe oder jedenfalls vom Staat beaufsichtigte und kontrollierte private Einrichtungen. Die staatliche Tätigkeit im Bereich von Konsum und legalem Handel wird damit zu

22.5.1992, S.32ff. Ebenfalls für eine generelle Abgabe über Apotheken nun die Schweizer Sozialisten (*El Pais*, Madrid, 27.10.1992).

68 Vgl. *Bustos*, 1990, S.145, FN 108 auf Diez-Ripollés verweisend; *Baratta*, 1990, S.19; *Velásquez*, 1989c, S.446.

69 Das Minimalstrafrecht basiert auf Grundsätzen des liberalen Strafrechts (etwa *Ultima-ratio*-Gedanke), den Grundsätzen eines sozialen und demokratischen Rechtsstaats, den internationalen Menschenrechtsverträgen und der Theorie des Abolitionismus. Es zielt auf eine Entkriminalisierung der Tathandlungen, die keinen sozialen Schaden anrichten (Problem des geschützten Rechtsgutes, IV 2.2.2.), die wirksame Verwirklichung rechtsstaatlicher Garantien sowie die Vermeidung extralegaler Repressions- und Strafmechanismen. Seine Anwendung im Bereich der Drogenkontrolle stellt die Konsequenz aus der schon oben formulierten Reorientierung des Angriffspunktes der Drogenpolitik hin zu einer grundlegenden Unterscheidung zwischen Besitz/Konsum/Kleinhandel einerseits und organisierter Kriminalität andererseits dar. (vgl. insbesondere *Pérez P.*, 1991, S.138ff.; auch *Baratta*, 1988; *Uprimny*, 1990, S.57).

70 Vgl. *Bustos*, 1990, S.144f.; *Prado*, 1991, S.38f., *Velásquez*, 1991, S.42; *Nadelmann*, 1990, S.70; *Baratta*, 1990, S.19.

einer primär administrativen, wie sie zur Kontrolle schon legaler Konsumgüter üblich und wie sie von der geltenden Drogengesetzgebung im Bereich der Prävention vorgesehen ist: Kontrolle der Qualität der Drogen, der Art und Menge der Ausgabe, des Empfängerkreises.

Sanktionswürdig bleiben demnach grundsätzlich alle Handlungen, die darauf abzielen, die legalisierten Drogen ohne Rücksicht auf gesundheitliche Risiken zu vermarkten. Sie sollten grundsätzlich als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld verfolgt werden. Bei besonders schweren Fällen, etwa Bereicherungsabsicht eines Amtsträgers, oder bei Verletzung von Individualrechtsgütern, insbesondere der persönlichen Handlungsfreiheit bei beschränkt Geschäftsfähigen, kommen jedoch auch Straftatbestände mit einer möglichen Freiheitsstrafe in Betracht.

Von besonderer Bedeutung ist das schon erwähnte 'Umleitungsrisiko'. Um zu verhindern, daß die abgegebenen Drogen in einen noch bestehenden oder sich erneut formierenden illegalen Markt umgeleitet werden, ist die Ausgabe der Drogen einer strengen Kontrolle zu unterwerfen. Die Tathandlung des "Umleitens" kann als Verletzung des Rechtsguts der Gesundheit der Drogenkonsumenten betrachtet werden, da diese damit wieder der Gefahr des Konsums unreiner Drogen ausgesetzt werden. Im übrigen steht die Umleitung der mit der kontrollierten Legalisierung einhergehenden wirtschaftlichen Neuordnung des Drogenmarktes im Wege.

Einer verstärkten Drogenprävention kann mit Bußgeldandrohungen, wie schon im Präventionsteil der geltenden Gesetze üblich, Nachdruck verliehen werden. In Frage kommt insbesondere ein Werbeverbot; ein Kompromiß wie bei Nikotin und z.T. Alkohol - grundsätzliche Werbeerlaubnis, aber mit Warnung - ist aus gesundheitspolitischen Gründen nicht zu empfehlen. Profitorientierte Vermarktung, deren Hauptinstrument eine manipulative Werbung und das Hervorrufen positiver Assoziationen ist (z.B. Rauchen als Symbol für Männlichkeit und Gesundheit), ist, um dies nochmals klarzustellen, gerade nicht ein Ziel *kontrollierter* Legalisierung. Statt dessen geht es um einen "Imagewandel"⁷¹ durch eine Art Antiwerbung: Rauchen als Symbol von Schwäche und physischem Zerfall. Wer diese Restriktionen für übertrieben hält, kann die gesundheitspolitischen Bedenken gegen eine Legalisierung [2.2.2.b)] kaum überzeugend zurückweisen.

Eine Steuerung des Konsums, insbesondere von 'Neueinsteigern', kann auch durch finanzpolitische Maßnahmen, etwa durch eine Konsumsteuer, erreicht werden. Deren Erlös sollte jedoch zur Verwendung im Präventionsbereich bestimmt sein, um wirtschaftliche Interessen anderer staatlicher Institutionen zu verhindern.

2.2.4. Exkurs: Amnestie oder Begnadigung für Drogenhändler?

Durch die Politik des Strafnachlasses und der Nicht-Auslieferung der Gaviria-Regierung, der sich die bolivianische Regierung in modifizierter

Form angeschlossen hat [III 2.3.2.b)bb); IV 2.4.2.b)], hat die insbesondere von Orozco⁷² initiierte Diskussion über die Möglichkeit einer Amnestie für Drogenhändler wieder an Bedeutung gewonnen. Das dabei verwendete Konzept der Amnestie und dessen Verhältnis zu den genannten Maßnahmen der Regierung bedarf jedoch einer Klärung.

Eine Amnestie (*amnistia*) ist die gesetzliche Aufhebung rechtskräftig verhängter, aber noch nicht vollstreckter Strafen einer unbestimmten Zahl von Personen, während die Begnadigung (*indulto*) einen individuellen Straferlaß darstellt⁷³. Die Amnestie setzt demnach eine strafbare Handlung voraus und hindert lediglich Strafvollstreckung und Strafvollzug im Sinne eines bloßen Bestrafungshindernisses⁷⁴. Gleichwohl wird der Begriff im weiteren Sinne auch für Gesetze verwendet, die schon die Strafverfolgung ausschließen⁷⁵.

Diese terminologische Streitigkeit kann auf sich beruhen. Hier interessiert vor allem die Frage, ob die Rechtsordnungen der untersuchten Länder eine Amnestie oder Begnadigung von Drogenhändlern aus formellen oder materiellen Gründen ausschließen und ob die entsprechenden Regelungen überzeugen [a)]. Danach ist die kriminalpolitische Nützlichkeit einer Amnestie oder Begnadigung für Drogenhändler zu erörtern, insbesondere im Hinblick auf die schon erlassenen Normen [b)].

a) Rechtliche Grenzen

In **formeller** Hinsicht bedarf die Amnestie eines formellen Gesetzes des jeweiligen Parlaments (Art.150 Nr.17 kolumbianische, 186 Nr.6 peruanische, 59 Nr.19 bolivianische Verfassung). In Bolivien kann sie zusätzlich allein vom Präsidenten gewährt werden (Art. 96 Nr.13 Verf.). Die Begnadigung wird vom Präsidenten (Art.211 Nr.23 peruanische Verfassung), von der Regierung aufgrund eines formellen Gesetzes in Abstimmung mit der Rechtsprechung (Art.150 Nr.17 i.V.m. 201 Nr.2 kolumbianische Verfassung) oder allein vom Parlament aufgrund eines Gutachtens des obersten Gerichtshofes (Art.59 Nr.19 bolivianische Verfassung) gewährt.

In **materieller** Hinsicht folgt aus dem Wortlaut der zitierten Bestimmungen der kolumbianischen und bolivianischen Verfassungen - bei letzterer nur bezüglich der Amnestie - die Beschränkung auf "politische De-

72 Orozco, 1990.

73 Vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, München 1988 (9. Auflage), S.41, 509.

74 Marxen, 1984, S.8f. m.w.N.

75 *Ebd.*, S.8f.; dabei wird übersehen, daß die "Amnestie" im Bereich der Strafverfolgung schon die im richterlichen Urteil zum Ausdruck kommende "rechtliche Mißbilligung" (BVerfG) bestimmter Rechtsgutsverletzungen verhindert, während sie im Bereich Strafvollstreckung und -vollzug die richterliche Strafbarkeitsklärung unberührt läßt. Deshalb ist die von Marxen vorgeschlagene terminologische Differenzierung - Abolition bei Strafverfolgung und Amnestie nur bei Strafvollstreckung und Strafvollzug - zutreffend (*ebd.*, S.53ff.).

likte". Die peruanische Verfassung enthält diese Einschränkung nicht. Daraus folgt, daß eine Amnestie und Begnadigung für Drogenhändler in Kolumbien und eine Amnestie in Bolivien verfassungsrechtlich verboten sind, sofern Drogenhandel und verwandte Delikte nicht als "*politische Delikte*" im Sinne dieser Vorschriften betrachtet werden können.

Das liberal-rechtsstaatliche Strafrecht unterscheidet den politischen vom allgemeinen Täter aufgrund ihrer unterschiedlichen Tatmotivation. Während der politische Täter altruistische Ziele im Rahmen eines politisch-revolutionären Projekts verfolge, habe der gemeine Täter lediglich eigenützige Ziele im Sinn⁷⁶. Folgt man diesem (angreifbaren) Differenzierungskriterium, bleibt kaum Raum für die Behandlung des Drogenhändlers als politischer Überzeugungstäter. Die Tatmotivation des Drogenhändlers beruht in erster Linie auf den enormen Gewinnmöglichkeiten seines 'Geschäfts'. Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Einflußnahme des Drogenhandels dient ausschließlich der Erhaltung oder Verbesserung der Rahmenbedingungen dieses 'Geschäfts', nicht aber dem Bestreben einer (revolutionären) Veränderung der Gesellschaft, die die Mindestvoraussetzung der Anerkennung als politischer Täter darstellt. Selbst wenn, wie von Orozco nachgewiesen⁷⁷, anzuerkennen ist, daß sich die Gewaltanwendung des Kartells von Medellín (II 1.4.1.) im Laufe der "Kriegsjahre" mehr und mehr gegen die Existenz des Staates und die Menschenrechtsverletzungen seiner Sicherheitsorgane, insbesondere der Polizei, gerichtet und somit eine politische Orientierung genommen hat, verbietet es doch der - vom gleichen u.a. Autoren zugestandene - Charakter der Drogenhändler als "aufstrebende Kapitalisten und Bourgeoisie" mit vorrangig profitorientierten Zielen, sie politischen Tätern gleichzustellen⁷⁸. Der Versuch, auf diesem vom positiven Verfassungsrecht in Kolumbien und z.T. in Bolivien vorgegebenen Weg eine Amnestie oder Begnadigung zu rechtfertigen, ist damit erfolglos.

Es stellt sich jedoch in Kolumbien und Bolivien *de lege ferenda* und in Perú *de lege lata* die grundsätzlichere Frage, ob die Beschränkung der Amnestie und der Begnadigung auf politische Delikte gemäß alter Rechts-tradition zwingend rechtlich geboten ist. Oder anders gefragt: Gibt es - außer den genannten - zwingende rechtliche Gründe, die eine erweiterte Anwendung von Amnestie und Begnadigung auch auf gemeine Straftäter ausschließen?

Ein Blick in die europäische Rechtsgeschichte als Methode historisch-rechtsvergleichender Auslegung zeigt, daß das Mittel der Amnestie zur Erreichung zahlreicher, in einer bestimmten gesellschaftlichen Situation als

76 *Marxen*, 1984, S.48 m.w.N., *Orozco*, 1990, S.31. Zum ethisch-politischen Anspruch der Guerilla auch *Gallon*, 1991b, S.68ff.

77 *Orozco*, 1990, S.53ff.

78 Vgl. auch die Stellungnahme des ehemaligen kolumbianischen Justizministers Giraldo Angel: "Die Regierung wird die Drogenhändler nicht als politische

vernünftig und legitim erachteter Zwecke gebraucht wurde, von denen die Begehung politischer Delikte nur einer unter vielen war. Nach Marxen⁷⁹ wurden im Hoheitsgebiet des deutschen Reichs und der späteren Bundesrepublik etwa Amnestien erlassen, um

- die Ausdehnung des Staatsgebiets abzusichern;
- über Auflagen die Staatsfinanzen zu vermehren;
- politische Gesinnungsgenossen vor Strafen zu bewahren;
- den Strafvollzug zu entlasten;
- strafrechtliche Reformen zu unterstützen;
- eine abgedriftete Gruppe in die Gesellschaft zurückzuholen;
- nach allgemeinen Notsituationen die Gesellschaft wieder für strafrechtliche Gebote und Verbote zugänglich zu machen.

So gab es etwa in der Weimarer Zeit 115 Amnestien, die über 200.000 Fälle erfaßten, davon der Großteil sogenannte "Notdelikte"⁸⁰. Auch andere (europäische) Länder erließen Amnestien und sprachen Begnadigungen ohne politische Zielsetzung aus, wie folgende Beispiele zeigen⁸¹:

- In der Schweiz wurde etwa das Delikt der Überschreitung der Höchstpreise für Schlachtschweine und Heu amnestiert (1955).
- In Österreich wurde 1985 ein Amnestiegesetz verabschiedet, das sich auf die Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten bezieht, die vor 1955, 1965 und 1975 begangen wurden und nicht mit mehr als 10, 5 bzw. drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht werden.
- In Frankreich wurden zahlreiche Amnestien zur Befriedung nach sozialen Unruhen, etwa in der Landwirtschaft, und zur Senkung der Gefangenenzahlen (1988) erlassen, wobei jedoch in der Regel gerade Delikte besonderen öffentlichen Interesses, insbesondere Terrorismus- und Betäubungsmitteldelikte, ausgeschlossen wurden.
- In Italien bezogen sich die Amnestien der letzten Jahre ebenfalls weniger auf politische Delikte als vielmehr auf die leichte bis mittelschwere Kriminalität.
- Lediglich in Spanien ist eine überwiegende Amnestierung aus politischen Gründen zu erkennen, während die kollektiven Gnadenerweise auch gewöhnliche Delikte einbeziehen.
- In den USA wurden Deserteure des Vietnam-Krieges von den Regierungen Ford und Carter begnadigt.
- Auch in den (ehemals) sozialistischen Staaten Osteuropas wurden Amnestien allgemeiner Art erlassen, die nicht selten den Charakter von 'Jubelamnestien' (zur Feier des Jahrestags der sozialistischen Revolution) hatten; in der Ex-DDR wurde die wohl weltweit weitreichendste Amnestie erlassen, wonach alle vor dem 7.10.1987 Verurteilten unabhängig von Art und Höhe der Strafe amnestiert und vor diesem Datum eingeleitete Verfahren bei Aufklärung der Straftat eingestellt wurden; von besonderem Interesse für die hier vorliegende Problematik ist dabei, daß noch nicht identifizierte oder festgenommene Straftäter sich den Strafverfolgungsbehörden stellen und zur Aufklärung der Tat beitragen mußten, um in den Genuß der Amnestie zu kommen.
- In Israel wurden nach Ende des Sechs-Tage-Krieges 1967 alle Verfahren eingestellt und alle Strafen erlassen mit Ausnahme bestimmter schwerer Straftaten.

Straftäter behandeln, da sie keine Straftatbestände begehen, die ... darauf gerichtet sind, die Regierung zu stürzen" (*El Espectador*, Bogotá, 22.9.1990).

79 Marxen, 1984, S.12f. m.w.N.

80 Frommel, 1990, S.59ff. (Tabelle 3).

81 Albrecht, 1990, S.77ff. m.w.N.

Auch in Kolumbien gab es sogenannte 'Jubelamnestien' und Befreiungsamnestien allgemeiner Art und erst Anfang der achtziger Jahre - mit dem Beginn des Friedensprozesses während der Turbay-Regierung - fand eine Beschränkung auf politische Delikte statt⁸².

Diese rechtsvergleichende Betrachtung zeigt, daß eine Beschränkung der Amnestie und Begnadigung auf politische Delikte eher die Ausnahme (Spanien im Falle der Amnestie) als die Regel (übrige Staaten) darstellt. Eine solche Beschränkung läßt sich deshalb - jedenfalls aus rechtshistorisch-rechtsvergleichender (europäischer) Sicht - nicht rechtfertigen. Vielmehr ist mit Marxen zu folgern, daß:

"Der Verzicht auf Bestrafung im Wege der Amnestie ... zu einem gezielt eingesetzten, zweckgerichteten Instrument strafrechtlicher Gesetzgebungspolitik geworden (ist)... Die Amnestie ist zu einer zweiten Spur zweckgerichteter strafrechtlicher Einwirkung auf gesellschaftliche Verhältnisse geworden"⁸³.

Eine solche erweiterte Anwendung der Amnestie und Begnadigung läßt sich im übrigen auch aus dem *Gleichheitssatz* begründen (Art.13 kolumbianische, 2 Nr.2 peruanische, 6 bolivianische Verfassung). Der Gleichheitssatz gebietet eine Gleichbehandlung vor dem Gesetz im Sinne einer Rechtsanwendungsgleichheit, sofern keine sachlichen Gründe eine Ungleichbehandlung rechtfertigen (Willkürverbot). Eine Beschränkung der Amnestie auf politische Delikte bedeutet eine Privilegierung "politischer" Täter und eine Schlechterstellung gemeinkrimineller Täter. Sachlicher Rechtfertigungsgrund dieser Ungleichbehandlung ist die schon erwähnte altruistische Motivation des Überzeugungstäters gegenüber der 'egoistischen' Motivation des Gemeinkriminellen. Folgt man dieser - einer Idealvorstellung entspringenden und deshalb angreifbaren - Differenzierung, kann, in den Worten Marxens, "einer Amnestie für politische Straftaten ... nicht jegliche Sachgerechtigkeit abgesprochen werden"⁸⁴.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß der verfassungsrechtliche Ausschluß der Amnestie (Kolumbien, Perú) oder der Begnadigung (Kolumbien) für andere als politische Delikte sachlich gerechtfertigt ist. In diesem Fall handelt es sich um eine quasi *A-priori*-Diskriminierung gemeinkrimineller Täter, da dem Gesetzgeber von vorneherein die Straffreistellung dieser Tätergruppe verboten wird. Die politische Amnestie aufgrund der dargelegten Argumentation soll dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnen, zugunsten politischer Täter in einem bestimmten Moment aktiv zu werden; es soll ihm jedoch nicht von vorneherein zur Passivität bezüglich gemeiner

82 Nach Orozco, 1991, S.151ff. gab es seit dem 19. Jahrhundert bis 1982 15 Amnestien und 52 Begnadigungen; danach folgten die politischen Amnestien der Guerilla der 80er Jahre: seit dem Gesetz 37 v. 23.3.1981 bis - zuletzt - der Verordnung 213 vom 22.1.1991 für die EPL (vgl. II 1., Texte in: *Regimen Penal Colombiano*, 1991, §§ 5164ff.).

83 Marxen, 1984, S.13.

84 *Ebd.*, S.48.

Straftäter verurteilen, wenn ebenfalls sachliche Gründe, wie die in den Beispielen genannten, für deren Amnestierung bestehen. M.a.W.: Es ist nicht nur nicht notwendig, sondern vielmehr rechtsstaatlich bedenklich, Amnestie und Begnadigung von vorneherein auf bestimmte Tätergruppen zu beschränken und damit die Rechte anderer Gruppen zu verkürzen. Dies gilt in stärkerem Maße in Ländern wie Kolumbien, Perú und Bolivien, in denen sich viele Täter aufgrund ihrer sozioökonomischen Situation veranlaßt sehen, kleine bis mittelschwere Vermögensdelikte zu begehen, und das Strafvollzugssystem den einer Resozialisation gegenteiligen Effekt hervorruft (IV 2.4.).

Aus dem Gesagten folgt, daß keine zwingenden rechtlichen Gründen bestehen⁸⁵, Amnestie oder Begnadigung für nicht-politische Täter von vorneherein auszuschließen. Die - historisch und rechtsvergleichend bekannten - vielfachen Zwecke dieser Mittel der Straffreistellung gebieten vielmehr ihre grundsätzlich rechtlich unbeschränkte, fallbezogene Anwendung - auch auf Drogenhändler. Damit entfällt auch die Notwendigkeit einer Behandlung von Drogenhändlern als politische Täter, die im Ergebnis ohnehin wenig überzeugend ist.

b) Kriminalpolitische Nützlichkeit

Um eventuelle Alternativvorschläge von der offiziellen Rechtslage abzugrenzen, erscheint es zunächst sinnvoll, den Rechtscharakter der Maßnahmen der Gaviria-Regierung (B-VOen 2047/90, 2147/90, 2372/90, 3030/90, 303/91) zu bestimmen. Wie schon an anderer Stelle ausgeführt [III B. 2.4.2. b)bb)], kann die Strafe nach diesen Normen bei freiwilliger Übergabe und vollständigem Geständnis bis zur Hälfte verringert werden. Auf der Tatbestandsseite - Voraussetzungen der Strafmilderung - entspricht die Norm einer Amnestie, da sie einen (teilweisen) Strafverzicht für 'anonyme' strafbare Handlungen enthält und ihre Inanspruchnahme - ebenso wie bei den genannten 'sozialistischen' Amnestien - eine Vorleistung der Täter (Stellen und Geständnis) verlangt. Der Unterschied zur (vollständigen) Amnestie besteht auf der Rechtsfolgenseite, da nicht völlig auf die Strafe verzichtet wird. Man kann deshalb von einer *Semi-Amnestie* sprechen.

Die Gründe für diesen Kompromiß mit dem Drogenhandel - die existentielle Bedrohung des kolumbianischen Staates durch den militärischen Apparat des Medellín-Kartells - sind schon an anderer Stelle erläutert worden [IV 2.3.2.b), 2.3.3.c)]. Es handelt sich dabei im Kern um negative Gründe, da diese Maßnahmen sich als Folge der mangelnden Durchsetzungsfähigkeit des Staates gegenüber dem Drogenhandel erweisen (V 5.2.).

85 Zu den weiteren rechtlichen Grenzen und Voraussetzungen einer Amnestie (Vorauswirkungsverbot, keine Individualbezogenheit und Selbstbegünstigung, Übereinstimmung mit staatlichen Strafpflichten) näher *Marxen*, 1984, S.25ff.

Eine vollständige Amnestie hätte ein weitergehendes, positives Ziel, nämlich, mit den Worten Marxens, "eine abgedriftete Gruppe in die Gesellschaft zurückzuholen"⁸⁶. Es ginge darum, die zahlreichen im Drogenhandel Tätigen gesellschaftlich zu reintegrieren. Der entscheidende Unterschied zwischen diesem und dem offiziellen Ansatz besteht darin, daß der Normadressat ein anderer ist. Ging es der Regierung vorrangig um die Festnahme der Führungsfiguren des Medellín-Kartells, um den *Narcoterrorismus* zu beenden, würde eine umfassende Amnestie die Masse der kleinen und mittleren Händler - im Rahmen der vorgeschlagenen kontrollierten Legalisierung und Entkriminalisierung - erfassen und somit dem illegalen Markt den wichtigsten Produktionsfaktor entziehen.

Natürlich müßte bei einer solchen vollständigen Amnestie nach Art und Schwere der Taten differenziert werden. Verbrechen gegen Leib und Leben, insbesondere schwere Menschenrechtsverletzungen, sind aufgrund - insoweit unverzichtbarer - staatlicher Strafpflichten und völkerrechtlicher Verpflichtungen nicht amnestiefähig⁸⁷. Weiter darf eine solche Amnestie nicht die Ernsthaftigkeit der (minimal)strafrechtlichen Abschreckungswirkung, insbesondere hinsichtlich der organisierten Kriminalität (dazu 2.3.1.), in Frage stellen. Ein potentieller Drogenhändler, der in der sicheren Erwartung einer Amnestie lebt, nimmt die strafrechtliche Drohung nicht mehr ernst. Seine Opfer werden schutzlos gestellt⁸⁸. Schließlich fordert die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes entweder eine Amnestie auch anderer Straftäter oder sachliche Gründe für die Privilegierung von Drogenhändlern. Findet eine solche Amnestie - wie hier vorgeschlagen - im Rahmen einer umfassenden Entkriminalisierung statt, bildet sie einen wesentlichen Bestandteil einer neuen Drogenpolitik und findet ihre Rechtfertigung in dem Versuch, dadurch den illegalen Drogenhandel wirksamer zu bekämpfen.

Angesichts der guten Vermögenslage vieler Drogenhändler kommt eine finanzielle Wiedergutmachung anstelle einer Freiheitsstrafe in Betracht. Die auf diese Weise erhaltenen Mittel könnten in den Präventionsbereich investiert werden, der sich um die Opfer des Drogenhandels kümmert und ohnehin von der offiziellen Politik vernachlässigt wird (IV 1.2.1, V 1).

86 *Marxen*, 1984, S.13 (schon oben); vgl. auch *Semana* (Bogotá) v. 28.6.1988, S.28.

87 *Marxen*, 1984, S.50ff.; *Kokott*, 1988, S.506ff.; *Weber*, 1990, S.205ff.; *Ambos*, 1991b, S.103. Als völkerrechtliches Instrument ist - neben den bekannten Menschenrechtspakten - insbesondere die "Internationale Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords" v. 9.12.1948 (*BGBI* 1954 II, S.729), das "Übereinkommen über die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit" vom 26.11.1968 und das "Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung" vom 10.12.1984 zu beachten (in: *Simma/Fastenrath*, 1992, S.104, 108, 226).

88 Vgl. allg. im Rahmen des Vorauswirkungsverbots *Marxen*, 1984, S.25ff.

2.3. Bekämpfung der organisierten Kriminalität ('Kartelle')

Die empfohlene Neuorientierung und Redefinierung des Feindbildes der Drogenpolitik - weg vom Primärproduzenten, Konsumenten und Kleinhändler hin zur organisierten Kriminalität - beschränkt die strafrechtliche Intervention im normativen wie im operativen Sinne auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Es wäre naiv zu glauben, daß die bloße Zurücknahme strafrechtlicher Repression im Zuge einer kontrollierten Legalisierung die Abschaffung der organisierten Kriminalität zur Folge hätte. Wie schon oben erwähnt, ist vielmehr zu erwarten, daß sie nicht kampfflos das Feld räumen, sondern versucht wird, den illegalen Markt aufrechtzuerhalten bzw. den legalen Markt zu infiltrieren:

"... it would be foolish to think that abolishment of this legislation ... would mean the end of existing, well established syndicates ... Not only will these syndicates ... retain their grip on a certain part of the market, but also, and this is more important they will do everything in their power to control new illegal (and legal) markets"⁸⁹.

Auf normativer Ebene verbleibt deshalb ein Minimalstrafrecht (2.3.1.). Auf operativer Ebene müßten, gerade in den Produzentenländern, die Ermittlungsbehörden (2.3.2.) und die Justiz (2.3.3.) mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung gestärkt werden.

2.3.1. 'Minimalstrafrecht'

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit den Mitteln des Strafrechts kann sich auf einige wenige Spezialtatbestände beschränken, die in die allgemeinen Strafgesetze integriert werden können.

Aus der geltenden Drogengesetzgebung sollten folgende Straftatbestände bzw. strafprozessuale Zwangsmaßnahmen beibehalten werden:

- Bildung einer kriminellen Vereinigung zum Drogenhandel (vgl. Art.44 ENE, 297 per. CP, 53 Gesetz 1008), wobei nur deren illegale Handelsaktivitäten - unter Verzicht auf Vorfeldkriminalisierung (Werbung, Unterstützen) - verfolgt werden sollten;
- illegale Herstellung von Drogen für einen eventuell fortbestehenden illegalen Markt (vgl. Art.47 I Gesetz 1008);
- mit dem Drogenhandel zusammenhängende Vermögensdelikte ("Geldwaschen") und Beschlagnahme ("Gewinnabschöpfung") zur Verhinderung der Nutzung illegaler Einnahmen [vgl. Art.3 I Wiener Konvention, III A 1.1.c) und nun § 261 StGB]⁹⁰;
- Herstellung oder (illegale) Einfuhr von Chemikalien zur illegalen Drogenverarbeitung, insbesondere zur Verhinderung der "Umleitung" legal eingeführter Chemikalien [vgl. Art.3 I, 12, 13 Wiener Konvention, III A 1.1.c)].

89 *Fijnaut*, 1990, S.84.

90 Dazu auch *ebd.*, S.84f., 89; skeptisch *Reeg*, 1989, S.32; *Hess*, 1989, S.27. Zum deutschen Entwurf eines "Gewinnaufspürungsgesetzes" *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 18.3.1992-2.

Die mit der organisierten Kriminalität zusammenhängende allgemeine Kriminalität, insbesondere Gewaltverbrechen, wird von den Tatbeständen des allgemeinen Strafrechts, etwa Mord, schwere Körperverletzung, Entführung, Erpressung etc., erfaßt, bedarf also keiner sondergesetzlichen Regelung.

Eine wirksame Bekämpfung scheint schließlich nicht ohne das "proaktive", d.h. offensive und aggressive, Vorgehen der Ermittlungsbehörden gegen kriminelle Organisationen möglich zu sein⁹¹. Dies bedeutet zwar die Verwendung rechtsstaatlich bedenklicher, geheimdienstlicher Ermittlungstechniken und -methoden, etwa Tatprovokation, verdeckte Ermittlungen, Einsatz von V-Leuten, ist aber zu rechtfertigen, wenn entsprechende gesetzliche Regelungen ausreichend bestimmt formuliert sind und eine Erfolgskontrolle des Gesetzgebers oder einer parlamentarischen Kommission gewährleistet ist. Ziel solchen "proaktiven" Vorgehens sollte ausschließlich die Zerschlagung von Organisationsstrukturen (Händlerringen) und die Ergreifung von Hintermännern sein.

2.3.2. Strukturelle Stärkung der Ermittlungsbehörden

Die Unwirksamkeit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist - neben den schon genannten negativen Folgen der internationalen Prohibitions politik - auf eine mangelhafte Ermittlungsfähigkeit der zuständigen staatlichen Organe zurückzuführen⁹². Die Hauptursachen dafür sind fehlende staatliche Autorität und Legitimität in weiten Teilen der Bevölkerung, mangelhafte Ausbildung, eine weitverbreitete Korruption, insbesondere in den Polizeien, und Mißbräuche dieser Organe gegen die Zivilbevölkerung (vgl. IV 2.5., V 5.1. u. 5.2.). Es handelt sich also vorrangig um strukturelle Probleme. Es geht deshalb zunächst einmal darum, wie auch die kolumbianische Regierung zumindest verbal anerkennt, das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitskräfte herzustellen⁹³.

Es sind allerdings Zweifel angebracht, ob die offiziellen Vorschläge - in Kolumbien Schaffung spezieller Ermittlungseinheiten der öffentlichen Ordnung und (in Medellín) einer zivilen Polizei (III B 2.4.5.) sowie in Bolivien organisatorische Loslösung der FELCN von der Nationalpolizei (III D 2.4.4.) - weit genug gehen. Sie zielen im wesentlichen auf eine Effizienzsteigerung der Repression, ohne die strukturelle Schwächung der organisierten Kriminalität mittels der kontrollierten Legalisierung in Erwägung zu ziehen. Die personelle und technische Aufrüstung der Sicherheitsorgane allein verhindert jedoch deren Infiltration und Korruption nicht. Dies kann nur mit einer **Doppelstrategie** erreicht werden: Verminderung der ökonomischen Macht der organisierten Kriminalität durch Änderung der Marktbedingungen mittels kontrollierter Legalisierung und strukturelle Ände-

91 Albrecht, 1991, S.78f.; Fijnaut, 1990, S.85.

92 Ministerio de Justicia, 1990, S.48 und oben V. insbes. 5.3.

93 Presidencia de la Republica, 1991b, S.22; Mejia, Interview; Medellín, 4.10.1991.

rungen innerhalb der Sicherheitsorgane⁹⁴. Dies bedeutet letztlich eine radikale 'Säuberung' der (Antidrogen)polizeien Kolumbiens, Perús und Boliviens und deren unmittelbare Kontrolle durch zivile Organe mit entsprechenden Befugnissen der Ver- oder Absetzung korrupter oder willkürlicher Beamter.

In **Kolumbien** kann diese Funktion zum einen von dem neugeschaffenen *Defensor del Pueblo* als Teil des *Ministerio Público* (Art.281 Verf.) und zum anderen von der - im Zuge der Einführung des Akkusationssystems - neugegründeten "Allgemeinen Staatsanwaltschaft" (*Fiscalía General de la Nación*, vgl. Art.249ff. Verfassung) erfüllt werden⁹⁵. Die in diese Richtung zielende verfassungsrechtliche Regelung (Art.250 Nr.3) bedarf jedoch der Konkretisierung im Sinne der Verleihung weitgehender und bestimmter Kontrollbefugnisse der *Fiscalía*⁹⁶. Die bis jetzt unternommenen Maßnahmen tasten die Autonomie der Polizei und des DAS nicht an. So vollzog sich die Reorganisation der Ermittlungseinheiten der öffentlichen Ordnung gemäß dem EDJ (III B 2.5.4.) in einem organisationsinternen Selektionsprozeß, in dem nach polizeilichen Angaben zwar sachliche Gesichtspunkte wie Disziplin, Führung und Erfahrung, wie von den Justiz gefordert⁹⁷, den Ausschlag gaben⁹⁸. Das Auswahlverfahren wurde aber nie von einer unabhängigen zivilen Instanz kontrolliert. Noch immer existieren drei voneinander unabhängige Ermittlungsorgane (PN, DAS, *Cuerpo Técnico*), die z.T die gleichen Ermittlungen durchführen und nicht selten in einem kontraproduktiven Konkurrenzverhältnis arbeiten (vgl. V 5.3.). Eine Vereinheitlichung ist bis jetzt am Widerstand der PN und des DAS gescheitert⁹⁹, die allenfalls eine unter ihrem Oberbefehl stehende Einheit befürworten würden. Wegen der Mißbräuche dieser Organe muß jedoch bezweifelt werden, ob dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitskräfte hergestellt werden kann. Eine Verbesserung der Ermittlungsfähigkeit setzt jedenfalls eine Vereinheitlichung dieser Einheiten voraus¹⁰⁰ oder - was bei den Machtverhältnissen realistischer ist - eine zumindest genauere Aufgaben-

94 Vgl. *Orozco*, 1990, S.53: "... um Pablo Escobar zu fangen, muß man die Streitkräfte restrukturieren ... um Rodriguez Orejuela zu fangen, muß man in der gleichen Weise die Polizei restrukturieren".

95 So auch *Montes*, Interview, Bogotá, 21.10.1991; *US-AID*, 1991, S.17, 1991b, S.44f.

96 Vgl. Art.118ff. neuer CPP; Art.3 Nr.6 *Estatuto Orgánico* der *Fiscalía* (VO 2699 v. 30.11.1991).

97 Nach *Montes*, Interview, Bogotá, 21.10.1991, war dies eine der (ungeschriebenen) Voraussetzungen des EDJ.

98 *Herrero*, Interview, Cali, 9.10.1991.

99 Auch *Montes* gesteht ein, daß es sich um "eine Machtfrage" handelt (Interview, Bogotá, 21.10.1991).

100 Zust. *Romo*, Interview, Cali, 8.10.1991 für zivile Einheit; *Herrero*, Interview, Cali, 9.10.1991, für polizeil. Einheit; ebenso *Bahamón*, 1991, S.47f.; *US-AID*, 1991, S.15.

und Befugnisabgrenzung¹⁰¹. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist eine zivile Kontrolle durch die erwähnte *Fiscalía General* unerlässlich.

In **Perú** sollten ebenfalls spezialisierte Antidrogeneinheiten gegründet werden und - dem bolivianischen Beispiel der FELCN folgend (III D 2.4.4.) - organisatorisch unabhängig von der Nationalpolizei und unter strenger Kontrolle des *Ministerio Público* operieren¹⁰².

In **Bolivien** kann der Erfolg der Reorganisation der FELCN noch nicht beurteilt werden. Auch hier muß aber jedenfalls im operativen Bereich eine strengere Kontrolle durch das *Ministerio Público* erfolgen. Eine bessere richterliche Verwertbarkeit der Ermittlungsergebnisse setzt eine Spezialisierung und Fortbildung der Polizeibehörden, etwa im Sinne einer "Technischen Justizpolizei", voraus¹⁰³.

Die zivile Kontrolle könnte durch die **Dezentralisierung** der Polizeien erleichtert werden. In Kolumbien gab es einmal eine lokale Polizei (*policia municipal*), die aber zum Instrument der liberalen oder konservativen Partei wurde¹⁰⁴. Diese Erfahrung braucht sich freilich nicht zu wiederholen. Nach dem Ende der Zwei-Parteienhegemonie in Kolumbien (II 1.) ist eine Mehrparteienkontrolle auf der Ebene der Departements denkbar oder mindestens - angesichts der schon erwähnten Machtverhältnisse - eine Befugnis- und Funktionsverlagerung von der nationalen auf die Ebene der Departements.

Dezentralisierung, zivile Kontrolle, Konzentration der Ermittlungsorgane und 'Säuberung' werden sich allerdings als wenig wirkungsvoll erweisen, wenn die **Korruption** der Polizeien nicht eingedämmt werden kann. Dies setzt wiederum eine Doppelstrategie voraus: einerseits - zum wiederholten Male - Schwächung der ökonomischen Macht der organisierten Kriminalität, die die Grundlage der Korruptionsfähigkeit bildet; andererseits Professionalisierung und Lohnerhöhung für die Polizeien oder jedenfalls für die in der Drogenkontrolle tätigen Einheiten. Hier kann ausländische Hilfe sinnvoll ansetzen, sofern Einfluß auf das Selektionsverfahren genommen werden kann.

Zur Durchführung solcher struktureller Reformen sind die zivilen Kräfte in Kolumbien, Perú und Bolivien auf ausländische Unterstützung angewiesen. Die bis jetzt insbesondere von den USA geleistete Hilfe stärkt praktisch nur die bestehenden repressiven Polizei- und Militärstrukturen durch eine einseitige militärisch-technische Aufrüstung der Sicherheitsorgane, vernachlässigt hingegen deren soziopsychologische Professionalisierung

101 *Montes*, Interview, Bogota, 21.10.1991.

102 Für eine solche Spezialisierung auch *Ugaz*, Interview, Lima, 6.11.1991; *Porras*, Interview, Lima, 7.11.1991 (vgl. auch dessen kritischen Artikel: *Porras*, 1991); weitergehend *Castro*, Interview, Lima, 13.11.1991 (Unabhängigkeit, Dezentralisierung, Kontrolle durch *Ministerio Público*).

103 Vgl. *Montaño*, 1990, S.28.

104 *I. Mejia*, Interview, Medellin, 4.10.1991.

oder die Unterstützung ziviler Organe, etwa des kolumbianischen *Cuerpo Técnico de la Policía Judicial*. Die vorsichtigen Anti-Korruptionsversuche der US-Behörden (vgl. V 5.4.) erscheinen in diesem Zusammenhang als das Kurieren von Symptomen eines durch und durch kranken Organismus, der einer radikaleren Behandlung bedarf. Zudem sind die US-Behörden selbst zu sehr mit den Sicherheitsorganen im Rahmen der Aufstandsbekämpfung verstrickt (III A 3), als daß sie unabhängig agieren könnten. Unter diesen Umständen fragt es sich, ob ausländische Polizeihilfe - vorbei an den zivilen Kontrollinstanzen der Empfängerländer - überhaupt noch sinnvoll sein kann. Geht man, wie hier, von der Notwendigkeit struktureller Reformen der Sicherheitsorgane aus, kann diese Frage nur verneint werden. Statt dessen sollte die ausländische Hilfe in Zusammenarbeit mit den nationalen zivilen und demokratischen Organen im Sinne der genannten Reformen 'konditioniert' und umgeleitet werden. Es sollte insbesondere:

- Einfluß auf den Selektionsprozeß, zumindest der speziellen Drogenbekämpfungseinheiten, genommen werden;
- die soziopsychologische Erziehung der Polizeikräfte, insbesondere bezüglich der Achtung der Menschenrechte, gefördert werden;
- zivile Kontrollorgane, insbesondere die *Fiscalía General*, stärker unterstützt werden¹⁰⁵.

Die Bundesrepublik hat, soweit bekannt, keinen Einfluß auf die Polizeien im genannten Sinne ausgeübt, obwohl die in Lima und La Paz ansässigen Rauschgiftverbindungsbeamten des BKA - wovon ich mich selbst überzeugen konnte - gute Kontakte mit den nationalen Polizeien unterhalten und auch von Korruption und Mißbräuchen Kenntnis haben dürften. Einziges Kriterium für die deutsche Polizeihilfe, die Ausbildungs-, Ausrüstungs- und Ausstattungshilfe umfaßt, ist deren Verwendung in der Drogenbekämpfung. Es gibt leider Fälle, insbesondere im Bereich der Ausbildungshilfe (Fortbildung beim BKA in Wiesbaden), wo die begünstigten Personen nach Empfang der Hilfe nicht mehr in der Drogenbekämpfung eingesetzt wurden¹⁰⁶.

2.3.3. Strukturelle Stärkung der Justiz

Das Problem der Justiz liegt nicht nur in der physischen Gefährdung ihrer Repräsentanten, sondern mehr noch in mangelnder Anerkennung und Legitimität in weiten Teilen der Bevölkerung. Das hängt hauptsächlich mit der Korruption und mangelnden Professionalisierung des Justizapparates zusammen (V 5.3.). Die offizielle Politik hat dem durch die Schaffung spezieller Gerichtsbarkeiten der öffentlichen Ordnung (in Kolumbien und Bolivien) Abhilfe zu schaffen versucht [III B 2.4.2.a), D 2.3.2.a)]. Damit wurde zwar eine gewisse Professionalisierung mittels Spezialisierung und, jedenfalls in Kolumbien, ein subjektiv größeres Sicherheitsgefühl der

¹⁰⁵ Montes, Interview, Bogota, 21.10.1991.

¹⁰⁶ Bieseke, Interview, Lima, 5.11.1991; Ringle, Interview, La Paz, 22.11.1991

(anonymen) Richter und Zeugen erreicht, ein endgültiges Urteil über die (qualitative) Wirksamkeit dieser Rechtsprechung kann aber noch nicht gefällt werden (vgl. V 3.3.).

Problematisch ist, daß diese Rechtsprechungsorgane eine verschwindende Minderheit bilden. Nur ein Bruchteil¹⁰⁷ der Justiz kommt in den Genuß der verbesserten Arbeitssituation und des polizeilichen Schutzes, und dieser Teil versteht sich deshalb als eine "Eliteinheit"¹⁰⁸. Der Justiz in ihrer Gesamtheit wird durch solche Maßnahmen allein weder Anerkennung noch Legitimität verschafft. Ebenso wie im Falle der Polizei muß auch im Falle der Justiz erst das Vertrauen und die Anerkennung der Bevölkerung erworben werden. Dazu bedarf es weniger der Spezialisierung einer Minderheit von Richtern als vielmehr der moralischen 'Aufrüstung' und juristischen Fortbildung der Mehrheit. Es geht darum, so die peruanische Anti-korruptionsbewegung "Bewegung für die Justiz",

"... die Moralisierung und Fortbildung der Justiz auf Grundlage einer tiefgehenden und radikalen Transformation des geltenden Systems voranzutreiben, um letztendlich das Justizverfahren zu modernisieren und ... dem gemeinen Bürger die Garantie einer objektiven und zugänglichen Justiz zurückzugeben"¹⁰⁹.

Dies verlangt in erster Linie eine bessere **Ausbildung** der Justizangehörigen (V 5.3.). Die Universitäten bilden mit unterschiedlicher Qualität zum Beruf des Rechtsanwalts aus, dennoch kann nach Beendigung der universitären Ausbildung sofort das Richteramt ausgeübt werden. Hier fehlt es an sachlichen Auswahlkriterien, etwa einer speziellen Richterlaufbahn mittels einer speziellen 'praktischen Zeit' oder zumindest der Ausübung des Anwaltsberufs für einen gewissen Zeitraum vor Ausübung des Richteramts. Daneben gilt es, schon beim Jurastudenten ein kritisches Bewußtsein gegenüber der herrschenden Justiz und eine ethische Haltung zu erzeugen, die ein relative Standhaftigkeit gegenüber Korruptionsangeboten gewährleistet.

Eine interne **Ergebniskontrolle** der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist unumgänglich. Die lange Verfahrensdauer und -akkumulation ist nicht selten auf fehlendes Pflichtbewußtsein einzelner Richter und eine mangelhafte Arbeitsorganisation des Justizapparats zurückzuführen. Nach Montes verwechselt der kolumbianische Richter "die Unabhängigkeit der Justiz mit der Freiheit in der Justiz"¹¹⁰, d.h. er nimmt sich die Freiheit, zu tun und zu lassen, was er will, und eine Kontrolle des Nichtstuns wird als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit zurückgewiesen. Dem kann nur durch Ergebniskontrollen, wie sich im Bereich der Rechtsprechung der öffentlichen Ordnung Kolumbiens durch nachprüfbare, monatlich erstellte Statisti-

107 Insgesamt wurden 102 Richterstellen der öffentlichen Ordnung geschaffen (Art.90 B-VO 2790/90 in der durch Art.76 B-VO 99/91 geändert. Fas. sowie Art.8 B-VO 1676/91).

108 *Montes*, Interview, Bogota, 21.10.1991.

109 *Movimiento pro Justicia*, 1991, S.2; so auch Mitbegründer *Ugaz*, Interview, Lima, 6.11.1991.

110 *Montes*, Interview, Bogota, 21.10.1991.

ken üblich sind, abgeholfen werden. Die Arbeit der Justiz, ihre Handlungen und ihr Unterlassen, kann so transparenter und damit auch für die öffentliche Meinung kontrollierbarer gemacht werden. Diese Kontrolle muß eine (selektive) Verfolgung von Verfahren im Sinne einer Prozeßbeobachtung beeinhaltend und die Möglichkeit entsprechender Sanktionen bei Unregelmäßigkeiten (insbesondere Korruption). So kann zumindest eine relative Abschreckungswirkung erreicht werden.

Schließlich bedarf es einer besseren **Ausstattung** der Justiz. Notwendig sind Besoldungserhöhungen, technologische Hilfe sowie ausreichender Schutz gegenüber Repressalien der Angeklagten (zur Einschätzung der kolumbianischen 'Geheimjustiz' schon V 3.3.).

2.3.4. Stärkung der Kooperation

Die Kooperation muß in zweifacher Hinsicht verbessert werden.

Zum einen muß die politische Kooperation zwischen den lateinamerikanischen Staaten verstärkt werden, um ihre Interessen, etwa an alternativer Entwicklung (2.1.) und der internationalen Vermarktung der Koka (2.2.1.), wirksamer gegenüber den Industrieländern, insbesondere den USA, durchsetzen zu können. Dem eine militaristische Tendenz verfolgenden Bilateralismus der USA muß der integrale Multilateralismus Cartagenas, der *Grupo Andino* und der *Grupo de Rio* entgegengesetzt werden¹¹¹.

Zum anderen erfordert der transnationale Charakter des Drogenhandels eine verstärkte polizeiliche Kooperation zur wirksameren Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Dabei muß zwischen der regionalen Kooperation (zwischen den lateinamerikanischen Polizeien)¹¹² und der internationalen Kooperation, insbesondere mit europäischen Polizeivertretern, unterschieden werden¹¹³. Die geringe Präsenz europäischer Polizeikräfte¹¹⁴ führt dazu, daß der westliche Einfluß auf die nationalen Polizeien vollständig von der US-DEA ausgeübt wird. Die Folge sind nicht nur kontraproduktive Spannungen zwischen US-DEA und den nationalen Sicherheitskräften (III A 3.2., V 5.4.), sondern auch die Dominanz der simplifizierenden, zu stark repressive Aspekte betonenden US-Polizeidoktrin und -

111 Vgl. CAJ, 1991, S.12f. (Nr.24-27); Rubio, 1991, S.4; Montaña, 1990, S.12.

112 Vgl. etwa den kolumbianischen Vorschlag im Rahmen der CICAD (OAS), den Austausch von Beweisen zu erleichtern (*El Tiempo*, Bogotá, 31.10.1991) sowie die entsprechende Absprache mit den USA (*El Espectador*, Bogotá, 14.2.1992-13A). Ähnlich DNE, 1991, S.16.

113 Vgl. DAS, 1991a, S.7 mit der Forderung nach "ökonomischer, technischer und wissenschaftlicher Kooperation"; DAS, 1991c, S.10: Schaffung von Verbindungspolizisten.

114 In **Kolumbien** befinden sich jeweils ein Engländer und Franzose; das BKA operiert noch von Quito (Ecuador) aus. In **Peru** ein Engländer, Franzose und ein RGVB des BKA. In **Bolivien** ein Engländer und ein RGVB des BKA. Alle arbeiten ohne Verwaltungsunterbau und hängen deshalb von der Kooperationsbereitschaft der nationalen Behörden ab (*Bieseke*, Interview, Lima, 5.11.1991; *Ringle*, Interview, La Paz, 25.11.1991).

praxis. Eine stärkere und auf europäischer Ebene, etwa im Rahmen der EG, koordinierte Präsenz europäischer Polizeikräfte könnte dazu ein inhaltlich und psychologisch wichtiges Gegengewicht bilden. Die europäischen Polizeivertreter haben in der Regel nicht nur eine differenziertere Auffassung zum Drogenproblem als die US-DEA, sondern auch eine unbelasteteres Verhältnis zu ihren lateinamerikanischen Kollegen, die deshalb in vertraulichen Gesprächen oft den Wunsch nach einer stärkeren europäischen Präsenz äußern. Um so unverständlicher erscheint die Ablehnung dreier Stipendien des BMI zur Fortbildung kolumbianischer Polizisten im BKA durch den Direktor der PN¹¹⁵.

2.4. Gesamtgesellschaftliche Ansätze

Es herrscht weitgehend Einigkeit darüber, daß rechtliche und kriminalpolitische Reformen allein das Problem des Drogenhandels in den Anbauländern nicht zu lösen vermögen. Aus der im Kapitel II dargelegten sozioökonomischen Bedeutung des Drogenhandels ergibt sich, daß eine neue Drogenpolitik mit einem sozioökonomischen Wandel einhergehen muß, der einen Großteil der - insbesondere bäuerlichen - Bevölkerung der Anbauländer nicht länger dazu zwingt, sich ihren Lebensunterhalt im Koka-Kokain-Prozeß zu verdienen.

Auf nationaler Ebene setzt dies einen Bewußtseinswandel und die Entwicklung eines Gefühls sozialer Verantwortung der herrschenden Oligarchien voraus, um, so zutreffend Vélasquez, "eine echte allgemeine Politik des sozialen und wirtschaftlichen Wandels"¹¹⁶ herbeizuführen. Für die *Universidad de los Andes* geht es darum:

"... in den Bereich der strukturellen Probleme einzutreten; die soziale ... Realität zu 'entnarkotisieren' und die historische Forschung über unsere sozialen Konflikte wieder zu gewinnen. Aus dieser Sicht erklären sich Probleme wie Arbeitslosigkeit, Gesundheit, Elend, soziale Marginalisierung, Gewalt nicht durch den verbotenen Drogenhandel, im Gegenteil, die Verflechtung dieser Faktoren dient als Erklärung für den Grund des Drogenhandels in Kolumbien"¹¹⁷.

Demnach ist der Drogenhandel das Produkt der gesamtgesellschaftlichen Situation und historischen Entwicklung, nicht aber die Ursache der genannten Probleme. Obwohl diese Analyse der hier und in der überwiegenden Literatur vertretenen Theorie der Sekundäreffekte des illegalen Drogenhandels - was die Probleme der Gewalt und sozialen Marginalisierung angeht - widerspricht (vgl. 1.) und deshalb in dieser zu einseitigen Form nicht geteilt werden kann, ist ihr doch insoweit zu folgen, als sie den Drogenhandel als gesamtgesellschaftliches Problem begreift und - in ver-

115 Vertrauliches Gespräch mit einem Beamten der deutschen Botschaft, Bogotá, 20.1.1992.

116 Vélasquez, 1989c, S.447; ähnl. *Ministerio de Justicia*, 1990, S.47: für einen "sozialen Wandel" auch Montes, Interview, Bogotá, 21.10.1991.

117 *Universidad de los Andes*, 1990, S.166.

schlüsselster Form - ebenfalls strukturelle sozioökonomische Änderungen fordert.

Die sozioökonomische Situation der Anbauländer wird jedoch nicht nur als nationales Problem betrachtet, sondern es wird gerade im Rahmen drogenpolitischer Diskussionen darauf hingewiesen, daß die ungleichen Austauschbedingungen auf dem Weltmarkt besonders die ländliche Bevölkerung gezwungen haben, in der Drogenwirtschaft ihren Lebensunterhalt zu verdienen:

"Die aktuelle Struktur der internationalen Wirtschaft, die in ihren verschiedenen Aspekten (Handel, Preise, Finanzen) für die Länder der Dritten Welt ungünstig ist, ebenso wie die falsche Wirtschafts- und Sozialpolitik in diesen Ländern ..., insbesondere die Landwirtschaftspolitik, haben einen Überschuß an Bevölkerung in extremer Armut erzeugt, die ihre dringenden Überlebensprobleme durch die Produktion und Verarbeitung der natürlichen Alkaloide (Koka, Mohn, d.Verf.) hat lösen müssen und somit in die Illegalität gedrängt wurde"¹¹⁸.

Aufgrund dieses eindeutigen Befunds ergibt sich zwangsläufig die Forderung nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung.

Dieser Diskussionsüberblick - mehr kann in einer strafrechtlich-kriminologischen Arbeit nicht vorgetragen werden - macht, wie schon eingangs angedeutet (VI 1.), deutlich, daß eine Lösung des Drogenproblems in den Anbauländern von sozioökonomischen Veränderungen auf nationaler und internationaler Ebene begleitet sein muß. Damit kommt den Industrieländern - neben einer repressiven (V 5.4.) - auch eine wichtige entwicklungspolitische Aufgabe zur Lösung des Drogenproblems zu.

3. Teilergebnis IV

Aus den Teilergebnissen I-III ergibt sich die Notwendigkeit einer **neuen Politik**, da die Kosten der Prohibition, auch und gerade in den von verschiedenen Formen der Drogengewalt heimgesuchten Anbauländern, ihren Nutzen bei weitem überwiegen (1.).

Ziel dieser Politik ist - neben der stärkeren Betonung präventiver und entwicklungspolitischer Aspekte (2.1.) - die **Reorientierung** des Angriffspunktes der herrschenden Drogenkontrollkonzeption. Eine **rationale** Drogenpolitik muß klar zwischen **zwei Ebenen** des Problems differenzieren. Es gilt einerseits Drogenproduktion, -besitz, -konsum und -kleinhandel zu **entkriminalisieren** und (kontrolliert) zu **legalisieren** (2.2.) und andererseits die organisierte Kriminalität ('Kartelle') aufgrund einer **strukturellen Stärkung** der Ermittlungsbehörden und Justiz **wirksamer** zu bekämpfen (2.3.).

118 Arbeitskommission 1 der internationalen Drogenkonferenz der CAJ, in: CAJ, 1990, S.225.

Gesamtergebnis und Schlußfolgerungen

Aus den **Teilergebnissen I-IV** lassen sich folgende Schlußfolgerungen ziehen:

I. Das **Drogenproblem** in Kolumbien, Perú und Bolivien besteht neben den typischen **Primärproblemen** der Drogenproduktion, des -handels und -konsums aus bedeutenderen **Sekundärproblemen**, die man als 'Dimensionen' des Drogenhandels bezeichnen kann und die **sozioökonomischer** und **soziopolitischer Natur** sind. Diese Sekundärprobleme erschweren eine wirksame Drogenkontrolle und erfordern ein über den bloßen Einsatz des strafrechtlichen Instrumentariums hinausgehendes **integrales Konzept** sozialer, wirtschaftlicher und politischer Entwicklungsmaßnahmen zur Lösung des Drogenproblems.

II. Der Schwerpunkt des geltenden **Drogenrechts** und der **Drogenpolitik** in Kolumbien, Perú und Bolivien liegt im Bereich '**Kontrolle und Repression**'. Neue Tendenzen zur stärkeren Berücksichtigung präventiver und entwicklungspolitischer Aspekte verschaffen sich zwar auch auf offizieller Ebene allmählich mehr und mehr Gehör, sehen sich aber einem drogenpolitischen **Repressionsapparat** gegenüber, der, unterstützt und in weiten Teilen dominiert von den USA, nicht bereit zu sein scheint, seine **Vormachtstellung** zugunsten einer neuen Politik aufzugeben. Dabei erweist sich das an vielen Stellen **gesetzestechnisch** defizitäre und **rechtsstaatlich** bedenkliche drogenrechtliche Instrumentarium als gefährliche Grundlage polizeilicher und nun auch zunehmend militärischer **Mißbräuche**, und zwar nicht nur gegen Betäubungsmitteltäter. Die Repression findet schließlich ihren Abschluß in einem ihren Zweck - **Drogenkontrolle** - konterkarierenden Strafvollzugssystem.

III. Die Prohibition und aus ihr folgende Repression entfaltet kaum **Wirksamkeit**. Es kann weder von einer Zerschlagung der Strukturen der regionalen Drogenhandelsorganisationen noch von einem Rückgang der mit dem Drogenhandel zusammenhängenden Gewalt noch von einer signifikanten Verminderung des Drogenflusses in die Konsumentenländer gesprochen werden. **Relative Erfolge** sind nur in Bereichen zu verzeichnen,

die **Alternativen** zur Repression darstellen, etwa in Form von Maßnahmen zur sozioökonomischen Entwicklung ('Substitution und alternative Entwicklung') oder von direkt die Repression zurücknehmenden Maßnahmen ('freiwillige Übergabe gegen Nicht-Auslieferung'). Die mit der Repression verbundenen rechtsstaatlichen Einschränkungen können deshalb auch nicht mit den bekannten Effizienzargumenten gerechtfertigt werden. Im Gegenteil: die hier vorliegende Untersuchung läßt den Schluß zu, daß **auch** aus Effizienzgründen eine bloße Repressionspolitik abzulehnen ist.

IV. Die Erkenntnis der **beschränkten Wirksamkeit strafrechtlicher Kontrollmechanismen** zur Lösung eines im Kern sozioökonomischen und -politischen (Drogen-)problems verbunden mit den Kosten der Prohibition machen die Notwendigkeit einer **neuen Politik** deutlich. Sie sollte einerseits die **Entkriminalisierung** und (kontrollierte) **Legalisierung** von Drogenproduktion, -besitz, -konsum und -kleinhandel, andererseits aber die **wirksamere** Bekämpfung der organisierten Kriminalität zum Ziel haben.

Bibliographie

I. Veröffentlichungen (Bücher, Aufsätze und Artikel)

- Abella E., Aída Y.*: Debe ser improbadó por ser abiertamente contrario a la Constitución Nacional (Stellungnahme in der Comisión Especial Legislativa bezüglich des Estatuto para la Defensa de la Justicia), in: Gaceta Legislativa, Bogotá v. 23.9.1991, S.33f.
- Abkommen USA-Bolivien*: vgl. II.
- Acuerdo Presidencia de la República-ILD*, Doctrina Fujimori sobre Política de Control de Drogas y Desarrollo Alternativo, Lima 26.10.1990.
- Agudelo B., Nodier*: Estudio preliminar: crítica y control del poder punitivo del Estado, in: Beccaria, Cesar: De los delitos y de las penas, Bogotá, 1990, S.IX.
- Aguilar, Anibal*: Exposición (Seminar von ILDIS), in: Debate Agrario 10 (Dezember 1987), S.43.
- Aguiló, Frederico*: Movilidad espacial y movilidad social generada por el narcotráfico, in: Temas de política social: efectos del narcotráfico, La Paz (ILDIS) 1988, S. 53.
- Albrecht, Hans-Jörg*: Drug policy in the Federal Republic of Germany, in: Albrecht/van Kalmthout: (Hrsg.): Drug policies in Western Europe, Freiburg/Br. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 41) 1989, S. 175.
- Albrecht, Hans-Jörg*: Landesbericht Bundesrepublik Deutschland, in: Meyer, Jürgen (Hrsg.): Betäubungsmittelstrafrecht in Westeuropa, Freiburg/Br. (Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band S 5) 1987, S.63.
- Albrecht, Hans-Jörg*: Braucht die Politik die Amnestie? Anmerkungen zum Problem der Amnestie aus der Perspektive der Rechtsentwicklung im Ausland, in: Loccum Protokolle: Gnade, Amnestie und Politik (Dokumentation einer Tagung der evangelischen Akademie Loccum vom 18.-20. Nov. 1988), Loccum 1990, S.67.
- Albrecht, Hans-Jörg*: Suchtgiftgesetzgebung im internationalen Vergleich, Forensia Jahrbuch, Band 2, Berlin/Heidelberg 1991, S.69-88.
- Albrecht/van Kalmthout* (Hrsg.): Drug policies in Western Europe, Freiburg/Br. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 41) 1989.
- Albrecht/van Kalmthout*: European perspectives on drug policies, in: Albrecht/van Kalmthout (Hrsg.): Drug policies in Western Europe, Freiburg/Br. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 41) 1989, S. 425.
- Allmer, Volker*: Entkriminalisierung der Betäubungsmittelkonsumenten, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2/91, S.41.
- Amat y León, Carlos*: La economía del narcotráfico en los países productores, in: CERID: El impacto de capital financiero del narcotráfico, La Paz, 1991, S.205.
- Ambos, Kai*: Terrorismo y Ley. Análisis comparativo: RFA, Gran Bretaña, Perú y Colombia, Lima (CAJ) 1989.

- Ambos, Kai*: Wachsender Terror und wirtschaftlicher Notstand. Politische Kehrtwende in Perú, in: *der Überblick* (dÜ) 4/88, S.71.
- Ambos, Kai* (1991a): Anden. Der Krieg ohne Öffentlichkeit, in: *Lateinamerika Nachrichten* 202 (Berlin), April 1991, S.29.
- Ambos, Kai* (1991b): Derechos Humanos y persecución penal en América Latina, in: *Nuevo Foro Penal*, Medellín, Nr.53 (1991), S.101.
- Ambos, Kai* (1991c): USA-Kolumbien: Ende der Auslieferung?, in: *Neue Kriminalpolitik* 4/91, S.12.
- Ambos, Kai* (1991/1992): Serie zur Drogenproblematik in Kolumbien, Perú und Bolivien (Von Medellín nach Cali: Kokain, Gewalt und Volksmilizen; Im Dickicht des Weltmarkts; Wo die Koka blüht; Die neue Heroinwelle) in: *Die Tageszeitung*, Berlin, 3.12.1991, S.11; 8.1.1992, S.11; 1.4.1992, S.18; 3.9.1992, S.9.
- Ambos, Kai* (1992a): Serie zu 'Substitution und alternativer Entwicklung' (La alternativa del Cauca, La sustitución quedó sin raíces, Relatos del Huallaga), *El Espectador*, Bogotá, 26.2.92-6A, 28.2.92-15A, 1.3.92-2D.
- Ambos, Kai* (1992b): Volksmilizen in Medellín, in: *Lateinamerika Nachrichten* 211, Januar 1992 (Berlin), S.72.
- Ambos, Kai* (1992c): Auf dem Weg zur Hölle. Lateinamerikanische Gefängnisse von innen, in: *Lateinamerika Nachrichten* 217/218, Juli/August 1992 (Berlin), S.80.
- Amelung, Knut*: Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft, Frankfurt 1972.
- Americas Watch/Centro de Investigación y Educación Popular* (AW/CINEP): Colombia: otro país 'centroamericanizado', Bogotá 1986.
- Americas Watch/Comisión Andina de Juristas* (AW/CAJ): Una guerra desesperada: Los Derechos Humanos en el Perú después de una década de democracia y violencia, Lima 1990.
- Americas Watch*: The 'drug war' in Colombia. The neglected tragedy of political violence, New York 1990.
- Americas Watch* (1992a): Political Murder and reform in Colombia. The Violence continues, New York 1992.
- Americas Watch* (1992b): Perú. Civil Society and Democracy under Fire, New York, August 1992.
- Amnesty International*(1988a): Colombia. Serie Documentos, Madrid 1988.
- Amnesty International* (1988b): Menschenrechtsverletzungen in den Gebieten unter Ausnahmezustand, Frankfurt 1988.
- Amnesty International*: Caught between two fires, London Nov. 1989.
- Amnesty International*: Report 1991, London 1991.
- Amnesty International* (1992a): Report 1992, London 1992.
- Amnesty International* (1992b): Perú. Human Rights during the government of President Alberto Fujimori, London, Mai 1992.
- Angulo, Alejandro*: La lección del ganster, in: *Cien Días*, Bogotá (CINEP), Juli-September 1992, S.12.

- Aponte Alejandro D.*: Cómo matar a la justicia en la tarea de defenderla: "Estatuto para la defensa de la justicia", in: *Análisis Político* (Bogotá) Nr.11 (Sept./Dez. 1990), S.77.
- Asociación pro Derechos Humanos* (Aprodeh, 1990a): *Contrainsurgencia y derechos humanos. La guerra contra las drogas: el nuevo rostro de la contrainsurgencia*, Lima, Jan. 1990.
- Asociación pro Derechos Humanos* (Aprodeh, 1990b): *La verdad de la guerra contra el narcotráfico*, Lima, Juni 1990.
- Asociación pro Derechos Humanos* (Aprodeh): *Peligroso convenio antidrogas EU-Perú: La intervención del nuevo orden*, Lima 1991.
- Aramburú, Carlos E.*: *La economía parcelaria y el cultivo de Coca: el caso del Alto Huallaga*, in: *León/Castro de la Mata: Pasta Básica de Cocaína*, Lima (CEDRO) 1989, S.231.
- Arango J., Mario*: *Impacto del narcotráfico en Antioquia*, Medellín 1988.
- Aronson*: vgl. II.
- Asociación Peruana de estudios e investigación para la paz* (APEP): *Cocaína: problemas y soluciones Andinos*, Lima 1990.
- Avila de Zuluaga, Hidela*: *La constitución consagró los derechos fundamentales del ser humano*, (Stellungnahme in der Comisión Especial Legislativa bezüglich des Estatuto para la Defensa de la Justicia), in: *Gaceta Legislativa*, Bogotá v. 23.9.1991, S.25.
- Bader/Gietzen/Wolf*: *Lehrbuch der Pharmakologie und Toxikologie*, Weinheim, 2.Aufl. 1985.
- Bagley, Bruce*: *La nueva guerra de los cien años?*, in: *Tokatlian/Bagley: Economía y Política del Narcotráfico*, Bogotá 1990, S.367.
- Bahamón D., Augusto*: *Mi guerra en Medellín*, Bogotá 1991.
- Baptista, Jose Luis*: *La nueva ley del régimen de la Coca y sustancias controladas*, in: *Serrano, Servando T.* (Hrsg.): *Ley del Régimen de la Coca y Sustancias Controladas*, La Paz 1988, S.13.
- Baratta, Alessandro*: *Prinzipien des minimalen Strafrechts. Eine Theorie der Menschenrechte als Schutzobjekte und Grenze des Strafrechts*, in: *Kaiser/Kury/Albrecht* (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, Freiburg/Br. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 35/2) 1988, S.513.
- Baratta, Alessandro*: *Rationale Drogenpolitik? Die soziologischen Dimensionen eines strafrechtlichen Verbots*, in: *Kriminologisches Journal* 1990, S.2.
- Baratta/Christie/de la Cuesta/Diez/Dünkel/Hurtado/Jepsen/Laurenzo/Manna/Mapelli/Muñoz/Perron/Prado/Velásquez/Vervaele/Wisotsky/Zaffaroni*: *Conclusiones del seminario internacional sobre la actual política criminal en materia de tráfico y consumo de drogas*, Málaga, 4.5.1991.
- Barco, Virgilio* (1990a): *El restablecimiento del Orden Público: Una utilización innovadora del estado de sitio*, Bogotá 1990 (Auswahl der Verordnungen der Regierung Barco 1986-90 in 2 Bänden, m. Entsch. d CSJ).
- Barco, Virgilio* (1990b): *En Defensa de la Democracia y las libertades ciudadanas: La lucha contra el narcotráfico y el terrorismo en Colombia*, Bogotá 1990.

- Barsallo B., Jose/Gordillo T., Eduardo:* Drogas. Responsabilidad compartida, Lima 1988.
- Bascope A., René:* La veta blanca: coca y cocaína en Bolivia, La Paz 1982.
- Bedregal G., Guillermo/Viscarra P., Ruddy:* La lucha boliviana contra la agresión del narcotráfico, La Paz 1989.
- Bergalli, Roberto:* Cuestión droga: los límites de un manifiesto y la necesaria profundización de un debate, in: Nuevo Foro Penal, Medellín, Nr. 48 (Juni 1990), S.239.
- Beristain, Antonio:* Las cárceles en el mundo nos exigen mas atención, sinceridad y colaboración, in: Revista del ILANUD, año 9/10 (1988/89), Nr. 23-24, S.77.
- Bernal I., Reinaldo:* Comportamiento de la tendencia de criminalidad y delincuencia 1985-1989, in: Análisis socio-jurídicos, Bogotá, Juli 1990, S.35.
- Bernales:* vgl. II.
- Bernales/Rumrill:* Narcopoder, subversión y democracia en el Perú, in: Nueva Sociedad (Caracas) Nr. 102 (Juli-August 1989), S. 162.
- Bieseke:* vgl. II.
- Bleuler, Manfred:* Lehrbuch der Psychiatrie, Berlin 1983 (15.Aufl.), S. 328.
- Bowsher, Charles:* El problema de la droga en Estados Unidos persiste, in: Economía Colombiana Nr. 226/227 (Februar/März 1990), S. 81.
- Briceño, Juan/Martínez, Javier:* El ciclo operativo del tráfico ilícito de la coca y sus derivados: Implicancias en la liquidez del sistema financiero, in: León/Castro de la Mata, Pasta básica de cocaína. Un estudio multidisciplinario, Lima (CEDRO) 1989, S. 264
- Bullington/Block:* A Trojan horse: anti-communism and the war on drugs, in: Contemporary Crisis 14 (1990), S. 39.
- Bundeskriminalamt:* Rauschgift Jahresbericht 1991, Wiesbaden 1992.
- Bundeskriminalamt-RG 12:* vgl. II.
- Busch, Heiner:* War on drugs. Erfolge und Effekte eines unsinnigen Krieges, in: Lateinamerika Nachrichten 222, Dezember 1992, S.39.
- Bustamante B., Luis:* Corrupción y descomposición del estado, in: León/Castro de la Mata, Pasta básica de cocaína. Un estudio multidisciplinario, Lima (CEDRO) 1989, S.301.
- Bustos R., Juan:* Coca-Cocaína: Entre el derecho y la guerra, Barcelona, 1990.
- Cáceres, Baldomero (1990a):* Historia, prejuicios y versión psiquiátrica del coqueo andino, in: Perú Indígena 12/28 (1990), S. 31.
- Cáceres, Baldomero (1990b):* Comentario a la Convención de Viena, in: Comisión Andina de Juristas: Narcotráfico. Realidades y alternativas, Lima 1990, S. 137.
- Camacho G., Alvaro:* Droga y sociedad en Colombia: el poder y el estigma, Cali, 1988.
- Camacho G., Alvaro:* Colombia: Violencia y 'Narcocultura', in: García-Sayan, Diego (Hrsg.): Coca, Cocaína y Narcotráfico. Laberinto en los Andes, Lima (CAJ) 1989, S.191.
- Camacho G., Alvaro:* Cinco tesis sobre narcotráfico y violencia en Colombia, in: Revista Foro 15, Bogotá, September 1991, S.65.

- Camacho G., Alvaro*: La trinidad del narco, in: *El Espectador*, Bogotá, 15.11.1992-1C,3C.
- Camino, Alejandro*: Coca: del uso tradicional al narcotráfico, in: *García-Sayan, Diego (Hrsg.): Coca, Cocaína y Narcotráfico. Laberinto en los Andes*, Lima (CAJ) 1989, S. 91.
- Campodónico, Humberto*: La política del avestruz, in: *García-Sayan, Diego (Hrsg.): Coca, Cocaína y Narcotráfico. Laberinto en los Andes*, Lima (CAJ) 1989, S.225.
- Campodónico, Humberto*: Lo que se discute en EE.UU., in: *Quehacer* 63, Lima, März/April 1990, S.52.
- Cancino/Monroy/Granados*: La legislación de emergencia y la justicia penal, Bogotá 1990.
- Carranza, E.*: Situación y perspectivas penitenciarias en América Latina y el Caribe. In: *Alternativas a la prisión en América Latina y el Caribe*. Costa Rica (ILANUD) 1990.
- Carranza/Mora/Houed/Zaffaroni*: El "preso sin condena" en América Latina y el Caribe, San Jose (ILANUD), 1988.
- Castillo, Fabio*: Los jinetes de la cocaína, Bogotá 1987.
- Castillo, Fabio*: La coca nostra, Bogotá 1991.
- Castro de la Mata, Ramiro*: Farmacodependencia en el Perú, in: *Psicoactiva* 1/87 (Lima-CEDRO), S.15.
- Castro de la Mata, Ramiro*: Aspectos farmacológicos de la pasta básica de cocaína, in: *León/Castro de la Mata, Pasta básica de cocaína. Un estudio multidisciplinario*, Lima (CEDRO) 1989, S. 137.
- Centro de Documentación y Información y Biblioteca (CEDIB)*: Realidad Nacional Nr. 16 (April 1989).
- Centro de Información y Educación para la Prevención del Abuso de Drogas (CEDRO)*: Convenio entre los Estado Unidos de America y el Perú sobre política de control de drogas y desarrollo alternativo, Lima, 1991.
- Centre for the Independence of Judges and Lawyers (CIJL)-International Comisión of Jurists (ICJ)*: Attacks on justice, july 1989-june 1990, Genf 1990.
- Chatterjee, S.K.*: The limitations of the international drug conventions, in: *Albrecht/van Kalmthout (Hrsg.): Drug policies in Western Europe*, Freiburg/Br. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 41) 1989, S. 7.
- Chávez A., Gonzalo*: La "enfermedad holandesa" y el narcotráfico (comentario), in: *Centro para el Estudio de las Relaciones Internacionales y el Desarrollo (CERID): El impacto de capital financiero del narcotráfico*, La Paz, 1991, S.229.
- Chávez L.*: vgl. II.
- Climent/de Aragon*: Factores asociados con el uso de drogas en estudiantes de secundaria en Cali: parte I, in: *Colombia Médica* 17/2 (1986), S. 58.
- Coll*: vgl. II.
- Consejo Nacional de Estupefacientes (CNE)*: Plan Maestro para la lucha contra sustancias que producen dependencia, Bogotá 1988.

Comando del Ejército: vgl. II.

Comisión Andina de Juristas (CAJ, 1988a): Bolivia: Neoliberalismo y derechos humanos, Lima 1988.

Comisión Andina de Juristas (CAJ, 1988b): Colombia: El Derecho a la justicia, Lima 1988.

Comisión Andina de Juristas (CAJ, 1988c): Normas internacionales sobre derechos humanos, Lima 1988c.

Comisión Andina de Juristas (CAJ, 1989a): Narcotráfico en la región Andina, in: Boletín der CAJ, Nr.20 (April 1989), S.14.

Comisión Andina de Juristas (CAJ, 1989b): Documento de trabajo de la reunión sobre uso de herbicidia para erradicar los cultivos ilícitos de Coca, in: Boletín der CAJ, Nr.21 (Juli 1989), S.72.

Comisión Andina de Juristas (CAJ, 1990): Narcotráfico. Realidades y alternativas, Lima 1990.

Comisión Andina de Juristas (CAJ, 1991a): Narcotráfico: a un año de Cartagena (declaración de la conferencia internacional, Lima 4-5. April 1991), Lima 1991.

Comisión Andina de Juristas (CAJ, 1991b): Análisis de los decretos legislativos dictados por el gobierno Peruano en materia de pacificación nacional (documento de trabajo), Lima 1992.

Comisión Andina de Juristas - Seccional Colombiana (CAJ-SC, 1990a): Sistema judicial y derechos humanos en Colombia, Bogotá 1990.

Comisión Andina de Juristas - Seccional Colombiana (CAJ-SC, 1990b): Las otras caras de la guerra a la mafia, in: Informativo Legislativo y jurisprudencial, Bogotá, Febr. 1990, S.101.

Comisión Andina de Juristas- Seccional Colombiana (CAJ-SC, 1991a): Una peligrosa democracia en peligro, in: Gallón, Gustavo (Hrsg.): Guerra y Constituyente, Bogotá 1991, S.43.

Comisión Andina de Juristas - Seccional Colombiana (CAJ-SC, 1991b): Detrás del terrorismo y la "Guerra al Narcotráfico". Los derechos humanos al inicio del gobierno de César Gaviria, in: Gallón, Gustavo (Hrsg.): Guerra y Constituyente, Bogotá 1991, S.51.

Comisión Andina de Juristas - Seccional Colombiana (CAJ-SC, 1991c): Panorama de los derechos humanos en Colombia durante 1990, in: Gallón, Gustavo (Hrsg.): Guerra y Constituyente, Bogotá 1991, S.58.

Comisión Andina de Juristas - Seccional Colombiana (CAJ-SC, 1991d): Equívocos fatales de la controversia sobre el Palacio de Justicia, in: Gallón, Gustavo (Hrsg.): Guerra y Constituyente, Bogotá 1991, S.67.

Comisión Andina de Juristas - Seccional Colombiana (CAJ-SC, 1991e): Una justicia amenazada: comentarios al Estatuto para la Defensa de la Justicia, in: Gallón, Gustavo (Hrsg.): Guerra y Constituyente, Bogotá 1991, S.71.

Comisión Andina de Juristas - Seccional Colombiana (CAJ-SC, 1992b): La situación de derechos humanos en Colombia: compleja pero no confusa, Bogotá, September 1992.

Comisión Andina de Juristas - Seccional Colombiana: s.a. II

- Comisión de Estudios sobre la Violencia: Colombia: Violencia y Democracia.* Informe presentado al Ministerio de Gobierno, Bogotá 1988.
- Comisión Especial del Senado sobre las Causas de la Violencia y Alternativas de Pacificación en el Perú* (Comisión Especial, 1989): Violencia y pacificación, Lima (DESCO/CAJ) 1989.
- Comisión Especial de Estudio e Investigación sobre Terrorismo y otras Manifestaciones de la Violencia* (Comisión Especial, 1990): La violencia en el Perú. Informe 1989, Lima, Januar 1990.
- Comisión Especial de Investigación y Estudio sobre la Violencia Alternativas de Pacificación* (Comisión Especial, 1991): 10 años de violencia en el Perú, informe 1990, Lima Januar 1991.
- Comisión Internacional de Juristas/Comisión Andina de Juristas (CIJ/CAJ):* Violencia en Colombia, Lima 1990.
- Comité Multisectorial de Control de Drogas (COMUCOD):* Plan Nacional de Prevención y Control de Drogas, Lima 1986 (366 S).
- Comisión Nacional contra el Uso Ilícito de las Drogas (CONACUID):* Observaciones al proyecto de convención contra el tráfico ilícito de estupefacientes y sustancias psicotrópicas de las Naciones Unidas, Caracas 1988.
- Comisión para la Superación de la Violencia:* Informe final, Bogotá, Januar 1992.
- Consejo Económico y Social de las Naciones Unidas* (relator especial Amos Wako): Ejecuciones arbitrarias en Colombia, informe oficial, Genf 1990.
- Consejo Permanente en Defensa de los Productores de la Hoja de Coca:* Manifiesto Andino en defensa de la Coca, Cuzco, 1991, in: CEDIB, Boletín Quincenal 16, August 1991, S.2
- Coper, H.:* Psychopharmaka. Pharmakotherapie von Psychosen und psychoreaktiven Störungen, in: Forth/Henschler/Rummel: Allgemeine und spezielle Pharmakologie und Toxikologie, Mannheim/Wien/Zürich, 5. Aufl. 1987, S. 561.
- Corte Suprema de la Justicia de la República-Centro de Investigaciones Judiciales:* Diagnóstico integral del sistema judicial penal en el Perú, Lima 1990.
- Cruz Roja Boliviana:* El Consumo indebido de drogas en cinco ciudades de Bolivia, La Paz 1990.
- Cruz Roja Boliviana:* Toxicomanías y clase social en la ciudad de La Paz, La Paz 1987.
- Departamento Administrativo de Seguridad (DAS):* vgl. II.
- Departamento Administrativo Nacional de Estadística (DANE):* vgl. II.
- De Rementería, Iban:* La sustitución de cultivos como perspectiva, in: García-Sayan, Diego (Hrsg.): Coca, Cocaína y Narcotráfico. Laberinto en los Andes, Lima (CAJ) 1989, S.361.
- De Rementería, Iban:* Sustitución de los cultivos ilegales de Coca, in: Boletín der CAJ Nr.26, September 1990, S.17.
- De Roux, C. V.* (1989a): El bien jurídico protegido, in: García-Sayan, Diego (Hrsg.): Coca, Cocaína y Narcotráfico. Laberinto en los Andes, Lima (CAJ) 1989, S.319.
- De Roux, C. V.* (1989b): Narcotráfico y derechos humanos en Colombia, unveröff. Manuskript, Bogotá, Juli 1989.

- Degregori, Carlos Iván*: Sendero-Luminoso, Lima (IEP) 1990.
- Del Olmo, Rosa*: La cara oculta de la droga, Bogotá 1988.
- Del Olmo, Rosa* (1989a): El nuevo orden económico de la droga y su impacto en América Latina, in: Revista del Colegio de Abogados del Valle, Vol. XII, Nr. 20, 1989, S. 11.
- Del Olmo, Rosa* (1989b): Leyes paralelas, in: García-Sayan, Diego (Hrsg.): Coca, cocaína y narcotráfico. Laberinto en los Andes, Lima (CAJ) 1989, S.277.
- Del Olmo, Rosa* (1990a): Drogas: ¿percepciones o realidad?, in: Nuevo Foro Penal 47, Januar-März 1990, S.94.
- Del Olmo, Rosa* (1990b), R.: La Convención de Viena y el derecho interno, in: Boletín der CAJ, Nr.25, Juni 1990, Lima, S. 37.
- Del Olmo, Rosa* (1990c), R.: Comentario a la Convención de Viena, in: Comisión Andina de Juristas: Narcotráfico. Realidades y Alternativas, Lima 1990, S. 97.
- Del Olmo, Rosa* (1991): La internacionalización jurídica de la droga, in: Nueva Sociedad (Caracas) 112, März-April 1991, S.102.
- Delpirou A./Labrousse A.*: Coca Coke, Paris 1986.
- Departamento de Estado de los Estados Unidos - Oficina de Asuntos Internacionales de Narcóticos*: La cocaína. Consecuencias ecológicas, Washington D.C., August 1991.
- Deustua C., Alejandro*: El narcotráfico y el interés nacional, Lima (CEPEI) 1987.
- Deustua C., Alejandro*: Las exigencias de un hecho consumado, in: Quehacer 71 (Lima), Mai-Juni 1991, S.28.
- Deutscher Bundestag (Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit)*: Bericht über die Informationsreise einer Delegation des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 19. Februar bis 2.März 1990 nach Bolivien und Miami/USA, Bonn, 26.4.1990 (Ausschuß-Drucksache 11/262).
- Dietz, Eva*: Der Funktionswandel der Koka in Bolivien, Saarbrücken/Fort Lauderdale 1990.
- Dion, Jerrold M.*: Cooperación antidrogas en la región andina, in: Comisión Andina de Juristas: Narcotráfico. Realidades y alternativas, Lima 1990, S.153.
- Dipp, Carlos/Alcaraz, Franklin*: La prevención integral del Uso indebido de drogas - el Modelo Boliviano, La Paz (CONAPRE) 1990.
- Dirección Nacional de Estupeficientes (DNE)*: vgl. II.
- Dombois, Rainer*: ¿Por qué florece la economía de la cocaína justamente en Colombia?, in: Tokatlian/Bagley, Economía y Política del Narcotráfico, Bogotá 1990, S.109.
- Dourojeanni, Marc J.*: Impactos ambientales del cultivo de la Coca y la producción de cocaína en la amazonía Peruana, in: León/Castro de la Mata, Pasta básica de cocaína. Un estudio multidisciplinario, Lima (CEDRO) 1989, S.281.
- Duchrow/Eisenbürger/Hippler* [Hrsg.]: Totaler Krieg gegen die Armen. Geheime Strategiepapiere der amerikanischen Militärs, München 1989.
- Duncan*: vgl. II.
- Econometrica*: vgl. II

- Eguiguren P., Francisco*: Los retos de una democracia insuficiente, Lima (CAJ), 1990.
- Eguiguren P., F./Maravi S., M.*: Análisis de las principales tendencias cuantitativas en la jurisprudencia de Hábeas Corpus en el Perú (1983-1990), in: Boletín der CAJ, Nr. 28, März 1991, S.9.
- Escobar L., E.*: De las contravenciones: naturaleza, competencia y procedimiento, in: Señal Editora: Comentarios ENE, Medellín 1986, S.37.
- Escobar, Filemon*: Los Campesinos productores de coca y el plan Bush, in: Comisión Andina de Juristas: Narcotráfico. Realidades y alternativas, Lima 1990, S. 179.
- Eser/Lutterotti/Sporken* (Hrsg.): Lexikon, Medizin, Ethik, Recht, Freiburg/Br. 1989.
- Estrada V., F.*: Comentarios generales a la ley 30 de 1986, in: Temis-Colegas: Comentarios al Estatuto Nacional de Estupefacientes, Bogotá 1988, S.17.
- Fedesarrollo*: Justicia y criminalidad, in: Coyuntura Social (Bogotá) Nr. 2, Mai 1990, S.20.
- Ferrando, Delicia R.*(1989a): Estudio de percepciones sobre drogas de la población urbana del Perú, Lima (CEDRO: monografía de investigación 3) 1989.
- Ferrando, Delicia R.* (1989b): Conciencia social del problema, in: León/Castro de la Mata: Pasta básica de cocaína. Un estudio multidisciplinario, Lima (CEDRO) 1989, S.385.
- Ferrando, Delicia R.*: Uso de drogas en las ciudades de Perú, Lima (CEDRO: Monografía de investigación Nr.5) 1990.
- Ferrando, Delicia R.*: Los jóvenes en el Perú: opiniones, actitudes y valores, Lima (CEDRO-resumen de investigación) 1991.
- Figueroa, Hernán*: Nuevo Código Procesal Penal (analizado y comentado), Lima 1991.
- Fijnaut, J.C.F. Cyrille*: Organized crime: The forms it takes, backgrounds and methods used to control it in Western Europe and the United States, in: Kaiser/Albrecht (Hrsg.): Crime and criminal policy in Europe (Proceedings of the II. European Colloquium), Freiburg/Br. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 43) 1990, S.53.
- Fine*: vgl. II
- Fix-Zamudio, H.*: Die Verfassungskontrolle in Lateinamerika, in: Horn/Weber: Richterliche Verfassungskontrolle in Lateinamerika, Spanien und Portugal, Baden-Baden, 1989, S.129.
- Frommel, Monika*: Amnestie als rechtshistorisches Problem, in: Loccumer Protokolle: Gnade, Amnestie und Politik (Dokumentation einer Tagung der evangelischen Akademie Loccum vom 18.-20. Nov. 1988), Loccum 1990, S.53.
- Fujimori*: vgl. II.
- Gallón, Gustavo*: La experiencia colombiana en estados de emergencia y la viabilidad de su control internacional, in: García-Sayan, Diego: Estados de Emergencia en la Región Andina, Lima (CAJ) 1987, S.79.
- Gallón, Gustavo* (1991a): Un Estado en su sitio, versión preliminar, Bogotá (CINEP-informe de investigación 2) 1991.
- Gallón, Gustavo* (1991b, Hrsg.): Derechos Humanos y conflicto armado en Colombia, Bogotá 1991.

- Gallón, Gustavo* (1991c): Del estado de sitio al estado de excepción, Bogotá (CAJ-SC), Oktober 1991.
- Gallón, Gustavo*: La Constitución en estado de sitio, in: Cien Días, Bogotá (CINEP) Nr.20, Oktober-Dezember 1992, S.6.
- Gálvez, Alejandro*: Capitalismo y drogas ilegales, in: Palacio, Germán (compilador): La irrupción del paraestado (ensayos sobre la crisis colombiana), Bogotá (ILSA-CE-REC) 1990, S.31.
- Gamarra*: vgl. II.
- García R., José/López S., Carmen*: Drogodependencias en la escuela: teoría y método, Santa Paola (Spanien), 1988.
- García V., Mauricio* (1990a): Normas penales sobre consumo y tráfico de drogas, unveröffentlichtes Manuskript, Medellín August 1990.
- García V., Mauricio* (1990b): El toque de queda en Medellín, Medellín 1990.
- García V., Mauricio*: Eficacia simbólica y narcotráfico en Colombia, in: Bagley/Fergusson/García/Peralta/Tokatlian: Las drogas bajo tres nuevos enfoques analíticos: De la narcodiplomacia y la simbología jurídica a la industria del placer, Bogotá (CEI-Documento Ocasional 23) 1991, S.18.
- García-Sayan, Diego*: Perú: Estados de Excepción y su régimen jurídico, in: ders. (Hrsg.): Estados de Emergencia en la Región Andina, Lima 1987.
- García-Sayan, Diego*: Habeas Corpus y Estados de Emergencia, Lima 1988.
- García-Sayan, Diego*: Narcotráfico y región Andina. Una visión general, in: ders.(Hrsg.): Coca, cocaína y narcotráfico, Lima 1989, S.17.
- Gaviria*: vgl. II.
- Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung*: vgl. II.
- Germund, Willi*: Mord für 400 Dollar, Die Zeit (Hamburg), 26.10. 1990, S. 90.
- Giraldo I., Fabio* : Narcotráfico y construcción, in: Economía Colombiana Nr. 226-227 (Februar - März 1990), S.38.
- Godeking, Ulrich*: Bolivien: Alles ist offen, aber nichts wird sich ändern, in: Lateinamerika Nachrichten Nr. 182 (Juni 1989), S. 65.
- Gómez, Hernando José* (1990a): La economía ilegal en Colombia: tamaño, evolución, características e impacto económico, in: Tokatlian, Juan G./Bagley, Bruce M.: Economía y política del narcotráfico, Bogotá (CEI) 1990a, S.57.
- Gómez, Hernando José* (1990b) El tamaño del narcotráfico y su impacto económico, in: Economía Colombiana Nr. 226-227 (Februar - März 1990), S.8.
- Gómez, Hernando José*: El impacto del narcotráfico en el desarrollo de América Latina y el Caribe: aspectos económicos, in: CERID: El impacto de capital financiero del narcotráfico, La Paz, 1991, S.269.
- Gómez/Bedoya et al.*: En que momento se jodió Medellín, Medellín 1991.
- González N., José A.*: Tras la cumbre anti-drogas, in: Quehacer (Lima) Nr.63, März-April 1990, S.40.
- González O., Juan J.*: Estupefacientes: Legislación y jurisprudencia, Sucre 1988.

- González, Raúl*: Ayacucho. Por los caminos de Sendero, in: Que Hacer (Lima) Nr. 19, S.39 (weitere Aufsätze in: Que Hacer 36/35; 42/28; 44/49; 50/47; 51/32; 53/16).
- González, Raúl*: El Huallaga: todos los conflictos, in: Quehacer (Lima) Nr.71/Mai-Juni 1991, S.46.
- Gorriti, Gustavo* (1990a): Perú y el plan Bush, in: Comisión Andina de Juristas: Narcotráfico. Realidades y alternativas, Lima 1990, S.187.
- Gorriti, Gustavo* (1990b): Sendero Luminoso, Lima 1990.
- Gramckow, Heike*: Die Drogenpolitik der Bush-Administration und die Entwicklung des Drogenproblems in den USA, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 42/90, S.28.
- Gunkelmann, Martina* (1989a): Kokain: Die Substanz und ihre Wirkungsweisen, in: Scheerer/Vogt: Drogen und Drogenpolitik. Ein Handbuch, Frankfurt 1989, S.354.
- Gunkelmann, Martina* (1989b): Zur Geschichte des Kokains, in: Scheerer/Vogt: Drogen und Drogenpolitik. Ein Handbuch, Frankfurt 1989, S.359.
- Haffke*: vgl. II.
- Haller, D.*: High-Probability conflict in Bolivien, in: Blätter des Informationszentrum 3.Welt Nr.161, Nov.1989, S.28.
- Hallmann*: vgl. II
- Harb B. Miguel*: Código Penal Boliviano (Gesetz v. 2.4.1973), La Paz 1987.
- Hardinghaus, Nicolas H.*: Droga y crecimiento económico, in: Nueva Sociedad Nr. 102 (July -August 1989), S.94.
- Hassemer, Winfried*: Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NStZ 1989, S.553.
- Hassemer, Winfried*: Theorie und Soziologie des Verbrechens, Frankfurt 1973/80.
- Heckmann, Wolfgang*: Therapie für Kokainisten, in: Sozialpsychiatrische Informationen 1/87, S. 37.
- Henman, Anthony R.*: Tradición y represión: dos experiencias en América del Sur, in: García Sayan, Coca, cocaína y narcotráfico, Lima 1989, S. 109.
- Henman, Anthony*: The war on drugs: escalation or cease-fire, in: Third World Affairs 1988, S.141.
- Hernández T., Tito*: La coca en el Huallaga: Dos nuevos escenarios, in: Pura Selva (Lima), November 1990, Kopie ohne Seite.
- Hernández T., Tito*: vgl. a. II
- Hess, Henner*: Drogenpolitik: Schattenwirtschaft und Abenteuerkapitalismus, in: Neue Kriminalpolitik 2/89, S.24.
- Hincapié Z., Ananías*: La legalización de la droga, Bogotá 1989.
- Hoffmann, Karl-Dieter*: Koka, Kokain und Unterentwicklung in Südamerika, in: der Überblick (Hamburg), Nr.1/90, S.59.
- Hofmeier, Rolf*: Hilfe zur Demokratisierung oder Bevormundung?, in: der Überblick Nr. 4/90, S.60.
- Hoppe, Heinz A.*: Taschenbuch der Drogenkunde, Berlin 1981.

- Hospital Mental Antioquia*: vgl. II.
- Hurtado-Pozo, J.*: Terrorismo y tráfico de drogas, in: *Revista del Foro* (Lima) LXXI (1984/2), S.9.
- INCA SRLTDA*: Narcotráfico-Alto Huallaga. Historia de un Ex-informante DEA, Lima Mai 1990, S. 4, 22.
- Instituto Iberoamericano de Derecho Procesal*: Código Procesal Penal modelo para Iberoamérica, Buenos Aires 1989.
- Instituto Nacional de Estadística e Informática* (INE 1991a): Series de Estadísticas de Criminalidad 1960-1990, Lima September 1991.
- Instituto Nacional de Estadística e Informática*: vgl. auch II.
- International Narcotics Control Board* (INCB): Report 1992, englische Zusammenfassung des UN-Information-Service, Wien, 10.1.1992.
- Jakobs, Günther*: Strafrecht AT, Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, Berlin/New York 1991.
- Jaramillo R., Carlos*: Algunos consideraciones en torno a los delitos consagrados por la ley 30 de 1986, in: *Temis-Colegas* (Hrsg.): Comentarios al Estatuto Nacional de Estupefacientes, Bogotá 1988, S.1.
- Jarass/Pieroth*: Grundgesetz Kommentar, München 1989.
- Jäger, Martin*: Der Tod aus dem Hindekusch, in: *Die Zeit*, Hamburg, 6.12.1991, S.17.
- Jenny, Rolf*: Drogenkonsum und Drogenhandel im Blickpunkt des Kriminologen, Zürich 1973.
- Jerí, F.R./Pérez, J.C.*: Dependencia a la cocaína en el Perú, Lima (CEDRO), 1990.
- Jerí, R./Pérez, C.*: Dependencia de la cocaína en el Perú, Lima (CEDRO: monografía de investigación 4) 1990.
- Jeschek, Hans-Heinrich*: Lehrbuch des Strafrechts - Allgemeiner Teil, Berlin 4. Aufl. 1988.
- Jiménez R., J.*: Algunos aspectos generales y de la represión del delito en la nueva legislación sobre estupefacientes, in: *Señal Editora*: Comentarios ENE, Medellín 1986, S.7.
- Jiménez, E.*: La Convención Americana como Derecho interno, in: *Normas vigentes en materia de Derechos Humanos en el Sistema interamericano*, Uruguay 1988.
- Jutkowitz, J.M./Arellano R./Castro de la Mata, R./ Davis, P.B./Elinson J./Jerí, F.R./Shaycoft, M./Timana, J.*: Uso y abuso de drogas en el Perú. Una investigación epidemiológica de drogas en el Perú Urbano, Lima (CEDRO: monografía de investigación Nr.1) 1987.
- Kalmanovitz, Salomon*: La economía del tráfico de cocaína, in: *Cien Días* Nr.6, Bogotá (CINEP), Juni 1989, S.6.
- Kalmanovitz, Salomon*: La economía del narcotráfico en Colombia, in: *Economía Colombiana* Nr. 226-227 (Februar - März 1990), S.18.
- Kaplan, D.*: Extradition between the US and Colombia, in: *International Enforcement Law Reporter* (IELR), September 1990, S. 322.
- Karnofsky, Eva*: Coca, das Verhängnis, *Frankfurter Allgemeine Zeitung Magazin* Nr. 583 vom 3.5.91, S.32.

- Karnofsky, Eva*: Verschwendische Macht, erbärmliche Macht der Drogen: Kolumbien ist krank, Frankfurter Allgemeine Zeitung Magazin Nr 551 vom 21.9.90, S. 28.
- Kavass, Igor I.*: Fin del tratado de extradición Colombia-Estados Unidos de 1979: ¿Una comedia de errores?, in: Tokatlian/Bagley: Economía y Política del Narcotráfico, Bogotá 1990, S.151.
- Kawell, Ann* (1989a): Quelle des Lebens und Leidens, in: *ila* (Zeitschrift der Informationsstelle Lateinamerika, Bonn) Nr.128 (Sept. 1989), S.8.
- Kawell, Ann* (1989b): 'Krieg den Drogen': Militarisierung der US Drogenpolitik, in: *ila* 128 (Sept. 1989), S.11.
- Keup, Wolfram*: Kokainmißbrauch in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden (BKA Forschungsreihe Sonderband) 1990.
- Koenig, Claudia*: Cocamama. Zur Kultur und Sozialgeschichte der Cocapflanze, in: *ila* 128 (Sept. 1989), S. 4.
- Kokott, Juliane*: Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte, Heidelberg (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 92) 1986.
- Kokott, Juliane*: Völkerrechtliche Beurteilung des argentinischen Gesetzes Nr. 23.521 über die Gehorsampflicht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht) Nr.47/3 (1989), S.506.
- Körner, H.*: Betäubungsmittelgesetz-Kommentar, München 1990 (3.Aufl.).
- Krauthausen, Ciro/Sarmiento, Luis F.*: Cocaína & Co. Un mercado ilegal por dentro, Bogotá 1991.
- Krauthausen, Ciro*: Schatten des Niedergangs auf dem Leuchtenden Pfad der Kokagöttin, in: Die Tageszeitung, (Berlin), 28.3.1991, S.12f.
- Krempin, M.*: Wahlen in Bolivien: Seltsame Allianz zwischen einstigen Feinden, in: Lateinamerika. Analysen-Daten-Dokumentation (Hamburg), 7.Jahr (1990) 13, S.53.
- Kreuzer, Arthur*: Jugend-Drogen-Kriminalität, Neuwied, 3. Aufl. 1987.
- Labrousse, Alain*: L'économie de la drogue en Bolivie, in: Revue Internationale du Travail (ILO), vol. 129, 1990, Nr.3, S. 365.
- Laity*: vgl. II.
- Lamas P, Luis*: Drogadicción y represión, in: Psicoactiva (Lima) 2/87, S.29.
- Lamas P, Luis* (1988a): Narcotráfico: responsabilidad compartida, in: Psicoactiva (CEDRO-Lima) 3/88, S. 41.
- Lamas P, Luis* (1988b): Convención contra el Tráfico Ilícito de Estupefacientes y Sustancias Psicotrópicas, in: Psicoactiva (Lima) 4/88, S. 131.
- Lamas P, Luis*: La confiscación del producto de los delitos relacionados con drogas, in: Psicoactiva (Lima) 6/89, S.113.
- Landeskriminalamt Baden-Württemberg*: Rauschgiftkriminalität in Baden-Württemberg, Jahresbericht 1991, Stuttgart ohne Datum.
- Lanza, Gregorio*: Del arrepentimiento a la militarización, La Paz, November 1991.
- Latin American Bureau*: Perú: Paths to poverty, London 1985.

- Lee III, Rensselaer W.*: Tráfico de drogas y países en desarrollo, in: Tokatlian/Bagley: Economía y Política del Narcotráfico, Bogotá 1990, S.15.
- León, Federico R.*: Epidemiología del uso y abuso de la pasta básica de cocaína en el Perú: 1976 -1989, in: ders./Castro de la Mata R. (Hrsg.): Pasta básica de cocaína. Un estudio multidisciplinario, Lima (CEDRO) 1989, S.29.
- León/Castro de la Mata*: Pasta Básica de Cocaína, Lima (CEDRO), 1989.
- Lerner R./Ferrando D.*: El consumo de drogas en occidente y su impacto en el Perú, in: García-Sayan, Diego (Hrsg.): Coca, cocaína y narcotráfico. Laberinto en los Andes, Lima (CAJ) 1989, S.51.
- Lerner, Robert*: Reflexiones en torno a la prevención como práctica global, in: León/Castro de la Mata: Pasta Básica de Cocaína, Lima (CEDRO) 1989, S.359.
- Lewis, Roger*: European markets in Cocaine, in: Contemporary Crisis. Law, Crime and Social Policy, 1989 (vol.13) Nr.1, S.35.
- Lindlau, Dagobert*: Der Mob, Hamburg 1987.
- Linke, Robert*: Grundriß des Auslieferungsrechts, Wien 1983.
- Loeb, Thomas*: Im Winkel der Toten. Menschenrechtsverletzungen in Perú. in: der Überblick (Hamburg), Nr.4/90, S.66.
- Londoño B., Hernando L.* (1986a): Apuntes criminológicos sobre la ley 30 de 1986, in: Señal Editora (Hrsg.): Comentarios ENE, Medellín 1986, S.151.
- Londoño B., Hernando L.* (1986b): El Estatuto Nacional de Estupefacientes. ¡Una política criminal inconveniente!, in: Nuevo Foro Penal Nr.33 (1986), S.289.
- Londoño B., Hernando L.*: La problemática de la droga en Colombia, in: Nuevo Foro Penal Nr.47 (Januar-März 1990), S.7.
- López A., Victor*: La participación de los trabajadores de la Coca es indispensable para todo plan de desarrollo alternativo, in: CERID: El impacto de capital financiero del narcotráfico, La Paz, 1991, S.427.
- López B., Marcela*: Comentario a la Convención de Viena, in: Comisión Andina de Juristas: Narcotráfico. Realidades y alternativas, Lima 1990, S.129.
- Losada L., Rodrigo*: Respuesta a "la violencia de los números", in Coyuntura Social Nr.4 (Mai 1991), S.167.
- Lüllmann/Mohr/Ziegler*: Taschenatlas der Pharmakologie, Stuttgart 1990.
- Machicado, Flavio*: EE.UU no debe preocuparse en ayudar a erradicar la coca...(comentario), in: CERID: El impacto de capital financiero del narcotráfico, La Paz, 1991, S.221.
- Machicao A., Ernesto*: La experiencia del desarrollo alternativo en Bolivia y su pertinencia para otros países latinoamericanos, in: CERID: El impacto de capital financiero del narcotráfico, La Paz, 1991, S.385.
- Manifiesto por una nueva política sobre la droga* (Manifiesto, 1989), Málaga, 2.12.1989 (auch in Nuevo Foro Penal, Nr. 47, 1990, S.133).
- Marcelo T.*: vgl. II.
- Mariategui, Javier*: Epidemiología de la Farmacodependencia en el Perú, in: Revista de Neuro-Psiquiatría, 41/1978, S.39.

- Martínez R., Gilberto*: Las contravenciones de la ley 30 de 1986, in: Temis-Colegas: Comentarios al Estatuto Nacional de Estupefacientes, Bogotá 1988, S.133.
- Marxen, Klaus*: Rechtliche Grenzen der Amnestie, Heidelberg 1984.
- Matyas, Eduardo*: Colombia: Estatuto de Defensa o via crucis de la democracia, Boletín der CAJ Nr.18, Juli 1988, S.96.
- Matyas, Eduardo*: (1990a): Narcoparamilitarismo y derechos humanos en Colombia, in: Boletín der CAJ Nr. 25, Juni 1990, Lima, S.9.
- Matyas*: vgl. a. II.
- Maurach/Zipf*: Strafrecht AT, Teilband 1, Heidelberg, 6.Aufl. 1983 .
- Mayer, Heinz*: Kolumbien: Der schmutzige Krieg, Hamburg 1990.
- Megges, G.*: Massive psychische Abhängigkeit ... Cocain-Cocainismus-Cocainismus, in: Kriminalistik Nr.2 (1983), S. 62.
- Mejía M, Beatriz*: La ley y los procesos por narcotráfico, in: León/Castro de la Mata: Pasta Básica de Cocaína, Lima (CEDRO) 1989, S.407.
- Mercedes B., Ana*: Un aporte interpretativo en torno a las drogas y su papel en las relaciones entre Colombia y Estados Unidos, Bogotá (CEI-Universidad de los Andes) Nov./Dez. 1989.
- Mermelstein, Max*: El hombre que hizo llover Coca, Bogotá 1991.
- Meyer, Jürgen* (Hrsg.): Betäubungsmittelstrafrecht in Westeuropa, eine rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag des Bundeskriminalamtes (Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band S 5), Freiburg 1987.
- Meyer, Jürgen*: Rechtsvergleichender Querschnitt, in: Meyer, Jürgen (Hrsg.): Betäubungsmittelstrafrecht in Westeuropa, Freiburg 1987, S.729.
- Meyer, Jürgen*: Rechtsvergleichender Querschnitt, in: Meyer et al. (Hrsg.): Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten, Wiesbaden (Bundeskriminalamt) 1989, S.463.
- Meyer, Jürgen*: Gewinnabschöpfung durch Vermögensstrafe?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik Nr.23, 1990, S.85.
- Ministerio de Asuntos Campesinos y Agropecuarios-Subsecretaria de Desarrollo Alternativo y Sustitución de Cultivos de Coca [MACA-SUBDESAL]*: Plan Integral de Desarrollo y Sustitución de Cultivos (PIDYS)-Resumen, La Paz, ohne Jahr.
- Ministerio de Asuntos Campesinos y Agropecuarios-Subsecretaria de Desarrollo Alternativo (MACA-SUBDESAL, 1991)*: Informe técnico PDAR 1990, Cochabamba 1991.
- Ministerio de Asuntos Campesinos y Agropecuarios*: vgl. a. II.
- Ministerio de Justicia - Dirección General de Prisiones*: vgl. II.
- Ministerio de Justicia - Oficina de Investigaciones socio-jurídicas y de Prevención del Delito*: Línea de investigación: organización jurisdiccional, proyecto: competencia especializada en materia de orden público, Bogotá, April 1990.
- Ministerio del Interior-Subsecretaria de Defensa Social*: Responsabilidad compartida en la lucha contra el narcotráfico (compendio de convenios multilaterales, subregionales, bilaterales y legislación nacional), La Paz, 1990.

Mint.Ase.Dro.: vgl. II.

Minvielle, B.: La Convención Americana sobre Derechos Humanos, in: Doctrina Penal (Argentinien), Nr. 41 (1988), S.64.

Mirtenbaum/Henman: vgl. II.

Mirtenbaum, José: Coca no es cocaína, in: Nueva sociedad Nr. 102 (Juli - August 1989), S.144.

Mirtenbaum, José: Descriminalizar la coca para evitar la militarización, in: Última Hora (La Paz) v. 21.10.1990.

Mirtenbaum, José: El impacto del narcotráfico en el desarrollo de América Latina y el Caribe: aspectos sociales, in: CERID: El impacto de capital financiero del narcotráfico, La Paz, 1991, S.325.

Molina, Gonzalo: El estado de sitio en Bolivia, in: García-Sayan, Diego (Hrsg.): Estados de Emergencia en la región andina, Lima (CAJ) 1987, S. 161.

Montaño: vgl. II

Mora Izquierdo, Ricardo: Aspectos médico-legales de la farmacodependencia, in: CEDA: Serie documentos 4, Bogotá 1988, S. 61.

Moreno, G.R.: Narcotráfico y soberanía (conferencia dictada en la Universidad de Santa Cruz), in: Serrano, Servando T.(Hrsg.): Ley del Régimen de la Coca y Sustancias Controladas, La Paz 1988, S.32.

Movimiento pro Justicia: vgl. II.

Nadelmann, Ethan A.: Prohibición de la droga en Estados Unidos: costos, consecuencias y alternativas, in: Economía Colombiana Nr. 226-227 (Februar - März 1990), S.55.

Nadelmann, Ethan A.: The case for legalization, in: Public Interés, Summer 1988, S.3.

Nanclares A., Andrés (1988a): El monopolio estatal sobre las drogas: bien jurídico tutelado por las ley 30 de 1986, in: Temis-Colegas (Hrsg.): Comentarios al Estatuto Nacional de Estupefacientes, Bogotá 1988, S.31.

Nanclares A., Andrés (1988b): La tentativa en el artículo 32 de la ley 30 de 1986, in: Temis-Colegas (Hrsg.): Comentarios al Estatuto Nacional de Estupefacientes, Bogotá 1988., 1988, S.39.

Navarro Cueva, Rafael: Aspectos clínicos de la dependencia a Pasta básica de Cocaína, in: León/Castro de la Mata: Pasta básica de Cocaína, Lima 1989, S. 117.

Neumüller, Otto-Albrecht (Hrsg.): Römps Chemie Lexikon, Band 2, Stuttgart, 8.Aufl. 1981.

Niemetz, A.: Die Kokain-Mafia, München 1990.

Nohlen, Dieter u.a.: Bolivien, in: ders./Nuscheler, Franz (Hrsg.): Handbuch der Dritten Welt, Band 2 (Südamerika), Hamburg, 2. Auflage 1982, S. 109.

O'Donnell, Daniel: Protección internacional de los derechos humanos, Lima (CAJ) 1988.

Oporto Castro, Henry: Bolivia: el complejo coca-cocaína, in: García-Sayan, Diego (Hrsg.): Coca, Cocaína y Narcotráfico. Laberinto en los Andes, Lima (CAJ) 1989, S. 171.

- Organización de los Estados Americanos* (OAS, 1988a): Informe Anual de la Corte Interamericana de Derechos Humanos 1987, Washington D.C. 1988.
- Organización de los Estados Americanos* (OAS, 1988b): Informe Anual de la Corte Interamericana de Derechos Humanos 1988, Washington D.C. 1988.
- Organización de los Estados Americanos* (OAS, 1991): Informe Anual de la Comisión Interamericana de Derechos Humanos 1990-1991, Washington D.C. 1991.
- Orozco, Iván*: La guerra del Presidente, in: *Análisis Político* Nr.8 (Sept.-Dez.1989), S.76.
- Orozco, Iván*: Los diálogos con el narcotráfico: historia de la transformación fallida de un delincuente común en un delincuente político, in: *Análisis Político*, Nr. 11 (Sept.-Dez.1990), S.28.
- Orozco, Iván*: Derecho de gentes en Colombia: El estado de sitio, la amnistía y el indulto, y el juicio de los rebeldes, in: Gallón, Gustavo (Hrsg.): *Guerra y Constituyente*, Bogotá 1991, S.135.
- Ortega T., Jorge*: Código Penal y Código de Procedimiento Penal, Bogotá 1990.
- Ortega T., Jorge*: Constitución Política de Colombia, Bogotá 1991.
- Palacio, Germán/Rojas, Fernando*: Empresarios de la Cocaína, parainstitucionalidad y flexibilidad del régimen político colombiano: narcotráfico y contrainsurgencia en Colombia, in: *Palacio, Germán* (compilador): *La irrupción del paraestado* (ensayos sobre la crisis colombiana), Bogotá (ILSA-CEREC) 1990, S.69.
- Palmer, David S.*: Política Exterior Norteamericana y el plan Bush, in: *Comisión Andina de Juristas: Narcotráfico. Realidades y alternativas*, Lima 1990, S.171.
- Pando, Roger*: Problemas jurídico-legales a la aplicación de la ley 1008. Procesos, encausamiento y penalidades al narcotráfico, La Paz (Vortragsmanuskript), 1991.
- Pardo*: vgl. II.
- Paz Zamora, Jaime*: La Bolivia de hoy, tres discursos del Presidente, La Paz 1990.
- Pearce, Jenny*: *Under the eagle*, London (Latin America Bureau) 1982.
- Pearce, Jenny*: *Colombia. Inside the labyrinth*, London (Latin America Bureau) 1990.
- Peña P., Rogelio E.*: Constitución Política de Colombia, Bogotá 1990 (4.Aufl.).
- Pérez de Castillo, Gonzalo* (Comentario): Una interpretación optimista de la experiencia de desarrollo alternativo, in: *CERID: El impacto de capital financiero del narcotráfico*, La Paz, 1991, S.413.
- Pérez, Diego*: Des-orden público, in: *Cien Días* Nr.19, Bogotá (CINEP) Juli-September 1992, S.28.
- Pérez P., Alvaro*: Derecho penal mínimo y derecho penal de garantías, in: Cancino, José (Hrsg.): *Pensamiento Penal Moderno*, Bogotá 1991, S.137.
- Perl, Raphael* (1990a): Comentario a la Convención de Viena, in: *Comisión Andina de Juristas: Narcotráfico. Realidades y alternativas*, Lima 1990, S.123.
- Perl, Raphael* (1990b): *Drug Control: International Policy and Options*, Congressional Research Service Issue Brief, 31.5.1990.
- Pinzón G., Martha Lucía*: Las estadísticas son muy dicentes para demostrar su efectividad (Stellungnahme in der Comisión Especial Legislativa bezüglich des Estatuto para la Defensa de la Justicia), in: *Gaceta Legislativa*, Bogotá v. 23.9.1991, S.2.

- Pisuerga, Francisco* (Name geändert): De Medellín a Cali, in: El País v. 30.6.1991.
- Plan Nacional*: vgl. II.
- Podestá, Bruno*: Crisis, drogas y sociedad, in: León/Castro de la Mata: Pasta Básica de Cocaína, Lima 1989, S.211.
- Policía Nacional del Perú-Dirección de Investigación del Tráfico ilícito de Drogas* (PNP-DINTID): vgl. II.
- Policía Nacional-Dirección de Policía Judicial e Investigación* (PN-DIJIN): Criminalidad en 1986 (Nr. 29), Bogotá 1987.
- Policía Nacional-Dirección de Policía Judicial e Investigación* (PN-DIJIN): Criminalidad en 1987 (Nr. 30), Bogotá 1988.
- Policía Nacional-Dirección de Policía Judicial e Investigación* (PN-DIJIN): Criminalidad en 1988 (Nr. 31), Bogotá 1989.
- Policía Nacional-Dirección de Policía Judicial e Investigación* (PN-DIJIN): Criminalidad en 1989 (Nr. 32), Bogotá 1990.
- Policía Nacional-Dirección de Policía Judicial e Investigación* (PN-DIJIN): Criminalidad 1990 (Nr. 33) - tendencias de la criminalidad 1958-1991, Bogotá 1991.
- Policía Nacional-Dirección de Policía Judicial e Investigación* (PN-DIJIN, 1988a): El narcotráfico en Colombia, in: PN-DIJIN: Criminalidad en 1987, Bogotá 1988, S. 251.
- Poole, Deborah/Rénique, Gerardo*: Perú. Time of Fear, London (LAB) 1992.
- Porras, Guillermo*: Un profundo análisis de la realidad institucional, in: Revista de la Policía Nacional, Lima, Nr.12 (August 1991) S.58.
- Prado S., Victor*: Tráfico ilícito de drogas y política criminal en el Perú, in: ders.: Política criminal Peruana, Lima 1985, S.135.
- Prado S., Victor*: El tráfico de drogas en el Perú, Lima 1989.
- Prado S., Victor*: La política criminal y el problema de la droga en el Perú, Lima 1991 (Vortrag auf Konferenz zur Drogenpolitik in Malaga, Spanien, Mai 1991).
- Presidencia de la República de Bolivia-Consejo Nacional de Prevención Integral del Uso indebido de Drogas* (Presidencia-CONAPRE, 1990a): Plan Nacional de Prevención Integral del Uso Indebido de Drogas, La Paz 1990.
- Presidencia de la República de Bolivia-Consejo Nacional de Prevención Integral del Uso indebido de Drogas* (Presidencia-CONAPRE, 1990b): Plan Operativo de Prevención Integral del Uso Indebido de Drogas, La Paz 1990.
- Presidencia de la República*: Estrategia Nacional de Desarrollo Alternativo, La Paz 1990.
- Presidencia de la República*: La lucha contra la violencia y la impunidad: un empeño democrático, Bogotá 1988.
- Presidencia de la República* (1991a): Estrategia Nacional contra la violencia, Bogotá, Mai 1991.
- Presidencia de la República* (1991b): Promoción de la convivencia pacífica en Medellín y su area metropolitana, Medellín 1991b.
- Procuraduría General de la Nación*: Informe sobre Derechos Humanos, Bogotá 1991.

- Proyecto AD/Per/459*: Experiencias y logros de una opción válida, Lima, Oktober 1991 (als Beilage zu Pura Selva).
- Quaglia, Giovanni*: La otra cara de la medalla (Konferenzkommentar), in: CERID: El impacto de capital financiero del narcotráfico, La Paz, 1991, S.173.
- Quainton, Anthony* (1990a): Políticas Gubernamentales: Estados Unidos, in: Comisión Andina de Juristas: Narcotráfico. Realidades y alternativas, Lima 1990, S.25.
- Quainton, Anthony* (1990b): La Iniciativa para las Américas y el Futuro de las relaciones hemisféricas, Lima (USIS) 18.10.1990.
- Quiroga T, José Antonio*: Coca/Cocaína: una visión boliviana. La Paz 1990.
- Quiroga T, José Antonio*: Coca, campesino y agricultura, in: Debate Agrario (ILDIS) Nr. 10 (Dezember 1987), S.7.
- Ramírez T., William*: ¿Alguien quiere volver a Tlaxcala?, in: Análisis Político, Bogotá, Nr.16, Mai - August 1992, S.55.
- Ramirez, Y.*: Acotaciones jurídicas al ENE, in: Temis-Colegas (Hrsg.): Comentarios al Estatuto Nacional de Estupefacientes, Bogotá 1988, S.97.
- Ramirez, Yonel*: Coca, Cocaína, el tráfico ilícito, Lima 1983.
- Reeg, Axel*: Strafrecht in der Drogenpolitik, in: Neue Kriminalpolitik 2/89, S.30.
- Reid, Michael*: El plan Bush en America Latina, in: Comisión Andina de Juristas: Narcotráfico. Realidades y alternativas, Lima 1990, S.161.
- Reid, Michael*: Una región amenazada por el narcotráfico, in: García-Sayan, Diego (Hrsg.): Coca, Cocaína y Narcotráfico. Laberinto en los Andes, Lima (CAJ) 1989, S.133.
- República de Bolivia*: vgl. II.
- Reyes Echandía, Alfonso*: Criminología, Bogotá, 1984.
- Rincón, Fabio*: He aquí a Pablo Escobar, ohne Ort, 1991.
- Roxin, Claus*: Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, München 1992.
- Roxin, Claus*: Strafverfahrensrecht, München, 22. Aufl. 1991.
- Rubio C., Marcial*: Legislación Peruana sobre drogas a partir de 1920, Lima (CEDRO), 1988.
- Rubio C., Marcial*: Narcotráfico: en el centro de la política nacional, in: Quehacer (Lima), Nr.70 (März-April 1991), S.4.
- Ruiz Jiménez et al.*: Prevalencia de consumo de sustancias que producen dependencia en población escolar secundaria en 9 municipios sede de unidades regionales de salud de Antioquia, Medellín, 1980.
- Saavedra R., Edgar*: Fármacos y estupefacientes: política y moral, in: Velásquez (Hrsg.): Drogas. Problemática actual en España y América Latina, Bogotá 1989, S.61.
- Saavedra, Edgar*: La política criminal del narcotráfico como consecuencia de la convención de Viena 1988 (Seminario Regional: medidas efectivas para combatir delitos de drogas y mejorar la administración de justicia penal, ILANUD, San José, Costa Rica, Nov/Dez. 1989), in: Saavedra/del Olmo: La Convención de Viena y el narcotráfico, Bogotá, 1991, S.3.

Saavedra/Pérez: vgl. II.

Saberschinsky, Hagen: Europa (West und Ost) Absatzmarkt des illegalen Rauschgift-handels, in: Bundeskriminalamt: Organisierte Kriminalität in einem Europa der durchlässigen Grenzen (Arbeitstagung), Wiesbaden 1991, S.179.

Salazar, Alfonso: Totgeboren in Medellín, Wuppertal 1991.

Salcedo, José M.: El Perú en la era de la PBC, in: Quehacer (Lima), Nr. 30 (August 1984), S.80.

Salcedo, José M.: El laberinto de la Coca. Informe especial, in: Que Hacer (Lima) Nr. 59 (Juni-Juli 1989), S. 37 (45: Coca si, narcos no, 54: La república del Huallaga).

Samper P., Ernesto: Marihuana: legalización o represión, Bogotá (Bibliotheca ANIF de Economía) 1979.

Sánchez/Giraldo/García: vgl. II.

Sanguino M., Alirio: Afectación jurídica de los bienes muebles, inmuebles y demás objetos utilizados en el narcotráfico, in: Señal Editora (Hrsg.): Comentarios ENE, Medellín 1986, S.97.

Sarmiento A., Libardo/Moreno O., Carlos: Narcotráfico y sector agropecuario en Colombia, in: Economía Colombiana Nr. 226-227 (Februar - März 1990), S.29.

Scheben H./Kohler. E.: Sucht nach Drogen Dollars, in: EPN 5/90, S.16.

Scheffer, Karl-Georg: Coca: Geschichte, traditioneller Gebrauch und Wirkungsweise, in: Scheerer/Vogt: Drogen und Drogenpolitik. Ein Handbuch, Frankfurt 1989, S.350.

Schmidbauer/vom Scheidt: Handbuch der Rauschdrogen, München 7.Aufl. 1988.

Schmidt-Semisch, H.: Drogenpolitik. Zur Entkriminalisierung und Legalisierung von Heroin, München 1990.

Schmidt-Semisch, H.: Drogen als Genußmittel. Ein Modell zur Freigabe illegaler Drogen, München 1992.

Schneider, Hans-Joachim: Kriminologie, Berlin/New York 1987.

Schulzke: vgl. II.

Señal Editora (Hrsg.): Comentarios ENE, Medellín 1986.

Serrando, Servando T.(Hrsg.): Ley del Régimen de la Coca y Sustancias Controladas, La Paz 1988.

Sherman, Mark A.: Colombian constitutional assembly endorses ban of extradition of nationals, in: International Enforcement Law Reporter, Mai 1991, S.174.

Simma/Fastenrath: Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz, München, 3.Aufl. 1992.

Skidmore, Thomas E./Smith Peter H.: Perú: Soldiers, oligarchs and indians, in: diesselden: Modern Latin America, Oxford 1984, S. 187.

Soberón, Ricardo (1991a): La iniciativa Fujimori: ¿nuevas luces u otros senderos?, in: Quehacer (Lima) Nr.68 (Dez.90-Jan.91), S.44.

Soberón, Ricardo (1991b): Entre el convenio y la pared, in: Quehacer (Lima) Nr.70 (März-April 1991), S.38.

Soberón, Ricardo: Efectos Jurídicos de la Ratificación de la Convención de Viena hecha por el Perú, Boletín der CAJ 32, März 1992, Lima, S.37.

- Stickny, Brian* (Direktor NAU, La Paz): Exposición, in: Opiniones y Analisis (La Paz), ohne Datum und Seite.
- Suárez Robledo, Carlos A.*: Narcotráfico y justicia social, in: Nuevo Foro Penal Nr. 47 (1990), S. 87.
- Subsecretaria de Prevención-Consejo Nacional de Prevención Integral del Uso indebido de Drogas*: Memoria 1986-1990, La Paz 1990.
- Szasz, Thomas*: Das Ritual der Drogen, Frankfurt 1980.
- Tamayo, O.*: Conceptos generales sobre farmacodependencia, in: Dept. de Toxicología/Hospital Universitario San Vicente de Paul (Hrsg.): Farmacodependencia y Alcoholismo, Medellín 1990, S. 3.
- Tantahuilca*: vgl. II.
- Täschner/Richtberg*: Koka und Kokain, Köln 2.Aufl. 1988.
- Täschner/Richtberg*: Kokain-Report, Wiesbaden 1982.
- Temis-Colegas*: Los estupefacientes y su tratamiento jurisprudencial, in: dies.: Comentarios al Estatuto Nacional de Estupefacientes, Bogotá 1988, S.175.
- Thamm, Bernd Georg*: Andenschnee, Basel 1986.
- The Panos Institute*: Mas alla del problema policial: narcóticos y desarrollo, Washington D.C. Februar 1990.
- The White House*: National Drug Control Strategy, Washington D.C., September 1989.
- The White House*: National Drug Control Strategy, Washington D.C., January 1990.
- The White House*: National Drug Control Strategy, Washington D.C., February 1991.
- The White House*: National Drug Control Strategy (Executive Summary), Washington D.C., January 1992.
- Thoumi, Francisco E.* (1990a): Algunas preguntas a los Estados Unidos difíciles de responder, in: Economía Colombiana, Nr.226/227 (Febr/März 1990), S. 50.
- Thoumi, Francisco E.* (1990b): Algunas implicaciones del crecimiento de la economía subterránea en Colombia, in: Tokatlian/Bagley, Economía y Política del Narcotráfico, Bogotá 1990, S.87.
- Thun, K.*: Das "Verschwindenlassen" von Menschen vor dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, in: Lateinamerika. Analysen-Daten-Dokumentation, Hamburg 6. Jahr (1989) 11/12, S.59.
- Tocora, Fernando*: Discursos en el proceso de criminalización de la droga en Colombia, in: Nuevo Foro Penal Nr.47 (Jan.-März 1990), S.77.
- Tokatlian, Juan G.*: Reflexiones en torno a las drogas y la seguridad nacional: la amenaza de la intervención?, in: Tokatlian/Bagley: Economía y Política del Narcotráfico, Bogotá 1990, S.352.
- Tölle, Rainer*: Psychiatrie, Berlin (Springer) 8. Aufl. 1988, S. 135.
- Toranzo R., Carlos*: Economía informal, economía ilícita: el rol del narcotráfico, in: Mansilla/Toranzo: Economía informal y narcotráfico, La Paz (ILDIS), 1991, S.55 [auch in: CERID: El impacto de capital financiero del narcotráfico, La Paz, 1991, S.109].

- Torres, Yolanda de G./Murrelle, Lenn*: Estudio nacional sobre alcoholismo y consumo de sustancias que producen dependencia, Medellín 1987.
- Trejos, Gerardo*: La Convención Americana sobre Derechos Humanos en la jurisprudencia de la Sala Constitucional de Costa Rica, in: Revista de Derecho Constitucional I, San José (CSJ) Jan./Apr. 1991, S.65.
- Ugaz, José*: ¿Represión o prevención?, in: García-Sayan, Diego (Hrsg.): Coca, cocaína y narcotráfico. Laberinto en los Andes, Lima (CAJ) 1989, S. 307.
- United Nations*: The United Nations and drug abuse control, New York 1989.
- United Nations Drug Control Programme (UNDCP)*: The United Nations International Drug Control Programme in Bolivia 1985-1992 - 2000 days against drugs, La Paz 1992.
- United Nations Fund for Drug Abuse Control (UNFDAC)*: vgl. II.
- United States Agency for International Development (US-AID)*: vgl. II.
- United States General Accounting Office (GAO, 1991a)*: Report to the Committee on Government Operations about the drug control performance of the Department of Defense (GAO/NSIAD-91-297), Washington D.C., 19.9.1991.
- United States General Accounting Office (GAO, 1991b)*: Drug war: Observations on counternarcotics aid to Colombia, (GAO/NSIAD-91-296), Washington D.C., 30.9.1991.
- United States General Accounting Office (GAO, 1991c)*: The drug war: US programs in Perú face serious obstacles, (GAO/NSIAD-92-36), Washington D.C., Oktober 1991.
- Universidad de los Andes*: La política criminal en materia de drogas-sus planteamientos, normas, practicas y criticas, Bogotá 1990.
- Uprimny, Rodrigo*: Relatoria de las Discusiones sobre el problema del Narcotráfico en Colombia, in: Boletín der CAJ (Lima), Nr.25 (Juni 1990), S.56.
- Uprimny, Rodrigo (1991a)*: Estado de sitio y tratados internacionales, in: Gallón, Gustavo (Hrsg.): Guerra y Constituyente, Bogotá, 1991, S.90.
- Uprimny, Rodrigo (1991b)*: La violencia de los números: Una critica de las interpretaciones del SER-FEDESARROLLO, in: Coyuntura Social Nr.4 (Mai 1991), S.157.
- Uribe O., Santiago*: La extradición entre la República de Colombia y los Estados Unidos de América (Vorwort P. Escobar !), Medellín 1990.
- US-Department of State-Bureau of International Narcotics Matters (BINM)*: International Narcotics Control Strategy Report, März 1990.
- US-Department of State-Bureau of International Narcotics Matters (BINM)*: International Narcotics Control Strategy Report, März 1991.
- US-Department of State*: Country reports on human rights practices for 1989, Washington, Februar 1990, spanische Zusammenfassung in: Boletín der CAJ (Lima), Nr.25 (Juni 1990), S. 101.
- US-Department of State*: Country reports on human rights practices for 1990, Washington D.C., 1991.
- US-Department of State*: Country reports on human rights practices for 1991, Washington D.C., 1992.

- US-Information Service (USIS)*: Resource book, Lima August 1990.
- US-Information Service (USIS)*: Declaración de San Antonio, texto oficial, Bogotá 1992.
- US-Information Service-Docmento*: Estrategia Nacional de Control de Drogas. Resumen Ejecutivo, Lima Januar 1990, S.4.
- US-Senate - Committe on Governmental Affairs - Permanent Subcommitte on Investigations*: US Government anti-narcotic activities in the Andean región of South America, report, ohne Ort.
- US-House of Representatives-Committee on Government Operations*: Stopping the flood of Cocaine with operation Snowcap: is it working?, 13. report, 14.8.1990,.
- Vargas, Ricardo*: En la línea de menor resistencia, in: Cien Días Nr.18, Bogotá (CINEP) April-Juni 1992, S.18.
- Velasco, Otoniel*: Hacia una estrategia global contra el narcotráfico, in: Paz (CEAPAZ - Lima) Nr. 15 (Nov./Dez. 1989), S. 10.
- Velásquez, Fernando* (1989a): Las Drogas, Medellín 1989.
- Velásquez, Fernando* (1989b): Legislación colombiana en materia de estupefacientes, in: ders (Hrsg.): Drogas. Problemática actual en España y América Latina, Bogotá 1989b, S.3ff.
- Velásquez, Fernando* (1989c): El problema de la droga: ¿Legalización o represión?, in: Cuadernos de política criminal 38/1989, S.425ff.
- Velásquez, Fernando* (1991a): ¿El Estatuto para la Defensa de la Justicia: un retorno a la inquisición?, in: Nuevo Foro Penal Nr.51 (Jan.-März 1991), S.3.
- Velásquez*: vgl. auch II.
- Velásquez/Torres/Ramírez/Sánchez/Hernández/Rebage/Bustamante*: Estudio epidemiológico de uso de sustancias que producen dependencia en la población general de Medellín, Medellín 1985.
- Velozo, Gustavo*: La guerra de los carteles de la cocaína, Ohne Ort (G.S. Editores) 1988.
- Verdross/Simma*: Universelles Völkerrecht, Berlin, 3. Aufl. 1984.
- Viinikka, Katri/Yrjö-Koskinen, Eero*: Import policies towards developing countries. Import promotion and restriction mechanisms within the Nordic countries and the European Community - with special reference to the SADCC countries, University of Helsinki, Institute of Development Studies, Helsinki 1991.
- Villanueva, Gustavo A.*: Algunos aspectos dogmáticos de los artículos 32, 33 y 34 de la ley 30 de 1986, in: Nuevo Foro Penal Nr.42 (Okt.-Dez. 1988), S.433.
- Villanueva, Mercedes R.*: Factores psicológicos asociados a la iniciación y habituación, in: León/Castro de la Mata: Pasta Básica de Cocaína. Un estudio multidisciplinario, Lima (CEDRO) 1989, S. 167.
- Virgolini, Julio*: Demonios en el jardín. Nueva ley antidrogas (Ley 23.737), in: Doctrina Penal Nr.48 (Okt.-Dez. 1989), S.721.
- Vogt/Scheerer*: Drogen und Drogenpolitik, in: Scheerer/Vogt: Drogen und Drogenpolitik. Ein Handbuch, Frankfurt 1989, S.5.
- Volger, Gernot*: Kokainhandel in Lateinamerika, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 42/90, S.3.

- Wagner, H.:* Drogen und das Drogenproblem, in: Lexikon der Biologie, Dritter Band, Freiburg, 1984, S. 25.
- Waldmann, Peter:* Staatliche und parastaatliche Gewalt: ein vernachlässigtes Forschungsthema, in: Tobler/Waldmann (Hrsg.): Staatliche und parastaatliche Gewalt in Lateinamerika, Frankfurt 1991, S.21.
- Walsh, John:* In dubious battle, Washington D.C. (reprint WOLA) 1991.
- Washington Office on Latin America (WOLA):* The war in the Andes: the military role in U.S. international drug policy, Washington D.C. (issue brief 2), Dez. 1990.
- Weber, Hermann:* St. Helena oder Nürnberg? Die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortung im Völkerrecht, in: Vereinte Nationen 6/1990, S.205.
- Wessels, Johannes:* Strafrecht AT, Münster, 17. Aufl. 1987.
- Westrate:* vgl. II.
- Wilde:* vgl. II.
- Wisotsky, Steven:* Recent developments in the US war on drugs, in: Albrecht/van Kalmthout (Hrsg.): Drug policies in Western Europe, Freiburg/Br. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 41) 1989, S.409.
- Wisotsky, Steven:* Beyond the war on drugs, New York 1990.
- Washington Office on Latin America (WOLA):* La guerra en los Andes (übers. von CEDIB) La Paz, Febr. 1991.
- Woodward, B.:* Veil. The secret wars of the CIA 1981-87, London 1987.
- Wroblewski, Ann:* Global Narcotics cooperation and presidential certification, in: Dept. of State Bulletin Oct. 1989, S.49ff.
- Youngers, Coletta:* Comentario al Plan Bush, in: Comisión Andina de Juristas: Narcotráfico. Realidades y alternativas, Lima 1990, S.201.
- Youngers/Call:* ¿Doctrina Fujimori o doctrina Bush?, in: Quehacer (Lima) Nr.71 (Mai-Juni 1991), S.32.
- Youngers/Walsh:* 'La guerra' contra las drogas en los Andes: Una política mal encaminada, in: García-Sayan, Diego (Hrsg.): Coca, Cocaína y Narcotráfico. Laberinto en los Andes, Lima (CAJ) 1989, S.341.
- Zagaris, Bruce:* Money laundering and bank secrecy, in: IELR vol.8, issue 7, Juli 1992, S.250.
- Zarate, Luis Carlos:* La extradición en Colombia, Bogotá 1985.
- Ziegler, Jean:* Die Schweiz wäscht weißer, München 1990.
- Zuñiga R., Laura:* El nuevo Código Penal Peruano, in: Anuario de Derecho Penal y Ciencias Penales, tomo XLIV, fascículo II, Mai-August 1991, S.515.

II. Unveröffentlichte bzw. vertrauliche Dokumente

- Abkommen USA-Bolivien:* Annex I (Cumplimiento de la ley antinarcoticos), Annex II (Desarrollo Alternativo y Erradicación de la Coca), Annex III (Participación ampliada de la Fuerzas Armadas de Bolivia), aktualisierte Fassung aufgrund Notenwechsel McAfee/Iturralde, La Paz, 15.8.1991.

- Agreement between the Government of the United States of America and the Government of the Republic of Perú regarding cooperation in the prevention and control of money laundering arising from illicit trafficking in narcotic drugs and psychotropic substances.* Original in english und spanish, Lima, 14.10.1991 (Torres y Torres Lara und Quainton).
- Aronson, Bernard W.: Assistant Secretary of State for Interamerican Affairs, Testimony before the House Select Committee on Narcotics, March 7 1990.
- Bernales, Enrique: La situación actual del Perú: crisis política, violencia y pacificación, Lima, September 1992 (Vortrag bei der Sachverständigenanhörung des Unterausschusses "Menschenrechte und Humanitäre Hilfe" des Deutschen Bundestages zur Situation der Menschenrechte in Perú am 5.10.1992 in Bonn).
- Bieseke, Volker: Halbjahresbericht zur Rauschgiftsituation in Perú, Lima 27.8.1991.
- Bundeskriminalamt-RG 12: Lagebericht Rauschgift, Wiesbaden 31.1.1991.
- Chávez L., Eduardo: Ponencia-Senado de la República (debate con el Ministro de Justicia), Bogotá, 15.1.1992.
- Coll, Pilar: Presentación ante el Parlamento Alemán, Bonn 5.10.1992 (Vortrag bei der Sachverständigenanhörung des Unterausschusses "Menschenrechte und Humanitäre Hilfe" des Deutschen Bundestages zur Situation der Menschenrechte in Perú am 5.10.1992 in Bonn).
- Comando del Ejército: Reglamento de combate de contraguerrillas (vertraulich), Bogotá, ohne Datum.
- Comisión Andina de Juristas - Seccional Colombiana (CAJ-SC, 1990c): La guerra a las drogas: ¿una represión adictiva?, Bogotá Juni 1990.
- Comisión Andina de Juristas - Seccional Colombiana (CAJ-SC, 1990d): Narcotráfico, régimen político y derechos humanos en Colombia, unveröffentlichtes Manuskript, Bogotá, Juli 1990.
- Comisión Andina de Juristas - Seccional Colombiana (CAJ-SC, 1991f): Carta a los embajadores, Bogotá, 19.12.1991.
- Comisión Andina de Juristas - Seccional Colombiana (CAJ-SC, 1992a): Notas sobre el Putumayo, Bogotá 1992.
- Convenio para la Prevención Integral del Uso Ilícito de Drogas entre el Gobierno de la Rep. de Bolivia y el Gobierno de Estados Unidos de América, Washington D.C., 9.5.1990.
- Departamento Administrativo de Seguridad (DAS, 1988): Organización de sicarios y narcotraficantes del Magdalena Medio (vertraulich), Bogotá, 20.7.1988.
- Departamento Administrativo de Seguridad (DAS, 1989b): Testimonio sobre narcotráfico y justicia privada (geheim), Bogotá, 16.3.1989.
- Departamento Administrativo de Seguridad (DAS, 1989c): Balance de la gestión oficial contra los grupos de sicarios y el narcotráfico (vertraulich), Bogotá, 10.9.1989.
- Departamento Administrativo de Seguridad - Dirección de extranjería/división Interpol/sección análisis (DAS, 1990a): La cocaína: droga del año en Europa, Bogotá, 23.8.1990.
- Departamento Administrativo de Seguridad - dirección de extranjería/división Interpol/sección análisis (DAS, 1990b): Fenómeno del narcotráfico en América del Sur (Perú, Bolivia, Colombia, Ecuador, Venezuela, Brasil), Bogotá, November 1990.

- Departamento Administrativo de Seguridad - dirección de extranjería/división Interpol/grupo análisis* (DAS, 1991b): El narcotráfico en la conquista del mercado mundial, Bogotá, Julio 1991.
- Departamento Administrativo de Seguridad - dirección de extranjería/división Interpol/sección análisis* (DAS, 1991c): Problemática de Colombia frente al narcotráfico, Bogotá, 30.10.1991.
- Departamento Administrativo de Seguridad-Dirección* (DAS, 1991d): Aspectos de interés sobre el cultivo de amapola, Bogotá, 15.11.1991.
- Departamento Administrativo de Seguridad-Jefatura* (DAS, 1989a): Conferencia sobre terrorismo (documento confidencial), Bogotá, 21.9.89 (Transcript bei Besuch des DAS am 18.9.90).
- Departamento Administrativo de Seguridad-Jefatura* (DAS, 1991a): Estrategia de la conexión internacional del narcotráfico, Bogotá, 18.4.1991.
- Departamento Administrativo Nacional de Estadística* (DANE, 1989), Evolución de la criminalidad y administración de justicia, nationaler Kongreß (foro sobre administración de justicia), ohne Ort, 24.11.1989.
- Departamento Administrativo Nacional de Estadística-División Estudios Sociales/Policia Nacional-Centro de Investigaciones Criminologicas* (DANE/PN, 1988): La criminalidad 1984-87 segun el DANE y la Policia Nacional, Bogotá November 1988.
- Dirección Nacional de Estupefacientes (DNE)/Ministerio de Comunicaciones*: Programa de Concientización Social: Objetivos y Estrategias, Bogotá 1992.
- Dirección Nacional de Estupefacientes (DNE)*: Anteproyecto: Plan Nacional para la Superación del Problema de la Droga, Documento de Trabajo, Bogotá 1991.
- Dirección Nacional de Estupefacientes (DNE)*: Programa Nacional de Desarrollo Alternativo, Bogotá 1992.
- Dirección Nacional de Estupefacientes (DNE, 1990)*: Propuesta para la reestructuración de un plan marco nacional de prevención y control integral del problema de las drogas, Bogotá August 1990.
- Duncan, Stephen M.* (Department of Defense Coordinator for Drug Enforcement Policy and Support): Statement before the House Armed Services Committee-Subcommittee on Investigations, april 19, 1990.
- Econometrica-centro de estudios económicos y sociales*: Análisis (evaluación) de los impactos del proyecto Agroyungas (AD/BOL/84/405), vol. II, La Paz 1990.
- Fine, Grant*: Legality of US Drug control operations in Perú, Archiv CAJ, Lima, Okt. 1989.
- Fujimori, Alberto*: Rede an die peruanische Nation am 13. September, anlässlich der Festnahme des Führers der Terrorgruppe "Leuchtender Pfad", Bonn (Botschaft von Perú) 1992.
- Gamarra, Eduardo A.*: Prepared Statement before the Subcommittee on Western Hemisphere Affairs, Committee on Foreign Affairs, US House of Representatives, Washington D.C., 6.6.1990.
- Gaviria, César*: Palabras del Señor Presidente de la República, César Gaviria Trujillo, en la entrega del informe sobre derechos humanos de la Procuraduría General de la Nación, Bogotá (Loseblatt), 18.9.1991.

- Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung*: Stellungnahme zu den Fragen der öffentlichen Anhörung des Unterausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages am 18. Juni 1990, Bonn 1.6.1990,
- Haffke, Bernhard* (1): Substituieren-Legalisieren-Entkriminalisieren, unveröff. Vortragsmanuskript, ohne Jahr und Ort.
- Haffke, Bernhard* (2): Argumentationssequenz zum Thema: "Freigabe von Drogen", unveröff. Vortragsmanuskript, ohne Jahr und Ort.
- Hallmann, Stephan*: Perú: die Indios, die Drogenbosse und der Staat, unveröff. Manuskript des gleichnamigen Beitrags im *Auslandsjournal* (ZDF) vom 10.5.91.
- Hernández T., Tito*: Análisis situacional e impacto del programa UNDCP-PNUD-OSP en la sustitución de cultivos de Coca, en el Alto Huallaga, Lima (Proyecto AD7PER/86/459) 1991.
- Hospital Mental Antioquia - Servicio de Farmacodependencia y Alcoholismo*: Relatoría del foro taller sobre la legalización de las drogas en Colombia y su incidencia en el area de la salud, Medellín (unveröffentlichtes Arbeitspapier), 19.7.1991.
- Informe Parlamentario del Caso Huanchaca*, Minderheitenbericht (Verfasser R. Cortez), La Paz, 5.11.1986.
- Instituto Nacional de Estadística e Informática* (INE, 1991b): Dirección Nacional de Estadísticas Básicas, unveröff. Manuskript, Lima, November 1991.
- Laity, Jim*: The Coca Economy in the Upper Huallaga, Lima (US- AID), 13.7.89.
- MACA-Statut (Estatuto Orgánico del Ministerio de Asuntos Campesinos y Agropecuarios)*, La Paz 1991.
- Marcelo T., Buenaventura*: Victims of the drug trade. Perú's jungle rivers are being contaminated with vast quantities of toxic waste and pollution, unveröffentlichtes Manuskript, Lima (USIS), November 1990.
- Matyas, Eduardo* (1990b): Antecedentes sobre la legislación sobre estupefacientes, Bogotá August 1990.
- Matyas, Eduardo* (1990c): Narcotráfico, violencia y derechos humanos, Bogotá 1990.
- Memorandum of Understanding between the governments of the United States and Perú concerning cooperation in counternarcotics activities* (Memorandum de Entendimiento entre los gobiernos de los Estados Unidos y el Perú referente a la cooperación en las actividades contranarcoticas), Lima Mai 1991 (Peruanischer Außenminister Carlos Torres y Torres Lara, US Botschafter Anthony Quinton).
- Ministerio de Justicia - Dirección General de Prisiones*: Proyecto de prevención integral de la farmacodependencia en el sistema penitenciario Colombiano, Bogotá 1990 (Vorprojekt).
- Ministerio de Justicia - Dirección General de Prisiones*: Proyecto de prevención integral en el sistema penitenciario colombiano, Bogotá, 1991.
- Ministerio del Interior, Migración, Justicia y Defensa Social*: Reglamento Organico, Manual de Funciones, Reglamento de la Oficina de Asuntos Internos, Reglamento de Condecoraciones (de la Fuerza Especial de Lucha contra el Narcotráfico), La Paz, 1991.
- Mint.Ase.Dro.*: Impacto ecológico causado por el tráfico ilícito de drogas, Februar 1989 (Lima), offizielles Dokument.

- Mirtenbaum, José/Henman Anthony*: ¿Un mercado legal para la Coca?, unveröffentlichtes Manuskript, ohne Erscheinungsort und -jahr.
- Montaño P., Edgar*: *Narcotráfico: Realidades y legislación*, La Paz (Vortragsmanuskript), 1990.
- Movimiento pro Justicia*: A la coima también dile no, unveröffentlichter Aufruf, Lima, Juni 1991.
- Pardo, Eduardo*: Los programas de desarrollo alternativo y la viabilidad de la agricultura en Bolivia, unveröffentlichtes Manuskript, La Paz, Oktober 1991.
- Policía Nacional del Perú-Dirección de Investigación del Tráfico ilícito de Drogas (PNP-DINTID)*: *Apreciación de inteligencia del mes de diciembre*, Lima 30.12.89 (geheim).
- Programa de las Naciones Unidas para la Fiscalización Internacional de Drogas UNDCP/FDAC*: *Términos de referencia, evaluación del programa del sector de reducción de oferta UNDCP/FDAC en el Perú*, ohne Ort, 1.10.91.
- República de Bolivia-Consejo Nacional de Prevención Integral del Uso indebido de Drogas*: *Plan Nacional de Prevención del Uso Indebido de Drogas*, La Paz 1988.
- República de Bolivia*: Grupo Consultivo de París, La Paz 1990.
- República de Bolivia*: Plan Nacional de prevención, desarrollo alternativo y control del tráfico ilícito de drogas (Grupo consultivo de París), La Paz, Oktober 1989.
- República de Bolivia* (Ministerio de Asuntos Campesinos y Agropecuarios, Subsecretaría de Desarrollo Alternativo): *Programa Nacional de Desarrollo Alternativo. Propuesta para el Grupo Consultivo de París*, La Paz, Octubre 1992.
- Saavedra R., Edgar/Pérez P., Orlando*: *Los Estupefacientes en Colombia*, unveröff. Manuskript, Bogotá 1990.
- Sánchez, Miguel/Giraldo, Catalina/García, Ernesto*: *Fundamentos ideológicos y teóricos para la formulación del plan nacional para la superación del problema de la droga*, internes Arbeitspapier des DNE zur Vorlage beim CNE, Bogotá, März 1991.
- Schulzke* (RGVB des BKA in La Paz): *Quartalsbericht 3/89*, La Paz, 10.10.89.
- Schulzke*: *Halbjahresbericht zur Rauschgiftsituation in Bolivien*, La Paz 1991.
- Situación actual de los proyectos UNDCP*, AD/PER/86/459, ohne Ort, 13.5.91.
- Situación actual de los proyectos UNDCP*, AD/PER/88/454, ohne Ort und Datum.
- Tantahuilca, Claudio*: *La economía cocalera y la violencia social*, Vortragsmanuskript eines Seminars der Nationaluniversität "San Antonio de Abad" von Cuzco und dem Zentrum andinischer landwirtschaftlicher Studien "Bartolomé de las Casas", Cuzco 27-29.4.1989.
- United Nations Drug Control Programme (UNDCP)*: *Projekt Dokumente*, La Paz, 1990/91.
- United Nations Fund for Drug Abuse Control (UNFDAC)*: *Evaluación del proyecto COL/85/426 (Sustitución de la coca en el sur del dept. del Cauca y norte del dept. de Nariño)*, Vienna 1990.
- United States Agency for International Development (US-AID, 1991a)*: *Colombia - justice sector reform (AID/LAC/P-669, project number 514-9002), summary project paper*, Washington D.C. 1991.

United States Agency for International Development (US-AID, 1991b): Colombia - justice sector reform (AID/LAC/P-669, project number 514-9002), detailed project paper, Washington D.C. 1991.

Velásquez, Fernando (1991b): La actual política criminal en materia de tráfico y consumo de drogas en Colombia, Medellín 1991 (Vortrag auf Konferenz zur Drogenpolitik in Málaga, Spanien, Mai 1991).

Westrade, David L.: Assistant Administrator for Operations DEA, Statement before the Foreign Affairs Task Force on International Narcotics Control, US House of Representatives, March 6 1990.

Wilde, Alexander: Testimony to the subcommittee on western hemisphere affairs, Committee on Foreign Affairs, House of Representatives, June 6 1990.

III. Periodica (systematische Auswertung)

Boletín Quincenal, monatlich, Cochabamba (CEDIB), Bolivien.

Diario Oficial, Bogotá, Kolumbien.

El Espectador, Bogotá, Kolumbien.

El Peruano, Diario Oficial, Lima, Perú.

El Tiempo, Bogotá, Kolumbien.

Gaceta Oficial de Bolivia, La Paz, Bolivien.

Informativo Andino (IA), monatlich, Lima (CAJ), Perú.

La Razón, La Paz, Bolivien.

La República, Lima, Perú.

Narcotráfico al Día (NAD), monatlich, Lima (CAJ), Perú.

Presencia, La Paz, Bolivien.

Régimen Penal Colombiano, Bogotá (Legis), Loseblattgesetzsammlung.

Ultima Hora, La Paz, Bolivien.

Annex I: Aufbau der nationalen Drogengesetze

A. Kolumbien: *Nuevo Estatuto Nacional de Estupefacientes*

(Gesetz 30 v. 31.1.1986)

Kap. I

Allgemeine Grundsätze (Art.1-7)

[Untertitel: Definitionen; Pflanzenanbau]

Kap. II

Präventionskampagnen und Erziehungsprogramme (Art.8-13)

[Kommunikationsmedien; Erziehungsprogramme; Universitäten; Bürgerkomitees]

Kap. III

Präventionskampagnen gegen den Alkohol- und Tabakkonsum (Art.14-19)

Kap. IV

Kontrolle des Imports, der Herstellung und Verteilung von Stoffen, die Abhängigkeit erzeugen (Art.20-31)

[Pharmazeutische Einrichtungen; Kontrollbuch.]

Kap. V

Über die Straftaten (Art.32-50)

[Anbau, Erhaltung oder Finanzierung von Pflanzungen; Handel, Herstellung oder Beisichführen von Btm; Zurverfügungstellung von beweglichen und unbeweglichen Sachen; Straferschwerung; Besetzung von Flughäfen und Landdepisten; Stoffe zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln; Verbrechenverarbeitung; Strafminderung für Anzeige; Zuständigkeit; Beschlagnahme, Berichte über Beschlagnahme; Bank- und Steuervorbehalte.]

Kap. VI

Ordnungswidrigkeiten (51-76)

[Beisichführen der persönlichen Dosis; Bußgeld für Kommunikationsmedien, Erziehungseinrichtungen, Hersteller von alkohol. Getränken u. pharmazeut. Produkten, Apotheken und Drogerien, pharmazeut. Einrichtungen; Anstiftung zum Drogenkonsum; Herstellung und Beschlagnahme von Spritzen; Verabreichung von Arzneimitteln an Sportler; Fluggpisten; Sanktionen; Anzeige an die Behörden; Zuständigkeit und Verfahren; Freispruch u. Verurteilung; Tatbegehung; Beschlagnahme; Rechtsmittel; Bußgelder; Vorbehalt des Wertes der Stoffe.]

Kap. VII

Verfahren zur Zerstörung von Pflanzungen und sichergestellten Stoffen (Art.77-83)

Kap. VIII

Behandlung und Rehabilitation (Art.84-88)

Kap. IX

Consejo Nacional de Estupefacientes (Art.89-101)

[Comite Tecnico Asesor, Fondo Rotario, Consejos Seccionales]

B. Perú: *Ley de Represion del Traficio Ilicito de Drogas*

(D.L. 22095 v. 21.2.1978)

Kap. I

Allgemeine Bestimmungen (Art.1-9)

Kap. II

Über die Fürsorge (Art.10-16)

Kap. III

Über die Erholung des Drogenabhängigen (Art.17-30)

Kap. IV

Über Produktion, Vermarktung und Kontrolle (Art.31-53)

Kap. V

Über die Straftat des illegalen Drogenhandels und die Strafen (Art.54-65)

Kap. VI

Beschlagnahme und Sicherstellungen (Art.66-70)

Kap. VII

Spezialvorschriften zum Verfahren (Art.71-74)

Kap. VIII

Über die Ordnungswidrigkeiten (Art.75f)

Kap. IX

Verwaltungsorgane (Art.77-85)

Ergänzungsbestimmungen (Art.86-88)

Definitionen der verwendeten Begriffe (Art.89)

Übergangsbestimmungen (9)

Schlußbestimmung (1)

Annexe (Listen I-VI)

C. Bolivien: Ley del Régimen de la Coca y Sustancias Controladas

(Gesetz 1008 v. 19.7.1988)

Titel I

Über den Status von Koka (Art.1-31)

[Kap. I: Über die allg. Normen, Art und Definitionen (1-14); Kap. II: Über Produktion, Verkehr und Vermarktung der Koka (15-20); Kap. III: Über alternative Entwicklung und Substitution der Kokapflanzen (21-31)]

Titel II

Kontrollierte Stoffe (Art.32-45)

[Kap. I: Über die Terminologie (32f); Kap. II: Über Verbot und Kontrolle (34-45).]

Titel III

Über Straftaten und Strafen (Art.46-79)

Titel IV

Über Anwendung und Verurteilung (Art.80-92)

[Kap. I: Allgemeine Grundsätze (80-82); Kap. II: Über Rechtsprechung und Zuständigkeit (83-90); Kap. III: Über die Staatsanwaltschaft (Ministerio Público, 91f)]

Titel V

Über die Untersuchungen der Justizpolizei, Hauptverhandlung und Urteil (Art.93-131)

[Kap. I: Über die Untersuchungen der Justizpolizei (93-100); Kap. II: Über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Hauptverhandlung (101-117); Kap. III: Über das Urteil (118-126); Kap. IV: Über die Prozeßökonomie (127-131).]

Titel VI

Über die zuständigen Organe (Art.132-135)

Titel VII

Behandlung, Rehabilitation und ges. Wiedereingliederung (Art.136-144)

Titel VIII

Über die internationale Rechtslage (Art.145-149)

Übergangsartikel bezüglich des Titel I (4)

Übergangsartikel bezüglich des Titel II (3)

Annexe (Listen I-V)

Annex II: Interviews

- Abad M., Ricardo*, Kommandant der PT-DINTID, Lima, 7.11.1991.
- Afanador, Miguel*, Mitarbeiter des Centro de Investigaciones Criminológicas der DIJIN, Bogotá, 26.9.1991 u. 20/24.1.1992 (tel.).
- Aguiló, Frederico*, Jesuit und Vorsitzender der "Menschenrechtsversammlung von Cochabamba", Cochabamba (Bolivien), 29.10.1990 und 26.11.1991.
- Albrecht, Hans-Jörg*, Referent Max Planck Institut für internationales und ausländisches Strafrecht, Freiburg/Br., 14.3.1991.
- Alderete, Jorge*, ehem. Staatssekretär sozialer Verteidigung, La Paz, 25.10.1990.
- Alem, Julio*, Mitglied CIDRE, Cochabamba (Bolivien), 30.10.1990 u. 26.11.1991.
- Aquilar, Anibal*, ehem. StS alternativer Entwicklung und Exekutivsekretär von CONALID, La Paz, 26.10.1990.
- Aramayo, Antonio*, Direktor Qhana (NGO), La Paz, 24.10.1990.
- Argaitos, Stella*, ASFADES, Cali, 8.10.1991.
- Ascarza V., Isaías*, Präsident des Erziehungskomitees von COCLA (Kaffeekooperative), Quillabamba (Perú), 15.11.1991.
- Baixeras, Jose Luis*, Mitarbeiter CONAPRE, La Paz, 22.11.1991.
- Balderama, Carlos*, Mitglied CIDRE, Cochabamba (Bolivien), 26.11.1991.
- Battistini, Enrique*, Direktor des ENACO Büros in Quillabamba (Perú), Quillabamba, 16.11.1991.
- Bedregal, Guillermo*, ehem. Außenminister der Regierung Paz Estensorro, La Paz, 26.10.1990.
- Beltran, Ernesto*, Jurist der Gefängnisdirektion des Justizministeriums, Bogota, 23.9.1991, 10.1.1992.
- Betancourt Gabriel*, Generalsekretär der Bauerngewerkschaft ANUC, Bogota, 3.9.1990.
- Bieseke, Volker*, BKA RGVB, Lima, 18.10.1990 u. 5.11.1991.
- Bigler, Gene*, Direktor USIS, Lima, 17.10.1990, 5.u. 19.11.1991 (letzteres telefonisch).
- Burbano, Miguel*, Agronom Projekt COL/85/426, Bolivar (Cauca), 23.10.1991 (G).
- Calderón, Francisco*, (ehem.) Direktor OFECOD, Lima, 16.10.1990.
- Callahan, Robert*, Direktor USIS, La Paz, 6.12.1991.
- Camargo, Gustavo*, technischer Berater der 5 Bauernfederationen des Chapare, Cochabamba (Bolivien), 26.11.1991 (a. Diskussionsrunde CEDIB).
- Canizales, Carlos*, Chef Analyseseiteilung DAS, Bogotá, 4.3.1992 (und Mitarbeiter).
- Carazo, Mary*, Beraterin des StS sozialer Verteidigung, La Paz, 21.11.1991.
- Castro, Guillermo*, Direktor der Sektion der öffentlichen Ordnung Cali, Cali, 7. und 9.10.1991 (G).

- Castro, Julio*, Abgeordneter (IU) und Vorsitzender des Untersuchungsausschusses der Abgeordnetenversammlung des peruanischen Kongresses zur Politik von OFECOD, Lima, 13.11.1991 (telefonisch).
- Chavarri, Adolfo*, Mitarbeiter der "Comision Especial sobre Violencia" des peruanischen Senats, Lima, 6.11.1991 (G).
- Córdoba, Jaime*, ehem. Generalstaatsanwalt für Menschenrechte, jetzt "Defensor del Pueblo", Bogotá 16.11.1990.
- Cortez, Roger*, ehem. Abgeordneter der sozialistischen Partei, La Paz, 24.10.1990.
- Cuervo V., J.F.*, ehem. Generalsekretär DNE (bis März 1991), Bogotá 1.10.1990.
- Danzer, Robert*, Funktionär USIS Kolumbien, Bogotá, 24.1.1992 (tel.).
- Dario G., Ruben D.*, Agronom Projekt COL/85/426, Argelia (Cauca), 24.10.1991 (G).
- De Roux, Vincent*, Rechtsanwalt, Bogotá, 7.9.1990.
- De Salvador, Gloria*, ehem. Direktorin CEDA, Bogotá, 20.9.1990 und 25.9.1991 (G).
- Decker, José*, Direktor PDAR, Cochabamba (Bolivien), 26.11.1991.
- Díaz, Angela M.*, (ehem) Funktionärin rechtsoziologische Abteilung Justizministerium, jetzt DAS, 19.9.1990, 12.10.1991, 17.1.1992 (G)
- Dipp V., Carlos*, Direktor CONAPRE, La Paz, 25.10.1990.
- Duarte, Mariane*, Funktionärin USIS Kolumbien, Bogotá, 6.2.1992.
- Fernández Carasquilla, Juan*, Universitätsdozent und Rechtsanwalt, Bogotá, 17.9.1991 (G).
- Fernandez, Enzo*, Koordinator von Direco, Villa Tunari (Chapare, Bolivien), 28.11.1991.
- Gallón, Gustavo*, Direktor CAJ-SC, Bogotá, 23.9.1991 und 6.2.1992 (G).
- Gálvez A., Carlos A.*, Generalstaatsanwalt für Strafverfahren, Bogotá, 18.9.1991.
- Garcés B., Omar Eduardo*, Richter und Präsident Asonal Judicial in Cali, Cali, 9.10.1991 (G).
- García, Mauricio*, Universitätsdozent und Berater der Regierung, Medellín, 11.9.1990 und 5.10.1991 (G).
- García, Fernando*, Agronom Projekt AD/Per/88/454, Quillabamba (Perú), 14.11.1991 (G).
- García, Humberto*, Funktionär Gefängnisdirektion des Justizministeriums, Bogotá, 7.9.1990 und 23.9.1991 (G).
- García-Sayán, Diego*, Direktor der CAJ, Lima, 9.10.1990, 5. (G) und 13.11.1991.
- Giraldo, Katalina*, Chef des Planungsbüros des DNE, Bogotá, 18.9.1990, 17.9.1991, 29.1.1992 (G).
- Gómez, Juan*, Ex-Bürgermeister von Medellín, jetzt Gouverneur von Antioquia, Medellín, 11.9.1990.
- Gonzalez del Río, Miguel*, Mitglied ILD und Berater der Regierung, Lima, 18.11.1991.
- González, Waldo*, (ehem.) Direktor Gefängnis San Jorge, Lima, 19.10.1990.

- Guthoffky, Bernd*, Rechtsanwalt, München 17.12.1990.
- Gutiérrez, Jaime*, Koordinator Yungas Projekt AD/BOL/1991/419, La Asunta, 3.12.1991.
- Gutiérrez, Valentín*, Generalsekretär der "Federacion Especial de Trabajadores de Carasco Tropical", Cochabamba (Bolivien), 29.10.1990.
- Hafenmaier, Dieter*, Kriminalhauptkommissar bayerisches Landeskriminalamt, München 26.2.1991.
- Hermira R., Luz*, Funktionärin rechtssoziologische Abteilung DANE, Bogotá, 19.7. und 19.9.1991.
- Hernández Maldonado, José Martín*, Generalsekretär DNE, Bogotá, 24.9.1991.
- Hernández, Tito*, Koordinator Huallaga Projekt AD/Per/86/459, Lima, 5.11.1991 u. 18.11.1991, Bogotá, 28.2.1992.
- Herrero, Carlos E.*, Coronel der Nationalpolizei und Chef der Spezialermittlungseinheit der öffentlichen Ordnung der Stadtpolizei Calis, Cali, 9.10.1991.
- Hoenerbach, Volker*, field director UNDCP, Lima (tel.), 7.1.1993 (G).
- Ibarnegaray, Roxana*, Planungsdirektorin SUBDESAL, La Paz, 22.11.1991.
- Ivan*, Kommandant der EPL-Guerillakoordination Simon Bolivar, Medellin, 30.9.1991 (G).
- Jacquin, Rosario*, Psychologin der Gefängnisdirektion des Justizministerium, Bogotá 19.9.1990, 23.9.1991 und 10.1.1992.
- Jaramillo, Carlos A.*, Dozent der Universidad Pontificia Bolivariana de Medellin und Rechtsanwalt, Medellin, 1.10.1991.
- Kean, Mike*, Direktor DEA Perú, Lima, 15.10.1990.
- König, Dieter*, "Desk Officer" Perú der Kommission der EG, Brüssel-München (tel.), 6.3.1991.
- Krumrei, Claus*, (ehem.) Erster Sekretär der Deutschen Botschaft, Bogotá, 23.8.1990.
- Lamas, Luis*, (ehem.) Mitglied OFECOD der Regierung García, Lima, 17.10.1990.
- Lanza, Gregorio*, Abgeordneter der IU und Vorsitzender der Drogenkommission des Abgeordnetenhauses, La Paz, 25.11.1991.
- Lerner, Robert*, Subdirektor CEDRO, Lima, 15.10.1990 u. 7.11.1991.
- Lizárraga, Gualberto*, Soziologe PDAR, Villa Tunari (Chapare, Bolivien), 27.11.1991 (G).
- Loayza V., Luis*, Mitarbeiter des CIJ, Lima, 6.11.1991.
- Londoño B., Hernando*, Dozent der Universität von Medellin und Rechtsanwalt, Medellin, 11.9.1990 und 1.10.1991 (G).
- López, Jorge*, Rechtsberater DNE, Bogotá, 18.9.1990.
- Loyaza, Armando*, Berater des Außenministers, La Paz, 22.11.1991.
- Lücker, Helmut*, Deutscher Konsul in Medellin, 10.9.1990.
- Mantilla, Amelia*, Richterin Tribunal Correccional de Cundinamarca, Bogotá, 18.9.1991 (G).

- Mattern, Hans*, Zweiter Sekretär der Deutschen Botschaft, Bogotá, 18.9.1991.
- Matyas, Eduardo*, ehem. Mitglied CINEP, Bogotá, 24.9.1990.
- Mejia M., Ignacio*, ehem. Direktor der Rechtsprechung der öffentlichen Ordnung im Dept. Antioquia, Medellín, 4.10.1991 (G).
- Mejia, Emma*, Beraterin des Präsidenten für Medellín und seine Umgebung, Medellín, 4.10.1991.
- Méndez, Jesús Hernán*, Koordinator Cauca Projekt COL/85/426, Popayan, 23.10.1991.
- Mercado, Augusto*, Richter "sustancias controladas", La Paz, 1.11.1990.
- Molero, Carlos*, Funktionär INPE, Lima 8.11.1991.
- Montaña, Elmer*, Rechtsanwalt und Funktionär Asonal Judicial Cali, Cali, 7.10.1991 (G) u. 9.10.1991.
- Montaño, María Theresa*, Rechtsanwältin, La Paz, 8.12.1991 (G).
- Montes, Ana*, Subdirektorin (öffentliche Ordnung) der nationalen strafrechtlichen Ermittlungsbehörde, Bogotá, 21.10.1991 u. 14.1.1992.
- Morales*, Direktorin des Gefängnisses "Buen Pastor", Medellín, 15.9.1990.
- Morales, Evo*, Generalsekretär der Federación Especial de Trabajadores Campesinos del Tropic Chapare, Cochabamba (Bolivien), 29.10.1990.
- Nanclares A., Andrés*, Strafrichter, Medellín, 13.9.1990.
- Oporto, Henry*, Mitglied CIDRE, Cochabamba (Bolivien) 30.10.1990.
- Orsi, Miguel*, Agraringenieur Yungas Projekt AD/BOL/1991/419, La Asunta, 3.12.1991 (G).
- Pando, Roger*, StS Justiz, La Paz, 6.12.1991.
- Pardo, Rafael*, ehem. Präsidentenberater für nationale Sicherheit, jetzt Verteidigungsminister, Bogotá, 21.9.1990.
- Paredes, Nelly*, Richterin "Sustancias Controladas", La Paz, 1.11.1990.
- Paz, Iván*, Präsident der "Menschenrechtsversammlung" Boliviens, La Paz, 7.12.1991 (G).
- Peláez, Oscar*, (ehem.) Direktor DIJIN, Bogotá 17.9.1990.
- Pinzón, Hector*, Generalsekretär CPDDHH, Bogotá, 17.9.1990.
- Porras, Guillermo*, Kommandant der PN, Lima, 7.11.1991 (G).
- Portanda, Germán*, Präsident des Koordinationskomitees der 5 Bauernföderationen der Tropen Cochabamba (Bolivien), Cochabamba (Bolivien), 26.11.1991 (Diskussionsrunde CEDIB).
- Prado, Víctor*, Rechtsanwalt und Universitätsdozent, Lima, 13.10.1990 und 7.11.1991.
- Puerto M., Amanda*, Direktorin des Centro de Investigaciones Criminológicas der PN-DIJIN, Bogotá, 26.9.1991.
- Quaglia, Giovanni*, Direktor UNDCP Bolivien, La Paz, 2.12.1991.
- Rebaga de Alvarez, Lavive*, Chefin der Abteilung Toxikologie des Krankenhauses Vincente de Paul, Medellín, 30.9.1991.

- Reina, Ricardo*, Direktor OSP-PNUD Büro, Lima, 18.11.1991 (G).
- Richter* (mehrere, anonym), Sektion der öffentlichen Ordnung Cali, Cali, 7.10.1991.
- Rivero, Mario*, Agraringenieur u. Koordinator des Chapare Projektes AD/Bol/88/412, Villa Tunari (Chapare, Bolivien), 27.11.1991.
- Rodríguez, Fernando*, Agraringenieur PDAR, Cochabamba (Bolivien), 26.11.1991 u. Santa Cruz, 28.11.1991.
- Romero, Nancy*, Rechtsberaterin StS alternativer Entwicklung und MACA, La Paz, 26.10.1990 u. 2.12.1991.
- Romo I., Ricardo*, Chef der "Technischen Einheit der Justizpolizei" der Sektion öffentlichen Ordnung in Cali, Cali 8.10.1991.
- Ruiz*, Direktor Gefängnis "San Pedro", La Paz, 1.11.1990.
- Saavedra, Edgar*, Richter am CSJ, Bogotá, 19.9.1990.
- San Martín, Cesar*, Richter und Universitätsdozent, Lima, 13.10.1990.
- Sánchez Bustamante, Elvira*, Direktorin "Internationale Zusammenarbeit" im "Staatssekretariat sozialer Verteidigung", La Paz, 23.10.1990.
- Sánchez M., Miguel*, ehem. Direktor DNE, Bogotá, 14.11.1990.
- Sánchez, Mario*, Generaldirektor bzw. Subdirektor CONAPRE, La Paz, 22.11.1991.
- Sanjines, Julio*, Subdirektor CONALID bzw. FONADAL, La Paz, 22.11.1991.
- Soberón, Francisco*, Direktor Aprodeh, Lima, 10.10.1990.
- Soberón, Ricardo*, Mitglied der CAJ, Lima, 4. und 19.11.1991.
- Telleria, Waldo*, Direktor Yungasprojekt AD/BOL/1991/419, La Paz, 22.11.1991.
- Torres, René*, Rechtsberater StS sozialer Verteidigung, La Paz, 2.12.1991.
- Ugaz, José*, Rechtsanwalt und Berater der peruanischen Regierung, Lima, 13.10.1990 und 6.11.1991.
- Uribe, R.*, Strafrichter, Medellín, 13.9.1990.
- Valenzuela, Digno*, Direktor Rechtsabteilung INPE, Lima, 11.10.1990 und 6.11.1991.
- Valle, Jesus Maria*, Präsident des CPDDHH Antioquia, Medellín, 14.9.1990.
- Velásquez, Fernando*, Dozent der "Universidad Pontificia Bolivariana" de Medellín und Rechtsanwalt, Medellín (G), 13.9.1990, 1.10.1991, 5.10.1991.
- Villavicencio*, Richter und Universitätsdozent, Lima, 13.10.1990.
- Visbal, Fernando*, Funktionär der rechtsoziologischen Abteilung des Justizministeriums und Dozent der Universidad del Rosario, Bogotá, 17.1. (G) und 12.2.1992 (tel.).
- Volksmilizen*, nordöstliche Zone Medellín, Medellín, 2.10.1991.
- Wiese, Jochen*, Koordinator Cuzco Projekt AD/Per/88/454, Lima, 5.11.1991, Quillabamba (Perú), 15.11.1991.

Annex III: Besuche

1) Kokaanbauggebiete-Substitutionsprojekte

Chapare, Dept. Cochabamba, Bolivien, 26.11.- 28.11.1991.

Cauca, Kolumbien, Projekt UNFDAC/OSP Col/85/426, Popayan und Provinzen Patia, Bolivar, Argelia, 23.10.-25.10.1991.

Huallaga Region, Städte Tarapote, Juanjui, Tocache, Uchiza, (Dept. San Martin) Perú, Projekt AD/Per/86/459, 10/11.11.1991.

La Convención und *Lares* (Quillabamba, Dept. Cuzco), Perú, Projekt AD/Per/88/454, 14.-17.11.1991.

Yungas, Dept. La Paz, Bolivien, Projekt AD/Bol/91/419, Sitz La Asunta, 3/4.12.1991.

2) Gefängnisse

Bellavista, Männergefängnis Medellín, 1.10.1991 (mit H. Londoño).

Buen Pastor, Frauengefängnis Medellín, 15.9.1990 (mit H. Londoño).

El Modelo, Männergefängnis Bogotá, 28.12.1991 (Eintritt verwehrt).

Lurigancho, Männergefängnis, Lima, 8.11.1991 (mit C. Molero).

Miguel Castro Castro, Männergefängnis, Lima, 8.11.1991 (mit C. Molero).

Pnera, Männergefängnis Cartagena, 28.9.1990.

San Jorge, Männergefängnis Lima, 19.10.1990.

San Pedro, Männergefängnis La Paz, 1.11.1990.

Villahermosa, Männergefängnis Cali, 7.10.1991 (mit E. Montaña).

3) Armenviertel

Aguablanca, Cali, 9.10.1991.

Zona Noroccidental, Medellín, 12.9.1990.

Zona Nororiental, Medellín, 11.9.1990 und 2.10.1991.

4) Städte (Handelssitze)

Cali (Valle), 6-9.10.1991

Cartagena, einschl. Besuch eines Seminars zur Drogenprävention für Personal des Gefängnisse von Cartagena, 27/28.9.1990.

Medellín (Antioquia), 10.9.-15.9.1990 und 29.9.-6.10.1991

Santa Cruz (Dept. St. Cruz de la Sierra), Bolivien, 28/29.11.1991.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 41

Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmhout (Eds.):

Drug Policies in Western Europe.

Freiburg 1989, 479 Seiten, ISBN 3-922498-46-9

DM 19,00

Band 43

Günther Kaiser, Hans-Jörg Albrecht (Eds.):

Crime and Criminal Policy in Europe.

Proceedings of the II. European Colloquium.

Freiburg 1990, 314 Seiten ISBN 3-922498-48-5

DM 19,00

Band 44

Isolde Geissler:

Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug.

Haftverlaufs- und Rückfallanalyse.

Freiburg 1991, 373 Seiten. ISBN 3-922498-49-3

DM 19,00

Band 45

Sir Leon Radzinowicz:

**The Roots of the International Association
of Criminal Law and their Significance.**

A Tribute an Re-Assessment on the Centenary of the IKV.

Freiburg 1991, 98 Seiten. ISBN 3-922498-50-7

DM 19,00

Band 46

Raimund Tauss:

**Die Veränderung von Selbstkonzeptkomponenten
im Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefangener.**

Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung des sozial-
therapeutischen Modells in der der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee.

Freiburg 1992, 328 Seiten. ISBN 3-922498-55-8

DM 29,80

Band 49

Frieder Dünkel:

Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug.

Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein
und des Frauenvollzugs in Berlin.

Freiburg 1992, 455 Seiten. ISBN 3-922498-58-2

DM 29,80

Band 50

G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):

Victims and Criminal Justice.

Victimological Research: Stocktaking and Prospects.

Freiburg 1991, 762 Seiten. ISBN 3-922498-52-3

DM 29,80

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 51

G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):

Victims and Criminal Justice.

Legal Protection, Restitution and Support.

Freiburg 1991, 788 Seiten. ISBN 3-922498-53-1

DM 29,80

Band 52

G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):

Victims and Criminal Justice.

Particular Groups of Victims.

Freiburg 1991, 2 Teilbände, 951 Seiten. ISBN 3-922498-54-X

DM 29,80

Bände 50, 51 und 52 zusammen

DM 75,00

Band 53

Michael Kaiser:

Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren.

Implementation und Evaluation des "Opferschutzgesetzes".

Freiburg 1992, 401 Seiten. ISBN 3-922498-59-0

DM 29,80

Band 54

Helmut Kury (Hrsg.):

**Gesellschaftliche Umwälzung: Kriminalitätserfahrung,
Straffälligkeit und soziale Kontrolle.**

Das Erste deutsch-deutsche Kriminologische Kolloquium.

Freiburg 1992, 536 Seiten. ISBN 3-922498-60-4

DM 39,80

Band 55

Christian Schwarzenegger:

**Die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität
und Verbrechenskontrolle.**

Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der

Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich.

Freiburg 1992, 402 Seiten. ISBN 3-922498-61-2

DM 29,80

Band 64

Axel Dessecker:

**Gewinnabschöpfung im Strafrecht
und in der Strafrechtspraxis.**

Freiburg 1992, 456 Seiten. ISBN 3-922498-007-6

DM 29,80

*Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.*

Herausgegeben von Professor Dr. Dr. h.c. Albin Eser, M.C.J.

**THEMENSCHWERPUNKT
INTERNATIONALES STRAFRECHT**

- Band S 9 **Otto Lagodny**
**DIE RECHTSSTELLUNG DES AUSZULIEFERNDEN
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**
Freiburg 1987, 376 Seiten DM 19,-
- Band S 10 **Karl-Friedrich Nagel**
BEWEISAUFNAHME IM AUSLAND
Rechtsgrundlagen und Praxis der inter-
nationalen Rechtshilfe für deutsche Strafverfahren
Freiburg 1988, 341 Seiten DM 19,-
- Band S 15 **Albin Eser/Otto Lagodny/Peter Wilkitzki (Hrsg.)**
INTERNATIONALE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN
Rechtsprechungssammlung 1949-1992
Freiburg 1993, 697 Seiten DM 56,-
2., fortgeschriebene Auflage
- Band S 33 **Albin Eser/Otto Lagodny (Eds.)**
**PRINCIPLES AND PROCEDURES FOR
A NEW TRANSNATIONAL CRIMINAL LAW**
Documentation of an International Workshop
in Freiburg, May 1991
Freiburg 1992, 881 Seiten DM 49,-

In Vorbereitung:

Michał Płachta
**INTERNATIONAL TRANSFER OF
SENTENCED PERSONS**

*Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.*

Herausgegeben von Professor Dr. Dr. h.c. Albin Eser, M.C.J.

aus unserem Verlagsprogramm:

- Band S 27 **Berthold Kaib**
**BETÄUBUNGSMITTELSTRAFRECHT
IN MALAYSIA UND SINGAPUR**
Freiburg 1991, 346 Seiten DM 28,-
- Band S 31 **Axel R. Reeg**
**DIE BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN
BETÄUBUNGSMITTELKRIMINALITÄT
IM SPANISCHEN STRAFRECHT**
Freiburg 1992, 185 Seiten DM 24,-
- Band S 35 **Peter Hünerfeld (Hrsg.)**
**ZEUGENSCHUTZ DURCH VERKÜRZUNG ODER
VORENTHALTUNG VON ANGABEN ZUR PERSON
DES ZEUGEN**
Ein rechtsvergleichendes Gutachten
im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz
Freiburg 1992, 294 Seiten DM 28,-

In Vorbereitung:

Walter Gropp (Hrsg.)
**BESONDERE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN
ZUR BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT**